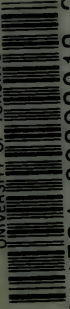


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00292012 2

Die
Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg.

Teil 1 und 2:

Die Geschichte der Juden
in Hohenems
und im übrigen Vorarlberg.

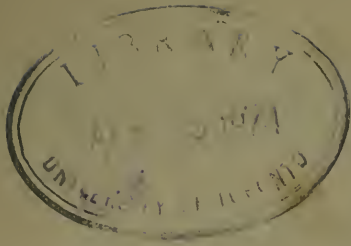
Von
Dr. phil. A. TÄNZER
Rabbiner.

הוצא מספריה הגמנסיה הרצליה



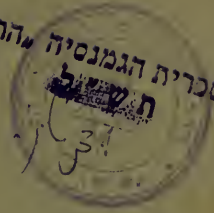
MERAN 1905.

F. W. Ellmenreich's Verlag.



DS
135
A92T87

הוועד מסכרית הגמנסיה "הרצליה"



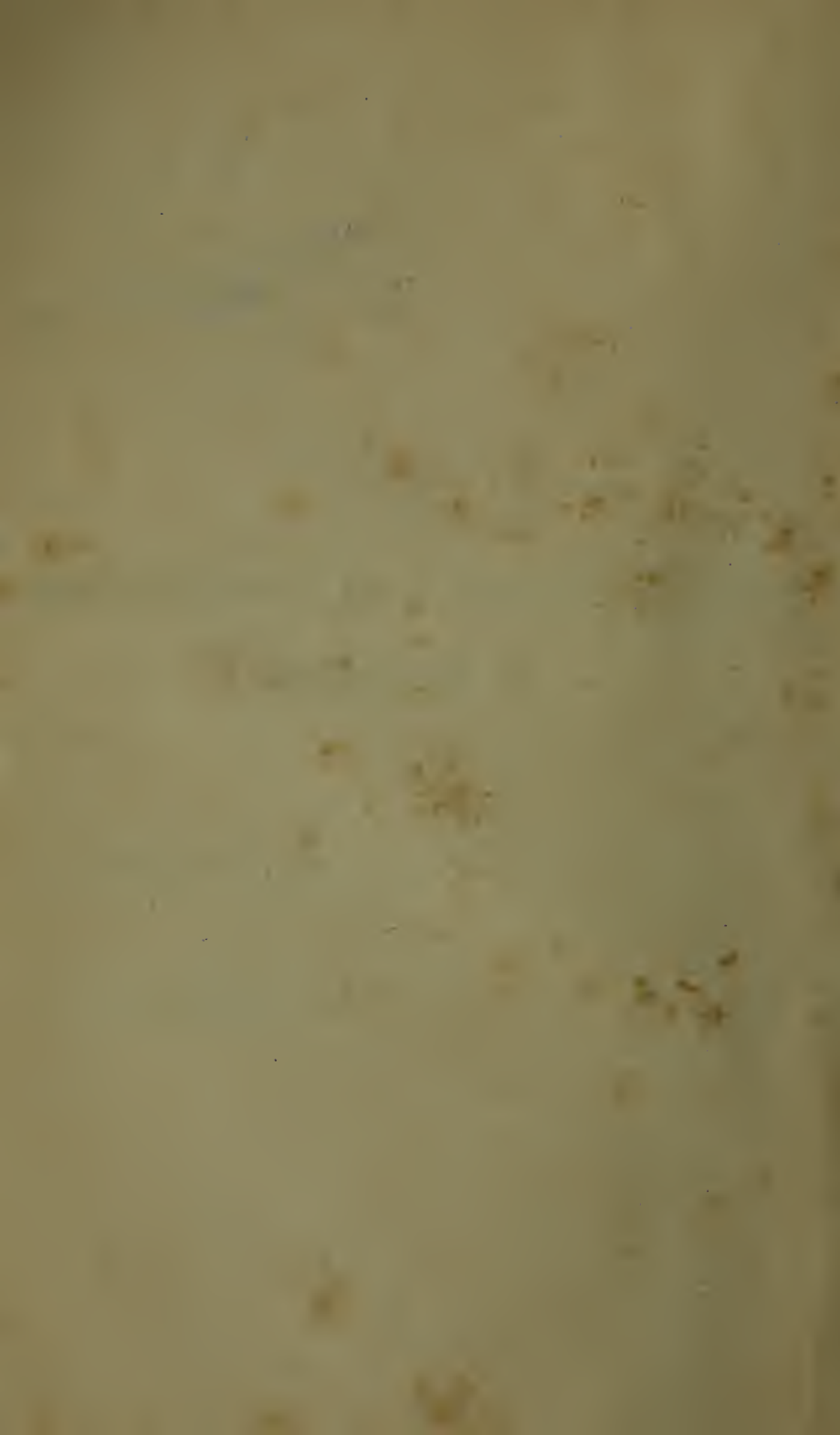
DER

ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE

IN HOHENEMS

IN LIEBE GEWIDMET

VOM VERFASSER.



משרד הספרות והאמנות, הרצליה
משרד הספרות והאמנות

Vorwort.

Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, in welchem beiden Alpenländern die historisch sicheren Nachrichten über Judenansiedlungen bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, gelangt im vorliegenden Werke zum ersten Male zur Darstellung, u. z. ausschliesslich nach handschriftlichem Quellmateriale bearbeitet.

Von den vorgesehenen vier Theilen des Gesamtwerkes behandeln die beiden ersten, hiermit der Öffentlichkeit übergebenen die Geschichte der Juden in Vorarlberg, während der 3. Theil die der Juden in Südtirol und der 4. Theil jene der Juden in Nordtirol zum Gegenstande der Darstellung haben wird.

Diese Anordnung des Stoffes erscheint durch die eigenartige Entwicklung geboten, welche die Rechtsverhältnisse der Juden in beiden Alpenländern seit dem 14. Jahrhundert genommen haben.

Dem kleineren Vorarlberg musste der Vortritt gewährt werden, weil nur in diesem, nicht aber auch in Tirol, ein wohlgeregeltes und staatlich anerkanntes israelitisches Gemeindewesen sich entwickelt und seit 1617 bis heute als dem einzigen in beiden Alpenländern sich erhalten hat; u. z. in dem Marktflecken Hohenems, dem Stammsitze des einst sehr berühmten, im Jahre 1759 im Mannesstamme erloschenen Geschlechts des Reichsgrafen gleichen Namens.

Die Geschichte der Juden in Hohenems bildet denn auch vornehmlich den Inhalt der vorliegenden beiden ersten Theile.

Während zur Geschichte der Juden in Tirol sich wohl vereinzelte Daten in verschiedenen historischen Monographien vorfinden, die in neuerer Zeit Scherer in seinem Werke „Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-oesterreichischen Ländern“, Leipzig 1901,¹⁾ zusammengestellt

¹⁾ S. 572 ff.

und in allerdings sehr lückenhafter Weise — ich verweise z. B. nur auf das Fehlen jeder Notiz über den Anteil der alpenländischen Juden am Befreiungskampfe im Jahre 1809¹⁾ — ergänzt hat, ist dagegen zur Geschichte der Juden in Vorarlberg bisher fast nichts veröffentlicht worden, weil die einschlägigen Urkundenquellen bisher nicht erforscht, ja nicht einmal bekannt waren.

Nur in dem alten Geschichtswerke von Weizenegger-Merkle²⁾ finden sich wenige verstreute Angaben, die dann auch von Bergmann, Scherer u. a. als einzige Nachrichten über Juden in Vorarlberg zitiert wurden, sich aber zumeist als irrtümlich erwiesen haben und von mir geeigneten Ortes berichtigt wurden.

Mangels jeder Art von Vorarbeit musste das Material zu vorliegendem Werke in mühsamer und kostspieliger, auf sechs Jahre sich erstreckender Forschung in zahlreichen in- und ausländischen Archiven gesammelt werden.

Das wohlgeordnete und ziemlich reichhaltige Archiv der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems kam infolge des grossen Brandes vom Jahre 1777 erst für das 19. Jahrhundert in Betracht.

Doch boten das ehemalg reichsgräfliche Archiv im gräflichen Palaste in Hohenems, das Landes- und Museumsarchiv in Bregenz, das städtische Archiv in Feldkirch, das k. k. Statthalterei-Archiv und die handschriftlichen Sammlungen des Ferdinandeums — insbesondere die sogenannten Woerz'schen Fascikel³⁾ — in Innsbruck, die Archive in Wien, München, Zürich, St. Gallen usw. reiches Material für die früheren Jahrhunderte. Als sehr reichhaltig und teilweise wertvoll erwies sich auch die grosse handschriftliche Sammlung der Marktgemeinde Hohenems, die ich bei dieser Gelegenheit auf Bitte des damaligen Bürgermeisters August Reiss zu einem

¹⁾ Vgl. dagegen S. 175 ff. des vorliegenden Werkes und meinen Aufsatz „Das Jahr 1809 und die Juden“ in den „Literar. Beiträgen“ des von der „Oest. Israel. Union“ in Wien hgg. Kalenders, Jhgg. 1904/5.

²⁾ Vorarlberg, aus den Papieren des in Bregenz verst. Priesters Fr. Jos. Weizenegger. In drei Abteilungen. Bearbeitet und hgg. von Meinrad Merkle. Innsbruck 1839.

³⁾ Sammlungen des verdienstvollen, am 30. Juli 1868 in Innsbruck verstorbenen ehemaligen Direktors der dortigen Gubernialregistratur, kais. Rat, Dr. Joh. Georg Woerz.

eigenen Archive mit 51 Fascikeln und entsprechenden Registern ordnete und so der wissenschaftlichen Benützung erschloss.

Der genaue Hinweis auf die betreffende Urkundensammlung erscheint in allen wichtigeren Fällen im Werke selbst angegeben.

Weil für die Verhältnisse der Israeliten in Tirol von besonderer Wichtigkeit sei hier noch des während der Drucklegung der letzten Kapitel dieses Werkes gefassten Beschlusses des Hohenemser Kultusausschusses vom 8. Mai 1905 gedacht, ein eigenes gesetzmässiges Rabinat für Südtirol mit dem Sitze in Meran zu errichten.

Es erübrigt mir hier nur noch der Ehrenpflicht zu genügen und allen jenen, die mir bei Ausarbeitung und Drucklegung dieses Werkes ihre Unterstützung angedeihen liessen, den wohlverdienten Dank auszusprechen.

An erster Stelle der Vorstehung der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems, die in hochherziger Weise durch Übernahme der Druckkosten das Erscheinen des Werkes ermöglichte.

Insbesondere sei hier wärmstens gedankt dem langjährigen Mitgliede derselben, Herrn Anton Rosenthal, der in seltener Munificenz die beträchtlichen Kosten der erforderlich gewesen zahlreichen Reisen trug und mir überhaupt in jeder Hinsicht die liebenswürdigste Förderung angedeihen liess.

In wehmutsvoller Verehrung und Dankbarkeit gedenke ich hier auch meines väterlichen Gönners und wissenschaftlichen Förderers, des in Wien am 6. Mai 1904 verstorbenen Arztes Dr. Simon Steinach, auf dessen Anregung hin ich kurz nach meinem Amtsantritte in Hohenems, im Frühjahr 1897, das Werk in Angriff nahm, der jede Zeile desselben mit lebhaftem Interesse und sorgfältigster Kritik begleitete, leider aber dessen Erscheinen nicht mehr erleben sollte.

Dankbar gedacht sei hier auch Sr. Erlaucht, des am 13. August 1904 verstorbenen Grafen Clemens von Waldburg-Zeil-Hohenems, der mir das einschlägige Material aus dem Hohenemser gräfl. Archive überliess, und des am 15. Februar 1904 frühzeitig aus dem Leben geschiedenen verdienstvollen Hohenemser Bürgermeisters August Reiss, der mir die Sammlungen des Hohenemser Gemeindearchives zur Verfügung stellte.

Gedankt sei hier ferner den Direktionen: des Landes- und Museumsarchives in Bregenz, des k. k. Statt-

halterei-Archives, der k. k. Universitätsbibliothek und des Ferdinandeums in Innsbruck, des kgl. bair. Geh. Staatsarchives und der Hof- und Staatsbibliothek in München, des Obmannsamtes und der Stadtbibliothek in Zürich, der Staatskanzlei, der Stiftsbibliothek und des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen und des Stadtarchives in Waldkirch (Baden).

Meinen besten Dank endlich den Herren: Oberlehrer Moritz Federmann, der mir bei Ausarbeitung und Drucklegung wiederholt in sehr dankenswerter Weise zur Seite stand, Michael Menz und Iwan und Rudolph Rosenthal in Hohenems; Landesarchivar Victor Kleiner in Bregenz, Bürgermeister Dr. J. Peer und Arnold Schwarz in Feldkirch. Ludwig v. Hörmann, Prof. J. Zösmair, Dr. Alfred Klaar und Wilhelm Dannhauser in Innsbruck, Staatsschreiber Dr. Othmar Müller, Aktuar Dr. H. Wartmann, Stiftsbibliothekar Hochw. Dr. Adolf Fäh, Ratschreiber Schwarzenbach, Josua und Hermann Brettauer in St. Gallen, Lucian Brunner in Wien, Fr. Stransky in Meran, Bezirksrabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach und Theodor Trier in Frankfurt a. M.

Möge dieses Werk, in dem bisher vollständig unerforschtes historisches Material zur Veröffentlichung gelangt, wohlwollende Aufnahme finden und möge der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems, deren einzigartige und lehrreiche Entwicklung es darstellt, eine Zukunft beschieden sein, die dem Ruhme ihrer Vergangenheit entspricht.

Meran, im August 1905.

Dr. Tänzer.

Inhalts-Übersicht.

Erster Teil:

Die äusseren Rechtsverhältnisse.

Historische Einleitung: Geschichte des Ortes Hohenems bis zum Jahre 1617.

1. Kapitel. **Ältere Nachrichten über Juden in Vorarlberg.**
Juden in Feldkirch im 14. Jahrhundert, das „Stadtrecht“, angebliche Verfolgung, Waldkirch und Feldkirch, Heiligenkreuz, Bregenz, Langenargen und Wasserburg, der Judendoktor Jakob von Tannhausen.
2. Kapitel. **Von der Einwanderung der Juden in Hohenems bis zu ihrer Vertreibung (1617—1676).** Wolf von Langenargen, Reichsgraf Caspar und sein Bruder Fürsterzbischof Marx Sittich IV. von Salzburg, Vertreibung der Juden aus dem Burgau'schen, Unterhandlungen, Einwanderung, der erste Schutzbrief, Buchdruckerei, Verhältnis zur Christengemeinde, Handel in Vadutz und Schellenberg, die späteren Reichsgrafen, weitere Einwanderung, Schutzbriefe, Schutzgeld, erschwerte Verhältnisse, Folterung, erst partielle, dann vollständige Ausweisung, Aufnahme im österr. Vorarlberg.
3. Kapitel. **Von der Rückkehr der Juden nach Hohenems bis zum Beginne der österr. Herrschaft (1688—1765).**
Rückkehr nach Hohenems, Seelenbeschreibung 1696, kais. Administr.-Kommission in Hohenems, vereiteter Synagogenbau, weitere Einwanderung, Jonathan Uffenheimer, Einwanderung der Sulzer Juden, Steueraffäre, der letzte Reichsgraf, drohende Ausweisung, Rückblick auf die Reichsgrafenperiode.
4. Kapitel. **Die Juden in Sulz (1676—1745).** Einwanderung, die Vorarlberger Stände, drei tolerierte Familien, der Raubzug von Sulz, Schutzmandate, Erpressungsversuch in Hohenems, weitere Gewalttätigkeiten, amtliche Gutachten, Prozess und vorläufiges Urteil, das kais. Urteil, Liste der Beraubten, Schadenersatz, kais. Entscheidung wegen der Sulzer Juden, Ausweisung, Resumé.
5. Kapitel. **Die erste österr. Regierungsperiode (1765—1805).**
Rechtsstreit wegen des Schutzgeldes, Statistik, Gutachten des Bregenzer Oberamtes, der österr. Schutzbrief, Strassenbau und

Verteilung der Gemeindegründe in Hohenems, Juden-Leibzoll in Vorarlberg, Hungersnot in Bregenz, Maier Moos, Statistik, der Brand vom Jahre 1777, Kaiser Josef II., Toleranzpatent, die Franzosenkriege, Franzosen in Hohenems, patriot. Leistungen der Judenschaft, Zeugnisse, Statistik, Nachspiele, Rechtsverhältnisse, Bild der Hohenemser Judengasse und deren Umgebung vor dem Brande vom Jahre 1777 mit numeriertem Register der Häuser und deren Besitzer.

6. Kapitel. Die bairische Regierungsperiode (1806—1814).

Statistik, Realitäten-Ankauf, Verhältnis der Juden — zur Ortsgemeinde, Steuerverhältnisse, das Jahr 1809, patriot. Leistungen der Judenschaft, Statistik, Regelung der Rechtsverhältnisse, das Edikt vom Jahre 1813, die Normalzahl, die Namensänderungen vom Jahre 1813, Anordnung der Inkorporierung in die Ortsgemeinde, Militärdienst, Rückblick.

7. Kapitel. Bis zum Beginne der politischen Israelitengemeinde (1814—1848).

Wiedervereinigung mit Österreich, Kaiser Franz II. in Hohenems, Realitäten-Ankauf, Gutachten, patriot. Spenden, Rechtsverhältnisse, Bestätigung des Ediktes vom Jahre 1813, Normalzahl, Statistik, Konkurrenzverhältnis zur Ortsgemeinde, Widersprüche in den Rechtsverhältnissen, Militärdienst, Einsteher, Matrikelnummern, „Bne-Zion“-Prüfung, günstigere Umgestaltung.

8. Kapitel. Die politische Judengemeinde (1849—1878).

Konstituierung derselben, das Hilfskomitee, Gründung des christlichen Armenhauses und des israelitischen Schulfonds, reaktionäre Rückfälle, Gutachten beider Gemeinden, Rechtsverhältnisse, das Kriegsjahr 1859, die Hohenemser Gemeindegründe, das Kriegsjahr 1866, Konkurrenzverhältnis zur Christengemeinde, der Inkorporierungsprozess, Entscheidung.

9. Kapitel. Die israelitische Kultusgemeinde.

Die Verschmelzungsprotokolle, diverse Rechtsstreitigkeiten, Entscheidung über den israelitischen Schul- und Armenfond, Kaiser Franz Josef I. in Hohenems, die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse, das Gesetz vom Jahre 1890, Rückblick. Statistische Tabellen der Konkurrenzbeiträge zur Christengemeinde 1822—1878, der Geburtsfälle 1768—1890, der Todesfälle 1784—1890, der Seelenzahl 1792—1878.

Zweiter Teil:

Die inneren Verhältnisse.

10. Kapitel. **Gemeindeverwaltung.** Die Reichsgrafenzzeit, Jonathan und Maier Uffenheimer, Josle Levi (Sulzer), Maier Moos, Ältestes Steuersystem, Tekanoth, Verwaltungsverordnungen vom Jahre 1795, die k. k. Hoffaktoren Lazarus (Löwenberg) und Wolf (Löwengard) Josef Levi, Löb Moos (Reichenbach), Nathan Elias

(Brentano), das Vorsteheramt, Josef Veit Levi (Rosenthal), Schuldenlast, Steuersystem vom Jahre 1825, Dr. Wilhelm Steinach, Steuerstatut vom Jahre 1839, Josef und David Hirschfeld, Marco Brunner, Bürgermeister Philipp Rosenthal, Emanuel, Leopold und Jonas Brettauer, Steuersysteme vom Jahre 1853 und 1864, Bürgermeister Samuel Menz, Gründung des Kultusfondes, Dr. Ludwig Ullmann, Bürgermeister Dr. Simon Steinach, Bürgermeister Anton Rosenthal, Kultusvorsteher Herm. Hirsch, Statut der Kultusgemeinde, Statistik aller Vorsteher, Beiräte und Kassiere, Jahresbudgets 1821—1880, Armenpflege bis 1826, Gründung des israel. Armenfondes, Armenverwaltung, Josef und Clara Rosenthal, Errichtung des israel. Armenhauses, der Pfründnerfond, Geschichte des israel. Friedhofes, Renovierung und Vergrößerung vom Jahre 1901, Register der Gräber mit Angabe der Todestage, Bild des Friedhofes.

11. Kapitel. **Handel und Gewerbe.** Erwerbsverhältnisse im 17. Jahrhundert, Handelsverbote, K. K. Hoffaktor Jonathan Uffenheimer, Vertrag mit Rankweil und Sulz, der „Judeneid“, Rabb. Schiedssprüche, Anfänge der Textil-Industrie, Nathan Elias (Brentano), Löb Moos (Reichenbach), Hoffaktor-Patent des Lazarus Josef Levi (Löwenberg), K. K. Hoffaktor Wolf Josef Levi (Löwengard), Handelsstatistik vom Jahre 1802, günstige Folgen der Handelsverbote, die bair. Periode, Zollpatente, Aufhebung der Handelsverbote, behördliche Gutachten, Schweizerhandel, Oberes und Unteres Reintal, Toggenburg, Graubünden, St. Gallen, Partial-Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1866, Gründung der St. Galler Israelitengemeinde, Statistik, Handwerk unter den Hohenemser Juden, Verbreitung desselben, Textil-Industrie in Hohenems, Statistik, Errichtung der Fabrik im „Schwefel“, Isak Löwengard, „Gebrüder Rosenthal“, die Familien Brettauer, Brunner, Hirschfeld, Reichenbach, Burgauer, Wohlgenannt, Schwarz, Biedermann in Meran, Königswarter-Stiftung, Dannhauser in Innsbruck etc., die gegenwärtigen Verhältnisse.
12. Kapitel. **Schule.** Ältere Nachrichten, Errichtung der Normal-
schule, die Lehrer Lazar Wälsch, Jakob Bamberger und Maier Reichenbach, Erbauung des Schulhauses, die Religionsschule, Rabb. Abraham Kohn, Wolf Josef Levi'sche Schulstiftung, Umgestaltung der Schule durch die politische Israelitengemeinde, die israelitische Bürgerschule, Eduard Porges, Wilhelm Frey, der israelitische Schulfond, Maximilian Pollaczek, Neuorganisation der Schule, Schüler-Statistik, Lehrpersonal, gegenwärtige Verhältnisse, Schüler christlicher Konfession, das Schulaufsichtsgesetz vom Jahre 1899, Oberlehrer M. Federmann, Statistik der Schulausgaben und des Lehrpersonals.
13. Kapitel. **Rituelle Anstalten.** Synagoge, ältere Nachrichten, Synagogenbau vom Jahre 1772, Ältere Gestaltung des Gottesdienstes, Modernisierung desselben, Rabb. Abraham Kohn, Rabb. Ehrmann, das Kultuskomitee, Rabb. Popper, innere Umgestaltung

der Synagoge, weitere Modernisierung des Gottesdienstes, Statistik, rituelles Tauchbad (Mikwah), Schlachthaus.

14. Kapitel. **Rabbinat.** Biographien der Rabbiner: Juda Löb Ullmann, Samuel Ullmann, Israel Lissa, Angelus Kafka, Abraham Kohn, Daniel Ehrmann, Simon Popper, Daniel Einstein, Dr. Adolf Gutmann, Dr. S. Grün, Dr. A. Gordon, Dr. Heinrich Berger, Dr. A. Tänzer.
15. Kapitel. **Gemeindebeamte.** Biographien der hervorragenden Hohenemser Kantoren, darunter eine solche Professor Salamon Sulzers.
16. Kapitel. **Vereine.** „Chewra Kadischa“, „Dowor tow“, Frauenverein, Mädchenverein, Handwerkerverein, Sängerverein, „Concordia“ etc.
17. Kapitel. **Stiftungen.** Verzeichnis aller in Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde befindlichen Stiftungen.
18. Kapitel. **Familienregister,** vollständige, von der Ansiedlung in Hohenems bis zur Gegenwart geführte Stammbäume aller israelitischen Familien, die in Hohenems wohnhaft und heimatberechtigt sind oder waren.

Nachträge.

Namens- und Sachregister.



Historische Einleitung.

Fernab von den grösseren Judengemeinden Österreichs, Deutschlands und der Schweiz lag schon vor drei Jahrhunderten und liegt heute noch der Schauplatz der in diesem Werke zur Darstellung gelangenden Geschichte eines kleinen Bruchtheiles des jüdischen Volkes, damals wie heute umschlossen von der erhabenen Majestät der Alpenwelt und den Wogen des schwäbischen Meeres.

Diese räumliche Isoliertheit der Hohenemser Judengemeinde aber hatte nicht nur deren eigen-, ja einzigartige Entwicklung zur Folge, sondern lässt es auch als geboten erscheinen, in knappen, allgemeinen Umrissen ein Bild des Schauplatzes vorauszu-
senden, auf dem diese Entwicklung vor sich gegangen.

Hier, wie allenthalben, ist die Geschichte der Juden innig verquickt mit der Geschichte ihrer jeweiligen Heimat, im vorliegenden Falle, mit der Geschichte sowohl der Ritter und späteren Reichsgrafen von Hohenems, wie insbesondere der des Ortes Hohenems selbst.

Während jedoch das Geschlecht derer von Hohenems in Josef Bergmann seinen Historiker bereits vor Jahrzenten gefunden hat, ist die Geschichte des Ortes Hohenems bisher noch von keiner Seite zum Gegenstande der Forschung gemacht worden.

Im Folgenden sei nun versucht dies nachzuholen bis zu jener Zeit, da die ersten Juden in Hohenems Aufnahme fanden. ¹⁾

* * *

¹⁾ Verfasser dieses Werkes hatte parallel mit diesem auch die „Geschichte des Ortes Hohenems“ u. z. bis zur Beendigung der Franzosenkriege an Hand des von ihm gesammelten handschriftlichen Quellenmaterials ausgearbeitet und in mehreren Abschnitten in öffentlichen Versammlungen im Gasthofs „zur Post“ in Hohenems in den Jahren 1902 und 1903 vorgetragen. Die folgende „Ältere Geschichte des Ortes Hohenems bis zum Jahre 1617“ bildet zum Theile den ersten dieser Vorträge und wurde am 6. November 1902 gehalten.

Ältere Geschichte des Ortes Hohenems bis zum Jahre 1617.

Die erste und für den Historiker wichtigste Frage ist un-
streitig die nach der Entstehungszeit des Ortes Hohenems.

Entstand das Dorf Hohenems erst durch die Niederlassung der Edlen von Embs oder war an dieser von der aufgehenden Sonne am spätesten getroffenen Stelle des Rheintales bereits vor dieser Zeit eine Ansiedlung, ein Dorf oder dergleichen vorhanden? Gab es vielleicht im Rheintale an der Stelle des heutigen Hohenems schon ein Dorf Embs, ehe die Zinnen des Schlosses Hohenembs seine Berge krönten? Aus dem Namen des Schlosses Hohenems würde sich ja die Folgerung ziehen lassen, dass früher schon in der Niederung das Dorf Ems gelegen haben müsste. Nun ist aber hiezu noch die Entstehung des Namens Hohenembs zu untersuchen. Zwei Ems sind es, die hier der Untersuchung sich darbieten. Das eine oberhalb Chur gelegen und heute verschollen, das andere aber unser heutiges Hohenems. Der Sage nach sollen nun um's 10. oder 11. Jahrhundert die Edlen von Ems aus ihren in der Nähe von Chur gelegenen Stammsitzen in's Rheintal und nach dem heutigen Hohenems gezogen sein. Das bei Chur gelegene ward, nach Bericht Guler von Weinecks (1616) lateinisch Amedes, das im Rheintal dagegen lateinisch Amisium genannt. Nun taucht zwar der Name Ems in Urkunden vom 8. Jahrhundert schon auf (Bergmann, die Edlen von Embs, Akad. Ber., Wien 1860, Anhang 1), jedoch der Name Hohenembs, Alta-Embs oder abgekürzter Alt-Embs tritt erst zu Tage weit später, nachdem die Edlen von Embs nachweisbar bereits im Rheintale wohnten. Wie sie ja auch selbst dann erst sich schrieben: „Edlen von Embs zu der Hohenembs“, woraus zu schliessen ist, dass sie den Namen Hohenembs erst von ihrem hiesigen so benannten Schlosse annahmen. Nannten die Edlen aber das Schloss, das sie auf dem Felsen im Rheintale erbauten, Hohenembs, nicht aber einfach Ems, wie ihren früheren Besitz in Chur, der nach Guler von Weineck eben-

falls auf einem hohen Felsen lag, so liegt die Folgerung nahe, dass ein Dorf Embs früher als das Schloss da war. Vielleicht gehörte es früher schon einem Zweige der in Wälsch-Embs bei Chur residierenden Familie, vielleicht dieser selbst; wahrscheinlich ist jedoch, dass die Gegend um Hohenems schon vor Erbauung des ersten Schlosses Alta-Embs bewohnt war, wohl auch schon eine Ansiedlung unter dem Namen Embs bestand. Denn dass die Edlen von Embs sich erst im Tale niedergelassen und später dann das Schloss erbaut haben sollten, ist unwahrscheinlich, da jene Zeit endloser Kriege den Edlen von Embs, die neben dem Kriegs- auch ein flottes Raubritter-Handwerk betrieben, da ihr Heim aufzuschlagen befahl, wo es am schwersten zugänglich und am leichtesten zu verteidigen war. Bemerkenswert muss noch werden, dass ausser Sage, Vermutung und vielleicht Familien-Tradition keinerlei sichere Grundlage für das Faktum der Übersiedlung der Edlen von Embs aus Wälsch-Embs ins' heutige Hohenems gegeben ist, wie auch kein genauer Zeitpunkt hierfür genannt wird. Als weiteren Beleg für meine Annahme von der Existenz eines Ortes Ems im Rheintale uoch vor der Erbauung des Schlosses Hohenems möchte ich anführen, dass nach Guler von Weineck (Fol. 136a) und auch Schlehen (Embs.-Chronik) jenes Embs bei Chur Ober-Embs genannt wurde, was auf ein zweites tiefer und wohl im Rheintale gelegenes Embs schliessen lässt. Guler von Weineck (Fol. 223 a) nennt unser heutiges Hohenems Unter-Embs und meint, es sei „ein altfränkisch unachtsam Wäsen“ vor der Reichsgrafenzeit gewesen. Übrigens findet sich bei Schwab, (Der Bodensee, Stuttgart 1827, S. 147) sogar die Annahme, dass die Edlen von Embs ihren Namen überhaupt erst von der schon vor ihnen gestandenen Burg Hohenems entlehnt haben (Weiz. Merkle II, S. 78). Keiner der bisherigen wenigen Geschichtsforscher traten dieser interessanten Frage näher. Nur Schlehen in der „Embser Chronik“ lässt ohne Weiteres und ohne nähere Angabe den Ort Hohenems durch die Edlen von Embs begründen. Er beginnt: „Embs empfängt den Namen von seiner Herrschaft“...

Während z. B. Bregenz nachweisbar schon im dritten Jahrtausend seines geschichtlichen Daseins steht, lässt sich die Existenz des Ortes Hohenems, geschichtlich wenigstens, auf noch nicht ein Jahrtausend zurück nachweisen. Nur die fromme Sage vom Konradsbrunnen geht bis in's Jahr 907

zurück. Der damalige Einfall der Ungarn in Bayern zwang viele Geschlechter in den rhätischen Gebirgen Zuflucht zu suchen, so auch Heinrich von Altdorf und Ravensburg aus dem Geschlechte der Welfen mit seinem Sohne Conrad, dem nachmaligen Bischofe zu Constanz, die damals in's Felsenschloss Hohenems geflüchtet sein sollen. Ein dem nachmals heiliggesprochenen Bischof Conrad geweihter Felsenbrunnen unter dem Schlosse soll nun die Eigenschaft besessen haben, strafweise auf 14 Tage zu versiegen, so sein Wasser zu unreinlicher Arbeit verwendet ward. (Embser Chronik, Weizenegger-Merkle III, S. 61 f. u. A.)

Wie aber der Ort Hohenems seinen späteren Namen von dem es überragenden Schlosse erhalten hat, ja wie überhaupt die ganze Entwicklung des Ortes in älterer Zeit das Werk der Edlen und späteren Reichsgrafen von Hohenembs war, wie Hohenems seinen geschichtlichen Ruhm diesen zu danken hat, so geschieht auch sein erstes geschichtliches Auftreten mit seinen Herren, den Edlen von Embs und ihrem Schlosse. Wilhelm III, Sohn Tancreds, der letzte Normannenkönig, eigentlich ein Kind noch, in dessen Namen seine Mutter Sybille die Regentschaft im Königreiche Sizilien führte, ward 1195 auf Befehl Heinrichs IV. nach der Bergfeste Hohenems zu lebenslänglicher Gefangenschaft gebracht, nachdem er vorher geblindet und verstümmelt worden war. Dies ist zugleich die älteste Nachricht über das Schloss Altembs, von dem heute nicht mehr festzustellen ist, wann es zum ersten Male erbaut wurde. (Guler v. Weineck fol. 136a.) Aus der früheren, sonst an geschichtlichen Daten aus unserer Gegend schon ziemlich reichen Zeit der Vereinigung Rhätiens mit dem fränkischen Reiche, da die Gegend von der Ach bei Bregenz bis Götzis zum Rheingau gehörte (Weiz. Merkle, III, S. 56), hat sich keinerlei geschichtliches Denkmal über den Ort Hohenems bisher gefunden.

Ohne nun die Edlen von Embs auf ihren weit ausgedehnten Kriegszügen, bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts in Diensten der Grafen von Montfort, zu begleiten, Züge, die dem Geschlechte grossen Ruhm und bedeutende Reichtümer brachten, verfolgen wir das Wenige, was über den Ort Hohenems aus dieser bereits geschichtlichen Zeit bekannt ist. Sicher ist, dass die Bewohner des Ortes Hohenems nicht nur des mächtigen Schutzes ihrer Herren sie zu erfreuen hatten und Ruhm und Beute aus

den Kriegszügen teilten, sondern auch sehr oft unter der wechselnden Laune des Kriegsglückes schwer zu leiden hatten. Leibeigene der Edlen von Embs, wie sie waren, hatten sie auch an den Gefahren ihrer Herren und auch an deren Missgeschick ihr gehäuft Teil. Unzählige Hohenemser mochten in weiter Fremde, wohin sie unter dem Banner ihrer Herren zogen, erschlagen worden sein, wie auch das Dorf Hohenems bei den Kriegen seiner Besitzer auf heimatlichem Boden des Öfteren schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die erste eigentlich sichere Nachricht, die wir über den Flecken Hohenems haben, datiert aus dem Jahre 1333.

Im Kronstreite zwischen Friedrich von Österreich und Ludwig dem Bayer traten die von Ems mit ihren Herren, den Montforts, dann zum Sieger über, wofür Ulrich von Embs im genannten Jahre von Ludwig dem Bayer für den Flecken Hohenems all jene Freiheiten und Marktrechte erhielt, wie sie die Stadt Lindau besass. Weizeneggers Vermutung, dass der Flecken Hohenems überhaupt erst damals auf dem Pfandwege in den Besitz der Edlen von Embs kam, ist durch nichts begründet und um so unwahrscheinlicher, als Schlehen sonst dessen gedacht hätte. Derselbe Kaiser Ludwig gestattete zehn Jahre später dem Ulrich von Ems die Erbauung der neuen Veste auf dem Gloppler, das Schloss Neu-Embs. Über die Ursache dieser Erbauung eines neuen Schlosses ist Näheres nicht bekannt. Karl IV. bestätigte 1348 alle bisher erteilten Privilegien.

Besonders hart aber wurden die Edlen von Ems und das Dorf Hohenems in den Appenzellerkriegen 1405—1408 mitgenommen. Nicht nur, dass in der Schlacht am Stoss am 17. Juni 1405 die beiden Edlen Goswin und Wilhelm von Ems fielen, wurden auch alle im Rheintale verstreuten Besitzungen der Edlen von Embs, die auf österreichischer Seite als Feinde des Bundes „ob dem See“ kämpften, von den Appenzellern arg verwüstet. Anfang des Jahres 1407 brannten die Appenzeller das Dorf Hohenems vollständig nieder. Aber auch die Edlen von Embs, die sich auf ihren Felsenschlössern gesichert hielten, mussten daran glauben. Vom 24. Mai bis 20. Juli dauerte die Belagerung der alten und neuen Veste, die dann beide von den Appenzellern gebrochen wurden. Den Ausschlag gaben die St. Galler Donnerbüchsen, nach Bergmann das erste in Vorarlberg gebrauchte Pulver. Die Edlen

von Hohenembs, verarmt wie ihre Untertanen, da auch all ihre aufgestapelte Beute aus Kriegs- und Raubzügen den Appenzellern in die Hände gefallen war, scheinen sich bald erholt zu haben, da sie schon in wenigen Jahren ihre beiden Schlösser neu aufbauten und auch bald wieder zu Reichtum und Ansehen kamen.

Denn schon wenige Jahre später werden die Brüder Michel und Marquard von Embs, Söhne des Ritters Marquard mit den folgenden, nach dem Tode ihres Vaters und auch ihres Vettters Ulrich und seines Sohnes¹⁾ Jörg erledigten Lehen bedacht: „Die veste Alten-Embs, item den Vorhof zu Embs, item den Hof zu den Stalden, item den Oberen Berg, item 45 Pfund Häller jährlichs gelts zu Embs auf den gütern gelegen in der Rütli mit allen und jeglichen ihren rechten, nutzen und zugehörungen . . .“ Die Urkunde, deren Kopie ich besitze, ist in Nürnberg am 13. September 1430 ausgestellt.

Ohne dass die Ursache heute mehr zu eruieren wäre, hat König Sigismund in einer Lehensurkunde, deren Kopie ich ebenfalls besitze, ddo. Ulm 9. November (am nächsten Dienstag vor St. Martinis Tag) 1430, also schon wenige Wochen später die „alte Empz“ neuerdings verliehen und zwar an Hans Ulrich von Embs. Es heisst da als Lehensgüter und Rechte: „. . . mit Namen die alte Embs mit allen ihren rechten, freyheiten und gewehr, die dazu gehören: item den bann über das blut zu richten zu Embs und zu Dorenbiern; Item die Newburg zu Embs in der Rütli gelegen mit dem burgstall genannt der Glober, mit 60 Pfund Häller jährlicher Gulte, die auss den gütern der obgenannten Rütli zu einem rechten burglehen gegeben und geordnet seynd; Item die silbern und bleyen erzt und bergwerkh bei Embs; Item

¹⁾ Bergmann, die Edlen von Embs, Akad. Vortrag Wien 1860, S. 19 lässt diesen Ulrich nach Bucelin S. 385 ehelos sein, was aber nicht stimmt, da in dieser Lehensurkunde, sich folgender Passus findet: „. . . demütiglich gebeten, dass wir ihn diese nachgeschriebenen Lehen, die an sie von Todts wegen des jetzt ge nannten ihres Vaters und Ulrich von Embs seeligen ihres Vettters und seines suns Jörges Todte wegen kommen und gefallen sind . . .“ Desgleichen war Clara von Embs, Gattin des Eberhard von Ramschwag, die Tochter des vorgenannten Ulrich von Embs, was aus einem grossen Schiedsspruche ddo. Lindau 1437, dessen Kopie ich besitze und den Bergmann nicht erwähnt, in einem Erbschaftsstreite zwischen Michel und Marquard von Embs und der Clara von Ramschwag, ersichtlich ist.

des schwebelbad zu Embs; Item die huben in dem Bregenzerwald gelegen, genannt die Schildhuben, mit allen und jeglichen ihren rechten, gnaden, freyheiten, gerichten, zwängen, pannen, pirsten, gejägde, wässern, mühlen, mühlstätten, vischenzen, hölzern, nutzen, renten und zugehörungen . . .“ Bergmann, die Edlen von Embs, S. 19, gedenkt dieser Lehen-surkunde ebenfalls, ja führt sie im Anhang XII teilweise wörtlich an, hat jedoch entgegen der in meinem Besitze befindlichen Kopie: „ . . . mit namen, die alte Emptz, item den Vorhof in dem Flecken zu Emptz mit allen ihren Rechten . . . “ Von diesem Vorhof im Flecken Embs findet sich nichts in meiner Kopie, und dürfte bei Bergmann oder vielmehr dem früheren Abschreiber ein Abschreibefehler sein. Denn dieser sogen. Vorhof war wie Prugger (a. a. O. S. 101) als Augenzeuge berichtet, an den Palast angebaut und ging die Landstrasse durch den Vorhof hindurch, also da, wo heute der Bogen bei der Apotheke ist, mit Überbrückung der alten Landstrasse. Nun setzt erstens das Wort Vorhof schon die Existenz des Palastes voraus, der aber erst 300 Jahre später gebaut wurde, dann aber wohnten die Edlen von Embs damals noch lange im alten Schlosse nicht aber im Flecken von Embs. Auch ist dem Lehenbriefe zu entnehmen, dass die Edlen von Embs all diese Rechte, also auch den Blutbann, schon früher inne hatten, nicht aber erst jetzt, wie Bergmann meint, erhielten. Vielleicht ist mit dem Ausdrucke „die alte Emptz“ der Ort Hohenems gemeint, wodurch sich dieser Lehenbrief sehr wohl an seinen nur wenige Wochen älteren Vorgänger anschliessen würde. Die Silber- und Bleierzwerke waren nach anderen Berichten auf der Alpe Schöne-mann gelegen. Des Schwefelbades in Hohenems geschieht hier zum ersten Male Erwähnung.

Endlich liegt aus der gleichen Zeit, ddo. Konstanz 15. Jänner 1431 (Montag vor St. Antoni-Tag), eine Lehen-surkunde vor, deren Kopie ich ebenfalls besitze, nach welcher „Märckh von Embs, Marquards von Embs ritters sun, . . . mit ein gut, genannt die Au, und einen weingarten auf dem Einfirst, und den oberen Einfirst, alles gelegen zu Embs, item die schildhuben gelegen im Bregenzerwald“ vom König Sigmund belehnt wird.

Bei Gelegenheit eines Erbschaftsstreites zwischen Clara von Embs, Gattin des Eberhard von Ramschwag und ihren

Vettern Michel und Marquard von Embs geschieht in einem Schiedsspruche vom Jahre 1431 zum ersten Male des an die Edlen von Embs zu entrichtenden Zehents durch die Leute von Hohenembs Erwähnung. Die Urkunde hierüber wie überhaupt dieser ganze Erbschaftsstreit war bisher unbekannt und wird nirgends erwähnt. Ich fand eine alte Kopie des Schiedsspruches im Ortsarchive von Hohenembs.

Im Jahre 1441 aus Anlass eines anderen Erbschaftsstreites zwischen der vorgenannten Clara von Embs und Hans Ulrich von Embs wird auch schon von „Ammann und Gerichtsleute zu Emptz“ gesprochen.

Nichts ist bisher darüber bekannt geworden, ob und wie sehr der Ort Hohenembs durch die Schwabenkriege im Jahre 1499 in Mitleidenschaft gezogen worden war. Sicherlich aber hatte er, als mitten im Kriegsschauplatze und den Schweizern so nahe liegend, durch Brandschatzung usw. zu leiden. Als Erinnerung aus jener Zeit blieb nur der bald als Spottname gebrauchte Ausdruck „Landsknechtlandl“ für die Gegend zwischen Feldkirch und Bregenz, weil die Bewohner dieser Gegend als „Lanzenknechte“ an den Kriegen teilnahmen.

Im Jahre 1521, ddo. Worms 15. Mai, erhielt Marx Sittich von Kaiser Karl V. das Privilegium, dass weder er noch seine Untertanen vor irgend ein auswärtig Gericht geladen werden dürfen.

Die Bauernkriege im Jahre 1525¹⁾ hatten, so viel bekannt ist, für den Ort Hohenembs keine weitere Folge, als dass sie dem Kirchturme in Hohenembs eine neue Glocke brachten. Marx Sittich von Embs, der nämlich mit seinen Scharen auf Seiten des Bundes kämpfte, überraschte am 12. Juni 1525 die rebellischen Bauern in Hilzingen, wie sie die Glocke vom Turme herabliessen, um sie wegzuführen und ein Geschütz aus ihr zu giessen. Marx Sittich zwang nun die Bauern, die Glocke mit ihren eigenen Leibern an den Untersee zu ziehen, dort setzte er sich mit seinen Gefangenen und der Glocke zu Schiffe, landete ausserhalb der Klause bei Bregenz, wo er 50 dieser Bauern an die Eichen längs der Lieblach hängen liess und woher der Ort noch am

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Beiträge zur Geschichte Vorarlbergs“ in der „Vorarlb. Landeszeitung“ Bregenz, 6. Juni 1900, Nr. 128.

Anfange des 17. Jahrhunderts den Namen „Bei den Henkeichen“ hatte. (Abbildung in der „Embser Chronik“). Die Glocke aber ward in den Turm der Hohenemser Kirche gebracht.

Erst der 27. April 1560 brachte einen glanzvollen Wendepunkt sowohl in der Geschichte derer von Embs selbst, wie auch des Ortes Hohenems. An diesem Tage nämlich wurden durch Kaiser Ferdinand die bisherigen Edlen von Embs in den römischen Reichs- und österreichisch-erbländischen Grafenstand erhoben und ihr Gebiet zur Reichsgrafschaft erklärt. Die Standeserhöhung war eine direkte Folge dessen, dass ein Mitglied der Familie, der mütterliche Oheim der Edlen von Embs, Johann Angelo von Medicis, als Pius IV. den päpstlichen Stuhl bestieg und sich alsbald auf habsburgische Seite gegen Frankreich stellte. (Die betreffende Urkunde wie der Anlass zur Erhebung findet sich bei Bergmann, die Edlen von Embs, Wien 1860, gegen Ende, angeführt.) Die Standeserhöhung der Herrschaft brachte nicht nur dem Orte Hohenems den Ehrentitel einer Reichsgrafschaft, während alle anderen Teile Vorarlbergs, selbst zur Zeit ihrer gräflichen Besitzer, nur Herrschaften hiessen, sondern der Ort selbst nahm schon wenige Jahrzehnte später einen bedeutenden Aufschwung. Mit Ausnahme der Reichsherrschaft Blumenegg und der Probstei St. Gerold war damals schon das ganze übrige Vorarlberg durch Kauf an das Haus Österreich gefallen. Die Veste Neuburg ob Götzis 1363, die Herrschaft Feldkirch mit dem inneren Bregenzerwalde, Dornbirn und Fussach 1375, Bludenz und das Tal Montafon 1394, Sonnenberg 1474, der alte Teil der Grafschaft Bregenz, nämlich die halbe Stadt, die Gerichte Hofsteig, Lingenau und Alberschwendl und die Herrschaft Hohenegg 1451, die Gerichte Mittelberg und Tannberg durch freiwillige Unterwerfung 1453, der neue Teil der Grafschaft Bregenz, nämlich die andere Hälfte der Stadt, und die Gerichte Hofrieden und Sulzberg 1523. Die neue Reichsgrafschaft war also fast ringsum von österreichischem Gebiete umgeben. Der uralte Reichshof Lustenau war schon am 4. März 1526 als volles Eigentum an die Edlen von Embs durch Kauf gefallen. Die Reichsgrafschaft Hohenems gehörte, inmitten österreichischen Gebietes gelegen, dem schwäbischen Kreise des deutschen Reiches an, an den sie auch steuerte. Der Reichsgraf hatte nun

Sitz und Stimme auf dem Reichstage im schwäbischen Grafenkollegium und auch im schwäbischen Kreis auf der Grafenbank. Diese Erhebung zur Reichsgrafschaft aber hatte zur Folge, dass Hohenems später, auch nachdem es an Österreich fiel, keinen Vertreter unter den bis 1808 bestandenen Vorarlberger Ständen hatte.

Gleichzeitig mit der Erhebung zur Reichsgrafschaft fällt auch die Erbauung der Pfarrkirche zusammen. Hohenems, in alter Zeit nach Lustenau eingepfarrt, erhielt dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine eigene Pfarre. Die Edlen von Embs hatten ihre eigenen Burgkapläne. Die letzte Burgkaplanei ging 1777 beim grossen Brande zugrunde. Nach Weizenegger stammt eine der Glocken aus dem Jahre 1400. Als Pfarrkirche diente eine alte kleine Kapelle. In den Jahren 1578—1580 nun liess Jakob Hannibal I., der nachmalige erste Reichsgraf die geräumige Pfarrkirche erbauen, die Balthasar, Bischof von Ascalon und Weihbischof zu Constanz einweihte. Die bei Weizenegger (a. a. O. Bd. II, pag. 361) Bergmann u. A. angegebenen Zahlen sind unrichtig.¹⁾ Das Standbild des Erbauers im Feldherrnkostüme schmückt heute noch die Portalseite der Kirche.

Reichsgraf Jakob Hannibal I., ein Neffe Papst Pius IV. und Schwager des Kardinals Carolus Borromäus, war in päpstlichen und spanischen Diensten viel ausserhalb seiner Herrschaft, erwarb sich durch Tapferkeit und Tüchtigkeit einen Weltruhm und auch bedeutende Reichtümer, von denen auch ein Teil der Verschönerung des Ortes Hohenems zugute kam. Nicht nur die Erbauung der schönen Pfarrkirche, die Befestigung des Schlosses, sondern auch die Anlegung des Lusthauses gegenüber vom Palaste und der Beginn des Palastbaues selbst, allerdings durch den nachmaligen kunstsinnigen Kardinal Marx Sittich von Salzburg, fallen in diese Zeit. An den grossen Kriegszügen des Grafen, besonders in die spanischen Niederlande, nahmen, nach einem Berichte, auch 1000 Mann Hohenembsischen Volkes teil.

Von eigentlich grossem und wohltätigem Einflusse auf den Ort Hohenems war erst Reichsgraf Caspar, der Sohn des vorgenannten Jakob Hannibal I. Nicht in kriegerischen Unter-

¹⁾ Vgl. S. 442f. dieses Buches und meinen Aufsatz „Die Pfarrkirche in Hohenems“ in der „Vorarlb. Landeszeitung“ Nr. 95 u. 98, Jhg. 1904.

nehmungen wie seine Vorgänger, sondern in Werken des Friedens, in ökonomischer Haushaltung, in Hebung der Quellen des Wohlstandes suchte er den Besitz und dadurch den Bestand seines Hauses und Ansehens zu sichern. Und eine ganze Reihe von einschneidenden Umgestaltungen für den Ort Hohenems rief Graf Caspar so in's Leben.

Eine seiner für den Ort wichtigsten Taten war die teilweise Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1605.

Das Verhältnis der Leibeigenen in Vorarlberg verdient eine eigene Darstellung.

Wie das Wort „Leibeigen“ besagt, waren die in dieser entwürdigenden Zwangsfessel Befindlichen mit Leib und Leben Eigentum ihrer Herren, die mit ihnen nach Belieben schalten, sie wie Ware verkaufen und vertauschen konnten. Eine Leibeigenschaft in dem Sinne gab es im 16. Jahrhundert in Vorarlberg überhaupt nicht mehr. Ja in dem weitaus grössten Teile des Landes war die Leibeigenschaft auch in ihrer milderen Form damals schon aufgehoben. So in Feldkirch im Jahre 1382 durch den letzten Graf von Montfort, in Bludenz durch den letzten Grafen von Werdenberg im Jahre 1391, in Bregenz im Jahre 1579 durch Österreich auf Fürsprache des Markgrafen Karl von Burgau, desselben, der die Juden (vgl. Kap. 2 dieses Buches) aus Burgau auswies und so ihre Einwanderung in Hohenems indirekt veranlasste. Der Vollständigkeit halber sei hier gleich erwähnt, dass sie in Sulzberg 1712, in Hofrieden, Simmerberg und Grünenbach 1713, in Altenburg und Kellhöf 1748 aufgehoben wurde. In ganz Österreich aber machte bekanntlich das Patent Kaiser Josef II. vom 1. November 1781, Generale, der Leibeigenschaft ein Ende. Nur Lustenau, als Allodialgut des gräflichen Hohenembsischen Hauses und so an die weibliche Erblinie übergegangen, ward erst 1795 aus derselben entlassen.

Jedoch zur Zeit des Regierungsantrittes des Grafen Caspar bestand die Leibeigenschaft noch ungeschmälert in Hohenems. Allerdings nur in Abgaben und Natural-Leistungen für die Herrschaft. Die Freiheit der Person und des Besitzes bestand bereits, da schon 1441 von Ammann und Gericht Emptz die Rede ist, was unter eigentlichen Leibeigenen ausgeschlossen war.

Die Lasten der Leibeigenen in Hohenembs bestanden nun in Folgendem:

1. Jeder Hausvater hatte einen Tag zu mähen, jede Hausmutter einen Tag zu heuen für die Herrschaft; wer ein

Pferd hatte musste drei Fuder Heu der Herrschaft heimführen, alles unentgeltlich.

2. Mussten die Pferdebesitzer gegen sehr geringe Entschädigung den gräflichen Wein resp. die Reben in die eine Stunde von Embs liegenden Kellereien führen.
3. Musste sich jeder Fuhrmann „bei ökonomischen Geschäften“ im Gebiete Hohenems mit 2 Pferden gegen täglich 24 kr., der Fussgänger gegen täglich 12 kr., im Gebirge gegen 15 kr. und endlich der Handwerker bei gräflichen Arbeiten gegen täglich 18 kr. gebrauchen lassen.
4. Beim Tode eines Hausvaters gehörte das beste Pferd und Rindvieh aus der Hinterlassenschaft dem Grafen.
5. Bei Wegzug eines Leibeigenen war ein bestimmtes Geld zu entrichten.
6. Die Ablieferung der Fastnachtshenne resp. deren Einlösung mit 12 kr. Noch aus den Jahren 1655, 1666, 1673 liegen Verträge des Inhalts vor, dass, so eine Dornbirner Freie einen Hohenemser Leibeigenen heiratet, sie gleichfalls Leibeigene wird. So Hohenemser Leibeigene nach Dornbirn übersiedeln, solle jeder dritte Mann des Grafen Leibeigener bleiben. So ein Freier von Dornbirn eine Embser oder Lustenauer Leibeigene heiratet, soll die Braut am Hochzeitstage aus der Leibeigenschaft entlassen werden.

Im Jahre 1605 nun hob Graf Caspar die Leibeigenschaft in Hohenems mit folgendem Dekrete¹⁾ teilweise auf.

Noch sei vorher bemerkt: Weder Weizenegger noch Bergmann, ja nicht einmal Joh. Georg Schlehen in seiner sogenannten „Embser Chronik“ vom Jahre 1616 gedenken dieses Ereignisses, wonach zu schliessen die folgende Urkunde zum ersten Male vor die Öffentlichkeit tritt. Sie befindet sich in amtlich legalisierter Kopie im Archive der israel. Kultusgemeinde zu Hohenems und lautet wörtlich:

„Wir Caspar Graf zu Hohenems und Gallara etc. etc. thun kund und zu wissen allermäniglich, was stands dignitet wessens, oder herkommens die seind, demnach unserer in Gott ruhenden eltforderen, und wir, unser uraltes und mit allen obrigkeiten uns zugehöriges ort Ems mit nit geringen unkosten mit herrlichen gebauen gezieret, zu welchem wie nit weniger die bewohnung

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz in der „Vorarlberger Landeszeitung“ No. 19 vom 24. Januar 1900.

des flecken Ems mit auf- und zuehmung häuser(er) uns werk alda, alsdann von allerhand comericion und gewerb zu treiben und zu handtieren wir-gerecht zu werden gern sechen und haben wollten, hierauf verkünden, ansagen und offenbahren wir allemäniglichen aus oerter, gebieten, handtierungen und standes die segen jedoch katholischen berufs, mann oder weib, auch unsern unterthannen leibeigenen leuten selbst, dass wellicher in ermeldten flecken Ems, in schon bestimmte ort und gassen, als da ist unter der kirchen, in der von unsern geliebten herrn bruder thompropsten hoher stift Konstanz ausgesteckten gassen, welche zu ewigen zeiten Herrn Thompropsts Gassen solle genannt und geheissen werden, wie auch zwischen unserm hof und dem dorfbach ein neu haus von mauer oder riegelwerk bauen wolle, ihm dazu einen bequemen platz und hofstatt zu schenken und zueignen und davon uns, unsern erben und nachkommen anders und mehreres nit schuldig als für die andere oerter gebräuchige fassnachthennen, auch zu einer erkenntniss des grunds einen capaunen, zu welchem gebünd wir auch das holz in unseren wäldern ohne bezahlung meniglich zu nehmen vergonnt, folgendes dieselbigen sich allher und an bestimmtes ort begebende personen, ihre erben und erbeserben alda haushüblichen zu wohnen, zu handtieren, zu werben, arbeiten, handwerker, schaffen, thun und lassen, was deren nutz und aufnehmen ihrer selbst und des gemeinen wesens sich werdet, nicht allein zu lassen sondern auch soviel möglichen dazu zu helfen, wie auch solche alda wohnende personen, ihre erben und erbeserben um keinerley leibeigenschaft anziehen und die unserigen so lang sie an bestimmte orten haushüblichen wohnen, dieselbigen gnädig entlassen, sie auch weder uns, noch unsern erben weder tagwart, frohndienst, hüll, gläss leibsteuer, fastnachthennen noch anderes, so der leibeigenschaft anhängig, zu geben schuldig, noch verbunden, sondern wir wollen, dass solche rechte freye inwohner und bürger geheissen und genannt, und allerdings stattrecht sich gebrauchen, auch zu jederzeit samt ihren leib und gut, ihren freyen zug von und zu, wie auch ohne allen abzug und entgelt haben sollen, hierauf wir denselben, ihren erben und nachkommen, für uns und unsere erben, alle gnad, schutz und schirm, in welchen wir sie wirklich angenommen, gnädig versprochen, und zugesagt, thun desselbig auch in bester form, rechten, wissen, macht und vollkommenheit, in kraft dieses unseres offenen edicts, so wir mäniglichen zum wissen, mit unseren eigenen händen unterschrieben, und angebohrene secret insiegel bekräftigen lassen, geben Ems den ein und zwanzigsten tag monat März anno sechzehn hundert und fünf.“ — —

Im Anschlusse hieran findet sich noch folgender elf Jahre später hinzugefügter Anhang:

„Demnach bekennen wir, dass obbesagter unser hausvogt Kaspar Amann und seinen erben obeneingeführte freyheit, auch für angeregt sein neugebauten haus gegeben und verstanden sein

solle, mit urkund dieses briefs so geben ist in unsern pallast zu Ems den fünften tag monats März nach Christy heilsamer geburt, gezehlt sechzehnhundert und sechzehn jahr.“

Die der Kopie beigefügte amtliche Beglaubigung hat folgenden Wortlaut:

„Dass diese Abschrift mit dem Original übereinstimme bezeugt das

Kais. Königl. prov. Landgericht Dornbirn,
den 9. Jänner 1815.

J. Ganahl m. p., Landrichter.“

Alle in dieser Thomprobsten — der heutigen sogen. Christengasse sich niederlassenden Untertanen waren aus der Leibeigenschaft entlassen, woraus zu schliessen, dass zu jener Zeit da noch keine Häuser, sondern wohl eher nach dem Schwefel hinaus standen. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass diese Aufhebung der Leibeigenschaft von den besten Folgen für die Hebung des bürgerlichen Gemeinsinnes und der Unternehmungslust waren, was der praktische Graf Caspar auch beabsichtigt hatte. Würdig reihen sich hieran seine Stiftungen, nämlich

1. fl. 2000 und „ein neues Pfrundhaus im Jahre 1604 für eine Frühmesserpfründe, der auch fleissig das ganze Jahr Schule halten und neben deutschen und lateinischen Übungen auch Chorgesang pflegen soll.“
2. Im gleichen Jahre aus seines Bruders Wolf Dietrichs Nachlass die Pfarrhelfer-Pfründe.
3. Im Jahre 1607 die Anlage zweier Friedhöfe ausserhalb des Marktes. Des einen mit der Kapelle des hl. Sebastian für die im Tale liegenden Dörfer, des zweiten mit der Kapelle des hl. Rochus in der Reutte. Der frühere Friedhof scheint im Markte und wohl um die Pfarrkirche herum gewesen zu sein.
4. 1612 die Schulpfründe mit hundert mailändischen Kronen. „Der Schulmeister soll neben Deutsch und Latein ebenfalls Choralgesang üben“.

Eine gründliche Regelung der Orts- und Gemeinde-Verhältnisse aber brachte die sogen. Landes-Öffnung des Grafen Caspar vom Jahre 1615. (Weiz. Merkle I, pag. 214ff.) Schon Marx Sittich von Embs hatte in den Jahren 1525—1531 Statuten, die auf altes Recht und Herkommen sich stützten, feststellen lassen. Graf Caspar erneuerte und erweiterte sie im Jahre 1615, legte sie Ammann, Gericht und Gemeinde

Embs zur Annahme vor, nahm ihnen das Handgelübde zur Einhaltung der Statuten ab und in Zukunft wurden diese Statuten jährlich zweimal, anfangs Mai und anfangs November dem versammelten Volke öffentlich vorgelesen. Die „Landes-Öffnung“ wie diese Art von Gemeinde-Ordnung genannt wurde, zerfiel in 7 Teile. Der erste handelte von der Gerichtsbarkeit. Das Gericht bestand aus einem Ammann, zwölf Richtern und einem Waibel. Der Herrschaft steht das Recht zu die Gewählten zu bestätigen. Sämtliche Mitglieder des Gerichts waren während der Dauer ihrer Amtsperiode von der Leibeigenschaft befreit. Brüder oder Schwäger durften dem Gerichte nicht angehören. Dem 2. Abschnitte, Verhandlungsvorschriften, entnehmen wir, dass Ammann und Richter mit Mänteln und Seitengewehr zu Gericht sassen, der Waibel aber in Mantel und mit kurzer Wehre umgürtet, aufwartete. Auf vier Seiten traten Hellebardiere vor, der Waibel gebot Stillschweigen, und das Gericht war — verbannt, d. h. nahm seinen Anfang. Wer dann vom Publikum noch zu bezgen, belfern oder zanken wagte, musste eine Busse von 5 Pfennig erlegen. Der Geschäftskreis des Gerichtes (A. 3) umfasste die öffentliche Beaufsichtigung und Anzeige von Allem, was Gott und der Obrigkeit zuwider sein möchte an den Landammann, der dann die Bestrafung der Übeltäter beim nächsten Bussgerichte, das in Beisein der Herrschaft oder eines Vertreters abgehalten wurde, herbeiführte. Ferner die Aufsicht über Waisenangelegenheiten, über die Verwaltung der Kirchen- und Almosengelder, die Beaufsichtigung aller Händler mit Lebensmittel und Prüfung ihrer Ware nach Qualität und Gewicht, die Bestrafung säumiger Gemeindeglieder bei Gemeindegarbeiten oder bei Feuer-, Wasser- und anderer Not nach einem bestimmten Tarife. Sodann Entscheidungen bei kleiner Streitfragen, die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, die Überwachung von Kauf und Verkauf. Interessant ist hier die menschenfreundliche Verordnung: „Wen Jemand eine Ware im Grösseren an einen Gerichtsangehörigen verkauft und der Letztere würde sie im Kleinen an arme Leute um einen höheren Preis wieder hingeben, so unterliegt er einer Strafe von 1 Pfund und 5 Schilling.“ Ebenso: „Im Gerichte Ems darf kein Fremder, den öffentlichen Markt ausgenommen, etwas verkaufen, es wäre denn das die Herrschaft oder Jemand Anderer im Gericht die Sache nötig hätte.“

Sodann das Verfahren bei Pfändungen zu überwachen, endlich die Haftverhängung über Fremde. Über Gerichtsangehörige konnte Haft nicht verhängt werden. Eine Appellation gegen ein richterliches Urteil gab es dann nur an den Grafen, der in letzter Instanz entschied. Der Ammann (Absch. 4) bezog für seine Mühewaltung alle kleinen Frevelgelder bis einschliesslich 1 Pfund 5 Schilling, sodann noch „die vier Mannsmahd Wiesen auf dem Löhrmahd“. Für Gemeindegeschäfte im Gerichtsbezirke bezog der Ammann täglich 30 kr., die Geschworenen 20 kr. Abschn. 5 handelt vom Zugrecht, Abschn. 6 vom Ein- und Abfahrtgeld und bestimmte, dass wer sich in Embs haushäblich niederlassen wollte, der Gemeinde Einkaufsgeld zu entrichten hatte, es sei denn er wolle es bei einem jährlichen Hintersässgeld bewenden lassen. Bringt ein Hohenemser liegende Güter ausserhalb der Herrschaft an sich, so hat er den dritten Pfennig vom Wert dem Grafen zu entrichten. Abschn. 7 endlich behandelt die Forst-Ordnung. Es waren also eigentlich damals schon bescheidene Oberherrlichkeitsrechte, die die Herrschaft sich vorbehielt.

Ein genaues Bild über das Hohenems zur Zeit des Grafen Caspar bietet uns Joh. Georg Schlehen in der berühmten im Jahre 1616 in Hohenems gedruckten Geografie Vorarlbergs, die unter dem Titel „Embser Chronik“ eines bibliografisch wohlverdienten Weltrufes sich erfreut. Nicht allein Alter und Seltenheit, sondern mehr noch die heute noch bewundernswerte Ausstattung des auf 74 Folioseiten noch 126 Holzschnitte enthaltenden Buches bilden seinen Wert.

Die erste Buchdruckerei in Vorarlberg¹⁾ stand in Hohenems, wo sie wohl durch Unterstützung des Kardinals Marx Sittich von Bartholome Schnell anfangs des 17. Jahrhunderts ins Leben gerufen wurde.

Gedruckt wurden hier eine Reihe von gut ausgestatteten teilweise auch heute noch vorhandenen allerdings sehr seltenen Werken, die von Sr. Erlaucht Herrn Clemens Grafen von Waldburg-Zeil-Hohenems teilweise auf der Landesausstellung in Bregenz 1887 ausgestellt wurden. (Vgl. den diesbezügl. Katalog S. 110 ff., wonach Bergmann, die Reichsgrafen von Hohenembs, Akad. Vortrag, Wien 1861, S. 43 zu ergänzen

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Das älteste Druckwerk Vorarlbergs“ in Nr. 69 und 70 der Feldkircher Zeitung“ vom Jahre 1900.

ist.) Für uns und den Ort Hohenems sind besonders 2 hier gedruckte Bücher von hohem Interesse. Vor allem die „Embser Chronik“, die ein genaues Bild von Hohenems jener Zeit bietet; ferner „Balneum Embsianum“, eine Beschreibung des Schwefelbades, die 1678 erschien.

Johann Georg Schlehen von Rottweyl ist der Verfasser des ältesten Vorarlberger Druckwerkes, einer Beschreibung oder wie es im Titel des Werkes heisst: „Hystorische Relation oder Eygentliche Beschreibung der Landtschafft vnderhalb St. Lucis Stayg vnd den Schallberg beyderseits Rheins biss an den Bodensee, so vnder die Rhetiam gezehlt, vnnnd die vnder Rhetia mag genennt werden.“ Die Rückseite des mit einem Holzschnitte gezierten Titelblattes zeigt das Wappen des Fürsterzbischofs Marx Sittich IV. von Salzburg, dem auch dieses erste Buch der Hohenemser Druckerei gewidmet ist. In der Dedicatio sagt Schlehen von sich: „Ich aber, der sich keinem Historico oder Geschichtschreiber zu vergleichen . . . sondern vielmehr (weil ich nunmehr 13 jahrlang in E. hochfl. G. Herren Bruders Diensten mich vnderthenig gebrauchen lassen, vn in gemelter zeit vn Dienst, dise vnder Rhetianische Lantsart vnd gelegenheit selbst gesehen und erfahren, theils auss andern Historien, bei genugsamer weil meiner auffwart erforschet, meisttheils aber, auss vralten bekrefftigten Brieffliche Documenten, so E. Hochfl. G. Herrn Bruder auf dero Stammhauss vnd berümbten Vestung Hohen Embs liegen haben, ergründet) alles in dise meines Verstands begreifliche Form vnd kurtze ordnung zubringen.“

In welchem Dienstverhältnis Schlehen zum Grafen Caspar stand, ist hieraus nicht ersichtlich, doch dürfte es wohl eines höheren Grades gewesen sein, was sowohl aus der Schlehen zur Verfügung gestandenen freien Zeit wie auch aus seiner für jene Zeit jedenfalls bedeutenden Bildung zu schliessen ist. Das Archiv des Vorarlberger Landes-Museums enthält eine grosse Anzahl Dokumente, Anstellungsdekrete u. dgl. über die im Dienste des Grafen Caspar gestandenen Dienstleute, vielleicht dürfte sich da etwas über die Person Schlehen's, des ältesten Vorarlberger Historikers, finden.

Die „Embser Chronik“ beschreibt auf 74 Textseiten in Kleinfolio alle Vorarlberger Ortschaften, denen jeweilig am passenden Orte 95 Wappen von Geschlechtern und Orten beigefügt sind. Dornbirn zeigt bereits hier, also schon 1616,

was sehr beachtenswert ist, den Birnbaum im Wappen, trotzdem ihm dieser nach Bergmann (Landeskunde von Vorarlberg 1868, S. 48) vom Erzherzog Ferdinand Karl von Tirol erst am 23. September 1655 verliehen wurde. Ein weiterer bemerkenswerter Umstand ist, dass die in dem bekannten Allgemeinen deutschen Wappenbuch Siebmacher's, 1705, enthaltenen Wappen der Vorarlberger Geschlechter in vielen Punkten von den Zeichnungen Schlehen's abweichen, wovon ich mich in München selbst durch Vergleich überzeugt habe. Verschiedene andere meist gut gelungene Holzschnitte zieren das Buch, so vor allem eine ziemlich gute Karte Vorarlbergs, wohl die älteste, die aber in dem in Bergmann's Besitz gewesenem Exemplar des Buches nicht vorhanden gewesen zu sein scheint, weil er ihrer sonst bei Beschreibung des Buches gedacht hätte.

Aus dem ziemlich umfangreichen Teile der „Embser Chronik“, die den Ort Hohenems betrifft, seien hier nur einige wesentliche Sätze angeführt.

„Gehört also dise Graffschafft Embs mit hoher, niderer vnnnd forstlichen obrigkeit, sampt der leibeygenschafft, zinsen, zehenden vnd kirchensätzen, allerdings den Graffen von Hohen Embs, welche vnder so vilen ansehnlichen graffen, freyherren vnd vralten adel, in diser vndern Rhetia, alleinig vbrig, so ihr eingenommen platz vnd wohnung erhalten. Ein lustig gelenct, theils eben, theils coline, theils aber ein sehr hoch vnnnd wild gebirg, dann das hochgebirg dem landt nach zu anfang dieser graffschafft widerumb angeht, darunder die kugel ob Embs gelegen der höchsten berg einer, so in das weite schwabenlandt hinauss sicht: Ist reich von allerley wildtpraet, als hirschen, wildtschwein, reh, gamsen, hasen, daechs, orhanen, spilhanen, haselhuener, endten vnd allerhandt voegel, auch viler raubthieren, als beren, luechs, fuechs, marder, illtiss, so alles gebannt, vnd kein bawrsmann sich dessen vnderziehen mag: ist reich von holtz vnd wilden waelden, vnd vilen tannenbaeumen, hat auch silber vnd bleyaertz gehabt, der zeit aber erloschen, im thal aber, gibt es vil obs vnnnd zimlich weinwahcs, erstreckt sich ein tagreyss ins gebirg hinein, so eytel milchreicher alpen, dahero es ein feine viehzucht, dessen sonderlich die herrschafft neben einem schoenen rossgestüet erhaltet: in solchen waechsst guter entzion, meisterwurtz, baldrion, matein, vnnnd allerhandt kostliche wurtzen vnd kraeuter, hat sonderlich vil guter wasser vnd brunnenquell.

Das schloss Hohen Embs, daruon im anfang gesagt, ist seidthero sonderlich von obgemeltem Graff Hanibaln zu einer gewaltigen veste, so mit gross vnd kleinem geschütz vnd munitio[n]n treffenlich versehen, erbawen, ligt dem landt vnd pass gelegen,

vnd dem gantze obern rheinthal im gesicht, hat einen kostlichen reichen brunnen, so auss dem felsn heraus springt, welcher etwas wunderbars mit sich, dann wann sollich wasser zu wäschen oder sudel arbeit gebraucht, erseicht er vnnnd bleibt 14. tag auss, so sonsten bey keiner trückne oder anderer zeit beschicht, dahero tradieren ettliche, es habe ihne St. Conradt Bischoff zu Costantz dahin getragen, so desto ehe geglaubt wirdt, weil der berg dess schloss, von dem andern gebirg allerdings abgesuendert, vnd ein lauterer felss ist: das ander schloss nit weit daruon, die New Embs genannt, ist gleichfahls vest vnnnd wol gelegen, aber kleiner bezirk vnd einfang, hinder disen beyden schloessern, ligt ein gantz bewohntes geländt, darinnen vischweyer, brunnen vnd andere baech gelegen, die reütin genanndt, so keinen andern eingang, als vnder den schloessern hin, vnnnd dahero zu feindszeiten zu notturfft der schlösser, kann gebraucht werden.

Gleich am fuss dess schlossfelsn, ligt im flecken zu Embs, der herrliche (nach der italanischen architectur) wolerbawte pallast, welchen Herr Cardinal vnnnd Bischoff zu Costantz angefangen, vnnnd der jetzt regierende Graff Caspar ihme vnd seinen nachkommen zu einer gräflichen residentz vollendet: hart an solchem pallast, ligt der alte vorhoff, so ebenmässig zu diser residentz gebraucht wirdt.

Vom pallast hinüber, liegt das schöne lusthaus, von Graff Hanibaln angefangen, vnnnd ebenfahls von jetzt regierendem Graff Caspar vollendet, vnd mit schoenen eingemaurten lustgärten, thiergärten, vischweyern, bäächen vnd wasserbrunnen geziehrt: die pfarrkirchen allda, so zuuor ein capell vnnnd vralte begräbnuss deren von Embs, ist von Graff Hanibaln von grund aufferbawen, vnd hernach von den jetzigen graffen dotiert, also das vier stetige priester, ein schulmeister, sampt zwey clericis allda erhalten werden: vber Embs hat es folgende flecken, als Ebnit, vnder vnd Oberreutin, zum Klien, Pagolten (Klien), Beltzreutin, der berg, schwebel, am rhein, vnd zum bawren.

Ennet dem gebirg in der graffschafft 3 stund von Embs in einer wilde, ligt ein dorff vnd kirch das Ebnit genanndt, so vor zeiten vmb das jahr 1351 ein kloster gewest, Augustiner Ordens vnd St. Paul der Einsidel, darüber die herren von Embs rechte voegt gewest, so hernach abkommen, vnd ein leypriester allda dahin ist ein grosse walfahrt, sonderlich sommerszeit an St. Maria Magdalena tag, an welchem tag kirchweyhung, allda ein grosse menge volk von vmbliegenden stüetten vnnnd ohrten, vber das hohe gebirg hinein kompt.

Am gestad dess rheinfluss, ein viertheil stund von Embs, ligt auch die schifflaende der schiffen, so mit korn vnd anderen wahren auss dem bodensee mit rossen den rhein herauff gefüehrt werden, dann biss dahin vnd nit weiter, ist der rhein schiffreich.

Auff der ebne beym fuss dess gebirgs, ein viertheil stund von Embs, ligt der weit beruembte schwebelbrunnen, so allda auss dem felsn heraus quellet, alldahin sommerszeit von den

benachbarten fremdes volck hinkompt, sein gesundheit allda mit baden zu erholen.

Diss wasser ist kalt, also das es zu dem baden mess gewaermbt werden, weisslächter farb, mit angehencktem schwebel, wie dann der schwebel sein fuernembste substantz, ist gut zu kalten flüssen, so sich in das haupt setzen, für enge vnd keuchen, zu kalten magen, macht wider essen das einer meint er sey new geboren, zu der erkalten mutter nutzt es fast vil treibt den verahrt dess weissen auss mit butz vnd stil, macht die erkaltete, traege, verdrossene weiber wider lustig und gayl, das einer zu jahr zeucht am wiegen seyl, die gelbsucht treibt es auss, zeucht auch auss die müde auss schenckel vnd armen, hülfft die, so raeudig vberauss, huelfft fuer erfrorne schenckel vnd fuess, dargegen aber den augen verdienstlich. Es ist auch von dem letst abgestorbnen ettlich vnd 70. jährigen abbt zu Petershausen bey Costantz, wie auch von dem alten Doctor Wendelstein tumbherren allda, hoechlich beruehmt worden, welche bezeugt, dass solches ihnen fuer das podagram sehr verhuelfflich gewest, also das ihnen solch bad mehrmahls widerumb auff die fuess geholffen, vnd sie biss zu ihrer letzten todt krankheit erhalten.

Zuend diser graffschafft, endet sich auch das bistumb Costantz, vnd fangt an das bistumb Chur.

Nicht ohne Interesse für den Ort selbst ist die Einleitung zu der bereits erwähnten Beschreibung des Schwefelbades. (Balneum Embsianum etc. Hohenems 1678, neuerdings abgedruckt im Vorarlberger Volkskalender 1866). „Eine geringe viertel stundt von der gräflichen Residenz Embs auf der Ebene beim Fusse des gebirgs entspringt die edle Gab Gottes als der fürtreffentlich, köstlich, heilsam und weitberühmte Schwefelbrunn, so sehr schön und klar aus dem harten Felsen herausquellet. Dieses Wasser ist gleichwohl kalt, also dass es zu dem Baden muss gewärmt werden, ist weisslecher Farb mit angehenktem Schwefel. Dahin kommt Sommerszeit von Statt und Landen viel fremdes Volk ihr gesundheit allda zu erholen. Dieses Bads Gelegenheit ist also beschaffen, dass man bequemblich nicht allein zu Fuss mit Pferden, sondern auch mit Kutschen und Senften dahin kommen kann. So hat es auch gegen den Rheinwärts lustige Wiesen, gegen dem Gebirg aber schöne, grüne Bühel, sich darauf zu erlustigen und zu erspazieren, insonderheit aber von den Badhäusern ein überaus lustige Spazierweg bis gehn Embs, welcher Weg gar breit, und auf beiden Seiten mit schönen hohen Alberbäumen besetzt, also dass man zu heisser Sommerszeit an dem kühlen Schatten biss gehn Ems, die köstliche Palläst,

Lusthäuser und andere Gebäu, wie nit weniger auch die schöne und kunstreiche Lust- und Tiergärten, springende Brunnen, Wasserwerk, Weiher, Vogel-Häuser und anderes mehr zu besichtige, gar füglich gehen, und die lange Weil vertreiben kann.“ Verfasser der Beschreibung ist der gräfliche Badearzt Dr. Schaller. Das Schwefelbad war bis znm Aussterben des reichsgräflichen Geschlechtes im Besitze der Reichsgrafen, ging dann in den Besitz des Johann Baptist Streicher und seiner Gattin Maria Anna Brinsevin über, von denen es am 31. Jänner 1800 der k. k. Hoffaktor Wolf Josef Levi um fl. 14 000 nebst einem Douceur von fl. 60 an die Frau Streicherin kaufte. 1841 kam es durch Kauf in den Besitz der Gebrüder Rosenthal.¹⁾

Die Daten über die Buchdruckerei in Hohenems möchte ich nur noch dahin vervollständigen, dass diese wahrscheinlich Eigentum der Grafen war, und nur einen Pächter oder dgl. hatte, ebenso die damals am Ermenbach bestandene Papiermühle. Nach Barthol. Schnell kam die Druckerei 1680 an Josef Freyberger, 1703—1723 an Jakob Müller aus St. Gallen gegen jährlich 12 fl. Pacht, nach dessen Tode an Bartholomä Diät aus St. Gallen gegen jährlich fl. 16.40 als Pacht neben zehn Sachkalendern als Zins. Bald darauf ging die Druckerei ein.

Der Ort Hohenems muss damals zur Glanzzzeit der Reichsgrafen sehr schön geschmückt gewesen, was auch Guler von Weineck in begeisterten Worten schildert.

Unter Graf Caspar wurde auch der Palast zu Embs, die spätere Residenz der Reichsgrafen vollendet. Der seiner Zeit weit vorausgeeilte hochherzige Sinn des Grafen Caspar erhellt besonders aus seinen im Bregenzer Museums-Archive befindlichen Briefen, in denen er sich mehrfach, besonders in einem vom 27. November 1637, sehr abfällig über die Gräuel des Krieges und der Soldatenwerbung ausspricht.

Und des Grafen Caspar ökonomischer Sinn bestimmte ihn auch, wie im zweiten Kapitel ausführlicher dargestellt ist. im April 1617 Juden im Markte aufzunehmen.

Unter seinen Nachfolgern, deren Geschichte im Werke selbst behandelt wird, sank des Hauses Reichtum und Ansehen immer mehr, bis die Reichsgrafschaft nach dem Tode des letzten Reichsgrafen als erledigtes Reichslehen an das Haus Österreich fiel.

¹⁾ Vgl. S. 470 ff.

I. THEIL.

Die äusseren Rechtsverhältnisse.

ERSTES KAPITEL.

Ältere Nachrichten über Juden in Vorarlberg.

Aus der Zeit vor 1617, dem Jahre der Gründung der Hohenemsers Israelitengemeinde, haben sich nur sehr spärliche und lückenhafte Nachrichten über Juden in Vorarlberg erhalten.

Das heutige Vorarlberg, ein Teil des ehemaligen Rhätiens, war bekanntlich in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung der Tummelplatz vieler und blutiger Kriege zwischen den weltbezwingenden römischen Kriegsscharen und den unterjochten, immer aber wieder sich empörenden Rhätiern und Alemannen.

Nach Guler von Weineck¹⁾ kamen mit den Römern auch Juden nach Rhätien. Für die Annahme,²⁾ dass in jener Zeit Juden auch nach Vorarlberg gekommen seien und sich da

¹⁾ Guler von Weineck, Rhaetia usw. fol. 28b, berichtet hierüber Folgendes: „Etlich unter ihnen (Juden) sind auch durch diesen anlass in das Rätisch land ankommen und haben, wie anderstwo, also auch zu Augsburg, da sie sich niedergelassen, lange jahr ihren sitz gehabt; wie das durch alte anzeigungen hebraischer buchstaben daselbst erweistlich ist. Dahär unter den stetten Deutschlands, in welchen die juden ihre synagogen oder versammlungen etwan gehalten, Augsburg auch genamset wird. In der zahl der ersten juden, die allda hausshäblich gewesst, möchte vielleicht Tiberius Cleuphas gewesst seyn, dessen titul in selbiger statt gefunden worden, also lautend: Tib. Cleuphas IIIII. Vir. Aug. Negotiator Artis Purpurariae. Das ist: Tiberius Cleuphas, der sechs Augustalischen einer, ein handelsmann des purpurwerks. Cleuphas oder Cleophas ist ein jüdischer namen und hat derselbigen landsart volck den purpurgewerb viel getrieben. Der namen Tibery wird etwan von einem Römer, unter dessen schirm dieser sich begeben, auf ihn, wie bräuchlich, gelangt haben.“

²⁾ Ausgesprochen von meinem Amtsvorgänger Dr. Guttmann in einem Aufsatze „Zur ältesten Geschichte der Juden in Vorarlberg“ in Nr. 21 der „Neuzeit“ in Wien, Jahrgang 1884.

niedergelassen hätten, lässt sich keinerlei Beleg erbringen. Auch in den Volkssagen¹⁾ findet sich hierüber keine Spur.

Die älteste historische Nachricht über Juden in Vorarlberg datiert aus dem 14. Jahrhundert und zwar aus der

Stadt Feldkirch.

Die Bestimmungen des noch im Originale erhaltenen „Feldkircher Stadtrechtes“²⁾ bilden die älteste historische Quelle über Juden in Vorarlberg.

Das „Feldkircher Stadtrecht“ bildet seinem Hauptinhalte³⁾ nach, der an Hand des vorangehenden Registers genau festgestellt werden kann, eine Sammlung von aus verschiedenen Jahren des 14. Jahrhunderts stammenden Bestimmungen. Ein Zeitpunkt der Zusammenstellung ist im Stadtrechte selbst nicht angegeben, dagegen finden sich bei einzelnen Bestimmungen Jahreszahlen oder die Namen der regierenden Grafen, unter denen sie erflossen sind. Lässt sich nun so wohl der Zeitpunkt einzelner Verordnungen feststellen, so fehlt dagegen jede Grundlage für eine genaue Fixierung des Zeitpunktes der „Anlage“ des „Stadtrechtes“. Mones Annahme für die Zeit von 1318—1333, weil Eingangs die Brüder Bischof Rudolf und Graf Ulrich von Montfort ge-

¹⁾ Vonbun, die Sagen Vorarlbergs, 2. Ausgabe von Prof. Sander, Innsbruck 1889. Es sei denn, dass man die drollige Sage (das. S. 97) von Ahasver, dem ewigen Juden, der sich von Zeit zu Zeit in Lustenau blicken liesse, zuletzt bei Gevatter Jakobus übernachtet hätte und beim Anblicke eines Kreuzes davongelaufen sei, für eine solche Spur nehmen wolle.

²⁾ Abgedruckt und mit einer einleitenden Besprechung versehen vom verdienstvollen Direktor des Karlsruher Landesarchives J. Mone in der von ihm hgg. „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“, Karlsruhe 1868, Bd. 21, S. 129—171. Das Original, ein schön ausgestattetes Pergament-Manuskript, befindet sich im Stadtarchive in Feldkirch.

³⁾ Diese *Scheidung* des ursprünglichen Kernes von den späteren Zusätzen im „Stadtrechte“ *an Hand des Registers* hat Mone a. a. O. übersehen. Das Register schliesst mit Nr. 132 (die 4. der angeführten Verordnungen wegen Juden) und gestattet die Schlussfolgerung, dass das „Stadtrecht“ bei seiner Abfassung nur die dem Register folgenden 15 Blätter umfasste, während alles Folgende, das bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts reicht, als späterer Zusatz zu betrachten ist. Auch die dem Register vorangehenden Seiten erscheinen zu solchen Nachträgen benützt. Die bei Mone a. a. O. erscheinende Einteilung in Titelnummern und Paragraphen findet sich im Originale nicht. Mones Annahme, dass die Sammlung des Stadtrechtes erst 1376—1390 geschah, erweist sich, soweit das *ursprüngliche* Stadtrecht, das die ersten 132 Punkte umfasst, in Frage kommt, als unhaltbar.

nannt werden,¹⁾ ist nicht aufrecht zu erhalten, weil das „Feldkircher Stadtrecht“ ursprünglich kein Buch war, in das nach und nach die jeweils erlassenden Verordnungen eingetragen wurden, vielmehr scheint das Inhaltsregister zu bekunden, dass zu einem gewissen Zeitpunkte all jene bereits bestehenden Verordnungen, welche die ersten 132 Punkte, die allein das Register zu kennen scheint,²⁾ umfassen, niedergeschrieben wurden. Kann also schon von einer eigentlichen „Anlage“ nicht gut gesprochen werden, so zeigt der Inhalt der ersten 132 Punkte, dass die Sammlung derselben in die Zeit nach 1333 gesetzt werden muss.

Die Feststellung des Alters der einzelnen Punkte im „Stadtrechte“ sowie des Zeitpunktes seines Abschlusses in seinem ursprünglichen Umfange (bis einschl. P. 132) ist für die Zwecke dieses Buches insofern besonders wichtig, als wir dadurch erfahren, wann die Verordnungen wegen der Feldkircher Juden erlassen wurden, resp. wann im 14. Jahrhundert Juden in Feldkirch gewohnt haben.

Im „Stadtrechte“ aber findet sich über Juden Folgendes: Fol. III b. (Mone: Tit. 36):

„Wer ainen juden schlecht, ald ob ain jud ainen cristen schlug.

Man hat och gesetzt mit unser herren graf Hugs und graf Rudolfs willen, wer ainen juden schlecht, der hie zu Veltkilch burger ald burgers sun ist, an gewaffnet hand, der sol das richten dem ammann mit ainem pfund, der statt mit 10 β und dem cleger och mit 10 β.

¹⁾ Das „Stadtrecht“ beginnt: „Dis sind gesetzten der statt zu Lindau, die haben wir bischoff Rudolf und graf Ulrich von Montfort und och wir der ammann, der rat und die burger gemainlich zu Veltkilch durch unser statt eren und durch gutz frides willen och uffgesetzt.“

²⁾ Das dem „Stadtrecht“ vorangehende Register beginnt: „Hiendch sind namlich gemerkt und verzeichnet die stukk und capittel der gesetzten, der ordnungen und rechtungen, so die statt zu Veltkilch hat. Wie man da ein jeglich stukk und capittel nach zal der bletter die mit rubrik daby geschriben stat, uff das kürzest suchen und finden soll.“

Blatt XII, das im Stadtrechte fehlt, fehlt auch im Register, ein weiterer Beleg dafür, dass das ursprüngliche Stadtrecht nur die 132 Punkte des Registers umfasste.

Schlug och ain jud ainen cristen, ob der Jud och burger ald burgerssun ist, der sol es och glich in solich schuld und buss richten.

Und sol inen das recht behalten sin zu baiden syt, ob ainer das an den andern bracht mit red ald mit werkken, und die burger darumb ertailent, das si recht dunk, das es sänliche red oder werk sygint, das er darumb die buss billich für den geben soll, der in denn geschlagen hat.“

Diese Verordnung wurde zweifellos zwischen 1346 und 1359 erlassen, zu welcher Zeit die beiden Brüder Hugo und Rudolf zusammen die Herrschaft Feldkirch besaßen,¹⁾ die ihnen ihr 80jähriger Onkel von väterlicher Seite, Ulrich von Montfort, im Jahre 1346 abgetreten hatte. Ulrich, der den beiden Söhnen seiner Schwester, Albrecht dem älteren und dem jüngeren von Werdenberg, seine Herrschaften hinterlassen wollte,²⁾ wurde hierauf von den Grafen Hugo²⁾ und Rudolf 1343 in Gefangenschaft gesetzt. Das dies 1343 und nicht 1341, wie Vanotti zitiert, geschah, ja dass überhaupt dieser erste Versuch Ulrichs seine Neffen von Feldkirch-Tosters zu enterben der eigentliche Grund seiner strengen Haftsetzung war, nicht aber die von Zösmair ausgesprochenen Vermutungen, bestätigt eine Notiz in der Schatzregistratur in Innsbruck³⁾ v. J. 1343, die sich sicherlich auf die Abmachungen zwischen Ulrich von Montfort und seinen Schwestersöhnen,⁴⁾ den beiden Albrecht von Werden-

1) Vanotti, Grafen von Montfort, S. 76 ff. Vgl. auch Mone a. a. O. S. 130.

2) Dieses Vorganges wird nur bei Vanotti a. a. O. gedacht, nicht aber bei Zösmair, Grafen von Montfort und Werdenberg, XXII. und XXIII. Jahresbericht der Feldkircher Mittelschulen, 1877 und 1878. Dasselbst S. 24 meint Zösmair, dass der alte Ulrich von seinen Neffen gefangen gesetzt worden sei, weil er ihren unbilligen Geldforderungen nicht entsprochen habe. Dies klingt weit weniger wahrscheinlich als Vanottis so ausführliche Mitteilung über Ulrichs ersten Versuch seine Neffen von Feldkirch-Tosters zu enterben.

3) K. K. Stadthalterei-Archiv in Innsbruck, Schatzregistratur, Bd. IV, S. 564. Auch bei Weizenegger-Merkle, Geschichte Vorarlbergs, II, S. 34 angeführt.

4) Vielleicht eben der Umstand, dass diese Vereinbarungen nie zur Tat wurden, erklärt es, dass bei Vanotti dieses Urtheilbriefes von 1343 keine Erwähnung geschieht. Für diese Notiz in der Schatzregistratur ist überhaupt nur so Unterkunft zu finden.

berg bezieht, und die zugleich weitere Kunde von Juden in Feldkirch zu jener Zeit gibt:

„Ein urtlbrief von fünf schidlewten zwischen graf Albrecht von Werdenberg, herrn zu Bludentz und graf Ulrichen von Montfort, herrn zu Feldkirch von wegen graf Albrecht eigene leut, auch der juden und jüdin abzug von Feldkirch gen Bludentz darin gemelt wirdet, das die von Feldkirch gegen graf Ulrichen von Montfort verschrieben seyen, welcher bürger von Feldkirch on des herrn wissen und willen ziehe, das denselben seinem herrn sein gut verfallen sei.“

Es war dies aber, wie gesagt, nur einer jene zwischen Ulrich und seinen Schwesternsöhnen getroffenen Vereinbarungen, die seine Brudernsöhne vereitelten. Denn die Juden blieben ja, wie das Stadtrecht zeigt, unter Ulrichs nächsten Nachfolgern noch in Feldkirch, wie auch von Judenansiedlungen in Bludenz vor dem 17. Jahrhundert nichts zu eruiren ist.

Wenn auch die in der oben angeführten Verordnung gebrauchte Bezeichnung von Juden als „Bürgern“ keineswegs in dem heute üblichen Sinne zu nehmen und darunter nichts weiter als die Bewilligung zu verstehen ist, in der Stadt zu wohnen, in welchem Sinne sich dieses Wort zu jener Zeit vielfach bei Juden findet,¹⁾ so spricht doch aus der ganzen Bestimmung ein gesunder Rechtssinn auch gegen die Juden, der, besonders aus jener Zeit, wohlthuend wirkt.

Weiter heisst es im „Stadtrecht“ Fol. XIIIb. (Mone: Tit. 119):

„Ob ainer stirbt, der ains juden bürg ist.

Ist och, das ainer stirbt, der ains juden bürg ist, kunt denn der jud zu sinen erben mit ainem schinpfand umb gült, damit sond sie erben och nichts zu schaffent haben, won das der jud das schinpfand verköffen mag nach der statt recht.“

Fol. XVa (Mone: Tit. 131):

„Der juden aid.

Der jud sol die rechten hand legen untz über die risti jn die fünf buch Moysi und sol das buch zutun und

¹⁾ So 1401 bei den Juden von Konstanz. Vgl. Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee, 1879, S. 34 und S. 120, Anhang 29.

sol die hand darinn sind, und sol der jud schweren und also sprechen: bei der e und gesetzt, so got gab Moysi uff dem berg Synay, so bin ich des unschuldig“, ald wes er denn schweren soll. „Also bitt ich mir got ze helfent.“

Fol. XV a (Mone: Tit. 132):

„Auf welu pfand juden nit lyhen sond.

Die juden hand och die fryghait, das sie uff alle pfand lyhen megent, sie sygint dubig oder robig, ussgenommen dryger layg pfand, das sind zerbrochen kelch, blutig gewand und nass hüt.“

Mit dieser letztangeführten Bestimmung (Mone: 132) schliesst das Register und wohl auch das Stadtrecht nach seiner ersten Zusammenstellung, die nur die ersten 132 Punkte umfasste, und die demnach zwischen 1346 und 1359 anzusetzen ist.¹⁾ Nach 1359 ist keiner der Punkte 1—132 incl. zu setzen,²⁾ so mancher aber früher, wurde jedoch erst zur Zeit der beiden Graf Hugo und Rudolph niedergeschrieben. Alles im „Stadtrechte“ dann Folgende wurde später hinzugefügt, handelt aber nicht mehr von Juden. Von diesen verliert sich überhaupt bald jede Spur in Feldkirch, woraus zu schliessen ist, dass ihre Zahl überhaupt nur eine sehr geringe war und dass die österreichischen Erzherzoge, die seit 1390 Feldkirch besassen, den Juden, wie manch andere Ereignisse an anderen Orten zeigen, nicht immer wohlgesinnt waren. Vielleicht auch, dass die Juden im Laufe des 15. Jahrhunderts aus der Stadt Feldkirch ausgewiesen wurden und sich vor derselben, in Heiligenkreuz, wohin manche Nachrichten weisen, niederliessen. In allen Fällen aber handelte es sich nur um eine kleine Anzahl von Juden, deren Spuren sich bald verwischten.

Unter keinen Umständen aber kann die, meines Wissens zum ersten Male von Löwenstein³⁾ aufgestellte, Behauptung,

¹⁾ Das Register geht, wie schon erwähnt, dem „Stadtrecht“ voran, setzt also das Bestehen der folgenden Bestimmungen voraus, was übrigens die einleitenden Worte zum Register betonen. Vgl. die Anmerkung S. 3.

²⁾ Die Meinung Mone's, a. a. O. S. 130, dass jene Titel, in denen Rudolf IV. allein erwähnt wird, zwischen 1359—1375 zu setzen seien, widerlegt Titel LXXXIV., der Rudolf allein erwähnt und das Datum 1357 trägt.

³⁾ Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee, 1879, S. 100 und 103.

dass 1348/49 aus Anlass des schwarzen Todes (Pest) eine Judenverfolgung in Feldkirch stattgefunden habe, aufrecht bleiben. Hier liegt vielmehr eine wahrscheinliche Verwechslung von Waldkirch im Badischen mit Feldkirch in Vorarlberg vor. Wohl bringt das „Martyrologium des Nürnberger Memorbuches“¹⁾ unter **מדינת בודהין** an erster Stelle: **וועלמקירכען**, das aber im deutschen Texte²⁾ sehr richtig mit „Waldkirch“ wiedergegeben erscheint. Auch bei Heinrich v. Diessenhofen³⁾: „Et XII Cal. Febr. in Messkilch et in Veltkilch“ ist neben Messkirch das ebenfalls im Badischen gelegene, ehemals zum Fürstentume Fürstenberg gehörige Waldkirch gemeint.

Für das Vorarlberger Feldkirch ist bisher keinerlei Beweis erbracht worden.

Dagegen aber sprechen folgende triftige Gründe:

1. Ist Vorarlberg, oder doch Feldkirch in den Jahren 1348/49 von der Pest verschont geblieben.
2. Berichtet Prugger, der Chronist Feldkirchs, überhaupt nichts über Judenverfolgungen in Feldkirch.
3. Findet sich keinerlei Spur von solchen in den einschlägigen Stadt- und Landesarchiven oder gedruckten Werken.
4. War Feldkirch damals Montfort'scher Besitz und der Historiker dieses Geschlechtes, Vanotti, sonst über die Beziehungen desselben zu Juden gut unterrichtet, erwähnt nichts von einer Judenverfolgung.
5. Ward auch das badische Waldkirch im Mittelalter Veltkilch geschrieben, so dass dieses gemeint sein dürfte.
6. Fand 1349 aus Anlass der Pest wirklich eine bedeutende Judenverfolgung in Waldkirch statt.⁴⁾

Keinesfalls aber ist das Vorarlberger Feldkirch gemeint. Vorarlberg war für die erbärmlichen Anklagen wegen Brunnenvergiftung oder Ritualmord niemals ein geeigneter Boden.

Allerdings finden wir den Namen der Vorarlberger Stadt Feldkirch in einer glücklicherweise als Schwindel aufgedeckten

¹⁾ Herausgg. von Dr. Sigm. Salfeld, Berlin, 1898, S. 69 hebr. Text.

²⁾ ib. S. 250.

³⁾ Höfler, Beiträge zur Geschichte Böhmens, Prag 1864.

⁴⁾ Ausführliches in der „Hist. pol. u. kirchl. Beschreibg. des Amtsbezirkes Waldkirch“ von Pfarrer Hummel, Waldkirch 1878, S. 66 ff. Auch bei Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Levin, Juden in Freiburg u. a.

Ritualmord-Affaire im 15. Jahrhundert genannt. Doch spielt auch hier die ganze Tragödie im Badischen und nicht Vorarlbergischen.

Nach den von Dr. J. Marmor, städtischem Archivar in Konstanz, im V. Hefte der „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung“, 1874, veröffentlichten „Urkunden-Auszügen zur Geschichte der Stadt Konstanz“ stellt sich die Begebenheit in Kürze also dar.¹⁾

Im Jahre 1443 werden die Konstanzer Juden wegen angebliche Marterung eines christlichen Knäbleins in Ahausen²⁾ in Konstanz gefangen gesetzt. Am 10. August ordnet König Friedrich III. an, die Juden, als kaiserliche Kammerknechte, der Haft zu entlassen und die Entscheidung von Hofe abzuwarten, wohin etliche von der Stadt und den Juden zu senden seien. 1444, 17. Jänner schickt König Friedrich III., „eine Commission und etlich Kundschaft von der Juden wegen, die zu Veldkirch und Costentz gefangen liegen“, nach Konstanz und verweist die Geschichte vor den Markgrafen von Baden. 1444, 19. Jänner erfolgt eine königliche Verordnung wegen 300 Gulden Rheinisch, die die Leute von Bregenz den in Konstanz gefangenen Juden schuldig waren. 1444, 15. Juli eine weitere Verordnung in gleicher Angelegenheit. Diese scheint sich dann in die Länge gezogen zu haben. 1447, 18. Oktober: „König Friedrich zeigt dem Burgermeister und Rat zu Costentz an, dass er das Recht zwischen Conrad Schmid von Merspurg einesteils und Jakob dem Juden von Veltkirch samt andern zu Costentz gefangen liegenden Juden andererseits, seinem Bruder Herzog Albert von Oesterreich zu völligem Ende und Austrag anstatt seiner befohlen habe.“ Am 2. April 1448 endete die Geschichte mit vollständigem Freispruch der Juden, ihrer Haftentlassung und Rückgabe ihres Vermögens. Der Quitbrief der endlich erlösten Juden³⁾ beginnt: „Wir nachbenannte Jakob und Gabriel Levi, Salomon und Joseph, gebrüder wilent Salmons sune von Rynfelden, Gabriel Trevies ir vogt, Mänli Treviess syn bruder, Abraham jud von Colmer, Schmul Eberlins juden sune von Wintertur und Joseph der jud Mathis juden sune, als wir denne alle by ziten zu

¹⁾ Auch bei Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung 1879, S. 44 ff.

²⁾ Nach Löwenstein a. a. O. Ahausen bei Meersburg.

³⁾ Abgedruckt bei Löwenstein, a. a. O., S. 133 ff.

Costenz gegessen und daselbs burger gewesen sind..“ Hier also ist klar ausgesprochen, dass alle Angeklagten in Constanz wohnten, Konstanzer Bürger waren, wie auch das angebliche Verbrechen nicht auf Vorarlbergischem Boden geschehen war. Jener Jakob Jud wurde wahrscheinlich in Feldkirch, wo er sich eben auf seinen Handelszügen aufhielt, verhaftet.¹⁾

Auf den gleichen Fall nimmt auch eine Notiz in der handschriftlichen Konstanzer Chronik von Zündelin²⁾ Bezug, wo es heisst: „also griff man zu den Juden in Konstantz, Schafbusen und Veldkirch . . .“.

Ist es nun an sich noch fraglich, ob das erwähnte Feldkirch³⁾ überhaupt jenes in Vorarlberg ist, so kann überhaupt der ganzen Geschichte nicht mehr entnommen werden, als dass der Konstanzer Jude Jakob in Feldkirch verhaftet und nach Konstanz abgeführt wurde.

In Feldkirch selbst aber ist die Ritualmord-Schwindelei niemals von Judenfeinden fructifiziert worden. Auch nicht die leiseste Andeutung hierüber findet sich in den einschlägigen Werken oder Archiven, trotzdem Chroniken und fortlaufende Berichte noch aus weit älterer Zeit vorliegen.

Vorarlberg ist das einzige Kronland Österreichs, das niemals durch die allenthalben von der Bosheit erzeugte, dem Fanatismus verbreitete und der Dummheit geglaubte infame Lüge des Ritualmordes geschändet und entweiht worden ist.

Dies sei jedoch nicht etwa zum Lobe der Vorarlberger Juden hier konstatiert. Eine Ritualmord-Anklage gegen Juden ist, war und bleibt zu allen Zeiten eine bewusste Infamie; sei sie gegen welche Juden immer auf dem weiten Erdenrunde

¹⁾ Demnach erweisen sich alle von Gutmann in der „Neuzeit“ a. a. O. an diese Affaire geknüpften Folgerungen als hinfällig.

²⁾ In der Thurgauer Kantonsbibliothek in Frauenfeld. Mitteilung des Herrn Dr. Löwenstein in Mosbach.

³⁾ Ebenso ist Waldkirch gemeint in einer Steuerliste von 1438: (Geiger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, III, 127) „Item zu Costencz, Zurch, Veltkirch und Schaffhausen 9000 Gulden . . .“ Auch hier genügt die Zusammenstellung der einander insgesamt benachbarten Orte, um auf Waldkirch zu verweisen. Desgleichen im „Nürnberger Martyrologium“ bei Salfeld, S. 83 . . . „זיכור . . . איבערלינגען . . .“

קישמנין, שטיין, וועלטקירכען, דיסנהובן . . .“

Vgl. auch Dr. Pfaffs Mitteilungen aus dem Freiburger Stadtarchive in seiner Zeitschrift „Alemania“.

erhoben. Wohl aber sei dies zum Ruhme des Landes und seiner christlichen Bewohner konstatiert, die für solch albernes Lügenzeug zu verständig und zu nüchtern waren.

Irgend eine Spur von einem solchen Prozesse oder einer solchen Anklage gegen Juden in Feldkirch müsste sich doch in Stadt oder Land erhalten haben. Auch würden im 17. und 18. Jahrhundert, da, wie in diesem Buche noch gezeigt werden wird, Eingaben von Gegnern der Juden die Landesbehörden viele Jahre beschäftigten, Hinweise darauf aufgetaucht sein.

Wahrscheinlich ist vielmehr, dass im 15. Jahrhundert überhaupt Juden in Feldkirch nicht mehr wohnten. Die Tradition weiss zu berichten, dass sie in dem hart an Feldkirch gränzenden Heiligenkreuz ihren Wohnsitz gehabt haben sollen. Doch ist auch hierüber Sicheres nicht mehr festzustellen.

Prugger weiss hierüber, ohne den älteren Chronisten zu nennen, nur ein heiteres und ein ernstes, von ihm selbst angezweifelttes Geschichtchen zu erzählen.

„Im 1380. Jahr am Abend vor St. Martini fieng der Korb bey der Mühlm zu Veldkirch 9 Yllanken klein und gross, am Morgen frühe, mithin auch einen Priester und einen Juden: Dass geschah also: Da man die Fisch wolt herauss nemmen, stuende der Priester und Jud auf der Thenn, über welches das Wasser abzufallen pfllegt, waren beyde voll Wunder so vieler Fische, under dessen hat ein Bösswicht, welcher der Flach genannt, den Laden gezogen, dahero wurffe das Wasser den Priester und Juden in den Korb, wurden aber erretet und herausgezogen, als dann hatte man allerhand Fisch.“ —¹⁾

Ungleich ernster klingt dagegen das zweite Geschichtchen.²⁾

„Ungefähr Anno 1606 hat eine ehrliche Frau allhier dero Kind, ein Söhnlein, verloren, welches, nachdem sie nach etlichen Tügen nicht erfragen noch erfahren können, ist sie voll Trauer und Leid vor besagtes Bild (in der Feldkircher Pfarrkirche) gegangen und kniend aus grösstem Trost also geredet: Maria, du Mutter Gottes, zeig mir, wo mein Kind sey, oder ich nimm dir dein Kind! Worauf das Bild geantwortet: Gehe zum Thor

¹⁾ Prugger'sche Chronik, 3. Aufl.; Feldkirch 1891, S. 23. Vgl. Prof. Zösmair „Zur Geschichte der Fischerei in der Ill“, Feldkircher-Zeitung, Jahrgang 1886, Nr. 95.

²⁾ A. a. O. S. 65.

hinaus über die Bruck, in einem Haus wirst es finden. Sie eilte nach H. Kreuz (allwo damals die Juden wohnten), ginge in das nächste Haus, und fand, dass ihr Kind schon todt in einem Kessel gesotten wurde. Worüber die Thäter ihre Strafe empfangen haben. Dieses habe ich von Leuten, welche es gehört, von denen, die damals gelebt haben.

Lasse es doch an seinen Ort gestellt sein.“

Hält es nun der kaum 80 Jahre später schreibende Chronist für seine Pflicht, mit seinen Zweifeln an dieser kannibalischen Mär nicht zurückzuhalten, so verdient dieselbe vor der ernsten Forschung gewiss keine Beachtung.

Über weitere nennenswerte Ansiedlungen von Juden in Vorarlberg vor 1617, finden sich keinerlei Berichte.¹⁾

Es waren eben nur Handelsjuden aus dem benachbarten Schwabenlande und der Schweiz, die Vorarlberg vor 1617 vorübergehend durchzogen, nicht aber sich auch hier niederliessen. Denn die Verhältnisse jener Zeit brachten es mit sich, dass Juden nur da eine Ansiedlung wagten, wo sie sich unter dem direkten Schutze eines im Orte selbst residierenden mächtigen Herrn wussten. Daher auch das Verschwinden von Juden in Feldkirch nach dem Tode des letzten Grafen von Montfort-Feldkirch.

In der

Stadt Bregenz

haben um die Mitte des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich Juden gewohnt. Dies ist dem im Jahre 1559 der Stadt und den Herrschaften Bregenz und Hohenegg vom Kaiser Ferdinand erteilten Privileg, dass sich daselbst „weder ein Jude noch eine Jüdin unter keinem Vorwand sesshaft machen dürfe“,²⁾ zu entnehmen. Nach diesem Privileg,³⁾ das eingehend über den Wucher der Juden und Jüdinnen, die Übervorteilung der Untertanen in Stadt und Land klagt, werden diese angewiesen all ihre geschäftlichen Verbindlichkeiten gegen die Juden zu lösen und in Zukunft ohne Vorwissen der Obrigkeit keinerlei

¹⁾ Die sogenannte Judengasse in Hard bei Bregenz führt nach Mitteilung des dortigen Gemeindevorstehers Kölbl ihren Namen nach einem dort befindlichen sehr alten Gasthofe, in dem Juden auf ihren Handelszügen einzukehren pflegten.

²⁾ Weizenegger-Merkle, a. a. O., III, S. 357.

³⁾ Abschrift im Landesarchive in Bregenz, Fasc. II, Nr. 99.

Geschäfte, auch nicht durch Vermittlung eines Christen, mit diesen mehr zu machen. Leider fehlt ein Blatt oder Bogen in der Bregenzer Abschrift, doch gibt das Rubrum Aufschluss über den Inhalt der Urkunde:

„Collationierte abschrift der kö. kay. ajt. . . gegebenen freyhait vnd begnadigung. Welchergestalt ir kay. ajt. die burger vnderthanen vnd einsessen bayder herschafften Bregentz vnd Hohenegg von statt vnd land wider die juden gnedigist exinirt vnd befreit haben.

Auf dto. 1559. jar.“

Den vorhandenen drei Seiten der Urkunde ist allerdings nichts von einer Ausweisung, sondern nur das Verbot des Handelstreibens mit Christen ohne Vorwissen der Obrigkeit zu entnehmen.

Stellt doch auch schon der Umstand das Privileg einer dauernden Judenausweisung in Frage, dass schon 1584 Wolf, Montfort'scher Schutzjude in Langenargen am Bodensee, dessen, als geistigen Urheber der Hohenemser Judenansiedlung, im zweiten Kapitel mehrfach gedacht werden wird, vom Erzherzog Ferdinand unter Aufnahme in dessen Schutz die Erlaubnis erhält, sich in der Herrschaft Bregenz ansässig zu machen.

„Wir Ferdinand etc. Bekhennen offenlich mit dissem brief, vnd thuen khundt meniglichen, das wir aus etlichen vns darzue bewegenden vrsachen, vnd besonndern gnaden wegen, Wolff juden derzeit zue Wafserburg am Bodensee wonend, mit sambt seinem weib khinndern vnd haufsgesünd, ire leib, haab vnd güetter in vnsere besondere genad, verspruch; schuz, vnd schirmb, genediglich aufgenommen vnd empfangen, unnd inen darzue vnsere lanndtsfürstliche freye sicherhait vnnnd glait gegeben, daneben auch dise weittere genedigiste bewilligung gethan haben, wann er Wolff jud über khurz oder lanngze it zue Wasserburg nit mehr zuebleiben hette, oder sich sonnst von dannen hinweg begeben wolte, das er sich allfstdann sambt seinem weib khinndern vnd gesünd in vnserer herrschafft Bregenz im gericht Hofstaig oder Hofrieden haufsheblichen nid thuen, vnd daselbs auf vnser gnedigst wolgefallen wonen vnd bleiben, auch in: vnnnd durch gemellte herrschaft Bregenz zolfrey handlen vnd wandlen möge, doch solle er jud vnd alle die seinigen sich alldieweil sy allso in unsern land vnd gebiet wohnen

werden, gegen meniglich fridlich vnd bescheidenlich verhalten. Vnnd zue dem allem vns jerlich vnd jedes jahres besonner von der zeit an, da er sich also in vnser herrschafft Bregenz ziehen würdet, in vnser amt Bregenz fünf pfundt pfennig beysüz oder schirmbgelt erlegen, vnd bezaalen solle. Vnnd wir gebietten hierauf allen vnd jeden vnsern nachgesetzten obrigkheiten, vögten, ambleüth, vnderthanen vnd getrewen, was würden, standts, od wesens die seyen, hiemit ernstlich vnd wöllen, das ir offternannten Wolff juden, sambt den seinigen wie obermelt, bey disem vnserm gegebenen schuz vnd schirmb, auch anderer mitgetheilt genad vnd bewilligung vestiglich handthaben, vnd schützen, vnnd niemandts gestatten, sy vnbillicher weise darwider zuetringen, solches auch selbs nit thuen in khein weifs, bei vermeidung vnserer schweren vngnad vnd straff, einer benanten peen nemblich zwanzig Marekh lötiges goldes vnnachlässlich zu bezalen.

Das ist vnser entlichen willen vnd meinung.

Mit urkunt diels brifs, verfertiget mit vnserem fürstlichen insigel. Geben in unserer statt Insprugg, den zehenden tag monats Juny, nach Christo vnseres lieben herrn vnd seeligmachers geburt, in fünfzehnhundert vier vndachtzigsten jar.

Ferdinand.

Hagenhauser.“

Wolf blieb jedoch damals in Wasserburg, wahrscheinlich weil die Stimmung der Herrschaft sich bald darauf günstiger für Juden erwies, da sie sogar 1589 weitere Juden mit folgendem Schutzbriefe aufnahm:

„Vff heut dato habendt die wolgeborne herren, herr Georg, der römischen kay: mayst: etc. reichshofrath vnd cämerer, unnd herr Hannfs der erlauchten hoheit erzherzog Carl zue Österreich stath. vnnd lanndts-haubtmann in Steyr, für sich selbst, vnnd innamen irer freündtlichen lieben gebrüed, herrn Anthonien der jungen fürsten in Bayern obristen hofmaister vnd herr Wolfgang, als grauen zue Montforth, herren von Bregenz, zue Tetnang, Argen, vnd Wasserburg, etc. meine genedige herren, auf Jacob juden doctors, so von Tannhausen, vnderthenig anhallten vnd bitt, disen zwayen juden, alls Jacob juden jezt zue Biberach,

und dann einem anderen juden, den gemellter Jakob jud zue Tannhausen¹⁾ ernennen soll, in irer genaden herrschafften Argen, oder Wasserburg, haufsheblichen (doch nit anderst den, so launge irer genaden gefellig.) zue wohnen genedig bewilligt, vnd vnder irer gnad schuz vnd schirmb genomen, dergestaltt das gedachte zween juden in geruerte herrschafften Argen, oder Wasserburg, von der zeit an zurechnen, wan sie einzizen werden, aller jerlich vnd so lang inen darinn zuwon bewilligt würdt, jeder insonders zuerlegen vnd zuebezahlen schuldig sein solle, für schirmbgellt fünff thaller zue achtundsechzig kreuzer gerechnet, und allwegen auf Martini ain wolgemeste gannfs, vnd zwo geschopte leber, sonst sollen sie die gemachte laundtsordnung der juden halber aufgericht, vnd sonderlich diser puncte, das kheine Montfortische vndthonen überal nichts, wenig noch viel, pfening noch defsselben werth bei inen entlehnen, auffnemen, versetzen, etc. ohne der herrschafft vnd derselben ambleüth erlaubnüs, vorwissen, wissen vnd gegenwertigkeit, vnuerbrichtiglich, bei hoeher straff, hallten, vnd darwider in khein weifs noch weeg handeln noch wandlen, das zue urkhundt, habendt obgemellte herren grafen von Montforth etc. ir gemein montfortisch secret hierfür truekhen lassen. Geben zun Tetnang den sibenzehenden Augusti anno Christi im neünvndachzigisten.“

Alle sonst in Vorarlberg erwähnten Ansiedlungen von Juden, wie in Altenstadt bei Feldkirch, Sulz u. s. w. fallen in die Zeit nach 1617, dem Beginne der Geschichte der Judengemeinde in Hohenems, zu der wir nunmehr übergehen.

¹⁾ Dieses Jakob von Tannhausen, eines Vorfahren der Familie Dannhauser in Innsbruck, der sich später in Hohenems niederliess, wird im 2. Kapitel mehrfach gedacht werden.

Über die vielfachen Geldgeschäfte der Grafen von Montfort mit Juden siehe bei Vanotti a. a. O.

ZWEITES KAPITEL.

Von der Einwanderung der Juden in Hohenems bis zu ihrer Vertreibung (1617—1676).

Im Juli des Jahres 1617 liessen sich die ersten Juden dauernd in Hohenems nieder und zwar war es der damals regierende Reichsgraf Caspar¹⁾, der sie in seine Reichsgrafschaft aufnahm.

Die Vorgeschichte und interessanten Details dieser Aufnahme dürfen hier umsoweniger übergangen werden, als bisher noch keine Silbe hiervon bekannt geworden ist und Vorarlbergs Historiker, Weizenegger, Bergmann u. A., gezwungen waren, sich in diesem Punkte mit haltlosen Vermutungen zu begnügen.²⁾

Im Januar des Jahres 1617 zogen mehrere Juden aus Rheineck auf ihren Handelsreisen durch Hohenems. Zu diesen äusserte sich nun Reichsgraf Caspar, er würde unter geeigneten Bedingungen Juden in seine Herrschaft aufnehmen. In Anbetracht des überaus ökonomischen, sparsamen Sinnes des Grafen ist dieses tolerante Anerbieten oder auch nur Zustimmung des Grafen auf eine gelegentliche Anfrage dieser Juden sehr erklärlich.³⁾ Die Rheinecker Juden trugen die

¹⁾ Weizenegger a. a. O. II, S. 114 und 362 hat irrtümlich: Jakob Hannibal II.

²⁾ Um nur ein Beispiel anzuführen, bekennt Bergmann in seinem Aufsätze „Über Hohenems und die dortige Judengemeinde“ in Kaltenbäcks „Österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde“ Jahrg. 1836 Nr. 99, 100, nach seinem Gewährsmann Joseph Pius Moosbrugger, Cooperator in Dornbirn: „Man weiss nicht, woher die Juden zunächst nach Hohenems gekommen sind . . .“

³⁾ Bergmann in seinem Akad.-Vortrage, II, S. 43 sagt: „Nicht zufrieden mit seinen für jene Zeit sehr bedeutenden Einkünften nahm der haushälterische Herr im Jahre 1617 gegen Kopfsteuer Juden in seinen Markt auf . . .“

seltene Mär weiter und schon kurz darauf schreibt ein gewisser Wolf aus Langenargen am Bodensee, wo er schon seit vielen Jahren als gräflich Montfort'scher Schutzjude lebte¹⁾, an den Grafen Caspar nach Hohenems, dass er vier Judenfamilien wisse, die auf des Grafen Zusage hin bereit wären sich in Hohenems anzusiedeln. Selbe würden auch ein jährliches Schutzgeld entrichten ungefähr in der Höhe, in der er es in Langenargen zu tun habe, fünf Taler und zwei gemästete Gänse. Er erbat sich Bescheid, den er auch und zwar in zustimmenden Sinne erhalten zu haben scheint, denn schon am 15. März entwirft der Kanzler des Grafen Caspar. Dr. Schaleck, einen Schutzbrief für die in Hohenems anzusiedelnden Juden. Dieser Entwurf wurde am 3. April unter der Mitwirkung und in Anwesenheit Wolfs von Langenargen wieder umgearbeitet.²⁾ Doch bevor Graf Caspar sich durch eine feste Zusage binden wollte, schickte er den Schutzbrief-Entwurf vom 3. April mit folgendem Begleitschreiben am 5. April an seinen Bruder Marx Sittich IV., Fürsterzbischof zu Salzburg:

. . . . „E. hoch kf. gnaden soll ich hiemit gehorsamst zu berichten nit umgehen, dass sich verwichene tag bei mir etliche juden, so bisher und noch in der markgrafschaft Burgau gesessen, angemeldet mit anzaig, dass sie vernommen, dass allhier in dem markt Embs allerhand leut zu bewohnung und oeffnung desselben angenommen werden und da man sie mit erträglich conditionen annehmen wollte, wollte sich ihrer 8, 10 oder 12 allhero begeben und allerhand commercien treiben, darauss der allhiesige wochenmarkt und anders zunehmen sollte. — Hab ich der sache etwas nachgedacht und einestheils in bedenken gezogen, ob dergleichen leut allhier anzunehmen und solches e. hochkf. gnaden und mir rentirlich wie auch gewissens halber verantwortlich, e. hochkf. gnaden und mir auch solches nit nachher gebühren möchte, andernteils hab ich daneben betrachtet e. hochkf. gnaden intres das ort bewohnt und bekannt zu machen, zu welchem vielleicht dies mit der geringsten mittel eines“

¹⁾ Vgl. Kap. 1, S. 12f.

²⁾ Daher bei Weizenegger und Anderen der Irrtum der Judenansiedlung vom 3 April.

Dann betont Graf Caspar in diesem Briefe weiter, dass die Juden ja in Rom und Prag, als den Metropolen der Christenheit, Aufnahme gefunden und verschiedene Privilegien erhalten hätten, deren Kopien er von den Juden erhalten habe und die er nun zur besseren Information beilege. Er habe sich zu einem Entwurfe der Conditiones herbeigelassen, jedoch nur mit dem Zusatze, dass die Juden erst nach Ablauf eines Monats Bescheid erhalten sollten. Einen solchen Entwurf lege er dem Fürsterzbischof vor, dem er die Entscheidung anheimstelle. Noch bemerkt er, dass die Juden vorläufig keine Gelegenheit zum Bauen hätten, er ihnen daher 4 Häuser für 8 Haushaltungen bauen wolle, deren Kosten er mit fl. 2000 berechnet. Auch einen besonderen Platz¹⁾ habe er bereits dazu ausersehen, damit die Thomprobstengasse²⁾ rein bleibe.

Die Antwort des hochsinnigen Fürsterzbischofs scheint eine zustimmende gewesen zu sein, denn bald darauf wurde zwischen dem Grafen Caspar und Wolf von Langenargen vereinbart, dass ersterer jene 12 Juden in seine Reichsgrafenschaft aufnehmen wolle, die Wolf „erkiesen“ werde. Am 30. Juni schrieb noch Wolf an den Grafen, dieser möge den Schutzbrief unterschreiben, siegeln und gleichzeitig die Schutzverpflichtung auch auf seine Nachfolger ausdehnen, was ihm aber in der am 1. Juli erteilten Antwort abgeschlagen wurde. Dagegen aber wurde der Schutzbrief nach dem Entwurfe vom 3. April besiegelt. Noch im Juli kamen die ersten Judenfamilien nach Hohenems. Wolf selbst wollte vorerst noch im Montfort'schen Schutze in Langenargen verbleiben.

Interessant ist folgende Notiz aus des Grafen oder eines seiner Beamten Hand, die ich unter den Akten jener Zeit im gräflich Waldburg-Zeilschen Archive in Hohenems fand, und die den Grafen vermutlich über die religiösen Besonderheiten der Juden orientieren sollte:

. . . „Von was juden nit essen dürfen, fisch, die keine schuppen haben, kein blut von vieh, was nit kosher oder (unreine hat), alles was nit gespaltene klauen hat.“

¹⁾ Am Bache, in dessen Nähe heute noch die sogen. Israelitengasse sich befindet.

²⁾ So ward im Jahre 1605 die heutige Christengasse in Hohenems vom Grafen Caspar benannt zur Erinnerung daran, dass sein Bruder Marx Sittich damals die Würde eines Domprobstes zu Konstanz bekleidete. Vgl. Hist. Einleitung.

Ebenda findet sich auch folgendes Verzeichnis der aufzunehmenden Juden:

- „1) Jakob jud von Pfersche (Pfersee bei Augsburg) künftig;
 - 2) 3) Josef und Moyses, gebrüder, Jakoben söhne. aus Pfersee;
 - 4) 5) Isak Dillkomm und sein sohn Aaron aus Immenstadt;
 - 6) 7) Esaias und sein bruder David aus Binswang(en);
 - 8) Schevtle, des Lazarus sohn aus Binswangen;
 - 9) David Natis aus Stockach.
- Item noch 4, die sollen inkünftig genannt werden.

Über die 12¹⁾ Juden sind noch 2 als Wolf und Elias jud, die anerbieten sich ihro jeder jährlichen 1 fl. zu geben, ob sie schon dieser zeit nit aufziehen, damit sie inskünftig aber aufziehen möchten, es wäre gleich über kurz oder lang und frei schutz und schirmb zu Embs suchen.“

Wie nun aus Vorstehendem ersichtlich ist, kamen die ersten und, wie später gezeigt werden soll, auch die folgenden Juden zum weitaus grössten Teile aus der seit 1301 zum Hause Österreich gehörenden Markgrafschaft Burgau nach Hohenems.

Was aber bewog die Burgau'schen Juden zu dieser Umsiedlung?

Weizenegger²⁾ bringt die Schwedenkriege mit dieser Judenwanderung in Verbindung, eine Behauptung, die nunmehr urkundenmässig widerlegt erscheint.

Keinesfalls die ja erst mehrere Jahre später beginnenden Schwedenkriege wohl aber die dekretierte Ausweisung der Juden aus der Markgrafschaft Burgau im Jahre 1617 war der Anlass zu ihrer Auswanderung. Ich lasse hier das Ausweisungsdekret, das meines Wissens noch nicht zum Abdrucke gelangt ist, in seinem Wortlaute folgen:

„Wir Karl³⁾ etc. Demnach wir durch teglich einkommende und vilfeltige klagen unserer im bezürk

¹⁾ Die Summe 12 ergibt sich, indem Jakob aus Pfersee, nicht jetzt kommen sollte und deshalb auch nicht mitgezählt ward.

²⁾ A. a. O. I, S. 106.

³⁾ Graf Karl von Burgau, Neffe des Kaisers Ferdinand II.

der markgrafschaft Burgau gesessenen underthanen in genuessame erfahrung gebracht, wie höchlich sie vast ins gemain von der hochschädlichen und verderblichen judenschaft ein lange zeit hero beschwerdt und mit übermæssigen unleydenlichem wuecher als 12 ja gar 20 und 25 per cento, sowohl denen gemainen beschriebenen rechten alls dess hayl. röm. reiches abschiden und wol sublicierten haylsamen pollicey-ordnungen strackhs zuwider, durch unbilliche zuesehung mercklich übernommen und vilmahls in eyserste armuet und verderben gebracht worden, auch dieselbe dermassen eingewurzelt, dass an etlichen orten die juden mit der anzahl den christen beynahe zue vergleichen. Alls haben wir sollichem unhail abzuhelffen und gebürrende wendung zuethuen nit umbgehen können und derowegen im nechstverwichenen 1616. jar nit allein auf alle von gemainer judenschaft gegen unseren christlichen underthanen praetendirende schulden ernstlichen fleiss inquirieren, auch derselben ursprung und wie sie aufgeschwollen, vermithels ordentlicher liquidation erforschen, sonder auch von angeregten schulden sowohl das bezalte als unbezalte interesse bis zur zeit angestellter unserer inquisition auf 10 per cento ohne überzins reducieren und abraiten lassen. Inmassen euch dessen ein ordentliche verzeichnuss und ausszug mit negstem solle zugestellt und ausser dessen nichts bezalt, sondern die darin nicht einkommene schulden vermög unserer hievor gethanenen erclerung alls ipso facto verloren, genzlich aussgesetzt und im wenigsten darauf nit gesprochen oder von den underthanen bezalt werden.

Hierumben ist unser gnediger bevelh an euch, dass ihr demnexten nach überantwortung dieses mandats und überrichtung erst besagter specification die ordentliche uneinstellige verfügung thuet, dass mehrgedachte unsere underthanen ihre bey gemaine judenschaft gemachte schulden obangedeuter und abgeraittermassen, so bald alls ihnen immer möglich. entrichten und bezahlen, oder sovil sie anstehen lassen mit 5 per cento, allein von zeit obvermeldter inquisition und höheres nit verziusen. Die juden aber sambt und sonders. klein und gross, weib und mannsspersohnen, sovil sich deren in unseren

gebieten aufhalten, alles verneren contrahierens mit leihen, tauschen, khauffen oder verkhauffen und in all ander weg, wie das immer namen haben mag, bey verlierung der schulden und anderer, gegen ihnen sowol als den christen unseren underthanen, vorbehaltener straff sich durchaus bemüssigen. Wie nit weniger keine jar: oder wochenmärckhte zue solchem ende in unseren stätten und fleckhen nit besuechen, sonder inner jarsfrist unser markgrafschaft Burgau bey vermeidung unser höchsten ungnad und ansehnlicher unnachlehsslicher straff ganz und gar räumen, ihre darin habendte häusser und güetter verkauffen und von sich würclichen transferieren. Die christen auch zue beförderung diess werckhs die auf sie verkaufte hauss: und andere gütter, so ihnen zu zeiten unbillicherweiss verwaigert und abgestriekt worden, umb die gebür an sich zue lösen, berechtiget sein. Jedoch die vermelte juden ausser dessen biss zur verfließung obbestimten termins in unserem fürstlichen schuz und schirmb, krafft neulichen befehls, verbleiben und erhalten werden sollen.

Euch nochmahlen ernstlich bevehlend auf ein und anders euer hochfleissiges aufsehen zue haben, damit diser unser bevelh alles seines inhalts unfehlbarlich vollzogen werde.

Hierin beschieht unser endtlicher will und mainung und hat sich darnach menniglich zuerichten. Geben in unserer statt Günzburg den vierten tag monats Marty anno 1617.

Ferd. Seydeck

Carl.“

Die Vertreibung aus der Markgrafschaft kam allerdings damals nicht zustande. Und zwar war es der edle Fürsterzbischof Dietrichstein von Kremsier, der sich bei seinem Gönner dem Kaiser Ferdinand II., Onkel des regierenden Grafen Karl von Burgau, für die vom Schlimmsten bedrohten Burgauer Juden in einem Briefe ¹⁾ ddo. Kremsier, 22. Mai 1618, verwendete und später auch die vollständige erneute Bestätigung ihrer Privilegien durchsetzte. Immerhin aber war der strenge Ausweisungsbefehl, verbunden mit dem Verbote

¹⁾ Abgedruckt bei Frankl-Grün, Geschichte der Juden in Kremsier, I. Teil, Breslau 1896, Seite 21 u. Anm. — Auch in Ben-Chananja Jhgg. 2, Seite 180, doch hier mit dem irrthümlichen Datum 1638.

des Handels und Anordnung der Streichung der Schulden, genügend, um Viele zur Auswanderung zu bewegen.

Am 1. Juli, nachdem der Schutzbrief unterschrieben war und die Ansiedlung der Juden in Hohenems bevorstand, theilte dies Graf Caspar seinen Unterthanen mit folgendem Decrete mit:

„Wir Caspar, graff zu Hohen Embs, Gallara und Vaduz, herr zu Schellenberg, Thorenbüren und Lustenau etc. bekhenen öffentlich mit diesem brieffe und thuen khund mennighklich, das wir auss etliche unss darzue bewegende ursachen, besonders weil wir unseren marckht Embs gern geöffnet und befördert sehen, Wolff juden, derzeit zu Langenarg am Bodensee weilend, auch zehn oder zwölf juden, so er uns ernennen würdet, sammt dero weib, hab und gütern, in unser gnad, verspruch, schutz und schirmb gnediglich aufgenommen und auf mass und gestalt wie hernach volgt, empfangen haben“

(Hier folgt der Wortlaut des Schutzbriefes.)

. . . . „Und wir gebiethen hierauf allen und jeden unserer rätthe, ober: und unter-ambtleuth, auch unsern unterthanen, zugehörigen und verwandten, hiermit ernstlich und wollen, dass ir ofternannten Wolf juden sammt denjenigen, so er wie obvermeldt, uns ernennen würdet, bei diesen unsern gegebenen schutz und schirmb, auch obstehender mitgetheilte gnad und bewilligung, vestiglich handthaben und schützen und niemandt gestatten, sie unbillicher weise darwider zutring, solches auch selbst nit zu thun in khein weiss bey vermeydung unserer schweren ungnad und straff. Das ist unser endtlicher will und meinung.

Mit urkhund diss brifs, so mit unser anhängendem gräflich insiegel verfertiget und geben ist in unserem pallast zu Embs den 1. Juli nach Christi geburt im 1617 jar.

Caspar.“

Der erste den Juden in Hohenems nach dem zweiten Entwurfe vom 3. April 1617 erteilte Schutzbrief hatte nach

dem mir vorliegenden mit des Grafen Insiegel versehenen Originale folgenden Wortlaut: ¹⁾

„Conditiones und bedingtnussen.

Wie und was gestallt die juden in dem gräflichen markt Embs, da sie sich haussheblig darinnen niederlassen würden, gehalten werden sollen.

1. Erstlichen, sollen ihnen alle handtierungen, so den christen erlaubt, vergunt und zuegelassen sein, ess seie gleich mit tuech, sylbergeschirr, klaidern, khorn, wein, doch mit seiner beschaidenheit, wie im fünfften articul begriffen, und desgleichen,
2. fürs ander, mögen sie auch gelt aussleichen, aber jährlich in iro gg: graf: herrschafften und verwaltungen vom hundert guldin mehrers nit dann fünff guldin zu ziuß nehmen.
3. Zum dritten, sollen inen juden alle wuecher, so den christen verpotten, in irer gräfl: gg: graf: herrschafften und verwaltungen auch abgestrickht sein, sie sollen auch macht haben, offene läden zuehalten, auch zuekhauffen, wass inen zuegetragen würdet, ausserhalb schwaissigen khlaydern, nassen heutten und nassen täächern, ungetröschtem khorn, kürchengüetern, kelch und was zue der mess gehört und allen andern was wissentlich gestohlen gueth ist.
4. Viertens, dess aussschlags halber mit ross und vieh, sollen sie ebenmessig wie andere underthanen gehalten werden, doch dass sie in solchem fahl dagegen die gemaindstagwann wie andere gemaindssleuth, auch tragen und leiden, sollen sie zum wintern oder eigenthumbliche meder zu haben, nit obligiert sein. So mögen sie auch dagegen holz selbst hauen oder hauen lassen zu ihrer hausnotturft auch tach und gmach wie andere gemaindssleuth und sonst andere der gemaindt nuzbarkeiten nüssen.
5. Zum fünfften, mögen sie wein kauffen, darauf leihen. und darmit hantieren, inner und ausser landts ires gefallens, jedoch mit dieser beschaidenheit, gegen gebürlichen umbgelt wie es andere underthanen bezahlen.

¹⁾ Man vergleiche die verschiedenen Abweichungen von dem bei Weizenegger a. a. O. und nach ihm bei Bergmann und Scherer abgedruckten Schutzbriefe.

- Sodann weil allhiesige herrschaft von Georgi biss Martini ire underthanen jürlich mit wein versiehet, dass sie in solcher halben jarsfrist sich anders allss iro grfl. eigenen wein aussschenken inn iro gfl. gn. graff: und herrschafften genzlich bemüessigen, ausser landts aber damit schaffen und handeln sollen und mögen nach bestem ihrem nuz und frumben.
6. Zum sechsten, sollen sie ihrem selbst erbiethen gemess iro gfl. nuz fürdern, schaden wenden, auch sich inn alleweg dero gehorsamb, pottbar, gerichtbar und sonnst verhalten wie andern underthanen zusteht.
 7. Sie sollen auch zum sibendten ihrer religion halber, (:ausser ihrer heusser:) nit reden, thun und lassen, allso beschaidentlich halten, dass daraus einicher underthan verführt, oder ärgernus empfachen möge, auch nichtz fürnehmen, so der christlichen catholischen religion zuwider, und sovil ihr begräbnuss belangt, soll ihnen das orth aussgesteckt werden, dargegen sie wie anderstwo von einem allten, so mit todt abgeth, zween; und einem jungen kindt ain gulden zu bezahlen schuldig sein sollen.
 8. Sie die juden mögen auch zum achten in iren häussern synagogen, schulen, schulmeister irer religion gemäss haben und halten ohnverhindert meniglichs. Wann auch steittigkheiten under ihnen so ihr religion betrifft, fürfehlen, mögen sie solches vor iren rabj nach irem gesetz und ordnung wol aussrichten, doch der herrschafft an dero herrlich: und obrigkheit ohnnachtheilig. Sie mögen auch ahn irem sabbath und feuertag christen bestellen, die inen ir haussheben verrichten.
 9. Zum neunnden soll ein jed jud, so allhier in dem gräflichen marekht Embss sich haussheblichen niderlesst, der herrschaft jürlich zu schutz- und schirmbgelt bezalen zehen gulden samt zwey gemästen gänssen. Da aber der herrschafft underthanen inskhünftig andere extraordinari ahnlagen dem reich oder in anderweg bezalen sollten, sollen sie damit selbigen gleichgehalten werden.
 10. Und weil zum zehendten allhiesiger marekht mit leuthen zimblicher massen besetzt und dahero dass underkhommen in heussern um jürlich zinss oder bestandgelt schwärlich zu erlangen, allss soll auch einem jeden juden seines gefallens zun bauen vergundt und

zugelassen sein. Und sintemahl die materialia alsz holz, khalch, sand, stein und dergleichen allhier umb zimlichen pfenning wol zuebekommen, mögen sie juden ire gebeue auch darnach richten, dass irer 2, 3 oder 4 bey einanderen, so sie wollen, in einer behausung sitzen und wohnen khünden, zue wellichen gebeuen inen geraumbter platz eingeraumbt werden solle.

11. Zum aylfften mögen sie in iren heusern zu irer haussnotturft metzgen und die hindere stuckh, oder wass inen abfelt oder zue essen verpotten, anderwerths verkhauffen.
12. Sodann zum zwölfften, sollen sie dass ein- und abzugs halber gantzlich frey gehalten und desswegen von inen nichts abgefordert werden.

Actum Embss, den 3. Aprilis 1617.

(L. S.) Gräfliche Hohen-Embsische cantzley.“

Die Bestimmungen dieses ersten Schutzbriefes, der allen späteren zur Grundlage diente, erweisen sich, trotzdem sie in mehreren Punkten eine Erschwerung gegen den ursprünglichen Entwurf, der mir ebenfalls im Original vorgelegen, enthalten, dennoch als für jene Zeit und der damaligen Stellung und Behandlung der Juden im Deutschen Reiche als sehr milde.¹⁾ Man braucht nur die Bestimmungen der berüchtigten alten Frankfurter „Judenstätigkeit“ zum Vergleiche heranzuziehen, deren ebenso drückende wie entehrende Beschränkungen in Kleidung, Hantierung und Bewegung auch noch in der späteren vom Kaiser Mathias bei der Rückkehr der Juden nach Frankfurt und Worms erlassenen „Judenordnung“ vom 3. Januar und 22. Februar 1617 enthalten sind.²⁾ Keine Vorschrift eines Judenabzeichens verunstaltet das so treffliche Charakterbild des Grafen Caspar von Hohenembs und den von ihm erteilten Schutzbrief; keine der engherzigen, und oft unmenschlichen Beschränkungen der „Judenstätigkeit“ findet sich in diesem vor. Mit besonderem Nachdrucke betonen die verschiedenen Verbote: „wie

¹⁾ Grätz, Geschichte der Juden, Bd. 10, S. 29 sagt von jener Zeit: „In Deutschland besonders galt der Jude noch im 17. Jahrhundert wie vorher als ein verworfenes Geschöpf, für den es kein Mitleiden gab, den man mit Kot bewarf, dem man den Bart anzündete und den man fast noch schlimmer als einen Hund behandelte.“

²⁾ Grätz, a. a. O. u. ff.

andere Untertanen.“ Es war eine fast vollständige Gleichstellung der christlichen und jüdischen Untertanen, die sowohl dem Gerechtigkeitssinne des Grafen, wie auch seiner richtigen Erkenntnis von der Bedeutung der Niederlassung und der Bewegungsfreiheit der Juden für die Hebung und „Öffnung“ seines Marktes Hohenems alle Ehre macht. Ja selbst eine Bestimmung über die Dauer des Schutzbriefes und seine periodische Erneuerung ist in demselben nicht enthalten, was wie später gezeigt werden soll, in den von Nachfolgern des Grafen Caspar erteilten Schutzbriefen nicht mehr der Fall war. Nur des Grafen tolerantem Sinn, der keine Gasse seines Ortes als den Juden unzugänglich hinstellte, ist es zu danken, dass es in Hohenems niemals ein Ghetto im eigentlichen Sinne gab, wenn auch die Israeliten mit ihren Häusern allmählich eine besondere, parallel mit der Christengasse laufende, Gasse schufen. Die ersten Häuser hat Graf Caspar für die Juden selbst bauen lassen, die ihm dann pro Familie einen Mietzins zu entrichten hatten. Aufzeichnungen hierüber aus den ersten Jahren, in denen einzelne Judenfamilien mit Mietsbeträgen von 28 bis 40 fl. jährlich verzeichnet sind, haben mir selbst vorgelegen.

Die neuangesiedelten Juden gingen friedlich ihrem Gewerbe nach, das hauptsächlich in Handelszügen mit verschiedenen Waren und im Viehhandel bestand. 1627, am 19. März, wurde bei dem Silberwarenhändler Marx in Hohenems eingebrochen und eine Truhe Silbers, die Meister Adam aus Höchst bei dem Juden Marx verpfändet hatte, entwendet. Im „Bairischen“ wurden später einzelne von dem Diebstahl herrührende Stücke gefunden. Mit Wolf von Langenargen scheinen die jüdischen Ansiedler in Hohenems immer in Verbindung geblieben zu sein, um so mehr als, wie bereits früher erwähnt, Wolf sich hier das spätere Ansiedlungsrecht erworben hatte. Im Jahre 1624 trat Wolf an Bartholomé Schnell, der damals in Hohenems eine Buchdruckerei — die erste in Vorarlberg¹⁾ — in Betrieb hatte, mit dem Ansinnen heran, in dieser ein hebräisches Gebetbuch herzustellen. Auf Schnells Einwenden, dass er hebräische Lettern nicht besitze, riet ihm Wolf sich solche giessen zu lassen, er werde

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Das älteste Druckwerk Vorarlbergs“ in der „Feldkircher Zeitung“ Nr. 69 u. 70 vom Jahre 1900.

ihm die Unkosten vergüten. Schnell liess sich hierauf wirklich einen Schriftgiesser von Augsburg nach Lindau kommen. Doch kam das Unternehmen nicht zustande, weil Wolf von Langenargen bald darauf ermordet wurde. Nun klagte Schnell die Söhne und Erben des Wolf, David und Lazarus, Schutzjuden in Hohenems, auf Zahlung der ihm aus dem Unternehmen erwachsenen Unkosten von fl. 22. Jahrelang zog sich die Streitsache hin, indem zuerst die Beklagten zur Zahlung verurteilt wurden, dann aber in neuerer Verhandlung vor dem Reichsgrafen selbst, auf Grund eines Rechtsgutachtens des Landrichters in Rankweil, Dr. Johannes Dietrich, vom 2. März 1643, der Kläger Schnell mit seiner Forderung abgewiesen wurde, weil er für seine Vereinbarung mit Wolf weder Zeugen noch schriftliche Belege beizubringen im stande war.¹⁾ 1659 wird noch ein zweiter Hohenemser Buchdrucker, Gregor Weibl, genannt, der in diesem Jahre, mit Hinterlassung vieler Schulden und Pfänder bei den Juden, starb.

Der von den Juden schwunghaft betriebene Ross- und Viehhandel gab aber schon wenige Jahre später Anlass zu kleinen Zwistigkeiten mit der Gemeinde. Gestützt auf Punkt 4 ihres Schutzbriefes trieben die Juden ihr Vieh auf die Gemeindeweiden, was aber seitens der Gemeinde mit der Motivierung beanstandet wurde, dass diese Weiden nicht von zum Verkaufe bestimmtem Vieh benutzt werden dürfen. Mit folgender Verordnung vom Jahre 1632 entschied Graf Caspar zu Ungunsten der Juden:

„Die obrigkeit begert den juden zuhalten, was sie ihnen schriftlich versprochen, weil aber solch versprechen dahin geth, dass sie juden dess aussschlags halber mit ross und vieh gehalten werden sollen wie andere underthanen, anderen underthanen aber nit erlaubt ross und vieh auf die gemaindt zulassen. so sie wider verkauffen wollen, sondern allein zu ihrer notturft hauss halten, allsso kann ihnen juden auf d gemaind eingewendte klag auch nit anders passiert werden, sondern da sie damit handeln wollen, werden sie solche auf dem ihrig zuhalten wissen, und daneben die wachten

¹⁾ Die Akten hierüber befinden sich im gräflichen Archive in Hohenems.

und anderes in diesem kriegswesen,¹⁾ wie andere, errichten lassen oder darüber den kosten und schaden erleiden. Actum Embs, den 30. Augusti 1632.

M. G. Wigelni. secretar. nr. p.“

Dieses Verbot, das zum Weiterverkaufe bestimmte Vieh auf Gemeindewiesen weiden zu lassen, traf die Juden hart, weshalb sie denn auch einen Vergleich anstrebten, der im Jahre 1638 zustande kam und zu einer Abänderung der Punkte 4 und 9 des Schutzbriefes führte. Auf dem im Hohenemser grfl. Archive befindlichen Originale findet sich folgender Anhang zum 1. Schutzbriefe von 1617:

„Den 20. Marty 1638 sein von ihero gräflichen gnaden der 4^{te} und 9. articul in obbeschribenen conditionibus und bedingnussen begriffen dergestalt moderiert worden, das die juden, so sich in iro gräf. gnaden graf: und herrschafften hausshäblichen niderlassen auch trib und trath brauchen werden oder solten, die sollen für ain ross für früeling, sommers und herbstwaid acht: und für ain khue zwee gulden der gemaind zubezahlen schuldig sein, dagegen sollen sie juden der gemaindtstagwan, der extraordinarj anlagen dem reich oder in ander weeg befreyt sein. So geben im gräflichen pallast Embss und mit dem gräflichen canzleysecret verwart.“

Zu Lebzeiten des Grafen Caspar wurde der Schutzbrief nicht erneuert, vielmehr wurden die nach und nach einwandernden Juden ohne Weiteres auf Grund der im ersten Schutzbriefe enthaltenen Bedingungen aufgenommen. Graf Caspar von Hohenembs war ein rechtliebender und hochherziger Regent, der allezeit seine den Juden gewährte Schutzverheissung vollinhaltlich aufrecht erhielt, weder das Schutzgeld erhöhte, noch sie mit Extra-Abgaben und Spezial-Erpressungen belästigte, ja einzelnen seiner Juden besondere Privilegien verlieh. wie z. B. das folgende, das er wenige Monate vor seinem Tode David, dem Sohne Wolfs von Langenargen, erteilte:

„Wir Caspar graf zu Hohen-Embs, Gallara und Vaduz, herr zu Schellenberg, Dornbüren und Lustenau etc.

¹⁾ Damals rückten die Schweden fast an den Bodensee, des Grafen Caspar Sohn und Enkel wurden damals im Lager bei Scheidegg von den Schweden gefangen genommen. Vgl. Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. S. 387.

Bekennen hiemit disem brife, demnach wür vor etwellichen jahren David juden under unseren schutz und schirm zu einem hindersässen zu Embs gnädig auf- und angenommen, dessen schürmgelt er auch richtig bezahlt, also haben wür auf sein beschehen undethänig bitten wie auch seine uns geleiste mehrfällige underthänige billige dienst,¹⁾ ihme diese gnad gethan, dass er, sein weib und kinder, allher zu Embs in unsern und unseren erben schürm und bishero bezahlten schürmbgelt auf sein wie bishero beschehen wohlverhalten, so lang und vihl sitzen und wohnen solle, so lang immer juden in unsern graf- und herrschaften allhier und zu Vadutz wie auch in den Oesterreichischen Herrschaften vorm Arlberg gelitten und geduldet werden. — Wür haben auch ferner ihme diese gnad gethan, dass er solliche zeit über auf unserem lehengut so wür von Andreass Waibeln undervogten zue Veldtkirch erkaufft und er David jud mit unserem bewilligen ein hauss darauf gesetzt, sitzen und wohnen möge, welches haus er, da er über kurtz oder lang von diesem lehen stehen oder davon abziehen sollte, selbiges seines gefallens widerumb verkauffen, dazue ihme gebürliche frist geben werden, befuegt sein solle, und von dem lebengut über die jenige darauf stehende kirchenzinss, unss, unsern erben und nachkommen noch darüber mehreres nit als jährlichen dreyzehn gulden und sechs batzen zu bezahlen schuldig sein solle. Dessen zuer urkundt haben wür disen briëf mit aigenen händen underscriben, und unserem secret-insigel bekräftigen lassen. So geben in unserem pallast zun Embs den sibenundt-zweintzigsten monatstag Aprilis nach christi geburth gezählt sechzehnhundert und vierzig jahr.

Caspar.

(L. S.)“

Es erhellt aus vorstehendem Schirmbrief, dass die Juden den Erwartungen des Grafen Caspar entsprachen und ihm selbst „billige“ Dienste geleistet hatten, weshalb er ihnen

¹⁾ Diese dürften hauptsächlich in Aushilfe in der Geldnot bestanden haben, in der sich Graf Caspar infolge der Kriegsverhältnisse befand. Im Hohenemser gräflichen Archive befinden sich viele derartige Schuldscheine und Quittungen. Vgl. bei Kaiser, a. a. O., S. 374 des Grafen Caspar Brief vom 16. April 1621 über seine Vermögenslage.

auch jederzeit wohlgeneigt war und seinen Schutz angedeihen liess. Als er am 10. September 1640¹⁾ aus dem Leben schied, wurde er sowohl von seinen christlichen wie jüdischen Unterthanen aufrichtig betrauert.

Auch unter dem Sohne und Nachfolger des Grafen Caspar, Jakob Hannibal II, der noch bei Lebzeiten seines Vaters 1626 mit dem Innsbrucker Juden Marx May und dessen Erben in geschäftlicher Verbindung stand, erfuhr das friedliche Einvernehmen zwischen der Herrschaft und ihren schutzbefohlenen Juden keine Veränderung. Von dieses Grafen Gerechtigkeitsliebe zeugt folgender Vorgang. Im Jahre 1643 war beim gräflichen Hofmeister in Hohenems ein Diebstahl verübt worden. Ein Kämmlin, das zu den gestohlenen Effekten gehörte, hatte der Hohenemser Schutzjude Salamon gekauft. Er wurde deshalb von den gräflichen Beamten einer nicht näher beschriebenen aber sehr strengen Procedur unterzogen. Der in Imst weilende Graf, hievon in Kenntniss gesetzt, schrieb am 27. September an seine Hohenemser Beamten, dass sofort ein erneutes gerechtes Verfahren gegen Salamon einzuleiten sei, weil „so ohnförmlich, auch sonst ohnverantwortlich (gegen ihn) gehandelt und prozediert worden.“

Über die Namen weiterer neuangesiedelter Juden seit 1617 gibt uns ein vermutlich zu jener Zeit²⁾ aufgestelltes Schuldenregister, betitelt: „Schulden der Embssischen Juden

¹⁾ Kaiser a. a. O. S. 390 hat irrtümlich 1638 als Todesjahr.

²⁾ Das sehr interessante Register trägt leider kein Datum, kann aber nur aus der letzten Zeit des Grafen Caspar oder aus der des Grafen Jakob Hannibal II. herrühren, weil dessen Überschrift lautet: „Verzeichnis der Schulden, so die Juden am Eschenerberg in den Graf- und Herrschaften Embss, Vadutz und Schellenberg haben.“ Da nun nach dem Tode Jakob Hannibal II. die Grafschaft Hohenems von Vaduz getrennt wurde, so kann das Register nur aus früherer Zeit herrühren. Es sei denn, dass diese Überschrift sich mit der vom Grafen Karl Friedrich von Hohenems von 1662—1675 geführten Vormundschaft für die minderjährigen Erben der Vaduzer Linie erklären liesse und etwa 1674 anzusetzen wäre. Bestätigt wird meine Annahme von 1640—46 noch dadurch, dass unter den Vaduzer Schuldnern mehrfach ein „Aman Walser“ genannt wird und nach der Liste der Landammänner in Kaisers Geschichte des Fürstentums Lichtenstein, Chur 1847, S. 435 wirklich damals ein Thomas Walser Vaduzer Landammann war. Nun wird im Schuldenregister auch ein Ammann Hopp vom Eschenerberg genannt, der sich aber in Kaisers Liste a. a. O. für jene Zeit nicht findet, sondern erst mehrere Jahre später; vielleicht liegt bei Kaiser,

so sie in der grafenschaft Embs ligen haben,“ Aufschluss. Wir finden da als Gläubiger:

- 1) Herz Abraham Rabiner
- 2) Marx Hildefüng¹⁾
- 3) Nataniel²⁾
- 4) Lazarus Boleg³⁾
- 5) Isak Neiburg
- 6) Jakob Simon
- 7) David Fillischrebest⁴⁾
- 8) Joseph Henle
- 9) Jakob Henle
- 10) Moses Bernheim
- 11) Samson Bernheim, der Alte
- 12) Elies Bernheim
- 13) Oswald Kaufmann
- 14) Wilhelm Boleg³⁾
- 15) Samuel Bernheim
- 16) Jakob Theinhauser.⁵⁾

Bei all diesen Namen findet sich der Zusatz „Jud.“

Welche dieser Namen mit den bereits bei der ersten Ansiedlung von 1617 genannten identisch ist, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Auch dass im 18. Jahrhundert fast kein einziger dieser deutschen Namen mehr in Hohenems auftaucht,⁶⁾ findet seine einfache Erklärung darin, dass die

der ja seine Liste selbst als unvollständig bezeichnet, ein Irrtum oder eine Lücke vor. Der im Text angeführte Titel befindet sich auf dem Umschlage des umfangreichen Registers, während der in der Anmerkung zitierte dem inneren Texte des Registers vorangeht. Das Register ist in meinem Besitze.

¹⁾ Aus Hiltafingen im Burgau'schen, wahrscheinlich identisch mit dem 1627 genannten.

²⁾ Von diesem liegt ein gleichzeitiger, hebräischer, vor dem vorgeannten Rabbiner geführter Ehescheidungsprozess vor, der sonst nichts Bemerkenswerthes enthält.

³⁾ Dieser Name ist in den zwei letzten Buchstaben undeutlich geschrieben, dürfte aber mit „Bollag“ identisch sein.

⁴⁾ Wohl ein Spottname.

⁵⁾ Aus Tannhausen in Burgau'schen wurde bereits früher, Cap. 1. in der gräfl. Montfortschen Niederlassungsurkunde von Langenargen als Jakob, Judendoktor aus Thannhausen, wohnhaft in Biberach, angeführt.

⁶⁾ Die im 19. Jahrhundert in Hohenems lebenden Familien namens Bernheimer haben diesen Namen erst 1813 infolge des bair. Ediktes angenommen. Näheres hierüber im 6. Kapitel.

meisten Vorgenannten bei der Vertreibung der Juden aus Hohenems im Jahre 1676 theils in ihre deutsche Heimat zurückgekehrt, theils nach Tirol, insbesondere nach Innsbruck,¹⁾ ausgewandert sind. Das Schuldenregister, das nur winzig kleine Posten führt,²⁾ hat Schuldner nur aus fast allen Ortschaften des heutigen Fürstentumes Liechtenstein;³⁾ aus Hohenems erscheint nur: Oswald Natter, Bildhauer. Die grosse Zahl der Schuldner in der Herrschaft Vaduz und Schellenberg erklärt sich genügend mit der schweren Notlage der dortigen Bevölkerung infolge der Schwedenkriege.⁴⁾

Graf Jakob Hannibal II. starb am 10. April 1646 und mit seinem Sohne und Nachfolger Karl Friedrich traten die ersten Änderungen in den Verhältnissen der Juden ein. Sie konnten, wie nicht anders denkbar, nur erschwerend sein. Je mehr der Reichtum der Hohenemser Grafen abnahm, umsomehr ging das Schutzgeld der Juden in die Höhe, wurden diesen besondere Verpflichtungen auferlegt, von denen sie sich wieder nur mit Geldopfern loskaufen konnten. Aber immerhin scheinen die Juden in diesen sturmvollem Jahren der grausamen Religionskämpfe noch glimpflich davongekommen zu sein.

Graf Karl Friedrich, der nur die Grafschaft Hohenems besass, während die Herrschaft Vaduz und Schellenberg an seinen Bruder Franz Wilhelm I. fiel, nahm bald nach seinem Regierungsantritte vier neue Judenfamilien auf. Die Namen derselben sind nicht angegeben. Diese Neuansiedlung wie insbesondere die drückenden Zeitverhältnisse bestimmten den Grafen in einem neu erteilten Schutzbriefe, ddo. 1. März 1648, dem von seinem Grossvater 1617 erteilten einige Zusätze anzufügen. Diese haben folgenden Wortlaut:

Zu 1 „Doch wenn die juden mit rossen, vieh und dergleichen handeln wollen, sollen sie ross und vieh ab gesunden orthen, auch gesunde hab ins land führen und damit handeln.“

¹⁾ So z. B. die Familien Dannhauser, Bernheim u. s. w.

²⁾ 16 jüdische Gläubiger und 281 christliche Schuldner mit einer Gesamtsumme von fl. 1652,46.

³⁾ Dieses, damals aus den Herrschaften Vaduz und Schellenberg bestehend, gehörte 1613—1712 den Reichsgrafen von Hohenems. Graf Caspar hatte selbe 1613 von seinem Schwiegervater, dem Grafen Karl Ludwig von Sulz, käuflich erworben.

⁴⁾ Näheres hierüber bei Kaiser a. a. O. 365 ff.

- Zu 3 „sonderlich verbunden sein am offenen laden allerley seidenbänder und andere dergleichen teglich notwendige sachen und waaren zu halten, auch zu kauffen vergunt sein.“
- Zu 4 „doch mit dem vorbehalt, dass da sie juden anderst wirklich mit ihrem ross und vieh auf die gemaind zu Embs schlagen würden, sollen sie sich deswegen mit der gemaind, doch mit erlaubnuss der gn. herrschafft oder derselben oberamtsleuten gebürlich und leidentlich abfinden und vergleichen. Der quartier, zug und wachten halber auch anderer beschwerden — ausser zur erhaltung des brunns in der thompropstengassen u. dgl. — ganz befreyet sein, auch ihnen samentlichen juden und den ihrigen, weder weib noch kind, noch derselben ehehalten — dienstbothen — das wenigste gegen ibnen weder mit worte noch werken nit verüben, beleidigen und gar kein gewalt nit anlegen, sondern von meniglich bei straf unbelästigt gelassen werden sollen.¹⁾“
- Zu 5 „jedoch mit der bescheidenheit gegen gebürlichem umbgelt, wie es die andern underthanen bezahlen.“
- Zu 6 „Besonders da ein gnädige herrschafft von pferden und anderes fail haben, selbiges gebürlichen verhandeln oder selbst zu kaufen, wo immer auerbothnermassen sich unterstehen und gefissen seyn.“
- Zu 9 „Schirmbgelt bezalen als nemlich jeder insonderheit zehn reichsthaler samt jährlich auf Martini oder auf zeit, wie sie gefordert werden, zwee gute gemästete gänsse und also hiendureh in gutem schuz und schirmb ohne gewaltthat der underthanen gehalten und geschirmbt werden sollen. Und letztlichen so die juden obigem allem, wie obsteht, fleissig geleben und nachkommen werden, besonders aber, da sie das erste schutz- und schirmgelt der 60 fl. für ein ganzes jahr längst von dato inner monatsfrist erlegen werden, sie namentlich oblaufs in gutem schuz und schirm nit allein gehalten,

¹⁾ Findet sich als Zusatz zum 1. Schutzbriefe auf Grund des Vergleiches vom J. 1637.

sondern auch, wie sie jüden begehrt, die zehnjähr lang doch gegen jährlicher bezahlung von jedem 10 thaler und zweien gemästeten gänssen bei allem obigem zu verbleiben und allhie zu wohnen gnädig verwilliget sein soll.¹⁾“

Zu der Erhöhung des Schutzgeldes hat zweifellos auch der Umstand beigetragen, dass Graf Karl Friedrich gleich vielen Andern im Jänner 1647 einen grossen Verlust an Geld und Kostbarkeiten in Bregenz erlitten hatte, wohin er seine Schätze in Sicherheit brachte, wo sie aber mit der Einnahme der Stadt am 4. Januar 1647 den Schweden in die Hände fielen.²⁾ Karl Friedrich verlor hier sein ganzes Mobilarvermögen.³⁾ Doch hatte auch des Grafen masslose Verschwendung, die ihn auch später zum Verkaufe der Herrschaft Gallarate zwang, das Ihrige beigetragen, dass er aus Geldnöten nicht herauskam, was auch damals in unliebsamen Familienprozessen vor dem Kaiser sich bekundete.⁴⁾ Doch durften die Juden immerhin mit diesen nur ihr Vermögen belastenden Erschwerungen zufrieden sein zu einer Zeit, da die Hexenprozesse und die „Brenner“ als fürchterliche Epidemie in Vorarlberg und besonders in Vaduz und Schellenberg grassierten.⁵⁾ Von diesen blieben die Juden verschont.⁶⁾ Im Jahre 1651 wurde Katharina Büchlin zu Hohenembs hingerichtet.⁷⁾

Vom Zusatze zum 3. Punkte, der Verpflichtung des Haltens eines offenen Ladens, haben sich die Juden am 19. Juni 1651 durch Erlag von 50 fl. losgekauft. Die Bestätigung des Grafen Karl Friedrich hierüber hat mir vorgelegen.⁸⁾

¹⁾ Weizenegger-Merkle, a. a. O. II, S. 365 ff.

²⁾ Kaiser a. a. O. S. 391.

³⁾ Bergmann, Akademie — Vortrag „Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs“ Wien 1861 — S. 56. Ein Verzeichnis befindet sich im Archive der Ortsgemeinde zu Hohenembs, Fasc. „Histor. Akten I.“

⁴⁾ Einzelne Akten dieser Vergleiche zwischen Karl Friedrich und seiner darbenen Grossmutter befinden sich im Fascicel A. 186 „Hohenembs“ im Staats-Archive im Züricher Obmannsamt. Vgl. auch Bergmann a. a. O. Seite 58 ff.

⁵⁾ Näheres hierüber bei Kaiser a. a. O. S. 393 ff. Für spätere Geschichtsforscher will ich Archive nennen, in denen ich Akten über Hexenprozesse vorfand u. z. im Stadtarchive in Feldkirch, Museumsarchive in Bregenz und Obmannsamte in Zürich.

⁶⁾ Wenigstens fand ich nichts dergleichen in den Akten.

⁷⁾ Züricher Staatsarchiv im Obmannsamte a. a. O.

⁸⁾ Im Hohenemser gräfl. Archive. Kopie in meinem Besitze.

Über die Anzahl der damals in Hohenems bereits ansässigen Judenfamilien lässt sich nichts Bestimmtes mehr eruieren; jedenfalls aber dürfte ihre Zahl auf 30 anzusetzen sein.¹⁾ Sie besaßen damals bereits mehrere selbsterbaute Häuser und wohnten teils „am Bache“, in der heutigen Israelitengasse, und teils auch im „Schwefel“. Als im „Schwefel“ ihre eigenen Häuser bewohnend werden 1650 Abraham Haimb und Lazarus²⁾ genannt. Letzterer hielt sich auch für seine Kinder einen Schulmeister Jecosiel; der Vorgänger desselben hiess Seligmann. 1652 wurde des Abrahams Haimbs Haus, während er sich auf einer Reise nach Buchau befand, von der Tochter des gräflichen Thiergärtners, Barbara Bellini, die sich als Mann verkleidet hatte, ausgeraubt. Die Übeltäterin wurde bald ausgeforscht und bestraft, der Beschädigte aber erhielt keinen nennenswerten Schadenersatz.

Graf Karl Friedrich nahm seine Juden vorkommenden Falles energisch in Schutz. Als im Jahre 1656 Josle Levi von der Judengemeinde aus einem nicht näher angegebenen Grunde in den Bann getan wurde, musste dieser Bann auf Befehl des Grafen wieder gelöst werden. In zahlreichen Fällen haben die Grafen von Hohenems auch bei auswärtigen Behörden zu Gunsten ihrer Schutzjuden interveniert. So Graf Karl Friedrich für den vorgenannten Joslin beim Landvogt in Rheinegg.³⁾

Als im Jahre 1656 in Schwaben epidemische Krankheiten auftraten, ward den Hohenemser Juden in einem gräflichen

¹⁾ Des Grafen Karl Friedrich Verlangen im letzten Punkte das ganze Schutzgeld für 1 Jahr 60 fl. zu erlegen, was, zu $\frac{2}{3}$ Rtlr. gerechnet, 90 Taler also 9 Familien ergeben würde, dürfte sich wohl nur auf die neuen Familien, oder die das Schutzgeld etwa noch Schuldigen, beziehen.

²⁾ Wohl ein Sohn Wolfs aus Langenargen.

³⁾ Diese Intervention hatte folgenden Wortlaut:

„Karl Friedrich, Graf zu Hohenembs etc.

Wir haben zwar dem Jösslin juden beuehlen lassen sich bey euch zustellen und der gebühr nach abfündig zu machen. Die- weylen aber er Jöszlin sich besorget machte, von euch etwann voreylen dt scharff gehalten werden dero wegen unss umb recommendation underthänig ahngesucht.

Alls ist unsser an euch nachbahrlich gesünnen ihr wollet gemellten juden also halten, dass wir ursach haben mit stellung der deliquenten zu continuiren, dann die bewusste uncösten weg Hanss Baumgartners zu Ober-Riedt auch verschaffen,

Befehle vom 10. November das Beherbergen fremder Juden verboten.

Graf Karl Friedrich hatte zum ersten Male die Beschränkung eingeführt den Schutzbrief nur für zehn Jahre zu verleihen. Bereits ein Jahr vor Ablauf dieser Frist wurde der Schutzbrief erneuert, wozu insbesondere die Einwanderung von 13 weiteren Juden den Anlass gab. Die Namen derselben finden sich Eingangs dieses 3. Schutzbriefes und lauten:

- 1) Salamon Spüri
- 2) Lazarus Ullmann (auch Ulmer geschrieben)
- 3) Mayer Moos
- 4) Jossle Leviticus
- 5) Gerson Moos
- 6) Baruch Moises
- 7) Abraham Spüri
- 8) Josef Heim
- 9) Abraham Heim
- 10) Meyer Moosen Bruder
- 11) Moyses Marx
- 12) Abraham Moyses, Metzger
- 13) Isak Mayers Wittib sammt Tochtermann.¹⁾

Der am 1. März 1657 unter dem Titel „Newe Conditiones und Bedingnussen“ erteilte dritte Schutzbrief schliesst sich im wesentlichen an seine beiden Vorgänger von 1617 und 1648 an, enthält aber doch einige kleine Zusätze, die hier der Vollständigkeit halber nicht übergangen werden dürfen:

Zu Punkt 1. Dass den Juden alle Handtierungen „nit allein in der grafschafft Embs, sondern auch in dem ganzen rreichshoff Lustenau“ erlaubt seien.²⁾

Zu Punkt 5. „Jedoch ist ihnen nicht verboten in fahl jemand bey einem oder anderen juden zu negotiren

wie wür unss dann eines solch versehen und euch mit nachbahrlich gutem willen wohl zugethan verbleiben. Datum in unsseren pallast zue Hochen-Embs den . . . 1 . . 1649“.

An den . . . Landhauptmann des Inneren Rhats der äusseren Roden im Land Appenzell und Landvogdt des Ober und Untern Rheinthal
Reinegg.

¹⁾ Diese Liste wie auch den Inhalt des Schutzbriefes von 1657 führt Bergmann auch in seinem Aufsätze über die Juden in Hohenems in Kaltenbäcks Zeitschrift a. a. O. an.

²⁾ Eine den damaligen Handelsjuden vielleicht wichtige Begünstigung.

und zue rechnen hatte, demselben ein maass wein aufzustellen und zu geben.“

Zu Punkt 7.¹⁾ (Beim Begräbnisplatz) „Das alte orth, so im Schwebel ausgesteckt.“

Zu Punkt 9.²⁾ Dass das jährliche Schutzgeld von 10 Rthl. per Familie „am 1. Marty jedes jahr“ erlegt werde, und dass „der schutzbrief zwölf jahre“ Giltigkeit haben solle.

Zu Punkt 12. „Und ist dabei ausstruekenlich vorbehalten und beederseits bedingt worden, dass wann ein oder anderer jud aus dem gräfl. marckth Embs hinweg und in andere herrschafften und territorien ziehen wollten, solle ein solcher jud schuldig und verbunden sein, sich vor seinem abzuge gegen seine in allhiesige graffschafft habende debitoren und schuldner zuvor seiner anforderung halber abfündig zu machen und ihme durchauss nit zuegelassen sein einen als anderen hiesigen underthanen auf einige frembde gericht, wie die immer nahmen haben mögen, zu laden, sondern sich auf solchen fahl alleinig vor allhiesigen oberamt zu beklagen, welchem die juden gehorsamblich nachzukommen zuegesagt und versprochen.“

Bald darauf, am 7. März 1657, fand auch ein Vergleich zwischen der Ortsgemeinde und den Juden wegen Beschaffung des Brennholzes und Benutzung der Weideplätze statt. Über diesen Akt wurde folgendes Protokoll aufgenommen:

„Extract

Aus dem Gräfl. Hohenembs'eschen Verhörtags-Protocollo, de dato 7. März 1657.

Dato sind auf gnedg. befehl des hochgeborenen unseres gnedigen grafen und herrn allhiesiger landammann neben etwelchen gemeinsleuthen und dann hiesige judenschaft vor allhiesigem oberamt erschienen und hat man sich beiderseits sowohl wegen nothwendigem brennholz als vieh-ausssschlagens auf die weide folgendergestalten verglichen:

Erstlichen, belangend das brennholz sollen diejenige gemeinsleute, welche eigene höltzer haben

¹⁾ Hier P. 8, weil P. 4 des 1. Schutzbriefes hier geteilt erscheint.

²⁾ Hier P. 12.

schuldig sein den gesammten juden nothwendiges brennholz doch um gebührende bezahlung zukommen zu lassen, im fall aber ein oder der andere sein eigen brennholz nit anheimischen verkaufen werde, soll selbiger mit willkürlicher strafe vorgenommen werden.

Fürs andere soviel das ausschlagen auf die weiden concessiren thut, hat sich ein gesammte gemeinde dahin erklärt, dass ihnen nit entgegen, dass jeder jud ein pferd und eine kuh mit dieser condition auf die weide schlagen möge, dass für ein jedes pferd den sommer hindurch 2 fl., für ein stück vieh $\frac{1}{2}$ reichsthaller der gemeinde ohnefehlbar erlegen und bezahlen sollen.

Und ist dabei ausdrücklich bedingt und vorbehalten worden, weil die juden unterschiedlich mit ross und vieh handeln keiner befugt sein solle, das an sie erhandelte ross oder vieh gleich auf die weide zu treiben, sondern solle selbiges vier tage zuvor in dem stall aufhalten und dann nach verflussung dieses termins durch die hierzu bestellende beschauer besichtigen lassen. Alles bei unausbleibender hoher strafe.

Gräfl. Hohenembs' Canzley.“

Der Viehhandel der Juden gab auch in anderer Weise Anlass zu kleinen Zwistigkeiten mit den christlichen Untertanen des Grafen. So beschwerten sich 1658 die christlichen Metzger, dass die Juden ihnen mit Fleischverkauf Konkurrenz machten. Trotzdem nun Punkt 11 des Schutzbriefes den Juden ausdrücklich den Verkauf des ihnen zum Genusse verbotenen Teiles vom Vieh gestattete, — dass es sich um anderes Fleisch handle, wird in der Beschwerde der christlichen Metzger nicht erwähnt — erliess dennoch Graf Karl Friedrich am 13. April 1658 ein Verbot an die Juden, den Christen in Hohenembs überhaupt Fleisch zu verkaufen.

Im Jahre 1659 kam es vor dem Grafen zu einem Prozesse zwischen dem Hohenemser Ammann Hans Brenner und den Judenvorstehern Josle Levi und Mayer Moos. Ammann Brenner hatte nämlich entgegen dem Vertrage von 1657 den Juden verboten, ihre Pferde auf die Gemeindeweide zu treiben, weil sie kein Gemeindewerk verrichten, worauf die Juden erklärten, es sei genug, dass sie Steuer wie jeder andere zahlen, und noch dem Grafen Reisepferde leihen, trotzdem dergleichen eigentlich Sache der Leibeigenen sei. Darauf

schrie der Ammann öffentlich — Zeuge: Gerichtsmann Hans Stump —, die Juden müssten alle aus Hohenems fort, die Gemeinde werde dem Grafen das Schutzgeld bezahlen. Und daraufhin verklagten ihn die Judenvorsteher beim Grafen wegen Aufwiegelung. Am 7. Juli 1659 erklärte Brenner sein Geschwätze mit Zorn und Trunkenheit, doch habe die Gemeinde wirklich keine Judenpferde mehr auf die Weide zu lassen, weil die Juden nicht an Damm und Wuhr arbeiten und schliesslich leiste er den Juden Abbitte. Die Sache scheint gütlich beigelegt worden zu sein, war aber vielleicht Anlass zur späteren Auswanderung des Josle Levi.

Graf Karl Friedrich war überhaupt stets geneigt die oft genug ungerechtfertigten Beschwerden seiner christlichen Untertanen gegen die Juden zu Ungunsten der letzteren zu entscheiden, unbekümmert darum, dass mit solch willkürlichen Befehlen oder Verboten so oft eine krasse Rechtsverletzung verbunden war. Es stimmt dieses Vorgehen ganz und gar mit der sonstigen Handlungs- und Regierungsweise des Grafen sowohl im Hohenembsischen wie im (heutigen) Liechtensteinischen.¹⁾ Nicht nur der Reichtum des Grafen Caspar sondern auch sein Rechtssinn war unter seinem Enkel bereits stark im Schwinden begriffen, wofür insbesondere Folgendes sehr bezeichnend ist.

An den Wochen- und Jahrmärkten in Hohenems kauften natürlich die Juden ebenso ihren Bedarf ein, wie jeder andere. Die „Untertanen“ aber waren bald mit einer Beschwerde bei der Hand, in der sie dem Grafen klagten, dass die Juden ihren Bedarf „öffentlich und heimlich vorkauften und dadurch die sachen verteuern.“ Und daraufhin ordnete ein gräflicher Befehl vom 11. September 1666 an, dass von nun ab die Juden erst nach zehn Uhr vormittags ihre Einkäufe auf den Märkten besorgen durften, an anderen Tagen aber sollten den Juden nur mit Vorwissen des Oberamtes Waren verkauft werden. Strenge Strafandrohungen sollten die Verkäufer zwingen, dieses ihr Interesse empfindlich berührendes Verbot einzuhalten.²⁾

¹⁾ Vgl. hierüber die Darstellungen der Regierungsperiode des Grafen Karl Friedrich bei Bergmann in seinem II. Akademievortrage und bei Kaiser a. a. O.

²⁾ Das betreffende Dekret ist in meinem Besitze.

Des Grafen Karl Friedrich judenfeindliche Gesinnung hielt mit der rapiden Abnahme seines Reichtums gleichen Schritt. Mehr als einmal mag ihn die fortwährende Geldnot zu Härten gegen die Juden, die einer Erpressung nicht unähnlich waren, verleitet haben. Der Schutzbrief vom Jahre 1657 hatte, wie ja im Punkt 9 resp. 12 ausdrücklich erwähnt ist, für 12 Jahre Giltigkeit. Und doch wurden bereits am 2. Juni 1667 Josle Levi und seine Söhne, Lazarus Ullmann samt Sohn und Gumperle Mayer nebst Bruder „de novo“ in gräflichen Schutz und Schirm auf sechs Jahre aufgenommen und noch dazu mit folgenden erschwerenden Bedingungen.

Erstens sollen diese Juden „zu ihrem einstandt“ dem Grafen einhundert Gulden baar bezahlen. Ferner haben sie den gräflichen Beamten, so oft diese amtliche Reisen unternehmen und falls dieselben sich nicht weiter als bis Konstanz oder Stockach erstrecken, die Pferde zum Reiten unentgeltlich herzuleihen und beritten zu machen. Und schliesslich sollen sie verpflichtet sein, von jedem den Betrag von fl. 10 übersteigenden Handelsgeschäfte in der gräflichen Kanzlei Anzeige zu machen. Im übrigen jedoch bleiben die Bestimmungen des Schutzbriefes vom Jahre 1657 in Kraft. Nur soll ihnen für die erlegten 100 fl. die Vergünstigung zugestanden sein, noch 2 oder 3 Juden in Hohenems aufzunehmen und das dem Grafen gebührende Einstandsgeld von ihnen einzuheben, während jedoch das Schutzgeld dem Grafen zu entrichten sei.

Am 5. August 1667 kam dann Alexander Natan nach Hohenems, ward in gräflichen Schutz aufgenommen, wobei die obengenannten Juden das Einstandsgeld für sich einhoben.

Dieses Einstandsgeld, eine Art Aufnahmegebühr, war eine Neuerung des Grafen Carl Friedrich, zu der ihn seine stete Geldnot zwang. An jährlichem Schutzgeld hatten die obengenannten Juden zu entrichten:

Josle Levi	,	fl. 15
Dessen drei verheiratete Söhne Salomon,		
Levi und Isak zusammen	„	45
Gumperle Mayer	„	15
Lazarus Ullmann samt Sohn	„	15

Es erhellt aus Vorstehendem, dass der Graf die Bestimmungen des Schutzbriefes für einzelne Familien auch zuweilen verschärfte.

Doch rührte die vorstehende Neuaufnahme von bereits im Schutzbriefe von 1657 genannten Juden daher, dass diese ums Jahr 1661 Hohenems verlassen hatten und sich in Altensstadt bei Feldkirch ansiedelten. Hier fanden sie Aufnahme, weil sie vom Grafen Karl Friedrich mit einem gnädigen „Abschiede“ — einem lobenden Entlassungszeugnisse — waren bedacht worden. Doch da sie hier, auf österreichischem Boden, nicht für die Dauer geduldet wurden¹⁾, so kehrten sie wieder nach Hohenems zurück.

Doch sollte auch hier ihres wie der sämtlichen Juden Bleibens nicht mehr lange sein, und trieben die Verhältnisse immer schneller der Katastrophe entgegen, die auch im Jahre 1676 eintrat.

Bereits 1668 kamen Landammann und Gericht der Gemeinde Hohenems mit der Beschwerde vor den Grafen, es solle den Juden, entgegen dem 1657 geschlossenen Verträge, verboten werden, Vieh und Pferde auf der Gemeindeweide zu halten. Und nur mit Rücksicht auf die Verpflichtung des unentgeltlichen Herleihens von Pferden zu gräflichem Dienste sollen ein oder zwei Pferde der Juden gegen Bezahlung die Gemeindeweide benutzen dürfen. Graf Karl Friedrich entschied natürlich zu Ungunsten der Juden, mit denen er überhaupt immer willkürlicher umsprang. Im Jahre 1669 endlich befahl der Graf den Juden kurzer Hand, 6 Pferde von ihm zu einem festgesetzten Preise anzukaufen oder aber — auszuwandern. Da sich die Juden aber nur zum Ankaufe von 3 Pferden bereit erklärten, so befahl der Graf, der sich damals zu Innsbruck aufhielt, de dato 9. Januar 1670, dass die gesamte Judenschaft innerhalb dreier Monate Hohenems zu verlassen habe. In einem flehentlichen Bittgesuche²⁾ stellten die Juden dem Grafen sein Unrecht vor, da ja ihr wohlbezahlter Schutzbrief bis zum Jahre 1673 laufe, und baten wenigstens um eine Verlängerung des Abzugstermines erst auf ein ganzes, später auf ein halbes Jahr, damit sie Zeit

¹⁾ Einiges, aber sehr Lückenhaftes findet sich hierüber auch bei Weizenegger-Merkle a. a. O. III, S. 356 ff. Im Jahre 1667 hatte Leutnant Joh. Mich. Bretting von Jakob, Sohn des Götzi Juden in Feldkirch, 210 Reichstaler zu fordern, die dieser von seiner Mutter geliehen bekommen.

²⁾ In einem Briefe vom 30. Jänner 1670 bittet Josle Levi den Kammerdiener des Reichsgrafen, Franz Brozgi, dieses Gesuch beim Grafen zu befürworten.

zum Einzuge ihrer Aussenstände und zum Aufsuchen eines neuen Wohnsitzes gewannen, worauf der Graf die Frist bis zum Johannistage erstreckte. Wie nicht anders zu erwarten war, zögerten die Bauern mit dem Bezahlen ihrer Schulden, so dass die Juden sich nochmals an den Grafen bittlich wandten und ihre traurige Lage klarlegten, worauf endlich des Grafen Bescheid, de dato Mailand, den 29. April 1670, dahin lautete, dass, falls die Juden 600 fl. Strafgeld, 100 Dukaten neue Einstandsgebühr und jährlich 20 Reichstaler Schutzgeld¹⁾ bezahlen wollten, dann wären sie wieder in Gnaden aufgenommen.²⁾

Kleine Ursachen, grosse Wirkungen!

Die Juden bezahlten und blieben und dem Grafen Karl Friedrich oder vielmehr seinen zahllosen Gläubigern war für eine Weile geholfen.

Doch nur für eine Weile. Denn schon im Jahre 1675, kurz vor seinem am 22. Oktober erfolgten Tode, sah sich der Graf gezwungen, seine jüdischen Geldquellen auf einer anderen Seite anzubohren, und so erschien am 25. Mai und am 13. Juli eine Verordnung, laut welcher von jedem in Hohenems übernachtenden fremden Juden 8 Kreuzer zu bezahlen seien.

1675 bittet mittels Gesuches Josle Levi, dass seinem Sohne Hirschlin, der ein an der Strasse nach Bauern und Schwefel gelegenes Haus bezogen hatte, seitens des Grafen Carl Friedrich gestattet werden möge, daselbst einen Kramladen zu halten und eine Wein- und Mostschenke zu führen. Ersteres wird ihm gestattet, letzteres abgeschlagen.³⁾

¹⁾ Bergmann in Kaltenbäcks Zeitschrift a. a. O. lässt diese Schutzgelderhöhung irrthümlicher Weise unter dem Grafen Franz Karl eintreten.

²⁾ Laut Kaufbrief vom 18. Juli 1674, besiegelt vom Landtamann der Gchte. Rankweil und Sulz, verkaufen die Brüder Gumperle und Hayum-Moos dem Grafen Carl Friedrich ein Gut mit allem Zubehör, Haus, Hof etc., gelegen an der Claus in der Herrschaft Feldkirch. Mittels Schenkungsurkunde vom 20. Mai 1675 überträgt der Graf dieses Gut an Frau Anna Barbara Senschlanin geborene Beesmerin. — Beglaubigte Kopie im gräflichen Archiv, hier.

Über dieses Weib, einer Konkubine des Grafen Karl Friedrich und Ehegattin eines „gemeinen Musketiers“ berichtet Ausführliches: Ludwig Rapp, Topograph. hist. Beschreibung des General-Vicariates Vorarlberg, IV. Band, Brixen 1902, S. 380 ff.

³⁾ Ebenfalls vom Jahre 1675 liegt noch eine Notiz vor, laut welcher damals ein Jude, Israel Samuel, im hiesigen Tavernwirthshause des Ni-

Graf Franz Karl, der 1675, nach seines Vaters Tode, die Regierung antrat, bestätigte zwar noch am 9. Januar 1676 den Schutzbrief der Juden, verjagte sie aber alle samt und sonders am ersten Pfingsttage aus seiner Herrschaft, wobei er den Abziehenden noch bedeutete, dass sie bei Strafe von 20 Rthl. die Märkte in Hohenems nicht besuchen dürften. Was des Grafen Zorn eigentlich erregte und ihn zu dieser gewaltsamen, plötzlichen Vertreibung veranlasste, ist unbekannt. Triftige oder auch nur annähernd zureichende Gründe waren es keineswegs, weil sich in den Akten hierüber nicht die leiseste Spur von solchen findet. Vielmehr dürfte Weizenegger im Rechte sein, der den gewalttätigen Vorgang mit einer Laune des Grafen erklärt.¹⁾

Die aus Hohenems vertriebenen Juden liessen sich zumeist in der österreichischen Herrschaft Feldkirch, insbesondere in Sulz nieder. Die österreichischen Beamten in Feldkirch liessen den Juden tatkräftigen Schutz angedeihen, insbesondere ihrem früheren Schutzherrn, dem Grafen von Hohenems gegenüber, der sich jetzt in allen möglichen Chicanen gegen die Ausgewiesenen überbot.

Fünf Pferde, die Eigentum der vom Markte in Sonthofen heimkehrenden durch Hohenems ziehenden Sulzer Juden waren, hatte Graf Franz Karl rechtswidrig zurückbehalten, worauf die österreichischen Beamten in Feldkirch, Johann Heinrich Maller und Franz Gugger, am 20. September 1676 dem Grafen

kolaus Hagen vier Wochen eingesperrt war und wofür Hagen in der Rechnung vom 12. Februar 1675 wörtlich auch folgende Posten anführt: „den 31. Jänner als Jud das erste mal gestreckt worden haben beide Ammänner Hans Huchler und der Weibel verzehrt 1 fl. 12 kr. Dito hat der allhiesige Nachrichter samt seinen Consorten verzehrt 44 kr. Item haben die 3 Nachrichter vom 3. Feber, als sie ankamen, bis den 5. dies in 5 Mahlzeiten und Frühstücken verthan 7 fl. 9 kr.“ Der Jude wurde dann, als er auf der Folter nichts gestand, freigelassen.

¹⁾ Weizenegger-Merkle a. a. O. III., 357. Schon ihre Aufnahme im Feldkirchschen zeigt, dass nichts Wesentliches gegen sie vorlag, da sie dort ohnedies nicht gerne gesehen wurden. Bestimmte doch ein Befehl der Erzherzogin Claudia vom 8. März 1640, gleichzeitig mit der Ausweisung des Juden Wolf aus Rankweil, dass kein Jude fortan im Feldkirchschen geduldet werde. Eine gedruckte „Zollaufschlagslast“ der Erzherzogin vom 16. März 1641 führt zwischen „ainem Fueeder Tung“ und „ainem Sack Lohr“ auch an: „Von einem Juden oder Jüdin zu Ross 40 kr, zu Fuss 20 kr“. Warenaufschlag besonders.

schrieben, dass die Judenschaft jetzt unter österreichischem Schutze stehe und sie daher unter Androhung von strengen Repressalien die Ausfolgung der Pferde forderten, was auch geschah. Noch nachdrücklicher trat bald darauf das Feldkircher Oberamt für die Juden ein, als Graf Franz Karl die vorerwähnten Juden, weil sie zum Abholen ihrer Pferde am Markttage nach Embs kamen, mit 40 Rthl. Strafe belegte und drohte, diese Summe durch Exekution von den noch in Hohemems liegenden Gütern dieser Juden einzuziehen.

Das sehr interessante Schreiben vom 28. September 1676 lasse ich hier im Wortlaute folgen.

„Die in unser amts pottmessigkeit wonnente judenschaft hat unss schon undschidliche von den herren ahn sie ergangne decrete und beuelhen, laudt hiebey kummender abschriften vorgewissen, ab welch wir unss nit wenig zu uerwundern haben dass der herr gnediger graf undt herr undt dessen beamtete sich solcher gestalten mit der röm. kays. may: unser aller gnedigsten herren undt landtsfürstens aufgenommenen schutz verwandten hebréer zu beuelhen undt zu disponiren, ja so gahr selbige ohne formirung einigen prozehss in die vierzig reissthaller straff ohn ahnhörter zu verfallen underfangen dörften, wider welche der herren undt dero gnedigen graff undt herrens gegen ermelten dess allhiesigen kayserlichen amts ahngehörige schutzverwandte so unbefugt weiss ahngemasste attentate undt eingriff wür hiemit ex officio ziemlich protestieren undt unss dawider bestermassen verwahren. In genzlicher zuversicht, dass dero gnediger graff vndt herr undt dieselbe fürohin von der gleichen unbefugtsambe sich allentglichen enthalten, auch besagte judenschaft wider die gebühr vernerss nit beschweren, volgentlich auch mit gehörter vierzig thaller straff: (in dem selbige hierinfahls landt hiemit folgende information wider in gräfliche excellenz dass geringste pecciirt zu haben nit gestendig noch sich dess im vorangezogenen dekrets ahngeteutenen verpotts, den Embssischen jahrmarckh nit zu besuechen erinnern können:) allig geliech zu uerschonen von selbsten genaigt sein werden, wohl erachtete, dass wür dergleichen widerrechtliche unformbliche procedur geg mehr allerhöchst gedachter kaysl.

mayest, landtsfürstliche schuzverwandte undt underthanen vorgehen zu lassen keineswegs gestatten, unuss zu mahlen auch zu manution derselben die behöri gen gegenmittel wider dergleichen unbefugte attentat und beschwerung der unssern underthanen vor die handt zu nemen mit ermenglen werden, in massen wür dann dero selben nit verhalten können, dass wann die herren od. dero selben graff und herr dem hier obmehr angeteumt vermaintl. nichtigen dekrets welch vom 24. huig zu inhariren undt noch laudt desselben dem Gumperle, Gerssle undt Levi ire in der herrschaft Embss habente effekti umb obverstandener nichtiger ursachen willen abzufechten sich undfangen sollten, wür alssdann aus des herrn grafen und unser ampts-vollmechtigkeit habent gefellen inen juden solchen schaden zu ersetzen nit unterlassen würden, dessen wür doch zue erhaltung gueter nachbarschaft lieber enthebt sein wollen, mithin unss allerseits göttlicher obsicht empfehend und verbleibend unser hoch und vielgeehrter herr

dienstbereitwillige

Veldkirch 28. Ibris.
Ao. 1676.

Joh. Heinrich Maller
Frantz Gugger.“

Die Antwort des Grafen auf dieses Schreiben ist mir leider unbekannt.

Anfangs des Jahres 1677 richteten die ehemalg Hohenemsischen Schutzjuden das folgende Bittschreiben an den Grafen Franz Karl:

„Hochgeborner Graff,
gnedig hochgebietender Herr, Herr!

Wie und welcher gestalten euer hochgräfl. excell. unss endtsberante under dero schuz und schirmb geweste judenschafft von derselben graff- und herrschafft und zwar ohne gndgl. erthailten abschied gnedig aussgeschafft, zumahlen dass unsserige so in ewer hochgräfl. excellenz graff: und herrschafften wür ligendt, undt bey dero underthanen und anderen rechtsmessig zuefordern (und aber derer so wenig erhalten). Und so gar die privilegierte wochen- und jahrmärckth, und dero underthanen umb die bezahlung mit der gandt zue suechen nit gestattet, sondern, des weibels vorgeben

nach, genzlich inhibirt und verboten haben ist ohne weiters widerholen euer hochgräfl. excellenz von selbst bekandt und erinnerlich. Dieweilen aber solchermassen des unserigen länger beraubt zu sein unss allzu schwer ja ohnmöglich fallen will, so khommen hierbey euer hochgräfl. excellenz ganz unterthenig anzusuchen und zu piten, dass dieselbe die auf uns geschöpfte ungnad (so wür hoffentlich nit verschuldet noch ain ihs punkt im schirmbriff übertretten haben) anitz sinkhen lassen, sondern zuemahlen gnd. consentien walten, damit wür dass unserige ohngehindert nuz und niessen, sodann auch dass, so bey deroselben underthanen wür zu protendieren haben, einfordern, die gandt und pfandtung nach landtsrecht, gleich andern frembden, gebrauchen, mithin dass unsserige ohne weitleufigkheit und der underthan grössere kosten und schaden einbringen, nicht weniger die wochen- und jahrmärckht wie vor dissem besuchen und auf selbigen sowohl mit den underthanen handeln auch pass- und repassieren mögen. Sodann gnediger graff und herr heten wür unseres ehrlichen verhaltens willen eines behörigen abschids, um solche bey andern obrigkheiten, worunter wür schuz und schirmb suchen, vorweisen zu können, vonnöten, dahero gelangt hierdurch, auch neben obigen, unser abermaliges ganz undertheniges suppliciren und bitt, euer hochgräfl. excellenz geruchen unss einen schriftlichen abschid unsers ehrlichen verhaltens und handlung halber (gleichwie euer hochgräfl. excellenz herr vater hochseel. gedächtnuss. als dieselbe unss vor ohngeföhr 15 jahren auch und zwar in gnaden licentirt uns gnedig erthailt haben) gnedig mitzuthailen, mithin auch obangeregt und unterthenig gebettnermassen dass unserige gebürendt zuekommen und die justitia gedeihen zu lassen; damit wir anderweitig und allerseits, ohn beliebige mittel vor die hand zu nehmen überhoben sein, dadurch auch deroselben underthanen wegen der uncösten um so viehl verschonet bleiben möchten. Zue gnädiger gewährung wür unss jederzeit underthenig und dergestalten dankpahrlich und soviel in unser vermög dienen erbietig verhalten, dass euer hochgräfl. excellenz allvörder ist und auch derselben underthan hoffentlich

ain sattens contento haben werden. Euer hochgräfl.
excellenz underthänig gehorsambste
sämbtliche dermahlen in der
herrschaft Feldkirch wohnhafte judenschaft.“

Graf Franz Karl beschied die Juden, wie nicht anders zu erwarten war, mit einigen derben Worten abschlägig. Der Bescheid findet sich, datiert vom 13. März 1677, auf der Rückseite des Gesuches.

Die 1676 aus Hohenems vertriebenen Juden zogen theils in ihre deutsche Heimat zurück, mehrere Familien wanderten nach Innsbruck aus, ein Theil aber liess sich im Feldkirch'schen insbesondere im Dorfe Sulz nieder, woraus sich auch das Fehlen vieler bereits genannter Namen in den folgenden Jahren der Hohenemser Judengeschichte erklärt.

DRITTES KAPITEL.

Von der Rückkehr der Juden nach Hohenems bis zum Beginn der österreichischen Herrschaft (1688—1765).

Am 9. April des Jahres 1688 erklärte sich Graf Franz Karl von Hohenems auf dringendes Bitten eines Teiles der vor zwölf Jahren aus Hohenems vertriebenen Juden bereit, zehn jüdische Familien wieder in seine Grafschaft aufzunehmen. Die Bitte um Rückkehr war eine direkte Folge der im folgenden Kapitel erwähnten auf fortwährendes Drängen und Klagen der Vorarlberger Stände im Jahre 1688 erfolgten Ausweisung der Juden, mit Ausnahme der drei reichsten, aus dem österreichischen Vorarlberg, resp. aus der ehemaligen Herrschaft Feldkirch.

Bereits am 2. Januar 1686 verlangt die Hofkammer in Innsbruck infolge kaiserlichen Auftrages vom 15. Dezember 1685 von der Bregenzer Vogtei-Verwaltung Auskunft „ob und wie, auch was ursachen die judenschaft aus denen Vorarlbergischen herrschaften auf selbiger stände beschenes alleruntertenigstes beschweren abgeschafft werden möchte.“

Am 17. September 1688 erfolgt dann die Verfügung der Hofkammer „wesmassen die röm. kays. mayst. sub dato 9. February dies laufenden jahres allergnedigst anbevolen, dass die in Arlbergischen herrschaften sich befindende judenschaft bis auf drei haushaben restringiert und die übrige ausgeschaffen werden sollen, und nach der eingeholten information erssheimen wollen, das nit allein den herrschaftlichen interesse daran gelegen, sondern auch die arlbergische stende und unterthanen es lieber sehen thäten, wann die drei reichsten familien als des Salamons, Abrahams und Wolfens gestattet würden, dannenhero uns anbevolhen, euch die anfügung zu thun, denen

alldortigen juden insgesamt das kayserliche rescriptum vorzuhalten und euch kraft dies befehllichen aufzutragen, dass die juden [ausser den obbenannten drei familien:] mit ihrem anhang und völligen hauss haben bis zu end diss jahrs aus dem vorarlbergischen territorio wegbegeben und deren inhabend quartier wirklich verlassen sollen.“¹⁾

Die hier Verjagten suchten dann beim Grafen Franz Karl um Aufnahme im Hohenembsischen, auf das sich der kaiserliche Befehl damals nicht erstrecken konnte, an.

Des Grafen Bereitwilligkeit zur Aufnahme erklärt sich zur Genüge aus seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen, die durch die Vaduzer Wirren nur noch empfindlicher wurden.

Der 13 Punkte umfassende Schutzbrief, der sich im Wesentlichen an seine Vorgänger anschliesst, wurde vom Grafen Franz Karl am 20. Juli 1688 zu Herbrugg, wo er sich eben aufhielt, erteilt. Er trägt folgende Überschrift:

„Neue Conditiones und Bedingnussen.

Wie und was gestalten von hochgeborenen Herrn, Herrn Franz Karl Grafen zu Hohen-Embs, Gallara und Vadutz etc. die dermalen in der Herrschaft Feldkirch wohnende Juden, von welchen zehn Haushaltungen nach selbsteigenem belieben einzuziehen in gnaden verwilliget und unter dero gnädigen schutz und schirm in dem gräflichen Markt Embs an- und aufgenommen worden.“

Das jährliche Schutzgeld wurde für jede Familie mit 24 fl. festgesetzt, der Schutzbrief selbst auf zwanzig Jahre erteilt.

Über die Namen dieser zehn Familien gibt uns ein wenige Jahre später aufgestelltes Verzeichnis Auskunft, das ich hier nach dem im gräflichen Archive in Hohenems befindlichen Originale wortgetreu folgen lasse:

„Beschreibung der allhiesigen juden von haushaltung zu haushaltung, wie stark sie seien in einem jeden haus sub dato den 28. September 1696.

1. Haushaltung Levi Levit	1
Sein weib	1
hat kinder, als knaben	5
meithlen	4

¹⁾ Die Akten hierüber befinden sich im Bregenzer Landesarchive Fasc. XXXV., Nr. 821.

2.	Haushaltung	Wolf Levit, der jüngere	1
		sein weib Marjem	1
		hat ein kind, so ein mädle	1
3.	" "	Lämle Weyl	1
		sein weib Ester	1
		hat mädlen	4
4.	" "	Jakob Isak	1
		sein weib Rosine	1
		hat kinder, als knaben	3
5.	" "	Moos Hayum Gumper	
		der ältere	1
		sein weib Blimle oder Fany	
		genannt	1
		hat ledige söhne bei sich ..	4
		mädlen	2
6.	" "	Hayum Moos	1
		sein weib Dolze oder Katha-	
		rina	1
		hat ledige söhne	2
		mädlen	1
		weilers bei sich habende	
		waise	1
7.	" "	Hirschle Levit	1
		sein weib Rosle oder Rosine	1
		söhne	2
		mädlen	2
8.	" "	Mayer Isak	1
		sein weib Gütle	1
		hat söhne	1
		mädlen	3
9.	" "	Isak Ullmann	1
		sein weib Sprinze genannt	1
		söhne	1
		mädlen	1
10.	" "	Mayer Moos	1
		sein weib, Hindl genannt, ist	
		gross	1
		schwanger und sonst noch	
		kein kind, wohnhaft in des	
		schneiders haus	

11. Haushaltung Salamon Isak Löb, 1
 in Eisenstadt in Österreich
 gebürtig
 sein weib Jetele 1
 ist schwanger, sonst kein kind

Summa in allem der jungen und alten 59 stück.“

Der obgenannte Lämle Weil kaufte im Jahre 1693, laut Urkunde vom 19. Juli, von Meister Thomas Witwe ein Haus nebst Garten, am Bach. Es ist dies das die Nummer 13 tragende Haus auf der dem fünften Kapitel dieses Buches beigegebenen Karte.

Hier sei auch auf eine bisher unbekannt gebliebene Tatsache hingewiesen, deren, meines Wissens, nirgends Erwähnung geschieht, die aber für die Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems von hohem Interesse ist.

Die geradezu beispiellose Misswirtschaft, die unter dem Grafen Ferdinand Karl (1675—1684) und unter dessen Nachfolger Jakob Hannibal III. in deren Herrschaften Vaduz und Schellenberg gegen Ende des 17. Jahrhunderts herrschte und die schliesslich infolge der riesigen Schuldenlast der Grafen zum Verkaufe dieser Herrschaften führte, hatte bekanntlich vorerst zur Folge, dass in den Jahren 1693—1712¹⁾ an Stelle des vom Kaiser der Regierung enthobenen Grafen Jakob Hannibal III. eine kaiserliche Administrations-Kommission, an deren Spitze der Fürstabt von Kempten, Rupert von Bodmann, und der Fürstbischof von Constanz standen, die Regierungsgeschäfte in den genannten zwei Herrschaften versah. Im Februar 1693 geschah die Inaugurierung dieser Kommission, deren Hauptaufgabe es war, in die bodenlos zerrütteten finanziellen Verhältnisse des gräflichen Hauses Ordnung zu bringen, ohne jedoch die bereits schwer genug belasteten Untertanen in weitere Mitleidenschaft zu ziehen.

Während aber nun diese Tatsache von Professor Kaiser, dem Historiker des Fürstentums Liechtenstein, eingehend gewürdigt und dargestellt wurde,²⁾ findet sich nirgends³⁾ auch nur eine Andeutung darüber, ob diese in den Herrschaften

¹⁾ Eigentlich waltete die kais. Kommission ihres Amtes bereits seit dem 17. Januar 1684. Vgl. Bergmann, a. a. O. S. 65.

²⁾ Kaiser a. a. O. S. 414—432.

³⁾ Bergmann a. a. O. S. 68: „Uns sind ihre (der Reichsgrafschaft Hohenems) Geschieke während dieser ganzen Zeit allzuwenig bekannt.“

Vaduz und Schellenberg amtierende kaiserliche Kommission ihre Amtstätigkeit auch auf die Reichsgrafschaft Hohenems, als dem eigentlichen Stammhause der Reichsgrafen, ausdehnte. Diese Frage war bisher noch nicht Gegenstand historischer Untersuchung gewesen, weshalb sich auch in gedruckten Quellen kein Wort hierüber vorfindet. Die mehrfach erwähnte am 21. Mai 1696 in Hohenems stattgefundene Sitzung der kaiserlichen Kommission hatte nur die Vaduzer Wirren zum Gegenstande.¹⁾

An Hand vorliegenden Materials von Originalakten aber bin ich in der Lage festzustellen,²⁾ dass zu gleicher Zeit wie in Vaduz und Schellenberg, also in den Jahren 1693—1712, auch in Hohenems eine Subdelegations-Kommission, ebenfalls unter den Fürstbischöfen von Kempten und Constanz stehend, die Administrationsgeschäfte versah, ohne dass jedoch Graf Franz Karl abgesetzt worden wäre, wie es ja auch so von 1684—1693 mit Jakob Hannibal III. in Vaduz der Fall war.

Ja, es ist sogar wahrscheinlich, dass auf das Walten dieser Kommission und ihre Hauptaufgabe, die gräflichen Finanzen zu verbessern, die Wiederaufnahme der Juden in Hohenems im Jahre 1688 zurückzuführen ist, da selbe ja auch in Vaduz schon seit 1684, wenn auch ohne offizielle Einsetzung, ihres Amtes waltete.

Diese Kommission versah in der Reichsgrafschaft Hohenems, deren Regent unter seiner gewaltigen Schuldenlast seufzte, die Regierungsgeschäfte, traf selbständig alle erforderlichen Anordnungen, schaltete und waltete im Namen des Kaisers, erteilte Befehle und fällte Urteile, in denen nirgends des Grafen Franz Karl gedacht wurde.

Aus den zahlreichen, mir aus jener Zeit vorgelegenen im gräflichen Archive in Hohenems befindlichen Akten seien hier nur zwei in den Spezialzwek dieses Buches einschlägige Beispiele hervorgehoben.

Das erste vom Jahre 1696 betrifft eine Beschwerde der Hohenemser Ortsgemeinde wider die Juden, das zweite vom Jahre 1710 hat den damals geplanten Synagogenbau in Hohenems zum Gegenstande.

¹⁾ Kaiser a. a. O. S. 423. Bergmann a. a. O. S. 67.

²⁾ Vgl. hiezu die „Historische Einleitung“ dieses Werkes.

Anfangs des Jahres 1697 traten Ammann, Gericht und Gemeinde Hohenems mit folgender Anklageschrift auf, die ich hier im Wortlaute folgen lasse:

„Von der Röm. Kais. Mayst. höchstverordneten Administrations-Commission Subdelegirte hochansehnliche Herren Abgesandte etc.

Frey Reichshochwohlgeborene, wohledelgeboren, gestreng und hochgelehrt, gnädig gebietende herrn!

Eine höchstlöbliche kays. subdelegations-commission beliebe sich gnädig von uns endbemeldeten in unterthänigkeit supplicando referieren zu lassen, wasmassen sich allhiesige judenschaft unternehmen.

Als für's

1. haben solche einige häuser und güter allhier, von welchen sie bis dato die gebührende steuer, wie billig, neben den unserigen erlegen und abstatten müssen. Ausgenommen die zwei letzverfallene zu geben sich geweigert, auch als man solche, wie gebräuchlich von selbst einziehen wollen, dem amtstragenden ammann, der solches einzunehmen hat, die obrigkeit vorgeschlagen, um der ursachen, weil man ihnen das holz aus den gemeindewaldungen nicht zukommen lassen wolle. Allermassen aber unser an eine höchstlöbliche commission in unterthänigkeit eingegebenes memorandum zu erkennen gibt, dass unsere annoch wenig habende waldungen nicht zulassen ferner, wie bis dato beschehen, darin umzugehen, wohl aber ihnen hebräern niemals verboten oder davon abgehalten worden, von einem oder andern aus eigener beholzung zu versorgen. Wie dann
2. sind so viel juden zu zeiten allhier, dass es scheint mehr¹⁾ derselben als unser der christen zu sein, also folgsamlich belder theil kinder mit nicht geringem nachdenken unter einander herumlaufen. Zudem
3. an sonn- und feiertagen, da man dem h. gottesdienst, predigt und amt nach katholischem brauch abzuwarten habe, stehen sie juden auf den gassen und strassen, so gar bald nächst bei der kirche herum und halten einige da, bald andere dorten davon ab, und solche mit

¹⁾ Man vergleiche nur diese drollige Behauptung mit der Eingangs dieses Kapitels angeführten Liste, laut welcher im Jahre 1696, also im selben Jahre, nur 59 jüd. Seelen in Hohenems ansässig waren.

- sich zu handeln in ihre häuser ziehen, auf welches dann endlich, wie zu besorgen eine grosse strafe gottes nach sich ziehen dürfte. Es hat auch
4. vergangenen sommer, als wir durch einen gewissen pfarrherrn, gleich unseren nachbaren, die felder allhier benediciren lassen, hat solcher geistliche sich öfters vernehmen lassen, wenn wir nicht ein solches otterngezücht in land haben, würden wir bessere jahr als bis dato beschehen, von dem lieben gott zu erwarten und zu hoffen haben. Nicht weniger
 5. haben wir einige wochen- und gewöhnliche jahrmärkte allhier, worauf dann vermög öfters ergangene obrigkeitliche decreta, alles und jedes darauf, was man zu verkaufen, kommen sollte. Nichts destoweniger sie hebräer sich unterstehen unter der zeit in den häusern herumzulaufen, um eier, schmalz, kitzi, kälber, und all anderes nach ihrem gefallen, mit theils unserem, auch geistlicher und weltlicher obrigkeit nicht geringem nachteil, aufkaufen, also zwar, dass man alsdann weder wenig noch viel um das geld mehr bekommen kann, hiedurch die märkte in abgang gerathen. Hierzu kommt
 6. dass sie hebräer zu zeiten alle häuser voll, von aller orten herkommendes gesindel, sowohl kranke als gesunde, etliche wochen und tage aufhalten und also zu besorgen, es möchte inskünftig was ärgeres daraus entstehen. Wie nicht weniger
 7. bringen sie hebräer aller orten her gesundes und ungesundes verdächtiges und inficirtes vieh und solches dann unter unseres zum brunnen und auf die weide zu treiben sich unterstehen, und weil sonsten wir durch die schwere kriegsläufe dergestalten abgemattet worden, wir noch ferner hiedurch in schaden gerathen dürften. Es thun auch
 8. oft angezogene hebräer aus ihrer sonst gewöhnlichen art mit ein oder anderen unterthanen, auch sogar mit gnädiger herrschaft mit solch betrug und list umgehen, dass nicht sie sondern jene, mit denen sie handeln, ihr schutzgeld geben müssen.

Als gelangt an eine kais. hochlöbl. commission um oberzählter der sachen wahrer beschaffenheit unsere

unterthänig, dehmütigste bitte, sie wolle doch um des lieben gottes und des nächsten willen so gnädig und so mild sein, uns von einer solchen schweren bürde zu entledigen, welches der allerhöchste gott einer hochlöbl. commission hier zeitlich und dort ewig reichlich belohnen und einer allhiesig gnädigen herrschaft tausendfältiges schutzgeld erschiessen lassen wolle. Anbei zu dero hulden und gnaden uns unterthänig empfehlend und verbleiben

einer kais. hochlöbl. subdeleg. commission

unterthänig treugehorsame

ammänner, gericht und gemeinde
zu Embs.“

Das gräfliche Hohenembser Kommissions-Oberamt begleitete dieses Gesuch am 26. Januar 1697 mit der Empfehlung, die reichen Juden in Hohenems zu belassen, die armen aber auszuweisen.

Da es aber schliesslich zu keiner Ausweisung kam, hingegen aber, wie auf der Rückseite des Gesuches vermerkt ist, eine strenge Untersuchung gegen die Juden eingeleitet wurde, so haben sich wohl all diese allgemein gehaltenen, in keiner Weise mit Belegen erhärteten Anklagen, als unberechtigt erwiesen. Weder die in Punkt 4 betonte Meinung des geistlichen Herrn, noch die nette Denunziation in Punkt 8 scheinen der Administrations-Kommission genügt zu haben. Ja, noch aus demselben Jahre, kaum 14 Tage nach diesem Vorgange, liegt ein Bericht über die Aufnahme eines weiteren Juden in gräflich Hohenembsischen Schutz vor.

Salamon Levi war, wie im nächsten Kapitel erwähnt, in Sulz geblieben. 1697 verheiratete er eine Tochter, deren Ehemann sich in Hohenems niederlassen sollte, für den er um Aufnahme bei der Administrations-Kommission in Hohenems am 1. Februar 1697 ansucht, und die seinem Tochtermann auch am 7. Februar 1697, gegen das festgesetzte Schutzgeld von fl. 24 gewährt wird. Doch sollte dagegen das Oberamt einem der armen Juden, die nur das halbe Schutzgeld bezahlen, den Schutz aufkündigen.¹⁾

¹⁾ An die Hochlöbl. kays. Commission aus Sulz, den 1. Febr. 1697 adressiert (nach vorlieg. Original).

„Demnach vnterm dato 9ten Aprilis 1688 von ihro hochgräfl. excell. herren graff Franz Karl zu Hohen Embs vermög

Das zweite für die Geschichte der Juden interessante Eingreifen der kaiserlichen Administratoren in Hohenems fällt in das Jahr 1710.

Damals planten die Hohenemser Juden, deren Zahl sich auf höchstens 20 Familien belief, den Bau einer Synagoge, wozu ihnen das Recht auch laut Schutzbrief zustand. Ammann, Gericht und Gemeinde Hohenems, von ihrem Klerus geführt, waren aber bemüht diesen Bau zu hintertreiben, zu welchem Zwecke sie eine rührende Klageschrift beim Fürstbiste in Kempten als kaiserlichen Administrator einreichten. Von diesem traf dann auch am 15. Februar 1710 der folgende Bescheid ein:

„Auf das von ammann, gericht und ganzer gemeinde der reichsgrafschaft Hohenembs wegen einer von dasiger judenschaft gebauet werden wollender neuer synagoge überschicktes memoriale wird von obhabender kaiserl. administrations wegen den rentmeister zu Embs Johann Philipp Karrenführer

dero gnedigen handen, die samentliche judenschaft so dermahlen in der herrschaft Veldkirch gesessen, widerumben in dero schutz auf und angenommen, wie dann zuemahlen die maiste sich der gnaden bedient, worunder auch ich gleich den anderen die gnedige zuesag erhalten, willen aber auss gnaden der hochlöbl. regierung mich bis dato annoch zu Sultz aufhalte, sondern auch noch meine zwei brüder, allermassen nur aber ich meine aigene behaussung allhier, solche auch jeder zeit der gemeinde versteuert, in selbigen sich dann mein tochtermann aufhaltet, willen nun aber erst kürzlich wider ein kind verhairatet, selbig ernanntes halbes hauss neben andern zum heirathsgut gegeben — Alls habe bey einer höchst löbl. kays. commission suplicando demitigst einkommen und bitten wollen umb das sye gnedigst geruheten und die verordnung und erlaubnis zue geben, damit main dermalig neier tochtermann zue dem andern gegen dem schutzgeld hiehero in die graffschaft zigen durffe. Zu ainer gnedigst willfähigen resolution mich allerunterthänigst vertröstend vnd verbleibe einer hochlöbl. kays. commission unterthänigst gehorsamst

Salamon Levit, hebreyer.“

Auf der Rückseite findet sich folgender Bescheid:

„Das oberamt wird hiermit befiehlt supplicantens tochtermanu gegen 24 fl. schutzgeld in schutz aufzunehmen, hingegen einem andern, welcher nur das halbe schutzgeld erlegt, und mit keiner von diesem jahr erlangten signatur versehen, den schutz aufzukünden.

Embs, den 7. Februar 1697.“

bedeutet, dass er vorgedachten neuen synagogenbau nit vor sich gehen lassen, hingegen obberührten supplicanten zu wissen thun solle, dass denen bisherigen von denen herrn subdelegierten wegen verminderung der judenschaft bereits erlassenen decreten bei nächster gelegenheit, da eine subdelegation wieder der orten kommen würde, werde nachgesetzt und wie viel von denen allda in der zahl allzustark zunehmenden juden auszuschaffen seien, genauer untersucht und verordnet werden.

Decretum Stift Kempten, den 15. Februar 1710.

V. v. Blömegen.

Fürstl. Kemptensche Canzley.“

Dieses Dekret blieb aber vorerst ohne Erfolg, weshalb der gesamte Klerus der Grafschaft Hohenems sich mit einer Klageschrift an den Fürstbischof zu Constanz wandte, wovon uns das folgende vom Fürstbischof in Constanz an den Fürstabt zu Kempten gerichtete Schreiben vom 28. April 1710 Kunde gibt:

„Copia schreibens von ihro hochfürstliche gnaden zu Konstanz an ihro hochfürstliche gnaden zu Kempten de dato 28. April 1710.

Nachdem uns der gesamte clerus der grafschaft Hohenems wehmütigst zu erkennen gegeben, welcher gestalten sich die juden selbigen orthes dermassen vermehren, dass sie nunmehr eine neue synagoge aufzurichten in werk begriffen, zumalen auch denen christen an der anzahl allerdings gleich seien ¹⁾, wodurch erfolge, dass die arme christliche jugend mit denen jungen juden und jüdinnen ihre gemeinschaft haben und das gift ihrer sitten unempfindlich imbibiren, auch auf gleiche weise an sonn- und feiertagen durch ihre schachereien den dienst gottes unterbrechen, mithin mancher kalt-siunnige christ studio sein mit juden habendes gewerb auf dergleichen tage ansiehet, damit er dem wucher um so füglicher abwarten und hingegen sich dem dienst gottes subduciren könne, zumalen auch an selbigen tagen die juden ihre s. v. wäsche waschen, öffentlich spinnen und andere knechtliche arbeit verrichten, ja sogar denen prozessionen, bottleute etc. einigen respect nicht be-

¹⁾ Bei kaum 20 Familien!

zeugen, uns dahero gehorsamst bittend, dass wir amore religionis all solches euer liebden als kaiserl. Administrations-Commissaria vorzustellen und die sache dahin zu recommendiren geruhen möchte, damit euer liebden das vorhabende gebäu der synagoge inhibiren, zumal auch die anzahl der juden insoweit reduciren lassen wollte, damit solche die christen nicht weiters übersteigen. Und wir nun als ordinarius selbiger orten diesem ad bonum religionis abzielendem petito des cleri nit absein können, mithin demselben auch um so ehender deferiren wolle, als wir uns ohnedem versichert wissen, dass euer liebden hierin, falls, wann die sachen angebrachter massen beschaffen sind, von selbst zu remediren gedenken werden, als wollen wir deroselben dieses lobwürdige desiderium der christlichkeit de meliori recommendirt haben, euer liebden anbei zu erweisende fernere dienste“

Darauf richtete der Fürstabt von Kempten an den Rentmeister Karrenführer das folgende Schreiben:

„Unseren frtl. gruss zuvor, ehrenfester und lieber besonderer, welcher gestalten ihro hochfürstliche gnaden von Constanz unter dem 28. jetzt abgewichenen monats Aprilis an unseres gnädigen herrens hochfürstliche gnaden geschrieben, ob sei man annoch in begriff zu Hohenembs eine neue judensynagoge aufzubauen, und die anzahl dasiger juden so weit angewachsen, dass sie die christen übersteige, dannhero die inhibition vorgedachten synagogengebaues und die reduction der anzahl der juden, bis selbige die christen nit übertreffe, recommendiret haben, das hat derselbe aus der anliegenden copia mit mehreren zu ersehen. Wie wir nun von fremden ort dergleichen erinnerungen sonderbar wegen oftberührter synagoge um so weniger gewärtig gewesen, als bereits demselben vor einem vierteljahr sothanen bau nit vor sich gehen zu lassen, gemessen anbefohlen, mithin die meinung geheget haben, es würde dieser ordre gebührende folge geleistet worden sein, also befremdet uns dieses neuerliche nit wenig, wir haben dahero vorgedachten befehl. das dick angezogene gebäu oder synagog zu sistiren und gleich nach empfang dieses zu inhibiren noch einmal hiemit dergestalt widerholen wollen, damit

nit vonnöten sei, deshalb eine weitere und schärfere verordnung ergehen zu lassen.¹⁾“ . . .

Der Synagogenbau unterblieb damals tatsächlich, zu einer Ausweisung von Juden lag jedoch kein Grund vor, weil eine solche erst dann erfolgen sollte, wenn ihre Anzahl die der Christen übersteige, was vor Anbruch des jüngsten Tages nicht gut zu erwarten stand.

Aus jener Periode sind die Schuldscheine der Grafen von Hohenems und Vaduz an Höhenemser oder Sulzer Juden besonders zahlreich, alle jedoch nur über kleinere Summen, 5—600 fl., lautend. Beachtenswert ist, dass der Graf Franz Rudolph in einem 1706 ausgestellten Schuldscheine²⁾ die Bezahlung bei Verkauf der Herrschaft verspricht, was sich vermutlich auf Schellenberg bezieht.

Die Anzahl der Juden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erfuhr nur sehr langsam eine Vermehrung. Zehn Familien hatten im Jahre 1688 wieder Aufnahme gefunden, acht Jahre später bilden sie erst elf Haushaltungen, und in weiteren 20 Jahren im Jahre 1716, findet sich ein Verzeichnis, laut welchem zehn Familien sich als den grössten Teil der Gemeinde bezeichnen.

Der damalige Vorsteher Josle Levi hatte dem Schulmeister der Gemeinde, Abraham, irgend ein nicht näher beschriebenes Unrecht zugefügt, und daraufhin erliessen die folgenden zehn Personen eine „öffentliche wahrnung“ gegen ihn:

- 1) Salamon Elihen, Efraims Sohn.
- 2) Abraham, Isaks Sohn.
- 3) Maier Moos, Simons Sohn.
- 4) Abraham, Salamons Sohn.
- 5) Abraham, Chaims Sohn.

¹⁾ Die 3 Schriftstücke haben mir im Originale aus dem Hohenemser gfl. Archive vorgelegen.

²⁾ Original im gräflichen Archive zu Hohenems.

„Ich endes und schribener bekenne mit hand und bitschaft, dass ich den Mayer Mosz und Josef Levi von Sultz schuldig worden bin umb pferdt und ring 325 fl. sage dreyhundert zwanzig fünff gulte, wo solche summa verspricht ich die hebreer bezallen bey verkauffen der herrschafft oder bey Maien gefell.

Geben den 11. May 1706.

Franz Rudolph,

(L. S.)

Graff zu Hohenems und Vadutz.“

Die Bezahlung erfolgte laut Quittung am 24. Juni 1719, nach dem Regierungsantritt des Grafen Franz Rudolph.

- 6) Josef, Abrahams Sohn.
- 7) Baruch, Moschis Sohn.
- 8) Moyses, Mordechajs Sohn.
- 9) Gerson, Moyses Sohn.
- 10) Abraham, Schulmeister.¹⁾

Graf Franz Karl von Hohenems war bereits im Jahre 1713 gestorben, ihm folgte in der Regierung Graf Jakob Hannibal III. (Vadutzer Linie) und nach dessen Tode im Jahre 1718 Franz Rudolf.

Dieser Regierungswechsel hatte eine Erneuerung des Schutzbriefes für die Juden zur Folge. Am 20. Mai 1718 erteilte Graf Franz Rudolph den neuen Schutzbrief,²⁾ der zwanzig Jahre Giltigkeit haben sollte, sich im Wortlaute seinen Vorgängern anschliesst und nur mit P. 12 von diesen abweicht, indem das Schutzgeld auf jährliche 12 fl. pro Familie herabgesetzt ward, während jedoch die Brüder Maier und Simon Moos³⁾ und jene, die sich künftig verheiraten werden, 24 fl. zu zahlen haben sollten.

Im Jahre 1725 erfuhr die Gemeinde einen sehr schätzenswerten Zuwachs, indem der reiche Kaufmann Jonathan Uffenheimer aus Innsbruck nach Hohenems übersiedelte und hier bald bedeutenden Einfluss auf die Angelegenheiten der Israelitengemeinde gewann. Durch den Vorsteher der Israelitengemeinde liess er im Sommer 1725 betreffs der Aufnahmebedingungen beim gräflichen Rentamt anfragen, die ihm dann in einem Briefe, datiert 17. August 1725, mitgeteilt wurden. Am 10. September 1725 wurde er mit besonderer

¹⁾ Eine Liste vom Jahre 1718 ergänzt die obenstehende Liste: als Josle Levi, Vorsteher, Jakob Isak, Maier Moos Gumpers Sohn, Smul Moos Simionssohn, Kauschele Moos, Simion Moos, Jakob Moos, Wolf Levi Levis Sohn, Pesach Levit, Lämle Weil, Pesach Ullmann.

²⁾ Hier muss ich einen bedauerlichen Irrtum berichtigen. Im Woerzschen Fascicel „Judenakten“ im Ferdinandeum in Innsbruck befindet sich als Grundlage für den späteren ersten österr. Schutzbrief von 1769 eine Kopie eines Schutzbriefes vom 23. Mai 1708, was aber zweifellos falsch ist, weil dieser Schutzbrief Wort für Wort mit dem von 1718 übereinstimmt und nur von dieser Zeit herrühren kann, weil er vom Grafen Franz Rudolph erteilt ist, der aber erst 1718 zur Regierung kam. Dann auch wegen der in ihm genannten Judennamen. Hier liegt ein Versehen des Abschreibers vor.

³⁾ Diese beiden Moos werden 1725 als die am Ende der Judengasse wohnenden, „bis wohin der schulklopper zu gehen hat“, genannt.

Urkunde aufgenommen¹⁾. Als Bedingung ward ihm ein jährliches Schutzgeld von 25 fl., das jedoch nicht für seinen

¹⁾ Ihres interessanten, bezeichnenden Inhaltes halber lasse ich hier die beiden Schriftstücke im Wortlaute folgen:

„Monsieur Jonathan Uffenheimer in Innsbruck!

Es hat der allhiesige judenammann in namen desselben angehalten, dass man dem die gnädige resolution entdecken möchte bei nächster gelegenheit auf diejenige punkte, so derselbe dem herrn cantor eröffnet wegen erlangung hiesigen schutzes. Damit nun derselbe wissen möge, auf was die sache beruhe, also ist die hochff. gnädige resolution dahin ergangen, dass man vermög schutzbrief von keinem neu aufnehmenden hebräer weniger nit nehmen werde, als alljährlich sammt der gans 25 fl., unter welchen schutz aber niemand anders begriffen sein solle, als derselbe, sein hausfrau und kind mit ausschluss des scribenten. Wenn dann derselbe 500 fl. auf zins antizipieret (die in fünf jahr wiederum samt den belaufenden zins sollen abgefüget werden entweder in geld oder naturalien) so sollen die 24 fl. wegen der annahme nachgesehen werden. Weilen nun bereits zwei hebräer von Dannhausen jährlich schutzgeld in den 24 fl. samt der gans versprochen, also kann sich derselbe von dato inner vier wochen erklären, ob derselbe auf solche weise den schutz annehmen wolle oder nit, widrigenfalls er des schutzes halber nit mehr gehört werde . . . den 17. August 1725.“

Die Aufnahmsurkunde hatte folgenden Wortlaut:

„Zu wissen, dass hochgräfl. gnädige herrschaft von und zu der Hohenembsdenhebräer Jonathan Uffenheimer mit seiner hausfrau und kinder samt dem benötigten haus- und brotgesinde, worunter ein schreiber ledigen standes auch begriffen, in der grafschaft laut dem anderen hebräern gemeinsam erteilten schutzbriefs (welchen er auch gleich wie andere zu geniessen hat) mit dieser condition angenommen, dass, gleichwie die anderen hebräer jährlich 12 fl. und einē Martinigans zu bezahlen haben, solle er Jonathan auch jährlich in allem 25 fl. und bei antretung des schutzes 24 fl. einstandgeld bezahlen, welchen schutz er auf drei jahre lang zu geniessen angedingt und bereits 50 fl. erlegt, die übrige 49 fl. aber im halben jahr zu bezahlen versprochen, und wenn solche 49 fl. erlegt seien hat die gnädige herrschaft an ihm Jonathan nichts mehr zu prätendiren, sondern drei jahre lang nämlich bis Martini 1728 franco sitzen lassen, ausser dass er sich mit der gemeinde der steuern halber zu verstehen hat. Es ist ihm Jonathan auch erlaubt samt den seinigen, über kurz oder lang, ohne einzige entgeld freien abzug zu haben, so aber solches unter den drei jahren geschehen möchte, sollen jedoch die erlegten schutzgelder der gnädigen herrschaft zu händen verbleiben. Zu urkund dessen ist gegenwärtige annahms-signatur ihm unter dem hochgräfl. canzlei-signet erteilt worden, wie denn auch von die dato erlegten 50 fl. quittieret wird.“

Schreiber gelten solle, gestellt, nebst der obligaten Martinsgans und 24 fl. Einzugsgeld, von welcher letzterer Bedingung er sich jedoch dadurch freimachen könne, dass er dem Grafen 500 fl., rückzahlbar nebst Zinsen in fünf Jahren, vorstrecke. Schliesslich wurde ihm die Aufnahme gegen jährliche 25 fl. inklusive des Schreibers und 24 fl. Einstandsgeld gewährt.

Vor dem gräflichen Gerichte kamen alle Rechtsbündel, auch solche der Juden unter sich, zur Verhandlung. So am 19. Januar 1725 eine Klage des Hebräers Josef Einstein wegen Ehrenbeleidigung contra Israel Levi. 1728, 28. April, stellen Wolf Levit, Isak Levit und Wolf Moos fl. 200 Kautions für den im Schlosse verhafteten Josle Levi, damit dieser während der Verhandlung auf freiem Fuss belassen bleibe.

Im gleichem Jahre war die gesamte Hohenemser Judenschaft von der Ausweisung bedroht, weil nämlich Maier Moos, der vermutlich Vorsteher war und den Schutzbrief der Gemeinde in Verwahrung hatte, diesen heimlicherweise „versetzt hatte“. Doch ein Bittgesuch bei der Gräfin Maria Anna Karolina, erster Gemahlin des Grafen Franz Rudolph, um ihre Fürsprache wendete das Unheil ab.

Im Jahre 1731 wird Salamon Isaac des gräflichen Schutzes für verlustig erklärt und der „Judenvorsteher Urban Levit“ angewiesen, dies nebst dem Verbote zu publizieren, dass ihn, bei hoher Strafe, niemand in seinem Hause „Unterschlupf gebe“. Dieser Salamon Isaac war hier länger als ein Jahr unter dem Verdachte in Haft gewesen, gestohlenen Kirchengut gekauft zu haben, musste aber dann freigelassen werden, weil sich durchaus nichts Belastendes wider ihn vorfand. Um nun den unschuldig Misshandelten aus der Nähe zu haben, ward er aus dem Hohenemser Gebiete verbannt, doch musste er vor seiner Freilassung schwören:

- 1) „dass er wegen des unschuldig erlittenen Arrestes keine Rache nehmen wolle, weder an der gräflichen Herrschaft, noch an jene, die seinen Arrest verschuldet hatten;

Jonathan Uffenheimer kaufte bald nach seiner Ankunft zusammen mit Jakob Moos, Schwager des churpfälzischen Hofjuden Michael May, je ein halbes Haus nebst Garten und Zubehör von Georg Fenkart. Ja, er erhielt mit einem eigenen Dekrete später vom Grafen den Titel eines Hofjuden zuerkannt, mit dem Zusatze, dass er aller Lasten, ja selbst des Schutzgeldes ledig sein solle.

- 2) dass er sich auf Verlangen wieder stellen wolle;
 3) dass er sich alles, was mit ihm passiert, aus dem Sinn schlagen wolle.“¹⁾

Not lehrt, nach einem bekannten Sprichworte, gewöhnliche Menschen beten; den Grafen Franz Rudolph aber lehrte sie im Jahre 1737 etwas ganz anders Geartetes.

Im Jahre 1737 lief nämlich der anno 1718 für 20 Jahre erteilte Schutzbrief ab. Bereits am 3. Januar 1737 bat daher der jüdische Gemeindevorsteher Urban Levit namens der Gemeinde um Erneuerung des Schutzbriefes. Auf der Rückseite dieses Bittgesuches findet sich nun folgender vom Grafen Franz Rudolph eigenhändig unterschriebener Bescheid:²⁾

Auf das von der judenschaft zu Embs an mich ergangene memorial wird hierdurch dekretiert, dass obgemeldte judenschaft, weilen ihr schutzbrief zu ende geht, zweitausend kaisergulden an mein oberamt baar erlegen solle, da ihnen hierauf dann ein neuer schutzbrief gewöhnlichermassen wird ausgefertigt werden, widrigenfalls aber sich selbe weigern sollte diese bemeldte summe von 2000 fl. zu bezahlen, wird mein oberamtman hierdurch befehliget bei endigung des schutzbriefes die samentliche judenschaft von meiner grafenschaft sogleich wegzuschaffen.

Franz Rudolf, graf zu Hohenembs.“

Dieser Erpressungsversuch scheint vollständig erfolglos geblieben zu sein, denn ein Dekret vom 1. Februar 1737 schlägt schon einen weit gemässigeren Ton an:³⁾

„Wir reichshochgräfl. Hohenembsische rätthe und oberbeamte geben hiemit dem Urban Levit, judenammann, zu erkennen, gleichwie wegen wichtiger sache unsere gnädige herrschaft 424 fl. 40 kr. bis längstens sonntag abends unungänglich haben muss, dass solchem nach gesante judenschaft besagte 424 fl. 42 kr. auf längstens sechs wochen vorschiesen und darleihen sollen“, wofür sie einen Wechsel erhalten. Die sich Weigernden solle der Judenammann zur Anzeige bringen.

¹⁾ Aus einem Protokolle mit Sal. Isak ddo. Harburg 11. Okt. 1741. Extract im Hohenemser gräfl. Archive.

²⁾ Original im gräfl. Archive in Hohenembs.

³⁾ Original im gräfl. Archive in Hohenembs.

Am 29. Juli wurde der Schutzbrief auf weitere 20 Jahre verlängert und zwar mit dem gleichen Wortlaute wie der seines Vorgängers von 1718. Auf Grund welcher Geldopfer dies schliesslich zustande kam, ist mir unbekannt.

Aus jener Zeit liegt auch ein interessantes Schreiben der gräflichen Beamten an „die Frau Reichsgräfin¹⁾“ vor, dass sie den Ehekonsens erteilen möge zur Verhelichung des Sohnes des alten Hirschlin in Hohenems mit der Tochter des Schulmeisters in Sulz, die ebenfalls in Hohenems geboren sei. Dieses Schriftstück schliesst mit dem Zusatze, dass die Hochzeiter um Spielleute ansuchen werden, die ihnen die Gräfin gewähren möge, weil ja auch in Wien das Spielen jetzt zwar verboten, aber bei Hochzeiten gestattet sei, was sich vermutlich aufs Jahr 1740, dem Todesjahre des deutschen Kaisers Karls VI., bezieht.

Im Jahre 1744, also noch vor Einwanderung der aus Sulz Vertriebenen, waren in Hohenems die folgenden 20 Schutzjuden laut amtlicher Aufzeichnung ansässig:

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| 1) Jonathan Uffenheimer | 10) Wolf Moos |
| 2) Maier Jonathan Uffenheimer | 11) Isak Levi in der Säge |
| 3) Kauschele Moos | 12) Jozle Levi |
| 4) Mayer Moos, des Vorigen Sohn | 13) Veit Levi |
| 5) Urban Levi | 14) Leb Ullmann ²⁾ |
| 6) Josef Urban Levi (Ammanns Sohn) | 15) Jakob Uffenheimer |
| 7) Wolf Hirsch Levi | 16) Salamon Mayer |
| 8) Josef Wolf Levi | 17) Abraham Landauer |
| 9) David Moos, Gumpers Sohn | 18) Mayer Moos Jäckelis |
| | 19) Jozle Isak Levi |
| | 20) Moyses Ullmann. |

Diese Liste ergänzt sich noch aus anderen gleichzeitigen amtlichen Notizen mit den Namen:

- 21) Josef Levi, Hirschles Sohn
- 22) Jakob Uffenheimer, ebenfalls Sohn des Jonathan Uffenheimer
- 23) Salamon Moos.

Die nächste Vergrösserung der Hohenemser Judengemeinde durch Neuansiedlung fand erst im Jahre 1748 durch die da-

¹⁾ Graf Franz Rudolph liess sich vermutlich in seiner Abwesenheit von seiner Gattin vertreten.

²⁾ Keineswegs mit dem späteren Rabbiner identisch. Vgl. Kap. 14.

mals erfolgte Aufnahme der aus Sulz vertriebenen Juden durch den Grafen Franz Rudolf statt.

Bei Weizenegger,¹⁾ findet sich das Jahr 1744²⁾ als Aufnahmejahr der Sulzer Juden angegeben, und noch dazu gar durch den erst 12 Jahre später³⁾ zur Regierung gelangten Franz Wilhelm und der noch dazu den dritten Beinamen Max führen sollte.⁴⁾

Ein dreifacher Irrtum innerhalb einer Zeile!

Im gräflichen Schutzregister des Jahres 1744 findet sich auch zum ersten Male die Bestimmung, die alljährliche Martini-Gans mit 1 fl. zu ersetzen; doch dürfte diese Bestimmung schon älteren Datums sein.

Fast zu eben der Zeit, da die Vertreibung der Juden im österreichischen Sulz erfolgte und sowohl die Vorarlberger Stände wie auch so manche der vorgesetzten österreichischen Behörden in ganz ungerechtfertigte Klagen und Verläumdungen gegen die Juden sich überboten, erhielt der Judenvorsteher Jonathan Uffenheimer ein Patent über die Lieferung von Blei und Leder für die Landesverteidiger nach Bregenz.⁵⁾

Die Lasten jener Kriegsjahre trugen die Juden in Hohenems getreulich mit den christlichen Untertanen des Grafen; mehrfach streckten Einzelne unter ihnen der in Geldnot befindlichen Ortsgemeinde grössere Summen vor, deren Abzahlung dann Jahrzehnte dauerte. Die Juden nahmen, wie zum Beispiel Jonathan Uffenheimer, das Geld auswärts gegen hohe Zinsen auf, um es der bedrängten Ortsgemeinde leihen zu können. Dem Jonathan Uffenheimer war für einen solchen Dienst das Hohenemser Bürgerrecht versprochen, jedoch nicht verliehen worden.⁶⁾

Im Jahre 1747 belegten Ammann, Gemeinde und Gericht Hohenems jedes Haus mit einer besonderen Kriegssteuer von 10 kr., zu deren Entrichtung sich die Juden am 9. Mai 1747 durch ihren Vorsteher Jonathan Uffenheimer nur dann bereit

¹⁾ a. a. O. II., Seite 366.

²⁾ Vgl. weiter Kap. 4.

³⁾ Vgl. alle Geschichtsquellen hierüber.

⁴⁾ Den er aber nicht führte. Vgl. Bergmann, Reichsgrafen a. a. O. S. 81.

⁵⁾ Aus Statth. Archiv Innsbruck, Causa Domini Lib. 108. Fol. 117 Jahrgang 1745. Vgl. Kap. „Handel und Gewerbe“.

⁶⁾ Vgl. die Eingabe Uffenheimers bei der Steueraffaire im Jahre 1757 weiter in diesem Kapitel.

erklärten, wenn ihnen die bei einer früheren Einquartierung auferlegte besondere und nur von den Juden entrichtete Kontribution in Abzug gebracht werde.

Im Oktober 1748 reichten die aus Sulz vertriebenen Juden Emanuel Wolf, Baruch Wolf, Levi Weil, Wolf Wolf Emanuels Sohn, Jakob Levi, Wolf Levi Josles Sohn, Moyses Levi, Leb Levi und Salamon Levis Erben beim Grafen Franz Rudolph von Hohenembs eine Bittschrift um Aufnahme in den Hohenemsischen Schutz ein, in der sie ausführlich die Leiden ihres bereits fast 5jährigen Exils schildern und sich und ihre Familien des Grafen Milde empfehlen. Die Vogteiverwaltung und das Oberamt in Feldkirch hatten übrigens bereits am 7. Dezember 1746 die vertriebenen Sulzer Juden dem Hohenemser Grafen zur Aufnahme empfohlen. Auf der Rückseite der Bittschrift findet sich von des Grafen eigener Hand folgender Bescheid:

„Wird den supplicanten in gnaden willfahrt und ist ihnen auf beigefügter charta blanca der schutzbrief nach maassstab der supplic. aufzusetzen und zu erteilen.

Wien, den 29. Oktober 1748.

F. R. graff zu Hohenembs.“

Der einzige Sulzer Jude, der vor dieser Zeit in Hohenemser Schutz aufgenommen ward, war der reiche, greise Josle Levi, der in besonderer Gunst bei den Hohenemser Grafen stand, wohl wegen der vielen und wertvollen Dienste, die er dem gräflichen Hause leistete. Es entstand deshalb auch bald eine Rivalität zwischen diesem und dem Vorsteher Jonathan Uffenheimer, die zu offener Feindseligkeit ausartete, Zwist und Hader unter den Juden in Hohenembs, die teils für den einen teils für den andern Partei ergriffen, verursachte. Gestiegen wurde noch der Zwist, als Josle Levi vom Grafen zum Vorsteher der Juden eingesetzt wurde, dem aber Uffenheimer seinen Ehrenplatz nicht gutwillig räumen wollte. Die Affaire artete in einen regelrechten Prozess vor dem Grafen aus, vor dem beide Teile als Kläger erschienen waren.¹⁾ Schliesslich musste Uffenheimer dem Josle Levi vor dem Grafen Abbitte leisten und seinen Partner als Vorsteher der Judengemeinde am 26. September 1749 öffentlich anerkennen. Josle

¹⁾ Weiteres über diese unerquickliche Geschichte siehe weiter in Kapitel 10 und 13.

Levi überlebte seinen Sieg nicht lange, da er bereits 1753, hochbetagt aus dem Leben schied.¹⁾

Die trüben Ereignisse in Sulz zeitigten im Jahre 1750 auch für die Hohenemser Juden sehr ernste Folgen. Das an einer andern Stelle dieses Buches²⁾ im Wortlaute mitgeteilte kaiserliche Urteil vom 30. Mai 1750 im Sulzer Prozesse enthielt auch einen Passus, der den Hohenemser Juden allen Handel und Wandel, ja selbst das Hausieren im österreichischen Vorarlberg bei schwerer Strafe verbot.³⁾ Dieses Ergebnis der fortwährenden Wühlereien und Klagen der Vorarlberger Stände musste die Hohenemser Juden, insbesondere die Ärmeren, die mit ihren wenigen Waren nicht grosse ausländische Märkte besuchen konnten, sondern auf den Kleinhandel innerhalb Vorarlbergs angewiesen waren, aufs Schwerste treffen. Und das Verbot wurde ungemein strenge gehandhabt und selbst dem Jonath. Uffenheimer und seinen Söhnen Maier und Jakob, die im Jahre 1750 mehrfach unter Hinweis auf ihre vielen patriotischen Verdienste um Aufhebung des Verbotes für sich baten, ward am 2. Januar 1751 der kaiserliche Bescheid.⁴⁾ dass ihnen nicht willfahrt werden könne, weil sonst die Vorarlberger Stände die Erlegung der fl. 200 jährlichen Schutzgelder an Stelle der Sulzer Juden verweigern würden.⁵⁾ Eine Ausnahme gebe es nur bei Lieferungen für den allerhöchsten Dienst.

Doch ward Jonathan Uffenheimer trotzdem schon am 15. Dezember 1753 die Genugtuung, von der Kaiserin mittels Hofdekret ein „Speditions und Hoffaktorspatent“ verliehen zu erhalten. Auch gegen diese Verleihung hatten die Vorarlberger Stände angekämpft; doch vergebens, sowohl wegen des Uffenheimers unläugbare Verdienste, wie auch wegen der die Verleihung unterstützenden Empfehlung der o. oe. Regierung zu Constanz.⁶⁾

¹⁾ Vgl. dessen ausführliche Biographie im 10. Kapitel.

²⁾ Vgl. Cap. 4.

³⁾ In Bludenz, Sonnenberg und Montafon geschah die Publikation des Handels- und Hausierverbotes durch den Bludenzener Vogtei-Verwalter Franz Jos. Gilm v. Rosenegg am 22. Juli 1750.

⁴⁾ Statth.-Archiv Innsbr. Ausgeg. Schriften 1751 fol. 118 ff.

⁵⁾ Vgl. zu besserem Verständnisse die Darstellungen der Sulzer Ereignisse und ihrer Folgen in Cap. 4.

⁶⁾ Näheres im Kap. „Handel und Gewerbe“.

Die Verhältnisse der Juden zur Ortsgemeinde zu jener Zeit beleuchtet in sehr bezeichnender Weise eine Eingabe des Jonathan Uffenheimer an das reichsgräfliche Oberamt in Hohenems vom 19. Juli 1757 als Gegen- und Beschwerdeschrift gegen eine Steuerbemessung seitens der Ortsgemeinde vom 26. Mai 1757. Nachdem er ein noch aussenständiges Guthaben bei der Ortsgemeinde in Gegenrechnung stellt,¹⁾ fährt er wörtlich fort:

„... 2 tens. fordern von mich die steuer und machen ein grossen belauf, so will in kurtzem die wahrheit sagen. welches die eigene bücher in specie unterschrieben von herrn landammann Fenkhart und herrn Linder seel., welche vor titl. herrn oberamtmann von Guger sel. in original in meiner gegenwart haben vorlegen müssen, weil mich beschwert, dass ich sie kein kr. steuer zu bezahlen schuldig wäre, so auch von herrn oberamtmann Guger seel. erkannt worden, dass gar kein jude vermög die schutzbrief kein steuer nicht schuldig sein, massen die steuer zu dem hochlöblichen schwäbischen kreis bezahlt wird, auf den fälligen bezirk als nämlich auf der weide, streue, alpen, waldung und sonsten alles was mitbegriffen und genossen wird, und die juden hingegen von allem um das geringste nit geniessen, ja sogar die löbl. gemeind verboten an kein juden kein holz zu kaufen geben, dass um den hohen preis derentwegen ich selbstn einkaufen müssen, obzwar in die schutzbrief in der 4. puncto incoriert, dass die juden nicht zu geniessen haben sollen ausser sie sich mit der gemeinde in Ems vergleichen und abfindig machen und jedoch mit einer hochgnädigen herrschaft einwilligung und gutheissen, ausser in die 6. puncto in die schutzbrief steht zu erhaltung der nachtwächter und des brunnens die juden schuldig sein, in allem anders übrigen aber befreiet sein sollen, so beziehen die löbliche gemeinde die steuer und extra das nachtwächter- und brunnengeld, auch von die juden die gar kein haus oder capitalschulden haben, auch die steuer was sie beliebig ist, beziehet und solches alles wider die schutzbrief laufet!...

¹⁾ Darlehen an Baargeld fl. 53 zu 5%. laut Schuldbrief vom 7. April 1747 durch den Säckelmeister Linder.

Sodann beschwert er sich über zu hohe Besteuerung für sein altes¹⁾ halbes und sein neugebautes ganzes Haus in zusammen fl. 475, d. i. von 100 fl. je fl. 1, wie auch darüber, dass von ihm immer nach diesem Masse die Steuer eingehoben werde, trotzdem von dem schwäbischen Kreis ein Nachlass gewährt worden sei auf nur 30 kr. von je 100 fl. — Sein neugebautes Haus²⁾ bewohnen seine beiden Söhne Maier und Jakob, die ihm keinen Zins bezahlen. Ferner habe er ein Dekret vom seligen Grafen, dass er als Hofjud alles Schutzgeldes und aller Lasten frei sein solle, weshalb die Gemeinde noch schuldig die bereits von ihm eingezogene Steuer zurückzuzahlen. Sodann heisst es wieder wörtlich:

„... 6. wie der gemeinde auf ihr vielfältiges ansuchen unterm 26. Dezember 1741 baar vorgeschossen und ich selbst aufgenommen und die ganze correspondenz in dieser darlehung vorgezeigt, dass auch der herr landammann Weibel mit der wahrheit nicht ab sein kann und die vorgebene discoration kein kr. mir in händen verblieben ist, und ich habe versprochener massen in 3^{1/2} wochen rückzahlen müssen, hingegen von der gemeinde das bürgerrecht versprochen worden, so habe die rückzahlung aber erst nach und nach, letztlichen unter dem 1. April 1755 durch gewesenen herrn landammann Rüdissier vollständig empfangen und gegen 14 Jahr lang die rückzahlung gedauert und jedoch kein bürgerrecht genossen.“

Schliesslich klagt er noch darüber, dass er, trotzdem er sich schon viele Jahre vom Geschäfte zurückgezogen habe, dennoch allen Leuten mit Darlehen helfe, ohne zu seinem Gelde kommen zu können und jetzt gar die Gemeinde wegen der Steuer seine Aussenstände mit Beschlag belegt habe.³⁾

Ob dem Hofjuden Jonathan Uffenheimer diese Klageschrift irgend etwas genützt hat, ist mehr als fraglich, denn es erging ihm wie Josef in der Bibel. Es kam ein neuer Pharao, der von den, wenn auch noch so verdienstvollen, Schützlingen

¹⁾ Auf dem diesem Buche beigegebenen „Bilde der Hohenemser Judengasse vor ao. 1777“ das die Nr. 3 tragende Anwesen, das heutige Rabbinatshaus, das jedoch zum Teile ein jüngerer Bau ist.

²⁾ Auf demselben Bilde Nr. 35, 36 u. 37.

³⁾ Das Original dieser Eingabe ist in meinem Besitze.

seines Vorgängers nichts wissen wollte. Mit dem am 21. April 1756 in Brünn erfolgten Hinscheiden des Grafen Franz Rudolf¹⁾ und dem Regierungsantritte des letzten der Hohenemser Reichsgrafen Franz Wilhelm III. war für die Juden eine glücklicherweise nur kurze Ära der Bedrückung und Unsicherheit angebrochen, die hart daran war, mit der vollständigen Ausweisung aller Juden aus Hohenemsischem Gebiete ihren Abschluss zu finden.

Wie die finanzielle Lage des reichsgräflichen Hauses beim Regierungsantritte dieses letzten der Reichsgrafen von Hohenembs beschaffen war, ist mir aus Mangel jeder Quellen unbekannt.²⁾ Wenn man aber an Hand analoger Vorgänge der Vergangenheit aus der den Juden zuteil werdenden Aufnahme seitens der neuen Regenten auf deren Vermögenslage schliessen darf, muss sie eine herzlich schlechte gewesen sein. Wie in früheren bereits beschriebenen Fällen die misslichen finanziellen Verhältnisse den jeweilig neu zur Regierung gelangenden Reichsgrafen zwangen, die von seinen Vorgängern den Juden erteilten Privilegien zu missachten und zu Erpressung grösserer Summen unter Androhung der Ausweisung seine Zuflucht zunehmen, so war es auch hier der Fall. Graf Franz Wilhelm III. hatte kaum noch das allerdings bereits sehr geschmälerte Erbe seines Vorfahren in Hohenembs angetreten, als schon die Ausweisungsdekrete hageldicht auf die Häupter der Hohenemser Juden niedersausten.

Mir liegt ein solcher Ausweisungsbefehl des Grafen vom 4. Dezember 1757 vor, der sich bereits auf frühere ähnliche bezieht und den unwiderruflichen Abzugstermin auf Georgi 1758 festsetzt. Bis dahin sollten alle Juden ihre Häuser verkaufen und alle Christen ihre Schulden an Juden bezahlen. Dieser Ausweisungsbefehl spricht noch von allen Juden ohne Ausnahme.

Ein weiterer Befehl aber vom 1. Juli 1758, der mir ebenfalls im Original vorliegt, befiehlt schon nur den mit Namen aufgezählten Juden der „anderten“ d. h. der minderbegüterten oder ganz armen Klasse die Auswanderung. Und zu dieser „Milderung“ hatten des Grafen Untertanen ihn bewogen.

¹⁾ Vgl. Bergmann, die Reichsgrafen etc. S. 78. Vgl. den Widerspruch bei Bergmann ib. S. 82, wo der 10. Dez. als Todestag angegeben ist.

²⁾ Vgl. Bergmann a. a. O. S. 82.

Diese nämlich richteten zu Beginn des Jahres 1758 folgende Bittschrift an den Oberamtman des Grafen:

„Wohlgeborener etc. etc. herr oberamtman!

Die not, welche uns zu end gezeichneten sämtlich droht, ist so ausserordentlich, dass es mit uns geschehen sein würdet, wofern nicht ener wohlgeboren als unsere von Gott und unserem gnädigst regierenden herrn und grafen vorgesetzte gnädige obrigkeit sich in das mittel leget und durch ein mild vätterlich erbarmen uns aus dem rachen des vor augen stehenden verderbens rettet.

Es haben se. excell. unser allerseits gnädigster graf und herr herr, so wie wir durch verschiedene ernsthafte publicationes vernommen, feste bei sich beschlossen, auf künftigen Georgi abermal eine gewisse anzahl der hiesigen judenschaft abschaffen.“

Bereits abgeschafft waren Ende 1757 worden die Witwe des Samuel Levi und ein gewisser Feist Levi, ein Bettler, der sich durch Botengänge in die angränzenden Ortschaften des In- und Auslandes ernährte.

. und ohne hoffnung fernerer gnade sofern sie dem hochgräflichem gebot nicht ungesäumt das haupt beugen würden.

Welcher Art dieses Gebot war, dessen Erfüllung der Graf mit der Androhung der Ausweisung erzwingen wollte, konnte ich nicht feststellen. Ich denke aber das Richtige zu treffen, wenn ich annehme, dass es sich entweder um eine offenkundige oder in irgend einer Form vermäntelte Erpressung handelte. Die Ärmsten und Schutzlosen, mit deren Ausweisung keinem Zweiten ein Schade erwuchs, wurden zum Exempel und um den Ernst der Drohung zu erweisen, zwangsweise fortgeschafft.

. mit gewalt fortbringen zu lassen, welches schicksal dann besonders nebst andern Samuel Levi und Wolf Levi gedrohet sein soll. Nun bewahre uns zwar der himmel, dass wir uns und unserer schuldigsten pflicht als getreue unterthanen soweit verlieren und die ursache dieses so ernsthaften befehles erforschen sollten

Es gab also durchaus nicht irgend ein Vergehen der Juden den Anlass zur Ausweisung.

. gleichwohl aber können und sollen wir euer wohlgeboren in voller wehmut recht herzdringend und

beweglichst vorstellen, was gestalten wir eben diesen dreien juden rechtmässigerweise ein namhaftes nach und nach schuldig geworden und mithin auf gott erbarm' als leichtlich vorsehen müssen, dass wenn das hochgräfliche mandat seinen wirklichen effekt bekommen sollte, wir alle sämmtlich eben darum, willen diese auf die ihnen allbereits eingehändigten Unterpfande greifen und ohne gnade nach barmherzigkeit bis zum letzten heller würden bezahlt werden wollen, mitsamt unseren weib und lieben armen und meistentheils unerzogenen kindern unsern geliebten vaterort, unser haus, gut und übrig weniges alles zusammen recht schmerzlich verlassen, auf die blossen gassen verstossen und zu ergreifung des leidigen bettelstabs, weil wir unser armes stück brod nicht mehr anders verdienen könnten, notgedrungen würden“

Sie bitten darum, dass der Ausweisungsbefehl vorläufig aufgehoben werde, bis sie nach und nach ihre Schulden getilgt haben würden. Der Oberamtmann möge ihre Bitte beim Grafen befürworten.

Unterzeichnet sind auf dem bezeichnenden Bittgesuche
 Johannes Jägers Wittwe,
 Hans Jakob Linders Wittwe,
 Xaver Amann, Antoni Mathis,
 Peter Linder.

Auch das Oberamt in Bregenz erzählt in seinem am 21. April 1768 der österreichischen Regierung abgegebenen Gutachten¹⁾ wegen Beibehaltung der Juden, dass der letzte Reichsgraf die Juden verjagen wollte, sie aber auf Bitte der Untertanen beibehalten habe. Jedoch habe er ihnen keinen Schutzbrief mehr erteilt.

Dass nun Graf Franz Wilhelm III. sich durch die Bitte seiner Untertanen zu einer Aufhebung des Ausweisungsmandates habe bewegen lassen, entspricht, so gerne ich dies zur Ehre des Grafen konstatiert hätte, nicht der Wahrheit. Vielmehr erliess er am 11. Juli 1758 einen erneuten, verschärften Befehl zur Auswanderung, der aber bereits bestimmte Familien angibt und in denen die Namen der reicheren Juden bezeichnender Weise fehlen. Wahrscheinlich waren dies die

¹⁾ Bregenzer Museums-Archiv Muscr. Nr. 821, Fasc. XXXV. Vgl. Kap. 5.

Hauptgläubiger. Dieses Ausweisungsmandat hatte folgenden Wortlaut:

„Actum, Embs, den 11. July 1758.

Es ist des gnädigst regierenden herrn grafen hochgräflichen excellenz der höchste landesherrliche befehl, der Wolf Moos, Mayerles, David Moos, Josle Levi Wolfens, Salamon Moos, Mayer Moos, Salamon Mayer, Moyses Ullmanns wittib, Levi Weyl, Wolf Levi Josles sohn, Wolf Levi Samuels sohn, Moyses Levi, Mayer Levi, Mayer Weil, Wolf Wolf Jakobs sohn, Veit Levi Wolfens sohn, Veit Levi Isaks sohn und Salamon Levi Isaks sohn, allbereits vor einem jahr dahin kundgethan und eröffnet worden, dass alle jetzt genannte hebräer ihre allhier habende häuser verkaufen und längstens noch vor Jakobi dies laufenden des 1758sten jahres nach völliger entrichtung ihres bis dahin schuldigen schutzgeldes sammt allen denen ihrigen von hier unfehlbar abziehen sollen.

Da nun der ihnen gnädigst anberaumte termin zu ende geht, auch die ganze jahresfrist an den anbefohlenermassen beschehen verkauf der häuser nicht zweiflen lasset, hingegen wegen des obbenannten hebräern angeordneten abzuges von höchsten orten neuerdings ein befehl allhier angelangt ist: Also werden alle hier gedachte hebräer wie auch der Baruch Levi und Israel Wolf, welch beide schon vor Bartholomäi des verflommenen jahres von hier abziehen sollten, hiemit des höchsten landesherrlichen befehles von oberamtswegen erinnert und zugleich zu den bis Jakobi beschehen müssenden abzug um so ernstlicher ermahnt, als man sonsten gezwungen sein wird, dieselbe hierzu nach ausdrücklich höchster verordnung durch alle zwangsmittel anzuhalten.“

Am 11. November 1758 erfolgte ein gleicher Befehl zur Auswanderung und schliesslich noch einer am 6. April 1759, der mit Exekution drohte. Nun schien das Schicksal der Hohenemser Judengemeinde besiegelt; sie sollte nach andert-halb hundertjährigem Bestehen der Laune eines Despoten urplötzlich zum Opfer fallen. Aber es kam nicht dazu.

In der Nacht vom 5. zum 6. November 1759 starb Franz Wilhelm III. zu Grätz als der Letzte seines uralten ruhmreichen Geschlechtes.

Das reichsgräfliche Haus war im Mannesstamme erloschen und das Haus Habsburg trat nach mehrjährigen Verhandlungen die Herrschaft über die erledigte Reichsgrafschaft an.

Mit dem Beginne der österreichischen Regierung in Hohenems beginnt eine neue Epoche für die Geschichte der Hohenemser Judengemeinde. Und darum sei hier noch ein kurzer dankbarer Rückblick auf die Regierungszeit der Reichsgrafen in Hohenems geworfen.

Von einzelnen Zwischenfällen abgesehen, sind es nur Erinnerungen der Dankbarkeit, die die Hohenemser Judengemeinde den Reichsgrafen widmen kann. Mit anderen Potentaten jener Zeit verglichen, hatten die Hohenemser Reichsgrafen eine für die Kulturstufe, den Rechtssinn und den noch ungeschwächten Eigendünkel der Rittersgeschlechter jener Zeit anerkennenswerte Toleranz walten lassen. Die zeitweilige Ungnade gegen ihre Juden begründeten sie niemals mit religiösen Motiven und solche, nur die Kläger nicht aber die Verklagten schmähenden Klageschriften, wie die Vorarlberger Stände sich sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu Dutzenden leisteten und deren noch gedacht werden wird, haben niemals die reichsgräflich Hohenembsische Kanzlei verlassen. Keine Verunglimpfung der Juden auf Grund ihres Glaubensbekenntnisses haben die alten Reichsgrafen, selbst zur Zeit ihres tiefsten Grolles gegen Juden, sich jemals gestattet. Die volle Religionsfreiheit fand im ersten Schutzbriefe von 1617 bereits ihren unzweideutigen Ausdruck und ist allezeit ungeschmälert gewährt worden. Desgleichen waren auch vor dem Reichsgrafen als Oberherrn und höchste richterliche Instanz all seine Untertanen ohne Unterschied des Glaubens gleichgestellt. Freilich, die Juden waren nur gegen Bezahlung unter Schutz genommene Untertanen, die laut Vertrag aufgenommen, geduldet und wieder entlassen wurden; aber diese Art von Gewährung der natürlichen Menschenrechte an Juden war zu jener Zeit überall üblich im alten Deutschen Reiche und es muss schon als besonderer Hochsinn der kleinen und grossen Herren gepriesen werden, wenn sie den für klingenden Lohn versprochenen Schutz auch wirklich gewährten. Und das war bei den Reichsgrafen von Hohenembs der Fall. Und das verdient mit Dank in den Annalen der Geschichte verzeichnet

zu werden. Obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, dass Duldung und Toleranz gegen Juden um des rein ethischen Motives halber den Reichsgrafen ebenso fernlag wie allen Gesetzgebern des heiligen Deutschen Reiches jener Zeit. Der Jude wurde geduldet um des Nutzens willen, den er gewährte, und der höchste Edelsinn bestand darin, dass die ausgepresste Zitrone nicht weggeworfen ward. Aber von diesem im Geiste jener Zeit wurzelnden Standpunkte aus müssen wir die den Schutzbriefen zuwiderlaufenden mehrmaligen Erpressungsversuche der Grafen an ihren jüdischen Untertanen beurteilen. Sie werden so, wenn auch nicht entschuldbar, doch immerhin erklärlich werden. Wozu sollten die Grafen, insbesondere jene, was bei den Letzteren derselben immer der Fall war, die im Auslande lebten und die Vermögensverhältnisse ihrer Juden nicht kannten, sich mit Geldkalamitäten abquälen, wenn sie Juden hatten, auf ihrem Gebiete eine jüdische Gemeinde duldeten? Der Jude war ums Geld geduldet, also sollte er solches liefern. Doch waren dies nur vereinzelte Erscheinungen in den 142 Jahren; da die Juden Untertanen der Reichsgrafen waren, Erscheinungen, bei denen mehr die ewige Geldnot der Grafen als ihre etwaige Abneigung gegen die Juden das treibende Motiv war.

Soviel aber sollen sie die Nachwelt belehren, dass von Seite der Juden durch deren Lebenswandel usw. niemals ein Anlass zur Härte geboten war. Und das festzustellen ist eine der wichtigsten Aufgaben dieser wie jeder jüdischen Geschichtsforschung, die mit jener unparteiischen Wahrheitsliebe, mit der sie die Vergangenheit durchleuchtet, zugleich dem Vorurteile gegen Juden ein weiteres Stück Boden entzieht. Der Historiker ist nicht der Richter der Vergangenheit, sondern nur ihr wahrheitsgemässer Darsteller; das Urteil bildet sich von selbst an Hand der Erkenntnis, an Hand der aufgedeckten Verbindung zwischen Ursache und Wirkung, an Hand der festgestellten Wahrheit. Wahrheit aber, diese Stütze, diese Hoffnung des Verkannten, Schwachen, Unterdrückten, bietet immer erst die Zukunft der Vergangenheit, die Geschichtsforschung der Nachkommen den Erlebnissen der Vorfahren.

Und Wahrheit habe ich auch in diesen Blättern

den Juden der reichsgräflichen Zeit zu Hohenems errungen, eine Wahrheit, die ihnen zur Ehre gereicht.

Die inneren Verhältnisse im Leben der Juden in Hohenems während der Reichsgrafen-Periode gelangen im II. Teile dieses Buches ausführlich und im Zusammenhange zur Darstellung.

Ehe wir aber die Gesicke der Juden in Hohenems unter österreichischer Herrschaft weiter verfolgen, sei vorerst eingehend einer andern jüdischen Ansiedlung in Vorarlberg unter österreichischem Schutze u. z. im Dorfe Sulz gedacht, umsomehr als sie zu Beginn der österreichischen Herrschaft in Hohenems bereits erloschen resp. mit der Judengemeinde in Hohenems verschmolzen war.

VIERTES KAPITEL.

Die Juden in Sulz (1676—1745).

Sulz, ein kleines Dorf in der Nähe von Hohenems, am rechten Ufer der Frutz am Fusse des Gebirges gelegen, ist die Stätte, an der die Geschichte der Hohenemser Juden ihre Fortsetzung nach der Vertreibung vom Jahre 1676 nimmt. Sulz dürfte damals kaum mehr als 2—300 Einwohner¹⁾ gehabt haben, besass keine eigene Pfarre, und dürfte eben in seiner Abgeschlossenheit den Juden als geeignete Zufluchtsstätte erschienen sein. Sulz mit dem benachbarten Rankweil bildete eines der 21 Vorarlberger Gerichte, deren Vertreter resp. Landammänner mit den Stadtammännern der drei Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz die Vorarlberger Stände bildeten. Sulz und Rankweil gehörten zu den Ständen des Unterlandes. Die Ansiedlung resp. Vertreibung der Juden ist bisher das einzige Moment, das dem kleinen Dorfe einen bedauerlich-hervorragenden Platz in der Vorarlberger Geschichte sichert.

Wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt ward, verliessen mehrere von den im Jahre 1657 neu aufgenommenen Familien schon wenige Jahre nach Erteilung des eigentlich zwölf Jahre giltigen Schutzbriefes Hohenems und siedelten sich auf dem angrenzenden österreichischen Gebiete an, und zwar in den in der Herrschaft Feldkirch gelegenen Dörfern. Nachdem sie sich hier nur durch fortwährende Bittgesuche und nur unter den ungemein beschränkenden Vorschriften, die zu jener Zeit alle Juden auf österreichischem Boden bedrückten, halten konnten, dennoch aber hierher übersiedelten, so müssen sie wohl die Grafschaft Hohenems, in der sich die Juden trotz der gehässigen Gesinnung des Grafen Karl

¹⁾ Bei der Volkszählung im Jahre 1900 hatte Sulz 766 Einwohner in 150 Häusern. Schlehens Embser Chronik weiss nichts Nennenswertes von Sulz.

Friedrich ungleich freier bewegen konnten, unfreiwillig verlassen haben. Von diesen Familien nun siedelten sich vorübergehend die des Josle Levi und die des Mayer Moos in Sulz an. Erzherzog Sigmund Franz hatte ihnen am 17. März 1663 die Bewilligung hierzu und zwar für zwei Jahre erteilt. An jährlichem Schutzgelde hatten sie 18 fl. pro Familie zu bezahlen. Doch finden wir bereits im Jahre 1664 Josle Levi, der damals schon Vater dreier verheirateter Söhne, Salamon, Levi und Isak, war, in Altenstadt bei Feldkirch, von wo er dann mit den andern im vorigen Kapitel genannten Familien im Jahre 1666 zurück nach Hohenems kam.

Die eigentliche, dauernde Ansiedlung von Juden in Sulz datiert erst vom Jahre 1676, dem Zeitpunkte der Vertreibung der Juden aus Hohenems. Auf das Anerbieten der Vertriebenen bei der Regierung in Innsbruck, ihnen gegen ein jährliches Schutzgeld von 100 Dukaten die Niederlassung in Sulz zu gestatten, erhielten sie vorerst einen zustimmenden Bescheid, der aber bald auf Einschreiten der Vorarlberger Stände vom 12. August 1676 dahin eingeschränkt wurde, dass die Juden nur so lange in Sulz sollten wohnen dürfen, bis sie all ihre Aussenstände im nahen Hohenems eingezogen und ihren dortigen Boden- und Häuserbesitz zu Geld gemacht haben würden.

Wie wenig beneidenswert die Lage der Juden in den österreichischen Teilen Vorarlbergs zu jener Zeit war, erhellt schon daraus, dass laut Verordnung vom 17. Dezember 1653 den Juden aller Kleinhandel, mit Ausnahme der freien Jahrmärkte, untersagt war. Auch der regierende Reichsgraf Franz Karl v. Hohenems bemühte sich, seinen ehemaligen Schutzbefohlenen das Handeln zu erschweren, indem er am 20. Juni 1679 und später nochmals am 21. Februar 1685 die Sulzer Juden wissen liess, dass ihnen bei schwerer Strafe aller Handel, ja selbst der Besuch der Märkte, im Hohenembsischen verboten sei.

Es wohnten damals, d. h. in den Jahren 1676—1688, ungefähr zehn Familien mit 60—70 Seelen in Sulz. Im übrigen österreichischen Vorarlberg wohnten überhaupt keine Juden, wenigstens liegt keine Nachricht hierüber vor. 1685 kam auch Wolf Levi aus der königseggischen Herrschaft Aulendorf nach Sulz. Dieser sowohl, wie Josle Levi und dessen Sohn Salamon, werden als sehr begütert hervorgehoben¹⁾.

¹⁾ Vgl. Weizenegger-Merkle, a. a. O. III., S. 356 f.

Erst der bereits zu Beginn des vorigen Kapitels angeführte kaiserliche Erlass vom 9. Februar 1688, nach welchem auf Verlangen der Vorarlberger Stände die Juden aus dem österreichischen Vorarlberg abgeschafft und nur die drei reichsten Judenfamilien, die des Salamon¹⁾, Abraham²⁾ und Wolf³⁾ in Sulz geduldet wurden, brachte eine Änderung der Verhältnisse, indem die Ausgewiesenen, wie bereits dargestellt, in Hohenems sich niederliessen, in Sulz hingegen nur drei Familien zurückblieben.

Doch nahm die Zahl dieser von der österreichischen Regierung tolerierten drei Familien allmählich zu und im Jahre 1743, kurz vor der Vertreibung, war ihre Zahl auf zehn angewachsen, die aber zumeist aus Söhnen und Schwiegersöhnen der ursprünglichen drei Tolerierten bestanden. Diese bezahlten der Ortsgemeinde Sulz jährlich 100 Thaler, hatten wie jeder Andere ihre ordentlichen Steuern zu entrichten und an allen Verumlagungen ihren Teil zu tragen. Hierzu kam noch das der österreichischen Regierung zu entrichtende jährliche Schutzgeld von fl. 200. Des Salamon Levis zwei Schwiegersöhne wohnten 1697 in seinem Hause in Hohenems, er selbst dagegen mit seinen zwei Brüdern und seinem Sohne Josle blieb in Sulz.

Salamon Levi starb ums Jahr 1700 und sein Sohn Josle ward nun Vorsteher und Wortführer der Sulzer Juden. Er galt als der reichste unter seinen Glaubensgenossen, in seinem Hause war auch eine kleine Synagoge eingerichtet, und 1724 wird sogar ein bei Josle Levi in Diensten stehender Rabbiner, sowie ein Schulmeister, dessen Tochter sich nach Hohenems verheiratet, erwähnt.

Die Handelsbeziehungen zwischen Sulz und Hohenems waren sehr rege, worüber zahlreiche Aktenstücke, Schuldscheine, Kaufverträge usw. im Hohenemser gräfl. Archive sich befinden und mir vorgelegen haben.

Auch noch ein zweiter Josle Levi wird mehrfach in Sulz genannt, und zwar zum Unterschiede vom ersten, dem Sohne

¹⁾ Vorfahre der Familie Sulzer.

²⁾ Auch Araham Veit Levi genannt, Vorfahre der Familie Rosenthal. Er dürfte gleichzeitig mit Wolf eingewandert sein. Sein Sohn Veit Levi übersiedelte am Anfange des 18. Jhd. von Sulz nach Hohenems.

³⁾ Vorfahre der Familien Brunner und Wohlgenannt. Näheres über all die Vorgenannten im „Familienregister“ am Schlusse dieses Werkes.

Salamons, hiess dieser Wolfs Sohn. Josle Levi, Wolfs Sohn wird in einem amtlichen Aktenstücke vom Jahre 1733 also beschrieben: „Josle Levi ist mittlerer Positur, mager, länglichen Angesichts, hat einen schwarzen Bart, dieser lang und etwas aufgeworfen, schwarze Haare, trägt einen eisgrauen oder bleifarbenen Rock mit kleinen, schwarzen, sammettenen Aufschläglen und gleichfarbiges Kamisol, rothes Brusttuch, schwarze lederne Hosen, weissene wollene Strümpfe....“

Nach vorliegendem Aktenmaterial haben im Jahre 1743, kurz vor der Plünderung, folgende Juden in Sulz gewohnt:

- 1) Josle Levi, Salamons Sohn,
- 2) Jakob Levi, des Vorigen Sohn,
- 3) Jakob Wolf, des Josle Levi Schwiegersohn,
- 4) Emanuel Wolf,
- 5) Baruch Wolf,
- 6) Wolf Levi, Josles (Wolfs Sohn) Sohn,
- 7) Samuel Levi,
- 8) Levi Lazarus Levi,
- 9) Levi Weyl,
- 10) Wolf Wolf, Emanuels Sohn,
- 11) Moses Levi.

Die vorerwähnten elf Familien bewohnten vier Häuser die ganze Zahl, die überhaupt das Eigentum der Sulzer Juden bildeten.

Ich komme nun zu einem der betrübendsten Ereignisse in der Geschichte Vorarlbergs, zum Raubzuge von Sulz.

Mir haben die vollständigen Originalprozessakten hierüber im k. k. Statthaltereii-Archive in Innsbruck vorgelegen, weshalb ich auch meine folgende Darstellung dieses unglückseligen Ereignisses und des nachfolgenden Prozesses mit steten Hinweisen auf das Innsbrucker Archiv begleiten werde. Doch kann ich es mir nicht versagen, vorerst noch der Art und Weise zu gedenken, wie Weizenegger-Merkle diese Vorgänge in seiner „Geschichte“ (III, 361 ff.) behandelt. Mit sichtlichem Behagen gibt er all die von Anfang bis Ende aus Klatsch und Verleumdung bestehenden Klagen gegen die Juden wieder, in empörend einseitiger, witzelnder, ja unwahrer Weise aber stellt er das schamlose, an den Juden begangene Verbrechen dar. Zu seiner Entschuldigung sei angenommen, dass er in die verstreuten und nur schwer zugänglichen Prozessakten keinen Einblick gewonnen hat.

Es war zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges und zwar zu Beginn des zweiten schlesischen Krieges, als bekanntlich Friedrich der Grosse im August des Jahres 1744 plötzlich in Böhmen einfiel, die Kaiserin Maria Theresia dadurch gezwungen war, den Prinzen Karl von Lothringen vom Rheine abzubrufen, wodurch die Vorderlande blossgelegt waren. Die mit Preussen verbundenen Franzosen kamen bereits im September dieses Jahres den Bodensee herauf und suchten Vorarlberg der Kaiserin abtrünnig zu machen, was ihnen aber weder durch Drohungen noch durch Versprechungen gelang.

Bei Zunahme der Gefahr liess am 27. Oktober der Oberstfeldhauptmann in Bregenz, v. Mainersperg, die Feuersignale geben und die Kraischüsse lösen, ein Zeichen zum Entsenden des Ausschusses und Aufgebote des Vorarlberger Landsturmes. Die Franzosen wurden zu Wasser und zu Lande geschlagen, zogen mit beträchtlichen Verlusten am 7. November wieder gänzlich ab, worauf der grösste Teil des Vorarlberger Landsturmes wieder in die Heimat entlassen wurde. Die Aufgeborenen aus den Gerichten Rankweil und Sulz konnten es sich bei dieser Gelegenheit nicht versagen, ihren Mut an den Sulzer Juden zuerweisen.

Der 30. Oktober, an welchem Tage der Landsturm auszog, der 17. November, da er wieder heimkehrte, und endlich noch der 23. und 24. Dezember 1744 sahen in Sulz Vorgänge, die an Rohheit und Grausamkeit denen bei der Ermordung des Kreishauptmannes v. Indermauer in nur Wenigem nachstehen. Während bei letzterer aber der einmal entfesselte politische Fanatismus als Erklärungsgrund geltend gemacht werden kann, war es in Sulz einzig und allein die Raub- und Zerstörungswut, geweckt und gefördert durch die grundlosen, aber doch unermüdlichen Klagen und Hetzereien der Vorarlberger Stände gegen die Juden. Der Rädelsführer des Raubgesindels war der Landammann der Gerichte Rankweil und Sulz, Leonhard Grisz, ehemaliger Bettelvogt, Metzger in Rankweil, Vater von fünf Kindern. Die so naheliegende Frage, wie das Amt des Landammannes mit dem eines Anführers von Diebsrotten vereinbar sei, beantwortet sich sofort nach Zimermanns Äusserung ¹⁾ über die Qualifikation zu einem Vorarl-

¹⁾ F. K. Zimmermann, „Beitrag zur Geschichte Vorarlbergs“, (Separ. Abdruck aus dem I. und II Hefte des II. Bandes des Jhg. 1849 des von der Kais. Akademie der Wissensch. hgg. Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen) S. 8 und 9.

berger Landammanne jener Zeit. „Es wurden aber immer schon vorher von den Vorstehern der sämtlichen Gemeinden drei Männer aus des Volkes Mitte ausgewählt und dem Volke vorgeschlagen und vorgestellt, bei welchen meistens auf geistige und auch körperliche Anlagen gepaart mit Wohlhabenheit gesehen wurde. Deshalb das Sprichwort: „Um Landammann zu werden, muss man einen grossen Bauch und Düngerhaufen haben. Wenn ein Mann dick und fett ist, sagt man auch, der hat einen Bauch wie ein Landammann.“

Leonhard Grisz, der damals sein Amt bereits nahezu sieben Jahre bekleidete ¹⁾, wusste in wenigen Tagen an der Spitze eines raublustigen Gesindels und in Verbindung mit zwei gleichgesinnten Kumpanen, einem Gerber namens Sonderegger und einem gewissen Fösz, sogenannten Katzenschinder, das durchzusetzen, worüber die Vorarlberger Stände seit einem halben Jahrhundert Ströme von Tinte vergebens verschrieben hatten: Die Vertreibung der Juden aus Sulz, freilich, nachdem sie vorher gründlich ausgeraubt worden waren.

Für die Ereignisse selbst liegen zwei Quellen vor. Vorerst die Eingabe, die Josle Levi (Salamons Sohn) namens der übrigen Sulzer Juden am 2. Februar 1745 an die o. oe. Regierung in Innsbruck richtete; sodann das amtliche, nach abgeschlossener Untersuchung am 10. Dezember 1747 vom Geheimrate Gottfried Joseph Freiherrn von Elsasser vor dem Geheimen Rate in Innsbruck erstattete Referat, das dann der Kaiserin übersendet wurde. Ersteres, das weit milder gehalten ist, weil ja den armen Juden nichts von den erst durch die gerichtliche Untersuchung zu Tage geförderten Vorbereitungen zum Raubzuge bekannt war, lasse ich hier wortgetreu folgen; auf Letzteres werde ich noch im Verlaufe des Prozesses zurückkommen.

Die Eingabe ²⁾ des „Josle Levi und der übrigen schutzverwandten hebräer zu Sulz in der herrschaft Feldkirch“ — um — „invermeldete hochgnädige zumalen ernstgemessene verordnungen an die Vorarlbergische gemeinden und sonderheitlich an die gerichte Rankweil und Sulz“, gerichtet an die

¹⁾ Wonach die bei Zimmermann a. a. O. S. 11 angeführte, von Häusli und Rheinberger zusammengestellte, Liste der Landammänner von 1406 bis 1807 zu berichtigen ist.

²⁾ K. K. Statthaltereii-Archiv in Innsbruck, Hof-Registratur, Jgg. 1745, August.

„Hochlöbliche o. oe. Regierung und Hofkammer“ hatte folgenden Wortlaut:

„Ist jemand in der welt zu wehmütigster vorstellung seines erlittenen grossen unglücks und unwiederbringlichen schadens genotstahet gewesen, so ist mit wahrheitsgrund unterthänigst supplicierender Josle Levit und übrige schutzverwandte hebräer zu Sulz der oesterr. herrschaft Feldkirch hierzu durch die so härtiglich und fast unerhörte, mit keinem scheingrund zu colorieren seiende, thathandlung einiger, allen heilsamen gesetzen und der gesunden vernunft entgegen, wider angeregte judenschaft ohne all mindesten von ihnen hierzu gegebenen anlass wüthenden und tobenden bauersleuthen der oesterr. gerichte Rankweil und Sulz, höchst ohnumgänglich beursachet.

Es erlauben demnach euer excellenz und gnaden in tiefster delmut unsere abgenötigte so überwiegende beschwerden wehmütigst sich vortragen zu lassen, wie dass nämlich vor allbereits zwei monaten, da der anderte landausschuss der oesterr.-vorarlbergischen gemeinden zu beschützung des pass Bregenz alldahin abgegangen, einige aus oben erwähnten gerichtern vermessenlich sich unterstanden¹⁾ in unsere der supplicanten häuser mit gewalt einzudringen, thür und thor einzusprenge[n], die fenster auszuschlagen und nach unmenschlich ausgeübtem mutwillen auch noch geld von uns zu erzwingen, so uns dann veranlasst, ja genötiget, diese wuth und besorglichen weiteren schweren ungemach mittels unserer entfernung und der mit vorwissen unserer obrigkeit und auf derselben resp. gegebenen fingerzeig nach Vaduz, Embs und teils in die Schweiz genommener retirade auszuweichen, um dadurch wenigstens das, was dem menschen das liebste und schätzbarste, nämlich leib und leben zu salvieren und in sicherheit zu setzen. Allein auch diese vorsorge war zur hemmung ihres sich einmal vorgesetzten so boshaften vorhabens, alles in grund zu verderben, nicht hinreichend. Denn als die mannschaft der gerichter Rankweil und Sulz von Bregenz wieder

¹⁾ Dies geschah am 30. Oktober 1744.

nach hause entlassen worden ¹⁾, sammelten abermals einige übelgesinnte friedhässige rädelsführer einen haufen ihresgleichen, der von euer excellenz und gnaden an die sämtlichen oesterr. albergischen gemeinden ab-erlassenen und denen selben vor ihrer nachhausentlassung zu Bregenz öffentlich publizierten geschärftesten hohen verordnung, niemand im lande, wer der auch sein möge, nicht das mindeste leid zuzufügen, schnurstracks entgegen, zusammen und nachdem sie über anderthalb fuder wein, so mir supplizierenden Josle Levi gehörig gewesen und bei verschiedenen ehrlichen männern in verwahrung gelegen, eigenen gewalt missbraucht und die fässer theils hinweggeführt, theils unbrauchbar gemacht, zerschlugen, vernichteten und zerschmetterten sie die in etwas wiederum ausgebesserten thüren, fenster, öfen, getäfel, kisten und kasten, ja all andern vorgefundenen hausrath und mobilien gänzlich und vollkommen, zerschnitten die betten auf der gasse, damit die federn zu keinem weiteren gebrauch mehr dienen könnten, zertraten auf der strasse die noch übrigen viktualien mit füssen, also zwar, dass auch der erzfeind christlichen glaubens und namens ein mehreres und verabscheulicheres auszuüben nicht wohl vermögend gewesen wäre.

Ob wir uns nun zwar hierüber an unsere vorgesetzte obrigkeit und den herrn landobristen und commandanten zu Bregenz gewendet und um angedeihung des uns gegen den jährlichen erlag von fl. 200 versprochenen kräftigen schutzes und schirmes wider all derlei unzulässige vergewaltigung und überfall flehentlich gebeten, solche auch nach ihrem amt und pflichten die gerichte Rankweil und Sulz durch drei aberlassene ernstliche befehle von allen dergleich weiteren übelhaften unternehmungen väterlich abgemahnet, so auch von dem ersagten herrn commandanten vermittels eines ernsthaften befehles geschehen. So haben aber alle diese so wohlgemeinte gerechte und väterliche vorstellungen und abmahnungen

¹⁾ Am 17. November 1744.

bei diesen in ihrer bosheit verstockten gemüthern nicht den mindesten eindruck gemacht, sondern zu unsern der supplicanten grössten herzensleid die ganz widrige wirkung gehabt. Inmassen wir vor 14 tagen, da der ausschuss bereits über ein monat zuhause in ruhe gewesen, mit äusserster bestürzung erfahren müssen, wie dass abermal ein schwarm von mehr denn 100 derley ausgelassenen und heimlosen gesellen in der nacht sich zusammengerottet und 4 der supplicanten häuser ganzer 3 nächte hindurch mit feuerhaken darnidergerissen, die dachstühle völlig abgebrochen, das getränk mit äxten zerhauen und all übriges holzwerk gänzlich vernichtet, die zäunungen um die güter niedergelegt und das holzwerk zur nachtzeit auf schlitten weggeführt, die darinnen gefundene zwei juden sammt ihren armen weibern und kindern, der kleider und ihres gelds beraubt, ausgejagt und die beherbergung derselben, ungeachtet darunter eine 14tägige kindbetterin sich befunden, bei fünf pfund pfennig strafe den gemeinsleuten zu Sulz auf eine unchristliche und unbarmherzige weise verboten.

An diesen so grossen an unschuldige ausgeübten schweren misshandlungen nimmt zwar das gericht und gemeinde an sich in corpore, wenigstens so viel uns wissend, keinen antheil, wird auch ein jedes ehrliche gemüth sotiane, fast unglaubliche, pressuren und drangsalen verabscheuen, zumal mit uns beschädigten ein billiges mitleid haben, indem all an- und vorgebrachtes nicht zu rechtfertigen seiende thathandlungen derjenigen seien, welche sich dieses verwirren zeitlaufes und gelegenheit zu ihrem vermeintlichen nutzen und vortheil zu bedienen und im trüben zu fischen suchen, so aus dem klärlich und unläugenbar abzuschliessen, weil dergleichen vergewaltignngen meistens nächtlicher zeit und von verummten personen (so aber da es vonnöthen sein wird, nicht unschwer zu demasciren sein wird) ausgeübt worden. Denn es hatte die gemeinde Sulz zu solchen beleidigungen auch nicht die mindeste ursache, in betracht, dass selbe von der geringen Sulz'schen

judenschaft jährlich 100 thaler ohne die ordentlichen steuer und anlagen nebst anderen gemeinsamen mitleidenschaften an einquartierungen, durchmarsch der truppen und landsdefension zu beziehen hat, welche obliegenheiten ihrer gemeinde auch besonders zur landesvertheidigung erforderliche unkosten, der verödung und verwüstung ihrer häuser und güter ungeachtet, bisher unklagbar und willigst verabfolget worden. dahingegen die judenschaft ihrer gemeinde in geniessung wum und weide oder beholzung nicht im mindesten zu last kommet. Euer excellenz und gnaden angestammte und angewohnte grossmüthigkeit und hocherleuchtete einsicht lasset uns arme, bedrängte, unterthänigste supplicanten nicht zweifeln, hochdieselbe werden diese unsere so grosse noth, jammer und elend, armut, verödung und verwüstung mildigst beherzigen, folgsamb die bisher wahrhaft vorgebrachte, schwerste that und misshandlungen, unfug und unrecht höchstens um so mehr missbilligen, als wir supplizierende judenschaft des alldurchlauchtigsten erzhouses von Österreich mildesten und kräftigsten schutz und schirm schon so viele jahre pleno cum effecti zu geniessen die höchste gnade gehabt und dessen fernerweite gnädigste verleihung um so sehlicher hoffen und wünschen, als wir das jährliche schutz- und schirmgeld zur demütigsten erkenntnis sothanen gnadengenusses jederzeit willigst abgeführt, das herrschaftliche camerale auch vermittelst der abreichenden zollgebühr möglichst vermehret, wie denn supplicierender Josle Levi nur allein von sich in zeit von 46 jahren an die 1000 thaler schutzgeld ohne einrechnung der namhaften zollgelder dem camerali eingeworfen.

Erget demnach an eure excellenz und gnaden unser unterthänigst gehorsamst auch fussfällig und flehentlichstes bitten hochdieselbe in gnaden mildigst geruhen möchten, den genuss des höchsten und gerechtesten schutzes uns werkhätig wider alle verunglimpfungen, beschädigung und kränkung angedeihen zu lassen und in conformität dessen dero vorarlbergischen gemeinden, besonders aber die gerichter Rankweil und Sulz durch

zulängliche und hiureichende kräftigste mittel und vermittelst dero hohen autorität dahin anzuhalten, dass wir unterthänigste supplicanten samt unseren angehörigen an leib und gut fernershin und weiter unbekränkt und unbekümmert sein und bei dem unserigen bis zu seiner zeit unterthänigst suchenden und anhoffenden gerechtste indennisation unseres erlittenen und auf etliche tausend gulden angewachsenen schadens halber vollkommen gesichert in ruhe verbleiben möchten.

Hieran erweisen euer excellenz und gnaden ein solch christliches regentenwerk, so hoch dero renomirten justizeifer bei der späten nachwelt verewigen und der grundgütige gott als ein rechter vergelter alles guten mit zeitlichem und ewigem segen belohnen wird. Mit dem inbrünstigen wunsch, dass der allerhöchste des allerdurchlauchtigsten erzhauses so gerechtst als glückliche waffen noch fernershin segnen und dessen macht und segen kein ziel lassen wolle, alldafür wir uns zu hochgnädiger bittsgewährheit unterthänig gehorsamst und fussfallend empfehlen.

eure excellenz und gnaden unterthänig gehorsamste
Josle Levi und übrige schutzverwandte hebräer zu
Sulz, der herrschaft Feldkirch.“

Das Oberamt in Feldkirch begleitete dies Gesuch des Josle Levi und Konsorten um Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte in Sulz am 22. Februar 1745 mit einem Hinweise auf die „Gefahren und wichtige Bedenken, die die Wiederëinsetzung und Restituirung supplizierender Hebräer bei dem gemeinen Landmann nach sich ziehen möchten“.

Die Eingabe der Sulzer Juden hatte zunächst den Erfolg, dass am 9. Mai 1745 an das Oberamt in Feldkirch ein Erlass erging, den Juden in Anbetracht dessen, dass sie das Schutzgeld gehörig entrichten, allen möglichen Schutz angedeihen zu lassen. Doch weil dieser Erlass ohne jeden Erfolg blieb und die Bedrohung und Verfolgung der Juden im ganzen österreichischen Vorarlberg immer grössere Dimensionen annahm, baten diese in einer weiteren Eingabe am 27. Mai 1745 „Hochdieselbe geruhen unsere erlittenen drangsale und beschwerden durch eine hochgnädig anordnende deputation und zwar in praesentia domini fisci aus höchst rühmlich an-

gestammter justizliebe in hohen gnaden anzuhören“ und dann entsprechende Schutzmassregeln zu treffen. Die nächste Folge war nun eine Verordnung der o. oe. Regierung in Innsbruck an das Oberamt in Feldkirch ddo. 5. Juni, laut welcher dieses, „wenn es die dermaligen zeitläufte zulasseten und es ihnen rätlich zu sein schiene, die supplicierende juden in ihre vorigen häuser widerum einsetzen, wider alle gewalt schützen, und selben die vollständige sicherheit auf gassen und strassen mit nachdrucksamer einbiethung aller sträflichen angriffe und schlägereien, desgleichen und anbei auch behörige satisfaction verschaffen. Da aber ein so anderes zu bewerkstelligen gegenwärtige umstände abtratheten solchen falles anzeigen sollten, wie ihnen juden geholfen werden könnte“. Am 9. Juli 1745 antwortet das Feldkircher Oberamt, dass mit Rücksicht auf die noch herrschende Aufregung unter dem Landvolke jetzt eine Restituierung der Juden nicht ratsam, dagegen betreffs der Ersatzansprüche der Juden zu empfehlen sei „so von allerhöchstem orte aus eine höchst beliebig doch ziemlich authorisierte commission mit gewaltigen und nachdrucksamen instructionen allergnädigst niedergesetzt werde, massen widrigenfalls und aus anderweiten verordnungen in betracht der landmann vor der hand wegen seiner bei letzterer herbst- und winterszeit zur defension des lieben vaterlandes bezeigten devotion voll des muths, wenig oder gar kein effekt zu hoffen stehet.“ Am 31. Juli 1745 kam dann an die Insbrucker Hofkanzley von der Kaiserin Maria Theresia der Auftrag, dass von den „beeden o. oe. Weesen“ (Regierung und Hofkammer) ein Gutachten dahin abzufordern sei, ob sich nicht vorläufig die Erlassung eines „mandatum dehortatorii“ zum Schutze der Juden empfehlen würde. Am 5. August 1745 erging diese Aufforderung an die o. oe. Regierung¹⁾, die bei der am 28. August stattgehabten Beratung die Erlassung eines solchen Schutzmandates der Kaiserin empfahl und zwar, weil die Beraubungen und Misshandlungen von Juden auf den Landstrassen in Vorarlberg sich erschrecklich mehren und „geben die theilnehmenden tumultuanten ohne scheu und öffentlich vor, dass wenn die juden wieder einziehen und bauen

¹⁾ Innsbr. Statth.-Archiv „o. oe. Hofkammer-Resolutionsbuch, 1745 fol. 392^a.

würden, sie dasjenige, was bei tag aufgebaut wird, zu nachts wieder destoniren und niederreißen wollten“.

Am 2. September 1745 wurde denn auch das Schutzmandat, von dessen Wirkung sich die Kaiserin so viel versprach, und um das die Sulzer Juden inzwischen, am 1. September, dringend gebeten hatten, erlassen. Selbes hatte folgenden Wortlaut: ¹⁾

„Mandat für die schutzverwandten hebreer zu Sulz.
2. September 1745.

Wir Maria Theresia etc. pleno titulo geben allen unseren obrigkeiten, kriegsofficieren, beamten, zöllnern, mantneren, gegenschreibern und deren verweesern, auch allen denen jenigen, so dieses zu lesen vorkommet, hiemit allergnädigst zu vernehmen, welchergestalt bey uns die N.-N.-schutz-verwanten hebreer zu Sulz d. herrschafft Feldkirch allerunterthänigst vorgebracht haben, dass dieselbe das schutzgeld an uns allzeit willigst abgestattet hatten, und folglich ihnen an verschaffung alljeglicher sicherheit, damit sie in treibung handels und wandels, auch eincassirung ihrer schulden auf keine weiss verhinderet werden, merklich gelegen seye, und dahero um ein dehortatorium und poenal-mandat allergehorsamst gebetten haben. Und da nun uns gnädigst gemeint ist, dass ihnen hebreern zu treibung ihres handels und wandels, auch eintreibung ihrer schulden bis gänzlichem austrag der sachen auf gassen und strassen all nur immer mögliche sicherheit verschaffet und hierwieder contravernierende mit exemplarischer straf angesehen werden sollen; dass befehlen wir hierauf gedachten obrigkeiten und nachgesetzten beamten, dass selbe gedacht.schutzverwante hebreer zu Sulz bey diesem anmit gnädigst erteiltem dehortatorio und poenal-mandat handhaben, schützen und schirmen, auch keineswegs dawieder beschweren lassen sollen, bei vermeidung unserer straff und ungnad, das meinen wir ernstlich mit unserem insigl. Geben zu Innsprugg, den 2. September 1745.“

¹⁾ Resol.-Buch fol. 410 und Hof-Registratur 1745 August, September. Das Original, wie überhaupt manch wertvollen Hinweis, verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Karl Klaar, Archivs-Concipisten in Innsbruck.

Das ganze Vorgehen der raublustigen Bauern, ihre andauernde Renitenz, findet ihre Erklärung einerseits in der Ohnmacht und dem wankelmütigen Vorgehen der Regierung, die bisher weder einen Prozess gegen die Raubschar eingeleitet, geschweige denn einen von ihnen verhaftet hätte, — waltete doch der biedere Metzger immer noch seines Amtes als Landammann, — andererseits aber in dem ganz unqualifizierbaren Vorgehen der Vorarlberger Landstände. Diese hatten, wie bereits früher erwähnt, schon bei der ersten Ansiedlung von Juden in Sulz, im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, die österreichische Regierung mit Eingaben bestürmt, die Juden samt und sonders aus dem Lande zu jagen, weil man — der Allerweltsankläger — den Juden so viel Übles nachrede. Und auch kurz nach den Sulzer Raubscenen waren die Vorarlberger Landstände bei der Hand, den Plünderern schützend unter die Arme zu greifen und den ohne dies so schwer geschädigten Juden mit einem ganzen Rattenkönige von bodenlosen Verleumdungen das Leben noch mehr zu erschweren. Bereits am 22. September 1745 kamen sie ganz ungebeten mit einer langen Anklageschrift ¹⁾ gegen die Juden, deren Inhalt wesentlich in Folgendem bestand: Anlass der Plünderung sei gewesen, dass die Juden bei der jüngsten feindlichen Invasion sich „abseits gemacht hätten“ und zur Landesdefension nichts beigetragen hätten; wenn nun auch die Stände keinen Anteil an den Excessen gehabt hätten, so bäten sie doch, dass die Juden nimmer nach Sulz zugelassen werden sollten, weil . . .

„1) Seien die Juden durchgehends arm und unbemittelt, sohin alle gestohlenen effekten an sich bringen, dann in den umliegenden ländern, wo sie nicht verfolgt werden könnten, verkaufen, so zum diebstahl förmlich reizen, wie sich auch schon ganze diebsrotten in Vorarlberg gebildet, durch die aller verkehr gehemmt, alle sicherheit aufgehoben sei.“ ²⁾

2) Führen die Juden minderwerthige Geldsorten ein und gute aus.

¹⁾ Ad. Imper. 1746, 466—69.

²⁾ Als Illustration dieses Anklagepunktes gegen die „armen“ Juden sei nur daran erinnert, dass eben auf Wunsch der Stände im Jahre 1688 nur die drei reichsten Juden in Sulz sich niederlassen durften und die ganze Ansiedlung der 10 oder 11 Familien nur aus deren Verwandten bestand.

- 3) Treiben die Juden Wucher und schädigen so die Bauern.
- 4) Geben sie Ärgernis, weil sie an christl. Sonn- und Feiertagen knechtische Arbeiten öffentlich verrichten.
- 5) Kommen sie auf unrechtmässige Weise zu Haus und Hof.
- 6) Sei von den Juden im Kriegsfall Verrath zu befürchten, wie man beim letzten Kriege auch in Erfahrung gebracht habe, dass ein oder der andere Jude sich zur feindlichen Armee begeben habe. .

Die Stände wussten ihren alten Klagen weder neue beizufügen, noch diese, irgendwie mit Beweisen zu erhärten.

In einer eigenen Schrift wiesen die Juden die Haltlosigkeit all dieser Anklagen zurück ¹⁾, betonten ihre Redlichkeit, ihren patriotischen Eifer

„willen verdächtigen umgang mit dem feind werde ihr judenschaft nicht das geringste inculpiert werden können, wie sie denn besag eines unterm 10. Feber 1745 dem oberamt Feldkirch eingereichten memorialis zur landsdefension nach proportion und kräften all möglichstes beizutragen sich anerbotten habe.“

Die Juden bäten deshalb, dass jetzt, da wieder Friede im Lande sei

„durch ein tüchtiges subjektum in person des Bregenzschen oberamtsrathes Rudolphi auf die urheber und mitthelfer dieses höchst sträflich angezettelten tumults und andurch verursachten ungemainen schaden mit allen rigor inquirieren, auch wie die klagen dero Vorarlbergischen stände gegründet, nebenbei untersucht“

und die Satisfaktion ihres erlittenen Schadens endlich gewährt werde.

Es braucht nicht erst besonders betont zu werden, dass die Klagen der Vorarlberger Stände gegen die Juden, für die eine Beweisführung gar nicht versucht wurde, unwahr waren. Die um jene Zeit grassierende Verrohung der Vorarlberger Jugend hatte ihren Grund ganz anderswo, und fand bereits in zeitgenössischen Chroniken, wie die des Lustenauer Pfarrers Franz Josef Rosenlächer und des Kaplans J. K. Herburger, ihre Geisselung. Es war entschieden ein verunglückter Ver-

¹⁾ Ad. Imper., 1746, 470—72.

such hiefür die wenigen im Lande ansässigen Juden verantwortlich machen zu wollen, und der rührenden Jeremiade bei Weizenegger¹⁾ mag nur das entsetzenerregende Kulturbild des Chronisten Herburger vom Bregenzerwalde²⁾ gegenübergestellt werden, wohin damals sicherlich noch kein Jude gedrungen war. Sander sagt hierüber:³⁾

„Dass dergleichen Dinge wirklich mit mangelhafter Erziehung und Schulbildung zusammenhängen, möchte dem Zweifler klar werden, wenn er bei Weizenegger liest, in welchem Zustande die Schuljugend von Sulz gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts heranwuchs; zwar wird von den Ständen und dem bischöflichen Ordinariat die Verwahrlosung der dortigen Christenkinder ihrem Umgange mit den Sprösslingen der Israeliten zugeschrieben; wenn sie aber mehr aus dem Talmud als aus dem Katechismus wissen, dann fällt die Schuld doch wohl auf ihre christlichen Eltern und Priester und die Schule.“

Die Eingabe der Vorarlberger Stände blieb vorläufig wirkungslos, da ja, wie bereits früher erwähnt, Verordnungen vom 9. Mai und 5. Juni 1745 die Wiedereinsetzung der Juden in Sulz befahlen. Doch nicht etwa aus Toleranz oder Mitleid, sondern nur um des jährlichen Schutzgeldes von fl. 200 nicht verlustig zu gehen, was ja die Folge auch bestätigte.

Ja, die Sulzer Horden verstiegen sich so weit, dass sie am 11. Januar 1745 das folgende Erpressungsschreiben an die Hohenemser Judenschaft richteten:⁴⁾

„Euch ermahnt!

Ihr judenschaft! Dass uns der gütige allmächtige gott eine strafe geschickt mit diesen kriegszeiten, aber nit nach unserem verdienst. Der gütige gott erzeiget uns noch alles guts. So man euch alle in der güte bericht, dass ihr gar wohl wissen unsere schwere, grosse kriegskosten und harte zeit, so wir alle für das vaterland vor dem feind stehen müssen, sowohl für euch als für uns, nit landsturm geflohen mit sack und pack sowohl als die Sulzer juden. Mithin hätten wir auch gemeint

¹⁾ Weizenegger a. a. O. III, 360.

²⁾ Herm. Sander, Beitrag zur Gesch. d. Volksschulen in Vorarlberg, Innsbruck 1879 S. 19 ff. -- Sulz hat erst seit 1823 eine eigene Pfarre.

³⁾ a. a. O. S. 16 ff.

⁴⁾ Original vorliegend. Ich gebe es nach Möglichkeit mit Umgehung der fürchterlichen Orthographie wieder.

von euch zu hoffen, an uns erlinderung kriegskosten auch ein tubackgeld auf das mindeste tausend gulden, ein bagatell. Weillen ihr das mehrste auch unser oesterreichisch grund und boden eure handelsschaft brauchen und treiben, so könnet ihr euch nit beschweren, dass man euch unbillig begehrt oder mahnt. Wenn aber in fernershin unser grund und boden wollet bemüssigt auf alle weise und manier, so wollen wir alles an uns haben, die grosse unkosten. Und ist zu wissen euch noch einmal ersucht, ob ihr wollet von das obstehende eins zu thun, so gebet ein schriftlich bericht, wo aber es nit geschieht, so man nit begehrt zu rauben oder zu stehlen bei euch, sondern zu verfahren mit allen euern häusern als wie zu Sulz, kein stein wie auch kein holz muss auf dem andern liegen bleiben, und das in bälde, auch dem oberamt ohne schaden, auch allen christen ohne schaden, wann es aber, wider hoffen, solle auch sein, dass etwa ein christ in die sache legen, so soll er dazu aufschauen. So erwarten wir ingemein cito eine antwort bei diesen boten.

Datum Rankweil und Sulz
auch Zwischenwasser und Götzis.“

Adressiert war dieser Drohbrief „An den hebräer juden-
ammann in Embs selbst eigenhändig zu stellen.“ Unten be-
findet sich folgender Vermerk: „Am 11. Jänner 1745 ist dieser
Brief durch den Katzenschinder oder Schwebelhöltzlbub von
Rankweil zu morgen um $\frac{1}{2}7$ uhr kommen.“ — Die Judēn
übergaben den Drohbrief dem Grafen in Hohenems, der ihn
mit folgendem Briefe beantwortete:

„An Landtamann vnd Gericht Rauckweihl vnd Sulz!
Was für ein unbesonnen und höchst vermessener zedel
ahn die hiesige schutzjudenschaafft gekommen vnd vns
sodann ahngezaigt worden. ein solches ist aus der copürlich
ahnlage des mehreren zu entnemen, vnd gleichwie wür
wohl selbstem begreifen, dass derley frech und mueth-
willige ohnsinnen . . . nur von schlecht leuthen . . .
als will man bey disen vmbständen nichtsdestoweniger
das gezimmende ahnsuchen gethan haben, dieselbige sich
gefallen lassen möchten solch ahngetruhete gewaltsamme
vnd . . . vnternemmungen abzuhalten vnd deren an-
stifter zur gebühr ziehen zu lassen, anderen fahls vnd

dadurch gewalt sonderheitl. bei nacht zeith ein gross weitaussehendes ybel erfolgen solten, wir ausser aller culpation vns gesetzt haben wollen. Wür verlassen vns auf die reichsständische immediétät hiesiger freyen reichsgrafschaft vnd die convenierten neytralität.“

Wie bereits erwähnt, hatte bis gegen die Mitte des Jahres 1745 die Übeltäter keinerlei Strafe getroffen, ja nicht einmal eine Untersuchung war gegen sie eingeleitet worden. Wie nicht anders zu erwarten stand, wurden die Exzedenten durch dieses nachsichtige Verhalten des Oberamtes in Feldkirch sowohl, wie durch die ihnen von den Vorarlberger Ständen gewordene Förderung in ihrem Benehmen immer kühner und gewalttätiger.

Das von der Kaiserin am 2. September 1745 erlassene Schutzmandat, das in ganz Vorarlberg publiziert werden sollte, behielt der biedere Landammann der Gerichte Rankweil und Sulz, entsprechend seinem Nebenamte als Anführer bei Judenplünderungen, mehrere Wochen einfach zurück, ohne es publizieren zu lassen. Als er dann zur Publikation gemahnt wurde, berief er erst seine Getreuen zur Beratung darüber, ob das kaiserliche Mandat überhaupt publiziert werden solle. Da ein kaiserlicher Befehl doch nicht so ohne weiteres ganz und gar übergangen werden durfte, liess sich der Schweineschlächter endlich zur Publikation herbei, jedoch nicht in allen 75 zum Gerichte gehörenden Pfarreien und Weilern, sondern nur in Götzis und Rankweil¹⁾. Das Oberamt in Feldkirch hatte für diese empörende Missachtung kaiserlicher Befehle, wie seinerzeit bei der Judenplünderung, kein Wort des Tadels. Es fand solche erst, als die Exzedenten dem vorgesetzten Oberamte selbst geballte Fäuste zeigten, und das liess nicht mehr lange auf sich warten.

Immer und überall, heute sowohl, wie zur Zeit der Ereignisse in Sulz, hatte die Regierung, die sich gegenüber gesetzwidrigen Angriffen auf Juden wohlwollend oder wenigstens passiv verhielt, die Erfahrung zu machen, dass die Exzedenten nicht beim Juden stehen blieben, sondern sich bald auch gegen alle Ordnung und das Staatsgesetz selbst kehrten. Das Gesetz gleicht hierin einem Netze, dessen Haltbarkeit eben in dem unverletzten Bestehen und Ineinandergreifen aller seiner Maschen besteht. Duldet man erst nur, dass eine Masche sich löst, das Gesetz auf einer Seite, und sei es auch nur

¹⁾ „Ad Imperatricem“. 1746 fol. 373 b u. 374.

gegen Juden, verletzt wird, dann folgt alsbald eine Masche der andern, eine Gesetzesverachtung der andern.

Dies hatte zu seinem Leidwesen auch das Oberamt in Feldkirch im Jahre 1746 erfahren.

Im März dieses Jahres sollte das Feldkircher Oberamt die Erneuerung der Wahl eines Landammannes und des Ausschusses im Gerichte Rankweil und Sulz vornehmen. Leonhard Grisz, der in Erfahrung gebracht hatte, dass seine Wiederwahl keine allzu sichere war und dass auch „neugesinnte“ Männer in den Ausschuss kommen sollten, widersetzte sich an der Spitze von 200 Bewaffneten dem Feldkircher Oberamte und machte die Wahl unmöglich. Das Feldkircher Oberamt, aufs Tiefste gekränkt durch den Undank, mit dem seine wohlwollende Nachsicht gegen Grisz und Konsorten nun gelohnt wurde, entschloss sich endlich zu einer langen Eingabe an die o. oe. Regierung, in der des Grisz Sündenregister aufgerollt wurde. In der Eingabe vom 4. März 1746¹⁾, die eine ausführliche Darstellung der vorerwähnten Vorgänge enthält, verlangt das Feldkircher Oberamt die Amtsenthebung des Grisz und dessen, wie des Martin Heuslin als Rädelsführer, Verhaftung und Abführung nach Innsbruck. Der Geheime Rat schickte am 23. März diese Eingabe an die Kaiserin mit dem Zusatze, dass bei der jetzt in Vorarlberg herrschenden Aufregung und dem Übermute der Bauern eine gewaltsame Verhaftung des Grisz sich nicht empfehle, dagegen habe der Geheime Rat eine eigene Kommission unter Führung des Geheimrates und Gesandten Grafen von Welsperg nach Feldkirch zur Untersuchung der Vorfälle und Berichterstattung gesandt²⁾. Das Feldkircher Oberamt erhielt wegen der verspäteten Anzeige eine Rüge³⁾. Dadurch aber kam endlich auch die Frage der Entschädigung der ausgeraubten Sulzer Juden, resp. deren Wiedereinsetzung in Sulz ins Rollen, indem jetzt eine Untersuchung sowohl gegen die Plünderer, wie zur Prüfung der Ersatzansprüche der Juden eingeleitet wurde.

Die Eingabe der Sulzer Juden um ihre Wiedereinsetzung in Sulz und die Gegenschrift der Vorarlberger Stände, deren

1) Ad. Imper. 1746 fol. 368—377 b.

2) Den weiteren Verlauf dieser uns hier nicht interessierenden Angelegenheit siehe im Innsbr. Statth.-Arch. „Ausgeg. Schriften“ 1746, fol. 513, 517, 568, 801 ff.

3) Ad. Imper. 377. Auch Ausgeg. Schriften 1746 fol. 513 ff.

beider bereits früher Erwähnung geschah, sandte die o. oe. Regierung in Innsbruck zur Meinungsäußerung an die Oberämter in Bregenz und Feldkirch und an die Vogtei-Verwaltung nach Bludenz¹⁾.

Das Oberamt in Bregenz sprach sich sehr missbilligend über den Sulzer Raubzug aus:

„ . . . und vorderst befunden, dass diejenige thathandlungen und gewalttätigkeiten, welche an denen häusern und anderen habschaften klagender juden zu Sulz mit ungestümer eigenmacht ausgeübet worden, nicht wohl anders als vor ohnjustifizirlich und höchst sträflich anzusehen, mithin diesfalls quô ad factum in allweg zu viel und ohnrecht beschehen . . . “²⁾.

Die Abschaffung der Juden jedoch sei nur unter der Bedingung zu bewilligen, dass die Vorarlberger Stände, denen ja so viel an der Ausweisung der Juden gelegen sei, sich verpflichten, das jährliche Schutzgeld von fl. 200 an Stelle der Juden zu entrichten.

Ausführlicher sowohl, wie auch humaner lautet das Gutachten des Feldkircher Oberamtes.

Die Juden wären durch Beraubung und Misshandlung schon beim ersten Aufgebote des Landsturmes zur Flucht gezwungen gewesen, um ihr Leben zu retten, hätten gerne ihren Teil zur Landesdefension beigetragen, wobei man sich ja an ihren in Sulz liegenden Gütern hätte entschädigen können. „Ingleichen sei auch die Zumuthung, dass ein so anderer von der Judenschaft zu Sulz zur feindlichen Armee sich begeben ganz unbegründet, gestalten auf reifliche Nachforschung und Untersuchung sich nichts geäußert, auch ein so anderer hierunter angelassene Stände sothanes imputatu darzuthun sich ausser Stand befunden.“³⁾ Den etwaigen knechtischen Arbeiten an christlichen Feiertagen hätte ein Regierungsverbot wohl vorbeugen können. Da endlich die Juden ganz und gar keinen Anlass zu der Plünderung gegeben hätten, also ganz unschuldig seien, so sei ihnen unbedingt

¹⁾ ib. fol. 473 ff.

²⁾ Landesarchiv in Bregenz, Facs. XXXV., Nr. 821.

³⁾ ib. fol. 474 b ff.

für allen erlittenen Schaden Ersatz zu leisten, desgleichen auch sei ihre Abschaffung nur bei Erlag des Schutzgeldes durch die Stände zu verordnen, und den schuldlosen Juden eine neue Heimat, etwa in Kriegshabern bei Augsburg, anzuweisen. Zur Prüfung der Ersatzansprüche der Juden sei eine eigene Kommission einzusetzen.

Der Vogteiverwalter in Bludenz, der die Verwüstung in Sulz gesehen, schliesst sich im Allgemeinen dem Feldkircher Gutachten an, weiss wenig von der Schädlichkeit der Juden, weil solche selten nach Bludenz kämen, gibt aber gegen die Abschaffung zu bedenken, dass sich die Juden dann in den Vorarlberger Reichsgrafschaften niederlassen, und von da aus auf oesterr. Boden Handel treiben könnten, womit der Zweck der Judenausweisung vereitelt würde.

Nach erfolgter Beratung dieser in zwei Punkte zusammengefassten Angelegenheit durch die o. oe. Regierung und Hofkammer am 4. April 1746 legte der Geheime Rat am 13. April 1746 ein ausführliches mit allen einschlägigen Beilagen versehenes Memorandum ¹⁾ nebst folgenden Vorschlägen der Kaiserin vor: Schadenersatz sei den Juden unbedingt zuzuerkennen, doch sei hierzu keine eigene Kommission einzusetzen, weil deren Kosten nur das Aerar zu tragen hätte, da die Plünderer besitzlose, junge Burschen wären, vielmehr habe das Feldkircher Oberamt die Untersuchung zu führen. „Betreffend die allerunterthänigst gebettene ausschaffung viel berührter judenschaft, da will zwar allerdings scheinen, dass von denen ständen in einigen der judenschaft mit gar eifrig exaggeration zu last gelegten zumuthungen etwas zu viel und mehreres, als wohl zu erweisen, beschehen sein möchte,“ ²⁾ doch sei der Judenausweisung gegen Erlag des Schutzgeldes durch die Stände beizustimmen.

Gleichzeitig erliess der Geheime Rat ein weiteres Schutzmandat für die Juden, weil dem früher erlassenen nicht aller Orten Folge geleistet wurde. So erzählt das am 13. April 1746 erlassene Schutzmandat von „an einem armen juden zu Sulz ein abermahlig ohnerlaubt und höchst strafbare gewalttat daselbstige unterthanen ausgeübet haben sollen.“ ³⁾ Dem

¹⁾ Ad. Imper. 1746 fol. 467—487.

²⁾ ib. fol. 485.

³⁾ Ausgeg. Schriften 1746, 663—666.

Oberamte in Feldkirch ward die Durchführung der Untersuchung übertragen.¹⁾ Am 6. Oktober 1746 erfolgte eine Mahnung zur Beschleunigung der Untersuchung,²⁾ doch zog sich diese bis Ende März 1747 hin, worauf dann am 10. April die Akten dem Geheimen Rat, von diesem der o. oe. Regierung und von dieser, mit Genehmigung der Kaiserin, zurück an das Feldkircher Oberamt geschickt wurden zur Durchführung des Prozesses und Aburteilung der Übeltäter. Grisz und Sonderegger, die beiden Übeltäter waren bereits seit Oktober 1746 in Haft. Als Verteidiger der Angeklagten fungierte der Bürgermeister von Lindau, v. Heyder. Das Feldkircher Urteil lautete für die Exzedenten auf fl. 1500 Strafe, für die Rädelsführer Grisz und Sonderegger noch auf Schanzenarbeit in Konstanz, Relegation für ewige Zeiten aus allen österr. Landen und auf öffentliche Auspeitschung für Grisz von einem ganzen Statt Schilling und für Sonderegger auf einem halben Statt Schilling³⁾. Grisz, der ein Jahr in Konstanz war, wurde 1747 von dort ins Kreiterhaus nach Innsbruck überführt, worauf auf Einschreiten seiner Gattin Elisabetha geb. Matzlin und nach langwierigen Verhandlungen beim Ghm. Rat und der o. oe. Regierung und nach dem Referate des Freiherrn von Elsasser⁴⁾ von der Kaiserin am 27. Mai 1747

¹⁾ Bregenzer Landesarchiv, Facs. XXXV., Nr. 821.

²⁾ Ausgeg. Schriften, Innsbruck, fol. 9005.

³⁾ Statt Schilling bedeutet die Zahl der Schläge. Vgl. J. Andr. Schmeller, Bair. Wörterbuch, München 1877, Teil IV., S. 400 ff.

⁴⁾ Dem sehr ausführlichen auf Grund der amtlichen Untersuchung erstatteten in den Hofregistratursakten vom 18. Dezember 1747 enthaltenen Referate ist noch zu entnehmen: Schon beim Auszuge des Landsturmes ward den Juden Vieles geraubt, selbst Wiegen und Bettzeug, und dann in Rüeschers Wirtshaus vertrunken. Am 21. Dezember 1744, am St. Thomastage, fand unter dem Vorsitze des Landammannes Grisz im Hause des Franz Martin Sagmihl die Feststellung des Planes der Judenplünderung statt. Entsetzliche Gräuelszenen entmenschter Zerstörungs- und Raubwut schildert der Referent, das Gesindel, an der Spitze der Landammann, kommt mit grossen Wagen zur Heimführung der vorher „redlich“ getheilten Beute, wobei Freudenschüsse abgefeuert werden. — Nur einer, der alte Landammann Christian Ruesch hatte den Mut, mit seinem Knechte der Raubschaar entgegenzutreten zu wollen, aber nur zu seinem eigenen Schaden.

das folgende begnadigende Urtheil, das ich hier im Wortlaute wiedergebe, gefällt wurde:

„Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin in Germania, Ungarn etc. etc.

Wie uns aus eurem gehorsamsten bericht und gutachten vom 19. Februar ersthin des mehreren zu entnehmen war. ist über die in anno 1744 in Vorarlberg von einigen Rankweil- und Sulzischen unterthanen an der daselbstigen judenschaft in verschiedenen factis mit ausraubung derselben effecten und abbrechung ihrer vier häuser ausgeübte gewalththaten nach anweisung der o. oe. regierung in so weit einige untersuchung von dem Feldkirchischen oberamt vorgenommen und das von selben hierüber abgefasste urtheil gedachter regierung ad revidendum eingeschickt worden, wie ein und anders ganz ausführlich in der von dem diesfalls bestellten referenten verfassten und anher mitangeschlossenen relation enthalten ist. Nun verdient zwar dieses in sich so schwere und mit sehr gravierenden umständen qualifizierte factum die in denen rechten vorgesehene genaue untersuchung und bestrafung, ja es würde vielleicht auf solchen fall ein oder anderer deren rädelsführer weit schärfer und nach gestalt deren umständen etwa wohl gar mit der todesstrafe angesehen werden können und müssen.

Nachdem aber dieser vorgang sich ereignet hat, als eben zu selber zeit der getreue landmann und unterthan zu rühmlicher beschützung des werthen vaterlandes in den waffen war und selber mit seiner erwiesenen tapferkeit in defendir: und erhaltung des landes mit glücklicher abtreibung des feindes sich bestens verdient gemacht hat, zumalen auch von landammann und rath der gerichter Rankweil und Sulz um die aggratirung das unterthänigst vorschriftliche anlangen beschehen ist, dabei auch die erforderliche inquisition in seiner behörigen form nicht abgeführt worden ist und weder gleich post factum hat abgeführt werden mögen: weilen der bauersmann noch hochmütig von der landesbeschützung war, noch auch jetzt ruhiglich ablaufen dürfte, nachdem so

viele implicieret seien und der bauersmann armieret ist.

Als wollen wir sonderheitlich in ansehung erst angemerkten dieses vorlandes und deren getreuesten unterthanen von wegen ihrer geleisteten landesbeschützung für sich habenden giltigen verdiensten, dann auch der rusticität dieser leute und anderer vorgekommenen mildernden umstände bei diesem vorgefallenen facto unsere landesmütterliche milde vordringen und demnach erstlich:

den beiden, Leonhard Grisz und Johann Sonderegger, welche für rädelsführer gehalten werden, doch dessen mit überwiesen sind, die straf der fustigation und relegation in Gnaden nachgesehen haben, wohingegen zweitens:

es bei der ausgesetzten geldstrafe deren 1500 fl., dann ersetzung der aufgelaufenen atzungs- und andere kosten, in welche die complices insgesamt condemniret worden, auf art und weise, wie es die regierung recht findet, zu verbleiben haben solle.

Belangend endlich drittens die den ausgeraubten juden gebührende satisfacation um ihren hierdurch erlittenen verlust und schaden an ihren effekten und häusern, da lassen wir es gnädigst bei der regierung einrätlichen vorschlag mit dem lediglich bewenden, dem oberamt zu Feldkirch weiters aufzutragen, dass selbes die judenschaft über die von selbem in sachen verfasste moderation und absetzung auf 3546 fl. 34 kr. ihrer auf 6752 fl. 21 kr. formierten schadens und expensforderung noch vor allem vernehmen, auch wegen dieser zu befehlen habenden alljeglichen indemnisation einen vergleich tentiren und zu stande zu bringen, sich bestens befeissen, in dessen unverfang aber wenigstens die demolierten häuser von jenem peritis inarte, welche schon vorher solche in erkenntnis gehabt haben, wie nicht weniger die etwa noch zu händen bringen könnende mobilien gerichtlich taxieren lassen und ihren weiteren bericht dann an die regierung, jedoch so bald möglich, erstatten solle. Nach welchem also ihr die regierung behörig zu verständigen wissen werdet, womit sie hienach also progredieren möge.

Soviel es aber anbei die frage der readmittirung oder abschaffung der judenschaft allda anbelanget, so sind nach unserer bereits schon gethanen gnädigsten anordnung von euch die arlbergischen stände bereits schon indessen vorbescheidet worden, dass wir uns wegen so gebetener abschaffung der juden allda seinerzeit resolviren werden, welches dann auch des nächsten bescheiden und euch unsere gnädigste entschliessung über euren in sachen allegierten gutächtlichen bericht vom 13. April 1746, wenn wir ehevor die meinung unseres bevollmächtigten commissari grafen v. Rhoeteck vernommen haben werden, schon erfolgen wird. Wir verbleiben anbei mit kaiserl. königl. und landesfürstlicher gnade euch wohlgewogen. Geben in unserer stadt Wien den 27. monatstag Marty im 1740. userer reiche im achten jahre. Maria Theresia.“¹⁾

Der Schadenersatz wurde am 22. Juli 1749 auf 3800 fl. festgesetzt. Eine Bitte der Excedenten an die Kaiserin um gänzlichen Erlass wurde von dieser am 24. Dezember 1749 abschlägig beschieden, die Excedenten zu einem Ausgleiche mit den Juden angewiesen, der schliesslich vor dem Oberamte in Feldkirch auf 2900 fl. zustande kam und zwar in folgender Weise:

„Verursachter schaden	Ersatz- anspruch		Zuerkann- ter Betrag		Vergleichs- summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Josle Levi, Salomons sohn						
für haus in Sulz und wein in Röthis	2336	—	1314	—	1002	32
„ Toleranzgelder und gewinn- verlust	560	15	315	8	240	20
					<u>1242</u>	<u>52</u>
2. Jakob Levi						
laut schadenregsiter	52	30	29	30	21	52
					<u>21</u>	<u>52</u>
3. Jakob Wolf						
laut schadenregister	83	59	47	13	36	21
					<u>36</u>	<u>21</u>
Zusammen					<u>1300</u>	<u>25</u>

¹⁾ Aus „Hofregistratur“ vom 27. Mai 1747.

„Verursachter schaden	Ersatz- anspruch		Zuerkann- ter Betrag		Vergleichs- summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag.....					1300	25
4. Emanuel Wolf						
für ein ganzes und $\frac{1}{4}$ von Abrahams haus	700	7	393	48	300	50
an toleranzgelder und gewinn- verlust	300	52	169	39	129	6
					<u>429</u>	56
5. Baruch Wolf						
Anteil an seines vaters haus	331	50	186	38	129	31 3
Toleranzgelder und gewinn- verlust	129	41	72	4	55	27/2
					<u>184</u>	59
6. Josle Levi, Wolfs sohn						
Mobilien	99	25	55	49	42	37
Toleranzgelder und gewinn- verlust	129	41	72	4	55	27
					<u>98</u>	4
7. Samuel Levi, Josles sohn						
für sein haus	992	22	558	10	425	52
Toleranzgelder und gewinn- verlust	300	52	169	39	129	6
					<u>554</u>	58
8. Wolf Levi, Josles sohn						
für ein hausantheil	196	7	110	18	84	7
Toleranzgelder und gewinn- verlust	197	7	110	52	84	32
					<u>168</u>	39
9. Levi Levi						
Toleranzgelder und gewinn- verlust	41	30	23	17	17	48
					<u>17</u>	48
10. Gesammte judenschaft						
für die synagoge	300	—	169	10	129	10
					<u>129</u>	10
Ergibt eine gesamtsumme von					2884	40
Zu verteilen bleiben noch					15	20
					<u>2900</u>	—

Extrahirt und berechnet am 27. Mai 1750.

Hofschreiberei Feldkirch.“

Die von der Kaiserin in Aussicht gestellte Entscheidung betreffs Abschaffung der Juden erfolgte am 30. Mai 1750 und hatte folgenden Wortlaut¹⁾:

Maria Theresia etc.

Hoch und Wohlgeborne etc. etc.

Nachdem unser höchster wille ist, dass die judenschaft aus den unterwaltenden erheblichen ursachen nicht nur auf ewige zeiten aus unseren vorarlbergischen herrschaften abgeschafft und ausgerottet bleiben, sondern auch die dem aerario von solcher eherer alljährlich zu-gefallenen fl. 200 von den dasigen ständen nach ihrem eigenen anerbiethen²⁾ jederzeit richtig abgeführt, dann der in der herrschaft Hohenems sich sesshaft gemachten eben wie all übrigen dortigen judenschaft in unseren Vorarlbergischen herrschaften aller handel und wandel nicht minder das hausieren ernsthaft und zu desto sicherer erreichung des unterwaltenden zweckes auch unter bestimmung einer empfindlichen strafe verboten, hiernächst aber beiden gemeinden Rankweil und Sulz, da die plünderung der judenschaft in denen unruhigen kriegszeiten erfolget, wo der unterthan zur verteidigung des vaterlandes ausgerüstet, mithin dessen zusammenziehung unvermeidlich war und, wie in derley umständen gemeiniglich zu beschehen pflegt, ordnung und anständigkeit nicht jederzeit beobachtet wird, auch der unterthan ihm ein mehreres als sonsten erlaubt zu sein glaubet, folglich keine wahre gefährde sondern eine blösse raserey unterflossen ist, denn in betracht der denen beschädigten in vim rei judicatae noch zu leisten kommen sollenden schadloshaltung die fiscalische strafe deren 1500 fl. zu einiger erholung jedoch ausdrücklich gegen dem vollkommen nachgesehen werden solle, dass von ihnen beiden gemeinden Rankweil und Sulz die von zeit der plünderung bis auf das ende des 1747. jahres ausständigen fl. 200 jährliche jüdische schutzgelder, dagegen solche pro anno 1748 und 1749 obbesagtermassen von

¹⁾ Aus dem von Johann Georg Woerz angelegten im Ferdinandeum zu Innsbruck befindlichen Fascicel „Materialien zur Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg.“

²⁾ Ständisches Sitzungsprotokoll vom 29. Oktober 1747, Bregenzer Landesarchiv, Fasc. XXXV Nr. 821.

denen ständen nach ihrem eigenen anerbieten abgeführt werden, anerwogen wenigstens stillschweigend ihnen die höchste gnade der nichtwiedereinsetzung der judenschaft widerfahren ist.

Als haben wir euch hievon mittels gegenwärtigem zu eurer direction die gnädigste nachricht erteilen und dem schliesslich noch bezwecken wollen, dass die fiscalische strafe pro 1500 fl. denen unterthanen nachzusehen, gleichwohl unserem oberösterreich. fisco hievon gebührende quota¹⁾ zur enthebung unseres aerari von ihnen unterthanen bezahlt werden müsse. Hienach beschiehet unser gnädigster wille und meinung. Und wir verbleiben übrigens mit kaiserl. königl. auch landesfürstl. gnaden euch wolgewogen. Geben in unserer stadt Wien, den 30. monatstag Mai, im 1750, unserer reiche im 10. jahre. Maria Theresia.“

(Repräsentation und Hofkammereröffnung vom 10. Juni 1750 an die Regierung in Innsbruck, an die Beamten zu Bregenz, Feldkirch und Bludenz und an die Vorarlbergischen Stände).

Das Urteil hatte aber noch seine sehr bezeichnenden Nachspiele. Die Orte Rankweil und Sulz weigerten sich sofort, die von den Jahren 1745—1747 rückständigen 600 fl. zu bezahlen, indem sie erklärten, dass entweder das ganze Gericht Rankweil und Sulz oder aber nur die Plünderer diese zu entrichten hätten.²⁾ Am 15. August 1750 entschied die Kaiserin,³⁾ dass die Vorarlberger Stände für die 600 fl. aufkommen sollten, resp. diese von den Gerichten Rankweil und Sulz eintreiben sollten. Ferner sei den ausgewiesenen Juden eine dreimonatliche Frist zur Eintreibung ihrer Aussenstände gewährt. Gleichzeitig ward ein Schutzmandat für die Juden erlassen. Nun verlangten die Rankweiler und Sulzer, die Juden sollten gar die 600 fl. erlegen, wurden aber abgewiesen, und als die hierauf angeordnete Untersuchung ergab, dass auch andere Ortschaften, wie Muntlix, Buchebrunn, Röthis, Klaus, Laterns, Übersaxen usw. am Raubzuge beteiligt waren, wurde am 12. Februar 1751

¹⁾ 8 fl. von 100 fl. — Das Original des Urteils siehe in Hofregistratur vom 30. Mai 1750. Vgl. auch Ausgeg. Schriften 1750 fol. 1207 ff.

²⁾ Ad Imper. 1850 fol. 653—660.

³⁾ Ausgeg. Schriften, August 1750 fol. 357 ff.

die Verumlagerung der 600 fl. auf alle Gemeinden des Gerichtes Rankweil und Sulz durch die o. oe. Regierung angeordnet. ¹⁾

Die Vorarlberger Stände erwiesen sich der Regierung für die „höchste Gnade“ der Judenausschaffung sehr undankbar, indem sie die so grossmütig übernommenen jährlichen 200 fl. einfach nicht bezahlten. Jede Mahnung zur Zahlung beantworteten sie mit langen Klagen über den fortgesetzten Handel der Juden, und bis 26. Mai 1762 waren sie noch mit 1800 fl. im Rückstande. ²⁾ Endlich trafen sie mit den Gerichten Rankweil und Sulz eine Vereinbarung, dass diese die Hälfte dieser Summe jährlich zahlen sollten, eine Vereinbarung, die als Judensteuer bis zum 1. Dezember 1790 bestand, wo sie ein Hofkanzleidekret aufhob. Die Sulzer Bauern waren von den ihnen zugeschobenen jährlichen 100 fl. wenig erbaut, umsomehr als sie inzwischen die „höchste Gnade“ der Judenausschaffung bitter bereuen gelernt hatten. „weil sie jetzt dem Monopol der Landkrämer und Mäkler unterworfen waren“, und so schlossen sie deshalb mit den Hohenemser Juden einen Vertrag, dass diese wieder in Sulz handeln mögen, wenn sie sofort 500 fl. und dann jährlich an Stelle der Sulzer Bauern die 100 fl. erlegten, was auch viele Jahre hindurch geschah, so dass diese Trägödie mit der belustigenden Episode ihren Abschluss fand, dass die vertriebenen Juden für die „höchste Gnade“ ihrer eigenen Ausschaffung bezahlten. ³⁾

Die aus Sulz Vertriebenen wurden, wie schon erwähnt, am 29. Oktober 1748 vom Grafen Franz Rudolph in seine Reichsgrafschaft Hohenems aufgenommen.

Resumieren wir kurz das Ergebnis des nahezu vierjährigen Prozessganges, so finden wir, dass

1. die geschehenen Gräuelszenen in Sulz durch die Untersuchung vollinhaltlich bestätigt wurden;
2. dass auch die volle Schuldlosigkeit der Juden an diesen vielfach amtlich hervorgehoben wurde;
3. sämtliche Übeltäter nahezu straflos ausgingen;

¹⁾ Ausgeg. Schriften 1751 fol. 347ff.

²⁾ Bregenzer Landesarchiv, Fasc. XXXV., Nr. 821.

³⁾ Aus dem bereits erwähnten Woerz'schen Juden-Faszikel im Ferdinandeum (Eingabe an die Kaiserin vom 11. Oktober 1780). — Bereits am 1. März 1751 hatte sich das Feldkircher Oberamt für die Wiederzulassung der Juden in Sulz ausgesprochen.

4. die Kaiserin für ihre Milde eine wenig eingehaltene Zahlungszusage der Vorarlberger Stände erhielt;
5. dass schliesslich wieder die Juden die einzigen waren, denen die Geschichte, auch ausser den bei der Plünderung erlittenen Verlusten, Geldopfer auferlegte, indem sie Jahrzehnte lang für die „Gnade“ ihrer eigenen Ausschaffung bezahlten.

Ich kann dieses traurigste Kapitel meines Werkes nicht ohne die wohltuende Bemerkung schliessen, dass dieser Vorgang, zur Ehre Vorarlbergs gesagt, der einzige derartige ist, den zu verzeichnen ich in der Lage bin. Toleranz und Gutmütigkeit haben den Vorarlberger allezeit ausgezeichnet, und nur die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Verwilderung der Sitten, genährt durch altes Vorurteil, hatte jene Exzesse verschuldet.

Vorarlbergs Bewohner lernten die Juden besser würdigen, und auch die Stände fanden wenige Jahrzehnte später eine ganz anders lautende Sprache für dieselben. Der Geschichtsschreiber aber hat die ernste, wenn auch oft schmerzliche Pflicht eben die traurigsten Ausbrüche der Volksrohheit in vergangenen Zeiten der Vergessenheit zu entreissen und als warnendes Beispiel der Nachwelt zu überliefern.

Die Gegenwart mit ihrem gleichen Rechte und gleichem Gesetze für Alle gedenkt der beschämenden Vergangenheit nur mit Nachsicht und Vergebung.

FÜNFTES KAPITEL.

Die erste österreichische Regierungsperiode (1765—1805).

Mit dem in der Nacht vom 5. zum 6. November 1759 in Grätz erfolgten Ableben des Grafen Franz Wilhelm III. erlosch das alte Reichsgrafengeschlecht im Mannesstamme. Das Reichslehen mit allem Zubehör fiel nun dem Kaiser wieder anheim, während die weiblichen Nachkommen der Reichsgrafen nur das nachweisbare Allodialgut als Eigentum beanspruchen konnten.

Vorerst aber, nach dem Tode des letzten Reichsgrafen, trat dessen einzige Tochter Maria Rebecca Josepha (geboren 16. April 1742, gestorben 18. April 1806 in Wien) unter der Vormundschaft ihrer Mutter die Herrschaft ungeschmälert an, insbesondere nachdem durch Ausgleich vom 16. August 1760 die Ansprüche anderer Erbinnen beseitigt worden waren. Nach wie vor regierte vorläufig ein gräfl. Oberamt in Hohenembs, das alle Einkünfte, auch das Schutzgeld usw. der Juden, für die Gräfin einzog. Erst im Jahre 1765, durch Reichshofrats-Conclusum vom 11. März, verließ Kaiser Franz I., ungeachtet aller Gegenvorstellungen der Gräfin M. Rebecca, die Reichsgrafschaft Hohenembs nebst den dem Reiche lehenbaren Stücken, als durch Erlöschen des Mannesstammes erledigt, dem Hause Österreich. Tatsächlich blieben der Gräfin demnach von diesem Tage an nur die Allodialgüter als Eigentum. Doch hier war die Scheidung zwischen Reichslehen und Allod nicht so leicht zu bewerkstelligen und gab zu langwierigen Prozessen Anlass, über die das Nähere bei Bergmann¹⁾ nachgelesen werden kann.

¹⁾ Akademie-Vortrag, Reichsgrafen von Hohenembs, S. 82 ff.

Eines der Streitobjekte, von dem aber Bergmann nichts erwähnt, bildeten die Juden resp. die von diesen zu beziehenden Einkünfte der Grafschaft.

Auf Grund der oberwähnten Entscheidung des Reichshofrates vom 11. März 1765 erfolgte noch im Juli des gleichen Jahres eine Verordnung des k. k. Oberamtes in Bregenz an das gräfl. Oberamt in Hohenems des Inhaltes, dass nunmehr das Juden-Schutzgeld an das k. k. Rentamt in Bregenz abzuführen sei, weil „der juden-schutz von denen allhiesigen reichslehenbaren auf das allerdurchlauchtigste k. erzhaus übertragene hohe regalien herflüssete.“ Am 22. Juli bereits protestiert das gräfliche Oberamt energisch dagegen, weil im Conclusum „nichts anderes zu übertragen allergnädigst gesinnet sein könne, als was qua lehen in litteris investitura enthalten“, worunter aber das Juden-Schutzgeld nicht sei. Am 26. Juli schon begründet das Bregenzer Oberamt seine Ansprüche auf die Juden neuerdings und zwar damit, „weil das allerh. comissorium deutlich besaget, dass alle gräfl. hohenembsische regalia durch Österreich einzuziehen seien, worunter auch das schutzgeld gehöre.“ Am 2. August erklärt das gräfliche Oberamt, dass es wohl billig sei, das Juden-Schutzgeld so lange dem gräfl. Hause zu belassen, bis die Scheidung von Reichslehen und Allod durchgeführt sein werde, womit sich das k. k. Oberamt in Bregenz am 10. August zufrieden gab, jedoch mit dem Zusatze, dass es bei der ersten Verordnung vom Juli zu verbleiben und das Schutzgeld schon von jenem Zeitpunkte ab als dem österreichischen Rentamte gehörend zu betrachten sei. Und wirklich bestimmte ein weiterer Erlass vom 13. Februar 1766, dass das Juden-Schutzgeld ab der zweiten Hälfte des Jahres 1765 für die demnächst zur Scheidung der Lehens- von den Allodialgütern eintreffende k. k. Kommission bereit zu halten sei. Zwar protestierte das gräfliche Oberamt nochmals am 21. Februar 1766 dagegen, doch leisteten die Juden dem österreichischen Oberamts-Befehle Gehorsam, indem sie das Schutzgeld für die Zeit von Georgi 1765 bis Georgi 1766 im Betrage von 437 fl. R. C. W. im gräfl. Archive versiegelt deponierten, von wo es das Oberamt in Bregenz am 21. September 1766 holen liess.¹⁾

¹⁾ Die betreffenden Akten befinden sich theils im gräfl. Archive zu Hohenems, theils in meinem Besitze.

Das gräfliche Oberamt, das nunmehr einer guten Einnahmsquelle mit den Juden verlustig ging, suchte noch in zwölfster Stunde zu retten, was zu retten war und erliess am 6. November 1765 folgenden Befehl an die Judenschaft:

„Es ist zu allen zeiten der hergebrachte gebrauch gewesen, dass diejenige, welche aus der allhiesigen judenschaft sich verheiratet haben, allemahl eine sogenannte hochzeitsgaab zum ausschüssen geben müssen. Bei dermaligen umständen wird dieser gebrauch zu einer um so grösseren notwendigkeit, als man für das allgemeine beste und sicherheit eine kostbare feuer-spritzen anzuschaffen, somit anstatt der hochzeitgaab eine ergiebige anlaag zur bezahlung sothaner feuerspritzen zu machen für nötig befunden. Diesem zufolge dann werden alle diejenige, welche von anno 1758 an hochzeit gemacht bis nächsten martini tag, bei dem hochgräflichen oberamt allhier sechs gulden um so richtiger zu erlegen haben, als nach verfluss des tags man den ausstehend mit würllicher execution eintreiben wird.“¹⁾

Ob die Juden diesem sowohl seiner rückwirkend gedachten Kraft halber wie auch in ihrer Eigenschaft als nunmehrige österreichische Untertanen ungesetzlichen Befehle Folge leisteten, ist mir nicht bekannt. Doch werden sie sich vom Beitrage zur Anschaffung einer Feuerspritze sicherlich nicht ausgeschlossen haben.

Die zur Zeit der österr. Besitznahme verhältnismässig geringe Anzahl der in Hohenems wohnenden Juden dürfte auf die erschwerten Handelsbedingungen zurückzuführen sein, da das strenge Verbot alles Handels der Juden im österreichischen Vorarlberg zu jener Zeit, wie noch viele Jahre später, in Kraft bestand und noch am 26. Februar 1762 mittels Erlasses des k. k. Oberamtes in Bregenz verschärft erneuert wurde.²⁾

Am 7. Mai 1767 fand in Hohenems die feierliche Huldigung und Eidesleistung statt.³⁾ Eine Säule mit österreichischen Wappen, die in der Nähe des Palastes zur Auf-

¹⁾ Gräfl. Archiv in Hohenems.

²⁾ Vgl. weiter Kap. 11.

³⁾ Bei Bergmann a. a. O. irrthümlich 8. Mai. Vertreter der Kaiserin beim Huldigungsakte war der Landvogt von Vorarlberg, kais. Kämmerer und v. ö. Regierungsrat Franz Christoph Ulrich Freiherr von Ramschwag. Hohenemser Gemeinde-Archiv, Fasc. 26.

stellung gelangte.¹⁾ bildete das äussere Zeichen der Besitzergreifung.

Nach der im Hohenemser Gemeinde-Archive befindlichen „Seelen-Beschreibung“ vom Jahre 1768 bot die ehemalige Reichsgrafschaft Hohenems zur Zeit der Besitznahme durch das Haus Österreich folgendes Bild:

Hohenems: In 307 Häusern 407 Familien mit 2020²⁾ Seelen.

Ebnit: „ 31 „ 32 „ „ 144 „

Lustenau: „ 258 „ 291 „ „ 1494 „

Über die Judenschaft in Hohenems liegt aus demselben Jahre nur die am Beginne des österreichischen Schutzbriefes erwähnte Notiz vor, dass sie 43 Haushaltungen umfasste.

Dagegen gedenkt die „Seelen-Beschreibung“ von 1773 bereits ausführlich der Juden. Nach dieser zählte damals die Ortsbevölkerung von Hohenems:

Christen: In 347 Häusern 1975³⁾ u. z. 951 männliche und 1024 weibliche Untertanen.

Juden: In 24⁴⁾ Häusern 227 u. z. 113 männliche und 114 weibliche Untertanen.

Die Judenhäuser werden, mit Ausnahme eines „am Bache“ befindlichen, sämtlich als „in einer eigenen Gasse beisammenstehend“ erwähnt.

Für die Juden in Hohenems war es mit dem üblichen „le roi est mort, vive le roi“ nicht getan. Für sie war der Herrscherwechsel eine Art Lebens- oder doch Existenzfrage. Erwog doch die Kaiserin Maria Theresia, ob sie die Juden in Hohenems überhaupt und unter welchen Bedingungen beibehalten solle. Die Juden hatten seit dem Tode des letzten Reichsgrafen keinen neuen Schutzbrief erhalten, der alte war erloschen. Die Kaiserin bestimmte darum auch mit Erlass vom 3. Oktober 1767, dass vorläufig Alles dem k. k. Oberamte in Bregenz überlassen sei. Dieses, das nunmehr den Titel: Oberamt für Bregenz, Hohenems und Hohenegg führte, wurde kurz darauf von der k. k. v. oe. Regierung in Freiburg aufgefordert, sowohl sein Gutachten über die Hohenemser

¹⁾ Nr. 58 auf der diesem Kapitel beigegebenen Brand- und Situationskarte vom Jahre 1777.

²⁾ Die Volkszählung vom Jahre 1900 ergab 5652 Seelen.

³⁾ Geistliche, Beamte usw. sind nicht mitgezählt.

⁴⁾ Von diesen fielen 16 Häuser dem weiters erwähnten grossen Brande vom 15. November 1777 zum Opfer.

Juden selbst abzugeben, wie auch einen Entwurf für einen Schutzbrief in Vorlage zu bringen. Am 21. April 1768 entsprach das Bregenzer Oberamt in einem ausführlichen Gutachten diesem Verlangen, wobei es den bereits erwähnten reichsgräflichen Schutzbrief vom Jahre 1708 resp. 1737 zur Grundlage nahm. Über die Juden äussert sich das Bregenzer Oberamt wörtlich: ¹⁾

„So haben hierauf so vorliegenden gegenstand reiflich erwogen und nach überlegten allen umständen einhellig befunden, dass die juden |: falls selbe anders in den engeren schranken gehalten würden: keinem lande überhaupt schädlich, insonderheit aber der grafenschaft Hohenembs wenigstens für dermalen so zu sagen notwendig seien, wann man nicht an ihrem bisherigen schutzgeld einer derer stärksten rubriken des reichslehenbaren einkommens verlieren und zugleich den armen unterthanen, welcher ihnen juden vieles schuldig, durch unerschwingliche schnellste zahlung mit gewalt überstossen, zumal noch nebenher den mit christen sehr dünn besetzten flecken Embs nahezu völlig auf einmal veröden will.“ ²⁾

Bezüglich der geplanten engeren Schranken verweist das Oberamt auf den Entwurf des Schutzbriefes. Ferner empfiehlt es, den Juden den Erwerb von liegenden Gründen und Gütern der Christen zu gestatten, jedoch mit Beibehaltung des ewigen Zuges. Das jährliche Schutzgeld pro Familie solle mit 13 fl. festgesetzt werden. Denn wenn die Hohenemser Grafen zwar 24 fl. jährlichen Schutzgeldes bestimmten, hätten sie dies doch wegen der Armut der meisten Juden nicht einheben können. 13 fl. genügten umso mehr, als „sie juden zu Embs wider die sonstige gewohnheit anderer orten nicht nur allein den grösseren teil ihres vermögens gleich denen christen ordentlich versteuern, sondern auch die übrige allgemeine beschwerden a posteriori ebenfalls mittragen helfen.“

¹⁾ Bregenzer Landes-Archiv Fasc. XXXV., Nr. 821.

²⁾ Man vgl. hiemit das in eben entgegengesetztem Tone gehaltene im 7. Kapitel ausführlich dargestellte Gutachten vom Jahre 1815.

Sodann solle ein Zu- und Abzugsgeld eingeführt werden. Endlich sei es Schuldigkeit der Juden „für die (zwar nur ad dies vitae geltende) zu erwartende kaiserliche gnade des schutzes mit darreichung eines allerunterthänigsten dankopfers zu recognosciren“, und solle dies mit 500 fl. festgesetzt werden, die, nebst den fl. 3494.47, die die Gräfin von Harrach¹⁾ an bezogenen Reichslehen-Einkünften zu restituiren habe, zu Strassenbauten in der Grafschaft Hohenems verwendet werden sollen.

Am 29. Juni 1768 erstattete die v. oe. Regierung in Freiburg ihren Bericht an die österreichische Hofkanzlei u. z. dahin, dass sie im Ganzen und Grossen mit den Vorschlägen des Bregenzer Oberamtes einverstanden sei, nur sollten noch einige weitere Verschärfungen Platz greifen u. z. sollte 1. den Juden aller Erwerb von liegenden Gütern der Christen verboten sein; 2. sollen neu zu erbauende Judenhäuser versteuert werden müssen; 3. soll auch den Christen das unentgeltliche Weinausschenken verboten sein; 4. solle das Schutzgeld 15 fl. jährlich betragen; 5. solle bei Heiraten eine Abgabe für die behördliche Bewilligung erhoben werden; 6. gelten alle Bestimmungen nur für die in Hohenems bereits ansässigen Juden; 7. sollen die 500 fl. fürs Ärar eingehoben werden.

Entsprechend diesen Verschärfungen genehmigte die Kaiserin den Entwurf am 29. Juni 1768 und fügte am 28. Oktober 1768 demselben noch eine Erläuterung bei, dass er nur im Sinne einer Toleranz, nicht aber der Erteilung eines juris civitatis zu nehmen, dass auf die Verminderung der Juden hinzuwirken sei und die Erteilung von Ehebewilligungen nur sehr vorsichtig zu geschehen habe.

Am 27. Dezember 1768 genehmigte die Kaiserin den ihr nochmals vorgelegten Entwurf, dem entsprechend daun der Schutzbrief durch das k. k. Oberamt in Bregenz am 15. März 1769, vom Oberamtmann Georg Andreas Buol unterfertigt, erteilt wurde.

Derselbe hatte folgenden Wortlaut:

„Demnach bei ihre römischen kaiserl. köngl. apostolischen majestät gleich nach segensreichist angetretener regier- und beherrschung der allerhöchst selben und dero

¹⁾ Die Eingangs dieses Kapitels erwähnte Erbgräfin Maria Rebecca vermählte sich am 4. Jänner 1761 mit dem Grafen Franz Xaver von Harrach-Rorau, Herrn zu Kunewald.

königlich allerdurchlauchtigsten erzhaus zugewachsener grafenschaft Hohenembs und mit einverleibten hofs Lustenau die ersteren ortes wirklich befindliche in 43 haushaltungen bestehende judenschaft um erneuerung der vorhier von denen angestorbenen herrn grafen zu erwähnten Hohenembs genossenen schutzes und darüber zu erteilende urkund allerunterthänigst gebeten, allerhöchst belobt ie. röm. kais. kgl. apostol. majestät auch nach vorläufig eingezogenen gründlichen berichten und daraus entnommener thunlichkeit diesen allergehorsamsten anlang unter nachstehenden gesetzmässigen verordnungen und respective ohnverbrüchlich zu erfüllenden bedingnissen allergnädigst zu entsprechen und so zu willfahren geruht, dass nämlichen und

erstens: sie dermalen zu wiederholten Embs wohnenden und etwa weiter noch mit allerhöchst landesfürstlicher bewilligung alldahier sich ansässig machende juden mit dero weib und kindern in die allermächtigste oesterreichische protektion und beschirmung von nun an herüber und aufgenommen seien, sich auch deren vollkommenster wirkung in allen billigen dingen ausgiebigst zu erfrenen haben, mithin so wie einerseits von männiglich für oesterreichische getreue schutzverwandten gehalten und angesehen, also auch hingegen andererseits gegen männiglich wider alle ohnverdiente zudringliche oder gar thätliche gewaltsamkeiten kräftig geschützet, sonderheitlich aber die Hohenembsische und Lustenausche unterthanen durch dero vorgesetzte obrigkeit stetsfort so in schranken gehalten werden sollen, dass von ihnen belangender judenschaft und dero mithausgenossen auch angestellte dienstboten ohne abgemüssigte noth oder andere recht erhebliche ursach einige leid oder widerwärtigkeit, es sei mit wort oder werken, niemahl aufstossen oder widerfahren mögen: wogegen jedoch sie schutzverwandte juden

andertens: der allerunterthänigsten schuldigkeit und eigenen erbieten gemäss landesfürstlich allergnädigster herrschaft fortan die ohnverbrüchlichste treu zu halten, nutzen zu fördern, schaden und nachtheil aber bestem vermög nach zu wenden, allerhöchst deroselben gesetz. verordnungen oder allgemeinen sowohl als sonderheit-

lichen gebot- und verboten zu allen zeiten unterthänig gehorsam gewärtig und stets willig zu sein. des weiteren auch einer kaiserl. kgl. v. oest. hochlöbl. regierung und kammer zu Freiburg, als dieser hoher landesstelle. wie nicht minder dem kais. kgl. dahiesigen oberamt und der aus dessen mittel dermalen in Hohenembs selbst angesetzten auntsadministration, als ihren nächsten obrigkeiten. mit geziemendem respekt und achtung ohnverrückt zu begegnen und deren herausgebenden anordnungen und verfügungen oder rechtlichen spruch und erkanntnussen die ohnausbleiblich schuldigste folge zu leisten: über das zumalen

drittens: nicht nur allein unter einander selbst immerdar friedlich und einig zu leben, sondern auch und vornemlich in all ihren reden, thun und lassen vor und gegen denen christen sich der religion halber und sonsten dergestalten bescheidenlich, beträglich und redlich zu verhalten haben werden. dass niemand darob einigen anstoss und ärgernuss zu nehmen oder in andere wegen mit fug und recht klagen zu erheben veranlasst seien: vor allen aber werdet ihnen juden

viertens: auf das gemessenste eingebunden wider die römisch-katholische glaubensverfassung weder in reden jemals zu schmähen oder zu spöthen, noch minder jene in werken selbst zu entunehren oder zu beschimpfen eben von dahero auch und zwar bei wirklichem verlust des schutzes für den übertreter.

Fünftens: Zu denen zeiten. da das allerheiligste altars-sacrament nach christlichen gebrauch in allgemeinen prozessionen um oder insbesondere zu einem kranken getragen wird, ohne auf denen gassen und strassen oder auch nur unter denen fenstern oder thüren sich auf einigerlei weise sehen zu lassen. in ihren oder anderen häusern ruhig und still zurückzubleiben, oder wenigstens im ohnvorhergesehenen begegnungsfall schon von weitem abseits und ohnsichtbar zu machen: wann aber dieses gar nicht mehr möglich ist, gleichwohlan mit abnehmung des huts und biegun der knien dem grossen gott mindestens äusserlich die schuldige reverenz ohnweiter zu erzeugen; bei jenen ohnausweichlichen kreuzgängen hingegen. bei welchen

sechstens: das hochwürdigste gut nicht mitgenommen zu werden pfeget, niemals anders, denn mit unbedecktem haupt und gebührender sittsamkeit vorüber zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch

siebentens: an christ-katholischen sonn- und feiertagen kein kramladen oder kaufmanngewölb zu öffnen, geschweigens gar an was immer orten mit christen oder auch zu dero ärgermuss auf öffentlichen gassen mit juden selbst einen handel zu treffen. gleichwie sie im gegentheile und

achtens: bei ihrer bekennenden religion und deren ausübung ebenmässig ohngestört belassen und zu dem ende berechtigt werden männigliches ohngehendert in ihren häusern eigene synagogen und schulen anzulegen, taugliche schulmeister nach gefallen anzunehmen, an sabbath und andern ihren festen zu verrichtung der hausarbeit christen um den lohn zu bestellen. Ihre todten auf den selbst erkaufften mit mauer umfangenen und bisher hiezu bestimmten platz nächst beim schwebel. gegen richtige abführung der schon ausgemessenen in das landesfürstl. cameral-rentamt zu bezahlenden jahres-recognition a fl. 5 noch ferner zu begraben, wie nicht minder die unter ihnen in glaubens- oder ehesachen vorkommenden zweifel oder streitigkeiten zwar erster hand vor den rabbi zu bringen und durch diesen ihrem gesetz nach erörtern und entscheiden zu lassen, wenn aber

neuntens: der einte oder beide theile ob eines derlei ausspruch des rabbi sich beschwert zu sein glaubeten. so sollen die sachen ohn weiters an der ohnmittelbar vorgesetzten administration zu Hohenembs oder gar das allhiesigen oberamt selbst zur förmlichen aburteilung erster instanz weiter verführet, denjenigen auch, welche sich solchergestalten an die landesobrigkeit wenden wollten und müssen, bei schwerer strafe keine behinderung in den weg gelegt, minder gar mit nachhiniger anfeindung oder verfolgung zugebrungen oder begegnet, sondern so wie in derlei das religionswesen betreffende, also auch

zehntens: in allen andern von was immer namen und gattung sich hegebenden streitigkeiten der wiederholten amts-administration oder dem allhiesigen oberamt stracken fusses nachgefolgt und vor diesem das

austrägliche recht allein gesucht und genommen wird, mithin kein jud zu einiger zeit fug, macht und gewalt zu haben. einen seiner mit juden oder gar Hohenembsischen und Lustenauschen christen unter waserlei vorwand und in was immer sachen jemalen bei einem auswärtigen gericht. dieses sei gleich was es für eines wolle, mit arrest zu beschlagen oder in sonstigen wegen zu beklagen, es thäte sich denn nur um grundstücke und darauf verschriebene unterpfänder handeln, welche ausser der grafschaft Hohenembs und den hof Lustenau liegeten und respec. aufgerichtet worden, wohl folglichen ihrer lage und natur nach vor einem fremden richter nothwendig berechtigt werden müssen; wiederum auch

eilftens: ihnen juden des weiteren befehl mitgegeben würdet, keine capitalien oder andern von was immer namen und gattung sprüche und forderungen, so sie entweder unter einander selbst oder bei und gegen Hohenembsische und Lustenausche unterthanen zu preten-tiren und respec. zu machen haben oder zu pretentiren und respec. zu machen verneuern, bei verlust der hauptsache, um die es solchergestalten zu thun. unter was immer für einer scheinursache an jemanden ausser der grafschaft Hohenembs oder den hof Lustenau zu verkaufen. zu vertauschen oder in anderer weg, wie sie genannt oder ersinnet werden möchte, jemals zu überlassen, sondern wann sie derlei schuldposten oder sonstigen sprüche zu veräussern ihres besseres nutzen zu sein befänden, solche wieder an lauter inheimische juden oder an Hohenembsische oder Lustenausche unterthanen abzutreten, zu verhandeln und zu übertragen. Zu dem ende und damit einesteils dieser heilsamen verordnung desto gewisser nachgelebt, zumalen nebenher anderen-theils denen sonst besorgeten vielen unstreitigkeiten und andern ungebührlichkeiten für einmal allezeit vorgebogen werde, so ist und bleibet

zwölftens: jenes hohe sub dato 29. novembris et intimato den 16. dezember 1747 herabgekommene und in Oesterreichische aller orten kundgemachte kaiserl. kgl. allerhöchste generalgesetz auch in betreff ihrer dero Hohenembsischen schutzverwandten festgesetzt, vermög dessen wann ein oesterr. unterthan ein kauf oder tausch

mit einem juden austosset und dabei die auslieferung der erkauften oder eingetauschten waaren nebst der allfälligen aufgabe in baarem gelde nicht gleich zug um zug erfolgte oder ausbezahlt, sondern der christ dem juden den kaufschilling oder den versprochenen aufgab an baar geld schuldig verbleiben würde, wann das einte oder das andere drei gulden übersteiget, der jud verbunden sein solle solches im nebenstand des schuldners dero obrigkeit allsogleich anzuzeigen und bei strafe dero wirklichen aufhebung des contractes, auch gänzlichen verlustes sein des judens forderung gegen erlag zwei pfennig schreibgebühr, in übrigen schuldsachen hingegen, wann der jud dem christen geld auf zins anleiht, gar den zinsfälligen schuld-oder capitalbrief selbstn mehrerer sicherheit halber bei straf wie oben um den gewöhnlichen tax ebenmässig vor amt aufsetzen und ausfertigen zu lassen, wonach sich mithin hohenembsische judenschaft von nun an um desto genauer zu benehmen hat, als mehrere ihnen selbst daran gelegen sein muss auf solcher art, in letzterem fall die vollkommene sicherheit des capitals, in ersterem fall aber wenigstens die nimmermehr zu widerrufende eingeständnuss und richtigkeit der habenden forderung zu erzielen, wohl folglich der im widrigen ohnfehlbar zu gewartenden strafe des völligen verlusts der schuld in zeiten zu entgehen. Und gleich wie ihre röm. kais. kgl. apostol. majestät in kraft eines andern weiteren allergnädigsten hofdecrets de dato 3ten, et intimato 20ten oktobri jüngst abgewichenen 1767ten Jahres

dreizehntens: die fernere landesmütterliche vorsehung dahin getroffen, dass in ansehung jener häuser oder grundstücke, welche in der grafschaft Hohenembs oder den hof Lustenau gelegen und bei gant oder schuldgerichtern an juden fallen und übergehen werde, den ewigen zug denen inländischen, das ist hohenembsich oder lustenauschen christen für und für ausgesetzt zu bleiben und beständig zu unterliegen hätten. Also auch wird sodann allergerechts gesetz hier ebenfalls ausdrücklich miteingerückt und allein noch dieses beigefügt, dass wann bei einen so ausbrechenden zug jüdische häuser oder andere liegende gründe deren hohenembsischen

oder lustenauschen unterthan als auftretender retrahend oder züger mit den juden als bisdahiniger besitzer sich des preises halber nicht selber vereinbaren könnte. den anfallenden unterthanen die freie wahl offenstünde das betreffende haus oder grundstück entweder in den nemlichen wert. wie es vorhin an die juden übergegangen. glatterdings wieder aurrück zunehmen und einzulösen oder aber durch obrigkeitliche obuparteiische monaren nach dem jeweiligen allgemeinen kauf dero gütern gewissenhaft schätzen. mithin sich durch deroselben wo nicht einhellige doch wenigstens mehrere stimmen unter amtlicher obereinsicht den von keinem teil weiter mehr zu bestreitenden anschlag machen zu lassen.

Vierzehntens: Wo hingegen ihm juden das erkaufen oder eintauschen einiger häuser oder grundstücke von denen christen hiemit ein für allemal ausdrücklich untersagt und verboten. mithin unter keinem andern titel. ausser denn durch gantrichterlichen spruch und mit vorbehalt des ewigen zuges wie oben. das geringste mehr an liegendem im Embsischen und Lustenauschen¹⁾ an sich zu bringen erlaubet. Minder

fünfzehntens: jemalen verstattet sein solle auf eigenen oder fremden grund. worauf vorhin kein haus. stadel oder stallung gestanden. ein dergleichen neues gebäu anzulegen oder aufzuführen. es sei denn der hochobrigkeitliche consens hierzu ausdrücklich erteilt und zugleich nicht nur allein der jährlich und ewige hofstatt-zins ausgemessen und bestimmt. sondern auch der künftigen steuer ab einem solchen frisch aufkommen den bau nach mass und den innerlichen wert desselben das behörige reguliert und festgesetzt. Wann es nun aber der frische erbau- oder erweiterung eines alten jüdischen hauses, stadels oder stalles zu thun wäre. so ist die bewilligung allvorderst bei der näheren landesobrigkeit anzuhalten, von dieser aber der sorgsam bedacht

¹⁾ Der Rechtsstreit um die Herrschaft in Lustenau zwischen der Gräfin Maria Rebecca und dem Hause Österreich war eigentlich damals noch lange nicht beendet und wurde vielmehr erst am 23. Februar 1789 zu gunsten der Gräfin durch Kaiser Josef II. entschieden. Bergmann, Akad. Vortrag II. T., S. 83 ff. Diese Ausdehnung des Verbotes auf Lustenau war also eigentlich anfechtbar.

und genaue zusicht dahin zu nehmen, dass das neue gebäu den alten nicht vergrössert oder auch nur, was häuser sind, zur einnehmung mehrerer familien als vorhin daselbst wohnen können, zugerichtet und erweitert, überdas zumalen wenigstens das untere stockwerk allezeit ohnnachsichtlich von stein gemauert hergestellt werde, wie denn auch im übrigen sie juden in derlei neuen sowohl als alten häusern mithin durchgehends die feuerstätte recht gewahrsamlich anzulegen und für und für solchergestalten zu unterhalten, auch neben der neu eingeführter gerichtlichen ordinarer feuerschau zur weiteren extrazusicht und jährlicher zweimaligen säuberung dero kaminen sich das von obrigkeitswegen mit nächsten für Hohenembs und selbe gegend eigens zu bestellenden rauchfangkehrers gleich den christen um den ausgeworfenen billigmässigen lohn bei straf zu bedienen, wohl folglichen alle brandesgefahr fürsichtig und noch in zeiten bevorzukommen schuldig und gehalten sind. nebst den und damit

sechzehntens: einerseits die allgemeine ruhe und sicherheit desto weniger gefahr und andererseits den hohenembsischen wocheumarkt die notwendige öffnung, ausgiebiger fürschaft, vornemlich aber den gemeinschädlichen verkauf ohnentbehrlichen victualien oder esswaaren, sowohl auf märkten, gassen und strassen als in privathäusern eines mit verfang abhilfreich begegnet sein möge. so sollen wiederholte hohenembsische schutzverwandte zu behuf der ersteren kein fremden betteljuden niemals anziehen oder gar bei sich im flecken auch nur ein stund lang beherbergen und gedulden, sofort damit diese ferners in land zu kommen weniger ursach und teils allerhand krankheit hierhin zu bringen, teils von denen einheimischen etwa einige handlite verbotene waaren heimlich zu vertragen gelegenheit haben dürfen, dass für die ausswärtige arme juden zusammenschliessende alle müssen, durch solche nimmermehr selbst abholen lassen, sondern zur austeilung an den nächstdort liegenden rabbi von zeit zu zeit verschicken, daher auch bei empfindlichster ahndung und allenfalls gar zu befahrender wirklicher ausschaffung, gehorsamst nachgelebet, in betreff des 2. und 3. gegenstands hingegen

siebenzehntens: den embsischen wochenmarkt fleissig zu besuchen und allda selbst ihre feilschaften öffentlich zum verkauf ausstellen, auch überhaupt allen jenen bei empfindlicher ahndung genau und gehorsam nachleben, was die von oberamts wegen vorgeschriebenen hohenembsische marktordnung vom 9. März 1767 theils in gemein, theils dero juden in besonderheit verschiedentlich in sich enthaltet und obwohl zwar

achtzehntens: sie die juden dero quartier, zug und wacht auch alle andern diensten und beschwerden noch fernershin überhebet und freigesprochen bleiben, so sind doch dieselben nichtsdestoweniger

neunzehntens: zu besoldung dero nachwächter und hervor- oder einleitung des brunnenwassers bis in die Probsteigassen, dann zur erhaltung des oberen wuhrs am Emsbach und derer allgemeinen landstrassen durch die eigentliche grafschaft Hohenembs das ihrige nach betreffins allzeit ebenfalls williglich beizutragen und zu contrahiren schuldig, hauptsächlich aber

zwanzigstens: ferners in alleweg gehalten und verbunden die steuern und anlagen von ihrem liegenden sowohl als in seiner hergebrachter gewisser mass auch fahrender vermögenschaften ohnweigerlich abzuführen und entrichten, desgleichen

einundzwanzigstens: bei folgende ereignisse, da nämlich ein fremder jud mit oder ohne weib und kinder sich nacher Embs untergeben und von einer k. k. apost. majestät hochlöbl. regierung und kammer, als ohne dero gnädiges vorwissen und ausdrücklichen consens solches niemalen beschehe, noch in diesem flecken, wo sie schutzverwandten alle immerfort beisammen wohnen und also ausser gedachten flecken sich anderswo nirgend ansässig machen sollen, neu an- und aufgenommen oder von dannen ab- und fortziehen würde, in ersterem fall dem landesfürsten fl. 12 von jedem kopf zu geben als zuzugsgeld, in letzterem fall hingegen, nach vorläufig geleisteter befriedigung aller seiner schuldgläubigern, zehu gulden von jedem in der steuer gelegenen hundert für die abfahrtsgebühr und nachsteuer zu bezahlen, wie nicht weniger

zweiundzwanzigstens: wann ein jud, sei ein einheimischer oder fremder, in der grafenschaft entstürbet, das fahrecht von jeden erwachsenen mann oder weibsperson fl. 2 und von einem das 14. altersjahr noch nicht vollstreckten mit 1 fl. in das amt zu erlegen, auch so bald

dreiundzwanzigstens: ein eingeborner junger jud entweder schon in ledigem stande von denen eltern stellet, mithin eigenes gewerb und handel anfaunget oder mit vorerst auszuwirkender hoher regiminal- und cammerbewilligung gar heiratet, sich seinethalber von stund dem nachgehends zubestimmten alljährlichen schutzgeld zu unterwerfen, gegen alldenem wird ihnen hohenembsischen schutzverwandten

vierundzwanzigstens: allwegs vergunnt und zugelassen in der grafenschaft Hohenembs und den hof Lustenau frei und sicher zu handeln mithin kleinodien mit vorarbeit oder ohne vorarbeit, gold oder silber, tücher, zeug oder leder, oder andere kaufmannswaren, item früchte, wein, kleider, hausbmobilien und übrige nicht verbottene, was immer gattung feilschaften, ohngehindert männiglich einzuführen, auch gelder an die unterthanen auszuleihen, alles jedoch mit der zahl setzlicher bescheidenheit und ernstlicher verwahrung.

Fünfundzwanzigstens: Den allerhöchsten landesfürstlichen zoll oder weg- und leibsgelt-regalie durch nirgendswa was entzogen und vorenthalten, noch einige betrügereien und ohnerlaubte übervorteilung des nächsten, was immer namens geführet, und daher zu deren vermeidung das wider dem landesverderblichen wucher herausgekommen und zu Hohenembs ebenmässig schon zum öftern verkündete k. k. allergnädigste patent vom 26. april 1751 sich beständig vor augen gehalten. Über das zumalen in Hohenembsischen und Lustenauschen durchaus gleiche und zwar eben jene aichtmass, ellen und gewicht, welche daselbst erst kürzlich von hiesigem oberamt ratificiert und commentirter herausgegeben und vorgeschrieben worden, fortan gebraucht. Einig ungebühlicher an- und einzug von liederlichen leuten, kindern und dienstboten niemals gesucht oder unterhalten, mithin auf solche weise denen ersteren zu noch mehreren abhaufen, denen letzteren aber gar zur untreu gegen die

eltern und meister anlass verschaffet. Kein ungesundes oder aber verdächtigen orten herkommendes horn- und anderes vieh zu einiger zeit in's land geführet oder weiter verhandelt. Von laden oder waarenschulden einiges interesse, von vorgestreckten baaren geld hingegen die über 4 oder 5 procento zins nimmermehr bedingt und angenommen. Vor allem aber, wann ihnen juden schweissige kleider, nasse häute oder tücher, ohnausgedroschene garben oder fruchtbüscheln und andere derlei ohnrein scheinende, oder gar wissentlich gestohlene sachen, sonderbar kirchengerätschaften von monstranzen, kelchen, heil. ölbüchse, altartücher, messgewänder etc. zugetragen worden. von all obstehende nicht nur allein das mindeste bei schwerster strafe jemals gekauft oder eingetauscht sondern vielmehr unter zurückbehaltung der waare und dass übrigen der landsobrigkeit die ohnverlangte anzeige hierüber zur vorkehrung des weiteren gleich bald gemacht werden solle. es mögen auch

sechszwanzigstens: die juden neben der handlung wohl noch andere professionen ebenfalls treiben. doch allzeit mit vorwissen und erlaubniss der obrigkeit, die ihnen hierin willfahren wird, wann ihnen auf keine von allerhöchsten ort selbstem ausdrücklich verboten, prägungs und sonstige derlei bedenkliche handtierungen oder solche gewerbsame angetragen wird, mit welchen die grafschaft Hohenembs und der hof Lustenau schon im voraus hinlänglich durch christen versehen sind, wie dann dasselbe

siebenundzwanzigstens: das schlachten und metzgen verschiedenen viehes zu ihrer notdurft in eigenen häusern schon anjetzo wirklich eingestanden und sogleich weiters noch gegeben wird. das hinterstück von fleisch oder was ihnen juden sonst abfallet und zu essen verwehrt ist, anderwärts anzubringen und zu versilbern, auch

achtundzwanzigstens: eigenen wein in ihren häusern jedoch nur für sich allein, mithin : ohne dass hiervon einen christen weder um noch ohne geld das geringste bei strafe jemals vorgesetzt oder abgereicht werden solle :| einzulegen = auch

neunundzwanzigstens: für die ganze judenschaft oder gemeind einen eigenen aus dieser zu er-

wählen und der landsobrigkeit von zeit zu zeit vorzustellen, welcher gegen richtiger abführung des gewöhnlichen umgelds. seine glaubens-mitgenossen. keineswegs aber auch einheimische oder fremde christen, den sogenannten kauscheren wein in haus oder über die gassen um's geld auszuzapfen haben sollte. es ist und bleibet demnach

dreissigstens: ihnen juden nicht nur allein das wirthen und weinschenken massweiss für christen gleich den hausierern mit brod für ein und allemal untersaget. sondern auch sogar der weinhandel fassweise oder unter der weise in der grafschaft Hohenembs und den hof Lustenau auf jenen fall hin schon zum voraus niedergeleget, dass die landsfürstl. allergnädigste herrschaft mit dero eigenen rebgewächse die dortige wirth wein schenken und übrige unterthanen selbst versehen lassen könnte und wollte. Um nun auch

einunddreissigstens: auf die ausmessung des schuldigen alljährlichen schutzgeldes zu kommen, so wird solches auf jährlichen fünfzehn gulden von jeder haushaltung bestimmt. Des erlags halber hingegen die einteilung so getroffen, dass ersagte fl. 15 jeweils in vierteljährlichen fristen, benanntlich auf letzten januar, letzten april, letzten juli und letzten oktober mit allemal betreffenden 3 fl. 45 kr. ohne weitere andermahnung zu händen des rabbiners oder dero jüdischen vorstehern pünktlich erlegt, durch diese hingegen alsdann die eingebrachte sämtliche quartalsbeträge miteinander längstens 8 tag nach verfluss der verfallzeit nebst einem ordentlichen verzeichnis aller darunter verfangenen schutzverwandten des weiteren in das allhiesige kaiserliche königliche cameral rentamt sonders einigen rückstand ohnfehlbarlich geliefert werden und zu desto gesicherterer einbekommung diesfälliger schuldigkeit ein jud für alle und alle für einen zu haften haben sollen. Und gleichwie

schliesslichens: gegenwärtige allergnädigste schutz- und schirmverleihung in der eigenschaft einer blossen toleranz und mithin nicht in gestalt eines wirklichen land- oder bürgerrechtes anzusehen. zumalen eben von dahero nur auf weil und lebenslang seiner jetzt

glorwürdigst regierenden röm. k. k. apost. majestät unser huldreichster monarchin und frau frau etc. keineswegs aber weiter hinaus vermeint und in kraft gestellt ist. Als auch die begnadigte juden sich indessen mittelst ohnklagbarer aufführung und genauester erfüllung verschiedentlich von angemerckter sowohl als anderer jetzig und künftiger allerhöchst hoch- und obrigkeitlicher satz- und ordnungen, geboten und verboten seinerzeitiger fernerer allermildester ansicht und weiterer beibehaltung würdig zu machen von selbstn mit lebhafter fester bedacht zu sein wissen werden.

Hieran beschiehet zugleich ihre röm. k. k. apost. majestät in vorstehenden punkten zusammengefasster und von einer auch k. k. o. oe. hochlöbl. regierung und cammer zur weiteren kundmachung herwärts gnädig intimirter allerhöchster befehl. willen und meinung.

Decretum Bregenz in consilio

den 13. marty 1769.

(L. S.) Für das kais. kgl. oberamt
derer graf- und herrschaften
Bregenz, Hohenembs und Hohenegg:
Georg Andreo Buol.“

Ein auch nur flüchtiger Vergleich dieses ersten österreichischen Schutzbriefes mit seinen gräflichen Vorgängern lässt insbesondere zwei Momente hervortreten:

1. die Verschärfung der Lebens- und Existenzbedingungen, entsprechend dem ausdrücklich kundgegebenen Willen der Kaiserin auf Verminderung der Juden hinzuwirken: sodann
2. eine ungleich höhere und vielseitige Belastung mit Neuabgaben zu Gunsten des Ärars.

Das k. k. Oberamt in Bregenz, das die Hohenemser Juden aus nächster Nähe und auf Grund eigener Erfahrung kannte, hatte ihnen milde Bedingungen zugestanden; die v. oe. Regierung in Freiburg und die Räte der Hofkanzlei in Wien aber sie bis zur unerträglichen Härte zu verschärfen für gut befunden.

Ein kais. kgl. Administration, die dem k. k. Oberamte in Bregenz unterstand und sich darum als subdelegiert bezeichnete, schlug nunmehr in Hohenembs ihren Sitz auf und zwar als

direkt vorgesetzte Behörde sowohl der christlichen wie jüdischen Einwohner des Ortes.

Eine der ersten Amtshandlungen der neuen k. k. Administration war der folgende an „denen vorstehern und rabbiner der Emsischen hebräerschaft zum jetzt baldig- und künftig alle jahr zu wiederholenden öffentlichen verlesen in der synagog“ gerichtete erlass:¹⁾

„Eine kais. kgl. hochlöbl. v. oe. regierung und kammer hat an ein auch kais. kgl. oberamt derer graf- und herrschaften Bregenz, Hohenembs und Hohenegg sub dato 29. aprilis und praes. 25. july in gnaden rescribieret und verfüget, dass der judenschaft, wo sich immer diese in den oe. vorlanden befinde, die ein- und verhandlung der unbeweglichen gütern als äcker, wiesen etc., es seien diese einzel, oder in einem hofgut bestehend, allsogleich geschärftest einzubiethen und zu untersagen, hinfort diese ohnehin derselben niemal zugestandene handlungsart nimmermehr zugestatten komme. Sofern aber ein jud forderungshalber in ein unbewegliches gut der rechtsordnung nach eingesetzt werden sollte, so seyen demselben gleichwohlen der besitz desselben nicht und ebensowenig der selbstverkauff zu gestatten, sondern, und wie es zwar ohnehin die gerichtsortnung erfordere, bemeltes gut über vorhergehende eydliche geheime schätzung an den meistbietenden durch eine öffentliche licitation oder steigerung zu verkaufen.

Vorstehende hohe regiminal-verfügung wirdet dahero auch von kais. kgl. grafenschaft Hohenembsischer administrations wegen mittelst gegenwärtigen des weiteren und zu dem ende ihnen Hohenembsischen judenschafts-vorstehern und dem rabbiner befehllich eröffnet, damit sie eingangs belobte gerechteste satzung der versammelten ganzen hebräerschaft in der synagog demnächst verlesen, diese sofort hiernach zur ohnfehlbar-sträcklichen gehorsamsten beobacht: und nachgelebung und zwar bei sonst im ohnverhoffenden übertretungsfall ohnausbleiblich zu befehren habender ausgiebigster straff anweisen. Beinebens aber sie vorsteher und der rabbiner nach erfolgter publikation die weiters mitkommende copiam unterschreiben

¹⁾ Ogl. in meinem Besitze.

und endlich solch letztere behörig gefertigter wieder zu diesseitigen administrations handen einreichen sollen.

Decretum Bregenz. den 27ten juli 1769.

(L. S.) Kais. kgl. administration der grafschaft
Hohenembs: Franz Xaveri von Harrach zu Melans.“

Dieses Dekret bedeutet eine empfindliche Verschärfung des § 14 des Schutzbriefes, der den Besitz liegender Güter nach gantrichterlichem Spruch immerhin gestattete.

Ums Jahr 1768 spendete die Kaiserin. wohl von den von der Gräfin von Harrach restituierten Geldern, dem Orte Hohenembs 2000 fl. R. C. M. „zur Abhaltung des reissenden Rheins und zur Nutzbarmachung des öden Embser Gemeinderieds.“¹⁾ Damals wurde auch, ebenfalls zum grössten Teile aus kaiserlichen Mitteln, die Reichsstrasse von Bregenz bis Feldkirch erstellt. Über die Beteiligung der Juden an diesen öffentlichen Bauten und Schutzanlagen geben uns folgende zwei Dekrete der k. k. Administration Aufschluss:

1. „An denen durch faschinier und bekiesung der nen erichteten commercial-strassen bis an den flecken Embs erlaufenen beträchtlichen unkosten ist nach wohlbedachter ausrechnung und hierbestimmt billichmässiger proportion

¹⁾ Aus meinem im Gasthofs „zur Post“ in Hohenembs am 27. November 1902 über diese erste Verteilung von Gemeindegründen gehaltenen öffentlichen Vortrage sei hier noch folgendes mitgeteilt. Bald nach dem Amtsantritte der k. k. Administration in Hohenembs erstattete diese der Kaiserin über die Armut der Gemeinde und ihrer Bewohner Bericht. Auf den Wunsch der Kaiserin, Vorschläge zur Abhilfe vorgelegt zu erhalten, trat am 8. November 1767 eine grössere Kommission zur Beratung zusammen, die ein 14 Punkte umfassendes Projekt ausarbeitete, nach welchem die Gemeinde Hohenembs von ihren an der Grenze von Dornbirn und Lustenau liegenden derzeit unbenutzbaren Gemeinderieden eine Fläche von 114 000 □ Kl. unter „samentliche Embsische Gemeindsleuthe“ zum Zwecke der Nutzbarmachung, Trockenlegung und Bebauung verteilen wolle. Das Grundeigentum behielt sich die Gemeinde vor, den Gemeindsleuten verblieb die Nutzniessung der Güter, die unter keinem Titel veräussert werden durften. Von der Kaiserin genehmigt, geschah am 8. September 1769 die Verteilung von 145 888 □ Kl. unter 368 in 8 Roden wohnende Familien nach einem bestimmten Modus. 7622 □ Kl. behielt die Gemeinde für sich zurück. Der jüdischen Einwohner des Ortes ward dabei mit keinem Worte gedacht. Die Kaiserin unterstützte das gemeinnützige Unternehmen durch Gewährung von 30jähriger Steuer- und Abgabefreiheit für diese Güter und eine Barspende von fl. 2000.

der allhiesigen hebräerschaft die konkurrenz so ausgemessen worden, dass eine jede jüdische familie für diese 26 fl. in viermaligen ratis bezahlen solle . . .¹⁾“

Decretum Hohenembs, den 2. Jänner 1769.

2. „Demnach ihro röm. kays. kgl. apost. majestät etc. mit anwendung selbst eigenen grossen unkosten und willfähriger unterstützung des getreuen unterthanen zur allgemeinen wohlfahrt und wahrer liebe des vaterlandes eine ganz neue strasse von Bregenz bis Feldkirch herstellen zu lassen allergnädigst entschlossen sind . . . Diesem grossen werk auch noch in gegenwärtigem herbst die erstliche hand angelegt werdet, wozu sofort die amtsangehörige christen sowohl, als die hier in Ems befindliche juden, da diese eben soviel oder noch mehr denn jene bey ihrem handel und wandel die öffentliche weg und steg gebrauchen, in der grafschaft Hohenembs alle hand- und fuhr-frohnen ohnentgeldlich zu übernehmen und zu entrichten haben. . . .“

Decretum Hohenembs, den 14. febr. 1769.“

Mit den neuangelegten bequemen Verbindungsstrassen im österreichischen Vorarlberg war aber den Juden wenig gedient, so lange ihnen deren eigentliche Nutzbarkeit, aller Handel und Wandel in Vorarlberg ausserhalb Hohenembs, verboten blieb. Wie früher bereits gezeigt, war dieses Verbot noch im Jahre 1762 erneuert worden. Jetzt nach Erteilung des Schutzbriefes im Jahre 1769 glaubten die Juden die Zeit gekommen, um die Aufhebung dieses Verbotes zu erstreben, da sie, wie sie nachdrücklichst betonen, „jetzt nicht mehr als gräfl. Hohenembsische Schutzjuden sondern als k. k. Unterthanen“ zu betrachten seien. Ihre Bitte um Aufhebung des Handelsverbotes setzte aber zugleich auch ihre Feinde in Bewegung, die mit den schon so oft aufgewärmten Phrasen und Lügen den kaiserl. Hofräten in den Ohren lagen, um die Gewährung der so berechtigten Bitte der Juden zu hintertreiben. Sobald die Juden hievon, selbstverständlich auf privatem Wege, Kenntnis erhielten, suchten sie dem in einem umfangreichen Memorandum an das Oberamt in Bregenz entgegenzutreten. Der Inhalt des

¹⁾ Der Rabbiner (Löb Ullmann) und Abraham Landauer waren, wie ausdrücklich hervorgehoben, von dieser Abgabe befreit.

auch stilistisch hervorragenden Memorandums ist in seinen Hauptzügen folgender:¹⁾

In Kenntniss gesetzt von den Umtrieben ihrer Feinde zur Vereitlung der Gewährung ihrer Bitte um Aufhebung des Handelsverbotes wollen sie dem Oberamte „wenigstens einige allgemeine gründe überreichen, welche hochdero von gnade und gerechtigkeit geleitete herzen zum erbarmen gegen einige glieder eines unglücklichen volkes bewegen mögen sich ihrer nur insoferne anzunehmen, als bloss menschlichkeit für selbe in betracht kommen.“ Sie klagen sodann wie sehr und schwer sie unter Vorurteilen zu leiden haben. „Man schreibet dem charakter zu last, was nur die äusserste not — nicht dem ganzen volke, sondern einem einzelnen gliede — etwa einmal abgepresst hat.“ Sie führen als Beweis den Umstand an, dass doch so verhältnismässig selten Strafen und Exkutionen über Juden zu verhängen seien. Sie weisen ferner darauf hin, dass ihre Gegner niemals bestimmte Tatsachen und Personen anführen, dass sodann ja das Gesetz mehr als genügend jeden Untertan vor Betrug und Übervorteilung schütze und dass endlich was im Burgau'schen, Nellenburg, Breisgau und den übrigen österreichischen Erblanden ohne Nachteil der Untertanen den Juden gestattet sei, auch im Vorarlberg'schen gestattet werden dürfe. Und dann fahren sie wörtlich fort: „Wären wir doch so glücklich, dass uns eine hinreichende verteidigung bewilliget, dass uns die klagen unserer gegner zugestellet und dann die rechtfertigung der unschuld darwider von punkt zu punkt auf das strengste erwogen würde.“ Da ihre Gegner nicht müde wurden die bei ehrlicher Darstellung ja nur ihnen selbst zu untilgbarer Schande reichenden Vorgänge vom Jahre 1744 in Sulz in verlogenster Weise zu Ungunsten der Juden anzuschrotten, indem sie die Juden selbst als Ursache der Tumulte hinstellten, mussten sich diese zu einer nochmaligen Darstellung jener trüben Ereignisse und ihrer Ursachen bequemen. Da diese bereits im 4. Kapitel dieses Buches an Hand der Prozessakten sich findet, kann sie hier übergangen werden. Nur das eine sehr treffende Moment sei noch hervorgehoben, das ihnen die Gegner selbst lieferten. Hatten doch die Stände selbst, wie bereits erwähnt, die Bezahlung des Schutzgeldes an Stelle der Juden

¹⁾ Gleichzeitige Copie ist in meinem Besitze.

an's kais. Ärar übernommen, was sie doch aber um so gewisser unterlassen haben würden, wenn die Exilierung der Juden eine recht- und gesetzmässige, durch deren Schlechtigkeit verschuldete, gewesen wäre? Die Juden erzählen auch hier, unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrages, wie die Gerichte Rankweil und Sulz selbst aus freien Stücken, in Folge der inzwischen gemachten üblen Erfahrungen, die Juden zu Wiederaufnahme des Handels daselbst gegen Zahlung von 500 fl. und Übernahme des auf die Gerichte Rankweil und Sulz entfallenden Teiles von 100 fl. am ehemaligen Schutzgelde bewogen hätten. Auf welche Weise die Gemeindevorstellung diese 100 fl. aufzubringen suchte, davon soll an anderer Stelle die Rede sein.¹⁾

Doch Alles vergebens! Die Eingabe hatte keinen Erfolg. Das Handelsverbot blieb in Kraft.

Und analog diesen Handelsverhältnissen waren auch die des berichtigten Leibzollens in Vorarlberg. Ausser dem Zolle, den das k. k. Ärar in Hohenems von den daselbst tolerierten Juden einhob, gab es noch besonderen Judenzoll in Bregenz, Feldkirch und Bludenz. Die Stadt Bregenz war auf Grund eines Brückenmauttarifens vom Jahre 1677 befugt, an der Achbrücke, welche aus städtischen Mitteln erhalten ward, für den Gebrauch dieser Brücke von einem Juden zu Pferd 4 kr., von einem solchen zu Fuss 3 kr., von einem Christen aber nur $\frac{3}{4}$ kr. zu beziehen.

In Feldkirch hatte das landesfürstliche Ärar von der Hohenemser Judenschaft ein jährliches Leibzoll-Äquivalent von 40 fl. zu beziehen, ausserdem noch von einem fremden durchreisenden Juden zu Fuss 10 kr. und zu Pferd 20 kr. Das städtische Rentamt zu Feldkirch hob ausserdem noch von jedem die Stadt passierenden Juden an gewöhnlichen Tagen 24 kr., an Jahrmärkten 12 kr. ein.

„Im Bludenzischen konnte die freiherrl. v. Sternbach'sche Lehensinhabung auf dem Grunde der Leheninvestitur bei den ihr zu Lehen mitgegebenen zwei Zollstätten zu Bludenz und in der Stuben von einem jeden Juden 15 kr. nach Vorschrift der im herrschaftl. Urbarium enthaltenen Tarife beheben.“²⁾

¹⁾ Vgl. weiter Kap. 10.

²⁾ Insbrucker-Statthalterei-Archiv, Zoll. Nach Hof-Gubernialbericht vom 22. August 1783. Vgl. auch Woerz'scher Fascikel „Juden“ im Ferdinandeum.

Die Aufhebung des Leibzollcs ist bekanntlich dem hochherzigen Sinne Josef II. zu danken.

In den 1771 von der k. k. Administration verfassten und alljährlich, zuletzt 1796, verlesenen „Verhaltenspunkten für das Gericht sowohl als für die ganze Gemeinde Hohenems“¹⁾ finden sich nur 2 Punkte über Juden. Punkt 10 des I. Abschnittes gebietet Landammann und Gericht: „Denen jüden keine häuser, güter oder waldungen, kaufs- oder tauschweise jemals verschreiben. oder diese sonst, unter was immer für einen titel, an jene kommen zu lassen.“

Ähnliches wiederholt Punkt 13 des III. Abschnittes für „Sämtliche Unterthanen.“

Da diese „Verhaltens-Punkte“ nur für Hohenems Giltigkeit hatten, so findet sich kein Passus in demselben über das Verbot des Judenhandels im übrigen Vorarlberg. Doch bestand das folgen-schwere Verbot, wurde streng gehandhabt und nur dann um-gangen oder übertreten, wenn dies die Not gebot. So, wie bereits erwähnt, in Sulz und Rankweil und so auch in der Stadt Bregenz, in der kein Jude wohnen durfte.

Am 20. Mai 1771 ward zwischen dem k. k. Oberamte Bregenz, Hohenems und Hohenegg einerseits und dem Hohen-emser Schutzjuden Maier Moos, der damals auch Vorsteher der Israeliten-Gemeinde war, andererseits ein Vertrag ab-geschlossen, nach welchem Maier Moos die Verpflichtung über-nahm, die Stadt Bregenz in der damals herrschenden Hungers-not mit Lebensmitteln zu versehen. Der sehr interessante Vertrag²⁾ beginnt:

„Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, dass von unten gesetzten dato an aus anlass der immer ansteigen-den frucht-theuere, ja derenselber gänzlicher abmangelung sowohl von see- als landseiten, zur abwendung der bittersten sonst ohnausweichlichen hungersnot mit dem oesterreichischen hohenemsischen schutzjuden Mayer Moos und sohn nach vorgepflogenem einverständniss mit löbl.

In den herrschaftl. Zollstätten Bludenz und Stuben hob der damalige Lehensinhaber k. k. Oberlieut. Ludwig Sternbach am 7. Oktober 1790 den Leib- und Warenaoll für Juden auf.

Nach einer vorliegenden amtlichen Bestätigung vom 27. Jänner 1795 bestand der Juden-Leibzoll damals noch im Burgan'schen.

1) Hohenemser Gemeindearchiv.

2) Landesarchiv in Bregenz, Fasc. XXXV. Muse. Nr. 821.

stadt Bregenz nachstehender contract als das noch übrige einzige aushilfsmittel dahin errichtet und in bester rechtsform abgeschlossen worden, vermög dessen nemlich gedachter Mayer Moos als dermaliger contrahent sich anheischig und verbindlich machet:

1. Für diesseitige markt-stadt Bregenz auf jedesmalen mit derselben zu concertiren kommende weitere oberamtliche disposition hin in Wälschland fünfhundert säcke wohlconditionirter genussbarer früchten und so nennenden fruments ohne einigen vorschuss aus eigenen mitteln erkaufen- und
2. sohanes quantum mit bestreitung deren benötigten transportkosten ohne ausnahme nach und nach auf allhiesige markt-stadt legen — mithin auf seine eigene wag und gefahr ohne weiteres dergestalten verschaffen zu wollen, dass derselbe
3. die einlieferung dieser früchten möglichst zu beschleunigen und unter keinem vorwand aufzuhalten habe, damit der allhiesige woche[n]markt in keine verlegenheit gesetzt werde, sondern das diesortige publikum die petentierte aushülf werkhätig verführe.“¹⁾

¹⁾ Der Vollständigkeit halber sei hier noch der weitere Inhalt des Vertrages angegeben:

- Keine Lieferung dürfe weniger denn 50 Säcke betragen.
4. Müsse Moos jeden Sack, der ein Vierling weniger als acht Viertel Bregenzer Maas enthalten müsse, um fl. 34 R. W. einliefern. Die Zahlung geschieht jedoch nicht nach Sack, sondern nach Vierteln.
 5. Das Bregenzer Oberamt wird dem Moos die Unterstützung des Innsbrucker Guberniums beim Transport erwirken.
 6. Fahrgelegenheit von Reuty bis Bregenz will das Oberamt dem Moos auf dessen Kosten im Bedarfsfalle besorgen.
 7. Nachsicht bei entschuldigter verspäteter Lieferung.
 8. Ohne Vorwissen des Oberamtes darf Moos mit keinem Zweiten einen ähnlichen Kontrakt zur Lieferung schliessen.
 9. Nach gelieferten 500 Säcken erfolgt neuer Kontrakt.
 10. Für jedes gelieferte Viertel Br. M. erhält Moos 4 fl. 24 kr.=pr. Sack fl. 34.
 11. Bezahlung durch den Stadtammann in gangbaren Sorten.
 12. Zollfreiheit für diese Lieferung in Tirol und Vorarlberg.
 13. Desgleichen Befreiung von allen Abgaben auf dem Wege.
 14. Freiheit der Übergabe der Lieferung an Bregenzer Faktoren. Allwöchentlich Messung der 50 Säcke durch bestellte Kornmesser.
 15. Unbedingte Aufrechterhaltung des Kontraktes durch das Oberamt.

In der Vermögenssteuer-Liste der Ortsgemeinde Hohenems vom Jahre 1779 werden folgende 49 jüdische Steuerträger erwähnt:

Maier Uffenheimer	Abraham Moos
Löb Moos	Salamon Levi (Itzigs Sohn) an der Säge
Hirsch Levi	Israel Wolf
Lazarus Josef Levi	Borich Levi's Wittib
Nathan Schwabacher ¹⁾	Albrecht Levi
Herz Lämle ²⁾	Maier Moos, Wolfelis Sohn
Michael Bikart	Israel Moos, Wolfelis Sohn
Wolf Levi, Veits Sohn	Emanuel Levi
Salamon Mayer bei dem Flor	Wolf Wolf, Borichs Sohn
Josef Mayer	Hayum Levi, Joslis Sohn
Henle Mayer	Hayum Moos, Wolfelis Sohn
Jakob Wolf, Borichs Sohn	Maier Mayer, Salamons Sohn
Lazarus Levi Wälsch	Marx Schlesinger ³⁾
Wolf Levi's (Joslis Sohn) Wittib	Wolf Levi, Rosshändler
Gerstle Moos	Levi Levi, Samuels Sohn
Wolf Levi, Samuels Sohn	Moyses Weil
Jakob Levi, Joslis Sohn	Levi Levi, Veits Sohn
Maier Weil	Moschele Levi
Abraham Landauer	Benjamin Burgauer ⁴⁾
Aron Landauer	Salamon Levi, Jakobs Sohn
Michael Albrecht Moos	Samuel Ullmann, Rabbinerssohn
Salamon Wolf, Borichs Sohn	Abraham Levi
Bernhard Moos	Jakob Wolf, Wolfs Sohn
Wolf Wolf, Jakobs Sohn	Benjamin Wolf, Borichs Bruder.
Maier Moos (Jäkelis) Wittib	

¹⁾ War wahrscheinlich nur Steuerträger in Hohenems, ohne daselbst zu wohnen.

²⁾ Brettauer. Kam 1773 aus dem, damals österreichischen, heute badischen Bretten als Schwiegersohn des Jonathan Uffenheimer nach Hohenems.

³⁾ Judenwaibel.

⁴⁾ Wanderte 1773 aus dem oesterr. Burgau ein. Die genaue Feststellung der Jahreszahl der Einwanderung ermöglicht ein im gräfl. Archive in Hohenems befindliches Fragment eines „Amtsbuches der k. k. Administration“ vom Militärjahre 1773/4, dem noch folgendes über Juden zu entnehmen ist:

Das Schutzgeld der gesamten Judenschaft betrug in diesem Jahre fl. 692.30.

Pro Quartal und Familie wurden fl. 3,45 eingehoben.

Für jedes neuerbaute Haus ward fl. 10,2½ als Grundzins festgesetzt.

Am 15. November 1777, an einem Samstag Abend gegen 9 Uhr brach durch die Unvorsichtigkeit eines Knechtes in einem Stadel des Sebastian Witzigmann in der sogenannten Christengasse Feuer aus, das, durch starken Wind angefacht, 36 Stunden währte und fast die ganze Christen- und Judengasse in Asche legte. 22 Christen- und 16 Judenhäuser¹⁾ nebst 32 Scheunen fielen den Flammen zum Opfer. Der Gesamtschade betrug mehr als 100000 fl. Der Chef der k. k. Administration G. A. Buol leitete als „Brandsteuer“ im ganzen Lande eine wohlthätige Sammlung zur Steuerung des furchtbaren Elends ein, mit deren Ergebnis aber nur die christlichen Abbrändler bedacht wurden.²⁾

Die diesem Kapitel beigegebene, von mir nach einer im Hohenemser Gemeindearchive befindlichen Vorlage gezeichnete Karte zeigt „die Judengasse in Hohenems und deren Umgebung vor dem Brande im Jahre 1777.“ Die abgebrannten Häuser etc. sind durch dunklere Färbung kenntlich. Die i. J. 1772 erbaute³⁾ Synagoge blieb, trotzdem sie an einer Dachecke Feuer gefangen hatte, unversehrt.

Gross war das Elend unter den nun obdachlosen und des grössten Theiles ihrer beweglichen Habe verlustigen Juden. In

Die Judengemeinde zahlte fl. 5 jährlich für ihren Friedhof und fl. 10 Grundzins für die Synagoge.

Josef Mannes Wolf aus Wangen hatte bei seiner Verheleichung mit Esther, Tochter des Maier Moos, fl. 25 für die Ehebewilligung, und als er sich in Hohenems ansässig machte, an jährlichem Schutzgelde fl. 18 zu entrichten, trotzdem dieses im Schutzbriefe mit fl. 15 pro Familie festgesetzt worden war.

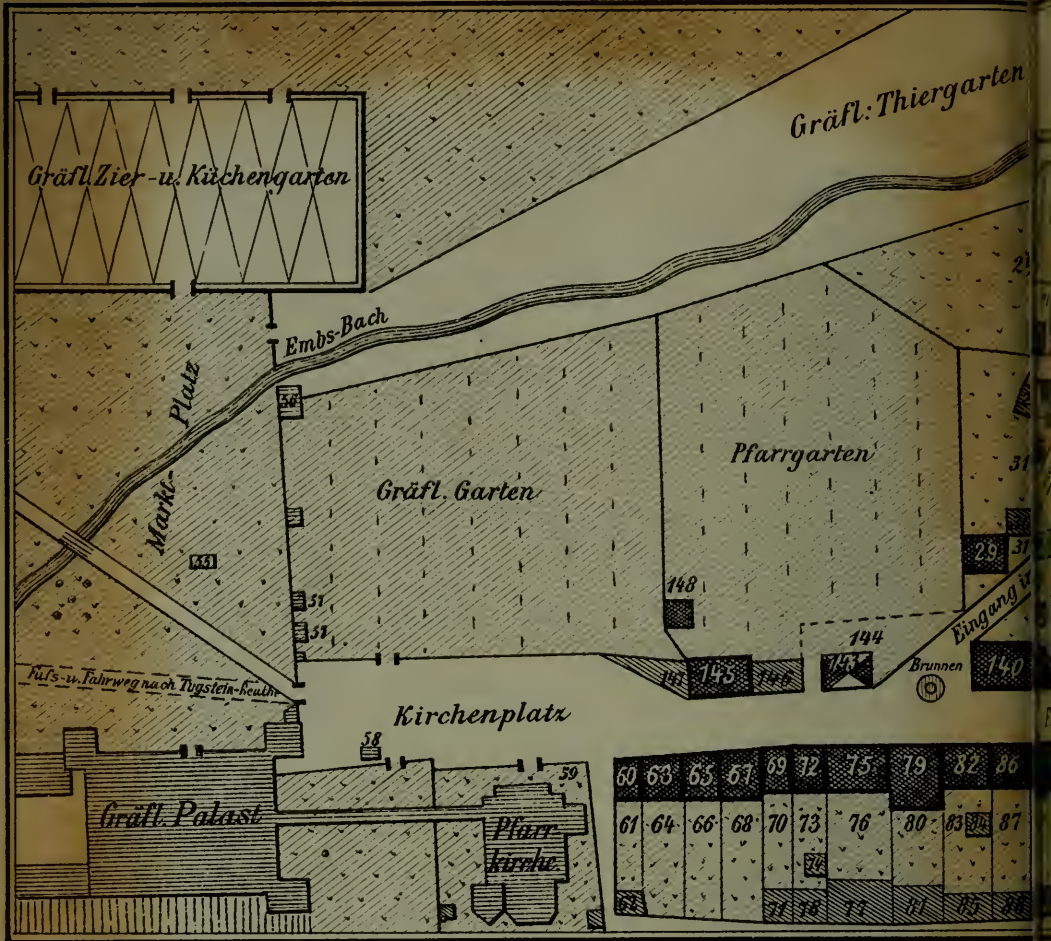
¹⁾ In den spärlichen Nachrichten über diese grosse Feuersbrunst findet man zumeist den 19. November 1777 als Datum des Brandes angegeben. Dies ist jedoch falsch. Die Judengemeinde beging die Erinnerung an diese Schreckenstage alljährlich durch einen allg. Fasttag mit Gebeten, als welcher der 17. Mareheschwan (= Montag, den 17. November 1777) festgesetzt wurde. Rabbiner Löb Ullmann, der die geeigneten Gebete (Selichoth) bestimmte, hat hierüber folgende Notiz (in meinem Besitz) verzeichnet:

”הבערה ללהב יצאת עך שנשרפ' מימש כל הרחוב של היהודים במשק נגהי ליום א' וב' אב' יו' מרחשון תקלח לפק ואזי מקבלים עליהם כל הקהל יצו לעשות אותו יום לתז' ולקרנות ויהל שחרית וערבית ולומר סליחות בשחרית בשע' בתפילת סלח לנו וב' . . .”

²⁾ Hohenemser Gemeinde-Archiv, Fasc. 11.

³⁾ Vgl. Kap. 13.

Die Judengasse in Hohenems und deren



Die schwarz angestrichenen Vierecke bezeichn

Nr.		Nr.	
1.	Synagoge. (Erbaut 1772.)	29. 30. 31.	Des Landammans Streicher Haus, Stadt und Gut.
2.	Eingang der Synagoge.	32. 33.	Haus und Garten des Löb Mayer Moos
3. 4.	Haus und Gut der Erben des Jonathan Uffenheimer u. d. M. Moos Jäck.	34.	Haus des Hirsch und Lazarus Levi.
5. 6. 7.	Herz Lämles und Benjam. Burgauers Haus, Hof und Stadel.	35. 36. 37.	Des Mayer Jonath. Uffenheimer Haus, Hof, Stall und Waschkütte.
8. 9. 10.	Des Sam. Ullmann u. d. Abr. Moos Wwe. Haus, Hof und Gut.	38.	Anton Mathis u. Josef Vogels Stallplatz
11.	Haus des Berle Moos.	39.	Haus des Emanuel und Wolf Levi.
12.	Haus des Löb Moos, Israel Wolf und Hayum Levi.	40.	Haus des Baruch Wolf.
13.	Haus des Marx Schlesinger und Mayer Weil.	41.	Thorhüsel des Nachtwächters Johannes Klien.
14.	Haus des Abraham Mayer Moos.	42.	Haus der Wwe. des Johannes Jäger.
15. 16. 17.	Des Mayer Moos Kanschelis Haus, Hof und Stall.	43.	Haus des Moyses Levi.
18. 19.	Des Wolf Israel und Hayum auch May. Moos Haus und Gut.	44.	Haus des Salomon Mayer.
20. 21.	Des Lazarus Wolf, Albrecht Levi und Schwester Schönes Haus u. Garten.	45.	Haus des Jakob Levi.
22.	Haus des Josef Levi, Urbans Sohn.	46. 47. 48.	Haus, Hof und Stall des Moyses Wey
23.	Haus des David Moos.	49.	Waschkütte der Judengemeinde.
24.	Gut des Anton Keckeisen.	50.	Vom gräfl. Hause zur Waschkütte über lasserer Platz.
25. 26.	Haus u. Stall des Lazarus Levi Wälschen und Consorten.	51. 52. 53. 54.	Plätze des Levi Levi Veits Sohn, Lev Levi Samuels Sohn, Herz Lämle M. Moos.
27. 28.	Von Keckeisen erkaufte Uffenheimer-sche Haus und Stadel.	55.	Ehrensäule des Grafen Jakob Hannibol von Hohenems.
		56.	Gemeinde-Waschhaus.
		57.	Krämerhäuschen.



dem Brande zum Opfer gefallen Häuser.

	Nr.	
	101-121.	Häuser und Güter ungenannter christlicher Besitzer.
62.	122.	Altes Haus durch Schuldgericht an Maj. Uffenheimer gekommen.
7.	123.124.125.	Haus, Hof und Stadel des J. G. Weibel und J. Witzemann.
71.	126.127.128.	Haus, Hof und Stadel des Gärtners Baptist Zimmer.
74.	129.130.131.	Haus, Hof und Stadel des Anton Weibel und A. Mathis.
7.78.	132.133.134.135.	Haus, Hof und 2 Stadel des J. G. Huchler und der A. Halbeisens Erben.
81.	136.137.138.	Haus, Hof, Stall und Waschlütte des Landammans Weibel.
85.	139.	
89.	140.141.142.	Gräfl. Taverne, Stall und Hof.
91.	143-144.	Pfarrhelferey Hans und Garten.
94.	145.146.147.148.	Pfarrhaus nebst Stallung, Waschlütte und Garten.
97.	149.	Haus. Besitzer ungenannt.
	150.	Gemeinsamer Brunnen.
	151.	Kapelle.
	152.153.154.	Haus, Stall und Remise des Postmeisters Josef Weibel.
	155-159.	Häuser ungenannter christlicher Besitzer.

herzergreifenden Worten klagen sie dies der Kaiserin in einem Bittgesuche vom Jahre 1778, dem sie auch amtliche Bescheinigungen und Empfehlungen der k. k. Administration beilegten. Mit 80000 fl. wird da ihr Schade berechnet, wozu noch der schwer ins Gewicht fallende Umstand kam, dass die Juden nicht, wie bisher, in weite Fernen ziehen und Handel treiben konnten, weil sie in der Nähe ihrer obdachlosen Familien bleiben und den Bau neuer Häuser leiten und beaufsichtigen mussten. Flehentlich baten sie darum die Kaiserin, ihnen nunmehr den Handel in Vorarlberg zu gestatten. Doch, alles vergebens. Ja, wie die Bibel vom Pharao Ägyptens erzählt, dass er das Los seiner jüdischen Sklaven noch erschwerte, als Moses um dessen Milderung bat, so hatte dieses an sich ja so berechnete und durch das grosse Brandunglück so genügend befürwortete Gesuch nur die Folge, dass das Obervogtei-Amt in Feldkirch mittels Poenal-Verordnung vom 15. September 1779 den Juden den Handel selbst in den beiden Gerichten Rankweil und Sulz, die selbst betonten, dass sie ohne die Juden „dem Monopol der Landkrämer und Makler unterworfen seien“, verboten hatte. Freilich schritten die Juden auch dagegen bittlich bei der Kaiserin am 11. Oktober 1780 ein, aber ebenfalls ohne jeden Erfolg. Das Verbot blieb in Kraft und die Juden, die in Hobenems an 800 fl. jährlich Schutzgeld bezahlten und den grössten Teil des kaiserlichen Einkommens aus der Grafschaft lieferten, mussten die Mittel hierzu aus weiter Ferne herbeiholen. Daheim durften sie ihr Geld los werden, nicht aber es verdienen.

Am 29. November 1780 schied die Kaiserin Maria Theresia aus dem Leben und Josef II. folgte ihr auf dem Throne. Das sogenannte „Josephinische Zeitalter“ brach an. Die nachhaltigste und günstigste Veränderung in den Verhältnissen der Juden bewirkte das berühmte vom hochsinnigen Kaiser am 16. Mai 1781 ¹⁾

¹⁾ Hingewiesen sei hier auf die verschiedenen Angaben bei den Historikern betreffs des Zeitpunktes, in dem das berühmte Josephinische Toleranzpatent erlassen wurde. Wertheimer (Die Juden in Österreich. Leipzig 1842, 2 Bde., p. 136 ff.) verlegt es ins Jahr 1782, Cassel (Ersch und Gruber, Real-Encyclop. T. 27, Art.: Juden, S. 93 b), spricht vom 13. Mai 1781, Grätz (Gesch. d. Juden, Bd. X, S. 75 f.) vom 19. Oktober 1781.

Die vollständigste und verlässlichste Ausgabe der Judengesetze Josef II. ist die gleichzeitig in der k. k. Hofbuchdruckerei bei Joh. Thomas Edlen v. Trattern in Wien erschienene „Sammlung der zur Bildung

erlassene sogenannte Toleranzpatent.¹⁾ Dieses beginnt:

„Um die in allerhöchst dero erblanden so zahlreichen glieder der jüdischen nation dem staate nützlicher zu machen, als sie bei den ihnen so sehr beschränkten nahrungszweigen und auch nicht hinlänglich verstatteten und eben deswegen ihnen überflüssig geschienenen aufklärungsmittein bisher nicht werden konnten, so werde . . .“

Das Gesetz vom 16. Mai 1781 bestimmt nun:

1. Beseitigung der hebr. Nationalsprache, die nur beim Gottesdienste Verwendung finden sollte.
2. Führung aller „Instrumente“ und Geschäftsbücher binnen 2—3 Jahren in der gerichtsblichen Sprache, bei Strafe der Nullitäts-Erklärung.
3. Errichtung von „nach der Normallehrart eingerichteten Schulen bei den Hauptsynagogen, jedoch ohnemindeste Beirung ihres Gottesdienstes und Glaubens.“
4. Erlaubnis und Pflicht der Kinder zum Besuche der schon bestehenden öffentlichen Schulen.
5. Beiträge in den ersten Jahren aus den jüdischen Steuern und Ehetaxen zu Schulzwecken.
6. Die Juden in den Hauptstädten dürfen höhere Schulen, auch Universitäten besuchen.
7. Verbot der Einfuhr jüdischer Bücher von auswärts. Heimischer Verlag nur unter Zensur und in bestimmten Druckereien gestattet.
8. Gestattung des Ackerbaues auf pachtweise übernommenen Boden.
9. Eigentümer des Bodens können sie nur nach Übertritt zum Christentume werden.
10. Zulassung zu Handwerken, Kunsttischlereien und freien Künsten.
11. Auch zu Arbeiten in den Fabriken bei besonderen, kostbaren Maschinen.

der Juden von Sr. Majestät Regierungsantritt bis Schluss des Jahres 1783 ergangenen allerhöchsten Verordnungen“, Wien 1783. Hiezu noch: „Fortsetzung der Gesetzsammlung über die Toleranz und innere Einrichtung der Judengemeinden, welche der Jahrgang 1784 enthält“, Wien 1787.

¹⁾ K. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, Hofkanzleidekret.

12. Desgleichen in all jenen Manufakturen, die, wie Spinnen, Weben etc. vom Gesetze als freie Arbeiten bezeichnet sind.
13. Gestattung des Betriebes von Fuhrhandel.
14. Aufhören aller äusserlichen Abzeichen und Unterschiede in Tracht und Kleidung der Juden.

So sehr unsere Zeit in manchen Punkten dieses Gesetzes, wie z. B. in dem Verbote des Grundbesitzes, schwere, mit dem sonst so humanen Sinne des Kaisers in Widerspruch stehende, Härten erblicken mag, so begrüßten die Juden jener Zeit dasselbe dennoch und mit Recht als Erlösung. Die Judenordnung von 1764 fiel, eine neue Zeit der Befreiung aus alten Ketten brach an. Josef II. liess eben bei den Juden das walten, was das Auge des Historikers sonst am grossen Kaiser und seine Verordnungen vermisst und mit Recht hierin die Ursache ihrer kurzen Lebensfähigkeit erblickt: Vorsicht und allmähliche Umgestaltung. Die Judengesetze Josefs II. haben sich darum auch bis zur vollen staatlichen Gleichstellung der Juden erhalten. Er liess das Verbot des Grundbesitzes, des Eintrittes in die Zünfte, die Beschränkung im Handel, im Wohnen auf dem Lande, die Toleranzsteuer für Schutzbriefe, Judentaxen für gottesdienstliche Rechte, bestehen und erleichterte den Juden das Dasein nur in dem in einer Verordnung vom 7. Sept. 1781¹⁾ ausdrücklich niedergelegten Sinne:

„Meine absicht geht keineswegs dahin, die jüdische nation in den erblanden mehr auszubreiten oder da, wo sie nicht tolleriert ist, neu einzuführen²⁾ sondern nur da, wo sie ist und in dem masse, wie sie als tolleriert bestehet, dem staate nützlich zu machen . . .“

Das Toleranzgeld wird hier als „wahre Steuer“ bezeichnet, die in Kraft zu bleiben habe.

In der gleichen Verordnung ward auch der Leibzoll aufgehoben.

Dass die Juden in Hohenems diese Gesetze mit hellem Jubel begrüßten, braucht nicht erst gesagt zu werden. Zwar war ihre Stellung im Laufe des Jahres 1781 eine noch un-

¹⁾ Statthalterci-Archiv in Innsbruck, Resolutio Caes. Reg.

²⁾ Ein Erlass der v. oc. Regierung in Freiburg vom 28. März 1785 teilt ein Hofkanzleydekret vom 10. März 1785 mit, wonach den Juden der Eintritt in die Stadt Edingen und auch der Handel daselbst zu gestatten sei.

sichere. da ja der 1769 von Maria Theresia erteilte Schutzbrief nur für Lebzeiten der Kaiserin galt. Im Februar des Jahres 1781 waren darum auch die Hohenemser Juden bei der v. oe. Regierung in Freyburg um Erneuerung ihres Schutzbriefes eingeschritten, hatten aber gar keine ¹⁾ Antwort erhalten, woraus sie den Schluss zogen, dass sie stillschweigend unter den bisherigen Bedingungen auch weiter toleriert seien. Der im Juli oder August 1781 eingetroffene Befehl zur Errichtung von Normalschulen bestärkte sie noch in dieser Annahme, der sie denn auch 1782 in einer Eingabe mit zehn Beilagen an das k. k. Gubernium in Innsbruck Ausdruck gaben. In dieser Bittschrift versprachen sie sich vom Kaiser Joseph II. das, was ihnen unter Maria Theresia versagt war: die Gestattung des freien Handels in Vorarlberg. Doch ward ihre Hoffnung getäuscht.

Nur ward zu Gunsten einzelner, denen hierüber eigene Urkunden ausgestellt wurden, und für bestimmte, genau bezeichnete Waren eine Ausnahme gemacht. ²⁾ Aufgehoben ward das Handelsverbot nicht.

Die Normalschule trat im Jahre 1784 unter der Direktion des damaligen Rabbiners Löb Ullmann ins Leben. ³⁾

Desgleichen wurden im Mai dieses Jahres die ersten regelrechten, deutschgeschriebenen Matrikelbücher, gesondert für Geburts-, Ehe- und Sterbefälle, angelegt. ⁴⁾

Überhaupt stiessen die Neuerungen Kaiser Josephs II. in der Hohenemser Israelitengemeinde, trotzdem diese, wie noch

¹⁾ Woran zum Teile eine grössere 1781 direkt an Joseph II. nach Wien geschickte Eingabe von Ammann und Gericht Hohenems gegen die Juden die Schuld tragen mag, in der sie die Einführung der Normalzahl, das Verbot der Neuansiedlung, des Häusererbauens und Vergrösserens, des Handels usw. verlangten. Am 24. Febr. 1781 kam jedoch die Eingabe mit dem Vermerk zurück, selbe sei bei der v. oe. Regierung einzubringen. Das aber hatten die Hohenemser, die inzwischen erfahren hatten, woran sie mit Josef II. waren, unterlassen.

²⁾ Vgl. weiter Kap. 11 „Handel und Gewerbe.“

³⁾ Vgl. weiter Kap. 12 „Schule“.

⁴⁾ Ins Geburtsregister wurden mit Rücksicht auf den Schulbesuch alle seit 1769 in Hohenems geborenen Kinder, 109 an der Zahl, nachträglich eingetragen. Diese ältesten Matrikelbücher sind noch vorhanden. Das Geburtsbuch umfasst 93 Blätter, das Sterbepuch 50 Seiten. Ein Teil des Ehregisters ward während der Amtsperiode Rabbiner Ehrmanns durch Feuer vernichtet.

gezeigt werden soll, damals der streng orthodoxen Richtung huldigte und eine grosse Zahl von Talmudgelehrten mit dem Rabbiner Löb Ullmann an der Spitze täglich fleissigem gemeinsamen Talmudstudium oblag, auf keinen Widerstand. Die weiten Handelsreisen in entfernte Gegenden, zu denen das Handelsverbot innerhalb Vorarlbergs die Hohenemser Israeliten zwang, hatten sie die Zweckmässigkeit der Erlernung fremder Sprachen, der Aneignung zeitgemässer Sitten und Umgangsformen, schätzen gelehrt, das Fehlen eines Ghettos, das friedliche Zusammenleben mit ihren christlichen Mitbürgern ihren Geist vor Verknöcherung, vor sklavischem, stumpfem Festhalten am Überkommenen bewahrt. Geistige Frische und Empfänglichkeit, ein Leben und Fühlen mit der Zeit und ihren berechtigten Ansprüchen war die hervorragende Eigentümlichkeit der Hohenemser Israeliten zu jeder Zeit.

Damals nahmen sie auch auf kaiserliche Verordnung deutsche Vornamen an. Deutsche Geschlechtsnamen hatten damals nur die Familien Burgauer, Brettauer, Uffenheimer, Ullmann usw., die sie von ihrer oder ihrer Vorfahren Geburts-gemeinde ableiteten. Eine allgemeine Einführung deutscher Geschlechtsnamen erfolgte erst 1813 unter der damals bairischen Regierung Vorarlbergs.¹⁾

Bereits am 18. September 1785 hatte eine Hoferklärung den Juden an all denjenigen Orten, an denen sie schon früher geduldet waren, den Kauf von den vom Staate feilgebotenen Häusern jedoch nur unter der Bedingung erlaubt, dass sie sich verpflichten diese Gebäude zu nutzbaren Zwecken zu verwenden. Ein Erlass vom Jahre 1789 hob diese Bedingung auf.

Am 18. November 1790 ward in der Hohenemser Synagoge die Thronbesteigung Leopold II. festlich begangen, worüber sich eine ausführliche Notiz im Gemeinde-Protokolle befindet.

Auch den Regierungsantritt Leopold II. benützten Ammann und Gericht zu einer ausführlichen Eingabe an den Kaiser, in der sie sehr berechtigt über die Übertretung ihrer verbrieften Rechte durch die k. k. Administration und zugleich — man darf wohl sagen: wie üblich — über ihre

¹⁾ Vgl. weiter Kap. 6.

Juden Klage führen. Doch hatte die Klageschrift keinerlei Erfolg. ¹⁾

Die Kriegseignisse am Ende des 18. Jahrhunderts und die schweren, noch nach Jahrzehnten empfundenen Wunden, die sie Vorarlberg und all seinen Bewohnern schlugen, sind von Bitschnau ²⁾ und in neuerer Zeit von Prof. Sander ³⁾ u. A. eingehend geschildert worden. Ich habe also hier nur die Aufgabe und die Pflicht das nachzuholen und an Hand amtlichen Aktenmaterials darzulegen, was frühere Historiker bedauerlicher Weise auch nur zu erwähnen unterlassen haben, nämlich das wahrhaft patriotische Benehmen und Vorgehen der Hohenemser Judengemeinde in diesen schweren Zeiten, die, nicht minder wie all ihre Mitbürger, freudigen Herzens selbst die schwersten Opfer auf den Altar des Vaterlandes darbrachte. ⁴⁾

Schon vor der 1796 erfolgten ersten Franzoseninvasion in Vorarlberg hatte das Land schwer durch Durchmarsch und Einlagerung grosser Truppenmassen, Kriegssteuer-Darlehen usw. zu leiden.

Schon 1789 wird einer Kriegssteuer gedacht, die, aus dem Erlöse verkaufter Synagogenstühle bestehend, vom damaligen Vorsteher Nathan Elias an die k. k. Steueradministrations-Kanzlei in Bregenz abgeführt wird. Dem gleichen Zwecke dienten auch die Straf gelder (קנס).

¹⁾ Erwähnt sei noch aus jener Zeit, dass die Judengemeinde im Jahre 1796 sich einen eigenen Brunnen in der Judengasse erstellte, die Rechte hiezu vertragsmässig von der Christengemeinde erwarb, die sich bei diesem Anlasse entgegenkommend benahm. Die Rechte am alten Brunnen in der Christengasse behielt die Judenschaft gegen Bezahlung weiter bei.

²⁾ Dr. Joseph Bitschnau, Darstellung der merkwürdigen Begebenheiten der letzten französischen Kriege in den Jahren 1796, 1800—1805 in Hinsicht auf das Land Vorarlberg. Bregenz 1807/8.

³⁾ Hermann Sander, die Ermordung des vorarlbergischen Kreishauptmannes I. A. von Indermauer und ihre Folgen, Innsbruck 1896.

⁴⁾ Vgl. hiezu die Veröffentlichungen aus meinem unter dem Titel „aus Sulzers Heimat“ in der „Gesellschaft für Sammlung und Konservierung von Kunst- und histor. Denkmälern des Judentums“ in Wien am 2. Februar 1900 gehaltenen Vortrage in der „Meraner Zeitung“ Nr. 46 vom 18. April 1900, „Jüd. Volksblatt“ Wien, Nr. 17, vom 27. April 1900 und „Wahrheit“ Nr. 14, vom 26. April 1900, sämtlich unter dem Titel „Zur Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg“.

Das Jahr 1791 brachte die erste Einquartierung nach Hohenems und zwar Tiroler Scharfschützen, ein Freikorps, das man die Rotmäntel nannte, sowie ungarische und kroatische Regimenter. Zwar lehnten sich die Hohenemser, als nicht zu den Vorarlberger Ständen gehörig, gegen diese Einquartierung auf, doch eine scharfe Zuschrift des Kreishauptmannes v. Indermauer hiess sie sich fügen. Hierauf suchten sie gegen alles Verhältnis den grösseren Teil der Einquartierungen den Juden zuzuweisen, wogegen v. Indermauer ebenfalls am 18. März 1791 einschritt und eine gerechte Verumlagerung anordnete. Auch der 20. Juli 1792 brachte eine ähnliche Verordnung des Kreishauptmannes.

Das Schwerste aber stand bevor, als im Sommer d. J. 1796 nach Napoleons Siegen in der Lombardei der Einmarsch der Franzosen von Graubündten her drohte. An dem vom Kreishauptmanne zum 8. Juni 1796 nach Bregenz einberufenen Landtage zur Beratung der Abwehr nahmen unter den Hohenemser Deputierten auch Vertreter der Judenschaft teil.¹⁾

Der übereilte und folgenschwere Abzug der Verteidiger von Bregenz am 9. August brachte dieses bekanntlich in die Hände der Franzosen, die sich da bis zum 21. September 1796 aufhielten, zahlreiche Streifzüge ins Land unternahmen, Brandschatzungen auferlegten usw. Besonders ward Hohenems in der zweiten Hälfte des August arg mitgenommen, da es der benachbarte Schauplatz mehrerer grosser Gefechte war und sowohl das Hauptquartier wie die gesamten Verteidigungstruppen unter Gräffen und dem tapferen Leiningen längere Zeit in seinen Mauern sah. Der Friede von Campo Formio (1797) machte endlich dem Waffentanze auch in Vorarlberg vorläufig ein Ende.

Doch hatten auch schon die bisherigen Ereignisse genügt, um den patriotischen Sinn der Hohenemser Bevölkerung und so auch der Juden einer schweren Belastungsprobe auszusetzen.

Gemeinsames Leid schmiegt bekanntlich die Menschen rasch und fest aneinander und lässt noch so eingewurzelte Vorurteile vergessen.

¹⁾ Bitschnau, a. a. O. S. 72.

Als es galt am 10. August 1796 eine aus Deputierten von allen Teilen des Landes bestehende Abordnung in das französische Lager nach Bregenz zum General Paillard mit der Bitte um Schonung zu senden, da fanden sich in Hohenems zu Mitgliedern dieser Deputation Christen und Juden einmütig zusammen und in der hierüber aufgenommenen Urkunde vom 10. August 1796 heisst es wörtlich: „dass in der Gemeinde einer für den andern und alle für einen haften sollen. Jud für Christ und Christ für Jud.“ Und so ist auch die Kundmachung der Deputation, in der sie die Antwort des Siegers den Bürgern mitteilte, mitunterschrieben von der „Deputation von Hohenems und die Judenschaft allda“. ¹⁾

Der Christengemeinde in Hohenems hatten die Jahre 1796/7 bis zum Friedensschlusse von Campo Formio eine Schadenssumme an Kriegserlittenheiten in der Höhe von fl. 38375.39 kr. gebracht. Die Judenschaft hatte schon früher angesichts der allgemeinen Not beschlossen, trotzdem sie selbst die höchsten patriotischen Opfer gebracht hatte, bis zum äussersten erschöpft war und auch keinerlei Verpflichtung laut Schutzbrief hiezu für sie bestand, der Christengemeinde einen Betrag zur Deckung der Erlittenheiten bis zum 10. August 1796 freiwillig beizusteuern.

Als Quote nahmen sie $\frac{1}{5}$ an, trotzdem sie der Seelenzahl nach nur zu $\frac{1}{9}$ sich hätten verpflichtet fühlen können. Doch wurde für die Zukunft keinerlei Verpflichtung eingegangen, weil ja die Judenschaft all ihre Kriegserlittenheiten selbst tragen und aus Eigenem, ohne Mitwirkung der Christengemeinde, decken musste. Doch sollte den Juden aus dieser einmaligen freiwilligen Spende bald sehr empfindliche Lasten erwachsen, indem ihnen schon im nächsten Jahre eine Verpflichtung von $\frac{1}{5}$ Beisteuer zu allen Kriegserlittenheiten auferlegt ward. Doch noch im Jahre 1797 fand eine gütliche Einigung statt, indem die Juden am 29. Mai 1797 weitere fl. 1500 beisteuerten.

Mehr als jede Schilderung des Historikers bezeugt das patriotische opferwillige Vorgehen der Hohenemser Judenschaft das folgende Attest:

¹⁾ Sander, a. a. O. S. 75 Anm.

„An den Vorsteher der
Judenschaft zu Hohenems! Pub. Nr. 491.

Das mit kreisämtlichem Berichte vom 27. Dezember vorigen Jahres an das Löbl. v. oe. Landesgubernium beförderte patriotische Erklären der Judenschaft zu Hohenems, vermöge dessen selbe sämtliche Schäden, die ihr durch den feindlichen Einfall zuziengen, und die Kosten, die sie wegen der Durchmärsche und Cantonirungen der k. k. Truppen zu bestreiten hatte, auf sich selbst tragen und keinen Ersatz fordern wolle, gereicht der hohen Landesstelle in Folge eines unter dem 31. v. M. anher eingelangten hohen Rescripts, vom 20. Januar, Publ. 737, zum Wohlgefallen und wird auch in die Zeitungsblätter eingeschaltet.

Derselben wird also zur Belobung ihres patriotischen Benehmens hievon die Eröffnung gemacht.

Vom k. k. Kreis und Oberamt

Bregenz, den 3. Febr. 1797. Ludwig Benier.“

Und es waren, wie noch gezeigt werden soll, sehr beträchtliche Schäden, deren Ersatzansprüche sich hier die Juden in patriotischem Empfinden freiwillig begaben.

Dabei war die Judengemeinde als solche, wie auch der weitaus grösste Teil ihrer Mitglieder, arm, brachten nur mit Mühe, insbesondere jetzt, wo infolge des Krieges aller Handelsverkehr stockte, ihren eigenen Lebensunterhalt auf, so dass die Sitzungsprotokolle der Judengemeinde aus jener Zeit Rührendes erzählen, zu welchem ungewöhnlichen Besteuerungsmitteln der eigenen Mitglieder gegriffen werden musste,¹⁾ um den Anforderungen des Vaterlandes gerecht zu werden, trotzdem keine Scholle an dessen Boden in jüdischen Privatbesitz übergehen durfte. Diese Vaterlandstreue der Juden zeigt, dass ihre Gesinnung eine wahrhaft ideal patriotische war, die das Vaterland liebte und für dieses litt, auch wo sie nicht die eigene Scholle verteidigte, die ihm eben dieses Vaterland nicht zugestehen wollte.

Die Lieferungen für die kaiserliche Armee in Vorarlberg hatte der damals schon seit 1785 das Amt eines Judenvorstehers bekleidende Kaufmann Lazarus Josef Levi übernommen

¹⁾ Vgl. Kap. 10, die „Tekanoth“ von 1797 = תקנו

und so durchgeführt, dass ihm Kaiser Franz am 29. Mai 1795 das Patent als k. k. Hoffaktor erteilte.¹⁾ Die auf die Kriegslieferungen bezügliche Stelle im Patent lautet: „ und endlich im vergangenen Jahre eine beträchtliche Lieferung an Haber, Heu und Stroh unter gerichtlicher Verbürgung von vier und zwanzigtausend Gulden zur Zufriedenheit der Behörden für unsere kaiserlich königliche Armeen über sich genommen habe, weshalb“

Ein gleiches Patent zum k. k. Hoffaktor verlieh Kaiser Franz am 29. März 1797 dem Bruder des Vorgenannten, Wolf Joseph Levi in Hohenems²⁾. Auch von diesem heisst es hier: „ sondern auch insbesondere während des gegenwärtigen Reichskrieges gegen Frankreich manche Gelegenheit gefunden und in Verbindung mit Jakob Hirsch sich eifrig bestrebt habe, durch sehr beträchtliche gegen billige Preise übernommene und stets zur rechten Zeit bewirkte Naturalien-Lieferungen für unsere kais. kgl. Armeen am Rhein und Italien, auch durch namhafte in Nothfällen geleistete Vorschüsse seine patriotischen Gesinnungen für das Vaterland und seine allerunterthänigste Ergebenheit für unsern kaiserlichen und des Reiches Dienst werkhätig am Tag zu legen“

Die Israelitengemeinde bestand zu jener Zeit aus 69 Familien, von denen 60 Schutzgeld bezahlten u. z. 35 Fam. pr. Quartal fl. 3.45 und 25 Fam. pr. Quartal fl. 4.30, was einer Jahreseinnahme des oest. Aerars von nahezu fl. 1000 gleichkam.³⁾

Die blutigen Ereignisse, die zwischen dem Frieden von Campo Formio und dem von Luneville liegen, hatten zum

¹⁾ Das Nähere über dieses nach Inhalt wie Ausführung und Ausstattung ein wahres Prachtstück bildende, vom Kaiser eigenhändig gefertigte und mit dem grossen Reichssiegel versehene Patent siehe in Kap. 11.

²⁾ Im Besitze des Herrn Josua Schweitzer in Strassburg i. E., dessen Gattin ich eine Copie des Patentos verdanke. Vgl. Kap. 11.

³⁾ Eingewandert in den letzten Jahren waren u. a. Jakob Kitzinger, Salomon Lämle aus Burgau (Aufnahmsurkunde vom 20. 6. 1797 in meinem Besitze) und Simon Moses Ullmann (später Steinach), der der Eidam des Löb Moos war. Ullmann wanderte aus Pferrsee bei Augsburg ein. Dessen Vater Moyses Ullmann stand in vielen Handelsbeziehungen mit den Hohenemser Juden.

Teile auch in dem sonst so friedlichen Vorarlberg ihren Schauplatz gefunden.

Da sich Franzosen in der benachbarten neugegründeten „Helvetischen Republik“ ansammelten, bekam auch Vorarlberg schon im Mai 1798 eine grössere oesterr. Besatzung unter General Auffenberg, der in den nächsten Monaten immer weitere Heeresmassen folgten, so dass anfangs 1799 gegen 20 000 Mann oesterr. Militärs in Vorarlberg lagen, deren Verpflegung, ebenso wie der in Bündten eingelagerten oesterr. Truppen zum grössten Teile aus dem kleinen Lande gezogen wurde und diesem fast unerschwingliche Opfer auferlegte. Die Christengemeinde Hohenems allein hatte bis Ende April 1799 fl. 51695.19 kr. an Kriegslasten zu verzeichnen und aus Eigenem zu decken, weil Hohenems, als ehemalige Reichsgrafschaft, nicht zu den Ständen gehörte. Der Oberamtsrath v. Vintler ward als Landeskommissär bestellt. Die Lieferungen von Fleisch und Brot hatten die Hohenemser Israeliten Wolf Levi und Comp. in öffentlicher Versteigerung am 20. August 1798 übernommen¹⁾ und zur Zufriedenheit durchgeführt. Feldmarschall v. Hotze befehligte die gesamten oest. Truppen. Die dann folgenden Kämpfe, welche der Ruhmesgeschichte der Vorarlberger manches Ehrenblatt einflochten, die blutigen und siegreichen Märztage 1799 um Feldkirch gegen Massena und endlich dessen Siege am 25. und 26. September 1799 an der Limmat über Russen und Oesterreicher dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Letztere Niederlage brachte die flüchtenden Russen auch nach Vorarlberg. Am 13. Juli 1800 kam es in Hohenems selbst zu einer regelrechten Schlacht zwischen den aus Feldkirch vorgeschobenen oest. Truppen unter Jellachich und den das Unterland beherrschenden Franzosen unter Molitor, deren Hauptmacht auf der Landstrasse vorrückte, während 2 Kompagnien über Haslach, die Schlucht und Ems-Reute in Hohenems eindringen. Die Oesterreicher unterlagen, wetzten aber diese Scharte bald aus, indem sie den Franzosen an der Frutz eine bedeutende Niederlage beibrachten. Die nach Bregenz zurückkehrenden Franzosen liessen dann ihre Wut an dem schwergeprüften Hohenems aus, wo sie raubten, plünderten und besonders im reichsgräfl. Palaste und im Schwefelbade vandalisch hausten. All der unheimlichen Brand-

¹⁾ Bitschman, a. a. O. I, S. 178.

schatzungen, Requisitionen, Erpressungen. Gewalttaten usw., die eine regelrechte Hungersnot in Hohenems zur Folge hatten, garnicht zu gedenken. Nach dem am 9. Februar 1801 geschlossenen Frieden zu Luneville sah sich Vorarlberg endlich franzosenfrei. Hohenems behielt als Erinnerung an diese ungebetenen Gäste eine Schuldenlast von fl. 52,123.32 kr. zurück.¹⁾

Die Armut und Schuldenlast des kleinen Marktes zu lindern spendete i. J. 1800 Kaiser Franz 6000 fl. und der Erzherzog Karl eine grosse Sendung von Früchten, die die Landammanschaft verkaufte.

Die Judengemeinde, an deren Steuer- und Leistungsfähigkeit die höchsten Anforderungen gestellt wurden und die Not, Armut und Schuldenlast redlich mit ihren christlichen Mitbürgern teilte, ging bei Verteilung dieser Spenden leer aus.

Die Vorarlberger Stände hatten in diesen schweren Tagen alle Hände voll zu tun, um in dem so verarmten Lande die Mittel zur Deckung der Kriegslasten und zur Unterstützung vieler

¹⁾ Aus meinen in den Jahren 1902/3 im Gasthofs „Zur Post“ in Hohenems über „Die Geschichte des Ortes Hohenems“ gehaltenen öffentlichen Vorträgen sei hier nur die folgende übersichtliche und authentische Darstellung der Kriegserlittenheiten der Marktgemeinde Hohenems aus den Jahren 1792—1801 wiedergegeben:

K. k. österreichische Truppen.

Vorspann	Verpflegungen	Schanzungen	Landmiliz	Hütten, Holz usw.	Requis., Auslagen	Beschädigung durch oest. und russ. Truppen	Armatur und Proviantur
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
22417.36	75678.11	1407.9	1440.57	4987.56	5230.50	23507.6	3670.21

Französische Truppen.

Vorspann	Verpflegung	Contribution	Erpressung	Extra-Auslagen
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
6704.1	4806.41	9020.22	5121.52	17371.3

in Summa: fl. 181 364.5 kr.

an den Bettelstab gebrachter Gemeinden aufzubringen. Der patriotische Sinn der wenigen bessersituierten Bürger musste da helfen. Vorerst ward es mit Anleihen bei einzelnen Privaten versucht. So streckten die Hohenemser Judenvorsteher, die k. k. Hoffaktoren Wolf Levi und Co., den Vorarlberger Ständen gegen Schuldbrief Nr. 104 vom 16. April 1799, unterfertigt von den Bürgermeistern von Bregenz und Feldkirch Karl Eras. Leo und Fr. Bart. Sausser, einen Betrag von fl. 500 vor.

Doch langte es damit bei weitem nicht. Die in Feldkirch tagenden Stände beschlossen darum am 3. Dezember 1800 an das ganze Land um ein freiwilliges Darlehen zu appellieren. Auch an die Judenschaft wandten sich die Stände zu dem Behufe und das hierauf bezügliche Schreiben mag, seines historischen Wertes halber, hier wortgetreu Platz finden:

„Löbl. Judenschafts-Vorsteherung!

Die ausserordentliche Aufliegenheit und die Armuth, mit welcher unser liebes Vaterland ringet, haben den 3. d. M. die Löbl. Herrn Landstände bei der abgehaltenen ständischen Sitzung in Feldkirch auch zu einem ausserordentlichen Mittel verleitet, um dieses zu retten, Ordnung und Eintracht als die einzige Veste noch ferners beizubehalten.

In dieser edlen Absicht haben sie beschlossen: im ganzen Lande Vorarlberg ein ganz freiwilliges Darlehen mit dem aufzunehmen, dass dieses nach hergestelltem Frieden den grossmütigen Vaterlandsunterstützern samt den aufgelaufenen Interessen zu 5 % dankbarst zurückbezahlt, die Namen der rechtschaffenen Darleiher mit der Summe ihres Darlehens in ein eigens zu verfassendes schönes Ehrenbuch eingetragen, dieses zum ewigen Andenken des Biedersinnes im ständischen Archive aufbewahrt und nach hergestellter Ordnung der Dinge Sr. Majestät selbst zur allerhöchsten Berücksichtigung vorgelegt werden soll. Da sich die Löbl. Herrn Landstände stets überzeugt hielten, dass die Löbl. Judenschaft in Hohenems an dem Wohlstande und Aufrechterhaltung unseres Vaterlandes den wärmsten Anteil nahm, dies öfters durch thätige Beweise analisirten, so haben sie uns hierher deputiert, um dieses Anlehen auch hier zu engagieren.

Seine wesentliche Bestimmung wird sein:

- a) die Herren Lieferanten,
- b) die ausständigen Zinsen zu bezahlen,
- c) die nothleidendsten Gemeinden im Partikular nach Möglichkeit zu unterstützen, damit sie vom völligen Untergange gerettet und nicht gezwungen werden ihr Vaterland zu verlassen.

Damit dieses Darlehen um so ergiebiger und nach Kräften eines jeden Privaten ausfalle, so ersuchen wir die Löbl. Vorstehung ihren Angehörigen unter andern Gründen, die ihre Klugheit selbst wählen wird, auch folgende zur Beherzigung vorzulegen:

1. Ordnung, Eintracht und Einigkeit war bisher die Rettung unseres Vaterlandes, welche in diesem geherrscht haben. Solange diese gehandhabt werden, wird
2. Sicherheit des Eigenthumes und der Personen bestehen, fallen jene Vesten, so fallen auch diese und Anarchie, fremde Administration werden an der Stelle folgen und damit auch
3. der Umsturz unseres ohnehin armen Vaterlandes.
4. Die Kräfte sind erschöpft und es können daher die Auslagen durch die gewöhnlichen Steuern nicht mehr gedeckt und eingetrieben werden, weil diese fast wieder grösstentheils auf jene fiel, welche bisher am meisten gelitten haben, noch fortleiden und selbst um Hilfe rufen.
5. Alles wird seiner Zeit wieder mit Dank samt Zins zurückersetzt,
6. in's Ehrenbuch eingetragen,
7. zum ewigen Andenken aufbewahrt,
8. der hochansehnlichen Hofkommission Sr. Majestät unseres gnädigen Landesfürsten selbst zur allerhöchsten Berücksichtigung auch vorgelegt werden.
9. Vorarlberg hat bisher seine Pflichten im innigsten Verstande erfüllt, dadurch sich
10. die hohe Gnade der hochansehnlichen Hofkommission und Sr. Majestät selbst erworben. Diejenigen also, welche dieses biedere, getreue Land in dem äussersten Nothfalle unterstützen, werden sich umsomehr derselben theilhaftig machen, da

11. belobte hochansehnliche Hofkommission und Se. Majestät selbst den Löbl. Herrn Ständen Eintracht, Ordnung, die bisherige Verfassung aufrecht zu erhalten, wiederholt auch noch nach hergestelltem Waffenstillstand nach Kräften beizubehalten anempfohlen und aufgetragen haben.
12. Bisher waren die Löbl. Herrn Stände so glücklich dieseu höchsten Absichten, dem ersten Rufe des Vaterlandes zu entsprechen und sie werden es hoffentlich weiter vermögen, wenn sie
13. durch grossmüthige Darleiher in ihren Verrichtungen hilfreiche Hände erhalten.

Hohenems, den 5. Dezember 1800.

Gez.: Ködrono, Syndicus,

Doktor Josef Ganahl, ständ. Deputierter.“¹⁾

Die Vorstehung der Judengemeinde entsprach dem in ihren patriotischen Sinn gesetzten Vertrauen, indem sie bereits am 9. Dezember 1800 den ständischen Deputierten 2387 fl. als Darlehen übergab.²⁾

Im selben Jahre, am 28. Juli 1800, streckte die Judengemeinde auch der Ortsgemeinde Hohenems 600 fl. vor.

Auch die Municipalität Chur suchte damals um ein Darlehen bei der Judengemeinde an, musste aber, mangels aller Mittel, abschlägig beschieden werden. Im Jahre 1801

¹⁾ Das Original befindet sich im Archive der isr. Kultusgemeinde Hohenems.

²⁾ An dieser Summe waren beteiligt:

„Lazarus Josef Levi fl. 500	Übertrag fl. 1635
Wolf Josef Levi u. Söhne. „ 500	Jakob Salamon Wolf „ 100
Josef Hirsch Levi u. Sim.	Albrecht Levi u. Sohn „ 50
Lazar. Levi „ 150	Haym Moos u. Söhne „ 50
Nathan Elias „ 50	Seligmann Lämle „ 100
und 500 Mass Branntw. zu	Benjamin Levi, Judenvor-
billig. Preis.	singer „ 50
Heinrich Levi u. Sohn „ 100	Salamon Lazarus „ 20
Löb Moos sein Sohn Moyses „ 20	Josef u. Jakob Samuel Levi „ 20
Simon Ullmann „ 100	Berman Wolf Levi „ 20
Kilian Moos „ 25	Michel Bickart „ 22
Gebr. Levi Levi „ 150	Abraham Eman. Levi „ 20
Henle Mayer „ 25	Josef Veit Levi „ 200
Michel Moos Schulmeister. „ 5	Urban Veit Levi „ 50
Marx Schlesinger Juden-	Levi Veit Levi „ 25
waibel „ 10	Mathias u. Sam. Levi „ 25

Zu übertragen fl. 1635

Summa fl. 2387⁴⁾

hatte die Judengemeinde ebenso wie alle andern eine Contribution von mehreren tausend Gulden zu entrichten, die auf die einzelne Familien verumlagt, jedoch im Jahre 1803 nachträglich aus Gemeindemitteln bezahlt resp. rückvergütet wurden.¹⁾

Ein übersichtliches Bild über die patriotischen Leistungen der Juden gibt die folgende amtliche Einquartierungstabelle: „Es waren bei der Judenschaft in Hohenems seit Jänner 1797 einquartiert, sowohl an k. k. oesterr., wie französischem Militär:

Von Januar	1797	bis Mai	1798	1223	Mann		
„ Mai	1798	„ Oktober	1799	28839	„		
„ Oktober	1799	„ Jänner	1800	16928	„		
„ Jänner	1800	„ 13. Juli	1800	19644	„		
Bis 26. April	1801				132	„	
						k. k. Militär Summa	66766	Mann
Bis 13. Juli 1800	bis April 1801				2089	„	
						Summa	68855	Mann

worunter die mehrest und höchsten Offiziere.

All diese wurden unentgeltlich und ohne Entschädigung von irgend Jemanden bequartiert und gepflegt.“

Solche patriotische Opferwilligkeit verdient im Buche der Geschichte verewigt zu werden. Desgleichen die Zeugnisse, welche die verschiedenen Truppenführer den Juden ausstellten über die Art und Weise, wie sie ihre Opfer auf des Vaterlandes Altar niederlegten. Mögen diese Zeugnisse, eben so viele Ehrendenkmale patriotischen wie jüdischen Sinnes, hier im Wortlaute, chronologisch geordnet, folgen:

Das Begleitschreiben zur Übergabe lautete:

„Über das Gesuch der zwei Herrn Abgeordneten der Löbl. H. Ständ. Commission als Herr Syndicus von Ködnoro und Herr Dr. Ganahl ddo. 5. dieses haben sich die Judenschaftsvorsteher angelegen sein lassen und die ganze Judenschaft zusammen berufen, obzwar wir selbst gar viele beschwerden zu bestreiten haben und die Eincassierung ohne das sehr schwer ist, so haben wir doch endlich fl. 2387 zusammen gebracht, welche wir den Löbl. Herrn Landesständen überreichen. Wir bitten den Werth nicht so hoch als die väterländische Gesinnung zu achten und uns die Zufriedenheit mit ein paar Zeilen zu schenken.“

¹⁾ Vgl. Kap. 10. Aus dem gleichen Jahre liegt auch eine Danksagung der Ortsgemeinde Balgach für eine von der Judenschaft erhaltene ansehnliche Unterstützung nach einem Brande vor.

„Attéstatum.

Dass die Judenschaft in Hohenems während dem in dem Jahr 1796 fürgewessenen Einfall der Neu-Frauken den unter meinem Commando gestandenen zum Vorposten-Dienst bestimmten Landesschützen nicht nur allmöglichen Vorschub geleistet, sondern auch denenselben zu mehrerenmalen freiwillige Beiträge in Essen und Trinken dargereicht; besonders aber sich am anhängigsten bezeuget haben gegen das kais. kgl. Militär wie auch gegen die Landesschützen in den Tagen von denen vorgefallenen Gefechten vom 16., 18. und 28. August wie auch am 16. September a. c., wo die Judenschaft die zurückgekommenen Blessierten von denen Vorposten nicht nur am menschenfreundschafftlichsten in ihre Behausungen aufgenommen, dieselben mit Essen und Trinken versahen und die damalen fehlende Leinwand und Charpie freiwillig ohne Anforderung aus ihren Mitteln darreichte. Dieses wird hiermit von Seite meiner zur Dankbarkeit der Judenschaft mit Beifügung meines Petschafts und eigenhändiger Unterschrift bestätigt.

Bludenz, den 28. November 1796.

(L. S.) Christian Ludwig Alexander
Graf von Leining-Westerburg,
der Schützen-Commandant des Landes Voralberg
und Hauptmann von Bender Nr. 41.“

„Attestat.

Dass vom 25. Juni bis incl. 12ten July 1797 an 797 Köpfe von der Obristencompagnie des löbl. k. k. ersten componierten Banater Bataillons die Hausmannskost von der hiesigen hebräischen Gemeinde aus freiem Willen und zwar so, dass jeder Mann mit dem Essen zufrieden war, gratis hergegeben wurde und überhaupt sich mit der Mannschaft sehr gut vertragen habe, beattestiere mit meiner Fertigung.

Sign. Hohenems, den 12. Juli 1797.

(L. S.) Jovanori, Hauptmann.“

„Brechenville Infant: Chev. Vamberti Compagn.
Zeugniss!

Dass von obgedachtem Regiment und Compagnie dreissig acht Mann durch ein Monat und fünf Tage bei denen Juden einquartiert waren und selbe während der Zeit die Kost gratis erhielten, auch sonst das freundlichste Einverständniss unter beiden Theilen herrschte, welches Zeugniss ich auf der Juden Ansuchen nicht entsprechen konnte zu verabfolgen.

Sig. Hohenems, am 2ten Oktober 1798.

(L. S.) Chev. Vamberti, Hauptmann.“

„Stand.

Über die vom 12ten September bis 29. Oktober 1798 von dem 13ten leichten Infanterie Bataillon bey der Judenschaft zu Hohenems bequartiert gewesene Mannschaft als:

1 Lieutenant Adjutant
1 Lieutenant Proviantmeister
1 Ober } arzt
1 Unter }
1 Ober } Fourirs
2 Unter }
1 Profoss
1 Feldwaibel
1 Bataillions-Tambour

70 vom Feldwaibel abwärts

80 Köpfe.

sage! achtzig Köpfe wie oben specificirt.

Sig. Hohenems am 29. Oktober 1798.

Carl Ferry, Lieutenant.

Dass obige Individuen auf benannte Zeit bequartiert und bestens gepflegt worden, so dass weder die mindeste Klage noch Beschwerde vorgekommen. wird von Seiten des Bataillon-Commando anmit bestätigt mit dem Bemerken, dass auf die ganze Zeit der Kost-Groschen von der gem. Mannschaft nicht abgenommen worden. Sig. ub supra.“

„Zeugnis.

Dass die hier anwesend und ansässige Judenschaft sich gegen das Steinische Batalion während der 11 Tage,

als dasselbe hier gelegen hat, in allem willfährig gezeigt und alles zu der bequemen Unterkunft und Verpflegung der Mannschaft beigetragen hat, ein solches wird auf Ansuchen der hiesigen Judengemeinde anmit attestiret.

Sig. Hohenems, den 8. März 799.

(L. S.)

Freiherr von Eichler,
Major von Stein.“

„Dass die Judengemeinde von Hohenems jenen Theil dieses Linien-Infanterie-Regimentes, der all dort in Gemessheit der bestandenen Dislocation vom 8. März bis 12. May a. c. einquartirt lag, nicht nur das Obdach leistete, sondern gut, freundschaftlich und uneigennützig behandelte, auch sich gegen selbe in mancher Rücksicht wohlthätig bewiess, wird von Seite dieses Regimentes anmit bestättiget.

Sig. Zürich am 12. July 1799.

(L. S.)

Major Chlunchett,

Sr. k. k. Mayestät wirklicher Obrister und der
60sten Linien Inf. Regimentes. Commandant.“

„Ich Endesunterzogener attestiere der Judenschaftsgemeinde in Hohenems, dass sie sich gegen mich und meine unterhabende Division, die Zeit, die ich bey selbe in quartir war. mit aller Zufriedenheit benommen und von dem gemeinen Mann die gebühr nicht abgenommen.

Hohenems. den 20. November 1799.

Graf zu Pappenheim.“

„Zeugniss.

Auf Anlangen wird der Judenschaft zu Hohenems andurch bezeuget: Wie dass ich nebst meiner Vorarlberger Schützencompagnie, welche ich zu kommandieren die Ehre gehabt. zur Zeit als wir anno 1800 zu Hohenems auf Vorposten gestanden, bei alldortiger Judenschaft auf das liebreichst und bereitwilligste gut verpflegt und bestens einquartiert worden sind und dies alles ganz unentgeldlich.

Für solch erzeugter vaterländischer Liebe und Anhänglichkeit wir denenselben gebührend danken; welches mit dieser Fertigung bekräftigt wird.

Sig. Goetzis, den 3ten März 1800.

(L. S.) Johannes Bauer, Schützen-Hauptmann.“

„Zeugniss.

Es wird andurch der Judenschaft zu Hohenems auf Verlangen folgendes Zeugniß erteilet:

Dass nämlich die Vorarlberger Schützen-Compagnie, bei welcher ich als Fähndrich angestellt zu sein die Ehre gehabt habe, als selbe 1800 zu Hohenems auf Vorpostendienst gestanden, bei der Judenschaft daselbst aufs Freundlichste aufgenommen, äusserst gut gepflegt und bequemlichst einquartiert worden seyen, alles durchaus ganz unentgeltlich.

Welche äusserst erprobten vaterländischen Eifer und Ergebenheit mit vollen Dank erwiederet und andurch bekräftigt wird.

Sig. Goetzis, den 3ten März 1803.

(L. S.) Mathis Gissinger, Fähndrich.“

„Zeugniss.

Da die Judenschaft in Hohenems ein Zeugniß ihres Betragens gegen die Feldkircher Schützencompagnie, die ich damals zu kommandieren die Ehre hatte, verlangt, so muss ich bezeugen, dass im Jahre 1800, wo die Franzosen Bregenz besetzt hatten, und meine Compagnie in den Brègenzerwald und nach Ems detachirt wurde, die dortige Judenschaft meine Schützen-Compagnie im Hin- und Her-Marschieren unentgeltlich retraschierte und mit gefälligster Bereitwilligkeit ins Quartier aufnahm.

Die Gastfreundschaft der Juden gegen die Landesverteidigungsmannschaft ging so weit, dass sie mit Vergnügen und ungeheuchelter Freude alle Zimmer aufsperrten um die zahlreiche Mannschaft unterzubringen und alle Decken, Kotzen, sogar ihre eigenen Betten den Officirs und gemeinen anbothen und überliessen. Dieses menschenfreundliche Betragen der Juden verdient unsern Dank u. Achtung, und ich finde

mich verpflichtet durch nachstehende Fertigung dieses zu bekräftigen.

Sig. Feldkirch d. 14ten März 1803.

(L. S.)

Fr. Jos. Grisz,
gewesener Hauptmann der Feldkircher Schützen-Compagnie.“

„Zeugniss

Ich mache es mir zum Vergnügen der Judenschaft in Hohenems nach ihrem Verlangen über ihr Benehmen gegen die Dornbirner Schützencompagnie, deren Commando ich zu führen die Ehre hatte, nachstehendes Zeugniss zu erteilen:

Als ich im Monat May 1800 mit meiner Compagnie von den Vorposten von Fussach, Geissen und St. Joh. Höchst nach Hohenems beordert wurde, so traf ich all-dort von der Judenschaft nicht blos eine äusserst gute Aufnahme, sondern es wurde meinem Corps sowohl in Hinsicht der Verpflegung als der Logis und zwar unentgeltlich alles mit jener Bereitwilligkeit gereicht, die man nur von Einwohnern, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, erwarten kann, ihre Häuser und Mobilien stunden uns mit grösster Freude zu Diensten.

Für dies freundschaftliche Betragen bezeuge ich der Judenschaft meinen warmen Dank und meine Achtung und rechne es mir zur Pflicht diese Gesinnung hiemit durch meine eigene Unterschrift in Kraft zu setzen.

Dornbirn d. 20. März 1803.

Marx Aloys Luoger,
ehemaliger Hauptmann der Dornbirner-Schützen-Compagnie.“

„Endesgefertigte halten uns verpflichtet der Judenschaft zu Hohenems das gerechte Zeugnis zu ertheilen, dass als unsere Vorarlberger Schützen-Compagnie ao. 1796 zu Hohenems gewesen wir sämtlich von dortiger Judenschaft freundschaftlich aufgenommen gut und ganz unentgeltlich verpflegt und quartiert worden sind, ja das Wohlwollen und

der patriotische Eifer der ersagter Judenschaft erstreckte sich noch weiter, dass dieselbe freiwillig dieser Compagnie Ergänzung ihrer Monturen, einige Stücke wollene Tücher, ebenfalls ganz unentgeltlich angeschafft haben, diess nebst unserem vollen Dank mit Unterfertigung diess bestätigt.

Sign. Feldkirch d. 12. May 1803.

Fr. Ign. von Furtenbach
als damaliger Scharfschützen-Hauptmann.“

„Dass Endesgefertigter zwei Stück wollen Tuch, welche die Judenschaft in Hohenems zu Uniformirung der Schützen unter damaligen Hauptmann von Furtenbach unentgeltlich hergegeben, für die ärmere Schützen — Classe auf den Posto Ems vertheillet habe, wird hiermit beurkundet.

Feldkirch den 24. May 1803.

Josef Bredschneider
als damaliger Oberlieutenant
Ständischer Schützen-Commisär.“

Ich füge den vorangeführten Zeugnissen vom patriotischen Sinne, der Selbstlosigkeit und wahrhaft herzerhebenden Menschenfreundlichkeit der Juden kein Wort bei.

Die Krone all dieser Ehrendokumente aber bildet das Zeugniß der Vorarlberger Stände, welche die Juden ihres Landes nun näher kennen und darum auch schätzen gelernt hatten. Dieses lautet:

„Da die Vorstehung der Judenschaft in Hohenem über ihr Benehmen bei der letzten Landesvertheidigung im Lande Vorarlberg ein landständisches Zeugniß abverlangt, so finden wir uns verpflichtet, im Namen der ganzen Landschaft anmit zu bezeugen, dass dieselbe während der ganzen Kriegsepoche sich in mehrfältiger Rücksicht und in verschiedenen Anlässen besondere Auszeichnungen und Verdienste für das Land erworben habe, denn

1. ist die Judenschaft über die ganze Dauer des Krieges mit starker Einquartierung sowohl der k. k. Truppen als der eigenen Landeschützen, auch andern Prästationen mit Lei-

- stung des Vorspanns, Schanzarbeiten u. dgl. Kriegserfordernisse beträchtlich mitgenommen worden; haben diese auch nach den vorgelegten und sehr ruhmwürdig von den Corps- und Truppencommandanten ausgestellten Zeugnissen, und nach den allgemeinen Aussagen sowohl der Herrn Schützen-Offiziers als der gemeinen Mannschaft mit aller Bereitwilligkeit ohnentgeltlich gelitten, eben so auch
2. haben dieselben während dem Dasein der Franken sich in jeder Gelegenheit bei den ausgeschriebenen und versteigerten Viktualien-Lieferungen und andern fränkischen Requisitionen sehr bereitwillig und uneigennützig zum Besten des Landes bewiesen und nützlich verwendet, wie selbe denn vorzüglich und letztlich
 3. bei der bereits gänzlichen Entkräftigung des Landes und eingerissenen Geldmangel durch die unausgesetzte Frucht- und Geldrequisitionen der Franken ein sehr beträchtliches freiwilliges Gelddarlehen dem Lande vorgeschossen haben.

Urkundlich nachstehende Fertigung und Unterschrift.

Feldkirch und Bregenz den 22. März 1803.

Im Namen der Stände des Landes Vorarlberg:

Josef Melch. Kessler,

(L. S.) Bürgermeister d. k. k. o/ö—n ersten
Direktorialstadt Feldkirch.

Fr. Bert. Sauser,

Bürgermeister d. k. k. o/ö—n zweiten
Direktorialstadt Bregenz.“¹⁾

Trotzdem die Judenschaft, wie gezeigt, so überreichlich an den Lasten und Leiden des Kriegszuges mitgetragen, hatte derselbe für diese noch ein unangenehmes Nachspiel.

Wie bereits oben erwähnt, hatten die Juden i. J. 1796 dem Orte Hohenems freiwillig ohne jegliche Verpflichtung

¹⁾ Auch der Ortsgemeinde Hohenems wurde auf Gesuch des Joh. Halbeisen, Josef Mathis und Antony Jäger vom 6. 1. 1804 ein Zeugnis der Stände erteilt. Dieses lautet:

„Auf Ansuchen der Löbl. Christen-Gemeinde und Gericht Hohenems und im Namen der Stände des Landes Vorarlberg wird anmit bezeuget, dass Selbes während der letzten Kriegs-Epoche sowohl mit Verpflegung des k. k. Militärs als Leistung des genöthigten Vorspannes und andern Erfordernissen zum Besten des höchsten Dienstes all mögliches beigetragen und sogar eine eigene Miliz-Kompagnie zum Dienst des Vaterlandes und zwar in dem

hiez u und ohne irgendwelche Zusage für die Zukunft $\frac{1}{5}$ zu den damaligen Kriegserlittenheiten beigetragen. 1801, als die Franzosen endlich abgezogen waren, trat die Ortsgemeinde an die Judenschaft mit der Forderung heran, diese solle $\frac{1}{5}$ zu den gesammten Schäden nun beitragen. Die Judenschaft holte sich alsbald ein Zeugnis¹⁾ vom k. k. Kreis- und Oberamte in Bregenz, dass hiez u keinerlei Verpflichtung für sie vorliege, die gestellte Rechnung eine übermässig grosse und z. B. auch ein Betrag von fl. 11000 eingestellt sei, den die Gräfin von Harrach für ihre Hohenemsischen Besitzungen fordere und die ja die Judenschaft gewiss nicht angingen.

Jedoch aus freundnachbarlicher Friedensliebe erklärten sich die Juden bereit zu jenen Erlittenheiten beizutragen, die die Franzosen verursachten, jedoch mit Ausschluss jener Requisitionen, welche in's Reich bezahlet und vom Comité in Augsburg ausgeschrieben worden sind. Die Ortsgemeinde betrat nun den Klageweg, die Sache kam vor der k. k. Administration in Hohenems zur ersten Entscheidung, die zu Ungunsten der Judenschaft ausfiel.²⁾

ersten Feldzug gegen die Franken im Jahre 1796 beigestellt habe. Sie verdient daher für ihren Patriotismus und Dienstbereitwilligkeit billig und pflichtmässig angerühmt und nachdeutsamst empfohlen zu werden.

Feldkirch, den 20. Jänner 1804.

Im Namen der Stände . . .“

1)

„Zeugnis.

Auf Ansuchen der Judenschaft von Hohenems wird hiernit beurkundet, dass die in Hohenems sich befindliche Juden unmittelbar unter erzherzogl. oesterreichischen Schutze stehen, und ausser der Militär-Bequartirung an die Reichsgräflich v. Harrach'sche Herrschafts-Oberbeamtung oder an die dortige Gemeinde nichts an Contributcionen zu entrichten schuldig seyen, daher auch an jenem, so von den zu Hohenems gehörigen Reichs-Unterthanen gefordert wird, bishero und solange sich selbe unter österr. Schutze befinden, etwas abzuführen oder beyzutragen, nicht verhalten worden sind.

Urkundlich das hervorgedrückte Kreis- und Oberamtliche Insiegel.

Bregenz, den 6. März 1801.

Das k. k. Kreis- und Oberamt.“

2) Das Urteil lautete:

„Erkenntniss.

Über die von Landamann und Gericht dahier eingereichte Bitte und die von der hiessigen Judenschaft hierüber erstattete

Das eigene freie Erbieten der Juden $\frac{1}{3}$ zu den französischen Erlittenheiten beizutragen, ward nun zum Beweismittel gegen sie. Das Urtheil sprach den klaren Bestimmungen des Schutzbriefes Hohn, umsomehr als die Juden kaum $\frac{1}{9}$ der Bevölkerung bildeten. Die Judenschaft wollte den Rekurs ergreifen, doch einigten sich die Vorsteher der beiden Gemeinden am 15. April 1803 dahin, dass die Streitsache durch unparteiische Schiedsmänner zum Austrage gelangen sollte. Als solche wählten sie den Bludenzer Vogtei-Verwalter Johann Peter Vögel und Dr. Jos. Ganahl. Sollten diese nicht zum Schiedspruche kommen können, stand es ihnen frei, sich durch einen 3. Schiedsrichter als Obmann zu verstärken. Letzterer Fall trat wirklich ein, und der Feldkircher Bürgermeister Jos. Melchior Kessler trat als Obmann an die Spitze des Schiedsgerichtes, das am 13. Mai 1803 folgende, 8 Punkte umfassende Entscheidung traf, der sich beide Parteien fügten:

Vernehmlassung inbetreff der von der ersteren an die letzteren vom 29. Mai 1797 bis 13. July 1800 geforderten Konkurrenzleistung zum 5. Theil an den erflossenen Militär-Unkosten und Kriegserlittenheiten hat die k. k. Administration in Erwägung nachstehender Umstände zu erkennen befunden:

Nachdem die Judenschaft in der Grafschaft Hohenems häuslich angesessen, wodurch die diesem Orte während dem ganzen Krieg zugegangenen Beschwerden und Erlittenheiten eine aufgelegt unvermeidliche Folge für beide Theile werden mussten, die in dieser Rücksicht die Konkurrenz des einten auf jene des andern unbedingt erfordert;

nachdem ferner die Judenschaft in Hinsicht der französischen Militärunkosten sich selbst zur Konkurrenz zum fünften Theil erklärt und hiedurch das Verhältniß zum Beytrage bestimmt hat;

nachdem endlich es die Billigkeit und die Grundsätze der Konkurrenz erheischen, dass die gemeinsamen Kriegsbeschwerden und Unkosten verhältnißmässig gleich sollen getragen und bestritten werden;

so habe die hierortige Judenschaft auch in Ansehung der belangenden sämtlich diessfällig zu erweisenden Militärkosten mit der Gemeinde Embs zu konkurrieren und hieran den 5. Theil durchaus zu tragen und zu vergüten, dagegen jedoch aber auch sie Judenschaft dasjenige davon in Abzug bringen mag, was selbe erweislicher Dingen an den hieruntigen Unkosten bereits selbst getragen hat.

Hohenems, den 4. Dezember 1802.

K. k. Administration der Grafschaft Hohenems.“

Hat die Judengemeinde für ihre eigenen Erlittenheiten, mögen diese welchen Namen immer führen, keinerlei Forderung an die Christengemeinde zu stellen. Hierher gehört auch eine Baarsumme von fl. 4808.16, die die Judenschaft in die Rechnung der gemeinsamen Erlittenheiten stellte.

Die Judengemeinde bezahlt der Christengemeinde noch baar fl. 874 bis nächsten Jakobi. ¹⁾

Dafür hat dann die Christengemeinde keinerlei Forderung mehr an die Judenschaft zu stellen.

An allen dem Orte Hohenems von wo immer her zuteil werdenden Vergütungen hat die Judenschaft keinen Anteil.

Das zukünftige Konkurrenzverhältnis bei Militärerlittenheiten soll das gleiche wie vor dem Jahre 1796 sein.

Die Prozesskosten werden gemeinsam getragen.

Das Zustandekommen der dritten Koalition gegen Frankreich im Jahre 1805 drohte die Kriegsfurie auch in den Alpenländern wieder zu entfesseln und neue Not heraufzubeschwören. Am 13. November 1805 traten darum in der k. k. Administrationskanzlei in Gegenwart des prov. k. k. Administrators J. G. Berreitter die Vertreter der beiden Gemeinden zusammen und beschlossen angesichts der drohenden Gefahr: 1. eine Deputation an die Stände nach Bregenz zu schicken, dass der so verarmte Ort aus dem k. k. Militärmagazin, das, dem Vernehmen nach, die Stände übernommen hatten, mit Lebensmitteln im Kriegsfall unterstützt werden solle. 2. Sollte die Deputation bei den Ständen ein Darlehen von fl. 1000 erwirken. 3. Machen sich Christen- wie Judengemeinde anheischig je fl. 500 schnellstens flüssig zu machen und für den Notfall gegen gemeinsame Verwendung und spätere Verrechnung in Bereitschaft zu halten.

Doch die Ereignisse waren noch schneller.

Bereits am 4. November stand Marschall Ney in Innsbruck, schlug das oesterr. Heer, und schon einige Tage später hatte der Ort Hohenems ²⁾ an die Franzosen eine Contribution in der Höhe von fl. 1200 zu leisten, die durch eine Anleihe beim Handlungshause Peter Josef Leone in Feldkirch gedeckt,

¹⁾ Am 21. Juli 1803 erlegte der Judenvorsteher Laz. Jos. Levi diesen Betrag zu Händen des Landamm. Johann Halbeisen.

²⁾ Ausführliches in meiner „Geschichte des Ortes Hohenems.“

am 19. November 1805. durch Nathan Elias, den Kassier der jüd. Gemeinde, aber wieder getilgt wurde.

Es war eben eine Zeit tiefster Armut, die der Krieg heraufbeschworen hatte und erst der Pressburger Friede brachte dem schwergeprüften Lande, wie den meisten europäischen Staaten, einige Jahre Frieden.

Werfen wir nun noch vor Abschluss dieses Kapitels einen Blick auf die Rechtsverhältnisse der Judenschaft jener Zeit.

Wie bereits erwähnt bestand die Gemeinde aus 68 Schutzgeld zahlenden Familien. Von diesen zahlten:

5 Familien jährlich...	fl. 20	= fl.	100
23 " "	" 18	= "	414
1 " "	" 17	= "	17
32 " "	" 15	= "	480
4 " "	" 12	= "	48
1 " "	" 7.30	= "	7.30
2 " von Schutzgeld befreit.			
		<hr/>	
		Summa fl.	1066.30

Ferner zahlte die Judengemeinde für Synagoge und Begräbnisstätte jährlich fl. 15 als Grundsteuer.

Mehrere Häuser der Juden unterlagen einer jährlichen Cameral-Steuer.

Die Taxen bei Heiratsconsensen variirten zwischen 30 und 50 fl. Für das bewilligte Schankrecht hatte der jüdische Inhaber ebenfalls eine besondere Taxe zu entrichten. Hierzu kam noch die der Ortsgemeinde Hohenems zu entrichtende Steuer¹⁾ wozu die Schätzung gemeinsam von beiden Gemeinde-Vorstehern erfolgte. Die Bemessung vom 22. Jänner 1802 zeigt ein versteuerbares Capital von fl. 7720 bei 46 jüdischen Steuerträgern, was bei einer Quote fl. 1.15 pro 100 fl. eine jährliche Steuer von fl. 96.30 kr. ergibt.

Hierzu kamen noch die Gehalte von Rabbiner, Kantor, Lehrern, Schächter, Waibel, Nachtwächter usw., so dass die kleine Gemeinde überaus belastet war.

Das Erhebende für den jüd. Geschichtsschreiber inmitten der zahlreichen Schrecknisse dieser Kriegsjahre ist die Eintracht zwischen den Angehörigen der beiden Confessionen, die sie herbeigeführt haben. Gemeinsames Leid verbindet zu ge-

¹⁾ Auf Grund der §§ 19 u. 20 des Schutzbriefes von 1768.

meinsamer Abwehr. Leider aber ist auch diese Zeit nicht bar aller Zeichen der Unduldsamkeit.

Das Maria-Theresianische Verbot des Realitäten-Erwerbes und -Besitzes durch Juden war glücklich über die Josefinische Zeit hinübergerettet worden und ward von der sich immer mehr vergrößernden Hohenemser Judengemeinde sowohl als drückende Fessel wie angesichts ihres patriotischen Vorgehens als Kränkung empfunden. Im Jahre 1797 schritten sie darum bei der k. k. Administration bittlich ein, dass ihnen der Erwerb von Gütern und Häusern von Christen auch ausserhalb des Gant gestattet werde. Bestärkt wurden sie in ihrer Hoffnung auf Gewährung ihrer Bitte durch den Umstand, dass mehrere kleine Erwerbungen¹⁾ in den letzten Jahren von der k. k. Administration ratifiziert worden waren. Am 14. September 1797 trat die Christengemeinde mit einer sehr gehässigen, umfangreichen und von historischen Irrthümern strotzenden Gegenschrift auf den Plan, die aber trotzdem ihren Zweck erreichte, indem die Juden vorläufig überhaupt keinen Bescheid erhielten. Die Kriegsergebnisse gaben der k. k. Administration anderweitig zu schaffen und die Napoleonische Geissel lehrte die Menschenrechte auch des Juden achten oder diesen wenigstens benützen und in Frieden lassen. Kaum aber hatten die letzten Franzosen dem Arlberg den Rücken gekehrt, als die Gehässigkeiten gegen Juden wieder anhuben. Ein Gubernial-Erlass ddo. Innsbruck, 14. April 1802²⁾ bestätigte neuerdings das Verbot des Realiten-Erwerbes durch Juden.

1803 hatte Josef Wolf Levi von einem Bauern ein kleines Gut erworben: die Christengemeinde verweigerte unter Be-

¹⁾ So ein für die Normalschule erbautes Haus, das am 19. Oktober 1794 an Simon Ullmann (Steinach) abgetreten und dafür das von Moyses Weil erbaute Haus (heute Nr. 83) in der Nähe der Synagoge zur Hälfte für die Schule eingerichtet wurde. In meiner Urkundensammlung befindet sich ein Kaufbrief nebst Quittungen, nach welchem am 19. August 1794 Löb Moos für den nachmaligen Rabbiner Samuel Ullmann vom rgfl. Harrachschen Rentamte ein kleines Haus am Tore in der Judengasse kauft.

²⁾ „Mit k. k. Hofkanzleidekret vom 27. August und diessfälliger Bekanntmachung vom 15. September 1789 ist zwar in folge allerhöchster Entschliessung jedem wohlbemittelten Juden der Ankauf der Staatsgüter bei öffentlichen Lizitationen allergnädigst gestattet worden.

rufung auf obigen Erlass die Ratifizierung. Die k. k. Administration stellte sich auf Seite der Christengemeinde. Die Judenschaft ergriff den Rekurs an's Oberamt, das den Akt nach Innsbruck leitete. Der Gubernialrath Maria Edler v. Schenk trat warm für die Sache der Juden ein. Desgleichen Dr. Josef Ganahl, von dem ich einen sehr interessanten Brief aus Wien ddo. 12. Juni 1802 besitze, worin er der Judenschaft die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu ihren Gunsten mittheilt und sie auf die Wiener Juden verweist, von denen kein einziger ein Haus besitze. Josef II. habe den Ankauf von vom Staate feilgebotenen Häusern durch Juden nur gestattet, um die eingezogenen Klostergüter rascher und besser an den Mann zu bringen. Auch die Christengemeinde reichte am 22. Dezember 1803 eine Gegenvorstellung ein. Am 4. Februar 1804 erfolgte der abschlägige Bescheid der Landesstelle in Innsbruck. Es blieb beim Verbot. Doch die vor 1802 geschehenen Käufe blieben aufrecht. Eine andere Beschwerde der Juden, dass der Landamann ohne Auftrag und Berechtigung Inventars-Aufnahmen bei jüdischen Verlassenschaften vornehme, Vormünder bestelle, kurz sich als Oberherr der Judenschaft benehme, wurde zu deren Gunsten entschieden, indem der Landamann in seine Schranken gewiesen und die k. k. Administration an ihre Pflicht gemahnt ward. 1804 wollte der Postmeister Josef Waibel, der sich in misslichen Vermögensverhältnissen befand und welchem Daniel Lazar Levi

Nachdem aber aus dieser höchsten Bewilligung irrig gefolgert wurde, als wenn den Juden der Ankauf der Realitäten allgemein gestattet wäre, so wurde mit k. k. Hof-Resolution vom 31. März d. J. folgende Erklärung ertheilt:

Den Juden sei in der Regel der Ankauf von Realitäten untersagt, und obschon das Gesetz vom Jahre 1789 bei Lizitirung der Staatsgüter hierunter eine Ausnahme zu einer Zeit gemacht hat, da mehrere unter der Verwaltung des Staates genommene Güter feilgeboten worden sind, so müsse doch diese Ausnahme in strengsten Umstände genommen werden, und sei daher hieraus keineswegs zu schliessen, dass den Juden der Ankauf von Realitäten unbestimmt gestattet worden wäre.

Es habe also bei dem allgemeinen Verbothe für die Zukunft zu verbleiben, und seien hiermit die Behörden zu verständigen.

Solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

Innsbruck, den 14. April 1802.

Ferdinand Ernst Graf von Bissingen, Gouverneur.
Josef Edler von Senger."

ein hohes Angebot machte, diesem sein Anwesen verkaufen und schritt bei der k. k. Administration um Genehmigung ein. Er wurde aber am 23. Mai 1804, da der Käufer Jude war, abschlägig beschieden.¹⁾ Der Postmeister schritt beim Gubernium ein, doch mit dem gleichen Misserfolge. Dagegen hatten diese vielen Eingaben und Rekurse die Folge, dass sich die Landesregierung, eingehender als gut war, mit den Rechtsverhältnissen der Juden beschäftigte und worauf folgender Erlass²⁾ erschien, der sowohl die Juden- wie Christengemeinde zur Äusserung veranlassen sollte:

Judensache Nr. 120

„Das k. k. Kreis- und Oberamt Bregenz hat nach einem hohen Gubernial-Decret vom 9. März unter dem 30. v. und Empfang 2. d. Ms. Judensache Nr. 807 hierher eröffnet: Dass der Verkauf des Hauses des Postmeisters zu Hohenems, Joseph Waibel. an den Juden Daniel Lazar Levy von dieser Landesstelle nicht gewilliget worden seye, sei der Verordnung vom 30. März 1802 und den früheren Verordnungen gemäss und sei daher auch der Postmeister mit seinem diesfälligen Gesuche im Namen der k. k. Hofkanzlei abzuweisen. Da aber aus den eingeschickten Akten und besonders aus dem von der Gemeinde Hohenems eingestellten Plane und Häuserbeschreibung zu ersehen ist, dass die dortigen Juden seit 1744 von 8 auf etlichen 60 Familien angewachsen sind und nicht nur sehr viele Häuser und auch Gründe besitzen, sondern auch ihre Häuser selbst verschiedentlich unter die Christenhäuser vermenget sind, so sei zu berichten, auf was Art und mit welcher Bewilligung und welcher Befugniss selbe dahin gekommen und so sehr vermehrt haben, ob ihre Anzahl unterdessen nicht bestimmt worden sei und falls solches noch nicht geschehen sein sollte, auf wie viel selbe festzusetzen wäre. Diesem zufolge hat nun sowohl die Christen- als Judengemeinde binnen 14 Tagen den ausführlichen Bericht hierher zu erstatten, auf was Art und mit welcher Befugniss die Juden zu Hohenems sich so sehr vermehrt haben, ob selbe auf eine gewisse Anzahl bestimmt seien und auf

¹⁾ Und doch verkaufte am 27. Jänner 1804 die Ortsgemeinde dem Rabbiner Samuel Ullmann ein an sein Haus grenzendes Feld um 22 fl.!!

²⁾ In meinem Besitze.

welche Anzahl, falls dies bisher nicht geschehen wäre, selbe für die Zukunft zu bestimmen sein dürften.

Die mit dieser höchsten Entschliessung zugleich eingegangene Taxrate wird derselben zur Abführung der darin verzeichneten Taxen mit fl. 25.57 kr. binnen 14 Tagen angeschlossen.

Von der k. k. Administration der Grafschaft.

Hohenems, den 24. April 1805.

Th. Berreitter
prov. Administrator.“

Die o. oe. Regierung plante demnach die Einführung der berüchtigten Normalzahl schon damals für die Hohenemser Juden.

Am 24. Juni 1805 antwortet die Israelitengemeinde in einer ausführlichen, mit vielen amtlichen Belegen versehenen Gengschrift, deren Inhalt im Wesentlichen folgender war:

Die durch Juden von Christen (ohne Gant) erworbenen Realitäten bestünden 1. in einer Sandbank, die Hoffaktor Wolf Josef Levi von der Gräfin v. Harrach kaufte und durch sehr teuer bezahlte Hohenemser Arbeiter zu einem guten Grundstück umgestalten liess; 2. in dem sogen. Böschennahd, welches Hoffaktor Lazarus Josef Levi vom Landamann Halb-eisen auf dessen dringendes Bitten kaufte.

Nebst den wenigen durch gantrichterlichen Spruch erworbenen Realitäten umfassten alle Güter der Juden nicht so viel Boden, um 8 Stück Vieh darauf halten zu können. Und auch diese Güter stehen gegen Ersatz der Unkosten zum Rückkaufe zur Verfügung. Häuser hätten die Juden seit vielen Jahren nur drei von Christen erworben u. z. mit ausdrücklicher Zustimmung der Christengemeinde. Die Juden entrichten der Christengemeinde Vermögenssteuer, die z. B. i. J. 1805 fl. 400 betrage, trotzdem diese für die Abgaben des Ortes an das Reich bestimmt sei. Hohenems aber schon seit mehreren Jahren hievon befreit worden wäre. Über den Nutzen, den die Juden dem Orte Hohenems bringen, führen sie folgende erwiesene Tatsachen an. Der Hohenemser Handwerker hat für seine Arbeit, der Bauer für seine Naturalien fast nur bei Juden Absatz. Der Hoffaktor Wolf Josef Levi und seine Söhne haben in den letzten 6--8 Jahren beim Baue von Gebäuden und der Kultivierung eines in einem Steinhaufen

bestandenen Grundstückes den Hohenemsern nahezu fl. 80 000 zu verdienen gegeben. Weder die Post, noch Arzt und Apotheke¹⁾ könnten in Hohenems ohne Juden bestehen. Selbst die kleinen Christenkinder lösen jährlich über 200 fl. für in den Bergen gesammelte Erdbeeren, die sie in der Judengasse verkaufen. Nathan Elias und seine Söhne haben die Fabrikation von Baumwollwaren in Hohenems eingeführt, einen neuen Nahrungszweig für Viele in ihrer Spinnerei und Weberei geschaffen. In Frieden und bestem Einvernehmen lebe auch das Volk mit den Juden, und nur des Landammanns Gehässigkeit suche die Ruhe zu stören. Eine Beschränkung der jüdischen Einwohnerzahl durch Einführung der Normalzahl müsste auch der Entwicklung des Ortes Hohenems zum Nachtheile gereichen.

Und der Landammann Halbeisen, da er diese Tatsachen nicht bestreiten konnte, gab sie ohne Weiteres in seiner hierauf eingereichten kurzen Gegenschrift zu, wollte aber eben in den durch Juden neu erschlossenen Erwerbsquellen eine Schädigung der christlichen Bevölkerung erblicken, weil diese bei vermehrtem Verdienste zur Verschwendung verleitet werde!!!

Die ganze Angelegenheit blieb damals unentschieden. Ein Mächtigerer als ein judenfeindlicher Landammann, Napoleon, hatte wieder das Wort ergriffen und sein scharfes Schwert fuhr auch hier, wie in so vielen anderen zöpfischen Vorurteilen, entscheidend dazwischen.

Und als dies Schwert nach getaner Arbeit in die Scheide fuhr, war es zu spät.

Am 26. Dezember ward Tirol und Vorarlberg an Baiern abgetreten.

¹⁾ Die erste öffentliche Apotheke in Hohenems wurde erst i. J. 1830 von Johann Bergmann aus Bregenz auf Grund behördlicher Genehmigung errichtet.

SECHSTES KAPITEL.

Die bairische Regierungsperiode (1806—1814).

In dem am 26. Dezember 1805 zu Pressburg abgeschlossenen Frieden zwischen Österreich und Frankreich ward Tirol und Vorarlberg an Baiern abgetreten. Am 11. Februar 1806 fand die feierliche Besitznahme durch Baiern statt. Durch kgl. bair. Entschliessung vom 26. April 1806 wurde Vorarlberg von Tirol getrennt und mit der schwäbischen Provinz als Teil des Illerkreises vereinigt.

Ehe wir die Geschieke der Hohenemser Judenschaft unter der bairischen Regierungs-Periode weiter verfolgen, sei hier ein authentisches Bild¹⁾ gegeben vom Stande der Israeliten-Gemeinde, der Zahl ihrer Mitglieder, deren Realitätenbesitz und der Letzteren Lage und amtlicher Wertschätzung²⁾ in den Jahren 1806/07.

Fam.- Nr.	Familien-Oberhaupt	Wohn- haus-Nr.	Gelegen in	Amtliche Schätzung	An- merkung.
1	Josef Lazarus Levi . . .	1	Judengasse	fl. 3500	
2	K. k. Hoffaktor Lazar Josef Levi	2	„	„ 4000	
3	Nathan Elias	3	„	„ 6000	
4	Josef Hirsch Levi . . .	4	„	„ 4000	
5	Moses Hirsch Levi . . .	4	„		
6	Josef Wolf Sam. Levi . .	5	„	„ 800	
7	Michael Moos (Schul- meister)	6	„	„ 800	

¹⁾ Diese nach verschiedenen Quellen zusammengestellte Statistik wird das Verständniß des immer wieder sich erneuernden Streites um das Recht der Juden zum Realitäten-Erwerb erleichtern.

²⁾ Fand durch die kgl. bair. Regierung zum Zwecke der 1808 in's Leben getretenen Brand-Assekuranz statt.

Fam.-Nr.	Familien-Oberhaupt	Wohnhaus-Nr.	Gelegen in	Ämtliche Schätzung	Anmerkung.
8	Wolf Baruch Wolf. . .	7	Judengasse	fl. 600	
9	Leopold (Judas) Wolf	7	"	"	
10	Jakob Salamon Wolf..	8	"	" 600	
11	Salamon Wolf	9	"	" 800	
12	Josef Abraham Levi..	9	"	"	
13	Bozner's Wwe. Sara . .	10	"	" 400	Kaufte 1807 Rabb. Sam. Ullmann.
14	Salamon Lämle	11	Steinach	" 1500	
15	Urban Veit Levi	12	"	" 600	
16	Jakob Samuel Levi . .	13	Erle	" 600	
17	Elias Mayer	13	"	"	
18	Araham Levi's Wittwe	13	"	"	
19	Philipp Levi	14	"	" 700	Erst 1807 gebaut.
20	Emanuel Levi	15	Unt. d. alt. Post	" 1400	
21	Josef Emanuel Levi . .	15	" " " "	"	
22	Simon Levi Levi	16	" " " "	" 2500	
23	Mayer Levi Levi	16	" " " "	"	
24	Josef Levi Levi's Wwe. Sara	16	" " " "	"	
25	Jakob und Israel Moos	17	" " " "	" 2500	1807 erbaut.
26	Salamon Wolf	18	Halbes Haus im Erle	" 550	1807 erbaut.
27	Simon Wolf Ullmann (Steinach)	19	Im Steinach	" 2400	
28	Löb Moos Wwe. Brendel	19	" "	"	
29	Josef Wolf Levi jun..	20	" "	" 8000	
30	Wolf Josef Levi k. k. Hoffaktor	21	" "	" 4500	
32	Isak Wolf Levi	21	" "	"	
33	Henle Mayer, Metzger	22	Judengasse	" 800	
34	Josef Mayer	22	"	"	
35	Wolf Wolf Jakobs Sohn	23	"	" 300	
36	Jakob Wolf Metzger's Wittve Kehl	23	"	"	
37	Josef Jakob Levi	24	"	" 1500	
38	Heinrich Bikart	24	"	"	
39	Lazar Levi, Lehrer . .	25	" Untere Hälfte	" 2800	} Hier 1807 die Schule.
40	Marx Lazar Levi	25	" } Obere Hälfte	"	
41	Abraham Lazar Levi..	25	"	"	
42	Sal. Levi's Wwe. Maria	26	"	" 800	
43	Benjamin Levi, Vorsing.	26	"	"	

Fam.-Nr.	Familien-Oberhaupt	Wohnhaus-Nr.	Gelegen in	Amtliche Schätzung	Anmerkung.
44	Bermann Levi Levi ..	27	N. d. Synagoge	fl. 1500	
45	Abraham Levi Levi ..	27	" " "		
46	Simon Moses Ullmann (Bachmann)	28	Am Bach	" 450	
47	Bermann Wolf Levi ..	29	" "	" 450	
48	Josef Moos Wwe. Rachel	29	" "		
49	Michel Levi	30	" "	" 400	
50	Jüd. Gemeinde (Wasch- hütte)	31	" "	" 200	
51	Marx Josef Levi	32	" "	" 400	
52	Urban Josef Levi	32	" "		
53	Levi Veit Levi	33	" "	" 700	
54	Wolf Veit Levi	33	" "		
55	Levi Sam. Levi's Wwe. Gela	34	" "	" 800	
56	Jüd. Gemeinde (Rabb- Wohnung)	35			
57	Jüd. Gemeinde (Syna- goge)	36		" 4000	
58	Lämle Brettauer	37	Judengasse	" 3000	
59	Kilian Moos	38	"	" 1000	
60	Gedeon Wolf Israels ..	39	"	" 800	
61	Mayer Wolf Israels ..	39	"		
62	Michael Bikard	40	"	" 1500	
63	Samuel Heinrich Levi	40	"		
64	Marx Schlesinger	41	"	" 600	
65	Salamon Lazarus	41	"		
66	Benj. Burgauer's Wwe.	42	Am Bache	" 800	
67	Abraham Moos	43	Judengasse	" 2400	
68	Israel Moos	44	Am Bache	" 1200	
69	Berle Moos	44	" "		
70	Maria Mayer Moos	44	" "		
71	Heinrich Levi's Wwe. Esther	45	" "	" 1200	
72	Isak Heinrich Moos ..	45	" "		
73	Ephraim Heinrich Moos	45	" "		
74	Ephraim Levi	46	Judengasse	" 2000	
75	Josef Ephraim Levi ..	46	"		
76	Herz Kitzinger	46	"		

Fam.-Nr.	Familien-Oberhaupt	Wohnhaus-Nr.	Gelegen in	Amtliche Schätzung	Anmerkung.
77	Daniel Lazar Levi	47	Am Bach	fl. 3000	
78	Lazarus David Moos . . .	48	Judengasse	„ 500	
79	Wolf David Moos	48	„	„	
80	Baruch Guggenheim . . .	49	„	„ 1500	
81	Wolf Veit Levi	50	„	„ 800	
82	Aron Landauer	50	„	„	
83	Moses Wolf Levi	51	„	„ 2000	
84	Samuel Levi	52	„	„ 1100	
85	Mathias Levi	52	„	„	
86	Mayer Mayer	53	„	„ 300	
87	Josef Veit Levi	54	„	„ 4000	
88	Simon Lazar Levi	55	„	„ 2500	
89	Isak Levi	56	Hinter d. Säge	„ 400	
90	Cheile Levi	56	„ „ „	„	
95	Josef Veit Levi	57	Die alte Post	„ 3000	Erst 1807.
96	Wolf Josef Levi	58	Schwefelbad	„ 4000	„ „
97	Levi Weil	59	Erle, u. d. a. Post	„ 300	„ „
98	Marx u. Abr. Levi	60	Unt. d. alt. Post	„ 800	„ „

Zu diesem Häuserbesitze kamen noch Stallungen im Schätzungswerte von fl. 8700.

Aus dem Vorstehenden erhellt nun, dass zur Zeit der bairischen Besitznahme in Hohenems lebten:

84 jüdische Familien¹⁾ in 56 Häusern.²⁾

Die stete Zunahme der Gemeinde machte es derselben zur unaufschiebbaren Notwendigkeit, dass das Verbot des Realitäten-Erwerbes aufhöre. Sie schritten auch deshalb kurz nach der Besitzergreifung durch die bairische Regierung, am 5. Juni 1806, bei der kgl. b. Hofkommission in Bregenz bittlich ein, dass das Verbot aufgehoben werde. Sie betonten in diesem Gesuche, dass Juden vor Kurzem die ersten Fabriken in Hohenems errichtet³⁾ hätten. Vorläufig blieb das Gesuch lange Zeit unerledigt. Als die Gemeinde anlässlich einer Versteigerung von Staatsgütern in Lustenau durch das General-Landeskommissariat am 6. Jänner 1807 anfragen liess, ob die

¹⁾ Worunter zahlreiche Wittwen und Unverheiratete.

²⁾ Einschliesslich Synagoge, Schule und Wasehhütte.

³⁾ Vgl. die Eingabe vom 24. Juni 1805 am Ende des vorigen Kapitels.

Juden zur Konkurrenz beim Verkaufe von Staatsgütern zugelassen seien. entschied ein Dekret des Königs Max Joseph ddo. München. 16. Januar 1807, dass den Juden der Besitz von Realitäten untersagt sei und damit auch der Ankauf.

Diese, eine Verschlimmerung gegen die früheren österr. Gesetze bedeutende Anschauung fand auch ihren unzweideutigen Ausdruck in einer Resolution der kgl. bair. Landesdirektion ddo. Ulm, 8. Mai 1807, welche die Juden von jedem Besitze, d. h. Neuerwerbe von Realitäten ausschloss. Selbst auf dem Versteigerungswege nicht, und Realitäten, die ihnen als Pfandobjekte zufielen, sollten sie verkaufen aber nicht besitzen dürfen.

Ein kgl. Dekret ddo. München, 21. Juni 1807 bestätigte dies vollinhaltlich.

Jedoch erliess das General-Landes-Kommissariat in Schwaben ddo. Ulm. 14. Juni 1808. ein Rundschreiben an alle Landgerichte und Stadtkommissariate in Schwaben des Auftrages, innerhalb drei Wochen Bericht zu erstatten über:

„1. den Zustand der Juden, 2. deren Nahrungszweige, 3. deren Korporationen, 4. Jurisdiktion. 5. Abgaben im Ganzen, 6. die Ursache ihres meist betrügerischen Betragens, 7. Vorschläge zur Verbesserung ihres Zustandes, wodurch und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie ohne Nachteil des Staates den übrigen Unterthanen des Reiches vollkommen gleichgestellt werden können. Ebenso sind diesem Berichte ausführliche Gutachten über die Zulässigkeit der Juden zu den Ankauf liegender Güter beizufügen und welche Beschränkungen etwa bei denselben zu beobachten wären.“

Doch geschahen in Einzelfällen ¹⁾ auch Ausnahmen, selbst bei so viel unstrittenen Objekten wie das Postmeister Waibl'sche Haus. Bereits gegen Ende des vorigen Kapitels wurde dieses Falles gedacht. Der Postmeister Waibl schied inzwischen aus dem Leben und da fand sich das kgl. bair. Aerar an der Erbschaftsmasse mit einer sehr hohen Summe interessiert. die nur so einbringlich schien, dass man auch jüdische Mitbieter bei der öffentlichen Versteigerung zuliess. Ein Dekret der kgl. Landesdirektion von Schwaben vom 16. Juli 1807,

¹⁾ So auch betreffs des jüdischen Schulhauses. Vgl. Kap. 12.

das in der Synagoge publiziert wurde, gestattete dies ausdrücklich. Daniel Lazarus Levi erwarb das Haus bei der Versteigerung.

Jedoch eine andere, für die Entwicklung der Hohenemser Judengemeinde höchst wichtige Frage war mit dem Antritte der bair. Regierung in Hohenems auf die Tagesordnung gekommen, um sich dann Jahrzehnte lang da zu erhalten und die höheren Instanzen fast unausgesetzt zu beschäftigen, die Frage nach der politischen Stellung der Judengemeinde überhaupt und nach deren Verhältnis zur Ortsgemeinde.

Und die Auflösungsstunde der k. k. österr. Administration in Hohenems war zur Geburtsstunde dieser grundlegenden Frage geworden.

Denn solange diese Behörde in Hohenems bestand, war die prinzipielle Stellung der Judenschaft die gleiche geblieben, die sie zur Zeit der Reichsgrafen war. Sie bildete eine eigene Gemeinde, die ihre inneren Angelegenheiten, auch administrativer Natur, selbständig verwaltete, direkt dem Reiche resp. der k. k. öst. Administration unterstand und deren wenige, durch das gemeinsame Territorium gegebene Beziehungen zur Christengemeinde nach den Bestimmungen des Schutzbriefes und in fraglichen Fällen nach den Entscheidungen der Administration resp. des Bregenzer Oberamtes geregelt wurden.

Die Aufhebung der k. k. öst. Administration zu Beginn des Jahres 1806 schuf nun eine ganz neue Situation.

Welche Stellung nahm nun die auf dem Territorium der Christengemeinde seit fast 200 Jahren bestehende jüdische Gemeinschaft ein?

Hier gab es nur zwei Möglichkeiten. Entweder die Juden bilden wie bisher auch weiter eine eigene Gemeinde unter dem Schutze der allgemeinen Staatsgesetze und zwar mit einem Vertragsverhältnisse zur Christengemeinde, oder aber sie bilden in jeder anderen, ausser konfessioneller Hinsicht, keine eigene Gemeinde mehr, unterstehen vielmehr ganz der Christen- oder dann eigentlich einzigen Ortsgemeinde, der sie als israelitische Hohenemser inkorporiert sind.

Der Christengemeinde passte aber, entsprechend den Anschauungen jener Zeit, beides nicht. Die bisherigen

Schutzbefohlenen wollte sie weder als selbständige Gemeinde neben sich, noch als Heimatsberechtigte unter sich anerkennen. Und da es eine dritte Möglichkeit nicht gab, so wurde überhaupt an die prinzipielle Lösung dieser Frage nicht gerührt, vielmehr die Praxis so gehandhabt, wie es der jeweilige Vorteil der Christengemeinde verlangte.

Waren Nutzuessungen an Hohenemsern zu vergeben, wie z. B. bei der Aufteilung der Hohenemser Gemeindegewaldungen in den Jahren 1805/06, dann gehörten die Juden nicht zu diesen, sondern wurden als eine selbständige Gemeinde betrachtet.

Waren hingegen Lasten zu verumlagen, dann wurden die Juden als vollwertige Hohenemser, als mitverpflichtete Gemeinde-Mitglieder betrachtet.

Und da die Juden in solchen Fällen protestierend und auf den Widerspruch hinweisend auftraten, so war die Folge hiervon eine grosse Anzahl von Prozessen, die aber niemals eine prinzipielle Entscheidung brachten.

Und eine solche wäre der Hohenemser Judenschaft auch nur in dem Sinne erwünscht gewesen, so sie eine gesetzliche Anerkennung der selbständigen Judengemeinde zur Folge gehabt hätte. Denn, ebenfalls den damaligen Zeitverhältnissen gemäss, erblickten die Juden nur hierin eine Basis für die gedeihliche Entwicklung. Der aufgezwungenen, widerwilligen Inkorporierung zogen sie die wenn auch unklare und arg beschränkte Selbständigkeit ihres Gemeinwesens vor.

Und eben darum kam die von der bair. Regierung, wie bald gezeigt werden wird, i. J. 1813 rückhaltslos ausgesprochene und angeordnete Inkorporierung nicht zur Durchführung. Beiden Gemeinden kam dies ungelegen, beide hofften von der Zukunft irgend eine günstigere Lösung und halfen sich in der Zwischenzeit bald mit Gewaltsakten und Prozessen, bald mit Nachgiebigkeit und finanziellen Opfern.

Die allgemeine Neugestaltung der Vorarlberger Gemeindeverhältnisse i. J. 1849 bot nun diese Gelegenheit. Wie im 8. Kapitel gezeigt werden wird, einigten sich beide Gemeinden zu dem einen Auswege, die Judenschaft als selbständige politische Gemeinde anzuerkennen, die nur in einem geregelten Vertragsverhältnisse zur Christengemeinde stand. War aber dieser Ausweg nach dem, späterhin auch von der oesterr. Regierung bestätigten, bair. Edikt vom Jahre 1813 an sich

schon ohne gesetzliche Basis betreten worden, so zeigte er sich schon nach wenigen Jahrzehnten unhaltbar, weil die mit dem Vertragsverhältnisse zur Christengemeinde verbundenen Lasten der sich stetig verkleinernden Judengemeinde allzu schwere wurden. Und da endlich brachte das Jahr 1879 den anderen, eigentlich schon i. J. 1813 behördlich angeordneten Ausweg, den der Inkorporierung.

Die Zwischenzeit aber, vom Jahre 1806, dem Auftauchen dieser Hohenemser „Judenfrage“, bis zum Jahre 1879, dem Zeitpunkte ihrer endgiltigen Lösung, bietet im Streben und Ringen der Judenschaft nach selbständiger, unbehinderter Entwicklung ein an erhebenden Zügen reiches Bild der Geschichte, deren Faden wir nunmehr nach dieser zum Verständnisse der folgenden Begebenheiten unentbehrlichen Abschweifung wieder aufnehmen wollen.

Im Jahre 1807, am 5. September, verlangte Landammann Halbeisen vom kgl. bair. Landgerichte in Dornbirn, es solle die Juden verhalten

a) Fuhr- und Frohndienste in natura oder durch Geldentschädigung zu leisten;

b) das Weggeld an den Hohenemser Strassen zu entrichten;

c) für die Zeit bisher, in der das Weggeld nicht entrichtet ward, eine entsprechende Vergütung zu leisten.

Die Judengemeinde erklärte hierauf am 16. November 1807, dass sie dies ablehnen müsse, weil sie i. J. 1769, als die Strassen erbaut wurden, mehrere hundert Gulden zu deren Erbauung beitrugen mit der Bedingung, von der Erhaltung derselben für alle Zeit befreit zu sein. Die Christengemeinde beziehe jährlich mehr als 500 fl. Weggeld, die zur Erhaltung der öffentlichen Strassen mehr als genügen sollten. Weggeld haben die Juden wohl früher bezahlt, doch sei dies ohne Widerspruch von irgend einer Seite, weil rechtswidrig, eingestellt worden. Endlich Fuhr- und Frohndienste hätten doch nur jene Gemeinde-Angehörige zu leisten, die als solche betrachtet und zur Nutznutzung der Gemeindegäude zugelassen werden. Die Juden aber werden hiervon ausgeschlossen und seien darum auch von Fuhr- und Frohndienst befreit. Erst am 2. April 1810 erfolgte die Entscheidung des Landgerichtes und zwar teilweise zu Ungunsten der Juden. Die

Verpflichtung der Konkurrenz an der Erhaltung der öffentlichen Strassen wurde ihnen auferlegt. Das Einziehen von Weggeld hatte inzwischen überhaupt aufgehört. Dagegen wurden sie von Fuhr- und Frohndienst freigesprochen. Die Judengemeinde ergriff hiegegen am 10. Juli 1810 den Rekurs an das Generalkommissariat, indem sie ausführlich ihren Standpunkt klarlegte, als Fremde, und als solche betrachte und behandle sie die Christengemeinde, ebenso wenig zur Erhaltung der Strassen beizutragen verpflichtet zu sein, wie die zahllosen andern fremden Fuhrleute, die unbehelligt diese Strassen befahren. Übrigens sei alles auf Gehässigkeit des Landammanns zurückzuführen, der in dieser seiner Gesinnung vor Kurzem bei 2 fl. Strafe ein Verbot erlassen habe, dass kein Christ mehr gemeinsam mit einem Juden Schafe halten dürfe, was naturgemäss den grösseren Schaden den Christen verursache.

Erst 1814, nachdem inzwischen das Verhältnis der Juden zur Christengemeinde durch die im Jahre 1813 angeordnete Inkorporierung gesetzlich klargelegt worden war, fand der unerquickliche Streit sein Ende mit folgendem Erlass:

„Kempten, 2. Jänner 1814.

Im Namen S. Maj. d. Königs v. Baiern!

Nachdem durch die kgl. Verordnung vom 19. Juni 1813 die Judengemeinde zu Hohenems aufgehoben und mit der Christengemeinde dergestalt vereinigt worden ist, dass sie beide künftig nur eine Gemeinde ausmachen, und die Juden mit den Christen gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten teilen, so hat das Kgl. Landgericht Dornbirn keine fernere Einwendung der Judenschaft gegen die Konkurrenz zu den Gemeindelasten mehr zu hören, sondern sie anzuhalten, dass sie zur Bekiesung der Strassen in dem nämlichen Maasse und Verhältnisse wie die Christen die Konkurrenz ordentlich leisten.

Kgl. Gener. Commissariat des Illerkreises:
v. Stichhammer.“

Die Einverleibung in die Christengemeinde, die den Juden nicht nur die gleichen Lasten, sondern auch die gleichen Rechte sicherte, hob naturgemäss jede Ursache zur Verweigerung der Konkurrenz auf. Leider kam diese Inkorporierung damals nicht zur Durchführung.

Neben diesem Rechtsstreite lief ein zweiter einher wegen der Vermögenssteuer. Der österr. Schutzbrief vom Jahre 1768 legte in P. 20 den Juden die Verpflichtung auf, von ihrem liegenden und fahrenden Vermögen Steuern zu entrichten. Mit diesen Steuern wurden die Beiträge gedeckt, die der Ort Hohenems an's Deutsche Reich und insbesondere an den schwäbischen Kreis zu leisten hatte. Zur Feststellung der Besteuerung jeder einzelnen jüdischen Familie kamen von Zeit zu Zeit die Vorsteher der beiden Gemeinden zusammen. Die letzte Zusammenkunft zu dem Behufe hatte am 22. Jänner 1802 stattgefunden zwischen dem Landamman Josef Waibel und den Judenvorstehern Lazarus Levi, Naphtaly Brettauer und Josef Veit Levi. Diese Vermögenssteuer der Juden bestand aus einer solchen des unbeweglichen und des beweglichen Besitzes. Während letztere Steuer, wie bereits im 5. Kapitel erwähnt, jährlich fl. 96.30 betrug, belief sich erstere gleichzeitig auf fl. 354.45. Die Steuerbeträge wurden an die Ortsgemeinde Hohenems als die eigentlich dem Reiche zahlungspflichtige Gemeinde abgeführt. Bei diesem Verhältnisse und den vorerwähnten Ansätzen blieb es bis zum Jahre 1808. Dann aber mit der 1806 infolge Gründung des Rheinbundes erfolgten Auflösung des Deutschen Reiches hörten naturgemäss auch die Zahlungen oder doch die Verpflichtung an dasselbe auf,¹⁾ weshalb die Judengemeinde i. J. 1807 sich weigerte, die Steuern weiter abzuführen. Die Ortsgemeinde Hohenems wies dagegen nach, dass sie nunmehr einen gleich hohen Betrag an das bair. Rentamt in Bregenz abzuführen habe und schritt klagend gegen die Juden beim Landgerichte in Dornbirn ein. Vorerst wies dieses am 24. Dezember 1807 die streitenden Parteien zum Vergleiche an, der aber nicht zustande kam. Die Kriegerereignisse i. J. 1809 drängten alles Andere in den Hintergrund und erst am 3. Mai 1810 fällte das kgl. Landgericht in Dornbirn unter dem Landrichter Josef Ganahl das Urteil dahin, dass die Judengemeinde wie bisher so auch künftig die Vermögenssteuer an die Christengemeinde abzuführen habe, weil diese zur Deckung der landesfürstlichen Steuern bestimmt sei. Der Zahlungsauftrag erfolgte für die Jahre 1807, 1808 und 1809.

¹⁾ Eigentlich war der Ort Hohenems, wie schon am Ende vorigen Kapitels erwähnt, infolge seiner Armut von den Geldabgaben an's Reich befreit worden, doch bestand immerhin noch die offizielle Verpflichtung, weshalb auch die Juden die Vermögenssteuer anstandslos entrichteten.

Am 30. Mai 1810 ergriff die Juden-Gemeinde gegen dieses Urteil den Rekurs an das General-Commissariat in Kempten, ward aber hier am 8. August 1810 ebenfalls abschlägig beschieden. Da aber dem Bescheide keinerlei Gründe beigefügt waren, kam die Streitsache noch im Oktober dieses Jahres bis vor das Geheime Ministerium in München, wobei sich die Judenschaft persönlich vertreten liess. Hier zog sich die Sache, hauptsächlich durch Verschulden des Landgerichtes in Dornbirn, mehrere Jahre hin, ja die eigentliche Entscheidung fiel erst am 2. November 1815 durch die inzwischen wieder in den Besitz Vorarlbergs gelangte österr. Regierung, die das erstinstanzliche Urteil bestätigte und die Judenschaft zur Bezahlung der gesamten rückständigen Steuersumme seit 1807 verpflichtete.

Die österreichische Regierung hatte, wie nach den Kriegsjahren um die Wende des 18. Jahrhunderts so auch damals keine gerechtere Würdigung für die jüdischen Unterthanen in den Alpenländern und insbesondere für die in Hohenems, trotzdem diese wieder einmal und sogar direkt unter den Krallen des bair. Löwen bewiesen hatten, wie eins sie sich mit allen Tirolern und Vorarlbergern fühlten, gleich diesen im Herzen dem österr. Kaiserhause treu geblieben waren.

Das Jahr 1809!

Stolz gedenkt dieses ruhmreichen Abschnittes seiner engeren Landes-Geschichte der Tiroler, nicht minder der Vorarlberger, aber ein Reis aus diesem Lorbeerkranze dürfen auch die Juden der Alpenländer beanspruchen. Sie haben wacker mitgehalten. Freilich, das Jahr 1809 hat soviel begeisterte Federn in Bewegung gesetzt. Zeitgenossen sowohl wie auch deren Enkel, Rapp, Byr und in jüngster Zeit Ebenhoch haben in verschiedenen Schriften die Erinnerung an jene Heldenzeit der Nachwelt aufbewahrt, jedoch wer da auch nur eine Zeile über die Juden und ihr patriotisches Vorgehen suchen wollte,¹⁾ würde sich enttäuscht finden.

¹⁾ Nur in „Beiträge zur neueren Kriegsgeschichte“ von Friedrich Förster, Dr. phil., kgl. preuss. Lieutenant, Bd. II, Berlin 1816, (der II. Bd. behandelt den Vorarlberger Aufstand v. J. 1809) S. 21 heisst es: „In Hohenems befindet sich auch die einzige Judengemeinde von ganz Vorarlberg; sie zeichnet sich durch Ordnung und bessere Erziehung ihrer Jugend vorzüglich aus und hat einige sehr wohlhabende Mitglieder.“

Es blieb mir vorbehalten. Und ich will auch hier, wie bei den früheren Kriegsjahren, nichts beschreiben, sondern nur schreiben, aufzeichnen, was seit einem Jahrhundert hierüber unter Staub und Moder in dunkeln Archiven begraben war.

Mögen die Tatsachen sprechen!

In Vorarlberg liess sich das Jahr 1809 vorerst ganz ruhig an. Während es in Tirol allenthalben gährte und die Vorbereitungen zum Aufstande in vollstem Gange waren, erliess der kgl. bair. Polizei-Kommissär J. N. Paul in Feldkirch, zur gleichen Zeit als Hofer, Hueber und Nessing bereits den Plan des Aufstandes mit dem Erzherzoge Johann in Wien besprochen, am 21. Jänner 1809 eine historisch interessante Zuschrift an die Hohenemser Judenschaft, deren erste Sätze ich hier folgen lasse:

„Löbl. Herren Vorstände! Aus Dankbarkeit haben die patriotischen Vorarlberger Sr. Excellenz, dem kgl. bair. Herrn General-Landescommissär der Provinz Schwaben, Freiherrn v. Grafenreuth für die viele Gnaden und Wohlthaten, welche Hochdieselben sowohl dem Lande selbst als unzähligen Individuen erwiesen haben, ein Monument auf dem Klausberge vor Bregenz aus eigenem Antriebe errichtet. Die Kosten wurden aus freiwilligen Beiträgen, die sowohl dem Herrn Kreisdirector von Kutter als mir eingeliefert wurden, bestritten. Da aber noch zur Tilgung dieser Kosten eine Summe von fl. 100 erforderlich ist, so“

Am 8: März sandte die Gemeinde Herrn Paul für den erwähnten Zweck fl. 33 ein.

Inzwischen bereitete sich der Ernst der kommenden Dinge in Tirol immer mehr vor.

Dass aber schon an diesen Vorbereitungen, deren Hauptfäden in Wien zusammenliefen, jüdische Hände tatkräftig beteiligt waren, beweist folgende Mitteilung des Intendanten Hormayr¹⁾: „Einen guten Vorrat solcher Schwänke hinterliess er (Speckbacher) in einem der ersten Wiener Häuser, jenem der unvergesslichen, auch den Tirolern unermüdet wohl-

¹⁾ In Hormayr's Taschenbuch für vaterländische Geschichte, Jahrgang XXXIII, Berlin 1844, ad IV „Lebensbilder“ (die Biographie Speckbachers), S. 167. Vgl. Rapp, Tirol i. J. 1809. Zeitschrift des Ferdinandeums, Innsbruck 1853, S. 79 Anm. 11.

tätigen Baronin Fany Arnstein,¹⁾ wo auch Bartholdy recht ordentlich eingeseift wurde. . . .“

Am 9. April 1809 leiteten die Pusterthaler den Aufstand in Tirol ein.

Eigentümlich, der Tiroler Aufstand ebenso wie seinerzeit die Kreuzzüge, leiteten sich mit Judenplünderungen ein und endeten mit Misserfolgen. Ferdinand, der Katholische, war vorsichtiger und vertrieb die Juden erst dann aus Spanien, nachdem er die Mauren besiegt hatte. Am 15. April 1809 wurden die Innsbrucker Juden, fünf Wohnungen und drei Geschäftsläden, vom versammelten Landvolke ausgeplündert. Was wollte man von den Juden? Die Erklärung liegt eigentlich nahe. Fanatischer Religionseifer war das treibende Motiv des ganzen Aufstandes in Tirol und traf darum Alles, ob Freund oder Feind, was nicht der gleichen Religion angehörte. In Vorarlberg hatte der Aufstand von 1809 keine Ausschreitungen gegen die Juden zur Folge. Diesen Ruhm haben die Vorarlberger von den Tirolern voraus.

Wer ein Freund vom Fabulieren ist oder doch einmal die beschämende Erscheinung so recht in der Nähe betrachten will, wie ein Historiker die Ereignisse, deren er sich für sein Volk schämt und über die er dennoch berichten muss, mit der nichtssagenden Begründung: „man sagte“ zu entschuldigen sucht, der lese bei Rapp²⁾ den Bericht über die Innsbrucker Juden-Plünderung. Ich werde an anderer Stelle³⁾ ausführlich darauf zu sprechen kommen. Judenplünderungen waren allezeit ein Werk, das der Fanatismus anstiftet und die Raubgier ausführt. Dankbarkeit gegen Juden zu empfinden wird dem führenden Pöbel schwer und dem verführten unmöglich.

Das Geld zu dem Aufstande floss zum guten Teile aus jüdischen Kassen. Ein Jude Nathan, der Hohenemser reiche Fabrikant Nathan Elias (später Brentano), streckte der Kriegskasse 10.000 fl. vor.⁴⁾ Gleich seiner bereits als Wohltäterin

¹⁾ Tochter des Bankiers Daniel Itzig und Gattin des Barons Nathan Adam von Arnstein. Über diese ausgezeichnete Jüdin und ihre berühmten Salons vgl. Grätz, Geschichte der Juden, Bd. 11, S. 158 f. und S. 326 f.

²⁾ Rapp, Tirol im Jahre 1809, S. 115 ff., S. 141 Anm. 20, 21 u. 22. Desgleichen auch Hormayrs Bericht bei Rapp, a. a. O. S. 215.

³⁾ Im 2. Bde. dieses Werkes, der die „Geschichte der Juden in Tirol“ zum Inhalte haben wird.

⁴⁾ Vgl. Rapp, a. a. O. S. 195 oben, Anm. 16.

der Tiroler von Hormayr bezeichneten Gattin war auch Baron v. Arnstein, Chef des Wiener Bankhauses Arnstein u. Eskeles, mit hohen Summen beteiligt¹⁾, und endlich hat die Hohenemser Judengemeinde der Vorarlberger Insurrektion hervorragende Opfer an Geld gebracht.

Der Vorarlberger Aufstand datiert seinen Beginn vom 25. April 1809 mit dem Einzuge der Salzburger Jäger unter Camihel in Bregenz und der Verlautbarung des bekannten „Gruss von Tirol an seine Nachbarn die Vorarlberger!“²⁾

Der Durchzug Camihels bereitete, wie allenthalben in Vorarlberg, so auch in Hohenems auf das Kommende vor. Schon am 26. April steuert die Judengemeinde der Christengemeinde laut Quittung fl. 96.5½ als einem Fünftel zu den Militärlasten bei. Doch ist es möglich, dass diese Zahlung seitens der Christengemeinde an's bair. Aerar geschah, das bereits in einem Erlasse vom 3. April von ausserordentlichen Steuern spricht.

Am 19. Mai 1809 kamen die von Hormayr nachgesandten Tiroler Schützen unter Führung des Kommissärs S. A. Fischer, Gerichtsschreibers in Landeck, und des Anton Stöckl, Wirt in Petneu, durch Hohenems. Fischer und Stöckl drangen nun in die Vorsteher der Judengemeinde unter Androhung der gleichen Vorgänge wie in Innsbruck (Plünderung) ihnen sofort — es war zu später Nachtstunde — auf Wechsel, die von Hormayr unterschrieben waren, ein in 14 Tagen rückzahlbares Darlehen zu geben. Die günstigsten Juden gaben ihnen fl. 1000 gegen Wechsel. Am 15. Juni schrieb dann Fischer, er wünsche, dass der Wechsel erst am 20. September zur Zahlung präsentiert werde. Auch hierin willigte die Israelitenvorsteherung. Als der Wechsel späterhin, nachdem er inzwischen durch die Firma Egg und Porzelius in Lindau in die Hände des Herrn Jakob Fischnaller in Innsbruck gekommen war, Herrn v. Hormayr zur Einlösung präsentiert ward, da liess ihn, wie bei vielen ähnlichen Fällen, von denen Rapp erzählt, das Gedächtnis im Stich. Hormayr und desgleichen auch Fischer verschwanden aus Tirol und der Wechsel blieb uneingelöst.

¹⁾ Vgl. u. A. auch Rapp, a. a. O. 224 und die betr. Anm. 26, S. 243.

²⁾ Abgedruckt in Dr. Alfred Ebenhochs „Vorarlberg im Jahre 1809“ S. 11 f.

Auch die Vorarlberger Stände suchten bei den Juden Hilfe gegen das Hauptübel, an dem die ganze Insurrektion litt, gegen den Geldmangel. Am 18. Mai verlangte die damals in Feldkirch tagende Schutzdeputation unter Drohungen ein Darlehen von 20000 fl. von der Judenschaft. Doch ehe die Sache zur Verhandlung kam, geriet bekanntlich der ganze Aufstand auf die falsche Nachricht von der Übergabe Tirols hin ins Stocken. Doch als er in den ersten Tagen des Juni unter der zielbewussten Leitung Dr. Schneiders wieder kräftig ins Leben trat, erhielt die Judenschaft folgende Aufforderung:

„An die Judenschaft zu Ems!

Die unter dem 7. d. Ms. von Seite der vorarlbergisch ständischen Schutzdeputation an die Judenschaft in Ems abgeordneten Deputierten erwirkten das Anleihen von 8—10000 Gulden nicht, welches sie für die gesammten Stände in Gemässheit des Landtagsbeschlusses vom 6. ds. negociieren sollten. Sie zeigten an, dass die Judenschaft sich zuerst 24 St. und zuletzt gar bis zum nächsten Sonntag Bedenkzeit vorbehalten habe und für keinen Fall mehr als auf 3—4000 Gulden Hoffnung mache. Die unterzeichnete Schutzdeputation muss nun nach genommener Rücksprache mit den wohlhobl. Landwehr-Commando die ernstliche Aufforderung wiederholen, dass die Judenschaft aus Anbetracht des Dranges der Umstände ohne weiters und längstens bis künftigen Sonntag Vormittags der gemachten Ansinnung statt thue und bis dahin wenigstens fl. 4000 erlege, die übrigen fl. 4000 aber binnen 8 Tagen nach der ersten Erlegung an das Kassieramt abtrage, als widrigens die unangenehmsten Vorkehrungen gegen die Judenschaft unvermeidlich wären. Bei der Erlegung wird übrigens nicht nur ein Schein vom Kassieramt, sondern auch eine förmliche von der Schutzdeputation im Namen der gesammten Stände ausgestellte Obligation der Judenschaft eingehändigt werden.

Bregenz, den 9. Juni 1809.

Kaiserl. Königl. oesterr.	Vorarlberger ständ. Schutz-
Landwehr-Commando in	deputation allda:
Vorarlberg:	Philipp Känzler, Deput.,
Müller, Major und	Dr. Bitschnau, Fr. Xaver Petz,
Defensions-Commandant.	Amann Vögel,
	Josef Rhomberg. Vorsteher.“

Die damals ohnedies mit Schulden schwer belastete, mittellose Judengemeinde wusste sich nicht anders zu helfen, als dass sie in der Schweiz gegen sehr hohe Zinsen weitere fl. 4000 aufnahm und den Ständen vorstreckte. Am 11. Juni wurden laut Quittung 1550 fl. und am 4. Juli 1000 fl. dem Kassier Ad. Gemindner übergeben. Hiezu kamen dann noch fortwährend Beiträge in Naturalien für die Landeschützen und Truppen.

Am 14. Juni leistet die Juden- der Christengemeinde einen freiwilligen Beitrag von fl. 60 zur Unterhaltung der Schützenkompagnie.

Fortwährend requirierten die Stände Pferde. Ja, als die Judenschaft, welche die wenigen Pferde, die des Handels halber gehalten werden mussten, längst hergegeben hatte, dies den ständischen Abgesandten erklärte, ward ihnen kein Glaube beigemessen und ihnen am 14. Juni Ordonanz in die Häuser gelegt, die so lange da liegen bleiben solle, bis eine Anzahl Pferde geliefert worden wären. Die Ordonanz blieb einige Tage in Einquartierung, durchstöberte alle Winkel, musste aber endlich unverrichteter Sache abziehen.

Der Jude half gerne, wo und wie er konnte. Am 8. Juni 1809 übernahmen die Juden freiwillig der Christengemeinde ein Fünftel zu den Militärerlittenheiten beizusteuern. Der Protokoll-Auszug aus der in der Taverne zu Hohenems am 8. Juni 1809 im Beisein des Landammanes, der beiderseitigen Vorsteher und Ausschüsse abgehaltenen Versammlung erzählt hierüber:

„Die Löbl. Herrn Vorsteher der Hebräerschaft werden auch von der versammelten Deputation freundschaftlichst ersucht zur Unterstützung hiesiger Schützen und täglich zu bestreiten habender Ausgaben mit etwa fl. 1000, sage eintausend Gulden, auf Rechnung verhilflich zu sein, die aber nirgends anders zu diesem Zweck verwendet werden sollen. Die Herren äussern sich, dass sie alles mögliche thun und alle Kräfte aufbieten werden, „wo immer möglich diesem Gesuch zu entsprechen, jedoch verbinden sie sich im äussersten Fall ihren fünften Teil an all diesen Kosten beizuschliessen.“

Am 25. Juni zahlt die Judengemeinde weitere fl. 125 und am 7. Juli fl. 150 zur Erhaltung der Hohenemser Schützen-Kompagnie.

Am 11. Juli 1809 trat die Schutzdeputation gar mit folgendem Ansinnen an die Judenschaft heran:

„An die Judengemeinde zu Hohenems.

Auf den von dem k. k. Generalcommissariat an beide Löbl. Schutzdeputationen gemachten Vortrag, dass zur Fortsetzung der bisher mit Ruhm und gutem Erfolge bestandenen Defensionsanstalten ein ergiebiger Cassavorrath beigeschafft werden müsse, dass derselbe nur in Aufnahme ausländischer Capitalanleihen, diese endlich auch wieder nur durch Unterstellung inländischer Privatcreditscheine gefunden werden kann:

Erhält die Löbl. Gemeinde den Auftrag binnen drei Tagen ein Verzeichniss jener Individuen, welche bestimmt 15000 fl. — und mehr Capital- und Realvermögen besitzen und zur dortigen Gerichtskasse versteuern, anher einzureichen, um sohin die hiezu geeigneten Individuen zu dieser patriotischen Ausführung auffordern und diesen Plan erfüllen zu können.

Da diese Anstalt nur auf das Wohl des Vaterlandes Bezug hat und auf die Erleichterung der Steuern der mittleren und ärmeren Volksklasse hinzielt, so wird auch schnellste Befolgung dieses Auftrages gewärtiget.

Von der ständ. Schutz-Deputation zu

Bregenz, den 11. July 1809.

Deputirter Känzler, Deputirter Greber.
Fr. Xaver Petz. Dep., Amann Vögel,
Fr. Xaver Rhomberg.“

Die auf's Ausserste erschöpfte Judengemeinde antwortete am 14. Juli, dass nur sehr wenige ein Vermögen von fl. 15000 versteuern und selbst diese durch die bereits geschehenen Darlehen mit Lasten überbürdet seien, weshalb sie um Befreiung von diesem Ansuchen bitten. Der inzwischen auch in Vorarlberg bekannt gewordene Waffenstillstand vom 12. Juli in Znaim¹⁾ machte alle weitere Verhandlung hierüber gegenstandslos und mit dem am 7. und 8. August erfolgten Ein-

¹⁾ Auf die Kunde vom angeblichen Sieg von Wagram, der in Vorarlberg gefeiert wurde, war der 22. Juli als Dank- und Betttag von der Schutzdeputation angeordnet und auch in der Synagoge zu Hohenems begangen worden.

zuge der Württemberger und Franzosen in Bregenz fand der ganze Aufstand sein Ende.

Kurz im Verlaufe und doch höchst ehrenvoll für die Vorarlberger und ihren treuen patriotischen Sinn für's angestammte Kaiserhaus, der selbst dann nicht wankte, als all die Versprechungen an Unterstützung, die ihnen zu Beginn des Aufstandes gemacht wurden, späterhin sich als unausführbar erwiesen.

Der Hohenemser Schützen-Kompagnie leistete die Judengemeinde weitere Beiträge am 12. Juli von fl. 85, am 18. Juli fl. 212 und am 3. August 100, insgesamt während des ganzen Aufstandes fl. 982.

Dass sich angesichts dessen dennoch eine beleidigende Zuschrift des Landammannes Halbeisen vom 30. Juli vorfindet, in der er seinem Ärger darüber Luft macht, dass die Juden nicht immer bei der Hand sondern auf Reisen seien, so sie angepumpt werden sollen, ist bei Halbeisens oft gekeuzelter Gesinnung gegen die Juden nicht zu verwundern. Die Judenschaft leuchtete dem erleuchtungsbedürftigen Landammann auch gebührend heim.

Der amtlichen Darstellung zufolge über die direkt durchs Militär verursachten Erlittenheiten der Judenschaft während der kurzen Zeit des Aufstandes vom 28./4. bis 6./8. 1809 betragen diese:

Einquartierung und Verpflegung fl.	824.54
Vorspann- und persönl. Dienste „	327.56
Requisitionen	107.03
	<u>fl. 1259.13.</u>

Die weitaus bedeutendere Höhe der sonstigen Beiträge an die Christengemeinde, Schützen und Schutzdeputation, der verschiedenen Darlehen usw. wurden hier gar nicht angegeben, weil ja die bair. Regierung es war, die diesen Bericht einforderte. Doch erzählen hierüber mehr als Genügendes nicht nur die bereits angeführten Tatsachen, sondern auch zahlreiche Privatbriefe aus jener Zeit, die über das Elend des Krieges, die Verarmung der Judenschaft und die endlosen Requisitionen und Erpressungen klagen. Ein solcher Brief z. B. vom 15. September 1809 schliesst: „: . . . gestern und heute sind wir auch requiriert worden, um Schuhe, Eisen, Hemden, Säbel usw., unsere Lage ist wirklich traurig.“

Die nächste Folge der Verarmung der Judengemeinde und der auf ihr lastenden Schuldenmasse¹⁾ war, dass laut Beschluss vom 11. Juli 1809 jener Betrag, den die Judenschaft an Stelle von Soldaten an's Ärar zu bezahlen hatte, nicht mehr aus Gemeindemitteln gedeckt, sondern auf die in's dienstpflichtige Alter tretenden Jünglinge alljährlich verumlagt wurde. Am 12. Juli 1809 genehmigte die bair. Regierung diese Verumlagung.

Die Arbeiten des Ortes Hohenems im Hand- und Fuhrdienste beim Festungsbau in Lindau (1809, August bis Dezember) waren mit einem Kostenaufwande von fl. 852.24 verbunden, zu denen auch die Judenschaft, wie zu den gesamten Erlittenheiten, laut Abrechnung vom 28. Juni und 2. Juli 1810 ihr freiwillig übernommenes Fünftel beisteuerte.

Die amtliche Statistik von 1810 gibt folgendes Bild der Hohenemser Judenschaft:

a) Realitäten-Beschreibung:

	Wohnort	Zahl der Häuser	Synagoge	Wohnhäuser	Scheunen, Stadel	Summa aller Gebäude	Davon mit Ziegel	Davon mit Schindel
a.	Judengasse	54	1	53	26	80	69	11
b.	Säge	1	—	1	—	1	—	1
c.	Schwefelbad	1	—	1	1	2	2	—

b) Seelen-Beschreibung:

	Wohnort	Zahl der Familien	Männer	Frauen	männl. Kinder	weibl. Kinder	Knechte	Mägde
a.	Judengasse	88	76	86	120	126	28	28
b.	Säge	2	1	1	2	6	—	—
c.	Schwefelbad	—	—	—	—	—	—	—

Hierzu kommen noch 2 Beisassen. Die Dienstboten waren jüdischer Konfession. Also insgesamt eine jüdische Bevölkerung von 470 Seelen in 90 Familien.

¹⁾ Man vgl. hiezu die übersichtliche amtliche Darstellung der Schuldenlast der Hohenemser Judengemeinde im Etatsjahre 1811/12 im 10. Cap. dieses Buches.

Um die i. J. 1809 von so vielen Seiten an die Judenschaft gestellten Verlangen um Darlehen nach Möglichkeit zu befriedigen, hatte diese, wie bereits erwähnt, in der Schweiz fl. 5000 gegen hohe Zinsen entlehnt, welche durch die an die Vorarlberger Stände geliehenen 4000 fl. und durch die an Hormayr gegebenen 1000 fl. hätten gedeckt werden sollen. Dass die Hormayrschen 1000 fl. verloren gingen, ward bereits erzählt. Aber auch mit der Rückzahlung der fl. 4000 von den Ständen hatte die Judengemeinde zahlreiche, viele Jahre sich hinziehende Schwierigkeiten.

Die Schweizer Gläubiger drangen auf Tilgung des Kapitals, die Judenschaft trat an die Stände heran, diese wieder erklärten, kein Geld zu haben, ja einige von diesen bekannten sich überhaupt nicht zu der Schuld, bis endlich am 1. Oktober 1810 das General-Komissariat des Iller-Kreises in Bregenz entschied, das Landgericht Dornbirn habe unverzüglich die 4000 fl. auf sämtliche Landgerichte zu verteilen¹⁾ und die Zahlungen innert Monatsfrist zu veranlassen. Doch vergingen noch 4 Jahre bis die Zahlungen, teilweise ohne Verzinsung, einliefen.

Die bairische Regierung bereitete nunmehr eine allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden vor.

¹⁾ Die Verumlagerung geschah in folgender Weise:

Nr.	Name der ehem. Stände	Betrag	Hiess unter bair. Verwaltung	Betrag
1	Hoheneck	268.19	Landgericht Weiler	879.40
2	Altenburg	59.57		
3	Simmerberg	244.48		
4	Grünebach	224.45		
5	Kehlhöf	81.51		
6	Stadt Bregenz	95.32	Landgericht Bregenz	666.15
7	Hofsteig	147.32		
8	Sulzberg	156.04		
9	Hofrieden	230.16		
10	Alberschwende	36.51		
11	Bregenzerwald	379.39	Landgericht Bregenzerwald	541.21
12	Lingenau	94.21		
13	Mittelberg	64.21		
14	Dornbirn	180.45	Landgericht Dornbirn	262.48
15	Höchst und Fussach	82.03		

Vorläufig trat 1811 das provisorische Steuerstatut in's Leben, nach welchem die Juden ihre Realitäten nicht mehr an die Ortsgemeinde, sondern an's kgl. bair. Rentamt zu versteuern hatten. Eine Verordnung¹⁾ des Gen. Com. des Illerkreises ddo. Kempten 20. Mai 1811 ordnete bereits eine genaue Feststellung von Seelenzahl, Beschäftigung usw. der im Illerkreise wohnenden Juden an. Das Ergebnis dieser Zählung für Hohenems war 90 Haushaltungen mit 484 Seelen.

Interessant ist ein Erlass²⁾ des Ministeriums des Innern ddo. München 9. Dezember 1811, wonach der Schutz einer Judenfamilie nicht nur bei Todesfall, sondern auch bei freiwilliger Aufgabe des Familienoberhauptes infolge Unfähigkeit zum Handel und Erwerbe erlösche. Doch seien solche Fälle genau zu prüfen. Letzteres wahrscheinlich deshalb, weil die bair. Regierung ja bald darauf die berüchtigte Normalzahl für Juden einführte, welche die Heirat erst ermöglichte, wenn eine Schutznummer erledigt war und wobei es vorkommen mochte, dass jemand freiwillig unter Vorgabe von Erwerbsunfähigkeit den Schutz aufgab, um Platz für einen Zweiten zu schaffen.

Am 12. Jänner 1812 trat die berüchtigte Normalzahl der Juden in's Leben, berüchtigt, weil sie durch nichts zu

Nr.	Name der ehem. Stände	Betrag	Hiess unter bair. Verwaltung	Betrag
16	Feldkirch	121.03	Landgericht Feldkirch	841.51
17	Rankweil und Sulz	627.18		
18	Neuburg	16.09		
19	Jagdberg	81.21		
20	Sonnenberg	314.35	Landgericht Sonnenberg	483.56
21	Bludenz	98.20		
22	Tannberg	42.21		
23	Damüls	28.40		
24	Montafon	320.09	Ldg. Montafon	320.09

Die Verumlagerung geschah auf Grund des Steuerfusses.

Hohenems als ehemaliger Reichsstand gehörte nicht zu den Vorarlberger Landständen.

Das General-Komissariat des Illerkreises war zugleich Administration der Stiftungen und Kommunen und hatte deshalb auf Schuldentilgung zu dringen.

¹⁾ Abgedruckt im „Kgl. baier. Allgem. Intelligenzblatt des Illerkreises“ XXII. Stück, Jhgg. 1811, pag. 387f.

²⁾ ib. LIII. Stück, pag. 832f. Vgl. Jhgg. 1812, S. 428f. u. 452.

rechtfertigen war, aller Vernunft und allem Rechte Hohn sprach und eine gedeihliche Entwicklung der Gemeinde in jeder, auch sittlicher, Hinsicht bedeutend erschwerte.

Hievon wissen ja so viele österr. Judengemeinden Trauriges zu erzählen.¹⁾

Möge darum der betreffende Erlass hier wortgetreu Platz finden.

„An sämtliche königliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Patrimonialgerichte des Illerkreises.

Im Namen Sr. Majestät des Königs!

Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript vom 2. Jänner l. Js. befohlen wurde, dass die Zahl der Schutz-Judenfamilien, so wie sie unterm 2. August verflossenen Jahrs Sr. königl. Majestät in einem Verzeichnisse vorgelegt wurde, als Normalzahl betrachtet, bei Würdigung jüdischer Aufnahmsgesuche als solche beobachtet und jeder vorkommende Rekurs-Fall, in so ferne es sich hiebey um die Normalzahl handelt, hienach bemessen werden soll; so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich eine Übersicht der in dem diesseitigen Reichs-Kreise normalmässig ansässigen beschützten Judenfamilien beigefügt.

Kempton, den 12. Jänner 1812.

Kgl. Gen. Komm. des Illerkreises:
Graf von Reisach.

Asmus.

der Landgerichte	Vortrag		Normalzahl der beschützten Judenfamilien	
	der Patrimonialgerichte	der Gemeinden	in den einzelnen Gemeinden	Im ganzen Illerkreise
Dornbirn	—	Hohenems	90	
Illertissen	Fellheim	Fellheim	78	
„	Illeraichen	Altenstadt	57	
„	Osterberg	Osterberg	39	
Lindau	—	Lindau	1	
Ursberg	—	Hürben	84	349. 2)“

1) Frankl-Grün, Gesch. d. Juden in Kremsier.

2) K. b. Intell.-Bl. d. Illerkreises, IV. Stück, S. 37f. Jhgg. 1812.

Von noch grösserer Tragweite aber als die Einführung der Normalzahl war der Erlass des berühmten Ediktes vom 10. Juni 1813, mit dem die bairische Regierung eine gleichmässige Regelung der Rechtsverhältnisse der bairischen Juden, zu denen damals auch die Hohenemser Juden gehörten, durchführte.

Für die Letzteren war das Edikt besonders wichtig, weil es auf Grund der späteren Bestätigung durch die österr. Regierung am 11. April 1818 bis zum Jahre 1849 in Kraft blieb und so die Juden in Hohenems in eine besondere und in vielen Punkten vorteilhaftere Rechtsstellung brachte, als damals jene der Juden im übrigen Österreich war.

Der Inhalt des kgl. bair. Ediktes stellt sich nach der Veröffentlichung im kgl. bair. Regierungsblatte vom 17. Juli 1813, Stück XXXIX auszugsweise folgendermassen dar:

„Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in unserem Königreich eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staates angemessene Verfassung zu erteilen, haben wir nach Vernehmung Unseres Geh. Rathes beschlossen . . .“

- § 1. Nur jene Juden gelangen in den Besitz folg. bürgerlicher Rechte, die das gesetzmässige Indigenat in Bayern erwerben.
- § 2. Hierzu ist vor Allem die Eintragung in die bei der Polizei-Behörde aufliegende Judenmatrikel erforderlich.
- § 3. Zu dem Behufe haben sich in den nächsten 3 Monaten alle Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes zu melden, Stand, Alter, Beruf und Familienzahl anzugeben und ihre Schutzbriefe, Concessionen und Aufenthaltsbewilligungen vorzuweisen.
- § 4. Nach erfolgter Prüfung der Letzteren hat die Polizei den betreffenden Juden zu befragen, a) ob und welchen Familiennamen er, falls er nicht schon einen hätte, annehmen, b) ob er den Unterthanen-Eid ablegen wolle.
- § 5. Bekannte, allzuhäufige Namen dürfen nicht angenommen werden. Geschäftsfirmer können neben den neuen auch den alten Namen führen.

- § 6. Über die Aufnahme in die Matrikel entscheidet das General-Commissariat.
- § 7. Bejahenden Falles legt der Jude den Untertanen-Eid ab, worauf die Eintragung erfolgt und der Jude einen Auszug, der an die Stelle des bisherigen Schutzbriefes tritt, erhält.
- § 8. Die Matrikel mit den alten und neuen Namen sind beim General-Commissariate zu hinterlegen.
- § 9. Der neue Name ist im Geschäfte zu führen.
- § 10. Jene Juden, die Vorstehendem innerhalb 3 Monaten nicht entsprechen, sind als Fremde zu betrachten.
- § 11. Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist aber im Königreiche durchaus verboten.
- § 12. Die Zahl der gegenwärtig an einem Orte wohnenden Judenfamilien darf nicht vergrössert, soll vielmehr, wo sie zu gross ist, allmählig vermindert werden.
- § 13. Eine Ansässigmachung über die bisherige Zahl kann nur von allerhöchster Stelle bewilligt werden u. z. nur a) bei Errichtung von Fabriken und grossen Handelsunternehmungen, b) wenn so viel Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erworben wird, dass eine Familie allein vom Feldbau leben kann.
- § 14. Ehebewilligungen werden nur auf Grund der Ausübung eines gesetzmässigen Handwerks erteilt.
- § 15. (wörtlich): „Um die Juden von ihren bisherigen ebenso unzureichenden als gemeinschädlichen Gewerbsarten abzuleiten und ihnen jede erlaubte mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbs-Quelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels unter den nachstehenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schacherhandel allmählig, jedoch so bald als immer möglich, ganz abgestellt werden.“

- § 16. Die Erwerbung des vollen und Nutzeigenthums von Häusern und liegenden Gründen ist den Juden gestattet. Die Erwerbung des Ober-Eigenthums (dominium directum) von Gründen, deren Nutzniessung Andern zusteht, sowie die Erlangung gutsherrlicher Rechte ist ihnen untersagt. Besitzt er jedoch das Nutzeigenthum, kann er auch das Obereigenthum an sich bringen. Häuser und Güter zum Wiederverkauf können sie nur bei Versteigerungen oder Concursen an sich bringen. Zum Ankaufe von Häusern, selbst zur eigenen Bewohnung, in der Residenz ist die a. h. Genehmigung erforderlich.
- § 17. Die Juden können ihre Felder von jüdischen oder christlichen Dienstboten bearbeiten lassen, nur nicht von ausländischen Juden. Pachtung von Feldern ist gestattet, Verpachtung verboten.
- § 18. Manufakturen, Fabriken, Handwerke, zünftig oder nicht zünftig, (mit Ausnahme von Brauereien, Schenk- und Gastwirtschaften) stehen den Juden frei, sofern ihrer Ansässigmachung nichts im Wege steht. Zünftige Gewerbe verlangen eine Einzünftung, doch darf eine jüdische Zunft nicht bestehen, sondern haben die Juden sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen zu lassen. Der Meister hat den jüdischen Gesellen wie andere freizusprechen und mit einem Lehrbriefe zu versehen. Doch können die Juden für jene Meister Prämien aussetzen, die jüdische Kinder in die Lehre nehmen. Der jüdische Meister kann jüdische und christliche Gesellen aufnehmen.
- § 19. Zu dem ordentlichen Wechsel-, Gross- und Detailhandel sollen Juden mit ordentlicher Buchführung (nur in deutscher Sprache) zugelassen werden, wenn sie genügendes Vermögen, gute Aufführung, gesetzliche Befähigung und Bewilligung nachweisen können.
- § 20. Hansier- und Schacherhandel ist untersagt, eine Ansässigmachung auf Grund dessen nicht zu gestatten und auch den bereits Ansässigen nur so lange zu erlauben, bis sie einen andern Erwerbszweig ergreifen, wozu die Behörden behilflich sein sollen.

- § 21. Alle Juden-Corporationen werden aufgelöst, die Corporationsdiener entlassen und die Corp.-Schulden unter jene Distrikte, die die Corporation bildeten, bei vollständiger Sicherstellung der Gläubiger verteilt. Die Auflösung hat in den 6 Wochen nach Kundmachung zu erfolgen und die Gen. Comm. innerhalb 3 Monaten Bericht zu erstatten und die Projekte der Schuldenverteilung dem Ministerium des Innern vorzulegen.
- § 22. Die im Königreiche wohnenden Juden, sei ihr Gewerbe welches immer, bilden keine eigenen Judengemeinden mehr, sondern bilden mit den christlichen Bewohnern eine Gemeinde. Sie teilen mit diesen die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, wobei jedoch die Nothandel Treibenden an den Gemeindegörden ihrer Wohnorte weder Nutzung noch Anteil haben. Ausser sie hatten schon bisher Rechte daran, die ihnen dann verbleiben. Die Landbau oder ordentlich concessionirte Gewerbe Betreibenden geniessen jedoch volle Rechte auch in Rücksicht der Gemeindegörden.
- § 23. Den Juden ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert mit denselben Befugnissen wie andere priv. Kirchengesellschaften, sofern sie im Edikt nicht abgeändert sind.
- § 24. Wo 50 Familien wohnen, dürfen sie eine Kirchengemeinde bilden und, wo eine Polizei-Behörde besteht, auch eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte haben.
- § 25. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie auf die Hausandacht beschränkt. Wo eine Synagoge besteht, dürfen Funktionen nur vom Rabbiner oder dessen Substituten vorgenommen werden.
- § 26. Ortsrabbiner und Substitut werden von der Gemeinde vorgeschlagen, vom General-Commissariate ernannt, ohne dessen Zustimmung sie nicht entlassen werden dürfen.
- § 27. Der vorgeschlagene Rabbiner oder Substitut muss als kgl. Unterthan in die Matrikel eingetragen sein, der

deutschen Sprache mächtig und überhaupt wissenschaftlich gebildet und makellosen Lebenswandels sein.

- § 28. Der Rabbiner ist zu vereidigen.
- § 29. Die Bestimmungen gelten auch für die bereits antierenden Rabbiner.
- § 30. Dem Rabbiner obliegen nur kirchliche Funktionen mit Ausschluss jeder Gerichtsbarkeit.
- § 31. Das Kirchenvermögen verbleibt den Kirchengemeinden und wird vom Rabbiner und zwei Gemeinde-Mitgliedern verwaltet.
- § 32. Die Judenkinder beiderlei Geschlechtes unterliegen dem Schulzwange. Höhere Lehranstalten sind den Juden geöffnet.
- § 33. Den Juden ist die Haltung eigener Schulen gestattet, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften genügen und Lehrer mit einem Minimalgehalte von fl. 300 anstellen.
- § 34. Das Studium jüd. Theologie ist jüd. Kindern nur nach erfolgter genügender wissenschaftlicher Ausbildung zu gestatten.

„In diesen Bestimmungen werden die in unserem Reiche befindlichen Juden einen Beweis unserer auf das Wohl unserer sämtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen als“

München, 10. Juni 1813.

Max Joseph.“

Die Durchführung der einzelnen Edikts-Bestimmungen, insbesondere betreffs der Immatrikulierung, Annahme deutscher Familiennamen und Ablegung des Unterthanen-Eides, nahm alsbald ihren Anfang. Eine Verfügung des Landgerichtes Dornbirn vom 25. August 1813 setzte für die Hohenemser Juden den Freitag jeder Woche, an welchem Tage die meisten Juden daheim zu sein pflegen, als Tag der Immatrikulierung fest. Ein solcher Matrikel-Auszug, der an Stelle des Schutzbriefes dem Neueingetragenen verabreicht ward, hatte folgenden Wortlaut:

„Auszug aus der Matrikel der des Schutzes berechtigten jüdischen Glaubensgenossen im Ilkerkreise des Königreichs Baiern

für

zu

Lauf.-Nr.	Bisheriger Namen	Künftiger Namen		Stand	Alter	Familienzahl			Erwerbsart	Zeit der Immatrikulation
		Vornamen	Geschlechtnamen			Weib	Kinder	Dienstbothen u. Verwandte		

Gefertigt zu Kempten, den im Jahre
 Königlich Baierisches General-Kommissariat des Illerkreises:
 (L. S.) (Unterschrift)“

Für die Hohenemser Juden ergab sich folgendes

Register der Namensänderung:

Nr.	Neuer Name	Alter Name
1	Johanna Bachmann ¹⁾	Simon Ullmanns Wwe. a. Bach
2	Salamon Bergmann	Salamon Lazarus
3	Bernhard Bermann	Vorsingers Sohn
4	Benedikt Bernheimer	} Die Brüder Levi Levi
5	Abraham „	
6	Simon „	
7	Markus „	
8	Salomon „	
9	Salamon Biedermann	Seligman Lämle
10	Michael Bickart	} wie jetzt
11	Heinrich „	
12	Johann August Brentano ²⁾	} Nathan's Söhne
13	Arnold „	
14	Anton „	
15	Moritz „	
16	Ludwig Brettauer ³⁾	
17	Rafael Brettauer	Lämle Herz
18	Heinrich Brunner	Raphael Herz
19	Abraham „	Henle Wolf, Metzger
		Abraham „

¹⁾ Wohnte am Bache, daher der Name.

²⁾ Wohl nach dem damals vielgenannten und verdienstvollen Bregenzer Buchdrucker J. A. Brentano.

³⁾ Nach ihrer ehemaligen Heimat Bretten im heut. Badischen. Herz Lämle unterschrieb sich „von Bretten.“ Vgl. Kap. 5.

Nr.	Neuer Name	Alter Name
20	Benjamin Burgauer ¹⁾	wie jetzt
21	Maria Egg ²⁾	Salamon Levis Wittwe
22	Michael „	Deren Sohn
23	Michael Eggmann	Michael Levi
24	Markus Erlach ³⁾	Mayer Israel Wolf
25	Gedeon „	Gerstle „ „
26	Samuel Frey	Samuel Levi
27	Mathias Frey	Mathias Levi
28	Ephraim Gutmann ⁴⁾	Ephraim Levi
29	Joseph „	Josef Ephraim Levi
30	Magdalene Hauser	Wwe. des Israel Moos
31	Wolf „	Deren Sohn
32	Samuel „	„ „
33	Samuel Heumann	Samuel Heinrich Levi
34	Markus „	Marx „ „
35	Josef Hirschfeld ⁵⁾	Josef Hirsch Levi
36	Karl „	Moses „ „
37	Leopold „	Löb „ „
38	Martin „	Mayer „ „
39	Albert „	Albrecht „ „
40	Jakob Kitzinger	wie jetzt
41	Aron Landauer ⁶⁾	wie jetzt

1) Aus Burgau eingewandert. Vgl. Kap. 5.

2) Diese war die Wittve eines Egg aus Edingen, als sie Salamon Levi, den Onkel Prof. Sulzers heiratete. 1813, als Wittve, nahm sie mit ihrem Sohne den Namen ihres ersten Mannes an.

3) Wohnte im sogen. Erle.

4) Der in den Registern der Hohenemser Schutzjuden vom 18. Jhd. mehrfach genannte **Josef Wolf Levi** (Gattin Maria Moos) hatte 5 Söhne und 3 Töchter. Von den Ersteren nahm **Ephraim** den Namen **Guttmann**, des **Hirsch'** Nachkommen (er selbst starb 1792) den Namen **Hirschfeld**, **Michael** (wohnte nicht in Hohenems) den Namen **Neumann**, des **Lazarus'** Nachkommen (er selbst starb 1806) den Namen **Löwenberg**, **Wolf** den Namen **Löwengard** an.

Von den Letzteren war **Rosa** mit **Simon Guggenheim** in Edingen, **Sophie** mit **Veit Neuburger** in Buchau, **Susanna** mit **Heinrich Henle** in Bozen verehelicht. Des Wolf' Sohn Hirsch (wohnte nicht in Hohenems) nahm den Namen **Hohenemser** an.

Näheres über alle Vorgenannten im 18 Kapitel dieses Buches: **Familienregister**.

5) Siehe die Anm. bei Gutmann.

6) War ein blinder, alter, kinderloser Lehrer.

Nr.	Neuer Name	Alter Name
42	Benjamin Landauer ¹⁾	Wolf Levi Levi
43	Philipp „	Philipp Levi
44	Joseph „	Josef Rafael Levi
45	Josef Löwenberg ²⁾	Josef Lazar Levi
46	Simon „	Simon „ „
47	Daniel „	Daniel „ „
48	Moritz „	Moses „ „
49	Benjamin Josef Löwen- gard ³⁾	Wolf Levi, Hoffaktor
50	Isak Löwengard	Isak Levi
51	Joseph „	Josef Wolf Levi junior
52	Moses Wolf Levi	wie jetzt
53	Heinrich Mayer	Henle Mayer, Metzger
54	Joseph „	Josef „
55	Markus „	Mayer „
56	Elias „	Elias „
57	Josef Mendelsohn ⁴⁾	Josef Emanuel Levi
58	Abraham „	Abraham „ „
59	Babette Menz ⁵⁾	Michael Moos Wwe.
60	Albrecht „	Deren Sohn
61	Wilhelm „	„ „
62	Josef Rosenthal	Josef Veit Levi
63	Urban „	Urban „ „
64	Benjamin „	Wolf „ „
65	Abraham Reichenbach	Abraham Moos
66	Markus „	Mayer „
67	Lazarus „	Lazarus „
68	Kilian Reichenbach	Kilian Moos
69	Bertha Reichenbach	Wwe. des Löb Moos
70	Moses „	Deren Sohn
71	Martin „	„ „

¹⁾ Deshalb durften diese, die vielleicht mit Aron Landauer verwandt waren, den Namen Landauer annehmen.

²⁾ Vgl. die Note bei Gutmann.

³⁾ Vgl. die Note bei Gutmann.

⁴⁾ Sohn des Mendel aus Sulz.

⁵⁾ Des Michael Moos Vorfahren unterschrieben sich „aus Menz“

Nr.	Neuer Name	Alter Name
72	Isaak Säger ¹⁾	Isaak Säge
73	Esther Schlesinger	Wwe. Esther Moos und Söhne
74	Heinrich „	„
75	Albrecht „	„
76	Jakob „	„
77	Israel „	„
78	Samuel „	„
79	Samuel Schlesinger	Judenwaibel, wie bisher
80	Maria Schönemann	Mayer Moos Tochter
81	Joseph Schwarz	Josef Abraham Levi
82	Klara „	Dessen Mutter
82	Benedikt Schweizer ²⁾	Benedikt Guggenheim
84	Josef „	Dess. Stiefsohn Josef Neuburg
85	Simon Steinach ³⁾	Simon Ullmann
86	Markus Steinbach	Marx Josef Levi
87	Urban „	Urban „ „
88	David Steiner	Lazarus David Moos
89	Benjamin „	Wolf „ „
90	Joseph Sulzer ⁴⁾	Josef Jakob Levi
91	Samuel Ullmann	wie bisher, Rabbiner
92	Ephraim „	Dessen Sohn
93	Lazar Wälsch ⁵⁾	Lazar Levi, Lehrer
94	Marx „	Marx „
95	Abraham „	Abraham Levi
96	Leopold Weil	Levi Weil
97	Josef Weiler ⁶⁾	Josle Wolf Levi
98	Jakob „	Jakob Samuel Levi
99	Salamon Wohlgenannt	Salamon Wolf
100	Jakob „	Jakob „
101	Daniel „	Daniel „

¹⁾ Wohnte in der sogen. „Säge“.

²⁾ Waren aus der Schweiz eingewandert.

³⁾ Wohnhaus stand im sogen. Steinach.

⁴⁾ Dessen Grossvater Josle Levi war unter den von Sulz nach Hohenems Eingewanderten. Die ganze Familie wurde zum Unterschiede von den vielen anderen Levi's die „Sulzer Levi's“ genannt. Vgl. Kap. 3, 4, 10 u. 16.

⁵⁾ Wohl aus Wälschland eingewandert.

⁶⁾ Wohnte im „Weiler“.

Mit dem Edikte vom Jahre 1813 brach eine neue und gesegnete Periode für die Hohenemser Juden an. Denn jetzt waren für sie viele jener drückenden Fesseln gefallen, unter denen sie bisher schwer zu leiden gehabt hatten.

Nicht länger waren sie geduldete Schutzjuden, sondern königliche Untertanen mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ihre christlichen Mitbürger.

Alle bisherigen Beschränkungen in Handel und Gewerbe fielen, das Hausierverbot aber war vom Standpunkte fortschrittlicher Entwicklung sogar zu begrüßen, unsomehr als es in den ersten Übergangsjahren milde gehandhabt wurde.

Erwerb und Besitz von Realitäten, Häusern und Gütern, war den Juden gestattet.

Und nur die unglückselige Normalzahl wirft einen allerdings tiefen Schatten auf den sonst so erhebenden, dem Könige Max Joseph und dem Minister Montgelas zu Ruhm und Ehre gereichenden Inhalt des Ediktes, um das die Hohenemser Juden von ihren österreichischen Glaubensgenossen jener Zeit mit Recht beneidet worden sein mochten.

Und doch traf ein Punkt desselben gerade die Hohenemser Juden überaus hart, § 22, der ihnen ihre Selbständigkeit als eigene Gemeinde nahm, sie ohne Weiteres mit allen Rechten und Pflichten der Christen- oder nunmehrigen Ortsgemeinde einverleibte. Eine Gegenvorstellung der Hohenemser Judenschaft vom 22. September 1813 hatte weiter keinen Erfolg, wie folgender Erlass, den ich seiner hohen Wichtigkeit halber, wörtgetreu zum Abdrucke bringe, bekundet:

„Nr. 543.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Baiern!

Das Gesetz über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen gestattet keine Ausnahme der Juden zu Hohenems. Die Vorstellung der Juden zu Hohenems vom 22. September enthält auch keine zureichenden Motive eine Ausnahme zu begründen.

Die Juden zu Hohenems werden sich daher in Folge obiger Verordnung, § 22, an die Christengemeinde in Hohenems anschließen und künftig nur eine bürgerliche Gemeinde mit derselben bilden.

Dadurch werden die privaten Verbindlichkeiten zur Bezahlung der Schulden nicht geändert.

Die Juden haben an den Schulden der bisherigen Christengemeinde und die Christen an den Schulden der Juden-Gemeinde keinen Teil zu nehmen.

Das kgl. Landgericht hat angemessene Vorschläge zu geben, auf welche Weise die durch keine Aktiven gedeckten Schulden, welche nach der Anzeige fl. 6456.17 ausmachen, durch Umlagen unter den mit Schutz versehenen Jnden in eine Zeit von Jahren getilget und verzinset werden können.

Die Vereinigung der Juden mit der bisherigen Christengemeinde in Hohenems hindert ferner nicht, dass die Juden wie bisher für ihre Kirche und ihre Schule ebenso Sorge tragen können, wie dies die Protestanten in katholischen Gemeinden oder die Katholiken in protestantischen Gemeinden pflegen.

Das Vorsteher- und Kassieramt wird sich daher künftig bloss auf die Bestreitung der Kosten, welche aus dem besonderen Religions-Verbande herrühren, beschränken, und sich auf keine bürgerlichen Verhältnisse ausdehnen.

Ebenso ist Samuel Schlesinger nicht mehr als Gemeinde- sondern als Kirchendiener zu betrachten.

Die Juden in Hohenems erlangen alle Gemeinde-Verbindlichkeiten und Gemeinde-Gerechtigkeiten in Hohenems, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, nur können sie an jenen Gemeinde-Teilen keinen Anspruch mehr machen, welche bereits vor dieser Vereinigung durch eine frühere Teilung in das Privat-Eigenthum übergegangen sind.

Das kgl. Landgericht Dornbirn wird mit dem vollständigen und unerlässlichen Vollzug dieser Verfügungen beauftragt.

Kempen, den 29. Oktober 1813.

Kgl. bair. General-Commissariat:
von Stichhammer. Asmus.“¹⁾

Der § 22 des kgl. bair. Edikts vom 10. Juni 1813 und der erläuternde spezielle Erlass vom 29. Oktober 1813 hatten endlich volle, rechtskräftige Klarheit in das bisher so unklare Verhältniß der Juden- zur

¹⁾ Eine gleichzeitige amtlich beglaubigte Kopie dieses hochwichtigen Erlasses, ausgefertigt vom kgl. Landger. Dornbirn am 10. November 1813, ist in meinem Besitze.

Christengemeinde gebracht. Von nun an gab es in Hohenems politisch gesonderte, selbständige Juden- und Christengemeinden nicht mehr, sondern nur eine einzige gemeinsame bürgerliche Ortsgemeinde, der Christen wie Juden in gleicher Weise, mit gleichen Rechten und Pflichten angehörten, und in welcher die Judenschaft nur eine gesonderte Religionsgenossenschaft bildete, die ihre religiösen Angelegenheiten und Vermögenheiten selbständig verwaltete, eine eigene öffentliche Schule besass (§ 33) usw., ein Verhältnis, wie es gegenwärtig seit der Durchführung der Inkorporierung i. J. 1879¹⁾, wieder besteht.

Vom Rechtsstandpunkte aus bildeten also Juden und Christen schon seit 1813 eine einzige gemeinsame bürgerliche Ortsgemeinde, denn die österr. Regierung hatte mittels Hofdekret vom 11. April 1818 das bair. Edikt von 1813, sowie alle Verfügungen der bair. Regierung betreffs der Juden, vollinhaltlich bestätigt.

Die Inkorporierung war gesetzlich also schon i. J. 1813 vollzogen.

Dass aber die Verhältnisse sich trotzdem Jahrzehnte lang in eben entgegengesetzter Weise entwickeln und erhalten konnten, hatte seinen Grund darin, dass Zeit und Menschen noch nicht reif genug waren, um alteingewurzelte Vorurteile der gerechteren Einsicht des Gesetzgebers zu unterordnen. Die Christengemeinde wollte die Juden, wenn auch unausgesprochen, nicht als gleichberechtigte Bürger in sich aufnehmen, die zahlreiche, intelligente und durch ihre Opferwilligkeit, wenn auch nicht wohlhabende, so doch lebenskräftige Judengemeinde ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit nicht verlieren und so kam es, dass beide Parteien stillschweigend Alles beim Alten liessen und die Inkorporierung damals nicht eigentlich zum Vollzug kam. Die bair. Behörden wurden

¹⁾ Tatsächlich war es auch, wie noch ausführlich gezeigt werden wird, eben dieser einzig richtige Rechtsstandpunkt, der, dank der tatkräftigen, auf historischem Boden stehenden Bemühungen des Arztes Dr. Simon Steinach, bei den damaligen Verhandlungen über die Inkorporierung vor den obersten Behörden als entscheidendes Moment in die Wagschale fiel. Näheres hierüber siehe in Kap. 8 u. 9.

hiervon durch die sich erneuernden Kriegsereignisse abgehalten, was den stillen Wünschen der beiden Gemeinden sehr gelegen kam. So blieb das alte getrennte Verhältnis bestehen, trotzdem es gesetzlich zu existieren bereits aufgehört hatte. Hieraus entwickelte sich späterhin vorerst die politisch-selbständige Judengemeinde, bis endlich 66 Jahre später die Inkorporierungs-Akte vom Jahre 1879 den alleinig rechtlichen Standpunkt von 1813 vollinhaltlich wieder herstellten.

Hierüber muss man sich klar sein, um die folgenden Phasen in der Entwicklung der Hohenemser Judengemeinde zu verstehen.

Nun war aber der Erlass vom 29. Oktober 1813 allerdings in mehreren unklar gebliebenen Punkten geeignet, die Judenschaft zu weiterem Einschreiten zu veranlassen.

Am 29. Jänner 1814 wandten sie sich durch ihren Vorsteher Benjamin Josef Loewengard in einer grösseren Eingabe direkt an den Geh. Staatsrat des Königs selbst. In dieser führten sie u. a. aus:

Solle, gleich wie bei der Judenschaft, auch bei der Christengemeinde deren Schuldenmasse sowohl, wie gesondert die Cultus- und Schullasten, behördlich festgestellt und sodann die Verumlagerung zur Tilgung allein auf die christlichen Bürger gesichert werden, da ja es den Juden nicht gleichgültig sein könne, einer Gemeinde einverleibt zu werden, deren Schuldenlast sowohl, wie die Art der Tilgung nicht vorher festgestellt waren. Denn ebenso wie die Christengemeinde weder an der Tilgung der jüdischen Gemeindeschulden noch an der der jüdischen Cultus- und Schullasten sich beteiligt, ein gleiches Recht stehe doch auch den Juden zu. Gewarnt durch die Ereignisse der Vergangenheit, wie z. B. durch bereits vorgekommene widerechtliche Einziehung einer Grundsteuer, verlangen sie, dass die Judenschaft im Ortsvorstande durch ein eigenes Mitglied zur Wahrung ihrer Interessen vertreten sei.

Der vollständig gleiche Vorgang wie bei der 66 Jahre später wirklich erfolgten Inkorporierung.

Am 5. März 1814 erfolgte der teilweise abschlägige Bescheid mit folgendem Erlass:

„Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Baiern!

Auf Befehl!

Der Judengemeinde zu Hohenems, Landgr. Dornbirn, ist auf ihre bei allerhöchster Stelle übergebene Vor-

stellung zu bedeuten, dass es bei der durch die Entschliessung des General-Comissariats des Illerkreises vom 14. Jänner d. J. in Folge des Gesetzes verfügter Inkorporierung der Judengemeinde daselbst, lediglich sein Verbleiben behalten müsse, und die besondere Wahl eines jüdischen Mitvorstandes der vereinigten Gemeinde nicht stattfinde. In Ansehung der gemachten Bedenken wegen des Kirchen- und Schulfonds, so wie wegen der Passiven, sind die Deputierten geeigneter Art zu beruhigen.

Die mit Bericht vom 19. Februar eingesendeten Produkte folgen zurück.

München, am 5. März 1814.“

Diese Verweigerung, der Judenschaft ständig ein Mitglied im Gemeindeausschusse zur Vertretung ihrer Interessen zu sichern, erscheint vollauf gerechtfertigt, da Gesetz und Gemeinde nunmehr einen Unterschied zwischen Christen und Juden nicht kennen durften. Die Juden unterliessen eben deutlich zu sagen, was sie, wahrscheinlich wenigstens, eigentlich wollten, nämlich einen Vertreter aus ihrer Mitte während der Inkorporierungs-Durchführung. Das wäre ihnen zweifellos zugestanden worden, hätten nicht alle diesbezüglichen Verhandlungen kurz darauf ihr jähes Ende gefunden.

Der grosse Befreiungskrieg gegen Napoleon, der mit dem 17. März 1813 anhub, drängte vorläufig alles Andere in den Hintergrund.

Bis zu den Tagen der Völkerschlacht bei Leipzig hatte Bayern bekanntlich auf Seite Napoleons gestanden, dessen verhängnisvollen Zug nach Russland auch manche Vorarlberger mitgemacht haben. Erst der Vertrag zu Ried am 8. Oktober stellte Bayern in die Reihe der Verbündeten. Wenige Tage später, anfangs November, erfolgte ein Aufruf auch an alle Vorarlberger zu patriotischen Opfern für den Krieg. Der Erfolg scheint ein sehr schwacher gewesen zu sein, denn ein zweiter Aufruf vom 6. Dezember 1813 spricht sich hierüber unverhohlen und missbilligend aus.

Trotzdem nun die Juden eigentlich wenig Ursache hatten, Napoleon den Untergang zu wünschen, da ja eigentlich in Europa er der erste Machthaber war, der den Juden volle Rechte einräumte, so beteiligten sie sich dennoch mit wahren

Feuereifer am grossen Werke der deutsch-nationalen Befreiung. Alle, auch Frauen und Kinder wetteiferten, um Beiträge zum Kriege zu leisten.

Die Kinder der jüdischen Normalschule in Hohenems opferten ihre Kreuzer, die Mitglieder des Hohenemser jüdischen Frauenvereins, 57 an der Zahl, brachten unter sich am 3. Februar 1814 ein grosses Lager von Wäsche, Kleidungsstücke, Bandagen, Charpie usw. und fl. 58.24 auf.¹⁾

Die Judengemeinde selbst beteiligte sich ebenfalls mit einem grösseren Betrage und diversen Beiträgen in Naturalien.

Und auch persönlichen Militärdienst durften die Juden nunmehr leisten. Auch hierin bekundete sich der gesunde Rechtssinn Bayerns.

Früher waren bekanntlich die Juden zu dieser ersten Bürgerpflicht nicht zugelassen worden und noch am 14. Juli 1807 bestimmte ein Erlass des kgl. bayr. Landgerichtes Dornbirn, dass, da „nach Inhalt der h. Cantonsreglements die Juden ihre Mannschaft nicht in natura stellen dürfen, diese aber mit Geld pro Kopf à fl. 185 reluiren müssen“, die Judengemeinde der Christengemeinde $\frac{1}{5}$ in Geld zu den von dieser zu stellenden 3 Mann beizusteuern habe. Ein Dekret vom 17. Februar 1808 (Kgl. bayr. Regierungsblatt, X. Stück) führte die persönliche Dienstfähigkeit der Juden ein, ohne jedoch das frühere Verfahren aufzuheben, wie denn auch ein Erlass vom 19. Juli 1808, Milit. Nr. 1014, verordnete, dass die Juden in der Provinz Schwaben ihrer Seelenzahl nach 9 Mann zum Heere zu stellen hätten, was einer Einlösungs-Summe von fl. 1665 gleichkommt, die auf die einzelnen Bezirke verumlagt ward, u. z.

Bezirk Dillingen	fl. 827.40
„ Ulm	„ 648.—
„ Lindau	„ 2.20
„ Hohenems	„ 187.—

Die Beträge wurden direkt an das kgl. bayr. Aerar abgeführt.

Ausdrücklich hervorgehoben ward die persönliche Militärdienst-Fähigkeit der Juden in einem kgl. Dekret vom 20. Juli 1808 (kgl. bayr. Reg.-Bl. 1808, XXXX. St.):

„Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Denjenigen Juden, welche ihre bürgerliche Militärpflichtigkeit persönlich erfüllen wollen, bleibt solches,

¹⁾ Näheres hierüber in Kap. 16.

nach Unserer Entschliessung vom 17. Februar d. J. (Kgl. bair. Regbl. X. Stück) gestattet, wornach sich auf die diesfälligen Anfragen zu bescheiden ist.

München, den 20. Juli 1808.

Max. Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf kgl. a. h. Befehl

Kobell.¹⁾

An Stelle der früheren Auslösung durch Geldsummen trat der persönliche Dienst, indem die im dienstpflchtigen Alter stehenden Jünglinge jüdischer Konfession entweder selbst dienen oder einen Ersatzmann als sogenannten Einstehet zu stellen hatten. Eine Verordnung vom 14. Juni 1813 regelte das Verhältnis zwischen Einstehet und Einsteller dahin, dass die mit dem Ersteren vereinbarte Summe nicht diesem zu übergeben, sondern bei der Behörde zu deponieren sei.

Im Jahre 1814 waren Wolf Moos und Samuel Kilian Moos als dienstpflchtig an der Reihe, welche Einstehet zu stellen hatten.

Bereits am 19. Dezember 1813 hatte die Vorstehung der Judenschaft Folgendes publizieren lassen:

„Die Judengemeindevorstehung in Hohenems macht hiemit öffentlich bekannt: dass wenn sich jemand als Freywilliger zu den Land-Hussaren zu stellen melden sollte, die Judengemeinde allda aus der treuen und unterthänigsten Anhänglichkeit für König und Vaterland, demjenigen Freywilligen auf ihre Kosten

1. das Pferd und die Montirung frey anschaffen,

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist der Einfluss, den dieser Erlass v. J. 1808 auf anderem Gebiete hatte. Der Erwerb lieg. Güter war den Hohenemser Juden bekanntlich bis zum Edikt von 1813 untersagt. Noch 1812, 7. Jänner wurden sie vom Mitbewerb um die Hohenemser Tafern-Wirtschaft deshalb ausgeschlossen. Am 10. August 1810 hatte die Wwe. des Arztes Dr. Hollenstein, geb. Agatha Moosbruggerin, angesucht, ihr in der Freygasse in Hohenems befindliches Haus an Juden verkaufen zu dürfen, wozu sie triftige Gründe angab. 1811, 16. Februar, erhielt sie zustimmenden Bescheid mit folgender Motivierung: . . . „und in Erwägung endlich, dass das verbotende Lokalstatut in der neuen Ordnung der Dinge seine strenge Wirksamkeit verloren hat und durch die kgl. Gesetze vom 1. Dezember und 20. Juli 1808 über die Bürger-Militärpflchtigkeit der Juden für das ganze Königreich ausgesprochen wurde, dass auch diese Glaubenskonfession bürgerliche Realitäten besitzen darf. . . .“

2. demselben ein Handgeld bis ungefähr 40 fl. und
3. noch überdies eine Zulage für die Dauer des Krieges, mit täglichen 4—6 kr. geben wolle.

Sollte jemand unter diesen Annerbietungen als Freywilliger eintreten wollen, so möchte sich derselbe diesertwegen bey dem Joseph Hirschfeld, als Cassier der Judengemeinde, melden, um mit demselben die weiter diesfällige Berichtigung zu treffen.“

Es wurden damals auch tatsächlich zwei Landhusaren vollständig ausgerüstet, der eine von Wolf Moos noch überdies mit fl. 500, der andere mit 400 fl. entschädigt. Der eine Einsteher war Josef Stark, Bäckerssohn, dem auch ein Pferd und als dieses fiel, ein zweites gegeben ward. Auf die von der Behörde angebotene Gratifikation von fl. 100 leistete die Judengemeinde Verzicht.

Das kgl. bair. Intelligenzblatt von 1814, II. Stück, führt u. A. auch die Hohenemser Judenschaft an: „Dass sie aus Liebe und Treue für König und Vaterland zwei Landhusaren gestellet, die Pferde beige-schafft und den Aerarial-Beitrag von 100 fl. zur Montierung bestimmt habe.“ Ferner: „dass die Juden hiezu bereits fl. 337.39 zusammengetragen hätten.

Die Freiheitskriege und der nachfolgende Wiener Congress brachten bekanntlich Tirol und Vorarlberg wieder an Österreich.

Nicht ohne dankbaren Rückblick sei nunmehr die baierische Regierungsperiode in der Geschichte der Hohenemser Juden abgeschlossen. Vorerst eine mildere Handhabung der zu Beginn noch bestandenen drückenden Judengesetze, dann endlich deren fast gänzliche Aufhebung mit dem Edikt von 1813 bilden die hervorragendsten Merkmale dieser Zeit. Baiern machte für Hohenems dem unwürdigen Schutzjuden-Zustande ein Ende und reihte die Juden den kgl. Untertanen an. Es erschloss ihnen ohne jede Einschränkung Handel und Gewerbe, gestattete ihnen den Erwerb von Grund und Boden, machte sie zu gleichberechtigten Ortsbürgern und bahnte damit in jeder Hinsicht die folgende Blütezeit der Israelitengemeinde an, umsomehr als Österreich diese hochherzigen Bestimmungen, als Ausnahmezustand für die Hohenemser Juden, fortbestehen liess. Freilich fällt als tiefer, lange

nachwirkender Schatten die Aufstellung der unseligen Normalzahl in diese sonst lichtreiche Zeit, aber kein Licht ohne Schatten und des Juden Gemüt ist für jeden Lichtstrahl dankbar, auch wenn Schatten ihn begleiten.

Auch Napoleons Auftreten in der Kriegsgeschichte der Menschheit ist ein bluttriefender Schatten, in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit aber ein lichtvolles Moment, das erst dem Mittelalter endgültig den Todesstoss versetzte.

Dankbar gedachten die Juden darum der scheidenden bair. Regierung, als treue Vorarlberger aber jubelten sie dem wiederkehrenden angestammten österr. Herrscherhause entgegen.

SIEBENTES KAPITEL.

Bis zum Beginn der politischen Israelitengemeinde. (1814—1848.)

Am 3. Juni 1814 ward Vorarlberg wieder mit Österreich vereinigt und am 8. Juli fand die feierliche Huldigung in Bregenz statt. In der Synagoge zu Hohenems ward aus dem Anlasse ein solenner Festgottesdienst abgehalten. Die vom Rabbiner Samuel Ullmann gehaltene Festpredigt wurde veröffentlicht¹⁾. Im Jahre 1815 kam Kaiser Franz II. persönlich nach Vorarlberg und nahm vorerst am 14. Oktober in Bregenz die Huldigung der Vorarlberger Stände und Deputationen entgegen. Hierzu war auch die Hohenemser Judengemeinde geladen, konnte aber, da dieser Tag eben auf den Versöhnungstag fiel, nur mit einer Huldigungsadresse, die in prachtvoller Ausstattung dem Kaiser in Bregenz überreicht wurde, sich vertreten lassen.

Zwei Tage später, Montag den 16. Oktober, ward dem Orte Hohenems die Ehre zuteil, den Kaiser in seiner Mitte begrüßen zu dürfen. Hierüber und über die Beteiligung der Judengemeinde an diesem feierlichen Ereignisse berichtet ein Augenzeuge folgendes:

„Auch die israel. Gemeinde zu Hohenems teilte die unausnehmende Freude aller Vorarlberger, die sich seit vorgestern der zu Bregenz erfolgten Ankunft Sr. Maj. des Kaisers von Österreich zu erfreuen hatten.

Drei Ehrenpforten, von der Liebe und Treue dieser Israeliten den hohen Tugenden des angebeteten Kaisers errichtet, umwandelten ihre Judenstrasse in eine Triumphbahn. Die Bogen, von grünen Reiseru aufgeführt, prangten mit dem schützenden kaiserlichen Adler. An der äussersten Pforte, am Eingange des Ortes, war eine

¹⁾ Vgl. Jahresbericht des Vorarlb. Museums-Vereines v. J. 1877, S. 6.

hebräische Inschrift, enthaltend aller Österreicher Wahlspruch: Es lebe Franz unser Kaiser! in verzierten Buchstaben zu lesen.

Vor dieser Ehrenpforte war heute schon am frühen Morgen die ganze israel. Gemeinde versammelt. Sämtliche Gemeindeglieder mit ihrem Rabbiner, einem ehrwürdigen Greise, in seinem Ornate und mit in Händen habender Thora an ihrer Spitze, die Lehrer mit den Elementarschülern und die erwachsene Jugend stunden, festlich geschmückt, des Kaisers harrend da.

Bei der gegen 10 Uhr Vormittags annähernden Ankunft Sr. Majestät ermächtigte sich aller Anwesenden reinste Freude.

Selbst wankende Mütter, gebückte Greise legten ihres Alters Schwäche ab und fühlten sich in der Nähe des Kaisers von jugendlicher Kraft gestärkt. Aus dem Munde Aller schallte der so lieblich hallende Freudenruf: „Es lebe Franz unser Kaiser!“

Allein die lärmende Freude ging plötzlich beim erhabenen Anblick des besten der Monarchen in feierlichste Stille über. Nur der laute Segen unseres ehrwürdigen Rabbiners und ein von der Gemeinde für des Kaisers Wohl mit Inbrunst angestimmtes Gebet war eine zährenerpressende Unterbrechung jener ehrfurchtsvollen Stille.

Se. Majestät, diese Herzenergiessungen sehend, geruheten in der Mitte dieser Getreuen Halt zu machen.

Ein Mädchen im Reize der sanften Unschuld trat aus der Reihe und redete in bescheidener Demut mit darreichendem Lorbeerkranz Se. Majestät folgend an:

„Gegrüsst als edler Triumphator
Kehrt unser geliebter Imperator,
Unser guter Vater Franz
Zurück in herrlichem Glanz.

Empfang' grosser, mächtiger Kaiser,
Den Lorbeerkranz geflochtener Reiser,
Die für Dich erfreuend band
Der Jugend eigene Hand.“

Se. Majestät geruheten diese Äusserung kindlicher Liebe huldvoll anzunehmen und fuhren unter lautem

Jubel weiter, gefolgt von den frommen und herzlichen Wünschen dieser Israeliten, deren Zuversicht: Gott und Kaiser Franz! bleibt.“

Und diese Zuversicht hatte die Hohenemser Juden nicht getäuscht. Waren sie doch die Einzigen im ehemaligen Deutschen Reiche, die durch die berüchtigte Escamotage der Präposition „in“ in „von“¹⁾ im Artikel 16 der Bundesakte nicht betroffen und bei den Rechten und Freiheiten belassen wurden, die sie unter der bair. Regierung errungen hatten.

Doch sollte dies ihnen vorerst nicht leicht werden.

Den ersten Schritt dagegen tat, wie in so vielen grossen Städten, in unglückseliger Verblendung die christliche Leitung der Ortsgemeinde, indem sie im Februar 1815 eine auf Einschränkung der Freiheiten der Juden hinzielende Beschwerde höheren Ortes einreichte. Der Vorsteher der Judenschaft, hievon indirekt verständigt, bat um Mitteilung derselben und erhielt hierauf folgenden Bescheid:

„Nr. 2383.

An die Vorstehung der Judengemeinde zu Hohenems!

Auf die Einlage vom 19. des l. M., worin die Judengemeinde von Hohenems durch ihren Vorsteher Josef Löwengart um Mitteilung jener Beschwerden bittet, welche nach Meinung von der dortigen Christengemeinde gegen die Judengemeinde eingereicht sein soll, wird derselben bedeutet, dass sie den vom k. k. Landgerichte Dornbirn erhaltenen Auftrag vom 3. des l. M. Nr. 23 ohne Verzug zu erledigen, übrigens aber beruhigt von der erhabenen k. k. Regierung zu erwarten habe, dass sie bei ihren wohl erworbenen Rechten werden geschützt werden, so wie sie auch den wegen den jüdischen Glaubensgenossen in den österr. Staaten bestehenden Gesetzen unterworfen ist.

K. K. prov. General-Kreis-Commisariat.

Innsbruck, den 22. Februar 1815.“

Diese eigenartige Versicherung, jener ähnlich lautend, die Fürst Metternich ddo. Wien, 9. Juni 1815 den Frankfurter Juden auf deren Bittschrift vom 10. Oktober 1814 erteilt hatte, war auch gleich jener wenig geeignet, die Juden-

¹⁾ Grätz. Geschichte der Juden, Bd. XI, S. 324 ff. und Note 7.

schaft wirklich zu beruhigen. Als drohendes Gespenst stand immer im Hintergrunde die der Zukunft vorbehaltene „Regelung“, gleichbedeutend mit „Verschlechterung“, der Judenverhältnisse.

Eine Verordnung der k.-k. Hofkommission vom 26. April 1815 bestimmte denn auch „vorläufig“ bis zur Regelung der Judenverhältnisse in Vorarlberg, dass

1. die gegenwärtige Zahl der Juden keinesfalls vermehrt werden dürfe;
2. alle Gesuche um Ehe- und Realitätenkaufs-Bewilligungen höheren Ortes vorzulegen seien;
3. jedes Eindringen von Packl- und Betteljuden bei schwerer Strafe zu verbieten sei.

Doch nahm der Streit zwischen den beiden Gemeindevorstellungen alsbald ernstere Formen an, als 1814 der Jude Moritz Löwenberg vom christlichen Baumeister Jakob Scheiterle ein in der Christengasse gelegenes Haus kaufte und auf den hinter demselben gelegenen freien Platz einen Stadel baute. Weder die Inwohner der Christengasse noch auch nur die Nachbarn, die direkt angrenzten, fanden an diesem nach dem Edikt vom Jahre 1813 zu Recht geschehenen Kaufe was auszustellen, wohl aber Halbeisen, der zu ewigem Hader aufgelegte und die Christengemeinde in endlose Prozesskosten stürzende Landammann. Noch im Jahre 1814 gleich nach geschehenem Ankauf hatte Halbeisen namens der Christenvorstellung die Ratifizierung des Kaufes beim Landgericht Dornbirn hintertreiben wollen, war aber abgewiesen worden. Der Kauf ward behördlich genehmigt. Halbeisen und sein Anhang ergriffen dagegen den Rekurs an die Landesstelle nach Innsbruck, es folgten zahllose Vernehmungen und Gegenvernehmungen, Ausserungen und Gegenäusserungen, der Landammann wühlte mit Behagen in der judenfeindlichen Gesetzgebung früherer Jahrzehnte, aus denen er ballenweise Belege dafür lieferte, dass Moritz Löwenberg den Stadel nicht bauen durfte; die Juden pochten auf das gute Recht der Gegenwart und das Edikt von 1813, das sie zu gleichberechtigten Bürgern machte, kurz, die Kosten dieses ganzen kindischen Streites mochten nicht allzusehr hinter dem Werte des umstrittenen Objektes zurückstehen; doch entschied ein Gubern.-Dekret vom 6. Juli 1815 zu Gunsten der Christen-

gemeinde. Hiegegen rekurierten die Juden bis an die Hofkommission nach Wien mit einer sehr umfangreichen Eingabe. Ihres sehr bezeichnenden Inhaltes halber sei diese, datiert vom 25. August 1815, hier kurz skizziert: Einleitend wird bemerkt, dass Juden- und Christengemeinde eigentlich in tiefstem Frieden miteinander lebten und noch leben und nur des Landammanns Gehässigkeit und Streitsucht diesen Zank vom Zaune gebrochen habe. Zur Baiernzeit habe der Landammann in seinen Eingaben Österreich als so judenfreundlich gesinnt hingestellt, dass dessen Beamten das Gesetz umgangen und Judenkäufe genehmigt hätten und heute wolle er genau dasselbe den bair. Beamten unterschieben. Habe er doch selbst noch im Febrnar d. Js. eine Realität seiner Schwester an Juden verkauft, weil diese es gut bezahlten und sei der Kaufbrief von ihm selbst unterfertigt. Ob Juden in der Christengasse wohnen oder nicht, habe auf die Übung der katholischen Religion gar keinen Einfluss, weil nach beigelegtem Zeugnis der Geistlichkeit sich die Hohenemser Juden niemals was Anstosserregendes gegen die kath. Kirche zu Schulden hätten kommen lassen. „Es ist nicht wahr, dass die Christengemeinde in Ems durch die Judenschaft am Vermögen verkürzt, oder dass jene durch diese in ihrem Vermögen beeinträchtigt worden seien. Nicht verdrängt, nicht verkürzt und nicht beschädigt werden die Christen in Ems von den Israeliten allda, sondern den grössten Verdienst und Nutzen haben jene durch diese. Die Christengemeinde in Ems bestehet ganz aus Bauern, die meist arm sind; bei denselben ist kein Kaufmann, mindest keine Handelschaft, sondern nichts wie Bauern und Handwerker. Viele Angehörige derselben könnten ohne die Judenschaft gar nicht bestehen. Die meisten Christenfamilien ziehen ihren Hauptverdienst von den Israeliten; nur durch die Judenschaft allda wird Gewerbe und Verdienst dem Orte Ems zugeführt.“ Sie führen als Belege hiefür mehrere amtliche Atteste an. „Sehr viele Arbeit und vielen Verdienst haben viele Emser und benachbarte Christen durch die von hiesigen Israeliten angefangene Fabrikation in Baumwollwaren.“ Sie berufen sich auf das bair. Edikt von 1813, dass sie zu gleichberechtigten Bürgern machte und auf Artikel 16

der Wiener Kongress-Akte vom 9. Juni 1815¹⁾, der dieses bestätigte. Infolge des Edikts, das den Juden gleiche Rechte verlieh, hätten mehrere sich der Erlernung eines Handwerkes gewidmet, seien jedoch, als sie um die „Gerechssame“ ansuchten, auf viele durch die Ortsgemeinde bereitete Schwierigkeiten gestossen, die sie erst auf dem Prozesswege beseitigen konnten. So der Bäcker Josef Landauer. Zum Schlusse weisen sie noch darauf hin, welch grosse Unkosten der ohnedies armen Christengemeinde²⁾ durch solche ihr Interesse durchaus nur störende Prozesse erwachsen. Unterschrieben haben die sehr interessante Eingabe: Wolf Josef Levi, Benjamin Josef Löwengart, Vorsteher, I. A. Brentano, Joseph Sulzer, Mathias Frey, Simon Bernheimer, Ludwig Brettauer, Heinrich Bickart, Markus Reichenbach, Raphael Brettauer, Simon Löwenberg.

Inzwischen aber ward durch behördliche Erhebungen der Boden für die Regelung der Verhältnisse der Juden in Vorarlberg geschaffen.

Am 15. Juni 1815, s. Nr. 2352/505 Polizey, erteilte die Landesstelle in Innsbruck dem Kreisamte in Bregenz den Auftrag, in einem ausführlichen Gutachten sich über die Juden zu äussern. Am 13. Dezember 1815 Nr. 4087³⁾ kam dieses dem Befehle nach durch Beantwortung folgender vorgelegter Fragen:

- „I. wie waren die Verhältnisse der Juden in Hohenems vor dem Eintritte der fremden Regierung beschaffen mit Hinsicht auf Gewerbe und Industrie überhaupt und wie bestehen selbe gegenwärtig?
- II. In welchem Verhältnisse stand das Steuer- und Gewerwesen der Judenschaft gegen die übrige Gemeinde Hohenems unter der früheren k. k. öst. Regierung und welches ist der gegenwärtige Stand derselben?

¹⁾ „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüd. Glaubens zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden die Bekenner dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

²⁾ Die Christengemeinde Hohenems hatte ao. 1815 eine Schuldenlast von 48000 fl.

³⁾ Befindet sich im Ferdinandeum in Innsbruck.

III. Welche Beschränkungen oder Ausdehnungen erlitten die ehemaligen gesetzl. Bestimmungen mit Hinsicht auf das Befugnis des Güterverkaufes der Juden?

IV. Auf welchen Ansichten gründet sich die Art der ferneren Beibehaltung der Juden überhaupt und mit Rücksicht auf die Familienzahl derselben insbesondere, und welche Vorsichten dürften hiebei anzuwenden sein?“

Nach Voraussendung einer mit historischen Irrthümern überreich gesegneten Einleitung beantwortet das Gutachten die einzelnen Fragen in Kürze in folgender Weise.

ad I. (Findet sich seines sehr bezeichnenden Inhaltes halber im 11. Kapitel „Handel und Gewerbe“ wörtlich abgedruckt).

ad II. Bringt erst eine kurzgefasste Darstellung der Besteuerung, wie sie bereits im vorigen Kapitel gegeben ist und noch weiters folgen wird. Betreffs der inneren Verwaltung bemerkt der Referent, hätte es früher zwei Gemeinden, eine christliche und eine jüdische, mit eigenen Vorstehern gegeben, was aber mit der 1813 durch das bairische Edikt erfolgten Inkorporierung der Judengemeinde in die Ortsgemeinde sein Ende gefunden habe. „Diese Verfügung wurde zum Teil auch mittels eines höchsten Präsidialschreiben der k. k. Zentral-Hofkommission vom 9. Jänner 1815 bestätigt, höchst welches ausdrücklich bestimmt, dass Individuen der jüdischen Religion zu keinem öffentlichen Amte weder im Justiz- noch im politischen Fache, noch auch bei Städten und sonstigen Gemeinden und Körperschaften fernerhin mehr zugelassen werden sollen.“¹⁾ Gegenwärtig waltet ein Landammann für Juden und Christen.

ad III. Wird bitter über die unter Baiern allerdings nur stets im Interesse des Aerars eingetretene Besserung geklagt.

ad IV empfiehlt das Kreisamt für die Zukunft folgendes:

¹⁾ Dieser allerdings etwas erzwungenen Beweisführung für die Bestätigung des Edikts von 1813 von Seiten der k. k. öst. Regierung wurde beim Inkorporierungsakte ao. 1878 nicht gedacht.

„Die unter Baiern immatrikulierten 86 Familien seien, wie es das Recht bedinge, beizubehalten, ebenso die weiteren anwesenden nicht immatrikulierten 7 Familien, weil sie bedeutendes Vermögen besitzen.

Die Juden seien als eigentlich konsumierende Menschenklasse anzusehen, weil sie durch ihren Handel auf Kosten der Übrigen ihren Unterhalt finden.¹⁾

Vor allem sollten die Juden durch Gesetze zu Feldbau und Gewerbe gezwungen werden. Das frühere Verbot der öst. Regierung Häuser und Güter nur mit hochobrigkeitlicher Genehmigung zu erwerben, sollte aufrecht erhalten bleiben. Zwar könne der Jude ohne feste Etablierung seinen Schacher nicht aufgeben, doch aber sei die Probe gewagt, den Häusererwerb auch nur unter der Bedingung der Aufgabe des Schachers zu gestatten, weil der Schacher geheim fortbetrieben, ja grössere Ausdehnung gewinnen würde und weil es sehr wahrscheinlich sei, dass Jude immer Jude und daher Mäkler und Wucherer bleibe.“

Ferner solle den Juden das Wohnen in der Christengasse verboten werden. Heiratsbewilligungen sollten nur jenen erteilt werden, die eigenen genügenden Feldbau oder ein stabiles Gewerbe nachweisen können. Vorderhand sollten überhaupt keine Ehebewilligungen erteilt werden.

Der 1. Januar 1816 brachte einen grösseren, in zündenden Worten gehaltenen Aufruf des k. k. Landgerichtes Dornbirn an alle dazu gehörigen Gemeinden zum Zwecke der Veranstaltung einer grösseren Subskription zu patriotischen Zwecken zur Feier des am 12. Februar zu begehenden kaiserlichen Geburtstages. Die in jeder Gemeinde eingehenden Summen sollen einem dreifachen Zwecke dienen:

1. Die Hälfte der Summe bleibt in Händen der Gemeinde zur Gründung und Erhaltung eines Unterstützungsfonds zur Vermehrung des Standgeldes für die in jeder Gemeinde zu stellenden Kaiserjäger. Die andere Hälfte des Be-

¹⁾ Man vergleiche hiemit die Ausführungen des gleichen Referenten weiter Kap. 11.

trages ist dem Landgerichte Dornbirn einzusenden und soll hievon

2. den bereits eingereichten Kaiserjägern des Landgerichtes, die sich freiwillig gestellt haben, am 12. Februar ein Geschenk verabfolgt werden; ferner
3. der Restbetrag dem allgemeinen österr. Invalidenfonde gewidmet und übersendet werden.

Trotzdem es nun eigentlich eine eigene Judengemeinde vor dem Gesetze nicht mehr gab, richtete das Landgericht Dornbirn dennoch den Aufruf separat an die Judengemeinde und zwar mit folgender Einschaltung:

„ An euch ist es nun, ihr vorarlbergisch jüdischen Glaubensgenossen, bei diesem schönen Anlasse das auf euch gesetzte grosse Zutrauen glänzend zu rechtfertigen. Bedenket, dass ihr keinen persönlichen Militärdienst leistet, dass euch auch der tapfere Schutz und Ruhm eurer christlichen vorarlbergischen Mitbrüder zutheil wurde, bedenket, dass ihr in einem biedern, aufgeklärten Ländchen wohnt, das selbst in den grossen Tagen der Prüfung sich niemals wie andere Länder und selbst in diesen Tagen das aufgeklärte Frankreich zum Religionshasse und Verfolgung verirrt hat, bedenket, dass ihr im Besitze des meisten Geldes in Vorarlberg seid, und bedenket auch, dass ihr wieder alte Österreicher seid, unter dessen milden Scepter ihr euch von jeher sehr anhänglich gezeiget habet, so wird eure Anhänglichkeit und Dankbarkeit gewiss unbegrenzet und eure Opfer auf dem Altare des Vaterlandes werden überraschend gross seyn!“

„Jude bleibt Jude“ hatte wenige Tage vorher das Bregenzer Kreisamt geschrieben, und im guten Sinne genommen hatte es auch vollkommen recht. Der Jude war und bleibt allezeit ein treuer, opferwilliger Patriot. Das zeigte auch das besonders glänzende Ergebnis dieses Aufrufs. Für die beiden erstgenannten Zwecke zahlte die Judengemeinde am 6. Februar 1816 beim Landgerichte Dorubirn baar 169.48 fl ein mit der Bestimmung, dass am kaiserlichen Geburtstage hiervon je 1 fl. an die 47 in Dornbirn stationierten Jäger zur Verteilung gelangen, die restlichen fl. 122.48 aber zur Erhöhung der Rekruten-Handgelder verwendet werden sollen.

Für den Invalidenfond aber spendete die Judengemeinde fl. 2028, u. z. fl. 1150 in Obligationen und fl. 878 in Einlösungsscheinen. Gewiss, eine sehr beachtenswerte Spende, was seitens des Landgerichtes Dornbirn mit folgendem Zeugnis anerkannt wurde:

„Der Judenschaft zu Hohenems wird hiemit zur Steuer der Wahrheit beurkundet, dass sie nicht nur das Contingent an den zurepartierten freiwilligen Kaiser-Jägern von zwei Mann mit grosser Bereitwilligkeit gestellt, sondern auch zur Verherrlichung des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. k. k. Majestät am 12. Februar d. J. zu mehreren patriotischen Zwecken, besonders an den k. k. Invalidenfond im ganzen einen freiwilligen Beitrag von 1150 fl. W. W. in k. k. Hofkammer-Obligationen, dann 878 fl. W. W. in k. k. Einlösungsscheinen, endlich von fl. 169.48 in Metallgeld im 24 f. Fusse an das unterzeichnete Landgericht gemacht und sich also hierdurch vor allen andern Christengemeinden ausgezeichnet habe.

K. K. prov. Landgericht:

Dornbirn, den 24. Mai 1816.

(L. S.)

v. Gilm, pr. Landrichter.“

Um bei der bevorstehenden Regelung der Juden-Verhältnisse in Vorarlberg ebenfalls zu Worte zu kommen und nicht benachteiligt zu werden, trat die Judenschafts-Vorsteherung am 8. Jänner 1816 mit einer Eingabe vor das k. k. Kreisamt in Bregenz, dahin lautend, dass der Inkorporierungsakt von 1813 (bair. Edikt) nicht zur Durchführung gelangen und die Judengemeinde auch fernerhin bei ihrer Selbständigkeit belassen werden solle. Nach eingehender Beleuchtung des bisherigen Wirkens der Judenvorsteherung geben sie für ihr Gesuch folgende Gründe an:

1. War die Judengemeinde bisher immer selbständig.
2. u. 3. das bisherige durch zahlreiche Belege erwiesene gewissenhafte Amtieren der Judenvorsteherung.
4. Sei auch der früher zu Hohenems gehörigen Gemeinde Ebnit, trotzdem sie kaum 30 Familien zählt, die Selbständigkeit gewährt worden.
5. Zählt die Hohenemser Judengemeinde 80 Familien mit 458 Seelen.

6. Müsste doch selbst im Falle der Inkorporierung der Judenschaft eine eigene Vorstehung zuerkannt werden, welche die Verumlagerung zur Deckung der Gemeindepassiva, der Ausgaben für Kultus, Unterricht usw. zu besorgen hätte.
7. Müsste die Judenschaft stets besorgen, widerrechtlich durch die Passiva der Christengemeinde in Mitleidenschaft gezogen zu werden.
8. Gäbe der bekannt gehässige Sinn der christl. Gemeindevorstehung der Judenschaft gerechten Anlass zur Befürchtung, dass deren jeweilige Gutachten über Juden, z. B. bei Bewerbung um Ehekonsense, partiisch sein werden.
9. Könne nur die Judenvorstehung genaue Auskunft über Verhältnisse der Juden geben.
10. Sei an Hand mehrerer angeführter Beispiele der jüngsten Zeit erwiesen, dass die Christenvorstehung solche allgemeine Kundmachungen, die den Juden von Nutzen wären, diesen gar nicht mitgeteilt habe.
11. Erwächst der Judengemeinde durch die eigene Vorstehung, da diese unentgeltlich amtiert, keinerlei Last.
12. Erwachse auch dem Aerar keinerlei Nachteil hieraus.

Die Judengemeinde scheint die Gewährung ihrer Bitte um Selbständigkeit sicher erwartet zu haben. Schritt sie doch am 24. Mai 1816 sogar darum beim Kreisamte in Bregenz ein, dass ihr bei der Erneuerung der 1805 aufgelösten Vorarlberger Landstände, denen nunmehr auch der Ort Hohenems, der ehemals zum Reiche gehörte, einverleibt werden solle, eine eigene Vertretung zugestanden werde. Beigetragen zu dieser Zuversicht mochte auch das Vertrauen haben, das die Vorstehung auf die Bemühungen setzte, die der einflussreiche Wiener Schutzjude David Wertheimer ¹⁾, dessen Tochter Zemirah mit Moses Löwengard ²⁾ in Hohenems verheiratet war, zu Gunsten der Hohenemser Juden bei der Organisations-Hofkommission entfaltete. Weitere Eingaben der Judenschaft folgten im Juni und Juli, ja am 4. Dezember 1816 wandten sie sich sogar bittlich direkt an den Kaiser selbst, aber, wie

¹⁾ Zwei Briefe Wertheimers, die hierauf Bezug haben, sind in meinem Besitze.

²⁾ Vgl. Cap. 18, Familienregister, Artikel „Löwengard“.

nicht anders zu erwarten war, ohne Erfolg, wie folgender Erlass bekundet:

12./27. März 1817.

„Zentralorganisierung. Hofdekret vom 12. März 1817, Z. 2901 an das Landesgubernium in Innsbruck! Dem Gubernium wird in Erledigung der Berichte vom 5. März 1816 Z. 4352/281 u. v. 13. Febr. d. J. Z. 3616/509 unter Rückschluss der Beilagen bedeutet, dass sich, bis Se. Majestät über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im allgemeinen eine a. h. Entschliessung zu fassen geruhen werden —, in Ansehung der Juden zu Hohenems an das kgl. bair. Edikt v. 10. Juni 1813 zu halten sei, vermöge welcher es ihnen nach den §§ 24, 31 u. 33 ohnehin unbenommen ist, das Oekonomikum ihres Cultus und ihrer Schule durch eigene Gemeindeausschüsse zu besorgen; eine eigene Gemeindevorsteherung mit einer polizeilichen Wirksamkeit könne derselben aber auf keiner Weise zugestanden werden.

Wien, den 12. März 1817.“¹⁾

Es blieb also bei der konsequenten Durchführung des bair. Edikts von 1813. Doch die den Juden günstigen Folgen desselben, wie z. B. der uneingeschränkte Erwerb liegender Realitäten²⁾ ward wieder höheren Ortes nicht anerkannt. So ward Abraham Mendelsohn am 6. Juni 1817, als er um Genehmigung eines Realitätenkaufes ansuchte, abgewiesen. Freilich auf die Eingabe der Judenschaft vom 18. Juni 1817, die auf diesen Widerspruch hinweist, erfolgte endlich die Aufhebung auch des Realitätenkauf-Verbotes mit einer Zuschrift des k. k. Kreisamtes Bregenz ddo. 28. Oktober 1817 Z. 5804/441 Milt. an das k. k. Landger. Dornbirn, dass hinsichtlich des Realitätenkaufes für die Juden sich nach dem noch in Wirksamkeit stehenden k. bair. Edikte v. 10. 6. 1813 und insbesondere nach den Bestimmungen des P. 16. u. 17. zu richten sei.

¹⁾ Gubernial-Eröffnung vom 27. März 1817 Zl. 6739 an das k. k. Kreisamt in Bregenz. Befindet sich im Wörz'schen Fascikel im „Ferdinandeam“ in Innsbruck.

²⁾ Des Josef Löwenberg's Wiese auf dem Ranzenberg ward 1825 von der Ortsgemeinde käuflich erworben.

Die Hohenemser Juden befanden sich hienach in bevorzugter Stellung vor ihren Glaubensgenossen im übrigen Teile des österr. Kaiserstaates.

Zu einer strengen Durchführung der Inkorporierung, die ohne Weiteres Begriffe und Bezeichnungen wie „jüdische Gemeinde“ oder „jüdische Gemeindevorsteherung“ aus allen behördlichen Erlässen gestrichen hätte, kam es allerdings auch ferner nicht. Nach wie vor ist von der jüdischen „Gemeinde“ die Rede und die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1817, welche die gemischten Gerichte ins Leben rief, führt unter den dem Bezirke Dornbirn zugewiesenen Gemeinden Hohenems zweimal, mit je einer Christen- und einer Judengemeinde, an. Die Juden-Vorsteherung dankt auch am 25. Mai dem Landgerichte für diese indirekte Belassung der Selbständigkeit¹⁾ und bittet für die Zukunft, wie bisher, Erlässe usw. direkt zugestellt zu erhalten.

Mit den Wohltaten des harr. Edikts von 1813 blieben auch die Schattenseiten desselben für die Juden beibehalten. So vor allem die berüchtigte Normalzahl mit ihren Einschränkungen von gesetzlichen Eheschliessungen und der Einführung des Familianten-Unwesens. Noch am 6. Dezember 1817 verordnete die Zentralorganisierungs-Hofkommission s. Z. 16124, dass Judenehen nur in so ferne gestattet werden können, als die Zahl der gegenwärtigen Judenfamilien dadurch nicht vermehrt werde. Und ein Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1818 Zl. 10162/731 ergänzte resp. erläuterte diese Verordnung noch dahin, dass nur jener Sohn eines Familienvaters zur Eheschliessung zuzulassen sei, „der gesetzlich berufen ist nach dem Absterben des Letzteren an dessen Stelle einzutreten.“

Normalzahl und Familiantenfluch hinderten die gedeihliche Entwicklung aller jüdischen Gemeinden, die sie heimsuchten und so auch die zu Hohenems.

¹⁾ Das gleiche Vergnügen ward der Judenvorsteherung auch zuteil, als ein Gubernial-Zirkular vom 26. Oktober 1819 Publ. Nr. 20491/2453 anordnete: „Die Einteilung der Gemeinden ist genau so wiederherzustellen, wie sie ehemals unter der k. k. oest. Regierung bis zum Jahre 1805 bestanden habe.“ Und hiebei ward die Judengemeinde separat angeführt. Tatsächlich führte die Judenvorsteherung i. J. 1827 diese beiden Fälle als amtliche Beglaubigung ihrer Existenz als Gemeindevorsteher, und noch dazu mit Erfolg, an.

Endgiltig bestätigt ward das bair. Edikt von 1813 mittels Hofdekretes vom 11. April 1818, Justiz Zl. 1435, das lautete:

„Die wenigen in Tirol ansässigen Judenfamilien sind in Gemässheit der erflossenen höchsten Entschliessungen vom 5. Oktober und 29. November 1817 bei ihren unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechten zu belassen, es ist ihnen jedoch eine Ausdehnung derselben nicht zu gestatten. Übrigens hat es dabei zu bleiben, dass die Juden keine Ämter bekleiden und dass ausser den vorhandenen keine Juden in Tirol sich aufhalten noch viel weniger aber ein Grundbesitz erwerben dürfen. In Vorarlberg sind die Juden mit Ausnahme der Bekleidung öffentlicher Ämter, in den Rechten, in deren rechtmässigem Besitze sie bei Übernahme der Provinz gefunden worden, bis zur Festsetzung der Grundsätze, wie die Juden überhaupt behandelt werden sollen, nicht zu beirren, die Vermehrung der vorhandenen Judenfamilien ist jedoch nicht zu gestatten.“

Der langjährige Vorsteher der Judenschaft, Joseph Löwen-gard, richtete am 2. November 1818, nachdem er bereits aus dem Amte geschieden war, eine Eingabe an das Kreisamt, dass die Inkorporierung der Juden- in die Christengemeinde endlich konsequent durchgeführt werden solle. Ihn leitete bei diesem, dem der ganzen Judengemeinde entgegengesetzten, Streben der Wunsch, die 1818 gewählten Vorsteher und Ausschussmitglieder unmöglich zu machen. Die Christenvorsteherung, zur Meinungsäusserung vom Dornbirner Landgerichte aufgefordert, sprach sich am 29. Dezember 1818, ebenso wie die Judenvorsteherung am 12. Februar 1819, dagegen aus. Beide Teile glaubten besser zu gedeihen, wenn die Juden einen Schein von selbständiger Gemeindeverwaltung beibehielten, indem die selbstgewählten und noch gar behördlich bestätigten Vorsteher und Ausschüsse die Angelegenheiten des Ökonomikums, d. h. der Schulden tilgung, der Schule und des Kultus selbst besorgen durften. Ein Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1818 Zl. 30344 und ein weiteres vom 12. Jänner 1820 Zl. 1230 gestattete dies sogar ausdrücklich. Nur in Polzeisachen und allen nicht zu Schule und Kultus gehörigen Dingen unterstanden sie der Ortsgemeinde oder dem Landgerichte.

Die ganze Geschichtsperiode von 1815—1848 ist nicht nur die verwickeltste, sondern auch die an Widersprüchen reichste im Leben der Hohenemser Judengemeinde. Die Behörden sprechen von einer Judengemeinde und das Gesetz hat eine solche als nicht mehr bestehend erklärt, da das bair. Edikt von 1813 mehrfach vollinhaltlich bestätigt wurde; aus eben dem Grunde ist den Juden jedes Gewerbe offen, die Behörde verweigert dem jüdischen Handwerker die erforderliche Konzession; aus eben dem Grunde ist der Erwerb von Realitäten zur Selbstbenutzung den Juden ohne Weiteres gestattet, die Behörde verweigert die Bestätigung erfolgter Käufe.

Das Verhängnisvollste aber war unstreitig, dass das bair. Edikt nichts von Ehebeschränkung auf Erstgeborene und ähnlichen Attentaten auf Recht und Moral weiss, die österreichische, das bairische Edikt bestätigende Behörde aber verordnet, dass nur jener Sohn eines Familienvaters zur Eheschliessung zuzulassen sei, „der gesetzlich berufen ist nach dem Absterben des Letzteren an dessen Stelle einzutreten.“ Nun hätte der hierauf bezügliche bereits zitierte Erlass vom 3. Juli 1818 eine zweifache Auslegung erfahren können. Die eine, brutale und unnatürliche, dass überhaupt nur der älteste Sohn eines Hauses und auch dieser nur nach Erledigung einer Matrikennummer heiraten dürfe, seine jüngeren Brüder aber entweder auswandern oder in illegaler Ehe leben müssen. Diese Auslegung ward von den Behörden in ihrer ganzen Strenge auch wirklich gehandhabt. Und doch wäre auch eine zweite mit dem Edikt von 1813 übereinstimmende möglich gewesen. Indem nämlich dem ältesten Sohne des Hauses die Ehe unter allen Umständen zu gestatten sei, auch wenn dadurch die Normalzahl überschritten wird, ähnlich wie nach § 13 des bairischen Ediktes. Und mit überzeugender Kraft weisen die Juden auf diese Lösung wie auf dem in der andern Auslegung enthaltenen schweren Unrechte in einem direkt an den Kaiser im Dezember 1819 gerichteten Bittgesuche hin.

Was soll aus unseren jüngeren Söhnen werden? fragen sie, dieselbe Klage, die in so viele jüdische Familien Fluch und Schande brachte.

Das Bittgesuch hatte keinen Erfolg.

Wo es sich um Juden handelte, hatten Recht, Moral und sogar die halbwegs gesunde Logik ihr Ende gefunden. Mit unbeschreiblicher Hochachtung wird der Historiker, der diese an Schatten so reichen Zeiten durchleuchtet, vor jenen Menschen erfüllt, die solches leiden, sich so ihrer natürlichsten Rechte berauben lassen mussten und dabei dennoch opferwillige Patrioten, aufrichtige Menschenfreunde waren. Die jüdische Geschichte, man behandle welche Partie immer, wird, ganz unbeabsichtigt, eine Apologetik des jüdischen Charakters.

Und auf dass ja kein zweitgeborener Sohn eines jüdischen Hauses eine Familie gründe, liess sich das Landgericht Dornbirn i. J. 1819 ein eigenes Ehe- und Familienverzeichnis, „Schutzkataster“ genannt, anlegen zwecks bequemerer Kontrolle.

Ein kaiserliches Hofdekret vom 29. Januar 1820 Zl. 3786/260 gab zur Organisierung der Verhältnisse der Juden im österr. Kaiserstaate folgende Gesichtspunkte an: Die Vermehrung und Ausbreitung der Juden sei nicht zu begünstigen, auch nicht deren Duldung auf weitere Provinzen auszudehnen. Die Juden sollen in ihren Sitten, in ihrer Lebens- und Denkweise mit den Andern in Übereinstimmung gebracht werden. Als Mittel hiezu seien die angemessene Einwirkung auf die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung der Juden, auf die Ergreifung solcher Erwerbszweige, die die Interessen der Juden mit denen des Staates in Übereinstimmung zu bringen berufen sind, und endlich die allmähliche Beseitigung der Isolierung der Juden im Verhältnisse zum Staatsverbände zu betrachten. Es wird daher Sache der einzelnen Länderstellen sein die bestehenden Judengesetze einer Revision zu unterziehen und geeignete Vorschläge zu deren Abänderung wie zum Abstellen der Missstände bei Einziehung der Judensteuer zu machen. Es folgen hierauf einige vorläufige die Bildung des Rabbiners sowie die Anlage der Schulen betreffende Anordnungen.¹⁾ Schliesslich sollen noch von allen Judengemeinden ausführliche und entsprechend belegte Berichte über ihren gegenwärtigen Stand nach bestimmten Fragen abgefordert werden.

¹⁾ Vgl. hiezu Cap. „Schule“ und „Rabbinat“.

Die Christengemeinde verzeichnete ein Grund-Eigentum:
 an Grundstücken im Werte von fl. 186305
 „ Häusern „ „ „ „ 27660 fl. 213965.

Die Judengemeinde dagegen besass
 Grundstücke im Werte von fl. 28790
 Häuser „ „ „ „ 9320 „ 38110.

Hieraus ergibt sich durchschnittlich ein Verhältnis der Steuerquote zu den gemeinsamen Auslagen von kaum $\frac{1}{5}$ für die Judengemeinde. Zahlte doch ao. 1823 die Christengemeinde fl. 1521.46 $\frac{1}{2}$ an Grund- und Häusersteuer, die Judengemeinde jedoch nur fl. 205.43.

Entgegengesetzt aber zeigt sich das Verhältnis, wenn nicht Seelenzahl und Grundsteuer, sondern die Erwerbs- und Klassensteuer zur Grundlage der Quoten-Feststellung gemacht wurden. Denn i. J. 1823 zahlte

die Christengemeinde:

Erwerbssteuer	fl. 168,	
Klassensteuer	„ <u>69.43$\frac{1}{4}$</u>	fl. 237.43 $\frac{1}{4}$:

die Judengemeinde:

Erwerbssteuer	fl. 692,	
Klassensteuer	„ <u>181.21$\frac{5}{8}$</u>	„ 873.21 $\frac{5}{8}$.

Die Vorstehung der Christengemeinde suchte sich nun die Lösung dieser schwierigen Frage einfach damit zu beschaffen, dass sie im Jahre 1823 der Judengemeinde ohne Weiteres $\frac{1}{3}$ -an Konkurrenz zudekretierte. Sie nahm nämlich die gesamte Besteuerung als Massstab an. Nach dieser zahlten im Jahre 1823

an Realitäten-, Erwerbs- und Klassensteuer	Christen	fl. 1759.28 $\frac{6}{8}$,
„ „ „ „ „	Juden	„ 1131.55 $\frac{6}{8}$,

was ein Verhältnis von ungefähr ein Drittel ergab. Dass das Verhältnis der Seelenzahl und der Wert der Realitäten eine Quote von nicht einmal $\frac{1}{5}$ ergab, kam hiebei nicht in Betracht. Da die Juden nicht ohne Weiteres hiemit sich einverstanden erklärten, kam es vorerst zum Prozess, umsomehr als sie einzelne Posten der vom Ortsvorsteher Andrä Peter aufgestellten Spezialrechnung vom 26. September 1823 nicht ohne Recht beanstandeten. Hierzu kam noch eine weitere am 26. Dezember 1823 von der Christengemeinde gestellte Rechnung auf fl. 6452.47 an seit vielen Jahren nicht ge-

leisteten Konkurrenzbeiträgen, deren Rechtmässigkeit die Judengemeinde jedoch bestritt. Summen, welche die Judenschaft auf gemeinsame Rechnung setzen konnte, wurden nicht anerkannt, die Judengemeinde erhielt nie Einblick in das Rechnungs- und Verwaltungsgebahren, sie war nur zum Zahlen da, wenn ihr fertige kurze Rechnungen mit Ausgaben für Dinge, die sie nie benutzen konnte, oder woran sie keinen Anteil haben durfte, wie z. B. Waldungen, präsentiert wurden. Das war eben die Kehrseite der frommen Täuschung von der eigenen selbständigen Judengemeinde. Und so zogen sich die Klagen, Erklärungen und Widerlegungen Monate lang hin, bis endlich am 23. Februar 1824 vor dem Landrichter Dr. Moosbrugger zwischen den beiden Gemeinden ein Vergleich dahin zustandekam, dass die Israelitengemeinde der Christengemeinde für alle Forderungen bis Ende 1822 den Betrag von fl. 2200 und für das Jahr 1823 weitere 800 fl. R. W. als Konkurrenzbeitrag leistet und womit jede weitere Forderung für die Vergangenheit als erloschen zu betrachten sei. Die Judengemeinde musste zur Tilgung ein Darlehen von 800 fl. aufnehmen und auf 4 Jahre ihre eigenen Umlagen entsprechend erhöhen, was, ebenso wie der Vergleich selbst, am 22. März 1824 genehmigt wurde. Am 6. Juni 1825 kam endlich vor dem Landrichter Dr. Moosbrugger durch Vergleich der anwesenden Vorsteher und Vertreter beider Gemeinden die endgültige Feststellung des zukünftigen Konkurrenzfusses zustande. Punkt 3 des Vertrages lautet hierüber wörtlich:

„Um für Zukunft einen bestimmten Concurrrenz fuss zur Verrechnung des Defizits, welche aus denen gemeinschaftlichen Communallasten entspringen, zu haben, hierwegen allen Schwierigkeiten vorzubeugen, viele Arbeiten, viele Schreibereien zum Besten der Gemeinde zu ersparen, wird festgesetzt, dass die Christengemeinde $\frac{7}{10}$ Theil und die Israelitengemeinde den $\frac{3}{10}$ Theil an denselben insolange zu übernehmen und zu bestreiten habe, bis die eint- oder andere Gemeinde wegen eingetretener Veränderungen gegründet ein Jahr zuvor die Aufhebung dieses Theiles und Einführung eines anderen den Verhältnissen entsprechenden Concurrrenz fusses bei der betreffenden Communal-Curatel nachsuchen und erhalten wird.“

Der Vertrag ward bald darauf behördlich genehmigt und blieb bis gegen Ende der 70er Jahre in Kraft. Eine am Schlusse des I. Teiles diesem Buche beigegebene Statistik zeigt von Jahr zu Jahr den von der Israelitengemeinde geleisteten Konkurrenzbeitrag.

Fuhr- und Handfrohen zu Strassen und Wasserbauten ebenso wie Militär-Einquartierungen und Vorspannleistungen erledigte die Judengemeinde separat. Freilich gab es oft genug Anlass zur Bemängelung der von der Christengemeinde gestellten Rechnung. Bald fehlten mehrere in Abzug zu bringende Einnahmeposten, bald waren es etwas zu hoch gegriffene Ausgabdaten, aber immer kam es bald zum Ausgleich, d. h. die Judengemeinde zahlte; sie brachte diese vor dem Auge des Historikers vom 20. Jhd. ganz unqualifizierbaren Opfer auf dem Altare — des Eigendünkels eine eigene Gemeinde zu heissen. Man erkannte ihre Selbständigkeit an, wo sie die Juden zum Zahlen zwingen konnte; beanspruchten diese aber einen Nutzen auf Grund dieser Selbständigkeit, dann war ein und dieselbe Behörde flugs dabei ihnen haarscharf zu beweisen, dass es eigentlich gar keine Judengemeinde gebe. Hierzu noch ein weiteres Beispiel. Ein Hofdekret vom 29. November 1825 sprach die Konkurrenzpflicht des Aerars zu den Kommunal-Umlagen von seinen Rustikal- und Dominikal-Besitzungen ab 1814 aus. Das Landgericht schickt den betreffenden Erlass der Judenvorsteherung, damit sie die nötigen Belege für ihre Forderungen beizeiten herbeischaffe. Die Vorsteher bringen alles Erforderliche mit heissem Bemühen herbei, damit die „eigene“ Judengemeinde durch eine aerarische Einnahme endlich die jeden Zweifel ausschliessende Bescheinigung ihrer Existenz erhalte, aber sie erhält folgenden Bescheid, der die höheren Ortes herrschende Schätzung der zu allen Lasten anerkannt selbständigen Judengemeinde viel zu gründlich beleuchtet, als dass er nicht, hier angeführt werden sollte. Er stammt von der k. k. Vereinten Gefällen-Verwaltung Innsbruck und ist vom 22. Dezember 1827 datiert. Da gibts Stellen wie folgende:

„Was die vom Landgerichte unterstützte Bitte der Judenschaft von Hohenems anbelangt, dass das höchste Aerar auch zu ihren Gemeinde-Auslagen in Konkurrenz treten wolle, so kann dieselbe nicht genehmigt werden. Sie sucht ihre Ansprüche durch die Behauptung zu begründen, dass sie, da

ihr das Recht Grundeigentum zu erwerben zusteht, jeder anderen christlichen Gemeinde gleichzustellen und nicht mehr als eine bloß tolerierte¹⁾ Gemeinde zu betrachten sei. Hierauf findet man zu bemerken, dass die Juden im österreichischen Staate den Gesetzen nach nur als eine tolerierte Glaubensgenossenschaft anzusehen kommen, die im Genusse der bürgerlichen Rechte beschränkt sind . . . und wird daher die Judengemeinde zu Hohenems noch immer zu den tolerierten im Genusse der bürgerlichen Rechte beschränkten Gemeinden gezählt werden müssen. Sie gleicht einer unter dem Schutze der Gesetze stehenden Privatgesellschaft, die bei Beförderung ihres Zweckes auf ihre eigenen Mittel angewiesen ist und die Mitwirkung auch der übrigen Untertanen einer Gemeinde nicht anzusprechen berechtigt sind. So wird es mit der Judenschaft von Hohenems gegenwärtig gehalten, weil sie zwar zu den Auslagen der Christengemeinde, nicht aber auch diese zu den Auslagen der Judenschaft verbunden ist.“ . . .

Gegen diesen Bescheid ergriff die Judengemeinde den Rekurs an die hohe Landesstelle nach Innsbruck, von wo ihr am 30. August 1828 Zl. 17548/3222 ebenfalls abschlägiger Bescheid wurde. Aus den Motiven seien noch erwähnt: Mangeln ihr die für eine selbständige Gemeinde unerlässlichen Bedingungen des Besitzes eines eigenen Gemeindegebietes, eines Gemeinde- und Flurbezirkes, der bis an die Grenzen einer anderen Gemeinde reicht . . . Vielmehr liegen alle Realitäten der Juden auf christlichem Flurbezirke. Ferner erweise eben der Konkurrenzvertrag von 1825, dass die Judengemeinde keine ganz selbständige sei, da sie ja sonst nichts zu den Lasten einer anderen Gemeinde beizutragen brauchte. „Die im Rekurse vorkommende Hauptbeschwerde über den Ausdruck der Gefällen-Verwaltung, dass die Judengemeinde bloß tolleriert sei, ist im vorliegenden Falle ganz allotrisch. Wenn sie auch gegründet ist, so entscheidet sie gar nichts über die Frage der Konkurrenz-Pflichtigkeit des Aerars. Zur Beruhigung der Juden wird übrigens erklärt, dass dieser Ausdruck ihnen durchaus an ihren wohlverworbenen und von Sr. k. k. Majestät bestätigten Rechten unpräjudizierlich sein soll.“ Als ent-

¹⁾ So nämlich hatte die k. k. Gefällen-Verwaltung in einem früheren Erlasse ans Kreisamt vom 14. Mai 1827 die Judengemeinde bezeichnet.

scheidender und letzter Grund der Abweisung wird angegeben „weil den Juden von Hohenems durch das noch immer in Gesetzeskraft bestehende k. bair. Edikt vom 10. Juni 1813 nur das Recht eingeräumt ist, auf ihre Kosten eine eigene Schule herzustellen und eine kirchliche nicht aber auch eine politische Gemeinde zu bilden.“

Ein weiterer Rekurs an die Hofkanzlei nach Wien hatte, wie vorauszusehen war, ebenfalls keinen Erfolg.

Der am 8. Januar 1829 Zl. 36 erfolgte abschläge Bescheid betonte nachdrücklichst. „weil Judengemeinden nichts anderes als Kirchengemeinden sind und sein können, deren Zwecke und Verbindlichkeiten sich nicht weiter als auf ihre Glaubensgenossen erstrecken.“ Zugleich aber erblickt die Hofkanzlei mit gutem Rechte die Quelle des Übels von der Vorstellung einer eigenen Judengemeinde darin, dass die Besteuerung resp. Beitragsleistung der Judenschaft zu den Lasten der Ortsgemeinde korporativ nicht aber individuell geschehe. Auf Befragen des Landgerichts erklärte sich die Christenvorsteherung am 27. Februar 1829 mit einer individuellen Besteuerung der Juden einverstanden. Leider gelangte dieses sehr vernünftige Projekt, das allen Streitigkeiten der Zukunft den Boden entzogen hätte, nicht zur Ausführung.

Bevor wir jedoch den Faden der Geschichte weiter verfolgen, sei hier erst eine kurze übersichtliche Darstellung der, wie alles ändere, eigenartigen Militärdienst-Verhältnisse der Hohenemser Juden dieser Periode geboten.

Bereits gegen Ende des vorhergehenden Kapitels geschah des kgl. bair. Erlasses vom 20. Juli 1808 (Kgl. bair. Rgbl. 1808 XXXX. Stück) Erwähnung, der die frühere Einlösung der Dienstespflcht durch Geldbeträge aufhob und die persönliche Dienstleistung der Juden, sei es in eigener Person oder durch sogenannte Einsteher, verfügte. Am 1. März 1812 konstituierte sich unter den Hohenemser Juden nach erfolgter behördlicher Genehmigung ein Privatverein zum Zwecke der Unterstützung solcher jüdischer Jünglinge, die persönlich Militärdienst leisteten oder die Erlaubnis erhalten hatten, einen Einsteher stellen zu dürfen. Jeder Teilnehmer des Vereins hatte nach vollendetem 13. Lebensjahre diesem beizutreten und ausser einer Beitrittstaxe von fl. 2 noch einen wöchentlichen

Beitrag von 6 kr. zu leisten. Ein Beitrittszwang bestand nicht und die bedeutenden materiellen Unterstützungen des Vereines kamen nur seinen Mitgliedern zu gute. $\frac{2}{3}$ der Kosten des Einstandsmannes, jedoch nur bis zur Höhe von fl. 650, bezahlte dann der Verein. Der persönlich dienende Jude erhielt fl. 200 aus der Vereinskasse und 200 fl. von der Gemeinde aus den Synagogengefällen. Das Stellen des Einstandsmannes war nicht nur eine sehr kostspielige Sache für den Einsteller, sondern auch in der Regel von vielem Ärger durch die Gannereien der Einsteher begleitet. Da war der Agent in Bregenz, der gegen hohes Honorar die Einstandsmänner besorgte, u. z. aus den benachbarten ausländischen Gemeinden. Von diesen musste der Einsteher um ein Beträchtliches erst losgekauft werden. Hierauf erhielt dieser die Hälfte der mit ihm für das Einstehen vereinbarten 400—500 fl. betragenden Summe, die andere Hälfte aber nach beendigtem Dienste. Gewöhnlich gaben die Heimatsgemeinden nur solch moralisch verkommene Individuen her, die sie loswerden wollten, wie denn diese mehrfach nach erhaltener Hälfte desertierten und die ganze Geschichte mit neuen Unkosten von vorne begonnen werden musste. Oft ward der Einsteher vor der Einrückung krank und der Einsteller hatte die bedeutenden Heilungskosten zu tragen. Selbst die Verordnung, dass nur Inländer zum Einstandsdienste verwendet werden dürfen, änderte nichts an den trüben Erfahrungen. Erst am 20. März 1816 regelte eine Verordnung des Kreisamtes Bregenz das Einsteher-Verhältnis dahin, dass die vereinbarte Einstandssumme laut gerichtlichem Verträge in neun gleiche Teile zu teilen sei, wovon der Einsteher beim Dienstantritte $\frac{2}{9}$, nach je einem Dienstjahre ein weiteres Neuntel erhält. Fällt der Soldat während der Dienstzeit, dann verfällt der Rest seiner Familie, desertiert er hingegen, so erhält diesen Rest der Einsteller zurück.

Doch schon 1817 leistete der Hohenemser Jude Wolf Bikard persönlichen Militärdienst und absolvierte, mehrfach belobt, seine Dienstzeit. Die Auslosung geschah durch die Vorstehung der Christengemeinde. Angesichts dieser kostspieligen Einstandssache war das Wirken des Vereines gewiss ein segensreiches. Er bestand bis zum 28. Februar 1828, an welchem Tage er behördlich aufgelöst wurde. Ein Gnaden gesuch an den Kaiser, mit Vermittlung Salamon Sulzers durch einen ungenannten Vorsteher der Wiener Israelitengemeinde

dem Kaiser persönlich überreicht, hatte keinen Erfolg. 1830 übernahm die Hohenemser Judengemeinde das fl. 1814 betragende Vereinsvermögen gegen die Verpflichtung während der nächsten Jahre jedem aus der Familie der Vereinsmitglieder stammenden jüdischen Soldaten fl. 100 an Unterstützung zukommen zu lassen.

Zu den Militärlasten der Christengemeinde hatte die Judenschaft auf Grund der zur Zeit der französischen Kriege freiwillig übernommenen Verpflichtung stets $\frac{1}{3}$ beigetragen. Zwar wollte die Christenvorsteherung es am 30. Jänner 1816 höheren Ortes durchsetzen, dass die Judenschaft nunmehr, da Ebnit als eigenes Gemeinwesen ausgeschieden sei und nicht mehr mit konkurriere, zum Beiträge von $\frac{1}{3}$ gezwungen werde, ward aber am 20. März 1816 mit ihrem Begehren umsomehr abgewiesen, als nach Seelenzahl und Realitätensteuer die Juden damals kaum $\frac{1}{6}$ getroffen haben würde. Die Militärlasten der späteren Jahre wie z. B. der Einquartierung von 1830—34, wobei laut Zeugnis des Hauptmannes des Inf.-Reg. Nr. 48 vom 31. Dezember 1832 zahlreiche Offiziere und Mannschaft zur allseitigen vollsten Zufriedenheit bei Juden einquartiert waren, wurden auf die alljährliche Konkurrenzrechnung gesetzt. Opferwillig wie ja die Hohenemser Juden stets waren, leisteten sie 1827 auf ihren Anteil an den 1809 von Major Riedmüller gesammelten Unterstützungsgeldern, wie auch an den 1820 vom Kaiser den mit Grundsteuer überbürdeten Gemeinden Vorarlbergs gewährten Steuer-Rückvergütung für die Jahre 1814—1819, Verzicht. An zahlreichen Spenden der Juden fürs Militär in Naturalien und Geldbeiträgen, so zur Errichtung der Militärschwimm- schule in Bregenz, der Erziehungsanstalt für Soldatenkinder des Kaiserjäger-Regimentes in Hall in Tirol, fehlte es keineswegs. Den jüdischen Soldaten ward alljährlich beim Oberkommando in Bregenz für die Pessachfesttage und die hohen Feiertage ein Urlaub erwirkt, während dessen diese Soldaten Gäste der Hohenemser Judengemeinde waren. Der 1833 in Bregenz verstorbene jüdische Korporal Jakob Hofer ward in Hohenems beerdigt.

Auch taten sich während vieler Jahrzehnte fast alljährlich vor dem Losungstage mehrere der zur Losung kommenden jüdischen und christlichen jungen Leute zusammen, legten einen bestimmten Betrag zusammen, aus dem dann der oder die zum Dienste Ausgelosten je nach Verhältnis der Ein-

lage einen Betrag erhielt. So z. B. kam am 20. Oktober 1847 eine derartige Vereinbarung zwischen folgenden Hohenemsern zu stande: Martin Hirschfeld fl. 108, Joseph Menz fl. 108, Gottfried Mathis fl. 30, Johannes Mathis, Ebnet fl. 30, Karl Mathis fl. 25, Franz Josef Häfele fl. 30, Johann Georg Reis, Ziegler fl. 30, Simon Steinbach fl. 25, Gottfried Fussenegger fl. 25.

Als schweres Übel, als Hemmschuh aller Vermehrung und Entwicklung empfand die Gemeinde die empörenden Ehebeschränkungen durch Festsetzung der Normalzahl und Einführung der berüchtigten Matrikelnummern. Ein kreisämtlicher Erlass vom 5. Juni 1824 Nr. 3128/40 Judensache teilte mit, dass ein Hofdekret vom 18. Mai 1824 die Normalzahl der Hohenemser Juden mit 90 Familien festsetzte. Wer keine Familien- oder Matrikelnummer hatte, durfte nicht heiraten, Fremde konnten keine weiter einwandern. Dieses Dekret verordnete gleichzeitig, dass um jede erledigte Matrikelstelle ein öffentlicher Konkurs auszuschreiben sei. Die Gesuche sollten dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Christenvorsteherung und die Judenvorsteherung hatten dann jeweilig ihr Gutachten über die Bittsteller abzugeben. Man kann sich leicht vorstellen, wie heiss umstritten bei einer Seelenzahl von 520 Seelen diese 90 Matrikelnummern waren. Auch wurden sie nur Verlobten erteilt, die aber, falls ein Glücklicher die Nummer erhielt, sich entloben mussten. Erbrechte auf Matrikelnummer seitens lediger, noch nicht verlobter Söhne wurden weder seitens der Behörde noch seitens der Judengemeinde anerkannt. Viel umstritten war 1826 nach dem Tode des Rabbiners Samuel Ullmann die Frage, ob dem Rabbiner, wie die Juden behaupteten, eine Nummer nicht reserviert zu bleiben brauche und er nicht in die Zahl der „90“ aufzunehmen sei oder, wie die Behörde meinte, die Normalzahl auch den Rabbiner einbegreife.¹⁾ Sie ward 1827, 17. März, bei der Verhehlung Nathan Egg's zu Ungunsten der Judengemeinde entschieden. 6—8 Bewerber traten oft gleichzeitig um eine erledigte Nummer auf. An den Sarg des einen Juden knüpften sich sofort die Heirats Hoffnungen von zehn andern. Doch blieben die Folgen nicht aus. Die Gemeinde

¹⁾ § 27 des k. b. Ediktes v. J. 1813 entscheidet diese Streitfrage keinesfalls, da dort nur vom Eintragen in die Matrikel, gleichbedeutend etwa mit amtlichem Register, nicht aber von der Innehabung einer der auf eine bestimmte Anzahl beschränkten Matrikelnummern die Rede ist.

musste, wenn auch vorläufig nur vorübergehend, abnehmen. Im Jahre 1842 war die Nr. 11 erledigt und auf die Ausschreibung meldete sich nicht ein einziger Bewerber.

Doch war damit das Leid der Heiratslustigen noch nicht erschöpft. Hatten sie endlich die Matrikelnummer mit schweren Opfern erkämpft, dann kam erst die berüchtigte „Bne-Zion-“ Prüfung vor dem Kreisamte, der von Herz Homburg¹⁾ unbewusst heraufbeschworene Unsegen. Folgender Erlass ordnete diese Prüfung an:

„An die Vorstehung der Israeliten! Norm. 320/6.

Seine k. k. apostolische Majestät haben einem hohen Dekrete der k. k. Studien-Hofkommision vom 14. Dez. 1810 zufolge zu verordnen geruhet, dass das israelitische Lehrbuch „Bene Zion“ in allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht werden solle, und dass jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation, da sie um die Heirats-Bewilligung ansuchen, über den Inhalt dieses Lehrbuches von dem k. k. Kreisamte geprüft werden, und nur dann zum Heirathen die Bewilligung erhalten, wenn sie bei der Prüfung wohl bestanden sind. Infolge dieser allerhöchsten Anordnung wird die Vorstehung erinnert, dass man künftighin keinem Brautpaar die Heiraths-Bewilligung ertheilen werde, wenn nicht der Bräutigam und die Braut sich dieser Prüfung unmittelbar beim k. k. Kreisamte unterzogen, und darin eine hinreichende Kenntniss der Religion bewiesen haben werden. Hievon wird die Vorstehung mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, diese Verordnung in der Synagoge allgemein zu verlautbaren.

Dornbirn, den 22. Februar 1824.

K. K. Landgericht.“

Ein Erlass vom 29. Juli 1827 liess gar nur jene Brautleute zur Prüfung zu, die sich mit einem Zeugnisse ausweisen

¹⁾ Herz Homburg, (geb. 1749 in Prag, dsst. gest. 1841) ein Günstling Mendelsohns und nach Erlass des Toleranz-Edikts durch Joseph II. Schulrat über die jüdischen Schulen in Galizien und Lodomerien, war der Ausarbeiter des Religionsbuches „Bne Zion“, mit dem er, wie Grätz Bd. XI. S. 136 richtig bemerkt, den österr. Juden drückendere Fesseln auferlegt hatte, als sie bisher trugen.

konnten, dass sie 6 Wochen Unterricht genommen hatten u. z. bei einem öffentlichen Lehrer, wozu auch die 2 Unterlehrer gerechnet wurden. Die Anmeldung zur Prüfung musste gesuchsartig schriftlich geschehen. Die Prüfungsvorschriften wurden 1837 sogar noch verschärft.

Auch die anderen beschränkenden Judengesetze, wie z. B. des Realitäten-Erwerbes bei nicht persönlicher Benützung, waren noch in Kraft und das k. k. Landgericht Dornbirn schärfte sie am 20. Juli 1844 neuerdings ein.

Im Jahre 1845 wandte sich die Judengemeinde in einem ausführlichen Bittgesuche an Kaiser Ferdinand, die Beschränkung der jüdischen Familienzahl in Hohenems aufzuheben, weil die Gemeinde sonst unrettbar ihrem Ruin entgegengehe. Infolge der Heiratsbeschränkungen müssten die jüngeren Söhne sowohl wie die meisten reichen Mädchen ins Ausland heiraten. So seien in den letzten 30 Jahren mehr als 400000 fl. ins Ausland gewandert, nur 20 Mädchen mit kaum 70000 fl. hätten nach Hohenems geheiratet. Jünglinge seien überhaupt keine zugezogen. Die Armen blieben, die Gemeindelasten stiegen und die Vorstehung musste fortwährend sowohl die Umlagen wie die Preise der Matrikelnummern erhöhen. Desgleichen am 27. Februar 1848 eine weitere Anleihe von 600 fl. machen. Der Zustand war ein unhaltbarer geworden und die Eingabe an den Kaiser Ferdinand fand überhaupt keine Erledigung. Die Hohenemser Christengemeinde¹⁾ hatte das Gesuch der Judenschaft mit einem sehr schönen Zeugnisse unterstützt:

„Zeugniss.

Von Seite der gefertigten Ortsvorstehung wird der hies. Israeliten-Gemeinde hiermit zur Steuer der Wahrheit bezeugt:

1. dass dieselbe schon seit den frühesten Zeiten mit den hies. christl. Einwohnern in Harmonie

¹⁾ Am 21. September 1846 kam ein Vertrag zustande, wonach die Durchführung der Emsbach-Regulierung und Aufführung des Dammes von der gräf. Waldburg-Zeilschen Herrschaft übernommen wurde gegen eine Zahlung von fl. 2500, zu denen, ausser Heinrich Brunner als Hauptinteressent mit fl. 600, die Christengemeinde $\frac{7}{10}$ und die Judengemeinde $\frac{3}{10}$ beitrugen. Bereits 1832 hatte die Judengemeinde freiwillig die Wahrung des Baches von seiner Ausbruchstelle in einer Länge von 49 Klaftern übernommen.

und Eintracht lebe, so dass in dieser Beziehung nie eine Klage über Unverträglichkeit vorgekommen ist.

2. Dass sie diese Eintracht durch Wohlthätigkeit gegen christl. Arme und Kranke stets zu erhalten und befestigen suchte, wie sie auch gegenwärtig bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die christl. Armen ebenso wohlthätig bedenkt wie ihre eigenen.
3. Dass sie durch ihre Erwerbsthätigkeit, durch Industrie, durch Oekonomie und durch ihren ausgebreiteten Handel vielen christlichen Einwohnern Verdienste verschaffen, dass sie Fabriksbesitzer in ihrer Mitte zählen, die täglich ca. 300 christl. Einwohner beschäftigen und dass sie auch zu vielen Ausgaben der Christengemeinde verhältnismässig beitrage.

Dass somit eine Erweiterung ihrer Matrikelzahl den hies. christl. Einwohnern nicht nur nicht nachtheilig, sondern denselben durch den hierdurch erweiterten Wirkungskreis von bedeutendem Nutzen sein werde."

Ein ausführliches, ein stilistisches Meisterwerk darstellendes, vom Gemeindefürsorge Dr. Wilhelm Steinach verfasstes Memorandum über die Notwendigkeit und Berechtigung der Gleichstellung der Juden ward am 1. August 1848 dem Reichsratsdeputierten des Bezirkes übergeben. Die Juden in Hohenems wie die allenthalben in der Monarchie sahen mit höchster Spannung der Entwicklung der Dinge entgegen, die endlich mit der Verfassung vom 4. März 1849 ihren Abschluss in befriedigender Weise fanden. Die einschränkende Judengesetzgebung fiel, das Zeitalter der Gerechtigkeit und Gleichstellung brach an.

Mit wahrer Begeisterung ward die Kunde hiervon auch in Hohenems aufgenommen und die Dankestat der Juden bestand sofort in patriotischen Spenden für das die Revolution in Ungarn bekämpfende österr. Heer. Hierüber erhielten sie die folgenden beiden Zeugnisse:

„An die Israeliten-Vorsteherung in Ems. Milit.: 2794 15.

Das Wohlhobl. k. k. Kreisamt hat mit hohem Dekrete v. 1. d. Mts. ad. Milit. 5007/838 folgendes hier eröffnet:

Die Israeliten-Gemeinde Hohenems hat unter 2 malen verschiedene Beiträge, an Leinwand, Leinen-Gegenstände u. Charpie für die k. k. öster. Armee eingesendet.

Indem man daher diese Gegenstände seiner Bestimmung zuführen wird, ergreift man mit Vergnügen diesen Anlass der Israeliten-Gemeinde für diese namhaften Beiträge zum Wohle der leidenden Mannschaft den verdienten Dank zu erstatten, welchen das Landgericht derselben auszudrücken hat.

Diesem angenehmen hohen Auftrage wird hiedurch Genüge geleistet.

Vom K. K. Landgerichte Dornbirn.

Den 6. August 1849.

J. Ratz.“

„Nr. 648. K. K. Armee-Korps in Vorarlberg.

An die Herren Vorsteher der Israeliten in Hohenems.

Bregenz, den 13. August 1849.

Das hierländige Kreisamt hat mir ihre menschenfreundliche Gabe von 60 Ellen Leinwand und 10 m Charpie, 12 Stück Leintücher, 6 Stück Hemden, Leinwandreste und andere Verbandstücke heute übermacht. Ich war überzeugt, dass die Bewohner dieses schönen Landes Vaterlandsliebe in hohem Grade besitzen, noch angenehmer müssen aber die Beweise mir sein, dass dieses Gefühl sich mit der sorgenden Theilnahme für die Vertheidiger desselben und des Thrones paart. Der Ruf der ächten Vaterlandsliebe der Gemeinde war schon früher zu mir gedrungen und es hat mich innig erfreut bei dieser Gelegenheit zu sehen, dass sie wieder vor allen andern meiner Aufforderung entsprechend, so namhafte Beihülfe für die Pflege der Soldaten brachten. Nehmen Sie meinen herzlichsten Dank!

Karl Fürst von Schwarzenberg.“

Am 7. Mai 1849 übersendet die Judenschaft fl. 285.36 als Ergebnis einer Privat-Kollekte zum Provinzial-Invalidenfond, wofür der Kreishauptmann Dr. Staffler, ddo. Innsbruck 9. Mai 1849, in ehrender Weise dankt und den Dank auch in der Landeszeitung veröffentlicht.

Und bald bot sich der Judenschaft auch Gelegenheit, die gewährte Gleichberechtigung zu erproben.

David Moos sollte sich 1849 in Hohenems verhehelichen. Auf den Rat des Arztes Dr. Wilhelm Steinach, eines idealen Mannes, dessen dies Buch vornehmlich im zweiten Teile ausführlich und vielfach zu gedenken haben wird, sollte die Judenschaft den alten, bisherigen Weg betreten, um die Behörden so zur Äusserung über die veränderte Sachlage zu veranlassen. Das Gesuch wanderte ans Landgericht, von da zum Kreisamte, von da zum Landespräsidium nach Innsbruck, das, noch die alte Ordnung handhabend, erst anfragte, wie es gegenwärtig mit der Zahl der Judenfamilien beschaffen sei. Dr. Wilhelm Steinach wandte sich hierauf sofort an Josef Wertheimer in Wien, dem hervorragenden Vorkämpfer für die Rechte seiner Glaubensgenossen, reichte beim Ministerium eine Beschwerde gegen diese nach der neuen Verfassung gesetzwidrige Anfrage des Innsbrucker Landespräsidiums ein und die Folge hiervon war der hier wortgetreu wiedergegebene Erlass von grundlegender Bedeutung:

Ehesache No. 3784/15.

„An David Moos in Hohenems.

Laut Eröffnung des hohen Guberniums vom 22. I. M. Z. 21472 hat das h. Ministerium des Innern über das Ehelichungsgesuch des Israeliten David Moos und über die Vorstellung der Israel.-Gemeinde zu Hohenems vom 22. Juni d. Js. wegen Handhabung der Verfassung und der Grundrechte hinsichtlich der Israeliten-Angelegenheiten mit Erlasse vom 13. d. Ms. Zl. 19775 folgendes eröffnet:

Durch das allerhöchste Patent vom 4. März d. Js. über die politischen Rechte der österr. Staatsbürger ist der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig.

Es sind demnach die Juden zur Verhehelichung vollkommen gleichgestellt und es unterliegt keinem Anstande, dass dem Israeliten David Moos von Hohenems die angesuchte Bewilligung zur Verhehelichung mit der Israelitin Henriette Brunner ohne Rücksicht auf die früher bestandenen Matrikelrechte erteilt werde. Hier- von wird David Moos in Erledigung seines Gesuches

um Bewilligung zur Verehelichung mit Henriette Brunner von Ems de. prs. 7. Mai d. Js. und die Israeliten-Vorstellung über ihre beim hohen Ministerium gemachte Vorstellung vom 22. Juni ds. Js. infolge hohen kreisämtlichen Dekretes vom 26. Okt. ds. Js. No. 7337/1258 Polizei zum angenehmen Wissen verständigte.

Kais. Kön. Landgericht Dorubirn am 2. November 1849.“

Die Judengemeinde in Hohenems trat durch die Gleichberechtigung in eine neue Phase der Entwicklung. Sie ward zur politisch-selbständigen Judengemeinde.

ACHTES KAPITEL.

Die politische Judengemeinde (1849—1878).

Am 6. März 1849 war der Reichstag in Kremsier, von dem insbesondere die Juden Österreichs so viel des Heiles erwartet hatten, vorzeitig inmitten der Beratungen über das Verhältnis von Staat und Konfession geschlossen worden. Aber der in einer langen Regierung allezeit betätigte Gerechtigkeitsinn des damals kaum 19jährigen Kaisers Franz Josef I. hatte den Juden in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 bereits die volle Gleichberechtigung ¹⁾ gewährt.

Trotzdem aber die Durchführung der Gleichberechtigung erst auf den Erlass des Ministers Graf Thun vom 26. August resp. der Schmerling'schen Instruktion vom 18. November 1849 in Angriff genommen ward, so hatte doch schon die blosse Proklamation derselben genügt, um im Leben der Judengemeinde in Hohenems, die damals 521 Seelen zählte, eine allen Erwartungen entgegengesetzte Wirkung hervorzubringen:

¹⁾ Die denkwürdigen §§ lauten:

- § 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig. Doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.
- § 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.
- § 27. Alle Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.
- § 28. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigte gleich zugänglich.“ Vgl. Frankl-Grün a. a. O. T. II, S. 7.

Die Judenschaft ward von der Behörde als politisch selbständige Gemeinde anerkannt.

Eben in der bereits erwähnten Instruktion vom 18. November 1849 führte der Minister Schmerling aus, dass im Sinne des § 1 der Grundrechte Judengemeinden als politische Körperschaft aufzuhören und sich der politischen Ortsgemeinde anzuschliessen hätten. Wie viele andere politische Judengemeinden verlor z. B. damals auch die von Kremsier¹⁾ ihre Selbständigkeit.

Und in Hohenems war die bürgerliche Gleichstellung die Geburtsstunde einer anerkannt politisch-selbständigen Judengemeinde.

Damit aber hatte es folgende Bewandtnis. Am 17. März 1849 war das neue Gemeindegesetz erlassen worden. Die Durchführung desselben verlangte zahlreiche Vorarbeiten, wie die Anlage eines Verzeichnisses der bestehenden und künftig zu bestehen habenden Orts-Gemeinden, Anfertigung der Gemeinde-Matriken, Steuerlisten, Berechnung der Wahlkörper usw. Diese Vorarbeiten sollten in Vorarlberg durch einen kreisamtlichen Delegierten, der die Vorarlberger Ortschaften der Reihe nach zu bereisen hätte, geschehen. Da traten die Gemeindevorsteher des Landgerichtes Feldkirch mit dem Ersuchen auf, diese Vorarbeiten sollten zwecks schnellerer Erledigung von Vorstehern und Ausschüssen jeder Gemeinde selbst besorgt werden, was vom Landespräsidium am 21. Mai 1849 s. Zl. 2518 auch gestattet wurde. Die Konstituierung der Gemeinden erfolgte aber bereits früher u. z. am 10. Mai 1849 nach ihrem gegenwärtigen Bestande. Die Juden- und Christengemeinde in Hohenems einigten sich an diesem Tage dahin, dass die Judengemeinde nunmehr ihre Selbständigkeit erhalten und über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nachträglich ein Einverständnis herbeigeführt werden solle.

Diese von den Gemeindevorstellungen erfolgte Feststellung der künftigen politischen Gemeinden, worunter auch die Hohenemser Judengemeinde als solche erschien, erhielt, laut Mitteilung des Kreisamtes vom 26. Mai 1849 Nr. 238, die Genehmigung des Landespräsidiums. Der die Judengemeinde betreffende Passus hatte folgenden Wortlaut:

„So werden auch einstweilen die eigentümlichen Verhältnisse der in einer Christen- und

¹⁾ Frankl-Grün, Geschichte der Juden in Kremsier, Bd. II, S. 10.

Judengemeinde geteilten Gemeinde Hohenems aufrecht erhalten werden müssen, doch wird, wenn die Judengemeinde selbst finden sollte, dass es im Einklange mit dem neuen Gemeindegesetze für sie ratsam erscheine, die bisherigen Verträge mit der Christengemeinde zu modifizieren, die gründliche Verhandlung darüber abgesondert zu begutachten sein.“

Die Konstituierung der politischen Judengemeinde im Jahre 1849 erfolgte durch Vereinbarung der beiden Gemeinden selbst. Dieser Umstand ermöglichte es den Hohenemser Christen und Juden den seit 1813 eigentlich widerrechtlich und nur zum Scheine erhaltenen Zustand der Trennung aufrecht zu erhalten, ja ihm jetzt sogar ein gesetzliches Mäntelchen umzutun. Hätte ein Delegierter der Landesbehörde die Konstituierung vorgenommen, dann wäre dieser ganze auf irrthümliche Basis beruhende Vorgang kaum möglich gewesen. So aber waren die Gemeindevorsteher autonom, der Christengemeinde passte es unter einem guten Titel die Juden auch weiter in einer Sonderstellung halten zu dürfen, den Juden hingegen passte es, eine selbständige Gemeinde sich nennen zu können, und so kam die Vereinbarung vom 10. Mai 1849 zustande.

Die Deckung des Defizits, welches sich aus den durch das gemeinsam bewohnte Territorium bedingten gemeinschaftlichen Kommunallasten ergab, geschah, wie seit 1825, nach den Bestimmungen des Vertrages¹⁾ vom 6. Juni 1825, wonach die Israelitengemeinde hiezu $\frac{3}{10}$ beizusteuern hatte.

Nach 232jährigem Bestande durfte sich die Hohenemser Judengemeinde eine politisch-selbständige nennen, gewiss ein bedeutender Fortschritt nach aussen, dem aber noch wichtigere und ungleich wertvollere nach innen zur Seite gingen, wie im 2. Teile dieses Buches gezeigt werden soll.

Wenn nun auch die politische Judengemeinde ohne eigentliche gesetzliche Basis in's Leben trat, so verdient jedoch anerkannt zu werden, dass eben das gute Einvernehmen zwischen Christen und Juden dies ermöglicht hatte. Und eben damals rief dieses eine gemeinsame Wohltätigkeits-Aktion in's Leben, die sich als überaus segensreich erwies. Die Ereignisse im März d. J. 1848 hatten auch in Vorarlberg ein

¹⁾ Vgl. Kap. 7.

Stocken von Handel und Gewerbe zur Folge, so dass viele Fabriken ihre Tätigkeit einstellten. Arbeitslosigkeit und mehrere vornehmlich durch die Kartoffelseuche verursachte Jahre der Missernte brachten Not und Elend über die ärmere Bevölkerung. Zur Steuerung dieses schweren Übelstandes ward nun in einer öffentlichen, von allen bessersituierten Christen und Juden besuchten Versammlung beschlossen, ein Hilfskomitee einzusetzen, das öffentliche Sammlungen einleiten, die empfangenen Beträge nach eigenem Ermessen zur Unterstützung Bedürftiger ohne Unterschied der Konfession verwenden sollte, u. z. durch Zuweisung von Arbeit, Beteiligung mit Geld und Naturalien usw. Der etwaige Überschuss aus dem Hilfsfonde sollte vom Komitee zu wohltätigen Zwecken beider Gemeinden verwendet werden. Einstimmig wurden dann zu Mitgliedern des Hilfskomitees gewählt: Pfarrhelfer Amor, Dr. Seewald, Vincenz Ammann, Dr. Wilh. Steinach und Philipp Rosenthal. Aus der am 22. April 1849 vom Hilfskomitee gelegten Rechnung ist zu entnehmen, dass eine Subskription unter den Einwohnern des Ortes Wochenbeiträge von fl. 200.20 $\frac{4}{7}$ kr. für 17 Wochen, i. S. fl. 3405.44, ergeben hatte. Nach einer Verwendung von fl. 2489.15 in oberwähntem Sinne, verblieb einschliesslich weiterer div. Einnahmen und Spenden ein Überschuss von fl. 1864.91 kr., bezüglich dessen das Komitee beschloss, ihn vorläufig unter Aufsicht und Verantwortung des Komitees zinstragend anzulegen, die Zinsen zum Kapital zu schlagen und späterhin über dieses zu gunsten beider Gemeinden zu verfügen. Dies geschah im April 1852, da sich das Komitee in der Wohnung des Gemeinderates Hermann Spieler versammelte und beschloss, das indessen auf fl. 2046.30 angewachsene Kapital je zur Hälfte der Christen- und Judengemeinde behufs Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck mittels Schenkungsurkunde zu übergeben. Beide Gemeinden legten mit den ihnen zugefallenen Beträgen von je fl. 1023.15 den Grund zu heute noch segensreich wirkenden Institutionen. Die Christengemeinde kaufte einen Platz zur Errichtung eines Armenhauses, das noch im selben Jahre fertiggestellt wurde, die Judengemeinde gab damit ihrem Schulfonde die erste Grundlage. Ein lehrreiches Beispiel von den Segnungen friedlichen und eben darum wahrhaft religiösen Zusammenwirkens.¹⁾

¹⁾ Die Akten des Hilfskomitees befinden sich im Archive der Marktgemeinde Hohenems, Fascikel 27 „Historische Akten II“, Nr. 5.

Am 21. Juni 1850, s. Zl. 3342, ordnete die inzwischen ins Leben getretene k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch¹⁾ die ersten Wahlen bei der politischen Judengemeinde in Hohenems an. Diese fanden am 12. August 1850 im israel. Schulhause unter Leitung des k. k. Bezirkshauptmannes Honstetter in Gegenwart des Gemeindevorstehers David Hirschfeld, des Ausschusses Marco Brunner, des Gem. Kassiers Sam. Menz, und des Vertrauensmannes Philipp Rosenthal statt und wurden nach den neukonstruirten zwei Wahlkörpern vorgenommen.²⁾

Die neue Gemeindeleitung konstituirte sich kurz darauf mit:

Philipp Rosenthal als Bürgermeister,
 Samuel Menz als 1. Gemeinderat,
 Emanuel Brettauer als 2. Gemeinderat.

Am 14. Oktober ward der neuen Gemeindevertretung die Ehre dem auf der Reise von Bregenz nach Feldkirch den Ort Hohenems passierenden Kaiser ihre Huldigung darbringen zu dürfen.

Mit voller Energie und Tatkraft, unterstützt von Männern ausgezeichneter Bildung und tüchtigster Gesinnung wie Dr. Wilhelm Steinach, ging die Gemeindeleitung an die Lösung hochwichtiger, der zeitgemässen Um- und Ausgestaltung der Gemeinde selbst und ihrer Institutionen dienender Aufgaben, über die im 2. Teile ausführlich berichtet werden wird.

Einen wichtigen Beschluss noch hatte die frühere Israeliten-Vorsteherung kurz vor ihrer Auflösung am 24. Februar 1850 gefasst. Die bereits längere Zeit in Hohenems wohnenden Kaufleute Elias Kahn aus Fellheim in Baiern und Benjamin Guggenheim aus Lengnau in der Schweiz wollten nunmehr in den Verband der Hohenemser israelitischen Gemeinde aufgenommen werden. Die Vertretung setzte aus dem Anlasse für die Zukunft drei nach den Vermögensverhältnissen zu berechnende Aufnahmestaxen von 200, 400 und 600 fl. fest.

¹⁾ Seit dem 1. August 1849 bildete Vorarlberg einen Kreis mit einem Kreispräsidenten zu Bregenz und drei Bezirkshauptmannschaften zu Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

²⁾ Das Ergebnis derselben war nach den vorliegenden Wahlakten: Ausschussmänner: 1. Wahlkörper: Dr. Wilhelm Steinach, Emanuel Brettauer, Ignaz Rosenthal, Joseph Rosenthal; 2. Wahlkörper: David Hirschfeld, Samuel Menz, Philipp Rosenthal, Marko Brunner; Ersatzmänner: 1. Wahlkörper: Nestor Brentano, Moritz Brentano; 2. Wahlkörper: Heinrich Brunner, Abraham Schwarz.

Die Israelitengemeinde bestand damals aus 120 Familien, die sich nach ihren Berufen laut amtlicher Darstellung folgendermassen verteilten:

Verschiedenen Handel	48
Fabrikation, Handwerk, Wirtschaften ...	33
Wissenschaftliche Erwerbszweige	8
Privatiers	15
Arme, von der Gemeinde erhalten.....	16.

Im Jahre 1852, da die Christengemeinde ihr Armenhaus erbaute, leistete die Israelitengemeinde auf ihren Anteil an dem zur Zeit der Militär-Einquartierung angeschafften gemeinsamen Vorräte an Bettwäsche, Decken usw. zu gunsten der Armenanstalt Verzicht.¹⁾

Der Bürgerausschuss der Israelitengemeinde sah tatkräftig zu seinen Pflichten und Aufgaben, konnte jedoch vorerst nicht so recht zum Vollgenusse der politischen Selbständigkeit kommen. Schon die der Verfassung vom 4. März 1849 hart auf dem Fusse folgenden reaktionären Gesetze und Verordnungen vom 26. August 1849, 20. August 1850, 13. April und 31. Dezember 1851 rechtfertigten die ernstesten Besorgnisse für die Zukunft, die selbst der kaiserliche Nachtrag, dass die volle Gleichberechtigung der Konfessionen unangetastet bleiben solle, nicht zu zerstreuen vermochte.

Und selbst in dem kleinen Kreise der beiden Hohenemser Gemeinden machte sich der wieder laut gewordene reaktionäre Geist, wenn auch nur in kleinen Dingen, bemerkbar.

Die Israelitengemeinde hatte mit ihrer Konstituierung als politische Gemeinde selbstverständlich Recht und Pflicht erhalten, ihren Angehörigen Heimatsschein auszustellen. Das hierüber gewissenhaft geführte Register²⁾ ward am 30. August 1850 angelegt, an welchem Tage dem Emanuel Mendelsohn

¹⁾ Im Jahre 1851, am 31. Jänner sammelte die Judengemeinde freiwillige Beiträge zur Herstellung und Pflasterung einer Verbindungsgasse zwischen der Juden- und Christengasse vom (ehemals) Menzischen Hause bis zu dem des Bäckers (Fenkart). Im gleichen Jahre wurde auch die Pflasterung und Trottoir-Anlage in der Judengasse beschlossen und Ausschussmitglied Ignaz Rosenthal mit der Durchführung betraut. Die jüdischen Pferdebesitzer hatten unentgeltliche Fahrdienste hiezu zu leisten.

²⁾ Das Register läuft bis Dezember 1876 und zeigt die Verabfolgung von 268 Heimatsschein.

der erste Heimatschein ausgestellt ward. Die bei der Israelitengemeinde von der Behörde eingelaufenen Vorschriften über die Ausstellung wurden selbstverständlich pünktlichst befolgt. Nun aber liess es sich der christliche Gemeindevorsteher nicht verdriessen, manchen jüdischen Gemeindeangehörigen, so sie es verlangten, ebenfalls Heimatsscheine auszustellen. Anlässlich eines solchen Falles beschwerte sich die Israelitenvorstellung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch und erhielt hierauf am 22. Juli 1852, Zl. 5556, einen dahin lautenden Bescheid, dass die Ausstellung von Heimatsscheinen an jüdische Gemeinde-Angehörige dem christlichen Bürgermeister zwar verboten wäre, da nur die Judenvorstellung hiezu berechtigt sei, doch sollen in Zukunft alle vom jüdischen Bürgermeister ausgestellten Heimatsscheine auch vom christlichen Bürgermeister und einem Gemeinderate unterfertigt werden. Doch blieb dies nicht lange in Übung, wie spätere nur vom israel. Bürgermeister gefertigte Heimatsscheine zeigen.

Als politische Gemeinde stand der Judenschaft auch das Recht zu, selbständig Ehekonsense zu erteilen. Desgleichen fielen mit der Gleichberechtigung auch die Bne-Zion-Prüfungen der Brautleute weg. Und doch, als wäre das Jahr 1849 mit Verfassung, Gleichstellung und Inaugurirung der politischen Judengemeinde in Hohenems garnicht gewesen, fragt die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch am 19. August 1853, s. Zl. 6341, bei dem „Herrn Bürgermeister der Israeliten-Gemeinde“ unter Berufung auf § 124 des Bürgerl. Gesetzbuches an, warum denn seit dem Jahre 1849 alles Ansuchen um Ehekonsense und die Bne-Zion-Prüfung unterblieben sei. Wahrscheinlich ist diese Anfrage durch den Ministerial-Erlass vom 19. März 1853 verursacht worden, der für Judenehen wieder die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung vorschrieb. In ausführlicher Beantwortung vom 22. August und Nachtrag vom 26. August 1853 legte die Gemeinde ihren wohlbegründeten Rechtsstandpunkt dar, den auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft würdigte. Jedoch mussten von da ab die kreisämtlichen Ehebewilligungen wieder eingeholt werden.

Der 2. Oktober 1853 brachte den für tausende jüdischer Familien verhängnisvollsten Sieg der Reaktion: Der Erwerb liegender Güter wurde den Juden wieder verboten.

Und ganz wie ehemals begannen sich die höheren Behörden wieder mit der „Regelung“ der Judenverhältnisse zu

befassen, mit welchem harmlosen Worte man den Schlüssel zu den ehemaligen Ghettopforten umschrieb.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch verlangte denn auch am 20. Jänner 1854, s. Zl. 442, sowohl von der Christen- wie von der Judengemeinde, natürlich von jeder gesondert, ein Gutachten zwecks Vorlage höheren Ortes über folgende Fragen:

1. Mit welchem Erfolge früher und bis zur Aufhebung der Grundrechte das Prinzip der Nichtvermehrung der Israeliten-Familien in Hohenems gehandhabt wurde? ¹⁾
2. Welchen Einfluss die Aufhebung der Grundrechte im Jahre 1849 auf die Vermehrung der Hohenemser Israeliten genommen?
3. Welche Wirkung die Aufhebung der Grundrechte auf die Erwerbung von Realitäten, auf Besitz, Handel und Gewerbe der Hohenemser Israeliten gehabt habe?
4. Wie es seither mit der Erteilung von Ehekonventionen gehandhabt wurde?

Juden- wie Christengemeinde antworteten nun, jede ohne von der anderen zu wissen, erstere am 6. Februar, letztere einige Tage vorher, in ausführlichen Gutachten, die, des klaren Bildes halber, das sie bieten, es verdienen, der Nachwelt wenigstens in kurzen Auszügen erhalten zu bleiben. Bilden sie doch ein unantastbares Zeugnis dafür, dass

1. mit der vollen Gleichberechtigung der Juden der Staat mehr noch sich selbst als den Juden diene;
2. dass die Hohenemser Judenschaft dem Orte und seinen Bewohnern allezeit zum Vorteile gereichten;
3. dass „jedes Land die Juden hat, die es verdient.“

Ich lasse, des Rummangels halber auszugsweise, die Beantwortung der gestellten Fragen seitens beider Gemeinden parallel folgen.

¹⁾ Diese Frage ward nur an die Christen -- nicht aber auch an die Juden-Vorsteherung gerichtet, wie sich auch in der Zuschrift an den christlichen Bürgermeister der Passus findet „dass die Antwort schnell und mit Vermeidung jeden Aufsehens“ erfolge, woraus ersichtlich ist, dass die Christengemeinde ohne Wissen der Judenschaft, also ganz unbeeinflusst, ihr Gutachten abgab, was festzustellen, in Anbetracht des Inhaltes höchst wichtig ist.

Mögen Gegenwart und Zukunft daraus lernen!!!

Am Eingange des in schwungvollen, selbstbewussten Worten gehaltenen und meisterhaft (wahrscheinlich wie ähnliche früher und später vom Dr. Wilhelm Steinach, dem Stolze und der Zierde der Israelitengemeinde) verfassten ausführlichen Gutachtens der Israelitengemeinde drückt diese ihre Freude und Genugthuung darüber aus, dass sie vor der geplanten „Regelung“ der Judenverhältnisse zu Worte kommen dürfe, was ihrem Herzensbedürfnisse entspreche und woran sie die besten Hoffnungen für die Zukunft knüpfe. Nur infolge ihres felsenfesten Vertrauens auf die Uerschütterlichkeit der einmal von des Kaisers Gnade gewährleisteten Rechte habe sie bisher geschwiegen.

Die erste Frage ward nur der Christengemeinde gestellt und darum von der Judenschaft nicht beantwortet.¹⁾

Die zweite Frage ward in zwei Theilen gesondert beantwortet und zwar 1. nach dem Einflusse der Verfassung von 1849 überhaupt und 2. auf die Anzahl der Hohenemser Juden.

Über den Einfluss der Gleichberechtigung äussert sich die Judengemeinde also:

„So wie der Eindruck ein über alle Beschreibung erfreulicher, so war auch der Einfluss ein höchst günstiger. Der Israelit, allzulange gedemütigt und als Stiefkind behandelt, sah sich plötzlich als ebenbürtigen Sohn der grossen österreichischen Völkerfamilie, als gleichberechtigtes, gleichverpflichtetes

¹⁾ Die Christengemeinde beantwortete die Frage nach der Vermehrung der Israeliten bis 1849 folgendermassen: Das Prinzip der Nichtvermehrung der Israeliten sei nie streng gehandhabt worden, so dass sich diese von 90 Familien im Jahre 1813 auf 112 im Jahre 1849 vermehrt hätten und zwar weil dem ältesten Sohne eines Hauses das Heiraten stets noch bei Lebzeiten des Vaters gestattet worden sei, und weil das Gesetz selbst für Fabrikanten, Professionisten usw. Ausnahmen gemacht habe. Dann wörtlich: „Diese Vermehrung hat sich aber auch auf keinerlei Weise weder als nachtheilig noch als bemerkbar erwiesen. Sie war nicht sehr zahlreich und trat nur allmählich ein; vielmehr brachte sie bei der lebhaften Geschäfts- und Gewerbstätigkeit, die dadurch entwickelt wurde, der diesseitigen Bevölkerung mancherlei Vorteile und wichtige Nahrungsmittel, was bei den spärlichen Bodenerträgen der letzten Jahre und den ungünstigen Zeitläuften wohl sehr in Anschlag zu bringen ist.“

Mitglied des Kaiserstaates aufgenommen. Durch diese beglückende Wiedergeburt fühlte sich jeder Israelite als Mensch gehoben; das Gefühl seines Menschenwertes wurde geweckt und klar ins Bewusstsein gebracht. Er war plötzlich über allen Ausdruck glücklich, weil er als treuer Untertan dem grossen österreichischen Staatsverbände angehören durfte. Diese beseligenden Empfindungen hoben seine Tatkraft, steigerten seine Untertanentreue und seinen Patriotismus.“ Hierauf folgte die Darstellung mehrerer in diesem Buche am Schlusse des vorigen Kapitels erwähnter Tatsachen, sodann die Mitteilung von der Gründung des bereits erwähnten zum weitaus grössten Teile aus jüdischen Mitgliedern und jüdischen Spendern bestehenden Hilfsvereins i. J. 1849, das in jener Zeit grosser Not, da alle Arbeit, jedes Gewerbe, aller Verkehr stockten, sich ungemein segensreich in seiner eifervollen Tätigkeit für den Ort Hohenems und seine Bedürftigen erwies. „Nach ergangenen Rufe an die stets treubefundenen Tiroler die Waffen gegen die Feinde und Empörer zu ergreifen, eilten allsogleich israel. Jünglinge der hiesigen Gemeinde mit den Waffen in der Hand an die bedrohte Grenze und machten als Freiwillige, von der Gemeinde aufgemuntert und mit Geldmitteln unterstützt, den italienischen Feldzug mit, während israel. Bürger mit den christlichen vereint für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung innerhalb des Gemeindegebietes mit allem Eifer und aller Hingebung bemüht waren.“ . . . „überhaupt das Mögliche zur Förderung des öffentlichen Wohles beizutragen, dieses hielten die Israeliten überhaupt, und insbesondere die der Hohenemser Gemeinde, für ihre erste und wichtigste Pflicht. Deshalb war man auch bedacht dahin zu wirken, dass alle Glieder der Gemeinde einer geordneten Erwerbstätigkeit sich widmen, man errichtete Fabriken und Manufakturen, die in der letzten von Elementarschäden und Kalamitäten aller Art so hart geprüften Zeit ihre grosse Gemeinnützigkeit aufs Glänzendste bewährten. Man erweiterte das Institut des Volksunterrichtes, man errichtete eine vom hohen Ministerium genehmigte höhere Bürger-

schule mit grossem Kostenaufwande, man regelte und leitete das Armenwesen aufs Sorgfältigste; man förderte Handwerkstätigkeit und Ackerbau durch zweckmässige Mittel und auf gedeihlicher Weise. **Diese und noch viele andere erfreuliche Erfolge waren das Produkt des Einflusses, welchen die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten hierorts ausgeübt hat.**“ Herzerhebende Worte, ganz und gar den Tatsachen entsprechend.

Die Frage¹⁾ nach dem Einflusse der Verfassung von 1849 auf die seither etwa erfolgte Vermehrung der Israeliten in Hohenems beantwortet das Gutachten der jüdischen Gemeinde folgendermassen: Im Ganzen sind seit 1849 nur vier Familien, alle wohlhabend und völlig unbescholten, zugezogen. Überhaupt habe die Population seit 1813, trotzdem man damals nur 90 Familienrechte zählte, bis 1842, wo deren 112 gezählt wurden, kaum merklich zugenommen. Dem 1813 seien nur die Familienhäupter, 1848 dagegen auch die Witwe oder Waise und Erbin des Besitzers eines Familienrechtes gezählt worden. Sodann folgt eine Beleuchtung aller Mildten des bair. Edikts. Im Übrigen habe die amtliche Zählung 1849 eine Anzahl von 521 und 1853 eine solche von 546 jüdischen Seelen ergeben.

Die nächste Frage nach dem Einflusse der neuen Verfassung auf den Erwerb von Realitäten und Handel und Gewerbe überhaupt wird in Folgendem erledigt. Die wenigen seither durch Juden geschehenen Erwerbungen von Realitäten oder Neuetablierungen seien bereits durch das

¹⁾ Das Gutachten der Christengemeinde äussert sich zu dieser Frage: Seit 1849 hätten zehn jüdische Eheschliessungen stattgefunden. Von diesen seien vier Familien ins Ausland gezogen, die wie die übrigen überhaupt gut beléumundete Leute seien, Handwerker, Kaufleute usw. Vier Familien seien in den israel. Gemeindeverband aufgenommen und diesen von der Behörde die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden. „Von diesen Neuangesiedelten leben zwei mit ihren Familien hierorts eigentlich als Rentiers, da sie hierlands kein Geschäft betreiben; ein Dritter leitet eine Stärke-Fabrik, wodurch viele Personen hinreichende Beschäftigung und Broderwerb erlangen und der Vierte endlich hat bereits umfangliche Vorbereitungen zur Errichtung einer in grossem Massstabe beabsichtigten Weberei und Stickerei getroffen. Sämtliche Neuangesiedelten haben sich übrigens mit namhaftem Vermögen ausgewiesen, sind sehr guten Rufes und in politischer Beziehung als vollkommen untadelhaft anerkannt.“

Edikt von 1813 gestattet und nicht dem Einflusse der Verfassung von 1849 zuzuschreiben. „Bemerkbar war diese allerdings in moralischer Hinsicht. Denn der Israelite fühlte sich durch das frohe Bewusstsein: nun endlich seinen christlichen Mitbürgern gleichgestellt zu sein, gleichsam gehoben. Er begriff, dass Staat und Mitbürger jetzt ein grösseres Recht an seine Kräfte und seine Hilfsmittel haben und steigerte seine Tätigkeit, um als gemeinnütziges Mitglied des Staates erkannt zu werden. Durch den Vorgang der hohen Regierung einerseits und das Benehmen der grossen Mehrheit der Israeliten andererseits wichen allmählich die veralteten Vorurtheile und der Verkehr der österr. Untertanen wurde ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis sowohl in geselliger als in geschäftlicher Beziehung inniger, herzlicher und fruchtbringender.“

So spricht nur wahre Gesinnungstüchtigkeit! ¹⁾

1) Und nun höre man über die gleiche Frage die Vorstellung der Christengemeinde!

„In Hinsicht auf Realitäten-Erwerbung. Handel und Gewerbe, war der Einfluss des Jahres 1849 in keiner Beziehung ein verändernder. Der Geschäftsbetrieb war ein lebhafter und äusserte in mancher Hinsicht einen günstigen Einfluss auf die Gesamtbevölkerung.“

Nun folgt der Hinweis auf das Edikt von 1813. Dann heisst es weiter wörtlich:

„Anlangend endlich den Einfluss des Jahres 1849 auf Handel und Gewerbe, so ist, wofern ein solcher überhaupt schon bemerkbar sein kann, ein günstiger und erfreulicher nicht zu verkennen. Man bemerkt überall ein lobendes Streben nach nützlicher, bürgerlicher Gewerbsthätigkeit und nach geregelter Geschäftsbetrieb. Es gibt mehrere Israeliten, welche die Bebauung ihrer Grundstücke selbst betreiben oder leiten; es gibt im Verhältnis zu den Bedürfnissen und der Bevölkerung auch israelitische Handwerker, Handelsleute, die geregelte Spezerei-, Schnitt- und gemischte Waarenhandlungen betreiben und endlich namhafte Fabriksbesitzer, durch deren fruchtbringende Thätigkeit der hierortigen christlichen Bevölkerung die namhaftesten und in jetzigen Zeiten unentbehrlichsten Erwerbsquellen verschafft werden. Viele junge Leute werden durch milde Stiftungen zu Handwerksthätigkeit brauchbar gemacht; viele besuchen höhere Lehr-

Die letzte Frage betreffs der Erteilung von Ehekonsensen¹⁾ beantwortet die Judengemeinde wie bereits früher einmal unter Hinweis auf das ihr seit 1849 hiezu eingeräumte Recht.

Und nicht würdiger und bezeichnender könnte ich diesen Bericht über diese beiden Gutachten schliessen, als mit den Worten, mit denen die Christengemeinde das ihrige abschliesst:

„Wenn noch schliesslich das jederzeit friedliche und hilfreiche Zusammenwirken beiderlei Gemeinden in Leid und Freud, in Drangsalen aller Art hervorgehoben wird, so kann in Wahrheit die Äusserung dahin abgegeben werden, dass das Jahr 1849 auf die beregten Verhältnisse keinerlei ungünstige, vielmehr nur günstige Einflüsse ausgeübt habe.“

Und diese Gutachten fanden höheren Ortes gerechte Würdigung, indem, bis auf eine einzige Ausnahme, die Zeit der politischen Reaktion an der Hohenemser Judengemeinde nahezu spurlos vorüberging. Wobei allerdings entscheidend war, dass die Hohenemser Judenschaft, gegenüber den anderen österr. Glaubensgenossen, durch das Edikt von 1813 in bevorzugte Stellung gekommen war und die Patente vom 31. Dezember 1851 und 2. Oktober 1853, insbesondere hinsichtlich des Realitätenerwerbes und Handel und Gewerbe im

anstalten und ein Streben nach allseitiger Verbesserung ist unverkennbar. Der Hausierhandel nimmt von Jahr zu Jahr derart ab, dass er in kurzer Zeit gänzlich aufhören dürfte. Nebstdem ist die verständige Sorgfalt für Regelung des Armenwesens und des Gemeindehaushaltes mit Lob hervorzuheben und darf nicht verschwiegen werden, dass seit dem Jahre 1849, statt der früher bestandenen Trivialschule von zwei Klassen und nur einem Lehrer, eine höhere Bürgerschule von drei Klassen mit beträchtlichem Kostenaufwand ist errichtet worden.“

¹⁾ Die Christengemeinde schreibt hierüber:

„Nach sorgfältig angestellter Nachforschung muss der Gefertigte sich dahin äussern, dass bei Erteilung von Ehekonsensen von seiten der israelitischen Vorstehung mit aller Umsicht, Unparteilichkeit und genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften vorgegangen worden ist.“

allgemeinen, hier nur den status quo ante¹⁾, also den durch das bair. Edikt geschaffenen günstigen Zustand herbeiführen konnten.

Und auch auf religiösem Boden fanden Reaktion und Konkordatszeit hier keinen Nachhall, wie in vielen andern jüdischen Gemeinden.²⁾ Denn die Israeliten-Gemeinde Hohenems zählte damals keine Fanatiker, keinerlei beschränkte Orthodoxie mehr zu ihren Mitgliedern. Sie bestand fast nur aus gebildeten, intelligenten, den Pulsschlag der Zeit fühlenden und ihm gehorchenden Mitgliedern.

Rechtlich wie intellektuell nahm sie so eine Vorzugsstellung in Österreich ein, die ihr die Reaktion nicht verkümmerte und nicht verkümmern konnte.

Eine einzige Ausnahme bildete hierin die Erteilung der Ehebewilligungen, die infolge des Patentes vom 19. März 1853 wieder durch das Kreisamt erfolgte.³⁾ Die Bne-Zion-Prüfung nahm jedoch der Rabbiner vor.⁴⁾ Erst die bekannte kaiserl. Verordnung vom 29. November 1859 setzte den § 124 des Allgemeinen Bürgerl. Gesetzbuches betreffs der Judenehen ausser Kraft.⁵⁾

Von einem weiteren Einflusse der Reaktionszeit war hier nichts zu spüren. Mit um so aufrichtigerer Verehrung brachte daher die Judenschaft, mit ihrem Bürgermeister Philipp Rosenthal an der Spitze, am 11. Oktober 1855 dem neuernannten Statthalter, Erzherzog Karl Ludwig, in der festlich dekorierten, mit einem Triumphbogen geschmückten Judengasse ihre Huldigung dar.

Interessant dürfte aus jener Zeit auch die Mitteilung sein, dass bereits 1856 seitens des österr. Handelsministeriums Erhebungen wegen einer in Vorarlberg zu erbauenden Eisenbahn gepflogen wurden. Das Haus Rothschild in Paris suchte damals um die Konzession an, eine Bahnlinie von Lindau über Bregenz nach Rheineck mit Anschluss an die Schweizer-

¹⁾ Auch in einem Erlasse des Bregenzer k. k. Kreisamtes vom 4. Dezember 1859, Zl. 6839, bezüglich des Dienens christlicher Dienstboten bei Juden findet sich die Berufung auf das kgl. bair. Edikt von 1813.

²⁾ Frankl-Grün, a. a. O. II., S. 27 ff.

³⁾ Eine solche Bewilligung ddo. 19. Juni 1857, Zl. 2374, 500 Ehes., liegt mir vor für Heinrich Reichenbach mit Karoline Menz.

⁴⁾ Laut vorgenannter Verordnung.

⁵⁾ Die letzte Ehebewilligung ward dem Berthold Burgauer und der Karoline Schwarz am 30. August 1859 erteilt.

bahn führen zu dürfen, wurde jedoch abgewiesen, weil das österr. Handelsministerium wollte, dass die Verbindungslinie mit den Schweizer Eisenbahnen die wichtigsten Vorarlberger Orte berühre und über Bregenz-Feldkirch-Buchs geleitet werde. Das Haus Rothschild erklärte sich hiemit einverstanden und bat um Erlaubnis, die Vorarbeiten durch eigene Ingenieure ausführen lassen zu dürfen, was auch gestattet wurde und wobei die interessierten Gemeinden mit Erlass des Kreisamtes Bregenz vom 24. August 1857 zur Unterstützung der Vorarbeiten aufgefordert wurden. Doch kam das Unternehmen nicht zustande.

Am 18. Mai 1856 übernahm die Israelitengemeinde die Verpflichtung der Landesirrenanstalt in Hall in Tirol während fünf Jahre jährlich fl. 300 beizusteuern, was auch geschah. Bei der am 1. Januar 1871 erfolgten Eröffnung der Vorarlberger Landesirrenanstalt in Valduna bei Rankweil wurden diese, wie alle ähnlichen, Beträge an Vorarlberg zurückbezahlt.

In Hall in Tirol bestand auch das Taubstummen-Institut für beide Länder. Ein Ministerial-Erlass vom 27. Oktober 1856, Zl. 24792, erklärte das in Trient neuerrichtete Taubstummen-Institut unabhängig von dem in Hall, das nur noch für die Kreisbezirke Innsbruck, Brixen und Bregenz bestimmt sei und einen Teil seines Vermögens dem Trienter Institute abzutreten habe. Infolge dieses Kapital-Verlustes verordnete die k. k. Statthalterei am 6. März 1858 eine Sammlung milder Gaben in obgenannten drei Bezirken für das Haller Institut. Die Hohenemser Judengemeinde, vom Landgerichte Dornbirn zu Beiträgen aufgefordert, erklärte sich zu solchen gerne bereit, wenn auch taubstumme Judenkinder in der Anstalt Aufnahme finden: Darauf kam am 7. Dezember 1858, s. Zl. 23674, der Bescheid der k. k. Statthalterei, dass auf Anraten des f. b. Ordinariates in Brixen, das die Oberaufsicht über die Anstalt führt, jüdische Taubstumme in Hall keine Aufnahme finden können, weil „die Natur der Stiftung eine katholische sei.“ Und nun diene zur Illustration dieser Entscheidung der Umstand, dass das Landgericht Dornbirn am 2. März 1829, Nr. 6/20, der Judengemeinde in Hohenems den Dank ausspricht, weil diese zu den Sammlungen für das Haller Institut im Bezirke Dornbirn „das Meiste beigetragen hat.“

Auch die berüchtigte Mortara-Geschichte warf ihre Schatten bis hieher, die Gemüter aller Rechtsfreunde hier wie aller Orten aufwühlend. Die Israeliten-Vorstellung vom Dornbirner Bezirksamte am 29. Jänner 1859 angefragt, ob etwa hieher eine Aufforderung zur Beteiligung an eine Kumulativ-Petition in dieser Angelegenheit gekommen sei, konnte dies verneinen, gab aber gleichzeitig sowohl ihrer Entrüstung über diesen Gewaltsakt Ausdruck, wie auch der Freude darüber, in einem Rechtsstaate wie Österreich zu leben, wo dergleichen Vorkommnisse unmöglich sind.

In besonders feierlicher Weise, mit Festsitzung des Gemeinderates unter Präsidium des ersten Gemeinderates Sam. Menz (Phil. Rosenthal war abwesend), Festgottesdienst mit Predigt und diversen anderen Veranstaltungen ward am 23. August 1858 die zwei Tage vorher erfolgte Geburt des unvergesslichen seligen Kronprinzen Rudolf in der Hohenemser Israelitengemeinde gefeiert.

Die unbemittelten Mitglieder des Sängervereins erhielten fl. 300, um sich an dem aus Anlass der Eröffnung der Eisenbahn Innsbruck-Kufstein veranstalteten Sängerbefestigung zu können. Im „Hotel Post“ fand ein grosses Festmahl mit Theater- und Gesangsaufführungen statt.

Dem damals in der Gründung begriffen gewesenen Vorarlberger Museums-Verein traten auf Anregung des Bürgermeisters Philipp Rosenthal 17 Mitglieder unter den Hohenemser Israeliten bei.

Das Jahr 1859 brachte den Krieg Frankreichs und Sardinien gegen Österreich, der neue Anforderungen an den patriotischen Sinn aller Untertanen stellte, welcher sich auch in diesem an Ruhmestaten so reichen Kriegszuge bekundete.

Die Israeliten in Hohenems zeigten sich auch hier als wackere Vaterlandskinder. Auch die Frauen und Mädchen arbeiteten Tag und Nacht zur Beschaffung der für die Verwundeten nötigen Binden, Wäsche, Charpie usw.

Die erste Sendung solcher Hilfsmittel nebst 234 Ellen Leinwand erfolgte bereits anfangs Mai und ward vom k. k. Kreisamte in Bregenz am 20. Mai, s. Zl. 90. mit dem Zusatze verdankt: „Dies bietet neuerdings den Beweis von der patriotischen Stimmung, welche die dortige so hübsch geregelte Gemeinde belebt.“

Weitere grössere Sendungen ähnlicher Art in Begleitung von grösseren Geldbeiträgen für die Verwundeten, wozu der Frauen-, der Mädchen-, der Handwerkerverein und selbst die Schuljugend über Aufforderung des Lokal-Schulinspektors Dr. W. Steinach beitrug, folgten am 13. und 16. Juni, für welche Gaben die k. k. Statthalterei ihren Dank aussprach.

Dem Bezirks-Defensionskomitee gehörte der Gemeinderat Samuel Menz als Mitglied an.

Eine schöne Kundgebung echt patriotischen Sinnes bildet folgendes Protokoll der Sitzung des vollzählig unter Vorsitz des Bürgermeisters Philipp Rosenthal am 19. Juni 1859 versammelten Bürgerausschusses: „. Infolge des von Sr. Majestät ergangenen Aufrufs zur allgemeinen Landesbewaffnung und Verteidigung versammelten sich die oben angeführten Vorsteher und Ausschussmänner zur Beratung über Anschaffung der Mittel zur Erstellung einer freiwilligen Kompagnie nebst Adjustierung derselben. Nach gepflogener Besprechung und gründlicher Beratung wurde einstimmig gefasst folgender

Beschluss:

- a) Sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung verpflichten sich in Anbetracht der Lage und der Bedürfnisse des Vaterlandes ihren ganzen Einfluss dahin aufzubieten, um soviel als immer möglich Freiwillige aus der Mitte der Gemeinde zu erstellen. Bis zur Erstellung des gesamten Kontingents aus der Ortschaft Hohenems und zur Adjustierung desselben erhält die Vorsteherung die Ermächtigung über die Summe von fl. 2000—3000 zu verfügen.
- b) Diese Summe soll gedeckt werden:
 1. durch freiwillige Beiträge der hier anwesenden Wehrpflichtigen;
 2. durch die Bemessung eines verhältnismässigen Geldbeitrages auf die abwesenden Wehrpflichtigen;
 3. falls diese beiden Beiträge nicht ausreichen sollten, sei das Defizit aus der Gemeindegasse zu ergänzen.“

Der Anteil der Israelitengemeinde an der Erstellung und Adjustierung der freiwilligen Schützenkompagnie betrug fl. 725.85.

Die Subskription unter Gemeindebürgern und Wehrpflichtigen ergab fl. 1825.

Dem Heere ward im September eine weitere grössere Sendung von Effekten und auch Bargeld gespendet. Am 17. September 1859, Nr. 5450, sprach das Kreisamt der Judenschaft und insbesondere den „betheiligten Mädchen und Frauen den aufrichtigsten Dank“ aus.

Noch nachdrucksvoller war die Dankeskundgebung des Erzherzog-Statthalters am 8. November, adressiert: „An den Verein der israelitischen Frauen und Jungfrauen in Hohenems.“ „... gereicht es mir zum besonderen Vergnügen, den Verein, dessen opferwilliges und erspriessliches Wirken zu Meiner Kenntniss gekommen ist, noch insbesondere von dieser allerhöchsten Anerkennung zu verständigen. ...“

Eine ähnlich lautende Anerkennung war dem Vereine bereits 1854 zuteil geworden.¹⁾ Den würdigen Schlusspunkt dieser Dankeskundgebungen bildete der folgende Erlass:

Nr. 4633/358.

„An die Vorstehung der Israelitengemeinde Hohenems.

Mit höchstem Dekrete vom 6. dies. Mts. haben Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Statthalter Folgendes anher erlassen: „Im Laufe dieses Jahres hat sich das Volk von Tirol und Vorarlberg so erfreuliche Anerkennungen Seiner kais. königl. apostolischen Majestät bezüglich seiner Leistungen für die Landesvertheidigung, für die Truppen im Durchmarsche und für die verwundeten und kranken Krieger erworben, dass Ich es nicht für genügend erachtete, dieselben bloss im Wege der gewöhnlichen Kundmachungen, wie es bereits geschehen ist, zur allgemeinen Kenntniss gebracht zu haben.

Ich hielt es für wünschenswerth, um dieselben in steter Erinnerung zu erhalten und dadurch die Liebe für Fürst und Vaterland zu kräftigen, die vier Allerhöchsten Handschreiben vom 17. Mai, 1. und 29. Juni, dann 12. Juli l. Js. in einem Tableau mit künstlerischer Ausstattung als Ehren- und Erinnerungsblätter aus den Tagen der Gefahr des Jahres 1859 zusammenstellen zu lassen.“ Mit diesem höchsten Dekrete ist eine angemessene Anzahl Exemplare herabgelangt und es wird

¹⁾ Vgl. Kap. 16, Frauen-Verein.

der Gemeindevorstellung ein solches Exemplar im höchsten Auftrage hiemit übergeben.

K. k. Bezirksamt Dornbirn, am 30. Dezember 1859.

Der k. k. Bezirksvorstand.“

Um das patriotische Benehmen der Hohenemser Israeliten hatte sich insbesondere der damalige Gemeinderat und nachmalige Bürgermeister, Samuel Menz verdient gemacht, weshalb ihn S. Maj. der Kaiser Franz Josef I. am 23. September 1859 durch Verleihung des „Silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone“ auszeichnete.¹⁾

Der Friede zu Zürich machte, wenn auch mit dem Verluste der Lombardei, dem auf österreichischer Seite mit so hoher Tapferkeit geführtem Kriege ein Ende. Die Lehre dieses Feldzuges war eine nachhaltige. Im Geiste der Reaktion konnte nicht mehr weiter regiert werden. Durch die Lücke, die dieser Krieg ins österreichische Machtgebiet schlug, wehte ein erfrischender Zug, der sich alsbald auch dadurch fühlbar machte, dass die vielen kleinen und kleinlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe betreffs der Juden, langsam zwar aber doch nach und nach, fielen. So das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten am 20. November 1859, die Ehe-Beschränkung am 29. November 1859 usw.

Einen schweren Verlust brachte noch das Jahr 1859 der Israelitengemeinde, indem am 1. November der Bürgermeister Philipp Rosenthal²⁾ im Alter von 57 Jahren an den Folgen einer Lungenentzündung starb. Der Gemeinderat Samuel Menz²⁾ trat nun als Bürgermeister an die Spitze der Gemeinde. Als erster Gemeinderat trat Marco Brunner³⁾ an seine Stelle.

Infolge kaiserlichen Befehles vom 9. April 1860 ward mit Ende August d. Js. das Kreisamt zu Bregenz aufgelassen. Aus dem Anlasse erhielt die Israeliten-Gemeinde folgende ehrende Zuschrift:

„Das kais. kgl. oesterreichische Kreisamt für Vorarlberg
an die Vorstehung der isreal. Gemeinde

Hohenems.

Zu Folge höherer Bestimmung endet mit 31. d. Mts. die Amtswirksamkeit dieser Kreisbehörde und der Kreisforstorgane.

¹⁾ Biografie im 10. Kapitel.

²⁾ Biografie im 10. Kapitel.

³⁾ Biografie im 11. Kapitel.

In dieser Beziehung enthält das Reichsgesetzblatt die nähern Anordnungen.

Indem ich nun die Vorstehung darauf hinweise, ist es mir beim Scheiden recht angenehm derselben meine volle Befriedigung und Genugthuung für die auszeichnende Sorge, die ich bei ihr in Hebung der Unterrichtsanstalten und in Vollziehung von Massnahmen zu wohlthätigen Gemeinde-Zwecken, für die so wohlgeordnete, kräftige Leitung der Gemeindeangelegenheiten und für das aner kennenswerthe Beiwirken in Verfolgung allgemeiner Interessen ausdrücken zu können und hiezu mich verpflichtet zu fühlen.

Bregenz, 29. August 1860.

Froschauer, Kreishauptmann.“

Am 19. und 20. Mai 1860 schickte die Israeliten-Gemeinde ein ausführliches Memorandum nebst reichem historischen Material zur Judenfrage an den k. k. Kämmerer Leop. Grafen v. Wolkenstein-Trostburg nach Innsbruck und ein gleiches an den Präsidenten der Bozener Handelskammer Franz Anton Edler von Köfler, die beide vom Kaiser zu Mitgliedern des verstärkten Reichsrates ernannt worden waren. Leider ist eine Abschrift dieses Memorandums nicht vorhanden.

Der 20. Oktober 1860 gestaltete Österreich zur konstitutionellen Monarchie, die am 26. Februar 1861 die Reichsverfassung erhielt. Vorarlberg, bisher zu den österreichischen Vorlanden gehörig, ward dadurch eine selbständige Landschaft. Dem neuen Landtage unterbreitete die Hohenemser Judenschaft am 10. April 1861 folgende Petition:

„Hoher Landtag!

Die Vorsteher und Bürger der hiesigen israelitischen Gemeinde nahen sich mit nachbezeichneter Bitte den Vätern ihres geliebten Vorarlbergs, welche, berufen durch die allerhöchste Gnade Sr. kais. königl. apostolischen Majestät und erwählt durch das gerechtfertigte Vertrauen ihrer Mitbürger, jetzt über die Bedürfnisse unseres Landes berathen, und dessen Wünsche vor den Stufen des Thrones unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn niederlegen.

Im sicheren Bewusstsein unserer Unterthanen- und Bürgerpflicht stets im vollen Masse nachgekommen zu

sein, leben wir der Überzeugung, dass unsere vorurteilsfreien Mitbürger, ohne von ihrer religiösen Überzeugung im mindesten beirrt zu werden, ihren Mitbürgern anderer Confessionen, welche von jeher die gleichen Pflichten übten und die gleichen Lasten trugen, auch die gleichen Rechte nicht nur gönnen, sondern in bewährter Freisinnigkeit dieselben öffentlich und gesetzlich anzuerkennen geneigt sein werden.

Durch diese Überzeugung und durch die vielen Anerkennungen unserer patriotischen Gesinnungen von Seite der hohen Behörden und der mit unseren Verhältnissen und Anstalten vertrauten Mitbewohner, glauben wir eine heilige Pflicht gegenüber allen unseren Glaubensgenossen im weiten Kaiserstaate zu üben, wenn wir an Einen Hohen Landtag hiermit die unterthänige Bitte richten, Hochderselbe wolle die vollständige bürgerliche und politische Gleichstellung aller im Reiche anerkannten Konfessionen aussprechen und dieser Überzeugung vor dem Throne seiner kais. königl. apostolischen Majestät Ausdruck geben.

Hohenems, 10. April 1861.“

Tiefer Friede und Eintracht herrschte zwischen beiden Gemeinden in Hohenems seit deren gesondertem Bestehen, bis plötzlich im Jahre 1862, wie vom Zaune gebrochen und ohne jeden ersichtlichen Anlass, ein Streit ausbrach, der, wie alle früheren und späteren, glücklicherweise nicht über's Papier hinauskam und das friedliche Zusammenleben in keiner Weise beeinträchtigte.

Mit diesem, als Illustration der politischen Selbständigkeit der Israelitengemeinde nicht uninteressanten, Streite hatte es folgende Bewandtnis.

Wie bereits erwähnt, hatte im Jahre 1805 eine Verteilung der Gemeindegewaldungen bei der Christengemeinde stattgefunden. In dem hierüber vor der k. k. Administration am 18. Juni 1805 aufgenommenen Protokolle heisst es unter den Teilungsgrundsätzen wörtlich: „3. Alle übrige Gemeindegewaldung soll abgeschätzt und nach den festzusetzenden Teilungsgrundsätzen als ein frei vererbliches sogenanntes Erblehen verteilt werden. Nach dem Begriffe dieses Wortes versteht sich von selbst, dass der künftige Eigentümer dieser Waldstücke selbe auf keine Art veräussern, verpfänden oder versetzen dürfe und

dass sie in keinem Falle zur Deckung einer Schuld oder Abtragung derselben oder in einen Konkurs gezogen werden können. Dabei ward weiteres verabredet, dass wenn ein solcher Holzteil durch die gesetzliche Erbfolge auf einen Auswärtigen, worunter jeder verstanden wird, der kein ansässiger Hohenemser ist, fallen würde, sich dieser mit einem billigen Schätzungsbetrage auslösen lassen müsste und auf das Waldstück selbst in natura keinen Anspruch machen könnte.“ Bestimmungen ähnlichen Inhaltes, dass die Gemeinde sich das Grundeigentum für ewige Zeiten vorbehalte, den Gemeindsleuten nur die Nutzniessung zustehe usw. wurden auch am 8. November 1767 für die 1769 vorgenommene Auftheilung des Gemeinderieds festgesetzt. In beiden Auftheilungsbestimmungen, weder 1767 noch 1805, wurde auch nur mit einem Worte der Juden gedacht.

Die Frage, ob die Hohenemser Israeliten solche ehemalige Gemeindegründe erwerben konnten, war bisher garnicht Gegenstand der Erörterung gewesen, da ein konkreter Fall erstens nicht vorgelegen hatte, dann aber die Vorstehung der Christengemeinde sich Jahrzehnte hindurch nicht weiter um diese ehemaligen Gemeindegüter kümmerte, vielmehr es ruhig geschehen liess, dass ein grosser Teil derselben nach und nach von Auswärtigen erworben wurde. Erst im Jahre 1860 ward man sich dieses Umstandes bewusst und um dem ein Ziel zu setzen, ward in einer Ausschuss-Sitzung am 30. Juni 1860 beschlossen, dass der noch in Händen von Aktiv-Bürgern befindliche Teil der ehemaligen Gemeindegüter wieder nur an solche, nicht aber an Auswärtige übergehen dürfe. Von den Juden war auch hier keine Rede. Woher die Christengemeinde das Recht ableitete, nunmehr über diese Gründe zu verfügen, nachdem sie sich desselben begeben hatte, als sie vielfach bisher den Ankauf durch Auswärtige gestattete, blieb vorerst unausgesprochen. Und die k. k. Statthalterei bestätigte späterhin diesen Beschluss am 28. März 1862 s. Nr. 1429/10.

Nun aber wurden durch diesen Beschluss Zahlreiche geschädigt. Einmal eben jene, die diese Gründe besaßen, weil diese, da im Verkaufsfalle nur Wenige sie kaufen durften, infolgedessen nur Wenige sie belehnen wollten und konnten, auch bedeutend an Wert einbüssten.

Dann aber auch jene, die sie bereits belehnt hatten, denn da sie im Exekutionsfalle die Güter nicht zugesprochen er-

halten konnten, hatten sie auch weiter keine Deckung für ihre Hypotheken. Die Folge davon war also, dass gegen den Statthaltereierlass aus der Mitte der Christengemeinde heraus der Rekurs an's Ministerium ergriffen wurde. In der Zwischenzeit aber und noch vor Eintreffen der Statthaltereigenehmigung hatte Ernst Schwarz¹⁾ mehrere solcher ehemaliger Gemeindegründe gekauft und der Dornbirner Bezirks-Vorstand hatte diese Käufe ohne Weiteres verfacht. Dies brachte auch die Frage auf die Tagesordnung, ob die Hohenemser Juden zum Besitze solcher Gemeindegründe berechtigt, oder aber als Auswärtige zu betrachten seien. Das Erstere wollte man nicht, das Letztere konnte man nicht aussprechen. Der christliche Bürger-Ausschuss half sich durch einen in der Sitzung vom 4. Mai 1862 gefassten Beschluss, dass in Zukunft die ehemaligen Gemeindegründe nur an Aktiv-Bürger der Christengemeinde verkauft werden dürfen. Es war damit wohl nur einer Interpretierung des Beschlusses vom Jahre 1860 gemeint gewesen, aber immerhin kam darin eine Anschauung zum Ausdrucke, welche die Hohenemser Juden als Auswärtige hinstellte. Dagegen aber musste protestiert werden. Acht Tage später, in der am 12. Mai stattgehabten Sitzung des israel. Bürger-Ausschusses, beschloss dieser gegen den Beschluss der Christengemeinde, der die Juden in Hohenems zu Fremden stempeln wollte, den Rekurs zu ergreifen.

Indessen aber war die Christengemeinde der Judenschaft zuvorgekommen. Bereits am 24. Mai schritt sie bei der Statthaltereie gegen das Dornbirner Bezirksamt ein, weil dieses die Erwerbungen des Ernst Schwarz verfacht und so die Juden gewissermassen als Aktiv-Bürger von Hohenems betrachtet hatte. Und in einer weiteren Eingabe vom 4. Juni bat sie den die Juden ausschliessenden Gemeindebeschluss vom 4. Mai zu genehmigen. Als Gründe führt die Christengemeinde an: Der Verwaltung nach seien Christen- und Judengemeinde zwei vollständig getrennte politische Körperschaften. Nur, da letztere keinen Territorial-Besitz habe, sondern auf dem Territorium der Christengemeinde, der eigentlich einzigen Katastralgemeinde, nur geduldet bestehe, müsse sie $\frac{3}{10}$ für die Mitbenutzung bezahlen. Bei der Verteilung der Gemeindegründe in d. J. 1769 und 1805 blieben die Juden, als damals

¹⁾ Biografie im 11. Kapitel.

gesetzlich überhaupt noch nicht zum Besitze liegender Güter berechtigt, ohne weiteres von selbst ausgeschlossen. Die Juden seien keineswegs Bürger der Territorial-Gemeinde Hohenems, weil sie nicht einzeln Wustungs-Beiträge zur Christengemeinde leisten, sondern nur als Israelitengemeinde $\frac{3}{10}$ für die gestattete Mitbenutzung des Territoriums bezahlen.

Die Statthalterei sandte die Eingabe am 11. Juni ans Bezirksamt nach Dornbirn zur Einvernehmung der Judengemeinde. Diese erklärte am 23. Juni, dass erstens der Lehenscharakter der Verteilung von 1805 durch die Christenvorstellung längst aufgegeben und überdies verjährt sei, weshalb die Rechte jener, welche die ehemaligen Gemeindegründe belehnt hätten, zu schönen seien. Betreffs des Beschlusses Juden vom Erwerb der ehem. Gemeindegüter auszuschliessen, führen sie aus: Von einer Duldung der Judengemeinde auf christlichem Territorium könne schon deshalb keine Rede sein, weil 1617 zur Zeit der ersten Judenniederlassung und 1744, da weitere aus Sulz einwanderten, das ganze Territorium überhaupt den Reichsgrafen von Hohenems gehörte, deren Leibeigene die Christenschaft war, die einen Teil des Bodens zur Bebauung gegen Ablieferung eines Ertragserteiles an die Herrschaft erhielt. Die veränderten Verhältnisse machten aus den christlichen Leibeigenen freie Bürger und aus den jüdischen Schutzbefohlenen Untertanen und Mitbürger. Nur Lehre und Kultus machen die Juden zur eigenen Gemeinde, hingegen alle ans Territorium gebundenen Auslagen werden nach dem $\frac{3}{10}$ Fusse gemeinsam bestritten, so dass sie nach dieser Richtung hin mit als Gemeindebürger zu gelten haben. Die Wustungssteuer sei ja im $\frac{3}{10}$ -Beitrage, der nach der Seelenzahl nur $\frac{1}{8}$ betragen sollte, inbegriffen.

Der Rekurs der Christengemeinde gegen die Verfälschung des Ernst Schwarz'schen Ankaufes wurde vom Oberlandesgerichte am 18. Juni 1862, Zl. 1799, verworfen und zwar mit der Begründung, dass seitens der k. k. Statthalterei eben nur der Beschluss vom 30. Juni 1860 bestätigt worden war, der nur Aktiv-Bürgern das Besitzrecht zuerkannte, nicht aber auch jener vom 4. Mai 1862, der unter Aktiv-Bürgern nur Christen verstehen wollte.

Indessen ging die eigentliche Grundfrage, ob der Christengemeinde überhaupt noch ein Verfügungsrecht über diese ehemaligen Gemeindegründe zustehe, auf Grund des eben

von Besitzern dieser Gründe erhobenen Rekurses den vorgeschriebenen Instanzenweg und endete damit, dass das Staatsministerium am 22. August 1862 beide Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses aufhob und den uneingeschränkt freien Verkehr mit den ehemaligen Gemeindegründen wiederherstellte.

Die Israelitengemeinde suchte jetzt ihrem Mangel an Territorium auf anderem Wege abzuhelpfen. Im Jahre 1862 waren Staatswaldungen in Vorarlberg an jene Gemeinden, in deren Gebiet sie lagen, gegen mässigen Schätzungspreis überlassen worden. So z. B. in Feldkirch und Umgebung. Es geschah dies auf Einschreiten des Vorarlberger Landtages laut Beschluss vom 15. April 1861. Und da trat auch die Israelitengemeinde mit einer vom Advokaten Dr. Pircher in Bregenz ausgearbeiteten Eingabe am 26. November 1862 an den Vorarlberger Landesausschuss mit der Bitte heran,¹⁾ dieser möge erwirken, dass ihr $\frac{1}{3}$ der im Hohenemser Gebiete gelegenen Staatswaldungen zu mässigem Schätzungspreise überlassen werde.

Am 9. Februar 1863 Nr. 4662/56 wies das Finanzministerium das Ersuchen der Judengemeinde ohne Angabe von Gründen ab.

In der Ausschuss-Sitzung vom 10. März 1864 ward mit aufrichtigem allseitigem Bedauern der Rücktritt des Dr. Wilhelm Steinach²⁾ von seinen Ehrenämtern als Lokal-Schulaufseher und Gemeindearzt zur Kenntnis genommen und als dessen Nachfolger mit ebenso aufrichtiger Freude sein Sohn Dr. Simon Steinach, der bisher Stiftungsverwalter der Gemeinde war, begrüsst. Mit Dr. Simon Steinach, der noch im selben Jahre als Gemeinderat den tätigsten Anteil an der Gemeindeleitung zu nehmen begann, hatte die Vertretung eine Kraft gewonnen, deren Bedeutung sich alsbald im gesamten Gemeindeleben, insbesondere aber bei Abwicklung der Inkorporierungs-Angelegenheit, zeigen sollte. Als Gemeindearzt fungierte gleichzeitig auch der damalige Gemeindekassier Dr. Ludwig Ullmann,³⁾

¹⁾ Auch die Christengemeinde schritt in gleicher Weise für sich beim hohen Landesausschusse ein. Die Judenschaft wollte erst gemeinsam mit der Christengemeinde vorgehen, musste aber von diesem Plane infolge zu hoher Forderungen der Christengemeinde abstehe. Und doch wäre es der einzig richtige Weg gewesen.

²⁾ Biografie im 10. Kapitel.

³⁾ Biografie im 10. Kapitel.

der sein reiches Können und Wollen ebenfalls vielseitig in den Dienst der Gemeinde stellte.

Seit dem Jahre 1864 und auf Einschreiten des Bürgermeisters Samuel Menz wurde die Israelitenvorstehung von all jenen Beschlüssen der Christenvorstehung in Kenntniss gesetzt, die solche Ausgaben betrafen, die gemeinsam in Konkurrenz gestellt wurden. Überhaupt verkehrten Vorsteher und Angehörige der beiden Gemeinden stets freundschaftlich miteinander. Gemeinsam (nur der Festgottesdienst war naturgemäss gesondert) ward am 11. März 1865 die Säkularfeier der Besitzergreifung der ehemaligen Reichsgrafschaft Hohenems durch Österreich gefeiert, gemeinsam nahm man im August 1865 auf Einladung des Landeshauptmannes v. Froschauer an den Beratungen über die Rheinregulierung teil. Dr. Simon Steinach und Benjamin Guggenheim waren von der Israelitengemeinde als Bevollmächtigte hiezu delegiert.¹⁾

Ihrem politischen Charakter gemäss hatte die Israelitengemeinde auch ihre eigenen Wahlmänner bei den ordentlichen und Ergänzungswahlen für den Vorarlberger Landtag zu wählen. Es waren als solche innerhalb der politischen Periode der Israelitengemeinde gewählt worden: Dr. Wilhelm Steinach, Bürgermeister Samuel Menz und Dr. Simon Steinach.

An der Subskription zur Errichtung eines Denkmals der 500jährigen Vereinigung Tirols mit Österreich beteiligte sich die Israelitengemeinde mit einem grösseren Betrage.

Ein erhebendes Bild freundschaftlichen Zusammenwirkens und patriotischen Eifers bot der österreichisch-preussische Krieg im Jahre 1866.

Das von opferwilliger Vaterlandsliebe durchwehte Protokoll der israel. Gemeindeausschuss-Sitzung vom 24. Juni 1866 zeigt den Beschluss, der Christengemeinde zur Beschuhung, Löhnungszulage und Durchmarschbewirthung der Landesverteidiger nicht wie verpflichtet $\frac{3}{10}$ sondern, jedoch ohne Präjudiz für später, die Hälfte beizusteuern. Desgleichen die Hälfte zu den vom Orte Hohenems gestellten fünf freiwilligen Schützen unter dem Oberschützenmeister Dr. Ludwig Ullmann beizutragen. Die

¹⁾ Beide Vorstehungen hatten einen dahingehenden Beschluss gefasst, dass, falls durch die Rheinregulierung dem Orte Hohenems Boden zufallen würde, auch die Israelitengemeinde solchen ihrem Beitrage entsprechend erhalten sollte.

Vorstellung ward bevollmächtigt, angesichts der Kriegslage auch ohne Einberufung des Ausschusses bindende Beschlüsse zu fassen. Am nachhaltigsten aber war die auf Antrag Dr. Simon Steinachs nach Innsbrucker Beispiel erfolgte Gründung eines Hilfskomitees für kranke und verwundete Soldaten. Dieses Komitee entfaltete in kürzester Zeit unter seinem Obmanne Dr. Sim. Steinach eine sehr erfolgreiche Tätigkeit. Es sammelte in wenigen Tagen unter den Israeliten an Baargeld fl. 1482.90, ferner 6 Kisten mit Wäsche aller Art, Charpie, Leinenstücke usw., wobei sich wieder die Mitglieder des israel. Mädchen- und des Frauenvereins in rühmenswerter Weise hervorgetan hatten. Das Ganze ward an das Zentral-Hilfskomitee in Innsbruck überschickt. Der wackere Bürgermeister Samuel Menz und Rabbiner Popper von der Kanzel herab unterstützten den Gemeinderat Dr. Simon Steinach in seinem patriotischen Bemühen.

Am 7. Juli und 28. November 1866 dankte die k. k. Statthalterei, desgleichen am 19. Juli das Innsbrucker Komitee in ehrenvollen Zuschriften.

Der Dornbirner Schützenkompagnie gehörte im 3. Zuge auch der Hohenemser Israelite Wilhelm Eggmann an.¹⁾

Dem Sturmausschuss in Hohenems gehörten Oberschützenmeister Dr. L. Ullmann und Bermann Wohlgenannt an.

Auch der Aufruf des Hilfskomitees für israel. Verwundete, an dessen Spitze der Wiener Prediger Dr. Adolf Jellinek stand, hatte hier bedeutenden Erfolg. Die Gebrüder Dannhauser in Innsbruck und Herr Josef Menz in Triest nahmen sich der Verwundeten in tatkräftigster Weise an. Nach Innsbruck hatte die Hohenemser Israelitengemeinde fl. 100 geschickt.

Auch diesmal ward der Bürgermeister Samuel Menz ob seines patriotischen Benehmens ausgezeichnet u. z. am 30. November 1866 durch den Ausdruck der a. h. Zufriedenheit und am 19. November 1867 durch Verleihung der Goldenen Medaille.

Eine im November 1867 vom Bürgermeister Sam. Menz veranstaltete Kollekte zur Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Maximilian v. Mexiko in Wien (Votivkirche) ergab ebenfalls einen grösseren Betrag. Zur Kassa für durchreisende Handwerksburschen leistete die Israelitengemeinde

¹⁾ Herm. Sauder, die Dornbirner Schützenkompagnie von 1866, Dornbirn 1881, S. 57.

ab 1867, dem Jahre ihrer Errichtung, einen Jahresbeitrag von fl. 150.

Der Hohenemser Feuerwehr-Einrichtung spendete Herr Anton Rosenthal fl. 500 für eine Saugpritze.

Am 25. April 1869 gab Bürgermeister Sam. Menz, nachdem er nahezu $\frac{3}{4}$ Jahr krankheitshalber in seinen Amtsobliegenheiten durch den ersten Gemeinderat Dr. Simon Steinach vertreten worden war, seine Demission als Bürgermeister und, vorerst ablehnend, war der Ausschuss am 2. Mai 1869 gezwungen, dieselbe, wenn auch mit allseitigem Bedauern, anzunehmen.

Dem von seinem so pflichtgetreu verwalteten Ehrenamte scheidenden Bürgermeister Samuel Menz ward noch am 27. August 1869 die hohe Ehre zuteil von Sr. Maj. dem Kaiser durch Verleihung des Goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet zu werden.

Dr. Simon Steinach trat nunmehr auch nominell als Bürgermeister an die Spitze der Gemeinde.

Diese hatte sich in den vorhergegangenen drei Jahren sehr verkleinert. Sowohl die Freizügigkeit, wie mehr noch die im Allgemeinen hinter den Bedürfnissen der Zeit zurückgebliebene Entwicklung des Ortes Hohenems trugen hieran die Schuld. Der Schwerpunkt des Handels mit ausländischen Waren, insbesondere der Textil- und Stickerei-Branche, lag in der benachbarten Schweiz, im eigentlich nahegelegenen St. Gallen, das aber bei den damals primitiven Verkehrsverhältnissen nur nach einer richtigen „Reise“ zu erreichen war. Viele Hohenemser hatten schon seit Jahrzehnten ihre eigentlichen Geschäftsbureaus in St. Gallen, ohne deshalb ihren Wohnsitz in Hohenems aufzulassen, bis sie sich dazu im Jahre 1866, dem Gründungsjahre der St. Galler Israelitengemeinde, ebenfalls entschlossen. Neben den Verkehrsverhältnissen war es wohl auch die Unmöglichkeit der reiferen Jugend mangels einer höheren Mittelschule eine höhere Ausbildung in Hohenems geben zu können, die so manche Familie in die Ferne zog. Hiezu kam noch eine von jeher bestandene und in zahlreichen Fällen auch von Erfolg begleitete Neigung so mancher Hohenemser ihr Glück in der Fremde, insbesondere in Amerika, zu suchen, so dass die israelitische Bevölkerung in Hohenems in der Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts um nahezu die Hälfte abnahm.

Es kam aber mit dieser Verminderung der Hohenemser Judenschaft als drohendes Zwietrachts-Gespens der Zukunft eine sehr wichtige Frage allmählich, schrittweise, aber unvermeidlich auf die Tagesordnung: Die Revision des 1825 geschaffenen Konkurrenzverhältnisses zur Christengemeinde. Selbst in ihrer höchsten Seelenzahl hätte die Judengemeinde kaum $\frac{1}{8}$ zu den gemeinsamen Auslagen beizusteuern gehabt, hat aber $\frac{3}{10}$ beigetragen. Nun war das Seelen-Verhältnis auf nahezu $\frac{1}{16}$ gesunken, die Ausgaben der sich immer vergrößernden Christengemeinde entsprechend grösser, die Einnahmen der sich immer verkleinernden Judengemeinde um mehr als die Hälfte kleiner geworden, und doch sollte das auf ganze andere Zustände gemünzte Konkurrenzverhältnis von $\frac{3}{10}$ fortbestehen? ¹⁾

In's langsame Rollen brachte diese Frage Dr. Ludwig Ullmann, der in der israel. Ausschusssitzung am 4. April 1869 unter Hinweis auf die veränderte Sachlage eine Revision des Konkurrenzverhältnisses beantragte, welchen Antrag der Ausschuss auch zum Beschlusse erhob und in den Herren Dr. L. Ullmann, Emanuel Brettauer und Berman Wohlgenannt eine eigene Kommission zum Studium dieser Frage einsetzte.

Vorerst aber kam hiebei nichts zustande. Die Sache blieb in Anbetracht ihrer Wichtigkeit nahezu 18 Monate lang Gegenstand vertraulicher Sitzungen, historischer Nachforschungen und der Erkundigung bei Rechtsgelehrten.

Hiezu kam noch, dass Fragen untergeordneter Art, wie die Erstellung des Bahnhofes, Wahl des Platzes usw. im Schoße des Israeliten-Bürgerausschusses Meinungsverschiedenheiten, die bis zu offener Gegnerschaft sich ausgestalteten, hervorriefen. Und doch hätte der Ernst der Sachlage, die sich immer mehr zuspitzte, ein um so festeres Zusammenwirken Aller erfordert. Trat doch auch die Christengemeinde in kleinlichen Fragen plötzlich als prinzipielle Gegnerin der Judenschaft auf. So in der Frage, ob angesichts des zum Bahnbau zu erwartenden Arbeiterzuwachses ein anzuschender Gendarmerieposten oder ein zweiter Polizeidiener die Sicherheit des Ortes erhöhen solle, ferner in Streitigkeiten über Marktstände, Wasserleitungsgebühren u. dgl., alles Dinge, die an

¹⁾ Man vergleiche am Ende des 9. Kapitels die Statistik der von der Israeliten- an die Christengemeinde geleisteten Konkurrenzbeiträge in den Jahren 1822—1878.

sich so kleinlich und doch geeignet waren, die Gemüter der beiderseitigen Gemeinde-Vertreter für den bevorstehenden Konkurrenzstreit zu präparieren. Dr. Simon Steinach, wohl in Erkenntnis dessen, dass angesichts des im jüdischen Gemeindeausschusse herrschenden Zwiespaltes ein gedeihliches Beherrschen der immer schwieriger werdenden Situation nicht gut möglich sei, demissionierte.¹⁾ Ein Ansuchen um Neuwahl des ganzen Ausschusses hatte der Landesausschuss abgelehnt. Mit dem Bürgermeister demissionierten auch mehrere Gemeinderats- und Ausschussmitglieder. Doch blieb Dr. Steinach noch auf dem so schwierig gewordenen Posten bis zu den Anfangs d. J. 1870 stattgefundenen statutengemässen Neuwahlen des Gesamtausschusses.

Herr Anton Rosenthal trat mit diesen an die Spitze der Gemeinde als Bürgermeister.

Der 20. November 1870 sah die Frage der Konkurrenz-Revision wieder auf der Tagesordnung der israelitischen Ausschuss-Sitzung. Und da ward beschlossen: die so dringend nötige Revision sei auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 im vertragsmässigen Wege dahin zu erstreben, dass

a) die Quote von nun ab $\frac{1}{10}$ nicht übersteige;

b) die Israeliten an den aus gemeinsamen Ausgaben erzielten Vorteilen entsprechend beteiligt werden sollen.

Ferner sei der christliche Gemeinderat einzuladen, sich innerhalb vier Wochen durch Bevollmächtigte mit der israelitischenseits eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung des Revisionsoperates in's Einvernehmen zu setzen. Sollte die Christengemeinde in dieser Frist in Vorstehendes nicht willigen, so sei der Vertrag vom Jahre 1825²⁾ zu kündigen. „Es werde die Bestimmung, ob im Falle der Ablehnung

¹⁾ Nebst diesem äusseren Anlasse mochte den auch als Armen-, Eisenbahn- und Fabriksarzt vielbeschäftigten Dr. Simon Steinach vornehmlich die Erkenntnis zur Demission bewogen haben, dass der ganze Bestand einer politischen Israelitengemeinde in Hohenems ein gesetzwidriger sei. Diese Überzeugung aber stand mit seinen Obliegenheiten als Bürgermeister in Widerspruch. Auch konnte er so, nachdem er vom Bürgermeisteramte zurückgetreten war, weit wirksamer für die Herstellung des allein gesetzlichen Verhältnisses, d. h. der Inkorporirung der Israeliten in die Ortsgemeinde, eintreten.

²⁾ Vgl. Kapitel 7.

christlicherseits die Beitragsleistung der Angehörigen der Israelitengemeinde im vertragsmässigen Wege zu regulieren oder von einem Vertrage ganz abzusehen und die Inkorporierung der Bürger der Israelitengemeinde in den Gemeindeverband der Christengemeinde anzustreben sei, einer späteren Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorbehalten.“

Dieses hochwichtige Protokoll zeigte zugleich den einzigen, richtigen und rechtlichen Ausweg, den es aus diesem Wirrwarr gab und den bald darauf Dr. Simon Steinach, trotz manch kurzsichtiger Gegner, mit Erfolg einschlug.

Die vierwöchentliche Frist verstrich, die Christenvorstellung antwortete überhaupt nicht. Und die Israelitenvorstellung musste deshalb den Landesausschuss, dem die Oberaufsicht über die Gemeinden zusteht, von der Kündigung des Vertrages vom Jahre 1825 ab 20. Dezember 1871 (ein Jahr Kündigungsfrist war im Vertrage von 1825 festgesetzt worden) mit der Bitte in Kenntnis setzen, hievon die Christenvorstellung zu verständigen und das Weitere behufs Fixierung einer den Verhältnissen gemässen Quote zu veranlassen.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, dass seitens der Christengemeinde vorerst keinerlei Entgegenkommen und keine Neigung in Verhandlungen über das doch so berechnigte Revisionsbegehren einzutreten gezeigt wurde.

In einem in freundschaftlichen Worten abgefassten umfangreichen Schreiben teilte die Israelitenvorstellung noch am 20. November 1870 der Christenvorstellung den bereits erwähnten Sitzungsbeschluss vom gleichen Tage mit. Die Israelitengemeinde zählte tatsächlich nur 226, die Christengemeinde über 4300 Seelen, der Güterbesitz von Juden betrug kaum 500 Joch, der der Christengemeinde 5095 Joch, so dass keinerlei rechtliche Basis für eine höhere Quote als $\frac{1}{10}$ vorhanden war.

Die Israelitengemeinde betonte damals immer nur den Standpunkt des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, der die Staatsbürgerrechte vom Glaubensbekenntnis unabhängig mache und auf Grund dessen sie ihre Inkorporierung beanspruchen könne. Den weit triftigeren und richtigeren Grund, dass sie seit 1813 eigentlich bereits inkorporiert seien, hat erst der spätere Leiter der ganzen Aktion, Dr. Simon Steinach, im entscheidenden Momente in's Treffen geführt.

Das obenerwähnte Schreiben der Israelitenvorstehung an die christliche vom 20. November 1870, worin vier Wochen festgesetzt wurden, nach welchem Termin die Kündigung des Vertrags in Kraft trete, war von dieser innerhalb dieser Frist garnicht beantwortet worden. Erst am 6. Januar 1871 kam dieser Punkt im christlichen Ausschusse zur Sprache, und am 13. d. Ms. ward die Israelitenvorstehung verständigt, dass man sich in keinerlei Revisionsverhandlung einlasse, die Judenschaft vielmehr auf den Kündigungsweg verweise. Am 13. März 1871¹⁾ ward die Vertragskündigung an den h. Landesausschuss abgeschickt. Erst im Juni schickte der Landesausschuss die Kündigung an den Christenausschuss, der sie am 19. zur Kenntnis nahm und ein Jahr von diesem Tage an rechnete. Die Judenschaft hingegen zählte mit gutem Rechte vom 20. Dezember 1870 als dem Ablauftage des der Christengemeinde gesetzten Ultimatus. Der Landesausschuss erklärte sich am 14. August nicht kompetent über diese Terminfrage zu entscheiden und verwies beide Vorstehungen auf den Weg des friedlichen Ausgleiches. Am 2. September 1871 beschloss daher der jüdische Gemeindeausschuss einstimmig, einen neuen Vertrag am 20. Dezember 1871 nicht mehr mit der Christengemeinde zu schliessen, sondern, solange die politische Israelitengemeinde besteht, die Regelung der Steuern nach dem Gemeindegesezt für Vorarlberg sowie nach den übrigen österreichischen Steuergesetzen vorzunehmen, ein Beschluss, der dem Gesetze der allgemeinen Gleichstellung entsprach.

Einen ganz anders lautenden Beschluss fasste dagegen der Ausschuss der Christengemeinde am 6. Oktober 1872.

¹⁾ Als Kuriosum aus jenen Tagen sei hier einer Depesche gedacht, die das Wiener „Vaterland“ am 8. März 1871 veröffentlichte: „Bregenz. Gestern Abend 1/2 6 Uhr stürzte der Schlossberg bei Hohenems ein. Die zwei Hauptstrassen des Dorfes, die Kirche, 900—1000 Einwohner sind mit Schutt und Steinen bedeckt. Man arbeitet fleissig an der Ausgrabung der Verunglückten.“

An der ganzen alarmierenden Nachricht war glücklicherweise kein Wort wahr und die zahlreichen auswärtigen Hohenemser kamen mit dem blossen Schrecken davon. Auf Einschreiten der Israelitengemeinde wurde dann eruiert, dass die Quelle der Mystifikation ein in Hohenems zur Post gegebener und mit „Reallehrer Schubinger in Hohenems“ gefertigter Brief war, den die Redaktion zur Depesche umformte. Ein Schubinger war in Hohenems unbekannt. Von einem gerichtlichen Einschreiten gegen den „Autor“ resp. gegen die Redaktion wurde Abstand genommen.

Nach diesem sollten die bisher im Konkurrenzwege gedeckten gemeinsamen Auslagen „nach dem Verhältnisse der in einer jeden der beiden Gemeinden bestehenden direkten Aerarial-Steuern an Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer zu tragen beziehungsweise die Beitragsquote der Israelitengemeinde nach Massgabe dieser drei direkten Steuergattungen im Vergleiche zu jenen der Christengemeinde zu erheben...“ sein.

Es war nun ganz natürlich, dass die Israelitengemeinde mit diesem willkürlichen Vorgange der Christenvorstellung nicht einverstanden sein konnte. Der Landesausschuss hatte am 16. Oktober die Israelitenvorstellung zu einer Äusserung über den Beschluss der jenseitigen Vorstehung aufgefordert und trotz wiederholten Bittens, nicht wie verlangt zwei Monate, sondern nur bis zum 15. November hiezu Frist gewährt. In der Sitzung vom 19. Oktober ward die Berufung gegen den Beschluss der Christenvorstellung beschlossen, zu den Vorarbeiten unter Zuzug des Feldkircher Rechtskonsulenten Dr. Lindner ein fünfgliedriges Komitee, aus den älteren Gemeindegliedern Marko Brunner, Sam. Menz, Dr. Ullmann, Emanuel Brettauer und Ernst Schwarz bestehend, gewählt. Am 10. November 1872 beschloss der Israelitenausschuss: in Erwägung dass 1. der Vertrag von 1825 nunmehr ausser Kraft gesetzt ist; 2. in Hohenems überhaupt nur eine Territorialgemeinde existiert und der Judengemeinde nur wenige Angelegenheiten im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise überlassen waren; 3. eine Orts-Gemeinde ohne eigenes Gebiet nicht denkbar ist; 4. nach Artikel 1, 2 und 14 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 das jüdische Glaubensbekenntnis der Hohenemser Ortsbewohner kein Grund sein darf, diese als politische Gemeinde abzusondern und nach besonderen Grundsätzen hinsichtlich der Beitragsleistung zu den Kommunal-Auslagen zu behandeln; 5. dass es den Staatsgrundsätzen zuwiderläuft jüdische Ortsbewohner nicht zu gleichmässiger Beitragsleistung wie die christlichen heranzuziehen — solle die Berufung gegen den christlichen Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober in dem Sinne eingebracht werden, dass die Israeliten nicht mehr korporativ, sondern jeder einzelne Israelite entsprechend den Staatsgrundgesetzen gleich den einzelnen Christen zu den Kommunal-Lasten beitragen solle.

Am 12. November 1872 ward die Berufung beim Landesausschusse überreicht.

Bereits im Laufe dieses Jahres hatte die Israelitenvorstellung folgerichtig es abgelehnt, solche Beschlüsse, die ihr die Christenvorstellung mittheilte und die Konkurrenzgegenstände über die Kündigungsfrist hinaus betrafen, in Verhandlung zu ziehen.

Am 10. Jänner 1873 trat die Christenvorstellung mit einer an den Landesausschuss gerichteten „Gegenäusserung“ über die Berufung der Israelitengemeinde auf den Plan, was diese wieder am 5. März mit einer „Schlussäusserung“ beantwortete, alles ausführliche Memoranden, das der Judengemeinde bereits vom Dr. Simon Steinach verfasst und manches Wertvolle enthaltend. Für den Historiker, der erst den Werdegang der Israelitengemeinde beobachtet, ihre Schicksale bisher verfolgt hat und die nun eintretende Schlusskatastrophe nur als unausbleibliche Folge früherer Unterlassungssünden beider Parteien¹⁾ zu betrachten gezwungen ist, liegt in den Behauptungen beider Parteien manches Wahre. Sowohl in der der Israeliten, dass sie niemals eigentlich eine wirklich politisch selbständige Gemeinde waren und nach dem Jahre 1813 hätten sein können, wie auch in jener der Christengemeinde, dass die Israeliten doch eine politisch selbständige Gemeinde seit 1850 bildeten, wozu sie selbst die Unterschrift des Vorsitzenden als „Bürgermeister“ und die Stampiglie „Israelitengemeinde“ als Beweise ins Treffen führten.

Seit 1813 waren die Israeliten der Ortsgemeinde faktisch inkorporiert, konnten also eine politisch selbständige Gemeinde nicht bilden.

Infolge stillschweigender Übereinstimmung kam diese Inkorporierung nicht zur praktischen Durchführung, wodurch, wie eingangs dieses Kapitels gezeigt wurde, es möglich ward, dass 1849 durch gemeinsame Vereinbarung doch eine politische Israelitengemeinde ins Leben trat.

¹⁾ Eine Unterlassungssünde der Israelitenvorstellung war es, dass sie in der ganzen Periode von 1813—1848 nicht auf die Durchführung der schon 1813 angeordneten Inkorporierung gedrungen hat. Und eine solche hatte auch die Christenvorstellung sich vorzuwerfen, da sie am 10. Mai 1849, um nur die Inkorporierung der Israeliten in absehbarer Zeit zu vereiteln, auf Grund einfacher Vereinbarung die politische Israelitengemeinde ins Leben treten liess.

Wurden nun die Dinge geklärt, so ergab sich als ausser Zweifel stehend

1. der Nicht-Fortbestand der politischen Israelitengemeinde;
2. die endliche Durchführung der eigentlich längst gesetzlich angeordneten Inkorporierung der Israeliten in die Ortsgemeinde.

Und damit schloss auch späterhin die ganze Affaire.

Am 5. Juli war die Israelitenvertretung beschlussunfähig, da mehrere Ausschussmitglieder fehlten, was dem Landesauschusse, da ein Auftrag desselben den Verhandlungsgegenstand hätte bilden sollen, als Illustration der Abnahme der Population in der Israelitengemeinde mitgeteilt ward.

Mit Ende August 1873 lief die Wahlperiode des Ausschusses der Israelitengemeinde ab. Am 20. August legte daher der gesamte Ausschuss sein Mandat nieder mit dem Beschlusse, dass, da eine Rekonstruierung desselben unmöglich ist, die eigentlichen Gemeindesteuern durch die Christengemeinde von jedem einzelnen Israeliten gleich anderen Ortsbewohnern einzuheben seien und deshalb die Tätigkeit der Vorstehung nur auf Kultus-Angelegenheiten sich erstrecke, zur Vorbereitung einer Neuwahl nicht mehr, weil nicht berechtigt, zu schreiten, vielmehr der Landesausschuss und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch zu ersuchen seien, durch die Ortsgemeinde die wenigen politischen Agenden, welche die Israelitengemeinde zu versehen hatte, raschestens übernehmen zu lassen.

Am 24. August bereits sistierte die k. k. Bezirkshauptmannschaft diesen Beschluss, weil dem Gemeindegesetz zuwiderlaufend, laut welchem der eine Ausschuss bis zur Neuwahl seiner Nachfolger zu amtieren habe, eine Gemeindeauflösung aber nur auf dem Wege des Gesetzes erfolgen kann. Wohl nur zufällig hatte sich in diesem Bescheide der Ausdruck „Israel. Ortsgemeinde“ befunden, was aber die Israel. Vorstehung in einer darauf folgenden Zuschrift richtig stellte, in der sie zugleich gemäss des Sitzungsbeschlusses vom 3. September den Rekurs gegen den Sistierungs-Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft an die k. k. Statthalterei anmeldete. Am 29. September, s. Nr. 16940, ward der Rekurs von der k. k. Statthalterei verworfen und der israel. Bürger-Ausschuss mit seinem Bürgermeister Anton Rosenthal an der Spitze musste wider Willen weiter amtieren.

Die Erhebungen über diese Frage wurden indessen un-
ausgesetzt von den Behörden weitergepflogen. Am 7. Oktober
ward der hohe Landesausschuss von der k. k. Statthalterei
um seine Meinungsäusserung über diesen Gegenstand an-
gegangen, die auch am 27. Oktober, Zl. 1461, erfolgte und
zwar in folgendem, den historischen Tatsachen entsprechendem
Sinne. Nach einem einige unwesentliche Irrtümer enthaltenden
historischen Grundrisse hebt der L. A. hervor, dass sich vor
1849 nirgends in amtlichen Schriftstücken die Bezeichnung
„jüdische Gemeinde“ finde, auch nicht in der mit a. h. Ent-
schliessung vom 14. August 1826 eingeführten Gemeinde-
Ordnung für Tirol und Vorarlberg. Eben aus dieser ist zu
entnehmen, dass das Gesetz nur Orts- oder Katastralgemeinden
kennt. Da Juden also bis 1849 vom Realitätenbesitze aus-
geschlossen waren, konnten sie bis 1849 niemals eine Gemeinde
bilden, sondern nur Insassen sein. Auch die Gemeindeordnung
vom 17. März 1849 kennt nur Katastralgemeinden . . . „Die
Kompetenz zur Schaffung oder zur rechtsgiltigen Anerkennung
der jüdischen Bevölkerung in Hohenems als einer selbständigen
politischen Gemeinde dürfte der k. k. Bezirkshauptmannschaft
in Feldkirch¹⁾ nicht zugestanden sein, deshalb musste dem-
nach die rechtliche Existenz der Israelitenschaft in Hohenems
als einer selbständigen politischen Gemeinde in Frage bleiben.
Aber auch die dormalen wirksame Gemeinde-Ordnung für
Vorarlberg vom 22. April 1864 kennt nur die Orts- beziehungs-
weise Katastralgemeinde.

Nachdem aber die Gesetzgebung in den letzten Dezennien
die Beschränkung der Fähigkeit der Juden zur Erwerbung
von Realitäten und zur Erlangung von Gewerbsbefugnissen
aufgehoben und die Juden allen anderen Staatsbürgern in
Rechten und Pflichten gleichgestellt hat, und da infolgedessen
die Juden durchgängig im Umfange der Christengemeinde
Hohenems auch Realitäten besitzen oder ein Gewerbe ausüben
und Steuer zahlen, dürfte deren Mitgliedschaft in der
Christengemeinde Hohenems nach § 6 Z. 3 des jetzigen
Gemeindeggesetzes für Vorarlberg ausser Frage stehen
und sie hätten sonach in Gemässheit des § 9 wie an
den Rechten auch an den Pflichten und Lasten der

¹⁾ Bezieht sich auf den eingangs dieses Kapitels erwähnten Erlass
vom 21. Juni 1850, Zl. 3342, der die erste Ausschusswahl bei der poli-
tischen Judengemeinde anordnete.

Christengemeinde Hohenems teil.“ Der Zustand seit 1849 als politische Judengemeinde muss als ein anormaler bezeichnet werden. „Wird die gedrückte Lage der Judenbevölkerung auch schon nach dem Standpunkt der Gesetzgebung bis zu den letzten Dezennien ins Auge gefasst, dürfte die Annahmesich rechtfertigen, dass die konfessionelle Israelitengemeinde Hohenems, beim natürlichen Drange der Bevölkerung nach freierer Bewegung und Gleichstellung, nachhaltig die Erweiterung von Machtbefugnissen angestrebt und so aus der jüdischen Kultusgemeinde nach und nach die politische Israelitengemeinde herausgewachsen sein.“ Dass die politische Judengemeinde keine eigentlich solche war, beweiße der Mangel eines polizeilichen Wirkungskreises. Die Einverleibung werde zwar Schwierigkeiten bereiten, doch dürfte der vielleicht erkleckliche israelitische Armenfond einen Ausweg zeigen. Zum Schlusse empfiehlt der L. A. geeignete weitere Erhebungen.

Diese bahnte der Landesausschuss auch an, indem er bald darauf der Juden- wie Christenvorsteherung folgende Fragen vorlegte: 1. Welche Organisation hatte die Judenschaft von 1781 bis 1815? 2. Wie war die weitere Organisation bis 1849 und zur Zeit des Vertrages von 1825 beschaffen? 3. Über Rechte und Verbindlichkeiten wie über die Wechselbeziehungen zur Christengemeinde in den vorausgegangenen beiden Epochen. 4. Wie werde bei Auflösung der politischen Israelitengemeinde die Regelung der Schul- und Armenverhältnisse gedacht? 5. Wie sei überhaupt die Auflösung und Einverleibung der Einzelnen und 6. Wie die Auseinandersetzung betreffs der Vermögenheiten gedacht?

Die Konkurrenzfrage entschied der Landesausschuss am 28. Oktober 1873 s. Zl. 520 vorläufig dahin, dass es bis zur Regelung der Gesamtverhältnisse entweder bei der bisherigen Quote von $\frac{3}{10}$ oder beim Vorschlage der Christengemeinde der Bemessung nach den direkten Steuern zu verbleiben habe. Am 17. November 1873 fand über Auftrag der k. k. Statthalterei eine Vernehmung der beiden Gemeindevorsteherungen durch den k. k. Bezirkshauptmann Neuner in Hohenems statt. Zu dieser Konferenz wurden mit Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Herren Dr. Ludwig Ullmann und Dr. Simon Steinach als Vertrauensmänner beigezogen. Dr. Simon Steinach trat von da ab als geistiger Leiter an die Spitze der ganzen Inkorporierungs-Aktion. Als Ergebnis der Konferenz

machte die Israelitenvorstehung am 12. Jänner 1874 in Folgendem ihre Vorschläge der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Die Heimatsberechtigung der Israeliten in Hohenems steht ausser Zweifel.

Die Besteuerung habe gleich jener der christlichen Hohenemser zu geschehen.

Kirchliche Angelegenheiten bleiben wie bisher getrennt.

Das Schulwesen bleibe bei Entlastung der Israeliten von den Schulsteuern der Ortsgemeinde auch weiter getrennt.

Das Armenwesen werde in der Weise geregelt, dass entweder a) bei Einbeziehung in die Armensteuer der Ortsgemeinde diese der israelitischen Kultusgemeinde einen äquivalenten Rückersatz für die spezielle Versorgung der eigenen israelitischen Armen leiste, oder b) bei Entlastung der Israeliten von der Armensteuer der Ortsgemeinde die bisherige vollständige Trennung des Armenwesens auch weiter verbleibe.

Gemeindevermögen: „Die Israeliten haben für den Fall des gütlichen Ausgleiches keine Einwendung gegen vollständige Ausscheidung des nachweisbaren Privatgutes (Alpen, seit 1825 gekaufte Waldungen usw.) sowie auch gegen separate Behandlung und Verrechnung deren bisherigen Schul- und Armenvermögens, sofern ihnen das gleiche Recht für ihre eigenen Vermögenheiten (Gebäulichkeiten, Schulfond, Armen- und Kultusfond usw.) eingeräumt wird. Eventuell sind die Israeliten jedoch zum Einkauf resp. Äquivalenten-Ausgleich der gegenseitigen Vermögenheiten bereit. Sie bestehen aber auf der gemeinsamen Verrechnung der übrigen Kommunal-Nutzungen und Renten (Untere Rheinauen, Jagdpacht, Wassergefälle, Marktgelder usw.), wie dies bei andern Gemeindemitgliedern der Fall ist.“

Bei Gemeinde-Umlagen habe die Verrechnung des reinen Defizits auf die israelitischen wie christlichen Ortsbürger zu geschehen.

Bei gemeinsam erstellten Objekten und Neuerwerbungen beanspruchen sie den Mitgenuss gleich andern Hohenemsern.

Desgleichen auch das Wahlrecht.

Für das Übergangsstadium entscheide die Behörde ob eine sofortige Neuwahl der Ortsvertretung stattfinden, oder

aber ein Provisorium bis Ablauf der Wahlperiode eingerichtet werden solle. Im letzteren Falle sei zur Vertretung der Israeliten einstweilen bei gemeinsamen Fragen, wie auch bei Fragen des übertragenen Wirkungskreises eine Anzahl israelitischer Vertrauensmänner mit Sitz und Stimme dem Orts-Gemeindeausschusse beizuziehen.

Das bisherige $\frac{3}{10}$ theilige Eigentum der Israelitengemeinde wird gemeinsames Eigentum der Ortsgemeinde.

Im Falle eines Fehlschlagens des Ausgleiches legt die Israelitengemeinde diese Vorschläge den Behörden für die Weiterverhandlungen vor.

Auf Wunsch der Israelitengemeinde ward der christliche Bürgermeister J. G. Witzemann von der Statthalterei mit der Übernahme der Agenden des übertragenen Wirkungskreises von der Israelitengemeinde betraut. Witzemann verweigerte jedoch die Übernahme.

Bis hieher hatte sich die ganze Streitfrage um den einzigen Punkt bewegt, ob die Israelitengemeinde bis dahin eine wirklich politische Gemeinde war, auch ohne eigenes Territorium, oder nicht. Die Christengemeinde bejahte diese Frage entschieden, aber ebenso entschieden verneinte sie der hohe Landesausschuss unter seinem Präsidenten v. Frosehauer in dem bereits erwähnten Gutachten vom 27. Oktober 1873.

In ein neues Stadium trat die ganze Frage mit den vom kurz darauf neuernannten Landeshauptmann Dr. Jussel in streng juristischer Form vorgelegten und bereits angeführten Fragen. Deren Beantwortung musste auf das Durchforschen der Vergangenheit, musste auf das k. b. Edikt vom Jahre 1813 hinweisen und deshalb mit dem Siege der gerechten Sache der Israeliten enden. Das entscheidende Motiv für die Inkorporierung der Israeliten, die eigentlich schon rund 60 Jahre vorher ausgesprochen war, wurde jetzt zu Tage gefördert.

Am 31. Dezember 1873 beantwortete die Israelitengemeinde die vom hohen Landesausschusse gestellten Fragen mit einem umfangreichen und gründlichen Memorandum, das, von Dr. Simon Steinach verfasst, alle einschlägigen Fragen, sowohl historischer wie rechtlicher Natur, in erschöpfender Weise behandelte. Das 32 Foliobogen umfassende, mit 42 Beilagen versehene Memorandum bot eine logisch aufgebaute, klar übersichtliche und in allen wichtigeren Theilen

mit Belegen versehene Geschichte der Rechtsverhältnisse der Hohenemser Israeliten fast seit dem Zeitpunkte ihrer Niederlassung, verbreitete sich ausführlich über die durch das kgl. bair. Edikt vom Jahre 1813 geschaffene Neugestaltung der Verhältnisse und führte schliesslich auch die Gründe an, warum die damals angeordnete und auch von der österr. Regierung mehrfach bestätigte Inkorporierung bisher nicht zur Durchführung gekommen war.

Dieses historische Meisterwerk Dr. Simon Steinachs, das entscheidend auf die schwebende Frage der Inkorporierung einwirkte und einwirken musste, verdient umso mehr Bewunderung, als ihm ja damals das erst durch mich aus verschiedenen Quellen gesammelte historische Material nur sehr spärlich vorlag und er vielfach durch Scharfsinn ergänzen musste, wo historische Nachrichten fehlten. Dr. Steinachs scharfsinnige Kombination und kausale Verbindung zeitlich oft weit von einander getrennter Ereignisse hat sich in allen Teilen als den Tatsachen entsprechend erwiesen. Und das Bewusstsein auf dem Boden untastbar gesetzlichen Rechtes und historischer Wahrheit zu stehen war es auch, das den auch in seinem ärztlichen Berufe überaus in Anspruch genommenen Mann, trotz oft und nicht immer in wohlwollendem Sinne versuchter Beeinflussung, bei der Fahne der guten Sache bis zu ihrem Siege ausharren liess.

Auf weit schwächeren Füßen stand dagegen die im Mai 1874 von der Christenvorsteherung eingereichte Gegenschrift.

Hier wird eben immer wieder nur betont, dass doch, seit 1849 zumindest eine politische Israelitengemeinde bestanden habe, ob nun rechtlich oder nicht. Und hier bedürfe es bei Auflösung und Verschmelzung der $\frac{2}{3}$ Majorität aller Wahlberechtigten. Auch sei eine Abwicklung aller obwaltenden Fragen mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden. Widerlegt ward nichts in dieser Gegenäusserung und wäre dies auch nicht gut möglich gewesen.

Recht und Gesetz waren auf Seite der Israelitengemeinde, woran auch nichts geändert ward, als eine wenig rühmliche Agitation im Orte selbst sich der Sache bemächtigte, die Verhandlungen aus der Gemeindestube in die breite Öffentlichkeit getragen, Volksabstimmungen organisiert und Petitionen aus privaten Vereinskreisen an den h. Landesausschuss gerichtet wurden. Vorgänge, gegen welche die Judenschaft, die während

der ganzen Inkorporierungsperiode auch nicht einen Augenblick lang den Boden strengster Gesetzmässigkeit und vornehmen Anstandes verlassen hatte, höheren Ortes Verwahrung einlegte, wo diese auch kaum einen günstigen Eindruck erzielt haben dürften.

Am 12. April 1875 fand über Auftrag der k. k. Statthalterei vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch die Vernehmung der beiden Bürgermeister J. G. Witzemann und Anton Rosenthal, unter Zuzug des Dr. Simon Steinach als Vertrauensmann, statt, zwecks Feststellung des bisherigen Wirkungskreises der beiden Vorstehungen, wobei sich so recht ergab, wie eigentlich ausser Schule-, Kultus- und Armenangelegenheiten nichts selbständig von der Israelitenvorstehung verwaltet worden war. Inzwischen wurden die Konkurrenzbeiträge alljährlich mit $\frac{3}{10}$ weitergeleistet. Eine Vorstellung der Israelitenvorstehung im Jahre 1875, dass nun endlich die individuelle Besteuerung Platz greifen solle, ward vom Landesausschuss am 15. März unter Hinweis auf die frühere, bereits erwähnte Entscheidung vom 28. Oktober 1873 abgewiesen.

Am 1. August 1876 s. Zl. 1420 machte der h. Landesausschuss nochmals den Versuch die schwebenden Angelegenheiten durch einen gütlichen Vergleich zu regeln und forderte beide Vorstehungen zur Ergreifung der Initiative auf. Am 8. August beschloss der Israeliten-Ausschuss folgerichtig, dass er den h. Landesausschuss in Kenntnis setzen müsse, dass, da die Israeliten sich nicht als politische Gemeinde betrachten, eine Ergreifung der Initiative von israelitischer Seite ausgeschlossen sei. Auch die Christenvorstehung liess die vom Landesausschusse bestimmte Frist von vier Wochen unbenützt verstreichen. Am 3. September lud sie zwar die Israelitenvorstehung ein, mit dem ihrerseits gewählten Komitee in Verhandlung zu treten, was diese ablehnen musste, weil die Basis zu erspriesslichen Verhandlungen nicht gegeben schien.

Der 2. Juni 1877 brachte endlich die Entscheidung des Ministeriums des Innern zu Gunsten der Israeliten. Diese lautete:

Nr. 3924.

„An die israelitische Gemeinde-Vorstehung in Hohenems!

Der Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 2. Juni l. Js. Z. 2113 betreffend die Frage des gesetzlichen Bestandes der sogenannten Israeliten-Gemeinde in Hohenems der k. k. Statthalterei nachstehendes eröffnet:

„Der § 1 der Vorarlberger-Gemeindeordnung vom 22. April 1864 bestimmt, dass die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes bestandene Ortsgemeinden als solche fortzubestehen haben, solange nicht im gesetzmässigen Wege eine Änderung eintritt.

Unter diesen Gemeinden können nur solche Gemeinden verstanden werden, welche gesetzmässig als Ortsgemeinden bestanden haben.

Dieses ist aber bei der Israeliten-Gemeinde in Hohenems nicht der Fall.

Denn das Gemeinde-Gesetz vom 17. März 1849 stellte für den Bestand einer Gemeinde als Ortsgemeinde die Bedingung auf, dass sie für sich eine Katastral-Gemeinde bilde, was hier nicht zutrifft, da die Gemeinde Hohenems mit Inbegriff der Israeliten nur eine Katastral-Gemeinde bildet, ja die Israeliten-Gemeinde in Hohenems hat nicht einmal ein besonderes Territorium, was eine wesentliche Bedingung der Existenz einer eigenen Gemeinde und der Handhabung des ihr durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises ist.

In der im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1854, I. Teil Nr. 117, auf Grund der allerhöchst genehmigten politischen und gerichtlichen Landeseinteilung kundgemachten Übersichtstabelle der zu jedem Bezirke gehörigen Gemeinden erscheint nur eine Ortsgemeinde Hohenems, ebenso enthält die im erwähnten Landesgesetzblatte des Jahres 1854, II. Teil. Nr. 22. kundgemachte Übersicht der Orts- und Katastralgemeinden gleichfalls nur eine Orts- und Katastral-Gemeinde Hohenems. Auf die vor dem Jahre 1849 bestandene Verhältnisse kann sich zur Darthung des Bestandes der Judengemeinde als einer eigenen Ortsgemeinde schon deshalb nicht berufen werden, weil durch dieselben die Wirksamkeit der späteren Gesetze überhaupt nicht beeinträchtigt werden kann.

Übrigens setzt auch das Gemeinde-Regulierungs-Normale vom 14. August 1819 (Prov. Ges. Sammlung Nr. 168) für jede Gemeinde einen territorialen Umfang voraus und erklärt im § 3, dass die bis zum Jahre 1805 bestandene Eintheilung der Gemeinden auch deshalb wieder hergestellt werden müsse, weil diese Eintheilung durch den Steuer-Kataster wesentlich befestigt wird.

Ebenso wurden hinsichtlich des Umfanges der Rechte der Israeliten in Hohenems die Bestimmungen des königl. bairischen Ediktes vom 10. Juni 1813, nach welchem die Israeliten in Hohenems mit den Christen ausdrücklich nur eine bürgerliche Gemeinde bilden konnten, durch das Hofkanzlei-Dekret vom 12. März 1817, Zl. 2901, dann durch die kaiserlichen Entschliessungen vom 5. Oktober und 29. November 1817 und vom 8. Jänner 1820 als einstweilen in Kraft bestehend aufrecht erhalten, und ist auch späterhin bis zur neuen Gemeindegesetzgebung eine Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen nicht erfolgt.

An der Geltung dieser Bestimmungen konnten die besonderen Vereinbarungen rücksichtlich der Concurrenz zu den Gemeindeflasten nichts ändern, was auch in mehreren zur Zeit der Verhandlungen über diese Vereinbarung erflossenen behördlichen Erlassen, insbesondere in den Gubernialdekreten vom 30. August 1828, Zl. 17548 und vom 19. Juni 1829, Zl. 12105 seinen Ausdruck gefunden hat.

Gegenüber dem nunmehrigen gesetzlichen Stande der Dinge können auch einzelne seit dem Erscheinen der oben zitierten Gemeinde-Gesetze erflossene abweichende Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft und der Landesbehörde den Bestand der Israeliten-Gemeinde in Hohenems als einer eigenen Orts-Gemeinde nicht begründen.

Vielmehr sieht sich das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf diese Anordnungen und in Erwägung der vorangeführten Motive und auf Grund der, der politischen Behörde in dieser Angelegenheit zustehenden Competenz zu dem Ausspruche veranlasst, dass die Israeliten-Gemeinde in Hohenems keine eigene Ortsgemeinde im Sinne der das Gemeindegewesen regelnden Gesetze ist, sondern nur einen integrierenden Teil der Ortsgemeinde Hohenems bilden kann.

Die k. k. Statthalterei wurde demnach beauftragt wegen Durchführung dieser Entscheidung das Angemessene einzuleiten.

Im Auftrage der hohen k. k. Statthalterei vom 11. d. Mts., Zl. 8948, setze ich nun beide Gemeinde-Vorstehungen von dieser Entscheidung in Kenntniss, dass die Einleitung zur Durchführung der Vereinigung beider Gemeinden im Wege des vorarlbergischen Landesausschusses veranlasst wird.

Feldkirch am 16. Juni 1877.

Der k. k. Bezirkshauptmann
Neuner.“

Am 13. August 1877 ergriff die Christenvorstellung den Rekurs an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, indem sie erstens die Kompetenz des Ministeriums bestritt und hierin eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes des Landes erblickte, dann aber indem sie die Existenz der politischen Israelitengemeinde nachzuweisen suchte. Auch die Israelitengemeinde brachte beim k. k. Verwaltungsgerichtshof auf dessen Zuschrift vom 17. September 1877 durch ihren bevollmächtigten Vertreter, Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Philipp Mauthner, eine Gegenschrift ein.

Doch war auch der Vorarlberger Landes-Ausschuss am 20. Oktober 1877 beim Reichsgerichte gegen das Ministerium des Innern wegen Inkompetenz zur erlassenen Entscheidung eingeschritten. Das k. k. Reichsgericht aber sprach in öffentlicher Verhandlung am 24. Jänner 1878, Zl. 14, sein Urteil

dahin aus, dass dem Landesausschuss die Entscheidung nur bei Streitfällen zwischen zweifellos wirklich bestehenden Gemeinden zustehe, weshalb im vorliegenden Falle das Ministerium des Innern zur Entscheidung kompetent gewesen sei.

Und auch die Berufung der Christengemeinde ward vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe verworfen und die Inkorporierung der Israeliten in die Christengemeinde in höchster Instanz ausgesprochen.

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes hatte folgenden Wortlaut:

Nr. 518
V. G. H.

„Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Schmerling in Gegenwart der Stimmführenden k. k. Hofräthe von Stransky, Winkler, Ritter von Strangfeld und Dr. Alter, dann des k. k. Hofsekretärs Ritter von Raimann als Schriftführers, über die Beschwerde der Christengemeinde in Hohenems gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1877 Z. 2113, betreffend die Frage des Bestandes der sogenannten Israelitengemeinde in Hohenems, und zugleich gegen die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16. Juni 1877 Z. 3924, betreffend die Durchführung der gedachten Ministerialentscheidung im Wege des vorarlbergischen Landesausschusses nach der am 4. April 1878 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Johann Bergmeister, Advokaten in Feldkirch als Vertreters der Beschwerdeführer, dann des k. k. Sektionsrathes Johann Maldoner in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern und des Dr. Philipp Mauthner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien als Vertreters der mitbetheiligten Israelitengemeinde in Hohenems, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird insoweit sie gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1877 Z. 2113 gerichtet ist, als unbegründet, insoferne selbe aber den Beisatz im Intimate der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16. Juni 1877 Z. 3924 betrifft „dass wegen Durchführung der Ministerialentscheidung die Vereinigung beider Gemeinden in Hohenems, im „Wege des vorarlbergischen Landesausschusses einzuleiten sei“, als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In Betreff des Rechtes zur Entscheidung der Frage, ob die Israelitengemeinde zu Hohenems als eine selbstständige Ortsgemeinde oder als ein Bestandtheil der Ortsgemeinde Hohenems zu erachten

sei, hat bereits das k. k. Reichsgericht aus Anlass eines bei demselben von dem vorarlbergischen Landesausschusse unabhängig gemachten bejahenden Competenz-Confliktes zwischen letzterem und dem k. k. Ministerium des Innern — auf Grund des Artikels 2 lit. b des Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 R. G. Bl. Nr. 143 — mit dem Erkenntnisse vom 24. Jänner 1878 Z. 14 die Competenz der staatlichen Verwaltungsbehörden, beziehungsweise des k. k. Ministeriums des Innern anerkannt. Es ist demnach die diesfalls von der beschwerdeführenden Christengemeinde erhobene Einwendung der Incompetenz der k. k. Verwaltungsbehörden nun gegenstandslos.

In meritorischer Beziehung ist zu bemerken, dass von keiner Seite auch nur behauptet wird, dass zwischen der Christen- und der Israelitengemeinde in Hohenems eine räumliche Trennung oder eine physische Abgrenzung bestehe; auch hat schon das bestandene k. k. Innsbrucker Gubernium in seinem Erlasse vom 30. September 1828 Z. 17548 hervorgehoben, dass der Israelitengemeinde in Hohenems der Besitz eines eigenen Gemeindegebietes mangelt, da alle Realitäten, welche die Israeliten in Hohenems besitzen, ohne Ausnahme nur in dem Flurenbezirke der Christengemeinde Hohenems unter jenen der Angehörigen der letzteren liegen, weshalb auch die Israelitengemeinde weder einen eigenen Grundsteuer-Kataster habe, noch ihre Wohnhäuser mit eigenen fortlaufenden Nummern bezeichnet, sondern mit den Häusern der christlichen Einwohner von Hohenems vermischt, nach der Lage derselben numerirt seien; und in der mit der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1854 R. G. B. Nr. 117 auf Grund Allerhöchster Entschliessungen kundgemachten Übersicht der politischen und gerichtlichen Eintheilung der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg kommt nur Eine Gemeinde Hohenems vor, ebenso erscheint in der mit Erlass der k. k. Organisations-Landeskommission vom 24. November 1854 im Landes-Regierungsblatte, II. Abtheilung Nr. 22, publicirten Übersicht der jedem Bezirke zugewiesenen Gemeinden nur Eine Katastral- und zugleich Ortsgemeinde Hohenems. Stellt demnach die Israelitengemeinde in Hohenems nicht ein territorial abgeschlossenes Ganze dar, bildet sie nicht eine für sich bestehende Katastral-Gemeinde, so kann sie auch nicht eine selbständige Ortsgemeinde bilden; und das Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863 R. G. Bl. Nr. 105, auf welches sich die neue Gemeindeordnung für das Land Vorarlberg vom 22. April 1864 G. u. V. Bl. Nr. 22 im § 7 bezieht, spricht im § 3 und anderen Paragraphen, und ebenso die neue Gemeindeordnung selbst in den §§ 4 und 10 von dem Umfange oder Gebiete der Gemeinde und deren Grenzen. Übrigens enthält auch schon das, durch den Erlass der ehemaligen k. k. Central-Organisations-Hofkommission vom 12. März 1817 Z. 2901, dann durch den Erlass derselben vom 10. Dezember 1817 Z. 16124 auf Grund der a. h. Entschliessungen vom 5. Oktober und 29. November 1817 als einstweilen ge-

setzlich wirksam aufrechterhaltene königlich bairische Edikt vom 10. Juni 1813 im § 22 die Bestimmung, dass die Juden keine eigenen Gemeinden bilden, sondern sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten anschliessen, mit welchen sie nur Eine Gemeinde ausmachen, während ihnen nach § 24 gestattet ist, bei einer Anzahl von wenigstens 50 Familien in einem Bezirke eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden.

Es muss aber auch jede politische Gemeinde ihr eigenes physisch abgegrenztes Gebiet haben, weil die Ausübung des der Gemeinde zugewiesenen Wirkungskreises, insbesondere die Handhabung der Localpolizei durch zwei gleichzeitig neben einander bestehende Gemeindevertretungen auf dem nämlichen Gebiete in zweckentsprechender und gesetzmässiger Weise schlechterdings nicht möglich ist. Deshalb war denn auch der Wirkungskreis der Israelitengemeinde in Hohenems immer nur ein sehr beschränkter: Der Vorsteher derselben pflegte sammt den beiden Ausschüssen beim Amtsantritte eidlich u. a. zu geloben, jede zu ihrer Kenntniss gelangte Gesetzesübertretung dem k. k. Landgerichte oder dem Vorstande der Christengemeinde zu Hohenems als Local-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Feldkirch hat in ihrem Berichte an die k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 17. Februar 1875 Z. 593 auf Grund der protokollarischen Erklärung der Bürgermeister der Christen- und Israelitengemeinde in Hohenems und auf Grund der eigenen Erhebungen konstatiert, dass faktisch nur die Vertretung der Christengemeinde fast den ganzen selbständigen Wirkungskreis allein ausgeübt hat, während der Vertretung der Israelitengemeinde — abgesehen von den ihr durch die Staatsverwaltung übertragenen Verpflichtungen — nur die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Aufsicht über ihre Schule und die Handhabung der Dienstboten-Ordnung bezüglich der jüdischen Dienstboten vorbehalten blieb.

Ein solcher Ausnahmzustand aber, in welchem eine Gemeinde den ihr als solcher auferlegten Verpflichtungen nur theilweise nachzukommen in der Lage ist, ist nach dem Gesetze unzulässig und kann als eine Anomalie nicht aufrecht erhalten werden. Deshalb, und da nach § 1 der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 die dermaligen Ortsgemeinden als solche, so lange nicht im gesetzmässigen Wege eine Änderung eintritt, fortzubestehen haben, die Israelitengemeinde aber, wenn sie gleich bisher eine nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung konstituirte Vertretung hatte, nach dem bisher Gesagten eine eigentliche Ortsgemeinde nicht ist; kann selbe ihre Thätigkeit in soweit sich diese nicht bloß auf die Besorgung der Angelegenheiten einer Kultusgemeinde, sondern auch auf die Geschäftsführung einer politischen Ortsgemeinde überhaupt erstreckt — nicht weiter fortsetzen. Ein derlei aus alter Zeit herrührender Zustand — mag derselbe auf Privilegien beruhen, oder in einer Beschränkung der

Rechte der Staatsbürger seinen Grund haben, mögen was immer für besondere Vereinbarungen zwischen der Christen- und der Israelitengemeinde hinsichtlich der Concurrenz zu den Gemeindelasten, oder was immer für Verfügungen von einzelnen Behörden zur Aufrechterhaltung dieses Zustandes getroffen worden sein — ist als mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche stehend nicht mehr haltbar. Besteht die Israeliten-Gemeinde in Hohenems, wie gezeigt wurde, als Ortsgemeinde gesetzlich und thatsächlich nicht, so könnte auf selbe das VI. Hauptstück der Gemeindeordnung für Vorarlberg, welches wirklich bestehende Ortsgemeinden voraussetzt, keine Anordnung finden, und ist daher die Behauptung der Beschwerde, dass durch die angefochtene Ministerial-Entscheidung im Hinblick auf die Bestimmungen des citirten Hauptstückes und insbesondere des § 85 der G. O. das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde beeinträchtigt, beziehungsweise der Landesgesetzgebung vorgegriffen werde, keineswegs gerechtfertigt. Es musste daher die Beschwerde, insoweit sie gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1877 Z. 2113 — welche den im Gesetze vollkommen begründeten Ausspruch, dass die Israelitengemeinde in Hohenems keine eigene Ortsgemeinde ist, und zugleich den Auftrag an die Statthalterei enthält, wegen Durchführung dieser Entscheidung das Angemessene einzuleiten — gerichtet ist, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Insofern jedoch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch indem sie die Ministerial-Entscheidung den Partheien intimirte, selbst unterm 16. Juni 1877 Z. 3924 „die Einleitung zur Durchführung der Vereinigung der Christen- und der Israelitengemeinde in Hohenems im Wege des vorarlbergischen Landesauschusses veranlasste“, steht die Entscheidung über diese, im administrativen Wege noch nicht ausgetragene Angelegenheit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. B. 1876 Nr. 36 vorderhand dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zu, und wurde daher die diesbezüglich hieramts erhobene Beschwerde als unzulässig erklärt.

Wien am 4. April 1878.

Schmerling.“

Die Israeliten von Hohenems und vornehmlich Dr. Simon Steinach konnten sich ihres Sieges, des Sieges der Wahrheit und Gerechtigkeit, nunmehr erfreuen, wengleich die Durchführung der Inkorporierung noch weitere und wenn möglich höhere Anforderungen an ihre Ausdauer, Arbeitskraft und Selbstverläugnung stellte, wie im nächsten Kapitel gezeigt werden soll.

Die Dankspflicht gebietet es auch des bereits verstorbenen bekannten Wiener Philantropen Moritz v. Königswarter, des ebenfalls seither verstorbenen Wiener Advokaten Dr. Carl Federmann, eines Bruders des Hohenemser israel. Oberlehrers und des Advokaten Dr. A. Stein in Wien zu gedenken, die sich sehr tätig im Interesse der Hohenemser Judenschaft zeigten.

Dem k. k. Bezirkshauptmann Neuner sprach die Israeliten-Kultusvorstehung am 4. Juni 1878 ihren Dank aus, worauf dieser mit folgenden bezeichnenden Zeilen antwortete:

„Nr. 20 a.

An die löbl. israelitische Cultus-Gemeinde-Vorstehung
in Hohenems.

Erst jetzt, nachdem die schwierige Arbeit der Neukonstituierung der Gemeinde-Vertretung von Hohenems vollbracht ist, kann ich den mir mit Schreiben vom 4. Juni dies Jahres ausgedrückten Dank annehmen. Was ich gethan, hielt ich für meine Pflicht, deren Erfüllung mir selbst das lohnende Bewusstsein begründet.

Entgegenkommend halte ich mich aber auch verpflichtet, nicht nur der bestandenen politischen und der Cultus-Gemeinde für ihre stets gesetzliche und patriotische, sondern auch sämtlichen Mitgliedern der Israeliten-Gemeinde für ihre während des mehr als fünfjährigen Prozesses wegen ortsbürgerlicher Gleichstellung bewiesene, würdige Haltung meine volle Anerkennung auszusprechen.

Feldkirch, 6. Oktober 1878.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Neuner.“

NEUNTES KAPITEL.

Die israelitische Kultusgemeinde.

Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1878 hatte die Frage der Stellung der Israeliten zur Hohenemser Ortsgemeinde ihre endgiltige Lösung gefunden. Die Inkorporierung der Israeliten war ausgesprochen worden.

Doch nun galt es diese auch zur Durchführung zu bringen.

Was das kgl. bair. Edikt im Jahre 1813 angeordnet, die österr. Regierung späterhin mehrfach bestätigt hatte, es sollte nun zur Tat, was 1813 versäumt worden war, sollte nunmehr nachgeholt werden.

Und doch lagen die Verhältnisse jetzt ganz anders und erwies sich darum die Durchführung der Inkorporierung in vielen Teilen weit schwieriger, als dies 1813 der Fall gewesen wäre.

Denn die damalige erst am Beginne ihrer eigentlichen Entwicklung stehende Israelitengemeinde nannte keinerlei Vermögen, keine Stiftungen und Fonde, keinerlei fundierte Institutionen für Unterricht und Armenwesen ihr eigen, deren Rechte und Anerkennung sichergestellt werden mussten, was alles hingegen zu den wichtigsten Fragepunkten im Jahre 1879 gehörte.

Ferner war, zum wohlthuenden Unterschiede von 1813, nunmehr die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden längst Gesetz und Tatsache geworden, so dass jetzt jede mehr oder minder offenkundige Animosität christlicherseits gegen die Inkorporierung der Israeliten diese um so empfindlicher treffen musste.

Während im Jahre 1813 der gute Wille der Christenvorsteherung in vielen Dingen ein massgebender Faktor gewesen wäre, konnten die Israeliten sich jetzt auf ihr gutes Recht stützen.

Und dass sie dies auch oft genug notwendig hatten, wird die weitere Abwicklung der Inkorporierungs-Angelegenheit bekunden.

Der erste Schritt geschah durch einen Erlass des Ministeriums des Innern vom 24. April 1878, Nr. 4965, der eine Neuwahl des nunmehrigen gemeinsamen Gemeinde-Ausschusses anordnete. Dieselbe fand im August und September statt und brachte die ersten vier Israeliten: Dr. Simon Steinach, Anton Rosenthal, Hermann Hirsch und Michael Menz in die Gemeindevertretung. Zwar hatte man ursprünglich die Israeliten nicht in die Wählerliste aufgenommen, musste dies aber nachträglich infolge Einschreitens von 84 israelitischen Steuerträgern auf Verordnung der k. k. Statthalterei vom 31. August 1878, Nr. 14295, tun.

Zufolge höheren Auftrages wurde dann aus dem neu-gewählten Ausschusse ein Komitee eingesetzt, das über die Regelung der durch die Inkorporierung der Israeliten entstandenen Fragen beraten und Bericht erstatten sollte. In der ausserordentlichen Ausschuss-Sitzung vom 28. Dezember 1878 legte das Komitee seinen umfangreichen Bericht vor und wurde auf Antrag Dr. Sim. Steinachs, unterstützt von Dr. Herm. Mathis, beschlossen, den Bericht des Komitees als Basis weiterer Verhandlungen anzuerkennen. Doch solle dem Ausschusse ein genaues Verzeichnis der Vermögenheiten beider ehemaliger Gemeinden vorerst vorgelegt werden.

Die Verhandlungen erfolgten dann in drei weiteren Ausschusssitzungen u. z. am 27. Februar, 17. und 30. April 1879, denen sämtlich der k. k. Bezirkshauptmann Neuner beiwohnte.

Nach den vorliegenden Protokollen nahmen diese drei grundlegenden Sitzungen im Wesentlichen folgenden Verlauf.

Auf der Tagesordnung der a. o. Ausschusssitzung vom 27. Februar 1879 stand die Verlesung des Komiteeberichtes. Der Bericht begann:

„In Erwägung und auf Grund des Ministerialbeschlusses vom 2. Juni 1877, Zl. 2113, in fernerer Erwägung der Entscheidungen des h. k. k. Reichsgerichtes vom 25. Jänner 1878 und des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1878, Zl. 518, sind die Hohenemser Israeliten im Sinne des § 6, P. 2, als heimatberechtigte Gemeindeglieder dieser Gemeinde anzusehen und haben dieselben

im Allgemeinen alle Pflichten, die solchen Gemeindegliedern obliegen, zu erfüllen, wogegen ihnen auch die Rechte der heimatberechtigten Gemeindeglieder zustehen.“

Diese Erklärung wurde mit dem Zusatze genehmigt, dass das Verzeichniss der so in Hohenems heimatberechtigt werdenen Israeliten in der Gemeindekanzlei zu allgemeiner Einsicht und etwaiger Bemängelung aufgelegt werde.

Punkt I des Komiteeberichtes wurde in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Kirchliche Angelegenheiten:

„Die kirchlichen Angelegenheiten, so wie die Verwaltung des beiderseitigen kirchlichen Vermögens bleiben, wie bisher, getrennt und hat, wie das schon im Staatsgrundgesetz bestimmt ist, ein jedes Gemeindeglied nur zur Erhaltung jener Kirche beizutragen, der es angehört.“

Punkt II des Komiteeberichtes gelangte mit 26 gegen 2 Stimmen in folgender Form zur Annahme:

Armenwesen: ¹⁾

„Die Hohenemser Israeliten haben als heimatberechtigte Gemeindeglieder zur Erhaltung der Gemeindefürsorge nach dem in dieser Gemeinde für Gemeindeglieder bestehenden Massstabe beizutragen; dagegen wird das Recht der Armenversorgung der israelitischen Armen auf Grund des Heimatsgesetzes von Seiten der Ortsgemeinde anerkannt. Der israelitische Armenfond und das israelitische Armenhaus müssen daher für immer der Armenversorgung gewidmet bleiben und sollen die israelitischen Armen auch fortan darin gepflegt werden.

Die Armenfunde der Christen und Israeliten, sowie ihre Verwaltung, bleiben getrennt.

Zu den Fonden werden zufällige Zuflüsse nicht gerechnet.

¹⁾ Hier ein deutlich sprechendes Bild vom Stande der Armenversorgung in beiden Gemeinden zur Zeit der Verschmelzung i. J. 1879:

Christliches Armenvermögen fl. 29.000.

Israelitisches „ fl. 22 000.

Christliche Einwohnerzahl 4300 Seelen, demnach pro Kopf fl. 6.75

Israelitische „ 280 „ „ „ „ fl. 80.

Im christlichen Armenhause durchschnittlich 60 Arme, demnach Armenvermögen pro Person fl. 483.

Im **israelitischen** Armenhause durchschnittlich 5 Arme, demnach Armenvermögen pro Person fl. **4400.**

Zur Besorgung des Armenwesens für Christen und Israeliten werden nur ein Armenrat aufgestellt, welcher zu bestehen hat aus:

1. dem jeweiligen Bürgermeister;
2. dem Seelsorger der Christen;
3. dem Rabbiner der Israeliten;
4. den Ärzten beider Armenhäuser; in Ermangelung des einen oder anderen Arztes aus dem Cultusvorstande der Israeliten oder für den christlichen Arzt ein zweites Mitglied der Seelsorge
5. den beiden Verwaltern;
6. vier vom Ausschusse zu wählenden Mitgliedern.

Als Richtschnur für den Armenrat ist ein Armenstatut zu entwerfen und vom Gemeindeausschusse zu genehmigen, an welches sich der Armenrat und die Verwalter zu halten haben. In diesem Statute ist die Bestimmung aufzunehmen, dass der allfällige Überschuss des einen Fondes zur Deckung des Abganges des andern Fondes verwendet werden soll, ehevor ein Beitrag aus der Gemeindekasse in Anspruch genommen wird.

Die Bestandteile der Armenfonde sind beiderseitig genau zu inventarisiren.

Für die Verwaltung wird eine gemeinschaftliche Verpflegstaxe auf Grund der genehmigten Rechnungen alljährlich bestimmt.

Wenn die Gemeinde aus der Gemeindekasse einen Beitrag an einen der Fonde zu leisten hat, so geschieht dieser Beitrag nach Massgabe dieser Taxe.“

Punkt III des Komiteeberichtes wurde mit 26 gegen 2 Stimmen wie folgt angenommen:

Schule:

„Bezüglich der Schule haben die Israeliten zur Erhaltung der Gemeindeschule nach dem ortsüblichen Massstabe beizutragen, wogegen ihnen die Rechte der Gemeindemitglieder eingeräumt werden.

Da die Israeliten im Einklange mit der Äusserung des Ortsschulrates der Ortsgemeinde ihre konfessionelle Schule fortan beizubehalten haben, so haben sie zur Deckung dieser dadurch gesetzten Auslagen durch ihren Schulfond Sorge zu tragen. Bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse des bisherigen Lehrers Federmann wird der Ortsschulrat der Ortsgemeinde aufgefordert, sich mit den höheren Schulbehörden in's Einvernehmen zu setzen.“

Punkt IV des Komiteeberichtes ward mit 25 gegen 3 Stimmen in folgender Weise angenommen:

Steuerwesen:

„Die Israeliten haben sich den in der Gemeinde üblichen Steuergesetzen zu unterwerfen.

Bei der Wahl des Steuerrates für die nächstfolgende Übergangsperiode sind 2 Mitglieder von den Israeliten dem Steuerrate beizuwählen, so dass der Steuerrat nur für diese Übergangsperiode aus 7 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern zu bestehen hat und es hat die Regelung dieses neuen Steuerwesens mit dem 1. Juli 1877 zu beginnen und in Anwendung zu kommen.“

Punkt V des Komiteeberichtes fand mit 26 gegen 2 Stimmen in folgender Fassung Annahme:

Besitztum der Ortsgemeinde:

„Das Besitztum der Ortsgemeinde, sowie die Bewirtschaftung desselben wird aus der Verwaltung der Gemeinde ausgeschieden und als Genossenschaftsvermögen der bisherigen besitz- und genussberechtigten christlichen Gemeindeglieder separat verwaltet und verrechnet. (Wurde in der nächsten Sitzung aufgehoben.) Zu diesem Behufe ist ein Komitee von 5 Mitgliedern zu wählen, welches die Aufgabe hat, die vorliegenden Vermögensverzeichnisse zu prüfen und hieraus die Inventarien für das Gemeinde- und Genossenschaftsvermögen, Armenfonds- und Schulfonds-Vermögen anzufertigen, hernach diese Inventarien in der Gemeindekanzlei durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und schliesslich dieselben der Gemeindevertretung zur Genehmigung in Vorlage zu bringen.“

In der nächsten a. o. Ausschusssitzung am 17. April 1879 erklärte vorerst der k. k. Bezirkshauptmann Neuner, dass der erste Absatz des P. V betreffs des Gemeinde- oder Genossenschaftsvermögens aufgehoben werden müsse, weil er dem Gesetze widerspreche. Derselbe erfuhr sodann auf Antrag Dr. Simon Steinach's folgende mit 22 gegen 5 Stimmen angenommene Umgestaltung:

Bürgervermögen:

„Der inventarisch bestimmte, von der Gemeindevertretung zu genehmigende Besitz der bisherigen Bürger wird als Bürgervermögen nach § 9 der G. O. separat verrechnet.“

Auch diese Verrechnung hat, auf Antrag des Dr. H. Mathis, ab 1. Juli 1877 zu geschehen.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung stand:

1. Die Verlesung des Verzeichnisses der in Hoheneims heimatberechtigten Israeliten.

Wurde anstandslos genehmigt bis auf zweien, die zwar bereits Jahrzehnte lang in Hohenems wohnten, denen jedoch die ehemalige politische Israelitengemeinde das Heimatsrecht verliehen hatte. Doch wurde auch deren Heimatsrecht schliesslich mit grosser Majorität anerkannt. Nur der Führer der Minorität, Dr. H. Mathis, erklärte, er werde nach Rücksprache mit seinen Parteigenossen wahrscheinlich Berufung gegen diesen Beschluss einlegen.

2. Verlesung des Verzeichnisses über das Bürgervermögen.

Nach eingehender (die engeren Zweckes dieses Werkes nicht berührender) Debatte wurden die 68 Punkte der Scheidung des Ortsgemeinde — vom sogenannten Bürgervermögen genehmigt.

Rheinaue: Entgegen dem Antrage der Minorität wurde beschlossen, jenen Teil der Rheinaue, für welchen eine besondere Widmung nicht besteht, nicht dem Bürgervermögen, sondern dem christlichen Armenfonde zuzuführen.

Die Minorität meldete gegen diesen Beschluss die Berufung an. Dr. Steinach und Genossen erklären, im Falle die Berufung der Minorität Erfolg haben sollte, ihre Rechtsansprüche aufrechtzuerhalten.

Bezüglich der Marktstände ward beschlossen, dass die Israeliten- der Ortsgemeinde $\frac{3}{10}$ an deren ursprüngliche Herstellungskosten bezahlen und dagegen deren Erträgnis ab 1. Juli 1877 gutgeschrieben erhalten solle.

Bezüglich der früheren Jagdpachtzinse erklären Dr. Steinach und Genossen sich ihre Rechtsansprüche vorzubehalten.

Das alte Bachbett unter der (ehemaligen) Stärkefabrik wurde auf Antrag Dr. Steinachs dem christlichen Armenfonde zugewiesen.

3. Verlesung des Inventars über das Vermögen des christlichen Armenfondes.

Wurde mit folgendem von Dr. Mathis eingebrachten Vorbehalte genehmigt:

Pfründnervermögen:

„Jene Vermögensteile, die von Pfründnern herühren, die im Armenhause versorgt wurden, sind aus dem Armenvermögen auszuscheiden, wenn von Seite der Israeliten solche Pfründnervermögensteile zurückgezogen werden.“

Bezüglich der Beitragspflicht der Israeliten zu den Passiven des christlichen Armenfondes behielten sich Dr. Steinach und Genossen weitere Auseinandersetzungen bis zur nächsten Sitzung vor.

Die dritte a. o. Ausschusssitzung fand am 30. April 1879 statt mit folgender Tagesordnung:

1. „Letzeln“ Strasse.
2. Ablesung des Verzeichnisses der Vermögenheiten, Renten, Rechte und Forderungen der Israeliten.

Wurde nach eingehender Debatte als Eigentum der Ortsgemeinde anerkannt.

3. Öffentliches Schlachthaus.

Ward beschlossen: „Das Schlachthaus sei Eigentum der gesamten Ortsgemeinde, von dem Nutzen und den Lasten an demselben hat die israel. Kultusgemeinde $\frac{6}{7}$ Anteil und die christliche Bürgerschaft $\frac{1}{7}$ Anteil.

4. Das israelitische Armenfonds-Vermögen.

Wurde nach Referat des Dr. Steinach und auf Grund einer Abstimmung aus diesem ausgeschieden: a) die Wwe. Regina Steinbach'sche Stiftung; b) die Wolf Borich Wolf'sche Stiftung; c) die Louise Landauer'sche Stiftung; d) das B. Bermannsche Kapital.¹⁾

Die weitere Verhandlung über das israelitische Armenfonds-Vermögen wurde bis nach der Entscheidung über eine Berufung betreffs der Passiva des christlichen Armenfondes vertagt.

Am 29. April hatte die israelitische Kultusvorstehung auf Ersuchen der Ortsvorstehung in der Kanzlei der israelitischen Kultusgemeinde alle auf die Inkorporierung Bezug habenden Akten, die Stiftungsbriefe usw. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Laut Protokoll war hiezu nur der Bürgermeister J. G. Witzemann erschienen.

¹⁾ Vgl. über diese Stiftungen weiter Kapitel 17.

Der bisherige Verlauf der Durchführung der Inkorporierung zeigt, dass diese nahe daran war, auf dem Wege eines billigen Ausgleiches in friedlichster Weise ihren Abschluss zu finden. Die überwiegende Majorität des Gemeinde-Ausschusses zeigte sich hiezu wohlgeneigt, in zweifelhaften Fällen griff der k. k. Bezirkshauptmann Neuner vermittelnd ein und die Israeliten leisteten im Interesse der friedlichen Erledigung auf manches ihnen zustehende Recht, z. B. auf das ihnen nach dem Inkorporierungs-Erlasse von 1813 zustehende des Mitgenusses an Alpen und Waldungen, freiwillig Verzicht.

Und selbst aus den Kreisen der Minorität des Ausschusses versah man sich vorerst keines Widerstandes. Hatten doch fast alle Mitglieder derselben die drei Ausgleichs-Protokolle mitunterschrieben. Ja, als diese in der Ausschuss-Sitzung am 2. Juli 1879 nochmals zur Verlesung gelangten, machte nur ein Mitglied der Minorität unwesentliche Einwendungen.

Und doch suchte die Minorität am 16. Juli beim h. Landesauschusse um Aufhebung dieser Sitzungsbeschlüsse an.

Dieses Vorgehen erscheint um so seltsamer, als der h. Landesauschuss schon im Jahre 1878 erklärt hatte, sich jeder Ingerenz auf die Inkorporierungs-Angelegenheit zu enthalten, da diese als administrative Sache der k. k. Statthalterei unterstehe.

Die Minorität begründete ihr Ansuchen mit folgenden drei Beschwerdepunkten:

1. Sei die Anerkennung des Heimatsrechtes jener zwei Israeliten, denen es durch die ehemalige politische Israelitengemeinde verliehen worden sei, rechtswidrig geschehen.

Eine durchaus irrige Auffassung, weil die ehemalige politische Israelitengemeinde als solche von den Behörden anerkannt und darum befugt war in ihren Wirkungskreis fallende Beschlüsse zu fassen.

2. Sollten die Rheinaue nicht dem christlichen Armenfonde sondern dem Bürgervermögen zugewiesen werden.

Tatsächlich hätten diese Rheinaue dem Ortsgemeindevermögen, woran auch die Israeliten Anspruch haben, zugewiesen werden sollen. Hatten ja die Israeliten bis zum Jahre 1850 gemäss der Inkorporierung von 1813 rechtlich im Mitgenusse dieser Aue gestanden. Das

sogenannte Bürgervermögen hatte auf diese nachweisbar allezeit gemeinsames Eigentum gewesenen Aue durchaus keinen Anspruch. Und nur der humane und friedliebende Sinn der Israeliten hatte diese bewogen, unter Verzichtleistung auf ihre Rechtsansprüche, der Einverleibung der Rheinaue in das Vermögen des christlichen Armenfondes zuzustimmen.

3. Ansprüche an den israelitischen Schulfond.

Dieser Punkt ist der bezeichnendste der ganzen Beschwerdeführung. Man bedenke nur! Die Israeliten bezahlen (Punkt 3 des Komiteeberichtes resp. Sitzungsbeschlusses vom 27. Februar 1879) ihre Steuern mit zur Erhaltung der Ortsschule, machen jedoch von dem ihnen hieraus erwachsenden Rechte der Schulbenützung keinen Gebrauch. Sie erhalten vielmehr ihre bisherige konfessionelle Schule weiter aufrecht u. z. aus den Zinsen des jüdischen Schulfondes, der ausschliesslich durch von jüdischen Wohltätern für diesen Zweck gemachte Schenkungen zustande kam. Und nun glaubte die Minorität auf diesen Fond gar Ansprüche erheben zu können!

In einer an die k. k. Statthalterei gerichteten Eingabe vom 23. August 1879 beleuchtete die israelitische Kultusvorstehung die Beschwerdepunkte der Minorität in eingehender Weise.

Am 23. Oktober 1879, Zl. 17009, genehmigte die k. k. Statthalterei die Beschlüsse der drei Ausgleichs-Sitzungen des Ausschusses und am 18. November wies der h. Landesauschuss die Beschwerden der Minorität als unbegründet teils gänzlich ab, teils vor die politische und die k. k. Schulbehörde.

Die Ausgleichsbeschlüsse waren nunmehr für alle Beteiligten zu bindender Rechtskraft erwachsen.

Und doch sollten die Israeliten noch gegen manche Rechtsvergewaltigung ankämpfen müssen.

Die nächste Gelegenheit bot die Wahl des Steuerrates, der für die Übergangsperiode (Punkt 4 des Komiteeberichtes resp. des Sitzungsbeschlusses vom 27. Februar 1879) aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmännern, worunter je zwei Israeliten, zu bestehen haben sollte.

Am 19. bis 21. Januar fand diese Wahl statt und die Minorität setzte es nach Schluss der Wahl durch, dass der

Steuerrat aus den ersten sieben mit Stimmenmehrheit gewählten Christen bestand.

Am 31. Januar ward dem h. Landesausschusse von diesem Vorgange Anzeige gemacht, der denn auch am 20. Mai anordnete, dass die vollzogene Wahl nur für die ersten fünf mit Stimmenmehrheit gewählten christlichen Steuerräte resp. deren Ersatzmänner zu Kraft bestehe, dagegen eine Neuwahl für zwei israelitische Mitglieder resp. Ersatzmänner des Steuerrates durchzuführen sei.

In den Ausschusssitzungen vom 10. und 28. Juni 1882 ward von der damaligen der Inkorporierung nicht freundlich gesinnten Majorität beschlossen, dass die Überschüsse des sogenannten Bürgervermögens unter die Aktivbürger indirekt zur Verteilung gelangen solle, indem ihnen von den bereits vorgeschriebenen Gemeinde-Umlagen für die Jahre 1878—1881 50 Prozent abgeschrieben werden sollten. Infolge mehrfacher Rekurse ob der ja so entstehenden rechtswidrigen Mehrbelastung der übrigen in Hohenems Steuerpflichtigen, Heimatberechtigten und Fremden, ward dieser Beschluss vom h. Landesausschuss am 12. Dezember 1883, Nr. 1946, wieder aufgehoben.

Gleichzeitig hatte der h. Landesausschuss verfügt, dass der Geld-Überschuss aus dem sogenannten Bürgervermögen, von dem ja allein die Nutzniessung den Gemeindebürgern zustehe, der Gemeindekassa zuzuführen sei.

Trotzdem aber fasste der Ausschuss im Laufe des Jahres 1884 mehrere abweichende Beschlüsse¹⁾ über die Verwendung dieses Überschusses aus dem Bürgervermögen, was eine ganze Anzahl von Rekursen, die aus allen Kreisen der Bevölkerung beim h. Landesausschusse einliefen, zur Folge hatte. Am 26. März 1885, Zl. 820, annullierte der h. Landesausschuss diese Ausschussbeschlüsse. Hierauf kam infolge weiteren Rekurses die ganze Angelegenheit vor den k. k. Verwaltungsgerichtshof, der am 4. Dezember 1885, Zl. 3162 die Entscheidung des h. Landesausschusses bestätigte und die beschwerdeführende Gemeindevertretung unter dem im Februar²⁾

¹⁾ Sämtlich in dem seit 1. Januar 1884 erscheinenden „Hohenemser Gemeindeblatte“ veröffentlicht.

²⁾ Bei dieser Ausschusswahl wurden unter den Israeliten vom ersten Wahlkörper gewählt: a) Ausschussmänner: Dr. Simon Steinach, Arnold Rosenthal, Josua Brettauer; b) Ersatzmänner: Anton Rosenthal und Heinrich Wohlgenannt.

d. Js. zum Bürgermeister gewählten Dr. Herm. Mathis kostenpflichtig abwies.

Ich lasse das Urtheil seiner Wichtigkeit halber im Wortlaute folgen:

Nr. 3162/V. G. H.

„Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Sektionschef Dr. Freiherr von Lemayer, von Ehrhardt, Dr. Ritter von Alter, Dr. Freiherr von Budwiński, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Zabusch, über die Beschwerde der Gemeinde Hohenems gegen den Vorarlberger Landesausschuss, anlässlich der Entscheidung desselben vom 26. März 1885 Zl. 820, betreffend die Ausserkraftsetzung von Gemeindebeschlüssen hinsichtlich des sogenannten Bürgervermögens, nach der am 4. Dezember 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Schuster, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien und des Bürgermeisters von Hohenems in Vertretung der Gemeinde Hohenems, dann den Gegen Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Vorarlberger Landesausschusses, dann in Vertretung des mitbetheiligten Clemens Grafen von Waldburg zu Zeil-Hohenems und des persönlich erschienenen Dr. Simon Steinach, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die beschwerdeführende Gemeinde Hohenems hat dem belangten Landesausschusse die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem theilweisen Betrage von 100 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Bereits mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 12. Dec. 1883 Zl. 1946 wurde ein Beschluss des Gemeindeausschusses dahin gehend, dass die Bürgerschaft bei gewöhnlichen Verhältnissen zu keinem weiteren Beitrage zu verhalten sei und dass den Gemeindebürgern aus dem Überschusse des Ertragnisses des Bürgervermögens ein Theil pro 1878, 1879, 1880 und 1881 in der Form gutgeschrieben werden soll, dass denselben an den bereits vorgeschriebenen Gemeindeumlagen 50 % in Abschlag gebracht werde, als ungesetzlich aufgehoben und dabei bemerkt, dass wohl die Naturalnutzung der sogenannten Bürgervermögenheiten den Bürgern allein zukomme, jedoch jeder Geldüberschuss bisher immer in die Gemeindekasse geleitet worden sei.

In der Beschwerde erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass seitens der Gemeinde ein privatrechtliches Eigenthum (am Bürgervermögen) der Bürgerschaft nicht vindicirt werden wolle;

es wolle der Bürgerschaft nicht ein Eigenthum, sondern nur ein Nutzgenuss zuerkannt werden.

Es scheint zwar, dass die Gemeinde darunter nicht den gewöhnlichen Nutzgenuss von Gemeindemitgliedern am Gemeindegute, sondern ein weiter reichendes, auch den ausschliesslichen Anspruch auf die freien Überschüsse begreifendes Recht verstehen möchte, neben welchem Rechte dann der Gemeinde nur eine andere *proprietas* verbliebe -- allein für den Erwerb einer solchen singulären Berechtigung ist kein Beweis erbracht, vielmehr spricht der im Absatz 2 des Protokolls vom 18. Juni 1805 vorkommende Vorbehalt zu Gunsten der Gemeinde eher gegen, als für eine solche Berechtigung. — Es musste daher angenommen werden, dass es sich hier nm die regelmässige nach der Gemeinde-Ordnung zu beurteilende Nutzung am Gemeinde-Eigenthum handelt, für welche dann nach § 63 Gemeinde-Ordnung die bisher, das heisst die bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864 bestandene gültige Übung massgebend ist, mit der Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf, insoferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen. Die Gemeinde beruft sich in erster Linie auf die bei Gelegenheit der Incorporirung der Israeliten in der Ortsgemeinde Hohenems im Jahre 1879 gefassten Beschlüsse. Aus den Administrativakten ist zu ersehen, dass die Gemeinde am 27. Februar 1879 den Beschluss fasste, das Besitzthum der Ortsgemeinde sowie die Bewirthschaftung desselben aus der Verwaltung der Ortsgemeinde auszuschneiden und als Genossenschaftsvermögen der bisher Besitz- und Genussberechtigten christlichen Gemeindemitglieder separat zu verwalten und zu verrechnen, es ist aber weiters zu ersehen, dass über Erklärung des anwesenden Bezirkshauptmanns, dass ein solcher Beschluss als der Natur der Sache und dem Gesetze zuwiderlaufend. von Amtswegen annullirt werden müsste. dieser Beschluss zurückgezogen und von der Gemeindevertretung am 17. April 1879 statt dessen beschlossen wurde, „der inventarisch bestimmte, von der Gemeinde-Vertretung zu genehmigende Besitz der bisherigen Bürger werde als Bürgervermögen nach § 9 der Gemeinde-Ordnung separat verrechnet.“ — Ein darüber hinausgehender, speciell das Mass der Nutzungsrechte betreffender Anspruch kann sohin auf diesen Beschluss nicht gegründet werden und es erscheint vielmehr durch denselben das zufolge § 63 des Gemeindegesetzes nach der bestandenen gültigen Übung zu beurtheilende Recht und Mass der Theilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens gar nicht berührt.

Durch die Zurückziehung des Beschlusses vom 27. Februar 1879, womit das sogenannte Bürgervermögen der Verwaltung der Ortsgemeinde entzogen werden wollte und durch die ausdrückliche Erklärung in der Beschwerde, dass der Bürgerschaft nicht das Eigenthum des sogenannten Bürgervermögens vindicirt werden wolle und die Bürger nicht als privatrechtliche Eigenthümer betrachtet werden und durch den Beschluss vom 17. April 1879, demzufolge die Verwaltung des sogenannten Bürgervermögens in

der Verwaltung der Ortsgemeinde verblieb, ist dasselbe als Gemeindevermögen im Sinne der Gemeinde-Ordnung charakterisirt, auf welches sohin die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Anwendung finden, bezüglich dessen die den Bürgern im Grundsatz unbestrittenen Nutzungsansprüche sich nach den Bestimmungen des § 63 der Gemeinde-Ordnung regeln. —

Speciell ist gar nicht in Streit gezogen, dass den Bürgern die Naturalnutzung der Alpweiden zustand und fortan zustehen soll. —

Nach dem Erhebungs-Protocolle vom 13. April 1883 gieng die Übung dahin, dass die Naturalnutzungen der Alpweiden den Bürgern reservirt waren, dass jedoch jeder Nutzniesser jährlich ein Weidegeld zu entrichten hatte, welches gleich dem beim Holzverkaufe erzielten Erlöse und gleich dem für die Steinbrüche eingehobenen Pachtschillinge in die Gemeindekasse floss. Die Erträgnisse aus dem gegenwärtigen sogenannten Bürgervermögen wurden für Gemeindezwecke verwendet. —

Bei diesem Sachverhalte konnte in der Aufhebung der Gemeindeausschuss-Beschlüsse vom 10. Jänner 1884 und vom 6. März 1884 durch den Landesauschuss eine die Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde verletzende Gesetzeswidrigkeit nicht gefunden werden; vielmehr war der Beschluss der Gemeinde, die 6 Alphütten auf der Gemeindealpe Schuttanna „zum Eigenthume“ der Bürgerschaft einzulösen und die Überschüsse zu dieser Einlösung zu verwenden, im Hinblick auf die obigen Ausführungen, denen zufolge den Bürgern die Naturalnutzung hinsichtlich des sogenannten Bürgervermögens nach Massgabe der giltigen Übung zukommt, ein gesetzeswidriger, da er die Übertragung von Gemeinde-Eigenthum an eine gesonderte Kategorie von Gemeindegliedern in sich schliesst.

Insoferne es sich aber nach weiterem Inhalte obiger Beschlüsse darum handelt, welche Alp- und Waldkulturen anzulegen, welche Stall- und Sennhütten behufs Erhöhung der Nutzungseinnahme auszuführen sind und wie sich hienach der Gemeinde-Jahresvoranschlag zu stellen habe; so sind diess Angelegenheiten der Gemeindegewirtschaft, worüber die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, welche sich daher der hiergerichtlichen Indikatur entziehen. (§ 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876). —

Auch in der Aufhebung des Gemeindeausschuss-Beschlusses vom 28. Februar 1884, wegen Bestellung eines eigenen Comités oder Verwaltungsrathes für das sogenannte Bürgervermögen konnte eine Gesetzeswidrigkeit schon deshalb nicht gefunden werden, weil dasselbe auch zum Executiv-Organ bestellt werden sollte, während nach dem Gesetze (§ 48 der Gemeinde-Ordnung) der Gemeindevorstand in den Angelegenheiten der Gemeinde das vollziehende Organ ist. —

Die Beschwerde musste daher abgewiesen werden. —

Wien am 4. Dezember 1885.

Zabusch m/p.

Belcredi m/p.

Wie der bisherige Verlauf zeigte, war der nunmehr zur Majorität gewordenen ehemaligen Minorität aus der Zeit der Ausgleichsprotokolle eine heftige und erfolgreiche Opposition aus den Kreisen der christlichen Bevölkerung heraus erwachsen, wodurch die aus der Inkorporierungsangelegenheit heraus erstandenen Streitigkeiten ihres Charakters als ausschliesslich israelitische Angelegenheit entkleidet wurden.

Doch sollten die Israeliten, trotz der Klarheit der Verschmelzungsprotokolle, noch gezwungen sein, in ausschliesslich eigener Angelegenheit den Rechtsweg betreten zu müssen.

In der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 16. März 1885 wurde dem Inventare der Ortsgemeinde der israelitische Schulfond sowohl, wie auch der israelitische Armenfond ohne Weiteres einverleibt. Zwar ward sofort auf die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses unter Hinweis auf die ja längst rechtskräftigen Ausgleichsbeschlüsse vom Jahre 1879 hingewiesen, jedoch vorläufig erfolglos.

Und was blieb der Kultusvorstehung da weiter übrig, als wieder den Beschwerdeweg zu betreten? Und am 8. Mai 1885 betrat diesen auch der Kultusvorsteher Anton Rosenthal mit einer Eingabe an den h. Landesauschuss. In dieser ward an Hand der Verschmelzungsprotokolle vom Jahre 1879 in einfacher, klarer Weise nachgewiesen, dass 1. am israelitischen Schulfonde der Ortsgemeinde überhaupt keinerlei Recht zustehe und 2. auch am Armenfonde nur ein gewisses Aufsichts- und Kontrolrecht, aber unter vollständiger Wahrung der Eigentumsrechte der israelitischen Kultusgemeinde, anzunehmen sei. Und wie vorauszusehen war, hob der h. Landesauschuss auch diesen willkürlichen Beschluss des Gemeindeausschusses am 23. März 1886 auf.

Der israel. Schulfond sei ganz aus dem Inventar der Ortsgemeinde auszuscheiden und der israel. Armenfond in diesem nur unter getrennter Anführung und ausdrücklicher Wahrung des Eigentumsrechtes der israel. Kultusgemeinde aufzunehmen. Ihrer Rechtskraft halber für Gegenwart und Zukunft lasse ich die Entscheidung des h. Landesauschusses hier wortgetreu folgen.
Z. 2884.

„Der Landesauschuss von Vorarlberg.

An Herrn Anton Rosenthal, Vorstand der israel. Kultus-
gemeinde in Hohenems!

Über Ihre und Ihrer Herren Genossen Beschwerde ddo.
8. Mai 1885 gegen den Gemeindeausschussbeschluss vom 16. März

1885, betreffend die Feststellung des Gemeinde-Inventars, hat der Landes-Ausschuss am 18. d. Mts. entschieden wie folgt:

A. Der in das Gemeinde-Inventar aufgenommene israel. Schulfond sammt Zugehör ist aus demselben als nicht dahin gehörig gänzlich auszuschneiden.

B. Der israel. Armenfond ist zwar in das Gemeinde-Inventar im Sinne des § 5 im Landes-Gesetze vom 27. Dezember 1882 aufzunehmen, jedoch unter streng getrennter Anführung und unter ausdrücklicher Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultusgemeinde.

C. Der Gemeindeausschussbeschluss ddo. Hohenems am 16. März 1885 Punkt 4, in welchem das Gemeinde-Inventar in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen worden ist, wird hiemit aufgehoben, und der Gemeindeausschuss gleichzeitig beauftragt, einen neuen Beschluss zur Richtigstellung des Gemeinde-Inventars nach den gegebenen Direktiven zu fassen.

Entscheidungsgründe:

In Folge des durch die Incorporirung der bestandenen israel. Ortsgemeinde in die allgemeine Ortsgemeinde Hohenems sich ergebenden geänderten Verhältnisses, und speciell in Folge der bei diesem Anlasse gefassten Beschlüsse des Gemeindeausschusses vom 27. Februar 1879, hat die früher als öffentliche Ortsschule bestandene israel. Volksschule in Hohenems als solche aufgehört, und es wurde dieselbe als Privatschule fortgeführt, welcher das kk. Ministerium des Unterrichtes zwar das Öffentlichkeitsrecht verliehen, aber dessenungeachtet deren Bestand als Privatanstalt dadurch keineswegs verändert hat.

Nach den Incorporirungs-Beschlüssen haben die Israeliten von Hohenems auch für die Bedürfnisse der katholischen Schule im Wege der Gemeindesteuerverleistung beizutragen, als ob sie selbst keine Schule hätten, — ausserdem aber haben sie sich in einem speciellen Akte verpflichtet, die confessionelle Privatschule aus eigenen Mitteln allein zu erhalten.

Diese mehrgenannten Incorporirungs-Beschlüsse sind jedenfalls in Rechtskraft erwachsen, und auch schon von den kk. Staatsbehörden als Grundlage für Entscheidungen angewendet worden.

Der Erlass des kk. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Novbr. 1879 Z. 13090 spricht ausdrücklich aus, dass die Frage der künftigen Verwendung des israel. Schulfonds und des zugehörigen Schulgebäudes instanzmässig zu entscheiden sei, für welchen Fall die Schnlbehörden auf die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 5. Septbr. 1872 Z. 4244 verwiesen werden.

Was die instanzmässige Behandlung der Frage betrifft, so war diese durch die Incorporirungs-Beschlüsse bereits geregelt und in Bezug auf den angedeuteten Ministerial-Erlass vom 5. Septbr. 1872 geht ganz bestimmt hervor, dass für den Fall, als dieser israel. Schulfond einmal seinem jetzigen Zwecke nicht mehr dienen kann, also eine Permutirung oder zu deutsch Umwandlung

mit dieser Schulstiftung vorzunehmen wäre, die Verfügung hierüber nur dem kk. Ministerium für Cultus und Unterricht, d. h. der staatlichen Unterrichts-Centralbehörde, zustehen würde.

Von einem Gemeindeguthum, wie die Gemeindevorsteherung in ihrem Berichte vom 31. Mai 1885 Nr. 535 behaupten will, kann sonach keine Rede sein, — der israel. Schulfond trägt vielmehr den Charakter einer Stiftung an sich, welche die Bestimmung hat, der Erhaltung der für die israel. Cultusgemeinde notwendigen Spezialschule zu dienen, und das in so lange, als sich überhaupt noch jüdische Glaubensgenossen in Hohenems befinden. Kann einmal der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, dann hat die Central-, Staats-, Cultus- und Unterrichtsbehörde allein zu entscheiden, welcher Verwendung diese Vermögenheit zuzuführen ist.

Dieser Fall steht übrigens in Vorarlberg nicht vereinzelt da, denn in der Stadtgemeinde Bregenz ist, analog mit Hohenems, der Sitz einer protestantischen Cultusgemeinde, welche daselbst eine Kirche und eine gleichfalls mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatschule besitzt. Der Stadtgemeinde Bregenz aber wäre es nicht in den Sinn gekommen, diese Anstalt, welche doch mindestens durch zwei im Gemeindegebiete gelegene Realitäten repräsentirt ist, in das Gemeinde-Inventar aufzunehmen.

Die Beschwerde muss daher, was diesen Punkt betrifft, als begründet angesehen werden.

Was die zweite in die Beschwerde einbezogene Frage, nämlich die Aufnahme des israel. Armenfondes in das Gemeinde-Inventar, anbelangt, so gibt die Beschwerde selbst zu, dass hierbei ein ganz anderes Verhältnis obwaltet, wie es auch thatsächlich der Fall ist.

Die getrennte Behandlung und Verwaltung des christlichen und des israel. Armenfondes unterliegt keinem Zweifel. Hierfür sprechen deutlich die Incorporationsbeschlüsse und das Landes-Gesetz vom 7. Januar 1883.

Das Eigenthumsrecht kann ebensowenig in Frage kommen, der israel. Armenfond ist und bleibt Eigenthumsrecht der mehrgenannten Cultusgemeinde.

Weil aber die Armenpflege überhaupt eine öffentliche Angelegenheit ist, welche bei verschiedenen Anlässen ein Eingreifen der Ortsgemeinde erheischen kann — weil nach den Incorporationsbeschlüssen in Hohenems nur ein Armenrath zu fungiren hat, welcher die Armenpflege der ganzen Gemeinde besorgt, und weil das Landes-Gesetz vom 7. Januar 1883 in seinem § 41 die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass das Armenvermögen eines Theiles der Ortsgemeinde nach den Bestimmungen eines gültigen Übereinkommens zu verwenden sei, als welch' letzteres

doch die Incorporirungs-Beschlüsse angesehen werden müssen; so muss die Aufnahme des israel. Armenfondes, selbstverständlich unter Wahrung des Eigenthumsrechtes, und bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (L. G. vom 7. Januar 1883 §§ 39 und 41) gemäss der Bestimmung des Landesgesetzes vom 27. Dezbr. 1882 § 5, — in das Gemeinde-Inventar von Hohenems als richtig erkannt werden.

Daraus kann jedoch keineswegs die Folgerung gezogen werden, dass der israel. Armenfond ein Gemeindegut der gesammten Ortsgemeinde ist, denn nicht von dem Eigenthumsstandpunkte aus kommt er in das Gemeinde-Inventar, sondern vom Standpunkte der Handhabung einer öffentlichen Massregel, wie die Armenpflege nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes eine ist.

Nach dem Incorporirungs-Beschlusse haben die Armenfonde der Christen und der Israeliten in ihrer Verwaltung getrennt zu bleiben, und es sind die Bestandtheile der beiden Fonde beiderseits genau zu inventarisiren.

Damit ist der Vorbehalt für das beiderseitige gesonderte Eigenthum ausgesprochen, das specielle Eigenthum wird aber noch dadurch erhärtet, dass die Israeliten, ungeachtet des eigenen Armenfondes, als heimatberechtigte Gemeindeglieder zur Erhaltung der Gemeindearmen in der ganzen Gemeinde beizutragen haben, — und es kann demnach der Art und Weise der Ausführung dieses Punktes im Berichte der Gemeindevorsteherung von Hohenems vom 31. Mai 1885 Nr. 535 nicht beigepflichtet werden.

Bregenz am 23. März 1886.

Der Landeshauptmann:

Gf. Belnapt m/p.“

Unter dem gleichen Datum s. Nr. 1488 hob der hohe Landesausschuss über Beschwerdeführung des Dr. S. Steinach und Genossen einen weiteren Beschluss des Gemeindeausschusses vom 13. April 1885 auf, der eine andere Zusammensetzung des Armenrates anstrebte, als dies im ersten Verschmelzungsprotokolle vom 27. Februar 1879 ausdrücklich bestimmt worden war.

Ebenfalls am gleichen Tage, s. Nr. 1920 ward vom hohen Landesausschusse über Beschwerdeführung Sr. Erlaucht des Grafen von Waldburg-Zeil-Hohenems ein weiterer Beschluss des Gemeindeausschusses vom 2. Juni 1885 aufgehoben.

Die Verschmelzungsprotokolle v. J. 1879 blieben und sind heute noch in voller Rechtskraft. Gegen jenen Passus in

der Entscheidung des h. L. A. vom 23. März 1886, Zl. 2884, der den israel. Armenfond als „Eigentum der Kultusgemeinde“ bezeichnete, ergriff nun die Gemeindevertretung den Rekurs an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, dessen Entscheidung vom 16. Dezember 1886 den Beschwerdeführern im Wesentlichen ebenfalls keinen Erfolg brachte, da das Eigentumsrecht der Israeliten an ihrem Armenfonde hier ebenfalls gewahrt blieb.

Auch diese letzte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der Inkorporierungsangelegenheit möge hier nach ihrem Wortlaute folgen.

„Nr. 2758 V. G. II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Sektionschef Dr. Freiherr von Lemayer, Freiherr von Scharschmid, von Ehrhart, und Dr. Ritter von Alter, dann des Schriftführers, k. k. Rathssekretärsadjunkten von Neukirchen über die Beschwerde der Gemeinde Hohenems gegen die Entscheidung des vorarlberger Landesauschusses vom 22. März 1886, Z. 2884, betreffend die Inventarisirung des israelitischen Armenfondes unter Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultusgemeinde, nach der am 16. Dezember 1886 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Schuster, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin, der Gegenansführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien in Vertretung des belangten vorarlberger Landesauschusses zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird insoweit darin der israelitische Armenfond als Eigentum der israelitischen Cultusgemeinde bezeichnet wird, gemäss § 7 des Gesetzes vom 22. Oktbr. 1875. R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesauschuss ausgesprochen, der israelitische Armenfond von Hohenems sei zwar in das Gemeindeinventar aufzunehmen, jedoch unter streng getrennter Anführung und unter ausdrücklicher Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultusgemeinde.

Gegen diesen letzten Passus: „unter ausdrücklicher Wahrung des Eigenthumsrechtes der israelitischen Cultus-Gemeinde“ ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat letztere begründet gefunden in Folge nachstehender Erwägungen:

Bis zur Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1877, Z. 2113 hat in Hohenems, zwar nicht gesetzlicher Weise aber thatsächlich eine Judengemeinde mit einer besondern,

nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung gewählten Vertretung bestanden, welche die administrativen Angelegenheiten der sogenannten Judengemeinde und insbesondere auch ihr Armenwesen und den für dasselbe bestehenden Fond verwaltete.

Die sogenannte Judengemeinde Hohenems ist in Folge der erwähnten Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, welche mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1878, Z. 518 aufrecht erhalten wurde, aufgelöst worden und in der nach dem Gesetze allein zu Recht bestehenden Ortsgemeinde Hohenems aufgegangen. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse des bis dahin unter dem Namen „Judengemeinde“ bestandenen Gemeindetheils fanden durch besondere Vereinbarung (Incorporationsbeschlüsse) ihre Regelung, welche für die weitere Verwaltung und Verwendung der besonderen Vermögensmassen massgebend zu sein hat. Da dem Gesagten zufolge der israelitische Armenfond keineswegs ein Fond der israelitischen „Cultus“-Gemeinde, sondern ein Armenfond der sogenannten Judengemeinde war, so konnte auch der Landesausschuss bei Inventarisirung des Gemeindevermögens nicht verfügen, dass bei dem in Rede stehenden Armenfonde die israelitische Cultus-Gemeinde als Eigenthümerin ausgezeichnet werde; er konnte vielmehr nur bestimmen, dass dieser Fond als gesondertes Vermögen jenes Gemeindetheils, der vor der erwähnten Ministerial-Entscheidung vom Jahre 1877 als Judengemeinde bestand, im Inventar abgesondert ersichtlich gemacht werde.

Es musste daher die angefochtene Entscheidung, insoweit sie anordnet, dass im Inventar der Ortsgemeinde Hohenems die israelitische Cultusgemeinde als Eigenthümerin des israelitischen Armenfondes auszuzeichnen sei, nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ed 1876 aufgehoben werden
Wien am 16. Dezember 1886.“

Der israel. Armenfond galt und gilt nun als Armen-Sondervermögen eines Theiles der Ortsgemeinde, der gemäss der Verschmelzungsprotokolle und nach dem L. G. v. J. 1883 verwaltet wird.

Am 14. März 1887 theilte Kultusvorsteher Hermann Hirsch den versammelten in Hohenems heimatberechtigten Israeliten die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit, die dann fünf Bevollmächtigte erwählten, welche die Interessen der heimatberechtigten Israeliten an diesem Armen-Sondervermögen vertreten sollten. Gewählt wurden als solche die Herren: Herm. Hirsch, Dr. Simon Steinach, Anton Rosenthal, Josua Brettauer und Iwan Rosenthal.

Am 3. Mai 1887 erhielt der israel. Armenfonds-Verwalter Herm. Hirsch vom hohen Landesausschusse den Auftrag nunmehr die Rechnungslegung für den israel. Armenfond aus den

Jahren 1877—1886 zu verfassen und der Gemeindevorsteher vorzulegen, die dieselbe der gesetzmässigen Erledigung zuzuführen hat u. z. im Sinne des § 58 d. L. G. vom 7. Januar 1883, wonach die Rechnungen vorerst an den Armenrat zu leiten sind, der sie dann, mit seinen Anträgen versehen, der Gemeindevorsteher vorzulegen hat.

Am 30. Juni 1887 lagen jedoch die israelitischen Armenrechnungen dem Gemeindeausschusse vor, ohne dass sie vorher den Armenrat passiert hätten. Über Beschwerde des israelitischen Armenfond-Verwalters hob der h. Landesausschuss am 18. September 1887, Zl. 2118, den Ausschussbeschluss vom 30. Juni, weil ungesetzlich, wieder auf.

Gesetz und Recht hatten in allen Teilen über die Willkür gesiegt.

War auch Dr. Simon Steinach der geistige Leiter der ganzen nahezu 15 Jahre umfassenden Inkorporirungs-Aktion, so war der endliche Erfolg doch auch dem einmütigen Beistande zu danken, den die Mitglieder des israelitischen Gemeinde- und späteren Kultus-Ausschusses seinen Bestrebungen angedeihen liessen. Um den Sieg der gerechten Sache hatten sich in den verschiedenen Perioden der Inkorporirungs-Angelegenheit auch die Herren Dr. Ludwig Ullmann, Bürgermeister Samuel Menz, Emanuel Brettauer, Jonas Brettauer, Ernest Schwarz, Bürgermeister Anton Rosenthal, Hermann Hirsch, Michael Menz, Iwan Rosenthal, Josua Brettauer, Oberlehrer M. Federmann u. A. reiche Verdienste erworben.

*
*
*

Vorbei war endlich die lange Zeit des aufregenden Kampfes, Friede und Eintracht kehrten wieder in die Gemüter aller Ortsbewohner ein, in deren Mitte die Israeliten nunmehr ihre rechtmässige Stellung als Heimatberechtigte einnahmen. Und in diese von den Israeliten als tiefe Kränkung empfundenen Jahre des Ringens um die ortsbürgerliche Gleichstellung fallen als wohlthuende Lichtstrahlen jene Momente, in denen es den Israeliten vergönnt war, ihre staatsbürgerliche Gleichstellung in patriotischem Vorgehen, in Huldigung vor Sr. Majestät den Kaiser Franz Josef I. und dem a. h. Erzhause, in tiefempfunderer Teilnahme bei freudigen und traurigen Anlässen in demselben zu bekunden.

Am 6. April 1879 ward die Feier der silbernen Hochzeit unseres, nunmehr nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse getrennten, Kaiserpaares durch Überreichung einer Adresse an a. h. Stelle, durch Festgottesdienst und im Sinne des Monarchen durch einen Wohltätigkeitsakt gefeiert, indem fl. 150. als Ergebnis einer durch Rabbiner Dr. Guttmann veranstalteten Sammlung, für die Opfer der Szegeidiner Überschwemmung gespendet wurden.

Im August d. Js. 1881 bereiste Se. Majestät der Kaiser das Land Vorarlberg und zeichnete auch den Ort Hohenems mit seinem Besuche aus.

Die „Feldkircher Zeitung“ berichtet hierüber in Nr. 66 vom 17. August 1881 Folgendes:

„Der Kaiser in Hohenems.

Für den Empfang Sr. Majestät des Kaisers wurde die Bahnhofstrasse mit bewimpelten Tannenbäumchen, Guirlanden und einer Triumphpforte aus Tannenreisig geschmückt. Das Bahnhofsgebäude wurde von Seiten der Bahnverwaltung schön dekoriert, unter Mitwirkung des Herrn Fabriksbesizers Anton Rosenthal, der den Wartsalon reich möblirte, und der Herrn Banquier Marco Brunner und Wundarzt Schmid, welche den Perron mit Blumen zierten.

Se. Majestät der Kaiser wurde bei der Einfahrt in den Bahnhof von den begeisterten Hochrufen der Bevölkerung unter den Klängen der Volkshymne jubelnd empfangen. Rasch dem Salonwagen entsteigend, schritt der Kaiser auf den hochwürdigen Herrn Dekan Amor zu, der ihn im Namen der Ortsgeistlichkeit würdig begrüßte. Nach einigen an den Grafen Waldburg-Zeil gerichteten Worten nahm Se. Majestät die Huldigung des Bürgermeisters Witzemann und dessen Dank für die dem hiesigen Armenfonde zugewendete Allerhöchste Spende entgegen, erwiderte huldvollst dessen Ansprache, indem er seiner Freude über den schönen Empfang Ausdruck gab. Bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung Häfele und Engelbert Aman erkundigte er sich über lokale und speziell landwirthschaftliche Verhältnisse und sprach huldvoll den k. k. Strassenmeister Ertl an. Hierauf wandte sich der Kaiser zum Rabbiner A. Guttmann, welcher in seiner Eigenschaft als Landesrabbiner von Tirol und Vorarlberg Se. Majestät der Treue und Ergebenheit der in diesen Ländern wohnenden Israeliten versicherte, worauf der Kaiser erwiderte, er sei von der Loyalität seiner israelitischen Landeskinder überzeugt und freue sich, die Kundgebung derselben aus dem Munde ihres Seelsorgers zu vernehmen. Der Kaiser erkundigte sich dann nach den Kultuseinrichtungen, den statistischen und historischen Verhältnissen der israel. Kultusgemeinde und erwähnte, dass ihm bekannt wäre, es sei gegenwärtig die Israelitengemeinde mit der Ortsgemeinde politisch vereinigt. Der Kultus-

vorstand Herr Anton Rosenthal, der auch als Industrieller vorgestellt wurde, bat namens der Kultusgemeinde um die Erlaubniss, eine Blumenspende überreichen lassen zu dürfen, was Se. Majestät gnädigst gewährte und dieselbe von Fr. Sofie Rosenthal, die von zwei israel. Schulmädchen begleitet war, entgegennahm. Ebenso huldvoll liess er sich zwei Blumenbouquets überreichen, die von zwei christlichen Schulkindern, einem Knaben und einem Mädchen, gewidmet wurden, und sprach die schüchternen Kleinen in herzugewinnender Weise an. Herrn Dr. Steinach befragte der Kaiser um Beruf und Stellung in der Gemeinde und erkundigte sich bei ihm, als dem Beirathe des k. k. Landesschulrathes, über die Schulverhältnisse der Israeliten.

Über das zahlreiche Erscheinen der Gemeindevertretung und des hochwürdigen Klerus von Lustenau und Höchst äusserte sich der Kaiser sehr befriedigt, sprach mit dem Landtagsabgeordneten und Vorsteher von Höchst Herrn Schneider und dem Lustenauer Vorsteher Herrn Hämmerle über dortige Gemeindeverhältnisse und äusserte, die Herren schon bei der Audienz in Angelegenheit der Rheinregulirung gesehen zu haben. Ein ebenso ausgezeichnetes Personengedächtniss zeigte Se. Majestät, indem er den Altbürgermeister Alge von Lustenau wieder erkannte, der vor Jahren Audienz in Wien erhalten hatte.

Ein rührendes Intermezzo bot die Ansprache des Kaisers an den erblindeten Pfarrer Zwickle von Ebnit. Se. Majestät äusserte sein tiefgefühltes Mitleid über dessen Unglück, fragte, ob keine Rettung für ihn möglich sei, und war gerührt davon, dass der blinde Mann den weiten Weg aus dem entlegenen Gebirgsdorfe zu Fuss zu seiner Begrüssung gemacht. Auch der Vorsteher von Ebnit wurde freundlichst angesprochen.

Hierauf schritt der Kaiser die Front der Veteranen von Hohenems und Lustenau ab und sprach mit deren Kommandanten über die Vereinsverhältnisse.

Die nach dem Reiseprogramme auf 13 Minuten festgesetzte Aufenthaltszeit gnädigst verlängernd, trat der Kaiser in den Wartsalon, drückte Herrn Anton Rosenthal seine Zufriedenheit mit der Ausschmückung desselben aus, warf einen Blick durch das Fenster auf die Ortschaft und die Burgruine Altems, sprach sein Wohlgefallen an der Landschaft aus und erkundigte sich bei Herrn Rosenthal nach den industriellen Verhältnissen und der Anzahl der beschäftigten Arbeiter. Hierauf schritt er zu den auf Tribünen aufgestellten Schulkindern, sprach die zunächst befindlichen Mädchen huldvollst an, fragte die Lehrschwestern und den Lehrer Weirather um die Schulverhältnisse, verabschiedete sich mit dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit über den Empfang und verliess unter den enthusiastischen Hochrufen der Bevölkerung und den Klängen der Volkshymne den Bahnhof.“

Der Abends in Bludenz stattgefundenen Hoftafel war auch der Kultusvorsteher Anton Rosenthal zugezogen worden.

Die Ansprache des Rabbiners Dr. Guttmann hatte nach anderen Zeitungsberichten folgenden Wortlaut: „Geruhen Eu. Majestät in allerhöchster Huld und Gnade zu gestatten, dass ich als Rabbiner für Tirol und Vorarlberg im Namen der hiesigen und auswärtigen Israeliten die Gesinnungen und Gefühle unserer unwandelbaren Treue, Anhänglichkeit und Loyalität gegen Eu. Majestät in tiefster Ehrfurcht auszusprechen wage. Wir Israeliten beten tagtäglich zu Gott dem Allgütigen, dass er die reichste Fülle seiner Segnungen ausgiesse auf das glorreiche Haupt Eu. Majestät und dero allerhöchster Familie. Indem wir Eu. Majestät ein herzliches Willkommen zum Grusse bringen, bitten wir in tiefster Demut Eu. Majestät, uns die allerhöchste Huld und Gnade bewahren zu wollen. Gott segne und beschütze Eu. Majestät und das allerhöchste Kaiserhaus!“

Se. Majestät der Kaiser antwortete hierauf: „Ich danke Ihnen für die warmen Worte, die Sie an mich gerichtet haben. Ich bin von der Treue und Anhänglichkeit meiner israel. Landeskinder überzeugt und freue mich diese Bestätigung aus dem Munde ihres geistlichen Vertreters zu vernehmen.“¹⁾

Auch das 40jährige Regierungsjubiläum des Kaisers ward am 26. November 1888 durch Festgottesdienst und einer wohlthätigen Spende von fl. 500 gefeiert, die der Wohltätigkeitsanstalt in Valduna übersendet wurde und wofür die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 1. Dezember 1888, Nr. 10306, und das Stiftungskomitee am 4. Dezember 1888 dankten.

Desgleichen ward am 2. Dezember 1898 das 50jährige Regierungsjubiläum des Kaisers in Synagoge²⁾ und Kultusgemeinde gefeiert, freilich auch hier wie allenthalben noch unter dem schmerzlichen Eindrucke des jähen Ablebens der hochsel. Kaiserin Elisabeth stehend, aus welchem Anlasse bereits am 11. September 1898 ein feierlicher Trauergottesdienst abgehalten worden war.

Am 20. September 1900 ward dem Orte Hohenems die Ehre des Besuches des Korpskommandanten von Tirol und Vorarlberg, Sr. k. u. k. Hoheit Erzherzog Eugen zuteil, der

¹⁾ Vgl. Nr. 40 der Wiener „Neuzeit“ vom 5. Oktober 1883.

²⁾ Die aus dem Anlasse vom Rabb. Dr. Tünzer gehaltene Festpredigt ist in J. B. Brandeis' Sammlung von Festpredigten „Scepter und Krone“, Prag 1899, S. 108 ff. erschienen.

auch die Synagoge besichtigte und worüber die „Neue Freie Presse“ in Wien in Nr. 12961 vom 28. September 1900 Folgendes berichtet:

„Erzherzog Eugen in Hohenems. Aus Hohenems in Vorarlberg wird uns berichtet: Anlässlich eines mehrstündigen Aufenthaltes in Hohenems empfing Erzherzog Eugen am 20. d. eine Deputation der hiesigen Israeliten-Gemeinde, bestehend aus dem Rabbiner Dr. Tänzer, den beiden Vorstehern Michael Menz und Ivan Rosenthal, wobei er den Besuch der imposanten alten Synagoge in Aussicht stellte. Nach Besichtigung der Pfarrkirche fuhr denn auch der Erzherzog in Begleitung seines Adjutanten, des Kreisgerichtspräsidenten v. Larcher, des k. k. Bezirkshauptmanns v. Ziegau, des Bürgermeisters und Gemeinderathes von Hohenems vor der Synagoge vor. Unter Führung des Rabbiners besichtigte er das schöne und grosse Gebäude aufs Eingehendste. Mit Interesse vernahm der Erzherzog auch die historischen Erörterungen des Rabbiners über die Deckengemälde in der Synagoge, ein Geschenk des ersten in der ehemaligen Reichsgrafschaft Hohenembs amtierenden österr. Amtmannes. Nach längerem Verweilen verliess der Erzherzog sichtlich befriedigt die Synagoge.“

Se. k. u. k. Hoheit besichtigte auch das Allerheiligste, liess sich eine der Thorarollen aufrollen, die Schriftzeichen derselben, ebenso den herbeigebrachten Schofar, erklären. Der Mittagstafel war der Kultusvorsteher. Herr Mich. Menz, beigezogen.

Das Gesetz vom 21. März 1890 (R. G. B. 57) hat die äusseren Rechtsverhältnisse der Israeliten im österr. Kaiserstaate allenthalben geregelt. Eine Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juli 1892 (L. G. B. 20) stellte den Sprengel der nunmehrigen Cultusgemeinde Hohenems fest:

„In Ausführung der §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 21. März 1890 (R. G. B. 57), betreffend die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird Nachstehendes verordnet:

1. Im Lande Vorarlberg hat eine einzige israelitische Cultusgemeinde in Hohenems im politischen Bezirk Feldkirch zu bestehen. Der Sprengel dieser Cultusgemeinde umfasst das ganze Land Vorarlberg, nämlich die politischen Bezirke Feldkirch, Bludenz und Bregenz.
2. Die in der gefürsteten Grafschaft Tirol jeweilig wohnenden Israeliten werden der israelitischen Cultusgemeinde in Hohenems zugewiesen.

3. Diese Feststellung und Abgrenzung des Sprengels der israelitischen Cultusgemeinde in Hohenems und die Zuweisung der Israeliten der gefürsteten Grafschaft Tirol zu dieser Cultusgemeinde, tritt mit dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung im Landesgesetz- und Ordnungsblatte für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg in Wirksamkeit und ist, von diesem Tage angefangen, die Cultusgemeinde in Hohenems als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890 (R. G. B. 57) constituirt anzusehen.“

* * *

Nahezu drei Jahrhunderte der Geschichte liegen zwischen Beginn und Abschluss dieses Bandes. Eine verschwindende Zeitspanne in den unermesslichen Zeitläufen der Entwicklungsgeschichte der Menschheit, aber ein gewichtiger Zeitraum in der einer einzelnen Glaubensgemeinde.

Mit „Schutzjuden“, die gegen Bezahlung und „auf Kündigung“ aufgenommen wurden, hat der Historiker eingesetzt und mit staats- und ortsbürgerlich gleichgestellten Juden darf er abschliessen. Ist auch ein bedeutender Teil dieses Entwicklungsergebnisses den Juden selbst, ihrer Kraft und Ausdauer, ihrer sie zu sittlicher Vervollkommnung anspornenden Religionsanschauung, ihrem — und dies sei zur besonderen Charakteristik der Hohenemser Israeliten betont — entwickelten Verständnisse für die Zeit und ihre fortschrittlichen Rechte, und nicht zuletzt auch ihrer Friedensliebe und Opferwilligkeit zuzuschreiben, so spiegelt sich in demselben doch vornehmlich die allgemeine kulturelle, geistige und sittliche Entwicklung der Menschheit wieder, die endlich auch im Juden den zu den gleichen Rechten befähigten und berechtigten Mitmenschen, den würdigen und allzeit getreuen Mitarbeiter an den Entwicklungsaufgaben der Menschheit erkennen gelernt hat.

Allgewaltig ist der Entwicklungszug der Menschheit, keine wie immer Namen habende Macht vermag ihn mehr für die Dauer aufzuhalten. Und seine bezwingende Kraft wird einst auch die letzten Schatten aus der Geschichte der Juden schwinden machen.

Als statistische Beilagen sind diesem ersten Bande beigegeben:

1. Konkurrenzbeiträge der Israeliten- an die Christengemeinde 1822—1878.
2. Geburtsfälle 1768—1890, Todesfälle 1784—1890.
3. Seelenzahl 1792—1878.

Alljährliche Konkurrenzbeiträge

von der Israeliten- an die Christengemeinde geleistet in den Jahren 1822—1878.

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
(Laut Vergleich vom 22. Febr. 1824)			
Bis 1822	fl. 2200	1848	fl. 619
1823	„ 800	1849	„ 937.49
1824	„ 414.45	1850 und 1851	„ 522.23
1825	„ 556.23 ¹ / ₂	1852	„ 812.57
1826	„ 354	1853	„ 442.56
1827	„ 338.17	1854	„ 584.59 ¹ / ₄
1828	„ 257.22	1855	„ 989.27 ¹ / ₂
1829	„ 227	1856	„ 754.21 ³ / ₄
1830	„ 389.50 ¹ / ₄	1857	„ 478.27
1831	„ 340.22	1858	„ 635.54 ³ / ₄
1832	„ 215.33	1859	„ 657.47
1833	„ 371.13	1860	„ 948.74
1834	„ 231.6	1861/1862	„ 767.54
1835	„ 181.45	Bis Ende 1864	„ 1296.45
1836	„ 214.54 ¹ / ₂	1865	„ 1205.01
1837	„ 267.39 ¹ / ₂	1866	„ 1369.59
1838	„ 520.51	1867	„ 841.91
1839	„ 218.22 ¹ / ₂	1868	„ 1255.73
1840	„ 180.23 ¹ / ₂	1869	„ 1777.12
1841	„ 192.54 ¹ / ₂	1870	„ 1233.69
1842	„ 210.12 ¹ / ₂	1871	„ 1894.84
1843	„ 159.40 ¹ / ₈	(incl. Zufahrts- strasse) 1872	„ 4079.62
1844	„ 253.54	1873	„ 1760.62
1845	„ 301.25 ¹ / ₂	1874	„ 2203.35
1846	„ 522.45 ³ / ₄	1875	„ 1500
1847	„ 739.57	1876—1878	„ 2815.17 ¹ / ₂

Geburtsfälle (1768—1890).

Jahre	Knaben	Mädchen	Zusammen
1768—1780	39	33	72
1781—1790	40	37	77
1791—1800	39	28	67
1801—1810	64	58	122
1811—1820	91	71	162
1821—1830	93	74	167
1831—1840	71	89	160
1841—1850	83	70	153
1851—1860	58	55	113
1861—1870	19	27	46
1871—1880	25	13	38
1881—1890	18	11	29

Todesfälle (1784—1890).

Jahre	Männer	Frauen	Zu- sammen	Männer über 80 Jahre	Frauen über 80 Jahre
1784—1790	12	9	21	—	—
1791—1800	15	19	34	2	5
1801—1810	25	16	41	2	3
1811—1820	34	40	74	2	4
1821—1830	65	54	119	8	2
1831—1840	75	45	120	2	6
1841—1850	50	54	104	8	3
1851—1860	58	56	114	4	12
1861—1870	42	40	82	8	8
1871—1880	19	29	48	2	6
1881—1890	29	21	50	—	6

Seelenzahl (1792—1878).

Jahr	Seelenzahl	Jahr	Seelenzahl
1792	274	1849	521
1811	418	1860	490
1820	493	1866	455
1830	528	1868	271
1840	541	1878	165



II. THEIL.

Die inneren Verhältnisse.

ZEHNTES KAPITEL.

Gemeindeverwaltung.

- a) Allgemeine Verwaltung; b) Armenverwaltung;
- c) Friedhofsverwaltung.
- a) Allgemeine Verwaltung.

Aus der Zeit der Reichsgrafen v. Hohenembs liegen uns nur sehr spärliche Nachrichten darüber vor, ob und wie die kleine Judengemeinde innerlich organisiert gewesen. Doch da bei den Juden allenthalben Gemeindeorganisationen durch das Bedürfnis der Erfüllung des religiösen Kultus ins Leben gerufen werden, so wird auch zweifellos unter den Hohenemser Juden bald nach ihrer Niederlassung i. J. 1617 eine gewisse Organisation Platz gegriffen haben. Dazu zwang sie vornehmlich die Errichtung und Erhaltung der wichtigsten religiösen Institutionen, worauf ja schon im ersten Schutzbriefe¹⁾ Bedacht genommen ward. Dann aber verlangte auch das bald erforderlich gewordene Eintreten für die Rechte der Juden, sowohl der Christengemeinde²⁾ wie dem Reichsgrafen³⁾ gegenüber, die Wahl eines bevollmächtigten Vorstehers, „Judenammann“ genannt, dem allmählich, mit der Ausgestaltung der Verhältnisse, ein immer sich erweiterndes Tätigkeitsgebiet zufiel. Er war der Vermittler zwischen den Reichsgrafen und ihren jüdischen Untertanen, hatte für die pünktliche Einzahlung des Schutzgeldes, die Ausführung der gräflichen Befehle zu sorgen, wie endlich in vorkommenden die Gesamtheit betreffenden Rechtsfällen als Anwalt derselben vor dem Reichsgrafen aufzutreten. Vor dieser höchsten Instanz waren Gemeinde- und Judenammann im Range gleich⁴⁾, d. h. dem Grafen untertan

¹⁾ Vgl. S. 23: Synagoge, Schule, Friedhof usw.

²⁾ Vgl. S. 26 f.

³⁾ Vgl. S. 38 ff.

⁴⁾ Vgl. S. 37 f.

und machtlos. Zum Judenammann, den der Reichsgraf ernannte¹⁾, wurde in der Regel einer der Meistbegüterten gewählt, der mit seinem Vermögen für das Schutzgeld haftete und den Reichsgrafen in ihrer Geldnot auch gute Dienste leisten konnte. Auch genoss dieser unter den Juden das meiste Ansehen. Genannt werden als Vorsteher i. J. 1659 Josle Levi und Mayer Moos²⁾, 1716 ebenfalls ein Josle Levi³⁾ und 1731 Urban Levit.⁴⁾ Der erste Vorsteher dürfte wahrscheinlich Wolf von Laugenargen gewesen sein.⁵⁾ Öfterer Wechsel in der Person des Judenammanns dürfte kaum stattgefunden haben.

Der i. J. 1725 aus Innsbruck eingewanderte⁶⁾ reiche Kaufmann Jonathan Uffenheimer erscheint schon wenige Jahre später als Vorsteher der Judengemeinde.

Jonathan Uffenheimer, bei seiner Einwanderung in Hohenems schon verheiratet und Vater⁷⁾ zweier Söhne, Jakob und Maier⁸⁾, hat sowohl bei den Reichsgrafen wie bei der Christengemeinde bedeutendes Ansehen genossen. Erstere ernannten ihn zu ihrem Hofjuden⁹⁾, ein Titel, mit dem Befreiung vom Schutzgelde und allen sonstigen Abgaben verbunden war, letztere sagte ihm das Bürgerrecht zu, ohne es ihm jedoch zu verleihen.¹⁰⁾ Für im Erbfolgekrieg befriedigend durchgeführte Lieferungen für das Heer ward ihm und späterhin seinem Sohne Maier der Titel eines k. k. Hoffaktors¹¹⁾ verliehen. In des Jonathan Uffenheimers Haus war auch die Synagoge.

Auf Befehl des Reichsgrafen musste Jonathan Uffenheimer seine Vorsteherwürde am 26. September 1749 an den kurz vorher aus Sulz eingewanderten Josle Levi, eines Sohnes des 1688 in Sulz nebst zwei anderen, weil reichen, Juden ausnahmsweise geduldeten Salamon¹²⁾, abtreten.

Josle Levi, dessen Nachkommen i. J. 1813 den Namen Sulzer¹³⁾ annahmen, und dessen Urenkel der berühmte Wiener Oberkantor Prof. Salamon Sulzer¹⁴⁾ war, genoss ein hohes Ansehen sowohl bei den Reichsgrafen, denen er, obwohl er bis 1744 in Sulz wohnte, vielfach in Geschäftsangelegenheiten gute Dienste leistete, wie auch bei seinen Glaubensgenossen, als deren

¹⁾ Vgl. S. 65.

²⁾ Vgl. S. 37.

³⁾ Vgl. S. 58.

⁴⁾ Vgl. S. 61.

⁵⁾ Vielleicht aus S. 25 f. zu schliessen.

⁶⁾ Vgl. S. 59 ff.

⁷⁾ Vgl. die Aufnahmsurkunde S. 60.

⁸⁾ Vgl. S. 68. Auch Kap. 18: „Familienregister“.

⁹⁾ Vgl. S. 61 u. 68.

¹⁰⁾ Vgl. S. 68.

¹¹⁾ Über Jonathan Uffenheimers und seiner Söhne ausgedehnte Handelsbeziehungen siehe im nächsten Kapitel.

¹²⁾ Vgl. S. 47 und S. 78.

¹³⁾ Vgl. S. 195.

¹⁴⁾ Vgl. Kap. 15.

Vorsteher und tatkräftiger Wortführer, insbesondere nach dem Sulzer Raubzuge¹⁾, er wirkte. Er war ein sehr frommer Mann, talmudkundig, Mohel, und Besitzer eines bedeutenden Vermögens. Er starb hochbetagt in Hohenems i. J. 1753 und ist auf dem dortigen israelitischen Friedhofe begraben. Sein Grabstein, Nr. 38, ist noch erhalten.

Nach ihm wirkten als Vorsteher Maier Jonathan Uffenheimer und Maier Moos Koschelis.

Maier Uffenheimer, jüngerer Sohn des vorgenannten Jonathan, ward in Innsbruck im Jahre 1719 geboren. 1725 kam er mit seinen Eltern nach Hohenems. Gleich seinem Vater war auch er ein bedeutender Kaufmann, führte den Titel eines k. k. Hoffaktors und stand in hohem Ansehen. Er bekleidete sein Ehrenamt bis zu seinem am 20. Oktober 1789 erfolgten Tode.²⁾

¹⁾ Vgl. S. 81.

²⁾ Das alte Sterbebuch zeigte auf pag. 2 unter Nr. 20 folgende Eintragung: „1789, 20. Oktober, Haus Nr. 3, Jonathan Uffenheimer, 70 Jahre alt.“ Zweifellos liegt hier ein Irrtum des Abschreibers vor. (Die Eintragungen im alten Sterbuche bis z. J. 1813 stellen eine damals vorgenommene Überschreibung vor.) Maier Jonathan Uffenheimer kann nur hier gemeint sein, da Jonathan Uffenheimer, nach vorliegender Original-Aufnahmsurkunde i. J. 1725 als Familienvater einwanderte, also 1789 nicht im Alter von 70 Jahren gestorben sein kann. Übrigens findet sich dieses Todesdatum Maier Uffenheimers in den Schriften seiner Hinterlassenschaftsabhandlung wie in den Familienpapieren seiner Nachkommen genau angegeben. In den hebräischen Sitzungsprotokollen und „Erech“-Aufzeichnungen sowohl wie auf den Grabsteinen seiner Töchter wird seiner gedacht als **פִּימָה בַּה' מֵאִיר בֶּן בַּה' יוֹטֵ אִופְנֵי ז'ל**.

Die Uffenheimer'schen Familienbeziehungen stellen sich folgendermassen dar:

Jonathan Uffenheimer.

(Im Jahre 1725 als Familienvater aus Innsbruck eingewandert. Vgl. S. 59 ff.)

Kinder:

- | | |
|-----------|--|
| 1. Jakob. | 2. Maier (geb. 1719 in Innsbruck, gest. 20. Okt. 1789 in Hohenems), dessen Gattin (1. od. 2. Ehe): Judith verw. Burgauer (gest. 6. Aug. 1786 in Hohenems). |
|-----------|--|

Kinder:

1. Abraham, gest. 1814 in Venedig, woselbst er gewohnt hatte.
2. Brendel, Gattin des Herz Lämle Brettauer.
3. Judith (Dölzele), Gattin des Nathan Elias (Brentano). (Grabst. Nr. 29 u. 30),

Maier Moos, Sohn des Koschel (Moses) Moos¹⁾, dessen Nachkommen 1813 den Namen Reichenbach²⁾ annahmen, war ein sehr reicher und hochangesehener Mann, der weitausgedehnte Handelsbeziehungen unterhielt. Seines Vertrages mit dem Bregenzer Oberamte im Jahre 1771 ward bereits gedacht.³⁾ Seinen hochherzigen Sinn bekundet sein im Jahre 1777 (13. Elul 5537 n. j. Ztr.) kurz vor seinem Tode errichtetes Testament, dessen an anderer Stelle⁴⁾ gedacht werden wird und mit dem er den Grund zu einer heute noch bestehenden, seinen Namen tragenden Wohltätigkeitsstiftung legte. Sein Grabstein (Nr. 37) ist noch erhalten.⁵⁾

Über die Art der Gemeindeverwaltung, der Deckung der Gemeindelasten usw. zur Zeit der Reichsgrafen haben sich infolge des schon erwähnten grossen Brandes im Jahre 1777⁶⁾ fast gar keine Nachrichten erhalten.

Die wenigen vorhandenen Notizen lassen auf die gleiche Verwaltungsart wie in allen anderen jüdischen Gemeinden des 18. Jahrhunderts schliessen.

Aus dem Jahre 1760 stammt das älteste, in hebräischer Sprache verfasste, noch erhaltene Sitzungsprotokoll zur Feststellung der Gemeindeumlagen. Demnach ward von Zeit zu Zeit, zumeist von 2—3 Jahren, eine Kommission von Vertrauensmännern gewählt, die nach bestem Wissen und Gewissen jedes Gemeindemitglied zur Besteuerung „einschätzte“. Daher die hebräische Bezeichnung „Erech“. Die Gemeindelasten bestanden 1760 aus den Abgaben für den Ort und das österreichische Erzhause, aus der Zollentschädigung an die Stadt Feldkirch, den Salairs des Rabbiners und der Beamten. Interessant ist, dass 1760 drei Vertrauensmänner Hohenemser und drei

4. Rebecka, Gattin des Löb Nathan Wezlar in Frft. a. M.

5. Klara, Gattin des Lazarus v. Wertheimstein in Wien.

Hierzu noch:

6. Der Judith Burgauer Sohn erster Ehe: Benjamin Burgauer, gest. 1796.

Durch Maier Uffenheimer kamen so die Familien Burgauer, Brettauer und Brentano nach Hohenems.

¹⁾ Er unterschrieb sich: מאיר בן משה

²⁾ Vgl. S. 194.

³⁾ Vgl. S. 129f.

⁴⁾ Vgl. Kap. 17.

⁵⁾ Desgleichen der seiner Eltern, Doppelgrab Nr. 113.

⁶⁾ Vgl. S. 132f.

(ehemalige) Sulzer Juden waren.¹⁾ Demnach scheinen die von Sulz Eingewanderten vorerst auch in Hohenems eine gesonderte Gemeinschaft gebildet zu haben. Durch eigenhändige Unterschrift verpflichtete sich jedes Gemeindemitglied die Einschätzung durch die gewählten Vertrauensmänner anzuerkennen. Später jedoch kam die persönliche Fatierung des Vermögens in Gebrauch. Die Steuer war eine Vermögenssteuer, d. h. jeder hatte vor den Vertrauensmännern unter Eid sein Vermögen anzugeben, von dem dann entsprechend der jeweiligen Höhe der Lasten ein gewisser Prozentsatz in Monatsraten (Monat-Zettel) eingezogen wurde. Auch wurde jeweilig das Maximum, bis zu welchem überhaupt versteuert werden musste, zumeist bis fl. 25000 festgesetzt. Solche die kein Vermögen besaßen, mussten als ראש הבית (ראש"ה) als Familienhäupter eine kleine von den Vertrauensmännern bestimmte Steuer leisten. Die Leitung der ganzen „Einschätzung“ lag in den Händen des Rabbiners, der vorkommenden Falles auch den Eid abnahm. Der „Erech“, d. h. die Einschätzungssumme, das versteuerte Kapital war auch massgebend für die Armenversorgung, für den Unterhalt einheimischer und durchreisender Armen. Diese erhielten vom Vorsteher eine Bollette, eine Anweisung an eine Familie, sie eine bestimmte Frist, zumeist über den Samstag, zu verköstigen. Nach der Höhe des Steuerkapitals ward die jährliche Anzahl solcher Bolletten für je eine Familie bemessen.

Auch die Verteilung der Militär-Einquartierungen geschah mit Hilfe der „Bolletten“.

Bei den „Erech“-Sitzungen wurden auch die „Tekanoth“, Satzungen für die Gemeindeordnung, festgesetzt.

Im Jahre 1761 (ז'שבט תקכ"א) ward beschlossen, dass auch unverheiratete Männer zum Schutzgelde beizutragen hätten, wie desgleichen 3 Personen bestimmt wurden, die, bei Strafe von „2 Liter Öl für den Tempel“, sich nicht eher aus der Heimat fortbegeben durften, bis sie die Einkassierung besorgt hatten.

בהיום הזה התרצו את עצמם יחד לעשות ערך חדש¹⁾
ונתבררו מתוך הקהל שלשה מיושבי עמם ושלושה מיושבי זולג
ויתפשרו יחד עד שיתרצו יחדיו

Im Jahre 1767 ward das Verhältnis zu den Gerichten Rankweil und Sulz geregelt. Wie bereits erwähnt¹⁾, war schon 1763 zwischen den beiden Gerichten und den Hohenemser Juden vereinbart worden, dass einzelne Hohenemser Juden sich zusammentaten, an Stelle der Gerichte die fl. 100 für „die Gnade der Judenausweisung“ bezahlten, wofür diesen der Handel in den Gerichten freigegeben ward. 1767 übernahm die Judengemeinde als solche die Zahlung der 100 fl., gab dafür all ihren Mitgliedern den Handel in den Gerichten frei, wofür all jene, die in den Gerichten Handel treiben werden, verpflichtet sein sollen, einen entsprechenden, nach Verhältnis des Gewinnes zu bemessenden Betrag an die israel. Gemeindekasse abzuführen. Den einzelnen Handel-treibenden ward für ihre Angaben Vertrauen geschenkt.²⁾

Das „Erech“-Verzeichnis von 1770 zeigt 47 Vermögenssteuerzahler mit einem Gesamtsteuerkapital von 86 000 fl. und 8 Träger der kleinen Familiensteuer. Als Höchstbesteuerte erscheinen die Vorsteher Maier Jonathan Uffenheimer und Maier Moos.

Im Winter 1791 fand eine sehr bedeutungsvolle Gemeindeversammlung unter Vorsitz des Rabbiners Löb Ullmann und der beiden Vorsteher Lazarus Josef Levi und Nathan Elias statt. Nach Erledigung der üblichen „Erech“-Feststellung wurden auch eine Anzahl wichtiger Normen (תקנות הקהילה) zum Beschluss erhoben. Den Aufzeichnungen im noch erhaltenen alten K'halbuche ist hierüber an Wesentlichem zu entnehmen:

1. Das Amt des Vorstehers (גבאי) sollte von nun ab mit dem des Säckelmeisters (גובה) vereint sein, doch sollten die Gewählten separate Rechnung führen über die Gelder-קהל und über die Gelder-צדקה.³⁾
2. Sollten die armen Gemeindemitglieder ihren Rückstand an Gemeindesteuer durch die Annahme von Bolletten abtragen können.
3. Das Aufhören der Minjanim (Bet-Versammlungen) in Privathäusern. In besonderen Ausnahmefällen ist dies nur gegen eine Entschädigung an die Armenkasse zu gestatten.

¹⁾ Vgl. S. 104 u. a. a. O.

²⁾ 1776 wurden auch diese fl. 100 nach dem „Erech“ verumlagt.

³⁾ Man beachte diese erste Trennung von Gemeinde- und Armen-geldern, da hier die ersten Anläufe zum späteren, 1829 ins Leben getretenen israel. Armenfonde zu erblicken sind.

4. Braut oder Bräutigam ledigen Standes aus der Gemeinde haben 1%₀ der Mitgift (בעשר מן המעשר) an die Gemeinde zu zahlen. Vorher darf der Rabbiner die Trauung nicht vollziehen.
5. Angestellte jeder Art, welche aus beliebiger Ursache den Dienst bei einem Gemeindemitgliede aufgeben, sollen vor Ablauf eines Jahres, bei Strafgehd, von keinem anderen Gemeindemitgliede angestellt werden; es sei denn, der frühere Dienstgeber erklärt schriftlich, nichts dagegen einzuwenden.
6. Jeder durchwandernde Arme (Orach) erhält 6 kr. von der Armenkassa und haben die Gemeindemitglieder entsprechend der Anzahl der für sie festgesetzten Bolletten hiezu beizutragen.
7. Am Simchas-Thora ist das übliche Zur-Thora-Rufen aller Anwesenden wegen Belästigung des Publikums abzustellen.¹⁾ Ein Lediger darf nicht als „Chassan“ aufgerufen werden.
8. Am Sabbath vor einer Hochzeit (genannt שבת שענקווין) gehört der סיגן dem Hochzeitsvater gegen Bezahlung von 1/2 fl. an die Armenkassa.
9. Niemand soll mehr eine „Weiz-Nacht“ machen, sondern dafür einen Betrag spenden.
10. Die Mahlzeiten bei „Jüdisch-Kerz“ haben aufzuhören, desgleichen beim ersten Ausgange der Kindbetterin.
11. Durchreisende Arme erhalten ausser der Bollette über Samstag auch noch eine kleine Geldunterstützung vom betreffenden Hausvater.
12. Regelung des Schadchonuth-Wesens.
13. Festsetzung des Gehaltes des Rabbiners Löb Ullmann: 100 fl. und den 1/2 Schechitah-Ertrag, für eine Trauung fl. 5, Verlobung 45 kr, Testamente verfassen 45 kr, für jedes Certifikat 24 kr, für eine Kethuba fl. 1; ferner gewisse je nach der Höhe des Erachs im betreffenden Hause zu bestimmende Bezüge bei Hinterlassenschafts-Regelungen.

(Dessen Sohn und Nachfolger, Rabbiner Samuel Ullmann, erhielt ab 1802 fl. 250 Jahresgehalt.)

Der Kantor und Schächter erhält 100 fl. jährlich und diverse Sporteln nebst dem halben Schechitah-Ertrage.

Der Gemeindediener (Schames und Schulklopfer) bezieht 49 fl. und diverse Sporteln. (1802 ward dessen Gehalt auf fl. 80, 1810 auf fl. 96 erhöht.)

Die für verschiedene Übertretungen der „Tekanoth“ festgesetzten Strafgehdler gehörten zur Hälfte der Gemeinde, während die andere Hälfte der Behörde abgeliefert werden musste. (הנייה לשררה)

Eine teilweise neue und gründliche Regelung erfuhren die Verwaltungsverhältnisse der israel. Gemeinde in Hohen-

¹⁾ Es ist dies die erste Reform auf diesem Gebiete und macht dem Rabbiner Löb Ullmann alle Ehre.

ems durch die am 6. Oktober 1795 erlassenen „Verordnungen“ des k. k. Ober- und Kreisamtes. Diese „Verordnungen“, die beim Inkorporierungs-Prozesse von 1876 von gegnerischer Seite in sehr irrtümlicher Weise als Geburtsbelege einer „politischen“ Israeliten-Gemeinde ausgelegt wurden und auf die noch rund 100 Jahre später bei der Neuwahl einer Kultusvorstehung zurückgegriffen wurde, mögen hier ihrem Wortlaute nach Platz finden.

„Verordnung.

Zu verfänglicher Abscheidung aller unter der Öe. schutzverwandten Judenschaft zu Hohenems bisher ihrer innerlicher Einrichtungen und Verfassung halber obgewalteter Misshelligkeiten, Irrungen und Unrichtigkeiten, werden hiermit die von k. k. Ober- und Kreisamte neuerlich bestätigte folgende unverbrüchlich zu beobachtende Massregeln und Anordnungen festgesetzt:

1. Sollen jeweils drei Judenschaftsvorsteher bestehen, denen die Besorgung aller innerlichen gemeinen Anliegenheiten und die möglichste Beförderung des gemeinen Wohls aufliegt.
2. Diese drei Vorsteher haben sofort drei Jahre lang in sothanem ihrem Amte zu verbleiben, es wäre denn Sache, dass ein — oder mehrere unter der Zeit verstürben, oder der eint — oder andere, doch gegen Vermuthung, durch Übelverhalten hiervon von Obrigkeit wegen entsetzt würde.
3. Wiederholte drei Vorsteher werden alle drei Jahr auf folgende Weise entweder wieder ganz oder zum Theil bestätigt, oder neu ausgewählt: Es wird nämlich jeweils nach Verschluss dieser dreijährigen Frist von k. k. Administration zu Ems der diessfällige Wahl- und resp. Besatzungs-Tag nach Belieben eigens bestimmt und in der Synagoge gehörig bekannt gemacht.
4. Haben alsdann an diesem Tage sämtliche jüdische schutzverwandte Familien-Häupter persönlich vor k. k. Administration zu erscheinen und jeder insbesondere und im Geheimen auf vier Subjekte, so sie hiezu gewissenhaft für die tüchtigsten halten, ihre Stimme mündlich abzugeben, wo sofort die k. k. Administration aus diesen nach der ausgefallenen Mehrheit der Stimmen in Vorschlag gebrachten Subjekten drei davon zu Vorstehern auswählen und der Judenschaft nahmhaft machen wird.
5. Zu Abgebung ihrer eben erwähnten Stimmen auf die Vorsteher sind nur einzig jene, folglich mit Ausschluss all anderen, berechtigt, welche in das k. k. Cameral-Rentamt zu Bregenz das jährliche Schutzgeld entrichten, somit ein Familienhaupt ausmachen.
6. Hierbei werden in Hinkunft keine Stimmen schriftlich angenommen; wer also an dem festgesetzten Tage nicht persönlich erscheint, ist |; doch nur für diesmal;| seines Stimmenrechtes verlustig.
7. Hat diese Vorstehungs-Erneuerung furohin jeweils im Monat November alle dritte Jahre sofort, die künftig nächste derlei

Wahl im November 1798, zu beschehen. So wie die nach eben dieser Richtschnur angeordnete dagegen schon bereits bewirkte Vorsteherwahl erfolgt ist und hiermit von k. k. Administrations-Wegen im Nachbenannten die **Judenschafts-Vorsteherung** bestätigt wird als

- a) k. k. Hoffaktor Lazar Joseph Levy
- b) Nathan Elias
- c) Heinrich Levy.

8. Indeme nun die vorzüglichste Obliegenheit der Vorsteher darin sich verhält, auf gute Zucht und Ordnung genaue Aufsicht zu haben, hauptsächlich aber auf die strikte und pünktlichste Befolgung aller auf die Judenschaft ebenfalls Bezug habende allerhöchste und hohe Gesetze Befehle, und Verordnungen genau zu wachen, sofort die Judenschaft in ihrem billig-mässigen Erwerb und blühenderem Aufkommen gegen innerliche und äusserliche Bedrückungen, Hindernisse und nachtheilige Vervortheilungen möglichst zu schützen, als haben die Vorsteher bei Gewissen und Pflicht sothane ihre Schuldigkeit unrück-sichtlich zu erfüllen, folglich die Übertreter oder Widerspänstige sogleich der k. k. Administration dahier, oder durch diese in bedeutenderen Vorkömmnissen zur Bestrafung oder sonst erforderlichen weiteren Fürkehrungen dem k. k. Kreisamte Bregenz behörig anzuzeigen, auch in erheblicheren, die gesamte Judenschaft betreffenden Anliegenheiten oder öffentlichen Beschwerden, so sie selbst beheben zu können über ihre Kräfte finden, die kreisämtliche Verfügung und Unterstützung nachzusuchen.
9. Wird den zwei zu wählenden Säckelmeistern und Armen-pflegern von nun an der Beizug der Steuern und gemeinschaftlichen Anlagen ganz allein übertragen und da
10. die derzeitige derlei Anlagen ungefähr eine Summe von fl. 700 erfordern dürften, so ist auch hiernach die Anlage einmal noch und bis eine andere vom k. k. Kreisamte bestätigte Besteuerungs-Norm erfolgen wird, mit deme fortzusetzen, dass
11. die Halbscheid hievon nach dem bisherigen gewöhnlichen Steuerfuss bezogen, die zweite Halbscheid hingegen ebenfalls in bisheriger Art und Mass durch den Accis oder Aufschlag auf alle Gattungen Fleisch, Geflügel usw. so dem Schächten unterliegen, eingebracht werde; so nicht minder
12. es auch in Betreff eben gemeldeter Aufschlag auf das geschächtete Fleisch einmals bei der zeitherigen Einricht — und Verfassung, sofort auch zu Erzielung mehrerer Richtigkeit bei der Aus-teilung der diesfälligen Billets vollständig zu verbleiben hat, welchem nach dem Schächter bei Vermeidung empfindlicher Geldstrafe verboten wird, nicht das Geringste zu schächten, es sei ihm denn vorerst das diesfällige Billet ausgewiesen worden; so wie
13. diese Billets von dem k. k. Faktor Lazar Joseph Levy als ersten Vorsteher mit eigener Unterschrift zu bezeichnen sind, also sind solche vorerst, und zwar das erste Jahr von dem zweiten

und das zweite Jahr von dem dritten Vorsteher und so jährlich wechselweise mit dem Petschaft zu bedrücken, sofort dem ersten Vorsteher in Verwahr- zu Unterschreib- und zur Austheilung zu behändigen. Dagegen der erste Vorsteher die Abgab — und Abreichung sothaner Billets mittelst besonderen Aufschriebes gewissenhaft fürzumerken und bei eigener Haftung allmonatlich hiefür die Säckelmeister und resp. Armenpfleger den Einzug des Geldes zu bewirken haben.

14. Der diesfälligen Taxe halber bleibt es einsmals bei den bisherigen Verhältnis und Bestimmung.
15. Haben die drei Vorsteher unter Beizug der zweien jüdischen Gemeinde-Deputierten gleich voraus gewisse Ziele und Termine festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag in der Synagoge bekannt zu machen, an welchen die Judenschafts-Individuen, so viel es die nach dem Vermögens- oder Steuerfuss abzureichende jährliche Geld-Abgabe betrifft, solche unverweigerlich und zwar bei Vermeidung starker gerichtlicher Exekution ihre jährlichen Geldbeiträge abzuführen haben, welch Exekution auch falls ein derlei säumiger Zahler etwa auf diese Zeit ausser Landes oder ausser dem Ort befindlich wäre, gegen ihre Weiber und Kinder auf ihr Vermögen unrückichtlich statthaben solle; diese Zahlungstermine jedoch kommen
16. so festzusetzen, dass das Geld von den einzelnen Hebräern schon vorerst antiepatu eingebracht werde, ehe ein alljährlich gewöhnlichermassen schon vorauslich wissentliches Ziel verfallet, an welchem die von gemeiner Judenschaftswegen zu bestreitende Auslagen auf Amtsgefälle, Zinsen, Besoldungen, Wartegelder und andere derlei allgemeine Schuldigkeiten abgeführt werden müssen; massen die Säckelmeister nicht befugt sind, früher als die bestimmten Zahlungsfristen verfallen sind, jemandem zu einem früheren Erlag anzudringen, so wie auch
17. die Säckelmeister, wenn diese mit Entrichtung derlei bestimmten Auslagen an die Behörde ihres Ortes säumig wären, sofort hierwegen Exekution oder andere Kosten auflaufeten, dieselbe aus eigenem Beutel dafür zu haften hätten; ereignete sich
18. dass gar unvorhergesehene, die gesamte Judenschaft betreffende wichtigere Auslagen zu bestreiten fielen, in diesem Falle haben sämtliche drei Vorsteher unter Beizug zweier jüdischer Gemeinds-Deputierten sich zusammen zu setzen, und wohlbedächtig zu berathschlagen, wie und auf was Art unvermuthete Ausgaben im mindest beschwerlichen Wege aufzubringen und zu veranlagten seien, welcher Aufsatz und Entwurf jedoch vorerst der k. k. Administration oder dem k. k. Ober- und Kreisamte zu Bregenz zu Bestätigung vorzulegen sein wird.
19. Die bisherigen Restanzen sind fördersamst einzubringen und zu dem Ende den Schuldner die Auszüge des ihnen betreffenden Betrags mit deme schriftlich zuzusenden, dass jene, so gegen diese Forderung keinen Einwand zu haben finden, solche gleich uneinstellig bezahlen; jene hingegen so hierunter

- etwas mit Grunde erinnern zu können glauben, ihre Einwendung binnen 8 Tagen der k. k. Administration schriftlich einreichen sollen, damit alsdann an denen hierzu eigens bestimmt werden Tagen solche untersucht und nach angehörten Partheien gänzlich ausgeglichen und entschieden werden können.
20. Für die Zukunft aber werden keine Ausstände mehr gestattet, sondern die Säckelmeister hätten hierfür aus eigenem Vermögen unrücksichtlich zu haften; massen es alsdann ihre Schuld ist, wenn sie nach Masse vorbemerckter Vorschriften und Verordnungen den Steuer-Geldbezug bewirken und die Gelder einbringen.
21. Die Steuer- und Gemeindsrechnung ist in Zukunft alle Jahr ununterbleiblich im November in Gegenwart der drei Vorsteher und zweier Gemeinds-Deputirten abzulegen und zu berichtigen, sofort durch samentliche ihre Unterschriften, sofern dabei keine erhebliche Bemängelung eintritt oder solche gehoben ist, zu adjustiren, alsdann aber der k. k. Administration zur Revision zu übergeben. Endlich
die Säckelmeister und Armenpfleger betreffend werden
22. für dermalen und bis im November 1798 Ephraim Levy und Salamon Wolf als Säckelmeister und Armenpfleger bestimmt und bestätigt; die Wiederbestätigung oder neue Besetzung der Säckelmeister und Armenpfleger hingegen hat in Zukunft
23. ebenfalls alle drei Jahr bei Gelegenheit der Vorstehungswahl für sich zu gehen und zwar
24. in dem Masse, dass die zweien Säckelmeister und zugleich Armenpfleger durch die Mehrheit der Stimmen von den drei Vorstehern und deren zwei Judenschafts-Gemeinds-Deputirten solche entweder bestätigen oder zum Theil oder ganz neue Subjekte hiezu auswählen sollen; wäre es aber Sache dass
25. die Vorsteher und Gemeinds-Deputirten in ihren Stimmen gar zu verschieden und uneinig wären, so wäre hievon die schriftliche Anzeige an die k. k. Administration zu erstatten, wo alsdann die endliche Bestimmung derselben von da aus erfolgen würde;
26. diese Wahl und neue Besetzung der Säckelmeister und resp. Armenpfleger hat ebenfalls jeweils im Monat November des Jahres zu jener Zeit zu beschehen, wenn die Wahl der Gemeindsvorsteher abgehalten wird, bei welcher Gelegenheit die von den 3 Vorstehern und zweien Gemeindsdeputirten erfolgte neue Erneuerung oder Bestätigung der zweien Säckelmeister oder resp. Armenpfleger diesseitiger k. k. Administration zur Bestätig- und Genchmigung schriftlich einzureichen ist. Schliesslich
27. sind die Säckelmeister und resp. Armenpfleger verbunden mit Ende jeden Jahres ihre Rechnungen über den ganzen Empfang und die Ausgaben denen 3 Vorstehern und den 2 Gemeinds-

Deputirten abzulegen und solche von diesen letzteren, falls dabei kein Bedenken unterwaltet, durch ihre Unterschriften zu adjustiren, welche sofort der k. k. Administration zur Revision vorzulegen.

Welches dann gegenwärtig der gesamten Judenschaft zur Wissenschaft hiernachig pünktlichster gehorsambsten Benehm- und Nachachtung anmit eröffnet und kund gemacht ist.

Von k. k. Administration der Grafschaft Hohenembs
d. 6ten Oktober 1795.

(L. S.)

Franz Ferd. v. Bürgin.“

Welch grosse Opfer die Franzosenkriege um die Wende des 18. Jahrhunderts von der Hohenemser Judengemeinde forderten, dessen wurde bereits eingehend im fünften Kapitel gedacht. In erster Reihe wurden die Vorsteher der Judenschaft schwer getroffen, denn ihnen lag es ob die jeweilig benötigte Summe so rasch als möglich und mit möglichst geringen Zinsen zu beschaffen. Die damals völlig mittellose Judenschaft erschöpfte sich bis aufs Äusserste. Ja, es kam endlich dahin, dass in einer Versammlung am 27. Nissan 5557 nach jüd. Zeitr. (1797) beschlossen ward, von nun ab ein Einkaufsgeld von sich neu ansiedelnden oder nach Hohenems heiratenden Juden zu erheben. Dergleichen hatte damals, wo eine Normalzahl noch nicht festgesetzt und die Einwanderung unbeschränkt war, nur die steigende Not zuwege gebracht. Und diese Neuerung ward der Gemeinde nicht leicht, wie in dem betreffenden Protokoll hervorgehoben wird.¹⁾ In einer Eingabe der Ortsvorstehung vom 14. September 1797 an die Hohenemser k. k. Administration: den Juden das Wohnen ausserhalb der Israelitengasse zu verwehren, beschwert sich diese gelegentlich darüber, warum nicht auch ihr eine Schröpfung der sich neu ansiedelnden Juden gestattet sei.

Und dabei waren die laufenden Lasten für die kleine Judengemeinde schon genügend hohe. Vom Jahre 1802 liegt folgende amtliche Zusammenstellung hierüber vor:

היום התאספו יחד פרנסי ומנהיגי הקהילה וכו' י)
לתקן תקנה חדשה לטובת הקהל א'ע'פ' שעד הנה לא נעשה
תקנה כנ"ל . . . לא היה מן הצורך והכרח כל כך כמו עכשיו
כי ההוצאות מהקהילה פה מתרבין מדי יום ויום ובפרט מחמת
המלחמה כעת היה צריכין לפזר הון רב בידוע לכל בני הקהילה
י" עב נעשה התקנה

Es zahlen 68 Schutzjuden¹⁾ ins Camerale jährlich fl. 1066.30, Grundsteuer für Synagoge und Begräbnisstätte ins Camerale jährlich „ 15.—, Grundsteuer für mehrere Häuser, Taxen für Heiratskonsense per fl. 25—30 ins Camerale Steuer zur Christengemeinde Gehalte: dem Rabbiner fl. 250, dem Vorsinger fl. 100, dem Judenweibel oder Schames fl. 100, dem Lehrer der Normalschule fl. 150, dem Doktor Hollenstein²⁾ fl. 75, Interessen für fl. 3000 Passiv-Kapitalien fl. 150, Nachtwächter, Brunnengeld, Strassenbeleuchtung, Erhaltung der einheimischen und fremden Armen, des Friedhofes, der Waschhütte³⁾ usw.; kurz, Lasten, die es an sich schon begreiflich erscheinen lassen, dass die Gemeinde mit Schulden zu kämpfen hatte.

Hier nur eine kurze Zusammenstellung der von der Judenschaft ausschliesslich zur Bestreitung der Kriegslasten aufgenommenen Darlehen:

1802 von den eigenen Gemeindemitgliedern auf vom Vorsteher k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi unterschriebenen Schuldscheinen.....	fl. 2935
1804 durch Vermittlung Herz Lämle Brettauers von J. Ganahl in Feldkirch	fl. 500
1807 von demselben zu 6%	fl. 300
1809 in Frankfurt a./M.....	fl. 4000
1810 von den Mitgliedern auf 94 Schuldscheinen	fl. 5000,

die erst 1819 teilweise nach einem eigenen Plane getilgt werden konnten.

¹⁾ Darunter 5 Familien jährlich fl. 20, 23 pr. fl. 18, 1 pr. fl. 17, 32 pr. fl. 15, 4 pr. fl. 12, 1 pr. fl. 7½ und zwei arme Alte, die ganz befreit waren.

²⁾ 1790, 11. November ward Dr. Joh. Karl Hollenstein von der Juden- und Christengemeinde als Ortsmedikus angestellt und erhielt von der Christengemeinde fl. 70 jährlich und freie „Sömmerung eines Pferdes und einer Kuh auf den Gemeindealpen“, von der Judengemeinde fl. 50 jährlich und 25 fl. von mehreren jüdischen Familien für eine wöchentliche Extra-Visite. Der ärztliche Besuch kostete 10 kr., das Rezeptschreiben 6 kr. Diese Taxe wurde 1803, als eine eigene Apotheke errichtet werden sollte, auf 15 resp. 8 kr. erhöht. Nach Dr. Hollenstein ward Dr. Martin Folie von der jüdischen Gemeinde mit Wartegeld von fl. 200 angestellt. Dessen Nachfolger ward 1832 Dr. Wilhelm Steinach.

³⁾ 1771 infolge der „Verhaltenspunkte“ (vgl. S. 129) errichtete die Judengemeinde der Feuersgefahr halber eine eigene öffentliche Waschhütte.

In den Jahren 1802—1804 fand eine, wohl infolge der Kriegswirren, die so manche Judenfamilie obdachlos machten, ziemlich bedeutende Einwanderung fremder Juden in Hohenems statt.

Inmitten all dieser Wirren stand der k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi seit 1785 als Vorsteher an der Spitze der Gemeindeleitung.

Lazarus Josef Levi, k. k. Hoffaktor, dessen Nachkommen i. J. 1813 den Namen Löwenberg annahmen, ward in Hohenems am 17. November 1743 als Sohn des Josef Wolf Levi und der Maria Moos, einer Schwester des schon genannten Vorstehers Maier Moos, geboren. Obwohl an der Spitze sehr bedeutender Handelsunternehmungen stehend, die ihn oft in weite Fernen führten, widmete er sich doch mit aller Kraft seinen Glaubensgenossen, an deren Spitze er 21 Jahre lang als Vorsteher stand. Sein bedeutender Einfluss bei den vorgesetzten k. k. Behörden, die den hochbegabten Mann sowohl seiner persönlichen Vorzüge, seines vornehmen Charakters, seiner vielseitigen und gründlichen Bildung halber, wie auch ob seines nach damaligen Begriffen bedeutenden Reichtumes hochschätzten, half der Judengemeinde über die ärgsten Wirren der Franzosenkriege hinweg. Zahllos sind die Belege aus jener Zeit, die dieses bedeutenden Mannes in rühmlichster Verehrung gedenken. Er sowohl wie seine Gattin Judith Daniel waren ungemein wohlthätig und errichteten mehrere heute noch bestehende Stiftungen. Bezeichnend für die Denkesart dieses Mannes, der streng religiös und ein tüchtiger Talmudkenner war, ist seine umfangreiche, heute im Besitze seines Urenkels, des Herrn Josef Löwenberg in Hohenems, befindliche Bibliothek, in der das ganze Geistesleben jener Zeit vertreten erscheint. Lazarus Josef Levi, neben Rabbiner Löb Ullmann, der Gründer der meisten Hohenemser israelit. Vereine, entfaltete eine überaus vielseitige Tätigkeit, gross, edel, tolerant, wohlthätig — also echt jüdisch in allem, was er unternahm; aber seine Körperkräfte hielten dies auf die Dauer nicht aus. Am 4. Oktober 1806 starb er an den Folgen einer plötzlich aufgetretenen Gehirnerkrankung.¹⁾

¹⁾ Der damalige Hohenemser Rabbiner Samuel Ullmann wandte sich wegen dieser Erkrankung an einen hervorragenden deutschen Rabbiner, der Lazarus Josef Levi kannte und in seinem Antwortschreiben von diesem schreibt:

... והנני משתומם על תמהיתו באמרו שהקצין הנ"ל מימיו היה שקט ושאנן בביתו ולא אירע לו שום סיבה ממקרא הזמנים וגם היה כל ימיו חכם גדול ממש אין דוגמתו ועכשוו יהיה בשגעון? ידעתי גם ידעתי שהיה חכם ונבון רק החכמה תהיה בעליה?

Teils neben, teils nach ihm wirkten um jene Zeit als Vorsteher sein jüngerer Bruder Wolf Josef Levi, ferner Löb Moos und Nathan Elias.

Wolf Josef Levi, k. k. Hoffaktor, seit 1813 Benjamin Löwengard ¹⁾, geboren am 17. Juni 1746 in Hohenems, vereinigte auch in seiner Person all die Vorzüge, die von seinem Bruder erwähnt wurden. Gründer und Chef des damals weitverzweigten Handelshauses Wolf Josef Levi & Co. brachte er es zu für jene Zeit bedeutendem Reichtume. Dabei sehr wohlthätig und bei aller Frömmigkeit sehr bildungsfreundlichen Sinnes stand er bei den k. k. Behörden sowohl wie bei seinen Glaubensgenossen in hohem Ansehen. Er erwarb das altberühmte Schwefelbad bei Hohenems i. J. 1800 von Johann Baptist Streicher, woselbst sein Sohn bald darauf eine Spinnerei einrichtete. ²⁾ Besonders rühmenswert ist seine Fürsorge für den Unterricht der armen Kinder, ³⁾ den er sowohl bei Lebzeiten wie in seinem Testamente durch eine wohlthätige Stiftung zu fördern bestrebt war ⁴⁾. Er starb in Hohenems am 23. Dezember 1823.

Löb Moos (Reichenbach), Sohn des schon genannten Vorstehers Maier Moos, war ein frommer und sehr wohlthätiger Mann, der, obwohl Grosskaufmann und sehr reich, dennoch, gleich seinem Vater, den Interessen der Judenschaft mit allen Kräften diente. Die Kriegereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts zogen ihn arg in Mitleidenschaft, da sie ihm sehr bedeutende finanzielle Verluste brachten ⁵⁾. Er starb, 64 Jahre alt, am 9. Januar 1802 ⁶⁾.

Nathan Elias, dessen Nachkommen 1813 den Namen Brentano annahmen, kam wahrscheinlich ums Jahr 1770, als er die Tochter des Maier Jonathan Uffenheimer ehelichte, und wahrscheinlich aus Baiern, nach Hohenems. Er war Nachkomme eines weltberühmten Talmudgelehrten ⁷⁾ und selbst ein gründlicher Talmudkenner. Er führte den Handel mit Textilwaren in Hohenems bereits 1783 als Erster ein und erwarb dadurch ein bedeutendes Vermögen, das ihn, wie bereits erwähnt, in den Stand setzte der Insurrektion i. J. 1809 tatkräftig beizustehen. Kurz vor seinem Tode aber erlitt er bedeutende finanzielle Verluste. Er starb am 31. Juli 1811 im Alter von 54 Jahren. Sein Grabstein ist noch erhalten.

¹⁾ Vgl. S. 194.

²⁾ Vgl. Kap. 11 „Handel und Gewerbe“.

³⁾ Näheres im Kap. 12 „Schule“.

⁴⁾ Näheres im Kap. 17 „Stiftungen“.

⁵⁾ Näheres im Kap. „Handel und Gewerbe“.

⁶⁾ Als sein Schwiegersohn kam Simon Ullmann, Stammvater der Familie Steinach, nach Hohenems.

⁷⁾ Auf seinem Grabsteine (Nr. 30) heisst es: **שהיה נין ונכד להגאון המפורסם ר' ש' ב' א' מתור"ר אברהם ברודא ז"ל** R. Abraham Broda ist der Verfasser des berühmten Werkes „אשל אברהם“

Die Not der Kriegsjahre fand auch ihren Ausdruck in bestimmten „Tekanoth“ von 1805, die jeden Aufwand bei Verlobungen, Hochzeiten und Beschneidungsfeierlichkeiten strenge und bei Strafandrohung untersagten. Die Teilnahme an solchen war überhaupt nur den nächsten Verwandten gestattet¹⁾.

Von besonderem Interesse sind die bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den „Tekanoth“ auftauchenden Ansätze zu zeitgemässer, würdiger Regelung des Gottesdienstes. So Verordnungen zur Wahrung des Anstandes, Vorschriften über das Verlassen des Gotteshauses, über das Ausrufen der Mizwoth, das Aufrufen zur Thora usw. Unterschrieben sind diese im alten Khalbuche eingetragenen Verordnungen von den Vorstehern Nathan Elias, Josef Lazarus Levi und Josef Wolf Levi. Die beiden Letzteren nahmen als bevollmächtigte Delegierte an der Konferenz der Juden Schwabens in Kriegshabern im Jahre 1806 teil.

Josef Lazarus Levi, seit 1813 Josef Löwenberg, Sohn des vorgenannten Lazarus Josef Levi, im September 1774 geboren, erwies sich in jeder Beziehung als seines Vaters würdiger Sohn. Jahrzehnte lang stand er in selbstloser, opferwilliger Weise an der Spitze der Gemeinde, war ein überaus wohlthätiger Mann, der die teils ererbten, teils durch eigene ausgedehnte Handelsbeziehungen erworbenen bedeutenden Reichtümer des Hauses in edelster Weise verwendete.²⁾ Er starb am 12. August 1839.

Josef Wolf Levi, seit 1813 Josef Löwengard, Sohn des schon genannten Benjamin Löwengard wirkte in verschiedenen Perioden als Vorsteher der Gemeinde in trefflichster Weise. 1818 suchte er, wie bereits erwähnt³⁾, die konsequente Durchführung des k. k. Ediktes von 1813 bei den Behörden durchzusetzen, was seinem Scharfblicke alle Ehre macht. Er starb am 12. August 1840 im Alter von 67 Jahren.

Auch dessen jüngerer Bruder Isak Wolf Levi, seit 1813 Isak Löwengard, stand mehrfach an der Spitze der Gemeindeleitung und hatte sich um die Judengemeinde und, als Besitzer der Fabrik im Schwefel, auch um den Ort Hohenems bedeutende Verdienste erworben. Er starb am 14. Mai 1839.

¹⁾ 1805 wollte sich eine gewisse Burga Reisler aus Bregenz in Hohenems als Putzmacherin niederlassen. Doch schritt die Judengemeinde deshalb dagegen ein, weil dadurch die Putzsucht gefördert werden würde.

²⁾ Auf Anregung des Josef Lazarus Levi ward 1807 für die das Schwefelbad bei Hohenems benützenden Israeliten in der Nähe des Bades eine Speiseanstalt mit rituell zubereiteten Speisen eingerichtet.

³⁾ Vgl. S. 218.

1808 suchte Nathan Elias beim k. b. Landgerichte in Dornbirn um seine vorzeitige Entlassung vom Vorsteheramt an. Die beiden Mitvorsteher Josef Lazarus Levi = Löwenberg und Isak Wolf Levi = Löwengard, um ihr Gutachten angegangen, bieten ein Bild vom Ehrenamte eines Judenvorstehers, das dieses wenig beneidenswert erscheinen lässt. Sie kennen durch ihren verstorbenen Vater resp. Onkel Lazarus Josef Levi, der 21 Jahre Judenvorsteher war, unzählige Male um seine Entlassung ansuchte, aber immer wieder neu gewählt ward, die Leiden dieser Ehrenstelle aus Erfahrung. „Immer nach Einsicht und Überzeugung pflichtmässig zu handeln, über Polizei- und Kirchensachen Aufsicht zu tragen, Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, Armen, Wittwen und Waisen vorzustehen, zu wachen, dass die a. h. kgl. Verordnungen unterthänigst befolgt und die Aufträge gehorsam beantwortet werden; über alldeme, dass wir keine eigene Gefälle, Realitäten oder Fonde besitzen, sondern unter uns die zu bestreiten habenden Ausgaben verhältnissmässig einteilen müssen; dieser, der all dies auf sich trägt, sollte von Niemanden beneidet werden.“¹⁾ Sie stimmen daher dem Nathan Elias bei, dass es eine Art Unglück sei, die Mehrheit der Stimmen bei Vorsteherwahlen zu erhalten. Sie bitten dennoch den Nathan Elias seines Amtes nicht zu entheben, „denn er ist eben der Mann, der schon neben dem gedachten Verstorbenen 9 Jahre Vorsteher war; er ist es, der hiezu in Allem die erforderlichen Kenntnisse hat . . .“

Nathan Elias ward schliesslich doch seines Amtes enthoben. Als sein Nachfolger ward Josef Veit Levi = Rosenthal i. J. 1809 ernannt.

Josef Veit Levi, seit 1813 Josef Rosenthal, Sohn des 1744 erwähnten²⁾ Hohenemser Schutzjuden Veit Levi und Enkel des 1688 in Sulz tolerierten³⁾ reichen Abraham, geboren 1753, gestorben 1836, war ein wohlhabender und angesehener Mann, der insbesondere während der Franzosenkriege mehrfach als Vermittler zwischen der Judenschaft einerseits und den k. k. Behörden und der Christengemeinde andererseits fungierte. Er war sehr wohlthätig und gut bewandert im hebräischen Schrifttume. Seine erste Gattin war die Tochter des Rabbiners in Skutsch⁴⁾ i. Böhmen. Sein Grabstein ist noch erhalten⁵⁾.

¹⁾ Dies Ehrenamt war natürlich mit keinerlei Einkünfte verbunden, ja selbst die Kosten der zahllosen amtlichen Fahrten nach Dornbirn zum Landgerichte bestritt der Vorsteher aus Eigenem.

²⁾ S. 63.

³⁾ Vgl. S. 47 u. 78.

⁴⁾ Grabstein Nr. 110.

⁵⁾ Nr. 12.

Nach der Verordnung vom 31. Mai 1810 (Kgl. bair. Regierungsbl. pag. 441) und der Erläuterung vom 20. Oktober 1810 (Rgbl. p. 1091) wurden die Dorfvorsteher mit einer Art mündlichen Vermittlungsamtes bei Streitigkeiten betraut. Auch der Judenvorsteher in Hohenems ward mit Erlass des k. b. Landgerichtes Dornbirn vom 31. Oktober 1810, Zl. 2213 dieses Recht zuerkannt und der k. k. Hoffaktor Wolf Josef Levi hiezu ausersehen resp. ernannt.

Das kgl. bair. Edikt vom 10. Juni 1813, das, wie bereits gezeigt wurde¹⁾, eine solch tief einschneidende und günstige Umgestaltung in den äusseren Rechtsverhältnissen der Hohenemser Juden zur Folge hatte, blieb auf die inneren Gemeindeverhältnisse derselben vorerst ohne jeden Einfluss. Denn die in den P. 21 u. 22 des Edikts und in den hierauf bezüglichen Entscheidungen²⁾ vom 29. Oktober 1813 und 5. März 1814 verfügte Auflösung der Hohenemser Judengemeinde als solche und Verwandlung derselben in eine Kirchengemeinde mit politischen Rechten und Pflichten wie die Hohenemser Christen, mit denen sie politisch eine Gemeinde bilden sollen, kam damals aus früher schon erörterten Gründen nicht eigentlich zur Durchführung³⁾. Hatten doch eigentlich auch die Verordnungen des Bregenzer Kreisamtes vom 6. Oktober 1795 die Tätigkeit der Judenvorsteher auf Kultus- und Armenpflege beschränkt. Und nur in einer Hinsicht erwies sich das kgl. bair. Edikt als nachteilig für die inneren Verhältnisse der Judenschaft. Die Festsetzung der Normalzahl, das Verbot weiterer Einwanderung, die Beschränkung der Eheschliessung auf Inhaber von Matrikelnummern, was bis 1848 in Kraft blieb, musste auf die Entwicklung der Verhältnisse hemmend einwirken. Und dies war auch in jeder Hinsicht der Fall, wie bereits gezeigt ward.⁴⁾

Bis 1819 nahm die österr. Regierung überhaupt keine Änderungen der Matrikel vor, weil diese bis dahin noch nicht aufgefunden waren.⁵⁾

¹⁾ Vgl. S. 187 ff.

²⁾ Vgl. S. 196 f. u. 199 f.

³⁾ Kap. 7 a. m. St.

⁴⁾ Die kgl. bair. Behörden nahmen die Auflösung der „Judengemeinde“ insoweit ernst, als sie i. J. 1814 unter Berufung auf das Edikt die Erlässe betreffs der Hohenemser Juden stets an die „Ortsvorsteherung“ adressierte.

⁵⁾ Kreisamtlicher Erlass vom 25. November 1818 betreffs Martin Reichenbachs.

Das israelitische Gemeindewesen war infolge der Kriegslasten arg mit Passiven überbürdet. Ein Dekret¹⁾ des Gen. Commiss. des Illerkreises ddo. Kempten, 14. Jänner 1814, das diese Passiva regeln sollte, bietet folgendes Bild:

Aktiva:

a) Aussenstände in Vorarlberg vom fl. 4000-Anlehen von 1809	fl. 2100.15 $\frac{1}{2}$
b) Ein Grundstück im sogen. Erle	„ 180.—
c) Eine Landanlehens-Obligation	„ 100.—
	<hr/>
	fl. 2380.15 $\frac{1}{2}$

Passiva:

Aufgenommene Darlehen von fl. 2100	
pr. 5 %	fl. 2100.—
Aufgenommene Darlehen von fl. 3655	
pr. 6 %	„ 3655.—
Aufgenommene Darlehen, unverzinslich,	
von den isr. Gemeindegliedern ..	„ 3081.32 $\frac{1}{2}$
	<hr/>
	fl. 8836.32 $\frac{1}{2}$,

somit einen ungedeckten Passiv-Überschuss von fl. 6456.17, der in jährlichen Teilzahlungen von fl. 500 gedeckt werden sollte. Der damalige Vorsteher²⁾ Josef Wolf Levi junior = Josef Löwengard und der Gemeindegassier Josef Hirschfeld hatten ein schweres Stück Arbeit, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalte unter diesen Verhältnissen aufrecht zu erhalten, umsomehr als keinerlei Fondserträge zur Verfügung standen und die laufenden Ausgaben allein durch Verumlagerung gedeckt werden mussten.

Und daher auch die fast bei jeder „Erech“-Feststellung auftauchenden Verordnungen zur Vermeidung jeden Luxus, jeder unnötigen Ausgabe. Solche von 1810 schränken die Einladungen bei Hochzeiten, Bar-Mizwah-Feiern, Beschneidungen noch mehr ein und setzen dafür eine kleine Zahlung in die Gemeindegasse fest. Polterabende und Tanzunterhaltungen bei Hochzeiten werden untersagt. Desgleichen ward das Tragen gefärbter Schuhe Kindern unter 15 Jahren, und solchen unbemittelter Leute überhaupt bei Strafe verboten.

¹⁾ Seit dem Jahre 1811 hatten die Vorsteher der Judenschaft erst allmonatlich und späterhin vierteljährlich eine detaillierte Darstellung vom Stande des Gemeindevermögens dem kgl. bair. Landgerichte Dornbirn vorzulegen.

²⁾ Als Ausschussmänner und Deputierte jener Zeit werden genannt Isak Löwengard, Josef Löwenberg, Markus Bernheimer und Mathias Frey.

Im Jahre 1819 ward zur teilweisen Tilgung der Passiva geschritten in der Weise, dass der „Erech“ bis zur Höhe von fl. 5000 Steuer verumlagt wurde, u. z. $\frac{2}{3}$ auf die Vermögenssteuer — und $\frac{1}{3}$ auf die Familiensteuerträger, wobei jeder sein Guthaben an die Gemeinde von dieser Steuer abziehen konnte.¹⁾ Die in früheren Jahren an die Gemeindeglieder ausgegebenen Schuldscheine wurden nun in Zahlung genommen. Der Tilgungsplan war vom Kreisamte am 20. Jänner 1820 genehmigt worden. Von den noch verbleibenden Passiven von 4831 fl. wurden jährlich fl. 200 zur Tilgung eingestellt.

Desgleichen ward zu dem Zwecke 1822 die Quote des „Erech“ erhöht, jedoch von da ab das Bolletten-Verteilen an Arme eingestellt und beschlossen, die betreffenden Unkosten der Gemeindekasse aufzulegen.

1824 kamen Joh. Aug. Brentano und Moritz Löwenberg, 1825 Martin Hirschfeld und Salamon Bernheimer in die Vorsteherung der Gemeinde.

Aus dieser Zeit wird es möglich, sich ein klares Bild über das in der Israelitengemeinde seit altersher herrschende Besteuerungsverfahren zu machen.

Während in allen Vorarlberger Gemeinden seit dem Gub. Cirkular vom 31. August 1817 die Communallasten nach der

¹⁾ Der bezügliche Protokollauszug lautet:

„Tilgungsplan.

Hohenems, Juni 1819.

Der Vorstand und die Deputierten der Israeliten-Gemeinde allda haben nach reiflicher Überlegung sich verpflichtet gehalten den Beschluss zu fassen, die während den seitherigen Kriegsjahren auf 10 000 fl. angewachsenen Gemeindspassivschuld, wenigstens zur Hälfte fl. 5000 zu tilgen, welches einerseits um so leichter thunlich war, als die Israelitengemeinde circa fl. 4000 an eigene Gemeindeangehörige schuldig ist, wodurch also der Repartirungs-Betreff sich in sich selbst tilgte: andererseits aber die Tilgung derselben auch nötig war, da einige dieser unverzinslichen Gemeinde-Obligationen in Circulation kamen, welche die Gemeinde gegen bares Geld einzulösen schuldig wäre, von den Betheiligten der gemeinen Classe aber der schuldige Betreff nicht mehr einbringlich gemacht werden könnte, für die Gemeinde also nachtheilige Folgen entsprungen wären. Um aber bei dieser Gemeindsumlage die Verpflichteten gemeinerer Klasse so viel als möglich zu schonen, wurden diese durch Gemeindsschluss für denjenigen Betreff der Zahlung als Familienhaupt statt wie ge-

Grund-, Erwerb- und Klassensteuer verumlagt wurden, hatte die Hohenemser Israelitengemeinde eine ganz eigenartige Verumlagung, die von der Behörde geduldet und bestätigt und erst 1825 mit dem Hinweise auf die allerorts übliche Verumlagung angefochten, jedoch auf Einschreiten der Judenschaft neuerdings belassen wurde. Am 8. Oktober resp. 12. Dezember 1825 erhielt dieses Steuersystem die behördliche Genehmigung. Die Regulierung mochte durch das im gleichen Jahre vertragsmässig festgesetzte Konkurrenz-Verhältnis²⁾ zur Christengemeinde bedingt worden sein. Dieses System bestand in Folgendem:

Die ganze durch Verumlagung einzubringende Summe ward in zwei gleiche Hälften geteilt. Die eine Hälfte ward nur auf jene verumlagt, die ausser ihrem Wohnhaus und daran stossenden Boden auch noch ein besonderes, den Wert von fl. 100 übersteigendes, liegendes oder bewegliches Vermögen besassen. Dieses Vermögen, dass auf Grund der Ermittlung der Einschätzungs-(„Erech“)Kommission festgestellt, eventl. durch Vereidigung ermittelt ward, wurde nun derart versteuert, dass von je fl. 100 Vermögenskapital monatlich ein jeweilig festzusetzender Betrag, gewöhnlich 2 kr., bezahlt werden mussten. Das angefangene Hundert galt für voll. Mehr als 25000 fl. Vermögen brauchte nicht versteuert zu werden.

Die zweite Hälfte des zu verumlagenden Betrages ward einfach zu gleichen Teilen auf alle Familien (ראש-הבית) repartiert, und zwar ebenfalls zu monatlicher Teiltilgung. Die Minderbemittelten also, die kein Vermögen besassen, zahlten nur den auf sie entfallenden Teil zur Hälfte des zur Verumlagung gelangenden Betrages. Ja, im Jahre 1802, da die Kriegerereignisse eben die Vermögenslosen besonders hart trafen, ward beschlossen, künftig die Verumlagung so vorzunehmen, dass $\frac{2}{3}$ auf die Vermögenssteuerträger und nur $\frac{1}{3}$ auf alle Familien verumlagt werde. So bietet z. B. die Besteuerung vom Jahre 1825, da ein Betrag von fl. 1000 verumlagt werden sollte, folgendes bezeichnende Gesamtbild:

wöhnlich zur Hälfte, nur mit ein Drittel repartirt, und von Individuen, die dermalen zu bezahlen ausser Stande sind, nur die Sicherstellung für ihren schuldigen Betreff, mit jährl. Verzinsung à 5 $\frac{0}{100}$, verlangt.“

²⁾ Vgl. S. 223 f.

Es zahlten in Monatsraten:

1	Höchstbesteuerter fl.	9.15	Rw.
5	„ „	5.29	„
10	„ „	3.21	„
20	„ „	2.27	„
30	„ „	1.15	„
51	„ „	1.01	„
57	„ „	0.40	„
73 „	0.38	„

Witwen noch von Vorigem die Hälfte.

Das durchaus Gerechte dieses auf alle Verhältnisse Bezug und Rücksicht nehmenden Besteuerungssystemes leuchtet sofort ein.

Dass dessen Beibehaltung, trotzdem es dem Gesetze von 1817 entgegen war, von den Behörden bei der Hohenemser Israelitengemeinde geduldet ward, zeigt aufs Neue, dass diese nicht den übrigen politisch selbständigen Gemeinden gleichgestellt erachtet ward.

Das Jahr 1826 brachte einen teilweisen Wechsel in der Gemeindeleitung, die sich nunmehr aus folgenden Personen zusammensetzte:

Isaak Löwengard, 1 Vorsteher,

Martin Hirschfeld und Salomon Bernheimer, Ausschussmänner,

August Rosenthal, Ludwig Brettauer und Mathias Frey, Deputierte,

Josef Hirschfeld, Cassier.

An den Namen dieser Vorstehung knüpft sich der Beschluss der Gründung des israelitischen Armenfondes¹⁾.

1829 trat der 1. Ausschuss Martin Hirschfeld als Vorsteher an die Spitze der Gemeinde. 1832 folgte ihm in dem Ehrenamte Markus Bernheimer, 1833 Salomon Bernheimer.

Damals mit dem Amtsantritte des Rabbiners A. Kafka²⁾ ward beschlossen, den Eid durchgängig bei „Erech“ Einschätzungen einzuführen.

Mit den Jahren 1833—38 tritt eine allmähliche fortschrittliche Wendung im ganzen Gemeindeleben, im Geiste ihrer

¹⁾ Vgl. weiter in diesem Kapitel „Armenverwaltung“.

²⁾ Vgl. Kapitel 14.

Leitung, in der teils durchgeführten, teils angebahnten Um- und Ausgestaltung ihrer Institutionen, ein.

Im Jahre 1832 liess sich der junge Arzt Dr. Wilhelm Steinach in seiner Heimatgemeinde Hohenems als Arzt nieder und fast gleichzeitig trat Abraham Kohn, der nachmalige Rabbiner und Märtyrer von Lemberg, das Rabbinat in Hohenems an.

Abraham Kohn und Dr. Wilhelm Steinach!

Diese zwei Männer, deren gemeinsamer Grundzug eine keine Grenzen kennende Bescheidenheit war, vereint mit einer eisernen Tatkraft zum Zwecke der zeitgemässen Hebung des Judentumes und seiner Bekenner, sie haben die Israelitengemeinde Hohenems in Bahnen gelenkt, die ihr für alle Zeiten einen Ehrenplatz in der jüdischen Geschichte sichern, als einer gebildeten, wahrhaft religiösen, mit zeitgemässen Kultus-, Wohltätigkeits- und Unterrichts-Anstalten mustergiltig versehenen Gemeinde.

Abraham Kohn und seine Bedeutung sollen an anderer Stelle dieses Buches, im Kapitel „Rabbinat“, gewürdigt werden.

Dr. Wilhelm Steinach ward in Hohenems am 14. November 1796 als drittes Kind seiner mit Tugenden mehr als mit Glücksgütern gesegneten Eltern Simon Wolf Ullmann¹⁾ und Esther Reichenbach, einer Tochter des bereits genannten Vorstehers Löb Moos, geboren. Der durch besondere Geistesanlagen und ausgezeichneten Lerneifer hervorragende Knabe ward der gelehrten Laufbahn gewidmet, welche während seiner Studienzeit, die er mit Erfolg und Auszeichnung aber unter schweren finanziellen Kämpfen in Kempten, München und Wien absolvierte, gewiss keine sorgenfreie war. Vornehmlich ermöglichten ihm das Studium wiederholte Darlehen seitens der israelitischen Heimatgemeinde, die er später sämtlich wieder abtrug. 1832 ward er als Arzt der Israelitengemeinde Hohenems angestellt. 1833 vermählte er sich auf Grund der von seinem Vater ererbten Matrikelnummer 42 mit Therese Levi, Stieftochter des Benedikt Schweitzer, einer hochsinnigen, gebildeten Frau, die ihm eine kleine Mitgift in die Ehe brachte, dafür aber sich selbst als ihres Hauses wertvollsten Schatz erwies. Über die Bedeutung des Dr. Wilhelm Steinach als Arzt und Menschenfreund kat exochen, dessen Andenken heute noch in allen Kreisen der hierortigen Bevölkerung ein gesegnetes ist, führe ich hier die Worte an, die ihm Dr. L. Sonderegger,

¹⁾ Die Familie nahm 1813 den Namen Steinach nach der so genannten Parzelle in Hohenems, wo ihr Wohnhaus stand, an, weil der damalige Rabbiner ebenfalls Ullmann hiess, und zwei gleichlautende Namen nicht genehmigt wurden.

ein berühmter Arzt der benachbarten Ost-Schweiz, in seiner Autobiographie¹⁾ widmet:

„Das Ideal eines Arztes, dessen Bild mir auch im Alter nicht abgeblasst ist, der wissenschaftlich hochstehende, praktisch gewandte, grossartig wohlthätige und wahrhaft kollegiale Mann, der beste Christ unter uns Ärzten, das war der alte Jude Dr. Steinach in Hohenems. Als er 1867 auf seinem Sterbebette lag, hat die katholische Gemeinde in der Kirche für ihn gebetet! Er war die oberste Instanz weit herum, und ein Druck seines Fingers hätte genügt, den jungen Sperling von Konkurrenten tot zu machen. Er hat mich väterlich geführt und gehoben und mir die Ehrenschild aufgelegt, später seinem Beispiele zu folgen.“

Das „St. Galler Tagblatt“ bringt in No. 102, S. 672, vom 2. Mai 1854 (Beilage), folgenden Aufsatz:

„Ein edler Menschenfreund, als Beispiel zur Nachahmung.“

In Hohenems wohnt seit vielen Jahren ein jüdischer Arzt, Herr Dr. Steinach, der nicht nur wegen seiner weit und breit anerkannten Geschicklichkeit in seinem schönen Berufe, als vorzüglich wegen seiner nachahmungswürdigen Menschenliebe, die allgemeine Achtung und Anerkennung in der ganzen Umgebung und auch im benachbarten Rheintal erworben hat. Dieser Arzt ist nicht nur der Heiler der Kranken, sondern er ist auch ein wahrer Vater der Armen jeder Konfession. Nicht genug, dass er den ärmeren Landbewohnern, wenn er auch von der Nichtthonorierung zum Voraus überzeugt ist, in die entferntesten Höhen und Winkel ärztliche Hilfe bringt; er liefert denselben auch nicht selten stärkende Speisen aus seiner eigenen Küche, und wo die Not am höchsten ist, da sammelt er bei den Reicherer seiner Glaubensbrüder und anderen Wohltätern milde Gaben, um den ganz armen Familien nach der Krankheit physische Hilfe zu verschaffen. Durch die angestrengteste Pflichttreue des Herrn Dr. Steinach opferte derselbe nicht nur einen schönen Teil seines Vermögens, sondern er fiel auch in eine schwere Krankheit und allgemein zweifelte man an

¹⁾ Dr. L. Sonderegger. Ein Lebensbild von ihm selbst geschrieben und seinen Freunden gewidmet. Nach dem Tode des Verfassers hsg. von G. Wiget-Sonderegger, St. Gallen, Zollikofersche Buchdruckerei 1896. Dsst. S. 32.

Dr. L. Sonderegger wirkte als Arzt in Balgach und Altstätten im Rheintale, sodann in St. Gallen und war auch lange Zeit Präsident der Eidgen. Sanitäts-Kommission in Bern.

seinem Aufkommen. In der Synagoge in Hohenems wurden für die Genesung dieses edlen Menschenfreundes Gebete angeordnet; aber nicht bloss in der Synagoge geschah dies. Der katholische Kaplan in Hohenems lud auch die Katholiken daselbst und der Umgebung zu solchen Gebeten in die katholische Kirche ein, und die Teilnahme an denselben von Nah und Fern war so gross, dass man dadurch am besten ermessen konnte, welche Achtung und Liebe sich der Kranke durch seine edle Menschenliebe erworben hat. Noch nie wurde vielleicht ernstlicher für die Erhaltung des Lebens eines Mannes gebetet, wie es hier der Fall war, und der Himmel erhörte diese Gebete. Herr Dr. Steinach erholt sich allmählich, und wenn er auch noch lange nicht seinem ärztlichen Beruf nachgehen kann, so ist doch zu hoffen, dass er später wieder segensvoll wirken wird. Möge dieses schöne Beispiel von aufopfernder Menschenliebe allgemeine und besonders bei den christlichen Ärzten nachhaltige Nachahmung finden.“

Gereichte nun dieser ausgezeichnete und allverehrte Mann der Hohenemser Judenschaft äusserlich zur Ehre und Zierde, dann mehr noch innerlich zum Heile. Denn mit ihm kam ein frischer, gedeihlicher und künftige Fortentwicklung anbahnender und vorbereitender Zug in die Hohenemser Judenschaft, obwohl dieses Mannes nicht genug zu bewundernde Bescheidenheit seinen Namen niemals an die offizielle Spitze der Aktion treten liess.

Als Dr. W. Steinach seine Studien begann, zählte Hohenems ca. 95 jüdische Familien, die allesamt noch einen streng orthodoxen Standpunkt in religiöser Hinsicht einnahmen. Tägliches gemeinsames Talmudstudium ward in mehreren Vereinen gepflegt, die als Talmudgelehrte berühmten Rabbiner Löb Ullmann, Samuel Ullmann und Isserl Lissa hatten bisher ihre hebräischen „Derschoth“ gehalten, noch hatte der neue nach Fortschritt und Aufklärung verlangende Ruf der Zeit, bis auf wenige, vereinzelte Familien, nur sehr schwachen Widerhall in der Hohenemser Judenschaft gefunden. Die Gemeinde als solche war in allen ihren Institutionen streng konservativ.

Und nun wagt ein mittelloser Vater das Experiment und lässt seinen begabten Sohn — nicht wie damals üblich Hausierer, Handelsmann oder Agent werden, sondern — studieren. Und noch dazu Arzt sollte er werden. Sicherlich ein Ereignis in der isolierten Judengemeinde, über das manch Altkluger sorgenvoll das Haupt geschüttelt haben mag. Ein verlorenes Lamm in der konservativen Herde!

Und der junge heimkehrende Arzt macht all die Vorhersagungen beschränkter Finsterlinge zu schanden, bestätigt am eigenen Leben und Wirken, was heute, 70 Jahre später, noch immer nicht von der grossen in

Buchstaben und Formeln verknöcherten Masse der Juden begriffen werden kann, dass das Judentum sich in seiner idealen Hoheit eben da offenbart, wo es sich innig mit den Fortschritten von Wissenschaft und Kultur berührt, Hand in Hand mit der allgemeinen Menschheitsentwicklung sich selbst weiter entwickelt, dass, mit einem Worte, der geistig und sittlich hochentwickelte Mensch zugleich der beste, weil wahrhaft religiöse Jude ist.

Dr. Wilhelm Steinach ist ein glänzendes Beispiel hiefür. In seinem Judentume gelangte das Menschentum zur höchsten und edelsten Entfaltung, und die in ihm verkörperte Höhe menschlicher Geistesentwicklung hat ihn dem Judentume nicht entfremdet, ja fester noch mit diesem verbunden. Denn bis an sein Lebensende galt sein Streben der geistigen Entwicklung seiner Glaubens- und Heimatsgenossen, war sein Denken und Wirken der zeitgemässen Um- und Ausgestaltung der Gemeinde-Institutionen auf allen Gebieten gewidmet. Synagoge, Schule, Armenwesen u. s. w., alles zeigte in wenigen Jahren schon die Spuren dieses echten und rechten Juden, worüber noch in den einzelnen Spezialkapiteln berichtet werden soll.

Vornehmlich diesem einzigartigen Manne hat die Israelitengemeinde Hohenems ihrer rühmenswürdigen Eigenart unter den österr. Judengemeinden zu danken. Dass diese kleine Gemeinde den geschichtlichen Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, als erste in Oesterreich eine niemals rückschrittliche, sondern stets geistig sich vorwärts entwickelnde und dabei doch echt jüdische im edelsten Sinn zu sein, sie hat dies, nebst vielen andern erleuchteten und wahrhaften Männern, vornehmlich dem trefflichen Dr. Wilhelm Steinach zu danken.

Einzig in seiner Art geradezu ist das Ansehen, das dieser ausgezeichnete Mann auch ausserhalb der Judengemeinde genoss. Mit aufrichtiger Liebe und Verehrung hingen auch seine christlichen Mitbürger an ihm, seine Meinung, stets das Gepräge des reinsten Humanismus tragend, fand Anerkennung allenthalben, auch bei den k. k. Behörden, die stets den vollentwickelten Menschen in ihm schätzten. Selbst Mensch in des Wortes edelster Bedeutung galt seine Liebe, seine Hilfsbereitschaft allen Menschen und war seines Lebens Streben, seine Glaubensgenossen ebenfalls zu gleichwertigen Menschen zu erziehen. In seiner Emporentwicklung zur edelsten Menschenhöhe hat das Judentum in ihm sich selbst verherrlicht. Ehre und Verehrung seinem Andenken!

Er schied am 6. April 1867 aus dem Leben, nachdem es ihm noch vergönnt war, im eigenen Sohne, Dr. Simon Steinach, einen in jeder Hinsicht würdigen Nachfolger seines Berufes und Wirkens zu sehen. Die Israelitengemeinde widmete ihm ein Ehrengrab.¹⁾

In den Jahren 1837—1839 bildeten die Gemeindeleitung: Ignaz Rosenthal als Vorsteher, Emanuel Löwenberg als Ausschuss, Joseph Hirschfeld als Kassier, Samuel Menz und Moritz Brentano als Deputierte, Markus Bernheimer, Philipp Rosenthal, Heinrich Brunner, Dr. Wilhelm Steinach, Lehrer Maier Reichenbach und Simon Brettauer als Revisoren.

Diese Vorstehung entwarf gemeinsam mit Rabbiner Abraham Kohn ein neues Steuerstatut, das am 12. Mai 1839 die Genehmigung durch das k. k. Kreisamt in Bregenz erhielt.

Diesem 38 Punkte umfassenden Statute ist an Wesentlichem zu entnehmen:

Die Regulierung der Besteuerung geschieht von 3 zu 3 Jahren durch die Gemeindeleitung.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte Vermögen nach dem bei der Brandversicherungsanstalt angenommenen Werte.

Weil die meisten Mitglieder Handelsleute sind, deren Vermögen durch Schuldenverluste, etc. Schwankungen unterworfen ist, können 10 % des Brutto-Vermögens von der Besteuerung in Abzug gebracht werden.

Die Erhebung des steuerpflichtigen Vermögens geschieht durch Selbstbekenntnis des Steueranten, wobei der Rabbiner das Handgelöbniß an Eidesstatt abnimmt.

Das wirklich vorhandene Vermögen soll nur mit 25 % der Quote im allgemeinen zur Versteuerung kommen.

Die Vermögenssteuer ist in monatlichen Raten abzutragen.

Die Umlagen werden gedeckt 1) durch eine Familiensteuer, indem jedes Familienhaupt oder jeder Besitzer einer Matrikelnummer, sei er welchen Standes immer, monatlich 28 Kreuzer zu entrichten hat, sodann 2) durch eine Vermögenssteuer, die nur die Vermögenden trifft und zur Deckung der aus der Familiensteuer noch restierenden Kommunallasten dient.

¹⁾ No. 352. Das Grab seiner am 6. März 1854 verstorbenen würdigen Gattin trägt die Nr. 155.

Söhne, die auf die Matrikelnummer ihrer Väter heiraten, zahlen, auch wenn die Väter noch leben und Steuern entrichten, dennoch Familien- und Vermögenssteuer.

Jeder Besitzer einer Hohenemser Matrikelnummer, auch wenn er sich anderswo niederlässt, ist steuerpflichtig.

Auch ledige, eine Matrikelnummer nicht, dagegen ein Vermögen besitzende und ein eigenes Geschäft betreibende Gemeindeangehörige sind steuerpflichtig.

Wird für Söhne hiesiger Familien die Matrikelnummer des verstorbenen Vaters offen gehalten, dann haben sie die Familiensteuer zu entrichten.

Sämtliche Beamte der Gemeinde unterliegen nach bestimmten Modalitäten der Besteuerung.

Brautleute, die in der Gemeinde verbleiben, haben 1 % ihres Vermögens als Steuer zu entrichten.

Der Armenkasse muss bei Beschneidungen, Konfirmationen und Verlobungen ein bestimmter Betrag entrichtet werden.

An den Synagogengefällen muss jedes Gemeindemitglied jährlich sovielmal 6 Kr. durch Ersteigerung von „Mizwoth“ beisteuern als er mit fl. 100 in der Vermögenssteuer eingeschätzt ist.

Die Strafen für falsche Fassionen werden der Steuerkasse zugewiesen.

Für die Beerdigung fremder Israeliten ist eine Taxe von fl. 5—150 vorgesehen.

Dieses Steuerstatut blieb bis zum Jahre 1853 in Kraft.

Ignaz Rosenthal, geb. am 12. August 1792, gest. am 10. März 1864, war ein gewissenhafter, haushälterischer Mann, der der Israelitengemeinde in den verschiedensten Ehrenämtern wertvolle Dienste leistete.

Joseph Hirschfeld, geb. im Oktober 1779, gest. am 23. Februar 1851, war ein talmudkundiger Mann von streng orthodoxer Gesinnung und als solcher, im Gegensatz zu seinem Sohne David, ein Gegner Abraham Kohns. Er fungierte als „Mohel“ und bekleidete 35 Jahre lang das mit vieler Mühe und Aufopferung verbundene Ehrenamt eines Gemeindekassiers in ausgezeichneter Weise. Er genoss bedeutendes Ansehen, trat aber von der Leitung der Gemeinde zurück als die Moderngesinnten mehr und mehr die Oberhand gewannen.

Von 1839—1841 stand Emanuel Löwenberg als Vorsteher an der Spitze der Gemeinde.

Emanuel Löwenberg, geboren als Sohn des schon genannten Vorstehers Joseph Löwenberg am 11. März 1805, genoss eine sorgfältige, dem Reichtum und der Bildung seiner Vorfahren entsprechende Erziehung. Ein Vertreter von Freisinn und Fortschritt brachte er denselben in den verschiedenen Ehrenämtern zur Geltung, die er in der Gemeinde bekleidete. Sein freundlicher, liebenswürdiger Charakter sowohl wie seine Wohltätigkeit und Hilfsbereitschaft erwarben ihm die allgemeine Zuneigung. Er schied am 14. März 1877 aus dem Leben.

In den Jahren 1842—1847 bestand die Vorstehung aus den Herren: Philipp Rosenthal als Vorsteher, Emanuel Brettauer und Hermann Kilian Reichenbach als Ausschuss und Samuel Menz als Kassier.

Im Jänner 1847 wurden gewählt als Vorsteher David Hirschfeld und in den Ausschuss Marko Brunner und H. L. Brettauer.

David Hirschfeld, am 30. Dezember 1804 in Hohenems als Sohn des verdienstvollen Gemeindegassiers Josef Hirschfeld geboren, war ein ebenso gewissenhafter wie überaus tüchtiger Mann, der seine besten Kräfte für die Hebung der Hohenemser Judengemeinde einsetzte. Ein energisch freisinniger Mann trat er offen auf die Seite Abraham Kohns, obwohl sein Vater, der orthodox gesinnte Josef Hirschfeld, Kohns Gegner war. Im Jahre 1856 übersiedelte er aus geschäftlichen Rücksichten nach Leipzig, woselbst er auch das Bürgerrecht erwarb. Am 24. Jänner 1861 starb er in St. Gallen und ward in Hohenems begraben.

Neben Dr. Wilh. Steinach und Abr. Kohn war es vornehmlich er, der vereint mit Emanuel Brettauer und Marko Brunner die Umwandlung der alten „Khille“ zum modern geregelten Gemeinwesen durchführte, Ordnung im Haushalte der Gemeinde schuf und besonders warm für die Schule eintrat.¹⁾

Marko Brunner, geboren in Hohenems am 28. September 1817, war in jeder Hinsicht ein self made man. Durch eiserne Energie — ein Charakterzug der Familie —, durch Fleiss, Einfachheit und tiefes Verständnis für die Forderungen der Zeit ward er nicht nur Mitbegründer des Reichtumes seines Hauses, sondern genoss allenthalben, in Hohenems sowohl, wie in Triest und St. Gallen hohes Ansehen. Ein Mann des Fortschrittes, fiel sein Wort gar oft entscheidend in die Wagschale bei Beratungen über die israel. Gemeinde-Institutionen in Hohenems, und seine Tatkraft und Energie brachte manches segensreiche Werk zur Durchführung.

Er starb tiefbetrüert auch als hochherziger Wohltäter der Armen am 18. Juli 1888. Seine hervorragende Bedeutung als Kaufmann wird im nächsten Kapitel gewürdigt werden.

¹⁾ Der Vorsteher David Hirschfeld war es auch, der im alten Khalbuche aus rein histor. Interesse die Geschichte der ehemals bestandenen Vereine „Chewa Talmud-Thora“ und „Chewa Ketane“ niederschrieb. Vgl. Kap. 16.

Der letztgenannten Vorstehung war es vorbehalten, die für die äusseren Rechtsverhältnisse der Hohenemser Judenschaft so bedeutungsvolle Umgestaltung durchzuführen, die Umwandlung zur politisch selbständigen Judengemeinde.

Diese politische Unabhängigkeit erhöhte nicht allein das Selbstbewusstsein der Juden, sondern auch das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit dem Staate und ihren Mitmenschen gegenüber. Es galt von nun ab nicht allein gläubige Juden, sondern auch zeitgemäss gebildete Menschen zu erziehen und im Kapitel „Schule“ werden wir sehen, wie diese mit sehr bedeutenden Opfern nunmehr zu einem Musterinstitute höheren Ranges umgestaltet wurde. Desgleichen nehmen alle anderen Gemeinde-Institutionen mit der Besserung der politischen Verhältnisse einen günstigen Umschwung. Ein das bisherige noch weit überragendes Interesse am Gemeindeleben tritt von nun ab in Erscheinung. Eine ideale Opferwilligkeit der Wohlhabenden für alle Institutionen der Gemeinde ermöglichte in wenigen Jahren deren finanzielle Sicherstellung für alle Zeiten. Bei freudigen wie trauervollen Anlässen flossen namhafte Spenden für Kultus, Schule und Wohltätigkeit, in jedem Testamente ward mit Legaten der idealen Hebung der Gemeinde gedient. Der Opfer- und Gemeinsinn der Hohenemser Juden machte die kaum 3 Jahrzehnte umfassende Periode der politischen Selbständigkeit zu einer höchst segensreichen. Die Gründung des Kultus-, Schul- und eigentlichen Armenfonds, die Modernisierung des Gottesdienstes usw. fallen in diese Periode, für welche die Judenschaft sich auch die richtigen Männer in die Leitung zu wählen wusste.

Wie bereits erwähnt¹⁾, hatte die Wahl der ersten Gemeindevertretung i. J. 1850 folgendes Ergebnis:

Bürgermeister: Philipp Rosenthal; Gemeinderäte: Samuel Menz und Emanuel Brettauer; Ausschussmänner: Dr. Wilhelm Steinach, David Hirschfeld, Marko Brunner, Josef Rosenthal und Ignaz Rosenthal; Ersatzmänner: Nestor Brentano, Abraham Schwarz, Heinrich Brunner und Moritz Brentano.

¹⁾ Vgl. S. 240.

Bürgermeister Philipp Rosenthal, ward am 19. Dezember 1801 als 2. Kind des um die Hohenemser Judengemeinde besonders im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts hochverdienten Urban Rosenthal¹⁾ und der Elisabeth (Schäwele) geb. Ostheimer geboren. Gleich seinem Vater dem Kaufmannsstande sich widmend, hatte er sowohl wie sein Bruder Josef Rosenthal²⁾ eine vielseitige Ausbildung erhalten, die zur vollen Geltung kam, als die beiden Brüder im Jahre 1841 von der Witwe des kurz vorher verstorbenen Isak Löwengard die Spinnerei im „Schwefel“ bei Hohenems erwarben und dieselbe unter der Firma „Gebrüder Rosenthal“ alsbald zu Fabriketablissemments I. Ranges umgestalteten, welche dann von würdigen Söhnen und Enkeln, durch weitere Erwerbungen im Lichtenstein'schen, in Rankweil usw., durch Anlage neuer Fabriken, Webereien, Färbereien, Druckereien usw. zu einem Weltrufe gebracht wurden.³⁾ Und beide Brüder haben sich reiche Verdienste um die Hohenemser Judengemeinde erworben.

Während der jüngere Joseph im Gemeinderate und vornehmlich in der Armenpflege eine sehr geschätzte Tätigkeit entfaltete, hielten die ausgedehnten Handelsbeziehungen, all die Mühen und Pflichten des Fabriksherrn den älteren Philipp nicht ab, mit höchster Anspannung seiner Kräfte sich seiner Gemeinde zu widmen, als diese ihn als den Würdigsten an die Spitze der jungen politischen Gemeinde berief. Ein Mann von korrekten, erprobten Anschauungen, zeitgemässer wenn auch konservativer Gesinnung, dabei ein treuer Sohn seiner Gemeinde, deren Gedeihen ihm am Herzen lag, entsprach er vollauf all den Erwartungen, welche die Israeliten sowohl wie auch die vorgesetzten k. k. Behörden an ihn knüpften. Zu der hohen Verehrung, die ihm seine Glaubensgenossen, arm wie reich, entgegenbrachten, gesellte sich eine aufrichtige Hochschätzung sowohl im Orte selbst wie im weiten Umkreise im Lande. Er sowohl, wie seine Gattin Regina geb. Bernheimer erwiesen sich zeitlebens und auch in ihren letztwilligen Verfügungen als Wohltäter der Armen ohne Unterschied der Konfession. Der von ihnen errichteten wohltätigen Stiftungen soll an anderer Stelle⁴⁾ gedacht werden.

Am 1. November 1859 schied der ausgezeichnete, verdienstvolle Mann, tiefbetrauert von seiner Gattin und seiner zahlreichen Familie sowohl, wie von seiner Gemeinde und dem ganzen Orte frühzeitig aus dem Leben.

Emanuel Brettauer, geboren in Hohenems am 8. Aug. 1807, gestorben daselbst am 3. Oktober 1890, ein Enkel des im 1. Bd. mehrfach genannten Herz Lämle Brettauer, hat, trotzdem seine ausgedehnten Geschäftsunternehmungen⁵⁾ und die Erziehung einer zahlreichen Familie bereits hohe Ansprüche an seine Kräfte stellten, dennoch bis an sein Lebensende mit Eifer, Pflichttreue

¹⁾ Bis 1813 Urban Veit Levi. Vgl. S. 194, Nr. 63.

²⁾ Vgl. weiter in diesem Kapitel S. 388.

³⁾ Vgl. Kap. 11.

⁴⁾ Vgl. Kap. 17.

⁵⁾ Vgl. Kap. 11.

und Erfolg der Israelitengemeinde und ihren Institutionen sich gewidmet, für deren kulturelle Hebung tatkräftig gewirkt und sich reiche Verdienste um diese erworben. Er sowohl wie seine würdige Gattin Elise, geb. Wolf, haben die traditionellen Tugenden dieser hochangesehenen Familie, von der so viele einen Ehrenplatz in der Geschichte der Hohenemser Judenschaft verdienen¹⁾, haben Arbeitsamkeit, Einfachheit und Wohltätigkeit in edelster und echt jüdischer Weise gepflegt und auf ihre Nachkommen übertragen. Zahlreiche Legate und Stiftungen²⁾, u. a. eine solche zur Bekleidung armer Schulkinder ohne Unterschied der Konfession, knüpfen sich an den Namen dieses trefflichen Mannes, dessen Andenken stets ein ehrenvolles bleiben wird.

Leopold Brettauer, geb. 1809, gest. 1880, ein Bruder des Vorgenannten hat sich ebenfalls, insbesondere bei der i. J. 1860 erfolgten Gründung des Kultusfonds, reiche Verdienste um die Gemeinde und ihre Institutionen, deren er auch mit namhaften Legaten gedachte, erworben, erwies sich im Vereine mit seiner Gattin Bertha, geb. Neumann stets als ein Wohltäter der Armen, die in diesem hochangesehenen Hause stets Hilfe fanden.

Auch Jonas Brettauer, ein weiterer Bruder der Vorgenannten, geb. 1814, gest. 1888, hat Jahrzehnte lang sowohl als langjähriger Gemeinderat wie als Stiftungsverwalter in erfolgreicher, selbstloser und pflichttreuer Weise der Israelitengemeinde sich gewidmet, vereint mit seiner Gattin Henriette, geb. Wolf, als Wohltäter aller Bedürftigen sich erwiesen und auch durch Legate und Stiftungen³⁾ seinen Namen in den Annalen der Hohenemser Israelitengemeinde ehrenvoll verewigt.

In einer der ersten Sitzungen des Bürgerausschusses, im Jahre 1851 wurden die damals schon seit Jahrzehnten in Hohenems ansässigen und sehr geachteten Brüder Benjamin (1804—1861) und Salamon Guggenheim (1810—1881) aus Lengnau i. d. Schweiz als Bürger der Hohenemser Israelitengemeinde aufgenommen.

Beide Brüder haben mehrfach in verdienstvoller Weise Anteil an der Gemeindeleitung genommen und ihren Namen durch hochherzige Stiftungen verewigt.

Die durch Inaugurierung der politischen Israelitengemeinde sowohl wie durch moderne Umgestaltung des Schul- und Kultuswesens hervorgerufene Erhöhung der Gemeindelasten

¹⁾ Genannt seien hier nur: Ludwig Herz Brettauer (1768—1838), Raphael Brettauer (1782—1859), Hermann Ludwig Brettauer (1804—1883), Hermann Raphael Brettauer (1813—1859), die Herren Bankiers Josua, Hermann (Emanuel) und Ludwig Leop. Brettauer, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Eugen Brettauer in Wien u. v. A. Vgl. auch Kap. 11.

²⁾ Vgl. Kap. 17.

³⁾ Vgl. Kap. 17.

verlangte die Aufstellung eines neuen Steuerstatuts, was 1853, im Mai geschah. Die wesentlichsten Neuerungen des 31 Punkte umfassenden Statutes waren:

Die bisherige Familiensteuer entfiel. Dagegen sollten die Umlagen zur Hälfte durch eine Vermögenssteuer und durch 7 resp. 8 Klassen umfassende Klassensteuer gedeckt werden.

Die Entlastung der Mittellosen fällt hier sofort ins Auge.

Alle ausserordentlichen Gefälle, z. B. die Aufnahme- oder Beerdigungstaxen fremder Israeliten usw. sollen dem Schulfonde zugewiesen werden. Dahin fliessen auch die Straf gelder bei falscher Fatierung.

Der Schulfond, wie bereits erwähnt,¹⁾ hatte seine erste Grundlage durch den Überschuss des 1852 aufgelösten „Hilfskomites“ erhalten.

Für fremde Israeliten wurden festgesetzt: Aufnahmestaxen von 200—1000 fl., Beerdigungstaxen von 5—150 fl.

Doch schon 10 Jahre später erwies sich die Aufstellung eines weiteren Steuerstatutes notwendig, das vornehmlich den Auswanderungen wohlhabender Steuerträger Rechnung tragen sollte.

Dem am 8. Dezember 1864 s. Zl. 771 vom hohen Landesausschusse genehmigten Statute ist zu entnehmen:

Die Gemeinde-Erfordernisse zerfallen in Ausgaben für Gottesdienst und Schule und in solche für anderweitige Gemeindezwecke.

Die Bestimmung der Steuerquote hat in folgender Weise zu geschehen:

§ 12.

„Art der Bestimmung der Steuerquote.

Nach Richtigstellung des Vermögens schreitet der Steuerrat zur Bemessung der Steuerquote, zu welchem Ende von der als reines Vermögen für richtig anerkannten Summe vorerst drei Viertel abgezogen werden.

Auf das restliche Viertel des Vermögens sind dann sämtliche Gemeinde-Erfordernisse so zu verumlagen, so dass dieser Vermögens-Viertel-Anteil nach dem Verhältnisse der Hälfte der Gesamtsumme der Gemeinde-Erfordernisse, und bezüglich der andern Hälfte derselben nach folgenden 10 Klassen in Konkurrenz gezogen wird; die in nachstehender Scala ausgesetzten Prozente bezeichnen die Quote, welche von dem Steuerpflichtigen in dieser Klasse zur Deckung der einen Hälfte der Gesamtsumme der Gemeinde-Erfordernisse zu übernehmen ist.

¹⁾ Vgl. S. 239.

Klassen.	Reines Vermögen nach Abzug von 10 %	Steuerbares Viertel.	Nach % aus- gedrückte Steuer- quote.
I.	160,000 fl. ö. W.	40,000 und darüber	2 $\frac{1}{2}$ %
II.	80,000 fl. ö. W.	20,000 dto. dto.	2 $\frac{1}{4}$ %
III.	60,000 fl. ö. W.	15,000 dto. dto.	2 %
IV.	40,000 fl. ö. W.	10,000 dto. dto.	1 $\frac{3}{4}$ %
V.	20,000 fl. ö. W.	5000 dto. dto.	1 $\frac{1}{2}$ %
VI.	10,000 fl. ö. W.	2500 dto. dto.	1 $\frac{1}{4}$ %
VII.	5000 fl. ö. W.	1250 dto. dto.	1 %
VIII.	3000 fl. ö. W.	750 dto. dto.	$\frac{3}{4}$ %
IX.	2000 fl. ö. W.	500 dto. dto.	$\frac{1}{2}$ %
X.	unter 2000 fl. ö. W.	500 dto. dto.	$\frac{1}{4}$ % ^a

Auswärtig gelegene Vermögenheiten Einheimischer unterliegen der Steuerpflicht und geniessen hinsichtlich der Kultus- und Schulerfordernisse der Heimatsgemeinde keinerlei sonst im Gesetze vorgesehene Steuerfreiheit.

Ausserordentliche Gefälle und Strafgeder fallen dem Kultus- und Schulfonde zu. (Des Armenfondes, dessen Gründung bereits 1826 im Prinzipie beschlossen wurde, wird mit keinem Worte gedacht, weil er damals, als die Armenkasse noch mit Defizit arbeitete, eigentlich überhaupt nicht existierte.) Neu und einschneidend war folgende Bestimmung: „Wenn ein Gemeindeglied aus dem Gemeindeverbande freiwillig austritt, so hat es von seinem sämtlichen Vermögen $\frac{1}{2}$ Prozent an die Gemeinde zu bezahlen.“

Diese lokalpatriotische Massregel bedeutete ein oft empfindliches Opfer für die Hohenemser Israeliten, die durch ihre Geschäftsbeziehungen zuweilen gezwungen waren sich anderwärts niederzulassen. Gerne aber ertrugen sie es in der Regel in der lobenswerten Absicht die Fonde der Heimatsgemeinde zu stärken und so den Bestand der Gemeinde-Institutionen in Schule, Kultus und Armenpflege dauernd zu sichern.

Doch ward der § späterhin infolge einer Beschwerde wieder aufgehoben.

Desgleichen wurden auch fremde, in Hohenems ansässige und der Besteuerung sonst nicht unterliegende Israeliten zu Abgaben für Kultus- und Schulfond herangezogen.

Brautleute hatten, wie bisher schon, ein Prozent ihres Vermögens als Steuer an die Gemeinde zu entrichten.

Dieses Steuerstatut kam unter dem Bürgermeister Samuel Menz zustande, der nach dem Tode Philipp Rosenthals an die Spitze der Gemeinde trat.

Samuel Menz war in jeder Hinsicht das, was man einen self made man zu nennen pflegt. Eigene Kraft, eigener Fleiss und Willensstärke machten sein Leben zu einem an Ehren und Erfolgen reichen.

Samuel Menz ward am 3. Dezember 1800 als sechstes Kind seiner frommen, gelehrten aber in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eltern Michael und Babette Moos¹⁾ geboren. Frühzeitig lernte der sehr begabte Knabe den Ernst des Lebens kennen, da schon 1807 sein Vater, der als Lehrer wirkte, im Alter von kaum 52 Jahren aus dem Leben schied und eine Witwe mit 9 unmündigen Waisen hinterliess. Doch er sowohl wie sein ältester Bruder Ephraim standen Mutter und Geschwistern bald tapfer zur Seite. Eine kleine Wirtschaft, „zum Schwerte“, sollte die zahlreiche Familie ernähren. Samuel Menz sah sich deshalb bald, kaum 15 Jahre alt, nach einem Nebenerwerbe um. Da er fleissig hebräische und talmudische Studien beim Rabbiner Samuel Ullmann getrieben und bedeutendes als Autodidakt erworbenes Wissen besass, so ward er von der Vorstehung nach dem Abgange Salamon Sulzers nach Wien im Jahre 1821 als provisorischer Vorbeter angestellt. Auf Grund der vom Rabbiner Ullmann erhaltenen Autorisation fungierte er auch als Schächter und später als Lehrer an der hebräischen Schule. Am 2. Oktober 1827 ward er vom Landgerichte Dornbirn zur Erteilung des Bne-Zion-Unterrichtes an Brautleute zugelassen. Am 15. Juli 1833 legte er an der k. k. Kreishauptschule in Bregenz das Examen für Schulkandidaten „mit erstem Vorzug“ ab. Doch da seine finanziellen Verhältnisse sich bald günstiger gestalteten, legte er das Lehramt ganz ab und widmete sich der Israelitengemeinde alsbald an leitender Stelle. Bereits 2 Jahre früher hatte er sich in Babette Bernheimer eine seiner würdigen Lebensgefährtin erkoren, die ihm in treuester Weise allezeit zur Seite stand. Samuel Menz war der Generalagent der Triester Assekuranzgesellschaft Riunione Adriatica di sicurtà für Tirol und Vorarlberg. Sein Bruder Martin Menz, der als bedeutender Kaufmann in Triest lebte, war einer der Gründer dieser Gesellschaft.

Welche Würdigung die hervorragende Begabung, der Fleiss und die aufrichtige Frömmigkeit des Sam. Menz frühzeitig schon in der Israelitengemeinde fanden, erhellt daraus, dass er im Jahre 1833, also kaum 26 Jahre alt, als Vorsteher der Chewrakadische gewählt ward und dieses Ehrenamt Jahrzehnte lang

¹⁾ 1813 nahm die Familie den Namen „Menz“ an.

in segensreichster Weise versah. 1844, am 3. April, erteilte ihm Rabbiner Abraham Kohn, vor seiner verhängnisvollen Abreise nach Lemberg, ein ehrenvolles Zeugnis, das ihn zur Vertretung des Rabbiners befähigt erklärte und das von den späteren Rabbinern Ehrmann und Popper bestätigt ward. Samuel Menz führte deshalb bei Vacanzen des Rabbimates die Matriken und nahm mehrfach Trauungen vor. Jahrzehnte lang war er, ebenso wie sein Vater vor ihm, „Mohel“, zuerst neben dem das gleiche Ehrenamt versehenden Gemeindegassier Josef Hirschfeld. 1853 zeichnete ihn Rabbiner Popper in einem sehr ehrenvollen Zeugnisse durch Verleihung des „Morenu“-Titels aus. 1858 widmeten ihm die Mitglieder der Chewra-Kadiseha aus Anlass seines 25 jährigen Jubiläums als Chewra-Präses einen silbernen Pokal mit entsprechender Inschrift, den Samuel Menz 10 Jahre später der Synagoge spendete, wo er heute noch in Verwendung steht. Der Gemeindeleitung damals bereits seit 2 Jahrzehnten angehörig, trat er 1859 als Bürgermeister an deren Spitze und bekleidete dieses Amt, wie in den betr. Spezial-Kapiteln gezeigt werden wird, in sehr erfolgreicher Weise bis 1868, wo ihn eine schwere Erkrankung zum Rücktritte zwang. Seine Genesung von derselben feierte Rabbiner Popper in einer erhebenden in Druck erschienenen Ansprache bei der Generalversammlung der Chewra-Kadiseha am 14. März 1869.

Doch zwang ihn seine geschwächte Gesundheit von da ab die Leitung der Gemeindeangelegenheiten jüngeren Kräften zu überlassen.

Samuel Menz besass eine bewundernswerte Arbeitskraft, die er nahezu ganz in den Dienst der Gemeinde stellte. Ein Muster der Pflichttreue, aber auch zugleich der Güte und Hilfsbereitschaft. Überaus wohlthätig, bereit zu helfen, wo es immer möglich war, hat er ungemein viel Gutes gestiftet und genoss eine allgemeine Verehrung, die sich über weite Kreise erstreckte.

Als weiterer rühmenswürdiger und echt jüdischer Zug aber sei sein Patriotismus hervorgehoben.

Er bekundete den regsten Eifer, wo es das Gemeinwohl, das Wohl des Vaterlandes und seiner Verteidiger im Krieg wie Frieden zu fördern galt; an allen Sammlungen, Stiftungen und sonstigen Leistungen für patriotische Zwecke stand sein Name obenan, als würdiger Sohn und Leiter der Hohenemser Judenschaft, die sich allezeit durch opferwillige Vaterlandsliebe ausgezeichnet hat. Se. Majestät der Kaiser Franz Josef I. zeichnete in Anerkennung dessen Samuel Menz viermal aus: am 23. September 1859 ward ihm das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone, am 19. November 1867 die Goldene Medaille, am 27. August 1869 das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen und am 30. November 1866 ward er mit dem Ausdrücke der a. h. Zufriedenheit Sr. Majestät des Kaisers, gezeichnet vom Feldmarschall Erzherzog Albrecht, ausgezeichnet.

Tiefbetrauert schied er am 4. August 1876 aus dem Leben. Die 25. Wiederkehr seines Todestages ward in der Hohenemser Synagoge durch eine Gedächtnisrede gefeiert.

Eine der wichtigsten Neueinführungen unter der Verwaltung des Bürgermeisters Sam. Menz war die im Jahre 1860 erfolgte Gründung eines Kultusfonds, der den Zweck haben sollte, den Bestand der Kultusgemeinde trotz der steten Abnahme der Mitgliederzahl finanziell für alle Zeit zu ermöglichen. Am 4. März 1860 bot die Anregung hiezu eine an den Israeliten - Ausschuss gerichtete Petition der Herren: Ernest Schwarz, L. Löwenberg, Isak Mos. Bernheimer, H. K. Reichenbach, A. Löwenberg, Jak. Kitzinger, Dr. L. Ullmann, Heinrich Wohlgenannt, Leop. Brettauer, Sal. Guggenheim, Bermann Wohlgenannt.

Der Ausschuss ging in der Sitzung vom 3. Juni 1860 auf die treffliche Anregung ein und betraute Dr. L. Ullmann mit den Vorarbeiten, welche alsbald das beste Resultat lieferten. Zahlreiche und bedeutende Spenden und Legate (vgl. Kap. 17 „Stiftungen“) hoben den Kultusfond alsbald zu bedeutender Höhe, wozu sich später noch die Einverleibung mehrerer kleinerer Stiftungen und das Vermögen aufgelöster kleinerer Vereine gesellte, so dass der Kultusfond allmählich wirklich das ward, was seine Stifter ursprünglich beabsichtigten, die finanzielle Grundlage und Zukunftsgewähr für den Fortbestand der Kultusgemeinde und ihrer Institutionen.

Im Jahre 1864 legte Daniel Hirschfeld das jahrelang pflichteifrig und gewissenhaft versehene Kassieramt nieder, das dann Dr. Ludwig Ullmann und nach diesem Benjamin Guggenheim übernahm.

Dr. Ludwig Ullmann ward am 29. September 1812 als ältester Sohn des Ephraim Ullmann und seiner Gattin Lea Landauer geboren. Gleich seinem Grossvater Samuel Ullmann und Urgrossvater Löb Ullmann war auch er dem Rabbinerstande bestimmt. Am 14. August 1832, nachdem er bereits im zweiten Jahrgange philosophischen Studien in Wien oblag, schrieb er an die Hohenemser Israelitenvorstehung, dass er sich dem Rabbinerstande nur dann widmen wolle, so die Vorstehung sich verpflichte, ihn als Rabbiner nach dem damals bereits in Aussicht genommenen Abgang Kafka's anzustellen. Die Antwort scheint nicht befriedigend gewesen zu sein, denn der junge Kandidat widmete sich der medizinischen Wissenschaft und ward alsbald ein recht tüchtiger Arzt, der seine Praxis vorerst in Lingenau im Bregenzerwalde ausübte.

Wenige Jahre später liess er sich dauernd in Hohenems nieder, wo er als Gemeinderat und Kassier, sowie neben Dr. Simon Steinach als Gemeindefeind eine eifrige und segensreiche Tätigkeit entfaltete. Im September 1870 legte er seine Ehrenstellen nieder, trat jedoch um so energischer, weil unabhängig, neben Dr. Simon Steinach im ersten Akte der Verschmelzungs-Aktion, zu der er überhaupt den ersten Anstoss, wie bereits erwähnt¹⁾ gegeben hat, auf. Den erfolgreichen Abschluss derselben, hat er nicht mehr erlebt, da er am 16. September 1876 in Ulm verstarb, woselbst er auch beerdigt wurde.

Am 9. Mai 1869 ward Dr. Simon Steinach einstimmig zum Bürgermeister gewählt.

Dr. Simon Steinach ward in Hohenems am 7. April 1834 als einziger Sohn des in diesem Kapitel bereits gewürdigten, als Arzt und Menschenfreund gleich hervorragenden Dr. Wilhelm Steinach geboren. Das wahrhaft grossartige Vorbild des Elternhauses war von nachhaltigstem Einflusse auf den ganzen Lebenslauf des Sohnes, in welchem es sich nach jeder Richtung hin widerspiegelte.

Dr. Simon Steinach erhielt, nach Vollendung seiner Gymnasialstudien in Feldkirch, seine berufliche Ausbildung an der medizinischen Fakultät in Wien (1853—1859), wo er ein bevorzugter Schüler der damaligen Koryphäen Skoda, Oppolzer und Rokitansky war. Besonderen Einfluss auf den jungen Mediziner gewann der grosse Physiologe Prof. v. Brücke, welcher eine berühmte wissenschaftliche Schule begründete und in dessen Laboratorium Dr. Simon Steinach zusammen mit seinem Landsmanne und Jugendfreunde dem nachmaligen sehr bedeutenden Triester Augenarzte Dr. Josef Brettauer eine grundlegende physiologische Arbeit über die „Fettesorption im Dünndarm“ ausgeführt hat. (Publiziert in den Berichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 1855). Diese Arbeit eröffnete ganz neue Ausblicke in gewisse fundamentale Vorgänge des Stoffwechsels, wurde vielfach besprochen und erregte das lebhafteste Interesse der Fachkreise. Nahezu 50 Jahre später bezeichnete Univ.-Prof. v. Basch,²⁾ gleichfalls ein Schüler Brücke's, diese wissenschaftliche Leistung Steinach's als bedeutungsvoll und heute noch für die Entwicklung eines wichtigen Kapitels der Medizin massgebend.

Trotz seiner glühenden Neigung für Forschertätigkeit fand sich Dr. Simon Steinach dennoch bewogen, u. z. durch sein edles, von idealer Menschenliebe durchdrungenes Empfinden, der ärztlichen Praxis sich zu widmen, ein Gebiet, auf dem er, gleich seinem Vater, infolge seiner gediegenen Kenntnisse und peinlichsten Gewissenhaftigkeit grossartige, vielbewunderte Erfolge erzielte. Nach

¹⁾ Vgl. S. 264.

²⁾ Im Nachrufe, den dieser Gelehrte am Sarge Dr. Simon Steinachs bei dem am 8. Mai 1904 stattgefundenen Leichenbegängnisse hielt.

vielen Tausenden zählten die Patienten, die aus Nah und Fern seine Hilfe in Anspruch nahmen, deren unbedingtes Vertrauen er besass und vollauf rechtfertigte, weil er sich durch fortgesetztes Studium auf der zeitgemässen Höhe seines Berufes und seiner Wissenschaft bis an sein Lebensende erhielt. Benutzte er doch selbst seine wenigen Erholungsreisen zu weiterer beruflicher Ausbildung und entfaltete z. B. während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 in mehreren Feldspitälern in der Nähe des Kriegsschauplatzes und längere Zeit im Militärspitale zu Karlsruhe unter den Augen des berühmten Prof. Billroth eine sehr geschätzte chirurgische Tätigkeit.

In Vorarlberg war er einer der ersten Ärzte, welcher die Triumphe der eben eingeführten antiseptischen Wundbehandlung Arm und Reich zugute kommen liess.

Er liebte seinen verantwortungsvollen Beruf, weil er die Menschen wahrhaft und selbstlos liebte.

Wie sein Vater vor ihm, genoss auch er einen bedeutenden Ruf in der benachbarten Bodenseegegend, vornehmlich in der Ost-Schweiz, von wo unzählige Patienten zu ihm kamen, für die er eigene Sprechstunden eingerichtet hatte, u. z. am Mittwoch und Sonntag. Besonders am Sonntag sah man ganze Wagenreihen mit Schwerkranken zum Hause des hochgeschätzten Arztes pilgern. Desgleichen ward er häufig zu Consilien usw. nach der Schweiz berufen.

Wie sehr er Arzt aus edelster Menschenliebe war, trat besonders da hervor, wo er am Krankenbette des Armen und auch in gesunden Tagen Notleidenden stand. Hier erwies er sich als Wohltäter in des Wortes edelster und reichster Bedeutung, der mit allen Kräften Hilfe zu bringen bemüht war. Seine Praxis als Armen-, Fabriks- und Eisenbahnarzt bot ihm auch hiezu reiche Gelegenheit. Eine allseitige, aufrichtige Verehrung war der Lohn dieses eminent segensreichen Wirkens, ein Lohn, den Dr. Simon Steinach in seiner Bescheidenheit eigentlich niemals anstrebte und auch niemals zu vollem Ausdrücke gelangen liess.

Doch nicht allein als kundiger gewissenhafter Arzt und hilfsbereiter Wohltäter diente er seinen Mitmenschen, sondern auch, entsprechend seiner rastlosen, nicht zu erschöpfenden Arbeitskraft, als Mann, als unerschrockener Kämpfer des Freisinn und Fortschrittes, der überall da zu finden war, wo es ein Werk des Fortschrittes, der Kultur zu fördern galt. Im Vorarlberger Ärzteverein, zu dessen tätigsten Mitgliedern er gehörte, im Verein der Verfassungsfreunde, dessen Vorstandsmitglied er war, im Presskomitee der „Feldkircher Zeitung“, als Wahlmann für den Vorarlberger Landtag, als Mitglied des Vorarlberger Landeschulrates, bei den Verhandlungen über die für Vorarlberg und insbesondere für seine Heimatgemeinde Hohenems höchst bedeutungsvolle Rheinbau-Korrektion, allenthalben entfaltete dieser tatkräftige Mann eine, selbst von seinen Gegnern sehr geschätzte Tätigkeit.

Immer und überall bewährte er sich als der wissenschaftlich wahrhaft hochstehende Mensch, der sein Wissen, seine Kräfte gerne und jederzeit in den Dienst seiner Mitmenschen stellt, der angesichts der Not nicht erst nach der Konfession ihres Trägers fragt, sondern in jedem Menschen eben den Menschen sieht.

Doch sollten dadurch seine Glaubensgenossen, seine engere Heimatsgemeinde, die der Hohenemser Israeliten, nicht in ihren Spezialinteressen zu kurz kommen. Im Gegenteil. Wie sein Vater vor ihm und in noch weit höherem Masse hat er sich unvergängliche Verdienste um die Hohenemser Israelitengemeinde erworben. Weiss doch jedes die Neuzeit behandelnde Kapitel dieses Geschichtsbuches viel, überaus viel zu erzählen von dem rastlosen Wirken Dr. Simon Steinachs teils zur Hebung und Ausgestaltung der bereits bestehenden, teils zur Gründung neuer Institutionen der Israelitengemeinde auf allen Gebieten, in Schule, Kultus- und Armenpflege.¹⁾ Seine universelle Arbeitskraft griff überall, bald schaffend, bald ausgestaltend ein und allenthalben, wenn auch oft vorerst verkannt, mit bestem, später anerkanntem Erfolge. Welche horrenden Ansprüche an seine Arbeitskraft und Selbstverleugnung stellten z. B. die bereits in diesem Buche dargestellten²⁾ ein Jahrzehnt umfassenden aufregenden Kämpfe um die Inkorporierung der Israeliten — in die Ortsgemeinde, Kämpfe, die der einzigen rechtlichen Stellung seiner Glaubensgenossen in Hohenems galten und die er, in rastloser historischer Forschung, in Ausarbeitung vieler, umfangreicher Memoranden, in zahllosen Beratungen im Israeliten- und Ortsausschusse und endlich in persönlicher Vertretung vor dem k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe in Wien siegreich zum Abschlusse brachte.

Und was Wunder denn, wenn er, der 60jährige, der sein ganzes Leben der aufreibenden Arbeit für Andere gewidmet hatte, endlich das Bedürfnis nach Ruhe zu fühlen begann.

Und so übersiedelte er denn im Oktober 1893, trotz der dringenden Bitten seiner Mitbürger, der Gemeindebehörden und des grossen Kreises seiner Verehrer im Lande, nach Wien, wo er sich ganz der stillen Forschung in seinem Fache hingab, rege Beziehungen zu den hervorragendsten Fachgenossen teils fortsetzte, teils neuanknüpfte und bald einen auserlesenen Kreis von Freunden um sich sah, die gerne das gastfreundliche Haus des bescheidenen, geistig so ungemein regsamen Gelehrten aufsuchten.

Er, der Sechziger, wandte sich in Wien wieder seiner Jugendliebe, der Physiologie zu, über die er noch ein ganzes Jahr hindurch zusammen mit den jungen Studierenden Vorlesungen hörte.

Er war ein eifriges und geschätztes Mitglied der Wiener „Gesellschaft der Ärzte“ und entfaltete eine sehr anerkannte Tätigkeit im Komitee, welches die i. J. 1894 in Wien tagende Versammlung der Naturforscher und Ärzte vorbereitete.

¹⁾ Vgl. die betreffenden Spezial-Abhandlungen in diesem Buche.

²⁾ Kapitel 8 und 9.

Das allgemeine Bedauern ob seines Wegzuges aus Hohenems kam damals auch in der Vorarlberger Presse zum Ausdrucke.

Die „Vorarlberger Landeszeitung“ schrieb in Nr. 248 vom 28. Oktober 1893:

„Hohenems, 27. Oktober. (Dr. Steinach.)

Gestern ist Herr Dr. Steinach nach Wien übersiedelt. Durch seinen Wegzug verlieren die vielen Patienten aus Nah und Fern ihren Vertrauensarzt, die Armen einen stillen Wohltäter, die wenigen Feinde einen überlegenen aber grossmütigen Gegner, die Gemeinde einen gemeinnützigen, alles Gute fördernden Bürger, alle einen edlen Menschenfreund. Wenn somit seine Übersiedlung einerseits allgemein tief bedauert wird, so kann man es andererseits dem Herrn Doktor nicht verargen, wenn er, nachdem er Jahrzehnte für seine Mitmenschen gedacht und gewirkt hat, endlich auch an sich denkt, wenn er den Abend seines mühevollen Lebens in gemüthlicher Ruhe zubringen will. Deshalb ein herzliches Lebewohl und baldiges Wiedersehen.“

Die „Feldkircher Zeitung“ schrieb in Nr. 85 vom 25. Okt. 1893:

„Hohenems, 21. Oktober. (Dr. Steinach.) Gestern hat Herr Dr. Simon Steinach nach mehr als 30 jähriger segensreicher Tätigkeit unsere Gemeinde verlassen, um nach Wien zu übersiedeln, wo er von den Mühen und Beschwerden seines Berufes auszuruhen gedenkt. Das Bedauern über den Weggang dieses ausgezeichneten Arztes ist nicht nur in Hohenems, sondern im ganzen Land, namentlich auch in der benachbarten Schweiz, ein allgemeines, denn Dr. Steinach genoss ein grosses Zutrauen bei den Tausenden von Patienten, die seine Hilfe suchten und an ihm jederzeit einen bereitwilligen, ebenso gewissenhaften als einsichtsvollen Ratgeber fanden.

Bei seinen Kollegen genoss Dr. Steinach, der auf der Höhe der Wissenschaft stand und sich die jeweiligen Fortschritte auf dem Gebiete der Heilkunde zu eigen machte, ein grosses Ansehen und er wurde sehr häufig zu Konsilien beigezogen. Im Vorarlberger Ärzte-Verein war er eines der tätigsten und würdigsten Mitglieder. Möge es dem ausgezeichneten Manne und Arzte in seinem neuen selbstgewählten Aufenthaltsorte stets wohlgehen, möge er aber auch sein engeres Heimatland Vorarlberg nicht vergessen, wie er hier fortan in dankbarer Erinnerung fortleben wird.

(An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass Herr Dr. Steinach stets ein treuer, aufrichtiger Fortschrittsmann war, der sich lebhaft um politische und kulturelle Fragen kümmerte und namentlich in letzterer Richtung [Rheinbaukorrektion] seit Jahren eine rege und erspriessliche Tätigkeit entwickelte.)“

Doch auch in Wien bewährte er sich als treuer Vorarlberger, der mit regem Interesse die Schicksale seiner Heimat begleitete. Insbesondere aber stand er auch in der Ferne mit Rat und Tat, mit seiner weisen Einsicht und reichen Erfahrung der Hohenemser israelitischen Kultusgemeinde bei. So vornehmlich bei der Aus-

arbeitung der Statuten in den Jahren 1895—1898 und in zahllosen anderen Fällen.

Unvergängliche, nicht genug zu würdigende Verdienste aber hat sich Dr. Simon Steinach noch an seinem Lebensabende um das vorliegende Geschichtswerk erworben, dessen Ausarbeitung der Verfasser auf seine Anregung hin in Angriff nahm und dessen Fertigstellung und Drucklegung er mit dem eifrigsten Interesse, mit sehr wertvollen Ratschlägen begleitete. Leider sollte er dessen Vollendung nicht mehr erleben.¹⁾

Noch war es ihm vergönnt am 7. April 1904 die Feier seines 70. Geburtstages im, wie er beabsichtigte, engsten Familienkreise zu feiern. Aber die zahlreichen Kundgebungen, die ihm damals aus Nah und Fern zukamen, zeigten, wie sehr man in seiner alten wie neuen Heimat an seinem Ehrentage an ihn gedacht hatte.

Auch das erhebende Familienleben seines Elternhauses fand in seinem eigenen Heime seine Wiederholung. Seit dem Jahre 1860 mit Flora, der Tochter des in diesem Kapitel mehrfach gewürdigten Josef Rosenthal, in glücklicher Ehe vermählt, war ihm die hohe Freude beschieden, die medizinische Wissenschaft, und diesmal ausschliesslich die wissenschaftliche Forschung, in dritter Generation seiner Familie erhalten zu sehen, in seinem Sohne Eugen, der als Professor der Physiologie an der deutschen Universität in Prag wirkt, während der jüngere Sohn Josef als Direktor der Spinnerei der Firma „Gebr. Rosenthal“ in Rankweil tätig ist.

Dr. Simon Steinach war in den letzten Jahren seines Lebens sehr leidend. Doch hätte seine Konstitution, gepaart mit seiner sehr mässigen, vorsichtigen Lebensweise noch so manches Jahr widerstehen können, wenn nicht durch besonders unglückliche Umstände bei der operativen Entfernung eines verschluckten, in der Speiseröhre stecken gebliebenen Beinchens eine schwere Verletzung und hiedurch bedingte innere Verblutung eingetreten wäre, die ihn binnen wenigen Stunden hinwegraffte. Er starb sanft am 6. Mai 1904 in Wien.

Bei dem am 8. Mai stattgefundenen Leichenbegängnisse widmeten ihm ehrenvolle Nachrufe Prof. v. Basch, der seine wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität hervorhob, und Lucian Brunner, der ihn als Arzt, als Freund und Berater, als Mensch in des Wortes edelster Bedeutung in trefflicher Weise feierte.

Ausser den Fachzeitschriften widmeten ihn ehrenvolle Nachrufe mehrere grosse Wiener Tagesjournale, fast alle Vorarlberger Zeitungen und mehrere Schweizer Blätter.

Die Hohenemser israelitische Kultusgemeinde veranstaltete zu Ehren seines Gedächnisses am 21. Mai eine würdige Trauerfeier in der Synagoge.

Ehre dem Andenken dieses hochbegabten, verdienstvollen Mannes!

¹⁾ Er starb während der Drucklegung des vorliegenden Kapitels.

Über das erfolgreiche Wirken Dr. Simon Steinachs in den einzelnen Institutionen der Gemeinde, in Unterricht, Armenpflege, Stiftungsverwaltung u. s. w. wird in den betreffenden Spezialabhandlungen berichtet werden.

Wie bereits im 8. Kapitel erwähnt, folgte diesem in dem, angesichts der immer mehr zur Katastrophe hindrängenden Verhältnisse, um so schwierigeren und aufreibenden Ehrenamte eines Bürgermeisters der endlich ihren Scheinbestand selbst erkennenden „politischen“ Israelitengemeinde am 2. Mai 1870, Herr Anton Rosenthal, der am 13. Februar 1840 geborene Sohn des schon erwähnten Bürgermeisters Philipp Rosenthal.

Und es gehörte wahrlich die den Hohenemser Israeliten innewohnende nicht genug zu würdigende Tugend der Anhänglichkeit an die Israelitengemeinde und des warmen Interesses für ihre Schicksale dazu, als Chef eines grossen industriellen Etablissements und Brotherrn eines ganzen Heeres von Fabriksbeamten und Arbeitern auch noch Zeit zu finden oder sich abzurufen, um der Verwaltung einer Gemeinde inmitten einer aufregenden Kampfperiode vorzustehen. Unentwegt und mutvoll sahen ihn die kritischen Jahre 1870—1885 auf seinem Ehrenplatze, Hand in Hand mit Dr. Simon Steinach für die Rechte seiner Gemeinde einstehend und kämpfend. Und nur treujüdisches Empfinden, nur die Überzeugung für Wahrheit und Recht einzutreten, hat diesen gesinnungstreuen Fortschrittsmann, den allseitig verehrten Wohltäter aller Hilfsbedürftigen ohne Unterschied der Konfession und hochsinnigen Förderer aller gemeinnützigen Vereine und Institutionen der Israelitengemeinde sowohl wie des Ortes Hohenems, in den kampfreichen Jahren von 1870—1885 auf seinem Ehrenposten an der Spitze der Hohenemser Israeliten ausharren lassen.

Über die Umgestaltung, welche die Rechtsstellung der Gemeinde sowohl wie die der einzelnen Israeliten in Hohenems durch deren Incorporierung in die Ortsgemeinde erfuhr, ward bereits an anderer Stelle¹⁾ ausführlich berichtet. Die

¹⁾ Kap. 8 und 9. Nachgetragen sei hier noch der Vollständigkeit halber, dass i. J. 1880 die Israeliten — der Ortsgemeinde die jener bisher gehörigen Strassenlaternen nebst Inventar als Eigentum gegen die Bedingung überliess, dass diese Laternen auch künftig an der gleichen Stelle Verwendung finden sollen.

innere Verwaltung der Israeliten-Gemeinde ward durch die Incorporierung nicht weiter berührt und der Kultusvorstand erledigte nunmehr die Aufgaben, die bisher dem Bürgerausschusse obgelegen hatte, da ja dessen politische Tätigkeit nur, wie bereits dargelegt, eine sehr eingeschränkte war.

Am 22. Juli 1885 fand eine Neuwahl und auf Grund dieser durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch s. Zl. 5826 am 23. Juli unter Zurückgreifung auf das bereits erwähnte Statut von 1795 die Ernennung der Vorstehung der nunmehrigen Kultusgemeinde statt, und zwar wurden ernannt die Herren: Hermann Hirsch als I., Dr. Simon Steinach als II. und Anton Rosenthal als III. Vorsteher, Josua Brettauer und Iwan Rosenthal als Beiräte. Als Kassier fungierte Herr Ludwig Kahn, ein Sohn des um die Hohenemser Judenschaft sehr verdienten Elias Kahn (1806—1858) — eines Schwagers des Rabbiners Abraham Kohn — bis z. J. 1891. Die in gleicher Weise erfolgte Erneuerung der Kultusvorstehung im September 1888 ergab als solche die Herren: Hermann Hirsch als I., Anton Rosenthal als II., Michael Menz als III. Vorsteher und Dr. Simon Steinach und Iwan Rosenthal als Beiräte. Die damals entworfenen provisorischen Statuten blieben bis 1898 in Kraft, da das neue Statut in's Leben trat.

Hermann Hirsch, geboren am 31. Oktober 1829 in Kriegshabern, widmete sich frühzeitig mit Fleiss und Erfolg dem Kaufmannsstande. 1860 vermählte er sich in Hohenems mit der Witwe des hochgeachteten, verdienstvollen Gemeindegürgers Elias Kahn, Regina, geb. Bernheimer, deren frühverwaisten Söhnen er ein treuer Vater ward. Kurz darauf ward er seitens der Israelitengemeinde, in deren Dienst er seine Kräfte 4 Jahrzehnte lang stellte, mit verschiedenen Ehrenämtern bekleidet, als Gemeinderat, Kassier und schliesslich als Kultusvorsteher, welches Ehrenamt er 15 Jahre lang in pflichttreuer Weise bekleidete. Treu und mutvoll hat er den ganzen Inkorporierungskampf mitgeföhrt, an allen Ausgleichssitzungen des Ortsausschusses teilgenommen. Am 20. Juli 1877 starb seine treffliche Gattin. Am 17. Februar 1880 heiratete er Rosalie Guttman, die Schwester des Hohenemser Rabbiners Dr. A. Guttman, mit der er bis zu ihrem am 16. Januar 1900 erfolgten Tode in glücklichster Ehe lebte. Am 31. Oktober 1899 ehrten ihn Vorstehung und Rabbinat zu seinem 70. Geburtstage durch Überreichung einer Adresse. Im Jahre 1900 übersiedelte er unter allseitigem Bedauern nach Stuttgart zu seinen Kindern, woselbst ihn am 8. Dezember 1902 der Tod ereilte. Seine bedeutenden Verdienste um die Verwaltung der Gemeinde, sein stets freundlicher Verkehr mit Rabbiner und Beamten, seine

herzgewinnende Güte und Wohltätigkeit sichern diesem trefflichen Manne für alle Zeiten eine wohlverdiente, ehrenvolle Erinnerung.

Unter seiner Vorsteherschaft und auf Anregung des Herrn Iwan Rosenthal gelangte auch eine sehr zweckmässige Massnahme zur Durchführung. In der Sitzung vom 14. Dezember 1891, Zl. 107, beschloss die Kultusvorstehung das Vermögen a) des Kultusfonds, b) des Schulfonds, c) des Armen-Sondervermögens (mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters), d) des Pfründnerfonds, e) der Caroline Wollheimschen Stiftung, f) der Wolf Josef Levischen Stiftung, g) der Lazarus Josef Levischen Stiftung und h) der Judith Danielschen Stiftung der österr.-ung. Bank in Wien in Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. Die Übergabe sowohl wie der jeweilige Zinsenbezug habe durch die Bankfiliale in Bregenz, und zwar durch die hiezu mit Vollmacht zu versehenen Herren Iwan Rosenthal, als derzeitigen Stiftungsverwalter und Moritz Federmann, als derzeitigen Sekretär, zu geschehen.

In der Sitzung des Kultusvorstandes vom 4. Februar 1892, Zl. 27, welcher der k. k. Notar Herr Bernhard Rudigier aus Dornbirn beigezogen war, gelangte die Vollmacht zur Ausfertigung mit Legalisierung durch den k. k. Notar, s. Zl. 1745 vom 5. Februar 1892. Eine weitere Vollmacht an obengenannte Herren vom 4. Februar 1893, legalis. vom k. k. Notar, s. Zl. 2953, erstreckte sich auf die vorkommenden Falles nötige Anschaffung von Ersatzwerten.

Nach jahrelangen umfassenden Vorarbeiten zur Schaffung neuer Statuten für die israel. Kultusgemeinde in Hohenems auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1890 über die Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der Israeliten, und unter besonderer Rücksichtnahme auf die hier obwaltenden eigenartigen Spezial-Verhältnisse, eine sehr mühevollen Arbeit um deren Zustandekommen sich nächst dem hierortigen Kultusvorstande, insbesondere die Herren Dr. Simon Steinach in Wien und Sekretär Moritz Federmann sehr verdient gemacht haben, ward endlich zu Beginn des Jahres 1898 das neue Statut geschaffen und von der k. k. Statthalterei in Innsbruck am 22. März 1898, s. Z. 9879, genehmigt.

Auf Grund desselben fand im November 1898 die Neuwahl der Kultusvorstehung in Anwesenheit des k. k. Bezirkshauptmannes in Feldkirch, Herrn Levin Grafen v. Schaffgottsch, statt, wobei als gewählt hervorgingen die Herren:

Hermann Hirsch als Vorsteher, Anton Rosenthal und Michael Menz als Beiräte, Iwan Rosenthal und Leonhard Landauer als Ausschussmänner, Leop. Simon Brettauer und Theodor Elkan als Ersatzmänner. Das nunmehrige Statut der Kultusgemeinde hat folgenden Wortlaut:

„Statut der israelitischen Kultusgemeinde zu Hohenems in Vorarlberg.

I. Abschnitt.

Gebiet der Kultusgemeinde und Sitz des Vorstandes.

§ 1. Die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems in Vorarlberg umfasst laut Verordnung des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterrichts vom 9. Juli 1892, Z. 27746 ex 1891, als ihren Sprengel das ganze Land Vorarlberg, d. i. die politischen Bezirke Feldkirch, Bludenz und Bregenz.

Die in der gefürsteten Grafschaft Tirol jeweilig wohnenden Israeliten sind der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems zugewiesen. Der Vorstand hat seinen Sitz in Hohenems.

§ 2. Jeder Israelite, welcher im oben bezeichneten Sprengel der Kultusgemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, ist Angehöriger der Kultusgemeinde.

II. Abschnitt.

Aufgabe der Kultusgemeinde.

§ 3. Aufgabe der Kultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

Insbesondere sorgt die Kultusgemeinde:

- a) für den Bestand und die Erhaltung der nötigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, für die regelmässige Abhaltung des Gottesdienstes und zwar mindestens an jedem Sabbath und an den israelitischen Festtagen, für die Vornahme der rituellen Schlachtungen;
- b) für die Anstellung und Besoldung des Rabbiners und der übrigen Beamten und Diener;
- c) für die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichtes (§ 54 und 55) insbesondere an der von der Kultusgemeinde bisher erhaltenen und fortzuführenden Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht;
- d) für den Bestand und die Erhaltung eines konfessionellen Friedhofes, sowie für die dem Ritus entsprechende Beerdigung der Verstorbenen;
- e) für die Verwaltung des israelitischen Armen-Sondervermögens auf Grund der Entscheidung des h. k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1887, Z. 2758, sowie für die Erhaltung der durch die Incorporierungs-Verhandlungen mit der Ortsgemeinde vom 27. Februar 1879 erworbenen Rechte; ferner für die Verwaltung der in der Kultusgemeinde bestehenden Fonde, Stiftungen und Wohltätigkeits-Anstalten;

- f) für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der der Kultusgemeinde gehörigen Gebäude und deren Inventar.

III. Abschnitt.

Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Kultusgemeinde.

§ 4. Die Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Kultusgemeinde sind folgende:

1. der Kultusausschuss,
2. der Kultusvorstand.

§ 5. Der Kultusausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines seinen Wohnsitz ausserhalb Hohenems, jedoch in Vorarlberg, haben kann.

Zum Ersatze für abgängige oder dauernd verhinderte Ausschussmitglieder sind zwei Ersatzmänner bestimmt.

§ 6. Der Kultusvorstand wird aus dem Kultusausschusse gewählt und besteht aus dem Kultusvorsteher und zwei Beiräten, die sämtlich in Hohenems ihren Wohnsitz haben müssen.

§ 7. Die Mitglieder des Kultusausschusses und deren Ersatzmänner, ferner die Mitglieder des Kultusvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch Wahl bestellt.

Dieselben verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Konstituierung der neuen Kultusvertretung im Amt.

§ 8. Wird die Stelle eines Mitgliedes des Kultusausschusses erledigt, so hat an dessen Stelle jener Ersatzmann zu treten, welcher bei der Wahl als Ersatzmann die meisten Stimmen erhalten hat.

Haben beide Ersatzmänner eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kultusausschusses eintritt.

Ist der Kultusausschuss nach Einberufung beider Ersatzmänner noch nicht komplett (§ 5), so ist auf Grundlage der letzten Wählerliste die Wahl der zur statutenmässigen Anzahl fehlenden Mitglieder für den Rest der Wahlperiode nach den für Neuwahlen bestehenden statutarischen Bestimmungen sogleich vorzunehmen.

§ 9. Kommt ein Mitglied des Kultusvorstandes im Laufe der Wahlperiode in Abgang, so hat der nach § 8 ergänzte Kultusausschuss binnen 14 Tagen für dieses Amt eine Neuwahl auf die noch übrige Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 10. Das Amt eines Mitgliedes des Kultusausschusses oder des Kultusvorstandes, insbesondere auch das Amt des Kultusvorstehers ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dasselbe gilt auch bezüglich jener Mitglieder der Kultusgemeindevertretung, welche zur Beaufsichtigung der Schule, des Armen-Sondervermögens, der Fonde, Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten bestellt sind.

Zusatz zum III. Abschnitt.

Die in Tirol wohnenden Israeliten sind berechtigt, für ihren jeweiligen Wohnsitz oder für mehrere benachbarte Wohnsitze zusammen ein 3- bis 5gliedriges Komitee zur Besorgung der lokalen Kultusbedürfnisse zu wählen. Das Komitee wählt aus seiner Mitte den Obmann.

Über Wahlrecht und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des Zusatzes zum IX. Abschnitt der Statuten.

IV. Abschnitt.

Wirkungskreis des Kultusausschusses.

§ 11. Der Kultusausschuss ist beratendes und beschlussfassendes Organ der Kultusgemeinde.

§ 12. Der Wirkungskreis des Kultusausschusses umfasst im allgemeinen die gesamte Verwaltung der Kultus- und Vermögensangelegenheiten der Kultusgemeinde, sowie die Entscheidung in allen religiösen und rituellen Fragen im Einvernehmen mit dem Rabbiner nach Massgabe des demselben zustehenden Wirkungskreises.

Zum Wirkungskreis des Kultusausschusses gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung in allen die Ausübung des Kultus selbst betreffenden Angelegenheiten; die Sorge für den Bestand und die Erhaltung der erforderlichen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen; die Bestimmung der Art und Weise der Benutzung derselben, beziehentlich die Erlassung der diesbezüglichen Hausordnungen, Instruktionen, Direktiven und dergl.
- b) Die Sorge für die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichtes, insbesondere an der israelitischen Privatvolksschule in Hohenems und die Beaufsichtigung desselben; die Aufsicht über konfessionelle Anstalten, Kultusvereine und konfessionelle Stiftungen, unbeschadet der diesfalls geltenden Gesetze und Vorschriften; dann die Zustimmung zur Errichtung und die Beaufsichtigung der Privatbethäuser, sowie der Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen;
- c) Die Sorge für die Verwaltung des israelitischen Armen-Sondervermögens (§ 3 e) nach Massgabe der hierüber bestehenden behördlichen Entscheidungen und mit der politischen Gemeinde Hohenems getroffenen Vereinbarungen; die Sorge für die Verwaltung solcher Privatstiftungen, in deren Stiftbrief die Beaufsichtigung durch die Kultusgemeinde verlangt wurde.
- d) Die Sorge für die Erhaltung und den Fortbestand der bestehenden israelitischen Privat-Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht und die Teilnahme an der Schulaufsicht auf Grund der jeweiligen diesbezüglichen Direktiven der Schulbehörden.
- e) Entscheidungen über Wahlreklamationen; die Wahl der Beisitzer der Wahlkommission; die Vornahme der Wahlen des Kultusvorstandes.
- f) Verfügungen über die Gebarung mit dem Kultus-Gemeindevermögen; die Genehmigung des Jahresvoranschlages, sowie die Prüfung und Erledigung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- g) Die Feststellung des durch Beiträge der Kultusgemeinde-Angehörigen zu bedeckenden Jahreserfordernisses, sowie die Festsetzung des Maximums der Beitragsleistung innerhalb der statutenmässig normierten Grenzen (§ 67); die Erledigung von Beschwerden gegen die Vorschreibung der Kultusbeiträge (§ 68), die Festsetzung von Gebühren für besondere Fälle (§ 30) und eventuelle Befreiung von denselben; die Bestimmung der Taxen für ausserordentliche Benutzung der Gemeindegemeinstalten (Synagoge, Schule, Wohltätigkeitsanstalten) durch Einheimische oder Fremde, namentlich die Benutzung des Friedhofes seitens fremder Israeliten, und für den An-

spruch auf Familiengräber und separat eingefriedeter Grabstätten; die Bestimmung der Gebühr für Benützung der Kultusanstalten bei Verheiratung mit einer Frau aus einer andern Kultusgemeinde.

- h) Die Bewilligung zu einer jeden nicht präliminierten Auslage oder zur Verwendung etwa vorkommender Einnahmsüberschüsse; die Bewilligung zur Kontrahierung einer schwebenden Schuld; dann zur Führung von Rechtsstreiten, zur Eingehung von Verträgen und Vergleichen für die Kultusgemeinde; die Verpfändung und Veräußerung von Kultusgemeinde-Vermögen; die Erwerbung von unbeweglichem Vermögen; die Bewilligung zu Bauten und anderen Unternehmungen.
- i) Die Beschlussfassung über Änderungen in den Statuten der Kultusgemeinde.
- k) Die Überwachung der Geschäftsführung des Kultusvorstandes, insbesondere die Kontrolle über die Cassagebarung; die Überwachung der Verwaltung der Anstalten und Fonde der Kultusgemeinde, sowie die Erlassung von Instruktionen und Direktiven, sowohl für diese Verwaltung als auch die Verwaltung der Stiftungen, insofern dieselben überhaupt in der Verwaltung der Kultusgemeinde sich befinden und unbeschadet der diesfalls bestehenden besondern Gesetze und Vorschriften.
- l) Die Ernennung eines Verwalters der Fonde und Stiftungen; die Nominierung des Verwalters des Armen-Sondervermögens und der israelitischen Mitglieder des Armenrates der Ortsgemeinde. (§ 3 e.)
- m) Die Wahl der Schulratsmitglieder auf Grund der vom h. k. k. Landesschulrate für Vorarlberg sub. 1. Juni 1881 Nr. 227 genehmigten Normen.
- n) Die Anstellung, Pensionierung und Entlassung der Beamten und Diener, die Festsetzung der Bezüge derselben.
- o) Die Erlassung von Instruktionen an die Beamten und Diener der Kultusgemeinde; die Disziplinargewalt über alle Angestellten der Kultusgemeinde, in welcher Beziehung die Einführung eines besondern Disziplinarstatuts vorbehalten bleibt; die Beschwerdeführung bei den vorgesetzten Staatsbehörden und die Führung von Rechtsstreiten im administrativen und judiziellen Bereiche.

§ 13. Sitzungen des Kultusausschusses haben nach Erfordernis, mindestens aber einmal in jedem Vierteljahre und überdies immer dann stattzufinden, wenn die Mehrheit des Kultusausschusses oder des Kultusvorstandes es verlangt.

Der Kultusausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

Sollte bei zweimaliger Einberufung die beschlussfähige Anzahl nicht erschienen sein, so genügt beim dritten Male die Anwesenheit von drei Mitgliedern, mit Ausnahme einer Sitzung behufs Statutenänderung (§ 74), sowie der Wahl des Kultusvorstandes (§ 47, 1 und 2).

§ 14. Über sämtliche Sitzungen des Kultusausschusses wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, den anwesenden Kultusausschuss-Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Der Schriftführer kann Beamter der Kultusgemeinde sein.

Die Ausschussbeschlüsse sind im Auszuge durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben, sofern nicht die Verhandlungsgegenstände als vertrauliche behandelt wurden.

§ 15. Bei Verhandlungen des Kultusausschusses, welche die in Tirol wohnenden Israeliten betreffen, soll ein Vertrauensmann derselben beigezogen werden, und zwar, wenn die Verhandlung die Angelegenheit eines bestimmten Ortes betrifft, ist der Obmann des dortigen Kultus-Komitee beizuziehen (s. Zusatz zum III. Abschnitt); bei Verhandlungen, welche die Angelegenheiten sämtlicher in Tirol wohnenden Israeliten betreffen, ist ein von sämtlichen israelitischen Kultus-Komitees gewählter Vertrauensmann beizuziehen.

V. Abschnitt.

Wirkungskreis des Kultusvorstandes.

§ 16. Der Kultusvorstand ist das unmittelbar verwaltende und vollziehende Organ der Kultusgemeinde.

Der Wirkungskreis des Kultusvorstandes umfasst insbesondere:

- a) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Überwachung der hiezu aufgestellten Beamten und Diener der Kultusgemeinde.
- b) Die Verfassung und Publizierung der Wählerliste, die Entgegennahme der Wahlreklamationen und Vorlage derselben an den Kultusausschuss, die Kundmachung des Termines der vorzunehmenden Wahl der Kultusgemeindevertretung.
- c) Die Evidenthaltung der Angehörigen der Kultusgemeinde.
- d) Die Evidenthaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Kultusgemeinde, sowie der von derselben verwalteten Stiftungen und Fonde und die Verfassung der bezüglichlichen Inventarien und Ausweise.
- e) Die unmittelbare Verwaltung des Kultus-Gemeindevermögens, sowie der Anstalten und Fonde der Kultusgemeinde, dann der konfessionellen Stiftungen, insofern der Stiftbrief nichts anderes verfügt, im Sinne der Beschlüsse und Anordnungen des Kultusausschusses und im Sinne der behördlichen Entscheidungen und Vereinbarungen mit der politischen Gemeinde Hohenems bezüglich des Armensondervermögens (§ 3e) und der stiftbrieflichen Bestimmungen privater Stiftungen innerhalb der jeweilig statutenmässig beschlossenen Jahresvoranschläge.
- f) Die Vorbereitung der von dem Kultusausschusse zu beratenden Angelegenheiten; Stellung von Anträgen in Hinsicht auf die Erledigung derselben, insbesondere auch die Ausarbeitung der jährlichen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.
- g) Die Einberufung einer Versammlung sämtlicher wahlberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde zur Beratung folgender Angelegenheiten:
 1. Die Auswahl unter den zu Probepredigten berufenen Bewerbern um das Amt des Rabbiners.
 2. über die definitive Anstellung des Rabbiners.
 3. Auch zur Beratung anderweitiger Angelegenheiten, wenn $\frac{4}{5}$ der Stimmen des Kultusausschusses eine solche allgemeine Versammlung verlangen.

An die Beschlüsse einer solchen beratenden Versammlung ist der Kultusausschuss nicht gebunden.

Die Einberufung der allgemeinen Versammlung geschieht mittels Publikation in der Synagoge; sie kann nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ aller wahlberechtigten männlichen Gemeindemitglieder abgehalten werden; der Kultusvorsteher führt den Vorsitz; zur Beschlussfassung ist die relative Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

h) Die Einhebung der statutenmässig vorgeschriebenen Kultusbeiträge und die Veranlassung der zwangsweisen Eintreibung der diesfälligen Rückstände.

i) Die Vollziehung der Beschlüsse des Kultusausschusses.

§ 17. Der Kultusvorsteher vertritt die Kultusgemeinde nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Kultusvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift des Kultusvorstehers oder dessen Stellvertreters.

Urkunden, welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründen sollen, oder welche ein Geschäft betreffen zu dessen Eingehung ein Beschluss des Kultusausschusses erforderlich ist, müssen von dem Kultusvorsteher und zwei Ausschussmitgliedern unterfertigt werden.

§ 18. Der Kultusvorsteher setzt den Termin und die Tagesordnung der Sitzungen fest, ladet die Mitglieder zu denselben ein, führt den Vorsitz in denselben und veranlasst die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.

Ist der Kultusvorsteher der Ansicht, dass der Beschluss des Kultusvorstandes dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze verstösst, so hat er die Entscheidung des Kultusausschusses einzuholen.

Er ist verpflichtet, die Ausführung des von ihm als gesetzwidrig befundenen Beschlusses des Kultusausschusses unter gleichzeitiger Anzeige an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs weiterer Anordnung zu sistieren; erkennt der Vorsitzende den gefassten Beschluss als einen den Interessen der Kultusgemeinde in hohem Grade abträglichen an, so steht ihm das Recht zu, die Ausführung dieses Beschlusses zu sistieren; er ist jedoch verpflichtet, denselben Gegenstand in der nächsten binner längstens acht Tagen anzuberaumenden Sitzung des Kultusvorstandes auf die Tagesordnung zu setzen und bei Wiederholung des Beschlusses denselben auszuführen.

§ 19. Den Wirkungskreis des Kultusvorstehers bei der Durchführung der Wahlen der Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Kultusgemeinde bestimmt die Wahlordnung (Abschnitt IX der Statuten).

§ 20. Die Beiräte haben den Kultusvorsteher bei Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen und die ihnen von demselben zugewiesenen Geschäfte nach der Anordnung des Kultusvorstehers und unter dessen Verantwortlichkeit zu vollziehen.

Die Beiräte haben den Kultusvorsteher im Falle der Verhinderung desselben nach der Reihenfolge des höheren Lebensalters zu vertreten

VI. Abschnitt.

Von den Beamten und Dienern der Kultusgemeinde.

§ 21. Beamte und Diener der Kultusgemeinde sind sämtliche von ihr mit Besoldung angestellte Personen.

Beamte sind: Der Rabbiner, der Lehrer, der Gemeindegemeinsekretär, der Gemeindekassier, der Kassier und Buchhalter des Armensondervermögens, der Fonds- und Stiftungsbuchhalter, der Kantor, der Organist und Chorleiter.

Diener sind: Der Kultusgemeindediener, der Schlächter, der Schuliener und sonstige zu dauernden untergeordneten Dienstleistungen verwendete Personen.

§ 22. Zur Besetzung der Rabbiner- und der Lehrerstelle ist ein Konkurs auszuschreiben. Die übrigen Stellen können auch durch einfachen Beschluss des Kultusausschusses besetzt werden. Für die Anstellung des Rabbiners gelten die im VII. Abschnitte § 23 usw. festgesetzten besonderen Bestimmungen.

Der Lehrer muss österreichischer Staatsbürger sein und hat mindestens die für Volksschulen erforderliche Lehrbefähigung nachzuweisen.

Die Anstellung ist den kompetenten Behörden anzuzeigen, deren Kenntnisnahme die Anstellung perfekt macht. Über Rechte, Pflichten, Anstellungsdauer, Gehalt, Pensionierung, Entlassung und eventuelle Absetzung des Lehrers ist mit demselben ein genauer, alle diese Bestimmungen umfassender Vertrag zu schliessen.

Mit jedem der übrigen Beamten und Diener kann über Rechte, Pflichten, Gehalt und Entlassung ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen werden. Doch ist definitive Anstellung und Pensionierung derselben ausgeschlossen.

VII. Abschnitt.

Von dem Rabbiner.

§ 23. Als Rabbiner können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist. Nebstdem hat der Rabbiner den vorgeschriebenen Grad allgemeiner Bildung, sowie der speziellen theologischen Vorbildung nach Massgabe der jeweilig bestehenden besonderen Vorschriften aufzuweisen.

§ 24. Die von dem Kultusausschusse für das Amt des Rabbiners in Aussicht genommene Persönlichkeit ist vom Kultusvorstande der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Falls von dieser Behörde innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Anzeige keine Einsprache erhoben wird, hat der Kultusvorstand den ernannten Rabbiner ins Amt einzuführen und die Bestellung desselben durch Anschlag und Veröffentlichung in den Amtsblättern [Bote für Tirol und Vorarlberg, Vorarlberger Landeszeitung und Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch] auf Kosten der Kultusgemeinde zu verlautbaren.

§ 25. Der Rabbiner hat im allgemeinen folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Leitung des Gottesdienstes im Einvernehmen mit dem Kultusvorstande, dann das Halten von Predigten und sonstigen religiösen Vorträgen [Homilien, Schiur] an Sabbathen, Festtagen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten.
- b) Die Erteilung des Religionsunterrichtes an der hiesigen Privatvolkschule mit Öffentlichkeitsrecht und die Teilnahme an den Sitzungen des lokalen Schulrats.

- c) Die Beaufsichtigung der kultuellen und rituellen Anstalten und der Dienstesverrichtungen der bei denselben Angestellten; die Beaufsichtigung der rituellen Dienstesverrichtung der Diener, insbesondere auch des Schlächters.
- d) Die Erstattung oder Begutachtung von Vorschlägen in Betreff des Gottesdienstes, die Beantwortung aller auf denselben und auf die Ritualien überhaupt Bezug habenden Anfragen der Kultusgemeindeangehörigen, der Kultusvertretungs- und Verwaltungsorgane oder der Behörden.
- e) Die Vornahme der nach Massgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Vornahme von Trauungen, der Scheidung von Tisch und Bett sowie der Ehetrennungen dem Rabbiner übertragenen Funktionen.

§ 26. Die Anstellung des Rabbiners kann nach Ablauf eines Provisoriums von längstens einem Jahre im Vertragswege eine längere, eventuell auch eine dauernde werden.

Der Staatsbehörde bleibt es vorbehalten, den Rabbiner nach Massgabe der Bestimmungen des § 31 des Gesetzes vom 21. März 1890 R. G. B. No. 57 des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung erfolgt jedenfalls, wenn der Rabbiner die österreichische Staatsbürgerschaft verliert; dann wenn er einer verbrecherischen oder einer solchen strafbaren Handlung schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entsteht, gegen die Sittlichkeit verstösst oder zu öffentlichem Ärgernis gereicht.

Ausser den obenbezeichneten Fällen kann der Rabbiner von dem Kultusausschusse entlassen werden, wenn er wesentliche Amtsobliegenheiten nach vorausgegangener wiederholter fruchtloser schriftlicher Ermahnung andauernd vernachlässiget; wenn er überwiesen wird, dass er den Frieden mit dem Kultusvorstande, dem Kultusausschusse und den Kultusgemeinde-Beamten trotz wiederholter Ermahnung dauernd zu stören trachtet; wenn er durch Wort und Schrift den Kultusvorstand, den Kultusausschuss oder deren einzelne Mitglieder in ihrem Privat-, Familien- oder öffentlichen Leben erwiesenermassen feindselig angreift oder beschimpft.

§ 27. Im Falle der Erledigung des Rabbinate oder der Verhinderung des Rabbiners ist die Anzeige sofort der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu erstatten unter gleichzeitiger Namhaftmachung jener Persönlichkeit, welche zur Versehung der Rabbinatefunktionen für die Dauer der Erledigung des Rabbinate oder der Verhinderung des Rabbiners bestellt wurde.

Wird die Stellvertretung von der Staatsbehörde nicht untersagt, so ist der Stellvertreter des Rabbiners ins Amt einzuführen und dessen Bestellung durch Anschlag und Veröffentlichung in den Amtsblättern [§ 24] auf Kosten der Kultusgemeinde zu verlautbaren.

§ 28. Die Wiederbesetzung des erledigten Rabbinate muss binnen längstens sechs Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung erfolgen. Sollte aber die Erledigung des Rabbinate oder die Verhinderung des Rabbiners in der Ausübung seines Amtes länger als sechs Monate andauern, so hat der bestellte Stellvertreter desselben den für das Rabbinateamt vorgeschriebenen Grad der allgemeinen Bildung nachzuweisen.

VIII. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Kultusgemeinde.

§ 29. Den zum Sprengel der Hohenemser israelitischen Kultusgemeinde gehörigen Israeliten stehen nachfolgende Rechte zu:

- a) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen in die Kultusgemeinde-Vertretung nach Massgabe der Bestimmungen der vorliegenden Statuten. (IX. Abschnitt.)
- b) Das Recht der Teilnahme an den Anstalten und Einrichtungen der Kultusgemeinde nach Massgabe der für deren Benutzung von der Kultusgemeinde-Verwaltung getroffenen Bestimmungen und Anordnungen.

§ 30. a) Dagegen sind die Angehörigen der Kultusgemeinde verpflichtet, die ihnen nach Vorschrift der Statuten auferlegten Kultusgemeinde-Beiträge und sonstigen Abgaben zu Kultusgemeindefzwecken pünktlich und in den festgesetzten Fristen zu entrichten.

- b) Die in Hohenems nicht heimatberechtigten in Vorarlberg wohnenden Israeliten sind verpflichtet, eine von dem Kultusausschuss zu bestimmende Gebühr, welche nach Ermessen 5–100 fl. betragen kann, zu entrichten, um den Heimatberechtigten in der Teilnahme an den in Hohenems befindlichen Kultusgemeinde-Anstalten und Fonden gleichgestellt zu werden.
- c) Die von den Kultusgemeinden-Umlagen befreiten, in Tirol wohnenden Israeliten (§ 64 C) haben bei Benützung der Hohenemser Kultusgemeinde-Anstalten und für Dienstleistungen der Kultusfunktionäre die vom Kultusausschusse festgesetzten Gebühren zu entrichten. Auf Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in ihrem jeweiligen Wohnsitze auf Kosten des Hohenemser israelitischen Kultusvermögens haben sie keinen Anspruch. Die Kosten ihrer lokalen Kultuseinrichtungen sind nach den Bestimmungen des § 64 C, Absatz 2 von ihnen selbst aufzubringen.

IX. Abschnitt.

Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit. Die Wahlordnung.

§ 31. Jedem männlichen, 24 Jahre alten, eigenberechtigten, Umlage (§ 64) zahlenden Angehörigen der Kultusgemeinde steht das aktive Wahlrecht zur Kultusvertretung zu; ferner Umlagen (§ 64) leistenden Witwen und selbständigen Haushalt führenden volljährigen ledigen Frauenspersonen durch einen für sich selbst stimmberechtigten männlichen Vertreter; ebenso Kultusumlagen (§ 64) leistenden Waisen und Kuranden durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Das aktive Wahlrecht haben jedenfalls auch die Beamten der Kultusgemeinde, insofern sie ihrer Konfession nach zu derselben gehören.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind:

- a) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung für Vorarlberg vom Wahlrechte für die Ortsgemeindevvertretung ausgeschlossen sind.
- b) Diejenigen, welche am Tage des Ablaufes des kundgemachten Wahlreklamationsstermins (§ 34), diesen Tag mitgerechnet, noch mit ihren

Kultusbeiträgen des nächstvergangenen Verwaltungsjahres im Rückstande sind.

§ 32. Wählbar in die Vertretung der Kultusgemeinde ist jeder männliche Angehörige der Kultusgemeinde, welcher das aktive Wahlrecht derselben besitzt, österreichischer Staatsbürger ist und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind jedoch die besoldeten Beamten und Diener der Kultusgemeinde; ferner die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener in der aktiven Dienstleistung; dann die öffentlichen Lehrer einschliesslich der israelitischen Religionslehrer (Rabbiner), auch wenn sie von der Kultusgemeinde nicht besoldet sind.

A. Die Wahl der Mitglieder des Kultusausschusses und deren Ersatzmänner.

§ 33. Mindestens vier Wochen vor der Wahl hat der Kultusvorstand die von ihm verfasste Wählerliste zu jedermanns Einsicht am Sitze des Kultusvorstandes aufzulegen und dies durch Anschlag an der Synagoge und die Amtsblätter (Vorarlberger Landeszeitung und Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) auf Kosten der Kultusgemeinde unter Festsetzung einer Präklusivfrist von vierzehn Tagen zur Einbringung von Reklamationen wegen Auslassung wahlberechtigter oder Aufnahme von zur Wahl nicht berechtigter Personen kund zu machen.

§ 34. Reklamationen sind schriftlich bei dem Kultusvorstande einzubringen und von demselben sofort dem Kultusausschusse vorzulegen, welcher innerhalb acht Tagen darüber zu entscheiden hat.

Etwaige in dieser Richtung vorgebrachte Beschwerden und Berufungen an die Staatsbehörde haben in Beziehung auf die eben im Zuge befindliche Wahlhandlung keine aufschiebende Wirkung.

Acht Tage vor der Wahl darf in der Wählerliste keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§ 35. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vorher von dem Kultusvorstande durch Anschlag an der Synagoge und die Amtsblätter (Vorarlberger Landeszeitung und Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) auf Kosten der Kultusgemeinde mit genauer Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Dauer der Wahl kund zu machen. Zugleich ist hiervon an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten.

§ 36. Die Wahlhandlung wird durch eine Kommission geleitet, welche aus dem Kultusvorsteher und zwei Beisitzern besteht.

Ein Beisitzer wird von dem Kultusausschusse aus seiner eigenen Mitte und der andere von dem Kultusausschuss aus den übrigen wählbaren Angehörigen der Kultusgemeinde gewählt.

Die Wahlkommission leitet die Wahl ein, nimmt die Stimmzettel entgegen, entscheidet die bei der Wahl vorkommenden Streitfälle, nimmt das Scrutinium vor und publiziert das Wahlergebnis.

Der Kultusvorsteher, eventuell dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Wahlkommission und entscheidet bei gleich getheilten Stimmen.

§ 37. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Abgabe von Stimmzetteln an die Wahlkommission.

Wenn Wahlberechtigte im öffentlichen Interesse abwesend oder durch Krankheit verhindert sind, so kann die Stimmabgabe durch wahlberechtigte Bevollmächtigte geschehen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Vollmachtgeber vertreten.

Leere Stimmzettel sind nicht zu zählen. Enthält der Stimmzettel mehr Namen, als Ausschussmitglieder zu wählen sind, so gelten die zuletzt angeführten Namen als nicht geschrieben.

Auf den Stimmzetteln ist den Namen die Bezeichnung „Ausschuss“, „Ersatzmann“ beizufügen. Ist dies nicht geschehen, so gelten die ersten fünf Namen als Ausschussmitglieder, die zwei folgenden als Ersatzmänner.

§ 38. Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Zwecke dieselben durch ein Mitglied der Wahlkommission in der Reihenfolge, in der ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens ihre Stimme nicht abgeben und später kommen, können erst nach Verlesung der ganzen Wählerliste ihre Stimmzettel abgeben und haben sich zu diesem Zwecke bei der Wahlkommission zu melden.

§ 39. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen. Nebst dem wird ein Abstimmungs-Verzeichnis geführt, in welchem jene Wähler, welche ihre Stimmzettel abgeben, in fortlaufender Reihenfolge zu verzeichnen sind.

Das Abstimmungs-Verzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelausgabe in die Wählerliste.

§ 40. Nach Ablauf der für die Dauer der Wahl festgesetzten Zeit wird der Wahlakt geschlossen und das Scrutinium vorgenommen.

Das Scrutinium wird damit begonnen, dass die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und gezählt werden.

Sodann entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn den Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die Kommissionsmitglieder reicht. Hierbei sind von zwei Mitgliedern der Kommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen. In den Stimmlisten ist jeder, der eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2 usw. beizusetzen.

§ 41. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Absolute Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich.

Bei Stimmgleichheit für das fünfte Ausschussmitglied oder den zweiten Ersatzmann mit den zunächst in der Abstimmungsliste verzeichneten entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden der Wahlkommission in Gegenwart dieser Kommission und der anwesenden Wähler gezogen wird.

§ 42. Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mit den übrigen Wahlakten zu versiegeln und im Archiv der Kultusgemeinde in Verwahrung zu nehmen ist. Sämtliche Wahlakten, einschliesslich des

Wahlprotokolles, sind von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 43. Das Wahlergebnis ist durch Anschlag an der Synagoge und in den Amtsblättern (Vorarlberger Landeszeitung und Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) auf Kosten der Kultusgemeinde kundzumachen, sowie ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 44. Die politische Bezirksbehörde hat das Recht, Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, denen die Bedingungen der Wählbarkeit abgehen, als statutenwidrig ausser Kraft zu setzen.

§ 45. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von drei Tagen schriftlich bei dem Kultusvorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen 48 Stunden der politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen hat.

B. Wahl des Kultusvorstandes.

§ 46. Nach erfolgter Neuwahl des Kultusausschusses ist derselbe durch das an Jahren älteste Mitglied zur Wahl des Kultusvorstandes binnen acht Tagen einzuberufen.

Das erwähnte älteste Mitglied führt den Vorsitz. Jenen Mitgliedern des Kultusausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, oder vor der Beendigung der Wahl sich entfernen, kann der Kultusausschuss eine Geldbusse bis höchstens zwanzig Gulden auferlegen. Diese Geldbusse fliesst zu Gunsten der Armen in den Pfründnerfond der israelitischen Kultusgemeinde.

§ 47. Der Kultusausschuss wählt aus seiner Mitte den Kultusvorstand.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit sämtlicher Ausschussmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zur Wahl eines Mitgliedes des Kultusvorstandes — sei es des Kultusvorstehers oder der Beiräte — eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen; und falls auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit sich herausstellt, ist sofort zur engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler bei der Wahl des Kultusvorstehers auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Wahl der Beiräte ist die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Beiräte, und die engere Wahl hat sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl eine Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 48. Der Kultusvorsteher, die zwei Beiräte und eines der Kultusausschussmitglieder müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Hohenems haben.

Das fünfte Ausschussmitglied kann eventuell auch ausserhalb Hohenems, muss aber jedenfalls in Vorarlberg wohnen. (§ 5.)

§ 49. Zuerst wird die Wahl des Kultusvorstehers, dann die der Beiräte vorgenommen.

Sollten bei der Wahl der Beiräte mehr als zwei Personen die absolute Mehrheit erlangen, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, welche zwei Personen als zu Beiräten gewählt zu betrachten sind.

§ 50. Sofort nach der Wahl des Kultusvorstandes ist das Resultat dieser Wahl durch Anschlag an der Synagoge und in den Amtsblättern (Vorarlberger Landeszeitung und Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) auf Kosten der Kultusgemeinde kundzumachen.

§ 51. Die gewählten Mitglieder des Kultusvorstandes sind vom ältesten Mitglieder des Kultusausschusses als interimistischen Vorsitzenden desselben (§ 46) ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Diese Behörde hat das Recht, Wahlen, die auf Personen gefallen sind, denen die Bedingungen der Wählbarkeit abgehen, als statutenwidrig ausser Kraft zu setzen.

§ 52. Das Recht, die Wahl zu Mitgliedern der Kultusgemeinde-Vertretung abzulehnen haben nur:

- a) Personen, die über siebenzig Jahre alt sind, ferner solche, die an einem die Ausübung des Mandates hinderlichen Körpergebrechen, oder an einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
- b) diejenigen, welche eine Stelle im Kultusvorstande durch eine volle Wahlperiode (§ 7) bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode. Demjenigen Kultusgemeinde-Angehörigen, welcher ohne einen dieser Entschuldigungsgründe das Mandat auszuüben sich weigert, kann der Kultusausschuss eine Geldbusse bis höchstens fünfzig Gulden auferlegen.

Diese Geldbusse fliesst zu Gunsten der Armen in den Pfründnerfond der israelitischen Kultusgemeinde.

§ 53. Ein Mitglied der Kultusgemeinde-Vertretung wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte. Verfällt ein Mitglied der Kultusgemeinde-Vertretung in eine Untersuchung wegen einer in den §§ 3 und 11 der Gemeindevahl-Ordnung für Vorarlberg genannten strafbaren Handlung oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so kann derselbe für die Dauer des Strafverfahrens, beziehungsweise der Konkurs-Verhandlung, sein Amt nicht ausüben.

Zusatz zum IX. Abschnitt.

Die Wahl der Komitees zur Besorgung der lokalen Kultusbedürfnisse der in Tirol wohnenden Israeliten (Zusatz zum III. Abschnitt) wird nach den Bestimmungen der §§ 31—53 im allgemeinen, die ihres Obmannes nach den Bestimmungen der §§ 46—49 im besonderen vorgenommen. Die vollzogene Wahl ist dem Kultusvorstande in Hohenems anzuzeigen, an welchen auch Einwendungen gegen die Wahl in der vorgeschriebenen Frist schriftlich zu richten sind. (§ 45.)

X. Abschnitt.

Über die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung
des Religionsunterrichtes.

§ 54. Für den Religionsunterricht, insbesondere an der Privatvolksschule der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems, hat die Kultusgemeinde unbeschadet der dem Staate zustehenden obersten Leitung und Aufsicht in geeigneter, den Schulgesetzen entsprechender Weise vorzusorgen.

Der Religionsunterricht wird von dem Rabbiner erteilt.

§ 55. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes kommt dem Kultusausschusse zu, welcher dieselbe durch den Schulrat ausübt. (§ 12 m.)

Religionslehrbücher für den Schulgebrauch bedürfen, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung derselben, der Approbation des Kultusausschusses im Einvernehmen mit dem Rabbiner.

XI. Abschnitt.

Über konfessionelle Anstalten, die nicht von der Kultusgemeinde erhalten werden. — Über konfessionelle Stiftungen und Kultusvereine. — Über öffentliche und Privatbethäuser, sowie über Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen oder rituellen Zwecken.

§ 56. Die für die israelitischen Kultuszwecke bestimmten, nicht von der Kultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten, dann die solche Zwecke verfolgenden Kultusvereine, sowie die nicht schon von der Kultusgemeinde selbst unmittelbar verwalteten Stiftungen rein konfessioneller Natur (Männerwohltätigkeits-Verein oder Chewrah kadischah wedowor tow, Frauenwohltätigkeits-Verein etc.) stehen, unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme, unter der Aufsicht der Kultusgemeinde. Diese Aufsicht wird vom Kultusausschusse ausgeübt.

§ 57. Die Kultusgemeinde wird das bestehende öffentliche Bethaus (Synagoge) in Hohenems auch fernerhin erhalten.

Über die Gründung neuer öffentlicher Bethäuser, ferner über die im Laufe der Zeit etwa notwendige Verlegung oder Aufhebung der bestehenden öffentlichen Bethäuser entscheidet der Kultusausschuss.

§ 58. Zur Errichtung und zum Bestande von Privatbethäusern. zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen ist die Zustimmung des Kultusausschusses erforderlich. Von denjenigen Personen, welche Privatbethäuser errichten oder gottesdienstliche Zusammenkünfte abhalten wollen, ist daher ein schriftliches Ansuchen an denselben zu richten.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn sich in dem Wohnsitze der Gesuchsteller kein öffentliches Bethaus befindet, oder wenn bei Vorhandensein desselben wenigstens zehn in der Kultusgemeinde wahlberechtigte Männer um die Errichtung des Privatbethauses oder um die Abhaltung besonderer gottesdienstlicher Zusammenkünfte resp. ritueller Übungen ansuchen.

Im übrigen sind die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Privatbethäuser von den Interessenten selbst zu tragen. Nur wenn

durch die Errichtung von Privatbethäusern die von der Kultusgemeinde erhaltene öffentliche Synagoge im Falle der Überfüllung derselben entlastet wird, kann eine Subvention beansprucht werden, die aber niemals die Hälfte der von den Gesuchstellern beziehungsweise Erhaltern des Privatbethauses an die Kultusgemeinde zu entrichtenden jährlichen Umlagen übersteigen darf.

Die Funktionäre der Privatbethäuser gehören nicht zu den Beamten und Dienern der Kultusgemeinde.

Privatbethäuser, sowie Zusammenkünfte zu den angegebenen Zwecken unterstehen der Aufsicht des Kultusausschusses, welcher dieselbe durch seine hiezu bestimmten Mitglieder ausübt. Für Privatbethäuser ist eine Bethausordnung zu verfassen und eine Bethaus-Verwaltung zu bestellen. Beide unterliegen der Bestätigung durch den Kultusausschuss. Derselbe hat die Einhaltung der Ordnung zu überwachen und die Finanzgebarung der Verwaltung zu prüfen.

§ 59. Häusliche Religionsübungen werden durch die obigen Bestimmungen nicht berührt.

Überhaupt darf die freie Betätigung der religiösen Überzeugung insbesondere auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden.

XII. Abschnitt.

Von dem Haushalte der Kultusgemeinde und von den Leistungen der Angehörigen desselben für Kultuszwecke.

§ 60. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kultusgemeinde sowie der von derselben durch die Fondsverwalter verwalteten Stiftungen und Fonde ist vom Kultusvorstande mittels eines genauen Inventars in Evidenz zu halten.

Es darf nie an Private verborgt werden und eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern der Kultusgemeinde darf nie stattfinden.

§ 61. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 62. Alljährlich ist der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kultusgemeinde für das nächstfolgende Verwaltungsjahr von dem Kultusvorstande zu verfassen, dem Kultusausschusse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und vom letzteren spätestens anfangs Dezember festzustellen. Längstens bis Ende März eines jeden Jahres hat der Kultusvorstand den Rechnungsbeschluss über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres dem Kultusausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Diesem Rechnungsabschlusse haben die Jahresberichte der Fondsverwalter beizuliegen. Voranschlag, sowie Rechnungsabschluss sind alljährlich mindestens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Kultusausschuss zur Einsichtnahme für die beitragenden Kultusgemeinde-Angehörigen öffentlich aufzulegen und die Auflegung durch Anschlag an der Synagoge und in den Amtsblättern (Vorarlberger Landeszeitung und Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch) zu publizieren.

Die von den Kultusgemeinde-Angehörigen etwa vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden sind vom Kultusausschusse in entsprechende Erwägung zu ziehen.

§ 63. Die Kultusgemeinde bedeckt ihre Bedürfnisse zunächst aus den Erträgen ihres Vermögens, sowie aus den verfügbaren Einkünften der hiezu bestehenden Stiftungen und Fonds; sodann aus eigenen Gebühren in besonderen Fällen; soweit aber die bezeichneten Bedeckungsmittel nicht ausreichen, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Statuten aus Kultusbeiträgen ihrer Angehörigen. (§ 64—70.)

Der Kultusgemeinde-Ausschuss hat das Recht, die im § 30 b und c bezeichneten Gebühren, sowie auch solche für ausserordentliche Benützung der Gemeinde-Anstalten (Kultus-, Schul- und Wohltätigkeits-Anstalten) durch Kultusgemeindemitglieder, Zugewiesene und Fremde zu erheben, und zwar:

1. Für die Benützung der Synagoge bei Trauungen . fl. 2—50
2. Für die Benützung der Schule „ 5—30 p. a.
3. Für Verpflegung im israelitischen Versorgungshause
pro Tag 60 kr — 1 fl. 50 kr.
4. Für die Benützung des Friedhofes fl. 5—150
5. Für Familiengräber und separat eingefriedete Grabstätten „ 200 300

§ 64. A. Jeder Angehörige der Kultusgemeinde ohne Rücksicht auf Geschlecht, Dispositionsfähigkeit und politische Zuständigkeit, welcher Vermögen, Erwerb oder ein der in der betreffenden Ortschaft üblichen Taglohn übersteigendes Einkommen hat, ist verpflichtet, zur Bedeckung des Kultusgemeinde-Erfordernisses einen jährlichen Kultusbeitrag zu leisten.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Ehegattinnen und minderjährige Kinder der Beitragspflichtigen, insoferne die Ehegattinnen keinen eigenen Besitz oder Erwerb, und die Kinder nicht etwa ein selbständiges Vermögen haben.
2. Jene grossjährigen Kinder der Beitragspflichtigen, welche mit den Eltern im gemeinsamen Haushalte wohnen und weder einen selbständigen Erwerb betreiben, noch ein eigenes Vermögen besitzen.
3. Die besoldeten Beamten und Diener der Kultusgemeinde, welche ausser ihrer Entlohnung kein anderweitiges Einkommen und kein Vermögen besitzen.

B. Angehörige der Kultusgemeinde, welche drei Kilometer oder weiter von dem Sitze des Kultusvorstandes entfernt in Vorarlberg wohnen, zahlen nur zwei Dritteile desjenigen Betrages, welcher auf sie normalmässig entfallen würden, wenn sie am Sitze des Kultusvorstandes selbst wohnen würden.

C. Die in Tirol wohnenden Israeliten sind von den Kultusumlagen für die Kultusgemeinde in Hohenems derzeit befreit.

Jedoch sind dieselben berechtigt, zur Deckung ihrer Kultusbedürfnisse in ihren jeweiligen Wohnsitzen oder in mehreren benachbarten Wohnsitzen zusammen bei allen dortselbst befindlichen Glaubensgenossen durch das von letzteren zur Besorgung der Kultusangelegenheiten gewählte Komitee (Zusatz zum III. und IV. Abschnitt) Umlagen auf Grund der vorliegenden Statuten (§ 60—70) mit den entsprechenden lokalen Modifikationen zu erheben.

§ 65. Wer vor dem, beziehungsweise an dem 1. Januar eines Jahres seinen ordentlichen Wohnsitz im Sprengel der Kultusgemeinde nimmt, ist für das neue Jahr zur Beitragsleistung verpflichtet, auch wenn er noch im Laufe des Jahres den Sprengel der Kultusgemeinde wieder verlässt oder mit Tod abgeht.

Wer seinen Wohnsitz aus dem Sprengel der Kultusgemeinde verlegt und dies nicht bis längstens 30. November dem Kultusvorstande anzeigt, bleibt auch für das folgende Verwaltungsjahr für diese Kultusgemeinde beitragspflichtig.

§ 66. Die Umlage des zu bedeckenden Erfordernisses auf die einzelnen Angehörigen der Kultusgemeinde erfolgt alljährlich im Dezember durch den Kultusausschuss. Denselben steht es zu, die Steuerfähigkeit jedes Kultusgemeinde-Angehörigen zu bestimmen.

Bei dieser Bestimmung sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Steuerträgers und die Gesamtsumme des Erfordernisses massgebend.

§ 67. Der niedrigste Steuersatz wird mit 1 fl. pro Jahr, die höchste Steuerleistung mit 100 fl. pro Jahr festgesetzt. Der Kultusausschuss bestimmt die Höhe der Steuerleistung eines jeden Kultusgemeinde-Mitgliedes alljährlich.

§ 68. Den Beitragspflichtigen ist der ihnen aufgeteilte Betrag mittels Vorschreibung bekannt zu geben und eine vierzehntägige Reklamationsfrist einzuräumen.

Reklamationen sind schriftlich an den Kultusausschuss zu richten, welcher dieselben zu erledigen hat.

§ 69. Stellt sich der Reklamant mit dieser Erledigung nicht zufrieden, so steht ihm innerhalb weiteren vierzehn Tagen nach der Zustellung das Recht zu, die endgiltige Festsetzung seines Beitrages durch das Schiedsgericht (§ 72) zu verlangen.

§ 70. Die Kultusbeiträge sind in vierteljährigen Raten im Vorhinein zu entrichten. Die zwangsweise Einbringung der statutenmässig auferlegten Kultusbeiträge erfolgt nach fruchtloser Einmahnung zur Zahlung im Wege der politischen Exekution, welche bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzusprechen ist.

XIII. Abschnitt.

Über die Austragung der aus dem Kultusgemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten.

§ 71. Streitigkeiten, welche aus dem Kultusgemeindeverbande zwischen den einzelnen Mitgliedern oder zwischen diesen und dem Kultusvorsteher oder dem Kultusvorstande entstehen, werden vom Kultusausschusse entschieden.

§ 72. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Kultusgemeindegemeinschaftsausschusses, namentlich wegen Bemessung der Kultusumlagen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Dasselbe besteht aus einem von dem Kultusgemeindegemeinschaftsausschusse und einem von der beschwerdeführenden Partei gewählten Kultusgemeinde-Angehörigen, welche mit Stimmeneinheit, oder wenn dies nicht zu erzielen ist, mittels Los ein drittes Kultusgemeindegemeinschaftsmitglied als Obmann wählen. Das Schiedsgericht erledigt die Angelegenheit mit Ausschluss eines jeden Rekurses.

XIV. Abschnitt.

Von der Ausübung der Amtsgewalt seitens der Beamten und andern Organe der Kultusgemeinde.

§ 73. Von der den Beamten und anderen Organen der Kultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. Ein äusserer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden. (§ 18 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57.)

XV. Abschnitt.

Über das Verfahren bei Statuten-Änderungen.

§ 74. Änderungen der Statuten können nur von dem Kultusausschusse und zwar bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder desselben mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden beschlossen werden, wo auch die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen ist.

XVI Abschnitt.

Über das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung und deren Einflussnahme auf die Angelegenheiten der Kultusgemeinde.

§ 75. Die Staatsverwaltung übt das ihr zustehende Aufsichtsrecht gegenüber der Kultusgemeinde und überhaupt das Recht der Einflussnahme auf die Angelegenheiten der Kultusgemeinde nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57 aus.

Nr. 9879.

Gesehen und genehmigt

Innsbruck, am 22. März 1898.

Für den k. k. Statthalter. Reden m/p.

Im Jahre 1900, nach der wegen seiner Übersiedelung erfolgten Demission des Herrn Herm. Hirsch, trat Herr Michael Menz als Kultusvorsteher an die Spitze der Gemeindeleitung, während der bisherige Ersatzmann Leopold Simon Brettauer in den Ausschuss berufen ward.

Herr Michael Menz, Generalvertreter und Inspektor der Rinnione Adriatica in Triest, geboren in Hohenems am 2. Jänner 1836 als Sohn des bereits gewürdigten verdienstvollen Bürgermeisters Samuel Menz, steht nunmehr, nachdem er früher bereits in verschiedenen Ehrenämtern der Kultusgemeinde gewirkt hat, als Vorsteher an der Spitze derselben, umgeben von allseitiger wohlverdienter Hochschätzung und Verehrung.

Im Jahre 1900 ward das Amt eines Kassiers der Kultusgemeinde dem Oberlehrer und Sekretär Herrn Moritz Federmann übertragen.

Diesem Abschnitte sind folgende vier statistische Beilagen beigegeben:

- A. Verzeichnis sämtlicher Vorsteher der Israelitengemeinde.
- B. " " Ausschussmänner und Beiräte.
- C. " " Gemeindekassiere.
- D. Tabellarische Übersicht der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Israelitengemeinde in den Jahren 1821 bis 1900.

A. Vorsteher der Israelitengemeinde:

Jahr	Name des Vorstehers.
1659	Maier Moos.
1718	Josle Levi.
1737	Urban Levit.
1739—1749	Jonathan Uffenheimer.
1749—1753	Josle Levi aus Sulz.
1753—1777	Maier Moos Kauschelis.
—1789	Maier Jonathan Uffenheimer.
—1799	Löb Moos.
1785—1806	K. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi.
1809	Nathan Elias.
1809	Josef Veit Levi = Rosenthal.
1809—1814	Josef Lazarus Levi = Löwenberg.
1814	k. k. Hoffaktor Wolf Josef Levi = Benjamin Löwengard.
1815—1818	Josef Löwengard.
1818—1822	Isak Löwengard.
1823—1825	Josef Löwenberg.
1826—1827	Isak Löwengard.
1828—1831	Martin Hirschfeld.
1831	Josef Löwenberg.
1832	Markus Bernheimer.
1833—1836	Salomon Bernheimer.
1836—1839	Ignaz Rosenthal.
1839—1841	Emanuel Löwenberg.
1842—1846	Philipp Rosenthal.
1847—1850	David Hirschfeld.
1850—1859	Bürgermeister Philipp Rosenthal.
1859—1869	„ Samuel Menz.
1869—1870	„ Dr. Simon Steinach.
1870—1878	„ Anton Rosenthal.
1878—1885	Kultusvorsteher Anton Rosenthal.
1885—1900	„ Hermann Hirsch.
Seit 1900	„ Michael Menz.

B. Ausschussmänner und Beiräte:

(Alphabetisch geordnet.)

Bernheimer, Markus.	Landauer, Leonhard.
Brentano, Joh. Aug.	Löwenberg, Ludwig.
Brentano, Moritz.	Löwenberg, Moritz.
Brentano, Nestor.	Löwengard, Ephraim.
Brettauer, Emanuel.	Löwengard, Rudolf.
Brettauer, Herz Lämle.	Reichenbach, Carl.
Brettauer, Hermann Ludwig.	Reichenbach, Herm. Kilian.
Brettauer, Jonas.	Reichenbach, Leopold.
Brettauer, Josua.	Rosenthal, August.
Brettauer, Leopold.	Rosenthal, Ignatz.
Brettauer, Leop. Simon.	Rosenthal, Friedrich.
Brettauer, Ludwig Herz.	Rosenthal, Iwan.
Brunner, Heinrich.	Rosenthal, Josef.
Brunner, Marko.	Rosenthal, Ludwig.
Elkan, Theodor.	Schwarz, Abraham.
Frey, Matthias.	Schwarz, Ernest.
Guggenheim, Benjamin.	Steinach, Dr., Wilhelm.
Hirschfeld, Albert.	Ullmann, Dr., Ludwig.
Hirschfeld, Daniel.	Wohlgenannt, Bermann.
Hirschfeld, Josef.	Wohlgenannt, Heinrich.
Kahn, Elias.	

C. Kassiere der Israelitengemeinde. (19. Jhd.)

(Chronologisch geordnet.)

Nathan Elias.
 Josef Hirschfeld.
 David Hirschfeld.
 Samuel Menz.
 Daniel Hirschfeld.
 Dr. Ludwig Ullmann.
 Benjamin Guggenheim.
 Hermann Hirsch.
 Ludwig Kahn.
 Hermann Hirsch.
 Moritz Federmann.

D. Statistische Übersicht der Jahresbudgets in den Jahren 1821—1880.

Jahr	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.	Jahr	Einnahmen fl.	Ausgaben fl.
1821	2231.36 ¹ / ₂	2160.56 ³ / ₄	1851/2	4 902.11 ³ / ₄	3 572.17
1822	2118.24	2205.39 ¹ / ₄	1852/3	4 843.12 ¹ / ₂	4 486.39 ¹ / ₂
1823	2497.59 ¹ / ₄	2406.33 ³ / ₄	1853/4	7 105.7	5 556.27
1824	2958.6 ¹ / ₂	2875.13	1854/5	6 448.9 ³ / ₄	6 213.49
1825	3452.59	3388.29 ¹ / ₂	1855/6	5 753.53 ³ / ₈	5 410.03
1826 bis Okt.	5770.22 ¹ / ₄	5606.24	1856/7	7 293.58 ¹ / ₂	6 300.12
1826/7	4226.48 ¹ / ₄	4150.33 ¹ / ₂	1857/8	6 558.28 ¹ / ₈	5 973.48 ¹ / ₂
1827/8	4344.40 ³ / ₄	3786.45 ¹ / ₂	1858/9	5 138.82 ³ / ₄	5 011.35 ¹ / ₄
1828/9	5338.16 ³ / ₄	4969.19 ³ / ₄	1859/60	6 134.14	6 107.81 ³ / ₄
1829/30	4342.1 ¹ / ₂	4695.19 ¹ / ₂	1860/1	6 258.92 ¹ / ₂	5 805.58 ³ / ₄
1830/1	4611.4 ¹ / ₂	4458.51 ¹ / ₂	1861/2	7 153.16 ¹ / ₄	7 109.71
1831/2	4954.53 ³ / ₄	4858.9 ¹ / ₄	1862/3	6 276.91	6 192.69 ¹ / ₂
1832/3	4599.34 ¹ / ₄	4528.40 ¹ / ₂	1864	10 421.42 ¹ / ₂	10 021.10
1833/4	4164.46 ³ / ₄	3923.29 ¹ / ₂	1865	18 558.42 ³ / ₄	18 499.81
1834/5	4179.56 ³ / ₄	4075.16 ¹ / ₄	1866	11 072.3	11 710.91
1835/6	3814.40 ¹ / ₄	3734.17	1867	11 573.97	11 556.38
1836/7	5620.26	5473.55 ³ / ₄	1868	11 356.81	10 564.04
1837/8	6352.59 ¹ / ₄	6345.43 ³ / ₄	1869	13 308.28 ¹ / ₂	13 148.02 ¹ / ₂
1838/9	5937.52	6026.40	1870	9 343.40 ¹ / ₂	8 741.56
1839/40	3877.29 ³ / ₄	4385.49 ³ / ₄	1871	12 327.72	10 859.59
1840/1	4732.1 ³ / ₄	4632.53 ¹ / ₂	1872	10 954.44	9 640.87
1841/2	4342.23 ³ / ₄	3574.3	1873	14 990.44	10 761.26
1842/3	4854.27 ¹ / ₄	4053.18 ¹ / ₄	1874	12 509.68	9 382.07
1843/4	5025.29	3572.12 ¹ / ₂	1875	7 515.20	6 825.68
1844/5	6297.3 ³ / ₄	4964.19	1876	8 013.45	5 882.86
1845/6	6888.34 ¹ / ₄	6009.14 ³ / ₄	1877	6 941.03	8 688.98
1846/7	4647.56 ¹ / ₄	4223.54 ¹ / ₄	1878	5 870.11	5 220.61
1848/9	3742.23 ¹ / ₂	3494.40 ¹ / ₄	1879	6 804.56 ¹ / ₂	5 333.19 ¹ / ₂
1849/50	4811.37 ³ / ₄	4519.5 ¹ / ₈	1880	9 537.53	8 229.60
1850/1	5117.48 ¹ / ₂	5082.16 ³ / ₄			

b) Armenverwaltung.

Unter den charakterisierenden Leistungen einer Gemeinde darf den ersten Platz die Armenpflege beanspruchen. Denn während andere Institutionen, wie z. B. die Schule, wieder den Gemeindemitgliedern selbst zugute kommen und diese so für die erforderlichen Opfer entschädigt werden, ist die Armenpflege ein Gemeindeinstitut reinster Selbstlosigkeit. Und der Historiker, der jüdische Gemeinden und ihre Institutionen zum Gegenstande seiner Forschung macht, wird allenthalben Gelegenheit haben Worte aufrichtigster Bewunderung der Fürsorge zu zollen, die der Jude seinen Armen zuwendet. Ich sage seinen Armen, denn der jüdische Arme lebt immer nur von den Almosen der eigenen Glaubensgenossen und pocht um solche nur an mit „Mesusahs“ versehenen Türen.

An Schule und Armenpflege lässt sich eine Gemeinde gar wohl beurteilen: die Schule bietet den Massstab für die geistige, die Armenpflege für die sittliche Entwicklung einer Gemeinde.

Und Schule und Armenpflege bilden wahre Edelsteine im historischen Schmucke der Hohenemser Judengemeinde.

Die private Wohltätigkeit, das gutjüdische Herz, war der alleinige Armenfond der Hohenemser Juden in den ersten Jahrhunderten nach ihrer Ansiedlung. Erst mit der allgemeinen Entwicklung der Gemeinde-Institutionen, mit Zunahme der Anzahl der Armen und Erwerbsunfähigen,¹⁾ da die privative Wohltätigkeit

¹⁾ Diese Zunahme war in mehreren Fällen gewaltsamen Zuschiebungen von Fremden durch die Behörden zuzuschreiben. So z. B. war gegen Ende des 18. Jahrh. ein junger arbeitsscheuer Bursche aus Hohenems in die Welt gezogen und galt als verschollen. Eines Tages kehrt er wieder als Bettler heim mit einem übelbeleumundeten Weibe und einer Anzahl von Kindern, darunter sogar ein aussereheliches. Trotzdem er sich in Widersprüche betreffs des Ortes seiner Eheschliessung verwickelt, trotzdem er Einbrüche verübt, als mehrfach vorbestraft gebrandmarkt ist und samt Familie der Bettelei anheimgegeben ist, er bleibt der Hohenemser Judenschaft zur Last.

Ja ein anderer Fall, der einen in Fellheim geborenen, in Buchau getrauten Bettler samt zahlreicher Familie betrifft, den die Württembergische Regierung auf seinen Wunsch nach Hohenems schickt, bleibt der Judengemeinde in Hohenems zur Last, weil der bair. Regierung das Umherschicken dieser Bettlerfamilie zu lästig und zu kostspielig war. Und eine Beschwerde der Judenvorsteherung bei der österr. Regierung

nicht mehr hinreichte und auch eine genügende Garantie für objektive und ausreichende Unterstützung nicht mehr bot, nahm die Israelitengemeinde als solche wenigstens teilweise die Armenversorgung in die Hand. Hier aber galt es gegen zweierlei Armut mit verschiedenartigen Ansprüchen ankämpfen.

Der weitaus grösste Teil der Hohenemser Juden musste sich, wie allenthalben im 18. Jahrhundert, infolge einschränkender Gesetze durch den Hausierhandel ernähren, ein Gewerbe, das den allermeisten nur gerade so viel abwarf, dass sie von heute auf morgen mit ihrer in der Regel zahlreichen Familie leben, nicht aber auch einen Sparpfennig für ihren Lebensabend, der das Hausieren nicht mehr gestattete, erübrigen konnten. Und diese alten erwerbsunfähigen Menschen, oder oft genug auch nur deren Witwen und Waisen, fielen der Armenpflege anheim. Hier galt es durch jahrelang zu verabfolgende Wochengelder helfend eingreifen. Die private Wohltätigkeit mit ihrem kränkenden Beigeschmacke für Verschämte und ihrer Abhängigkeit von Laune und Zufall konnte hier nur gelegentlich mitwirken.

Hierzu aber kam dann andererseits die grosse Masse der Wanderbettler, die damals schon wie heute noch Hohenems zu vielen Hunderten jährlich besuchten und sogar die alten Reichsgrafen, wie bereits im I. Bande erwähnt, zu entsprechenden Verordnungen veranlassten. Hier hatte die Wohltätigkeit der Einzelnen freieren Spielraum, und das Bollettensystem, das fast bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Übung blieb, griff hier sehr segensreich ein. Doch wurden solche „Bolletten“ in manchen Fällen auch an einheimische Arme verabfolgt, die so eine Art Wanderkost in den verschiedenen Familien erhielten.

Zweier Säckelmeister als Armenpfleger gedenken bereits die in diesem Kapitel erwähnten „Verordnungen“ vom Jahre 1795. Diese Armenpfleger hatten die Einnahmen für die Armenpflege und deren zweckentsprechende Verwendung zu besorgen und zu überwachen.

Diese Einnahmen bestanden bis zum Jahre 1826 nur aus
1. einem kleinen Teile der Synagogengefälle;

nach deren Wiedereinsetzung in Vorarlberg hatte ebenfalls keinen Erfolg, weil, wie der betreffende Bescheid hervorhebt, Österreich alle von Baiern betreffs der Juden getroffenen Verfügungen bestätigt habe.

2. diversen Strafgeldern nach Abzug von $\frac{1}{3}$ für den Angeber und
3. dem Ertragnisse für die Ertheilung von Tanzlizenzen bei Festlichkeiten.

Die kgl. bair. Regierung überwachte besonders strenge die Handhabung der Armenpflege, da nach einer Verordnung des Generalkommissariates vom 7. Februar 1809 sogar allmonatlich detaillierter Bericht hierüber erstattet werden musste. In diesem Jahre hatte die israelitische Armenpflege für 39, 1810 für 46 und 1816 sogar für 70 einheimische Arme Sorge zu tragen. Fonde oder Stiftungen für Armenzwecke besass die Judengemeinde aber damals noch keine. Das ja in jedem Jahre sich ergebende und immer wachsende Defizit wurde aus der Gemeindegasse gedeckt.

In der Ausschusssitzung vom 8. Juni 1826 wurde endlich die **Gründung eines Armenfonds** beschlossen. Ich lasse das denkwürdige Protokoll wörtlich folgen:

„In Ermangelung eines Armenfonds bei der hiesigen Israelitengemeinde erhielten die Armen dieser Gemeinde zwar ihre benötigten Unterstützungen, theils aus Synagogsgefällen, und vorzüglich mehrestentheiles von freywilligen wohlthätigen Beyträgen der Privaten.

Allein der Mangel eines wirklichen Armenfondes ist doch fühlbar. Denn aus den Synagogsgefällen kann das Wenigste an die, die Unterstützungen bedürfen, abgereicht werden. Hieraus werden:

- a) das Gebäude der Synagoge erhalten, die religiösen Erfordernisse darin angeschafft, so der Grundzins an das Ärar pro 15 Gulden R. W. jährlich bezahlet;
- b) Lehrgeld für arme Kinder im Religionsunterrichte entrichtet;
- c) an Dr.- und Medikamente-Kosten für Arme beigesteuert und
- d) mehrere andere Erfordernisse bestritten.

Sohin dass für Unterhalt der Armen nur ein geringer weit-unzulänglicher Überschuss erübriget.

Die Wohlthätiggesinnten der Gemeinde haben zwar freywillig die Dürftigen unterstützt.

Da diese aber ihre Beyträge, obschon sehr wohlthätig, jedoch nach Willkühr an die Armen mittheilten; so entsteht die Ungewissheit, ob jeder Dürftige nach Erfordernis unterstützt werde?

Um nun jeden Armen der Gemeinde nach Verhältniss eine bestimmte und gewisse Unterstützung auszumitteln, erachtete die Vorstehung sich verpflichtet, einen auf Billig- und Rechtlichkeit beruhenden **Armenfond** zu schaffen, so zu **begründen**.

Da zu diesem Zwecke in besagter Gemeinde keine Stiftungen vorhanden sind, so entsteht die Verpflichtung für jeden Angehörigen der Gemeinde zum Unterhalte der Armen nach Verhältniss seines Vermögens beyzutragen. Diesem nach wird wegen

diesen so wichtig und wohlthätigen Zweck folgender Gemeindebeschluss gefasst:

1. Dass jeder Gemeinde-Angehörige nach seiner zu dem Gemeinde-Bedürfnisse anliegenden Vermögens-Steuer ein halbes Procento jährlich zum Armenfonde beytrage.

Dieser ergiebige Beytrag, nebst Beyzug des Überschusses der Synagogsgefälle gründet den jährlichen Armenunterstützungsfond.

2. Dieser nahmhafte jährlich anfallende Unterstützungsbetrag wird gewissenhaft und auf billigem Ermessen der Vorstehung auf die Dürftige der Gemeinde nach ihre Verhältnisse repartirt, und jedem seinen wöchentlich oder monatlichen Betreff bestimmt und angewiesen.
3. Damit aber diese Unterstützungsbeiträge in keiner andern Berechnung und Verwendung kommen, werden zum Einzuge und zur Austheilung dieser Betreffnisse nach obigen Bestimmungen hiezu zwei fähige und vertraute Männer der Gemeinde von der Vorstehung als Armenväter bestellt werden.

Dieser zur Wohlthat erzweckende Gemeinde-Beschluss wird hiermit zur Urkund dessen von den Gemeinde-Vorständen unterfertigt.

Hohenems, den 8. Juni 1826.

Isaac Löwengart, Gem.-Vorstand.

Josef Hirschfeld, Cassier.

Martin Hirschfeld, Ausschuss.

Mathias Frey.

Salomon Bernheimer, Ausschuss.

L. Brettauer.

Dieser zur Wohlthätigkeit beabsichtigte Beschluss wird hiemit den Gemeinde-Angehörigen, welche zu den Communal-Lasten mit Vermögenssteuer belegt sind, bekannt gemacht; welche nun ihre Genehmigung hiezu mit Unterschrift bezeugen.

Hohenems, den 25. Juni 1826.“

48 Steuerträger bekundeten durch Unterschrift auf dem noch vorhandenen Originale ihre Zustimmung. Der israelitische Armenfond ist demnach im Principe im Jahre 1826 gegründet worden.¹⁾

Das k. k. Landgericht in Dornbirn bestätigte am 24. Mai 1829 s. Zl. Com. $\frac{1043}{12}$, zufolge h. kreisämtlichen Erlasses vom 5. Mai, diese Gründung und beauftragte die Vorstehung, den Plan ehestens zu ver-

¹⁾ Der Armenfond der Christengemeinde bestand im Jahre 1818 aus fl. 4601, und zwar 1000 fl. vom 17. Jahrh. von einer Reichsgräfin von Hohenembs gespendet, fl. 1500 von der 1803 aufgelösten Hohenemser Rosenkranz-Bruderschaft durch den damaligen Kommissar Gubernialrat von Harting der Armenpflege zugewendet; 1660 fl. von der am 26. Oktober 1813 aufgelösten Hohenemser Hofkaplanei-Pfründe und der Rest durch die aufgelaufenen Zinsen.

wirklichen, was auch alsbald in Angriff genommen wurde.

Leider kam der Beschluss damals nicht im eigentlichen, dem Titel Armenfond entsprechenden Sinne zur Ausführung, weil ja kein Stiftungsfond gegründet, sondern nur eine gewisse alljährliche Steuerquote eingehoben wurde, mit der nebst andern Zuflüssen die Ausgaben der Armenpflege gedeckt wurden.

Am 2. Juli 1829 Zl. $\frac{3783}{932}$ kam der Auftrag, die Armenkommission zu wählen, resp. dem k. k. Landgerichte Vorschläge zu machen. Dies geschah und auf Grund dessen ernannte das k. k. Landgericht am 5. Februar 1830, Armensache Nr. 226/27, die folgende Armenkommission:

Als Vorstand: Josef Löwenberg,
als Kommissionsmitglied: Markus Bernheimer.

Bei Wiederbesetzung des damals vakanten Rabbimates sollte der Rabbiner Mitglied und Vorsitzender sein.

Nunmehr taten die Israeliten alles Mögliche, um ihren Armenfond zu vergrössern. Von freiwilligen Versteigerungserträgen bei Israeliten ward 1 % dem Armenfonde zugewendet. Der langjährige, verdienstvolle Gemeindegassier Josef Hirschfeld erbot sich 1832 freiwillig, von jedem Centner aerar. Salzes, dessen Verkauf seine Tochter Marie Brentano inne hatte, 12 kr. dem israelitischen Armenfonde zu spenden. Die Aufnahmegebühren von nach Hohenems heiratenden israelitischen Mädchen und Witwen sollten desgleichen dem Armenfonde zugewendet werden, wobei fl. 50 als Mindestbetrag festgesetzt wurde. Doch erhielt diese Einführung nicht die behördliche Genehmigung.

In den Gemeinderechnungen erscheint alsbald die gesonderte Rechnungslegung für den Armenfond und auch die k. k. Behörden weisen in vielen Fällen von Juden bezahlte Strafgeelder dem jüdischen Armenfonde zu. Und doch muss beachtet werden, dass damals und bis gegen Ende der 60er Jahre von einem Armenfonde in jenem und eigentlichen Sinne, der ein vinkuliertes zinstragendes Grundkapital voraussetzt, nicht gut die Rede sein kann. Vielmehr ist Armenfond hier gewissermassen gleichbedeutend mit Armenkasse zu nehmen, die sich alljährlich bis gegen Ende der 60er Jahre vollständig verausgabte und noch mit Defizit abschloss. Einen

Überschuss und damit einen Fond im eigentlichen Sinne brachten erst diverse Schenkungen und Stiftungen ums Jahr 1870. Trotzdem aber ist in dieser Gründung der „Armenfond“ genannten Armenkasse von 1826 resp. 1829 der Ausgangspunkt zum späteren eigentlichen Armenfond zu erblicken, und darum soll auch konform der amtlichen Benennung schon ab 1829 vom Armenfonde die Rede sein.

Von da ab wurden also die Armen aus dem Reste der Synagogengefälle, den kleineren bereits genannten Nebeneinkünften und hauptsächlich aus der Mehrbesteuerung für den Armenfond erhalten. Die Vorstehung hob das $\frac{1}{2}$ % für den Armenfond gemeinsam mit den anderen Steuern ein, wies jedoch das Gesamterträgnis für den Armenfond der Armenkommission zu.

Eine Übersicht der Ausgaben für Arme, ohne Arzt und Apotheke für Kranke und Schulgelder für arme Kinder, aus den Jahren 1823—1833 gibt folgendes Bild:

Im Jahre 1823	...	fl. 314.27
„ „	1824	„ 413.12
„ „	1825	„ 420.—
„ „	1826	„ 646.18
„ „	1827	„ 669.18
„ „	1828	„ 786.32
„ „	1829	„ 733.35
„ „	1830	„ 823.36
„ „	1831	„ 909.12
„ „	1832	„ 988.13
„ „	1833	„ 888.54

Also innerhalb zehn Jahren eine Erhöhung der Gemeindeausgaben für Arme auf das Dreifache.

Im Februar 1836 gehörten der Armenkommission an: Rabbiner Abraham Kohn, Philipp Rosenthal, Albert Hirschfeld und Samuel Menz. Auf deren Einschreiten vom 28. Februar 1836 hin wurde der bisherige Usus aufgehoben, dass die israelitische Gemeindekasse von der israelitischen Armenkasse die allerdings ganz minimale Familiensteuer der sogenannten **ראש הבית** erhob. Die vom Armenfonde Unterstützten waren von da ab steuerfrei.

Am 1. Juli 1836 trat David Josef Hirschfeld in die Armenkommission ein, da Albert Hirschfeld damals in den

Gemeinde-Ausschuss gewählt worden war. Im selben Jahre ward Dr. Wilh. Steinach als Armenarzt, der erste als solcher, angestellt.

Ab 1. November 1836 wurden die sogenannten Synagogengefälle oder Mizwahsgelder ganz der Armenkommission überlassen. Interessant ist, dass sich die Israelitenvorstellung bereits in diesem Jahre mit dem Plane der Errichtung eines israelitischen Armenhauses beschäftigte, allerdings wegen Mangel an Mittel erfolglos.

Die am 1. November 1839 aufgestellte separate Verrechnung des Armenfondes zeigt: Einnahmen fl. 1287, Ausgaben fl. 1561.38, somit ein Defizit von fl. 274.38. Zehn Jahre später, im Jahre 1849 laut Rechnung vom 1. November: Einnahme fl. 1421.17, Ausgaben fl. 1538.53 $\frac{1}{2}$, ebenfalls ein Defizit von fl. 117.36 $\frac{1}{2}$.

Im Jahre 1854 erhielt das Land Vorarlberg ein Gnadengeschenk des Kaisers in der Höhe von fl. 50 000 zur Erleichterung des Getreideankaufes. Hiervon entfiel auf den Bezirk Feldkirch vorerst fl. 4500 und später weitere fl. 600, wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch s. Zl. 124 einen Betrag für die israelitischen Armen dem Bürgermeister Phil. Rosenthal einsandte. Vorsitzende der Armenkommission waren um jene Zeit der hochbetagte Heinrich Brunner (1784—1867) und nach ihm Hermann Raphael Brettauer.

Hermann Raphael Brettauer, ein Enkel des schon mehrfach genannten Herz Lämle Brettauer, geb. am 29. Dez. 1813, war ein gebildeter, wohlthätiger und sehr fleissiger Mann, dem besonders die Armenpflege sehr am Herzen lag und um die er und seine Gattin Bertha geb. Brettauer, die sich ebenso durch Klugheit wie Wohlthätigkeitssinn auszeichnete, sich sehr verdient gemacht haben. Am 6. Mai 1859 schied er frühzeitig aus dem Leben.

Der Armenkommission gehörten nächst dem den Vorsitz führenden Rabbiner bis 1860 noch die Herren Emanuel Brettauer und Josef Rosenthal und ab 1861 die Herren Dr. Simon Steinach, Jonas Brettauer und Ernest Schwarz¹⁾ an. Letzterer legte 1862 sein Amt nieder und Ludwig Löwenberg trat an dessen Stelle. Die von diesem am 1. November 1862 für ein Jahr gelegte Rechnung zeigt folgendes Bild: Einnahmen

¹⁾ Die Biografie dieses hervorragenden Mannes siehe im nächsten Kapitel.

fl. 1961.89, Ausgaben fl. 2006.62 $\frac{1}{2}$ wonach noch ein Defizit von fl. 44.73 $\frac{1}{2}$.

7 männliche und 9 weibliche Arme waren 1861/2 in Privatpflege untergebracht und kosteten damals jährlich fl. 1550.59.

Die Rechnungslegung p. a. 1863 zeigt ebenfalls bei Einnahmen fl. 2104,5 und Ausgaben fl. 2154.61 $\frac{1}{2}$ ein Defizit von fl. 50.56 $\frac{1}{2}$. Allerdings waren in all den bisherigen Rechnungslegungen mit Rücksicht darauf, dass einzelne kleinere Synagogen-erträgnisse unter den Einnahmen Platz fanden, auch die kleinen Synagogenbedürfnisse mit unter die Ausgaben gezählt worden.

Ab 1. Jänner 1865, zu welchem Zeitpunkte die Herren Ludwig Rosenthal und Jakob Schwarz jun. zu Mitgliedern der Armenkommission gewählt wurden, wurde das Armenwesen von der Synagoge vollständig, d. h. auch in der Rechnungslegung getrennt und die Synagogengefälle dem Gemeindegassier überwiesen.

In der Sitzung des Israeliten-Ausschusses vom 12. Mai 1867 ward beschlossen, durchwandernde Arme über Sabbath oder Feiertage nicht mehr durch Bilette, sondern durch Verköstigung bei Privaten gegen Entgelt aus der Gemeindekasse zu versorgen. Damals ward diese Verköstigung der Ww. Rosina Wyler übertragen, die fl. 1 für Wohnung und Verköstigung eines Armen für 24 Stunden erhielt.

Zahlreich und ganz bedeutend waren die Unterstützungen, die aus dem Armenfonde alljährlich an heimische und auswärtige Arme verabfolgt wurden. Und bei den ganz bescheidenen Einnahmen desselben war es kein Wunder, dass die Armenkommission fortwährend mit einem Defizit die Jahresrechnungen abschloss.

Kamen doch hierzu noch zahlreiche Unterstützungen an auswärtige jüdische, wie nichtjüdische Gemeinden bei Unglücksfällen, Elementar-Ereignissen, Brandschäden usw., ferner diverse Unterstützungen für die Kultuszwecke anderer Israelitengemeinden.

Vornehm im Wohltun, wie die Hohenemser Israeliten allezeit waren, kam es wohl kaum jemals vor, dass ein Bittgesuch abschlägig beschieden worden wäre.

Eine günstige Umgestaltung der Verhältnisse des israelitischen Armenfondes brachten erst die Legate eines hoch-

herzigen und wohlthätigen Ehepaares, der Eheleute Josef und Clara Rosenthal.

Josef Rosenthal, jüngerer Bruder des bereits genannten Bürgermeisters Philipp Rosenthal, ward am 11. Oktober 1805 in Hohenems geboren. Gleich diesem ward er zu seinem späteren Berufe als Grossindustrieller vielseitig und gründlich vorgebildet, was er denn auch nach Ankauf der Fabriken im „Schwefel“ im Jahre 1841 als Fabrikant und Mitchef der Firma „Gebrüder Rosenthal“ zu verwerten Gelegenheit hatte. Wie bereits erwähnt, widmete er sich im Ausschusse Jahrzehnte lang der Verwaltung der Israelitengemeinde. Am 28. Mai 1833 heiratete er Clara, die Tochter des Gemeindevorstehers Josef Löwenberg, eine hochherzige, feingebildete und wohlthätige Dame, mit der er in glücklichster Ehe lebte.

Und dieses treffliche Ehepaar, das schon bei Lebzeiten die allgemeine und wohlverdiente Verehrung der weitesten Kreise umgab, verewigte sich dadurch, dass es auf Anregung des Dr. Wilhelm und Dr. Simon Steinach die Ausführung des langgehegten und durch die Verhältnisse dringend gewordenen Planes der Errichtung eines israelitischen Armenhauses ermöglichte. Der am 26. Juni 1862 verstorbene Herr Josef Rosenthal stiftete laut Testament vom 25. April 1862 unter zahlreichen anderen Legaten auch fl. 3000 zur Gründung eines israelitischen Armenhauses. Desgleichen testierte seine am 3. Jänner 1864 verstorbene Witwe laut Testaments-Cocidill vom 9. März 1863 P. 14 fl. 2000 zum gleichen Zwecke mit der Bestimmung, dass das zu errichtende Armenhaus den Namen „Joseph und Clara Rosenthal'sche Stiftung“ tragen solle. Deren Sohn Robert spendete kurz darauf weitere fl. 100, desgleichen folgten noch zahlreiche kleinere Beträge von diversen anderen Wohltätern, so dass endlich an die Errichtung des Armenhauses geschritten werden konnte.

Gemäss der Beschlüsse des Israeliten-Ausschusses vom 20. Mai und 5. Juni 1871 ward durch Vermittlung Marko Brunners das Maier Burgauer'sche Haus um fl. 2500 zu dem Zwecke erworben. Mit der Durchführung der Adaption und des erforderlichen Umbaues des Hauses ward ein Fünfer-Komitee, bestehend aus den Herren Dr. Simon Steinach, Dr. Ludwig Ullmann, Ludwig Löwenberg, Jonas Brettauer und Friedrich Rosenthal, betraut, das seiner Aufgabe in kürzester Zeit und mustergiltiger Weise gerecht wurde. Allen voran,

mit ausgezeichnetem Sachkenntnis und Opferwilligkeit, war es Dr. Simon Steinach, der hier unentwegt auf eine korrekte allen sanitären Anforderungen genügende Ausgestaltung und Einrichtung sah und überhaupt die ganze Aktion in fast allen Teilen leitete. Er entwarf auch im Vereine mit Dr. Ullmann und Ludwig Löwenberg das neue weiters angeführte Armenstatut und die Hausordnung fürs Armenhaus. Zu den Adaptions- und Einrichtungsmühen und -Kosten wurden auch die anderen Wohltätigkeitsvereine herangezogen, wobei sich insbesondere der israelitische Frauenverein, und der Mädchenverein in hervorragender Weise auszeichneten.

Der israelitische Gemeindeausschuss genehmigte am 4. September 1871 sämtliche Vorarbeiten, die fl. 800 gekostet hatten, desgleichen auch die entworfenen Statuten, löste die Fünfer-, sowie die seit 1826 bestandene Armenkommission auf, an deren Stelle ein neugewähltes Siebener-Komitee trat, dem folgende Herren angehörten: als Vorsitzender: Armenvater Ludwig Löwenberg, als Schriftführer: Michael Menz, ferner Rabbiner S. Popper, Dr. Simon Steinach, Dr. L. Ullmann, Leopold Reichenbach und Friedrich Rosenthal.

Ludwig Löwenberg, ein Enkel des schon erwähnten Vorstehers k. k. Hoffaktors Lazarus Josef Levi, geb. in Hohenems am 11. April 1812 und daselbst gestorben am 2. August 1873, war ein sehr pflichteifriger, wohltätiger und beliebter Mann, der sich um das Armenwesen der Israelitengemeinde und besonders um das Armenhaus sehr verdient gemacht hat. Er betrieb das Gewerbe eines Sattlers, genoss bedeutendes Ansehen und hat seinen und seiner würdigen Gattin Namen (Rosine, geb. Heimann) durch eine milde Stiftung¹⁾ verewigt.

Am 1. Januar 1872 fand die feierliche Eröffnung in Gegenwart der Gesamt-Vorsteherung und des Rabbiners in Begleitung mehrerer Reden statt.

8 Pfleglinge hielten ihren Einzug ins neue Heim der Wohltätigkeit.

Das zweistöckige israelitische Armenhaus enthält in 8 Zimmern 15 komplett eingerichtete Betten, Speisezimmer, Badezimmer und zahlreiche Nebenräume. Im Jahre 1904 wurde es mit einer eigenen Wasserleitung versehen. In teilweise freier und gesunder Lage gelegen, sehr gut verwaltet, bietet es den Pfründnern ein bequemes, friedliches, sorgenloses Heim. Ein grosser Gemüsegarten ward vor dem Hause angelegt.

¹⁾ Vgl. Kap. 17.

Über dem Portale des Armenhauses befindet sich eine Widmungstafel mit folgender Inschrift:

„Israelitische Versorgungs- und Armenanstalt
gestiftet durch die seligen Eheleute Josef und
Clara Rosenthal

Eröffnet am 1. Januar 1872.“

Für die besonderen, statutengemäss aus dem Armenfonde nicht zu deckenden Bedürfnisse der Pflinglinge und Pfründner sorgte ein alsbald aus freiwilligen Spenden geschaffenes und erhaltenes Pfründner-Konto.

Eine im Speisesaale der Armenanstalt angebrachte Gedächtnistafel zeigt die Namen der Stifter der Armenanstalt sowohl wie des Pfründner-Kontos.¹⁾

Die 25. Wiederkehr des Eröffnungstages ward vom Rabbiner Dr. Tänzer kurz nach seinem Amtsantritte am 2. Januar 1897 durch eine Festpredigt²⁾ in der Synagoge gefeiert.

¹⁾ a) Stifter der Armenanstalt: Frau Regina Rosenthal, Frau Mathilde Rosenthal, Frau Clara Brunner, Herr Anton Rosenthal, Herr Lazar Löwenberg, Frau Henriette Jonas Brettauer, Frau Jeanette Pollak aus Rotterdam, Herr Emanuel Brettauer, Herr Dr. Simon Steinach, Frau Julie Trebitsch aus Wien, Kinder der sel. Frau Regina Rosenthal, Herr Adolf Fanto aus Wien, Frau Josephine Wohlgenannt, Israel. Gemeinde zu dem Regierungsjubiläum des Kaiser Franz Josef I. im Jahre 1873, Frau Marianne Kitzinger, Herr Ludwig B. Bernheimer, Herr Martin Steinach, Herr Carl Merawitz, Frau Babette Menz, Herr B. Pollak aus Rotterdam, Herr Sigmund Trebitsch in Wien, Frau Caroline Brunner, Frau Henriette Biedermann, Herr Altbürgermeister Samuel Menz, Frau Rosine Rosenthal, Frau Regina Hirsch, Herr Marco Brunner, Herren Gebrüder Menz, Wwe. Rosina Löwenberg.

b) Stifter des Pfründner-Konto: Herr Bürgermeister Anton Rosenthal, Geschwister Rosenthal, Regina Rosenthals Erben, Herr B. Dreyfuss aus Basel, Chewrah Dowor Tow, Herr Marco Brunner, Frau Elise Bonn, Herr Julius Rosenthal aus Wien, Herr A. Rothschild aus Wien, Herr Jacob Bernheimer aus Livorno, Herr D. Moos und Marco Brunner, Frau Clara Neuburger, Herr Lazar Löwenberg, Frau Julie Trebitsch aus Wien, Frau Jeanette Pollak aus Rotterdam, Herr Albert Hirschfeld, Herr Professor Salomon Sulzer aus Wien, Herr Theodor Trier aus Darmstadt, Frau Laura Löwengard, Frau Bertha Wolf, Herr Emanuel Brettauer, Herr Isak Bernheimer, Frau Emilie Neuburger, Herr und Frau David Bless aus Manchester, Herr Jonas Brettauer.

²⁾ Diese Rede, der auch ein im selben Jahre gehaltener, dem in Wien am 1. Juni 1897 verstorbenen und um die Hohenemser Judengemeinde hochverdienten sel. Herrn Robert Rosenthal gewidmeter Nachruf beigegeben ist, erschien 1898 unter dem Titel „Zwei Casualreden“ im Verlage von J. Kauffmann in Frankfurt a. M.

Als Wirtschafterin der Armenanstalt ward zur Zeit der Eröffnung Josefa Lanz aus Achberg in Preussen angestellt, der im Jahre 1882 Wwe. Agatha Schmied aus Wittenberg folgte, die die Stelle bis zum Jahre 1895 versah, wo die erstgenannte Wirtschafterin dieselbe wieder übernahm und dieselbe seit dieser Zeit wieder in redlicher, zufriedenstellender Weise versieht.

Eine Gesamtstatistik der Benützung der Anstalt in den Jahren 1872 bis 1900 inkl. zeigt folgendes Bild:

38 Pfründner und Pfleglinge mit zusammen 40889 Verpflegungstagen. Darunter waren 5 Kinder und 6 zahlende Pfleglinge, letztere mit 4183 Verpflegungstagen, so dass insgesamt in einem Zeitraume von 29 Jahren in der Armenanstalt unentgeltlich versorgt waren:

32 Pfründner mit zusammen 36706 Tagen.

Die am 30. Dezember 1871 festgesetzte Hausordnung für die israelitische Armenanstalt umfasst 26 Paragraphen, einen Anhang nebst Speiseordnung, insgesamt vom humansten Geiste getragen. Ein weiterer Zusatz ist vom 15. November 1896 datiert.

Die israelitischen Wohltätigkeitsvereine der Männer, Frauen und Mädchen wetteiferten miteinander die neugegründete Anstalt mit allem Erforderlichen zu versehen, wovon übrigens noch an betreffender Stelle die Rede sein wird.

Desgleichen wird im Kapitel „Vereine“ über die Beteiligung der „Chewra-Dowor-Tow“ an der Armenpflege berichtet werden.

Nach dem Tode Ludwig Löwenbergs, dieses um das Armenwesen hochverdienten Mannes, trat Herr Ludwig Rosenthal, der am 27. Oktober 1836 geborene um die Hohenemser Israelitengemeinde hochverdiente Sohn des Bürgermeisters Phil. Rosenthal, in die israelitische Armenkommission ein.

Das Vermögen des Armenfondes betrug im Jahre 1870 fl. 3211.85. Ende 1878 beim Inslebensreten der Kultusgemeinde betrug dasselbe nach Rechnungslegung des Verwalters fl. 19604.32, Ende 1879 fl. 22000.

Schon im 9. Kapitel ward gezeigt, welchen Einfluss die Inkorporierung der Israeliten in die Ortsgemeinde Hohenems i. J. 1878 auf die Armenpflege der Israeliten, resp. auf deren Armenfond hatte. Die in der a. o. Ausschusssitzung vom 27. Februar 1879 gefassten und heute noch in Rechts-

kraft bestehenden Beschlüsse in bezug auf den Armenfond haben folgenden Wortlaut:

Armenwesen:

„Die Hohenemser Israeliten haben als heimatberechtigte Gemeindeglieder zur Erhaltung der Gemeindefürsorge nach dem in dieser Gemeinde für Gemeindeglieder bestehenden Massstabe beizutragen; dagegen wird das Recht der Armenversorgung der israelitischen Armen auf Grund des Heimatsgesetzes von Seiten der Ortsgemeinde anerkannt. Der israelitische Armenfond und das israelitische Armenhaus müssen daher für immer der Armenversorgung gewidmet bleiben und sollen die israelitischen Armen auch fortan darin verpflegt werden.

Die Armenfonde der Christen und Israeliten, sowie ihre Verwaltung bleiben getrennt.

Zu den Fönden werden zufällige Zuflüsse nicht gerechnet.

Zur Besorgung des Armenwesens für Christen und Israeliten werden nur ein Armenrat aufgestellt, welcher zu bestehen hat aus:

1. dem jeweiligen Bürgermeister;
2. dem Seelsorger der Christen;
3. dem Rabbiner der Israeliten;
4. den Ärzten beider Armenhäuser; in Ermangelung des einen oder anderen Arztes aus dem Kultusvorstande der Israeliten oder für den christlichen Arzt ein zweites Mitglied der Seelsorge;
5. den beiden Verwaltern;
6. vier vom Ausschusse zu wählenden Mitgliedern.

Als Richtschnur für den Armenrat ist ein Armenstatut zu entwerfen und vom Gemeindeausschusse zu genehmigen, an welches sich der Armenrat und die Verwalter zu halten haben. In diesem Statute ist die Bestimmung aufzunehmen, dass der allfällige Überschuss des einen Föndes zur Deckung des Abganges des andern Föndes verwendet werden soll, ehevor ein Beitrag aus der Gemeindegasse in Anspruch genommen wird.

Die Bestandteile der Armenfonde sind beiderseitig genau zu inventarisieren.

Für die Verwaltung wird eine gemeinschaftliche Verpflegstaxe auf Grund der genehmigten Rechnungen alljährlich bestimmt.

Wenn die Gemeinde aus der Gemeindegasse einen Beitrag an einen der Fönde zu leisten hat, so geschieht dieser Beitrag nach Massgabe dieser Taxe.“

Gemäss der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1886 Nr. 2758 hat die Inventarisierung des bis 1879 bestandenen israel. Armenfonds unter dem Titel „Israel. Armen-Sondervermögen“ zu geschehen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind an anderer Stelle ¹⁾ dargelegt, woselbst auch die betreffenden Entscheidungen angeführt sind.

Am 17. Dezember 1879 fasste der Kultusausschuss auf Antrag der Herrn Dr. Simon Steinach folgenden Beschluss:

„Beschliesst der Ausschuss einen Pfründnerfond aus freiwilligen Spenden oder Legaten, Synagogen-Spenden u. s. w. zu errichten, welcher vorläufig bis zu fl. 5000.— Nominale gelangen soll und dessen Zinsen zu besonderen Zwecken der Unterstützung israelitischer Armen und eventueller Aufbesserung der Verpflegung israelitischer Armen in der Versorgungsanstalt zu verwenden seien. Infolge dessen habe die bisherige Spendungsmodalität in der Synagoge für Pfründner-Konto aufzuhören und sei in den Titel: Pfründner-Fond umzuändern.“

Die näheren hierauf bezüglichen Anordnungen sind in folgender in gleicher Sitzung beschlossener Zuschrift an den Stiftungsverwalter enthalten:

„Herrn Jonas Brettauer
Stiftungsverwalter

Dahier.

Laut Beschluss der Cultusgemeinde-Vertretung vom 17. d. Mts. werden Sie hiemit verständiget, dass dem israel. Armenfonde folgende Wohltätigkeits-Stiftungen beigegeben sind:

- I. Wittw. Regina Steinbach'sche Stiftung fl. 87.50
- II. Wolf Borich Wolf'sche Stiftung,
- III. Louise Landauer'sche Stiftung,
- IV. B. Bermann's Capital,

alle vier mit einem Nominalbetrage von . . . „ 1744.22

Der Herr Stiftungsverwalter wird hiemit angewiesen, nach Ausscheidung dieser Capitalien aus dem israel. Armenfonde dieselben in ein neues Conto unter den Titel: „Stiftungsfond und Pfründnerfond der israel. Cultusgemeinde Hohenems“ vorzutragen, zu verwalten, die jährlich zureifenden Zinsen dem Herrn Cassier der Cultusgemeinde zu übergeben, welcher im Sinne der Stiftungen mit denselben vorzugehen hat.

2. Wird dem Herrn Stiftungsverwalter eröffnet, dass demnächst ihm ein kleines Capital übergeben werden wird, welches

¹⁾ S. 297 ff.

er gefälligst unter dem Titel „Pfründnerfond“ für israelitische Arme zu Hohenems vortragen wolle. In diesem Pfründnerfond sind auch jene Spenden der Synagoge vorzutragen und capitalisch anzulegen, welche unter diesem Titel in der Synagoge gemacht werden. Das Zinserträgniss dieses neu errichteten Pfründnerfondes wird als freiwillige und nicht obligatorische Spende der Cultusgemeinde zur Unterstützung armer Israeliten und namentlich zur Verbesserung des Unterhalts der israel. Armen in der Versorgungsanstalt in der Art verwendet, dass dieselben ungeachtet der Verschmelzung des israel. Armenfonds mit dem der Ortsgemeinde in gleicher Weise wie bisher ermöglicht werde.

Der Herr Stiftungsverwalter hat die Zinsen dieses neuen Fondes einfach nur mit dem Cassier der Cultusgemeinde zu verrechnen. Bezüglich der Meyer Moosischen Stiftung besitzt der Herr Stiftungsverwalter bereits die nothwendigen Documente gemäss welcher dieser Fond mit Genehmigung der competenten Behörde dem Cultusfond anzureihen ist, mit Ausnahme fl. 200.— Papier-Rente und fl. 50.— Silberrente (entsprechend fl. 200.— Reichswährung), welche dem israel. Pfründnerfonde einzuverleiben sind, mit deren Erträgniss der Cultusgemeinde-Cassier im Sinne des Testamentes vorzuzug hat

Hohenems, 24./12. 1879.

Der Vorstand.“

Die Gründung dieses Pfründner-Fondes ¹⁾, einzig und allein von dem Bestreben geleitet, das Los der eigenen Armen zu sichern und zu verbessern, bildet eine hochedle Tat, ehrend sowohl den Antragsteller wie die sie ausführende Kultusgemeinde.

Nach Jonas Brettauer übernahm Herr Michael Menz die Armenfondsverwaltung, den dann Herr Hermann Hirsch ablöste, worauf nach dessen Wegzug im Jahre 1900 Gemeindegassier Herr Moritz Federmann auch diese Verwaltung übernahm.

Ich schliesse diese Darstellung der Armenpflege mit dem Bewusstsein, den Hohenemser Israeliten damit ein wohlverdientes Ehrendenkmal errichtet zu haben. In all den nahezu 3 Jahrhunderten war das Armenwesen die dringendste und

¹⁾ Unter den verschiedenen dem Pfründnerfonde gemachten Zuwendungen seien hier erwähnt ein Legat der 1895 in Triest verstorbenen Karoline geb. Rosenthal, Gattin des Herrn Carl Brunner, im Betrage von fl. 150 und eine im Jahre 1898 erfolgte Schenkung der Frau Malwine Rosenthal von fl. 500 zum Andenken an ihren im gleichen Jahre in Wien verstorbenen Gatten Emil Rosenthal, Mitchef der Firma „Gebrüder Rosenthal“.

ohne Rücksicht auf Mühe und Mittel allezeit bestgelöste Aufgabe der israelitischen Gemeindeleitung gewesen.

Behufs Ergänzung der Geschichte der Armenverwaltung verweise ich noch auf die Verschmelzungs-Aktion im 9. Kapitel, die Geschichte der „Chewrah Kadischa,“ „Chewrah-Dowor-Tow“ und des „Frauenvereins“ im 16. und auf die Darstellung der „Stiftungen“ im 17. Kapitel.

c) Friedhofs-Verwaltung.¹⁾

Motto: חסד שעושים עם המתים הוא חסד של
 אמת שאינו מצפה לתשלום גמול.

„Der an Verstorbenen bekundete Edelsinn
 bildet die wahrhaft selbstlose Wohltätigkeit,
 die einen Gegendienst nicht zu erwarten hat.“

Raschi zu Genes. Kap. 47, V. 29.

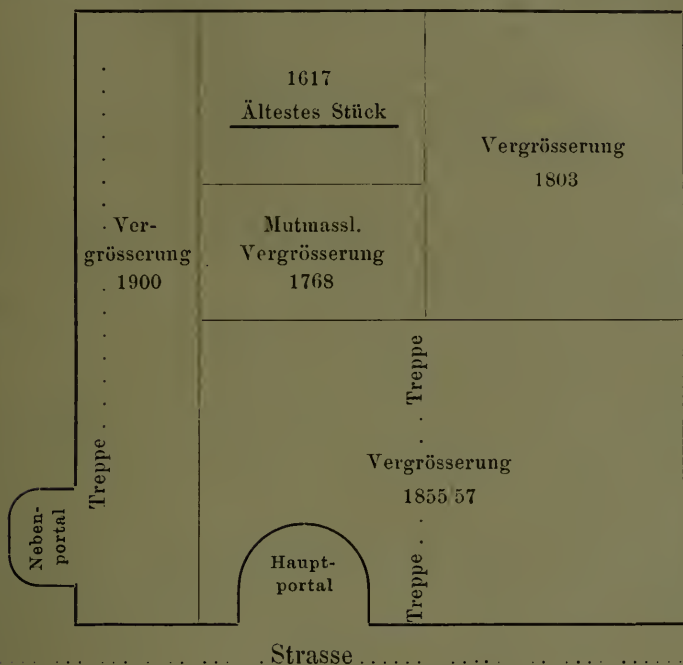
Der israelitische Friedhof in Hohenems, auf einem Abhange des Schwefelberges in der Nähe des einstmals vielbesuchten schon 1429 erwähnten Schwefelbades im sogenannten „Schwefel“ gelegen, ist so alt wie die Judengemeinde selbst und kehrt seit 1617 in allen Schutzbriefen der Reichsgrafen und in dem der Kaiserin Maria Theresia als das „ausgesteckte althe orth im Schwebel“ wieder.

Es war ein höchst ungünstiges bergiges Terrain, das, weil auch noch von Grundwasser in einer Tiefe von kaum 1½ Meter durchzogen, die Grabsteine oft rasch zum Stürzen oder zuweilen senkrechtem Versinken brachte. Und es gehörte die angestammte Pietät der Juden für ihren Toten dazu, dass sie, als die Verhältnisse sich günstiger gestalteten, nicht einen neuen Friedhof auf ebenem, trockenem Terrain anlegten, sondern immer wieder an das erste, bergige Stück anknüpften und dieses mit neuen ähnlich beschaffenen vergrösserten. Auch die Toten sollten alle beisammen sein, ein Bild des Zusammenhaltes über den Tod hinaus von allerdings mehr idealem als praktischem Werte.

Denn eben die Ungünstigkeit dieses Bergrückens für Friedhofzwecke erklärt das Fehlen der meisten Grabsteine auf dem ältesten Friedhofsstücke wie auch die verhältnismässig zahlreichen und kostspieligen Renovierungen. Ein Bild der

¹⁾ Als Handbuch für Friedhofszwecke ist erschienen und durch den Verfasser zu beziehen: „Der israelitische Friedhof in Hohenems“ von Rabbiner Dr. A. Tänzer, 1901. Preis geb. Kron. 2. Inhalt: Geschichte des Friedhofs, Register mit Angabe aller Jahrtage und Grabnummern, grosses mit Nummern versehenes Bild des Friedhofes, Gebete.

jeweiligen Friedhofsvergrößerung bietet, ausser dem weiters beigegebenen Friedhofsbilde noch die folgende Planskizze:



Im Jahre 1768, nach dem Amtsantritte der ersten k. k. österreichischen Administration in Hohenems, deren Chef G. A. Buol den Juden wohlgeneigt war, scheint eine Renovierung und Vergrößerung des Friedhofes durchgeführt worden zu sein. Letztere dürfte sich durch den Zuwachs erforderlich erwiesen haben, den die Hohenemser Judenschaft zwei Jahrzehnte früher durch die aus Sulz vertriebenen Judenfamilien erhielt. Die Stirnplatte des damals angebrachten Portales ist noch erhalten und gegenwärtig an der dem Friedhofe zugekehrten Aussenseite der Halle angebracht.

Im Jahre 1773 ward der ganze Friedhof mit einer Mauer umgeben, wofür die Judengemeinde fl. 5 jährlich an die k. k. Administration zu entrichten hatte.

Die nächstfolgende Vergrößerung erfolgte am Anfange des 19. Jahrhunderts nach vorliegendem hebräischen Sitzungsprotokolle mittels Beschlusses der israelitischen Gemeindevorsteherung vom 1. Dezember 1803. Der damalige israelitische Gemeindevorsteher k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi kaufte

am 10. Januar 1804 den „40 Schuh Breite durch die ganze Länge“ des damaligen Friedhofes umfassenden Raum von der Hohenemser Ortsgemeinde gegen mässige, von derselben bereits am 21. September 1803 festgesetzte Bedingungen. Die erforderlichen Arbeiten an den Mauern usw. wurden dem Hohenemser Baumeister Anton König übertragen.

Die Kosten wurden infolge Ausschussbeschlusses durch Sammlungen unter den israelitischen Gemeindeangehörigen aufgebracht.

Der neuangekaufte Platz kostete fl. 250, die erforderlichen Maurerarbeiten usw. ca. fl. 600.

1815 liess die Ortsgemeinde die ihr noch gehörigen zwei Eichen im israelitischen Friedhofe fällen.

In den Jahren 1837—1839 wurde eine umfassende Renovierung und teilweise Neuherstellung der Friedhofsmauer vorgenommen, die J. A. Huchler, ebenfalls ein Hohenemser, ausführte.

Die nächste Erweiterung des Friedhofes geschah unter dem Bürgermeister der Israelitengemeinde Philipp Rosenthal in den Jahren 1855—1857. Die nötigen Maurerarbeiten usw. führte die Hohenemser Johannes Wehinger und Johann Klien aus.

Im Jahre 1899 erwies sich eine weitere Vergrösserung, gründliche Renovierung und Umgestaltung des Friedhofes als eine unabwiesbare Notwendigkeit. Herr Iwan Rosenthal, Mitchef der Firma „Gebrüder Rosenthal“ und Sohn des vielfach schon erwähnten Bürgermeisters Philipp Rosenthal, ein langjähriges um die Institutionen der Israelitengemeinde, insbesondere um die Schule und die Stiftungsverwaltung hochverdientes Mitglied der Kultusvorstehung, ergriff zur Abhülfe dieses Übelstandes die Initiative und richtete im Juni 1899 vornehmlich an die in der Ferne lebenden Hohenemser einen Aufruf, in dem er sie zu Geldbeiträgen für den Friedhof aufforderte.

Der Aufruf war in den meisten Fällen von Erfolg begleitet und die auswärtigen Hohenemser bekundeten ihren pietätvollen Sinn für das ja gewiss förderungswerte Unternehmen der Muttergemeinde durch hochherzige Spenden, die aber freilich kaum zur Hälfte die bedeutenden Unkosten der so notwendig gewordenen Restaurierung und Erweiterung deckten, so dass die Kultusvorstehung noch Kron. 11000 aus

Gemeindemitteln zur Deckung des aufgelaufenen Defizits beisteuern musste.

In der am 16. Mai 1900 abgehaltenen Vorstandssitzung wurde Herrn Iwan Rosenthal die unbeschränkte Vollmacht erteilt die Restaurierungs- und Erweiterungsarbeiten nach seinem Gutdünken vornehmen zu lassen und die erforderlichen Summen auszugeben. Heute, nach Abschluss des ganzen Werkes, heisst es nur der Wahrheit die Ehre geben, so anerkannt wird, dass Herr Iwan Rosenthal das in ihn gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt und sich dank seines rastlosen Eifers und seiner selbstlosen Gesinnung bei Überwindung all der zahlreichen Schwierigkeiten ein bleibendes Verdienst um die Lebenden und Toten erworben hat.

Begünstigt von guten Witterungsverhältnissen wurde in verhältnismässig kurzer Zeit Ausgezeichnetes und ebenso Praktisches wie Dauerndes geschaffen. Wer heute den hiesigen jüdischen Friedhof betritt, würde sich kaum so schnell zurechtfinden. so sehr hat hier eine kundige Hand und praktischer Sinn den Anforderungen der Lebenden und Toten, der Ästhetik, Würde und Ruhe des Ortes, Rechnung getragen.

Die Pläne zu den umfassenden Arbeiten hatte Herr Architekt W. Heéne in St. Gallen angefertigt, während die Ausführung der Arbeiten selbst dem Hohenemser Baumeister Bernhard Peter übertragen wurde und nur Vorarlberger Material zur Verwendung gelangte. Der Friedhof ward seiner ganzen Länge nach durch Ankauf eines Stückes von 6,50 m Breite erweitert, und zwar an der linken Seite, wodurch für etwa 100 neue Grabstätten Raum geschaffen wurde. Die Umfassungsmauern wurden dementsprechend teils neu erstellt, teils restauriert, erhöht, durch Zementsättel und hübsche Aufsätze befestigt und geschmackvoll verziert. Das alte Portal wurde unten an der neuen linksseitigen Mauer als Nebeneingang angebracht, während das neue, grosse Hauptportal an der Strassenfront mit hoher, breiter, durch eine die Trostworte Jes. Kap. 26, Vers 19 tragende Gedenktafel gekrönter Fassade den eigentlichen Eingang bildet und einen imposanten Anblick bietet. Durch das Hauptportal, zu dem eine neue, breite Strasse führt, gelangt man in die einem langgeföhlten Bedürfnisse abhelfende Halle, von der links eine neue, breite und bequeme Treppe den

ganzen Friedhof entlang sich hinzieht, die im Vereine mit der alten Mitteltrappe und den vielen anderen neu angelegten Wegen jedes Grab bequem erreichbar macht.

Alle diese trefflichen Einrichtungen sind auf dem diesem Buche beigegebenen Friedhofsplane ersichtlich, zu dessen besserem Verständnisse noch bemerkt sei, dass die punktierte Längslinie die Friedhofsgrenze vor 1900 markiert.

Noch muss hervorgehoben werden, dass dem bisherigen Grundübel des Friedhofes, dem unter den Gräbern sich durchwindenden Bergwasser, das auf dem abschüssigen Terrain durch Unterwühlung des Bodens die Grabsteine fast senkrecht zum Sinken brachte, endlich durch Anlage von Leitungsröhren, die das Wasser oberhalb des Friedhofes sammeln und nach ausserhalb abführen, dauernd abgeholfen wurde. Ebenso ward das Gesamtbild des Friedhofes durch Anpflanzung von Bäumen zu beiden Seiten der neuangelegten Längswege und auf dem Platze vor dem Hauptportale verschönert.

In den Jahren 1900/1 ward durch Rabbiner Dr. Tänzer eine genaue Feststellung aller Inschriften der Grabsteine und der letzteren Nummerierung durchgeführt. Bereits im Jahre 1876 war Ähnliches durch den verdienstvollen Gemeinderat Leopold Reichenbach gemeinsam mit Hermann Schlesinger über Veranlassung der „Chewrah Dowor Tow“ vorgenommen worden.

Im Jahre 1886 hatte die Kultusvorstehung einen neuen Leichenwagen um fl. 928.70 bei dem Hohenemser Wagenfabrikanten H. Büchele anfertigen lassen.

Hier sei, als von historischem Interesse, mitgeteilt, dass Rabbiner Abraham Kohn bereits im Jahre 1837 die Anschaffung eines Leichenwagens anregte, wie aus folgender interessanter Eingabe zu ersehen ist:

„Löbliche Gemeinde-Vorstehung!

So oft Gefertigter es versucht und sich Mühe gegeben hat, bei der Bestattung der Leichen oder vielmehr bei der Geleitung derselben zum Gottesacker mehr Ordnung einzuführen, blieb es ohne allen Erfolg.

— Die Hauptursache dieser Unordnung ist, nebst der Gewohnheit derselben, die bedeutende Entfernung des Gottesacker vom Orte, weshalb die Träger der Leiche gern laufen und oft wechseln müssen. Dies macht, dass Viele nicht nachkommen können, dass häufig hin und her gerannt wird, und der Zug, . . . jeden Augenblick unterbrochen wird. Trifft vollends eine

Beerdigung an einem Tage, wo wenig männliche Gemeindeglieder anwesend sind, was häufig der Fall ist, oder an einem Wintertage bei schlechter Witterung, so ist man wegen Träger in grosser Verlegenheit. . . . Ein eigener Leichenwagen ist daher in unserer Gemeinde ein dringendes Bedürfnis, welchem abzuhelpen einer Löbl. Vorstehung würdig und ein Verdienst um die Gemeinde wäre. Dann erst könnte ein ununterbrochener Zug sich bilden, der, unter Hersagung von Gebeten, feierlichen Schrittes ginge und die Leiche begleitete, wofür so wie für alles Übrige, was zu einer anständigen Leichenbegleitung und Bestattung gehört, Gefertigter mit Hülfe der frommen Brüderschaft sorgen wollte. Gefertigter hofft um so zuverlässiger, dass eine Löbl. Gemeinde-Vorstehung diese Erinnerung und Aufforderung nicht unbeachtet lassen werde, da der Leichenwagen sehr einfach (je einfacher. desto besser) nur schwarz angestrichen und mit schwarzen Decken (auch für die Pferde) versehen sein und daher nicht viel kosten dürfte, und da der Herr Vorsteher seine Bereitwilligkeit einen solchen anzuschaffen, gegen den Herrn Verwalter der Brüderschaft geäussert hat.

Hohenems, 13. März 1837.

Abraham Kohn,
Rabbiner.“

Aus Mangel an Mitteln kam damals das Projekt nicht zur Ausführung.

Ich schliesse auch diesen kleinen Abschnitt mit dem Bewusstsein, dass er der Hohenemser Judenschaft und ihrer erhebenden Pietät für die Toten zur Ehre gereicht.

Als Beilagen sind hier beigegeben:

- a) das Register der Gräber und Grabsteine:
- b) das Bild des Friedhofes.

Register

aller bis zum 1. Mai 1904 auf dem israelitischen
Friedhofe in Hohenems Beerdigten,
deren Grabsteine noch erhalten sind,
alphabetisch geordnet, mit Angabe des Todestages
und der Nummer des Grabsteines.



Erläuterung.

Um auf dem Friedhofe das Grab eines Verstorbenen zu finden, suche man vorerst dessen Namen im Register, wo sich auch die Nummer des Grabsteines angegeben findet. An Hand dieser Nummer ist die gesuchte Grabstätte dann leicht und schnell auf dem diesem Buche beigegebenen Friedhofsbilde und eventuell von diesem ohne weiteres auch auf dem Friedhofe selbst zu finden.

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Alexander, Jakob (von Lindau)		100
Alexandersohn, Friederike	3. Dezember 1856	260
Bachmann, Johanna (Wwe.)	6. Mai 1836	105
„ Karoline geb. Lämle	7. Oktober 1875	330
„ Marie	2. August 1867	307
Baruch ben Schmuhl	1766	144
Baumann, Julius (aus Berlin)	15. September 1862	285
Bergmann, Magdalene	21. Oktober 1815	170
Bermann, Jeanette geb. Brunner	22. Oktober 1848	97
„ Judith	12. Jänner 1832	143
„ Sarah geb. Mendelsohn	27. Februar 1877	376
Bernheimer, Abraham	8. April 1826	89
„ Blume (Wwe.)	28. Jänner 1864	298
„ Babette Simon	15. Mai 1870	350
„ Babette geb. Bollag	28. März 1872	318
„ Benedikt	1. Oktober 1849	70
„ Bertha (Wwe.)	1. März 1901	472
„ Gela (Wwe.)	27. Dezember 1815	130
„ Henriette	7. Mai 1822	168
„ Hermann	18. Mai 1890	424
„ Isak Simon	9. Oktober 1836	216
„ Isak	10. Mai 1889	425
„ Jakob	4. Juni 1837	87
„ Johanna geb. Riess	26. April 1845	44
„ Josef (Levi Levi)	11. Dezember 1805	129
„ Josef Simon	25. Juni 1883	390
„ Klara geb. Brettauer	6. November 1846	43
„ Levi (Samuel) Levi	21. September 1792	128
„ Ludwig B.	1. Oktober 1874	333
„ Markus	2. Februar 1858	269
„ Samuel	10. September 1834	217
„ Salomon	3. Oktober 1862	286
„ Simon	28. Jänner 1853	133
Bickart, Esther	26. April 1815	229
„ Heinrich	18. September 1852	134
„ Jeanette geb. Levi	31. Oktober 1836	52
„ Michael	1. Februar 1831	58
„ Moritz	10. Jänner 1868	306
„ Wilhelm	1. August 1878	380
Biedermann, Henriette geb. Brunner	21. April 1876	372
„ Jeanette geb. Wohlgenannt	6. Oktober 1843	80
„ Klara (Frau)	26. Jänner 1886	397
„ Philipp	16. Jänner 1876	368
„ Salomon	25. Jänner 1849	164
Blau, Emil (aus Prossnitz)	21. Jänner 1895	421
Bloch, Nanette geb. Schwarz	12. Februar 1847	114

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Brentano, Amalie (Wwe.)	31. August 1890	413
„ Dölzele Wwe.	5. Juni 1820	29
„ Friederike geb. Rosenthal	11. November 1861	282
„ Johann August	6. April 1828	28
„ Julie Nestor	24. April 1862	295
„ Marie geb. Hirschfeld	6. Mai 1850	138
„ Moritz	22. Juni 1868	329
„ Nathan	10. Mai 1876	373
„ Nestor	10. November 1858	270
Brettauer, Babette	29. Oktober 1840	48
„ Bertha (Wwe.)	3. März 1871	361
„ Eleonore geb. Rosenthal	8. Februar 1868	305
„ Elise geb. Lipmann	25. November 1833	55
„ Emanuel	31. Oktober 1890	442
„ Fanny (Kind)	21. April 1857	150
„ Fanny geb. Wolf	31. Oktober 1840	5
„ Henriette	13. April 1902	440
„ Hermann Rafael	6. Mai 1859	272
„ Jeanette geb. Landauer	22. April 1820	123
„ Jonas	24. März 1889	439
„ Jonathan Herz	5. Dezember 1851	182
„ Lämle Ludwig	10. März 1837	10
„ Leopold	30. Dezember 1880	433
„ Raphael	27. November 1859	277
„ Simon	18. Dezember 1865	291
„ Simon (Knabe)	31. Mai 1888	407
Brunner, Abraham	19. April 1838	86
„ Heinrich	13. April 1867	351
„ Helene geb. Marx	10. Juli 1855	153
„ Marco	18. Juli 1888	437
„ Regina geb. Brettaner	26. April 1855	154
„ Robert	4. November 1883	436
„ Wilhelm	5. Dezember 1840	185
Burgauer, Benjamin	13. Dezember 1796	121
„ Henriette geb. Frey	7. Oktober 1853	194
„ Maier	7. Juli 1862	284
„ Schönle (Wwe.)	26. Jänner 1833	57
Dreyfuss, Jette geb. Brunner	10. Februar 1884	423
„ Kain	7. März 1895	461
Egg, Abraham	12. Oktober 1888	446
„ Henriette	27. März 1892	416
„ Karoline	23. November 1864	294
„ Maria Anna (Frau)	13. Dezember 1839	82
„ Marie (Frau)	16. Februar 1853	180
„ Nathan	20. Dezember 1872	339
„ Nestor	17. Mai 1876	253 a

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Egg, Salomon	25. März 1887	400
„ Theodora geb. Bernheimer	10. Dezember 1871	342
Eggmann, Helene (Wwe.)	23. Juni 1869	323
„ Michael Levi	24. Mai 1825	93
„ Moses	25. Mai 1859	273
„ Samuel	1. Februar 1898	458
„ Sarah	12. Februar 1903	482
„ Wilhelm	4. Mai 1894	420
Eisenstätt, Salomon (aus Berlin)	23. Jänner 1878	370
Elkan, Betti geb. Menz	3. April 1900	451
Erlach, Fanni	28. November 1879	384
„ Israel	26. März 1829	176
„ Judith (Frau)	13. Dezember 1817	175
„ Marianne	20. Oktober 1823	167
Fradl (Frau des Mendl aus Sulz)	1750	
	(ערה שבט תקי"א)	191
Fränkl, Estella (Kind)	17. Dezember 1868	322
„ Frieda (Kind)	23. Februar 1894	418
„ Jaques (Kind)	22. November 1868	322
Frei, Fanni geb. Schweizer	15. Juni 1867	308
„ Flora	15. Jänner 1892	415
„ Karoline	28. Dezember 1885	396
„ Mathias	3. August 1839	84
„ Philipp	29. November 1849	68
„ Zierle geb. Rosenthal	16. November 1826	88
Freimann, Judith	14. März 1851	240
„ Moritz	17. Jänner 1885	395
Fürst, Johann	23. Dezember 1898	467
Gans, Sarah (Wwe.)	5. Februar 1886	398
Guggenheim, Benjamin	2. April 1868	362
„ Bertha geb. Burgauer	1. Jänner 1856	152
„ Clara	10. Januar 1900	452
„ Clementine (Kind)	9. Februar 1854	245
„ Fanny geb. Egg	28. Mai 1883	389
„ Inder (aus Endingen)		206
„ Jenny (Kind)	13. März 1854	245
„ Regina (Wwe.)	15. Jänner 1901	471
„ Salomon	28. September 1881	434
Guttmann, Jeanette geb. Moos	10. Juli 1849	141
„ Josef	19. Juni 1859	274
Hauser, Israel (Moos)	31. Dezember 1807	91
„ Magdalena (Wwe.)	25. September 1825	90
Heimann, Babette geb. Bernheimer	12. November 1869	320
„ Fradl (Frau)	5. April 1845	45
„ Marx	29. August 1854	202

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Hendl, Tochter Josefs (Frau des Samuel aus Sulz)		190
Hermann, Hugo	11. April 1904	239
Hirsch, Regina geb. Bernheimer	20. Juli 1877	367
„ Rosalie geb. Gutmann	16. Jänner 1900	464
Hirschfeld, Auguste (Wwe.)	20. September 1871	360
„ Babette geb. Schweizer	22. Oktober 1853	193
„ Bertha geb. Löwengart	13. September 1876	374
„ Daniel	19. März 1868	363
„ David	22. Mai 1856	222
„ David	24. Jänner 1861	353
„ David Moritz (Kind)	19. Juni 1865	253
„ Jeanette geb. Rosenthal	30. Jänner 1855	213
„ Josef	23. Februar 1851	67
„ Josefine geb. Levy	30. Jänner 1856	151
„ Leopold	1. November 1849	71
„ Marie geb. Rosenthal	23. Mai 1857	148
„ Martin	22. Februar 1847	42
„ Rosa geb. Löwenberg	13. Februar 1841	4
„ Sarah	23. November 1830	16
„ Sophie	11. März 1869	327
„ Theodor	28. März 1884	392
Joseph, Samuel	11. Oktober 1856	256
Kahn, Bertha	10. März 1868	304
„ Elias	5. Dezember 1858	271
„ Mathilde	27. Jänner 1888	405
Kehle, Mayer Jäckelis	3. April 1800	146
Kitzinger, Herz	25. Februar 1835	54
„ Jakob	25. Dezember 1865	290
„ Marianne geb. Adler	30. Oktober 1874	332
„ Miriam geb. Gutmann	19. April 1835	53
Klara, Gitel (Tochter des Moses)		231
Kurländer, Leopold	27. Mai 1857	262
„ Samuel	10. März 1825	197
Landauer, Abraham	23. Jänner 1786	127
„ Ahron (Lehrer)	3. November 1825	94
„ Babette (Frau)	22. Jänner 1845	74
„ Benjamin Wolf	13. Dezember 1842	83
„ Bertha (Kind)	18. August 1857	264
„ Hanne (Wwe.)	29. Jänner 1830	108
„ Jeanette (Wwe.)	4. Jänner 1867	312
„ Jeanette (Wwe.)	4. November 1890	414
„ Joseph Raphael	4. Oktober 1834	119
„ Julie	8. Juni 1884	393
„ Klara	1. Jänner 1819	171
„ Levi	3. November 1887	403

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Landauer, Ludwig	30. Oktober 1868	324
„ Matele geb. Ostheimer	23. September 1828	61
„ Philipp	7. Februar 1853	132
„ Salamon	29. Jänner 1870	347
„ Seligmann	23. Juni 1873	336
„ Wilhelm	19. August 1857	264
„ Wilhelm	25. Oktober 1888	410
Lehmann, Herrmann	3. Oktober 1856	257
Levi, Abraham	4. März 1802	211
„ Sohn Abrahams	1750	238
„ Esther (Wwe. Josle v. Sulz)	1765	208
„ Gitel Hirsch	2. Juni 1789	35
„ Gitel (Wwe.)	17. April 1810	31
„ Josle von Sulz	1753	38
„ Judith Veit	21. Dezember 1803	109
„ Marco Alberti	14. Februar 1839	50
„ Vögel	5. April 1799	145
Liebmann, Henriette	8. Mai 1857	258
Lissa, Israel (Rabbiner)	30. Mai 1829	142
Löwenberg, Adolf	10. März 1890	412
„ Chajah Sarah geb. Dreyfuss	15. Februar 1824	21
„ Daniel (Kind)	9. Juni 1801	230
„ Daniel	27. März 1870	345
„ Daniel	20. April 1899	469
„ Eduard	11. Februar 1884	391
„ Emanuel	14. März 1877	364
„ Esther (Frau)	19. Juni 1848	40
„ Heinrich	10. November 1894	430
„ Henriette Simon	13. Jänner 1824	233
„ Joseph (Kind)		219
„ Josef Lazar	12. August 1839	7
„ Klara geb. Hirschfeld	22. Mai 1878	366
„ Klara geb. Ullmann	5. November 1854	201
„ Lazar Daniel	9. Februar 1825	228
„ Lazar Ludwig	3. August 1873	359
„ Malwina	10. April 1869	325
„ Martin	9. Oktober 1885	445
„ Moritz	18. Juli 1887	402
„ Sarah geb. Löwengart	27. November 1820	27
„ Sarah geb. Brunner	30. August 1878	381
„ Simon	24. April 1845	19
„ Sophie Lazar	6. Juni 1852	81
Löwengart, Babette geb. Auerbach	25. August 1822	24
„ David	10. Mai 1870	344
„ Eduard Moses	16. September 1861	281
„ Eduard	30. Oktober 1868	328

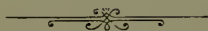
Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines
Löwengart, Isak	14. Mai 1839	8
„ Judith (Frau)	19. Mai 1823	23
„ Josef Arnold	27. Jänner 1864	297
„ Klara geb. Ullmann	17. Februar 1846	1
„ Laura geb. Nathan	17. April 1877	378
„ Miriam	27. August 1830	107
„ Mörle geb. Neuburger	3. Oktober 1802	34
„ Moses	21. Februar 1834	14
„ Nina geb. Levi	22. Juni 1879	385
„ Samuel	8. Mai 1897	459
„ Sarah	19. August 1822	25
„ Zemira geb. Wertheimer aus Wien	11. Februar 1822	26
Maier, Sohn Jakobs	1763	131
Mayer, Babette geb. Schlesinger	14. Oktober 1840	117
„ Babette	9. August 1864	303
„ Bernhard	28. Jänner 1870	319
„ Heinrich	23. März 1869	326
„ Henle	11. August 1816	188
„ Kehle Klara	7. Februar 1812	188
„ Leopold	20. Jänner 1864	296
„ Marie (Frau)	7. Jänner 1890	411
„ Martin	6. Jänner 1900	476
„ Regina geb. Wohlgenannt	9. August 1858	266
„ Regina	25. Jänner 1895	443
„ Sarah geb. Guggenheim	24. Oktober 1871	343
„ Seligmann	27. Jänner 1888	404
„ Sophie geb. Bickart	9. Februar 1867	311
Mendelsohn, Babette (Frau)	3. März 1850	139
„ Berthold	15. Oktober 1859	276
„ Elisabeth	12. Juni 1864	302
„ Hermann	31. Oktober 1853	178
„ Johann	1. Mai 1856	349
„ Johann geb. Menz	22. Jänner 1860	278
„ Josef	3. November 1849	69
„ Josef	10. August 1900	480
„ Karoline geb. Abraham	9. September 1822	158
„ Klara geb. Säger	20. Oktober 1843	78
„ Magdalene	18. Dezember 1849	250
„ Rosine geb. Wyler	18. Oktober 1878	382
„ Sophie	18. Dezember 1866	313
Menz, Albert	27. Februar 1894	419
„ Babette (Wwe.)	16. Oktober 1822	92
„ Babette geb. Bernheimer	4. September 1875	358
„ Babette geb. Brentano	4. September 1895	460
„ Efraim	21. Dezember 1873	338
„ Gustav	2. März 1833	255

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Menz, Henriette geb. Landauer	29. Oktober 1857	267
„ Samuel	4. August 1876	365
„ Simon	24. September 1885	422
„ Sophie geb. Neuburger	16. März 1898	449
Moos, Babette (Wwc.)	14. Mai 1854	203
„ Benjamin	8. Mai 1832	226
„ Bernhard	3. März 1809	125
„ David	23. Juli 1784	227
„ Heinrich	31. März 1803	126
„ Hennel Mayer (Frau von Mayer Moos)	26. März 1799	36
„ Koschl (Vater des Mayer Moos)		
„ Mayer Moos Koscheles	1749	113
„ Michael	1777	37
„ Salomon Heinrich	29. August 1807	64
„ Schanet Abraham	21. Februar 1802	234
„ Schendl Koschl (Mutter von Maier Moos)	15. Juni 1800	212
Nathan, Elias, Vorsteher	31. Juli 1871	30
Pflaum, Louise geb. Schlesinger	10. Oktober 1888	409
Raphael, Sohn Jakobs		236
Reichenbach, Abraham	5. November 1829	59
„ Babette geb. Kitzinger	7. Dezember 1852	135
„ Brendel (Moos)	29. Juli 1818	63
„ Eleonore geb. Rosenthal	19. April 1861	280
„ Emilie geb. Steiner	21. März 1864	301
„ Hanne geb. Landauer	14. Oktober 1843	79
„ Henriette	23. Juli 1840	81
„ Hermann Abraham	14. September 1851	136
„ Hermann Kilian	28. Jänner 1864	299
„ Ida geb. Bickart	19. Jänner 1878	369
„ Karoline geb. Bernheimer	22. Februar 1898	462
„ Kilian	24. April 1833	56
„ Klara geb. Landauer	16. Juli 1840	49
„ Lazarus	3. Mai 1837	51
„ Leopold Abraham	10. Dezember 1848	165
„ Maier (Lehrer)	6. November 1873	335
„ Markus	25. September 1847	41
„ Martin	21. Jänner 1855	200
„ Matel geb. Hirsch	14. Oktober 1842	47
„ Mathilde (Kind)	10. Mai 1857	149
„ Rösle (Frau)	1. Juni 1819	62
„ Sarah (Frau)	17. Juni 1816	112
„ Salamon	20. November 1848	196
„ Samuel	13. August 1866	316
„ Schönle (Kind)	6. September 1820	232

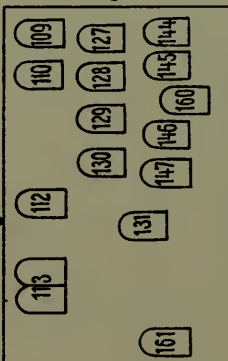
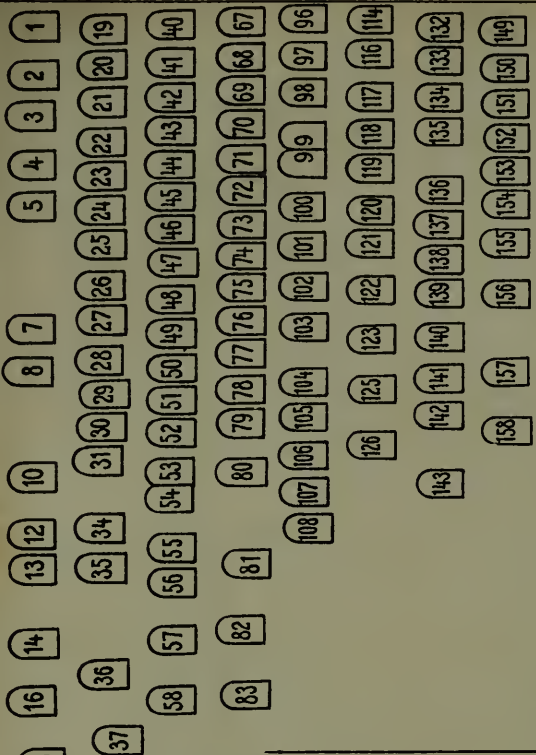
Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Rosenthal, Albert	2. Februar 1850	249
„ August	25. Oktober 1865	292
„ Eugen (Kind)	3. Februar 1850	249
„ Eva Benjamin	15. Oktober 1821	122
„ (Aevi) Fanny Skutsch	28. September 1801	110
„ Fanny geb. Löwenberg	6. November 1845	2
„ Ignatz	19. März 1867	300
„ Josef	20. März 1836	12
„ Josef	26. Juni 1862	355
„ Klara geb. Löwenberg	3. Jänner 1864	354
„ Philipp	1. November 1859	357
„ Regina geb. Bernheimer	17. April 1871	356
„ Rosine geb. Schwab	30. Jänner 1877	375
„ Sarka (Wwe.)	27. Jänner 1858	268
„ Sophie geb. Levi	26. April 1841	3
„ Urban	4. April 1826	66
„ Wolf	23. Dezember 1823	22
Salamon, Sohn Jakobs		221
„ Sohn Jakobs		241
Säger, Sarah (Wwe.)	19. November 1799	147
„ Helene	17. Juni 1888	408
„ Philipp	2. April 1877	377
Scheler, Hermine (aus München)	11. Mai 1903	483
Schlesinger, Babette (Frau)	20. November 1815	160
„ Esther	1. März 1819	173
„ Heinrich	30. April 1855	223
„ Helene	13. Oktober 1879	386
„ Hermann	5. Jänner 1879	383
„ Jakob	6. Februar 1853	214
„ Klara geb. Hirsch	2. Dezember 1826	156
„ Markus (Gemeindediener)	4. Juni 1817	172
„ Oswald	23. Mai 1881	388
„ Samuel (Gemeindediener)	14. April 1843	102
„ Samuel	17. Dezember 1862	287
„ Sarah	29. April 1877	379
Schönemann, Leopold	10. August 1846	166
Schönle (Kind)		237
Schwarz, Abraham	13. Juni 1882	435
„ Bertha (Frau)	13. Februar 1886	399
„ Dolcine (Wwe.)	23. Oktober 1892	431
„ Emilie geb. Weiler	15. Juni 1893	417
„ Friederike (Wwe.)	29. April 1860	279
„ Jakob	11. Jänner 1881	387
„ Jakob	23. August 1894	444
„ Jeanette	5. Juli 1857	263
„ Josef	28. Februar 1857	261

Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Schwarz, Josef (Kind)	10. März 1865	254
„ Kehle (Wwe.)	28. Oktober 1828	39
„ Rachel geb. Marx	19. Juni 1845	73
Schweizer, Adolf	9. Juni 1846	99
„ Babette geb. Löwenberg	31. Jänner 1829	20
„ Benedikt	15. November 1847	98
„ Betti	25. Jänner 1847	183
„ Fanni	11. Oktober 1846	99
„ Flora	28. August 1887	401
„ Henriette geb. Henle	20. Jänner 1835	13
„ Josef	11. Juni 1851	137
„ Julie	17. Februar 1867	310
„ Otilie	25. März 1862	283
„ Sophie geb. Löwengart	27. Jänner 1855	199
Steinach, Babette geb. Bernheimer	5. April 1874	334
„ Esther geb. Moos	12. Februar 1843	46
„ Martin	19. Oktober 1865	293
„ Simon	31. Jänner 1829	60
„ Therese (Fr. d. Dr. W.)	6. März 1854	155
„ Dr. Wilhelm	6. April 1867	352
Steinbach, Babette	12. März 1888	406
„ Ignatz	11. November 1866	314
„ Josef (Kantor)	4. Mai 1899	470
„ Marx	5. April 1835	161
„ Regina	8. Dezember 1837	103
„ Salamon	31. Dezember 1849	162
„ Urban	20. November 1849	163
Steiner, Helene (Wwe.)	29. April 1843	116
„ Louise	15. August 1884	394
„ Lazar	17. Februar 1835	118
„ Lazar	3. November 1884	394
„ Salamon Lazar		225
Stern, Salamon (aus Stuhlweissenburg)	26. Juni 1833	205
Sulzer, Fanni geb. Mendelsohn	7. Mai 1854	204
„ Fanni geb. Wälsch	18. Februar 1899	468
„ Jakob (Lehrer)	28. Februar 1863	288
„ Josef	21. Jänner 1848	72
Ullmann, Josef		207
„ Regina geb. Maier	15. September 1849	140
„ Samuel (Rabbiner)	7. Oktober 1824	157
„ Schönle (des vor. Frau)	20. März 1816	65
Wälsch, Abraham	31. Mai 1836	104
„ Lazar (Lehrer)	3. März 1836	106
„ Ludwig	28. März 1876	371
„ Marx	23. Jänner 1846	101

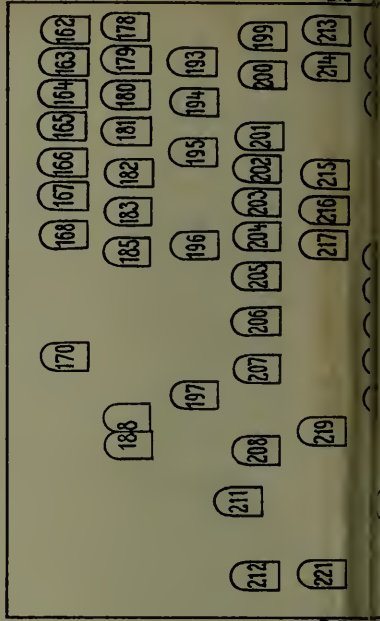
Name des Verstorbenen.	Todestag.	Nr. des Grabsteines.
Wälsch, Philippine geb. Mündel	16. Mai 1853	179
„ Sarah geb. Levi	10. November 1844	75
Weil, Babette geb. Menz	21. Februar 1872	341
„ Jeanette geb. Ullmann	8. Februar 1900	477
„ Heinrich	6. September 1901	481
„ Klara (Wwe.)	7. August 1857	259
„ Leopold	30. Jänner 1855	224
„ Minna	8. Februar 1900	478
Weiler, Ella geb. Burgauer	25. Juni 1853	195
„ Franziska	13. September 1866	315
„ Johabet	2. März 1870	346
„ Josef	15. Jänner 1830	120
„ Samuel	19. August 1863	289
Wollheim, Karoline (aus Triest)	3. September 1844	76
Wohlgenannt, Berthold	22. September 1874	331
„ Heinrich	22. März 1895	447
„ Jakob	14. Dezember 1838	85
„ Jetti geb. Müller	16. Juni 1897	448
„ Josefine geb. Adler	3. Mai 1873	337
„ Lisette geb. Kohn	23. Jänner 1844	77
„ Marianne (Wwe.)	4. Mai 1901	473
„ Marie geb. Mendelsohn	14. April 1866	317
„ Salamon	11. Februar 1822	18
„ Salamon	24. Februar 1837	215
„ Sarah geb. Bickart	28. März 1848	96
„ Sarah	11. Juni 1900	479
„ Sybille geb. Bickart	1. April 1872	340
„ Simon	27. August 1869	321



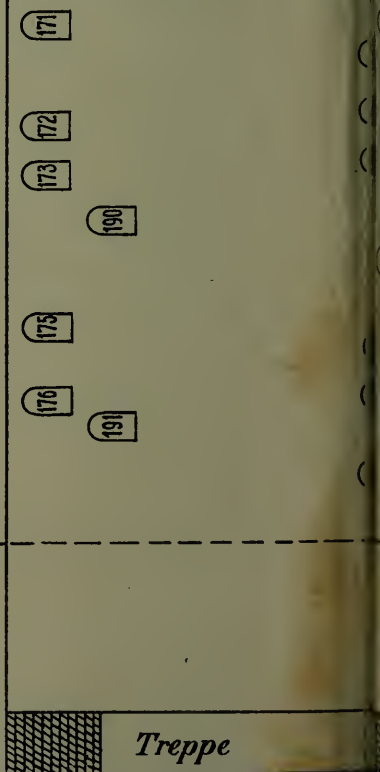
Der israelitische Friedhof in Hohenems.



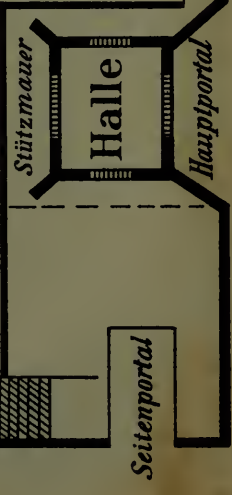
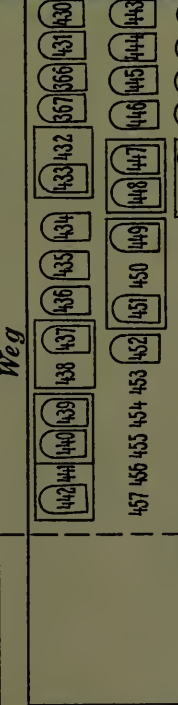
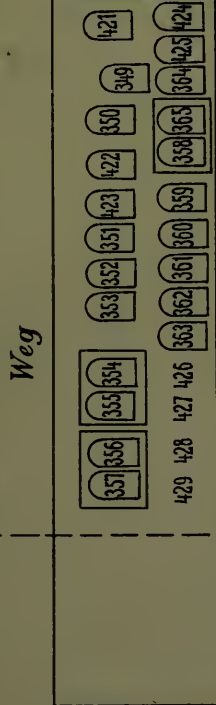
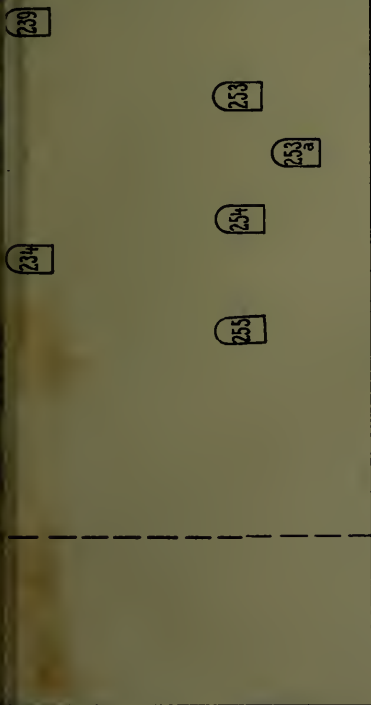
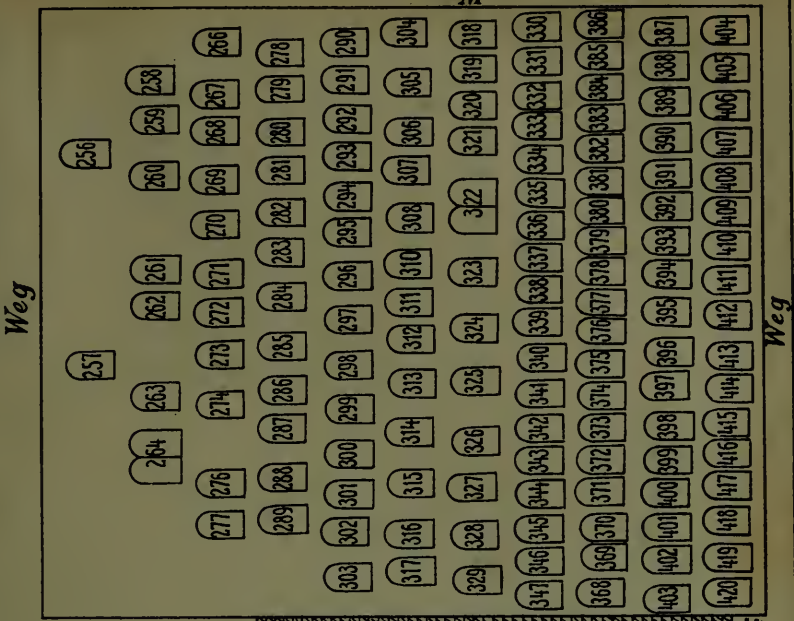
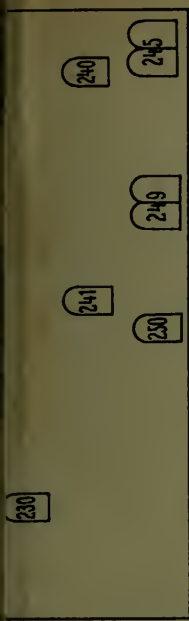
Treppe



Weg



Treppe



Umfassungs - Mauer.

Treppe

Treppe

Treppe

Mauer.

ELFTES KAPITEL.

Handel und Gewerbe.

„. . . . sollen ihnen alle handtierungen, so den christen erlaubt, vergundt und zuegelassen sein. . . .“

So hatte der hochsinnige Reichsgraf Caspar von Hohenembs im ersten Satze des den Juden in Hohenembs am 3. April 1617 gewährten ersten Schutzbriefes sich ausgesprochen.¹⁾ Stellt diese übrigens im Schutzbriefe mehrfach wiederkehrende vollständige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Untertanen dem Rechtssinne des Reichsgrafen das beste Zeugnis aus, so macht die in den Punkten 1—6 des Schutzbriefes erfolgte Regelung des Handels der Juden, die ihnen eigentlich alles, was nicht die gräflichen Interessen berührte oder gemeinschädlich war, gestattete, seinem kaufmännischen Sinne alle Ehre. Er wollte, wie er seinen christlichen Untertanen im Dekrete vom 1. Juli 1617²⁾ verkündete, den „marckht Embs gern geöffnet und befördert sehen“; darum nahm er Juden auf, darum legte er ihnen in Handel und Gewerbe keinerlei besondere Einschränkungen auf. Und um so höher anzuschreiben ist diese Gesinnung des Reichsgrafen. als er ja die aus der Markgrafschaft Burgau ausgewiesenen Juden aufgenommen hatte und der dortige dem Reichsgrafen bekannte Ausweisungsbefehl³⁾ ihnen und ihrem Handel alles Böse nachsagte. Soviel scheint Reichsgraf Caspar von den Juden doch schon gewusst zu haben, dass sie weit besser als ihr Ruf waren und menschenwürdig behandelte Juden auch würdige Menschen sein würden. Leider war das dem Grafen unterstehende reichsunmittelbare Gebiet nur ein kleines und auf dem dieses ringsum einschliessenden österreichischen Boden galten all die drückenden Vorschriften jener

¹⁾ Vgl. S. 22.

²⁾ Vgl. S. 21.

³⁾ Vgl. S. 18 ff.

Zeit, die dem Juden allen ordentlichen Handel und jeden Gewerbebetrieb untersagten und nur Wucher und Schacher offenliessen, zwei geschichtliche Sünden, die auf das ohnedies grosse Sündenregister des damaligen Zeitgeistes, nicht aber das der Juden, zu setzen sind.

Der damals sehr schwach bevölkerte Ort Hohenems konnte eine grössere Zahl Handwerker nicht ernähren, weshalb die Juden von der ihnen durch den hochsinnigen Grafen gewährten Gewerbefreiheit keinen rechten Gebrauch machen konnten.

Sie mussten sich den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Die neu eingewanderten Juden kamen in ein Land mit Alpen und Weiden und begannen darum einen Ross- und Viehandel. Doch auch der wurde ihnen bald gestört, weil auf den Embser Alpen zum Verkaufe bestimmtes Vieh nicht gehalten werden durfte. Am 30. August 1632 verschloss ihnen der Graf Caspar deshalb die Alpen. Eine Verletzung des P. 4 des Schutzbriefes, der ihnen alle Gemeinde-Nutznüessungen gleich den anderen Untertanen zusicherte, war damit nicht geschehen, weil, wie in dem betreffenden Dekrete ¹⁾ ausdrücklich hervorgehoben ward, ein Gleiches auch den christlichen Untertanen verboten war. Erst auf die von den Juden übernommene Verpflichtung der „Gemeind“ für ein Ross jährlich 8 fl. und für eine Kuh 2 fl. zu bezahlen, wurde ihrem Vieh die Alpenbenutzung wieder gestattet. ²⁾

Der vom Grafen Karl Friedrich am 1. März 1648 erteilte Schutzbrief nahm diese Vergütung an die Gemeinde bereits als Verpflichtung auf.

Am 7. März 1657 kam, wie bereits erwähnt, ein weiterer Vergleich zwischen der Gemeinde und der Judenschaft betreffs der Weidebenützung zustande. ³⁾

Der zweite Schutzbrief vom Jahre 1648 verpflichtete die Juden offene Läden mit den täglich notwendigen Dingen zu halten. ⁴⁾ Dass diese Bestimmung, nach heutigen Begriffen eigentlich eine Vergünstigung, den Juden als Pflicht vorgeschrieben ward, zeigt, dass das Halten eines offenen Ladens im damaligen Hohenems ein auf seinen Ertrag hin sehr fragliches Unternehmen war, zu dem sich keiner der christlichen Untertanen verstanden hatte. Und auch die Juden hatten's nach kaum drei Jahren satt, denn am 19. Juni 1651 ⁵⁾ kauften

¹⁾ Vgl. S. 26.

²⁾ Vgl. S. 27.

³⁾ Vgl. S. 36 f.

⁴⁾ Vgl. S. 32.

⁵⁾ Vgl. S. 33.

sie sich mit 50 fl. von dieser Verpflichtung los. Sie mussten also mehr noch dabei zugesetzt haben. Doch scheinen Juden auch die Buchdruckerei in Hohenems bei J. G. Schlehen erlernt und betrieben zu haben.¹⁾

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts trägt der ganze Handel der Hohenemser Judenschaft folgendes Gepräge. In Hohenems wohnten sie, genossen sie und ihre Familien Schutz und Schirm, den Lebensbedarf aber mussten sie auf weitausgedehnten Handelszügen in all den angrenzenden Ländern erwerben, wobei sie oft ganze Wochen von den Ihrigen fern bleiben mussten. Einzelne befassten sich, wie bereits mehrfach erwähnt, mit Geldgeschäften, vermittelten oder gewährten Darlehen und leisteten durch diese sowohl den Reichsgrafen wie der Christengemeinde Hohenems gute Dienste. Auch gab es damals schon vereinzelte Handwerker und Gewerbetreibende.

Die meisten Juden aber fanden unter dem Drucke der damaligen Gesetze ihren Lebensunterhalt nur so, dass sie Handel trieben mit allem was zu kaufen und gegen, wenn auch noch so bescheidenen, Gewinn wieder zu verkaufen war. In Italien, in den süddeutschen Kleinstaaten, in vereinzelt Ortschaften der benachbarten Schweiz, überall trieben die Hohenemser Juden Handel, nur das die Reichsgrafschaft Hohenems umgränzende österreichische Gebiet war ihnen verschlossen. Ward doch anfangs 1654 im österreichischen Vorarlberg ein Befehl publiziert, wonach allen Untertanen verboten ward mit Juden Handel zu treiben! Die Hohenemser Juden wandten sich an den Grafen von Hohenems, der am 11. Mai 1654 eine Zuschrift an die o. oe. Kommissarien und den Vizekanzler Schmid richtete des Inhalts, dass der ungerechte Befehl zurückgenommen werden möge, weil ja nichts Nachtheiliges gegen den Handel der Juden bekannt sei und bei ihm nie zur Anzeige gelangte, trotzdem er gewiss jedermann strenge sein Recht verschaffen würde.

Neu war eine Einführung des Grafen Karl Friedrich vom 2. Juni 1667, dessen durch die rapide Abnahme des ehemaligen gräflichen Reichtumes bedingtes Vorgehen gegen die Juden bereits an anderer Stelle (Kap. 2) beleuchtet wurde,

¹⁾ Eine kurze Notiz hierüber findet sich bei Honigmann, das Grab von Sabbioneta, Prag, J. B. Brandeis, S. 43, woselbst ein Hohenemser jüdischer Buchdrucker Baruch Adelkind erwähnt wird.

laut welcher alle den Betrag von 10 fl. übersteigenden Handelsgeschäfte in der gräflichen Kanzlei registriert werden mussten.

Desgleichen bestimmte ein kaiserlicher Erlass vom 29. November 1747, dass alle mehr als 3 fl. übersteigenden Forderungen aus Kauf- und Tauschhandel, welche Juden an Christen zu stellen hätten, in das „Schaffbuch“ desjenigen Gerichtes, in dem der Schuldner wohnt, gegen eine Schreibgebühr von 2 Pfg. vom Gulden einzutragen seien. Schuldverschreibungen und von den Juden zinsbar aufzunehmende Kapitalien sind dagegen in's Schaffbuch des Bregenzer Oberamtes einzutragen.¹⁾

Die strenge Handhabung des Handelsverbotes im österreichischen Vorarlberg begann jedoch erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts und zwar auf Betreiben der Vorarlberger Stände. Nach der bereits dargestellten Ausweisung der Juden aus Hohenems im Jahre 1676²⁾ liessen sich einige Judenfamilien in den Dörfern um Feldkirch, also auf österreichischem Gebiete, nieder und regten damit unter den Vorarlberger Ständen eine eigentümliche Schreiblust an, die über 120 Jahre währte. Während die Stände, wie schon gezeigt,³⁾ nichts gegen die reichen Juden einzuwenden, ja deren Duldung in Sulz ausdrücklich empfohlen hatten, setzten sie um so eifriger gegen die armen, vom mühseligen Hausierhandel sich ernährenden Juden ein, um derentwillen sie ganze Bände vollschrieben, unbekümmert darum, wie dick dabei auch aufgetragen, wieviel leeres Gerede der Regierung als feststehende, erwiesene Tatsache aufgetischt wurde.

Was hatten diese armen, friedlichen Juden den Landständen getan? Glaubten diese die Majestät ihrer Alpenwelt entehrt, so ein armer Jude seinen Kram in ihrem Schatten feilbot? Hielten doch alle diese Anklagen einer amtlichen Untersuchung niemals stand und gelang es doch erst der Raublust einiger berauschter Bauern die Verjagung der Juden aus Sulz gewaltsam durchzusetzen?

Genug, die Stände lagen der oe. Regierung seit 1680 fortwährend an den Ohren den Juden den Handel im österreichischen Vorarlberg zu verbieten. Am 30. Mai 1750, in dem damals erflossenen Urteile im Sulzer Plünderungsprozess, ward ihnen die langerbetene hohe Gnade, dass „der in der

¹⁾ Bregenzer Landesarchiv Facs. XXXV, Nr. 821.

²⁾ Vgl. S. 42.

³⁾ Vgl. S. 47 und 76 ff.

herrschaft Hohenembs sich sesshaft gemachten eben wie all übrigen dortigen judenschaft in unseren vorarlbergischen herrschaften aller handel und wandel nicht minder das hausieren ernsthaft und zu desto sicherer erreichung des unterwaltenden zweckes auch unter bestimmung einer empfindlichen strafe verboten¹⁾“ ward.

Trotzdem wurde gleichzeitig der Hohenemser Juden- vorsteher Jonathan Uffenheimer mit Lieferungen für das Vorarlberger Militär betraut,²⁾ desgleichen auch später, trotz zahlreicher Gegeneingaben der Vorarlberger Stände, auf Empfehlung der o. oe. Regierung zu Konstanz am 15. Dezember 1753 durch Verleihung eines „Speditious- und Hoffaktor- patentes“³⁾ ausgezeichnet. Doch war auch ihm der Handel im oesterr. Vorarlberg verboten und ein eigenes Dekret vom Jahre 1755 ordnete an, dass bei Uffenheimer gekaufte Waren durch den Käufer abgeholt werden müssen.

Die Vorarlberger Stände hatten bekanntlich⁴⁾ für die Gnade der Sulzer Judenvertreibung die Bezahlung vorerst des ganzen jährlichen Schutzgeldes an Stelle der Sulzer Juden übernommen. Diese Grossmut aber hatte ein Ende, als es an's Zahlen ging. Statt Geld erhielt die Kaiserin nach Wien lange jammervolle Klagen der Herren am Ständetische darüber, dass trotz aller Verbote der eine oder andere Hohenemser Jude dennoch eine halbe Elle Band oder ein Dutzend Hosenknöpfe auf österreichischem Gebiete verkauft habe. Bei dem damaligen schwerfälligen Gange der staatlichen Verwaltungs-

¹⁾ Vgl. S. 102.

²⁾ Laut k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, Causa domini, Jahrgang 1745 fol. 117, war dem Jonathan Uffenheimer folgendes Patent erteilt worden:

„Wir etc. etc. all und jeden unsren nachgesetzten obrigkeiten und zollbeamten unsern resp. freundl. dienst und gruess zuvor und geben denen- selben zu vernemen. wessmassen Wir dem Jonathan Uffenheimer auf ein von der statt Bregenz der bestellung halber beigebrachtes attestatum die verwilligung gethan, dass er zu behuef der Vorarlberger landsdefension 30 blatt bley und 20 e. sohlleder hierlandts aufkauffen und dahin gegen deme ausfuehren möge. dass er Uffenheimer beglaubte urkund beybringe, dass ein so anders nit anderstwohin verfielret worden seye.

Oberlehrten obrigkeiten und zollbeamten demnaeh befehlend, vor- weisen dieses offenen patentes mit sothan verwilligten bley und sohlleder ohnauffältlichen jedoch gegen abstattender zollsgebühr passiren zu lassen. Innsbruck, den 27. März 1745.“

³⁾ Vgl. S. 66. Siehe über diese äraischen Lieferungen auch bei Scherer, a. a. O. S. 630 ff.

⁴⁾ Vgl. S. 102.

maschine war jedesmal recht viel Zeit gewonnen, wenn die kaiserliche Mahnung zur Zahlung mit einem solchen Klageerguss beantwortet wurde.

Am 19. Februar 1753 ward die an Zahlungsstatt eingeschickte Klageschrift der Stände vom Jahre 1752 der o. oe. Regierung zur Begutachtung eingeschickt. Diese sandte sie zu gleichem Zwecke am 7. März 1753 an das Oberamt in Bregenz. Dieses aber, das näher als die Kaiserin den eigentlichen Absichten der Stände sass, gab am 12. April 1753 sein Gutachten dahin ab, dass ihm absolute nichts Nachtheiliges über Juden bekannt sei, es nie von Wucher oder dgl. gehört habe, brandmarkt sodann die Abschaffung der Juden aus Sulz unverhohlen als Ungerechtigkeit, empfiehlt dringend die Stände mit ihrer Bitte um ein neuerliches Verbot des Judenhandels in Vorarlberg abzuweisen und sagt noch wörtlich: „wie denn auch die zur Zeit letztfürgewester feindlicher französischer Invasion von einigen vorarlbergischen Untertanen gegen die Sulzer Juden ausgeübte Gewalt allerdings zu erkennen geben, dass die ehe- und dermaligen ständischen Beschwerden etwas anderes als die angezogene Misshandlung (der Bevölkerung durch Judenhandel) zum Grunde haben.“¹⁾

So unwillkommen dieses Gutachten den Vorarlberger Ständen auch gewesen sein mag, an dem Verbote des Judenhandels änderte es nichts.

Als dann die Mahnungen zur Zahlung dringender wurden, zwangen die Stände die Hälfte des übernommenen Schutzgeldes, also 100 fl. jährlich, den Gerichten Rankweil und Sulz zur Zahlung auf, trotzdem diese ja auch ihren Teil zu allen ständischen Zahlungen beizusteuern hatten. Der Nutzen des Unterbleibens des Judenhandels muss also doch nicht so gross gewesen sein, wie ihn die Stände in ihren Eingaben schilderten, da sie den verhältnismässig ja kleinen Betrag nicht zahlen wollten und schliesslich gar zu einer so unberechtigten Teilung griffen. Die Gerichte Rankweil und Sulz, denen sich dann noch der Hinterbregenzerwald anschloss, schlossen dann mit einer Anzahl Hohenemser Juden einen

¹⁾ Bregenzer Landesarchiv, Fase. XXXV., Nr. 821.

Vertrag¹⁾ dahinlautend, dass die Juden wieder daselbst freien Handel treiben und dafür an Stelle der Gerichte die 100 fl. Schutzgeld erlegen sollten. Für diesen Vertrag wurde später die kaiserliche Genehmigung nachgesucht.

Der Vertrag blieb bis zum 15. September 1779 in Kraft. Doch erliess die Regierung von Zeit zu Zeit erneute Handels- und Hausierverbote. So am 6. Juli 1756, 14. Oktober 1761 usw. Im Jahre 1759 hatte aber dennoch Jonathan Uffenheimer zusammen mit Nathan Goldschmied bedeutende Pferde-lieferungen für's Ärar übernommen.

Und das Beispiel der österreichischen Behörden wirkte auch auf das angrenzende Fürstentum Liechtenstein, das 1760 ebenfalls seine Tore den Juden schloss, wie folgendes in der Hohenemser Synagoge publizierte Dekret bekundet:

„Nachdem ein hochfürstlich lichtensteinisches oberamt anhero die eröffnng gethan, dass, zumahlen des titl. herrn fürsten von Lichtenstein hochfürstl. durchlaucht der allhiesigen judenschaft mit deren alldasigen unterthanen allen handel überhaupt und ohne ausnahme abgeschaffet haben wollen, auch zu dem ende alle judenschulden aus der hochfürstl. rendt-casse tilgen zu lassen gnädigst anbefohlen, wann einer auss der judenschaft mit einem hochfürstl. lichtensteinschen unterthanen handeln, geldt anlehen, oder in anderen weeg demselben creditiren würde, alsdann das creditum sequestrirt, und die schuldt eine gefahr und schaden aussgesetzt werden solle; als hat man ein solches der allhiesigen judenschaft zu deren nachacht und hühthung vor schaden auf begehren erwehnt hochfürstl. oberamts hiernit kundtmachen wollen.

Sign. Hohenembs. den 5. April 1760.

(L. S.)

reichsgräfl. oberamts-canzley allda“.

Dass aber zu diesen Handelsverboten nicht etwa ein betrügerisches Gebaren der Juden die Ursache gab, bezeugt nebst mehrfachen behördlichen Äusserungen ein gleichzeitiger Vorfall vom Jahre 1760, da der Jude Ullmer sich zahlungs-

¹⁾ Der Vertrag (Ogl. in meinem Besitze) ist vom 18. April 1763 datiert und trägt die Unterschriften der folgenden 38 Hohenemser Israeliten:

Josef Levi, Josle Wolf, Josef Urban, Benjamin Josef, Albrecht Moos, Löb Moos, Israel Gerson, Wolf Levi, Abraham Landau, Mendel Sulz, Salomon Isak, Hajum Wolf, Israel Wolf, Maier Wolf, Hirsch Josef, Abraham Wolf, Salomon Baruch, Elias Salomon, Lazarus Josef, Maier Moos, Wolfle Maier, Jakob Josle, Baruch Mendel, Sussmann Levy, Albrecht Josef, Salamon Mayer, Baruch Levy, Mayer, Mayer Jakob, Hajum Josele, Henle Salomon, Beer Wolf, Marx Samuel, Hirsch Levy, Wolf Baruch, Wolf Josef, Mendel Wolf, Jakob Gerson.

unfähig erklärte und seine Gläubiger im Bregenzerwalde erklärten, dem jüdischen Schuldner weiter Vertrauen schenken und warten zu wollen, bis günstigere Geschäftsverhältnisse ihm die Zahlungen ermöglichen.

Die Handelsverbote der Juden um diese Zeit mehrten sich in erschreckender Weise. Am 19. Januar 1761 erliess ein solches der Rat und Bürgermeister von Lindau, am 26. Februar 1762 das Oberamt der Herrschaften Bregenz und Hohenegg und am 10. November 1762 und 11. Januar 1763 die Repräsentations- und Hofkammer.

Dass diese besonders die armen Juden schwer schädigenden Handelsverbote nichts weiter als den zahlungsunwilligen Ständen gemachte Konzessionen waren, erhellt besonders daraus, dass dieselbe österreichische Regierung denselben Juden im selben Lande volle Handels- und Gewerbefreiheit an jenen Orten gewährte, an denen die Stände eben nichts dareinzureden hatten.

Die ehemalige Reichsgrafschaft Hohenems hatte, auch nachdem sie im Jahre 1765 gleich dem übrigen Vorarlberg dem Hause Österreich einverleibt wurde, keine Vertretung unter den Ständen und tatsächlich gewährte der im März 1769 den Hohenemser Juden erteilte Schutzbrief¹⁾ diesen volle Handels- und Gewerbefreiheit innerhalb der Gemarkung der ehemaligen Reichsgrafschaft.

Neu war in diesem Schutzbriefe nur die Einführung der obligaten Sonntagsruhe und die Verpflichtung der Beschickung des Hohenemser Marktes.

Alle Versuche der Hohenemser Judenschaft nach Erteilung des Schutzbriefes, der sie ja zu österreichischen Staatsangehörigen machte, eine Rücknahme der Handelsverbote bei der o. oe. Regierung und sogar der Kaiserin selbst zu erwirken, erwiesen sich als erfolglos.

Nicht ohne Interesse ist eine Beschreibung des Verfahrens beim sogenannten „Judeneid“, wie sie einem um's Jahr 1770 vor der k. k. Administration in Hohenems geführten grossen Handelsprozesse zu entnehmen ist:

¹⁾ Vgl. S. 120, P. 24.

„Der zu beeidende Jude wird vorerst also angeredet:

„Jude, ich beschwöre dich bei dem einigen wahren Gotte Israels, bei dem lebendigen und allmächtigen, der Himmel und Erde und alles, was darin ist. also auch dich erschaffen, und bei dessen heilige Thora und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mosi auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel, das du wahrlich ansagest, ob dies vor dir liegende Buch sei eben dasselbige Sefer und das Buch, darauf ein Jude einen rechten wahren Eid an den, der solchen von ihm fordert. er sei Christ oder Jud, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden.“

Wenn dann der Jude mit „Ja“ antwortet, so soll er ferner also angeredet werden:

„Jude, ich bezeuge dir mit Wahrheit, dass wir Christen dienen und anbeten den einigen allmächtigen Gott Himmels und der Erde, der alle Dinge und auch dich erschaffen hat, der da ist der Gott deiner Väter Abraham, Isak und Jakob, und dass wir ausser dem, welcher zu den Kindern Israel durch Mosen gesagt hat: „Höre Israel: Gott unser Gott ist ein einziger Gott“ keinen anderen Gott ehren und anbeten, wir schwören auch bei eben demselben Gott, zu welchem vor Zeiten dein Vater Abraham, als er schwören wollte, seine Hände aufgehoben, im 1. Buch Mosis, im 14. Kap. 22. Vers, wir fordern auch von keinem Menschen, er sei, wer er wolle, anders einen Eid als zu diesem Gott, welcher in seinem Gesetze befohlen: „Du sollst Gott deinen Gott fürchten und du sollst ihm dienen und bei seinem Namen sollst du schwören“, im 5. Buch Mosis, im 6. Kap., im 13. Vers. – Darum befrage ich dich, Jude, ob du glaubst, dass der Eid Gott und nicht den Menschen geschworen werde und dass Gott die Wahrheit lieb habe und von dir fordere, dass du die Wahrheit reden sollst, und dass er dagegen verlieren mache, die da Lügen reden und die Schalkhaften verunwürdige nach dem 5. Psalm, 7. Vers, und dass also dieser Eid, den du jetzt schwören sollst, | weil einige vorgeben, dass ihr Juden in der irrigen Meinung stündet, dass alle die von euch geschworenen Eide euch an einem gewissen Tage erlassen werden könnten: kein Mensch auf der Welt, er sei, wer er wolle, der solle und möge mattir sein oder auflösen und dich davon befreien. Ich frage dich weiter, ob du glaubst, dass es von niemand als von Gott komme, dass du christlicher Obrigkeit unterworfen lebest und dass du derselben unterthan sein solltest und müssest, gleich wie vormals deine Väter den Königen zu Babel auf Gottes Befehl unterthan sein mussten, und dass du also schuldig seist in allen Sachen, welche nicht wider die heilige Thora dir auferlegt werden |: das hast du aber von christlicher Obrigkeit nicht zu befürchten, weil dieselbe diese Thora ebenso hochhalten als du und deine Glaubensgenossen immer halten magst: | vollkommen Gehorsam zu leisten und dasselbe, was sie von dir solchergestalt verlangen, zu vollbringen. Noch frage ich dich ferner

Jude, ob du demnach Gott, als den Gott der Wahrheit, die Ehre geben und nach dem von dir jetzt abzuschwörenden Eide nichts als die lautere Wahrheit, ohne alle Falsch und Betrüglichkeit mit gutem Wohlbedacht und nach deinem besten Wissen und Gewissen über alles, worüber du wirst befraget werden, aussagen wollest.“

Bejahte der Jude auch diese Fragen, so folgte hierauf der eigentliche Eid, wobei der Schwörende die rechte Hand auf den „Jüdisch Talmud“ und die linke Hand auf die Brust legen und Folgendes sprechen musste:

„Demnach ich N. N. wegen (dieser oder jener) Ursache über all dasjenige, so mir diesfalls wissend ist, ein eidliches Zeugnis geben solle, als schwöre ich hierauf Gott dem Allmächtigen, welcher Himmel und Erden und alles, was darinnen ist, erschaffen hat:

Ich schwöre durch alle Seine heilige Namen, welche Sein Diener Moses geschrieben hat; ich schwöre durch die fünf Bücher Mosis, darinnen die Zehngebote geschrieben sind, welche Gott selbst mit seiner rechten Hand geschrieben und mir unrecht zu schwören verboten hat, dass ich in der eingangs ernannten Sache N. N. alles so mir bewusst ist, sonderlich auf die Artikel und Fragestück, worüber ich befragt und examiniert werde, bei meinem guten Gewissen und Seelenheil recht zeugen und aussagen will, das Geringste nicht verschweige, weder aus Gunst noch Ungunst, Freund- und Feindschaft, Furcht, Schrecken, noch etwas Anderes. Solches alles nimm ich auf meine Seele, für welche ich am jüngsten Tag Rechenschaft geben soll. Dafarn aber ich falsch schwören und die gründliche Wahrheit nicht reden würde, so sei ich wie Korah ewiglich verflucht, auch übergehe und verzehre mich das Feuer, welches Sodoma und Gomora übergangen und verbrennet hat, nicht weniger sollen über mich kommen alle Flüche, die in der Thora geschrieben stehen und solle mir der lebendige wahre Gott nimmermehr in allem meinem Thun zu statten noch zu Hilfe kommen. So wahr mir helfe Gott Abraham, Gott Isak und Gott Jakob.“

Wahrscheinlich war diese ganze Art und Form des Judeneides, die das Entehrende eines solchen immerhin im Vergleiche mit den anderen Ortes bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts üblich gewesenenen Judeneiden erheblich mildert, schon zur Zeit der Reichsgrafen in der Hohenemser Gerichtsstube üblich und mochte aus deren Regierungszeit stammen. Einzigartig, meines Wissens wenigstens, ist die dem eigentlichen Eide vorangehende gründliche Vorlage der einschlägigen Gewissensfragen an den zu beeidenden Juden, die an seine innere Religiosität, an das Gemeinsame in allen Menschen appellierten und zweifellos mehr dazu beitrugen ihn zu wahrheitsgemässer Aussage zu veran-

lassen, als all die haarsträubenden Flüche, die in den sonst üblichen Judeneiden die Hauptrolle spielten.“

Unter der Hohenemser Judenschaft gab es damals schon mehrere sehr bedeutende Kaufleute wie z. B. Maier Moos und seine Söhne Löb und Abraham; der k. k. Hoffaktor Jonathan Uffenheimer und sein Sohn Maier; die Gebrüder Hirsch Josef Levi (Stammvater der Familie Hirschfeld, starb 1792 in Bozen, wo er zum Besuche seiner Schwester Susanna Hendle weilte), k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi (Stammvater der Familie Löwenberg) und k. k. Hoffaktor Wolf Josef Levi (Stammvater der Familie Löwengard), ferner Herz Lämle Brettauer, die Gebrüder Josef und Urban Veit Levi (Rosenthal) u. m. A.

Der Rabbiner Löb Ullmann hatte im Auftrage der k. k. Administration vorkommende Handelsstreitigkeiten unter seinen Gemeindeangehörigen zu schlichten, zuweilen auch durch Urtheilsspruch zu entscheiden. Solche Schiedssprüche, in klassischem Hebräisch verfasst und von der profunden Gelehrsamkeit wie dem grossartigen Scharfsinne des Rabbiners zeugend, die regelmässig mit einem die Situation genau kennzeichnenden Protokolle beginnen, in dem beide Parteien nacheinander in „Taanah“ und „Th'schubah“ zu Worte kommen, und worauf die aus Talmud und „Choschen Mischpat“ eingehend begründeten Entscheidungen folgen, besitze ich eine grosse Anzahl von den beiden Rabbinern Löb und Samuel Ullmann.

Es mag wohl selten vorgekommen sein, dass eine der streitenden Parteien die höhere Instanz der k. k. Administration anrief. Ehrfurcht vor dem Rabbiner und Scheu vor Eclat und „Chillul Haschem“ liessen dies nicht zu.

Am empfindlichsten ward den Hohenemser Juden das Handelsverbot im übrigen oesterr. Vorarlberg nach dem bereits erwähnten¹⁾ grossen Brande vom Jahre 1777, der die meisten jüdischen Haushaltungen einäscherte und den jüdischen Abgebrannten allein einen Schaden von 80 000 fl. verursachte.

Die winterliche Jahreszeit verlangte den schleunigsten Wiederaufbau der niedergebrannten Häuser, Weiber und Kinder waren obdachlos, die Ernährer und Familienväter aber mussten viele Tage weit wandern, ehe ihnen der Handel und damit die Erwerbung der Mittel zur Steuerung des Elends ihrer Angehörigen gestattet war. Vom Ertrage der damals

¹⁾ Vgl. S. 131 f.

durch den Chef der k. k. Administration G. A. Buol eingeleiteten und erfolgreich unter dem Titel einer „Brandsteuer“ durchgeführten Hilfsaktion¹⁾ erhielten die am schwersten betroffenen Juden keinen Anteil. Angesichts dieser erbarmungswürdigen Verhältnisse, die der in der Christengasse durch die Unvorsichtigkeit eines Knechtes ausgebrochene Brand verschuldet hatte, hofften sie die so gütige Kaiserin milder gestimmt zu finden und baten sie um Aufhebung des Handelsverbotes. Doch vergebens! Ja sogar den bisher auf Grund des Privatvertrages mit den Gerichten Rankweil und Sulz daselbst von der österreichischen Regierung stillschweigend gestattet gewesenen Handel untersagte das Feldkircher Ober-Vogteiamt am 15. September 1779.

Eine Besserung trat vorerst auch nicht mit dem Regierungsantritte Josef II. und dem Erlasse des Toleranzpatentes vom 16. Mai 1781 ein. Wenn dieses auch durch bessere Schulung der Jugend einer besseren Zukunft wirksam die Wege ebnete, so milderte es doch in nur Wenigem die Härten, unter denen die Handels- und Erwerbsverhältnisse der gegenwärtigen Generation zu leiden hatte. So blieb auch das Verbot des Judenhandels im übrigen Vorarlberg bestehen. Mit zehn Beilagen versehene Bittschriften an das Landesgubernium und an den Kaiser hatten keinen Erfolg.

Doch wurden schon wenige Jahre später, 1786, Lücken in das allgemeine Handelsverbot gerissen, indem das Kreis- und Oberamt für Vorarlberg, nach vorausgegangener Bewilligung durch das Landesgubernium in Innsbruck, einzelnen Hohenemser Juden sogen. Handelspatente für das gesamte Vorarlberg erteilte, die auf bestimmte Waren lauteten und gewöhnlich für zwei Jahre Giltigkeit besaßen. In den drei Vorarlberger Städten blieb jedoch nach wie vor der Handel verboten. Ich vermute, dass bei Erteilung dieser Ausnahmspatente, die ja eigentlich dem klaren Wortlaute des Gesetzes zuwiderliefen, das besondere Interesse für die Hebung und Verbreitung der damals in Vorarlberg die ersten Wurzeln schlagenden Textil-Industrie vornehmlich massgebend war. Denn bei der Spezifikation der Waren findet sich allenthalben neben Satin, Loden, Leder und Kupfer auch „gedruckte Baum-

¹⁾ Die Akten hierüber befinden sich im Hohenemser Gemeindearchive Fasc. 11 Nr. 2.

wollwaren“. Und das benachbarte Dornbirn war es ja hauptsächlich, das in diesen Jahren der Textil-Industrie nach Schweizer Vorbild eine eigene Heimstätte bereitete, die später zu einem Weltrufe gelangte. Sicherlich zog die neue Industrie die Befähigteren und Bemittelteren unter der Hohenemser Judenschaft damals schon an, denen zwar vorerst durch die einschränkende Gesetzgebung die Möglichkeit der eigenen Fabrikation genommen war, die sich aber alsbald an dem Umsatze lebhaft beteiligten. Nathan Elias, der Judenvorsteher, wird übrigens schon um 1783, also nahezu gleichzeitig mit den Dornbirnern Adam Ullmer, Dom. Rüb und Josef Winder und Sohn, als Erzeuger von Baumwollwaren erwähnt. Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass die Fabrikation damals schon in Hohenems geschah. Wenige Jahre später werden auch Hayum Moos und insbesondere Löb, Sohn des früheren Vorstehers Maier, Moos genannt, welcher letzterer Grosskaufmann war, jedoch bei der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Stockung des Geschäftslebens gegen Ende des 18. Jahrhunderts sein ganzes Vermögen einbüsste, über das die k. k. Administration in Hohenems am 23. Juli 1795 den Konkurs verhängte. Löb Moos ging mit seiner Familie, arm wie eine Kirchmaus, aus all seinem ehemaligen Reichtum hervor, da er mit auszeichneter, auch von den Behörden anerkannter Redlichkeit sein ganzes bewegliches und unbewegliches Eigentum bis auf den letzten Heller seinen Gläubigern überliess. Im Jahre 1797 griffen ihm opferwillige Freunde unter die Arme. Der Hohenemser Judenvorsteher k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi und Wolf Dreifuss in Eendingen führt einen Ausgleich herbei. Lazarus Josef Levi kaufte damals das von Löb Moos erbaute Haus in der Israelitengasse.¹⁾

Lazarus Josef Levi und sein Bruder Wolf Josef Levi waren es auch, die für ihren bei den Heereslieferungen im französischen Kriege bekundeten patriotischen Sinn, wie bereits erwähnt,²⁾ vom Kaiser Franz durch Verleihung je eines k. k. Hoffaktorpatentes ausgezeichnet wurden.³⁾

¹⁾ Dieses Haus ist heute im Besitze des Herrn Josef Emanuel Löwenberg. Die auf Konkurs und Ausgleich bezüglichen Akten befinden sich zum Teile im Obmannsamte in Zürich.

²⁾ Vgl. S. 141.

³⁾ Auch ein Enkel des k. k. Hoffaktors Wolf Josef Levi, Ephraim Löwengard (1795—1868) hatte i. J. 1821 mit dem k. k. General-Ober-

Ein solches Hoffaktorpatent war ein Prachtstück an Ausstattung. Auf Pergament geschrieben, jede Seite mit hübschen Randverzierungen versehen, in rotem Sammt gebunden, verschnürt mit schwarzen und gelben Seidenschleifen, mit anhängendem, 15 cm im Durchmesser fassendem, in Kupferhülle gegossenem Reichssiegel, war es eigenhändig vom Kaiser unterschrieben und hatte eine Länge von 38 cm und eine Breite von 27 cm.

Der Inhaber eines solchen Patentes genoss allenthalben den besonderen Schutz der kaiserlichen Behörden, die ihm in verschiedener Weise Beistand zu leisten hatten, war ferner zum Tragen von Waffen befugt und nebst seiner Familie und seinen Dienstleuten von allen aerarischen Juden-Abgaben befreit.

Das mir vorliegende, vorzüglich erhaltene Original-Patent des Lazarus Josef Levi hat folgenden Wortlaut:

„Wir Franz der Zweite etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, dass Uns Lazarus Josef Levi, Schutzverwandter zu Hohenems und Vorsteher der Judengemeinde daselbst, allerunterthänigst vorgestellt und mit glaubwürdigen Zeugnissen dargethan hat, dass er schon seit langer Zeit einen ausgebreiteten und im besten Flor stehenden Handel treibe, bedeutende Wechselgeschäfte mache und selbst mit den ersten und ansehnlichsten Handlungsplätzen Unserer k. k. Erbstaaten in dem wichtigsten Verkehr stehe, wobei er sich jederzeit in seinem moralischen Betragen sowohl als in jenem seines Berufes einer solchen Rechtschaffenheit und Pünktlichkeit befließen habe, dass noch nie eine Klage gegen ihn eingekommen seye, dass er ferner seit zehn Jahren das Amt eines Vorstehers der Judengemeinde in Hohenems mit pünktlichster Erfüllung aller an ihn gekommenen kreis- und oberamtlichen Aufträge versehe, anbei ein ansehnliches Vermögen und den Kredit eines der besten und steuerbarsten Handelshäuser besitze und endlich im vergangenen Jahre eine beträchtliche Lieferung an Haaber, Heu und Stroh unter gerichtlicher Verbürgung von 24000 Gulden zur Zufriedenheit der Behörden für Unsere k. k. Armeen über sich genommen habe, weshalb dann Uns er Lazarus Josef Levi allerunterthänigst gebeten hat, dass Wir ihm die besondere kaiserliche Gnade thun und ihm zu Unserm kaiserlichen Hoffaktor allergnädigst an- und aufzunehmen, auch

Kommando in Padua Lieferungs-Kontrakte abgeschlossen und dieselben laut amtlichen Zeugnissen zur vollen Zufriedenheit durchgeführt.

ihm darüber das gewöhnliche Diplom allergnädigst ausfertigen zu lassen geruhen mögten.

Wenn Wir nun dessen gehorsamste Bitte gnädigst angesehen, und dabey mildest erwogen haben, dass er, Lazarus Joseph Levi, in seinem bisher bethätigten löblichen Wandel und allerunterthänigsten Diensteyfer zeitlebens beständig fortzufahren das allergehorsamste Erbieten seye, als haben Wir ihn nicht nur zu Unserm kaiserlichen Hoffactor hiemit dergestalt allergnädigst an- und aufgenommen, dass er Unser kaiserlicher Hoffactor seyn, gegen Uns und männiglich sich also nennen und schreiben möge, und von jedermänniglich dafür erkennet und geachtet werden solle, sondern ihm auch verstattet, dass er, wie andere Unsere kaiserliche Hoffactoren, bey seinen Reisen und Verrichtungen eines ohnehin sonsten erlaubten Gewehres, als Degen und Pistolen, sich gebrauchen, auch mit seinem bey sich habenden Weibe, Kindern und benöthigten Bedienten im heiligen Römischen Reich aller Orten, zu Wasser und zu Lande, bey Vorzeigung dieses Unseres kaiserlichen Hoffactorspatentes, oder dessen glaubwürdiger, aus Unserer kaiserlichen geheimen Reichshofkanzlei gefertigten und vidimirten Abschrift, sicher und ohne Geleit, auch von allen Leibzoll, Maut und Aufschlag oder andern seinen Glaubensverwandten abgefordert werdenden Gebühren befreyet und unaufgehalten passiren und repassiren möge.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern und des heiligen römischen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würde, Standes oder Wesens die sind, auch den Zoll- und Mauthämtern im heiligen römischen Reich, ernst- und vestiglich mit diesem Briefe und wollen, dass Sie mehrerwähnten Unsern kaiserlichen Hoffactor Lazarus Joseph Levi, mit den bey sich habenden nothwendigen Leuten, Wagen und Pferden, aller Orten im Reiche, zu Wasser und Land, sicher, frey und ungehindert, so lang es seine Verrichtungen erfordern, ohne einige Abgaben, welche von andern seinen Glaubensgenossen abgefordert werden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, passiren, sich aufhalten und repassiren lassen, auch ihme zu seinem benöthigten Unterkommen die Wohnung allenthalben da, wo er solche am sichersten zu seyn erachtet, gegen billige Bezahlung verstaten, denselben an Tragung des ihm erlaubten Gewehres nicht hindern noch irren und ihn sonsten als Unsern kaiserlichen Hoffactor allen Schutz allermänniglich ungeschädlich geniessen lassen.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den neun und zwanzigsten Tag Monats May im siebenzehnhundert und fünf und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im dritten, dann des Hungarischen und Böhmischen aber im vierten Jahre.

Franz.

Ad mandatum etc. Peter Anton Frank.“

Die Verleihung eines solchen Hoffaktor-Patentes bedeutete eine hohe kaiserliche Auszeichnung, die der hochsinnige

Lazarus Josef Levi, dessen Nachkommen i. J. 1813 den Namen Löwenberg annahmen, auch verdiente. In ihm ward auch die ganze Israelitengemeinde geehrt, wie ja auch seiner, in diesem Buche bereits gewürdigten, Verdienste als Vorsteher im kais. Patente Erwähnung geschieht.

Ein im Wesentlichen gleichlautendes Patent¹⁾ ward am 29. März 1797 seinem ebenfalls sehr verdienstvollen Bruder Wolf Josef Levi, seit 1813 Benjamin Löwengard, verliehen, das dessen Verdienste mit folgenden Worten hervorhebt:

„ dass Uns Wolf Joseph Levi von Hohenems allerunterthänigst vorgestellt und mit glaubwürdigen Zeugnissen darge-
gethan hat, dass er sich nicht nur jeder Zeit als ein Mann von
bester Aufführung, Rechtchaffenheit und pünktlichem Gehorsam
gegen Unsere allerhöchste Anordnungen und Gesetze erwiesen,
sondern auch insbesondere während des gegenwärtigen Reichs-
krieges gegen Frankreich manche Gelegenheit gefunden und in
Verbindung mit Jakob Hirsch sich eifrig bestrebt habe, durch sehr
beträchtliche gegen billige Preise übernommene und stets zur rechten
Zeit bewirkte Naturalien-Lieferungen für unsere k. k. Armeen
am Rhein und Italien, auch durch namhafte in Nothfällen ge-
leistete Vorschüsse seine patriotische Gesinnungen für das Vater-
land und seine allerunterthänigste Ergebenheit für Unsern kaiserlichen
und der Reiches Dienst werththätig an Tag zu legen“

Bereits im 5. Kapitel bei der Darstellung der Vorarlberger Kriegsereignisse um die Wende des 18. Jahrhunderts ward der schweren Sorgen gedacht, welche die allgemeine Nothlage des Landes und seiner Gemeinden den Vorarlberger Ständen machte. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse hatten sie sich, wie bereits geschildert, auch an die Hohenemser Juden am 5. Dezember 1800 um ein Darlehen gewandt, an dieselben Juden, denen sie seit Jahrzehnten jeden Verdienst und jeden Erwerb im Lande unmöglich gemacht hatten. Am 9. Dezember bereits übergaben die Hohenemser Juden den Ständen fl. 2387 als Darlehen von 27 jüdischen Kaufleuten. Die Stände konnten aufatmen, das Geld kam, die Franzosen gingen, und richtig, — nicht ganze acht Wochen später fanden sie auch ihren alten Judenhass wieder. Am 28. Jänner 1801 erliessen sie, obwohl in keiner Weise hiezu befugt und competent, eine öffentliche Warnung gegen fünf Hohenemser jüdische Kaufleute, die bis auf die Schnallen an ihren Schuhen genau beschrieben und benannt waren und die durch unreelles Handels-Gebahren das Wohl des Landes

¹⁾ Original im Besitze des Herrn Josua Schweitzer in Strassburg i. E.

gefährdet haben sollten. Freilich waren diese fünf Juden, von denen noch dazu drei am Darlehen der Stände beteiligt waren, nicht faul und zeigten den Vorgang dem Landesgubernium in Innsbruck an, das den Ständen auch eine entsprechende Rüge erteilte.¹⁾

Zu den wohlhabenden Hohenemser Juden um jene Zeit gehörte auch Herz Lämle Brettauer, der mit Pretiosen und Silberwaren handelte und nebenbei ein Geldwechsler-Geschäft betrieb. Am 31. März 1802 ward bei demselben ein schwerer Einbruchsdiebstahl verübt, wobei zahlreiches Gold, Silber und Baargeld gestohlen ward. Die lange Liste der gestohlenen Objekte veröffentlichte die Hohenemser k. k. Administration durch ein eigenes Flugblatt.

Ein übersichtliches Bild der Handels- und Gewerbsverhältnisse der Hohenemser Juden zu Beginn des 19. Jahrhunderts bietet folgende amtliche Zusammenstellung vom Jahre 1802:

„Notta,

von

denen schutzverwandten Hebräern in Hohenembs, und welche Handlung, welches Erwerbe jedes Individium derselben führet.

No.	Namen der Schutzverwandten	deren Handlung und Erwerb.
1	Israel Wolf Moos.	
2	Ephraim Levi (Guttman) ²⁾	führet einen ausgebreiteten und wichtigen Fellhandel, rauher Waare aller Gattungen.
3	Wolf Wolf.	
4	Henoch Mayer	Metzger.
5	Markus Schlesinger	als Judenwaibel von der Judenschaft besoldet, nebstbei, mit hoher Bewilligung, ein geringes Schankgewerbe und Brodverkauf.
6	K. Hoffaktor Lazar. Jos. Levi (Löwenberg)	hat seine ehemals wichtige Handlung auf- und sich in Ruhe begeben, und lebet nun von den Interessen seines Vermögens.
7	Emanuel Levi.	
8	Levi Levi.	

¹⁾ Mnsr. Bregenzer Landesmuseum D. 15.

²⁾ Die in Klammern beigegefügt Namen sind die späterhin i. J. 1813 angenommenen.

No.	Namen der Schutz- verwandten	deren Handlung und Erwerb.
9	Markus Mayer	ein geringes Erwerbe, in Trank aus- schenken und Brodverkauf.
10	K. Hoffaktor Wolf Jos. Levi (Löwengard)	lebet nun von den Einkommen seines an- sehnlichen Vermögens; bisweilen aber auch sich mit den Pferdehandel abgibt.
11	Salomon Wolf.	
12	Bernard Moos.	
13	Wolf Levi.	
14	Abraham Moos.	
15	Joseph Mayer	Metzger.
16	Michael Bickart.	
17	Aaron Baer.	
18	Gedeon Wolf.	
19	Joseph Levi (Hirschfeld)	treibt eine grosse Handlung, bedient die Messen zu Bozen, München, auch Passau, nun auch in Sinigalien.
20	Simon Moises Ullmann.	
21	Nathan Elias (Brentano)	eine ansehnliche Handlung, nebstbei auch eine Manufactur in Spinn- und Weberey in Baumwoll-Gattun- gen angelegt.
22	Emanuel Levi	} handeln in der Schweiz, nebstbei eine gemeinsame Spezereyhandlung.
23	Mathias Levi (Frey)	
24	Killjan Moos (Reichenbach)	einen Eisen-Handel.
25	Moises Levi (Löwengard)	treibt einen ausgebreiteten Handel in der Schweiz und sonst im Aus- lande, bedient viele auswärtige grosse Messen, dermals Sinigalien.
26	Michael Moos (Menz)	Weinschenke.
27	Joseph Emanuel Levi.	
28	Isaak Wolf Levi (Löwengard)	eine grosse Handlung, bedient eben- falls viele auswärtige Messen, hierunter auch Leipzig, und hat be- ständig ein beträchtliches Lager und Handlung in Italien.

No.	Namen der Schutz- verwandten	deren Handlung und Erwerb.
29	Michael Levi.	
30	Joseph Jakob Levi (Sulzer)	eine grosse Handlung, bedient vor- züglich die Messen zu Bozen, Ins- bruck und Hall.
31	Joseph Abraham Levi (Schwarz)	als associa des obigen.
32	Josef Wolf Samuel Levi.	
33	Simon Ullmann (Steinach)	machtet Wechsel- und Sensal- geschäfte.
34	Joseph Wolf Levi (Löwengard)	eine beträchtlich ausgebreitete Handlung, bedient viele Messen, auch die zu Leipzig, und hat be- ständig ein ansehnliches Lager und Handlung in Italien.
35	Urban Veit Levi (Rosenthal)	handelt in der Schweiz und bedient auch die Messen zu Zurzach.
36	Markus Israel Wolf (Erlach)	wie der obige.
37	Joseph Lazarus Levi (Löwenberg)	machtet hauptsächlich beträchtliche Wechselgeschäfte und führet so- mit eine sehr starke Correspon- denz mit den grössten Ban- quieurs.
38	Joseph Ephraim Levi (Guttman)	in dem Fellhandel seines Vaters Ephraim Levi, oben ad No. 2, Mitgehülfe und auch zum Theil Antheilhaber.
39	Lazarus David Moos.	
40	Salomon Lämle (Biedermann)	handelt in der Schweiz und bedient auch die Messen zu Zurzach.
41	Jakob Kitzinger	Kaffeeschank nebst Billard.
42	Wolf David Moos.	
43	Urban Jos. Levi (Steinbach)	handelt in Italien.
44	Judas Wolf (Brunner)	Metzger.
45	Markus Jos. Levi (Steinbach)	handelt in Italien als Commis von andern Schutzverwandten.
46	Jakob Samuel Levi.	

No.	Namen der Schutz- verwandten	deren Handlung und Erwerb.
47	Samuel Henoch Levi (Heumann)	handelt in der Schweiz und bedient die Bozener Messen.
48	Bermann Wolf Levi.	
49	Jakob Salomon Wolf.	
50	Isaak Moos	} führen beträchtliche Handlung in der Schweiz und haben beständiges Lager und Handlung in Italien.
51	Ephraim Henoch Moos	
52	Joseph Naphtali Levi	} haben beträchtliche Handlung, be- dienen die Messen zu Bozen, Zur- zach, Zürich, auch Frankfurt, und dermal der erstere in Sinigalien.“
53	Simon Lazarus Levi (Löwenberg)	

Und davon, wie dieser vielartige Handel der Hohenemser Judenschaft jener Zeit beschaffen war, gibt das folgende Zeugnis, das 1805 und 1815 erteilt ward, Kunde:

„Zeugniss.

Dass die hiesige bey siebenzig Familien starke Hebräerschaft sich mit dem Handel im In- und Auslande sehr emsig beschäftige, und sowohl in der Schweiz, als auch in Italien und in mehreren Gegenden Deutschlands eine ausgebreitete und nicht unbedeutende Handelschaft führe, ferner dass mehrere hiesige Hebräer die auswärtigen Messen besuchen; so auch dass sie dem Orte Hohenems durch Bauen, durch Ankaufung verschiedener Lebensbedürfnisse, durch Fuhrwerk, Bothenlöhne u. dergl. einen grossen Verdienst geben; so zwar dass ein grosser Theil sich davon ernähren muss. — Dieses alles wird der hiesigen Judenschaft auf ihr gemachtes Ansuchen pflichtmässig und aemtlich bezeuget.

Kaiser. auch Kais. König. Administration der Grafschaft.

Hohenems, d. 20. Juny 1805.

J. Berreitter
prov. Administrator.

Diess Zeugnis wird nach seinem vollen Inhalte erneuert u. bestätigtet vom K. K. prov. Landgericht Dornbirn d. 15. Feb. 1815.

Dr. Jos. v. Ganahl,

(L. S.)

Landrichter.“

Bis in's erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bestand das Verbot und wurde streng gehandhabt, nach welchem die Hohenemser Juden im übrigen oesterr. Vorarlberg Handel nicht treiben durften, ein Verbot, welches, wie noch gezeigt werden soll. auch viele der benachbarten Schweizer Kantone erliessen.

So sehr aber, und mit Recht, die damaligen von diesen Verboten hartbetroffenen Hohenemser Juden über diese geklagt haben mochten, der Historiker kann ihrer nur dankbar gedenken, denn in eben diesen Handelsverboten ist die eigentliche Quelle der in der Geschichte der österr. Judenschaft einzig dastehenden frühzeitigen kulturellen Entwicklung der Hohenemser Judengemeinde zu suchen.

Diese Handelsverbote zwangen die Hohenemser Juden in weite Fernen zu ziehen, um ihren Lebensbedarf zu erringen. Die berühmtesten Messen in Deutschland und Italien hatten schon im 18. Jahrhundert viele Hohenemser Juden unter ihren ständigen Besuchern, die denn auch frühzeitig schon Niederlagen im Auslande errichteten und durch ihre Söhne oder Anverwandten verwalten liessen. Die zeitweilig aus der Fremde heimkehrenden Väter und Brüder aber brachten stets einen frischen Zug mit in die heimatliche Judengemeinde, die so von der Versumpfung im Ghetto verschont blieb und frühzeitig in allen ihren Institutionen, vornehmlich aber im Jugendunterrichte, dem Geiste und Rechte der Zeit Rechnung tragen lernte.

Die drückenden Handelsverbote wurden zum Werkzeuge fortschrittlicher Entwicklung, eine lehrreiche Bestätigung des allgemeinen Naturgesetzes vom Kampfe um's Dasein als Erzeuger und Erzwinger der Entwicklung.

Das Verbot des Judenhandels im ganzen Vorarlberg fand erst, nebst manchen andern Ausnahmsgesetzen, sein eigentliches Ende mit dem Jahre 1806, da Vorarlberg an Baiern fiel.

Auf dem Gebiete des Handels war von da ab den Juden nicht mehr verboten als allen andern Untertanen. Aber das, was in Baiern allenthalben verboten war und jetzt auch auf Vorarlberg Ausdehnung fand, traf die ärmeren Juden besonders hart, nämlich das Verbot des Hausierens. Strenge kgl. bair. Verordnungen vom 10. Jänner 1800, 30. Juni 1801, 15. November 1802, 4. Mai 1804 und 18. August 1806 waren gegen das Hausieren erlassen worden. In Tirol ward es vorerst nur bedingungsweise verboten und an die Lösung eines

Hausierpatentes geknüpft (K. b. Rgbl. 1807 pag. 1729—1733); in Vorarlberg, wie im ganzen eigentlichen Baiern aber ward es rundweg verboten. Nur das Beziehen der Märkte war den Krämern gegen Lösung eines Handlungspatentes gestattet. Ein Bittgesuch der Hohenemser Judenvorstellung vom 4. Juni 1807 für die Armen und Alten in der Gemeinde hatte keinen Erfolg.¹⁾

Die neue „Zoll- und Mautordnung für die Gesamtstaaten des Königreiches Baiern“ vom 1. Dezember 1807 resp. 8. März 1808 (Rgbl. v. 6. Jänner, 1808 pag. 5—112 resp. 607—610) nebst späteren Erweiterungen und Erläuterungen im gleichen Jahre brachte eine vollständige Neuordnung der Handelsverhältnisse durch Einführung der Zollpatente zum Schutze der inländischen Produktion gegen den Handel mit ausländischer Ware. Diese Zollpatente, die ohne Ausnahme jeder lösen musste, der mit ausländischer Ware, wenn auch gleichzeitig mit inländischer, Handel trieb, wurden je nach ihrem von der Höhe des jährlichen Umsatzes abhängigen Preise in 8 Klassen eingeteilt:

1. Klasse fl. 200	5. Klasse fl. 50
2. „ „ 150	6. „ „ 25
3. „ „ 100	7. „ „ 12
4. „ „ 75	8. „ „ 6

Diese Zollpatente mussten alljährlich um vorstehende Preise erneuert werden. Eine weitere wichtige Ergänzung fand die Einführung der Zollpatente durch die Verordnung vom 5. April 1808 (Kgl. b. Rgbl. vom 20. April 1808 pag. 833—839), das die Zollpatente einteilte in a) Klassen-Zollpatente, wozu sich „alle im Besitze eines Personal- oder Realrechtes befindenden Verkäufer ausländischer Waren“ eignen und worunter alle Handelsleute, Weinhändler, „so wie

¹⁾ In dieser Eingabe, die geradezu eine Notwendigkeit war, weil unter 53 israel. Gewerbetreibenden 20 Hausierer waren, betont die Vorstellung mit Genugtuung:

„Der grösste Teil unserer Religionsgenossenschaft zu Hohenems badarf zwar — gottlob — das Feilbieten der Waaren auf dem Lande nicht, sondern beschäftigt sich vielmehr mit Handelsgegenständen grösserer Art dergestalten, dass derselbe in jedem Gesichtspunkte in den berühmtesten Städten und Plätzen Deutschlands, Italiens etc. das Prädikat eines soliden Handelsmannes erworben hat.“

die Juden, welche mit ausländischen Waren Verkehr treiben“ begriffen waren; und b) Gewerbs-Zollpatente, wozu alle inländischen Fabrikanten und Gewerbsleute ohne Ausnahme gehörten. Sogen. Patent-Krämer, die keine offenen Läden hielten und auf Grund ihres Handlungs-Patentes zum Beziehen der öffentlichen Märkte berechtigt waren, bedurften, eben da ihr Handel sich nur auf die Märkte beschränkte, weder eines Klassen- noch eines Gewerbs-Zollpatentes, sondern nur des allgemeinen Handlungspatentes. Zur Regelung und richtigen Klassifikation wurden eigene Kataster angelegt, in denen die Juden gesondert aufgeführt erscheinen.

Unter der Hohenemser Judenschaft wurden 38 Klassen-, 8 Gewerbs-Zollpatente und 16 Handelspatente in die Kataster eingetragen.

Eine amtliche Übersicht von 1809/10 bietet folgendes Bild:

52 Handelsleute unter den Hohenemser Juden hatten zusammen einen jährlichen Umsatz von fl. 686 050, was sich detailliert folgendermassen darstellt:

Jahres-Absatz an inländischen Waren	
im Inlande	fl. 16 850
Jahres-Absatz an inländischen Waren	
im Auslande	„ 13 700
Jahres-Absatz an ausländischen Waren	
im Inlande	„ 206 840
Jahres-Absatz an ausländischen Waren	
im Auslande	„ 448 660
	<hr/>
Summa	„ 686 050 ¹⁾ .

Gewiss, respektable Zahlen für die damaligen Zeit- und Handelsverhältnisse!

Das Hausierverbot wurde am 22. August 1811 (Intell.-Bl. St. XXXVI) und am 6. Mai 1813 (Intell.-Bl. Jgg. 1813 pag. 248 ff.) noch erneuert und speziell auch in Vorarlberg publiziert.

Jedoch ebensowenig dieses Verbot wie die sonstige bereits angeführte Regelung des Handels machte einen Unterschied zwischen Juden und den andersgläubigen Untertanen, was im Gesetze über die Beziehung der Märkte vom 8. Mai 1811 (Rgbl. 1811 pag. 651 p. 7) ausdrücklich hervorgehoben wird.

Sehr wichtig war auch ein Erlass vom 9. Dezember 1811 (Intell.-Bl. Jgg. 1811 S. 831—833), wonach ein Judenschutz

¹⁾ Vgl. die diesbezügliche amtliche Tabelle weiter in diesem Kapitel.

als erloschen zu betrachten ist, sobald dessen Inhaber aus irgend einem jedoch genügenden Grunde seinen Erwerb niederlegt, auch wenn er dann von den Zinsen seines Vermögens lebt.

Freilich fand das Hausierverbot durch übereifrige Beamte auch zuweilen eine ungerechte Auslegung, wie folgender Erlass bekundet:

„Auf die von den Judengemeinden des Illerkreises unterm 3. dies. anher gestellte Beschwerde, dass mehrere Kgl. Landgerichte das bestehende Hausierverbot in der Art ausgedehnt hätten, dass ihnen nicht einmal mehr gestattet werde, ihre Waare auf vorgegangene Bestellungen zu versenden oder zu vertragen, findet man sich bewogen, hiemit zu erklären, dass diese Gattung Waarenabsatz keineswegs unter den Hausier- oder jenen verbotenen Handel begriffen sei, welcher von denselben bisher ohne Bestellung durch blosses An- und Feilbiethen von Haus zu Haus geschehen ist.

Anbei wird auch zugleich verordnet, dass den Juden bei Verführung oder Vertragung ihrer Waaren auf die öffentl. Märkte kein beschränkendes Hinderniss in den Weg gelegt und ihnen eben so wenig, so lange sie sich den bestehenden Verordnungen und Gesetzen gemäss betragen, der Aufenthalt ausser ihrem Wohnsitz erschwert werden soll. — Es ist dies der betreffenden Judenvorstellung zu eröffnen.

Kempten, den 19. September 1812.

Kgl. bayr. Commissariat des Illerkreises.
von Groppa, Kgl. Direktor.“

Auch das kgl. bair. Landgericht Bregenz erliess am 20. März 1812 ein Spezialverbot des Hausierhandels.

Dass aber trotz all dieser Hausierverbote bei Einzelnen, wohl Alten und Armen, eine Ausnahme gemacht wurde, erhellt aus dem so grundwichtigen Edikte vom 10. Juni 1813, das in § 20 den Hausierhandel noch bis zur Ergreifung eines anderen Erwerbszweiges gestattet. ¹⁾ Sonst gab das hochherzige Edikt den Juden alle Erwerbsgebiete frei. ²⁾

Für jene, denen also vorläufig der Hausierhandel noch gestattet ward, verordnete ein Erlass vom 20. September 1813 (Intell.-Bl. 1813 pag. 535f.) die Lösung bestimmter Hausierpatente, in denen sowohl die betreffenden Waren wie die Gerichtsbezirke, in denen der Hausierhandel getrieben werden sollte, genau angegeben werden mussten.

¹⁾ Vgl. S. 189 § 20.

²⁾ Vgl. a. a. O. §§ 15, 18 und 19.

Das Jahr 1814, das in politischer Beziehung die Verhältnisse vor 1806 wieder ins Leben treten liess und so Vorarlberg wieder mit Österreich vereinte, brachte den Hohenemser Juden insoferne, wie bereits im 7. Kapitel beschrieben, neue Sorgen und Kämpfe, als es nun galt, die durch Baiern gewährten Rechte auch unter österreichischer Herrschaft und trotz der entgegenstehenden Strömung in Ort und Land aufrecht zu erhalten. Die Landgerichte Montafon und Innerbregenzerwald waren die ersten, die mit dem Abzuge der bairischen Verwaltung auch das k. b. Edikt von 1813 als ausser Kraft gesetzt betrachteten. Sie untersagten den Juden das Hausieren in ihren Bezirken, wogegen aber diese sofort in Innsbruck einschritten und zwar mit Erfolg. Freilich ward da noch nicht das k. b. Edikt bestätigt, sondern auf eine das Hausieren gestattende Verordnung Josef II. zurückgegriffen. Das Landgericht Dornbirn unterstützte die Bitte der Judenschaft durch erneute Bestätigung des bereits angeführten Zeugnisses vom 20. Juni 1805 am 15. Februar 1815.

Doch mehr als dies war das bereits angeführte¹⁾ ausführliche Gutachten von Einfluss, welches das Bregenzer Kreisamt am 13. Dezember 1815, s. Nr. 4087, der Landesstelle in Innsbruck vorlegte. Der 1. Teil desselben, der sich fast ausschliesslich mit der Beleuchtung des jüdischen Handels beschäftigt, möge hier wortgetreu Platz finden.

Die erste der von der Landesstelle in Innsbruck vorgelegten Fragen lautete:

„Wie waren die Verhältnisse der Juden in Hohenems vor dem Eintritte der fremden Regierung beschaffen mit Hinsicht auf Gewerbe und Industrie überhaupt und wie bestehen selbe gegenwärtig?“

Hierauf antwortete das Bregenzer Kreisamt:

„Es schien von jeher den Juden eine sowohl mit Hinsicht auf ihren Charakter als auch auf ihre abergläubischen Religionsgrundsätze heilige Norm zu sein mit Hintansetzung aller übrigen im bürgerlichen Leben als ordentlich anerkannter Verdienste sich ausschliesslich mit dem Handel zu beschäftigen und sich damit ihren Unterhalt zu erwerben, denn während selbe einerseits alle übrigen bürgerlichen Gewerbe als eine unter ihrer Würde liegende Beschäftigung hielten, glauben sie sich andererseits nach ihren religiösen Meinungen, nach welchen alle übrigen Religionsver-

¹⁾ Vgl. S. 210 ff.

wandten in ihren Augen als Ketzer erscheinen, auch vollends berechtigt jeden andern, der sich nicht zu ihrer Sekte bekennet, ungescheut auf welch immer für eine Art, zu übervortheilen oder von selbem nach ihrer Sprache den Zehend auf eine ergiebige Weise einzubringen, wozu freilich der Handel vor Allem das schicklichste Mittel ist. Diesem Grundsätze getreu verlegten sich die Juden zu Hohenems auch von jeher grössten Theils bloss auf den Handel mit Beseitigung eigentlich gemeinnütziger Gewerbe und industriöser Geschäfte; unter allen jüdischen Einwohnern befinden sich zwey Einzige, welche Gewerbe treiben, nemlich Josef Landauer, welcher die Bäckerprofession erlernt und zur Ausübung derselben von dem vorherigen k. k. prov. Generalkreis-Kommissariate unterm 29. Okt. v. Js. die ordentliche Concession erhalten; dann Jos. Mayer, welcher sich mit der Metzgerrey abgiebt und diesfällige Gerechtsame an seinen Sohn Heinrich zu übertragen nachgesucht und da er mit diesem Gesuche von dem Landgerichte zu Dornbirn abgewiesen wurde, von diesem Kreisamte im Wege des Rekurses aus überwiegenden Gründen die Bewilligung hierzu erhalten hat.

Bestimmt würden sich aber die Juden auch zur Ausübung dieser zwei Professionen nicht verlegen, wenn sie nicht, von ihren superstitiösen Religionsgrundsätzen geleitet, sich hierzu verpflichtet glaubten. Unterdessen haben doch auch drei bis vier in jüngst abgewichenen Winter Baumwollenstücke zu fabricieren angefangen, ein Geschäft, welches für das Land immerhin nichts anderes als sehr nützlich und in mehreren Rücksichten sehr gedeihlich genannt werden muss — und welches von diesen Hebräern noch gegenwärtig mit ausgedehntem Vortheile fortgetrieben wird und wobey nur zu wünschen wäre, dass es sich sehr vervielfachen würde.

Unter allen übrigen Hebräern ist keiner, der sich auf ein Handwerk verlegt, den Boden bearbeitet oder eine andere Handarbeit übt, sondern selbe handeln insgesamt im In- und Auslande mehr oder weniger, je nachdem sie Geld, Kredit oder Spekulationsgeist haben.

So sehr es übrigens zu wünschen wäre, dass sich die Juden überhaupt auf ordentliche Gewerbe und gleich den übrigen Staatsbürgern auf gemeinnützige Geschäfte verlegen würden, so lässt es sich doch nicht verkennen, dass dieselben eben dadurch der Gemeinde, in der sie wohnen, namentlich den christl. Einwohnern, manche nicht unbedeutende Vortheile, ja man darf bei Vielen wirklich mit Grund sagen, ihr und ihrer Familien Unterhalt verschafft haben. Denn einmal werden nach der obigen Voraussetzung alle sowohl im Hause wie auf dem Felde zu verrichtenden Handarbeiten durch Christen verrichtet, welche sich dafür gut bezahlen lassen, wie dann auch weiters alle Handwerke, mit Ausnahme der wenigen oben angeführten, nur durch

Christenhände versehen werden, welche einen um so ergiebigeren Gewinn gewähren, als es gewiss ist, dass sich namentlich die Judenweiber mit einem auffallenden Putze kleiden und Luxus in Kleidern denselben überhaupt gleichsam wie angeboren ist.

Ungegründet ist daher, ja man dürfte sagen undankbar, die von der Christengemeinde bei wiederholten Gelegenheiten gegen die Juden in dieser Hinsicht angebrachte Beschwerde, dass nämlich die meisten Christen von den Juden in ihrer häusslichen Angelegenheit vollends und allein zu Grunde gerichtet werden, nachdem es die Erfahrung zum Öfteren bewähret hat, dass viele Familien der ersteren ohne den Verdienst, der ihnen von den Letzteren zu statten kömmt, bestimmt ihre ordentl. Existenz nicht fortzubringen vermöchten. **Zudem liegt es auch mitunter im religiösen Begriffe des Hebräers den Christen im Orte ihres Domizils niemals, oder doch wenigstens nicht auffallend zu übervorthellen**, obwohl sonst jeder andere ohne mindeste Rücksicht die Zielscheibe seines Spekulationsgeistes ist, wie denn auch die mehrjährige Geschichte ausgebrochener, auch noch so bedeutender Judenkonkurse hievon den überzeugenden faktischen Beweis liefert, indem hiebey der Christen- einwohner von Ems, ja selbst der Vorarlberger überhaupt, sehr selten gelitten hat, sondern grösstentheils die angrenzenden Schweizer schrecklich dabei mitgenommen wurden, indem sie auch mit denselben in grösstem Handelsverkehr stehen.

Was übrigens die Ausdehnung des Judenhandels seit dem Eintritte der bair. Regierung betrifft, kommt zu bemerken, dass selber zwar gegenwärtig grösstentheils wie in den früheren Zeiten in dem leider so verderblichen Schacher oder Kleinhausierhandel bestehe, unterdessen sich aber eben beim Beginne der bair. Herrschaft mit Hinsicht auf mehrere jüdische Individuen dadurch merklich ausgedehnt habe, weil eben damals nach der wiederholten Angabe der Landgerichts-Obrigkeiten die Juden bei dem vorgesetzten General-Commissariate in Kempten alles, was sie nur wollten, durchsetzten, auch mehrere Behausungen in der sogenannten Christengasse ohne viele Mühe u. z. um so leichter an sich brachten, als hiebey das bayrische Aerarium selbst zum Theil wesentlich interessirt war, indem es bei einem andern als einem Judenkäufer, bei der allgemeinen Aufliegenheit am Gelde, nicht eben den nämlichen Nutzen ja wahrscheinlich vielmehr Schaden zu erwarten gehabt hatte.

Durch diese von den Hebräern nach ihrer Art angewendeten Kunstgriffe wussten sie sich auch anderweit zu vermehren, indem sehr viele bei gedachtem Generalcommissariate die Verhelichung nachsuchten und auch ohne viel Schwierigkeiten selbst gegen den von der Obrigkeit unterstützten Widerspruch der Gemeindevorstellung die Bewilligung hiezu erhielten. Übrigens ist es nicht zu verkennen, dass die Juden durch die so geschehene Ausdehnung

ihres Handels, welchen sie auch mit sehr grosser Emsigkeit und Bestrebung immerfort trieben und noch gegenwärtig fortsetzen. ihre ökonom. Verhältnisse zum Theil sehr verbesserten, indem viele derselben ihre Handlungsgeschäfte und Spekulationen bereits in ganz Europa mit gutem Erfolge verbreitet haben und deshalb auch dermal die berühmtesten Messen, nämlich zu Frankfurt, Leipzig, Bozen, Sinigaglia u. dgl. frequentiren; unterdessen wurde durch die von der bayr. Regierung so häufig geschehenen Heiratsbewilligungen, abgesehen davon, dass die oben angeführte Handlungs- und daher Vermögensvergrösserung einiger Hebräer, mitunter doch, wenn auch nicht offenbar doch wenigstens per indirectum auf Kosten so mancher Christenbewohner selbst von Hohenems sich mag ergeben haben, andererseits die nicht minder zu berücksichtigende traurige Folge hervorgebracht, dass sie die sogen. Pacljuden, eine für das Allgemeine sowohl als auch den Einzelnen immerhin höchst schädliche Menschenrace, gegen deren Ausdehnung die vormaligen allerhöchsten k. k. Verordnungen so geschärft sie waren, ebenso heilsame Wirkungen hervorbrachten, auf eine auffallende Weise vermehrten, eigentlich vermehren mussten, da Viele, welchen die Verehelichung bewilligt wurde, kaum für sich zu leben, daher um so weniger für eine Familie hierzu eine Aussicht hatten, da sie mit dieser, nach ihrem thierischen Verlangen, einmal versehen waren, zu dem noch so elenden Handwerk eines herumziehenden Pacljuden und den damit gewöhnlich verbundenen verderblichen Kunstgriffen ihre Zuflucht zu nehmen genötigt waren, um sich und die ihrigen wenigstens vom Hungertode zu verwahren.

Zu spät (wenigstens rücksichtlich der Juden von Hohenems) erliess die bair. Regierung unterm 10. Juni 1813 ein sogenanntes organisches, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestimmendes Edikt, welches dann freilich die Verehelichung der Juden sehr erschweret und auch eben gegen den sogen. Schacherhandel der herumziehenden Juden die geschärftesten Massregeln festsetzt“.

Wie bereits im 7. Kapitel erwähnt, bestätigten Hofdekrete vom 12. März 1817 und 11. April 1818 das k. b. Edikt v. J. 1813 vollinhaltlich,¹⁾ womit auch den Armsten der Hausierhandel gestattet blieb.

Erfolglos erwies sich trotzdem das Einschreiten der Hohenemser Judenschaft durch ihren Wiener Vertreter, den hochherzigen k. k. priv. Grosshändler David Wertheimer, als im „Tiroler Boten“ i. J. 1816 Militärlieferungen auf Getreide mit Ausschluss jüdischer Lieferanten ausgeschrieben waren, was bei den gleichen Ausschreibungen in den Wiener und Prager

¹⁾ Vgl. S. 216 und 218.

Blättern nicht der Fall war. Es erfolgte auf Wertheimers Gesuch folgender Bescheid:

„No. 10204/1056 Milit.

Wird mit dem zurückgeschlossen, dass, da hierlands die Juden zum Getreidehandel nicht berechtigt sind, dieselben auch nach der herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 15. v. M. zur Subarrendirung nicht zugelassen werden können.

K. k. Land-Gub. v. Tyrol und Vorarlberg.

Innsbruck, den 1. Mai 1817.

Sarenthheim“.

Erst 1819 ward den Juden der Getreidehandel freigegeben. Ein Gubernialdekret vom 16. Dezember 1819 teilt eine kaiserliche Entschliessung vom 15. November 1819 mit, wonach der Kaiser sich bewogen gefunden, das in Ansehung der Juden bestehende Verbot des Getreide-Handels bis auf weitere Verfügung aufzuheben, ohne dass jedoch aus dem Grunde dieses nun erlaubten Getreidehandels für die Juden eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmässigen Befugnisse in den Provinzen, wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert oder zugestanden werden darf.

Schon in der Darstellung der äusseren Rechtsverhältnisse ward gezeigt,¹⁾ wie reich an Widersprüchen die bürgerliche Stellung und Behandlung der Hohenemser Juden in den Jahren 1815—1849 war. Und desgleichen ist auch auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe zu beobachten. Nahezu von Fall zu Fall hatten die Hohenemser Juden die gerechte Durchführung des von der österreichischen Regierung bestätigten kgl. bair. Ediktes von 1813 zu erzwingen. Hier nur ein Beispiel: Am 12. März 1817 war das kgl. bair. Edikt bestätigt worden. Das k. k. Kollegialgericht schrieb nun am 15. September 1817 im „Feldkircher Wochenblatte“, No. 298, die Konkursmasse des Fr. Xaver Winder zur öffentlichen Versteigerung aus „mit Ausschluss der Judenschaft“, auch beim Ankaufe beweglicher Effekten, trotzdem das kgl. bair. Edikt von 1813 den Juden sogar den Realitätenerwerb gestattete. Am 24. September und 27. November 1817 beschwert sich die Judengemeinde beim Kreisamte in Bregenz hierüber, das denn auch am 13. Dezember 1817 das Kollegialgericht zur Befolgung des Edikts von 1813 anwies. Doch das Kollegialgericht kehrte sich daran nicht, schloss Juden weiter aus, verweigerte Erwerbungen der Juden bei öffentlichen Versteigerungen zu genehmigen, bis

¹⁾ Vgl. S. 219 f.

endlich das k. k. Zivil- und Kriminalgericht in Feldkirch mittels Gubern.-Entschliessung vom 7. Mai 1818 die Handhabung des Edikts von 1813 resp. des Erlasses vom 17. März 1817 erzwang.¹⁾

Immerhin aber war den Hohenemser Juden nunmehr eine gesetzliche Handhabe zum Erzwingen gegeben. Mit dem kgl. bair. Edikte v. J. 1813 können alle Handelsbeschränkungen für die Hohenemser Juden auf österreichischen Boden im Wesentlichen als gefallen betrachtet werden. Der heimatliche Boden, als Verkaufsgebiet, stand ihnen nun ungehindert offen.

¹⁾ Ein weit erhebenderes Bild zeigen dagegen gleichzeitig die Verhältnisse in Hohenems selbst. Da ward im Oktober 1820 die Abbrechung des mit Einsturz drohenden Helmes am Turme der Hohenemser kath. Pfarrkirche bei der öffentlichen Absteigerung dem Schutzjuden Joseph Löwengard (Josef Wolf Levi bis 1813) im Akkord übertragen, der die Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit durchführen liess. Bei dieser Gelegenheit ward auch der vergoldete Turmknopf abgehoben, in dem man in zwei ineinandergestülpten Gläsern die Originalurkunden der Gründung und Renovierung der Pfarrkirche nebst einer goldenen Denkmünze fand. Von den Urkunden ward eine vom gräfl. Waldburg-Zeilschen Landgerichte Lustenau ddo. Hohenems 27. Oktober 1820 legalisierte Copie angefertigt, die von mir unter alten Nachlassakten gefunden und bei Aufarbeitung des Hohenemser Gemeindearchives diesem (Fascikel 26 „Histor. Urkunden I“ No. 1) einverleibt wurde.

Des allgemeinen Interesses halber und zur Berichtigung anderweitiger unrichtiger Angaben sei hier der wesentliche Inhalt dieser Urkunden in Kürze mitgeteilt.

Die erste Urkunde erzählt die Stiftung der „Zu unserer Lieben Frauen“ genannten Kirche durch Reichsgraf Jakob Hannibal I. Am Montag nach Judica 1578 ward der erste Stein gelegt und zu Martini 1580 war der Bau vollendet. Am 3. Oktober 1580 ward der Turmknopf aufgesetzt, in dem auch die (von Bergmann „Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs“ Akad. Vortrag, Wien 1861, S. 23 ähnlich beschriebene und wahrscheinlich identische) goldene Denkmünze eingelegt ward. Diese, 3 cm im Durchmesser fassend, ist nach der Beschreibung 4 kaiserliche Dukaten schwer, zeigt auf der einen Seite des Reichsgrafen Jakob Hannibal I. Brustbild mit der Umschrift: „JACOBUS HANIBAL COMES IN ALTÆMPS“, auf der Rückseite ein grosses Schiff mit der Umschrift: „SALVA DOMINE VIGILANTES“ (Bergmann erwähnt auch die Inschrift: 1575. Siehe a. a. O.) Die Stiftungsurkunde ist von Jak. Hannibal I. eigenhändig unterfertigt und auf Pergament geschrieben.

Die zweite Urkunde, datiert vom 27. September 1652, erzählt von einer damals erfolgten Reparatur des Turmes, wobei

Das Einkaufsgebiet dagegen lag im Auslande.

Was durch die unausgesetzten Handelsverbote der österreichischen Regierung im 18. Jahrhundert zur Notwendigkeit wurde, zeigt z. B. die bereits angeführte Liste der Hohenemser handeltreibenden Juden v. J. 1802: den fast ausschliesslichen und ausgedehnten Handel im Auslande. Und die weitere und ebenfalls angeführte amtliche Zusammenstellung v. d. J. 1809/10 zeigt, dass dieser Handel sich zum weitaus überwiegenden Teile mit ausländischen Waren in einem Jahresumsatze von fl. 686 050 vollzog. Diese Waren aber stammten grösstenteils aus der nahegelegenen Schweiz.

Hier aber waren die Verhältnisse für die Hohenemser Juden vorerst ebenfalls ungünstige und wechselvolle.

Soweit die spärlichen Quellen dies gestatten, sei hier eine übersichtliche Darstellung geboten von dem für die Zwecke dieses Buches in Frage kommenden

Schweizerhandel.

Die benachbarte Schweiz, besonders die im Rheintale gelegenen bequem zu erreichenden Kantone zogen schon in ältester Zeit die Handelsleute unter den Hohenemser Juden an, umsomehr, als ihnen auf österreichischen Gebiete aller

Kreuz und Knopf abgenommen und in letzterem nebst der Urkunde auch noch verschiedene Reliquien von der Reichsgräfin Cornelia eingelegt wurden. Damals wurden auch Knopf und Kreuz auf der Hofwage gewogen und bei ersterem ein Gewicht von 122 Pfund, bei letzterem ein solches von 210 Pfund festgestellt.

Die dritte Urkunde vom 25. August 1745 erzählt, dass damals der Knopf abgenommen und auf Kosten des Grafen Franz Rudolph vergoldet worden sei. Diese ist unterfertigt vom Pfarrer Johann Hartmann.

Die letzte, der Kopie im Gemeindearchive vorgesezte Urkunde, berichtet über die Renovierung v. J. 1820.

In sämtlichen Urkunden sind auch die Namen aller beteiligten Werkleute angegeben.

Vgl. meinen Aufsatz in der „Vorarlberger Landeszeitung“ Nr. 95 und 98 vom 27. und 30. April 1904: „Die Pfarrkirche in Hohenems.“

Handel untersagt war. Auch wanderten aus Schweizer Ortschaften Juden in Hohenems ein. So z. B. der i. J. 1653 erwähnte Hohenemser Schutzjude Salamon Spüri, der 1641 in Rheineck wohnend erwähnt wird.¹⁾

Die günstige Behandlung, welche die Juden im 13. und 14. Jahrhundert in verschiedenen Städten der Schweiz als „des heiligen römischen Reiches Kammerknechte“ erfuhren, änderte sich aber sehr zu ihren Ungunsten infolge der Reformation und des 30jährigen Krieges, was schliesslich bis zur vollständigen Ausweisung am Anfange des 17. Jahrhunderts in vielen Kantonen führte. Aller Handel und zuweilen auch der Besuch der Jahrmärkte war ihnen verboten.

Schon 1619 ward den Juden verboten, ohne obrigkeitliches Geleit nach St. Gallen zu kommen und befohlen, das, was sie mitbringen würden, zu konfiszieren. 1677 ward das Verbot erneuert.

Diese peinliche Ausschliessung der Juden aus St. Galler Gebiet, das für den Handel der Hohenemser Juden vorwiegend in Betracht kommt, musste aber eine Milderung im Laufe des 18. Jahrhunderts erfahren, da die rasch emporblühende Leinwand- und Baumwollindustrie, zu der sich späterhin noch die Stickerei gesellte, St. Gallen zu einem Weltmarkte erhob, dessen Produkte auf allen berühmten Messen die gesuchtesten waren. An Stelle vollständiger Ausschliessung tritt nun allmählich eine einschränkende und beaufsichtigende Gesetzgebung der zum Einkaufe nach St. Gallen kommenden Juden. Solche Ratserkenntnisse liegen vor vom 16. März 1734, 14. Juli 1752 und 12. März 1756, die noch am 26. März 1784 erneut wurden.²⁾

¹⁾ Bei Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten etc. aus der Schweiz, Basel 1768, S. 260 und bei Wegelin, Geschichtliches über den früheren Aufenthalt der Juden im Kanton St. Gallen, in Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1846, S. 154. Vgl. Nachtrag zu S. 35. Die Mitteilung Wegelins a. a. O. S. 143, dass unter dem Drucke des dreissigjährigen Krieges Juden sich im österreichischen Feldkirch niedergelassen hätten und von da aus die Rorschacher Märkte besucht hätten usw. beruht zweifellos auf einem Irrtum, wie schon in Kap. 1 und 2 dieses Buches dargelegt ist. Damals wohnten längst keine Juden mehr in Feldkirch und überhaupt im österreichischen Vorarlberg. Vielmehr sind hier die Juden der damaligen Reichsgrafschaft Hohenems gemeint. Wegelins irrthümliche Angabe dürfte auf Weizeneggers Vermutung a. a. O. I. S. 106 zurückzuführen sein. Vgl. in diesem Buche S. 18.

²⁾ Wegelin a. a. O. S. 136 f.

Und bald finden wir auch schon Hohenemser Juden in St. Gallen.

Schon 1725, am 12. April wird das Handelspatent des Maier Moos Gumperlis vom kleinen Rate in St. Gallen genehmigt. 1750, 30. Juli wird daselbst ein Streit der Brüder Albrecht und Mayer Moos gütlich beigelegt. Allerdings fällt in die nächsten Jahre ein nicht näher beschriebener Erlass des kleinen Rates von St. Gallen, der allen Juden jeden Handel und selbst den vorübergehenden Aufenthalt im Kantone untersagte. Denn auf die Befürwortung des Hohenemser Oberamts i. J. 1760, dem Hohenemser Schutzjuden Maier Moos den Ein- und Ausgang in St. Gallen zu gestatten, antwortet der kleine Rat am 18. April 1760 abweisend, „weil solches unseren habenden Konstitutionen und Zunftsatzung zuwider.“

Hochherziger dachte der Landvogt des Oberen und Unteren Rheintales, der 1754 der gesamten Hohenemser Judenschaft auf Bitten ihres Ausschusses ein freies Handelspatent in seinem Gebiete gewährte.

Dieses interessante Patent hatte folgenden Wortlaut:

„Ich Lorenz Franz Xaveri von Fleckenstein, obrist wachtmeister und des geheimen raths, hoh. obr. stands Luzern, derzeit regierender landvogt des Untern und Obern Rheinthals, thun kund hiermit, dass vor mir erschienen die ausgeschossenen der zu Embs sitzenden, gesambten judenschaft und gehorsamst um die gnade und bewilligung angesucht, das Untere und Obere Rheintal sie betretten und in selbigem, gleich wie unter meinen herren vorfahren auch beschehen, handeln zu dürfen unter versicherung diesfalls in gesetzten ordentlichen schranken zu verbleiben, sonderheitlich aber sich des hausierens mit gegärbtem leder zu entmüssigen.

Wann nun dero demütiges angelegentliches ansuchen in beherzigung genommen, auch dass ihnen diese vergünstigung von meinen vorfahren aus hochobrigkeitlich gewalt ertheillet, und zu handeln erlaubt worden, so bewillige ich hiernit aus eben dieser hochobrigkeitlich gewalt, gedachten hebräern und judenschaft zu Embs die verlangte hochobrigkeitliche schirm und erlaubnis in den gesetzten ordentlichen schranken, sonderheitlich mit entmüssigung des hausierens mit gegärbtem leder, in dem Untern und Obern Rheintal zu handeln und zu wandeln ohne männiglich eintrag oder hinderung. Gebiete diese nach allen meinen amtsangehörigen des Untern und Obern Rheinthals oberwähnte hebräer von Embs frei, sicher und ungeirrt pass- und repassiren, auch handeln zu lassen, bei vermeidung hochobrigkeitlicher strafe und ungnade. In kraft gegenwärtiger concession und patents. Ur-

kundlich unter meinem anerborenen insigel und der canzlei-
subsignatur verwahrt, geben in Rheinegg, den 2. Juli 1754.

(L. S.)

Canzlei Rheinthall.“

Doch auch der kleine Rat von St. Gallen, obwohl er von Zeit zu Zeit scharfe Verordnungen gegen den Handel der Juden erliess, machte des Öfteren eine Ausnahme. So ward 1768 dem Moses Weil und seinem Knechte Israel Moos der Handel im St. Gallischen gestattet. Vom Jahre 1774 dagegen berichtet Wegelin,¹⁾ dass die St. Gallische Regierung an das Obervogteiamt Rorschach eine Verordnung erlassen habe, wie es mit dem Durchpass der Hohenemser Juden gehalten werden sollte. Sowohl beim Betreten des Landes, was nur mit einem Hohenemsischen Passe gestattet war, wie beim Verlassen desselben mussten, ausser dem Warenczolle, 6 kr. Leibzoll entrichtet werden. Doch war jeder Handel und selbst der Aufenthalt auf mehr als ein Mittagmahl oder eine Nachtherberge verboten. Trotzdem aber finden wir in diesen Jahren Hohenemser Juden bereits rege am St. Galler Markte beteiligt, dessen Waren sie auf die entferntesten Messen, so nach Hall, Bozen, Sinigaglia, dann nach Frankfurt und Leipzig führen. 1785 wird dies ausdrücklich von Löb Moos, den Gebrüdern Wolf und Josua Levi und mehreren anderen erwähnt. Und 1788 erhielt Wolf Josef Levi, der nachmalige k. k. Hoffaktor, vom Fürstabt Beda die Erlaubnis im St. Gallischen für die österreichische Armee Pferde anzukaufen und zollfrei auszuführen.²⁾ Eben derselbe kaufte am 3. Mai 1798 zu Mehrerau vom Laienbruder Magnus Julian „mit Vollmacht und im Namen des Klosters St. Gallen“ Klostersilber, 2000 Mk. Augsburger Silber.³⁾

Besser aber noch als im eigentlichen „Gottshausland“ erging es den Hohenemser Handelsjuden in dem ebenfalls unter der Botmässigkeit des St. Galler Abtes stehenden Toggenburg. Hier trieben sie ungehindert ihren Handel,⁴⁾ vorerst mit Pferden, und später auch mit Leinenwaren und Tüchern. Vornehmlich war es Moses Wolf Levi⁵⁾ (Löwengard), der gegen Ende des 18. Jahrhunderts hier rege Geschäftsbeziehungen unterhielt. Derselbe war auch 1796 nebst

¹⁾ A. a. O., S. 146.

²⁾ A. a. O., S. 147.

³⁾ A. a. O.

⁴⁾ Ulrich a. a. O. S. 221 und Wegelin a. a. O. S. 147 f.

⁵⁾ Bei Wegelin a. a. O. irrtümlich als Dornbirner bezeichnet.

mehreren anderen Hohenemser Juden in einen Streit wegen aussenständiger Schulden mit den Ramsauersehen Erben in Toggenburg verwickelt, wobei die damals in's Schweizer Rheintal geflüchteten Effekten mehrerer Hohenemser Juden beschlagnahmt wurden, bis die Sache gütlich beigelegt ward.¹⁾

Strenger handhabte der kleine Rat des benachbarten Kantons Graubünden um die Wende des 18. Jahrhunderts das dort ebenfalls bestehende Handelsverbot der Juden, indem er keinerlei Ausnahme zuließ.²⁾

Freilich hatte darum auch die Municipalität der Stadt Chur im Dezember 1800 keinen Erfolg, als sie mit grossartigen Versprechungen Geld von der Hohenemser Judenschaft entleihen wollte. Zwar brachte das Revolutionsjahr 1798 eine vorübergehende Milderung in Graubünden, indem den Hohenemser Juden Wolf Levi, Philipp Levi, Urban Josef Levi, Marich Josef Levi und Gebrüder Elias Handelspatente erteilt wurden, doch kurz darauf ward das alte Verbot neuerdings zum Gesetze erhoben und strenge gehandhabt. Am 29. Mai 1807 schritt das k. b. Landgericht Dornbirn beim kleinen Rate von Graubünden ein, dass dem Hohenemser Juden Philipp Levi der Handel gestattet werden möge. Die ddo. Chur, 6. Juni erfolgte, vom Präsidenten v. Kohler gezeichnete Antwort lautete abweisend. Es heisst da wörtlich:

„Obschon die Strenge der ehemals im hiesigen Lande gegen die Juden bestandenen Gesetze seit dessen näherer Verbindung mit der übrigen Schweiz in etwas gemildert und ihnen samt ihren Waaren der ungehinderte Durchpass, auch allenfalls, wenn es erweislich andere als Handelsgeschäfte betreibt, auf besondere bei der Regierung nachzusuchende Erlaubniss einiger Aufenthalt gestattet werden kann, so haben doch sehr wichtige auf Erfahrung beruhende Gründe die Erneuerung des Gesetzes veranlasst, durch welches allen Hebräern jeder Handelsbetrieb in diesem Canton gemessenst untersagt bleibt.“

Am 18. November und 27. Dezember 1811 schreiten die Vorsteher Josef Wolf Levi und Josef Veit Levi namens der Hohenemser Judenschaft bei dem k. b. Landgerichte Dornbirn bittlich dahin ein, dass dieses mit allen Mitteln beim kleinen Rate von Graubünden die Aufhebung des Verbotes von Handel

¹⁾ Näheres bei Wegelin a. a. O.

²⁾ Wohl berichtet Ulrich a. a. O., S. 225, dass auf dem Bundestage in Chur im Jahre 1736 den Juden der Handel freigegeben worden sei. Doch ist mir hierüber nichts näheres bekannt.

und Aufenthalt der Juden auch während der Churer Jahrmärkte erwirke. Doch ohne Erfolg.

Und noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts bestand das Handelsverbot im Kantone Graubünden in Kraft. 1843 beschloss der Grosse Rat dieses Kantons, dass (Art. 5) „den Juden der Aufenthalt im Kanton, um in diesem irgend welchen Handel zu treiben, untersagt sei, demnach auch keinem Juden ein Handelspatent erteilt werden soll.“ Offenbar ist hier der Aufenthalt nur zum Zwecke des Handels verboten. — Trotzdem aber wurde an der Graubündner Grenze den Juden der Eintritt verweigert, ja drei Hohenemser Juden, unter ihnen Herm. Kil. Reichenbach, die grosse Wein- und Branntweinbestellungen aus dem Veltlin machten und deshalb zur Abrechnung oder Neubestellung an Churer Märkte waren, wurden vor das Verhörgericht des Kl. Rats geladen und ihnen bemerkt, sie sollen ihre Geschäfte schnellstens abwickeln, weil Juden jeder Aufenthalt im Kanton verboten sei. H. K. Reichenbach schritt am 19. Dezember 1843 sofort beim Kl. Rat bittlich ein, dass diese Auslegung des Gesetzes ja eine willkürlich harte und ja nicht allen Juden der Aufenthalt verboten sei. Doch schon am nächsten Tage ward sein Gesuch vom Kl. Rate abschlägig beschieden.

Daraufhin schritt die Hohenemser Judengemeinde für ihn beim k. k. Kreisamte ein, worauf endlich der Kl. Rat 1846 klein beigab und das Verbot nur auf handeltreibende Juden beschränkte.¹⁾

Bis in's zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts waren auch die Verhältnisse in St. Gallen günstige für die Hohenemser Juden. Die Ausnahmen gegen das bestehende Verbot mehrten sich bedeutend und eine beträchtliche Anzahl Hohenemser Juden kam schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Handels zwecken regelmässig nach St. Gallen.

Doch schon am 20. September 1805, Nr. 2021, schreibt der Kleine Rat des Kantons St. Gallen an die k. k. Administration in Hohenems, diese solle den Moses Wolf Levi verhalten gewissen Verbindlichkeiten in St. Gallen nachzukommen, da sonst der ganzen Hohenemser Judenschaft der Handel in St. Gallen sehr erschwert oder ganz verboten werden müsste.

¹⁾ Die Erlaubnis der Niederlassung war in diesem Kanton laut Gesetz vom Jahre 1857 selbst jedem schweizerischen Israeliten verweigert.

Auch das kaufmännische Direktorium von St. Gallen richtet am 8. Februar 1811 eine Eingabe an die St. Galler Kantonsregierung wegen der grossen Zahl der handeltreibenden Juden. Dieser sicherlich nicht vereinzelt gebliebene Schritt, zu dem sich dann noch zwei grössere Fallimente jüdischer Hohenemser Handelsleute gesellte, wobei mehrere St. Galler Firmen in Mitleidenschaft gezogen wurden, häuften in den nächsten Jahren so viel Zündstoff gegen die Juden in St. Gallen¹⁾ an, dass Landammann und Kleiner Rat endlich folgende Verordnung am 10. Jänner 1817 erliessen, die an Härte nichts zu wünschen übrig lässt:

„Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons
St. Gallen —

Nachdem der seit einigen Jahren in dem hiesigen Kanton zu sehr überhand genommene, ganz freye Handel und Verkehr der Juden unsere Mitbürger in vielfältige Fallimente derselben verflochten hat, und diese sowohl dadurch als durch andere mit dem Geschäftsgang derselben nur zu oft unterlaufene Gefährden in beträchtlichen Schaden und Nachtheil versetzt worden; um diesem Unfug durch polizeyliche Anordnungen Schranken zu setzen und unsere Mitbürger vor fernerer Gefahr und Schaden sicher zu stellen; dabey auch die Steuerpflicht der Gewerbetreibenden dem Willen der Gesetze zu reguliren;

verordnen:

- 1) Keinem Juden, der als Fallit oder Accordit hiesige Kantonsangehörige in Schaden und Verlust gebracht hat, soll in hiesigem Kanton Verkehr oder Handel gestattet werden, so lange derselbe nicht beweiset, diese unsere Angehörigen um habende Ansprachen gänzlich bezahlt oder zufrieden gestellt zu haben.
- 2) Andere Juden, welche sich nicht im vorbenannten Fall befinden, wird der Aufenthalt und Verkehr nur in Kraft eines eigenen von unserer Polizeycommission ausgestellten Patents gestattet.
- 3) Um ein solches Patent erhalten zu können, muss der Bewerber:
 - a) von seiner rechtmässigen Obrigkeit, — unter deren Schutz er angesiedelt ist, — ein genügliches Zeugniß seines guten Rufes (Leumunds) beybringen; und
 - b) über seine Geschäfte und Verkehr sich hinlänglich ausweisen.
- 4) Das Patent soll den Namen des Trägers, dessen Geschäfte und die Dauer des Aufenthalts im Kanton genau anzeigen; es ist auch einzig nur in der Hand der darin benannten Person gültig.

¹⁾ Vielleicht hat auch die damals andauernd ungünstige Lage des St. Galler Marktes und das infolge der 1817 erlassenen Mauthordnung (Vgl. Dr. H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, das. 1875, S. 356 ff.) gestörte Verhältnis zu Vorarlberg hierzu beigetragen.

- 5) Kein Patent soll für eine längere Dauer als für drey Monate ausgehändigt werden.
- 6) Das Patent ist bey der Polizey-Behörde des Aufenthalts-Ortes vorzuweisen und bis zur Abreise gegen einen Schein zu hinterlegen; dieselbe hat bey der Herausgabe ihr Visum mit Bescheinigung des Datums beyzufügen.
- 7) Für die Ausfertigung des Patents ist der Staatscasse eine Gewerbssteuer von 8 bis 60 Franken und der Ortsbehörde für das jedesmalige Visum 1 Franken zu bezahlen.
- 8) Wer obbesagtes Visum nachzusuchen unterlässt, wird des Patents verlustig und hat eine Geldstrafe von 20 Franken zu erlegen.
- 9) Ein ohne ein solches Patent auf irgend einem Handel und Gewerbe betretener Jude wird sogleich angehalten und in eine Geldstrafe nach Massgabe des Werths des getroffenen Handels von 70 bis 300 Franken verfällt; und wenn im Abgang der Baarschaft, für den Betrag dieser Busse, nicht annehmbare Caution oder Hinterlage an Waaren statt hat, so sind andere polizeyliche Strafen dafür zu diktieren. Wäre es ein Fallite, der die hiesigen Einwohner geschädigt hätte, so soll die erkannte Strafe durch Wegweisung über die Gränze mittels polizeylichen Schubes verschärft werden.

Bey Ausmessung der Strafe ist diejenige polizeyliche Vorschrift zu beobachten, welche im 42^{ten} Artikel des rechtlichen Verfahrens über Vergehen angezeigt ist.

- 10) Ohne besondere Bewilligung der Orts-Polizey-Behörden bleibt den Juden verboten, Magazine oder Zimmer zu Waarenlagern zu miethen, oder in Privathäusern zu herbergen. Sie sind ohne diese, lediglich an die Tavernen-Wirthshäuser gebunden, bey Strafe von 32 Franken.
- 11) In Hinsicht des Feilhabens der Juden an Jahrmärkten bleibt es bey der im Beschlusse vom 26. Febr. 1806 ausgedrückten Verordnung: Dass nur solchen das Feilhaben gestattet werden soll, welche, wenn sie nicht mit vorbesagtem Patente versehen sind, sich mit einer Regierungsbewilligung hierüber ausweisen können. Alle andern sind sogleich, wie die Unbeurkundeten, von dem Marktsorte hinweg und zurückzuweisen.
- 12) Bürger und Einwohner hiesigen Kantons, welche dieser Verordnung zuwider einem Juden Aufenthalt geben, sollen unnachsichtlich als Unterschlaufgeber nach Art. 160 des korrekzionellen Strafgesetzes bestraft werden.
- 13) Den sämmtlichen Polizey-Beamten und Angestellten wird zur besonderen Pflicht gemacht, über die genaue Handhabung dieser Verordnung zu wachen; wobey dieselben überhaupt erinnert werden, auf herumziehende fremde Juden strenge Obacht zu geben und selbe sogleich über die Gränze zu verweisen.

Gegenwärtiger Beschluss soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden.

St. Gallen, den 10. Jänner 1817.

Der Landammann: Zollikofer.

Im Namen des Kleinen Rathes der erste Staatschreiber:
Zollikofer.

Bereits am 22. Jänner d. Js. baten die Vorsteher der Hohenemser Judenschaft das Landgericht Dornbirn höheren Ortes ein Einschreiten gegen dieses entehrende und unerhörte Vorgehen der St. Galler Regierung zu erwirken. Am 28. März 1817 antwortet das Kreisamt, dass die Landesregierung jede Intervention mit dem Bemerken abgelehnt habe, dass die St. Galler Verordnung augenscheinlich nur die Einschränkung des Hausierhandels bezwecke, in Tirol und Vorarlberg Ausländern das Hausieren aber überhaupt verboten sei. Doch diese Auffassung ward von St. Gallen aus bald genug widerlegt. Die dortige Kantonalregierung hatte nämlich den Sekretär der Kantonalpolizei, Krapf, mit der Ausstellung der Patente beauftragt, deren Preise zwischen 8 und 60 Franken variirten. Krapf stellte nun mehrfach Listen der in St. Gallen handelnden Hohenemser Juden auf, die er nach dem Umfange ihres Handels in drei Klassen theilte. Doch stiess er jedesmal auf Widerspruch. Am 22. Juli 1817 forderte er endlich die Hohenemser Judenvorsteherung auf, selbst die Klassifikation vorzunehmen. Die beigelegte Liste zeigt 35 Namen. Die Klassenpreise waren monatlich: 33, 16,30 und 8,15 Franken, wozu noch wöchentlich fürs Visum je 1 Frank kam. Diese Zuschrift nebst Beilagen sandte die Vorsteherung ans Kreisamt als Beleg dafür, dass die Verordnung nicht nur gegen die Hausierer, sondern auch gegen die reichsten Handelsleute gerichtet war und baten neuerdings um Intervention. Im Dezember 1817 lehnte die Innsbrucker Landesregierung abermals jede Intervention ab, weil es den St. Gallern ja freistehe, die Juden von ihrem Gebiete fernzuhalten, was der eigentliche Zweck der ganzen Verordnung sei.

Das alte Sprichwort von der Selbsthilfe bewährte sich endlich auch hier. Die Hohenemser Judenschaft trat am 23. Juni 1817 direkt an den St. Galler Kleinen Rat mit einer ausführlichen Denkschrift heran, der folgendes zu entnehmen ist.

Vorerst betonen sie in sittlich selbstbewussten Worten den Widerspruch der zwischen dieser eine Klasse von recht-

schaffen Menschen ausschliessenden Verordnung und sowohl dem republikanischen Prinzipie wie dem allgemeinen nach Gleichheit und Einigung strebenden Zeitgeiste besteht und warnen vor Nachahmung des armseligen Beispiels, das Lübeck und Frankfurt a. M. bekanntlich zur Kongresszeit gegeben haben.

Sachlich behandeln sie sodann die, bei Ausschluss alles Religionseifers, einzig möglichen drei Motive der Verordnungen, nämlich 1) stattgehabte Fallimente, 2) unterlaufene Gefährden, und 3) die Steuerpflichtigkeit der Gewerbetreibenden. Sie bemerken nun

ad 1) — stattgehabte Fallimente — beleuchten sie nach einigen einleitenden Sätzen in sehr gelungener Weise das drakonische Vorgehen der St. Galler Regierung eben gegen jüdische Fallite mit folgenden Fragen: „Aus welchem Grunde in gesetzlicher und staatsrechtlicher Hinsicht soll der jüdische Fallit oder Akkordit einem strengeren Strafgesetz unterworfen werden als der Christ? Ist der Verlust, den der Christ am christlichen Falliten macht, weniger empfindlich für den Christen als derjenige, den er an jüdischen Falliten erleidet? Ist der christliche Fallit weniger strafbar, wenn er den Juden in Schaden bringt, als wenn der Jude den Christen verlustig macht?“ Sie erinnern an viele fallite St. Galler Kaufleute, die ungehindert zahlreiche ausländische Märkte besuchen.

ad 2) Möglichen Gefährden durch Juden seien wohl genügend durch die so wachsame St. Galler Polizei nebst zwei dicken Bänden Strafgesetze vorgebeugt. Gleichzeitig widerlegen sie energisch unter Hinweis auf frühere Vorgänge jede Behauptung allgemeiner Betrügerei durch Juden.

ad 3) Die Steuerpflichtigkeit erkennen sie an, doch aber ebensogut für Christen wie Juden. Ferner sei doch hiebei zu unterscheiden zwischen solchen, die zum Verkaufe und solchen, die zum Einkaufe nach St. Gallen reisen. Den Einkauf besteuern heisset sich selbst schädigen und warum sollten auch die Hohenemser Juden, die den St. Gallern allezeit von Nutzen waren, zurückstehen vor anderen z. B. französischen Juden, die in St. Gallen alle Rechte geniessen?

Endlich aber beleuchten sie die Höhe der Patent- und Visierungspreise mit dem Hinweise, dass z. B. der mittlere Patentpreis von 48 Franks pro Quartal nebst 52 Franks wöchentlicher Visierung eine jährliche Steuer von 170 Franks, den Zins von einem Kapitale von 3400 Franks bedeutet, was weitaus das Vermögen des Tücher- und Bandkrämers übersteigt. Auch sehe der eine Frank fürs Visum gar sehr dem alten Leibzoll ähnlich. Übrigens schütze auch das noch so kostspielige Patent nicht vor Schaden durch Fallite. Sie weisen noch darauf hin, dass es ihnen ein leichtes sei, ihre Einkaufslager in Herisau aufstellen zu lassen, wozu ihnen auch Einladungen zugegangen seien und wodurch den St. Gallern nicht nur ein bedeutender Teil des Einkaufes, sondern auch der nachweisbar zuweilen bis auf jährlich 5000 Franks auflaufende Nebenverdienst an Bleicher, Appretierer, Packer, Gastwirte, Handwerksleute, weibliche Handtierungen usw. verloren ginge. In einem sehr warmen Appell an den Rechtssinn des Rates klingt die treffliche Denkschrift aus, die auch von Erfolg war, denn neue Verordnungen vom 15. Mai 1818 änderten in vielem die Härten der früheren.

Die Verordnungen vom 15. Mai 1818 bestimmen:

1. „Jeder der jüdischen Nation Angehörige, welche einen zeitlichen Aufenthalt im Kanton St. Gallen zu erhalten sucht, hat sich um die daherige Bewilligung an unsere Polizei-Kommission zu wenden.“
2. Um diese zu erhalten bedarf es (wie oben P. 3 a. u. b).
3. „Diejenigen jüdischen Handelsleute, deren Geschäftsverkehr in hiesigem Kanton ausschliesslich auf Einkauf beschränkt ist, haben sich bei unserer Kommission mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, welche den Träger genau bezeichnet und die Dauer ihrer Kraft bescheinigt.“
4. Zu Tauschhandel oder Warenverkauf bedarfs es eines Patentes.
5. Fallite oder Akkordierte erhalten vor Nachweis der Schadenvergütung weder Karte noch Patent.
6. Patent und Karte sind nur für den Träger und für nicht länger als drei Monate gültig.

7. Der Inhaber der Karte hat diese jedesmal bei der Polizei vorzuweisen und sich dies bescheinigen zu lassen. Das Patent aber muss gegen Schein deponiert werden.
8. Die Karte kostet auf drei Monate vier Franks — das Patent kostet auf drei Monate 8 bis 40 Franks — Visum kostet bei beiden für drei Monate ein Frank — (also nicht jedesmal).

Die folgenden Punkte 9—17 enthalten keine wesentliche Änderungen.

Die Klassifikation lehnte die Hohenemser Judenvorstellung ab.¹⁾

Im Jahre 1831 bestimmte der St. Galler Gemeinderat für die Bewilligung des Mietens von Zimmern zu Warenlagern eine Taxe von 8 bis 80 Franken.

Am 19. September 1845 beschloss der Kleine Rat von St. Gallen die Verordnung vom 15. Mai 1818 abzuändern, den Juden allen Verkauf von Waren zu verbieten, die Patenttaxen zu erhöhen und der Ortspolizei für das Visieren des Patentbesitzes den Bezug einer Gebühr bis auf 100 fl. zu gestatten. Am 3. Juni 1846 hob aber auf Beschwerde der Juden der Grosse Rat diese Verschärfungen auf.²⁾ Die Verordnung v. J. 1818 blieb bis 1865 in Kraft. Ja, diese Ausschliessung der Juden fand noch in der Schweizer Bundesverfassung v. J. 1848 ihren klaren Ausdruck, da § 41 derselben erklärte:

„Die Eidgenossenschaft gewährleistet jedem Schweizer einer der christlichen Konfessionen das Recht der Niederlassung.“

¹⁾ Ein Verzeichnis von 1845 gibt folgendes Bild vom damaligen Handel der Hohenemser Juden in St. Gallen. Es besassen damals:

Karten:
 Bernheimer Markus
 Bernheimer Isak
 Reichenbach Markus und Sohn
 Hirschfeld
 Rosenthal
 Gerstle Mos. Rafael
 Gerstle Jakob
 Löwengard Samuel
 Baumann Julius
 Brunner Marko.

Patente:
 Bernheimer Simon und Josef
 Bernheimer Benedikt und Jakob
 Bikard Heinrich und Eidam
 Sax Leopold und Josef
 Reichenbach Martin und Philipp
 Gebrüder Hirschfeld
 Dreyfuss Moses
 Schweizer Josef
 Bollag Leop. Samuel
 Bernheimer Salamon.

Auch der Rat von Argau erliess noch am 17. Februar 1848 Einschränkungen für Juden, die die dortigen Märkte besuchen.

²⁾ Wegelin a. a. O., S. 161 f.

Ungemein schwer ward diese Sonderbehandlung von den fremden, ihrer Handelsinteressen und vornehmlich Einkäufe halber nach St. Gallen kommenden Juden empfunden. Am 4. Juni 1860 richteten deshalb 26 Israeliten¹⁾ eine Eingabe an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen, in der sie diesen bitten „die erforderlichen Verfügungen zu treffen, dass es den Gemeinden des Kantons möglich werde, den Israeliten die Niederlassung, gleich wie andern Fremden oder Ausländern, zu erteilen“. Zehn Hohenemser Israeliten hatten die Eingabe mitunterzeichnet.

Einen höchst dankenswerten, wenn auch erfolglosen Schritt in der gleichen Richtung hin hatte bereits am 26. Mai 1859 der Minister-Resident der Vereinigten Staaten von Nordamerika Theo. S. Fay in Bern getan, mit einer umfangreichen und gediegenen Denkschrift an den schweizerischen Bundesrat, in der er auf Grund des Freizügigkeitsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Niederlassungsrecht und die Aufhebung jeder Sonderstellung für die nach der Schweiz kommenden n. a. Israeliten forderte. Diese von einem Anonymus in Druck gegebene Denkschrift bildet ein Denkmal echt amerikanischen Freiheits- und Gerechtigkeits-sinnes, das dem Verfasser und seinem Staate zur Ehre gereicht.

Ausgehend von einer kurzen Übersicht der Behandlung der Juden in allen Schweizer Kantonen, die er in „1. gemässigt liberale (6 ganze und 4 Halbkantone), 2. absolut restriktive (7 Kantone) und 3. absolut freie (7) in Hinsicht auf Religionsfreiheit“ einteilt, widerlegt er nach jeder Richtung hin — vom Standpunkte der Bundesverfassung, des

¹⁾ Diese waren David Barschall aus Leipzig, Wilhelm Barschall aus Breslau, Jakob B. Bernheimer aus Hohenems, Salamon Bernheimer aus Hohenems, Heinrich Brettauer aus Hohenems, Jakob Brunner aus Triest, Berthold Burgauer aus Hohenems, H. Curjel aus Horsens, W. Emden aus Newyork, J. Emanuel aus Cassel, Herm. Frank aus München, Louis A. Gans aus Offenbach a. M., M. N. Gerstle aus Baiern, B. Guggenheim aus Hohenems, S. Guggenheim aus Hohenems, L. Gumpel aus Hamburg, David Hirschfeld aus Leipzig, S. Löwengard aus Hohenems, Heinrich Reichenbach aus Hohenems, Gustav Reichenbach aus Hohenems, Heinrich Sax aus Baden, Leop. Sax aus Baden, R. Sax aus Baden, L. Strauss aus Newyork, H. Wohlgenannt aus Hohenems, M. Wolfers aus Minden.

Staatsvertrages, der Handels- und Religionsinteressen — die ihm in früheren Verhandlungen gemachten Einwürfe gegen das freie Niederlassungsrecht der Juden in einer durchaus sachlichen und gerechten Weise. Doch hatte er einen Erfolg seiner Bemühungen ebensowenig zu verzeichnen wie die bereits erwähnte Eingabe der Israeliten. Desgleichen hatten auch die Gesandtschaften von England und Frankreich damals Noten an den Bundesrat im Interesse ihrer israelitischen Staatsangehörigen gelangen lassen.

Und auch die österreichische Gesandtschaft in Bern hatte im Jahre 1858 Anlass zu Gunsten eines Hohenemser Israeliten, des Antiquitätenhändlers Emanuel Mendelsohn, zu intervenieren.

Dieser war im Kantone Graubünden dem Einkaufe von Antiquitäten nachgegangen, ward aber zweimal in Chur und in Davos angehalten und mit 130 Franks Busse belegt, wovon er später einen Teil zurückerhielt. Seine Bestrafung geschah, weil er Jude und diesen der Handel daselbst verboten war. Auf Ersuchen der israelitischen Gemeindevorstellung in Hohenems schritt die österreichische Gesandtschaft in Bern gegen diesen Gewaltsakt ein¹⁾ mit der Motivierung, dass Mendelsohn österreichischer Staatsbürger sei und in Österreich allen Ausländern der Handel gestattet sei. Mittels Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1859 theilte dieses als Ergebnis der Intervention eine Antwortnote des Bundespräsidenten Stämpfli mit, wonach die Bestrafung Mendelsohns wegen Übertretung des Graubündener Hausiergesetzes erfolgt sei, und übrigens in Graubünden alle Juden in gleicher Weise behandelt, das heisst, ausgeschlossen werden.

Erst als das Staatsinteresse in fühlbarster Weise dabei in Frage kam, fielen auch in der Schweiz die Schranken gegen die Juden.

Im Jahre 1864 sollte der Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen werden. Dieses aber verlangte auch für seine Juden das freie Niederlassungsrecht in der Schweiz. Um nun nicht auf die Vorteile des Handelsvertrages verzichten zu müssen, musste dieses Recht den französischen Juden eingeräumt werden. Diese aber gegenüber den anderen Juden in eine begünstigte Ausnahmstellung zu bringen, ging auch nicht gut an und deshalb beauftragte die Bundesversammlung

¹⁾ Vgl. auch No. 189 der „St. Galler Zeitung“ vom 12. Aug. 1858.

den Bundesrat „so bald als möglich Bericht und Antrag zu hinterbringen zu dem Zwecke, die in den Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnis der Bürger unabhängig zu machen“. Die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juli 1865 stellte acht Anträge auf Verfassungsänderungen, darunter zwei für die Juden u. z. ad 1) „Gleichstellung der israelitischen, wie auch der naturalisierten (geborene Ausländer, die in einem Kantone das Bürgerrecht erlangt hatten) mit anderen Schweizerbürgern bezüglich der Niederlassung und in der Gesetzgebung: ad 5) Kultusfreiheit nicht bloss für die „anerkannten christlichen Konfessionen“, sondern auch für „jede andere Religionsgenossenschaft innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und staatlichen Ordnung“. Am 19. Januar 1866 fand die allgemeine Abstimmung des Schweizervolkes statt, wobei von den insgesamt gestellten neun Revisionsvorschlägen sieben verworfen und nur zwei angenommen wurden, darunter auch jener, der die Aufhebung der Sonderstellung der Juden bezweckte und der mit 170 032 gegen 149 401 Stimmen zur Annahme gelangte. Dieser Partialrevision der Bundesverfassung ist die Streichung des Passus „einer der christlichen Konfessionen“ in § 41 der Verfassung v. J. 1848 zu danken.¹⁾

Schon am 4. Juni 1866 entwarf die Generalversammlung der St. Galler Israeliten ein „Statut der israelitischen Religionsgesellschaft in St. Gallen“, das der Regierungsrat am 11. Januar 1867, gestützt auf den Beschluss des Grossen

¹⁾ Ausführliches über diese Verfassungsrevision bei Blumer, Handbuch des schweiz. Bundesrechtes, Hgg. von Dr. J. Mosel, Basel 1891, Bd. 1, S. 158 ff.

Als für die Vorgeschichte dieser Verfassungsrevision von hohem Interesse sei hier auch der Eingabe von Landammann und Kleinen Rat des Kantons St. Gallen an den Grossen Rat desselben vom 29. Mai 1861 gedacht. Diese betont, dass schon am 5. November 1855 eine Revision der Verordnungen über Aufenthalt und Verkehr der Juden vom Kleinen Rat beschlossen, später aber wieder fallen gelassen worden sei behufs weiterer Vorerhebungen. Die Verordnungen von 1818 seien materiell wie formell veraltet und unausführbar geworden. Sodann wird gezeigt, welch ein Anfall an Staatssteuern die Folge jener Verordnungen ist und wie diese endlich dem allgemeinen nach Gleichberechtigung der Konfessionen drängenden Zeitgeiste zuwider ist.

Rates vom 27. Dezember 1866 genehmigte. Für die Hohenemser Israelitengemeinde bedeutete dies, wie bereits erwähnt,¹⁾ eine sehr fühlbare Abnahme ihrer Mitglieder, da viele der bisher in St. Gallen nur vorübergehend sich aufhaltenden Hohenemser sich jetzt dauernd da niederliessen.

* * *

Kehren wir nach dieser notwendig gewordenen Abschweifung zurück zu den lokalen Handels- und Gewerbsverhältnissen der Hohenemser Juden.

Die, wie gezeigt, im Allgemeinen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ungemildert bestehenden Verbote oder doch empfindliche Einschränkung des Handels in den angrenzenden Schweizer Kantonen, die als Einkaufsgebiete vornehmlich in Betracht kamen, musste die ärmeren Hohenemser Juden zwingen den Hausierhandel fortzusetzen, d. h. eine sehr bescheidene mit Mühen und Entbehrungen verbundene karge Existenz fortzuführen. Das Schutzverhältnis und die Familie banden diese Armen an Hohenems, hier aber konnten sie sich, abgesehen von den wenigen Professionisten, nur durch den Hausierhandel ernähren. Ein Gubernial-Zirkular ddo. Innsbruck 28. Juli 1818 gestattete auch das Hausieren allen Inländern. Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ward durch zehnjährigen Aufenthalt ermöglicht.

Nicht ohne Interesse ist ein Vergleich aus jener Zeit zwischen der christlichen und der jüdischen Bevölkerung von Hohenems in Bezug auf Handel und Gewerbe.

Eine amtliche Zusammenstellung aus dem Jahre 1819/20 zeigt folgendes Bild:

Klassensteuer:

5 christliche Steuerträger mit zusammen fl. 51.39	kr. W.W.
58 jüdische " " "	197.06 ¹ / ₂ " " "

Gewerbsteuer:

79 christliche Gewerbetreibende mit zusammen	fl. 141.36	kr. W.W.
51 jüdische Gewerbetreibende mit zusammen	fl. 484.30	" " "

¹⁾ Vgl. 263.

Hierbei ist als sehr wesentlich zu beachten, dass die jüdische Bevölkerung damals kaum $\frac{1}{10}$ der christlichen ausmachte.

Noch lehrreicher aber wird das Bild bei Beachtung der Art der einzelnen Gewerbebetriebe:

Die 79 christlichen Gewerbetreibenden waren:

12 Gastwirte,	2 Schlosser,
7 Bäcker,	2 Drechsler,
1 Uhrmacher,	1 Nagelschmied,
11 Spezerei- und Schnitt- warenhändler,	1 Metzger, ¹⁾
3 Schneider,	1 Brauerei (Josef Spieler),
7 Schuhmacher.	2 Leinenweber,
8 Schreiner und Glaser	3 Küfer,
4 Hufschmiede,	1 Maurermeister,
2 Seiler,	1 Zimmermann,
2 Sattler.	1 Botengeher,
2 Ziegelbrenner,	2 Gärber,
2 Müller.	1 Wagner.

Die 51 jüdische Gewerbetreibenden waren:

2 Spezereiwaren-Händler, ²⁾
6 Metzger, ³⁾
3 Gastwirte, ⁴⁾
4 Pferde- und Viehhändler,
1 Bäcker, ⁵⁾
22 Hausierer mit Schnittwaren,
3 Fabrikanten,
10 diversen Handel Treibende.

¹⁾ Laut vorliegenden amtlichen Akten gab es 1815 in der Christengemeinde gar keinen Metzger, während drei Juden das konzession. Metzgergewerbe betrieben.

²⁾ Samuel und Bermann Frey.

³⁾ Eigentlich waren es nur die Brüder Arnold und Heinrich Brunner und Abraham und Heinrich Mayer, die das behördlich konzess. Metzgergewerbe betrieben.

⁴⁾ Diese waren: Wwe. Babette Menz (Mutter des Samuel Menz) „z. Schwert“, Herz Jakob Kitzinger, der 1797 aus Pfersee bei Augsburg als Schwiegersohn des Ephraim Josef Levy (Guttman, vgl. S. 193 Nr. 28) einwanderte und ein Caféhaus errichtete, woselbst, ebenso wie bei der Wwe. Menz, ein Billard aufgestellt war, und der Judenweibel Marx Schlesinger, der eine Art Auskocherei betrieb.

⁵⁾ Josef Landauer.

Ein Vergleich zeigt hier sofort das Fehlen des eigentlichen Handwerkes bei den damaligen Juden in Hohenems.

Und doch ist dies durchaus erklärlich und war durch die gegebenen Verhältnisse geradezu erzwungen. Keineswegs lag dem eine Art von Arbeitsscheu zugrunde. Denn mit dem Hausiergewerbe, dem Wandern und Waren-Schleppen von Dorf zu Dorf, von Hans zu Haus, war sicherlich nicht weniger Arbeit und Anstrengung verbunden. Ganz abgesehen von der oft genug rohen Behandlung, die sich der Hausierjude gefallen lassen musste. Hier sprachen vielmehr andere Gründe mit.

Das Schutzverhältnis jener Zeit band die Juden an Hohenems. Der Ort selbst aber vermochte bei seiner damals nicht sonderlich zahlreichen und wenig bemittelten Bevölkerung nur eine sehr beschränkte Anzahl von Handwerkern zu ernähren. An diesem nur spärlich gedeckten Tische aber als Konkurrenten aufzutreten, wäre damals für die Juden ein nicht nur fragliches, sondern geradezu gefährliches Experiment gewesen.¹⁾ Und dann hat ja eben der Umstand, — den auch die verschiedenen schon angeführten behördlichen Gutachten jener Zeit betonen, — viel zum stets gewährten konfessionellen Frieden beigetragen, dass der Jude, der ausserhalb Hohenems sein Geld verdiente, es in Hohenems ausgab. Für den an das Hohenems der damaligen Zeit gebundenen Juden hatte das Handwerk alles eher denn goldenen Boden. Und nur jene Gewerbe, die aus religiösen Gründen, wie z. B. die Metzgerei, bei den Juden bestehen mussten, finden wir deshalb vertreten, und zwar schon seit der ersten Ansiedlung.

¹⁾ Ein Beispiel für viele. Josef Landauer hatte das Bäckergerberbe ordnungsgemäss erlernt und schritt 1814 um die behördliche Konzession ein, die ihm erst nach Überwindung vieler durch die Hohenemser christlichen Bäcker bereiteter Schwierigkeiten erteilt ward. Hiegegen ergriffen nun die christlichen Bäcker den Rekurs bis an das General-Kommissariat, das ihn aber verwarf. Die Israelitenvorstellung, die als Kultusvorstellung zu gunsten Landauers einschritt, betonte, dass sowohl der Mazzoth wie der Sabbathspeisen halber ein jüdischer Bäcker notwendig sei. Auch zeigte sie, dass es damals keineswegs zuviel Bäcker in Hohenems gab, weil noch viel Brod aus der Schweiz und Lindau eingeführt wurde. Doch auch Josef Landauer musste sich 1816 noch um die „Schankgerechtsame“ bewerben, weil der Ertrag der Bäckerei ein geringer war.

Ferner muss in Betracht gezogen werden, dass das Verbot des Realitäten-Erwerbes durch Juden bis in die bairische Regierungsperiode hinein in Kraft bestand und strenge gehandhabt wurde, dass daher die auf verhältnissmässig wenige Häuser beschränkten Juden ohnedies an Raummangel litten.

Endlich aber war es ja erst eben das kgl. bair. Edikt von 1813 das die bisherigen gesetzlichen Schranken im Handwerksbetriebe der Juden eigentlich fallen machte.

Da die formelle Bestätigung des bair. Edikts durch die österreichische Regierung erst fünf Jahre später und da auch nur von Fall zu Fall erfolgte, so ist es ganz natürlich, dass vorerst wenig Neigung unter der Hohenemser jüdischen Jugend zur Erlernung eines Handwerkes bestehen konnte. War es doch immer noch fraglich, ob dasselbe auch betrieben werden durfte. Doch mehrte sich im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Zahl der jüdischen Handwerker in Hohenems bereits in erfreulicher Weise.¹⁾

Dass das Handwerk bei den Hohenemser Juden überhaupt in Ehren stand und allein die politischen Rechtsverhältnisse es verursachten, dass es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nahezu keine jüdischen Handwerker in Hohenems gab, zeigt am besten der Umstand, dass bald darauf vornehmlich wohlhabende Väter es waren, die ihre Söhne ein Handwerk erlernen liessen.²⁾

Verschiedene Handwerke wurden durch Juden in Hohenems eingeführt, resp. zuerst betrieben. So z. B. die Seifensiederei, Flaschnerei, Buchbinderei usw., wie ja, wie bereits mehrfach erwähnt, Juden es waren, welche die Fabrikation von Textilwaren in Hohenems einführten.

Doch war die Erlernung und der ordentliche Betrieb eines Handwerkes immerhin nur den Wohlhabenderen möglich, während die Vermögenslosen auf das Hausiergewerbe angewiesen waren, das kein nennenswertes Betriebskapital und keine jahrelange, erwerbslose Lehrzeit erforderte. Den Armen, die von heute auf morgen und von der Hand in den Mund lebten, die mit Ungeduld der Minute harrten, da der Knabe

¹⁾ Vgl. weiter in diesem Kapitel.

²⁾ So z. B. die Söhne des reichen Ludwig Herz Brettauer, die die Gärberei bei einem Sulzer Meister erlernten und in Hohenems Jahrzehnte lang betrieben. Emanuel Brettauer erhielt am 11. Juli 1829 die Gerechsamkeit als Rothgärber vom k. k. Landgerichte in Dornbirn verliehen.

der Schule entwachsen war und zum sofortigen Mitverdienen für den täglichen Bedarf der Familie angehalten werden konnte,¹⁾ denen blieb tatsächlich nichts anderes übrig als das mühsame und dabei durch Verordnungen aller Art immer mehr erschwerte Hausiergewerbe. Wurden doch Hausierpatente nur nach weitläufigen Vorbereitungen und Erhebungen und dann nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen erteilt!

Da kam zuerst das Gesuch an das k. k. Landgericht. Diesem Gesuche mussten amtliche Atteste über die anderweitige Erwerbsunfähigkeit oder darüber beigegeben sein, dass der Bittsteller eine verwitwete Mutter und minderjährige Geschwister zu ernähren habe, die ganz auf seinen Erwerb angewiesen waren. Kamen da vermögende Anverwandte in Betracht, dann ward das Gesuch abgewiesen. Anderen Falles ging dieses erst zur Begutachtung an die Vorstehungen sowohl der Christen- wie Judengemeinde ab, von welchen Gutachten, die das Landgericht zuweilen noch durch direkte, persönliche Erhebungen ergänzte, die Entscheidung abhing.

Und erhebend geradezu wirkt die gewissenhafte Art, in der die Judenvorstellung ihre Gutachten abgab, wie sie selbst, trotz der Mehrbelastung, die oft die Armenpflege dadurch erfuhr, manches Gesuch zur Abweisung empfahl, wie sie überhaupt mit allen Mitteln zur Bekämpfung und allmählichen Aufhebung des Hausierhandels beitrug.

Des Öfteren ward die Verpflegung der alten Eltern auf den Armensäckel übernommen, damit nur deren Sohn ein ordentliches Handwerk erlernen konnte.

Jünglingen, die noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hatten, ward überhaupt ein Hausierpatent nicht erteilt. Nur bei jenen, die offenkundig zum Militärdienste untauglich waren, wurde laut Erlass vom 28. Juli 1818 eine Ausnahme gemacht.

Bei Bewerbungen um Ehebewilligungen resp. erledigte Matrikelnummern zogen Hausierer fast immer den Kürzeren.

¹⁾ So betont eine Witwe, die 1831 für ihren Sohn um ein Hausierpatent einreicht: . . . „Auch mein Sohn kann keinen anderen Erwerb ergreifen. Ich bin nicht vermögend ihn etwas anderes lernen zu lassen. Ich könnte auch die Zeit, die er auf Erlernung irgend einer Profession anwenden müsste, nicht auswarten, ich und meine Kinder haben seine Hilfe uns zu erhalten schon jetzt und sofort nötig, er muss daher von dato an auf Erwerb ausgehen, was nur durch Hausierhandel möglich ist . . .“

So wies am 22. Dezember 1817 das k. k. Kreisamt in Bregenz unter Berufung auf die §§ 12 und 20 des k. b. Ediktes v. J. 1813 alle fünf Bewerber um ein Matrikelrecht ab, weil sie Hausierer waren.

Ja, am 18. Juni 1820 erklärte das Dornbirner k. k. Landgericht, dass nach § 20 des k. bair. Ediktes Hausierpässe an solche, die bisher nicht im Besitze von solchen waren, überhaupt nicht mehr verabfolgt werden können.

Solche gelegentliche Härten waren die unvermeidliche Folge der österreichischen Bestätigung des sonst den Juden sehr günstigen bairischen Ediktes, Härten, die wohl manche arme Familie damals gar schwer empfunden haben mochte, die aber vor dem Forum der Geschichte als Mittel zur allgemeinen Hebung und Entwicklung in weit milderem Lichte erscheinen. Der Hausierhandel nahm so naturgemäss ab und zwei Jahrzehnte später gab es nur noch sehr vereinzelte Fälle dieser Erwerbsart unter den Hohenemser Juden.

Die Judengemeinde tat, was sie konnte. Nicht allein durch Unterstützung der Betroffenen, sondern mehr noch, indem sie durch Wort und Tat dem Handwerke Eingang auch unter den ärmsten ihrer Mitglieder zu schaffen suchte.

Durch Wort und Tat, wie dies in zwei befreundeten hervorragenden Männern, in Abraham Kohn, der 1833 das Hohenemser Rabbinat antrat, und in dem schon vielfach erwähnten Dr. Wilhelm Steinach, der sich gleichzeitig als Arzt in Hohenems niederliess, in glücklichster und wahrhaft harmonischer Weise vereint war.

Abraham Kohns begeisternde Predigten und Dr. Wilhelm Steinachs Tatkraft brachten es zu Stande, dass im Jahre 1840 ein Verein unter den Namen „חברת מלאכת מהשבת“ „Israel. Handwerker-Verein“ ins Leben trat, der die Aufgabe hatte, armen Jünglingen die vollständige Erlernung eines Handwerkes zu ermöglichen. Dieser Verein, über den an anderer Stelle¹⁾ ausführlich berichtet werden wird, entfaltete eine bis in die Gegenwart reichende sehr erspriessliche Tätigkeit. Ein Zeitgenosse Abraham Kohns, der neben ihm als Lehrer an der Hohenemser israel. Schule wirkte, Veit Friedrich Mannheimer¹⁾, äusserte sich späterhin über diese Vereinsgründung:

„So vereinzelt seine Gemeinde dort an der äussersten Westgrenze des oesterreichischen Kaiserstaates auch war, und so ge-

¹⁾ Kapitel 16 „Vereine“.

ring ihre finanziellen Quellen, deren Verwendung überdies einer sehr strengen Controlle der k. k. Landesstelle unterworfen wurde, gelang es ihm (Abraham Kohn) dennoch für Verbreitung der Handwerke einen wohlthätigen Verein zu gründen, manchen jungen Menschen dem Kleinhandel oder dem noch heillosen Müsiggang zu entreissen, manche Quelle des selbstverschuldeten Elendes, des namenlosen Jammers zu verstopfen. Ich muss der Gemeinde zu Hohenems das Zeugniß geben, dass ihr Rabbiner nie mit einem nur halbwegs ausführbaren Plane geradezu auf Widerspruch oder gar auf systematische Opposition gestossen wäre; die Empfänglichkeit der Meisten kam ihm oft auf halbem Wege entgegen . . .“

Und so sehen wir denn auch in den folgenden Jahren eine stete, dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechende Zunahme von Handwerkern jüdischer Konfession in Hohenems.

Der Ackerbau war und ist heute noch infolge der ungeeigneten Bodenverhältnisse nur sehr spärlich vertreten.

Dagegen betätigten sich Juden in grösserer Anzahl in Ökonomie und Landwirtschaft, wozu auch schon der bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts unter den Hohenemser Juden ziemlich verbreitete Pferde- und Viehhandel Anlass bot.

Hervorragendes dagegen leisteten die Juden in Hohenems auf dem Gebiete der Textilindustrie, die sie als erste im Orte schon sehr frühzeitig einführten und zu sehr bedeutender Blüte brachten.

Der ausgedehnte Kolonialhandel Englands und Hollands und die damit verbundene Einfuhr grosser Mengen von Baumwolle brachten bekanntlich die Baumwollindustrie mit ihrer Erzeugung weit billigeren Garnes als jenes aus der Flachsfaser in der Schweiz im 18. Jahrhundert zu raschem Aufschwunge. Vorarlberg, damals noch durch keine Strasse über den Arlberg²⁾ mit den innerösterreichischen Ländern verbunden, nahm durch seine benachbarte Lage und den stets herrschenden regen wechselseitigen Verkehr bald Anlass, sich ebenfalls mit dieser Industrie, die der Leinenfabrikation erfolgreich Konkurrenz machte, sich zu befassen.

¹⁾ Veit Friedrich Mannheimer, Rabbiner Abraham Kohn, ein Märtyrer unserer Zeit, Stettin 1856, Seite 15. — Über Mannheimer vergl. Kapitel 12“ Schule“.

²⁾ Die Kunststrasse über den Arlberg nach Tirol ward 1824, die Eisenbahn 1884 erbaut. Zu einer Reise nach Wien z. B. brauchte man damals eine Woche und zwar ging der Weg über den Bodensee und Baiern.

Ums Jahr 1770 wird die Handspinnerei nach Dornbirn eingeführt, der 1780 die erste Handweberei und 1790 die erste Appreturanstalt folgen.¹⁾

Und schon im Jahre 1783 finden wir, wie bereits erwähnt, den Hohenemser Judenvorsteher Nathan Elias (Brentano) in der Baumwollbranche tätig. Er wird mehrfach und selbst in amtlichen Zuschriften als „Fabrikant“ angeführt, dürfte jedoch wahrscheinlich, wie die meisten Vorarlberger jener Zeit, nur als Fergger an der Schweizer Baumwollindustrie beteiligt gewesen sein und zwar in der Weise, dass er, wie alle anderen, von Schweizer Firmen die rohe Baumwolle holte und diese im Lande entweder nur zu Garn oder zu ganzen Geweben verarbeiten liess und dann zurück an die Schweizer lieferte. Vielleicht auch hat er in eigene Rechnung arbeiten lassen.

Weit wichtiger dagegen war die Rolle, die den Hohenemser Juden als Verkäufern zufiel, als Vermittlern zwischen dem Schweizer und später auch Vorarlberger Produktionsmarkte und den verschiedenen Messen in Hall, Bozen, Siniaglia usw., wo die Waren ihren Absatz fanden.

Welchen bedeutenden Umfang dieses Umsatzgeschäft hatte, erhellt am besten aus der folgenden amtlichen Tabelle vom Jahre 1809/10.

„Tabelle.

Über den Handelsstand der jüdischen Gemeinde-Individuen in Hohenems. Vom Jahre 1809/10.

Namen der Kaufleute und Krämer	Zahl derselben	Vorzügliche Gattungen ihrer Waaren		Haben jährlichen Absatz			
		in- ländische	aus- ländische	an inländischen Waaren		an ausländischen Waaren	
				im Inlande fl.	im Aus- lande fl.	im Inlande fl.	im Aus- lande fl.
Jos. Veit Levi, Vor- steher (Rosenthal) ²⁾	1	—	Schweitzer- fabrikat, Tücher	—	—	40000	50000

¹⁾ Nach der vorzüglichen und auch historisch sehr interessanten Monographie „Das Haus F. M. Hämmerle“, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Baumwollindustrie in Vorarlberg von Raimund Schenkel, Dornbirn-Wien 1900, S. 4.

²⁾ Die in Klammern beigefügten Namen sind die späterhin im Jahre 1813 angenommenen.

Verkäufer oder Kaufleute en gros und en detail.							
Namen der Kaufleute und Krämer	Zahl derselben	Vorzügliche Gattungen ihrer Waaren		Haben jährlichen Absatz			
		in- ländische	aus- ländische	an inländischen Waaren		an ausländischen Waaren	
				im Inlande fl.	im Aus- lande fl.	im Inlande fl.	im Aus- lande fl.
Übertrag				—	—	40000	50000
Jos. W. Levi junior, Vorsteher . . . (Löwengard)	2	—	do.	—	—	8000	30000
Isaak W. Levi . . (Löwengard)	3	—	do.	—	—	—	50000
Jos. Laz. Levi . . (Löwenberg)	4	Tischzeug	—	500	—	—	—
Simon Laz. Levi . (Löwenberg)	5	—	do. und Halb- Seiden	—	—	6000	15000
Daniel Laz. Levi . (Löwenberg)	6	—	do.	—	—	18000	60000
Moses Laz. Levi . (Löwenberg)	7	Barchend	Leinwand	1200	—	840	1000
Nathan Elias . . . (Brentano)	8	—	Schweitzer- fabrikat, Baumwolle	—	—	25000	30000
Moses Wolf Levi . (Löwengard)	9	—	do. Tücher und Kolonial- waaren	—	—	15000	70000
Joseph Hirsch Levi (Hirschfeld)	10	—	Schweitzer- fabrikat	—	—	20000	25000
Benedikt Guggen- heim	11	—	do.	—	—	8000	25000
Jos. Jakob Levi . . (Sulzer)	12	rauh. Leder	Tücher, Schweitzer- fabrikat	600	400	14000	10000
Samuel Heinrich Levi	13	do.	do.	600	400	10000	8000
Gebr. Levi Levi . . (Bernheimer)	14	Barchend, Leinwand, Tischzeug	do.	1000	1000	20000	16000
Moses Hirsch Levi (Hirschfeld)	15	Barchend	do.	—	700	—	8000
Zu übertragen				3900	2500	184840	398000

Namen der Kaufleute und Krämer		Verkäufer oder Kaufleute en gros und en detail.						
		Zahl derselben	Vorzügliche Gattungen ihrer Waaren		Haben jährlichen Absatz			
			in- ländische	aus- ländische	an inländischen Waaren		an ausländischen Waaren	
					im Inlande fl.	im Aus- lande fl.	im Inlande fl.	im Aus- lande fl.
Übertrag			3900	2500	184840	398000		
Löb Hirsch Levi . (Hirschfeld)	16	Barchend, Leinwand	Schweitzer- fabrikat, Tücher	200	600	1500	2000	
Seligmann Lämle . (Biedermann)	17	do.	do. Leinwand, Manchester	—	300	1000	4000	
Bermann Levi Levi (Bernheimer)	18	do. Kaschmir	do.	500	500	2000	5000	
Urban Veit Levi . (Rosenthal)	19	do. rauh. Leder	do.	1500	1000	2500	2500	
Michael Bikart . .	20	Barchend, Leinwand, Strümpfe	do.	100	—	400	3000	
Heinrich Bikart .	21	do. Leinwand, gedruckte Baumwoll- waaren	do. und Seiden- waaren	1000	1500	2000	2000	
Lämle und Raphael Herz	22	Strümpfe, Barchend	Tücher, Leinwand, Schweitzer- kattun	750	—	1000	—	
Mathis Levi . . .	23	Barchend	Tücher und Schweitzer- fabrikate	—	1000	500	3000	
Samuel Levi . . .	24	do.	do.	—	600	400	1400	
Kilian Moos . . . (Reichenbach)	25	Eisen	Eisen	2000	300	200	—	
Mayer Isaak Wolf .	26	Barchend	Schweitzer- fabrikat, Tücher, Manchester	500	1000	400	2000	
Abraham Levi Levi (Bernheimer)	27	Barchend	Schweitzer- fabrikat, Tücher, Manchester	500	500	500	2000	
Abraham Moos . .	28	do. Kaschmir	do. Kupfer- geschirr	500	—	2100	—	
Zu übertragen				11450	9800	199240	424900	

Namen der Kaufleute und Krümer	Verkäufer oder Kaufleute en gros und en detail.							
	Zahl derselben	Vorzügliche Gattungen ihrer Waaren		Haeen jährlichen Absatz				
		in- ländische	aus- ländische	an inländischen Waaren		an ausländischen Waaren		
			im Inlande fl.	im Aus- lande fl.	im Inlande fl.	im Aus- lande fl.		
			Übertrag	11450	9800	199240	424900	
Dessen Söhne Mayer und Lazarus Moos	29	do.	do.	—	500	500	6000	
Marx Jos. Levi . . (Steinbach)	30	—	do.	—	—	600	2400	
Jos. Abraham Levi (Schwarz)	31	do.	do.	100	300	200	2000	
Levi Weyl	32	do. Kupfer- geschirr	Halb- und Ganz- Seidenzeug, Schnupf- tücher	300	—	600	—	
Abraham Emanuel Levi	33	do.	Schweitzer- fabrikat, Tücher	200	400	500	360	
Salomon Lazarus .	34	do. rauh. Leder, Kupfer- geschirr	do.	1300	—	500	—	
Michel Moos Söhne (Menz)	35	do.	do.	300	—	700	—	
Samuel Isr. Moos .	36	do.	do.	300	—	700	—	
Isaak Moos	37	—	Schweitzer- fabrikat, Tücher	—	—	—	400	
Ephraim Moos . .	38	Barchend	do.	—	100	—	300	
Seligmann Levi Levi	39	do.	do.	—	500	600	5000	
Philipp Levi . . .	40	do. Leinwand, Tischzeug	do.	—	700	—	2300	
Wolf Baruch Wolf	41	—	Kupfer- geschirr	—	—	100	—	
Wolf David Moos .	42	Kupfer- und Öhren- geschirr. Barchend. Kaschmir	—	1000	—	—	—	
			Zu übertragen	14950	12300	204240	443660	

Namen der Kaufleute und Krämer	Verkäufer oder Kaufleute en gros und en detail.						
	Zahl derselben	Vorzügliche Gattungen ihrer Waaren		Haben jährlichen Absatz			
		in- ländische	aus- ländische	an inländischen Waaren		an ausländischen Waaren	
				in Inlande fl.	im Aus- lande fl.	in Inlande fl.	im Aus- lande fl.
			Übertrag	14950	12300	204240	443660
Daniel Wolf . . .	43	Barchend, Leinwand	Schweitzer- fabrikat	500	—	200	—
Josle Wolf Levi . .	44	do	do.	500	—	200	—
Michael Levi . . .	45	alt Eisen	—	500	—	—	—
Gedeon Wolf . . .	46	—	do.	—	—	100	—
Samuel Schlesinger	47	Barchend, Leinwand	Schweitzer- fabrikat, Tücher	100	100	600	1000
Ephraim Ullmann .	48	Barchend, Kaschmir	Schweitzer- fabrikat, Tücher	100	500	500	1500
Wolf Levi Levi Veits	49	do. rauh. Leder	do.	—	600	—	500
Elias Mayer . . .	50	—	do.	—	—	800	1200
Jakob Salomon Wolf	51	Barchend, Kaschmir	Tücher	200	—	100	—
Israel und Samuel Heinrich Moos .	52	do.	do. Musslin.	—	200	—	800
				16850	13700	206840	448660
				fl. 686050.			

Doch war es den Juden auch vorbehalten, der Textil-
industrie und Fabrikation in Hohenems ¹⁾ eine dauernde Stätte zu

¹⁾ Erst im Jahre 1856 ward die heute im Besitze der Firma J. G. Reis befindliche mechanische Weberei, die einzige ausser der Rosenthal'schen im Orte, erbaut, u. z. von Hermann Spieler und Rain. Von 1862--1874 war sie im Besitze Jakob Rhomberts in Dornbirn, nach dessen Tode sie Johann Georg Reis kaufte. J. G. Reis, Strumpfwirker von Beruf, war ein sehr tüchtiger und angesehener Kaufmann, der das 1858 von seinem Bruder Anton gegründete, heute noch unter der Firma „J. G. Reis“ bestehende Geschäft nach dessen Tode übernahm und zu bedeutender Höhe brachte. In Weberei wie Geschäft waren seine Söhne Franz (geb. 1848, gest. 1883) August (geb. 1861, gest. 1904), der sich als Bürgermeister 1896—1904 hervorragende Verdienste um die Marktgemeinde Hohenems erwarb, Jakob und Adolf mitbeteiligt, welch Letzteren nach Ableben des Vaters i. J. 1891 die Firma übernahmen und

schaffen und zwar vorerst in dem in der Nähe von Hohenems gelegenen Weiler Schwefel.

Dieser Weiler hatte seinen Namen von dem* dort befindlichen schon 1430 erwähnten Schwefelbade, das einst unter den Rittern und Reichsgrafen von Hohenembs, deren Eigentum es war, in grosser Blüte stand und dem in der Schlehenschen „Embser Chronik“ eine sehr ausführliche und rühmende Beschreibung gewidmet ist. Je mehr aber der Glanz des reichsgräflichen Hauses im 18. Jahrhundert abnahm und die Reichsgrafen in der Ferne weilten, umso mehr nahm auch deren Interesse am Schwefelbade ab, das späterhin, nach dem Aussterben der männlichen Linie der Reichsgrafen in Privatbesitz überging. Zuletzt besass es Johann Baptist Streicher.

Dieser nun und seine Gattin Maria Anna Brinserin verkauften, laut vorliegendem in der k. k. Hohenemsischen Administr.-Kanzlei am 21. Jänner 1800 ausgefertigtem Kaufbriefe, das Badhaus nebst der Quelle, die ein österreichisches Lehen war, und diversen Nebenbauten und Grundstücken an den k. k. Hoffaktor Wolf Josef Levi (= Benjamin Löwengard) um fl. 14000, ein Douceur an die Verkäuferin von fl. 66 und je ein Malter Kernen und Roggen. Auf Badhaus und Quelle hafteten an Abgaben, die ans k. k. Cameralrentamt nach Bregenz zu entrichten waren: ein jährlicher Badquellzins von fl. 11.25 R.-W., für jedes Bad eines Nicht-Hohenemblers 1 Krz. und für die am Badhause haftende Schildgerechtigkeit ein jährlicher Zins von fl. 2,17 $\frac{1}{2}$. Als Zeugen haben den Kaufvertrag Dr. Josef Ganahl und der Postmeister Josef Waibel mitunterschrieben. Dieses Badhaus, links an der Strasse von Hohenems aus, steht heute noch und befindet sich darin derzeit die Handdruckerei der Firma Gebrüder Rosenthal.

Benjamin Löwengard¹⁾ hat den Betrieb des Bades fortgesetzt und wohl auch das Anwesen nur zu dem Zwecke erworben. Erst sein Sohn Isak (geb. 1769, gest. 1839) und sein Enkel Ephraim (geb. 1795, gest. 1868)

zum Teile heute noch leiten. Die Weberei, in einem der Vergrösserung ungünstigen engen Hohlwege gelegen, hat 150 Stühle in Betrieb, eine eigene Schlichterei und Spulerei und beschäftigt 70 Arbeiter.

¹⁾ Dessen Enkel Samuel Löwengard (geb. 1810, gest. 1897) hatte in St. Gallen viele Jahre ein sehr bedeutendes Stickereigeschäft betrieben.

Löwengard richteten ums Jahr 1815²⁾ in der rechtsseitigen Hälfte des Badhauses eine Baumwollspinnerei ein, zu der sie im Jahre 1830 eine Wasserleitung aus dem sogenannten Kohlbad und einen Weiler anlegten. Die linksseitige Hälfte des Gebäudes sowie der Parterreräum blieben bis 1841 Badezwecken reserviert. Einer aus dem Jahre 1838 stammenden Beschreibung des ganzen Anwesens ist zu entnehmen:

In der linksseitigen Hälfte des sehr geräumigen zwei-stöckigen Hauses befanden sich im Parterre die Kesselanlage zum Bade und ein grosses Gastzimmer, im ersten Stocke der Speisesaal und in beiden Stockwerken zusammen 29 Bad- und Wohnzimmer für die Kurgäste. Das Bad war von der Spinnerei vollständig getrennt und hatte einen besonderen Eingang.

„Der rechte Flügel ist im ersten und zweiten Stocke in vier Säle abgeteilt und zu einer Baumwoll-Spinnfabrik eingerichtet, worin täglich 40 Arbeiter auf acht Spinn- und zwei Vorspinnstühlen, dann 16 Karten Laminuar et Laderne Zausler und vielen Haspelstühlen beschäftigt und wöchentlich ca. sieben Zentner gesponnene Baumwolle geliefert werden. Die Fabrik ist gut und vollkommen eingerichtet, sowie die Maschinerie derselben im guten Zustande. Bemerkenswert ist ein nach der neuesten Erfindung ganz aus Eisen von Herrn Rieter & Comp. in Winterthur im Jahre 1837 verfertigter Vorspinnstuhl; ein auserlesenes Werk! Vorzüglich ist bei dieser Fabrik auf die solid berechnete mechanische Einrichtung des Triebwerkes und die sozusagen bewunderungswürdige Unternehmung der Wasserleitung aufmerksam zu machen . . .“

In den 30er Jahren schied Ephraim Löwengard aus der Firma aus und Isak blieb alleiniger Inhaber. Am 14. Mai 1839 schied er aus dem Leben.

Von seiner Witwe erwarb dann das ganze Anwesen zwei Jahre später die Firma

GEBRÜDER ROSENTHAL

K. K. PRIV. COTTON- UND TUCHELDRUCKEREI, FÄRBEREI UND
MECHANISCHE WEBEREI IN HOHENEMS,
BAUMWOLLSPINNEREI IN RANKWEIL UND MECHANISCHE
WEBEREI IN VADUZ.

Die Familie Rosenthal, die bis 1813 den Namen Levi führte, gehört zu den ältesten in Vorarlberg wohnenden

¹⁾ Vgl. das Bregenzer Gutachten v. J. 1815.

Israelitenfamilien. Schon 1688 wird deren Vorfahre Abraham Veit Levi als einer der drei ausnahmsweise, weil reichsten, in Sulz tolerierten Juden erwähnt.¹⁾ Dessen Sohn Veit Levi übersiedelte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus Sulz nach Hohenems. In der Liste der Hohenemser Schutzjuden vom Jahre 1744 wird er als 13. angeführt.

Seinen Sohn Joseph Veit Levi (geb. 1753, gest. 1836) zeigt bereits die amtliche Tabelle vom Jahre 1809 mit einem Jahresumsatz an Schweizer Textilwaren von fl. 90000, womit er an der Spitze der Hohenemser Handelswelt stand.

Dessen jüngerer Bruder Urban Veit Levi (geb. 1765, gest. 1826) wird in der gleichen Liste als mit Leinwand, Barchent und Leder Handel treibend angeführt.

Die beiden Brüder betrieben ihre Geschäfte gesondert.

Für unsere Zwecke kommt hier nur der letztgenannte Urban Rosenthal, der Vater der Begründer der Firma „Gebrüder Rosenthal“, in Betracht.²⁾

Seine grossenteils noch vorhandenen, bis 1806 in hebräischer Schrift geschriebenen, Geschäftsbücher bekunden den Aufschwung, den er nach und nach seinem Geschäfte zu geben verstand. 1820 verschwindet der Lederhandel aus den Geschäftsbüchern, die nunmehr nur über einen für jene Zeit bedeutenden Umsatz in Leinwand, Cottomen, Tüchern und Schleiern berichten. Vorwiegend waren es Südtirol und Italien, wo er Absatz für seine Waren fand. In Bozen hielt er ab 1822 ein ständiges grösseres Warenlager. Sehr viele Hohenemser und auch mehrere Innsbrucker und Bozener Handelsleute fanden durch ihn ihr Brot.

Des Urban Rosenthals Söhne, die in diesem Buche mehrfach gewürdigten und um den Markt Hohenems, wie um die Israelitengemeinde hochverdienten Philipp (geb. 19. Dez. 1801, gest. 1. Nov. 1859) und Joseph (geb. 11. Okt. 1805, gest. 26. Juni 1862) setzten nach des Vaters Tod dessen Geschäft fort und zwar vorerst unter der Firma „Urban Rosenthal sel. Söhne“, die i. J. 1833 in „Gebrüder Rosenthal“ umgewandelt wurde.

¹⁾ Vgl. S. 47 und 78. Vgl. auch den Nachtrag zu letzterer Stelle.

²⁾ Von des Joseph Rosenthals Söhnen waren August und Ignatz bedeutende Kaufleute, teils in Kolonialwaren, teils im Ökonomiebetriebe, in Hohenems, während sein Schwiegersohn Martin Menz 1828 eine Grosshandlung in Triest eröffnete.

Sie wandten sich vornehmlich der Baumwollindustrie zu und liessen bereits Waren in eigene Rechnung erzeugen.¹⁾

Anfänglich waren die beiden Brüder vornehmlich als Fergger tätig, indem sie Garne kauften, diese im Stücklohn weben liessen und die Gewebe, meist Stickereien, in ungebleichtem Zustande verkauften. Dadurch dass sie auch Waren in Dornbirn färben liessen, kamen sie auch mit letzterem Orte und dann auch mit Lustenau, Feldkirch usw. in rege geschäftliche Beziehung.

In den Jahren 1833—1838 waren die beiden Brüder Philipp und Josef Rosenthal und deren Schwager Simon Brettauer (geb. 1788, gest. 1865) zusammen zu je $\frac{1}{4}$ Teilhaber an der bedeutenden Baumwollspinnerei des Johann Kaspar Kopf in Götzis, welche Firma nunmehr in „Gebrüder Rosenthal & Co.“ abgeändert ward.

Hierauf richteten die beiden Brüder Rosenthal noch im Jahre 1838 im Hause des Joh. Georg Ulmer im Schwefel bei Dornbirn eine mechanische Baumwollspinnerei ein und zwar ganz auf ihre Kosten und in eigenem Betrieb. Am 11. Jänner 1840 trat J. G. Ulmer als Kompagnon in die Firma, die in „J. G. Ulmer & Komp.“ abgeändert wurde. Das von den Gebrüdern Rosenthal allein beigestellte Maschinenmaterial ward im Verträge mit fl. 20 000 bewertet. Der Vertrag lautete für 5 Jahre. Bis zum 4. März 1841 leiteten die Gebrüder Rosenthal die Dornbirner Spinnerei in jeder Hinsicht selbst. Da sie um jene Zeit die Hohenemser Spinnerei im Schwefel erwarben, ward nunmehr die Leitung der Dornbirner Spinnerei an Ulmer übertragen. Doch schon am 7. September 1843 übernahmen die Gebrüder Rosenthal abermals die Leitung der Dornbirner Spinnerei, während Ulmer aus der Firma austrat. Mit Ablauf des Vertrages liessen die Gebrüder Rosenthal die Dornbirner Spinnerei im Hause Ulmer's ganz auf und wandten sich nunmehr ganz der Hohenemser Spinnerei zu.

¹⁾ So betont Joseph Rosenthal in seiner vom 18. Juni 1829 datierten und von beiden Hohenemser Gemeindevorstellungen befürworteten Eingabe um die erledigte Matrikelnummer seines Onkels Benjamin: „Im gemeinschaftlichen Besitze des väterlichen Verlassenschaftsvermögens führe ich mit meinem Bruder den berechtigten Handel, welcher von uns meistens in Baumwollen- und Wollenwaren geführt wird. Durch unsern Handel finden viele im Inlande Verdienst und Unterhalt, viel wird durch uns an Arbeitslohn und für, für uns erzeugte Waren, jährlich verdient . . .“

Diese, resp. das ganze Badhaus, die Quelle, die Spinnerei-Einrichtung, Wasserleitung, Weiher, diverse Grundstücke usw. hatten die beiden Brüder Philipp und Joseph Rosenthal laut Kaufvertrag vom 28. April 1841,¹⁾ von der Witwe des Jsak Löwengard, Laura geb. Nathan, käuflich erworben.

Damit aber ward der eigentliche Grundstein zu den heutigen bedeutenden Etablissements der Firma gelegt.

Noch im Ankaufsjahre ward die Spinnerei zu einer Cotton- und Tücheldruckerei umgebaut,²⁾ der bald darauf die Errichtung einer Türkischrot-Färberei folgte. Zur Benutzung der Schwefelquelle zu Heilzwecken ward in einem benachbarten Hause ein Bad eingerichtet.

Schon im Jahre 1845 wurden die von der Firma auf der Wiener Gewerbe-Ausstellung ausgestellten Druckwaren durch eine ehrenvolle Erwähnung ausgezeichnet.

Neben den beiden obgenannten Fabrikationszweigen widmete sich die Firma damals auch der Herstellung von Tüllstickerei. Da dieser Artikel vornehmlich in der Lombardei und Venedig seinen Absatz fand, errichtete die Firma neben der in Wien, wahrscheinlich seit 1834, bestehenden Filiale noch eine solche in Verona, die aber späterhin, infolge der Veränderung der politischen Verhältnisse wieder aufgelöst wurde. Von Wien aus gingen die Erzeugnisse nach sämtlichen Kronländern der Monarchie, nach Russland und den Balkanstaaten; ebenso wurden bis zum Jahre 1876 die Brüner Märkte fleissig besucht.

Im Juli 1857 brannte die Türkischrot-Färberei ab, ward aber bald wieder neu installiert.

Die Anzahl der Handdrucker erreichte früher zeitweilig die Zahl 100, welche auf Illuminiert-, Indigo- und Garancine-

¹⁾ Verfach-Buch des k. k. Landgerichtes in Dornbirn Folio 284.

²⁾ Der diesbezügliche behördliche Erlass hatte folgenden Wortlaut:

„Den Gebrüdern Rosenthal zu Hohenems No. 2163/67.

Das wohlh. k. k. Kreisamt hat mit hohem Dekrete vom 10. d. Ms. No. 7475/1411 folgendes anher erlassen:

Die hohe Landesstelle hat mit Verordnung vom 5. d. Ms. Zl. 23564 anher eröffnet, dass sich die den Gebrüdern Rosenthal in Hohenems mit Verordnung vom 3. September d. Js. Zl. 21163 zur Baumwolltuchfabrikation und Stickerei erteilte Landesfabriksbefugnis auch auf die Cotton-Druckerei auszudehnen habe. Wovon sowohl die Gemeindevorstellung von Hohenems als die dito Gebrüder Rosenthal verständigt wird.

k. k. Landgericht Dornbirn am 11. Oktober 1841.“

Artikel Beschäftigung fanden, doch sah sich die Firma durch den stetig zurückgehenden Konsum an Tüchelwaren, und um der Reformbedürftigkeit der Druckerei Rechnung zu tragen, veranlasst, im Jahre 1879 die ersten zwei Rouleaux-Druckmaschinen aufzustellen, denen im Jahre 1894 mit den entsprechenden baulichen Erweiterungen eine dritte (achtfarbige) folgte. In dieser Branche befasst sich die Firma hauptsächlich mit der Fabrikation von Barchent, Levantin, Satin, sowie den verschiedenen einschlägigen Modeartikeln, wobei sie einen ganz besonderen Ruf ihren echt türkischrot gefärbten Stoffen zu danken hat. Das Hauptabsatzgebiet für ihre Druckerzeugnisse ist die gesamte österreichisch-ungarische Monarchie, namentlich aber Galizien, Ungarn und Böhmen; um das Geschäft in letzterer Provinz zu erweitern, wurde 1878 auch eine Filiale in Prag errichtet. Das Ausland hat nur geringen Anteil an dem Absatze dieses Produktes.

Am 20. Jänner 1898 fiel die Rouleaux-Druckerei einem Brande zum Opfer, ward aber im Jahre 1900 in zeitgemässer und sehr bedeutend vergrößerter Weise neu erbaut.

In den Jahren 1902—1904 wurde der elektrische Betrieb in sämtlichen Hohenemser Etablissements der Firma eingeführt, die hiezu im Schwefel eine eigene elektrische Anlage mit Dampftrieb (500 Ps.) errichtete.

Bereits im Jahre 1856 hatte die Firma an der sogen. Säge in Hohenems eine mechanische Weberei errichtet, in der heute, nach mehrfachen Vergrößerungen 121 mechanische Webstühle mit Wasser- und Dampfkraft in Betrieb sind. Im Jahre 1878 ward in der Nähe der ersten eine weitere mechanische Weberei errichtet mit heute ca. 145 Webstühlen. Im Jahre 1883 ward auf dem in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Grundstücke der abgebrannten ehemaligen Hirschschen Stärkefabrik eine neue Bleicherei erbaut, an welche sich, im gleichen Gebäude, eine dritte mechanische Weberei mit 62 Webstühlen anschloss.

Neben diesen mechanischen Webereien in Hohenems erwarb die Firma in den Jahren 1869 und 1883 zwei weitere in Mühleholz bei Schaan im Fürstentume Liechtenstein, in denen heute 351 Webstühle in Betrieb sind. Die beiden letztgenannten Webereien wurden i. J. 1903 mit Acetylen-Beleuchtung versehen.

In sämtlichen fünf Webereien der Firma sind heute 680 mechanische Webstühle in Betrieb, darunter viele Ratier- und Jacquardstühle.

In Zeiten schwerster Baumwollkrisis, die der nord-amerikanische Bürgerkrieg im Jahre 1864 hervorrief, wurde von der Firma die den Joh. Mich. Ohmeyer'schen Erben in Rankweil gehörige, 1842 neu erbaute Baumwollspinnerei samt Nebengebäuden und Grundbesitz käuflich erworben.

Anfänglich mit 7000 Spindeln (Handstühlen und Bozner Flügeldrosseln) eingerichtet, wurden diese alten Maschinen bald nach Übernahme der Spinnerei durch neue, von der Firma Joh. Jacob Rieter & Co. in Winterthur bezogene Selfaktoren ersetzt und vermehrt. Im Jahre 1879 wurde die erste bauliche Vergrößerung und eine weitere Vermehrung der Spindelanzahl durch Anschaffung von Spindeln nach den Systemen Ring-Throstles S. Brooks, sowie Howard & Bollowh vorgenommen; es waren dies die ersten Maschinen dieser Systeme, welche in Vorarlberg eingeführt wurden.

Die einschneidendsten Fortschritte, welche auf dem Gebiete des Spinnereiwesens gemacht wurden, fallen hauptsächlich in die Jahre 1865, 1879 und 1889; Handputzerei der Karde musste automatischer Putzerei Platz machen, die alten Flügeldrosseln wurden von den englischen Ring-Throstles verdrängt und die Handstühle durch die Selfaktoren ersetzt, so dass die alte Einrichtung der Spinnerei nach verhältnismässig kurzer Zeit ganz verschwunden war. In Folge steter Vermehrung der Spindelzahl entstand die Notwendigkeit, die Betriebskraft, welche bisher aus einer Sulzer'schen Dampfmaschine mit 80 Pferdekräften und einer Turbine mit 250 Pferdekräften bestand, entsprechend zu erhöhen. Zu diesem Zwecke wurde 1889—1890 der bisher durch einen hölzernen Kanal bewerkstelligte Wasserzufluss zur Turbine durch drei Tunnels (circa 400 Meter Länge), weiter durch ein eisernes Gerinne über ein 100 Meter langes Viadukt und schliesslich durch eiserne Röhren von 300 Meter Länge geleitet, zugleich auch eine neue Turbine mit 500 Pferdekräften von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Basel aufgestellt.

Diesen Anlagen folgte die Erbauung neuer Kessel- und Maschinenhäuser und die Aufstellung einer Zwilling-Dampfmaschine von 300 Pferdekräften samt drei Dampfkesseln von der Prager Maschinenbau-Aktiengesellschaft, womit die

Betriebsmotoren-Anlage fertiggestellt und eine konstante Kraft von 600 Pferdekräften gesichert war.

Inzwischen war man auch um die Vergrößerung der Spinnerei tätig; es wurden an das Spinnerei-Hauptgebäude zwei grosse Seitenflügel angebaut, in welchen die neuesten Maschinen von Platt Brothers, Ashwort Brothers, Asa Lees & Co., J. J. Rieter & Co. etc. Aufstellung fanden; auch wurde anno 1892 die elektrische Beleuchtung eingeführt.

Während die Produktion im Jahre 1864 nur 40 000 Päckchen Garn à 10 englische Pfund betrug, stieg dieselbe mit dem Besitze von 26 000 Spindeln auf 150 000 Päckchen in den Nummern von 8—44; die Garne werden bis auf einen verhältnismässig kleinen Teil von den eigenen mechanischen Webereien verarbeitet.

Die Firma beschäftigt heute in ihren Etablissements im Ganzen circa 1000 Arbeiter; zwischen ihr und dem Personal besteht ein ganz loyales Verhältnis, welches seinen Ausdruck darin findet, dass viele Arbeiter schon über 20 bis 30, sogar 40 bis 50 Jahre in Diensten der Firma stehen. Einem Angestellten wurde für eine mehr als 50jährige Dienstzeit von Sr. Majestät das Silberne Verdienstkreuz verliehen.

Nebst den gesetzlich vorgeschriebene Wohlfahrtseinrichtungen, hat die Firma in Hohenems, Rankweil und Vaduz insgesamt 46 Häuser mit 104 Wohnungen für Beamte und Arbeiter erbaut. Desgleichen befinden sich in der Druckerei im Schwefel und in der Spinnerei in Rankweil eigene Bäder, in erstgenannter Fabrik seit 1904 auch eine Bibliothek mit Lesesaal.

Während ihres langjährigen Bestandes beschickte die Firma, ausser der schon erwähnten Wiener Gewerbe-Ausstellung v. J. 1845, nur noch die Weltausstellung 1873 in Wien, bei welcher ihr für ihre Gespinnste die Verdienst-Fortschritts-Medaille, für ihre Web- und Druckprodukte das Anerkennungs-Diplom zuerkannt wurde.¹⁾

Die Firma „Gebrüder Rosenthal“ mit ihrem Stammsitze in Hohenems, ihren Hauptniederlagen in Wien und Prag und

¹⁾ Ich folge hier fast wörtlich einer historischen Skizze über die Firma „Gebrüder Rosenthal“, die in dem Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. zum 50jährig. Regierungsjubiläum dargebrachten Prachtwerke „Die Gross-Industrie Österreichs“ Wien 1898, Bd. IV, S. 274 f., enthalten ist und die den verdienstvollen langjährigen Oberbuchhalter der Firma, Herrn Gottfried Peter, zum Verfasser hat. Diesem gründlichen Kenner der Geschichte des Hauses verdanke auch ich manch schätzenswerte Mitteilung.

Vertretungen in Budapest, London, Paris, Brüssel, München und Newyork zählt heute zu ihren Gesellschaftern die Herren: Julius, Anton, Iwan, Philipp und Rudolph Rosenthal, die den verschiedenen Etablissements vorstehen. ¹⁾

In früheren Jahren gehörten der Firma als Gesellschafter auch die Herren: Ludwig, ²⁾ Robert (geb. 1834, gest. 1897), Emil (geb. 1848, gest. 1898) und Arnold Rosenthal an. In Emil Rosenthal, der sich durch Fleiss, Gewissenhaftigkeit und hervorragende kommerzielle Begabung sehr um das Emporblühen der Firma verdient gemacht hatte, verlor diese eine ihrer bewährtesten Stützen.

Die Geschichte wird zum Ehrendenkmal da, wo sie, wie bei der nun 71 Jahre bestehenden Firma „Gebrüder Rosenthal“, eine stete, gesunde Emporentwicklung zu zeichnen in der Lage ist. Wie so viele andere heute einen hervorragenden Ruf geniessenden Vorarlberger Firmen hat auch sie aus kleinen Anfängen, aus bescheidenem Bürgertume sich zu ihrer heutigen Höhe emporgearbeitet, durch „beharrlichen Fleiss und angeborene und anerzogene Anspruchslosigkeit“ ³⁾ ihre wirtschaftliche Bedeutung errungen, ihren Ruf begründet, ihre Erfolge erzielt.

Und die gleichen für jeden Erfolg unerlässlichen Tugenden treten uns auch in vielen anderen Hohenemser Israelitenfamilien entgegen.

Vielfach fand schon in diesem Buche Erwähnung die um die Israelitengemeinde sehr verdiente

Familie Brettauer.

Eine nicht minder bezeichnende Handelsgeschichte hat diese angesehene Familie zu verzeichnen.

¹⁾ Den Hauptniederlagen in Wien und Prag steht Herr Philipp, den 5 Webereien Herr Anton, der Spinnerei in Rankweil Herr Iwan und der Druckerei in Hohenems Herr Rudolph Rosenthal vor.

Die Spinnerei in Rankweil wird ausserdem noch von Herrn Josef Steinach, Prokurist der Firma, als Direktor geleitet.

²⁾ Vgl. Kap. 10.

³⁾ Vgl. die bereits zitierte Monographie „F. M. Hämmerle“, a. a. O., S. 5.

Der erste, als Schwiegersohn des reichen Mayer Uffenheimer im Jahre 1774 in Hohenems eingewanderte Repräsentant dieser Familie, Herz Lämle Brettauer, scheint eine Art Juwelier- und Geldwechslergeschäft betrieben zu haben. Darauf lässt das Verzeichniss des am 31. März 1802 bei ihm verübten Einbruches schliessen.

Unter seinen Söhnen führten Raphael (1782—1859) und Simon (1788—1865), jeder gesondert, einen grösseren Ökonomiebetrieb, verbunden mit Vieh-, Pferde- und Kolonialwarenhandel, worin ihnen dann auch ihre Söhne folgten.

Dagegen war es des Herz L. Brettauers ältestem Sohne Ludwig (1768—1837) beschieden in seinen Söhnen Hermann (1804—1883), Emanuel (1807—1890), Leopold (1809 bis 1880), Samuel (1813—1879) und Jonas (1814—1889) der Familie einen sehr bedeutenden kommerziellen Aufschwung zu geben.

Hermann Ludwig Brettauer, wie all seine Geschwister mit besonderer Sorgfalt erzogen, widmete sich der Textilbranche, die er vornehmlich in den Niederlassungen erlernte, die der Hohenemser bedeutende Kaufmann Salamon Bernheimer (1786—1862) in Ancona¹⁾ und Triest hatte. Er besuchte die bedeutendsten Messen und gründete späterhin in Ancona das Warenhaus en-gros „H. L. Brettauer“, in das sein Bruder Samuel als Teilhaber eintrat. Diese sehr angesehene Firma, die späterhin auch die Bankbranche kultivierte, befasste sich vornehmlich mit Baumwollwaren aller Art, die teilweise aus England, grösstentheils aber aus der Schweiz bezogen wurden, weshalb Hermann L. Brettauer in St. Gallen eine Einkaufsstelle etablierte und persönlich leitete,²⁾ während dem Hause in Ancona Samuel vorstand. Anfangs der 60er Jahre ward das St. Galler Bureau aufgelassen und wenige Jahre später auch das inzwischen ganz dem Bankfache gewidmete Haus in Ancona, was vornehmlich eine Folge der Veränderung der politischen Verhältnisse war. Die beiden Chefs zogen sich nach den bedeutenden Erfolgen ihrer Tätigkeit ins Privatleben zurück.

¹⁾ Hier wurde am 6. April 1843 der älteste Sohn des Salamon Bernheimer und Leiter der Niederlassung, Ludwig Bernheimer, im Alter von 28 Jahren, meuchlings ermordet.

²⁾ Hermann Brettauer wohnte in Hohenems und war nur wie viele andere Hohenemser von Dienstag bis Samstag in St. Gallen.

Der älteste Sohn Hermann L. Brettauers, Dr. Josef Brettauer, hatte eine wissenschaftliche Laufbahn eingeschlagen, widmete sich der Augenheilkunde, wirkte in Berlin als Assistenzarzt des berühmten Gräfe und steht gegenwärtig der Triester Augenklinik als Primarius vor, als welcher er sich einen bedeutenden wissenschaftlichen Ruf erwarb.¹⁾ Dessen jüngerer Bruder Ludwig gründete zusammen mit seinem Schwager Leopold Bernheimer²⁾ (1830—1903) das Bankhaus „Bernheimer-Brettauer“ in Triest, das 1888 von Herrn Julius Brettauer³⁾ übernommen wurde.

Auch die drei anderen Söhne Ludwig Herz Brettauers, Emanuel, Leopold und Jonas⁴⁾ legten den Grund zu heute noch bestehenden sehr angesehenen Firmen.

Die drei Vorgenannten, von denen Emanuel und Jonas die Gerberei regelrecht erlernt hatten, begründeten im Jahre 1837 in Hohenems die Firma „Ludwig Brettauer sel. Erben“, die sich einem bedeutenden Lederhandel widmete, doch gleichzeitig auch Bank- und Wechselgeschäfte betrieb.⁵⁾ In den Jahren 1875—1877 ward die Lederbranche aufgelassen und das Bankgeschäft in Hohenems mit Herrn Josua Brettauer, einem Sohne des Emanuel, als Kompagnon weitergeführt. Des Leopolds Sohn, Ludwig, hatte bereits 1875 in St. Gallen ein eigenes Bankhaus errichtet. Im Jahre 1880 traten auch Josua und Heinrich, ein Bruder des letztgenannten Ludwig, dem St. Galler Bankgeschäfte bei, das unter der Firma „Brettauer & Co.“ weitergeführt wurde und heute noch besteht.

Mit Eröffnung der Arlbergbahn ward unter der Leitung des Herrn Heinrich Brettauer das heute noch bestehende Bankhaus in Bregenz errichtet, so dass die Bankfirma Brettauer nunmehr in Hohenems, Bregenz und St. Gallen etabliert

1) Er verfasste zusammen mit Dr. Simon Steinach, seinem Jugendfreunde, die in den Berichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien vom Jahre 1855 publizierte sehr wichtige Arbeit über „Fettresorption im Dünndarme“. Vgl. Kap. 10 dieses Buches ad Dr. Simon Steinach.

2) Dessen Sohn, Professor Dr. Stefan Bernheimer, wirkt derzeit als Primarius der Augenklinik in Innsbruck.

3) Sohn des Hermann Raphael Brettauer. Dessen Bruder, Herr Leo Brettauer, wirkt derzeit als Direktor der „St. Galler Handelsbank“ in St. Gallen.

4) Vgl. über diese drei verdienstvollen Brüder auch Kap. 10 dieses Buches.

5) Ums Jahr 1842 kauften sie die Ammannsche Gerberei in der Christengasse in Hohenems und bauten sie zeitgemäss aus.

war. Im Jahre 1882 trat auch Herr Hermann Brettauer,¹⁾ ein Sohn des Emanuel, in die Firma als Kompagnon ein. Im Jahre 1888 trat Ludwig Brettauer aus der Gesellschaft aus, errichtete unter der Firma „Brettauer, Knauer & Co. in Zürich ein neues Bankhaus, das bald darauf im Züricher Bankverein aufging. Ebenfalls 1888 ward das Hohenemser Bankhaus ganz aufgelassen und die Firma „Ludwig Brettauer sel. Erben“ nur in Bregenz, von dem bald darauf als Kompagnon beigetretenen Herrn Ferdinand Brettauer, einem Sohne Emanuels, weitergeführt. Herr Heinrich Brettauer schied Ende 1899 aus der Firma. Mit 1. September 1904 ging die Firma „Ludwig Brettauer sel. Erben“ in die damals neugegründete „Bank für Tirol und Vorarlberg“ auf, deren Bregenzer Filiale von Herrn Ferdinand Brettauer als Direktor nunmehr geleitet wird und womit die bankgeschäftliche Carrière der Firma Brettauer in Vorarlberg ihren würdigen Abschluss fand.

Auch diese Linie der weitverzweigten Familie hat erfolgreiche Vertreter wissenschaftlicher Laufbahnen.

Ein Sohn des Leopold, Dr. Josef Brettauer, wirkt in New-York als bedeutender Gynäkologe, während Dr. Eugen Brettauer, ein Sohn des Emanuel, als Hof- und Gerichtsadvokat in Wien bedeutendes Ansehen genießt und um die Hohenemser Israelitengemeinde bei verschiedenen Anlässen sich sehr verdient gemacht hat.

Einen ähnlichen durch kaufmännischen Fleiss, Gewissenhaftigkeit und bürgerliche Einfachheit erfolgreich gestalteten Entwicklungsgang von kleinen Anfängen zu achtunggebietender Höhe zeigt auch eine weitere Familie der Hohenemser Judenschaft, die

Familie Brunner.

Diese Familie ist seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Vorarlberg ansässig. Deren Vorfahre Wolf, welchen Namen dann seine Nachkommen bis zum Jahre 1813 führten,²⁾

¹⁾ Dessen Freundlichkeit verdanke ich grösstenteils die vorstehenden Daten.

²⁾ Vgl. S. 192, Nr. 18 und 19.

wanderte aus Aulendorf in der Herrschaft Königsegg im Jahre 1685 in dem österreichischen Dorfe Sulz ein.¹⁾ Es wird seiner sowohl bei Weizenegger²⁾ als auch bei dem Schweizer Chronisten Ulrich³⁾ gedacht. Er war ein sehr reicher Mann, und war deshalb einer der drei in Sulz tolerierten Juden.⁴⁾ Er starb in Sulz, woselbst die Familie bis zur Vertreibung im Jahre 1743 ansässig blieb. Sein Sohn Jakob Wolf,⁵⁾ ein Schwiegersohn des reichen Josle Levi, Vorfahren der Familie Sulzer und späteren Vorstehers der Hohenemser Judengemeinde, war einer der beim Sulzer Raubzuge Geschädigten⁶⁾ und wurde mit den andern Vertriebenen am 29. Oktober 1748 vom Reichsgrafen Franz Rudolph in Hohenems aufgenommen.⁷⁾ Die Sulzer Beraubung scheint den damaligen Reichtum der Familie bedeutend erschüttert zu haben.

Des Vorgenannten Sohn Wolf Wolf, Jakob Sohn, wird in der Vermögenssteuerliste vom Jahre 1779 angeführt.⁸⁾ Er war 1722 in Sulz geboren und starb am 22. Dezember 1806 in Hohenems.

Dessen Sohn Jakob Wolf, geb. 1745, gest. 1803, erlernte das Metzgergewerbe und übte es in einem kleinen Häuschen in der Judengasse auch bis zu seinem Tode aus.⁹⁾

Zu einem bescheidenen Wohlstande führte das in kleinem Masstabe betriebene Gewerbe, mit dem auch ein kleiner Viehandel verbunden war, unter seinen Söhnen Heinrich (geb. 17. Nov. 1784, gest. 13. April 1867) und Arnold (1791—1838).

Des Heinrich Brunnens Söhne Jakob, Marko, Hermann und Karl¹⁰⁾ haben sich dann durch eigene Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit zu hervorragenden Gross-Industriellen emporgeschwungen und trotz der bescheidenen Anfangsmittel durch hervorragende kaufmännische Begabung und eine die ganze Familie charakterisierende Energie, Ausdauer und Tatkraft die späteren geradezu glänzenden finanziellen Erfolge erzielt.

¹⁾ Vgl. S. 77.

²⁾ A. a. O. III, S. 356 f.

³⁾ Vgl. Nachtrag zu S. 78 dieses Werkes.

⁴⁾ Vgl. S. 47 u. 48.

⁵⁾ Vgl. S. 79, Nr. 3.

⁶⁾ Vgl. S. 100, Nr. 3.

⁷⁾ Vgl. S. 104.

⁸⁾ Vgl. S. 131 u. 166, Nr. 35.

⁹⁾ Vgl. a. a. O., Nr. 36.

¹⁰⁾ Der fünfte Bruder Wilhelm starb in Triest 1840 im Alter von 22 Jahren.

Jakob Brunner (geb. 1811, gest. 1893 in Triest) erhielt eine gründliche fachliche Vorbildung in Lindau. Sodann kam er zu dem in Triest mit einem ausgedehnten Manufakturwarengeschäfte etablierten Hohenemser Israeliten Marko Heymann in die Lehre, in dessen Geschäft er späterhin als Angestellter tätig war und hiebei bereits einen solch kaufmännischen Scharfblick bekundete, dass sein Chef ihn mit bedeutenden Handelsreisen in Italien, dem Besuche der hervorragendsten Messen betraute und ihm sogar eine eigene Filiale in Venedig errichten wollte. Auf Wunsch seines Vaters aber, der hierzu seine sehr bescheidenen Barmittel zur Verfügung stellte, etablierte sich Jakob Brunner um's Jahr 1832 in Triest und gründete ein späterhin zu grossem Umfange und bedeutendem Ansehen gelangtes Manufakturwaren-Geschäft, in das noch im selben Jahre sein Bruder Marko in noch sehr jugendlichem Alter und später auch die beiden anderen Brüder Hermann (1821—1867) und Karl traten.

Marko Brunner¹⁾ (geb. am 28. September 1817, gest. am 18. Juli 1888) war ursprünglich dem Berufe seines Vaters bestimmt und hatte deshalb nicht jene kaufmännische Vorbildung genossen, die seinem älteren Bruder zuteil geworden war. Aber angeborene, hervorragende Begabung, Energie und Charakter, liessen die Lücken seiner Vorbildung, soweit er sie nicht durch eigenen Fleiss ergänzt hatte, vollständig bedeutungslos werden. Als kleiner Knabe begleitete er seinen Vater bei Tag und Nacht in die entlegensten Gebirgstäler und trotz oft schlechtesten Wetters zum Vieheinkaufe.²⁾ Es war dies eine harte aber gute Schule für den späteren Kaufmann, der in seinem Alter seinen Kindern gerne von dieser erzählte. Er blieb bis an sein Lebensende ein Förderer der Viehzucht, als deren gründlicher Kenner er in weiteren Kreisen galt. Im Jahre 1832 kam er zu seinem Bruder nach Triest und nun begannen die beiden jungen Leute ihren Geschäftsbetrieb mit Fleiss und Arbeitsfreudigkeit, die auch bald von immer steigendem Erfolge gekrönt war. In treuer Anhänglichkeit an Eltern und Geschwister in Hohenems bewogen sie den Vater schon 1835 zur Aufgabe der

¹⁾ Vgl. Kap. 10.

²⁾ Schon als 10jähriger Knabe leistete er sein erstes gelungenes Probestückchen durch den auf eigenes Urteil hin und in Abwesenheit seines Vaters erfolgten Ankauf eines Rindes in Lanterach.

Metzgerei und gestalteten von da ab das Los ihrer Angehörigen zu einem günstigen und sorglosen.

Anfangs der 40er Jahre war die Triester Firma schon in der Lage neben ihrem indessen zu grosser Ausdehnung gelangten Manufakturwarenhandel auch Wechsel-Excompte zu betreiben und Gelder auszuleihen.

Das Hauptgeschäft aber bedingte innige Beziehungen zum St. Galler Platze, der als Hauptquelle für Textilwaren galt.

Nachdem 1835 Jakob Brunner ein Jahr lang den Einkauf in St. Gallen besorgt hatte, übernahm diesen bald darauf Marko Brunner allein, während Jakob ständig in Triest verblieb.

Die Errichtung der Einkaufsstelle in St. Gallen erwies sich unter Markos Leitung als sehr erfolgreich. In einem kleinen unscheinbaren Lokale in den Hinterlauben entwickelte sich ein sehr umfangreiches, wenn auch still und geräuschlos betriebenes Geschäft, in dem sich Marko Brunners kaufmännisches Talent grossartig entfaltete. Ein hervorragender Grund seines Erfolges war der bezeichnende Grundsatz stets alles bar zu bezahlen. Die grösste Schwierigkeit nämlich bestand darin, genügend Ware zu bekommen. Fabriken mit mechanischem Betriebe gab es damals noch eigentlich wenige, die Hausindustrie aber konnte Ware nicht in genügender Menge und in der erforderlichen Raschheit liefern. Nun aber hatten selbst die reichsten Häuser damals die Gewohnheit ihre Einkäufe mit drei bis vier Monaten Ziel zu besorgen. Da erscheint es begreiflich, dass Marko Brunner, der sofort bar zahlte, von den Verkäufern bevorzugt wurde und so weit rascher und auch billiger die erforderliche Ware erhielt. Und so erzielte er schon in der ersten Zeit einen Jahresumsatz von nahezu 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, für die damalige Zeit geradezu enorm. Und wenn auch Marko Brunner, was in den ersten Jahren zuweilen vorkam, die erforderlichen Summen gegen hohe Zinsen entlehnen musste, er blieb allezeit seinem Systeme der Barzahlung getreu.

Als jedoch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der englische Produktionsmarkt den Schweizerwaren empfindliche Konkurrenz zu machen begann und der Absatz der Schweizerwaren in Triest immer schwieriger sich gestaltete, verlegte sich Marko Brunner in St. Gallen allmählich aufs Bankfach und entwickelte nach und nach sein Haus zu einer der ersten schweizerischen Privatbanken.

Um's Jahr 1856 kaufte Marko Brunner eine Spinnerei in Telfs in der Meinung dort wegen der billigen Arbeitskräfte vorteilhaft fabrizieren zu können. Schwierigkeiten, die ihm wegen seiner Konfession in den Weg gelegt wurden, überwand er durch eine Audienz beim Statthalter Erzherzog Karl Ludwig. Doch erwies sich das Unternehmen wegen der damaligen Entfernung des Ortes von einer Bahnlinie als nicht erspriesslich und verkaufte er die Spinnerei deshalb bald wieder.

Im Jahre 1876 zog er sich vom Geschäfte zurück, 1883 trat er ganz aus der Firma in Triest und St. Gallen aus, in die hierauf sein Sohn Herr Lucian Brunner¹⁾ als Kompagnon eintrat. Im Jahre 1888, nach dem Tode Marko Brunners, ward die St. Galler und 1893, nach dem Tode Jakob Brunners, auch die Triester Firma liquidirt.

Mit Ausnahme von kurzen Unterbrechungen hatte Marko Brunner während der ganzen Zeit in Hohenems in dem heute noch im Besitze der Familie befindlichen grossen von Isak Löwengard erbauten Hause gewohnt und sich, wie bereits im 10. Kapitel gezeigt, bedeutende Verdienste um die Hohenemser Israelitengemeinde erworben.

Neben vielen anderen Hohenemser Familien, die der Textilmarkt nach St. Gallen zog, sei hier auch eingehend einer solchen gedacht, die heute zu den ersten Firmen der Schweizer Stickereibranche gehört, der

Familie Hirschfeld.

Wie bereits im Zusammenhange gezeigt,²⁾ hatte der in den Schutzregistern des 18. Jahrhunderts mehrfach genannte Josef Wolf Levi fünf Söhne, von denen jeder eine Begründer einer zahlreichen Familie ward und zwar, auf Grund des

¹⁾ Herrn Lucian Brunner in Wien, der an der Spitze eines Bankhauses und mehrerer grossindustrieller Etablissements steht und den Traditionen seiner Familie getreu sich auch um das Judentum durch sein energisches und erfolgreiches Eintreten im Wiener Gemeinderate für die Rechte der Juden sehr verdient gemacht hat, verdanke ich einen grossen Teil der angeführten Daten über die Familie Brunner.

²⁾ Vgl. S. 193.

kgf. bair. Ediktes vom Jahre 1813, unter verschiedenen Namen.¹⁾ Einer dieser Söhne hiess Hirsch, mit Zusatz seines väterlichen Namens Hirsch Josef Levi. Er war Kaufmann gleich seinen Brüdern Lazarus und Wolf, befasste sich mit Getreide- und Viehhandel und war ein angesehener, wohlhabender Mann. Anfangs 1792 reiste er nach Bozen zum Besuche seiner Schwester Susanna, die mit dem dort in begünstigter Ausnahmsstellung tolerierten Grosskaufmann, k. k. Hoffaktor Heinrich Hendle²⁾ verheiratet war, und starb wenige Wochen später in Bozen, wo er auch seine letzte Ruhestätte fand.

Seine fünf Söhne Josef, Carl, Leopold, Martin und Albert nahmen dann im Jahre 1813 den Namen Hirschfeld an.³⁾ Josef Hirschfeld, (geb. Oktober 1779, gest. 23. Febr. 1851) der schon im vorigen Kapitel gewürdigte, langjährige, verdienstvolle Kassier der Israelitengemeinde, wandte sich schon frühzeitig dem Handel mit Textilwaren zu. Das früher schon angeführte amtliche Register vom Jahre 1809⁴⁾ zeigt ihn mit einem Jahresumsatze an Schweizerwaren von fl. 45000, während das ebenfalls amtliche Register vom Jahre 1802 erzählt, dass er eine grosse Handlung betrieben und die Messen in Bozen, Passau, München und Sinigaglia besucht habe. Als seine Söhne Daniel, David und Wilhelm heranwuchsen, traten auch diese in das sich stetig vergrössernde Handelsgeschäft, das nunmehr unter der Firma „Josef Hirschfeld & Söhne“ ein eigenes Einkaufsbureau in St. Gallen errichtete. Doch war das geschäftliche Zusammenwirken von Vater und Söhnen nicht von langer Dauer und zwar aus religiösen Motiven. Die Erfahrungen, die

¹⁾ Guttmann, Hirschfeld, Neumann, Löwenberg und Löwengard.

²⁾ Über diesen hervorragenden Mann, dessen auch Scherer mehrfach gedenkt, soll im nächsten Bande dieses Werkes, in der „Geschichte der Juden in Tirol“ eingehend berichtet werden. Ausser Heinrich Hendle wohnte zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch eine einzige jüdische Familie in Bozen, die des Gerson Marx, der Postmeister der Stadt Bozen und Posthalter in der Station Deutschen bei Bozen war. Er war ein gebildeter, sehr angesehener Mann und Bürger der Stadt Bozen. Seine Tochter Henriette, die Begründerin des Hohenemser israel. Mädchenvereines (vgl. Kap. 16), war die zweite Gattin Marko Brunners, dessen Kindern erster Ehe sie eine sehr treue Erzieherin war. Vgl. noch über die Hendle'sche Stiftung in Bozen Kap. 17.

³⁾ Vgl. S. 193.

⁴⁾ Nr. 10.

Josef Hirschfeld da vor 70 Jahren machte, sind auch heute noch alltägliche. Der Vater, damals ein Mann an der Schwelle des Greisentumes, noch ganz durchdrungen vom orthodoxen Geiste der alten Zeit, die nur so viel Recht zu Um- und Ausgestaltung zugestand, als bei peinlichster Beobachtung aller religiösen Formen und Ritualien zu erreichen war, der streng orthodoxe Vater sah sich seinen jungen Söhnen gegenüber, in denen das frisch und froh aufblühende Leben pulsierte, die auf den weiten Handelsreisen, die sie mit dem Vater machten, die Forderungen und Rechte der Zeit nicht nur kennen, sondern auch anerkennen gelernt hätten und die nun diese Rechte auch im geschäftlichen Leben geltend machen wollten, d. h. wenigstens auf Reisen. Denn daheim in Hohenems war z. B. jede offenkundige Sabbathentweihung sogar mit gesetzlicher Strafe bedroht. Und trotzdem wirkte damals bereits seit zwei Jahren Abraham Kohn als Rabbiner in Hohenems, der Vielverfolgte und Wenigverstandene, der alles eher denn ein Reformator im eigentlichen Sinne war. Ein winzig Pförtlein nur hatte er dem fortschrittlichen Zeitgeiste geöffnet und schon fand er in Josef Hirschfeld einen unversöhnlichen¹⁾ Gegner, in seinen Söhnen aber einen begeisterten Anhänger.

Und so kam denn, was kommen musste. Josef Hirschfeld schied 1835 aus der Firma aus und überliess das Geschäft seinen Söhnen. Diese gestalteten es nunmehr zeitgemäss um und begründeten die Firma „Gebrüder Hirschfeld & Co.“

Gesellschafter der Firma waren die drei Brüder Daniel, David und Wilhelm und später auch deren Schwager Benjamin Guggenheim (1804—1868). Daniel Hirschfeld (geb. 1803, gest. 1868) trat späterhin aus der Firma wieder aus und errichtete in Hohenems ein Kolonialwarengeschäft en-gros, das späterhin unter seinem Sohne liquidirt wurde.

Wilhelm Hirschfeld (geb. 1814, gest. 1869) besorgte vornehmlich den Verkauf in Italien, woselbst er sich dauernd niederliess, späterhin aus dem Stammgeschäfte daheim ausschied und ein en-gros-Geschäft in Textilwaren in Venedig er-

¹⁾ Zu offenem Ausbruche kam diese Gegnerschaft, als Abraham Kohn in einer Predigt sich sehr abfällig über Austritte aus dem Judentume aussprach und zwar aus Anlass eines damals geschehenen Übertrittes eines Sohnes Josef Hirschfelds, Lazar, zur röm. kath. Kirche.

richtete, das er sodann an Herrn Hermann Hirschfeld, einem Sohne Davids übergab, der es heute noch leitet.

David Hirschfeld (geb. 30. Dezember 1804, gest. 24. Jänner 1861), ein, wie schon im vorigen Kapitel gezeigt, auch um die Israelitengemeinde sehr verdienster, angesehener Mann, sah sich anfangs der 50er Jahre, nachdem indessen auch sein Schwager Guggenheim ausgetreten war, als alleinigen Inhaber der Firma „Gebr. Hirschfeld & Co.“. Bis 1854 wohnte er in Hohenems, dann übersiedelte er nach Leipzig, woselbst er auch das Bürgerrecht erwarb. Nach seinem Tode übernahmen seine Söhne Moritz und Albert und deren Schwager Hermann Frank das St. Galler Geschäft.

Moritz Hirschfeld trat bereits nach drei Jahren aus der Firma und errichtete ein eigenes Geschäft.

Hermann Frank, ein sehr tüchtiger Kaufmann und gewissenhafter Charakter, starb bereits im Jahre 1870 eines frühen Todes, so dass Herr Albert Hirschfeld¹⁾ schon nach wenigen Jahren Alleininhaber der alten St. Galler Firma ward, die sich unter ihm erst zu bedeutender Höhe emporshaw und heute noch unter seiner Leitung steht.

Er begann bereits im Jahre 1864 mit der Selbstfabrikation von Vorhängen und Stickereien, ein Produktionszweig, in dem die alte Handelsstadt St. Gallen den Weltmarkt beherrscht. Und auf diesem glänzt heute die seit 1890 in „Hirschfeld & Co.“ umgewandelte Firma mit ihrem grossartigen Fabriksetablisement, ihrem Export nach allen Kulturstaaten, ihrem wohl begründeten, ehrenvollen Weltrufe.

Des Josef Hirschfelds Bruder Martin (geb. 1786, gest. 1847) trieb ebenfalls bedeutenden Handel mit Textilwaren, wandte sich jedoch frühzeitig schon dem Orient zu und gründete in Konstantinopel und Smyrna bedeutende Geschäfte.

In gleicher Weise waren es noch mehrere andere Hohenemser Israeliten, die in St. Gallen zuerst nur ihre Einkaufsbureaus hatten und in Hohenems wohnten, später aber, als die bereits erwähnte Verfassungsrevision vom Jahre 1866 die Ausnahmstellung der Juden in der Schweiz aufhob, sich

¹⁾ Diesem Herrn verdanke ich einen grossen Teil der vorstehenden Daten.

ganz in St. Gallen niederliessen und da sehr bedeutende Geschäftshäuser errichteten.

Unter diesen ragt weiters noch hervor die

Familie Reichenbach.

Maier Moos, der an vielen Stellen dieses Buches¹⁾ bereits gewürdigte, 1777 verstorbene, überaus verdienstvolle langjährige Vorsteher der Israelitengemeinde, dessen Vorfahren schon im 17. Jahrhundert in Hohenems wohnten. war bereits ein Grosskaufmann, vornehmlich in Vieh- und Getreidehandel, und hinterliess ein bedeutendes Vermögen, in das sich seine Söhne L**öb**²⁾ und Abraham, die resp. deren Nachkommen 1813 den Namen „Reichenbach“ annahmen³⁾, teilten.

L**öb** Moos (geb. 1738, gest. 1802) betrieb nach einer Abrechnung v. J. 1780 einen ausgedehnten Handel in Kolonial-, Schnitt- und Fellwaren, desgleichen Wechselgeschäfte und kam durch die Franzosenkriege um sein Vermögen, dessen Verlust er nicht lange überlebte⁴⁾. Sein ältester Sohn Kilian Reichenbach (geb. 1766, gest. 1833) betrieb einen Eisenhandel. Unter dessen Söhnen war der älteste Samuel (geb. 1792, gest. 1866), vorerst in des Vaters Geschäft tätig, Maier (geb. 1794, gest. 1873) wirkte Jahrzehnte lang als verdienstvoller Lehrer an der israelitischen Volksschule,⁵⁾ während Hermann (geb. 1806, gest. 1864) einen ausgedehnten Weinhandel, verbunden mit grösseren Branntweimbrennereien betrieb, welches Geschäft später dann seine Söhne Carl, Louis und Gabriel fortsetzten und nach der Schweiz, vornehmlich Zürich, verlegten, wo sie sich später niederliessen. Des Samuels Sohn Leopold (geb. 1820, gest. 1885), der, wie schon an anderer Stelle gezeigt, sich um die Israelitengemeinde bedeutende Verdienste erworben,⁶⁾ hatte bis an sein Lebensende die Generalvertretung der Assecurazioni Generali in Triest inne.

Abraham Moos = Reichenbach (geb. 1748, gest. 1829) dagegen, wandte sich frühzeitig, wie die meisten anderen Hohenemser, dem Handel mit Schweizerwaren zu, worin ihn

¹⁾ Vgl. Kap. 5, 10, 11, 17 etc. ²⁾ Vgl. Kap. 10.

³⁾ Vgl. S. 194. ⁴⁾ Vgl. S. . .

⁵⁾ Vgl. Kap. 12. ⁶⁾ Vgl. Kap. 8, 10, 15 etc.

später seine Söhne Markus (geb. 1778, gest. 1847) und Lazarus (geb. 1780, gest. 1837) unterstützten. Zu eigentlicher Höhe aber kam das Geschäft erst unter deren Söhnen.

Des Markus Reichenbach Söhne Heinrich und Gustav (Carl) errichteten frühzeitig schon Einkaufsbureaus in St. Gallen, dann ein grösseres Stickereigeschäft, das lange Zeit bestand.

Des Lazarus' Söhne Martin und Philipp wandten sich ebenfalls dem Stickereigeschäfte und der Fabrikation in hervorragender Weise zu.

Des Martin Reichenbachs Söhne übernahmen dann das Geschäft ihres Vaters, das sich nur auf den Platz St. Gallen erstreckt hatte, und geben demselben eine sehr bedeutende Ausdehnung. Die Firma „Reichenbach & Co.“ in St. Gallen, mit ihren Filialen in Paris, London, Plauen und New-York, steht heute noch unter der Leitung ihres Begründers, des Herrn Louis Reichenbach, eines Sohnes Martins, und gehört zu den bedeutendsten und angesehensten in dieser Branche.

Ein zweiter Sohn Martin Reichenbachs, Herr Dr. Carl Reichenbach wirkt als sehr geschätzter Arzt in St. Gallen und bekleidet auch seit 1903 das Ehrenamt eines Präsidenten der Schulgemeinde der Stadt St. Gallen.

Herr Arnold Reichenbach, ebenfalls ein Sohn Martins, ward in Paris durch Ernennung zum Chevalier de la Legion d'honneur ausgezeichnet.

Auch die Nachkommen des, wie schon erwähnt, als Stiefsohn Maier Uffenheimers eingewanderten Benjamin Burgauer trieben von altersher bedeutenden Handel mit Schweizerwaren, den dann besonders seine Enkel Berthold und Adolf (geb. 1837, gest. 1904) zeitgemäss umgestalteten, indem sie sich vornehmlich der Stickereifabrikation zuwandten und in St. Gallen bedeutende, heute noch bestehende Firmen gründeten. Deren elterliches Haus ward, wie bereits erwähnt, 1870 von der Israelitengemeinde angekauft und zur Armenanstalt umgestaltet.

Desgleichen betrieb Heinrich Wohlgenannt (geb. 1816, gest. 1895) ein ausgedehntes Geschäft in Stickerei mit dem Schwerpunkte in St. Gallen, das dann von seinen Söhnen Jakob, Wilhelm und Isak bedeutend vergrössert ward und heute noch fortgeführt wird.

Haben wir bei den meisten vorgenannten Familien gesehen, dass es vornehmlich die benachbarte Schweiz und der Textilmarkt war, die sie zum Gebiete ihrer kommerziellen Tätigkeit wählten, so suchte und fand dagegen eine weitere hervorragende Hohenemser Israelitenfamilie das Feld ihrer kaufmännischen Erfolge im Lande Tirol, das ihr eine Anzahl von grossindustriellen Etablissements, neue Verkehrsanlagen, Eisenbahnen usw. zu danken hat. Und dies war die

Familie Schwarz.

Abraham Levi (geb. 1734, gest. 1802), der im Steuerregister vom Jahre 1779¹⁾ genannt wird, erscheint als der älteste nachweisbare Vorfahre dieser Familie. Er war mit dem vielfach genannten Josle Levi, Vorfahren der Sulzer, nahe verwandt.

Sein Sohn Josef Abraham Levi (geb. 1773, gest. 1857), der zusammen mit seiner Mutter im Jahre 1813 den Namen „Schwarz“ annahm,²⁾ wandte sich, wie viele andere Hohenemser Israeliten, zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Handel mit Schweizer Textilwaren zu. Gemeinsam mit seinem Schwager Josef Jakob Levi (geb. 1758, gest. 1848), dem Vater Prof. Salamon Sulzers, führte er, wie die Tabelle von 1802 zeigt, eine grössere Handlung, die ihren Absatzboden in Tirol, auf den Messen von Innsbruck, Hall und Bozen fand. Später trennte er sich von Joseph Sulzer und führte das Geschäft in Tirol allein weiter,³⁾ das aber erst dann zu grösserer Bedeutung gelangte, als seine Söhne Abraham, Ernst, Wilhelm, Moritz und Jakob nach und nach teils am väterlichen Geschäfte mitwirkten, teils durch eigene erfolgreiche Unternehmungen dessen Finanzkraft erhöhten.

Abraham Schwarz (geb. 1803, gest. 1882) war vorerst lange Jahre sowohl im väterlichen Geschäfte, wie bei

¹⁾ Vgl. S. 131. ²⁾ Vgl. S. 195.

³⁾ Bezeichnend für die Geschäftsgebahrung des alten Josef Schwarz ist, dass ihm der Stadtmagistrat von Hall am 7. Mai 1847 bezeugt, dass er seit mehr als 50 Jahren die Haller Märkte besucht „und sich sowohl in sittlicher und wohlthätiger als auch merkantilischer Hinsicht auf das Ausgezeichnetste betragen habe.“

den weiters dargestellten Unternehmungen seiner Brüder mitbeteiligt und liess sich sodann in Hohenems nieder, wo er eine ausgedehnte Ökonomie, verbunden mit Wein- und Branntweinhandel betrieb. Er war ein tüchtiger Landwirt und Viehzüchter und fungierte vielfach als Preisrichter bei Vorarlberger Viehäusstellungen. Sein biederer Charakter erwarb ihm ungeteiltes Ansehen.

Ernst Schwarz (geboren am 31. März 1805 in Hohenems, gestorben in Bruneck in Tirol am 24. Juni 1897) ein Mann von bewundernswerter Energie und unermüdlicher initiatorischer Tatkraft, trat vorerst ebenfalls in die väterliche Handlung, für die er bereits fachlich vorgebildet wurde. Er absolvierte ausser der Volksschule in Hohenems auch eine Schule in Alt-Öttingen in Baiern, dem Geburtsorte seiner Mutter, erlernte sodann die Handweberei vollständig bei J. P. Ender in Götzis, der ihn am 1. März 1826 mit einem sehr günstigen Zeugnisse aus der Lehre entliess.

Noch im selben Jahre erlernte er auch bei Peter Pablon in Hohenems die Fabrikation der damals erfundenen Kristallkerzen, worüber er ebenfalls ein gutes Entlassungszeugnis erhielt.

Doch übte er letzteres Gewerbe nicht aus, begleitete vielmehr den Vater auf seinen Handelsreisen in Tirol, welches damals fast ganz judenreine Kronland er bald gemeinsam mit seinen drei jüngeren Brüdern zum Schauplatz eigener Tätigkeit erkor.

Schon i. J. 1830, nach Errichtung der städtischen Zwangs- und freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Innsbruck fand sich niemand zur Übernahme des Fabrikationswesens bereit als der junge Ernst Schwarz, dem der Innsbrucker Magistrat am 29. Jänner 1839 sowohl dies wie auch noch ferner bezeugt, dass er „überhaupt zur Zustandebringung dieses Arbeitshauses wesentlich beitrug“. Hieran schloss sich 1833—1837 die Verwaltung der Militärkantine im Festungsbau-Lager zu Aicha, worüber das k. k. Landgericht Mühlbach am 16. Februar 1847 No. 322 bezeugt, dass die drei Brüder Schwarz „bei den so vielen und verschiedenartigen Geschäften ein recht-schaffenes und sittlich gutes Betragen bewiesen haben“.

Am 1. April 1836 übernahmen die Brüder namentlich aber Ernst Schwarz das Bräuhaus in Gossensass in Pacht für zehn Jahre, worüber ihnen das k. k. Landgericht Sterzing am

12. Hornung 1847 ein Zeugnis reellster Geschäftsgebarung ausstellt.

Am 9. April 1840 wüthete eine schreckliche Feuersbrunst in Brixen, der die ganze Stadt zum Opfer zu fallen drohte. Ehrenvolle Zeugnisse der politischen und Kirchenbehörden, sowie des Landrichters v. Preu bezeugen einmütig, dass nur dem schnellen mit höchster Selbstaufopferung verbundenem Eingreifen der in Vahrn befindlichen Gebrüder Schwarz, denen sich inzwischen auch der jüngste Bruder Jakob beigesellt hatte, die Rettung der Stadt zu danken war. Ferner wird ihr höchst reelles kaufmännisches Gebahren, ihre grosse Wohlthätigkeit gegen christliche Arme, ihre Toleranz gegenüber ihren christlichen Angestellten, die sie streng zu regelmässigen Kirchenbesuchen anhielten, in diesen Zeugnissen gepriesen. Der hw. Kurat in Vahrn Anton v. Hellrigl stellte ihnen ebenfalls das denkbar ehrenvollste Zeugnis aus. Ähnlich lautende Atteste bestätigen die gewissenhafte Gebahrung bei Verwaltung des Carlischen Brauhauses in Gries bei Bozen, das die Brüder Schwarz vorerst bis Ende Oktober 1848 in Pacht hatten. Die Jahre 1845—1847 waren schwere Teuerungsjahre. Die damals in Bozen ansässigen Gebrüder Schwarz importierten ausländisches Getreide zu billigen Preisen, ja verpflichteten sich zu niedriger Preisstellung auch bei weiterer Preiserhöhung des Getreides, während event. Sinken der Preise den Abnehmern zugute kam, kurz, benahmen sich als vollendete Ehrenmänner, was sieben Meraner Bäckermeister in einem Zeugnisse vom 29. April 1847 in freimütigster Weise anerkennen.

Zu gleicher Zeit drohte dem Lande Vorarlberg Hungersnot. Nach dem Vorgange Baierns waren weitere Getreide-Ausfuhrverbote auch seitens der andern Zollvereins-Staaten zu befürchten und Vorarlberg hatte keinerlei Vorräte. Da wandte sich der Vorarlberger Kreishauptmann an die Brüder Schwarz, die bei ihnen erteilter offener Ordre ohne jeden Gewinn den Einkauf von 4000 Zentnern Getreide in Italien besorgten, mittels Vorspann nach Vorarlberg eilends schafften und die drohende Gefahr beseitigten.

Vom Staate selbst hatten sie in Tirol viele Jahre hindurch verantwortungsvolle Pachtungen übernommen, wobei sie sich, nicht nur die Zufriedenheit der Regierung sondern auch der kleineren Geschäftsleute erwarben, die sie niemals drückten.

All dies wird von zahlreichen amtlichen Stellen bescheinigt, Ehrendokumente, die den Brüdern Schwarz zum Ruhme gereichen.

Fast alle diese Ehrendokumente sind vom Jahre 1847 datiert.

Denn damals bedurften die sonst bescheidenen selbstlosen Männer ihrer.

Denn, unglaublich aber wahr: der Stadtmagistrat Bozen beruft sich am 23. April 1847, Nr. 1850/87 Gewerbe, auf einen früheren Gubernial-Erlass, zwingt die Juden Schwarz den Pachtvertrag mit dem Carlischen Brauhause innerhalb sechs Monaten zu lösen und die Stadt zu verlassen.

Warum?

Wie sagt doch der typische Patriarch im „Nathan“ so erzdumm und in seinem Sinne doch so wahr: „Tut nichts, der Jude wird verbrannt“!

Und was tat Ernst Schwarz?

Er blieb treuer Jude, aber er sammelte die Dokumente seiner bisherigen Tätigkeit und legte sie in Begleitung einer Bittschrift dem Kaiser in Wien vor. Persönlich betrieb der tatkräftige Mann dann seine Angelegenheit beim Staatsrate in Wien, Graf Wilczek, Freiherr v. Pillersdorf nahmen sich seiner Sache an, Prof. Sulzer stellte seine Verbindungen in hohen Kreisen in den Dienst der gerechten Sache seines Verwandten, die denn auch die Gnade des Monarchen zum guten Abschluss brachte. Die Verfassung vom März 1849 ebnete vollends alle Wege. Bereits früher bei seiner Verhehlung mit Flora Bernheimer hatte des Kaisers Gnade dem Ernst Schwarz als zweitgeborenen Sohn ausnahmsweise eine Matrikelnummer zugestanden.

Als die Gebrüder Schwarz, die sich bis zur Erledigung ihrer Eingabe nach Hohenems zurückgezogen, sodann nach Bozen zurückkehrten und da die Spedition von Kriegsmaterial und Armeenachschüben nach Italien zu günstigeren Bedingungen als die Bozener Spediteure übernahmen, suchten diese das Volk gegen die missliebigen Konkurrenten aufzuwiegeln, welchem Treiben aber die Innsbrucker Landesregierung bald energischen Einhalt gebot.

Um dem gesteigerten Bierkonsume zu genügen, schritten die Brüder Schwarz 1849 zur Erbauung der Brauerei in Vilpian,

deren Baugründe noch unter fremdem Namen erworben werden mussten, und die der jüngste Bruder Jakob (geb. 1815, gest. 1894), der gelernter Brauer war, leitete. Späterhin liess sich Jakob Schwarz dauernd in Hohenems nieder.

Der eigentliche Chef des sich von da ab stetig vergrössern- den Bozener Hauses war Wilhelm (geb. 1807, gest. 1892), der das ehemalige Cölestiner Kloster bei Gries von den Carli- schen Erben, nachdem er es seit mehreren Jahrzehnten pacht- weise innehatte, 1877 käuflich für die Firma erwarb, die sich indessen in Bozen fast ganz der Brauerei gewidmet hatte. Wilhelm Schwarz genoss in Bozen bedeutendes Ansehen und war u. a. auch Mitbegründer des dortigen Turnvereins.

Ernst Schwarz hatte sich 1848 in Hohenems nieder- gelassen und da das Bank- und Wechselgeschäft „Gebr. Schwarz gegründet. Hier wohnte er bis zum Jahre 1877, zu welchem Zeitpunkte, da sein Bruder Wilhelm aus der Firma trat, er nach Bozen übersiedelte und Leiter des dortigen Hauses bis an sein Lebensende blieb.

Das Hohenemser Bankhaus, später auch in Bozen ver- treten, übernahmen im Jahre 1876 die Söhne des Ernst, die Herren Arnold und Siegmund Schwarz unter der Firma „Ernst Schwarz Söhne“. Das Hohenemser Bankhaus ward im Jahre 1883 nach Feldkirch verlegt.

Ernst Schwarz war nicht nur ein geradezu genialer Kaufmann und scharfsinniger Unternehmer, sondern auch ein gutherziger, wohlthätiger Mensch und ein treuer Jude, der des Öfteren für den Schutz der politischen Rechte seiner Glaubensgenossen eintrat. Mehrfach ward schon in diesem Buche seiner Verdienste um die Hohenemser Judenschaft gedacht und die Geschichte der „Chewra-Dowor-tow“¹⁾ wird den Wohlthätigkeitssinn dieses Mannes und seiner Familie bezeugen.

Auch in Bozen betätigte er sich als treuer Jude, indem er zusammen mit seinen Verwandten Lehmann, Huldshiner u. A. für den Gottesdienst an Festtagen, die Unterstützung durchreisender Armen und vornehmlich für die Instandhaltung des alten jüdischen Friedhofes in Bozen, um den er sich be- sondere Verdienste erworben hatte, Sorge trug.

¹⁾ Kap. 16.

Die allgemeine Hochschätzung, die er und seine treffliche Gattin genossen, war eine wohlverdiente.

Und ganz im Sinne und nach dem Vorbilde ihres Vaters wirkten dessen Söhne, die Herren Arnold Schwarz in Feldkirch und Siegmund Schwarz in Bozen als Inhaber der bis 1. Juli 1904 sämtliche Etablissements des Hauses umfassenden Firma „Ernst Schwarz Söhne“ in Feldkirch und Bozen. Mit dem 1. Juli 1904 fand die bankgeschäftliche Carrière der Firma „E. Schwarz Söhne“ in Feldkirch und Bozen ihren würdigen Abschluss darin, dass sie in dem hochangesehenen Bankinstitute „k. k. priv. oestr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien“ unter Leitung ihrer bisherigen Chefs aufging.

Die ursprüngliche Firma „Gebr. Schwarz“ blieb für den Betrieb der Dampfbrauerei Vilpian bei Bozen aufrecht.

Dieser Firma kommt eine hervorragende Rolle in den tirolischen Finanzoperationen der letzten zwei Jahrzehnte zu.

Sie finanzierte die Etschregulierungs-Anleihen der Genossenschaften und zum Teil auch des Landes, desgleichen eine Stadtanleihe und verschiedene Lokalbahnen. Von letzteren ward u. a. auch die Gardasee-Bahn, die Bahn von Bozen nach Kaltern (Uberetschbahn)¹⁾ von der Firma finanziert und gebaut, während die im Entstehen begriffene Vintschgaubahn der Initiative der Firma zu danken ist, die die jahrelangen kostspieligen Vorarbeiten aus eigenen Mitteln ausführte. In gleicher Weise hat sie in hervorragender Weise

¹⁾ Hierüber schrieb die „Münchener Allgem. Zeitung“ in Nr. 346 vom 14. Dezember 1898:

„Wir verdanken die Bahn dem Zusammenwirken der HH. Andreas Baron Dipauli, Bürgermeister in Kaltern, Bruder des Handelsministers Joseph Baron Dipauli, und Siegmund Schwarz, Chef der Bankfirma E. Schwarz Söhne in Bozen. Letzterer gilt als der eigentliche Eisenbahnpionier in Südtirol, nachdem er die Mori-Arco-Riva-Bahn erbaut und durch seine jahrelange Agitation und kostspielige Tracierungsarbeiten es dahin gebracht hat, dass der Bau der Vintschgauer Bahn durch die Regierung gesichert erscheint. Die Familie Schwarz hat sich überhaupt um die Entwicklung der Industrie in Südtirol in hervorragendster Weise verdient gemacht. Der Vater des Siegmund Schwarz hat nämlich schon Mitte der 30er Jahre das Brauhaus in Bozen-Gries an der Talferbrücke erbaut und Anfang der 40er Jahre gemeinschaftlich mit dem Handelskammerpräsidenten Kofler und dem Kaufmann Welponer, dem Vater des gegenwärtigen Handelskammerpräsidenten, die

zur Hebung des Tiroler Fremdenverkehrs beigetragen. So durch finanzielle Kräftigung von Hotelunternehmungen usw. und namentlich am Mendelpasse durch Ankauf von Bau- gründen und deren Parzellierung die Möglichkeit zur jetzigen Ansiedlung geschaffen.

Als jüngstes Werk der Firma ist die am 19. Oktober 1903 eröffnete Drahtseilbahn auf den Mendelpass zu betrachten. Das Zustandekommen der Mendelbahn sowohl wie ihrer Zufahrtslinie Bozen-Kaltern sind der Initiative und finanziellen Unterstützung der Bankiers Schwarz zu danken, womit ein weiteres grossartiges Werk zur Hebung des Tiroler Fremdenverkehrs geschaffen worden ist.

Fabrik in St. Anton bei Bozen, das grösste industrielle Etablissement in Südtirol, gegründet und um dieselbe Zeit die Brauerei in Vilpian errichtet, die sich heute noch eines lebhaften Geschäftsganges erfreut.“

Die „Meraner Zeitung“, Nr. 150, Jhg. 1898, schrieb hierüber:

„Die Bahn verdanken wir dem Zusammenwirken der Herren Andrä Baron Dipauli in Kaltern und Siegmund Schwarz in Bozen; der Letztere hat nicht nur die Mori-Arco-Riva-Bahn erbaut, sondern auch durch seine jahrelange Agitation und insbesondere durch seinen fortdauernden Kampf gegen die Schmalspur es bei der Regierung dahin gebracht, dass der Bau der Vintschgau-Bahn gesichert ist, und zwar als normalspurige Bahn, wodurch allein deren wirtschaftlicher Wert und Zukunft bedingt ist. Herr Schwarz hat grosse Kosten aufgewendet zur Tracierung der Strecke und zur Ausarbeitung eines vollständigen Detailprojektes, das der Regierung überlassen wurde.

Es möge bei dieser passenden Gelegenheit nicht unerörtert bleiben, dass sich Herr Schwarz auch in manch anderer Weise um den südlichen Landesteil verdient gemacht hat, so z. B. bei der seinerzeitigen Finanzierung des Anlehens der Etschregulierungs-Genossenschaften. Die Familie Schwarz — es macht uns ein Vergnügen, dies hier betonen zu können — kann überhaupt als bahnbrechend auf dem Gebiete industriellen Fortschrittes in Südtirol betrachtet werden. Der Vater des Herrn Siegm. Schwarz, Ernst Schwarz, gründete nämlich im Jahre 1835 das Bräuhaus an der Talferbrücke in Gries, 1847 die Brauerei Vilpian, 1847-1848 gemeinschaftlich mit dem damaligen Handelskammerpräsidenten Kofler und mit dem Kaufmann Welpouer, dem Vater des gegenwärtigen Handelskammerpräsidenten, die Fabrik in St. Anton. Wir können uns nicht erinnern, dass eine andere Persönlichkeit in Südtirol auf industriellem Gebiete sich in solchem Masse beteiligt hat.“

In Tirol und vornehmlich in Meran, dem weltberühmten Kurorte, hat auch eine weitere Hohenemser Familie eine sehr segensreiche Tätigkeit entfaltet, die

Familie Biedermann.

Der laut vorliegender Aufnahmsurkunde¹⁾ vom 20. Juni 1797 damals in Hohenems eingewanderte Seligmann Lämle (geb. 1770, gest. 1849), der 1813 mit seiner Familie den Namen „Biedermann“ annahm,²⁾ betrieb einen kleinen Handel mit Schweizerwaren. Von seinen Söhnen erlernte Philipp (geb. 1802, gest. 1876), die Schuhmacherei, die er lange Zeit in Hohenems ausübte. Später betrieb er einen grösseren Uhrenhandel. Sein Bruder Moritz (geb. 1818, gest. 1888) war neben dem schon erwähnten Josef Landauer der einzige weitere jüdische Bäckermeister in Hohenems. Später übersiedelte er nach Meran, woselbst er auch starb.

Die beiden weiteren Brüder Daniel (geb. 20. Dez. 1807, gest. 30. Jänner 1891) und Jakob (geb. 17. Dez. 1810, gest. 11. August 1876) Biedermann dagegen kamen frühzeitig nach Tirol im Handel mit Schnittwaren und auch Schweizer Uhren. 1832 haben sie bereits in Meran (Hotel „zur Rose“, jetziges „Erzherzog Johann“) ein Zimmer als Geschäftslokal eingerichtet. Späterhin hielten sie in der Postgasse einen offenen Laden, in dem auch bereits Geldwechselgeschäfte abgewickelt wurden. Die rasche Entwicklung des Kurortes Meran, die vom Jahre 1836 datiert, riss auch diese sonst so bescheidenen Leute mit und so ward aus dem anfänglich kleinen Geschäfte allmählich ein allbekanntes Bankhaus, dessen beide Begründer sich durch ihre strenge Reellität das Vertrauen der weiteren Kreise erworben hatten und allgemeine Achtung genossen. Im Jahre 1865 ward Daniel Biedermann ins Direktorium der Meraner Sparkasse gewählt. Nach dem Tode Jakob Biedermanns trat der Schwiegersohn seines Bruders Moritz, der bis dahin in Ancona tätig gewesene Hohenemser Isidor Heimann (geb. 1826, gest. 1893) als Teilhaber ins Geschäft.

¹⁾ Vgl. S. 142.

²⁾ Vgl. S. 192.

Zur eigentlichen Höhe eines modernen Bankhauses aber, wie ein solches die Bedeutung Merans als Weltkurort erforderte, hob die alte Firma „D. & J. Biedermann“ erst der zweite Schwiegersohn Moritz Biedermanns, Herr Friedrich Stransky, der heute noch demselben als Inhaber vorsteht und die Hochschätzung der weitesten Kreise genießt. Herr Bankier Stransky sowohl wie seine Vorgänger in der Firma haben sich in Meran auch auf dem Gebiete der Religiosität und Humanität in einer Weise betätigt, die dem Judentume zur höchsten Ehre gereicht.¹⁾

Die regen Beziehungen, die die Hohenemser Israeliten seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts zum Lande Tirol, als dem Sitze der nächstgelegenen bedeutenden inländischen Messen,

¹⁾ Wohl ist eine ausführliche Darstellung der jüdischen Kultus- und Wohltätigkeitsschöpfungen in Meran, unvergängliche Ruhmeszeugnisse jüdischen Geistes und Empfindens in dem sonst ziemlich judenreinen Südtirol, der speziellen „Geschichte der Juden in Tirol“ vorbehalten, doch seien hier bereits einige Punkte hervorgehoben. Schon Jakob und Daniel Biedermann taten ihr Möglichstes zur Erhaltung des jüdischen Kultus in Meran und vornehmlich bei Bestattung der Toten, die bis 1872 nach Bozen überführt werden mussten. Eine hochherzige Spende des Ehepaares Jakob und Lisette Königswarter aus Frankfurt a. M. von fl. 6000 ermöglichte 1871 in Meran die Errichtung der heute noch in grossartig segensreicher Weise wirkenden „Königswarter-Stiftung“, die sich ursprünglich auf die Anlage des heute noch bestehenden, mustergiltig geleiteten Friedhofes beschränkte, auf dem am 28. Oktober 1872 die erste Bestattung stattfand und der seither mancher bedeutenden Grösse, wie dem unvergesslichen Univ.-Prof., Geh. Regierungsrat Moritz Lazarus, dem hebr. Dichter Peter Smolenski u. A. zur letzten Ruhestätte ward. Dem ersten Kuratorium der Stiftung gehörten ausser den beiden Biedermanns auch David Guttmann und der heute noch in demselben wirkende, als Arzt, Gelehrter und Menschenfreund allverehrte preussische Sanitätsrat Dr. Rafael Hausmann an. Bald nach seiner Niederlassung in Meran trat Herr Bankier Friedrich Stransky auch in das Kuratorium ein, später als Präsident an dessen Spitze, welches Ehrenamt er heute noch bekleidet und in welchem er sich nicht genug zu würdigen Verdienste um Judentum und Humanität erworben hat. Die ursprüngliche Friedhofsstiftung ward vornehmlich durch ihn und seinen rastlosen Sammeleifer, seine Verbindungen und persönlichen Beziehungen, zu einem grossartigen Wohltätigkeitsinstitute. Schon am 15. Nov. 1893 ward das mit allen zeitgemässen sanitären Einrichtungen versehene Kranken-Asyl eröffnet, das alljährlich einer grossen Zahl Kranker Heilung oder Linderung ihrer Leiden bringt. Am 27. März 1901 ward der in der Nähe des Asyls erbaute Tempel, ein würdevoller, vornehmer Bau, durch den Verfasser dieses Buches eingeweiht und die Weihepredigt vom Kuratorium ver-

unterhielten, hatten, wie schon gezeigt, in Bozen und Meran die Ansiedlung von Juden zur Folge, die ihrer neuen Heimat ebensowohl wie ihrem Geburtsorte zur Ehre gereichten. Und ein Gleiches war auch in Innsbruck der Fall, wo, wie bereits erwähnt, schon im 17. und 18. Jahrhundert mehrere Hohenemser Familien sich niederliessen, unter denen besonders die Nachkommen des alten „Judendoktors Jakob von Tannhausen“, die Familie Dannhauser hervorrägt, deren derzeitiges Oberhaupt, Herr Wilhelm Dannhauser, als Chef der hochangesehenen Firma „Brüder Dannhauser“, seit vielen Jahrzehnten in edelster Weise im Dienste der Humanität, des Fortschrittes und der Religiosität wirkt und als Präsident an der Spitze des dortigen „Israelitischen Schul- und Kultus-Komitees“ steht. Dem Innsbrucker Gemeinderate gehörte Herr Wilhelm Dannhauser nahezu ein Vierteljahrhundert als ein sehr geschätztes, arbeitsfreudiges und -kräftiges Mitglied an, er war 18 Jahre Mitglied der Handels- und Gewerbekammer und als solches Obmann der Gewerbesektion und sein Name, auch als Gründer mehrerer Vereine, als Eisenbahnrat usw., ist mit der Geschichte der Tiroler Landeshauptstadt für alle Zeit in ehrenvollster Weise verknüpft.

Tirol als Absatzgebiet in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einerseits, die benachbarte Schweiz und vornehmlich St. Gallen als Einkaufs- und Produktionsgebiet andererseits zogen die Hohenemser Juden allmählich immer mehr an sich, so dass die Muttergemeinde dadurch manch geschätztes Mitglied verlor. Wenn auch manch bedeutende Kaufleute, wie z. B. die Brüder Markus Bernheimer (geb. 1779, gest. 1858) und Salamon Bernheimer (geb. 1786, gest. 1862), die Brüder Benjamin und Salamon Guggenheim oder wie die Väter und Begründer der heute so hervorragenden Handelshäuser der Brettauer, Brunner, Hirschfeld, Schwarz u. A., obwohl sie ihre grossen Geschäftshäuser in der Schweiz, in

öffentlich. Eine weitere Vergrösserung des Asyls, durch die sich tätig steigernden Ansprüche zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden, ist für die nächste Zeit vorgesehen. Das Kuratorium hat auch für die Erteilung des Religionsunterrichtes Fürsorge getroffen. Derzeit gehören dem Kuratorium an die Herren: Bankier Fr. Stransky, Sanitätsrat Dr. R. Hausmann, Kurarzt Dr. M. Koref, Adolf Weil in Meran und Gustav Katzenstein in Kassel. Das Kuratorium ergänzt sich noch durch derzeit fünf Beiräte.

Tirol, Italien usw. hatten, dennoch ihren ständigen Wohnsitz in Hohenems nicht aufgaben, so sind doch deren Nachkommen mehr und mehr der Stammgemeinde entfremdet worden, die dadurch manch sehr empfindliche Einbusse erlitt.

Doch auch in Hohenems selbst fanden, auch ausser den Fabriketablissemments der „Gebrüder Rosenthal“, Handel und Gewerbe unter den Juden im Laufe des 19. Jahrhunderts ihre rege Betätigung.

Die Nachkommen des k. k. Hoffaktors Lazarus Josef Levi, vornehmlich dessen Enkel, der schon im vorigen Kapitel gewürdigte Vorsteher Emanuel Löwenberg, und nach diesem noch einige Zeit dessen Söhne betrieben Bank- und Wechselgeschäfte.

Unter den Nachkommen des Nathan Elias führte sein Enkel Nestor Brentano (geb. 1819, gest. 1858) ein grosses Kolonialwarengeschäft, während sein Sohn Moritz Brentano (geb. 1794, gest. 1868) die Fabrikation schwarzer Bänder betrieb, später jedoch ebenfalls ein Kolonialwarengeschäft errichtete, das nach ihm seine Kinder fortführten. Weiters betrieben grosse Geschäfte in Kolonialwaren Daniel Mendelsohn, Ignaz Rosenthal (geb. 1792, gest. 1864), Simon Wälsch u. a.

Nestor Brentano führte auch 1840 die Erzeugung von Cichorie in Hohenems ein, die späterhin von Fr. Rosenthal zusammen mit G. Hollenstein fabrikmässig betrieben wurde.¹⁾

Grössere Geschäfte in Schnittwaren führten ferner Josef Schweizer (geb. 1791, gest. 1851), Martin Steinach (geb. 1799, gest. 1865) u. v. a.

Ein grosses Kolonialwarengeschäft führte auch Daniel Hirschfeld (geb. 1803, gest. 1868), das späterhin der früh verstorbene Abraham Egg (geb. 1843, gest. 1888) übernahm. Letzterer wandte sich später der Stickerei-Branche zu und erbaute 1887 eine Stickereifabrik in Hohenems, die nach seinem Tode seine Verwandten unter der Firma „Süsz & Bollag“ übernahmen. 1900 ward letztgenannte Firma in „Süsz & Hirsch“ umgewandelt, da die bisherigen offenen Gesellschafter Jakob und Rafael Bollag eine eigene Firma der gleichen Branche, „Gebrüder Bollag“ in Hohenems und Wien, errichteten.

¹⁾ Vgl. Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, S. 12 f.

Auch das Handwerk fand späterhin seine Vertreter, so in Lazar Frei und Lazar Löwenberg als Sattler, welche Letzterer sich späterhin kleinen Bankgeschäften mit Erfolg widmete, in Philipp Biedermann, Wilhelm Bikart u. a. als Schuhmachern, Julius Löwengard als Tischler, Ignaz Löwengard als Seifensieder, Daniel Löwenberg und Daniel Mendelsohn als Flaschner, Wilhelm Löwenberg als Buchbinder, Maier und Salamon Reichenbach als Schneider, Bernhard Mayer als Posamentier u. v. a.

Das Metzgergewerbe betrieben schon im 17. Jahrhundert die Familie Mayer, denen sich späterhin dann auch die Familien Brunner, Wohlgenannt und Landauer zugesellten, welche letztere heute noch das Gewerbe betreibt.

Desgleichen wurden diverse andere Gewerbe, Blumenhandel, Konditorei usw. von Juden betrieben.

Das Assekuranzfach vertraten als Generalvertreter der Riunione Adriatica der Bürgermeister Samuel Menz und nach ihm sein Sohn Michael, als Generalvertreter der Assicurazioni Generali Jakob Kitzinger, nach ihm Leopold Reichenbach und später als Vertreter für Hohenems Josef Steinbach. Desgleichen waren mehrere andere Assekuranzgesellschaften durch jüdische Generalagenten vertreten.

Die k. k. Lotteriekollektur hatte Elias Kahn und nach ihm Hermann Hirsch inne, welche letzterer später auch die von Eduard Löwenberg erbaute Stärkefabrik übernahm, in deren Gebäude sich heute die Bleicherei der „Gebr. Rosenthal“ befindet.

Das Wirtsgewerbe vertraten schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts Michel Moos-Menz und nach ihm seine Witwe und Kinder in der Wirtschaft „Zum Schwert“, späterhin Samuel Schlesinger in der Wirtschaft „Zum Hecht“ und endlich das Kaffeehaus des Jakob Kitzinger, das später Bernhard Mayer übernahm und das den Mittelpunkt der öffentlichen Geselligkeit bildete.¹⁾ Später gesellte sich zu diesen das Gasthaus „Zur frohen Aussicht“, das ein Nachkomme des Bäckers Landauer, Herr Josef Landauer, betreibt.

Die politische Gleichstellung der Juden i. J. 1849 übte auch auf deren Handel und Gewerbe den günstigsten Einfluss aus.

¹⁾ Das Gasthaus „zum Schwert“, auf dem mit Nr. 38 auf der diesem Buche beigegebenen Situationskarte vom Jahre 1777 bezeichneten Platze gelegen, blühte besonders im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts unter der Leitung des nachmaligen Bürgermeisters Samuel Menz empor und war Sammelplatz aller Fremden und der gelegentlich in Hohenems

Deutlich genug sprechen sich hierüber die Vorstehungen beider Gemeinden aus in ihren bereits zitierten¹⁾ ausführlichen Gutachten v. J. 1854, in denen die Vorsteher der Israelitengemeinde den günstigen Einfluss der Verfassung v. J. 1849 in moralischer Hinsicht und die der Christengemeinde in Bezug auf den Umfang, den Charakter und die erfreulichen Folgen des Handels- und Gewerbebetriebes der Juden darlegt.

Rechtliche Folgen in Bezug auf Handel und Gewerbe hatte die Märzverfassung eigentlich für die Hohenemser Judenschaft keine, weil bereits das Edikt v. J. 1813, das nachmals durch die österreichische Regierung bestätigt wurde, bereits fast alle Schranken fallen gemacht hatte. Und so zeigt denn eine Statistik v. J. 1853 unter 120 jüdischen Familien:

Verschiedenen Handel treibend	48
Handwerk, Fabrikation und Wirtsgewerbe . .	33
Wissenschaftliche Erwerbszweige	8
Private	15
Von der Gemeinde erhaltene Arme	16.

Nahezu vollständig war in der Mitte des 19. Jahrhunderts das Hausiergewerbe bereits unter den Hohenemser Juden geschwunden, die vortrefflichen Schulverhältnisse, der Handwerkerverein usw. sorgten dafür, dass es nicht wieder aufkommen konnte und so hätte die sonst so erhebende Periode der politischen Israelitengemeinde auch für Handel und Gewerbe eine kräftige Ausgestaltung bedeuten können, wenn nicht die bereits dargelegten Gründe²⁾ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Verminderung der Zahl der Gemeindemitglieder herbeigeführt hätten.

und der Umgegend stationierten Offiziere. Dasselbe hatte hübsche Gesellschaftsräume mit Billard usw., ward aber späterhin dennoch durch das grosse und moderner ausgestattete Kaffeehaus des Jakob Kitzinger verdrängt. Des Letzteren Vater, Herz Jakob Kitzinger, war 1797 als Schwiegersohn des Ephraim Levi = Guttman aus Pferrsee bei Augsburg in Hohenems eingewandert. Im Kitzinger'schen Kaffeehause hatten die verschiedenen jüdischen Geselligkeitsvereine (vgl. Kap. 16) ihr Klublokal und wurden auch öfters Gesangs- und Theatervorstellungen veranstaltet. Nach Kitzingers Tod übernahm das Kaffeehaus der Posamentier Bernhard Mayer, späterhin Leopold Reichenbach. Im Jahre 1882 ward es aufgelöst.

¹⁾ Vgl. S. 247.

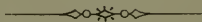
²⁾ Vgl. S. 263.

Doch auch in der Ferne, im In- und Auslande, vornehmlich in überseeischen Ländern,¹⁾ woselbst Hohenemser Israeliten sich schon frühzeitig ansiedelten, gereichten diese als Gründer bedeutender und angesehener Firmen der Heimatsgemeinde zur Ehre, mit der sie auch rege Beziehungen unterhielten und zum Teile noch unterhalten.

Wohl hatten so viele hervorragende kommerzielle Häuser, wie die der Brettauer, Brunner, Schwarz u. a. noch Jahrzehnte lang ihren ständigen Wohnsitz und teilweise auch ihre Bureaus in Hohenems und gereicht heute noch z. B. die Firma „Gebrüder Rosenthal“ mit ihren ausgedehnten Fabriksetablissemments dem Orte Hohenems zu allseitigem Wohle, aber von dem ehemals so vielseitigem und ausgedehntem Gewerbsbetriebe der Israeliten in Hohenems, dem z. B. auch die Errichtung der Telegraphenstation im Jahre 1863 zu danken ist,²⁾ ist heute nur mehr wenig, nur die reichhaltige, ehrenvolle Erinnerung geblieben, der auch diese Blätter bestimmt sind.

¹⁾ So die Nachkommen des Arnold Brunner in New York, ferner Herr Jacques (Sohn des Elias) Kahn, Spiegelfabrikant in New York, Herr Louis Bernheimer in Montgomery, Alabama, Herr Samuel Hermann Reichenbach, Minenbesitzer in Neu-Caledonien u. v. a.

²⁾ Längst war es als schwerer Übelstand empfunden worden, dass Hohenems keine eigene Telegraphenstation besass und als anfangs Mai 1863 der k. k. Telegraphen-Inspektor auf einer Amtsreise durch Vorarlberg begriffen war, beschloss die Israelitenvorsteherung am 15. April 1863 auf Verlangen und Kosten der Familien Rosenthal, Brettauer, Brunner, Hirschfeld, Löwenberg, Menz und Schwarz um die Errichtung einer Telegraphenstation einzukommen. Am 12. Oktober 1863 kam der Vertrag zwischen dem k. k. Telegraphen-Inspektorate in Innsbruck und der Israeliten-Vorsteherung in Hohenems zustande, nach welchem die letztere zur Gratisbeistellung aller für die Unterbringung der Station und der Beamten erforderlichen Räumlichkeiten sich verpflichtete. Von 1863 bis 1871 war das Telegraphenamts im Hause des Uhrmachers Gebhard Künz, dann bis 1900 in dem des Leop. Sim. Brettauer untergebracht. Mit der Inkorporierung i. J. 1878 hörte auch die Beitragsleistung der Israelitengemeinde auf.



ZWÖLFTES KAPITEL.

Schule.

„Die Schule war stets der Augapfel, war und ist die Perle der Gemeinde, und ward mit vielen Opfern gehoben und gefördert.“

Diese schönen, wahrheitsgemässen Worte, die mir der verdienstvolle Dr. Simon Steinach während der Drucklegung dieses Buches aus Wien schrieb, verdienen als Motto diesem Kapitel vorangesetzt zu werden, das eine übersichtliche Darstellung des Schulwesens innerhalb der Hohenemser Israelitengemeinde zur Aufgabe hat.

Bildungsfreundlichkeit, Opferwilligkeit, Fleiss, Eifer und hochsinnige Toleranz ziehen sich als eine Kette ebrenvoller Tatsachen durch dies ganze Kapitel hin.

Von einer geregelten Schule im modernen Sinne kann zwar auch hier, wie allenthalben in Österreich, erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts und der Einführung der Normalschule durch Kaiser Josef II. die Rede sein. Doch tauchen auch schon viel früher, ja bereits kurz nach der Ansiedlung von Juden in Hohenems, vereinzelte Nachrichten über jüdische Schulmeister auf. Freilich beschränkte sich deren Unterricht hauptsächlich auf Lehrgegenstände der Religion und der hebräischen Sprache. Dennoch aber gab es in Hohenems niemals Ghettojuden, deren Jugend in einem sogenannten „Cheder“ verkümmerte. Konnten doch schon im 17. Jahrhundert alle Hohenemser Juden deutsch lesen und schreiben, selbstverständlich noch besser rechnen, und bedingten doch ihre weiten Handelszüge in die umliegenden deutschen Lande nicht nur die Kenntnis von Schrift und Sprache, sondern mussten auch eine gewisse Kulturfreundlichkeit zur Folge haben.

Das hohe Interesse, das die Hohenemser Juden schon im 17. Jahrhundert dem Jugendunterrichte entgegenbrachten, bekundet sich darin, dass sie schon bei ihrer Ansiedlung im

ersten Schutzbriefe von 1617 unter Punkt 8¹⁾ die Haltung von „Schulen und Schulmeistern ihrer Religion gemäss“ sich gestatten liessen. Und der gleiche Passus kehrt auch in allen späteren Schutzbriefen wieder.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wird als Schulmeister ein gewisser Seligmann genannt, der bei Abraham Heimb im Schwefel wohnte.

Seligmann bekleidete sein Amt bis zum Jahre 1650, da er in gleicher Eigenschaft eine Anstellung in Nürnberg erhielt.

Sein unmittelbarer Nachfolger war ein Lehrer namens Jekosiel.²⁾ der früher bei den Innsbrucker Juden und insbesondere bei dem reichen Abraham May angestellt war. Kurz nach seinem Amtsantritte in Hohenems verklagte ihn sein früherer Brodherr May beim Grafen wegen Ehrenbeleidigung, was dem Jekosiel beinahe seine Stelle gekostet hätte, schliesslich aber mit einem Ausgleiche endete.

Ein Schulmeister Abraham³⁾ wird hierauf im Jahre 1716 erwähnt und zwar ebenfalls aus Anlass eines kleinen Streites vor dem Grafen, den der Schulmeister mit dem damaligen Judenvorsteher Josle Levi hatte.

Auch die Juden in Sulz hatten ihre eigenen Schulmeister. Die Tochter eines solchen heiratete 1740 den Sohn des alten Hirschlin in Hohenems.⁴⁾

Im Jahre 1759 wird hierauf ein Hohenemser jüdischer Schulmeister namens Abraham Landauer genannt, der damals 41 Jahre alt und verheiratet war.

Doch handelte es sich bei allen diesen nur um Lehrer und Unterricht vorwiegend hebräischen Charakters.

Eine eigentliche deutsche Schule rief erst das im 5. Kapitel bereits eingehend besprochene sogen. Toleranz-Edikt Kaiser Josefs II.,⁵⁾ Generale, ddo. 16. Mai 1781, ins Leben. Dieses⁶⁾ bestimmte: „Zu Beförderung dieser Absicht sind auch bei den Hauptsynagogen unter der Leitung der Schuldirektion eine nach der Normallehrart eingerichtete Schule, jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Gottesdienstes und Glaubens, einzuführen. Ihren Kindern die Besuchung der schon bestehenden

¹⁾ Vgl. S. 23.

²⁾ Vgl. S. 34.

³⁾ Vgl. S. 59.

⁴⁾ Vgl. S. 63.

⁵⁾ S. 133 ff.

⁶⁾ Sammlung der zur Bildung der Juden von Sr. Majestät Regierungsantritt bis Schluss des Jahres 1783 ergangenen allerhöchsten Verordnungen. Wien, gedruckt bei Joh. Thom. Edlen von Trattnern 1784. —

öffentlichen Schulen zu gestatten und dieselben dazu zu verhalten. Da, wo es nötig ist, kann die ersteren Jahre und bis zu vollkommener Begründung der Schulen aus den jüdischen Steuern und Ehetaxen etwas bewilliget werden.“

Die Hohenemser Judenschaft machte von der kaiserlichen Gnade sofort Gebrauch, indem sie beschloss, trotzdem ja den jüdischen Kindern der Besuch der Ortsschule freistand, eine eigene deutsche Schule zu errichten. Die Kosten derselben wurden verumlagt und demgemäss in der Sitzung im Jahre 1785 der „Erech“ erhöht.

Der hebräische und Religionsunterricht hatte nichts mit der Normalschule zu tun. Er wurde, wie bisher, von mehreren Privatlehrern in deren Wohnung erteilt u. z. so, dass die Eltern, nach Anzahl ihrer schulbesuchenden Kinder, gemeinsam die Kosten der Religionslehrer deckten. Diese standen nicht unter behördlicher Kontrolle, hatten auch keinerlei behördliche Unterrichtsbezugnis. Sie nannten ihren Unterricht zwar Religionschule, doch kam die eigentliche Organisation einer solchen erst 1824 zustande.

Zur Zeit der Eröffnung der deutschen Schule wird als Lehrer der sogen. hebräischen Schule Aron Landauer erwähnt, wohl ein Sohn des bereits genannten Lehrers Abraham Landauer.

Eröffnet wurde die deutsche Schule im Jahre 1784 mit 34 Kindern, 18 Knaben und 16 Mädchen. Die lokale Schulaufsicht unterstand dem damaligen Rabbiner Löb Ullmann, der seinerseits wieder dem Schulinspektor Josef Stadelmann unterstand.

Im Winter 1788 fand die erste öffentliche Inspektion der deutschen Schule durch den k. k. Kreisschulkommissar Anton Lentsch statt, wozu Rabbiner Löb Ullmann als Lokalschul-aufseher die nötigen Weisungen vorher erhielt.

Die Normalschule ward im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Mai 1781 mit mehreren kleinen Einkünften aus jüdischen Steuern bedacht. So bestimmte eine Verordnung des Bregenzer Kreisamtes vom Jahre 1785, dass jeder Bräutigam vor der Hochzeit 5 fl. für die Normalschule zu erlegen habe. Desgleichen verfügte ein Hofdekret vom 29. Dezember 1785, dass die bisher ins Camerale geflossenen Beträge fürs „Minjanmachen“ im Hause der Judenkasse für die Normalschule zufließen sollen.

Am 10. Juli 1789 ward Löb Ullmann seines hohen Alters halber von dem Amte des lokalen Schulaufsehers durch die k. k. Administration in Hohenems enthoben. Als seine Nachfolger werden bis 1825 genannt: Lazarus Josef Levi (Löwenberg), Nathan Elias (Brentano), Josef Veit Levi (Rosenthal), Josef Wolf Levi (Löwengard) und Johann Aug. Brentano.

Untergebracht war die Schule gleich zu Beginn in der Wohnung des ersten deutschen Lehrers Lazar Levi u. z. vorerst gegen Miete im ersten Stockwerke des von Moyses Weil hinter der Synagoge erbauten Hauses. (Auf der dem 5. Kapitel dieses Buches beigegebenen Karte vom Jahre 1777 das die Nr. 46 tragende Haus). Im 2. Stockwerke wohnten des Lehrers Brüder Abraham und Marx Levi.

Ums Jahr 1790 ward der Judengemeinde die ausnahmsweise Genehmigung erteilt ein eigenes Haus für Schulzwecke erbauen zu dürfen u. z. auf einem bestimmten Platze am Ende der Judengasse. (Auf der Karte von 1777 neben Nr. 159). Doch entsprach der fertiggestellte Bau nicht seinem Zwecke, weshalb ihn die Vorstehung am 19. Oktober 1794 an Simon Ullmann (Steinach seit 1813, weil der Platz, auf dem dies Haus stand, so genannt ward) käuflich überliess, dagegen das halbe Haus des Lehrer Lazar Levi käuflich erwarb und durch einige bauliche Veränderungen im Jahre 1801 für Schulzwecke geeigneter zu machen suchte. Doch ging es auch damit nicht lange. Denn im Jahre 1807 erwarb die Judengemeinde das obere halbe Haus von des Lehrers Brüdern um 1300 fl. und verlegte dahin die Schule. Die bairische Regierung genehmigte den Kauf.

Lehrer Lazar Levi, der zugleich das Amt des Sekretärs der Israelitengemeinde versah, ward am 12. Oktober 1761 als Sohn des Lazar und Enkel des 1745 aus Sulz eingewanderten Levi Lazarus Levi in Hohenems geboren. Er war ein pflichtgetreuer, eifriger und sehr beliebter Beamter, dem insbesondere die Sekretärstelle viel Arbeit gab, die er weiter bekleidete, als er 1812 sein Lehramt niederlegte. Er starb hochbetagt am 3. März 1836.

Im Jahre 1813 hatten er und seine Brüder den Namen Wälsch angenommen.

Als sein Nachfolger im Lehramte ward 1813 Jakob Bamberger angestellt mit einem Jahresgehälte von 300 fl., das 1814 schon auf 400 fl. erhöht ward.

Er war als solcher ebenso wie sein Vorgänger, trotzdem dieser nur 200 fl. bezogen hatte, der höchstbesoldete Beamte der Gemeinde. Er war als Hofmeister einer Hohenemser jüdischen Familie, wohl der des Josef Lazarus Levi, die durch Bildungseifer in jener Zeit besonders hervorragte, nach Hohenems gekommen und hatte sich die allgemeine Sympathie bald in bedeutendem Masse erworben. Jakob Bamberger war Ausländer, aus Baiern. Allerdings fällt seine Anstellung in jene Zeit, da Vorarlberg zu Baiern gehörte. Näheres über seine Tätigkeit ist nicht bekannt, doch war sie, wie aus lobenden Bemerkungen der Inspektoren zu schliessen ist, eine sehr befriedigende. Bamberger, der sein Amt nur bis zum Jahre 1814 bekleidete, war nur provisorisch angestellt und zwar eben weil er Ausländer, d. h. kein Hohenemser war und ein Gemeindeangehöriger schon seit Jahren sich um die Stelle bewarb.

Kilian Moos, der 1813 den Namen Reichenbach annahm, ein Enkel des in diesem Buche bereits vielfach genannten Vorstehers Maier Moos, hatte seinen zweiten Sohn Maier, geboren am 17. Januar 1794, nicht dem Handel sondern dem Studium, u. z. wahrscheinlich nach Absolvierung der Normalschule als Autodidakt, gewidmet in der Hoffnung, ihn einst als Lehrer bei der Heimatgemeinde angestellt zu sehen. Als nun 1812 die Lehrerstelle durch den Rücktritt Lazar Levis vakant geworden war, schritt Kilian Reichenbach beim k. b. Gen. Kommissariate bittlich dahin ein, es wolle die Lehrerstelle seinem Sohne, als Einheimischen, vor allen anderen Bewerbungen entweder sofort verliehen, oder doch der neu anzustellende Lehrer nur provisorisch und nur für solange angestellt werden, bis sein Sohn die Lehrerprüfung in Innsbruck abgelegt haben werde.

Maier Reichenbach erwarb nach abgelegter sogen. Konkurs-Prüfung das Lehrerdiplom in Innsbruck im Jahre 1814. Hierauf versah er das Lehramt in Hohenems zwei Jahre provisorisch. Seine eigentliche Aufnahme als Lehrer der deutschen Schule geschah erst im Jahre 1817 und zwar vorerst nur durch die Israelitengemeinde, worauf aber schon am 9. Juni 1818 die definitive Anstellung durch das k. k. Kreisamt in Bregenz folgte. Der Distriktsinspektor, Dekan und geistlicher Rat Benedikt Schweinberger sagte damals in einem Berichte von Maier Reichenbach: „ein Musterlehrer, geschickt, eifrig und

tätig, nur hie und da etwas zu hitzig“, was aber die Zeit mildern werde.

Maier Reichenbach war durch die definitive kreisämtliche Anstellung von der Israelitengemeinde ganz unabhängig, was diese in Zukunft, mehr als gut und heilsam, zu fühlen bekam. Und das umso mehr, als Maier Reichenbach bei seinen vorgesetzten Behörden ungemein beliebt war und bei diesen durchsetzen konnte, auch gegen den Willen der Israelitengemeinde, was er nur wollte. Und zuweilen war es eben nicht das Zweckmässigste, wie bald gezeigt werden wird.

Die deutsche Schule begann sich allmählich ihrer hohen Aufgabe bewusst und zu jener Musteranstalt zu werden, als welche sie später des Öfteren von den Distrikts-Schulinspektoren, zumeist Mitgliedern des kath. Klerus, gerühmt wurde. Ja, nur die anerkannt hervorragenden Leistungen der deutschen Schule retteten diese im Jahre 1820 vor der Auflösung.

Wie bereits erwähnt,¹⁾ hatte ein Hofdekret vom 4. Februar 1820 die ausgesprochene Absicht eine vollständige „Übereinstimmung“ der Juden Österreichs mit den andersgläubigen Staatsuntertanen herbeizuführen. Zu dem Ende sollten auch deutsche Gebete eingeführt und auch „die jüdische Jugend gehörig zum Schulbesuch verhalten und dabei getrachtet werden, dass die jüdische Jugend ausser der Religionsschule in den christlichen Schulen den Unterricht empfangen.“ Und eine Ergänzung zu diesem Erlasse sprach sich ausdrücklich dahin aus, „wie auf die schicklichste Weise die Einleitung getroffen werden könne, dass die Judenschaft (in Hohenems) mit Auflösung der eigenen Schule ihre Jugend in die christliche Schule sende.“

Angesichts dieser drohenden Gefahr wandte sich die Israeliten-Vorstellung an den Distriktsschulinspektor, Pfarrer Rosenlächler in Lustenau, um ein Zeugnis über Tätigkeit und Erfolg ihrer deutschen Schule. Hierauf erhielt die Vorstellung folgende Antwort:

„Hochzuverehrender Herr Vorsteher!

Mit Vergnügen übersende ich Ihnen beigeschlossenes Zeugnis über den trefflichen Zustand ihrer deutschen Schule, die Ihnen, den verdienstvollen Herren Lehrern und ihrer

¹⁾ S. 220.

ganzen Gemeinde so ausgezeichnet zur Ehre und zum Ruhme gereicht. Es ist dieses Zeugnis ebenso wahr als gewissenhaft und unparteiisch verfasst und ihre Schule selbst für jeden sie besuchenden Fremden der überzeugendste Beweis hiervon. Mit dem Wunsche Ihnen noch ferner für diese Schule dienen zu können, zeichne hochachtungsvoll

Ihr ergebenster Schuldistriktsinspektor

Lustenau, den 9. April 1820.

Rosenlächer.“

Das ehrenvolle amtliche Zeugnis hatte folgenden Wortlaut:

„Ex officio. Zeugniss.

Wie aus den Schulvisitations-Berichten schon seit mehreren Jahren einem hochlöblichen kaiserlich-königlichen Kreisamte und einer hohen Landesregierung sehr wohl bekannt ist, so zeichnet sich die jüdisch-deutsche Schule zu Hohenembs in allen für die deutschen Schulen allerhöchst vorgeschriebenen Lehrgegenständen so trefflich aus, dass sie der vorzüglichsten Stadt- und Landschule an die Seite gesetzt werden darf. Sie verdient hiermit von der neuesten allerhöchsten Verordnung: dass die Kinder der jüdisch-deutschen Schulen die christlichen Stadt- und Landschulen zu ihrer besseren Ausbildung besuchen sollen — die rühmlichste Ausnahme und wird zu dieser besonderen Huld und Gnade nachdrucksamst empfohlen.

Lustenau, den 7. April 1820.

Kaiserlich-königl. prov. Schuldistriktsinspektoriat:

(L. S.)

Rosenlächer.“

An Hand dieses Zeugnisses schritt die Judengemeinde bittlich ein, dass ihr der Fortbestand ihrer Schule gewährt werden möge.

Und eine kreisämtliche Weisung vom 27. Februar 1821 theilte ein Gubernial-Dekret vom 10. Februar 1821 mit, wonach der Fortbestand der eigenen israelitischen Schule zu Hohenems „in Ansehung ihres guten Zustandes“ gestattet werde.

Mit Maier Reichenbach war ein neuer und guter Geist in die Schule eingezogen. Maier Reichenbach, nach einer unverbürgten Mitteilung ein Schüler der Lehrerbildungsaustalt zu Freising in Baiern, woselbst er sich die Erziehungsgrundsätze Niemayers sowie die Stephanische Methode für den Elementarunterricht angeeignet haben soll, führte er schon 1820. eine damals in Vorarlberg wohl vereinzelte Erscheinung, einen Setzkasten mit von ihm selbst auf Pappe geschriebenen Frakturbuchstaben zur Verwendung beim Unterrichte nach der Lautiermethode ein. Dieser Setzkasten stand dann noch viele Jahrzehnte in

Verwendung. Die alljährlichen Schlussprüfungen wiesen die besten Resultate auf, die fleissigsten Schüler erhielten Bücher in Prachtbänden als Prämien. Am 11. August 1824 ward dem Lehrer Reichenbach für seine Leistungen die a. h. Zufriedenheit ausgesprochen. Er war ein pflichttreuer, gewissenhafter, tüchtiger Lehrer, was insbesondere seitens des Schuldistriktsinspektorates, seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde, dadurch anerkannt wurde, dass sie sich stets auf Seite des Lehrers stellte, so dieser Meinungsdivergenzen mit der Israeliten-Vorstehung hatte. Dies zeigte sich so recht in den Jahren 1824—1829, in welche die Erbauung des gegenwärtigen israel. Schulhauses fällt.

Wie bereits erwähnt, befand sich die deutsche Schule in dem oberen Stockwerk des hinter der Synagoge von Moyses Weil erbauten und später dem Lazar Wälsch gehörigen Hauses. Nun waren dies aber zu Schulzwecken durchaus ungeeignete Räumlichkeiten, eng, niedrig, mit spärlicher Beleuchtung. Maier Reichenbach erwirkte nun beim Distrikts-Inspektoriate, dass an die Israelitengemeinde seitens des k. k. Kreisamtes im März 1824 die Aufforderung erging, unverzüglich den Bau eines neuen Schulhauses einzuleiten. Am 31. März 1824 lehnte dies die Vorstehung mit Hinweis auf die geringen Mittel der Judenschaft ab und erklärte sich bereit einen grossen Saal zu Schulzwecken zu mieten, wozu aber das Landgericht die Genehmigung nicht erteilte. Die Judenschaft musste nun auf die Suche nach einem geeigneten Platze gehen, wozu ihr das Kreisamt einen Ingenieur beigesellte. Wohl fand sie einen solchen, der der Pfarrpfünde gehörte und zu verkaufen war, den aber das gräfll. Waldburg-Zeilsche Landgericht in Lustenau als Patronatsherrschaft der Pfarrpfünde für die jüdische Schule nicht hergeben wollte. Inzwischen aber hatte Maier Reichenbach einen Platz ausfindig gemacht u. z. denjenigen, auf dem jetzt das israelitische Schulgebäude steht und der einem Marx Vogel gehörte. Reichenbach schlug nun seinerseits diesen Platz vor, zu dessen Ankauf sich aber die Vorstehung nicht verstehen wollte, weil es sumpfiger Boden sei. Das Kreisamt entschied nun kurzer Hand, dass am 23. Dezember 1824 eine eigene Kommission auf Kosten der Judenschaft nach Hohenems kommen und die Platzfrage regeln werde. Die Kommission kam, sah und Maier Reichenbach siegte, indem die Vorstehung einfach gezwungen wurde am 2. Jänner 1825

des Marx Vogels sumpfigen Boden um 380 fl. R. W. zu erwerben.

Und die Zukunft gab der Vorstehung Recht, da die Folgen des sumpfigen Bodens schon nach wenigen Jahrzehnten und heute noch in Schwammausbrüchen in den parterre gelegenen Räumen sich zeigen und bedeutende immer wiederkehrende Unkosten verursachen.

Auch mit dem Bauplane hatte die Gemeinde nichts zu tun, da ihn der k. k. Hofbaurat entwarf u. z. mit einem Kostenvoranschlage von 5148 fl. 55 kr. R. W. Diese, sowie die übrigen sehr bedeutenden Verhandlungskosten ward der Judenschaft gnädigst gestattet durch eine Anleihe zu decken, soweit sie nicht durch den Verkauf des alten Schulhauses und eines der Judenschaft gehörigen kleinen Grundstückes gedeckt werden konnten.

Am 24. November 1825 ward der Bau im Versteigerungswege dem Alois Mathis, Ziegler in Hohenems, um 4090 fl. R. W. übertragen.

Das alte Schulhaus, resp. dessen obere Hälfte erwarb 1826 Leopold Kurländer um 1050 fl.

Die Christengemeinde stellte sich mit einem Naturalbeitrage von 40 Stämmen Holz zum Schulbaue ein.

Der sumpfige Boden verlangte besonders feste Grundmauern. Alois Matthis musste deshalb, als die Inspektion die ersterstellten zu schwach und gegen den Vertrag fand, neue aufrichten.

Im August 1828 war der Schulhausbau fertiggestellt und am 8. August erfolgte laut Protokoll im Beisein des Kreisadjunkten Negrelli nach vorausgegangener Prüfung die Übernahme des Hauses durch die Vorsteher Isaak Löwengard und Martin Hirschfeld. Der Baumeister wies eine Nachtragsforderung von fl. 465.18 nach. Die gesamten Kosten des neuen Schulhauses betragen fl. 5425.9 kr. R. W. Die ans Schulhaus stossende Baumhofstätte des Marx Vogel kaufte die Israelitengemeinde von dessen Erben bei der Auktion um 205 fl., verpachtete sie dann an Maier Reichenbach, der dort einen heute noch bestehenden zur Schule gehörenden Garten anlegte.

Die Judenschaft besass nun ein eigenes Schulhaus für die deutsche Schule, in dem auch Lehrer Reichenbach freie Wohnung erhielt.

Das Jahr 1824, in dem diese grundlegende Veränderung in den Verhältnissen der deutschen Schule angebahnt wurde, brachte auch eine solche für die hebräische und Religionschule, die damals als solche überhaupt erst eigentlich organisiert wurde.

Wie bereits erwähnt, war es bis jetzt den Eltern überlassen geblieben, ob und von wem sie ihre Kinder in den Lehrgegenständen der Religion unterrichten lassen wollten. Unterricht erhielten aber trotzdem alle Kinder, weil das religiöse Gefühl der Eltern dies allen zur heiligen Pflicht auch ohne gesetzlichen Zwang machte. Für die Kinder armer Eltern bestand eine wohltätige Stiftung des k. k. Hoffaktors Wolf Josef Levi (Löwengard), deren noch ausführlich gedacht werden soll.

Doch war es selbstverständlich, dass mit diesem zwanglosen Unterrichte durch zahlreiche und nicht immer befähigte Privatlehrer, die noch dazu von der Gunst und dem Reichtume der Eltern abhängig waren, mancherlei Übelstände verbunden waren, weshalb denn am 5. Juli 1824 auf Wunsch eines grossen Theiles der Gemeindemitglieder die Organisation einer öffentlichen, geregelten Religionschule beschlossen und sofort in Angriff genommen wurde. Demnach hatte nunmehr jeder Privatunterricht¹⁾ in Religion aufzuhören und sollten alle Kinder die Religionschule besuchen. Die Gemeinde mietete ein eigenes Lokal und stellte in der Person des bisher als Privatlehrer tätigen Salamon Ehrlich aus Kalladey in Böhmen einen Oberlehrer mit einem Jahresgehalt von 420 fl., (90 fl. mehr, als der Oberlehrer der deutschen Schule Maier Reichenbach bezog) und zwei Unterlehrer, Samuel Menz mit 280 fl. und Bernhard Bermann mit 200 fl., an. Diese bedeutenden Unkosten, zu denen noch Heizung, Beleuchtung und die Pension pr. 50 fl. an den früheren Religionslehrer Aron Landauer kam, hatte die Religionschule selbst zu decken, indem die Eltern für jedes ihrer schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied halbjährlich 6 fl. R.W. zu bezahlen hatten. Als schulpflichtiges Alter ward bei Knaben das 5.—16., bei Mädchen das 5.—12. Lebensjahr festgesetzt. Für arme Kinder bezahlten die Wolf Levi-Stiftung und die Chewra Kadischa. Oberlehrer Salamon Ehrlich hatte auch die Verpflichtung übernehmen müssen, den damals schon 84 Jahre alten Rabbiner Samuel

¹⁾ Als Privatlehrer in Religion und hebr. Sprache werden 1815—1820 auch Heumann und Neuburger erwähnt.

Ullmann zu vertreten und nach dessen Ableben bis zur Wiederbesetzung des Rabbinate dessen Agenden für jährlich fl. 150 zu versehen. Salamon Ehrlich war mehrere Jahre ein fleissiger Lieblingsschüler des Rabbiners Samuel Ullmann in rabbinischen Lehrgegenständen, erhielt aber keine Autorisation zum Rabbinate von ihm.

Am 26. August 1824 genehmigte das Kreisamt die Organisation der Religionsschule jedoch mit dem Zusatze, es solle darauf Bedacht genommen werden, die Religionsschule späterhin mit der deutschen Schule zu verbinden. Die eigentliche Aufsicht über die Religionsschule habe die Judenvorstellung zu führen, der Distrikts-Schulinspektor aber den fleissigen Schulbesuch und hauptsächlich die Benutzung des Bne-Zion-Lehrbuches zu überwachen. Seitens der Judenschaft wurden zur Inspektion der Religionsschule Mathias Frei und Leopold Hirschfeld bestimmt. Dem Rabbiner verblieb die Oberaufsicht. Am 17. Oktober 1824 schied Rabbiner Samuel Ullmann aus dem Leben und bald zeigte es sich, dass Salamon Ehrlich nicht die nötigen talmudischen Kenntnisse besass, um das Amt eines Rabbiners versehen zu können. Es musste deshalb in der Person des hervorragenden Gelehrten Israel Lissa aus Prag alsbald ein neuer Rabbiner angestellt werden, der eigentlich auch die Leitung der Religionsschule zu übernehmen gehabt hätte. Doch ward Salamon Ehrlich noch in seinem Amte in der hebräischen Schule belassen. Als aber am 30. Mai 1829 Rabbiner Lissa plötzlich starb, beschloss die Judenschaft in allgemeiner Abstimmung am 6. September ds. Js. Ehrlich seines Amtes zu entheben und den neu anzustellenden Rabbiner mit der Leitung der Religionsschule zu betrauen. Ehrlich behauptete nun gleichen Ranges mit dem Oberlehrer der deutschen Schule zu sein und gleich diesem nicht entlassen werden zu können. Die Sache zog sich mehrere Monate lang hin, beschäftigte die Behörden des ganzen Instanzenweges, bis endlich am 7. März 1830 die Judenschaft ansuchte, es solle der status quo ante wieder eingeführt, d. h. die Religionsschule aufgelöst, die Lehrer entlassen und der Unterricht wieder dem Belieben der Eltern und den Privatlehrern überlassen werden.

Ein Gubernial-Erlass vom 21. Mai 1830 verfügte denn auch die Auflösung der bisherigen Religionsschule, ohne jedoch dem Wunsche der Gemeinde gemäss den Religions-

unterricht wieder Privatlehrern zu überlassen. Vielmehr sollte der neuangestellte Rabbiner Angelus Kafka diesen übernehmen und in der deutschen Schule unter Aufsicht des Schuldistriktsinspektors erteilen. Die bisherigen Lehrer Ehrlich, Menz und Bermann seien zu entlassen. Am 20. August 1831 erklärte sich Rabbiner Kafka in einem von der Behörde geforderten Gutachten bereit den gesamten Religionsunterricht zu übernehmen und legte als dessen Lehrgegenstände vor: Hebräisch Lesen, hebräische Sprachlehre, Bibelübersetzung nach Mendelssohn, Bibelkommentare, jüdisch-deutsch Lesen und Schreiben, Kenntniss der Tonzeichen (נגינות), Auswendiglernen bestimmter Gebetstücke, endlich noch Talmudunterricht für Befähigte.

Im gleichen Jahre hatte auch ein Gubernial-Erlass verlangt, die Israelitengemeinde solle wegen des Baues einer hebräischen Schule geeignete Verhandlungen einleiten. Beim k. k. Landgerichte in Dornbirn fanden deshalb Konferenzen am 30. August und 5. September 1831 statt, wobei beschlossen wurde, die Religionsschule neu zu organisieren, in die Parterre-Räume des neuen Schulhauses zu verlegen und als Lehrkräfte für dieselbe zu bestellen: Rabbiner Kafka als Oberlehrer mit einer jährlichen Gehaltszulage von fl. 200, Samuel Menz als I. Unterlehrer mit einem Jahresgehälte von fl. 250 und Bernhard Bermann als II. Unterlehrer mit fl. 150. Die Neuorganisation kam auch in dem Sinne zustande. Als Schulgeld ward fl. 4.75 R.W. fürs halbe Jahr festgesetzt. Für arme Kinder zahlte die Wolf Josef Levi-Stiftung. Als schulpflichtiges Alter galt bei Knaben das 6.—13., bei Mädchen das 6.—10. Lebensjahr. Erteilt ward der Unterricht täglich am Vormittag und Nachmittag in abwechselnden Klassen.

Die beiden nebengeordneten Schulen waren nun glücklich unter einem Dache untergebracht. Im Stockwerke befand sich die Wohnung und das Schulzimmer des deutschen Lehrers Maier Reichenbach und parterre die Räumlichkeiten der hebräischen Schule. Die deutsche Schule hatte eine tägliche Unterrichtszeit von 9—11½ und von 2—4 Uhr, die hebräische Schule noch eine Stunde mehr. Der für die deutsche Schule als genügend erachtete einzige deutsche Lehrer bezog fl. 330, die drei hebräischen Lehrer zusammen nahezu fl. 800.

Und in dieser sichtlichen Bevorzugung der hebräischen Schule seitens der jüdischen Gemeinde, die übrigens ihr gutes

Recht war, aber von den vorgesetzten Behörden und hauptsächlich von Lehrer M. Reichenbach, der eifersüchtig über den Vorrang der deutschen Schule wachte, nicht gern gesehen wurde, lag schon der Keim zu künftigem Streite und Maier Reichenbach war ganz der Mann darnach ihn bald zur vollen Blüte zu treiben, umsomehr als er seinen Bruder Gustav, der kein Lehrerdiplom besass, dennoch als Hilfslehrer an der deutschen oder wenigstens der hebräischen Schule angestellt sehen wollte.

Und so kam denn schon am 10. Februar 1832 ein Gubernial-Erlass, der die vollständige Gleichstellung beider Schulen in Bezug auf die Zahl der Lehrstunden, der Lehrkräfte und deren Ausbildung anordnete. Eine Kommissionsberatung beim Landgerichte in Dornbirn sollte die Gleichstellung der Schulen durchführen, die „unfähigen“ Lehrer Menz und Bermann ihres Amtes entheben. Die Judenschaft, die mit Recht hierin einen unberechtigten Eingriff in die nur ihr zustehende Verwaltung der hebräischen Schule erblickte, ergriff hiegegen den Rekurs, aber ohne Erfolg. Am 20. März 1832 trat im neuen israelitischen Schulhause eine weitere Kommission zur Beratung zusammen, der ausser der Judenvorsteherung noch der k. k. Kreiskommissar Joachim Strehle, der Kreiskanzlist Koder, der Dekan und Schuldistriktsvorsteher Pfarrer Rosenlächer von Lustenau, der Pfarrverweser Fr. Xaver Höfel von Hohenems und endlich noch der Vorsteher der Christengemeinde Johann Josef Amann angehörten. Doch blieb die Beratung ohne Resultat, weil die Judenschaft auf ihr alleiniges Bestimmungsrecht über die Religionsschule beharrte. Sie ergriff den Hofrekurs, trat in diesem überaus warm sowohl für die Wichtigkeit der Religionsschule wie für die zu entlassenden beiden Lehrer ein, doch alle Liebesmühe war vergebens. Im November 1832 ward der Rekurs verworfen und Menz und Bermann ihres Amtes enthoben, an deren Stelle auf Verfügung des Schulinspektors Pfarrer Höfel Gustav Reichenbach trat.

Um die gleiche Zeit schied auch Rabbiner Kafka aus seinem Amte und Abraham Kohn trat an seine Stelle, ein Mann dessen seiner Zeit weit vorausgeeilter Riesengeist auch der Religionsschule alsbald seine Spuren aufdrückte.

Vorerst aber seien hier noch einige persönliche Daten nachgetragen.

Salamon Ehrlich, der, wie bereits erwähnt, im Jahre 1830 vom Amte eines Oberlehrers der hebräischen Schule

schied, blieb dann noch nahezu 4 Jahre in Hohenems, wohl als Privatlehrer, verlobte sich 1833 mit Sarah Biedermann, kam bald darauf nach Nagy-Kanizsa als Lehrer und späterhin in gleicher Eigenschaft nach Totis in Ungarn.

Samuel Menz, dessen in seiner späteren erfolgreichen und verdienstvollen Laufbahn als Bürgermeister usw. in den vorausgegangenen Kapiteln bereits mehrfach und eingehend gedacht wurde, war ein Schüler des Rabbiners Samuel Ullmann und des Lehrers Bamberger. Menz unterrichtete, als der einzige nächst dem Rabbiner, auch Talmud für die befähigteren Schüler.

Bernhard Bermann war in Hohenems am 26. März 1790 als Sohn des Vorsängers Benjamin Bermann geboren. Die Familie hiess vor 1813 Levi. Er war der Schüler des Lehrers und Gemeinsekretärs Lazar Wälsch; hebräischen Unterricht erhielt er beim Rabbiner S. Ullmann, von dem ihm auch die Autorisation zum Schächter erteilt ward, welches Amt er neben seiner Lehrerstelle bekleidete. Als er, wie bereits erwähnt, 1832 entlassen wurde, übertrug ihm die Gemeinde bald darauf die verschiedenen Ämter des hochbetagten Lazar Wälsch, desgleichen auch zugleich den Vorsängerdienst. Er war ein pflichttreuer, gewissenhafter und friedfertiger Beamter.

Das Jahr 1833 brachte Abraham Kohn als Rabbiner nach Hohenems. Die leitende Hand dieses hochsinnigen und vielseitig gebildeten Mannes, der von einer unermüdlichen Arbeitslust beseelt war, führte alsbald eine für die geistige Hebung der Gemeinde überaus wichtige Umgestaltung herbei, in der ihn sowohl der Vorsteher Salamon Bernheimer, wie auch der Arzt Dr. Wilhelm Steinach, dessen schon eingehend gedacht wurde, kräftig unterstützten.

Sein erstes Werk nach seinem Amtsantritte war die Neuorganisierung der Religionsschule, die unter der Leitung des hiezu wenig geeigneten Gustav Reichenbach stand. Am 17. September 1833 erteilte Abraham Kohn zum ersten Male Religionsunterricht.

In die lokale Schulkommission wurden damals gewählt: Leopold Hirschfeld, Ignatz Rosenthal, Markus Reichenbach, Matthias Frey, Markus Bernheimer und Moritz Löwenberg.

Das Bestreben Abraham Kohns nach Neugestaltung der hebräischen Schule hatte vorerst den Erfolg, dass das f. b. General-Vikariat in Feldkirch am 21. Oktober 1833 im Auf-

trage des Kreisamtes einen Entwurf zur Neuorganisation ausarbeitete, der eine Vorarbeit Abraham Kohns zur Grundlage und die Organisation der Wiener Religionsschule zum Vorbilde hatte. Am Schlusse des Entwurfes heisst es, das Kreisamt möge sich auf den Widerstand der allen Neuerungen feindlichen Judenschaft gefasst machen. Bereits am 22. November 1833 wies die Judenschaft den Vorwurf der Neuerungsfeindlichkeit unter Hinweis auf Abraham Kohns aufklärendes Wirken zurück und setzt an dem Entwurf nur aus, dass er zu wenig Rücksicht auf die Kenntniss der hebräischen Sprache und der Bibel im Urtexte nehme. Endlich brachte ein Dekret des Landesguberniums vom 11. April 1834 die Neuorganisation zustande. Nach diesem hatte an der hebräischen Schule ausser dem Rabbiner, der Religionslehre vortrug, nur noch eine Lehrkraft zu wirken, die durch öffentl. Ausschreibung in den Brünner und Prager Amtsblättern mit einem Jahresgehalt von 300 fl. bei 3jährigem Provisorium zu gewinnen sei. In die Religionsschule habe der Eintritt ein Jahr später als in die Trivialschule zu geschehen, d. h. mit dem 7. Lebensjahre (das f. b. Generalvikariat hatte das 8. Jahr vorgeschlagen). Der Unterricht solle in drei Abteilungen und in halbtägiger Abwechslung mit der deutschen Schule geschehen. Die eigentliche Aufsicht stehe dem Rabbiner zu, während der Pfarrer als Schulinspektor den fleissigen Schulbesuch zu überwachen habe. Beide Schulen sollen gesonderte öffentliche Prüfungen am Jabresschlusse abhalten wie auch in entsprechenden Wiederholungsschulen ihre Fortsetzung finden.

Auf Grund der Ausschreibung in den Amtsblättern und der warmen Empfehlung Abraham Kohns wurde dann Veit Friedrich Mannheimer aus Reichenau in Böhmen als Lehrer der hebräischen Schule angestellt, trotzdem sein Mitbewerber Gustav Reichenbach Befähigungszeugnisse von den drei Pfarrern von Hohenems, Lustenau und Dornbirn seinem Gesuche beigelegt hatte. Mannheimer, der weder freie Wohnung noch sonst seitens der Eltern der Kinder wie seine Vorgänger etwas zu beziehen hatte, war der erste hebräische Lehrer, der geringeren Gehalt als der Lehrer der deutschen Schule bezog. Denn der bisherige Usus, dass die Eltern Schulgeld für die hebräische Schule zu entrichten hatten, hörte jetzt auf. Des hebräischen Lehrers Honorar floss ebenfalls aus der Gemeindegasse. Ein Gesuch der Vorstehung um finanzielle Gleichstellung beider

Lehrer ward vom Gubernium abschlägig beschieden. Für die armen Kinder bezog die Gemeindegassa 78 fl. aus der Wolf Josef Levi-Stiftung.

Mit dieser Stiftung hatte es folgende Bewandtnis.

Der k. k. Hoffakter Wolf Josef Levi, Vorfahre der Familie Löwengard, dessen in diesem Buche bereits vielfach Erwähnung geschehen, hatte in seinem Testamente am 19. September 1808 eine Stiftung errichtet zu gunsten des hebräischen und Religionsunterrichtes armer Kinder. Denn, wie bereits in diesem Kapitel beschrieben, gab es damals noch keine hebräische Schule, vielmehr war der Religionsunterricht dem Ermessen der Eltern und den Privatlehrern überlassen. Die Kinder der Armen, für die nicht bezahlt werden konnte, gingen infolgedessen nahezu leer aus. Diesem Übelstande wollte der hochherzige Stifter abhelfen. Er bestimmte demnach sein halbes Haus nebst halbem Garten als Schulhaus für arme Kinder, das der Lehrer bewohnen und in dem er hebräischen Unterricht erteilen sollte. Ferner bestimmte er ein Kapital von 2000 fl., aus dessen Zinsen der hebräische Lehrer 88 fl. jährlich erhalten, während der Rest der Instandhaltung von Wohnung und Bett des Lehrers zu widmen sei. Wörtlich heisst es dann weiter: „Dabei bitte meine Kinder wohl Obacht zu geben auf dieser Sache und zu sehen, dass dieser Gehalt vergrössert werde von sie und von andern Leuten, damit man einen gelehrten Mann zum Lehrer bekomme, dass die armen Kinder viel lernen können.“ Ferner sei der Lehrer verpflichtet in des Testators Sterbezimmer täglich ein Seelengebet zu verrichten.

Die Stiftung hatte erst nach dem Ableben des Testators ins Leben zu treten.

Wolf Josef Levi = Benjamin Löwengard, der erst am 23. Dezember 1823 im Alter von 77 Jahren aus dem Leben schied, änderte sein früheres Testament am 9. November 1819 dahin, dass er die Widmung von Haus und Garten für die projektierte Stiftung aufhob, dieser jedoch den gewidmeten Betrag von 2000 fl. überliess, mit der Bestimmung, dass der hebräische Lehrer für neun arme Kinder je 11 fl. jährlich zu beziehen haben sollte. Falls sich nicht neun arme Kinder finden sollten, sei der entfallende Betrag der Zinsen als Heiratsstiftung für ein armes Mädchen seiner Familie zu verwenden.

In dem Sinne wurde am 3. Februar 1827 beim k. k. Landgerichte in Dornbirn in Gegenwart des Isak Löwengard, Sohnes

des Testators, David Löwengard, und der israelitischen Gemeinde-Ausschüsse Martin Hirschfeld und Johann August Brentano der Stiftsbrief errichtet, am 9. November 1827 vom f. b. Generalvikariate in Feldkirch als höchste vorarlbergische Schulbehörde und am 5. Dezember 1827 vom Landesgubernium in Innsbruck bestätigt. Vier Jahre hatten sich die Verhandlungen darüber hingezogen, in welcher Währung die 2000 fl. vom Testator gemeint seien, bis schliesslich zu gunsten der 1808, der Zeit der eigentlichen Testaments-Errichtung, noch bestandenen Reichswährung entschieden wurde.

Zum Verwalter der Stiftung wurde des Stifters Sohn Isak Löwengard bestimmt.

Bis 1834 ging nun die Sache glatt, indem, da noch das Schulgeld für die hebräische Schule bestand, im Sinne des Testators verfahren wurde. 1834 aber, da das Schulgeld auch für die hebräische Schule aufhörte, einigte sich die Vorstehung mit Isak Löwengard dahin, dass dieser der Gemeindegasse jährlich 78 fl. für arme Schulkinder und 22 fl. für Verrichtung des Seelengebetes durch den Rabbiner bezahlte. Doch geschah dies nur ein Jahr lang. 1836 verweigerte Isak Löwengard die Zahlung, weil ja das Schulgeld überhaupt aufgehört habe, und die Stiftung nunmehr als Heiratsstiftung für arme Verwandte zu betrachten sei. 1838 endlich ward vor dem Landgerichte Dornbirn eine Vereinbarung dahin getroffen, dass die rückständigen Jahresbeträge nachträglich vom Kurator ausbezahlt. in Zukunft aber so vorgegangen werden solle, dass die Armenkommission unter Zuzug des Stiftungsverwalters oder des ältesten Familienmitgliedes des Testators alljährlich zu bestimmen habe, für wieviel arme Kinder der Gemeindegasse je 11 fl. aus der Stiftung zufließen sollen. Der Überschuss aus den Zinsen ward dann wirklich als Heiratsstiftung verwendet.¹⁾

Lehrer Mannheimer, der auch sonst ein sehr gebildeter Mann und grosser Naturfreund war, schied 1837 in Ehren vom Amte, weil die niedrige Gehaltsbemessung und auch sonst unerquickliche Verhältnisse ihm dieses verleidet hatten.²⁾ Er nahm dann in Mailand bei Herrn Giacomo Mandel eine Erziehungsstelle an. Sein Nachfolger war Jakob Sulzer, ein Bruder Prof. Salomon Sulzers.

¹⁾ Weiteres vgl. Kap. 17.

²⁾ Aus seiner Feder stammt die in diesem Buche mehrfach erwähnte wenig bekannte aber treffliche Biografie Abraham Kohns.

Jakob Sulzer wurde am 22. Juni 1800 als ältester Sohn des Josef Sulzer und der Fanni Mendelssohn in Innsbruck geboren. In frühester Jugend in Begleitung seines einen ausgedehnten Handel mit Baumwollwaren betreibenden Vaters dem Kaufmannsstande sich widmend, kam er viel in fremde Länder, besonders nach Italien, und lernte so mehrere fremde Sprachen, wofür er bedeutendes Talent besass. Sein Vater widmete ihn dann ganz dem Lehrfache, liess ihn mit bedeutenden Kosten, zu denen auch der junge Wiener Oberkantor beitrug, ausbilden, bis er dann, wahrscheinlich im Jahre 1826, in Innsbruck das Examen als Lehrer des Italienischen und Französischen bestand. Bis zum Jahre 1834 wirkte er dann in Hohenems als Privatlehrer, vornehmlich im Unterrichte fremder Sprachen. Ehrenvolle Zeugnisse der Gemeindevorsteherung und des Distrikts-Schulinspektorates aus jener Zeit geben hievon Kunde. 1835 kam er nach Nagy-Kanizsa in Ungarn als Erzieher ins Haus eines Herrn Strasser, wohl durch Vermittlung des ebenfalls dahin übersiedelten Lehrers Ehrlich. Gleichzeitig nahm er fleissigen hebräischen Unterricht bei dem dortigen Rabbiner Isak Michael Levi, der ihm auch den Morenu-Titel verlieh, wie auch bei den Rabbinern Jecheskiel Schick und Mose Abraham, Lehrer des dortigen Schulvereines für arme Kinder. Auf Grund dieser Studien, seiner pädagogischen Begabung und seines friedfertigen Charakters ward er auch einstimmig als Lehrer der hebräischen Schule in Hohenems angestellt und vom Landgerichte in Dornbirn am 7. Januar 1838 bestätigt. Er bekleidete dieses Amt, gepaart mit einem ausgedehnten Unterrichte in fremden Sprachen, bis zum Jahre 1857. Er ist Verfasser einer italienischen Sprachlehre nach Ahnscher Methode, die in mehrere Schulen Eingang fand.

Eine sehr interessante Affäre fand im Jahre 1836 durch das energische Auftreten Abraham Kohns und des Vorstehers Ignaz Rosenthal ihren Abschluss. Wie bereits erwähnt, unterstand die deutsche, oder, wie sie damals genannt wurde, die Trivialschule der Judenschaft, gleich allen anderen öffentlichen Schulen, der Oberaufsicht des Distrikts-Schulinspektorates, dessen Haupt Jahrzehnte lang der auch als Verfasser des „Ehrentempels Vorarlberger Lehrer“ wohlbekannte Pfarrer Rosenlächer in Lustenau war, ein toleranter, hochsinniger Mann, mit dem die Judenschaft stets in bestem Einvernehmen lebte. Die direkte oder lokale Schulaufsicht war von Beginn der Schule

an einem Mitgliede, später mehreren, der Judenschaft von der Behörde übertragen worden. Der erste Lokalschulaufseher war, wie bereits erwähnt, der damalige Rabbiner Löb Ullmann. Der Nachfolger des Pfarrers Rosenlächer war nun der Pfarrer Höfel von Hohenems. Aus dem Umstande nun, dass er als Distrikts-Schulinspektor zufällig auch in Hohenems wohnte, nahm er für sich auch die direkte Schulaufsicht in Anspruch, wobei er noch die Bestimmung des Schulgesetzes: „Die Gemeindevorstellung hat jedoch ihren Vorschlag an das Landgericht einverständlich mit dem Ortsseelsorger zu machen“, auf sich deutete und für sich in Anspruch nahm. 1836 bot sich hiezu eine Gelegenheit. Ludwig Brettauer legte damals sein Amt als Schulaufseher nieder und Pfarrer Höfel forderte im Auftrage des Landgerichtes die Judenschaft auf, ihm einen Schulaufseher vorzuschlagen, den er dann dem Landgerichte vorschlagen werde. Am 25. Januar lehnte die Judenschaft dies vorläufig u. z. deshalb ab, weil sie die höheren Ortes erbetene Information abwarten wolle, ob die lokale Schulaufsicht denn nicht dem Ortseelsorger der betreffenden Konfession, also hier dem Rabbiner, zustehe. Am 11. Februar entschied das Kreisamt, dass die lokale Aufsicht nur dem Ortspfarrer zustehe. Hiegegen rekurierte die Judenschaft ans Gubernium nach Innsbruck unter Berufung auf die treffliche Eignung ihres Rabbiners Abraham Kohn sowohl, wie hauptsächlich darauf, dass Pfarrer Höfel ja nur persönlich, nicht aber in seiner Eigenschaft als Pfarrer zum Distriktsinspektor ernannt worden sei und also als Ortspfarrer mit der jüdischen Schule überhaupt nichts zu tun habe.

Dem Landgerichte brachte die Gemeinde dann direkt, mit Umgehung des Ortspfarrers, Leopold Hirschfeld oder Moritz Brentano als Schulaufseher in Vorschlag. Pfarrer Höfel erklärte nun der Judenschaft, allerdings der Gubernial-Entscheidung vorgreifend, dass er nur Brentano bestätigen wolle. Das Landesgubernium aber entschied am 8. April 1836 im Sinne der Judenschaft, weil „durch die dem Gewissen schuldige Zartheit geboten“ sei bei den Israeliten den Rabbiner als Ortsseelsorger zu betrachten, analog wie bei den Akatholiken der akatholische Pastor die Schulaufsicht übe. Am 19. November 1836 ward dann Josef Löwenberg als Schulaufseher bestellt, den aber schon nach einem Monate der hiezu befähigteste Mann der Gemeinde ablöste, der vortreffliche Dr. Wilhelm Steinach.

Die Schule, gepaart mit einer Wiederholungsschule, die ebenfalls Reichenbach zum Lehrer hatte, entwickelte sich unausgesetzt in trefflichster Weise.

Am 7. Juli 1844 erfuhr der Lehrplan eine wichtige Erweiterung durch Einführung des obligaten Gesangsunterrichtes. Der Vorschlag hiezu war vom damaligen Kantor Leopold Reichenbach ausgegangen, der behufs Ergänzung des Synagogenchores die Errichtung einer Singschule empfahl. Die Vorstehung entsprach diesem zweckmässigen Ansinnen, stellte das Lokal der hebräischen Schule hiezu zur Verfügung und übertrug Leopold Reichenbach die Leitung des Gesangsunterrichtes, der sich von da ab bis heute in erfolgreicher Weise erhalten hat.

Im Jahre 1848 rief die Gemeinde eine Fortbildungsschule ins Leben, in der begabtere Kinder in den Lehrgegenständen der Bürgerschule Unterricht erhielten. Leiter derselben war der vielseitig gebildete Rabbiner Daniel Ehrmann, fremde Sprachen lehrte Jakob Sulzer, Schönschreiben und Gesang Leopold Reichenbach. Doch schon zwei Jahre später musste der Unterricht an derselben eingestellt werden u. z. auf Betreiben Maier Reichenbachs. Sein Verhältnis zur Judengemeinde war überhaupt ums Jahr 1850 durch verschiedene Umstände ein sehr kritisches geworden. Die Vorstehung sah sich gezwungen, nachdem eine gütliche Vereinbarung mit Reichenbach nicht zu erzielen war, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft um des Lehrers zwangsweise Entlassung resp. Pensionierung anzusuchen. Als Revanche denunzierte Maier Reichenbach die Fortbildungsschule, eine sehr segensreiche und wichtige Institution, als gesetzwidrige Winkelschule. Und wirklich verfügte die k. k. Bezirkshauptmannschaft deren Schliessung.

Gleichzeitig aber war die Umgestaltung der bisherigen Kultusgemeinde zur politischen Gemeinde geschehen.

Und nicht rühmlich genug kann es hervorgehoben werden, dass die erste Tat des neugewählten Ausschusses mit dem tatkräftigen Bürgermeister Philipp Rosenthal an der Spitze die Neuorganisation und Erweiterung der bisherigen deutschen Schule, ja des ganzen Schulwesens überhaupt, zur Aufgabe hatte.

Ohne Sang und Klang, ohne irgend welche Feierlichkeit hatte die Metarmorphose zur politischen Gemeinde sich vollzogen. Die Feier des bedeutsamen Ereignisses bestand in

einer Reihe zeitgemässer Änderungen in der Gemeinde, deren erste die Schule betraf. Ein Statthalterei-Dekret vom 19. Juni 1851 erklärte sich im Prinzipie mit der Umgestaltung der Schule einverstanden und verlangte die Beantwortung bestimmter Fragen durch eine eigene zu dem Behufe zusammentretende Kommission. Am 24. Juni 1851 trat diese zusammen. Derselben gehörten an: Landes-Schulinspektor Schulrat Amberg, Kreisrat Freiherr von Spiegelfeld, Dekan Pfarrer Höfel, Bürgermeister Philipp Rosenthal und die Gemeinderäte Samuel Menz und Emanuel Brettauer. Leopold Reichenbach fungierte als Protokollführer.

Die Vorschläge der Kommission, welche von der k. k. Statthalterei am 16. August 1851 genehmigt wurden, bestanden in Folgendem:

Der hebräische und Religionsunterricht wird der deutschen Schule einverleibt, die bisherige hebräische Schule also aufgelassen. Den eigentlichen Religionsunterricht erteilt der Rabbiner in allen Klassen.

Der Unterricht in der neuorganisierten Schule findet ganzjährig und ganztägig in allen Klassen statt.

Gelehrt sollen, sobald hinreichende Lehrkräfte vorhanden sind, auch Gegenstände der IV. Klasse der Hauptschule und italienische Sprache werden. Angestellt werden vorläufig ein Schulleiter, der zugleich die oberen Klassen unterrichtet und ein Lehrer für die unteren Klassen. Ferner noch ein Lehrer für Hebräisch und Italienisch. Die Eröffnung einer ordentlichen 4. Klasse soll erst nach Anstellung einer weiteren geeigneten Lehrkraft geschehen. Bei der Besetzung steht der Gemeinde das Recht des Vorschlages an die Landesschulbehörde zu. Die Gemeinde erhält einen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bestätigten Ortsschulaufseher.

Eine Lehrerin werde für täglichen Handarbeitsunterricht an Mädchen sorgen.

Gesangsunterricht erteilt der Kantor.

Schulgeld wird erst in der dritten Klasse entrichtet.

Arme Kinder sind von solchem gänzlich befreit.

Die Schule nahm an Hand dieser Neuorganisation und Erweiterung des Lehrplanes den Namen einer „Bürgerschule“ an.

Maier Reichenbach, mit dem diese Kommission einen gütlichen Ausgleich durchführte, trat nunmehr in den Ruhestand. Am 6. November 1873 schied er aus dem Leben.

Im September 1851 ward der Konkurs ausgeschrieben:

- a) für einen dirigierenden Oberlehrer mit fl. 600 R.-W.,
- b) für einen zweiten Lehrer mit fl. 300 R.-W.,
- c) für einen Lehrer des Hebräischen und Italienischen.

Nur vom Lehrer des Hebräischen ward naturgemäss verlangt, dass er Israelite sein muss.

Die Wahl, die der Ausschuss unter den zahlreichen Bewerbern traf, war in jeder Beziehung eine glückliche.

Als dirigierender Lehrer wurde Eduard Porges, als zweiter Lehrer Jakob Künz, als Lehrer des Hebräischen und Italienischen, der einzige Bewerber, Jakob Sulzer gewählt.

Eduard Porges wurde am 14. Mai 1819 in Prag geboren. Seine sehr armen Eltern verlor er in frühester Kindheit. Mit neun Jahren verwaist, auf sich selbst angewiesen, ernährte er sich bereits durch Erteilung von Privatstunden. Seine weiteren Studien absolvierte er, immer unter kümmerlichen äusseren Verhältnissen, an der Prager Realschule und an der Technik und an der dortigen Universität. Eine aussergewöhnliche Begabung, ein bewundernswerter Fleiss und eine eiserne Willenskraft, veredelt durch einen lautern selbstlosen Charakter, halfen ihm alle Schwierigkeiten überwinden. Vorerst trat er dann in den Beamtenkörper der damals neu errichteten Wien-Prager Eisenbahnlinie, widmete sich aber bald dem Lehrfache. Kurz nacheinander legte er die Lehrerprüfungen ab für Volksschulen, dann auch für Mittelschulen.

Dem in Wien wohnenden Mitchef der Firma Gebrüder Rosenthal, Robert Rosenthal, einem auch in der Entfernung seiner Heimatgemeinde treu gebliebenen Hohenemser, war es zu danken, dass eine Kraft allerersten Ranges wie die des Eduard Porges für die Direktion der neuen Bürgerschule gewonnen werden konnte.

Als Porges sein Amt in Hohenems antrat, war er noch unverheiratet. Hier erst verhelichte er sich am 27. Oktober 1856 mit Jeanette Burgauer, die ihm in seinen späteren zahlreichen und oft von aufreibenden Kämpfen begleiteten Unternehmungen stets treu zur Seite stand.

Jakob Künz, der Lehrer der unteren Klassen, war katholischer Konfession. Im Jahre 1824 in Krumbach im Bregenzerwalde geboren, absolvierte 1843 den Unterricht für Schulkandidaten an der Hauptschule in Bregenz, hierauf den Präparandenkurs an der Musterhauptschule in Innsbruck, wo

er auch die Qualifikation zum Lehrer an Hauptschulen erhielt. Er wirkte sodann als Lehrer der Elementar-Knabenklasse der k. k. Schule in Hall, von wo seine Berufung an die Hohenemser israelitische Bürgerschule erfolgte.

Am 15. Dezember 1851 fand die feierliche Eröffnung der neuen Schule statt u. z. mit folgendem Lehrplane, der aber schon nach wenigen Monaten durch den Unterricht in Geographie, Geschichte und Zeichnen, damals Gegenstände nur der IV. Hauptschulklasse, für die erst die behördliche Genehmigung eingeholt werden musste, erweitert wurde:

Lehrgegenstände	Wöchentliche Stundenzahl		
	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Religion	1	2	2
Lesen	5	2	1
Schreiben	3	2	2
Rechnen	3	3	3
Sprachlehre	2	3	2
Rechtschreiben und Diktando	2	2	1
Anschauung oder Denkübung	2	2	2
Stil	—	—	2
Geographie und Geschichte			
Zeichnen			
Hebräisch	4	4	4
Italienisch	—	2	3
Summa:	22	22	22

Porges, unterstützt vom greisen Schulaufseher Dr. Wilhelm Steinach, der trotz seiner Kränklichkeit auf Bitte der Gemeinde sein Ehrenamt weiter behielt, wie auch von einem opferwilligen Ausschusse, nahm sein Amt ungemein ernst und widmete sich ganz seinem Berufe.

Ein beredtes Zeugnis hievon und zugleich ein Ehrenzeugnis für die Opferwilligkeit der Gemeinde bildet die diesem Kapitel beigegebene Statistik der jährlichen Schulkosten, die Ausgaben für Schulrequisiten und Lehrergehälte zeigen, die sich im Jahre 1852 gegen früher verdreifachten. Auch der Errichtung einer Schülerbibliothek wandte Porges mit Erfolg seine Aufmerksamkeit zu. Des-

gleichen ward die Wiederholungsschule wieder der Bürgerschule angeschlossen.

Bei Eröffnung der Bürgerschule besuchten dieselbe:

I. Klasse	17 Knaben	und 17 Mädchen	zusammen	34 Schüler
II.	7	„	13	20 „
III.	3	„	12	16 „
				70 Schüler.

Die Kataloge weisen fast durchwegs gute Fortgangsnoten auf.

Am 10. Mai bildete sich in der Gemeinde ein lokales Schulkomitee zur weiteren Hebung des Schulwesens. Dieses Komitee bestand aus den Herren: Dr. Wilhelm Steinach, Josef Rosenthal, H. L. Brettauer, und Ignaz Rosenthal als Ersatzmann.

Leider trat in der Person des Lehrers der unteren Klassen alsbald häufiger Wechsel ein. Jakob Künz legte am 15. November 1852 seine Stelle nieder, weil er als Lehrer an der Unterrealschule nach Dornbirn berufen worden war.¹⁾ Sein Nachfolger Michael Schöpf aus Innsbruck, ein tüchtiger Musikkenner, resignierte im Juni 1853 und widmete sich ganz dem Musikfache. Er erteilte noch bis Ende des Schuljahres den Gesangsunterricht, worauf diesen der neuangestellte Kantor Stark übernahm. Lehrer Leop. Dermutz aus Villach, der hierauf folgte, ward am 1. Oktober 1854 aus seinem Amte entlassen.

Damals bewarb sich Wilhelm Frey, ein späterhin zu bedeutendem Rufe gelangter Sohn der Hohenemser Israelitengemeinde um die Stelle, zog aber seine Bewerbung wieder zurück.

Wilhelm Frey, in Hohenems am 7. Dezember 1833 geboren, absolvierte seine Studien in Prag, wo er zum Professor für Mittelschulen graduiert ward. Vorübergehend in Diensten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Chef des Personalbureaus stehend, wandte er sich sodann mit hervorragendem Erfolge der schriftstellerischen Laufbahn zu, der er heute noch angehört. So veröffentlichte er 1854 „Die Hütte am See“, 1857: „Vier Volkserzählungen“, von denen eine das Leben in seiner Heimatgemeinde Hohenems trefflich darstellt, 1860: „Aus fernen Welten“; „Das Irrlicht“ usw., durchwegs literarische Erzeugnisse von bleibendem Werte. Beim grossen deutschen Sängertage in Wien im Jahre 1890 gab er als Obmann des Presskomitees die „Sängerzeitung“ heraus. Von 1858—1867 gehörte er als Musikreferent dem Redaktionsverbande

¹⁾ Er wirkte späterhin längere Zeit als Verwalter der gräfl. Waldburg-Zeil'schen Herrschaft in Hohenems.

der „Wiener Morgenzeitung“ an, um sodann in gleicher Eigenschaft zum „Neuen Wiener Tageblatt“ überzugehen, welchem Verbands-, u. z. in der Redaktion des Kunstteiles, er heute noch angehört. Hervorragend wirkte er im Vorstande des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia“ in Wien, zu dessen Vizepräsident er 1902 gewählt ward.

Auch um die Hohenemser Israelitengemeinde, die er bei verschiedenen Anlässen in Wien vertrat, hat er sich des Öfteren verdient gemacht.

In den Jahren 1854--1855 wirkte dann Martiu Sohm¹⁾ aus Dornbirn als Lehrer. Sein Nachfolger war Alois Tappeiner aus Schluderns, der sein Amt bis 1. April 1859 bekleidete. Hierauf folgten Thomas Hagen²⁾ aus Lustenau, der bis Oktober 1859, und J. A. Raid³⁾ aus Krumbach, der bis September 1862 die Stelle bekleidete.

Mit Schluss des Schuljahres 1857 trat Jakob Sulzer in den wohlverdienten Ruhestand mit einer Jahrespension von 200 fl. R.W., die er nicht lange zu geniessen in der Lage war, da er schon am 25. Februar 1863 sein arbeitsreiches Leben abschloss.

Auf Anregung des Schulaufsehers Dr. Wilhelm Steinach ward dann der gesamte hebräische und Religionsunterricht derart versehen, dass Kantor Stark in der I. und II. Klasse, Rabbiner Simon Popper aber in den beiden oberen Klassen Unterricht erteilten.

Dagegen wurde die Anstellung eines weiteren Lehrers für die deutschen Lehrgegenstände und fürs Italienische und Französische beschlossen und in der Person Anton Fesslers, der damals Privatlehrer in Hard war, gewonnen. Er bekleidete das Amt bis zum Jahre 1861.

Zu diesem so bedauerlich häufigem Wechsel in der Person der unteren Klassenlehrer trat 1859 noch eine Veränderung in der Schulleitung selbst.

Werfen wir vorerst aber noch einen kurzen Rückblick auf diese trotzdem glanzvollste Periode in der Geschichte der Schule.

Ihre Vorläufer fand sie bereits Ende der 30er Jahre, da Abraham Kohn als Rabbiner und Dr. Wilhelm Steinach als

¹⁾ Er wählte späterhin eine militärische Laufbahn und starb als aktiver k. u. k. Oberleutnant.

²⁾ Wirkt derzeit als Pfarrer in Lustenau und Dekan des Gerichtsbezirkes Dornbirn.

³⁾ Späterhin Bezirksschulinspektor und Bürgerschuldirektor in Bregenz.

Lokal-Schulaufseher gemeinsam die zeitgemässe Um- und Ausgestaltung des Schulwesens anzustreben begannen.

Während Abraham Kohn auf die Gemeinde selbst aufklärend und bildungsfreundlich zu wirken bemüht war, galt das Streben Dr. Wilhelm Steinachs direkt der Schule und dem Unterrichte selbst. Er wollte diese über das bescheidene Niveau der Trivialschule der damaligen politischen Schulverfassung vor allem dadurch heben, dass er die Realien dem Lehrstoffe eingefügt wissen wollte. 14 Jahre lang aber war alles Streben vergebens. Die engherzige, beschränkte Schulverfassung und mehr noch Lehrer Maier Reichenbach waren Hindernisse, die vorerst nicht zu überwinden waren. Erst das Jahr 1851 brachten dem Streben Dr. W. Steinach die Erfüllung. Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Geometrie, Zeichnen, fremde Sprachen hielten 1852 ihren Einzug in den Lehrplan der Bürgerschule, nachdem sie schon 1848 in der von Rabbiner Ehrmann gegründeten und geleiteten aber schon 1850 aufgelösten Fortbildungsschule gelehrt worden waren. Freilich waren es ganz bedeutende Mehrkosten, die der Judenschaft aus der Vermehrung des Lehrpersonales usw. erwachsen. Aber der Eifer für zeitgemässe Ausbildung liess sie die oft bedeutenden Geldopfer gerne bringen. Es verdient dies umso mehr anerkannt zu werden, als sämtliche Schulkosten durch Verumlagerung auf die Gemeindemitglieder gedeckt werden mussten, der Schulfond aber damals erst im Entstehen war und noch ein Jahrzehnt lang ein nur unbedeutendes Zinsenertragnis abwarf.

Wie bereits in diesem Buche erwähnt, war im Jahre 1849 zur Linderung der allgemeinen Notlage ein Hilfsverein gegründet worden, der aus Mitgliedern beider Konfessionen bestand und mehrere Jahre hindurch eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltete. Im Jahre 1851 löste sich der Hilfsverein auf und sein damaliges Vermögen von fl. 2049.1¹/₄ ward zu gleichen Teilen zwischen der Juden- und Christengemeinde geteilt. Letztere verwandte 1852 den Betrag zur Erbauung eines Armenhauses, die Judenschaft hingegen legte den auf sie entfallenen Betrag von fl. 1023.15 R.-W. zur Gründung eines Schulfondes an, der alsbald und mit bestem Rechte und Erfolge das Lieblingsobjekt der Gemeinde wurde, dessen stete Vergrösserung das Bestreben aller Gutsituirten war. 1855 betrug der Schulfond fl. 1953.3¹/₂ kr. C. M., 1859 schon fl. 3760.44¹/₂. Eine

grossartige Bereicherung erfuhr er im Jahre 1859, da ihm durch letztwillige Verfügung des sel. Bürgermeisters Philipp Rosenthal fl. 5000 zufielen. 1860 bestand er bereits in der stattlichen Höhe von fl. 9333.59 $\frac{1}{2}$. Damals übernahm Dr. Simon Steinach vom bisherigen Stiftungsverwalter H. L. Brettauer die Verwaltung der Stiftung.

Prüfungen an der Schule fanden halbjährig, je nach Ablauf des Winter- und Sommersemesters statt.

Bereits im Wintersemester 1853/1854 erwies es sich als notwendig die I. Klasse in eine untere und eine obere Abteilung zu trennen, und im Sommerkurse 1856 zeigt der Katalog bereits vollständige vier Klassen. Unterrichtsgegenstände der 4. Klasse waren: Religion, Sprachlehre, Orthographie, Schönschreiben, Rechnen, Stylübungen, Zeichnen, Geometrische Anschauungslehre, Geographie, Geschichte, Italienisch, hebräische Schrift und Sprachlehre, Gesang.

Zu Beginn des Schuljahres 1859 reichte Oberlehrer Porges um seine Entlassung ein. Einer ehrenvollen Berufung als Direktor an die staatliche israelitische Muster-Hauptschule in Fünfkirchen in Ungarn hatte er Folge gegeben. Mitte Dezember 1859 verliess Porges Hohenems.

Die interessante weitere Laufbahn dieses ausgezeichneten Mannes verdient hier verewigt zu werden. Der 40jährige Mann übernimmt in einem fremden Lande, dessen Sprache er nicht kennt, die Direktion einer staatlichen Schule. Wenige Monate später beherrscht er die Sprache bereits derart, dass er nicht nur in ihr unterrichtet, sondern ihre Einführung als Unterrichtssprache in der eigentlich deutschsprachigen südungarischen Stadt nach jahrelangen Kämpfen im Jahre 1863 erzwingt. 1873 löst der ungarische Staat die Fünfkirchner israelitische Muster-Hauptschule auf und Porges erhält eine Entschädigung. Schon 1875 gründet er dann in Fünfkirchen eine höhere Handelsschule, an deren Gedeihen er all sein reiches geistiges und sein bescheidenes materielles Können setzt. Ein Monat nach ihrer Eröffnung schon erhält die Schule das Öffentlichkeitsrecht und die Gleichstellung mit anderen Mittelschulen. Unter oft schwierigen Verhältnissen und bedeutenden Opfern hob Porges seine Handelsschule zu hoher Blüte und bedeutendem Ansehen, das sie heute noch in allen Kreisen der Fünfkirchner Bevölkerung ungeteilt geniesst. Der Musterlehrer Porges hatte da aus eigener Kraft eine Musterschule gegründet.

Nach 44jähriger Lehrtätigkeit übergab Porges im Jahre 1895 das blühende Institut seinem Schwiegersohne Prof. Kondor. Die nach vielen Hunderten zählenden Schüler und Verehrer des greisen Meisters ehrten ihn im Jahre 1896 aus Anlass seines 50jährigen Lehrerjubiläums durch Herausgabe einer mit dem Bildnisse desselben geschmückten Festschrift in ungarischer Sprache, der diese Daten entnommen sind und in die sich eine stattliche Zahl von hervorragenden ungarischen Gelehrten und Staatsmännern, seine Schüler und Verehrer, eintrugen. Am 1. Oktober 1904 schied Porges hochbetagt aus dem Leben.

Als Nachfolger des Porges in Hohenems ward Maximilian Pollaczek am 15. Oktober 1860 zum Schulleiter und Lehrer der oberen Klassen erwählt.

Maximilian Pollaczek, geboren 1826 in Boskowitz in Mähren als Sohn des Direktors der dortigen israelitischen Hauptschule, war Absolvent der Brüunner Lehrerbildungsanstalt. Zuerst Lehrer in Lomnitz, dann mehrere Jahre Erzieher im Gomperzschens Hause in Brünn, ward er nach Hohenems besonders warm vom Brüunner Laudesrabbiner Abr. Placzek und von Prof. Sal. Sulzer empfohlen. Im Jahre 1862 verhehelichte er sich mit Julie Brentano in Hohenems.

Nach Bildung, Fleiss, Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit ein vorzüglicher Lehrer, waren es leider häufige Erkrankungen, die ihn hinderten seinem Berufe ganz nachzuleben. Er selbst, die Gemeinde und die Schule litten darunter in gleicher Weise. Ausser dem Lehramte bekleidete er noch als tüchtiger Musiker das Amt des Organisten in der Synagoge wie auch das des Gemeindegesekretärs. Desgleichen erteilte er in späteren Jahren den Unterricht im Französischen, das an Stelle des Italienischen eingeführt worden war.

Im Oktober 1861 legte Lehrer Fessler sein Amt nieder. Als sein Nachfolger ward Leopold Fehl aus Nikolsburg in Mähren angestellt und zwar als Lehrer der I. und II. Klasse und auch zugleich des Hebräischen.

Auch Lehrer Raid trat 1862 vom Amte zurück, da er als Lehrer in die Schule der Hohenemser Christengemeinde eingetreten war.

Am 7. September 1862 wurde der heute noch im Amte befindliche derzeitige Oberlehrer Moritz Federmann einstimmig vom Ausschusse als Lehrer der 3. Klasse gewählt

u. z. gleich Fehl mit einem Jahresgehälte von fl. 360, wofür letzterer den hebräischen Unterricht in der I. und II., ersterer hingegen in der III. und IV. Klasse zu erteilen hatte. Schön-schreibe-Unterricht in der IV. Klasse erteilte ebenfalls Lehrer Federmann.

Moritz Federmann wurde am 15. August 1840 in Wscherau in Böhmen geboren. Sein Vater, Salamon Federmann, war Kantor und Privatlehrer. In Libochowitz in Böhmen, wohin sein Vater übersiedelte, genoss er den Elementar-Unterricht, studierte dann bis 1856 an der Josefstädter Unter-Real-schule und am Neustädter Gymnasium in Prag, wirkte hierauf in Libochowitz als Schulgehilfe unter dem die Schul-leitung innehabenden Rabbiner Simon Friedmann, der dann als Kreisrabbiner nach Teschen berufen ward, wohin ihm Federmann im Jahre 1858 folgte und wo er die Lehrer-bildungsanstalt absolvierte und am 6. August 1862 die Prüfung als Lehrer an Hauptschulen mit Erfolg bestand. Gleichzeitig wirkte er als Lehrer an der dortigen israelitischen Schule. Seinem Vater sowohl wie dem Kreisrabbiner Friedmann dankt Lehrer Federmann sein bedeutendes hebräisches Wissen.

Die k. k. Statthalterei in Innsbruck bestätigte seine An-stellung als Lehrer der III. Klasse in Hohenems mittels Dekretes vom 1. Oktober 1862.

Am 14. Dezember 1863 legte der verdienstvolle Dr. Wilhelm Steinach infolge schwerer körperlicher Leiden seine Ehrenstellen als Gemeindearzt und Schulinspektor nieder. In letzterer Eigenschaft hatte er 26 Jahre in erfolgreichster Weise gewirkt. Als sein Nachfolger ward am 10. März 1864 sein Sohn Dr. Simon Steinach mit Akklamation vom Ausschusse gewählt und am 1. April 1864 von der k. k. Statthalterei bestätigt. Mehr als alles andere kennzeichnet das aufrichtige, allseitige Bedauern beim Rücktritte Dr. Wilhelm Steinachs die folgende von Oberlehrer Pollaczek verfasste Dankadresse, die ihm der Ausschuss damals widmete:

„Bei Ihrem Scheiden von einem Ehrenamte, zu welchem Sie vor 32 Jahren das ungeteilte Vertrauen unserer Gemeinde berufen, fühlt sich die gefert. Gemeindevorstellung verpflichtet, den Empfindungen des Dankes für die unermüdliche von wahren Feuereifer besetzte Verwaltung dieses Amtes Worte zu verleihen.

Sie haben, Hochverehrter Herr Doctor, durch ungewöhnliche Intelligenz und scharfblickende Erkenntniß desjenigen, was dem Jugendunterricht vor Allem Noth thut, die Schule in unserer Gemeinde

zu einer wahren Musteranstalt erhoben. Sie haben keinen Eifer und keine Mühe geschaut, wo es galt zur sittlichen und moralischen Hebung der Jugend wirksame Institutionen zu schaffen; Ihr feines Verständniss für die Bedürfnisse eines auf den Prinzipien des Fortschrittes basierenden Unterrichts hat Sie stets auch die geeignetsten Mittel und Kräfte finden lassen und mit stolzem Bewusstsein redlich erfüllter Bürgerpflicht können Sie jetzt von diesem Amte scheiden.

Durch diese nicht bloss der jetzigen Generation in edler Uneigennützigkeit, oft mit Selbstverleugnung geleisteten Dienste haben Sie sich in unserer Gemeinde ein bleibendes unvergängliches Denkmal gesetzt; wir sind es uns bewusst, dass die Worte der unbegrenzten Dankbarkeit und Anerkennung, die wir Ihnen hiemit im Namen unserer Gemeinde aussprechen, nur eine schwache unvollkommene Wiedergabe der Empfindungen Aller sein können. Wenn Eines im Stande ist die schmerzlichen Gefühle bei Ihrem Scheiden zu mildern, so ist es die Hoffnung, dass die Vorsehung uns in Ihrem verehrten Herrn Sohne einen würdigen Nachfolger auf dem von seinem Vater mit soviel glücklichem Takte eingeschlagenen Wege beschieden hat. Möge er das von Ihnen so ehrenvoll begonnene Werk mit eben so starker als gewandter Hand leiten und schützen.

Genehmigen Sie, hochverehrter Herr Doctor, den Ausdruck unserer unbegrenzten Verehrung und Hochschätzung.

Hohenems, den 7. April 1864.

Die Gemeinde-Vorstellung:

Samuel Menz,	Emanuel Brettauer,
Bürgermeister.	Gemeinderath.“

Der Schulfond erfuhr um jene Zeit einen bedeutenden Zuwachs durch die testamentarische Spende des Josef Rosenthal in der Höhe von fl. 3000. Hierzu waren noch im Laufe der Jahre diverse kleinere Spenden und Legate gekommen, so dass der Schulfond Ende August 1864, als Dr. Simon Steinach sein Amt als Stiftungsverwalter niederlegte und Jonas Brettauer an seine Stelle trat, die stattliche Höhe von fl. 13423.21 erreicht hatte.

Zur Schaffung einer wichtigen, die Verbesserung der inneren Schulverhältnisse anstrebenden Institution gab das am 22. April 1864 erlassene Gesetz über die Gemeindeordnung dem gleich seinem väterlichen Vorgänger der Schule alle Aufmerksamkeit widmenden Lokal-Schulinspektor Dr. Simon Steinach Anlass. Das 4. Hauptstück „Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde“ gewährte in § 27 P. 10 der Gemeinde „die durch das Gesetz geregelte Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren . . .“

Es hatten sich damals durch Abweichungen vom Lehrplane, Lockerung der Disziplin inner- und ausserhalb der Schule usw. verschiedene Übelstände eingeschlichen. Am 7. Mai 1865 legte nun der Gemeinderat Dr. Simon Steinach dem Gesamtausschusse den Antrag vor, eine eigene dreigliedrige Schulkommission ins Leben zu rufen, die nach von ihm in Vorschlag gebrachten Normen ein Organ bilden sollte, „welches sich speziell mit der Hebung und Förderung der Schule zu befassen hat, dem die Lehrer in pädagogischer und moralischer Beziehung verantwortlich sind und welches in allen Schulangelegenheiten die Zwischeninstanz zwischen dem Lehrkörper und der Gemeindevertretung zu bilden hat.“ Der Ausschuss nahm den Vorschlag einstimmig an und wählte zu Mitgliedern der Kommission: Dr. Ludwig Ullmann, Leopold S. Reichenbach und Friedrich Rosenthal. Der Schulaufseher Dr. Steinach sollte den Beratungen nötigenfalls beigezogen werden.

Am 27. Juni 1866 leistete der Gemeinde-Ausschuss ein für allemal auf ihren Anteil aus den etwaigen Überschüssen beim Jahresabschlusse des k. k. Schulbücherverschleisses in Wien zu Gunsten des Normal-Schulfonds Verzicht.

Am 24. März 1867 wurde Lehrer Federmann definitiv angestellt und von der k. k. Statthalterei am 26. Juni 1867 bestätigt. Im gleichen Jahre schied Lehrer Fehl aus dem Amte.¹⁾ Seine Ersetzung geschah vorübergehend durch Supplenten und hauptsächlich durch die beiden andern Lehrer Pollaczek und Federmann. Ja 1868, bei einer längeren Erkrankung Pollaczeks, hatte Federmann alle 4 Klassen allein zu leiten. Allerdings war, wie die diesem Kapitel beigegebene Statistik der Schülerzahl zeigt, diese damals bereits eine arg zusammengeschmolzene, von 80 auf 35, was durch die in diesen Jahren, wie bereits an anderer Stelle gewürdigt, geschehene Abnahme der Mitgliederzahl der Gemeinde sich erklärt. Trotzdem engagierte die Gemeinde noch in diesem Jahre in Fräulein Ida Feiszt aus Oberndorf in Baiern, Lehrerin an der Mädchenlehranstalt des Herrn de Pozzo in Dornbirn, eine weitere Lehrkraft für die I. und II. Klasse, für Französisch in der 4. und weibliche Handarbeit in allen Klassen. Fräulein Feiszt bekleidete ihr Amt bis zum Herbste 1869.²⁾

¹⁾ Er wirkt derzeit in Wien als Kommunallehrer und Religionslehrer der israel. Kultusgemeinde.

²⁾ Dieselbe wirkt derzeit als Lehrerin in Amstetten.

Mit dem 15. Juli begann die Tätigkeit des Voralberger k. k. Landesschulrates, der, mit Ausschluss des Religionsunterrichtes, alle Obliegenheiten der bisherigen geistlichen Schulaufsichtsbehörde resp. des f. b. General-Vikariates in Feldkirch übernahm. Als Beirat und Vertreter der israelitischen Konfession wurde Dr. Simon Steinach gemäss § 34 des Voralberger Schulaufsichts-Gesetzes vom Jahre 1869, (Ges.- und Verordn.-Bl. III St. Jhgg. 1869) laut Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. August 1869 (Erlass der k. k. Statthalterei, dto. Innsbruck 24. August 1869) von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt.

Und bald hatte der k. k. Landesschulrat Gelegenheit, sich mit der Hohenemser israelitischen Schule zu befassen.

Am 29. August 1869 beschloss nämlich der Ausschuss auf Antrag Dr. Simon Steinachs an den k. k. Landesschulrat (da der k. k. Bezirksschulrat damals noch nicht organisiert war) eine Eingabe dahingehend zu richten, dass die israelitische Schule mit Rücksicht auf die in steter Abnahme befindliche Schülerzahl einer Neuorganisation in dem Sinne zu unterziehen sei, dass sie in eine zweiklassige Volksschule mit 4 Abteilungen umgewandelt werde mit nur zwei Lehrer für je eine Klasse. Dr. Simon Steinach erstattete im k. k. Landesschulrate das Referat hierüber, das nebst dem vorgelegten Lehrplane die Genehmigung des k. k. Schulrates fand. Der Lehrplan stelle sich folgendermassen dar:

Lehrgegenstand	Wöchentliche Stundenzahl	
	I. Klasse	II. Klasse
Religion	2	2
Hebräisch	3	3
Rechnen	6	4
Sprachlehre	13	8
Naturkunde	—	2
Geographie und Geschichte	—	3
Französisch	—	3
Zeichnen	—	3
Schönschreiben	3	2
Gesang	1	1
Turnen	1	1
Summa	29	32

Die erste Klasse ward dann in drei, die zweite in zwei Abteilungen geteilt.

Die erste Klasse unterrichtete Lehrer Federmann, ebenso Hebräisch in beiden Klassen.

Die zweite Klasse unterrichtete Oberlehrer Pollaczek.

Den Religionsunterricht erteilte in beiden Klassen Rabbiner Popper, den Gesangsunterricht der seit 1864 im Amte befindliche Kantor Emil Fränkel.

Dass die immerhin noch sehr bedeutenden Unkosten der Schule noch gedeckt werden konnten, trotz der Abnahme an Gemeindemitgliedern, findet seine Erklärung darin, dass der Schulfond im Jahre 1869 bereits zur Höhe von fl. 27 667.50 ö. W. angewachsen war und mit seinen jährlichen Zinsen von fl. 1212.67 den grössten Teil der Unkosten deckte.

Seit dem Eintritte Dr. Steinachs in den k. k. Landeschulrath war das Ehrenamt des Lokalschulinspektors an Dr. Ludwig Ullmann übertragen worden.

Im Auftrage des Bezirksschulrates konstituierte sich dann alsbald auch der Ortsschulrat bei der Israelitengemeinde und zwar aus den Herren: Rabbiner Popper, Oberlehrer Pollaczek, Schulinspektor Dr. Ullmann, Gemeinderat Marko Brunner, Leopold Reichenbach und als Ersatzmänner: Jonas Brettauer und Friedrich Rosenthal.

Bürgermeister Samuel Menz wurde als Beirat in den Bezirksschulrat entsandt.

Der Ortsschulrat, der am ersten Sonntag jeden Monates seine regelmässigen Sitzungen hielt, sah alsbald kräftigst zu seiner Aufgabe.

Auf sein Einschreiten hin beschloss der Ausschuss am 2. Jänner 1870 die Anschaffung eines einspieligen Harmoniums für den Gesangsunterricht in der Schule.

Als nicht uninteressante und bezeichnende Reminiszenz aus jener Zeit sei hier zweier Erlässe des k. k. Bezirksschulrates gedacht. Der erste, ddo. Feldkirch, 23. Juli Zl. 295, untersagt auf spez. minister. Weisung allen Lehrern und Ortsschulräten die Mitwirkung bei Ausfüllung der vom f. b. Ordinariate in Brixen ohne Befugnis zur Versendung gelangten Übersichtstabellen . . . als Fragebogen mit leeren Rubriken „unbekanntem Zweckes“, wahrscheinlich zur Bezeichnung des politischen Verhaltens der Lehr- und Schulpersonen.

Ein zweiter Erlass, ddo. 30. Juli 1870 Nr. 304 untersagt allen Ortsschulräten die Gestattung der von den kirchlichen Organen zu demonstrativen Zwecken geplanten Abhaltung von besonderen Religionsprüfungen.

Der Ortsschulrat nahm sich auch der Interessen der Lehrer an. So wurde auf sein Einschreiten am 28. April 1870 dem Lehrer Federmann ein Beitrag zum Besuche des deutschen Lehrertages in Wien vom Ausschusse bewilligt. Im Mai des gleichen Jahres legte Federmann in Bregenz die Prüfung als Lehrer der sprachl. historischen Fächer an Bürgerschulen ab.

Als Nachfolger Dr. Ullmanns im Lokal-Schulinspektorate wurde auf Vorschlag der Gemeinde Leopold Reichenbach vom k. k. Bezirksschulrate am 27. Oktober 1876 ernannt.

Das Lehrpersonal der Schule erfuhr im Jahre 1871 insoferne eine Änderung, als an Stelle des aus seinem Amte scheidenden Kantors Emil Fränkel Rabbiner Daniel Einstein auch den Gesangs-Unterricht übernahm.

Mit dem Abschlusse des Schuljahres 1872/1873 trat eine weitere Umgestaltung in der Organisation der Schule ein und zwar wieder durch das leider unheilbare Übel der steten Schülerabnahme bedingt.

Im November 1872 reichte Oberlehrer Pollaczek seine Demission ein, die der Ausschuss mit Rücksicht auf den stets leidenden Zustand des Oberlehrers annehmen musste, trotzdem man den gewissenhaften, tüchtigen und in gesunden Tagen freundlichen, zugänglichen Mann nicht gerne aus dem Amte scheiden sah.

Am 2. Februar 1873 machte dann der Ortsschulrat, dem nunmehr auch die Herren Dr. Ullmann und Michael Menz angehörten, dem Gemeinde-Ausschusse den Vorschlag, die Schule in eine einklassige mit zwei Abteilungen zu verwandeln und den gesamten Unterricht dem zum Schulleiter zu ernennenden Oberlehrer Federmann zu übertragen. Der Ausschuss beschloss in dem Sinne und mittels Dekretes vom 12. Mai 1873 Zl. 268 genehmigte der k. k. Landesschulrat diese Umgestaltung.

Trotz dieses öfteren, durch die Verhältnisse erzwungenen Wechsels in der Organisation der Schule, blieben die Unterrichtserfolge allezeit die besten. Die neuen Schulgesetze vom 14. Mai 1869 bewirkten für die israelitische Schule vornehmlich nur eine Vermehrung der Aufsicht und Inspektion, die

aber stets nur Lobenswertes fand. Nicht wie früher bloss am Prüfungstage, sondern plötzlich und unerwartet machten jetzt Landes- und Bezirksschulinspektoren der Schule ihre Visite.

Und die Lehrer selbst, von Liebe zu ihrem Berufe erfüllt und freundschaftlichst unterstützt und gefördert von den Mitgliedern des Ortsschulrates, setzten stets ihr Bestes für die ihnen anvertraute Jugend ein. Religiöser, patriotischer und treuer Bürgersinn wurden allezeit genährt und gepflegt, einzelne Gemeindemitglieder bedachten die Schule des Öfteren durch Schenkung von wertvollen Schulrequisiten, von denen die israelitische Schule heute noch eine Sammlung besitzt, die dem Unterrichte zu besonderem Nutzen, den Spendern zur Ehre gereicht. Aus Anlass des 25jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers Franz Josef I. fand am 2. Dezember 1873 auch in der Schule eine erhebende patriotische Feier und am 24. Dezember eine Beteiligung armer Kinder mit Schulrequisiten statt.

Oberlehrer Moritz Federmann wurde als solcher am 18. Juni 1873 vom k. k. Bezirkshauptmann in Feldkirch beidigt und noch im selben Jahre, am 2. November 1873 ward er durch ein Anerkennungsdekret des k. k. Bezirksschulrates ausgezeichnet.

Seit jener Zeit unterrichtet Oberlehrer Federmann allein in allen Lehrgegenständen mit Ausnahme des Hebräischen und der Religionslehre, welche stets der jeweilige Rabbiner erteilt. Nur bei vorübergehenden Vakanzen des Rabbimates, so fast während des ganzen Schuljahres 1876/1877 übernahm Federmann auch diesen Unterricht, der ihm Gelegenheit bot sein hebräisches Wissen zu verwerten. Auf den Unterricht in französischer Sprache und in weiblichen Handarbeiten musste zeitweilig mangels einer geeigneten Lehrkraft verzichtet werden. Zwar wurde der Konkurs für eine solche im April 1874 mit 350 fl. und Nebeneinkommen ausgeschrieben, jedoch ohne Erfolg.

Vom Herbste 1877 bis zum Frühjahr 1879 erteilte Sprachlehrer B. Türkheim Unterricht in französischer Sprache.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. April 1878 hatte die Auflösung der bisher bestandenen politischen Israelitengemeinde in Hohenems ausgesprochen. Die Israeliten in Hohenems wurden endlich wieder das, was sie eigentlich bereits seit dem Jahre 1813 waren, nämlich der Ortsgemeinde inkorporiert und die mit so vielen Opfern erhaltene und ausgestaltete Schule eine — konfessionelle Privatschule.

Und hier wieder kann der Historiker wie bei den früheren Berichten über Organisations-Veränderungen der Schule der an sich bedauerlichen Tatsache der Entkleidung des äusseren Nymbus der Schule die um so ehrenvollere gegenüberstellen, dass der innere Wert der Schule ein sich stets gleichbleibender und hoher war und ist.

Auf Einschreiten der Kultusvorstehung nach Beendigung des Inkorporierungs-Prozesses erhielt die israelitische Schule das Öffentlichkeitsrecht. Das betreffende Dekret hat folgenden Wortlaut:

Nr. 251.

An die Vorstehung der israelitischen Kultusgemeinde

Hohenems.

„Im Auftrage des hohen k. k. Landesschulrates vom 22. I. M. Zl. 1015 wird dem Ortsschulrate nachstehende Entscheidung wörtlich mitgeteilt als:

„Se. Excellenz der leitende Herr Unterrichts-Minister hat mit dem hohen Erlasse vom 26. November d. Js. Zl. 13090 dem Beschlusse des k. k. Landesschulrates die seither als öffentliche Schule behandelte israelitische Volksschule in Hohenems aus dem Stande der öffentlichen Volksschulen Vorarlbergs auszuschneiden und dieselbe nach dem Wunsche der israelitischen Kultusgemeinde daselbst als eine konfessionelle Privatschule zu erklären, im Sinne des Landes-Schul-Errichtungsgesetzes vom 17. Jänner 1870 die hohe Genehmigung erteilt und zugleich dieser nunmehrigen israelitischen Privat-Volksschule das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 erteilt.

Die Frage wegen künftiger Verwendung des israelitischen Schulfondes und des israelitischen Schulgebäudes daselbst wäre nach dem oberwähnten Ministerial-Erlasse instanzmässig zu entscheiden, für welchen Fall die Schulbehörden auf die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 5. September 1872 Zl. 4244 (Min. Verord.-Bl. für Österreich-Ungarn pag. 415) verwiesen wurden.

Über diese Frage ist jedoch bereits durch den am 27. Februar 1879 im Einvernehmen mit der Vorstehung der israelitischen Kultusgemeinde gefassten Beschluss der Ortsgemeinde-Vertretung von Hohenems, wonach die Israeliten, welche ihre konfessionelle Schule fortan beizubehalten haben, für die Deckung der dadurch verursachten Auslagen durch ihren Schulfond Sorge zu tragen verpflichtet sind, eine Vereinbarung der genannten Organe erzielt worden.

In Angelegenheit der dienstlichen Behandlung des an der israelitischen Schule in Verwendung stehenden Oberlehrers M. Federmann, worüber der k. k. Landesschulrat angewiesen wurde, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse für Vorarlberg das Amt zu handeln, wird die Entscheidung nachfolgen.

Infolge der Eingangs erwähnten neuen Stellung der israelitischen Schule zu Hohenems im Verbande der Vorarlbergischen Volksschulen sieht sich der k. k. Landesschulrat veranlasst, die Wirksamkeit des nach dem 3. Absatz des § 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869 konstituierten Ortsschulrates der israelitischen Gemeinde in Hohenems für erloschen zu erklären.

Übrigens versteht es sich von selbst, dass die israelitische Privatschule auch künftig einer lokalen Aufsicht bedürfe und es ist die Einrichtung derselben zunächst Sache der Kultusgemeinde.

K. k. Bezirks-Schulrat.

Feldkirch, am 28. Dezember 1879.

Der Vorsitzende:
Neuner.

Der Schulfond hatte damals eine Höhe von fl. 32262.23 kr. ö. W. erreicht und deckte durch sein Zinserträgnis sämtliche Schulkosten.

Ehe wir jedoch die weitere Geschichte der israelitischen Schule verfolgen, sei hier noch eine statistische Übersicht der Schülerbewegung während der Zeit der politischen Judengemeinde, also in den Jahren 1851—1879 geboten:

Schuljahr	Schülerzahl	Schuljahr	Schülerzahl	Schuljahr	Schülerzahl
1851 Winter	70	1859 Winter	74	1867 Winter	42
1852 Sommer	71	1860 Sommer	65	1868 Sommer	38
1852 Winter	66	1860 Winter	62	1868 Winter	35
1853 Sommer	65	1861 Sommer	58	1869 Sommer	32
1853 Winter	70	1861 Winter	57	1870 Sommer	36
1854 Sommer	67	1862 Sommer	57	1871 Sommer	35
1854 Winter	68	1862 Winter	61	1872 Sommer	29
1855 Sommer	64	1863 Sommer	64	1873 Sommer	36
1855 Winter	59	1863 Winter	65	1874 Sommer	23
1856 Sommer	54	1864 Sommer	59	1875 Sommer	28
1856 Winter	56	1864 Winter	59	1876 Sommer	26
1857 Sommer	63	1865 Sommer	57	1877 Sommer	20
1857 Winter	55	1865 Winter	53	1878 Sommer	24
1858 Sommer	58	1866 Sommer	52	1879 Sommer	29
1858 Winter	71	1866 Winter	50	1879 Winter	25
1859 Sommer	65	1867 Sommer	45		

In dieser Statistik sind bis 1867 auch die Schüler der Feiertagsschule mitgerechnet.

Die Rechte des Oberlehrers Federmann wurden durch diese Umwandlung in Namen und Charakter der Schule in

keiner Weise berührt. Entsprechend dem bereits angeführten Erlasse vom 22. Dezember 1879 entschied der Landesausschuss in der Sitzung vom 11. März 1881 Nr. 193, dass dem Oberlehrer Federmann für seine Person die Berechtigung Teilnehmer am Vorarlberger Lehrerpensionsfonde zu sein gewahrt bleibe.

Auch für die lokale Schulaufsicht trug die Kultusvorstellung alsbald Sorge, indem sie einen Ortsschulrat ins Leben rief und für diesen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Normen entwarf, die am 1. Juni 1881 auch genehmigt wurden.

Dieser Ortsschulrat bestand damals aus den Herren:

Abraham Guttman, Rabbiner,
Moritz Federmann, Schulleiter,
Iwan Rosenthal, Schulinspektor,
Josua Brettauer.

Das Wohlwollen der Behörden, die lebhafteste Fürsorge und Unterstützung der Kultusgemeinde und ihrer Mitglieder blieben der Schule auch fernerhin erhalten, wie es Aufgabe des Lehrers und Leiters der Schule war, durch Fleiss und Gewissenhaftigkeit die Erfolge und das Ansehen der Schule auf der bisherigen Höhe zu erhalten, einer Aufgabe, der Herr M. Federmann in ausgezeichneter Weise gerecht wurde.

Nächst wertvollen Spenden an Büchern, Requisiten usw. von den Herren Anton Rosenthal, Dr. Simon Steinach, Theodor Trier, Frau Elise Bonn-Brunner u. a. war es hauptsächlich der neuernannte Lokal-Schulinspektor Herr Iwan Rosenthal, dessen Hochsinn die Schule und ihre Institutionen bereicherte u. z. vornehmlich durch die im Jahre 1884 auf seine Kosten erfolgte Adaptierung und vollständige Einrichtung eines grossen hellen Zimmers im Erdgeschosse der Schule zum Turnunterrichte, der zwar schon seit dem Jahre 1869 auf Grund des Statthaltereierlasses vom 2. März 1868 obligatorisch eingeführt war, aber nur unvollständig erteilt werden konnte.

Als im Jahre 1883 der bisherige k. k. Bezirksschulinspektor Prof. Leitzinger aus dem Amte schied, richtete die Kultusvorstellung ein Dankschreiben an ihn für das der Schule stets entgegengebrachte Wohlwollen, worauf folgende bezeichnende Antwort eintraf:

„Euer Wohlgeboren!

Für die sehr ehrende Zuschrift vom 7. d. M. bin ich Euer Wohlgeboren zu lebhaftem Danke verpflichtet, den ich hiermit zum Ausdruck bringe. Ihre Beurteilung der bescheidenen Einflussnahme von meiner Seite auf die Förderung der israelitischen Volksschule ist eine viel zu günstige. Der innere und äussere Zustand dieser Schule war von jeher ein recht erfreulicher und das Verdienst hievon gebührt lediglich der unermüdlichen Sorgfalt und der Opferwilligkeit der Löbl. Kultusgemeinde, sowie dem tüchtigen und von mir hochgeschätzten Herrn Federmann, welchem die Leitung der Schule anvertraut ist. Ich habe stets Ihr Schulhaus mit geteilten Gefühlen betreten: mit dem Gefühl rechter Befriedigung, wenn ich sah, wie sehr die Löbl. Kultusgemeinde für die Förderung der geistigen Wohlfahrt ihrer Jugend eintrat; mit dem Gefühle des Bedauerns, wenn sich mir dabei unwillkürlich die zahlreichen Gegensätze aufdrängten. Möge Ihre Schule immerfort blühen und gedeihen! Die Sympathie, die ich vom Anfang an für dieselbe empfand, wird auch fortan nicht in mir schwinden. Genehmigen Sie . . .

Bregenz, am 13. November 1883.

Leitzinger.“

Die Schicksale der nunmehrigen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zeigen auch weiter das Bild einer geregelten, gewissenhaften Leitung, guter Erfolge im Unterrichte, an dem Kinder israelitischer wie christlicher Konfession teilnahmen. Oberlehrer Moritz Federmann erwies sich im Laufe der Jahre mehr und mehr als eine überaus schätzbare Kraft für Schule und Gemeinde, was sowohl seitens des Kultusvorstandes wie der vorgesetzten Schulbehörden mehrfache Anerkennung fand. Die Kultusvorstehung nahm mehrfach Anlass ihrem verdienten, gewissenhaften Schulleiter durch Gehaltserhöhung oder Zulagen ihre Zufriedenheit kundzugeben, wie auch seine heute nach Hunderten zählenden Schüler und Schülerinnen, von denen viele zu hervorragenden Lebensstellungen gelangt sind, mit Liebe und Verehrung ihres Lehrers und väterlichen Freundes gedenken.

Im Jahre 1887, aus Anlass der 25jährigen Lehrtätigkeit an der Hohenemser israelitischen Schule, machte die Kultusvorstehung ihrem Schulleiter ein Ehrengeschenk von fl. 300.

Am 3. November 1893 bestätigte der Landesschulrat den Beschluss der Kultusvorstehung vom 13. Juni 1893, ihrem Schulleiter seine jährliche Gehaltszulage von fl. 300 auch nach seiner Pensionierung als Ruhegehaltszulage zu der ihm vom Landespensionsfonde zustehenden Pension zu belassen.

Als im Jahre 1894 Herr Dr. Simon Steinach, der einsichtsvolle tatkräftige Freund und Förderer der Schule von seinem Amte als Beirat des k. k. Landesschulrates schied, ward Herr Iwan Rosenthal, bisheriger Lokal-Schulinspektor, an dessen Stelle von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt. Doch nicht lange konnte er seines Ehrenamtes walten, denn nach dem neuen Schulaufsichtsgesetze für Vorarlberg vom 28. August 1899 hatten Protestanten und Israeliten Vertreter ihrer Konfession nicht mehr als ständige Beiräte im k. k. Landesschulrate.

Das Gesetz vom Jahre 1869 hatte in § 34 gesagt:

„Ausserdem erhält der Landesschulrat einen evangelischen Geistlichen und einen Bekenner des israelitischen Glaubens als Beiräte.“

Das Gesetz vom Jahre 1899 kennt nichtkatholische Beiräte für den k. k. Landesschulrat nicht und hat nur den § 36 als Ersatz:

„Wenn in Schulangelegenheiten die religiösen Interessen anderer Konfessionen als der katholischen zur Behandlung gelangen, so hat der Landesschulrat einen von ihm gewählten Beirat der betreffenden Konfession beizuziehen.“

Doch hatte dieses Gesetz und die ihm als Basis dienende Gesinnung religiöser Unduldsamkeit in der israelitischen Volksschule in Hohenems schon drei Jahre früher einen würdigen Vorläufer.

Im Laufe dieses Kapitels bot sich mehrfach Gelegenheit, des grossartigen Rufes und der anerkannt trefflichen Erziehungs- und Unterrichtserfolge der israelitischen Schule zu gedenken. Tüchtige, fleissige und gewissenhafte Lehrer, eine opferwillige israelitische Gemeindevorsteherung, die Zinsen eines bedeutenden, allein durch die Opferwilligkeit und Bildungsfreundlichkeit der Israeliten aufgebrachten Schulfondes stellten sich ganz in den Dienst der Schuljugend, die denn auch zu vielen Hunderten eine vorzügliche Ausbildung erhielt und von der viele späterhin schöne und oft hohe Ehrenstellen einnahmen und noch einnehmen. Diese hervorragenden Leistungen bestimmten schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts viele katholische und protestantische Eltern, darunter auch viele Ortsbürger von Hohenems, ihre Kinder in die israelitische Schule zu schicken. Die israelitische Gemeinde war tolerant und hochsinnig genug, ihre Schule auch Andersgläubigen zu er-

schliessen. Keinerlei Unterschied bestand jemals oder besteht heute noch in der israelitischen Schule in der Behandlung israelitischer oder nichtisraelitischer Kinder. Nur dem Lehrer erwuchs hieraus mehr Arbeit, der Gemeinde jedoch keinerlei Gewinn, da für kein Kind, auch nicht für nichtjüdische, Schulgeld entrichtet zu werden brauchte, vielmehr auch arme Kinder nichtjüdischer Konfession mit Lehrmitteln beschenkt wurden. Das gute Einvernehmen zwischen Christen und Juden im Orte selbst fand auch in der jüdischen Volksschule seinen Wiederhall.

So haben in den Jahren 1861—1896 die israelitische Volksschule besucht:

Katholiken		Protestanten	
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
106	28	45	63

Die Katholiken erhielten ihren ordentlichen Religionsunterricht vom Religionslehrer ihrer Konfession, der hierüber Noten erteilte, die die israelitische Schulleitung dann in die Zeugnisse eintrug. Für den öffentlichen Religionsunterricht der Protestanten konnte, da eine protestantische Gemeinde in Hohenems nicht existiert, keine Vorsorge getroffen werden.

Da brachte das Jahr 1896 unerwartet folgenden denkwürdigen Erlass:

Zl. 325

B. Sch. R.

An den Ortsschulrat der israelitischen Cultusgemeinde in
 Hohenems.

Der h. k. k. Landesschulrath hat mit Erlass vom 1. August d. Js. Z. 406 Nachstehendes anher eröffnet:

„Auf Grund des Sitzungsbeschlusses des k. k. Landesschulrathes vom 12. Juni d. Js. wird der isr. Schulleitung in Hohenems die Aufnahme katholischer Kinder in die israel. Privatschule aus nachstehenden Gründen untersagt:

1. haben die kath. Schulkinder nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes den von der Bezirksschulbehörde publicierten religiösen Übungen nach den vom hochwürdigsten f. b. Generalvicariate in Feldkirch unterm 2. Juli 1886 No. 1060 provisorisch getroffenen Bestimmungen beizuwohnen, bezw. dieselben einzuhalten, was aber laut Bericht des hochw. f. b. Pfarramtes in Hohenems vom 25. Febr. d. Js. seitens der Privatschüler bis dahin nicht geschah

und bei der bestehenden Ferien-Ordnung nicht wohl geschehen konnte, ohne einen bedeutenden Verlust an Unterrichtszeit zu erleiden.

2. hat die regelmässige Theilnahme der kath. Schüler der Privatschule an den vorgeschriebenen religiösen Übungen auch im Falle der Verlegung der üblichen Wochenferialhalbtage auf den Sonntag notwendigerweise eine Zersplitterung des Unterrichtes zur Folge und erschwert ebenso wie die Theilnahme dieser Kinder an dem Religionsunterrichte in der öffentl. Volksschule, so auch die Erreichung des Lehrzieles in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.
3. haben die (kath.) Schüler der israel. Privatschule ja nach der Verschiedenheit ihres Alters und dem Grade ihrer Kenntnisse den Religionsunterricht in verschiedenen Schulclassen und zu verschiedenen Stunden zu besuchen, woraus sich wieder der Übelstand ergibt, dass je ein Theil dieser Kinder während des Unterrichtes in den weltlichen Gegenständen aus der Privatschule abwesend sein muss.
4. kann der Beicht- u. Communionunterricht in der Regel nicht in den gewöhnlichen Religionsstunden, sondern muss häufig erst nach den übrigen Schulstunden, d. i. nach 10 Uhr oder nach 3 Uhr ertheilt werden, während welcher Zeit der Unterricht an der Privatschule fort dauert, und müssen daher die Privatschüler kath. Religion diesen für das praktische Leben äusserst wichtigen Unterricht entweder ganz entbehren, oder können denselben, wenn sie nicht einen neuerlichen Verlust an Unterrichtszeit erleiden sollen, nur in ganz ungenügender oder mangelhafter Weise erhalten.
5. kann die Beaufsichtigung und Controle der kath. Kinder der israel. Schule bei den religiösen Übungen nur eine mangelhafte sein, da dieselbe von Seite des isr. Lehrers nicht geführt werden kann, u.
6. endlich wird wegen der Verschiedenheit der Religion des Lehrers der Privatschule und des Religionslehrers der kath. Schüler die religiös-sittliche Erziehung der letzteren ungemein erschwert und geht es insbesondere nicht an, dass diese Erziehung, welche nach § 1 des Reichsvolksschulgesetzes die erste und wichtigste Aufgabe der Volksschule ist, von zwei verschiedenen Seiten geleitet wird.

Hievon wird der Ortsschulrath der israelitischen Cultusgemeinde in Hohenems im Auftrage des h. k. k. Landesschulrathes hiemit verständigt.

K. k. Bezirks-Schulrath.

Feldkirch, 2. September 1896.

Der Vorsitzende: beurl.

Schneider.

Eine diesbezügliche Anfrage des Schulleiters Moritz Federmann vom 23. August 1896, ob diese Bestimmung sich nur auf Neuaufnahme katholischer Schüler oder aber auch auf die die Schule bereits besuchenden beziehe, beantwortete

ein Erlass des k. k. Landesschulrates vom 28. August Zl. 706, dass die Bestimmung sich auch auf die jetzt die Schule besuchenden Katholiken erstrecke.

Die Israeliten nahmen dieses sehr bezeichnende Vorgehen mit jenem Gleichmüthe auf, die das Herz eines jeden edlen, selbstlosen Wohltäters da empfindet, wo er Undank erfährt.

Die freisinnige Presse fand mehrfach die richtigen Worte diesen Vorgang zu beleuchten. So die „Feldkircher Zeitung“ in Nr. 71 vom 2. September 1896, die „Neue Freie Presse“ in Wien in Nr. 11504 vom 3. September 1896 usw.

So nahe es nun auch liegen würde hier insbesondere P. 6 der Begründung mit seiner Scheidung von christlicher und jüdischer religiös-sittlicher Erziehung zu beleuchten, so braucht doch der Historiker am wenigsten zum Kritiker zu werden in solchen Fällen, in denen er Tatsachen berichtet, die sich selbst richten.

Das Lehrpersonal der Schule erfuhr in diesen Jahren mehrfache Veränderungen.

Als Religionslehrer wirkten nacheinander die Rabbiner S. Grün, Dr. Gordon, Dr. Heinrich Berger und Dr. Aron Tänzer.

Bei Rabbinatsvakanz erteilte Oberlehrer Federmann und im Jahre 1891/1892 Kantor Emil Fränkel den Religionsunterricht.

Den Gesangsunterricht erteilt seit dem Jahre 1884 Herr Organist Theodor Weirather.

Als Turnlehrer wirkten nacheinander die Lehrer Carl Waibel, Jakob Wohlgenannt und Gebhard Peter, welcher letzterer heute noch unterrichtet.

Die Fürsorge für den weiblichen Handarbeits-Unterricht hat seit dem Jahre 1875 der israel. Frauenverein auf seine Kosten und unter Aufsicht der Vereinsleitung übernommen. Diesen Unterricht erteilten seit dieser Zeit die Damen: Katharina Gmür, Emilie Eggmann, Theresia Holzhammer, Anna Frei und Marie Luger. Seit 1898 wird derselbe von Frau Henriette Neustädtl, einer Schwester des Oberlehrers Federmann, erteilt.

Herr Oberlehrer Moritz Federmann wirkt bei Abschluss dieses Kapitels seit 42 Jahren an der israel. Volksschule in Hohenems, eine Zeit reich an Arbeit, Pflichttreue und auch an Erfolgen.

In jüngster Zeit bot sich mehrfach willkommener Anlass dem noch rüstigen und arbeitsfreudigen Schulmanne die ihn umgebende wohlverdiente Hochschätzung zum Ausdruck zu bringen.

Bereits beim Eintritte Federmanns in sein vierzigstes Amtsjahr nahm Rabbiner Dr. Tänzer Anlass des Jubilars Verdienste zu würdigen, indem er ihm am Schlusse der Prüfung am 15. Juli 1901 in feierlicher Weise und eigener Adresse den Morenu-Titel verlieh.

Den Abschluss seines 40. Dienstjahres benützten auf Anregung der Frau Franziska Rosenthal die Schüler und Freunde des gefeierten Oberlehrers aus Nah und Fern, um ihm in einer kunstvoll ausgestatteten Adresse in Begleitung einer wertvollen Ehrengabe ihre Liebe und Verehrung darzulegen.

Die allerhöchste Würdigung aber fanden Federmanns Verdienste im Jahre 1904, da ihn Se. Majestät der Kaiser durch Verleihung des Silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone auszeichnete.

Die amtliche „Wiener Zeitung“ brachte hierüber in Nr. 23 vom 29. Jänner 1904 folgende Publikation:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner d. J. dem Oberlehrer der Privat-Volksschule der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems Moritz Federmann das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.“

Am 22. März 1904 fand in dem festlich geschmückten Turnsaal der israel. Volksschule die feierliche Dekorierung des Jubilars durch den k. k. Bezirkshauptmann Herrn Ritter v. Ziegau statt.¹⁾

¹⁾ Die „Vorarlberger Landeszeitung“ brachte über diese Feier in Nr. 67 vom 23. März 1904 den folgenden Bericht:

„Hohenems, 22. März. (Dekorierung.) Heute Vormittag fand im festlich geschmückten Schulhause der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde die Überreichung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone an den Oberlehrer Herrn Moritz Federmann statt. Ein zahlreiches und vornehmes Publikum aus Hohenems und Umgebung hatte sich zu dem festlichen Akte eingefunden. Nach Vortrag eines Liedes durch den Synagogenchor hielt Herr k. k. Bezirkshauptmann v. Ziegau eine ehrenvolle Ansprache an Herrn Oberlehrer Federmann, in der er dessen Verdienste in eingehender Weise würdigte und heftete ihm sodann das Verdienstkreuz an die

Und mit diesem erhebenden Bilde der Anerkennung möge dieses Ehrenkapitel der israelitischen Gemeinde und ihrer Geschichte seinen Abschluss finden. Reich dotiert mit dem

Brust. Herr Oberlehrer Federmann dankte tiefgerührt für die Auszeichnung durch Se. Majestät den Kaiser, der selbst das edelste Vorbild der Pflichttreue sei und schloss mit einem begeistert aufgenommenen „Hoch!“ auf den Kaiser, an das sich die Absingung der Volkshymne schloss. Sodann hielt Herr Bezirksschulinspektor Ender eine sehr ehrenvolle Ansprache an den Gefeierten, den er als trefflichen Lehrer, Erzieher und Bürger würdigte. Herr k. k. Statthaltereirat Graf Schaffgotsch sprach hierauf herzliche, anerkennende Worte namens des k. k. Landschulrates, Herr Rabbiner Dr. Tänzer feierte den Jubilar auch namens des Lehrkörpers, worauf der jüngste Schüler, der kleine Paul Tänzer, folgendes Gedicht in ausgezeichneter Weise vortrug:

Wenn auch der kleinste der Schüler ich bin,
 Hab' doch gar Grosses ich heute im Sinn.
 Da unserm lieben Herrn Lehrer ich sage,
 Von der Schüler Freude an seinem Ehrentage.
 Der Kaiser, der immer so gerne beglückt,
 Hat heute unsern Herrn Lehrer geschmückt,
 Und glücklich sind darum wir Kinder gar sehr,
 Denn einen Lehrer wie unsern gibt's doch nimmermehr.
 Und dass in Gnade der liebe Gott walte
 Und uns den geliebten Lehrer erhalte,
 Darauf ruf' ich so laut ich kann:
 „Hoch lebe unser Herr Federmann!“

Herr Kultusvorsteher Menz dankte sodann namens der Kultusvorstehung, Herr Federmann desgleichen den erschienenen Gästen, womit die offizielle Feier ihren Abschluss fand. — Im Gasthose zur „Post“ fand noch eine fröhliche Nachfeier statt, bei welcher eine grössere Anzahl von Toasten gehalten wurde. Herr Dr. Tänzer eröffnete diese mit einem begeisterten, stehend angehörten Trinkspruch auf Se. Majestät den Kaiser:

Hochverehrte Anwesende!

Ein erhebender und festlicher Anlass ist es, der uns jetzt hier versammelt hat. Im Namen Sr. Majestät unseres glorreichen Kaisers ward durch unseren hochverehrten Herrn Bezirkshauptmann der langjährige Leiter der hiesigen israelitischen Volksschule mit dem Silbernen Verdienstkreuz mit der Krone dekoriert. Ein 42 jähriges Wirken im Dienste der Jugendbildung, ein Leben voll Arbeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue ward hier durch die allerhöchste Anerkennung unseres Kaisers ausgezeichnet, unseres gütigen, weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus herzlich verehrten Kaisers, der selbst das allerhöchste und geheiligte Vorbild der Gerechtigkeit und

Zinserträge eines Schulfondes, der sich Ende 1903 auf kr. 72000 belief, mit einer reichhaltigen mehrere hundert Bände umfassenden Schüler- und Lehrerbibliothek, reich versehen mit Lehrmitteln aller Art, getragen von der Fürsorge und

Pflichttreue ist. Der heilsamen und gedeihlichen Entwicklung seiner Länder und Völker, dem Anbahnen einer immer besseren und glücklicheren Zukunft ist unseres Kaisers sorgen- und arbeitsreiches Leben gewidmet und in dem grossen Sr. Majestät dem Kaiser und der immer weiteren Entwicklung dienenden Getriebe fällt dem Lehrer die verantwortungsvolle Aufgabe zu, die Jugend für die Zukunft vorzubereiten, sie zu treuen Untertanen, zu opferwilligen Kindern des Vaterlandes, zu religiösen, rechtschaffenen und arbeitsamen Menschen zu erziehen. Und nur da, wo im Herzen des Lehrers Begeisterung für seinen so verantwortungsvollen Beruf lebt, da nur vermag er demselben gerecht zu werden. Das Beste, die besten Kräfte, der beste Wille ist für die Jugend gerade gut genug. Und dass die Schule der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde in ihrem langjährigen Leiter eine solch bewährte und pflichttreue Kraft seit 42 Jahren ihr eigen nennt, hat heute Se. Majestät unser Kaiser anerkannt. Und darum soll heute unser erstes Glas Sr. Majestät unserem verehrten, gütigen Kaiser gewidmet sein.

Mit Stolz nennen wir uns seine Untertanen, mit unerschütterlichem Vertrauen blicken wir auf zum allerhöchsten Throne, der ein Hort der Gerechtigkeit ist ohne Unterschied der Konfession und Nationalität; mit Begeisterung wollen wir unsere Jugend erziehen zu Treue und Liebe, zur Opferwilligkeit von Gut und Blut für Kaiser und Vaterland. Und so soll denn unser erstes Glas von dem innigen Wunsche begleitet sein, dass Gottes reichster Segen Se. Majestät den Kaiser und das allerhöchste Herrscherhaus geleite, dass in Zukunft jeder Kummer und jeder Schmerz dem hochsinnigen, edlen Kaiser fernbleibe, dass die Liebe seiner Untertanen, der Friede und die Eintracht seiner Völker sein Herz erfreue.

Als innig treue Untertanen und Verehrer unseres Kaisers sei unser erstes Glas von dem begeisterten Rufe begleitet: „Se. Majestät der Kaiser Franz Josef I., Er lebe hoch!“

Die Herren Graf Schaffgotsch, Bürgermeister Alois Peter, Schulleiter Ender, Adolf Reis (namens der ehemaligen Schüler in humorvollen Worten) und Oberlehrer Gasser toastierten auf den Jubilar, dieser auf den Grafen Schaffgotsch, Herr Menz auf den Herrn Bezirkshauptmann, Dr. Tänzer auf den Bezirksschulinspektor, Herr Menz auf den Bürgermeister und den Gemeindevorstand usw.

Der ganze Verlauf der in allen Teilen gelungenen Feier zeigte, wie sehr die Auszeichnung des Kaisers hier wirkliches Verdienst belohnt hatte.

dem Wohlwollen der Kultusvorstehung und der Gemeinde, die sich durch rege Teilnahme an den alljährlichen Schlussprüfungen kundgibt, geleitet von einem gewissenhaften, tüchtigen Oberlehrer, versehen mit geschultem, fleissigem Lehrpersonale steht die israelitische Schule heute, wie seit 117 Jahren, in Ehren und Ansehen da. Religiöse und patriotische Gesinnung wird der Jugend eingepflanzt, die alle freudigen und traurigen Anlässe des a. h. Herrscherhauses in der Schule mitfeiert, guter, treuer Bürgersinn durch Wort und Vorbild gelehrt.

Und so möge denn die Geschichte der Zukunft das gegenwärtige Kapitel in gleich ehrenvoller Weise zu ergänzen in der Lage sein.

Als Beilage sind diesem Kapitel beigegeben:

- a) eine Statistik der Schulausgaben in den Jahren 1814 bis 1880;
- b) eine Statistik des Lehrpersonals.

Bereits am Vorabend hatte die hierortige Bürgermusik unter ihrem Kapellmeister Weyrather dem Jubilar ein Ständchen dargebracht.

Möge Herr Federmann sich der kaiserlichen Auszeichnung noch recht lange in bester Gesundheit erfreuen. Zahlreiche briefliche und telegraphische Glückwünsche, so von Hofrat Meusburger in Innsbruck, Landeslehrerverein Vorarlberg, Prof. Leitzinger in Bozen usw. zeigten, dass auch auswärs des Jubilars an seinem Ehrentage gedacht wurde.“

a) Statistik der Ausgaben für die deutsche Schule in den
Jahren 1814—1880.

Jahr- gang	Gehalte	Schul- requisiten und Prämien	Jahr- gang	Gehalte	Schul- requisiten und Prämien
1814	fl. 400	fl. 21.49	1848	nicht bekannt	
1815	„ 100	„ 71.14	1849	fl. 330	fl. 102.38
1816	„ 200	„ 72.46	1850	„ 330	„ 105.56
1817	„ 300	„ 47.54	1851	„ 330	„ 180.17
1818	„ 330	„ 106.58	1852	„ 1065	„ 208.28 ¹ / ₂
1819	„ 330	„ 60.57	1853	„ 1113	„ 196.37 ¹ / ₂
1820	„ 330	„ 59.33	1854	„ 1065	„ 142.59
1821	„ 330	„ 99.25	1855	„ 1065	„ 134.26
1822	„ 330	„ 75.4	1856	„ 1065	„ 127.35
1823	„ 330	„ 70.14	1857	„ 1065	„ 83.36
1824	„ 330	„ 69.13	1858	„ 1077.30	„ 143.11
1825	„ 330	„ 51.23	Neue Währung.		
1826	„ 330	„ 17.23	1859	„ 1172.50	„ 74,77 ¹ / ₂
1827	„ 330	„ 50.11	1860	„ 903.51 ¹ / ₂	„ 91.55 ¹ / ₄
1828	„ 330	„ 39.53	1861	„ 1199.18	„ 126.98
1829	„ 330	„ 60.46	1862	„ 1214.33	„ 195.84
1830	„ 330	„ 62.52	1863	„ 1389.38	„ 154.88 ¹ / ₂
1831	„ 330	„ 61.18	1864	„ 1691.88	„ 100.66
1832	„ 330	„ 86.50	1865	„ 1395.38	„ 124.65
1833	„ 330	„ 110.31	1866	„ 1201.38	„ 145.83
1834	„ 330	„ 109.30	1867	„ 1564.92	„ 206.90
1835	„ 330	„ 98.39	1868	„ 1564.48	„ 145.20
1836	„ 330	„ 136.13	1869	„ 1624.38	„ 272.94
1837	„ 330	„ 211.25 ¹ / ₂	1870	„ 1399.38	„ 352.27
1838	„ 330	„ 125.26	1871	„ 1524.37	„ 116.20
1839	„ 330	„ 96.26	1872	„ 1736.89	„ 149.37
1840	„ 330	„ 99.49	1873	„ 944.74	„ 433.36
1841	„ 330	„ 143.54	1874	„ 700	„ 409.43
1842	„ 330	„ 125.51 ¹ / ₂	1875	„ 900	„ 273.37
1843	„ 330	„ 102.53	1876	„ 820.87	„ 219.49
1844	„ 330	„ 102.51	1877	„ 897.53	„ 161.74
1845	„ 330	„ 92.36	1878	„ 940	„ 243.23
1846	„ 330	„ 110.14	1879	„ 926	„ 200.43
1847	„ 330	„ 83.56	1880	„ 876	„ 211.40

b) Statistik des Lehrpersonals.

(Chronologisch geordnet).

A. Schulleiter und Klassenlehrer:

Lazar Levi-Wälsch
 Jakob Bamberger
 Maier Reichenbach
 Eduard Porges, Direktor der
 israel. Bürgerschule
 Jakob Künz
 Michael Schöpf
 Leopold Dermutz
 Martin Sohm
 Alois Tappeiner
 Thomas Hagen
 J. A. Raid
 Anton Fessler
 Maximilian Pollaczek, Schul-
 leiter
 Leopold Fehl
 Ida Feiszt
 Moritz Federmann, Schulleiter.

B. Religionslehrer:

Seligmann
 Jekosiel
 Abraham
 Abraham Landauer
 Aron Landauer
 Heumann
 Neuburger
 Salomon Ehrlich
 Samuel Menz
 Bernhard Bermann
 Rabbiner Angelus Kafka
 Gustav Reichenbach
 Rabbiner Abraham Kohn
 Veit Friedrich Mannheimer
 Jakob Sulzer
 Rabbiner Daniel Ehrmann
 Rabbiner Simon Popper

Kantor J. Stark
 Rabbiner Daniel Einstein
 M. Federmann
 Rabbiner A. Guttmann
 Rabbiner S. Grün
 Rabbiner Dr. A. Gordon
 Emil Fränkel
 Rabbiner Dr. H. Berger
 Rabbiner Dr. A. Tänzer.

C. Gesangstelehrer:

Leopold Reichenbach
 Michael Schöpf
 J. Stark
 Emil Fränkel
 Rabbiner Daniel Einstein
 Rabbiner A. Guttmann
 Organist Theodor Weirather.

D. Turnlehrer:

Carl Waibel
 Jakob Wohlgenannt
 Gebhard Peter.

E. Lehrer für neuere Sprachen:

Jakob Sulzer
 Anton Fessler
 Maximilian Pollaczek
 Ida Feiszt
 B. Türkheim.

F. Lehrerinnen f. weibl. Handarbeiten:

Ida Feiszt
 Katharina Gmür
 Emilie Eggmann
 Theresia Holzhammer
 Anna Frei
 Marie Luger
 Henriette Neustadtl.

DREIZEHNTE KAPITEL.

Rituelle Anstalten.

A) Synagoge.

Mit der Ansiedlung der ersten zehn Juden¹⁾ kam auch die erste Synagoge nach Hohenems. Der gemeinsame, vorgeschriebene Gottesdienst und der religiöse Kultus bedingten dies. Zu einem eigenen Bau für diesen Zweck brachte es die Hohenemser Judenschaft allerdings während der ganzen Reichsgrafenzeit nicht. Die in sämtlichen Schutzbriefen erwähnte Synagoge war nur ein für diesen Zweck reserviertes und eingerichtetes Zimmer in einem Privathause.

Im Jahre 1710 war wohl der Bau einer Synagoge geplant gewesen, musste aber, wie bereits ausführlich dargelegt,²⁾ wieder aufgegeben werden.

Näheres über die älteren synagogalen Institutionen in Hohenems ist nicht bekannt; doch werden dieselben bis auf den schon 1718 erwähnten³⁾ „Schulklopfer“, der durch Klopfen an die Haustore die Beter in die Synagoge rief, die allerorts üblichen gewesen sein.

Bis zum Jahre 1735 hatte die Judenschaft ein gemietetes Zimmer als Betraum verwendet. Damals aber stellte Jonathan Uffenheimer, der Judenvorsteher, gratis ein Zimmer in seinem Hause zur Verfügung. Dieses Haus stand auf dem Platze des heutigen Rabbinats- und früheren Brettauerschen Hauses. Als nun, wie bereits mehrfach erwähnt,⁴⁾ 1750 der Sulzer Josle Levi vom Grafen zum Vorsteher ernannt wurde, war

¹⁾ Vgl. S. 18.

²⁾ Vgl. S. 55 ff.

³⁾ Vgl. S. 59.

⁴⁾ Vgl. S. 65.

Jonathan Uffenheimer hierüber so erbittert, dass er dem neuen Vorsteher das Betreten seines Hauses und somit auch der Synagoge verbot. Vor einer eigenen Kommission, bestehend aus dem gräflichen Kommissar Johann Caspar Caaba und dem Aktuar Franz Josef Ambrosi, fand die Streitsache durch Vergleich ihren Abschluss.

Erst 1770—1772, nachdem die Reichsgrafschaft Hohenems kurz vorher als erledigtes Reichslehen aus Haus Österreich gefallen war, wurde die grosse, stattliche, heute noch stehende Synagoge gebaut.

Dass dies zu jener Zeit, in der die Juden allenthalben in Österreich und so auch in Hohenems, wie in früheren Kapiteln schon ausführlich dargestellt ward, noch unter drückende Ausnahmsgesetze gestellt waren, dennoch möglich war, ist vornehmlich das Verdienst des Oberhauptes der damals in Hohenems schaltenden k. k. Administration, des Freiherrn Franz Xaver von Harrand zu Melans usw., der den Juden sehr gewogen war. Die kleine Judengemeinde, die damals 48 Familien zählte und keinerlei Vermögenheiten besass, wollte erst nur einen kleinen, billigen Bau erstellen, aber auf den Rat des Freiherrn von Harrand erbauten sie aus mächtigen Quadersteinen das imposante hochgewölbte Gotteshaus. Freiherr von Harrand unterstützte den Synagogenbau in tatkräftigster Weise, stellte unentgeltlich die Fuhrleute zur Herbeischaffung des Baumaterials bei, ja er liess sich, da er seines leidenden Zustandes halber nicht gut auf den Beinen war, sehr oft in einem Tragsessel zum Bauplatz tragen, um die Fortschritte des Baues zu beobachten. Ehre dem Andenken dieses toleranten hochherzigen Mannes!

Die Kosten des Synagogenbaues wurden theils durch freiwillige Spenden der Mitglieder, theils durch den Erlös für verkaufte oder vermietete Sitze, „Stände“, wie man damals sagte, hauptsächlich aber durch Aufnahmen von Darlehen gedeckt. So entlehnte die Judenschaft laut Obligation vom 13. August 1771 fl. 800 gegen 5 Prozent Verzinsung von Lieutenant Jakob Griss in Rankweil. Im Jahre 1841 brachten die Brüder Josef und Philipp Rosenthal die Obligation durch Kauf an sich.

Für die neuerbaute Synagoge musste alljährlich eine Grundsteuer von fl. 15 ans kaiserliche Rentamt abgeführt werden.

Über dem Portale der Synagoge befindet sich folgende hebräische¹⁾ Inschrift:

	לפרט	
	תקבל	
פתחו שערי יובא גוי צדיק	ברחמים וברצון	יה השערי לב צדיקי יבואו בו
	את תפלתינו	

Eingeweiht wurde die Synagoge durch den damaligen Rabbiner Löb Ullmann. Als Vorsteher amtierte damals der schon vielfach erwähnte Maier Moos.

Die Synagoge blieb in ihrem Gesamtbaue bis heute unverändert. Sie präsentiert sich als imposanter Bau von 20 Meter Länge, 10 Meter Breite und 8 Meter Höhe und ist ganz von Stein aufgeführt. Die gewaltige, gewölbte Decke trägt drei mittelmässig ausgeführte Gemälde, von denen das eine über dem Vorbeterpulte, an der Ostseite, die Schöpfung des Lichts darstellt, mit Regenbogen im Winkel, ähnlich dem Titelbilde in der Doréschen illustrierten Bibel, das aber bekanntlich viel später entstanden ist. An dieses reiht sich, fast den ganzen Mittelraum der Decke einnehmend, eine grossangelegte Darstellung der Offenbarung am Berge Sinai; den Schluss bildet dann das Bild eines Wolkenmeeres mit zuckenden Blitzen. Auch die Wände der Synagoge zeigen da wo sie an die Deckenwölbung sich anschliessen, an der Nord- und Südseite je fünf kleine ovale Bilder zumeist mit Darstellungen aus dem Synagogenkultus, so eine Hängelampe mit brennenden Dochten, ein Körbchen mit Blumen, drei Palmenbäume mit goldgelben Früchten, einen herabhängenden fünfzackigen Luster, und endlich mehrere Kuppelbauten orientalischen Styles, wohl Jerusalem und den Tempel darstellend, über die ein tiefblauer Himmel im stärksten Sonnenglanze sich wölbt.

Dass diese Bilder, ein bei Juden sonst ungewohnter Brauch, in die Synagoge kamen, ist sicherlich auf den hochherzigen Freiherrn von Harrand zurückzuführen, der sie wohl auch ausführen liess. Weder der Name des Baumeisters noch der

¹⁾ Der Zahlenwert der punktierten Buchstaben „תקבל“ ergibt das Datum der Erbauung u. z. (5)532 nach jüdischer, d. i. 1772 nach bürgerlicher Zeitrechnung.

des Malers hat sich erhalten. Die Schriften über den Synagogenbau gingen im Jahre 1777, beim damaligen grossen Brande, zugrunde.

Die Einrichtung der Synagoge war bei der damals noch vollständig orthodoxen Richtung der Gemeinde, die traditionelle: Der Almemor oder Vorlesepult gegen die Mitte des Männerraumes gerückt, rings reihenweise umgeben von beweglichen Ständern oder Betpulten, das Allerheiligste, der Schrank mit den Thorarollen, wie heute, an der Ostwand, links von diesem der Vorbeterpult, rechts des Rabbiners Sitz. Für die Frauen war an der Westseite der Synagoge eine geräumige mit Bänken eingerichtete Gallerie angebracht. Eine Kanzel für Predigten gab es damals noch nicht, sondern der Rabbiner hielt seine „Deraschoth“ an einem dahin gestellten „Ständer“ vor dem Allerheiligsten. Überhaupt war der ganze Kultus zur Zeit der Synagogen-Erbauung und noch viele Jahrzehnte später ganz der traditionelle, streng-orthodoxe. Es lag auch für die Juden jener Zeit keinerlei Grund vor irgend eine Änderung des Althergebrachten vorzunehmen. Ihrem religiösen Sinn, ihrer Bildung und Lebensanschauung entsprach der alte Ritus vollständig. Und so blieb er denn Jahrzehnte lang, bis die in andere Lebensverhältnisse geratenen, mit allgemeiner Bildung und verfeinertem Geschmache ausgerüsteten Nachkommen das Gotteshaus ihren religiösen Bedürfnissen anpassten.

In meinem Besitze befindet sich eine stattliche Anzahl von Predigten der Rabbiner Löb und Samuel Ullmann. Sie tragen alle das bekannte alte Gepräge, sind in oft klassischem Hebräisch verfasst und haben die geistige Auslegung schwieriger Bibel-, Midrasch- oder agadischer Talmudstellen zum Gegenstande. Am Sabbath vor Pessach und Sabbath nach Rosch-Haschonoh ging eine scharfsinnige halachische Abhandlung voraus. Strenge wurde auf den täglich dreimaligen Besuch des Gotteshauses geachtet, peinlichst wurden Sabbathe und Festtage in vollständiger Arbeitsruhe beobachtet, alle Fasttage gewissenhaft eingehalten, ja Rabbiner Löb Ullmann konnte sogar einen neuen Fasttag zur Erinnerung an den grossen Brand von 1777 einführen.¹⁾ Bei diesem Brande wurde die Synagoge, trotzdem sie rings von brennenden Baulichkeiten umgeben war, nur wenig in Mitleidenschaft gezogen.

¹⁾ Vgl. S. 132.

Nur die nordwestliche Ecke des Hauses fing Feuer, das aber bald gelöscht wurde.

Die Kaufpreise der einzelnen Sitze oder „Ständer“ in der Synagoge variierten, je nach der Lage des Platzes, zwischen 300 und 150 fl. Der Verkauf und das Vermieten der Synagogenplätze, wozu sich bei Vergrößerung der Gemeinde besonders am Anfange des 19. Jahrhunderts oft Gelegenheit bot, war der Gemeinde eine erwünschte Einnahmsquelle, hauptsächlich in den französischen Kriegsjahren, wo mit dem Erlöse die Kriegssteuer gedeckt wurde. Im Jahre 1801 betrug der Erlös von Synagogenplätzen fl. 1723.

Vereine und Private spendeten alsbald diverse Paramente für die Synagoge, ebenso Thorarollen und Schmuckstücke für solche.

Eines der merkwürdigsten und ältesten Schmuckstücke ist die von der „Chewra-Kadischa“ im Jahre 1802 gespendete grosse Krone. Diese besteht aus acht Bogen von je 25 cm Höhe, denen Eisenreifen zur Stütze untergelegt sind. Oben hält die Bogen eine zierliche Rosette zusammen, auf der ein Adler mit weit-ausgespreizten Schwingen thront. Unten werden die Bogen durch einen grossen Reif zusammengehalten. Der Durchmesser der Krone beträgt oben 32, unten 25 cm. Das Ganze ist aus vergoldetem Silber gefertigt, von 86 silbernen Schrauben gehalten und hat ein Gewicht von rund 3 Klg., bei einer Gesamthöhe von 45 cm.

Unter dem Adler sind zwei ovale Täfelchen eingeschraubt, mit der Inschrift: „לפרט נדבה דחברא קדישא דקק האבעמס יצ'“. Der Zahlenwert der punktierten Buchstaben ergibt als Stiftungsdatum das Jahr 1802.

Ausserdem sind rings um den Reif 27 ovale Täfelchen, und ein weiteres auf der Rosette eingeschraubt, die nach und nach dort angebracht wurden und die Namen der Vorsteher der „Chewra Kadischa“ ab 1802 zeigen, wodurch die auch sonst sehr interessante Krone besondern historischen Wert erhält. ¹⁾

Aus dem gleichen Jahre, 1802, stammt auch eine sehr schöne Schmuck-Garnitur für die Thora, welche die „Chewrah-Dowor-Tow“ ²⁾, ebenfalls ein „Männer-Wohltätigkeits-Verein“, stiftete.

¹⁾ Näheres im Kap. 16 „Vereine“.

²⁾ Vgl. Kap. 16.

Die erste grössere Reparatur erforderte die mit sehr hübschen Guirlanden verzierte Gipsdecke der Synagoge in den Jahren 1811/12, die ganze Synagoge in den Jahren 1816/17, deren Kosten sich auf mehrere tausend Gulden beliefen, die theils durch Spenden, theils durch Verkauf von Synagogensitzen gedeckt wurden. Für einen Platz in der Nähe des Vorbeterpultes wurden damals 304—312 fl. bezahlt.

Die ganze Synagogen-Verwaltung bildete einen Teil der Gemeinde-Verwaltung und lag demnach dem Vorstande ob.

Eine einschneidende Änderung im Ritus der Synagoge plante das bereits erwähnte kaiserliche Hofkanzlei-Dekret vom 4. Februar 1820. Der betreffende auf die Synagoge bezügliche Passus des Dekrets lautet wörtlich: „ Gleich jetzt finde ich zu bestimmen: 3. dass die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Synagogen nach einer gleichfalls zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Anstände, die Mir anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder Landessprache abgehalten, und die in dieser Beziehung erforderlichen Übersetzungen der Religions- und Gebetbücher veranstaltet werden.“

Diese grundwichtige Neuerung trat nicht ins Leben u. z. auf direktes Einschreiten des greisen Rabbiners Samuel Ullmann, der am 13. April 1820 unter Berufung auf die kaiserliche Bemerkung „falls keine Anstände dagegen obwalten“ eine Eingabe an den Kaiser richtete, in der er um Aufhebung der Verordnung unter Darlegung folgender Gründe bat:

1. Ist die hebräische Sprache von jeher die Religions-sprache aller Israeliten.
2. Sind die hebräischen Gebete schon vor 2000 Jahren vom damaligen jüdischen Senate verfasst und fest-gesetzt worden.
3. Werden seit dieser Zeit alle Gebete, auch das fürs a. h. Herrscherhaus, unverändert in hebräischer Sprache verrichtet.
4. Werde dem kaiserlichen Beweggrunde Verständnis des Gebetes zu erzielen, dadurch entsprochen, dass a) die Schule durch Unterricht dafür sorgt, und b) jedem hebräischen Gebetbuche eine Übersetzung beigegeben ist.
5. „Würden die Gebete in jeder andern als der hebrä-ischen Sprache an Sinn und Würde verlieren.“

6. „Würde die Allgemeinheit in diesem so wichtigen Akte der Israeliten aufhören, statt dessen Willkür und Mannigfaltigkeit eintreten und bald religiöse Sekten ins Leben rufen.“

Es mögen daher die Israeliten, gleich andern Konfessionen, bei ihrer Kirchensprache, der hebräischen, belassen werden.

Die Eingabe hatte Erfolg.

Der Gottesdienst hatte bis zum Jahre 1835 unentwegt das alte traditionelle, in den meisten orthodoxen Gemeinden heute noch anzutreffende Gepräge. Der alte umfangreiche Siddur mit allen Piutim und Selichoth, letztere für י"ב nur unwesentlich schon 1780 vom Rabbiner Löb Ullmann gekürzt resp. ausgewählt, der alte Sing-Sang, das laute lärmende Benehmen der Beter, die öffentliche Versteigerung der „Mizwoth“ während des Gottesdienstes usw. Erst der Rabbinats-Antritt Abraham Kohns griff hier reformatorisch, d. h. Ordnung schaffend ein.

Wohl war mit dem ersten, aus der Mitte der Gemeinde erstandenen jüdischen Arzte, dem trefflichen Dr. Wilhelm Steinach, der sich kurz vorher in Hohenems niedergelassen hatte, ein frischer Geisteszug unter die Juden gekommen. Zur Geltung und Betätigung kam er aber erst, als Dr. Wilhelm Steinach in Abraham Kohn auch einen Rabbiner in seinem Sinne fand.¹⁾

Wie alle anderen Institutionen der Gemeinde hatte auch der Gottesdienst alsbald den Einfluss Abraham Kohns zu fühlen. Es galt zunächst die Abschaffung des gegen die Würde des Gotteshauses und gegen allen guten Geschmack sündigenden Vorganges des geräuschvollen „Mizwoth“-Verkaufes, in der Synagoge. Am 13. November 1835 richtete Abraham Kohn an die Vorstehung eine ausführliche Eingabe zu dem Behufe. Er begründete diese Abschaffung in folgender Weise:

1. Werde das Gotteshaus dadurch zu einem „Markte“ herabgewürdigt.
2. Mache es einen entwürdigenden Eindruck besonders auf den die Synagoge gelegentlich besuchenden Christen.

¹⁾ Vgl. in Dr. Blochs „Österreichs Wochenschrift“ Wien, Jhgg. 1899 Nr. 22, 23 und 24 meinen Aufsatz „Abraham Kohn in Hohenems.“ Vgl. auch meinen Aufsatz „Holdheim als Rabbinatskandidat“ in der Berliner „Allg. Ztg. des Judentumes“ Nr. 2 Jhgg. 1898.

3. Liegt hierin eine Übertretung des biblischen Gebotes: **את בקדשי תיראו** (Lev. 19,30) „Vor meinem Heiligthume sollt ihr Erfurcht haben.“ Der gute Endzweck der Unterstützung der Armen mit den Synagogengefällen rechtfertigt die Übertretung nicht, da nicht die Synagoge, sondern die Reichen die Armen zu erhalten haben.
4. Entstehe dadurch unedle Eifersucht, ja oft ein richtiger Wettkampf zwischen den reicheren Familien.
5. Entsteht dadurch Unruhe und oft Lärm im Gotteshause.
6. Sei dieser Missbrauch deshalb schon in vielen Gemeinden, wie Wien, Pest, Prag usw. und in ganz Baiern abgeschafft worden.
7. Mache er den Vorschlag, zur Deckung des hieraus der Armenkassa erwachsenden Defizits, das alte System, nach dem jedes Gemeindeglied verpflichtet war jährlich für einen bestimmten Betrag „Mizwoth“ zu kaufen, andernfalls unter dem Namen „Lau-konoh-Gelder“ den gleichen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen, beizubehalten, jedoch die Mizwoth nach Art der bayerischen Gemeinden zu taxieren. Das bisherige Jahreserträgnis des „Mizwoth“-Verkaufes betrage, inkl. der Spenden für die Armen, 700—800 fl. Er hoffe nun auf die angedeutete Weise ebenfalls fl. 600 hereinzubringen, der fehlende Rest aber sei für die Hebung der Würde des Gottesdienstes sicherlich kein zu grosses Opfer.

Am 10. Jänner 1836 fand in der Wohnung des Vorstehers Salamon Bernheimer eine Generalversammlung statt, bei der, laut Protokoll mit 44 Unterschriften, Abraham Kohns Anregung in der Weise entsprochen wurde, dass die „Mizwoth“ für Samstag je ein Familienhaupt treffen und nicht taxiert werden, die für Festtage aber am Vorabend in der Synagoge, jedoch nicht während des Gottesdienstes, versteigert werden sollen. Am 31. Juli 1836 berief der neugewählte Vorsteher Ignaz Rosenthal eine weitere Generalversammlung ein, der er mit Rücksicht auf verschiedene mit dem neuerdings eingeführten Usus verbundene Übelstände und vor allem auf das Defizit der Gemeindekasse nochmals drei Fragen vorlegte: a) ob es wie ehemals sein und beim Ver-

kaufen in der Synagoge bleiben, b) ob es, wie neuerdings eingeführt sein, c) ob der ganze „Mizwoth“-Verkauf überhaupt eingestellt werden solle. Die Abstimmung ergab, dass 44 Stimmen für die alte lärmende Versteigerung, eine Stimme für den neuen Modus und 21 Stimmen für die Abschaffung des Verkaufes sich entschieden, womit also die alte Auktion wieder ihren Einzug hielt, was Abraham Kohn keine kleine Kränkung bereitere. Abraham Kohn war wieder einmal seiner Zeit und ihren Menschen vorausgeeilt. Nun kam die Sache vors k. k. Landgericht, dem am 27. Oktober die Vorstehung ein ausführliches Referat über die Angelegenheit erstattete. Am 11. März 1837 legte das Kreisamt der Vorstehung eine Äusserung Isak Noe Mannheimers aus Wien vor, der sich im Sinne Abraham Kohns gegen den Mizwoth-Verkauf in der Synagoge aussprach und den Wiener Modus empfahl, wonach die „Mizwoth“ am Vorabende der Sabbathe und Festtage in einem Nebenraume der Synagoge zur Versteigerung gelangen. Am 9. April 1837 antwortet die Vorstehung, dass dies in Hohenems deshalb nicht angehe, weil die meisten Gemeindemitglieder erst spät am Freitag Nachmittag von ihren Handelsreisen heimkehren. Es solle deshalb noch einige Jahre, bis die Gemeinde finanziell besser gestellt sein werde, beim alten verbleiben. Am 20. Mai 1837 erteilt das Kreisamt für drei Jahre hiezu die Genehmigung. Abraham Kohn hatte also mit seinem Streben nach Verschönerung des Gottesdienstes für jetzt den Kürzeren gezogen. Aber, der Stein war einmal ins Rollen gekommen, die Gemeinde befreundete sich mit dem Gedanken, dass manches im Kultus einer zeitgemässen Umgestaltung bedürfe, Abraham Kohns Predigten, sein Lehren und Wirken, unterstützt von Dr. Wilhelm Steinachs Einfluss, trugen reichlich hiezu bei und so beschloss endlich am 31. Juli 1842 eine Generalversammlung, eine eigene Kommission zur Durchführung der Reform des „Mizwoth“-Verkaufes einzusetzen. Diese Kommission, deren Beschlüsse im Voraus genehmigt wurden, bestand aus den Herren: Rabbiner Abraham Kohn, Vorsteher Philipp Rosenthal, den Beiräten Emanuel Brettauer und Hermann Kilian Reichenbach. den Gemeindemitgliedern: Ignaz Rosenthal, Leopold Hirschfeld, Samuel Menz und Nathan Egg. Diese fassten folgende Beschlüsse:

1. „Mizwoth“ und „Alijoth“ sollten nicht mehr verkauft, sondern taxiert und beim „Vorleser“ bestellt werden.

2. Aufgerufen solle mit Zusatz des Familiennamens werden. (Wurde wahrscheinlich durch die Gleichheit vieler Vornamen bedingt).
3. $\text{בְּיָמֵי שְׂבִירָה}$ dürfe nur für den zur Thora Aufgerufenen gemacht werden.
4. Diverse Anordnungen über die Aufstellung der Funktionäre beim Aus- und Einheben der Thora.
5. Am „Simchas-Thora“ sollen nur neun Personen aufgerufen werden.
6. Das Aufrufen der Kinder unter כָּל הַנְּעָרִים am שָׁח wird abgeschafft.
7. Nur am שְׁמִינִי עֶזְרָת durften verschiedene Spenden für die Synagoge, wie Wein, Öl usw. versteigert werden, d. h. der Meistbietende erwarb das Recht, dem Gotteshause diese Spenden machen zu dürfen.

Doch war mit dieser nach langjährigen Bemühungen durchgesetzten Abschaffung der „Mizwoth“-Versteigerung noch lange nicht allen Reform-Bedürfnissen in der Synagoge genügt. Noch sollte ein ständiger, aus der Gemeindejugend heraus sich ergänzender Synagogenchor geschaffen, die innere Einrichtung der Synagoge zeitgemäss umgestaltet, eine Kanzel angeschafft und noch manches andere eingeführt werden. Hierzu aber gehörten erstens grössere Geldmittel, sodann die Genehmigung des k. k. Kreisamtes, ohne welche keine Neuerung eingeführt werden durfte, und endlich, des Friedens halber, die Zustimmung aller Gemeindemitglieder.

Für die Mittel nun kam die Begeisterung der begüterten Gemeindemitglieder auf. Desgleichen stand das Kreisamt den reformatorischen Bestrebungen der Israelitengemeinde wohlwollend gegenüber, wie der folgende Erlass zeigt:

Misc. 97/1836.

„Der Israeliten-Gemeinde-Vorsteherung in Hohenems!

Das Löbliche k. k. Kreisamt hat mit hohem Dekrete v. 11. d. Ms.

Nr. $\frac{212}{37}$ Folgendes anher erlassen:

„Es gereicht der Israeliten-Gemeinde zu Hohenems und dem dortigen Rabbiner Kohn zur Ehre, dass sie darauf bedacht sind ihren Gottesdienst nach dem Beispiele der Synagogen zu Prag, Wien und anderer bedeutender Städte von Missbräuchen zu reinigen, zu veredeln, und somit den durch höhere intellektuelle Bildung gesteigerten moralischen Bedürfnissen ihrer Angehörigen anzupassen.

Sehr zweckmässig erscheint in dieser Beziehung der Antrag, einen Ausschuss von Männern zu wählen, welche durch ihre

Bildung und durch Eifer für die gute Sache sich vorzüglich dazu eignen, die rücksichtlich der gottesdienstlichen Gebräuche einzuführenden Änderungen, die nötigen Anschaffungen, die Bildung eines Sängerehors und die Mittel zur Bedeckung der nötigen Auslagen zu beraten, und zur Ausführung des als zweckmässig Erkannten fortan mitzuwirken.

Damit aber diese Männer als Bevollmächtigte der Gemeinde erscheinen und künftigen Differenzen in einer so ernsten und hochwichtigen Angelegenheit vorgebeugt wird, so ist es vor allem nötig, dass die in der rückfolgenden Darstellung des Rabbiners Kohn bezeichneten Joseph Hirschfeld, Emanuel Löwenberg, Dr. Steinach und Samuel Menz, der versammelten Gemeinde unter bündiger Darstellung der beabsichtigten Verbesserungen vorgeschlagen und von ihr bestätigt werden.

Nicht minder zweckmässig ist der Vorschlag die Bildung der erforderlichen Anzahl von Chorsängern einzuleiten, und die Partituren für die gottesdienstlichen Gesänge anzuschaffen. Was den hierzu erforderlichen Aufwand anbelangt, so wird die Beischaffung der bezüglichen Geldbeträge wohl keine Schwierigkeiten haben, da sich die bemittelten Angehörigen der Gemeinde beeifern werden ihre religiösen Gesinnungen bei diesem Anlasse durch freiwillige Beiträge zu den Kosten der ersten Einrichtungen zu bethätigen, zu deren fortwährender Erhaltung dann die Gemeinde sich verpflichten kann.

Das Landgericht wird nun in Erledigung des Berichtes v. 4. d. Ms. Zl. 29 beauftragt die Israeliten-Vorstehung von den obigen Andeutungen in Kenntnis zu setzen und sie zur weiteren Verhandlung mit dem Bedeuten anzuweisen, dass das Kreisamt von den Ergebnissen derselben von Zeit zu Zeit Nachricht zu erhalten wünscht.“ — Zufolge obigen hohen Kreisamtl. Dekrets wird die Vorstehung angewiesen sich im Einverständnisse mit dem Herrn Rabbiner geeignet zu benehmen.

Kais. kön. Landgericht Dornbin, d. 16. Jänner 1839.“

Anders dagegen war es mit der Zustimmung aller Gemeindemitglieder beschaffen. Diese Einigung konnte nur schwer erzielt werden.

Vorerst wurden in der am 10. Februar 1839 abgehaltenen Generalversammlung die vier im Erlasse genannten Herren mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Synagogenreform betraut. Doch zog sich die Sache in die Länge und zwar infolge offener und verborgener Gegnerschaft mancher einflussreicher Konservativen.

Und doch wurden schon in den nächsten Jahren die einschneidendsten Synagogenreformen durchgeführt u. z. ohne den Frieden in der Gemeinde irgendwie zu stören.

Mit gutem Beispiele ging da der alte Vorsteher Josef Löwenberg, ein Sohn des k. k. Hoffaktors Lazarus Josef Levi, voran, indem er die Kanzelfrage in ebenso praktischer wie hochherziger Weise löste, da er in seinem am 23. Mai 1839 errichteten Testamente bestimmte:

„5. Zur Errichtung oder Herstellung einer anständigen Kanzel in der hiesigen Synagoge verordne ich die Summe von Hundert Gulden R.W. und lege daher meinen Erben die Verpflichtung auf, diese verordnete Summe fl. 100.— R.W. zu dem gedachten Zwecke zu verwenden.“

Und gleich diesem waren es viele Andere, die mit Rat und Tat für die geplante Neugestaltung des Kultus eintraten. Doch liessen sich die Reformen nur allmählich durchführen.

Noch sollte Abraham Kohn vor seinem Scheiden vom Hohenemser Amte ein weiterer Erfolg seiner Bestrebungen zur Hebung des öffentlichen Gottesdienstes beschieden sein.

Als nächstes Werk der Reform folgte die Bildung eines ständigen geschulten Synagogenchores aus der männlichen Jugend der Gemeinde. Dem damaligen Kantor und späteren Gemeinderate Leopold Reichenbach gelang die Durchführung und dauernde Sicherung desselben durch die schon erwähnte Einführung des obligaten Gesangsunterrichtes in der Schule und durch die Gründung des auf Verschönerung des Gottesdienstes hinwirkenden Vereines „חברה תפארת העבודה“, dessen noch eingehend gedacht werden wird.

Er stiess hiebei eigentlich auf keinerlei Widerstand, da die älteren Gemeindemitglieder noch aus der Zeit Salamon Sulzers und die jüngeren aus ihren Wahrnehmungen in der Fremde die Bedeutung eines geschulten Chores für die Hebung des öffentlichen Gottesdienstes kannten.

Leider ging Sulzers Bestreben in Hohenems nach dieser Richtung hin mit seinem Scheiden vom Amte in die Brüche. Er hatte noch „Meschorarim“ aus der Fremde mitgebracht, auf seine Kosten erhalten und als Chor verwendet. Für Chorpersonal aus der Gemeindejugend heraus legte erst Leopold Reichenbach die Grundlage durch eine Institution, die sich bis heute in bester Weise erhalten hat.

Für den neugeschaffenen Synagogenchor musste nun auch ein Aufstellungsraum in der Synagoge beschafft werden. Der kleine Almemor in der Mitte der Synagoge erwies sich hiezu als durchaus ungeeignet. Und da sich damals auch sonst

diverse Reparaturen baulicher Art im Innern der Synagoge als notwendig erwiesen, Abraham Kohn, Dr. W. Steinach und viele andere Mitglieder der Gemeinde auf zeitgemässe Neu-einrichtung der Synagoge nach Muster anderer Gemeinden drangen, so kam damit fast von selbst die Frage ins Rollen, ob nicht die Sitze in der Synagoge anders geordnet, der Almemor ganz nach vorne gerückt, und durch kleine bauliche Veränderungen Raum für den Chor geschaffen werden solle. In einer am 17. April 1843 im Hause des Vorstehers Philipp Rosenthal stattgefundenen Versammlung aller Gemeindemitglieder sprach sich fast die ganze Gemeinde für diese Umgestaltung aus. Dem dann ausgearbeiteten Plane erteilte nach langen Verhandlungen i. J. 1844 das k. k. Kreisamt die Genehmigung, ja selbst der Austausch der Sitze nach dem neuen Plane war bereits in friedlicher Weise vorgenommen worden, und doch kam dieses Projekt damals nicht zur Durchführung. Teils Abraham Kohns Scheiden von Hohenems, teils die Umgestaltung der politischen Verhältnisse, die alles Interesse in Anspruch nahmen, vornehmlich aber die noch immer mangelnde allseitige Reformfreundlichkeit fielen hier schwer ins Gewicht.

Nach und nach erst war diese zu erreichen.

Und hiezu war der Nachfolger Kohns im Hohenemser Rabbinat, Daniel Ehrmann, die geeignete Persönlichkeit.

Mit Rabbiner Daniel Ehrmann war ein Mann von nicht nur bestem Willen, sondern auch reicher praktischer Erfahrung nach Hohenems gekommen, der es besser als sein Vorgänger und mit geringeren Kämpfen und Mitteln verstand, seine Ideen durchzuführen.

Ehrmann schuf sich einen starken Rückhalt in der Gemeinde für seine reformatorischen Bestrebungen dadurch, dass er die Gebildeten, Reichen und Moderngesinnten unter dem Namen „Kultuskomitee“ vereinigte und so ein nachhaltiges Wirken mit vereinten bedeutenden Kräften ermöglichte.

Diese Gründung des Kultuskomitees war eine kluge Tat Ehrmanns, weil er damit dem aus dem Wege ging, was so viele Rabbiner in vielen Gemeinden an der Durchführung oft sehr guter Pläne hinderte und noch hindert. Er brauchte nicht über den Kopf der Gemeinde hinwegzuhandeln, verhinderte aber auch, dass über ihn hinweg gehandelt wurde und er nur pro forma nachträglich gutzuheissen hatte, was ohne ihn geschehen war und er nicht mehr ändern konnte. Endlich aber

lag in dieser Solidarität mit der Gemeinde oder doch ihrem besser gesinnten Teile die Bürgschaft des Erfolges.

Im Oktober 1846 konstituierte sich das Kultuskomitee mit folgenden für die Geschichte des Kultus der Hohenemser Israelitengemeinde denkwürdigen Statuten, die hier im Auszuge wiedergegeben seien:

1. Zur Regelung und Leitung der Kultusangelegenheiten besteht ein Kultuskomitee.
2. Das Komitee darf, mit Einschluss von Rabbiner und Vorbeter infolge ihres Amtsberufes, nie mehr als 20, nie weniger als 15 Mitglieder zählen.
3. Zweck des Komitees ist, die Kultusangelegenheiten in weitestem Umfange zu beraten und die Beschlüsse nach Kräften in Wirksamkeit zu setzen.
4. Das Kultuskomitee ist von der Vorstehung zur sofortigen Durchführung seiner Beschlüsse bevollmächtigt worden. Nur besonders wichtige Beschlüsse und solche die Geldausgaben erfordern, sollen erst der Vorstehung vorgelegt werden.
5. Nicht nur Synagogen- sondern auch alle andern religiösen öffentlichen Angelegenheiten fallen ins Bereich des Kultuskomitees.
6. Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss aus 4 Mitgliedern, dessen Vorsitzender der jeweilige Rabbiner ist.
7. Geschäfte des engeren Ausschusses sind: a) Die Komitee-Sitzungen zu leiten, b) das Sekretariat des Komitees zu führen, c) das Komitee der Gemeinde gegenüber zu vertreten, d) die Verwaltung des Komitees zu führen und e) Berichte zu erstatten, Vorschläge zu machen usw.
8. Das Kultuskomitee versammelt sich am ersten Sonntage jeden Monats und ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
9. Im November eines jeden Jahres findet die Jahresversammlung statt.
10. Nach je 3 Jahren soll eine Erneuerung des Komitees stattfinden.
11. Das Komitee ernennt aus seiner Mitte 4 Synagogen-Kommissäre.
- 12/13. handeln von austretenden Mitgliedern.
14. Kultusausgaben werden aus der Gemeindegasse bestritten. Ausgaben für den Geschäftsgang des Komitees decken die Mittel der **חברה תפארת העבודה**, die nun ebenfalls unter die Leitung des Kultuskomitees fällt.
15. Das Komitee hat die besondere Aufgabe, das Interesse des Publikums für das Institut zu wecken.
16. Das Komitee soll dahin streben, dass die Synagoge eine eigene unabhängige Verwaltung und im Laufe der Zeit auch einen eigenen Fond erhalte.
17. Statuten-Änderung kann nur in einer Jahresversammlung mit zwei Drittel Majorität geschehen.
- 18/19. Rechte des Präsidenten usw.

Unterfertigt sind die Statuten von den folgenden 20 Mitgliedern des Kultuskomitees: Rabbiner Daniel Ehrmann, Vorsteher Philipp Rosenthal, Ausschussmänner Herm. K. Reichenbach und Emanuel Brettauer, Gemeindegassier Samuel Menz, Lehrer Maier Reichenbach und Jakob Sulzer, ferner Dr. Wilhelm Steinach, H. L. Brettauer, Elias Kahn, Daniel Hirschfeld, Emanuel Löwenberg, Ignaz Rosenthal, S. Wohlgenannt, A. Schwarz, Bernhard Mayer, Nestor Brentano, Marco Brunner, Hermann Hirschfeld und Vorbeter Leopold Reichenbach.

Schon wenige Wochen nach Konstituierung des Kultuskomitees, im Dezember 1846, wurden folgende Neuerungen getroffen:

1. Schulklopfen und Schulrufen hören auf, vielmehr wird die Betzeit durch Anschlag vor der Synagoge bekannt gegeben.
2. Nur der angestellte Vorbeter darf vorbeten. Ausnahme bilden nur die „Mohelim“.
3. Die Jugend, die auch an Wochentagen unter Führung der Lehrer dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen musste, soll nunmehr auf ein chorartiges Rezitieren von **בְּהוֹבֵשׁ** und **אִמֵּן** eingeübt werden.
4. Soll „ohne Trop geleint“, d. h. ohne die trad. accentuale Betonung aus der Thora und den Propheten (Haftorah) vorgelesen, vielmehr verständnisvoll deklamiert werden.
5. Das lange **וְהוּא רַחוּם**-Gebet soll im öffentlichen Morgen-Gottesdienste am Montag und Donnerstag ausfallen.
6. Beim wochentäglichen Abendgottesdienste folgt nach **הַשְּׂכֵבִינוּ** gleich **וְיָרְאוּ עֵינֵינוּ**, weil das Zwischenstück nur für den Fall eingeschaltet wurde, dass man verhindert wäre das Achtzehngebet zu verrichten.
7. Hat das sogen. stille Achtzehngebet zu entfallen. Eine Ausnahme wird nur an Fasttagen und beim Mussaphgebet an Neumonds- und Festtagen gemacht.

Noch wichtiger war die Einführung des dreijährigen Cyklus der Thoravorlesung, die sich durch Einteilung jeder Sidra in drei Teile ganz an den **לוּה** anschloss. Die Vorlesungen an Festtagen oder besonderen Sabbathen wurden dadurch nicht berührt.

Nebenbei sei bemerkt, dass die Einführung all dieser Neuerungen damals auch für Innsbruck geplant war und Rabbiner Ehrmann ausführliche Berichte und Referate hierüber dahin sandte.

Mit „**שַׁבַּת בְּרֵאשִׁית**“ des Jahres **תַּרְחָ** (1848) traten all diese Neuerungen ins Leben.

Auch Ehrmanns Nachfolger, Rabbiner Simon Popper, sonst ein Mann strengkonservativer Richtung, strebte nach besten Kräften die Hebung des öffentlichen Gottesdienstes an.¹⁾ Durch seine Vermittlung traten 1853 ins Kultuskomitee: Dr. Ludwig Ullmann, Armenvater Hermann Raphael Brettauer, Daniel Mendelsohn, Robert Rosenthal, Ernest Schwarz. Bisher hatten demselben auch noch angehört: Louis Gans, Benj. Guggenheim, Phil. Biedermann, H. M. Reichenbach.

Nur eines konnte das Kultuskomitee, trotz aller Bestrebungen, vorläufig nicht durchsetzen, die schon 1843/44 beschlossene bauliche Umgestaltung des Innern der Synagoge. Diese durchzuführen war erst dem tatkräftigen Bürgermeister Samuel Menz vorbehalten.

Nabezu vier Jahre, 1863—1867, währte der grosse Umbau, der das Innere und auch auch das Aussere der Synagoge einer wesentlichen Umgestaltung unterzog und dieser schliesslich das heutige Aussehen gab. Diese Arbeiten erstreckten sich auf Schaffung einer breiten, bequemen Galerie für Chor und Harmonium, eines neuen heiligen Schreines, Sitze für Rabbiner, Kantor und Gemeindediener, zeitgemässe Anordnung der gesamten Sitze, Verlegung des Almemors noch oben auf eigener Tribüne usw., wie all dies in der weiter wörtlich angeführten Gedächtnis-Urkunde, die in die Turmspitze verseukt wurde, angegeben ist.

Verwendet bei diesen Arbeiten wurden fast ausschliesslich Vorarlberger und wo möglich Hohenemser Gewerbetreibende. Die Ausführung geschah nach den Plänen des Architekten Felix Wilhelm Kubly aus St. Gallen.

Der Synagogenchor erhielt durch den Umbau eine eigene breite Tribüne, auf der auch das Harmonium, das Professor Salamon Sulzer in Wien seiner Gemeinde in hochherziger Weise damals spendete, zur Aufstellung gelangte. Dem berühmten und treuen Sohne der Gemeinde sprach der Ausschuss laut Sitzungsbeschluss vom 3. Dezember 1865 in einer Adresse den wohlverdienten Dank aus.

Aus der bereits erwähnten Josef Löwenbergschen Kanzelstiftung ward damals die heute noch stehende hübsche Kanzel erbaut.

¹⁾ In der von ihm 1856 ausgearbeiteten Synagogen-Ordnung wird noch des Gebrauches des Wimpeltragens in die Synagoge durch kleine Knaben gedacht.

Das Innere der Synagoge, wie es damals gestaltet wurde, zeigt die Plan-Skizze, die diesem Kapitel beigegeben ist.

Ein Bild edler Hochherzigkeit boten bei dieser Gelegenheit, wie schon oft früher und später, die auswärtigen Hohenemser, die sich, gleich den Gemeindegliedern, mit Spenden in Geld, Paramenten usw. einstellten,¹⁾ so dass die heutige in geschmackvoller, vornehmer Einrichtung sich präsentierende Synagoge zugleich ein bleibendes Denkmal des Gemeinsinnes und der religiösen Opferfreudigkeit bildet.

Damals ward auch der früher als Rabbinerwohnung benützte Anbau an die Synagoge zur Gemeindeganzlei umgewandelt, in demselben als Hauptschmuck ein lebensgrosses Bild des Kaisers Franz Josef I. im Krönungsornate angebracht, desgleichen zwei hohe feuersichere Räume eingebaut, in deren einem das israelitische Gemeinde-Archiv untergebracht ist, während der andere zur Aufbewahrung der Synagogen-Paramente dient.

Die Kosten des Umbaues betragen fl. 4000, die aus Gemeindemitteln gedeckt wurden. Auf Antrag des Bürgermeisters Samuel Menz wurde am 11. Juni 1867 beschlossen, auf die Synagoge einen Turm mit einem Uhrwerk zu erstellen. Die Ausführung dieses Werkes übernahm Samuel Menz zugleich mit der Verpflichtung die Kosten desselben durch

¹⁾ Nur einige seien hier genannt. So spendeten: Jakob Kitzinger und Gattin Maria geb. Adler ein פרוכת und eine kleine Thorarolle, Julius Rosenthal in Wien eine Almemordecke, eine weitere solche Frau Rosine Löwenberg geb. Heimann in Hohenems, ein sehr hübsches sogen. „שׂוֹתִי“ mit den Segenssprüchen zur Thoravorlesung J. Goldschmidt und Frau Henriette geb. Rosenthal in Verona, Anton Rosenthal und Frau Charlotte geb. Rosenthal zwei hohe 16armige Kandelaber, Bürgermeister Samuel Menz den ihm von der הברא קדישא gestifteten Ehrenpokal, Ludwig Rosenthal und Frau Amalie geb. Rosenthal zwei Girandoles und zwei andere Leuchter für den Almemor, Benjamin Guggenheim und Frau Klara geb. Hirschfeld Harmoniumleuchter, alle Wandleuchter in der Synagoge David Polak und Frau Jeanette geb. Rosenthal in Rotterdam, eine silberne Menorah Albert Hirschfeld, ein silbernes נר תמיד Martin Menz in Triest, eine silberne Gewürzbüchse für Sabbath-Ausgang Wilhelm Frey in Wien zur Erinnerung an seine Mutter Fani geb. Schweitzer, ein Flacon in silbernem Korbe Frau Laura Löwengard geb. Nathan, David Bless und Frau Sofie geb. Rosenthal in Manchester Fussteppiche, Hermann Brunner und Frau Clara geb. Löwenberg in Triest, Abraham Polak und Frau Jeanette geb. Rosenthal in Rotterdam, Bernheimer in Hohenems u. v. a. stellten sich mit grösseren Geldspenden ein.

Die Synagoge in Hohenems.



Länge d. ganzen Synagoge 20m.	Höhe d. Chorraumes 1,50m.	Höhe d. Empore 1 m.	Heil. Schrein :
Höhe " " 8 "	" " Frauengalerie 4 "	Breite d. " " 2,50"	Höhe 5 m.
Breite: " " 10 "	Länge d. Männeraumes 13 1/5 "	Höhe d. Kanzel 3,50 "	Breite 3 "

Sammlung freiwilliger Beiträge aufzubringen, was ihm auch, bei dem hohen Ansehen, das er allenthalben genoss, bald gelang.

Die Kosten des heute noch die Synagoge zierenden Turmes nebst Uhrwerk, gekauft von der Gemeinde Dornbirn, betragen insgesamt fl. 913.14.

In der umgestalteten Synagoge wurde der Gottesdienst in feierlicher Weise am 24. November 1866 wieder aufgenommen.

Der Turm wurde im September 1867 fertiggestellt und am 16. Oktober fand das ganze grossartige Werk seinen Abschluss damit, dass in feierlicher Weise in die den Turm krönende hohle Messingkugel eine Erinnerungs-Urkunde versenkt wurde. Diese Urkunde hat folgenden Wortlaut:

ב"ה
יום א' דחול המועד של סוכות תרכ"א לפ"ק

Zur Erinnerung!

Im Jahre der Welt 5627, תרכ"א לפ"ק im gewöhnlichen Jahre 1866, unter der glorreichen Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Kaiser Franz Josef I. wurde unter der damaligen nachgenannten Gemeindevertretung ein dem Geiste der Jetztzeit entsprechender Umbau im Inneren der Synagoge vorgenommen, ein von dem Professor und Oberkantor, Herrn Salamon Sulzer in Wien, aber doch hiesigem Bürger gespendetes Harmonium angebracht und dazu eine geeignete Sängerkapelle für den sich freiwillig zur Verherrlichung des Gottesdienstes constituirten gemischten Sängerkapelle erbaut, eine Kanzel für den Prediger darin erstellt und ein neuer heiliger Schrein ארון הקודש aus Gypsmarmor mit reicher Vergoldung nach Plan des berühmten Architekten Max Kubly in St. Gallen errichtet und dazu ein passender Altar (Vorlesetisch — שלחן) angeschafft, überdies eigene Plätze für den H. Rabbiner, Cantor und Synagogendiener erstellt, die Betstühle und das ganze Innere des benannten Hauses renovirt, ferner das bisher bestandene Gitter in der Frauenkapelle beseitigt. Überdies wurden von verschiedenen Personen, deren Namen im Gemeinde-Inventar speziell verzeichnet sind, viele ansehnliche Paramente, silberne und andere Leuchter, Teppiche vor die hl. Lade und in den Gängen, und andere synagogale Gegenstände freiwillig gespendet. Im Jahre 1865 wurden in der Synagoge neue Fenster mit gefärbten Gläsern angebracht, und die Renovation des Synagogengebäudes durchgeführt. Der bei dem jetzigen Umbau gewonnene Raum im Erdgeschoße nach rückwärts wurde zu einer Gemeindeganzlei adaptirt, in der sich zwei feuersichere Kasten, von denen der eine das Gemeinde-Archiv und der andere die Synagogen-Paramente enthält, befinden. Diese neue Einrichtungen alle wurden getroffen in der Zeit als Herr Simon Popper als Rabbiner, Emil Fränkl als Cantor, Maximilian

Pollaczek, Oberlehrer, als Organist, fungierten und unter folgender Gemeinde-Vertretung:

- Herr Samuel Menz, Bürgermeister
- „ Dr. Simon Steinach, Gemeinderath
- „ Dr. Ludwig Ullmann, Cassier und Ausschuss
- „ Emanuel Brettauer, Ausschuss
- „ Marco Brunner, Ausschuss
- „ Anton Rosenthal, Ausschuss
- „ Hermann Hirsch, Ausschuss
- „ Lazar Löwenberg, Ersatzmann
- „ Bermann Wohlgenannt, Ersatzmann
- „ Philipp Biedermann, Ersatzmann.

Der gemischte Chor in der Synagoge besteht aus den Mitgliedern des Sängervereins „Frohsinn“ (חברה תפארת העבודה) unter der damaligen Direktion des Herrn Friedrich Rosenthal, dem Mädchenchor unter Leitung des Herrn Léopold Reichenbach, sowie der gesangsfähigen Jugend beiderlei Geschlechtes.

Nachdem der Gottesdienst auf diese Weise geregelt und gehoben wurde, und sämmtlichen Gemeindegliedern völlig entsprochen hat, so wurde in einer Gemeinde-Ausschusssitzung nach den Herbstfeiertagen 1866 von dem Herrn Bürgermeister Samuel Menz auch die Erbauung eines Turmes und Anschaffung einer Uhr mit Schlagwerk beantragt mit dem Beisatze, dass er sich bemühen wolle, die Auslagen dafür durch freiwillige Beiträge zu decken. Dieser Antrag wurde auch von dem Gemeinde-Ausschuss einstimmig und mit Wohlgefallen angenommen und es gelang auch unter Mitwirkung des H. Rabb. Simon Popper diese Bauten i. J. 1867 nach einer ebenfalls von dem gedachten Architekten Felix Kubly in St. Gallen vorgelegten Zeichnung und unter Mitwirkung des hiesigen Baumeisters Josef Amann auszuführen und heute als חול המועד של סוכות תרכ"ה am 16. Oktober denselben geschmackvoll zu vollenden. Das Verzeichnis der freiwilligen Beiträge für diesen Bau liegt ebenfalls im Gemeinde-Archiv aufbewahrt.

Dank dem Lenker des Schicksals, dass die isr. Gemeinde hierdurch sich ein würdiges Denkmal ihrer erlangten Volksthümlichkeit und Selbständigkeit setzen und ihr Streben zur Verherrlichung des Gottesdienstes bethätigen konnte.

So geschrieben am 16. Oktober 1867.

Simon Popper, Rabbiner

Samuel Menz, Bürgermeister und Inhaber des k. k. österr. silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone

Marco Brunner, Ausschuss

Anton Rosenthal, Ausschuss

Bermann Wohlgenannt, Ausschuss

L. Löwenberg, Ausschuss und Armenvater

Dr. Simon Steinach, Gemeinderath

Em. Brettauer, Rath und Gemeinde-Ausschuss

Dr. Ullmann, Cassier und Ausschuss.“

Ein mühsames, kostspieliges Werk hatte damit seinen Abschluss gefunden. Aber so mancher unter jenen, die durch jahrzehntelanges Wirken, Lehren und Aufklären die Gemeinde vorbereitet und das zeitgemässe Umgestalten zum allgemeinen Bedürfnis gemacht hatten, erlebte es nicht mehr. Die Gebrüder Philipp und Josef Rosenthal, diese edlen Wohltäter der Gemeinde, schlummerten schon seit Jahren auf dem Friedhofe, Abraham Kohn hatte in galizianischer Erde ein frühes Grab gefunden und auch Dr. Wilhelm Steinach, der Edelste unter den Edlen, sank noch in diesem Jahre, am 6. April 1867, beweint von Juden und Christen, ins Grab. Aber ein guter Same war in gesundem Boden gepflanzt worden. Eine zeitgemässe vernünftige Entwicklung blieb Prinzip der Leitung in allen Zweigen des Gemeindelebens.

Ins modernisierte Gotteshaus zog alsbald der entsprechende Gottesdienst in stufenweiser Weiterentwicklung ein. Am 18. November 1866 fassten Rabbiner und Gemeindevorsteherung folgende Beschlüsse:

1. Soll der Gottesdienst an allen Sabbathen und Festtagen mit Harmonium-Begleitung vor sich gehen.
2. Soll der Morgengottesdienst an diesen Tagen bei **נשמת** beginnen, desgleichen sollen alle früher eingeführten Kürzungen beibehalten werden.
3. Hat der Gottesdienst an diesen Tagen stets um 9 Uhr vormittags zu beginnen.

Ein Nachtrag vom 12. Juli 1868 schaffte die bisher übliche Namensnennungen verdienter Personen bei der Seelenfeier (**הזכרה**), mit Ausnahme von **י"ב**, ab. Desgleichen wurde die Anregung zur Einführung öffentlicher feierlicher Konfirmation aller Kinder von 14—17 Jahren gegeben. Weitere Neuerungen führte die Ausschusssitzung vom 2. September 1871 herbei. Demnach sollten die „Mizwoth“ nicht mehr gratis verteilt, sondern nach einem bestimmten Tarife gekauft werden müssen. Ferner wird das Verlesen der Hafthora an gewöhnlichen Sabbathen abgeschafft und sollen statt dessen deutsche Bibelvorträge vom Rabbiner an jedem Sabbathe gehalten werden. Endlich wurde beschlossen, einer Anregung auf Abschaffung des zweiten Festtages dann Folge zu geben, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Gemeindebürger auf einem diesbezüglichen Zirkular sich dafür erklären.

Gegen diesen Antrag stimmten sofort die Herren: Hermann Hirsch und Michael Menz.

Dem am 3. September 1871 herumgesandten Zirkular ging eine Begründung dieses Vorschlages in der bekannten schon oft erörterten Art unter Hinweis auf den Wortlaut der Bibel, ספיקא דיומא usw. voran.

Rabbiner Popper, bei dieser hochwichtigen Neuerung gar nicht vorher zu Rate gezogen, antwortete, als ihn die Gemeinde am 4. September in Kenntnis setzte, bereits am 7. September, dass er dagegen protestiere, weil er dem Ausschusse allein die Kompetenz hiezu absprechen muss.

Die Abstimmung ergab 28 Stimmen für, und drei Stimmen (Marco Brunner, Dr. Ludwig Ullmann und Samuel Menz) gegen die Abschaffung, u. z. weil diese nicht vom Rabbinat ausgegangen ist.

Der Gemeinde-Ausschuss liess deshalb den zweiten Festtag fortbestehen. Auch das ורנגן wurde damals abgeschafft, jedoch auf Poppers Opposition vorläufig beibehalten.

Diese etwas gewaltsame Art, die über des Rabbiners Kopfhinweg, wohl in Anbetracht seiner konservativen Gesinnung, Verfügungen traf, bewog Popper kurz darauf sein Amt niederzulegen.

Seine nächsten Nachfolger, junge Männer und Söhne ihrer Zeit, erwiesen sich dagegen reformfreundlicher. Hauptsächlich sorgten sie dafür, die Würde des Gottesdienstes durch Erweckung und Ermöglichung allgemeiner Teilnahme zu heben. Auf Antrag Rabbiner D. Einsteins beschloss der Ausschuss am 26. Mai 1875 die Einführung des Joel'schen Gebetbuches. Ist dieses auch nicht das Ideal eines zeitgemässen Gebetbuches, so bedeutete dessen Erscheinen und Einführen doch einen wichtigen Schritt nach vorwärts. Kürze des Gottesdienstes und ermöglichte Teilnahme auch jener, die des Hebräischen nicht genügend kundig waren, sind seine bleibenden Erfolge. Das Gebetbuch steht heute noch in Verwendung. Besonders erfolgreich aber war das tatkräftige, zielbewusste Wirken Rabbiner Dr. A. Guttmanns auf diesem Gebiete. Im Jahre 1880 wurde auf seine Anregung hin den Damen die rechte Seite des Männerraumes eingeräumt. Die kleiner gewordene Zahl der Synagogenbesucher war hiefür entscheidend. Ein Zirkular über Meinungskundgabe ergab unter den Frauen

59 Stimmen dafür und keine einzige dagegen. Im Jahre 1883 führte er noch weitere Kürzung des Gottesdienstes ein.

Nach Guttmanns Scheiden vom Amte hatte die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems das Bild einer vollständig reformierten Gemeinde angenommen. Kürze, Weihe und Verständnis wurden die leitenden Prinzipien des Gottesdienstes und sind es heute noch. Um jedoch nicht etwa durch andersgesinnte spätere Rabbiner eine Reaktion oder doch Unfrieden befürchten zu müssen, ward beschlossen, jedem um das Rabbinat sich meldenden Bewerber vorerst ein ausführliches und getreues Bild der religiösen Richtung der Gemeinde zu geben.

Bedauerliche Erfahrungen jedoch bestimmten die Kultusvorstellung schon bei den nächsten Rabbinatevakanzen, von der Versendung dieser Mitteilung Umgang zu nehmen, dagegen ward den zur Probepredigt Berufenen volle Klarheit geboten.

Dank dieser Offenheit blieb das einmal festgefügte Gebäude des zeitgemässen Gottesdienstes bis heute unangetastet. Und es zeigt ein Bild des Fortschrittes, das Ergebnis einer gesunden Entwicklung, welche ihre Reform nicht aus Laune oder Nachahmungssucht entspringen lässt, sondern hiefür das wirkliche Bedürfnis, das allmächtige Gesetz der Anpassung an die Zeitverhältnisse zur Grundlage hat.

Und das war bei der Israelitengemeinde in Hohenems der Fall.

Nur das ehrliche Bestreben das Gotteshaus seinem wahren Zwecke, eines regen Besuches, der verständnisvollen Andacht und Erbauung, zuzuführen, führte dessen Anpassung an das Denken jener, für die es bestimmt war, herbei.

Die Hohenemser Israeliten dachten, fühlten modern und handelten auch darnach.

Ehre ihrer Wahrheitsliebe, Ehre ihrem Mute, Ehre ihrer tüchtigen Gesinnung!

Als Anhang ist dieser Abhandlung ein Verzeichnis der Thorarollen und ein weiteres der Synagogen-Paramente beigegeben.

Verzeichnis der Thora-Rollen,

welche zur Synagoge in Hohenems gehören und sich daselbst befinden.

A) Grosse Thorarollen.

Nr.	Namen der früheren Besitzer resp. Stifter.	Dazu gehöriger Schmuck.
1	Die Israelitengemeinde	Silberne Schild und Zeiger.
2	Chewrah-Kadischa	Eine silberne, vergoldete Krone.
3	Chewrah-Dowor-tow	Silberne Ez-Chajim, Schild und Zeiger.
4	Philipp Rosenthals Erben	Silberne Schild und Zeiger.
5	Lazar Löwenberg	
6	Salamon Bernheimers Erben	
7	Benjamin Guggenheim	Silberne Schild und Zeiger.
8	Ludwig B. Bernheimer	Silberne Schild und Zeiger.
9	Wilhelm Hirschfeld	
10	Eduard Löwengard	
11	Salamon Guggenheim	
12	Oberkantor Prof. Salamon Sulzer in Wien	
13	Josef Simon Bernheimer	Silberne Schild und Zeiger.
14	Samson und Eduard Löwenberg	
15	Daniel und Jakob Biedermann	
16	Gebrüder Brettauer	
17	Nathan Egg	
18	Bermann Wohlgenannt	
19	Leop. Sam. Reichenbach	
20	Altlehrer Maier Reichenbach	
21	Emanuel Löwenberg	Silberne Ez-Chajim, Schild und Zeiger.
22	Abraham Schwarz	Silberne Schild und Zeiger.
23	Marco Brunner	Silberne Schild und Zeiger.
24	Josef Urban Rosenthals Erben	Silberne Ez-Chajim, Schild und Zeiger.

B) Kleine Thorarollen.

25	Daniel Hirschfeld.
26	Jakob Kitzingers Wwe.
27	Eduard Löwengard.
28	Emanuel Löwenberg.
29	Markus Bernheimers Erben.

Zwei weitere Thorarollen, eine Eigentum der Hohenemser Kultusgemeinde und Stiftung Samson Löwenbergs, und eine zweite. Eigentum des M. L. Reichenbach, wurden gegen Bescheinigungen ddo. 22. August 1866 und 27. September 1866 der damals gegründeten St. Galler Israelitengemeinde leihweise überlassen.

Die erstgenannte Thorarolle ward am 18. September 1881 aus Anlass der Tempeleinweihung in St. Gallen, an der sich auch die Hohenemser Kultusgemeinde mit Rabbiner und Vorstand beteiligte, der St. Galler Israelitengemeinde zum Geschenke gemacht.

Von den obengenannten 29 Thorarollen befinden sich 15 in dem Heiligen Schrein und 14 in einem Schranke im Chorraume.

Drei Thorarollen werden stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten, von Soferim von Zeit zu Zeit durchgesehen und ausgebessert.

Hiezu kommt noch die Megillath-Esther und drei Schofar.

All die obgenannten 29 Thorarollen wie auch die folgenden Paramente, soweit sie nicht an sich durch Anschaffung oder Kauf Eigentum der Kultusgemeinde sind, gehören ihr insoferne, als die früheren Besitzer auf einen Aufruf des Bürgermeisters Samuel Menz vom 12. Juni 1867 sich nur das nominelle Besitzrecht vorbehielten, sich dagegen verpflichteten, dieselben unter keinerlei Titel aus der hiesigen Synagoge zu entfernen. (Beschluss des israel. Gemeinde-Ausschusses vom 31. März 1867.)

Zu den Thorarollen gehören ausser den 29 Mänteln, mit denen sie gewöhnlich bekleidet sind, 41 grosse und 3 kleine farbige, 15 grosse und 4 kleine weisse und 3 schwarze Mäntel.

Für die Wimpeln, viele Hunderte an der Zahl, teilweise ins 17. Jahrhundert zurückreichend, hat der Israelitische Frauenverein auf Anregung des Rabbiner Dr. Tänzer, die Ob- sorge der Erhaltung übernommen.

Das Aufrufen zur Thora geschieht mittels Verteilung von 14 neusilbernen Täfelchen.

Verzeichnis der Paramente der Synagoge in Hohenems.

Nr.	Nähere Bezeichnung.	Stifter.
1	Vorhang (פרוכת), Sammet mit Seidenstickerei für ברית מילה	Philipp Rosenthal und Frau Regina geb. Bernheimer.
2	Vorhang, blaue Seide mit Silberblumen	Frau Jette Rosenthal.
3	„ weisse Seide	Daniel Hirschfeld und Frau.
4	„ graue Seide	Benjamin Guggenheim und Frau Clara geb. Hirschfeld.
5	„ rote Seide mit Goldstickerei	Josef Rosenthal und Frau Clara geb. Löwenberg.
6	„ Gobeliu, 16. Jhd. ¹⁾	Wwe. Amalie Rosenthal geb. Ostheimer.
7	„ graue Seide mit Silberblumen	Jakob Kitzinger und Frau Marianne geb. Adler.
8	„ schwarz	Israel. Frauenverein.
9	„ weiss mit Silber bordiert	Eduard Löwenberg.
10	Altardecke (שלוהן), blaue Seide mit Silberborden	Samuel Menz und Frau Babette geb. Bernheimer.
11	„ weiss, gestickt, 1632, mit bibl. Bildern ²⁾	Wwe. Amalie Rosenthal geb. Ostheimer.
12	„ rote Seide mit Goldstickerei	Julius Rosenthal in Wien.
13	„ wollen, mit Blumen verziert	Frau Rosine Löwenberg geb. Heimann.
14	„ violett, für Werktage	Israelitengemeinde.
15	„ roter Sammet mit Goldstickerei	Leopold Reichenbach.
16	Baldachin für Trauungen, blaue Seide, Silberblumen	Wwe. Regina Rosenthal geb. Bernheimer.
17	Altarkissen für Trauungen, gestickte Seide	Frau Venturine Brettauer in Triest.

¹⁾ u. ²⁾ Diese beiden Stücke waren in der Vorarlberger Landesausstellung in Bregenz i. J. 1887 unter 1210 und 1212 ausgestellt worden.

B) Rituelles Bad (Mikwah).

Das rituelle Reinigungsbad (Mikwah) bildete seit altersher eine der wichtigsten Institutionen im religiösen Gemeindeleben der Israeliten. Einen Betraum, einen Friedhof und ein rituelles Bad war man sicher überall da anzutreffen, wo Juden auch nur in Zahl von 15—20 Familien angesiedelt waren. Insbesondere wenn, wie in Hohenems, in weitem Umkreise keine andere israelitische Gemeinde war, deren Institutionen gelegentlich hätten benützt werden können. Es gab also auch bei den Hohenemser Israeliten sicherlich schon im 17. Jahrhundert eine solche Mikwah, da bis zum Rhein hinaus, abgesehen von seiner besonders zum Frauenbade überaus niederen Temperatur, immerhin nahezu eine Stunde zu gehen war. Wahrscheinlich war diese Mikwah in ganz alter Zeit im oder beim ehemaligen jüdischen Waschhause gelegen. Am Ende des 18. Jahrhunderts befand sie sich unterhalb der Rabbinerwohnung im Synagogengebäude, jedoch in einem sehr primitiven Zustande. Am 26. März 1805 schloss der Judenvorsteher Nathan Elias mit dem Hohenemser Baumeister Scheiterle einen Vertrag, an Stelle der gegenwärtigen Mikwah eine neue komfortable, heizbare mit zwei Bassins zu bauen. Doch unterblieb der Umbau vorerst, weil kein Geld dazu da war und die Kriegsjahre der Judenschaft eine bedeutende Schuldenlast hinterlassen hatten. Erst das Drängen des kgl. bair. Landgerichtes Dornbirn in den Jahren 1810 und 1811 führte die Erbauung einer heizbaren Mikwah herbei und zwar nach den Plänen des Baumeisters Ensle in Bregenz.

Die Mikwah wurde damals noch sehr fleissig benutzt, was aus den ziemlich hohen Pachtschillingen ersichtlich ist, die für diese bezahlt wurden. Dem Meistbietenden, dessen religiöse Vertrauenswürdigkeit vorausgesetzt, wurde die Mikwah bei alljährlicher Versteigerung überlassen. Der Pächter bezog für ein Bad 12—24 kr., je nach der Höhe der Kultussteuer, mit der der Betreffende, oder bei Frauen deren Gatte, belegt war. Für besondere Anlässe waren besondere Taxen vorgesehen. Peierle, die Gattin des Metzgers Benjamin Landauer, hatte lange Zeit die Verwaltung der Mikwah inne.

Mehrere israelitische Hausbesitzer hatten in ihren Häusern eigene Mikwahs.

Die Gemeinde-Mikwah im Synagogengebäude unter der Rabbinerwohnung war in einem kellerartigen Gewölbe an-

gelegt, lag also tiefer als das Niveau der Strasse. Das aber gab fortwährende Kalamitäten, die bedeutende Kosten verursachten, ohne ganz abgestellt werden zu können. Heftige, anhaltende Regengüsse, ebenso das zeitweilige Austreten des nahe an der Synagoge vorüberfliessenden Emsbaches setzten alle Kellerräumlichkeiten und so auch die Mikwah oft unter Wasser. Man legte mit ziemlichen Kosten eigene Leitungen zum Abflusse an, aber dies half nicht viel.

Deshalb entschloss sich die Vorstehung am 24. Oktober 1828, unter den frischen Eindrücke einer damals stattgefundenen Wasserkatastrophe, die Erlaubnis des k. k. Landgerichtes zum Bau einer neuen Mikwah auf dem der Judenschaft gehörigen Boden neben der deutschen Schule nachzusuchen. Nach mannigfachen Verhandlungen erteilte das Kreisamt am 8. Mai 1829 die erbetene Erlaubnis, worauf der Bau alsbald in Angriff genommen und mit einem Kostenaufwande von etwa 700 fl. in wenigen Monaten durchgeführt ward.

C) Schlachthaus.¹⁾

Das Schlachten, bei Israeliten an zahlreiche religiöse auf sanitäre und humane Tendenz beruhende Vorschriften gebunden, die Fürsorge dafür und Aufsicht darüber, ist eine unerlässliche Institution im Leben einer israelitischen Kultusgemeinde und verlangt sowohl geübte, kundige und religiöse Schächter, wie gewissenhafte Metzger und strenge Rabbinats-Aufsicht. Da nicht rituell geschlachtete Tiere den Israeliten zum Genusse verboten sind, so zog zweifellos der erste Schächter mit den ersten Israeliten in Hohenems ein, wie auch schon frühzeitig des israelitischen Metzgers gedacht wird. Das Hinterteil des Viehes wurde, und wird heute noch, der grossen Schwierigkeiten halber, die das rituell vorgeschriebene Entfernen bestimmter Adern usw. verursacht und wessen nur die wenigsten Schächter kundig sind, überhaupt nicht als „koscher“ d. h. Israeliten zum Genusse erlaubt, verkauft, sondern an Nichtisraeliten abgegeben. Schon Graf Caspar von Hohenembs hatte sich dies, wie im zweiten Kapitel erwähnt, bei Aufnahme der ersten Juden notiert. Das k. bair. Landgericht und Stadtkommissariat Bregenz untersagte am 12. März 1807 den Hohenemser Juden den Fleischverkauf in Bregenz, weil sie kein amtliches Gesundheitsattest fürs Fleisch vorlegten. Nun aber wurde die amtliche Fleischschau in Hohenems damals sehr lässig gehandhabt, und die jüdischen Metzger bekamen den Fleisch-Beschauer fast nie zu Gesichte, weil es bekannt war, dass allein schon die rituellen Vorschriften es unmöglich machten, dass ein erkranktes Vieh als „koscher“ erklärt und verkauft werden konnte. Anderes als „koscheres“ Fleisch aber verkauften die jüdischen Metzger damals überhaupt nicht. Eine ähnliche Verordnung wie in Bregenz erliess auch die kgl. bair. Polizeidirektion in Feldkirch am 27. September 1807, hier hauptsächlich zur Verhinderung der Konkurrenz mit den Feldkircher Metzgern erlassen.

Doch hatten die beiden Erlässe zur Folge, dass die jüdischen Metzger nunmehr auch ihrerseits auf strenge lokale Fleischschau drangen.

Eine Feldkircher Verordnung vom 5. Februar 1808 schrieb noch den Hohenemser Juden wie überhaupt allen auswärtigen

¹⁾ Über die verschiedenen Schächter usw. vgl. Kap. 15 „Gemeindebeamte.“

Fleischverkäufern ein Zeugnis ihres Landammannes vor, gestattete, falls ein Metzger im Orte des Verkaufes wohnt, den Verkauf nur in ganzen Vierteln nicht aber in kleineren Stücken.

Bis zum Jahre 1815 bestand die Einrichtung der sogen. Fleisch-*Accise* und der *Schächtzettel*, aus denen die Israelitengemeinde eine nicht unbedeutende Nebeneinnahme zog. 1815 trat an deren Stelle eine jährliche fixe Abgabe durch die Metzger.

Die Fleischtaxe ward von der Israelitenvorstehung festgesetzt, die sich jene zu Bregenz zum Muster nahm und gab es deswegen öfters Differenzen zwischen den Metzgern und der Vorstehung.

Ein Erlass des Landesguberniums vom 14. März 1831 hob den Fleischaufschatz auf, bewilligte dagegen der Judenschaft die Einführung eines Verzehrungssteuer-Zuschlages.

Am 25. Jänner 1832 ordnete die Vorstehung an, dass die Schächter nach der Schlachtung das Vieh nicht früher untersuchen dürfen, ehe nicht der amtliche Fleischbeschauer anwesend ist.

1832 wandte sich die Vorstehung an den Prager Oberrabbiner Samuel Landau um Aufklärung, wie es dort mit dem „Porschten“ des Hinterteiles gehalten werde, und ob sie ihren Schächter nach Prag zur Erlernung dieses „Reinigens“ senden soll. Landau riet ganz davon ab.

Am 10. November 1835 ordnete das k. k. Kreisamt die Erbauung eines allgemeinen Schlachthauses für Hohenems aus sanitätspolizeilichen Rücksichten an. Gebaut sollte es von der Christen- und Judengemeinde gemeinsam werden, die dann die Zinsen des angelegten Kapitals als Mietbetrag von den Metzgern einheben sollten. Beeidete Schätzer sollten alljährlich die Verumlagerung dieses Mietbetrages unter den Metzgern je nach Höhe ihres Absatzes feststellen. Die beiden Gemeinden ergriffen dagegen wiederholt den Rekurs, wurden aber in allen Instanzen abschlägig beschieden. Im März 1837 wurde dann endlich ein Bauplatz fürs Schlachthaus gekauft. Da dieser Platz aber behördlicherseits nicht geeignet befunden wurde, übernahm ihn die Israelitengemeinde, die der Christengemeinde ihren Teil herausbezahlte. Hierauf kauften beide Gemeinden von Fr. Jos. Müller einen neben der Mühle gelegenen Platz am Emsbache am 28. Mai 1838 um fl. 200 R.W. Ein Dekret des k. k. Landgerichtes vom 13. Juni 1838 legte

hievon der Israelitengemeinde $\frac{6}{7}$, der Christengemeinde $\frac{1}{7}$ des Kaufschillings auf, mit Rücksicht auf die weit grössere Anzahl jüdischer Metzger.

Am 1. März 1840 ward das neue Schlachthaus seiner Bestimmung übergeben.

Es waren damals in Hohenems sechs jüdische Metzger: Heinrich Brunner, Heinrich Mayer, Salamon Landauer, Bermann Wohlgenannt, Wwe. Helene Brunner, Benjamin Landauer. Christliche Metzger gabs nur einen: Johannes Drexel.

Das zur Errichtung des Schlachthauses erforderte Kapital betrug fl. 2200, was bei einer Verzinsung von 5% fl. 110 jährlich als Mietsbetrag für die Metzger ergab und ein Gubern.-Dekret vom 11. November 1840 auch genehmigte.

Eine ganze Reihe kleinlicher Streitigkeiten ergab alljährlich die Repartierung des Mietsbetrages auf die verschiedenen Metzger. Der eine oder der andere schlachtete auch Vieh ausserhalb des Schlachthauses und wusste auch sonst die Schlachtordnung zu umgehen.

Auch die Rabbiner hatten ihre öftern Zwiste mit Metzgern und Schächtern, die eines finanziellen Gewinnes halber sich leicht über manche Vorschrift des „Schulchan-Aruch“ hinwegsetzten. Kurz, das Schlachthaus wurde der Ausgangspunkt vieler Unruhe und Ärgers im Gemeindeleben. Schliesslich kamen auch die Zinsen des im Schlachthause angelegten Kapitals nicht mehr ein, so dass die israelitische Kultusgemeinde i. J. 1889 auf den Verkauf des Schlachthauses nebst der an diesem angebauten, der Israelitengemeinde gehörigen Waschküche drang, was der Vorarlbergische Landesausschuss am 11. April 1889 auch genehmigte.

Frau Bertha Egg, Wwe. des frühverstorbenen schon erwähnten Kaufmannes Abraham Egg, erwarb 1889 beide Objekte um fl. 1200.

Der derzeit einzige israelitische Metzger, Leonhard Landauer, lässt nun im eigenen Hause schlachten.



VIERZEHNTE KAPITEL.

Rabbinat.

Schon in Nachrichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert finden sich flüchtige Andeutungen über in Hohenems amtierende Rabbiner. So schon 1640 ein Herz Abraham¹⁾ und 1748 ein sich *מטרעביטש זל הרש ב'מה'ש'* unterschreibender Rabbiner. Doch ist über diese Näheres nicht bekannt.

Erst seit dem Jahre 1760 lässt sich die Reihenfolge der Hohenemser Rabbiner feststellen.

Als solche amtierten:

1. Juda Löb Ullmann, 1760—1796.
2. Samuel Ullmann, 1796—1824.
3. Israel Lissa, 1825—1829.
4. Angelus Kafka, 1830—1833.
5. Abraham Kohn, 1833—1844.
6. Daniel Ehrmann, 1845—1852.
7. Simon Popper, 1852—1872.
8. Daniel Einstein, 1872—1876.
9. Dr. Adolf Guttmann, 1878—1883.
10. Dr. Samuel Grün, 1883—1886.
11. Dr. Aron Gordon, 1887—1890.
12. Dr. Heinrich Berger, 1894—1896.
13. Dr. Aron Tänzer, seit 10. Dezember 1896.

* * *

¹⁾ Vgl. S. 30.

1. Rabbiner Juda Löb Ullmann.

Juda Löb Ullmann wurde im Jahre 1716 in Ichenhausen geboren. Sein Geburtsjahr gibt er selbst in seinem Testamente, das ich besitze, an. Sein Vater Abraham Ullmann, oder wie es hebräisch geschrieben heisst „Ulmo“, war gleichfalls Rabbiner. Er wohnte bis 1745 in Ichenhausen und übersiedelte dann nach Hürben. Der Name „Ulmo“ rührt daher, dass seine Vorfahren aus Ulm stammten, von wo sie am Ende des 14. Jahrhunderts bei einer Judenverfolgung flüchten mussten. Genaue Auskunft hierüber gibt uns ein Stammbaum oder Jichusbrief, den Rabbi Abraham, Vater des Hohenemser Rabbiners Löb Ullmann, selbst verfasst hat.¹⁾

Dieser Stammbaum lautet:

„שלשלת יחוסי אשר נמצא בכחבי אאמ"ר ז"ל וז"ל: זה שלשלת יחוסי אני הכותב אברהם ב"ר שמואל משה אולמ' ימי מגורי מיום מולדתי היתה בק"ק איכהויזן ס"ב שנים ובשנת תק"ה לפ"ק תקעתי אהלי לק"ק הירבא. יא"א כה' שמואל משה הי' בן לאמ"ר ר' מאיר יהנתן ז"ל הוא היה פ"ו מדינת שוואבן והוא היה בן להר"ר אברהם אולמ' שנסע מעיר גינצבורג לק"ק הירבה בשעת הגירוש רחמנה לצלן שנגרשו היהודים מן גינצבורג ובורגויא בשנת שפ"ג לפ"ק ע"י הדוכס מארקגראפף בורגויא והוא היה בן למהור"ר איסרלי בן של הנדיב הקצין המפורסם כהר"ר שמעון גינצבורג הוא ר' שמעון הנ"ל הי' הקצין המפורסם במד"ט ובמעלות והעשירות מכל בני דורו כמבואר בספר צמח דוד והוא היה בן של מהור"ר אליעזר גינצבורג ומה' אליעזר הנ"ל היה מבני פליטי הרב שנהרגו בעו"ה בעיר אולמ' שנת קס"ר לפ"ק וכ"כ בכל ערו רייכש מקימות בארץ אשכנז. וגם כתב אאמ"ר ז"ל הנ"ל בספרו הנ"ל וז"ל קראתי בספרי זכרונות לעיר אולמ' ומצאתי שכתב שמה דען פרייטאג פאר יאקאב(2) 1396 למספר הנוצרים, איזט אין זירלינגן דער ערשט אנגריף אן יהודי' גוועזן דען זונטאג דרויף הבן אלי רייכש מקומות דערגלויכען געטוהן השם יצילנו. ובשביל שהמשפחה ההיא היה מקדם מתושבי אולמ' חותמין עד היום אולמ' וצורת החתימה שלהם דומה לחותם העיר לייפא כמך לגינצבורג ושייך אותו העיר אולם עד היום והעיקר תוך החתימה ג' כוכבים כזה (* *)

¹⁾ Das Original ist im Besitze des verdienstvollen Geschichtsforschers Dr. L. Löwenstein, Bez.-Rabbiners in Mosbach, der es in einem Aufsätze über „Günzburg und die schwäbischen Gemeinden“ in den von ihm herausgegebenen Blättern für jüd. Gesch. und Literatur, Jhg. 1902 No. 1 u. 2, (Beilage zu No. 17 des „Israelit“ in Mainz) abgedruckt hat und dessen Freundlichkeit ich manche wertvolle Notizen über die Familie Ulmo verdanke.

²⁾ Nach Löwenstein a. a. O. ist hier richtiger 1381 zu lesen. Den auf einem in Dr. Löwensteins Besitz befindlichen Buche geschriebenen Stammbaum hat, wie ich auf den ersten Blick durch Vergleich feststellen

In meinem Besitze befindet sich eine Rabbinatsautorisation, die Jizehak Spitz, Rabbiner in Pfersehe (wohl Pfersee bei Augsburg, wo ehemals eine bedeutende Judengemeinde war) dem Abraham Ulmo und Maier Zirndorf gemeinsam im Jahre 1755 erteilte.¹⁾

Löb Ulmo selbst unterschrieb sich zeitlebens:

”הק' יודא בן א"א מ"ו מהוראברהם זל מאיכענהויזען

Im Jahre 1760 trat er das vakante Rabbinat in Hohenems an, das er bis 1796, seinem Todesjahre, bekleidete.

Rabbi Löb Ullmann hat sich vielseitige und hervorragende Verdienste um die Hohenemser Israeliten-Gemeinde erworben.

Die Organisation des „Männer-Wohltätigkeitsvereins Chewra Kadischa“ und die Gründung des Vereines „Tahmud Thora“ knüpfen sich an seinen Namen. Überhaupt waren die Agenden eines damaligen Hohenemser Rabbiners überaus vielseitige und boten Löb Ullmann reiche Gelegenheit auf die Ausgestaltung aller Gemeindeinstitutionen bedeutenden Einfluss zu üben. Sowohl die vorgesetzte k. k. Administration in Hohenems wie auch die Israelitengemeinde als solche und endlich noch die einzelnen Gemeindeglieder nahmen seine Arbeitskraft fast unausgesetzt in Anspruch.

Er hatte für die k. k. Administration die Schutzgelder der Judenschaft einzuziehen und musste sich manche Rüge gefallen lassen, weil er nicht streng gegen die Armen vorgehen mochte und so die abzuliefernde Summe nicht immer rechtzeitig vollzählig beisammen hatte. Er hatte dann den fehlenden Betrag aus Eigenem zu erlegen. Späterhin ward

konnte, der Hohenemser Rabbiner Löb Ullmann niedergeschrieben. Dr. Löwenstein a. a. O. nennt als Eigentümer des betreffenden Buches Salamon Ulmo, was wohl ein Irrtum ist, da die Unterschrift שמואל sich aus den Anfangsbuchstaben des Reimes, in den sich der Besitzer umschreibt, ergibt. Samuel Ulmo aber ist der zweite Hohenemser Rabbiner.

¹⁾

בע"ה

לראיה ביד האלופים התורניים כהר"ר אברהם. אולמאנן וכהר"ר מאיר צורן דררף יושבי ע"ע הירבא שנתתו להם רשות להורות ביני איסור והיתר כל מה שיכולים לברר מתוך הספר אשלי ברבנו רפ"ח דהיינו שבכל פעם שיבא לפניהם איזה דין ישאו ויתנו יחד ולא יכשיר שום אחד מהם שום דבר בלתי ידיעת חבירו וכה"ג לא יטרף אחד שום דבר בלתי ידיעת חבירו ואם אין הדין מפורש היטיב מכל צד לא ימלאו את לבבם לומר איסור או היתר בדבר לראיה באתי על החתום היום יום ז' כסליו תקט"ו

ה"ק יצחק שפיטץ
ח"פ פפערשא והמדינה יעא'

dieses Amt den Vorstehern übertragen. Prozesse, welche Juden unter sich zu führen hatten, verwies die k. k. Administration vor den Rabbiner, der dann ein regelrechtes Protokoll mit den Parteien und Zeugen aufzunehmen und der k. k. Administration vorzulegen hatte.

Rabbiner Löb Ullmann war lange Zeit die eigentliche Mittelsperson zwischen Gemeinde und Behörde, wie denn auch die meisten behördlichen Anordnungen an den Rabbiner ergingen.

Die Gründung der deutschen Schule im Jahre 1785 brachte ihm noch die Bürde eines Lokalschulaufsehers, die damals als eine besonders schwere galt, da die Schule erst im Entstehen begriffen war und der greise Rabbiner die ganze Verantwortung für die pünktliche Befolgung aller behördlichen Anordnungen zu tragen hatte.

Die Judengemeinde hatte damals fast ihre ganze Gemeindeleitung in Händen des Rabbiners liegen, der die Sitzungen und Abstimmungen leitete, Eide abnahm, die gefassten Beschlüsse in ein eigenes, in reinstem Hebräisch geführtes, auf 1760 zurückgehendes Buch eintrug und unterfertigte.

Hierzu kamen dann noch die zahlreichen Streitigkeiten der Israeliten in Geschäfts- und Vertragsangelegenheiten, die nicht vor die k. k. Administration gebracht wurden. Rabbiner Löb Ullmann, eine hervorragende und anerkannte Grösse auf talmudischem Gebiete, traf seine Entscheidungen mit einem grossen Aufwande talmudischer und rabbinischer Gelehrsamkeit, so dass jedes einzelne dieser Urteile und Ausgleiche, von denen ich eine grosse Anzahl besitze, Dokumente grossartiger Gelehrsamkeit und staunenswerten Scharfsinnes bilden.

6—8 mal im Jahre hielt Rabbiner Löb Ullmann „דרשות“, Predigten, die aus einer talmudisch-halachischen und einer darauf folgenden homiletischen Abhandlung bestanden.

Es war damals noch viel talmudische Gelehrsamkeit unter den Hohenemser Juden zu finden.

Rabbiner Löb Ullmann trug auch an jedem Abend Talmud für Erwachsene vor, desgleichen zweimal wöchentlich für junge Leute. Auch scheint er mehrere auswärtige Schüler gehabt zu haben.

Löb Ullmanns „דרשות“, seine halachischen Abhandlungen, von denen ich eine grosse Anzahl besitze, reihen sich in

Stil und Inhalt würdig den gefeierten Geistesprodukten der Zeit der אהרונים an, wie ihm denn auch mehrfach, so vom berühmten Rabbinats-Kollegium in Fürth i. B., in mehreren halachischen Korrespondenzen, die ich besitze, der Titel „Gaon“ zugesprochen wird.

Löb Ullmanns Gelehrsamkeit und Scharfsinn waren weit hin berühmt und zahlreich sind die Anfragen in rituell unentschiedenen Vorkommnissen, die von auswärts an ihn gerichtet wurden. Eigenhändige Kopien der תשובות besitze ich mehrere.

Auch hat er mehrere hebräische Gedichte, זמירות für שבת, verfasst.

Beachtenswert ist die schon bei ihm, obwohl er in jeder Hinsicht zu den Orthodoxesten der alten Zeit gehört, sich findende und bereits mehrfach erwähnte¹⁾ Neigung zur Einführung bescheidener Reformen und Kürzungen des öffentlichen Gottesdienstes, um dadurch dessen Würde und fleissigeren Besuch zu heben.

Rabbi Löb Ullmann war freundlich und zugänglich gegen Jedermann, hilfsbereit gegen Arme und selbstlos bis zur höchsten Entsagung. Dies trat besonders nach dem bereits beschriebenen grossen Brande im Jahre 1777 zu Tage, wo Löb Ullmann Grossartiges im Dienste der Armut leistete. Wie bereits erwähnt, führte er damals den Tag des Brandes als alljährlichen Fast- und Betttag ein.

Am 12. Oktober 1796 schied der gelehrte und hochverehrte Mann²⁾ im Alter von 80 Jahren aus dem Leben.

Sein Testament (יום ב' יד'סיון תקנה"ה) von סידור צוואה enthält Bestimmungen über das Begräbnis, erzählt in wenigen Sätzen seine eigene Lebensgeschichte, der die Personalien dieser Abhandlung entnommen sind, und trägt der Gemeinde auf, seinen Sohn Rabbi Samuel Ullmann, dessen Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Bescheidenheit er als bekannt hinstellt, zu seinem Nachfolger zu erwählen, was auch geschah.

Leider hat sich infolge der ungünstigen bergigen Lage des hiesigen Friedhofes der Grabstein des verdienstvollen Mannes nicht erhalten.

¹⁾ Vgl. Cap. 10.

²⁾ Seine Gattin, Perl (geb. 1714, gest. 1799) war mit dem damaligen Hohenemser Vorsänger Benjamin Levi nahverwandt.

2. Rabbiner Samuel Ullmann.

Samuel Ullmann, Sohn des vorgenannten Rabbi Juda Löb Ullmann, wurde im Jahre 1740 geboren und zwar wahrscheinlich in Ichenhausen, wo sein Vater damals wohnte. Seine rabbinischen, sehr hervorragenden Kenntnisse hatte er zunächst dem Unterrichte seines Vaters zu danken. Auch dürfte er, wie aus den fortlaufenden Beziehungen zum damals so berühmten Fürther Rabbinats-Kollegium und aus manchen gelegentlichen Äusserungen zu schliessen ist, längere Zeit Schüler des Fürther Rabbinates gewesen sein, wohl auch von diesem die Rabbinats-Autorisation erhalten haben. Sicher ist, dass er ein Schüler des Rabbi Jecheskel Landau, des berühmten Verfassers des *נודע ביהודה*, war, wie aus dem ad „Rabbiner Lissa“ angeführten Schreiben zu ersehen ist.

Im Jahre 1775 verehelichte er sich mit Jeanette (Schenle) Moos, Schwester des Michael Moos (Vater des Bürgermeisters Samuel Menz). Er wohnte stets in Hohenems, hatte früher kein Rabbinat bekleidet, ernährte sich kümmerlich nach Art der jüdischen Gelehrten alter Zeit durch einen kleinen Handel, stand seinem Vater in seinen vielseitigen Berufspflichten bei und wurde 1797 dessen Nachfolger im Rabbinat. Die bewegteste Periode in der Geschichte der Hohenemser Judengemeinde, die der Franzosenkriege, der bayerischen Regierung und der Neuregelung durch die wieder eingesetzte österreichische Regierung fällt in die Zeit seines Rabbinates. Er hatte auch öfters Anlass tätig in die Zeitereignisse einzugreifen, was für den stillen und schon bejahrten Stubengelehrten jedenfalls kein geringes Opfer war. Ein solcher Anlass bot sich z. B. 1804, da Meier Levi, Rabbinats-Assessor in Ichenhausen, Samuel Ullmann schriftlich bittet, sich in's Mittel zu legen, dass ein junger Mann, Moses, Sohn des Samuel ben Moseh Harburger, (Samuel Harburger war um jene Zeit, wie aus dem Briefe zu entnehmen ist, Rabbiner in Bösing bei Pressburg in Ungarn) der vor mehreren Jahren eine Reise ohne Pass angetreten hatte, aufgegriffen und gewaltsam zum Militär gepresst worden war, dann trotz seiner schwächlichen Gesundheit mehrere Schlachten mitgemacht hatte, Gefreiter geworden und jetzt krank im Spital zu Bregenz liege, seine Freiheit und damit seine Gesundheit wieder erlange. Samuel Ullmanns Eintreten für den ihm nahe ver-

wandten und aus sehr vornehmer Familie stammenden Moses Harburger scheint von Erfolg begleitet gewesen zu sein.

Nicht minder bezeichnend ist das Einschreiten des Rabbiners Samuel Ullmann für den 1805 plötzlich schwer erkrankten hochverdienten Vorsteher k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi. Rabbiner Samuel Ullmann schrieb ans Fürther Rabbinat um eine „Kamèe“ für den Kranken, da er die Krankheit bösen Geistern usw. zuschrieb. Rabbi Madl Braunschweig, wohl Rabbiner in Fürth, antwortet 1805, dass derartiges Zeug eine Heilkraft nur in der Einbildung des Kranken besitze, die Krankheit selbst von der geistigen Überanstrengung des Lazarus Josef Levi herrühre und Gott allein nur helfen könne.

An Gehalt bezog Rabbiner Samuel Ullmann jährlich 250 fl. nebst freier Amtswohnung, die an der Synagoge angebaut war und sich da befand, wo nach der Umbauung von 1867 die Kanzlei eingerichtet wurde.

Bereits im vorigen Kapitel wurde der erfolgreichen Eingabe gedacht, die Samuel Ullmann am 13. April 1820 an den Kaiser richtete und die zur Folge hatte, dass die Verordnung der deutschen Gebete wieder aufgehoben wurde.

Auch er hatte wie sein Vater seine profunde Gelehrsamkeit in Schlichtung von Prozessen und in Abhaltung von „Deraschoth“ mit halachischen und agadischen Abhandlungen zu erschöpfen. Ausserdem hatte er noch mehrmals wöchentlich öffentliche Schiur-Vorträge in den verschiedenen Vereinen zu halten, desgleichen auf Grund von Legaten und Stiftungen in Privathäusern Talmud zu lernen.

Die Responsen-Literatur enthält mehrere an ihn gerichtete תשובות, wie ich selbst Manuskripte mehrerer von ihm ergangener religionsgesetzlicher Entscheidungen besitze. Von Samuel Landau, Sohn des berühmten Verfassers des נודע ביהודה, findet sich im genannten Responsenwerke מהר' תניינא, Eben-Haeser No. 37, eine an Samuel Ullmann gerichtete תשובה, die des Fragestellers Gelehrsamkeit durch die Bemerkung anerkennt „שאלת חכם חצי תשובה“ (die Frage des Gelehrten ist schon eine halbe Antwort). Desgleichen noch an verschiedenen anderen Stellen. Er stand seiner hervorragenden Gelehrsamkeit halber bei seinen Zeitgenossen in hohem, wohlverdientem Ansehen.

In der ersten Nacht des Sukkothfestes am 6. Oktober 1824 schied der seit 1816 verwitwete Mann im Alter von 85 Jahren

aus dem Leben. Sein Grabstein, der in einer grossen Inschrift seine Verdienste würdigt, ist noch erhalten (No. 157). Mit ihm erlischt die Reihe der Rabbiner, die diese Familie dem Judentume gegeben. Wohl hatte sein Enkel, der nachmalige in diesem Buche mehrfach schon genannte Arzt Dr. Ludwig Ullmann, zuerst die Absicht dem Rabbinerstande sich zu widmen, gab diese aber wieder auf.

Wie bereits erwähnt, wurde das Rabbinat vorerst dem Salamon Ehrlich aus Kalladey, einem fleissigen Lieblings-schüler Samuel Ullmanns, übertragen. Doch weil er keine schriftliche Autorisation von diesem erhalten hatte und nur durch Zeugen erhärten konnte, dass Rabbiner Samuel Ullmann wenige Tage vor seinem Tode gesagt hatte, er wolle, sobald er sich wohler fühle, dem Ehrlich die סמיכה schreiben, richtete die Hohenemser Israelitenvorstehung diesbezüglich eine Anfrage aus Fürther Rabbinat. Diese Anfrage beginnt:

„הנה סר צל אדונינו הגאון הרב דקהילתינו המפורסם
בשאלות ותשובות מהור"ר שמואל אולמאן ז"ל מעלינו“ . . .

Die Entscheidung fiel zu Ungunsten Ehrlichs aus und dieser musste schon nach kurzer Zeit die Rabbinatsfunktionen niederlegen.

* * *

3. Rabbiner Israel Lissa.

Obwohl die Zahl der Hohenemser Israelitenfamilien damals gesetzlich auf 90 beschränkt, jede erledigte Matrikelnummer heiss umstritten war und das Kreisamt trotz aller Rekurse am 17. März 1827 entschied, dass der Rabbiner eine eigene Matrikelnummer haben müsse, nicht aber infolge seines Amtes, trotz der darauf lastenden ziemlich hohen Steuer, schon das Ansiedlungsrecht geniesse, liess sich die Israelitengemeinde dennoch aus weiter Ferne her einen würdigen Gelehrten für das erledigte Rabbinat kommen.

Gleich nach dem Tode Samuel Ullmanns schrieb die Vorstehung an das Rabbinat nach Prag, ihr einen würdigen Nach-

folger zu empfehlen. Das vom 25. Oktober 1824 datierte Schreiben beginnt:

הרב הגדול בתורה מהור"ר שמואל אולמאן ז"ל שישב
שנים רבות על כסא ההוראה פה ק"ק הוכענעמס והיה לנו
למורה הדרך דרכי ה' הלך זקן ושבע ימים לעולמו עולם הנצח
ושבק חיים לנו ולכל ישראל והוא היה מפורסם ע"פ"י שאלות
ותשובות שלו וגם היה הלמיד מאת הרב הגאון הגדול מהור"ר
יחזקאל לאנדוי ז"צ"ל אב"ד דקהלתם וע"כ

Mit der gleichen Bitte wandte sich die Vorstehung auch an den einflussreichen Simon Schwabacher in Pressburg.

Auf Empfehlung des Prager Rabbiners Samuel Landau ward dann dem dortigen gefeierten Gelehrten Israel Lissa das Rabbinat übertragen. Diese Empfehlung erhellt aus einem späteren, 1832 geschriebenen Briefe an die Hohenemser Vorstehung, in dem Landau für das damals vakante Rabbinat Samuel Holdheim empfiehlt. Samuel Landau schreibt:

„א"חד"ש הטוב הנה ידעתם את שיחתי אשר היה לי לפני
כבוד הדרתכם זה כמה שנים אשר דברתי טוב עבור המנוח
הרב המאור הגדול מו"ה איסרל ליסא ז"ל אשר על פי עצתי
קבלתם את הרב המנוח הנ"ל להושיבו על כסא הרבנות
בקהלתכם המפוארה אשר מצא חן בעיניכם ויחבל על דאברין
ולא משתכחין והנה שכרכם ישולם לכם מן השמים והרב המנוח
הנ"ל יהיה תמיד לכם למליץ יושר וזכותו יגן בעדכם אמן.

Über Israel Lissa, dem von vielen berufenen Zeitgenossen der Ehrentitel eines גאון beigelegt ward, ist leider wenig bekannt und darum auch wenig zu berichten.

Als er das Amt in Hohenems antrat, war er bereits 59 Jahre alt und Witwer. Seine einzige Tochter Amalie war mit Philipp Benesch in Blattna, Kreis Prachin in Böhmen, verheiratet.

Im August 1825 reiste er, nach mehrwöchentlicher Verzögerung, über Passau, Salzburg, Innsbruck nach Hohenems. In Innsbruck, wo er über Samstag weilte, empfing ihn namens der Hohenemser Judenschaft Martin Steiner, ein angesehenes Mitglied der Innsbrucker Judenschaft. Die Hohenemser Vorstehung reiste ihm bis Feldkirch entgegen. In Hohenems selbst ward ihm ein ehrenvoller Empfang bereitet.

Leider ist nichts Näheres über seine Tätigkeit während seiner allerdings so kurzen Amtsdauer bekannt. Am 30. Mai 1829 raffte ihn ein Schlaganfall weg. Sein ganzer Nachlass bestand, bezeichnend genug, nur in Büchern, die aber den Erben erst ausgefolgt wurden, nachdem die „Zensur“ ihres Amtes gewaltet hatte.

Die Inschrift seines noch erhaltenen Grabsteines (No. 142) rühmt seine hervorragende Gelehrsamkeit und gibt der tiefen Trauer der Gemeinde ob seines plötzlichen Ablebens rührenden Ausdruck.

Eine Gedächtnisrede (הספד) über Rabbiner Israel Lissa findet sich im ם' שער זקנים.

* * *

4. Rabbiner Angelus Kafka.

Bald nach dem Tode Israel Lissa's wandte sich die Vorstehung wieder an den Prager Rabbiner Samuel Landau, ihr einen geeigneten, würdigen Rabbiner zu empfehlen. Im Herbst 1829 brachte Landau der Hohenemser Gemeinde vier Rabbiner in Vorschlag: Jakob Mahler, Kreisrabbiner in Rausnitz, Meier Haller, Rabbiner in Utitz, Angelus Kafka, Rabbiner in Wallischbirken in Böhmen und endlich den nachmals berühmten Prager Oberjuristen Samuel Freund. Alle diese hatten ihr Examen aus Moralphilosophie bestanden, Samuel Freund, wie Landau nachträglich mitteilte, mit besonderer Auszeichnung.

Die Wahl fiel auf Angelus Kafka, der sich auch direkt an die Vorstehung gewendet hatte. Seine geistreiche, gewandte Feder hatte die Vorsteher für ihn eingenommen. Kafka, damals 38 Jahre alt, hatte eine sehr zahlreiche Familie zu erhalten und die so unvermeidlichen Nahrungssorgen verkümmerten dem sehr tüchtigen und arbeitsfreudigen Manne. den Landau einen גדול בתורה nennt, den Aufenthalt in Hohenems, trotzdem die Gemeinde ihm des Öfteren in hochherziger Weise beisprang. Im Sommer 1830 trat er sein Amt in Hohenems an und schon im Mai 1833 legte er es nieder, um einem Rufe als Kreisrabbiner nach Bresnitz Folge zu leisten.

Sein hervorragendes Predigertalent, sowie auch seine Gutmütigkeit wird von Zeitgenossen rühmend anerkannt.

Um einen bleibenden Einfluss auf die Gemeinde und ihre Institutionen üben zu können, war die Zeit seines Wirkens in Hohenems viel zu kurz.

Während seiner Hohenemser Amtstätigkeit verfasste er, „durch einen Wink des k. k. Gubernialrates und Kreishauptmannes in Vorarlberg, Titl. Herrn Johann Ebner in Bregenz aufgemuntert“, ein vorzügliches Lehrbuch der israelitischen Religionslehre, das späterhin mehrere Auflagen erlebte:

”דרך אמונה, Mosaische Religionslehre in Fragen und Antworten eingerichtet von Angelius Kafka. Rabbiner in Hohenems, Bregenz 1832. Bei J. N. Teutsch. In zwei Abschnitten. (Glaubenslehre. Pflichtenlehre).

* * *

5. Abraham Kohn.

Dieser edle und hochbegabte, seiner Zeit in allem seinem Denken und Fühlen weit vorausgeeilte Mann, dem das zugleich beneidens- und beklagenswerte Schicksal vorbehalten war, als Märtyrer im Kampfe für Fortschritt und Entwicklung ein frühes, gewaltsames Ende zu finden, hat auch auf die fortschrittliche Entwicklung der Hohenemser Israelitengemeinde den nachhaltigsten Einfluss geübt.

Abraham Kohn erblickte in Zalužan, Kreis Jungbunzlau in Böhmen, am 1. Januar 1807 als ältester Sohn des dortigen Matrikeljuden und Hausierers Salomon Kohn das Licht der Welt. Not und Entbehrung standen an seiner Wiege, begleiteten seine ersten Schritte in's Leben. Der hochbegabte Knabe lernte überaus früh den Ernst des Lebens von seiner herbsten Seite kennen. Und auch das spätere Leben bot ihm wenige Stunden, die geeignet gewesen wären, die traurigen Eindrücke der ersten Jugend, wie sie sich in's junge Herz des Kindes eines armen böhmischen Hausierjuden am Anfange des 19. Jahrhunderts einprägen mussten, zu mildern, geschweige denn zu verwischen. Eine treue, begabte und gemüthstiefe Mutter, Agnes geb. Levi, die ihren Ältesten, ihren Abraham, grenzenlos liebte, ihn zum erfolgreichsten Berufe, den eine strengreligiöse Mutter jener Zeit für ihr Kind nur wünschen konnte, zu dem eines Rabbiners, bestimmte, bildete zeitlebens den Lichtblick seiner Jugenderinnerungen. Hätte die gute Frau ahnen können, welches Geschick sie über ihren Abraham

heraufbeschwor, sie hätte mehr ihren Verstand als ihr Gemüt bei der Berufswahl ihres Sohnes entscheiden lassen. Ein Hauslehrer, wohl nur ein solcher, wie der arme Hausierer Schalom Kohn ihn bezahlen konnte, führte den Knaben in die ersten Mysterien des Wissens ein, das aber niemals für ihn eine Macht bedeuten sollte. Der rastlose Fleiss Abrahams, seine schnelle Fassungs-gabe machten den Hauslehrer bald überflüssig. Das nahe Pisek mit seinem Gymnasium zog den kaum zwölfjährigen Knaben alsbald mächtig an und unter Hunger, Nachtwachen und Lektionengeben brachte er es nach wenigen Jahren dahin, als Autodidakt die Reifeprüfung am Gymnasium mit Erfolg zu bestehen. In diese Zeit der Piseker Studien fällt der Tod seiner geliebten Mutter, den Abraham Kohn zeit-
 lebens nicht ganz verwinden konnte. Einige seiner Studien-Zeugnisse aus jener Zeit finden sich bei Gotthilf Kohn ¹⁾ abgedruckt. Von da begab er sich nach Jungbunzlau, wo er die „Humaniora“ absolvierte und beim dortigen Rabbiner Isaak Spitz mit Fleiss und Erfolg rabbinischen Studien oblag. Seinen Lebensunterhalt fand er im Hause eines gewissen Salomon Neustadl, der ihn als Hauslehrer engagiert hatte. Hier soll er, wie der spätere schon erwähnte Hohenemser hebräische Lehrer Mannheimer als Augenzeuge berichtet, ²⁾ nahe daran gewesen sein, für seine Neigung zu profanem Studium „büßen“ zu müssen. Sein Brodherr ertappte ihn nämlich beim Lesen eines französischen Buches (Montesquieu's *Esprit des lois*) und noch dazu, was wenig glaubwürdig klingt und mit dem Charakter Kohns durchaus unvereinbar erscheint, als er Tallis und Tefillin angelegt hatte. Nur das zufällige Dazwischentreten des Hausarztes und die naive Gutmütigkeit des Rabbiners Spitz sollen Kohn damals „gerettet“ haben.

Doch verliess er bald darauf Jungbunzlau, nachdem er noch kurz vorher sein erstes Debut als Kanzelredner bei Einweihung der Piseker Synagoge mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden hatte. Von hier ging er nach Prag, widmete sich daselbst dem Studium der Philosophie und gleichzeitig auch fleissigen rabbinischen Studien beim Prager Oberrabbiner, dem schon mehrfach genannten Samuel Landau. Doch scheint

¹⁾ Gotthilf Kohn, Abraham Kohn im Lichte der Geschichtsforschung, Zamarstynow bei Lemberg, 1898. S. 13 ff.

²⁾ V. F. Mannheimer, Rabbiner Abraham Kohn, ein Märtyrer unserer Zeit, Stettin 1856. S. 8.

er schon früher einmal in Prag gewesen zu sein, da er nach Gotthilf Kohn¹⁾ schon am 16. Mai 1825 ein von Wolf Mayer, Lehrer des Hebräischen an der israelitischen Hauptschule, Landau, als Schulinspektor und Franz Pöllzer als Domscholaster unterfertigtes Zeugnis über seine Lehrfähigkeit im hebräischen Sprachfache erhält. Aus Prag, ddo. 27. Oktober 1830, ist auch ein ehrenvolles Zeugnis von Herz Homburg datiert, das Kohn zum Religionslehrer an höheren Schulen qualifiziert. Der Rabbiner und Oberjurist Samuel Landau erteilt ihm ddo. Prag, 13. Januar 1832 die Autorisation (התרת הוראה) zum Rabbiner in sehr lobender Weise, desgleichen auch Samuel Kauder, Kreisrabbiner in Kalladey in Böhmen. Alle diese Zeugnisse, denen sich noch eine warme Empfehlung des Oberamtes Worlik vom 12. Februar 1833 zugesellt, Ehrendokumente für Abraham Kohns profunde rabbinische und allgemeine Bildung sowohl wie für seinen Charakter und seine aufrichtige Religiosität, sind gleichfalls bei Gotthilf Kohn²⁾ im Wortlaute mitgeteilt.

Und doch brachten sie dem jungen Kandidaten vorerst nur einen Misserfolg. Seine Bewerbung um das ausgeschriebene Kreisrabinat für Saaz und Ellbogen wurde abschlägig beschieden.

Damals schrieb er an seinen bedeutend jüngeren, ihn zeit lebens tief verehrenden Stiefbruder Bernhard Kohn, den nachmals bestbekanntesten Wiener Philanthropen und Klavierfabrikanten (gest. 1898), folgende bezeichnende Worte: „Es ist mir nie eingefallen aus dem Italienischen eine Prüfung abzulegen oder das Doctorat zu machen, wie meine Freunde mir oft zugemuthet, weil das Geld kostet und ein eitler Titel und ein Pack von Zeugnissen bei mir und vernünftigen Menschen keinen Werth haben.“

Doch schon stand ihm der erste schöne Erfolg bevor, die Erlangung des vielumworbenen Rabinates in Hohenems.

Einer seiner bestempfohlenen Mitbewerber war der später so berühmt gewordene Berliner Reformrabbiner Samuel Holdheim³⁾ (1806—1860).

¹⁾ A. a. O. S. 15.

²⁾ A. a. O. S. 16 ff.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Samuel Holdheim als Rabinatskandidat“ in der Berliner „Allgem. Zeitung des Judentumes“. No. 2, Jhgg. 1898, 14. Januar.

Abraham Kohn wurde von der Hohenemser Gemeindevorstellung einstimmig unter allen Kandidaten zum Rabbiner gewählt.

Als Beitrag zur Biografie Holdheims seien hier die auf seine Bewerbung bezüglichen Daten mitgeteilt. Holdheims Bewerbung hatte folgenden Wortlaut:

„Herrn Herrn Vorsteher der Israeliten-Gemeinde zu Hohenems.
Prag, den 19. Juny 1833.

Hochverehrte Herrn Vorsteher!

Verzeihen Sie die Freiheit, die ein Unbekannter sich herausnimmt, an Sie, meine hochverehrten Herrn, dieses Schreiben ergehen zu lassen. Vielleicht dürfte dessen Inhalt, wenn auch nicht eine solche Kühnheit rechtfertigend, doch dieselbe einigermassen entschuldigen.

In Gemässheit des hier allgemein bekannten Vernehmens soll die würdige Rabbinerstelle in Ihrer löblichen Gemeinde, in Folge der bereits vom Gubernium getroffenen Wahl des Herrn Kafka als Prachiner Kreisrabbiner, erledigt worden sein. Wenn Sie, meine Herrn, willens sind, dieselbe mit einem Andern ausfüllen zu wollen, bin ich so frei, mich zu diesem Behufe Ihnen als Kandidat ganz ergebenst zu proponiren. Es ist freilich, da ich nicht die Ehre habe, von Ihnen weder persönlich noch dem Namen nach gekannt zu werden, ein sehr kühnes Ansinnen; allein ich hoffe in dieser Rücksicht Ihnen völlige Satisfaktion geben zu können.

Ich bin im Besitze vieler Qualifikationszeugnisse von Rabbinen von entschiedenem Rufe und Ansehen, als:

הרב הגאון מוה' ליב שלזינגער אב"ד הגליל ברונוי, הרב
הגאון מו"ה שמואל לאנדוי, הרב הגאון מו"ה איציק שפיטץ
אב"ד דק"ק בונצלוי והגליל, הרב הגאון מו"ה חיים דייטששמן
אב"ד דק"ק קאללין

und noch mehrer Andern, die sämmtlich einmüthig meine zum Behufe eines Rabbiners notwendigen Fähigkeiten sowohl als moralischen Charakter auf das Unzweideutigste beurkunden. Um dem Gesetze, welches an einen Rabbiner die billige Forderung stellt, die Philosophie studirt zu haben, völlig Genüge zu leisten, habe ich mich mit der üblichen Weise auf privatem Wege zur Prüfung zu gelangen, nicht begnügen mögen, sondern mich einem strengen öffentlichen Studium der theoretischen und praktischen Philosophie unterzogen, um meinem künftigen Berufe nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach gewachsen zu sein. Ueberdies kann ich mich auch auf einige Männer von literarischem Rufe und Ansehen, als die rühmlichst bekannten Verfasser mehrerer Schriften, H. Moses Landau und H. Ernst Wehli, wie auch Herrn Rosenbach, Doktor der Philosophie, und das Handlungshaus Kalmus et Compagnie, berufen, woselbst Sie über meine zu einer solchen Bewerbung mich berechtigenden Ansprüche Erkundigungen einzuziehen belieben mögen.

Keinerlei Protektion, das schleichende Übel der modernen Ämterbesetzung aller Art, war dabei im Spiele.

Kafka, der die deutsche Predigt in Hohenems eingeführt hatte, kannte Abraham Kohn von früher her, wohl schon aus

Da ich noch ledigen Standes bin, so dürften die zu einer mässigen, standesgemässen Existenz erforderlichen Bedürfnisse für die Gemeinde keinesfalls drückend werden. Ich bin auch erbötig, falls Sie es verlangen, eine Reise dahin zu unternehmen, wo Sie meine etwaige Tüchtigkeit in Bezug auf meinen Beruf nach eigener Ansicht beurtheilen können.

Es war immer seit meiner frühen Jugend mein Streben dahin gerichtet, in diesem Fache etwas Tüchtiges zu leisten, und ich erfreue mich Gottlob sowohl in altrabbinischer Wissenschaft als in Bezug auf zeitgemässe Formen nicht ganz geringer Resultate, welche nebst vieler Aufmunterung von Sachkennern meinen Muth bis zur Bewerbung um diese Ehrenstelle erhöhen.

Mögen Sie, meine hochverehrten Herrn, mein ergebenstes Gesuch beherzigen und mich mit einer geneigten Antwort beehren wollen.

Es verharret hochachtungsvollst Ihr ganz ergebenster

Samuel Holdheim.

Meine Adresse ist nur mein Name.“

Der Prager Oberrabbiner Samuel Landau empfahl Holdheim sehr nachdrücklich mit folgendem Schreiben:

„בע"ה פראג יום א' ג' אלול תקצ"ג לפ"ק.
 הרבנות ועתה כאשר נפקד כעת מקום מושב כסא
 מעלתכם לבחור באיש טוב איש אש אוכלת אש שהכל בו
 למדן מופלג ובקי בש"ס ופוסקים ועוד ידיו רב לו בחכמות
 ובידיעות שאר חכמות ופיו ממלל רברבן גם רגיל על לשונו
 לדבר כלשון עמים בלשונות שונות והוא איש אשר מוצא חן
 בעיני כל רואיו ה"ה הרב המופלג החריץ ושנון החריף ובקי
 כביד מו"ה שמואל האלדהיים אשר הוא ראוי לאותו אצטלא
 ולו משפט הבחירה להיות לכם לרב ומורה. תנו עיניכם בו
 ונחת ינתת בו ואני בטוח שאם יקבלו אותו לרב החזיקו לי
 טובה כל הימים ובעבורו ימצאו ברכה תמיד ותו לא אטריח
 על מעלתכם בדברים הרבה כ"ד איהבכם הדורש ושאל בשלומכם
 כל הימים כנפשכם ונפש הטרוד המדבר כבוד ה' ותורתו
 הקדושה ומוכן לטובתכם ה"ק שמואל סג"ל לאנדוי יושב בשנת
 תחכמוני נושא עול התורה ועול הציבור פה פראג הבירה.
 עוד זאת אמרתי לגלות אתכם כי האיש הזה לא יכבד
 עליכם פרנסתו כי הוא אלמן בלי אישה ואין לו כי אם בן יחיד
 אשר משפחת האם מפרנסת ומגדלת אותו ואינו צריך לסיועת
 אביו הרב הנ"ל.“

Wohl beachtenswert ist die reiche Fülle von Lob und Anerkennung, die der berühmte Briefschreiber hier dem damals kaum 27jährigen Holdheim zollt. Ebenso auch der Umstand, dass sich Holdheim selbst als ledigen Standes bezeichnet, während

Prag, bewog ihn sich um das Rabbinat zu bewerben und empfahl ihn der Gemeinde wärmstens mündlich und schriftlich als seinen Nachfolger.

Die Bewerbung Kohns hatte folgenden Wortlaut:

„Den Wohlgeborenen Herren Vorstehern der Israelitengemeinde
in Hohenems!

Da in Ihrem Orte die Rabbinerstelle erledigt ist und ich mich von meiner ersten Jugend diesem Stande gewidmet und zu demselben zu qualifiziren gesucht habe, auch bereits seit einigen Jahren die hierzu gesetzlich erforderlichen Kenntnisse besitze, so wage ich es, mich in aller Ergebenheit zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen. Meine Zeugnisse, aus denen Sie ersehen können, dass ich an der Prager Universität mit dem besten Erfolge öffentlich studirt, und die Philosophie sammt den mit derselben verbundenen Wissenschaften absolvirt und mir die übrigen einem Rabbiner und Religionslehrer nötigen Kenntnisse zu eigen gemacht habe, sind bei Ihrem Landesmann Herrn Sulzer in Wien deponirt, woher Sie, wenn es Ihnen beliebt, dieselben abholen lassen können. Es ziemt mir nicht, etwas zu meinem eigenen Lobe zu sagen, auch dürften Sie mir nicht schlechthin Glauben beimessen; doch bitte ich Sie meine Worte insoferne zu berücksichtigen, dass Sie sich gefälligst angelegen sein lassen, meinethwegen, besonders über meinen Charakter und Lebenswandel, in Prag bei Unparteiischen Erkundigungen einzuziehen. Ich sage nicht bei wem, um jeden Verdacht zu vermeiden. Noch erbiete ich mich nebst dem Religionsunterricht auch den im Hebräischen, mit welchem ich mich viel befasst habe, zu leiten und in Ermangelung eines tüchtigen Lehrers ihn eine Stunde täglich selbst zu erteilen. Ihr ergebenster

Abraham Kohn,

aus Zalužan, prachin. Kreis in Böhmen.

Professor Sulzer, ein Freund und Verehrer Abraham Kohns, hatte ihn seiner Heimatsgemeinde ebenfalls wärmstens empfohlen.

Am 24. Juni 1833 lud die Vorstehung Kohn zu einer vorläufigen Reise nach Hohenems auf ihre Kosten ein.

Am 9. Juli 1833 sagte Kohn diese zu.

Am 1. September 1833 wurde der Vertrag mit Kohn zur provisorischen Übernahme des Amtes auf drei Jahre ab-

ihn sein Protektor einen Witwer und Vater eines Knaben nennt. Freilich zum vorliegenden Zwecke, der mässigen Lebensbedürfnisse Holdheims, ist dies wohl gleichbedeutend.

Ebenso ehrenvoll für Holdheim ist ein zweiter, direkt an die Gemeindevorstehung adressirter, in deutscher Sprache abgefasster und in hebräischer Schrift geschriebener Empfehlungsbrief für Holdheim aus der Feder des von Holdheim an zweiter Stelle erwähnten Bezirksrabbiners Juda Schlesinger.

geschlossen und am 8. September suchte die Gemeinde die Genehmigung desselben beim damaligen k. k. Landgerichte in Dornbirn nach. In diesem Gesuche heisst es wörtlich:

... „Herr Kohn hat während seiner Anwesenheit in Ems in der Synagoge bereits mehrere gehaltvolle Vorträge und Predigten gehalten, die Gemeinde überzeugte sich, dass er für diese Stelle alle Qualifikation besitze und dass sie ihm diese religiöse Amtsführung mit gutem Gewissen anvertrauen dürfe.

... Bei Vornahme dieser (der Wahl-) Verhandlung am 1. dies. hat Herr Kohn von der gesamten Gemeinde die volle Zustimmung zu seiner provisorischen Aufnahme als Rabbiner erhalten. . . . Nach Ausweis seiner Zeugnisse vom israelitischen Oberjuristen und Religionsvorsteher in Prag und von mehreren in Böhmen, hat er sich alle Kenntnisse und Wissenschaften erworben, die man in religiöser Hinsicht von einem Rabbiner fordert; ingleichen liegen die Beweise vor, dass er auf k. k. Gymnasien und der Universität sich alle erforderlichen Wissenschaften zu eigen gemacht habe; überdies erweisen alle seine Zeugnisse sein moralisch religiöses Betragen“ . . .

Abraham Kohns Bestätigung erfolgte mittels k. k. Gubernial-Dekretes vom 4. Oktober 1833, jedoch mit der Bedingung, „dass er die Prüfung aus der Pädagogik (wegen seines Amtes als Religionslehrer) ehestens nachtrage“, welchem Auftrage Kohn alsbald entsprach.

Bereits am 28. September 1834 wurde er auf Grund eines neuen Vertrages definitiv angestellt, jedoch mit der Verpflichtung, während der nächsten sieben Jahre jeden Antrag auf Änderung seiner Stellung abzulehnen. Laut Vertrag gehörte da zu seinen Amtsobliegenheiten nebst den Rabbinatsagenden „den Religionsunterricht in der deutschen Schule zu erteilen, ingleichen den Unterricht in der hebräischen Schule zu leiten und hierüber Aufsicht zu halten.“

Unterm 20. März 1835 wurde ihm mittelst Dekretes des k. k. Kreisamtes das Matrikelrecht No. 9, das dem jeweiligen Rabbiner vorbehalten war, zwecks Verhelichung mit seiner nachmaligen Gattin Magdalene Kahn zuerkannt, wie er auch im folgenden Jahre von jeder Vermögens- und Familiensteuer „vor der Hand“ befreit wurde.

Magdalene Kahn ward 1817 in Fellheim in Baiern als die Tochter des dortigen Gemeindevorstehers Koppel Kahn geboren. Ihre Mutter war eine Hohenemserin (Friedericke, Tochter des schon mehrfach erwähnten Vorstehers Nathan Elias, später Brentano). Im Jahre 1820 kam ihr Bruder Elias

Kahn, kaum 14 Jahre alt, nach Hohenems zu seinen Verwandten und liess sich später dauernd da nieder. Zu diesem Bruder nun war Magdalene nach Hohenems gekommen und hatte Abraham Kohn kennen gelernt. Lehrer Mannheimer, ein Zeitgenosse und Freund Kohns, sagt von ihr¹⁾: „Sie war ein Naturkind von grosser Bildungsfähigkeit und ganz geschaffen, einen an dem Leben irre gewordenen Menschen wieder mit dem Leben auszusöhnen. Sie machte keinen Hehl daraus, dass sie dem Stubengelehrten Kohn, als einen Mann von geistigem Berufe, vor manchem jungen, hübschen Brautwerber gern den Vorzug gebe. In der That konnte das Äussere des Hohenemser Rabbiners nicht für ihn einnehmen. Ein beinahe morgenländischer Teint mit markierten, nicht ganz ebenmässigen Zügen, konnte mit den von nächtlichen Studien sehr angegriffenen Augen und einer fast greisenhaft gebückten Haltung keinen angenehmen Eindruck machen.“

Und doch fand er bei dem hübschen Mädchen Beifall, wie auch er seinerseits manche ihm angetragene „reiche Partie“ ausschlug und Magdalene Kahn mit einer Mitgift von 1400 fl. vorzog. (Mannheimer erzählt,²⁾ dass Kohn von dieser Mitgift 400 fl. seinem Schwiegervater zu einer Badereise überliess und auf die übrigen 1000 fl. infolge geschäftlicher Verluste seines Schwagers ebenfalls verzichtete).

Die Eheschliessung fand 1835 statt. Der Tag ist nicht bekannt, da unter einem meiner Amts-Vorgänger ein Teil des alten Trauungsregisters verbrannte. Abraham Kohn bezog ein Jahresgehalt von 500 fl. nebst freier Wohnung, die in an der Synagoge angebauten zwei kleinen Zimmern und Küche bestand. 1835, nach Kohn's Verheirathung, erwies sich diese Wohnung als viel zu klein und da mietete ihm die Vorstehung eine Wohnung im Hause Joseph Sulzers, des Vaters des Prof. Sal. Sulzer. Dort wohnte Abraham Kohn mehrere Jahre.

Das Gesamt-Einkommen Kohns dürfte jährlich 800—900 fl. betragen haben, was ihm bei den teuren Lebensverhältnissen in Hohenems, trotz aller Sparsamkeit seiner Gattin, ein nur spärliches Auskommen gestattete. Dazu kam noch seine Wohlthätigkeit, die keinen Armen unbeschenkt von seiner Türe gehen sein Gemeinsinn, der ihn von keinem gemeinnützigen Werke sich ausschliessen liess, wovon Mannheimer ein bezeichnendes

1) A. a. O. S. 14.

2) A. a. O.

Beispiel erzählt. Die Hohenemser Judenschaft zeichnete auf Anregung Kohns im Sommer 1835 einen Betrag von fl. 2800 R. W. zur Errichtung einer Spitalsabteilung für israelitische Kranke und Kohns Name stand obenan mit zwei Louisdors: Der Plan kam leider damals nicht zur Ausführung und fand in der 36 Jahre später erfolgten Errichtung des israelitischen Armenhauses einen nur unvollständigen Ersatz.

Von seinen Kindern wurden Jakob (Advokat in Sambor. gest. 1899), Josef (Advokat in Rudki), Angelika (verwitwete Hofheimer in Brooklyn), und Gotthilf (Schriftsteller in Zamarstynow bei Lemberg) in Hohenems geboren.

Wenden wir uns nunmehr in allgemeinen Zügen dem amtlichen Wirken Abraham Kohns zu. Eine detaillirte Darstellung hat dieses ja bereits in den einzelnen Spezialkapiteln erfahren.

Ein junger, von seinem Berufe begeisterter Rabbiner, der mit Enthusiasmus sein erstes Amt antritt, dahin an Können und Wollen das Edelste mitbringt, und eine nicht allzugrosse Gemeinde, die mit Vertrauen und höherer Empfänglichkeit dem neuen Seelenhirten entgegenkommt!

Aber trotzdem stellten sich die Erfolge erst allmählich und nach manchen Missverständnissen für beide Teile ein. Denn mit des Rabbiners Enthusiasmus hielt der der Gemeinde nicht gleichen Schritt; er erkaltete zuerst, sobald persönliche Interessen einzelner Gemeindeglieder in Frage kamen, oder auch nur, sobald es das Aufgeben alter liebgewordener, wenn auch tadelnswerter Gewohnheiten galt; und der Rabbiner, teilweise einverstanden und jedenfalls unvermögend seine besten Absichten sofort zur Tat werden zu lassen, erlebte seine ersten Enttäuschungen und zog sich verdrossen zurück.

Abraham Kohn, nervös und ungeduldig, durfte sich glücklich preisen, eine gleichgestimmte Seele in seiner Gemeinde zu besitzen, vor der er seinem überfüllten Herzen Luft machen, und die ihn den langsamen, aber sicheren Weg des allmählichen Entwickelns führen konnte. Und eine solche fand Abraham Kohn in dem nahezu gleichalterigen Arzte Dr. Wilhelm Steinach, dessen schon vielfach in diesem Buche gedacht wurde.

Abraham Kohn und Dr. Wilhelm Steinach, eine Verbindung von Religion und Wissenschaft, wie sie sich selten wiederfindet! Der Rabbiner, den die moderne Wissenschaft zu modernem Denken und Handeln begeistert, und der Arzt, den der modern

gesinnte Rabbiner mit warmem Interesse für religiöse Fragen zu erfüllen weiss!

Was an Umgestaltungen und Neueinrichtungen mit dem Namen Kohns in Hohenems verknüpft ist, es ist das Ergebnis der gemeinsamen Tätigkeit dieser beiden hochbegabten und eng befreundeten Männer.

Als vornehmstes Gebiet kommt hier sofort das den Fortschrittsfreunden aller Zeiten allerheiligste Gebiet der Schule in Betracht.

Schon im Kapitel „Schule“ ward eingehend der Neuorganisation der hebräischen Schule durch Abraham Kohn gleich nach seinem Amtsantritte gedacht. Hier war sein ureigenstes Gebiet, auf dem er wirken, das ihm niemand streitig machen könnte. Seine gründliche Kenntnis der hebräischen Sprache, seine geistreiche Erfassung und Auslegung aller einschlägigen Disziplinen machten diesen Unterricht für Kohn zu einem erfolg-, für die Schüler zu einem genussreichen.

Anders waren dagegen die Verhältnisse in der deutschen Schule, in der Lehrer Maier Reichenbach damals uneingeschränkt herrschte. Wenn auch Mannheimers Schilderungen¹⁾ vielleicht auf persönliche Abneigung gegen Reichenbach zurückzuführen sein dürften, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, dass Reichenbachs Tüchtigkeit als Lehrer auch manche Schattenseiten gegenüberstanden, die das Eingreifen Abraham Kohns und Dr. Steinachs zuweilen wünschenswert machten. Zwar setzte es Kohn, wie schon im Kapitel „Schule“ ausführlich beschrieben, im Jahre 1836 durch, dass ihm die lokale Schulaufsicht über die deutsche Schule übertragen wurde; nach Mannheimer²⁾ soll er sogar dazu in Innsbruck persönliche Schritte getan haben, aber dies erweiterte seinen Einfluss auf die deutsche Schule keineswegs. Und selbst Dr. Wilhelm Steinach konnte erst 1850 nach hartem Kampfe die Neuorganisation auch der deutschen Schule durchsetzen. Abraham Kohn hatte hier keinen tiefgehenden Einfluss nehmen können.

Um so nachhaltiger aber, heute nach 70 Jahren noch an seinen ehemaligen Schülern erkennbar, war sein Wirken im hebräischen und im Religionsunterrichte. Im Jahre 1835 errichtete er unter belobender Genehmigung der vorgesetzten Behörden eine Fortbildungsschule für den fortgesetzten Reli-

¹⁾ A. a. O. S. 10 ff.

²⁾ A. a. O. S. 11.

³⁾ Vgl. Kap. 12.

gionsunterricht der der Schule entwachsenen Kinder, die ein Jahrzehnt lang zu allseitiger Befriedigung bestand.

Abraham Kohn suchte auch auf Synagoge und Kultus reformierend einzuwirken. Wohl zogen ihm seine edlen Bestrebungen hier manch ernste Gegnerschaft zu,¹⁾ aber die Anregungen, die er hier gab, traten, wie schon dargestellt, aller später in's Leben und haben sich vortrefflich bewährt.

Erfolgreicher dagegen war sein Bemühen um die soziale Hebung seiner Glaubensgenossen. Mit richtigem Blicke erkannte er sofort die tiefen, vielseitigen Schäden des besonders den armen Familien damals einzig offenen Gewerbes des Hausierens.²⁾ Hier setzte er darum mit aller Macht ein. Er wollte dem Handwerke breiteren Boden schaffen.

Hier finden wir das edelste Werk Abraham Kohns, die Gründung des Handwerker-Vereines (חברת מלאכת מהשבת). Im Jahre 1834, am 2. November, entwarf er die Statuten zu „einer wohltätigen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Gewerbstätigkeit.“ Aus den später zum grössten Teile unverändert genehmigten Statuten sei hier nur hervorgehoben:

- a) Zweck des Vereines ist Fleiss und Arbeitsamkeit überhaupt und insbesondere Handwerkstätigkeit in der Gemeinde zu fördern. Hierzu werden die Beiträge der Mitglieder verwendet.
- b) Es wird für Kinder armer Eltern, die ein Handwerk erlernen wollen, ganz oder nach Umständen nur zum Teil gezahlt . . .
- c) Sollen die Direktoren auf den in Lehre stehenden Jungen auch in der Ferne ein wachsames Auge haben . . . „dass unter guter Beaufsichtigung Religiosität mitbegriffen ist, versteht sich von selbst; daher darf in den Bedingungen mit dem Meister kein Hindernis der Religionsbeobachtung liegen.“
- d) Die Eltern und Lehrlinge müssen, um auf diese Unterstützung Anspruch machen zu können, nicht eben arm, sondern nur in solchen Umständen sein, welche ihnen nicht gestatten, diese Auslagen selbst zu bestreiten . . .
- e) Späterer Anspruch des Gesellen auf ein Darlehen aus der Gesellschaftskasse.

¹⁾ Vgl. Kap. 13.

²⁾ Vgl. Kap. 11.

- f) Auch solche, die den Studien sich widmen wollen, sollen unterstützt werden.
- g) So auch mittellose Mädchen zur Erlernung einer Kunstfertigkeit.

1839, 6. Oktober, drückte das k. k. Kreisamt in einem für Abraham Kohn und die Gemeinde sehr schmeichelhaften Schreiben seine Genugtuung über die Gründung und die Tendenz des Vereins aus. Dieser hat sich auch bis auf diese Stunde als eine sehr segensreiche Institution bewährt.¹⁾

Auch den schon bestehenden wohltätigen Vereinen wandte er seine besondere Aufmerksamkeit zu.

So hat er 1835 die bereits im Jahre 1760 vom damaligen Rabbiner Löb Ullmann organisierte „Chewra-Kadischa“ umgestaltet und auf Grund neuer von ihm entworfener und später durch die Behörde genehmigter Statuten deren Tätigkeit erweitert. Ein gleiches hat er im Jahre 1841 bei dem ebenfalls älteren „Israelitischen Frauenverein“ durchgeführt.²⁾

Überaus hochsinnig war sein Wirken auch als Vorsitzender der Armenkommission, die das Armenwesen gesondert verwaltete.

Abraham Kohns Lebensbild verlangt aber auch, und zwar im Dienste der einem nicht nur Toten, sondern Ermordeten gegenüber gewiss allerheiligsten Pflicht der rücksichtslosen Wahrheit, ein näheres Eingehen auf die Frage, ob der leider so früh gewaltsam dem Leben entrissene Mann wirklich jener schrankenlose Stürmer und religiöse Reformator gewesen ist oder auch nur sein wollte, als welchen man ihn zur Erklärung der entsetzlichen Lemberger Bluttat hinstellen vielfach versucht hat.

Wenn diese Behauptung auf Wahrheit beruhen würde, dann wären die hiezu berechtigenden Tatsachen wohl nicht in Kohns Wirken im damals noch kulturell tief rückständigen Lemberg zu suchen, sondern weit eher in dem, das er im damals schon bedeutend entwickelten und zum guten Teile fortschrittlich gesinnten Hohenems entfaltete.

Hier, im Kreise der Hohenemser Juden, waren ja damals schon so ziemlich alle Bedingungen vorhanden, die einem religiösen Reformator einen günstigen Boden für seine Bestrebungen verbürgten. Hier aber erfahren wir nun in un-

¹⁾ Näheres über den „Handwerker-Verein“ im Kap. 16.

²⁾ Vgl. Kap. 16 „Vereine“.

bezweifelbarer Weise, dass Kohn nicht nur keinerlei wesentlich reformatorischen Neigungen huldigte, sondern dass er streng konservativ gesinnt war und nicht nur sich selbst und seinen Angehörigen die Übertretung auch der geringfügigsten Ritualvorschrift nicht gestattete, nicht nur im öffentlichen Leben der Gemeinde für die peinlichste Einhaltung aller Religionsübungen eintrat, sondern auch, dass er in einer geradezu fanatisch anmutenden Weise das private Leben seiner Gemeindeangehörigen in dieser Hinsicht streng überwachte, ja hier die Beobachtung von Religionsvorschriften selbst mit Gewalt zu erzwingen sich nicht scheute.

Hörte man jene blindwütigen, alles eher denn wahrhaft jüdischen, chassidischen Finsterlinge kurz nach seinem Tode, so war Abraham Kohn im damals fanatischen Lemberg ein arger Feind des „Schulchan-Aruch“, über dessen Vorschriften er sich ohne weiteres hinwegsetzte. Und doch hat derselbe Mann im damals schon fortschrittlichen Hohenems unmachtlich, nach vorhergegangener Ermahnung, dem k. k. Landgerichte in Dornbirn seine eigenen Gemeindeangehörigen, auch die einflussreichsten,¹⁾ zur Bestrafung überwiesen, sobald sie eine öffentliche Sabbatentweihung sich zu Schulden kommen liessen, sobald sie z. B. am Sabbate an ihren Häusern, wenn auch durch Nichtjuden, Reparaturen ausführen liessen.

Ja, ein Zeitgenosse, Mannheimer²⁾ erzählt sogar als Augenzeuge, dass Kohn im Jahre 1836 bei Vornahme der ersten Knabenkonfirmation sämtliche Konfirmanden in feierlichster Weise auf eine Thorarolle schwören liess, dass sie der Religion des Judentumes bis zu ihrem letzten Atemzuge treu bleiben werden.

Abraham Kohn war es, der, sehr zum Ärger des Lehrers Maier Reichenbach, es durchsetzte und tatsächlich erzwang, dass sämtliche Schulkinder mit allen Lehrern täglich zum Morgen- und Abendgottesdienste die Synagoge besuchen mussten.

Der peinlichen, oft genug zu Streitigkeiten und Bestrafungen führenden Kontrolle der Schächter usw. gar nicht zu gedenken.

¹⁾ Zum Überflusse verweise ich hier noch auf den schon in Kap. 11 ad „Familie Hirschfeld“ erwähnten Konflikt Kohns mit dem so einflussreichen Vorstandsmitgliede Josef Hirschfeld.

²⁾ A. a. O.

Die Abschaffung des lärmenden, würdelosen „Mizwoth“-Verkaufes und ähnliche selbstverständliche Forderungen des Anstandes aber haben — wenigstens in Hohenems — noch nichts mit dem Streben eines den „Schulchan-Aruch“ stürmenden Reformators zu tun.

Dem edlen, trefflichen Manne ist in seinem Leben genug schweres und überdies ungesühnt gebliebenes Unrecht geschehen und darum soll wenigstens sein so verehrungswürdiges Charakterbild vor jeder unwahren Entstellung geschützt sein.

Abraham Kohn war in keiner Hinsicht ein religiöser Reformator. Vielleicht, aber auch das ist unwahrscheinlich, wäre er ein solcher geworden, wäre sein Lebensfaden nicht so frühe abgeschnitten worden.

Wohl durchdringt seine schwungvollen, begeisternden Predigten der Geist der alten Propheten Israels und betont er es mit tiefinnerer Überzeugung, dass das wahre Judentum nicht allein in der peinlichen Einhaltung der Ritualvorschriften gelegen sei, sich vielmehr durch eine nach jeder Richtung hin ethisch einwandfreie Lebensweise zu ergänzen habe. Aber bis zur vollen Anerkennung der Rechte des praktischen Lebens und der fortschrittlichen allgemein menschlichen Entwicklung, die nimmer vor einem Paragraphen des „Schulchan-Aruch“ Halt machen und machen können, kam er niemals, konnte er niemals kommen, schon deshalb nicht, weil nicht nur er selbst, sondern mehr noch die Zeit, in der er lebte und wirkte, lange nicht reif genug hiezu war.

Die Forschungsergebnisse der Naturwissenschaft und Assyriologie hat er eben nicht mehr erlebt.

Mannheimer¹⁾ schildert Kohn als einen physisch schwächlichen Mann, der über nur mässige Stimmittel verfügte, die in gewissen Lagen sogar misstönend wirkten. Und doch zündeten all seine öffentlichen Reden, erzielte er immer mit ihnen den gewünschten Eindruck, denn die Begeisterung, die ihn erfüllte, übertrug sich unbewusst, unbeabsichtigt auf seine Zuhörer, die, sobald sie ihn verstanden, auch fühlten, dass hier die Stimme der Wahrheit spreche. Und verstehen konnte ihn jeder, der nur einigermaßen der deutschen Umgangssprache mächtig war. Kohns Predigten waren einfach, natür-

¹⁾ A. a. O.

lich, ohne phrasenhaften Wortschwall mit poetisch sein sollenden Bildern, hinter denen die grosse Mehrheit des geistig minderentwickelten Publikums irgend grossartig Unverstandenes vermutet, die aber die kleine Zahl der gebildeten Gemeindeglieder erst gar nicht über sich ergehen lässt. Ebenso wenig macht sich in Kohns Predigten die spitzfindige Auslegung verwickelter Midrasch- und Talmudstellen breit, dieser oft genug heute noch übliche empörende Vorgang, der das Publikum nur da sein lässt, um des Rabbiners Gelehrsamkeit zu bewundern, ihn anzustaunen, im Übrigen aber genau so gleichgültig das Gotteshaus zu verlassen, wie es betreten wurde. Kohn sprach einfach, natürlich, von dem was Not tat, immer nur die sittliche Erziehung als vornehmstes Ziel im Auge habend. Und dieses verfolgte er auch bei Leichenpredigten, von denen ich mehrere in seiner eigenen Handschrift besitze. Keine lobhudelnde Salbaderei, und mochte er auch am Sarge des Reichsten der Gemeinde stehen. Alle seine öffentlichen Reden atmen den Geist eines wirklichen Charakters, eines Mannes von wahrhafter Überzeugung.

Verhältnismässig wenig und doch eigentlich viel angesichts der kurzen Arbeitszeit, die ihm beschieden war, hat Abraham Kohn auf literarischem Gebiete geleistet.

Ein Jahr nach seinem Amtsantritte in Hohenems erschienen „Sechs Predigten, gehalten in der Synagoge zu Hohenems vom dortigen Rabbiner Abraham Kohn, Prag 1834, M. J. Landau“ (Der göttliche Segen, Das Gebet, Die Kraft des Glaubens, Die Wichtigkeit und Bedeutung des Sabbat, Die Wohltätigkeit, Israel, ein von Gott erwähltes Volk). Zwar zeigen sie Kohn noch lange nicht, weder nach Form noch nach Inhalt der Predigten, auf der Höhe wirklicher Meisterschaft, aber in ihrer Tendenz spiegeln sie des Verfassers lauterer Charakter wieder. Diese Tendenz bezeichnet Kohn selbst in der Vorrede als „gründliche Belehrung über das Wesen der Religion“, durch deren Vernachlässigung es kommt, „dass Religion vielen Israeliten nichts anderes ist, als eine Sammlung von Versagungen, Gebräuchen und Gewohnheiten, die sie ihren Vätern abgesehen haben, und denen sie, so unsinnig und unheilig dieselben auch sein mögen, starr anhängen, und dass andere, deren Sinnlichkeit oder Bequemlichkeitsliebe jene Einschränkungen nicht zusagen, oder deren höherem Streben blosse Gebräuche nicht zusagen, entweder die

Religion. deren Wesen und heilbringende Kraft sie nie erkannt haben, ganz verwerfen und sich einem bloss tierischen Sinnenleben hingeben oder Indifferentisten werden und nur um Skandal zu vermeiden, hin und wieder eine religiöse Handlung mitmachen“.

Wer, dem des Judentumes Zukunft am Herzen liegt, wollte diese einfachen, wahrheitsgemässen Beobachtungen nicht auch heute unterschreiben, heute nach 70 Jahren, wo sie bereits einen sehr besorgniserregenden Umfang angenommen haben!

Auch die Zensur liess die „Sechs Predigten“ nicht glatt passieren, denn auf einem in meinem Besitze befindlichen Exemplare vermerkt Abraham Kohn eigenhändig: „Viele Stellen, besonders aber die zwei letzten Predigten sind von Zensurlücken ganz entstellt“.

In Geigers jüdisch-theologischer Zeitschrift, Jost's israelitischen Annalen, Fürst's „Orient“, Busch's „Israelitischen Kalender“ und zahlreichen andern Zeitschriften finden sich oft gediegene Aufsätze aus Kohns geistreicher und gewandter Feder. Endlich gab er noch in Hohenems 1841 ein hebräisches Lehr- und Lesebuch „פסח שפת עבר“ (Frankfurt a. M. 1841) heraus, das in viele Schulen Eingang fand. Den gesamten Verkaufsertrag dieses Buches widmete Kohn hochherzig den am 29. Juli 1841 verunglückten Abgebrannten von Smyrna.

Einen Teil der nachgelassenen Predigten veröffentlichte der verdienstvolle Dr. Kobak im Jahre 1856/7 in seiner Zeitschrift „Jeschurun“, deren erstes Heft eine Biografie Abraham Kohns aus der Feder seines Sohnes Jakob beigegeben ist. Seine letzte Predigt in Hohenems hielt Abraham Kohn am 19. Februar 1844 (עֶרְבַּי אֲדָר תַּרְדִּי) bei der Jahresversammlung der „Chewra-Kadisha“. Sachs, ein Freund und Verehrer Kohns, druckt in seiner Volksbibel (Numeri, Kapitel 20) ebenfalls eine Predigt desselben ab, die ihm der Wiener Philanthrop Bernhard Kohn, wie er mir in einem Briefe noch kurz vor seinem Tode mitteilte, übersandt hatte. Dasselbst in der Anmerkung zum Texte Maleachi 2,5, „Mein Bund war mit ihm des Lebens und des Friedens usw.“ widmet Sachs dem verewigten Freunde einen warmen Nachruf, der mit den Worten beginnt: „Dass der edle Verblichene dieses Bild Aharons sich zum Muster seines Strebens und Wirkens gemacht, beweiset der Umstand, dass er diese Worte sowohl bei seinem Amtsantritte in

Hohenems, als bei dem in Lemberg zur öffentlichen Richtschnur seines amtlichen Wirkens aufstellte und ihr genau zu folgen feierlichst beteuerte; und in wiefern er diesem hochheiligen Gelübde nachgekommen, mögen seine noch lebenden Werke in den jüdischen Schulen und Synagogen dieser beiden Plätze bezeugen.“

Wahrheit und Friede waren seine Prinzipien und die geistige und sittliche Hebung seiner Gemeinde seine Lebensaufgaben. In Hohenems konnte er ihnen gerecht werden, in Lemberg brachten sie ihm den Tod.

Hohenems und Lemberg! Die Schicksale Kohns in beiden Gemeinden bestätigen die nicht genug zu würdigende Wahrheit, dass Glaubensgemeinden nicht nach der Quantität, sondern nach der Qualität der Mitglieder geschätzt sein wollen.

Im Juli 1843 suchte Abraham Kohn einen Urlaub zu einer Reise nach Lemberg nach — der Prolog der Tragödie!

Mit welchen Hoffnungen, welch' gewaltigen Zukunftsplänen mag er die lange, beschwerliche Reise angetreten haben, ohne zu ahnen, dass sie der erste Spatenstich zu seinem frühen Grabe sei!

Jedoch betreffs der Veranlassung, die Abraham Kohn zu einer Kandidatur nach Lemberg bewogen hatte, hat Gotthilf Kohn eine sehr irrtümliche Behauptung aufgestellt.¹⁾ Er erzählt von einem einflussreichen Gemeindegliede, dessen Sohn sich aus Liebe zu einer Christin getauft, was Abraham Kohn in verblümter Kanzelrede getadelt und sich so den Zorn des Vaters zugezogen hätte. Wohl hat ein solcher Vorgang sich um diese Zeit abgespielt und sich als Tradition in der Kohnschen Familie erhalten, jedenfalls aber war er viel zu unbedeutend, um Abraham Kohn zu einem solch entscheidenden, und wie es sich zeigte, auch folgenschweren Schritte zu bewegen.

Und es bedarf ja auch bei einem jungen, arbeitsfähigen und — willigen und überdies noch ideal veranlagten Rabbiner keiner weiteren Motivierung, dass er einem Rufe nach Lemberg Folge leistet, als die, dass er seiner Tatkraft einen grösseren Wirkungskreis eröffnet.

Was Abraham Kohn in Hohenems verbessern, neu in's Leben rufen, tatkräftig wirken konnte, war geschehen. Was er noch nicht durchgeführt hatte, verstimmte ihn allerdings,

¹⁾ A. a. O. S. 30 f.

aber schon war die Anregung gegeben und so der Wirksamkeit seiner Nachfolger der Boden vorbereitet. Für Kohn waren in Hohenems eigentlich schon seit 1840 Jahre der Ruhe gekommen, diese aber vertrug sein Geist und seine Tatkraft nicht. Seine ideale Veranlagung mochte ihm da in Lemberg ein nicht nur umfangreicheres, sondern auch erspriesslicheres Arbeitsgebiet gezeigt haben, dem er sich gewachsen fühlte. Und er nahm deshalb die auf ihn daselbst gefallene Wahl an. Mannheimer¹⁾ bezeichnet sich selbst reumütig als denjenigen, der die Aufmerksamkeit einiger Lemberger Persönlichkeiten auf Kohn lenkte.

Hohenems aber hat Abraham Kohn sicher keinen Anlass gegeben, sich von hier „fortzusehen“. Er genoss hier bei Jedermann ungeteilte Verehrung, wie noch heute in jedem Hause sein Bildnis anzutreffen ist. In rührendster Weise kam diese heute noch ungeschwächte Verehrung zum Ausdrucke in der tiefen Ergriffenheit bei der 50. Wiederkehr seines Todestages, die auch hier durch Predigt und Seelengebet gefeiert wurde. Sowohl das weiters wortgetreu wiedergegebene Zeugnis, das die Gemeinde ihm ohne sein Verlangen bei seinem Scheiden von hier ausstellte, wie auch der Umstand, dass Abraham Kohn bis kurz vor seinem Tode mit der Gemeinde-Vorstellung in regstem Briefverkehre stand und diese sich oft bei ihm Rat holte, zeigen mehr als zur Genüge, wie wenig die Hohenemser Gemeinde ihn veranlasst haben mag, sich von hier „fortzusehen“.

Das vom 14. April 1844 datierte Zeugnis hat folgenden Wortlaut:

„Im Namen der Israelitengemeinde zu Hohenems fühlt sich der unterzeichnete Vorstand derselben veranlasst, Sr. Ehrwürden dem Herrn Rabbiner Abraham Kohn bei dessen bedauerlichem Abgange von hier unaufgefordert das wahrheitsgemässe Zeugnis zu ertheilen, dass derselbe während seiner fast elfjährigen Amtsführung als „Oberrabbiner von Tyrol und Vorarlberg in der Gemeinde Hohenems“ sich die entschiedensten und gerechtesten Ansprüche auf die Hochachtung, Verehrung und Dankbarkeit der gesamten Gemeinde und jedes einzelnen Individuums erworben habe; dass er namentlich als Seelsorger und Mensch durch seinen streng sittlichen, frommen und heiligen Wandel Allen als leuchtendes Vorbild und Muster gegolten; dass er als Prediger durch seine

¹⁾ A. a. O.

belehrenden, erhebenden, von der wärmsten Liebe und dem heiligsten Eifer für sein Volk und seine Religion durchdrungenen Kanzelvorträge seine sich stets herbeidrängenden Zuhörer erbaut, gerührt, fürs Leben gehoben und gekräftiget; dass es ihm mit unsäglicher Mühe und Ausdauer gelungen ist, den Gottesdienst zu ordnen, einen trefflichen Choralgesang einzuführen und überhaupt die öffentliche Andacht feierlich, erhebend und würdevoll zu gestalten und dadurch zu erwirken, dass die Synagoge häufiger und zahlreicher als je zuvor besucht wird; dass er als Religionslehrer und wahrer Jugendfreund einen sittlich religiösen Wandel, grössere, geistige Rührigkeit, Liebe und Anhänglichkeit für die Religion der Väter bei der Jugend erzielt habe; dass ferner durch sein nie erkaltendes Streben, durch seine aufopfernde Hingebung zur Hebung der bürgerlichen Stellung unserer Glaubensbrüder der „Verein zur Ermunterung gemeinnütziger Gewerbsthätigkeit“ entstanden und zur herrlichen Blüthe gediehen sei; dass seine nie rastende Menschenliebe sämtliche Armenangelegenheiten ordnen geholfen und dem Verein für arme Kranke פ'ן eine neue höchst zweckmässige Organisation gegeben und zu reger, allgemeiner Theilnahme und erfreulichster Wirksamkeit emporgebracht habe; dass er den Wohlthätigkeitssinn frommer Frauen in dem durch ihn regenerirten, auf eigens von ihm verfasste, plangemässe Statuten begründeten „Verein mildthätiger Frauen“ zu concentriren und gemeinnützlich zu machen wusste.

Diese und noch unzählige andere unvergängliche Verdienste, welche sich Sr. Ehrwürden Herr Rabbiner Abraham Kohn um die Gemeinde, um Religion und Nation erworben, haben ihm die wohlbegründete Hochachtung, Liebe, Verehrung und Dankbarkeit sämtlicher Gemeindeglieder und Aller, die den höchst würdigen Rabbi kennen zu lernen das Glück hatten, errungen und werden ihm in Aller Herzen ein unvergessliches und unvergängliches Monument aufrichten.

Der unterzeichnete Vorstand fühlt sich geehrt, das Organ der einstimmigen Gesinnung und Gefühle seiner ehrsamen Gemeinde zu sein und findet in dem Verlust, den die Gemeinde jetzt zu beklagen hat, nur durch den Gedanken erhebenden Trost, indem sie den Herrn Rabbiner Abraham Kohn durch seine Berufung in die grösste Gemeinde der Monarchie zu grossartigerer Wirksamkeit und weitverbreitenderem Segen von der Vorsehung ausersehen glaubt.

Hohenems, 14. April 1844.

Der Vorstand der Isr. Gemeinde.“

Der Schlusssatz dieses so inhaltsreichen Zeugnisses zeigt uns das Motiv, das Abraham Kohn zu seinem Unglücke nach Lemberg führte. Wie er, so hatte sich auch die ihn verehrende Hohenemser Gemeindevorsteherung in der damals „grössten Gemeinde der Monarchie“ getäuscht.

Seine Verehrer in Hohenems überreichten ihm als Andenken einen hohen, fein ziselierten Silberpokal, auf dem folgende Inschrift eingraviert war: „Dem würdigen Priester, Prediger und Lehrer, Herrn Oberrabbiner Abraham Kohn, als Zeichen der Hochachtung und Dankbarkeit gewidmet von seinen Verehrern in Hohenems 1844.“ Eine Abbildung dieses Bechers findet sich in Gotthilf Kohns mehrfach genanntem Buche.

Im April 1844 verliess Abraham Kohn Hohenems, besuchte sodann die Verwandten seiner Frau in Bayern und in der Schweiz und reiste hierauf über Wien und Bielitz nach Lemberg, wo er am 5. Mai 1844, abends, eintraf.

Als treffliche Illustration der damaligen Lember Zustände möge der folgende Brief dienen, den ich auszugsweise wiedergebe. Der bereits erwähnte Bernhard Kohn in Wien schrieb mir in einem vom 4. November 1897 datierten Briefe unter Anderem:

. „Von Interesse dürfte ein Detail, das meines Wissens noch nicht veröffentlicht wurde, sein, das auf mich einen besonderen Eindruck gemacht hat, nämlich die Antrittsrede des seligen Bruders. Ich war damals ein junger Bursche, 15 Jahre alt, und Zeuge der bitteren Enttäuschung, welche der Gelehrte damals zum ersten Male erfuhr. Der neue Tempel, in dem er wirken sollte, war noch nicht vollendet, . . . und so hielt er seine Antrittsrede in einem den Orthodoxen gehörenden Bethause. Hatte nun der Prediger keinen Augenblick daran gezweifelt, dass er in Lemberg nicht das Verständnis für seine Reden finden werde, welches ihm die hochintelligente Gemeinde in Hohenems stets entgegengebracht hatte, so hatte er doch gehofft, dass die Zuhörer hochdeutsch verstehen werden, wiewohl sie gewöhnlich den Jargon reden In Lemberg verstand man einfach nichts von dem, was er sprach. Ich befand mich unter den Zuhörern, deren Unruhe und Unwillen sich immer mehr steigerte. „Wus sugt er?“ fragten die Einen. „Datsch thut er schmüsen!“ hiess es, und Viele zerrissen Sonntag darnach ihre Kleider, wie bei einem Begräbniss, weil der Tempel so durch schriftdeutsche Worte entweiht worden war, wo sonst nur die geheiligten Laute des jüdisch-polnischen Jargons erklingen waren.

Tiefe Niedergeschlagenheit bemächtigte sich damals namentlich der Gattin des Verewigten, die sich noch steigerte, als (Hier schweigt des Sängers Höflichkeit auf specielle Bitte des Herrn Bernh. Kohn) Nicht unerwähnt lassen will ich, dass fast kein Tag verging, ohne dass man mit Wehmuth an das liebe Hohenems dachte, und namentlich meine Schwägerin vergoss oft Thränen bei solchen Erinnerungen Zur Charakteristik der Lage der Juden in Lemberg im Jahre 1844 mag Folgendes dienen:

Ich hatte früher die Piaristenschule in Jungbunzlau besucht, wo ich, obwohl meine Lehrer katholische Geistliche waren, erster Prämiant wurde. In Lemberg musste ich, wie alle Juden, trotz desselben Fleisses in der letzten Bank sitzen und vor dem Gebete hiess es: „Juden hinaus!“, später wieder: „Juden herein!“ Neben mir sass ein ausgedienter Soldat, der sich die Kenntnisse in vorgerücktem Alter erwerben musste und vor den anwesenden Burschen sich dieselbe Demüthigung gefallen lassen musste, weil er Jude war“

Der erste mir vorliegende von Abraham Kohn aus Lemberg an die Hohenemser Israelitenvorsteherung gerichtete Brief ist vom 5. Juli 1844 datiert und scheint eine Antwort auf eine von der Hohenemser Gemeindevorsteherung an ihn gerichtete Bitte zu sein, ihr betreffs eines Nachfolgers zu raten. Er klagt in demselben, dass er noch keine Stunde äusserer und innerer Ruhe in Lemberg finden konnte, empfiehlt der Gemeinde sodann einen in Böhmen amtierenden Rabbiner als seinen Nachfolger, wobei er die Interessen seines Standes kräftig in Schutz nimmt. Er legt es der Gemeinde ans Herz, für eine Erhöhung des Gehaltes, wie für die Vermehrung der Einkünfte des Rabbiners Sorge zu tragen, empfiehlt die Errichtung einer höheren Schulklasse, welchen Anregungen sämtlich alsbald Folge gegeben wurde, und bemerkt weiter wörtlich:

. . . . „Nehmen Sie ein Beispiel von der hiesigen Gemeinde (Lemberg), wo bei geringen Mitteln (denn die Bedürfnisse sind ungeheuer) in kurzer Zeit so Erstaunliches zu Tage gefördert wurde und lediglich auf Antrieb des Vorstandes. Ungeachtet die Wohlhabenden durchgehends Privatlehrer haben und sie vor der Hand wohl behalten werden, wird doch eine Hauptschule errichtet und schon jetzt für dieselbe von jedem Stück Hornvieh 1 fl. C.-M. entrichtet, ungeachtet das Fleisch hier ohnehin vielfach belastet ist“

Einen weiteren sehr bezeichnenden Brief Abraham Kohn's vom Jahre 1846 lasse ich hier vollinhaltlich folgen:

„Hochverehrte Herren Vorsteher!

Wäre nicht Ihre Gemeinde so gar weit entfernt, so würde ich Sie ja nach einigen Jahren besuchen, um mich nicht bloß nach meinen alten Freunden und Pfarrkindern umzusehen, sondern auch um nachzusehen, welche Fortschritte seitdem dort gemacht wurden, und wie die Anstalten, die unter meiner Anregung und Mitwirkung ins Leben getreten, fortblühen und sich weiter ausgebildet und entwickelt haben. Da dies nun aber nicht angeht, will ich dem Drange meines Herzens wenigstens dadurch Genugthuung verschaffen, dass ich mich bei Ihnen, meine Herren, nach

dem Stande der Gemeindeangelegenheiten erkundige. Es wird bald zwei Jahre werden, seitdem ich Ihre Gemeinde verlassen, und das ist schon ein Zeitraum, innerhalb dessen ein Fort- oder Rückschritt sich bemerklich machen muss. Die erste öffentliche Angelegenheit einer Religionsgemeinde ist der Gottesdienst. Wie steht's mit demselben? Wird für die Recrutirung und Unterhaltung des Chores gesorgt, d. h. ein Opfer gebracht? Die ärmeren Kinder müssten durch kleine Geschenke zuweilen ermuntert werden, damit sie zum Eintritt und zur Ausdauer Lust bekommen. Und das wäre Sache der Gemeindevorsteherung. Die Unterhaltung des hiesigen Chores, der im Grunde noch wenig leistet, kostet jährlich eine bedeutende Summe.

Der Handwerksverein und die Chewra-Kadisha haben ohne Zweifel ihre wohlthätige und gemeinnützige Thätigkeit fortgesetzt, aber sie sollten jetzt als festbegründete und bewährte Institute, die der Gemeinde Nutzen und Ehre bringen, folglich einen schönen Theil ihres Vermögens ausmachen, unter die Obhut der Vorsteherung genommen werden und ihrer Unterstützung sich erfreuen. . . . Haben Sie bei der Regierung Schritte gethan, um eine Vermehrung der gesetzlichen Familienstellen Ihrer Gemeinde zu erwirken? Wenn die Sache bei der hohen Hofstelle anhängig gemacht wurde, wollte ich gern Herrn Prediger Mannheimer und Herrn Josef Wertheimer in Wien um ihre wirksame Verwendung angehen. . . . Mein Befinden und Bestehen ist eine Privatangelegenheit, über die allenfalls meine dortigen Verwandten Bericht geben können. Das Interesse hingegen, das ich an Ihrer Gemeinde und deren Angelegenheiten nehme und stets nehmen werde, ist ein hohes und heiliges, und so werde ich auch nur einem amtlichen Berichte von Ihnen vollen Glauben schenken, mit dem Sie mich auch hoffentlich erfreuen werden.

A. Kohn.“

Lemberg, 20. März 1846.

Diesen amtlichen Bericht hat die Vorsteherung auch am 29. Mai 1846 an Abraham Kohn ergehen lassen und wird dessen Empfang ihm sicherlich Freude und Genugthuung bereitet haben, weil sich in ihm ein Gemeindeleben im Sinne Kohns widerspiegelt zur Ehre ebenso Abraham Kohns, wie der Hohenemser Gemeinde.

Im Jahre 1845, als es sich um die Bestätigung Kohns in Lemberg durch die Behörde handelte, und wohl auch infolge der ehrenrührigen Vorgänge in Lemberg durch die berüchtigten „Fünf Männer,“ hatte die Behörde Erhebungen über das Vorleben Abraham Kohns und seine Amtierung in Hohenems gepflogen. Für den 17. Februar 1845 hatte das k. k. Landgericht Dornbirn den damaligen Gemeindevorsteher und späteren Bürgermeister Philipp Rosenthal sowie auch zwei

Gemeindeausschussmitglieder zur Äusserung über Abraham Kohns Amtstätigkeit aufgefordert, wobei sie die gedruckten Aufsätze, in denen Abraham Kohn seine Gelehrsamkeit und entschiedene Absicht, „seine Glaubensgenossen aufzuklären“ bekundet habe, mitbringen sollten. Auf diesen Vorgang hatte auch der folgende Brief Professor Sulzers Bezug, den ich seines interessanten Inhaltes halber wörtlich wiedergebe:

„Herrn Philipp Rosenthal Wohlgeboren in Hohenems.

Wien, am 28. Februar 1845.

Verehrter Freund!

Infolge des leider nur noch zu sehr herrschenden Obscurantismus bei unseren galizischen Religionsgenossen (ein uneigentlicher Ausdruck, da, unter uns gesagt, gerade die polnischen Juden von ihrer Religion wenig oder gar keinen Genuss haben), haben die Misshelligkeiten zwischen den Alten und Neuen in Lemberg derart überhand genommen, dass die hohe Landesstelle Veranlassung genommen, gesetzlich einzuschreiten, um es zur Entscheidung zu bringen, ob die neuen Cultusanhänger als eine neue Secte zu betrachten und von den Alten zu separiren seien oder nicht. Sie wissen wohl recht gut, wie viel Unheil und Gehässigkeit aus religiösen Streitigkeiten hervorgeht, — wie sehr es daher jedem Israeliten insbesondere Pflicht ist, so versöhnend als möglich auf die aufgeregten Gemüther zu wirken, ohne jedoch die Entwicklung heilsamer Reformen irgend zu beeinträchtigen, und werden Ihren Bericht derart abfassen, dass er geeignet sei, der Böswilligkeit und jeder ferneren Verdächtigung Einhalt zu thun. Namentlich aber ist es von höchster Wichtigkeit, dass Sie der Gelehrsamkeit, Rechtlichkeit und dem edlen auf Religiosität und Gesetzlichkeit basirten Streben des Herrn A. Kohn volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, — denn gegen diesen braven Mann haben sie es besonders abgesehen (nämlich die Morschen). — Näherem Vernehmen nach ist es ein förmlicher Hofrecurs von nur 5, jedoch sehr reichen Finsterlingen, gegen die Ernennung des Herrn A. Kohn als Rabbiner, wobei sie sich die schändlichste Anschwärzung erlaubt haben sollen. — Sie wollen keinen Mann von gutem Ruf und hellem Geist, einen „Baal Schem“, so eine Art bärtigen Hexenmeister möchten sie. Lieber Herr! Die wissen wirklich nicht, was sie wollen — noch, was sie sollen. Nehmen Sie sich, so bitte ich Sie, so hoffe ich es von Ihnen, der Sache eifrigst an, wofür Ihnen der Allmächtige in allen Ihren Unternehmungen Glück und Beistand verleihen wird.

Achtungsvoll

S. Sulzer“

Der Erfolg zeigt, da Abraham Kohn bekanntlich bald darauf als Rabbiner in Lemberg bestätigt wurde, welcher Art der Bericht der Hohenemser Gemeinde über Abraham Kohn war.

Kohns Wirken in Lemberg, wie es sich in Gotthilf Kohns schon genanntem Buche beschrieben findet und auch eingehend deutlich aus einer Reihe von Briefen¹⁾ Kohns und seiner Frau aus jener Zeit an seine Hohenemser Verwandten hervorleuchtet, war ein grossangelegtes Segenswerk auf allen Gebieten, das eingehend zu behandeln nicht in die Aufgabe dieses Buches fällt.

Um jedoch das Bild Kohns zu vervollständigen, sei hier sein Wirken in Lemberg mit den Worten seines Sohnes Jakob aus der Biographie im „Jeschurun“ wiedergegeben:

„Hier war das Feld seiner Wirksamkeit, besonders im Anfange, ganz anderer Art, als in Hohenems. Dort wurde er von der ganzen Gemeinde geschätzt und anerkannt, auch gestattete ihm seine Stellung als Rabbiner, offen gegen die Uebelstände aufzutreten; hier hatte er nur den kleineren Theil für sich — zu welchem aber freilich alle Gebildeten und Besserdenkenden gehörten — und war anfangs bloss als Prediger und Religionsweiser angestellt. Um auf die grosse Masse des Volkes zu wirken, ja um sich ihr nur verständlich machen zu können, war es ein dringendes Bedürfniss, dieselbe durch Schulen wenigstens zu dem Grade der Bildung zu erheben, welcher in Deutschland auch in den niederen Ständen herrscht. Im Verein mit dem wackern und thätigen Gemeindevorstande, der ihn in allen seinen Bestrebungen unterstützte, brachte er es auch dahin, dass im Jahre 1845 eine Normalschule eröffnet werden konnte. Zu dieser wurden fähige, mitunter vortreffliche Lehrer theils aus Galizien, theils aus anderen Ländern der Monarchie berufen; er selbst übernahm den Religionsunterricht in den oberen Klassen, und die Leitung des Ganzen als Direktor. Der Erfolg zeigte sich in Kurzem, indem sich herausstellte, dass die Zöglinge dieser Schule eine treffliche Vorbildung für höhere Studien erhalten hatten; auch trug der Unterricht der Mädchen, die bisher oft nicht einmal Hebräisch lesen konnten, nicht wenig bei, die nothwendigsten Kenntnisse unter dem Volke zu verbreiten. Daher fand bald ein solcher Zudrang von Schülern statt, dass kaum für alle Platz vorhanden war. Ausserdem lag ihm noch die Matrikelführung und die Beaufsichtigung der wohlthätigen Anstalten ob, wie es auch seine Pflicht war, mindestens alle zwei Wochen eine Rede zu halten; darauf beschränkte er sich jedoch nicht, sondern versäumte keine Gelegenheit, durch seine Vorträge gemeinnützige Zwecke zu befördern, irrige Ansichten zu berichtigen, oder alte Missbräuche abzustellen. Seine energischen Worte, welche fast nie ihren Zweck verfehlten, überzeugten und begeisterten die Zuhörer, da sie vom Herzen kamen, und ebenso kräftig als würdevoll ge-

¹⁾ Im Besitze des Herrn Dr. Guttman, jetzt Rabbiner in Syracuse in Amerika.

sprochen wurden. Indessen ward 1846 die neue israelitische Synagoge vollendet und von nun an predigte er gewöhnlich dort, weil dieses Gotteshaus den Sammelplatz der Vorwärtsstrebenden bildete, auf deren Kosten es auch grösstentheils erbaut worden war. Auch erhielt er um diese Zeit das Kreisrabbinat, und war nun um so mehr bemüht, sein Möglichstes zur Hebung seiner Gemeinde zu thun, wofür ihm die verdiente Anerkennung nicht ausblieb: die ihm vorgesetzten Beamten gaben ihm mannigfaltige Beweise der Achtung und des Zutrauens, und von den israelitischen Ortseinwohnern schlossen sich immer mehrere aus innerer Ueberzeugung der Partei des Fortschritts an. Nun blieb aber noch ein grosser Zweck zu erreichen, dessen Durchführung er sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte: nämlich die Israeliten von den drückenden Steuern zu befreien, mit welchen das Koscherfleisch und die Sabbathlichter belegt waren, und von denen besonders die letztere zu eben so traurigen als erniedrigenden Auftritten Anlass gab; denn es fanden sich Personen unseres Glaubens, welche dieselbe von ihren Mitbrüdern als Pächter mit der unbarmherzigsten Strenge eintrieben, was für beide Theile gleich entwürdigend war. In dieser Absicht setzte er sich also mit den Häuptern mehrerer anderen Gemeinden in Verbindung (die eifrige Mitwirkung des Lemberger Gemeindevorstandes versteht sich von selbst) und es wurde zweimal, im Herbst 1847, dann im Frühlinge 1848, eine Deputation der Israeliten Galiziens, an deren Spitze er stand, nach Wien geschickt, um durch getreue Darlegung des Sachbestandes die Erlassung der genannten Steuern zu bewirken. Zwar zeigte sich der Erfolg nicht unmittelbar, doch ist die ein Jahr später erlangte Aufhebung derselben, grösstentheils diesen Bemühungen zuzuschreiben.

Sollte man nun glauben, dass so wohlthätiges Wirken missdeutet, anstatt mit Dank, mit Feindschaft vergolten werden konnte? . . . Leider geschah dieses dennoch. Die Anhänger des Alten¹⁾, die ihn anfangs gänzlich ignorirt hatten, wurden durch das stets zunehmende Vertrauen, welches er bei allen Gutgesinnten genoss, zur Opposition gereizt; besonders aber missgönnten sie ihm die wichtige Sendung nach Wien (obwohl keiner unter ihnen die Fähigkeit oder den Willen gehabt hätte, dieselbe zu übernehmen) — und nun begannen Neid und Fanatismus ihr leidiges Spiel. Ihr erstes, einer Partei des Rückschrittes ganz würdiges Unternehmen war eine Gegenpetition, in welcher behauptet wurde, die erwähnten Steuern seien nicht so drückend, und ihre Abschaffung nicht nothwendig. Sodann gaben sie sich alle Mühe, ihrem Rabbiner durch

¹⁾ Um keinen Unschuldigen zu verletzen, muss bemerkt werden, dass hier eben nur von jenen Nichtswürdigen die Rede ist, welche die nachfolgenden traurigen Ereignisse veranlasst, oder an denselben Teil genommen haben; denn auch Viele, die nicht gerade Anhänger Kohns und Freunde des Fortschrittes waren, missbilligten laut das Treiben seiner Gegner.

persönliche Insulten den Aufenthalt in Lemberg zur Last zu machen; allein dieses führte nicht zum Ziele, wesshalb sie versuchten, ihre Absicht durch falsche und lächerliche Anklagen, die sie bei Gericht vorbrachten, zu erreichen. So musste Kohn einem dieses Gelichters unter anderen Beschuldigungen von gleicher Wichtigkeit, auch Rede stehen, warum er Samstags sein Schnupftuch in der Tasche trage, und es sich nicht um den Leib binde, was jene Heiligen zu thun pflegten. Ferner wurden absichtlich unrichtige Angaben, denen gar nicht auf den Grund zu kommen war, bei der Eintragung in die Matrikelbücher gemacht; dann Zeugnisse darüber erhoben, welche als Klagegrund gegen ihn dienen mussten, anderer, nicht so augenfälliger Chikanen gar nicht zu gedenken.

Um so inniger schloss sich ihm dafür der bessere Theil der Gemeinde an und beieferte sich, durch verdoppelte Liebe und Verehrung diese Widerwärtigkeiten ihm weniger fühlbar zu machen; die Gegner aber verloren viele Anhänger eben dadurch, dass sie sich jetzt in ihrem wahren Lichte zeigten, auch wurden ihre unsinnigen Klagen, wie es zu erwarten stand, von den Behörden schimpflich abgewiesen. Einer der Verfolger ward sogar wegen böswilliger Verleumdung und Aufreizung des Volkes gegen Kohn gerichtlich eingezogen; doch dieser verschaffte ihm durch seine persönliche Fürbitte die Freiheit wieder — ein Zug, der wohl keines Kommentars bedarf. Da nun das Fehlschlagen all ihrer Ränke die Elenden aufs Aeusserste erbitterte und ihre Verwegenheit durch die Ereignisse des Jahres 1848, die auch anderswo den Pöbel zu den greulichsten Unthaten verleiteten, auf die Spitze getrieben wurde: so wandten sie das letzte, entsetzlichste Mittel an — den Mord.

Gegen Ende des Sommers 1848 befasste sich Abraham Kohn vorzüglich mit den Anstalten zur Herausgabe eines Wochenblattes, dessen Tendenz durch den Titel „der israelitische Volksfreund“ genügend angedeutet war; diese Arbeit beschäftigte ihn auch am sechsten September, während von einer verruchten Hand das Mittagmahl vergiftet wurde, welches er bald darauf mit seiner Familie theilte. Den Samstag vorher hatte er eine Predigt über das Gebot gehalten: „Du sollst nicht morden.“

Seine letzten Stunden waren seines ganzen Lebens würdig. Wie immer sich selbst vergessend, war er nur auf die Rettung der Seinigen bedacht und konnte kaum dazu gebracht werden, die nöthigen Gegeumittel einzunehmen; ja er wollte nicht einmal etwas davon hören, dass es eine Vergiftung sei, denn eine solche Ruchlosigkeit war ihm undenkbar — bis die furchtbaren Symptome des nahen Todes sich bei ihm einstellten und er auf das Sterbelager hinsank. Seine schweren Leiden ertrug er mit himmlischer Geduld, und den siebenten September (9. Elul), gegen zwei Uhr Morgens, schied er von dieser Erde, gefasst und gottgegeben.“

Den unerhörten Vorgang selbst schildert Kohns Gattin Magdalene in einem Briefe¹⁾ an ihren Schwager Bernhard Kohn, damals in Prag:

„Ueber die Art und Weise, wie unser Unglück eingetroffen, hätte ich Ihnen Monate lang zu schreiben, wollte ich Alles ausführlich berichten. Die Namen Bernstein und Ornstein²⁾ sind Ihnen bekannt, warum Maier Münz, der ärgste Schurke, verschont blieb, ist mir ein Räthsel. Bei den Aufreizungen von Purim an bis nach den Anklagen gegen den Gottseligen geberdete er sich als ein wüthender Hund und sagte oft: er werde nicht ruhen, bis er den Seligen ins Kriminal gebracht.

In letzter Zeit aber sah er schon, dass es weit genug gekommen, da war er so schurkisch klug, die Andern ausführen zu lassen, was er begonnen. Indess beweist seine Petition genug, wer fähig ist, einen gemeinen Pöbel so aufzureizen, Einem so Seel' und Ehre abzuschneiden, dass alle Gewissensregungen fern von ihm seien. Ich werde Ihnen dieses Machwerk ein anderes Mal einhändigen.

Diese Schurken wollten die Cholera ausbeuten, ihr schwarzes Werk auszuführen; schon am 6. in der Früh liessen sie durch ihre Höllenknechte in der breiten Gasse das Gerücht verbreiten, wir hätten sämmtlich die Cholera. Am selben Morgen ging der Selige noch gesund und munter mit den Kindern auf den Berg³⁾ spazieren und ich, die ich (verzeihe es mir Gott) dieses Gesindel nicht mehr ansehen konnte, ging in der Mittagsstunde noch in diese elende breite Gasse, um etwas zu kaufen und zum ersten Male seit Pesach. Ich wollte um 9 Uhr schon gehen, aber es war mir immer, als ob mich etwas zurückhalte, ich hatte ihm immer etwas zu sagen und wir waren Beide so weich gestimmt, als ob etwas besonderes in uns vorginge. Wir verabredeten damals, alles von unserem Tische zu entfernen, was zur Cholera Anlass geben könnte, und besonders wurde bei uns beschlossen, alles Obst zu verbannen.

Ich ging, machte verschiedene Einkäufe und als ich nach Hause kam, war es halb 12. Ich wollte helfen die Kartoffeln setzen, da hörte ich den Doktor gehen, der unsere kleine Therese an den Zähnen behandelte. Nun sagte ich:

„Ich gehe hinein und werde die Angela zum Helfen schicken, damit das Mittagessen nicht so spät herauskommt.“

Ich that so und leider führte der Schurke in Gegenwart dieser Zweien sein schwarzes Werk aus. Er musste unsere Küche suchen und ging zu allen Nachbarn fragen:

„Ist dieses die Küche des Predigers?“

¹⁾ Schon mehrfach abgedruckt in diversen Biografien Abr. Kohns.

²⁾ Bernstein und Ornstein sassen einige Zeit in Untersuchungshaft, wurden jedoch später wegen Mangel an Beweisen freigelassen.

³⁾ Der Sandberg, ein beliebter Spaziergang der Lemberger.

Ueberall gab er vor, seine Cigarre anzuzünden, in einer Küche sah er Fleisch am Salz, da sagte er:

„Das ist nicht des Predigers Küche, dort wird kein Fleisch gesalzen.“

Bei Tische waren wir Alle so vergnügt, wie den ganzen Sommer nicht, wir sprachen von seinem Blatte, das er herauszugeben beabsichtigte,¹⁾ er liess das Programm dazu verteilen und allenthalben versprach man ihm starken Absatz, welches ihn sehr freute.

Den letzten Samstag hielt er noch die Predigt über das sechste Gebot und überging das fünfte. Diese wurde mit so gespannter Aufmerksamkeit gehört, wie ich's nie beobachtete. Als ich ihm sagte: „nun glaube ich, dass man dich versteht,“ da freute er sich so sehr, wie Sie sich nicht denken können. Vor dem Essen endigte er noch den ersten Aufsatz in dieser Zeitschrift, das Motto: „Gruss und Parole an den Leser!“, das Trefflichste seiner Arbeiten. Dann schloss er es ein und wir assen in unserem Vergnügen, ohne zu ahnen, dass wir Gift essen.

Ich sagte zuerst:

„Mir ist so heiss beim Herunterlassen der Suppe, als ob ich Branntwein ässe. Wenn ich nicht wüsste, dass in meinem Hause kein Pfeffer ist, ich würde glauben, die Suppe sei gepfeffert.“

Da sagte er:

„Vielleicht ist doch Pfeffer darin.“

„Aber ich bitte dich, sagte ich, wie kann das sein, wenn keiner im Hause.“

Und leider assen wir in diesem Disput fort, ich mit Gotthilf ass einen vollen Teller, denn wir konnten unmöglich glauben, dass etwas Ungewöhnliches drin sei. Das kleine Kind ass seit 8 Tagen die erste Suppe von dieser elenden. Da kommt die Amme und sagt:

„Ich weiss nicht, was das für eine Suppe ist, ich kann sie nicht aussessen.“

Da fiel uns der Gedanke ein, es könne Schierling statt Petersil in die Suppe gekommen sein. Ich lief in die Küche, wollte mich überzeugen. . . . Himmel! wie war mir! es war nichts mehr da und die Köchin war ohnmächtig.

Ich frug sie:

„Hast du Suppe gegessen?“

„Nein, sagte sie, aber das Grüne²⁾ und darauf ist mir zum Sterben weh.“

In der Angst schickte ich Jakob zum Doktor, wir bekamen zum Erbrechen, augenblicklich waren alle Zimmer wie überschüttet. Aber wir glaubten leider noch nicht an eine Vergiftung und am

¹⁾ Besagtes Blatt mit dem Titel: „Der israelitische Volksfreund“ ist nicht aus dem Stadium des Projektes herausgetreten.

²⁾ Das Grüne — wahrscheinlich sollte damit das Arsenik gemeint sein, mit dem wir vergiftet wurden, und dessen Farbe die Köchin in der Verwirrung nicht richtig bezeichnet hat.

wenigsten der Gottselige. Ich musste ihn zwingen, zum Erbrechen zu nehmen und dies war leider unser Unglück; mir half die Natur durch meine Schwäche, auch hatte ich Abführen, da ging das Gift schneller bei mir ab.

Die Angst trieb mich wie ein gehetztes Thier hin und her, ich hatte nirgends Ruhe und sah alles, was mir theuer, so in Gefahr; Sie können sich denken, wie mir zu Muthe war! Doch bei aller sichtbaren Gefahr konnte ich nicht glauben, dass er das Opfer werde, wohl aber Theresia und Gotthilf, welche schrecklich litten und sonst so schwach waren.¹⁾

Als ich die Kälte seiner Hände bemerkte, da war mir, als fühle ich meine Seele in mir sterben! Ich wollte ihn mit meiner Hitze erwärmen, da sagte er:

„Ich muss dich bewundern, wie du dich aufrecht erhalten kannst.“

Ich sagte ihm:

„Fasse Muth und Gott wird helfen, nehme fleissig das Gegengift, und es wird dir auch besser werden.“

Aber leider ist das Gift zu sehr bei ihm in Verdauung übergegangen.

Wie viele Menschen um und mit uns beschäftigt waren, können Sie sich nicht denken. Ein christliches Fräulein bediente uns die ganze Nacht, unser Haus musste bewacht werden von der Garde, so strömten Massen zu uns, und dies dauerte bis Freitag nach der Beerdigung. Drei Leichenreden wurden gehalten. Alles war in Trauer gehüllt und er wurde getragen bis hin. Keiner der Langröcke durfte hervortreten, noch sich nahen. Von Juden und Christen wurden sie insultirt. . . .“

Ungeheuer war das Aufsehen, das dieser Mord, dem ausser Kohn auch sein jüngstes Kind zum Opfer fiel, allenthalben erregte, tief, unsagbar tief der Schmerz, der Israels Führer, Israels denkende Geister, jeden an seines Volkes Geschick teilnehmenden Israeliten erfasste, als die Mordkunde in die Welt drang.

Ein solcher Vorgang in Israel möglich! Und Ahraham Kohn, diese Idealgestalt eines Menschen und Juden, das Opfer!

Vor mir liegen die Originale der Briefe, die die heldenhafte Witwe und drei ihrer verwaisten Kinder Jakob, Josef und Angelika fünf Tage nach dem Morde an Elias Kahn in Hohenems schrieben. Unter Tränen wurden sie geschrieben, mit Tränen damals und, ich gestehe es offen, unter solchen auch jetzt von mir gelesen.

¹⁾ Therese starb wirklich in Folge des Giftes, während Gotthilf durch dasselbe für Lebzeiten am rechten Fusse gelähmt wurde.

Nachts 2 Uhr, am 7. September 1848.

Ein Mann in der Blüte seiner Jahre und seiner Tatkraft ringt mit dem Tode, mit dem Gifte, das ihm als Lohn seines reinen Wirkens im Dienste der Wahrheit geworden war. Was mochte des Edlen Geist in den letzten qualvollen Todesstunden beschäftigt haben! Der sterbende Meister gedachte des angefangenen Werkes, sah im Geiste seine Saat aufgehen, langsam, nach Jahrzehnten — das Lemberg von heute ist nicht mehr das von 1848.

Der Mord blieb ungesühnt.

Alle diesbezüglichen Schritte der Witwe, die ihren Gatten um nur wenige Jahre überlebte, waren vergebens.¹⁾

Man drang in den sterbenden, wahrhaft „Grossen in Israel“ jene zu nennen, die er im Verdachte habe, und er antwortete ruhig: „Und so ich durch Gift sterbe, hat es kein Jude gethan.“

Dies waren seine letzten Worte. Und sie waren wahr, wahr wie sein ganzes Leben.

Nein, es waren keine Juden, es waren entmenschte Fanatiker, die den Fluch des Mörders auf sich tragen in alle Ewigkeit und dem Judentume genau so ferne stehen, wie wahrem Menschentume.

Abraham Kohns Andenken bleibt ein gesegnetes für und für.

* * *

6. Daniel Ehrmann.

Einen tüchtigen und würdigen Nachfolger fand Abraham Kohn in Hohenems in dem auf seine nachdrückliche Empfehlung hin ohne Bewerbung berufenen Daniel Ehrmann.

¹⁾ Näheres bei Gotthilf Kohn a. a. O. S. 271f.

Magdalene Kohn hat ein würdiges Ende gefunden, indem sie zur Cholerazeit von 1855, den bedrohten Nachbarn beispringend, selbst ein Opfer der heimtückischen Krankheit ward. Magistratsbeschluss der Ratsherren von Lemberg hat die Gasse, welche der Märtyrer bewohnte, für ewige Zeiten den Namen „Kohngasse“ verliehen. Gotth. Kohn, a. a. O. S. 277.

Daniel Ehrmann wurde 1817 in Mattersdorf in Böhmen geboren. Seine sämtlichen Studien absolvierte er in Prag beim Rabbinat und an der Universität. Das Prager Rabbinat erteilte ihm auch die Autorisation zum Rabbiner. Sein erstes Amt war das Rabbinat der vereinigten Gemeinden Kuttienplan und Dürrmaul im Pilsener Kreis in Böhmen, von wo er am 1. Januar 1845 nach Hohenems berufen ward.

Er war damals noch unverheiratet, verehelichte sich dann 1846 mit Julie, Tochter des Neubyschower Rabbiners Abraham Moses Freund. Ehrmann, ein tüchtiger, tatkräftiger und sehr kluger Mann stellte seine vielseitige Bildung ganz in den Dienst seines Berufes und hauptsächlich der Schule. Vier Aufgaben hatte ihm die Vorstehung in Hohenems vornehmlich gestellt: 1. Die Schule, damals schon die vereinigte deutsche und hebräische, mit allen Mitteln zu heben; 2. Den Gottesdienst zeitgemäss und baldigst zu reformiren; 3. Die wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen der Gemeinde zu heben; und 4. Die gottesdienstlichen Vorträge zu einem zeitgemässen „Besserungs-, Bildungs- und Belehrungsmittel zu machen.“

Und Ehrmann setzte alle seine reichen Kräfte zu, wie schon dargestellt, erfolgreicher Lösung dieser Aufgaben ein.

In seine Zeit fällt, wie schon gezeigt, die einschneidende Reform des öffentlichen Gottesdienstes. In der Schule allerdings machte der noch ungeschmälerte Einfluss Maier Reichenbachs ein tiefergehendes Eingreifen Ehrmanns bis 1850 unmöglich, doch suchte er den Jugendunterricht dadurch zu heben, dass er auf eigene Faust und mit Unterstützung der Vorstehung und besonders Dr. Wilhelm Steinachs eine gutbesuchte Fortbildungsschule 1849 in's Leben rief, die aber kaum zwei Jahre bestand.

Ehrmann war ein vorzüglicher Kanzelredner und bei jedermann überaus beliebt. Besonders seine hier noch lebenden Schüler gedenken seiner mit grosser Verehrung.

Ehrmann entfaltete eine hervorragende schriftstellerische Tätigkeit.

Er veröffentlichte:

1. Betrachtungen über jüdische Verhältnisse. Pest 1841.
2. Gebete für jüdische Frauenzimmer. Prag 1842.
3. Beiträge zu einer Geschichte der Cultur und der Schulen unter den Juden — Talmudische Periode. Prag 1846.

4. Predigten, gehalten in Hohenems und Böhmisches-Leipa. Prag 1846.
5. Die Bibel nach ihrem ganzen Inhalte dargestellt. 2 Teile. Feldkirch 1852. Prag 1854.
6. Das Buch Esther übersetzt. Prag 1861. 2. Auflage.
7. „Die Kindesmörderin“ von Fr. Schiller in's Hebräische übersetzt. Prag 1863.
8. Geschichte der Israeliten, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart zum Gebrauch für Schule und Haus. 2 Teile. Brünn 1873.
9. „Aus Palästina und Babylon.“ Eine Sammlung von Sagen, Legenden etc. aus Talmud und Midrasch. Wien 1880.
10. „Die Tante.“ Ein Sittenbild aus dem jüdischen Familienleben. Wien 1881.

Von seinen zahlreichen Publikationen in Zeitschriften und Sammelwerken seien genannt:

1. Die Haskomoth oder Approbationen der Rabbiner. — Die Familie Horowitz. — Baumvögel. (Wiener Blätter).
2. Beiträge zu einer Geschichte des Kultus und der Schulen unter den Juden. — Biblische Periode. (Literaturblatt des Orients) 1842.
3. Talmudische Studien. 10 grössere Aufsätze in „Wiener Mitteilungen.“
4. Die mathematischen Wissenschaften unter den Juden. Eine historische Skizze. (Zeitung des Judenthums) 1852.
5. Die talmudischen Sprichwörter, metrisch gereimt, übersetzt. (Hlawatsch's Jahrbuch) 1856.
6. Abhandlung über den Selbstmord. (Bloch's Zeitstimmen) Prag.
7. Die fremdsprachlichen Elemente im Talmud. (Beu Chananja) 1863.
8. Match Don. Talmudische Forschungen (Kohns 3. Band) Lemberg.
9. Biografien der Talmudlehrer: Akiba, Juda Hanasi, Meir und Samuel (Bloch's Zeitstimmen) 1862/1866. Prag.

Ferner war derselbe Herausgeber der Wochenschrift: „Das Abendland.“

Am 9. Mai 1852 verliess Ehrmann, sehr zum Bedauern der ganzen Gemeinde, Hohenems, um einem Rufe als Rabbiner nach Böhmisches-Leipa Folge zu geben.

Vom Jahre 1867 bis zu seinem am 15. November 1882 erfolgten Ableben wirkte er als Religionslehrer an Mittelschulen in Brünn,¹⁾ woselbst er auch seine letzte Ruhestätte fand.

* * *

7. Simon Popper.

In durchaus würdiger, vorsichtiger, friedfertiger und darum besonders zweckentsprechender Weise setzte das sorgsam angebaute Werk der zeitgemässen Um- und Ausgestaltung aller Gemeinde-Institutionen auch Ehrmanns nächster Nachfolger fort, sein Schwager Rabbiner Simon Popper.²⁾

Simon Popper wurde am 16. Mai 1816 zu Ronsberg in Böhmen geboren. Kaum 13 Jahre alt gehörte er schon zu den fleissigsten Schülern des „Chatham Sofer“ in der berühmten Jeschibah zu Pressburg. Später absolvierte er dann das Gymnasium in Pilsen und zwei Jahrgänge Philosophie an der Universität in Prag. Hier wirkte er gleichzeitig als Erzieher im Hause Rosenbacher.

Im Jahre 1844 kam er als Rabbiner nach Petschau in Böhmen, woselbst er acht Jahre in ausgezeichneter Weise wirkte.

Nach Ehrmanns Scheiden vom Amte lud auf dessen Empfehlung hin die Hohenemser israelitische Gemeindevertretung Simon Popper ein den Versöhnungstag 'ת'ר"ב (1852) in Hohenems zu verbringen und die Funktionen des Rabbiners beim Gottesdienste zu versehen. Kurz darauf erfolgte einstimmig Poppers Wahl zum Rabbiner in Hohenems.

Popper bekleidete sein Amt in ausgezeichnete Weise. Seine Hauptaufgabe erblickte er in der gesunden Weiterentwicklung des bereits Bestehenden, wie sich auch tatsächlich keinerlei Reform im Kultus an seinen Namen knüpft. Liebevoll und treuherzig wirkte er in den verschiedenen Wohl-

¹⁾ Seinem Sohne, Herrn Dr. Heinrich Ehrmann, Advokat in Brünn, verdanke ich einen grossen Teil der vorstehenden biografischen Daten.

²⁾ Auch seine Gattin Rosa war eine Tochter des schon genannten Rabbiners Freund.

tätigkeitsvereinen. Die Gründung des „Israelitischen Mädchenvereines“¹⁾ ist auf seine und seiner trefflichen Gattin Initiative zurückzuführen. Er genoss ungeteilte Liebe und Verehrung, und als er nach nahezu 20 jähriger Wirksamkeit im Frühjahre 1872 sein Amt niederlegte, ward dies nur mit allseitigem Bedauern zur Kenntnis genommen, das auch in der ehrenvollen, Poppers Verdienste würdigenden Bekundung der Israeliten-Vorsteherung vom 5. Mai 1872 zum Ausdrucke kam.

Er übersiedelte nach Prag in der ausgesprochenen Absicht nunmehr der Ruhe pflegen zu wollen, trat jedoch 1875 als sehr geschätztes Mitglied in das Prager Rabbinats-Kollegium ein, dem er bis zu seinem am 28. Oktober 1882 erfolgten Ableben angehörte.

Sein Leichenbegängnis gestaltete sich zu einer imposanten Trauerkundgebung der Prager Judenschaft. Oberrabbiner M. Hirsch widmete ihm einen sehr ehrenvollen Nachruf.

Von seinen sehr gehaltvollen Predigten hat Popper nur eine einzige Gelegenheitsrede in der Hohenemser „Chewra-Kadische“ publiziert.²⁾

* * *

8. Daniel Einstein.

Mit dem Scheiden Poppers vom Amte trat eine Neuerung auch in den Rabbinats-Agenden ein, indem der Versuch gemacht wurde mit Rücksicht auf den kurzen und nur sabbatlichen Gottesdienst Rabbinat und Kantorat zu vereinen, weshalb von den Bewerbern die Befähigung zu beiden Ämtern verlangt wurde. Der erste Rabbiner, der dem entsprach, war Daniel Einstein, der am 21. Juli 1872 gewählt wurde.

Aus Bayern gebürtig, 26 Jahre alt, ledigen Standes, hatte er die Präparanden-Anstalt zu Krumbach und das kgl. Lehrerseminar in Würzburg absolviert, wo er sich zum Lehrer ausbildete. An der Rabbinerschule in Würzburg ward er zum Rabbiner ausgebildet. 2 $\frac{1}{2}$ Jahre wirkte er dann als Lehrer

¹⁾ Vgl. Kap. 16.

²⁾ Herrn Dr. Julius Popper, Advokat in Prag, verdanke ich einen grossen Teil der vorstehenden biografischen Daten seines Vaters.

und Kantor in Biblis bei Worms, kam dann als Kantor und Hilfsprediger nach Offenbach, wo er im dortigen Rabbiner Dr. Formstecher einen warmen Gönner und Freund gewann, auf dessen dringende Empfehlung die Hohenemser Gemeinde das Rabbinat einschliesslich des Kantorates an Einstein nach vorausgegangenen mit Beifall aufgenommenen Vorträgen übertrug. Er war zugleich — nach mehr als einem Jahrhundert — wieder der erste Ausländer, dem das Hohenemser Rabbinat übertragen wurde. Doch ward er nach gesetzlicher Vorschrift alsbald in den österreichischen Staats- und Hohenemser Gemeindeverband aufgenommen, aus dem er aber später mit dem Niederlegen seines Amtes schied.

An seinen Namen knüpft sich, wie schon erwähnt,¹⁾ die Einführung des Joelschen Gebetbuches beim öffentlichen Gottesdienste in der Synagoge.

Einsteins Begabung als Prediger und Kantor wie auch seine Friedensliebe und sein ausgezeichneter Charakter haben ihm ein dauerndes Andenken in der Gemeinde gesichert.

Am 15. Oktober 1876 schied er, sehr zum Bedauern der Israelitengemeinde, vom Amte.

* *

9. Dr. Adolf Guttman.

Eine überaus tüchtige Kraft nach jeder Richtung hin gewann hierauf die nunmehrige israelitische Kultusgemeinde in Rabbiner Guttman.

Dr. Adolf Guttman wurde 1861 in Krakau geboren und frühzeitig zum Studium rabbinischer Schriften angehalten. In seinem 14. Jahre ging er behufs weiterer Ausbildung für seinen künftigen Beruf nach Leipnik, dann nach Pressburg und später nach Berlin, wo er Philosophie und orientalische Sprachen studierte und zugleich dem Studium des Talmud und der hebräischen Wissenschaft oblag. Ökonomische Verhältnisse und Gesundheitsrücksichten bestimmten, ihn seine Studien zu unterbrechen und eine Lehrerstelle anzunehmen. Nachdem er

¹⁾ Vgl. Kap. 13.

einige Jahre als Lehrer gewirkt, ging er nach Wien, wo er seine Studien an der dortigen Universität fortsetzte und unter der Leitung Dr. Adolph Jellineks sich die praktische Befähigung für das Rabbinat aneignete. Seine rabbinische Ordination erhielt er von den Rabbinern Ch. Dembitzer zu Krakau, Dr. Leopold Stein zu Frankfurt und Dr. Adolph Jellinek zu Wien. Im Jahre 1876 akzeptierte er die Predigerstelle zu Bütow, Pommern, und im April 1877 trat er die Rabbinstelle in Hohenems an, welches Amt er bis zum August 1883 bekleidete, zu welcher Zeit er einer Berufung als Rabbiner nach Syracuse, Amerika, folgte.

Während seiner Wirksamkeit in Hohenems war er Mitredakteur der „Reform“, einer Zeitung für das freisinnige Judentum, auch war er ständiger Mitarbeiter mehrerer jüdischer Zeitschriften.

Ein Mann von Charakter, der mit aller religiösen Glaubensstärke auch eine eigene, auf Wissenschaft, Lebenserfahrung und selbständigem Denken basierende Überzeugung besass und noch überdies den Mut hatte, diese Überzeugung in Lehre und Leben zu vertreten, ein Mann, würdig der intellektuellen Entwicklung der Hohenemser Israelitengemeinde, war mit Guttmann nach Hohenems gekommen.

An den Namen Guttmanns knüpfen sich viele einschneidende Änderungen und Kürzungen im Kultus.

Und Guttmann, der mutvolle Reformier, war aus demselben Lande, aus demselben Kulturniveau hervorgegangen, aus Galizien, wo Abraham Kohns Bildungs- und Fortschrittsfreundlichkeit mit Arsenik quittiert worden war.

So spielt die Weltgeschichte zuweilen Weltgericht.

Auf seine Initiative hin wurde 1880 den Frauen die rechtsseitige Hälfte der Männerhalle und dem Synagogenchore die frühere Frauen-Galerie eingeräumt; die Gebetordnung wurde durch eine Reihe wesentlicher Kürzungen vereinfacht, deren bereits im Kapitel „Kultus“ gedacht wurde. Seine besondere Aufmerksamkeit wandte er auch den verschiedenen Vereinen der Gemeinde zu, in denen allen er einen wohlthätigen Einfluss ausübte. ¹⁾

Beliebt bei Jedermann, ein vorzüglicher Kanzelredner und zielbewusster, tatkräftiger Leiter der religiösen Angelegen-

¹⁾ Vgl. Kap. 16 „Vereine“.

heiten, waren die Jahre 1877– 1883, in die seine Amtsperiode fällt, für die Kultusgemeinde heilsame und innerlich friedliche, trotzdem in diese die an Aufregungen so reiche Verschmelzungsaktion fällt.

Am 18. Januar 1881 lud die Vorstehung der benachbarten St. Galler israelitischen Religionsgenossenschaft die Hohenemser Kultusvorstehung ein, durch die Rabbiner beider Gemeinden, Dr. Hermann Engelbert in St. Gallen und Dr. Guttmann in Hohenems, ein gekürztes Gebetbuch mit zeitgemäßem deutschen Texte ausarbeiten zu lassen. Die Vorstehung in Hohenems lehnte dies jedoch auf Grund eines ausführlichen Gutachtens Guttmanns ab, in dem dieser betonte, dass das Joel'sche Buch vorerst genüge, der Schwerpunkt des öffentlichen Gottesdienstes in reformierten Gemeinden auf der Predigt ruhe und der Sache des reformierten Gottesdienstes überhaupt nicht durch Schaffung neuer Gebetbücher sonderlich gedient werde.

In einem schmeichelhaften Zeugnisse und einem wertvollen Ehrengeschenke fand diese Anhänglichkeit und Verehrung ihren Ausdruck, als Guttmann zu allseitigem Bedauern von seinem Hohenemser Amte schied.

* *

10. Dr. Samuel Grün.

Als Nachfolger Guttmanns und auf dessen Empfehlung hin wurde am 10. November 1883 Dr. Samuel Grün zum Rabbiner gewählt.

Auch Dr. Adolph Jellinek hatte ihn der Hohenemser Kultusvorstehung warm empfohlen.

Samuel Grün, 1841 in Ungarisch-Brod in Mähren geboren, hatte sich an Mittelschulen und Universität eine gründliche allgemeine Vorbildung angeeignet, die mit fleissigem Studium rabbinischer Wissenschaft Hand in Hand gingen. Vom mährischen Landesrabbinate hatte er die Autorisation zum Rabbiner erhalten.

Seit 1877 hatte er als rabbinischer Funktionär und Religionslehrer in Znaim in Mähren gewirkt.

Vom besten Willen beseelt und mit bedeutenden Kenntnissen ausgerüstet stand er seinem Amte bis zum Mai 1887 vor, worauf er das Bezirksrabbinat in Oberdorf-Bopfingen in Württemberg antrat.

* *

11. Dr. Aron Gordon.

Dr. Aron Gordon wurde 1853 zu Baptraw in Litthauen geboren, absolvierte die Berliner „Hochschule für die Wissenschaft des Judentums,“ wo er 1886 die Autorisation zum Rabbiner erlangte. Zum Doktor der Philosophie ward er in Heidelberg im Jahre 1886 promoviert.

Zwei Jahre wirkte er als Direktor der israelitischen Freischule in Gothenburg in Schweden.

Am 15. Oktober 1887 ward er in Hohenems als Rabbiner gewählt. Mit aller Bereitwilligkeit und Vertrauen kam ihm die Hohenemser Kultusgemeinde anfänglich entgegen. Da Gordon in Frankfurt a. M. zuständig, also Ausländer war, erwarb sie für ihn das Heimatsrecht in der Gemeinde Piesling in Mähren und machte seine Anstellung in Hohenems sofort zu einer lebenslänglichen.

Doch bald nach Gordons Amtsantritt machten sich empfindliche Differenzen zwischen diesem und der Gemeinde bemerkbar, die schliesslich zur behördlichen Lösung des Vertrages führten.

* *

12. Dr. Heinrich Berger.

Im September 1894 schrieb die Kultusvorstehung das erledigte Rabbinat zur Besetzung wieder aus und wählte dann nach vorausgegangener Probepredigt Dr. Heinrich Berger zum Rabbiner, der sein Amt am 16. Januar 1895 antrat.

Dr. Heinrich Berger wurde am 21. März 1861 zu Vasvár in Ungarn als Sohn des dortigen Rabbiners geboren. In Öden-

burg absolvierte er das Gymnasium, bezog hierauf die Universität und gleichzeitig das jüdisch-theologische Seminar in Breslau. Im Jahre 1890 wurde er in Leipzig zum Doktor philosophiae promoviert und im nächsten Jahre bestand er mit Erfolg das Rabbinatsexamen am Breslauer Rabbiner-Seminar.

Kurz darauf ward er als Rabbiner und Religionslehrer für Mittelschulen nach Teschen in Böhmen berufen, welches Amt er bekleidete, bis er das Hohenemser Rabbinat antrat.

Erschienen sind von demselben bisher folgende wissenschaftliche Arbeiten:

1. R. Benjamin ben Jehuda u. s. Kommentar zu Esra u. Nehemia. (Magazin f. d. Wissensch. d. Jdt. IV. 1889).
2. Zur Geschichte des jüd. Friedhofes in Teschen. (Monatsschr. für Gesch. und Wissensch. des Jdt. Heft I. 1895).
3. R. Benjamin ben Jehuda, Kommentar zu Esra u. Nehemia. (Mekize Nirdamim, Berlin 1895).
4. Kommentar des R. Benjamin ben Jehuda zu den Sprüchen. (Monatsschrift Heft 3—4 und 8—9, Breslau 1901).

Derzeit im Druck:

5. Geschichte der Synagogengemeinde Krotoschin und ein altes Judenstatut v. J. 1728.

Er bekleidete sein Amt, gemäss der mehr konservativen Richtung der Breslauer Schule, bis zum Mai 1896, worauf er als Rabbiner der Israelitengemeinde nach Krotoschin berufen ward.

* * *

Am 10. Dezember 1896 trat der Verfasser dieses Werkes das Rabbinat in Hohenems an.

Für eine event. spätere Fortsetzung dieses Werkes seien hier die folgenden biografischen Daten des Verfassers verzeichnet.

Dr. Aron Tänzer, geboren am 30. Jänner 1871 in Pressburg in Ungarn, absolvierte daselbst Volks-, Mittel- und Rabbinatshochschule, das akademische Triennium an der Universität zu Berlin und ward 1895 mit der weiters ad 1) genannten Inaugural-Dissertation zum Dr. phil. promoviert.

Publiziert hat derselbe bisher folgende Schriften:

1. Die Religionsphilosophie Josef Albos nach seinem Werke „Ikkarium“, systematisch dargestellt u. erläutert. (Inaug.-Diss.) Frkf. a. M. 1896
2. Drei Neujahrspredigten, Frkf. a. M. 1897.
3. Zwei Casualreden, Frkf. a. M. 1898.

4. Der israel. Friedhof in Hohenems, 1901.
5. Tempelweih-Predigt, Meran 1901.
6. Die Stellung der Frau im Judentume, Wien 1901.
7. Hohenems und seine Umgebung, Hohenems 1903.
8. Judentum und Entwicklungslehre, Berlin 1903.
9. Die Pfarrkirche in Hohenems, Bregenz 1904.
10. Die Juden und das Jahr 1809, Wien 1904.
11. Die Stellung des Judentumes in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit, Vortrag, gehalten auf dem II. internat. Kongresse für allgemeine Religionsgeschichte in Basel, Frkf. a. M. 1904.
12. Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, Bd. 1 (zwei Teile) 1905.

Derselbe ist ständiger Mitarbeiter mehrerer in- und ausländischer Zeitschriften und hat eine grössere Anzahl von Vorträgen in Berlin, Wien (Museumsverein, Oest. Isr. Union) Zürich, Basel, St. Gallen, Innsbruck, Bern usw. gehalten.



FÜNFZEHNTE KAPITEL.

Gemeindebeamte.

a) Kantoren und Schächter.

Spärlich, wie die Nachrichten über das Gemeindeleben der Hohenemser Judenschaft in älteren Jahrhunderten überhaupt, sind auch jene über die Kultusbeamten der älteren Zeit. Schächter muss es ja unbedingt schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Hohenems gegeben haben, da ein jüdischer Metzger damals schon genannt wird und die Vorsorge für den Verkauf des Koscherfleisches schon im ersten Schutzbriefe getroffen erscheint. Diese Schächter werden aber wahrscheinlich auch das Amt des öffentlichen Vorbeters versehen haben.

Sichere Kunde von einem eigentlichen Kantor, der auch zugleich Schächter war, haben wir erst aus dem Jahre 1775. Damals wanderte Benjamin Levi, durch seine Gattin mit dem Rabbiner Juda Löb Ullmann nahe verwandt, aus Bayern in Hohenems ein und übernahm das Kantorat, das er 40 Jahre lang, bis zu seinem im Februar 1815 erfolgten Ableben, versah. Er soll auch ein bedeutender Talmudgelehrter gewesen sein. Im Jahre 1813 nahm er den Namen Bermann an.

Nach einer provisorischen Vertretung durch dessen Sohn Bernhard Bermann, engagierte die Vorstehung in Salamon Eichberg, oder, wie er vor den Behörden genannt wird, Salamon Samuel aus Mergentheim in Württemberg eine in jeder Beziehung hervorragend tüchtige Kraft für das Kantorat. Beliebt bei der ganzen Gemeinde, gab diese sich alle erdenkliche Mühe, ihn dauernd zu fesseln, aber alles scheiterte an dem Willen der Regierung, die einem Ausländer die Genehmigung der dauernden Niederlassung versagte. Drei Jahre lang zogen sich die Verhandlungen durch alle Instanzen hin und trotzdem die Judenschaft in allen Rekursen nachwies,

dass nur ein wirklich gelehrter und befähigter Mann als Kantor angestellt werden dürfe, dass auch der frühere Kantor ein Ausländer gewesen sei, dass Hohenems viel zu weit entfernt von andern österreichischen Israelitengemeinden sei und dass endlich kein derzeitiges Mitglied der Hohenemser Israelitengemeinde für das Kantorenamt befähigt sei, wurden alle Rekurse abgewiesen und zwar immer mit dem Zusatze, es solle Jemand aus der Gemeinde selbst für das Amt gewählt werden. Ja, eine Eingabe direkt an den Kaiser wurde am 16. April 1819 von der k. k. vereinigten Hofkanzlei abschlägig beschieden.

Und Eichberg, dem zwar der Aufenthalt, nicht aber die Niederlassung in Hohenems gestattet war, musste, da er infolgedessen seine Braut Caroline Alexander aus Heydingsfeld, mit der er schon seit drei Jahren verlobt war, nicht ehelichen konnte, gegen Anfang des Jahres 1820 sein Amt in Hohenems sehr zum Bedauern der ganzen Gemeinde, das diese auch in dem sehr schönen Eichberg erteilten Zeugnisse aussprach, niederlegen.

Salamon Eichberg hat sich später als Kantor in Düsseldorf, wo er 53 Jahre wirkte und sich eines hohen Ansehens erfreute, einen bedeutenden Namen erworben.¹⁾

Auch einzelne seiner Kompositionen wurden später veröffentlicht.

Das Dringen der Regierung aber, einen Hohenemser zum Kantorate zu qualifizieren, hatte zur segensreichen Folge, dass dem Judentume eine für die Gestaltung des öffentlichen Gottesdienstes so entscheidende Kraft erwuchs, wie die des nachmaligen berühmten Wiener Oberkantors

Professor Salamon Sulzer.

Salamon Sulzer wurde am 18. März 1804 in Hohenems geboren. Sein Geburtshaus, heute noch im Besitze der Familie, ist durch eine Tafel als solches kenntlich. Sein Vater, der in

¹⁾ Nach freundlicher Mitteilung des Vorstehers der Düsseldorfer Israelitengemeinde, Herrn Josef Levison.

diesem Buche schon mehrfach genannte Josef Sulzer (1758—1848), war gegen Anfang des 19. Jahrhunderts ein vermögender Kaufmann,¹⁾ der, wie er selbst in einer in seinem 83. Lebensjahre geschriebenen Autobiografie erzählt, damals mehr als 10000 fl. Ersparnisse nebst Haus und Feld sein eigen nannte. Nach Tirol und Italien machte er, erst in Verbindung mit den Gebrüdern Josef und Abraham Uffenheimer in Innsbruck und deren Verwandten Herz Brettauer in Hohenems und später auf eigene Rechnung bedeutende Geschäfte. Seine Mutter Fanni war die Tochter des frommen talmudkundigen Mendel Levi aus Sulz, dessen Nachkommen sich 1813 Mendelsohn nach ihrem Vater, nannten. Auch die Familie Sulzer biess bis 1813 Levi, wurde aber stets zum Unterschiede von den vielen andern Levis „die Sulzer“ genannt, weil ihr Stammvater, der schon vielfach in diesem Buche genannte Vorsteher vom Jahre 1750 Josle Levi, im Jahre 1744 aus Sulz²⁾ eingewandert war. 1813 nahmen sie dann den Familiennamen Sulzer an.

Salamon Sulzer verkehrte, wie sein Vater erzählt, schon als kleines Kind viel in der Familie des damaligen schon erwähnten Kantors Benjamin Levi = Bermann, woher schon früh eine Neigung zu diesem Berufe im Herzen des Kindes Platz griff. Beinahe wäre dieser Verkehr dem kleinen Salamon einmal verhängnisvoll geworden. Denn am 8. Tamus תמוז (1810) schickte Benjamin Levi den kleinen Sulzer, ihm seinen Mantel zu holen. Der Weg führte das Kind in die Nähe des damals hoch angeschwollenen reissenden Emsbaches und Salamon fiel in's Wasser. Niemand wagte sich vorerst an seine Rettung, bis endlich ein Hohenemser, Karl Hugler, ihn mit eigener Lebensgefahr den Wellen entriss. Sowohl dieses Ereignis, wie des Knaben eigene Neigung und endlich ein kurz vorher sich zugetragenem Vorfall, wo der in Verlust geratene kleine Knabe in später Nacht auf seines Vaters Sitz in der Synagoge schlafend gefunden wurde, bestimmten die frommen Eltern den Knaben ganz dem Dienste Gottes zu weihen. Sein frommer Grossvater Mendel soll ihm auf dem Sterbebette eine grosse Zukunft prophezeit haben, der die frühzeitig sich

¹⁾ Vgl. Kap. 11.

²⁾ Das in Rede stehende Sulz ist selbstverständlich das im vierten Kapitel behandelte Dorf in der Nähe von Hohenems. In manchen Sulzerbiografien wird fälschlich ein Sulz in Württemberg oder Elsass angegeben.

offenbarende besondere Begabung des Knaben zur Grundlage gedient haben mag.

Salamon Sulzer kam dann zum Kantor in Endingen, wo die Familie Verwandte hatte, in Schule, durchzog mit diesem als Hilfssänger nach damaliger Sitte unter mannigfachen Entbehrungen Frankreich und Elsass-Lothringen, kam dann als kaum 13jähriger Knabe zurück nach Hohenems. wo er im Tempel, wie sein Vater schreibt, „zeigte, was er kann.“ Dieser Umstand aber bewog den alten Josef Sulzer der Hohenemser Judenschaft ihren schon erwähnten Prozess wegen der Anstellung Eichbergs noch dadurch zu erschweren, dass er verlangte, man solle seinen so jungen Sohn anstellen oder doch ihm die Anstellung nach 2—3 Jahren jetzt schon zusichern. Und tatsächlich gab diese Erklärung Josef Sulzers den Ausschlag, dass Eichberg behördlicherseits nicht bestätigt wurde. Salamon Sulzer erhielt sodann noch sehr gründlichen Unterricht vom Kantor Eichberg und ward dann von seinem Vater nach Karlsruhe zur weiteren Ausbildung geschickt, kam 1819 nach Hohenems zurück und ward von der Israelitengemeinde im Jahre 1820 als Kantor angestellt.

In einem Briefe vom 17. Januar 1832 sagt Professor Salamon Sulzer selbst von seiner Jugend:

„Von der Vorsehung selbst mit manchen natürlichen Anlagen begabt, wurde ich von meinen damals sehr bemittelten Eltern in der Furcht Gottes auferzogen und genoss mannigfaltigen Unterricht, ohne jedoch einen geregelten Plan zu verfolgen. Eine in meinem neunten Jahre (der Vater schreibt sechstes Jahr) erfolgte wunderbare Errettung aus den Fluthen gab meiner Phantasie einen religiösen Aufschwung und ich entschloss mich einige Jahre später um ein religiöses Amt mich zu bewerben, welcher Entschluss dadurch bekräftigt wurde, dass ich meinerseits sah, dass mein Vorgänger und Lehrer Herr Eichberg, ein sehr würdiger Mann, in grossem Ansehen stand, andererseits und hauptsächlich aber, weil ich in unseren theologischen Büchern fand, dass die Stelle eines Vorsängers, wenn auch ein subalternes, doch immer ein religiöses geistliches Amt sei, welches einem Manne, der ihm würdig vorzustehen wüsste, Ehre verschaffte. . . .“

Sulzer bewahrte seinem Lehrer Eichberg zeitlebens eine warme Zuneigung und besuchte ihn auch einmal in Düsseldorf.

Finanziell war die Stelle in Hohenems keine beneidenswerte, da die kleine Gemeinde bei den grossen Lasten, die sie zu tragen hatte und die nur durch Umlagen gedeckt werden konnten, keinem ihrer Beamten ein höheres Gehalt aussetzen

konnte. Doch war mit dem Kantorsgehalte von fl. 98 jährlich auch noch das weit mehr betragende Einkommen der Schechitah und grössere freiwillige Spenden verbunden. Dass auch Hilfs-sänger, sogenannte **משוררים** schon vor Sulzer beim Gottesdienste in Hohenems verwendet wurden, erhellt aus einem Sitzungsprotokolle von 1785, wo deren Erwähnung geschieht als einer Institution, „in der Ordnung gemacht werden müsse“. Sicher aber ist, dass Sulzer in Hohenems, wo er 1820 das Kantorat antrat, den Gottesdienst in verschiedener Hinsicht zeitgemäss zu heben bemüht war. „Einen Singer und einen Bassisten“ brachte er sich mit, bei besonderen Anlässen begleitete er den Gottesdienst „mit kleinem Orchester“, so dass er auf dieses sein erstes Amt noch Geld zulegte. Diese Tatkraft und Berufsbegeisterung des kaum 16jährigen Kantors verriet frühzeitig den genialen Mann, dem nur die Grossstadt das geeignete Arbeitsfeld bieten, wo allein er die grossen Kunstgenossen und Vorbilder finden konnte.

Auch seine einzige jüngere, 1809 geborene Schwester Henriette war eine musikalisch sehr begabte Frau von besonderer Herzensgüte, die nachmals den langjährigen Solo-Bassisten und Chordirigenten am Stadttempel in Wien Carl Fränkel heiratete, einen der in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts vielgefeierten, „Drei Grünstädter Sänger,“ die 1835 auch in Hohenems gastierten, bei welcher Gelegenheit Henriette Sulzer ihren nachmaligen Gatten kennen lernte.¹⁾ Ein Sohn

¹⁾ In Nr. 26 der in Wien erscheinenden „Kantoren-Zeitung“ vom 1. September 1889 ist der ausgezeichneten Frau ein würdiger Nachruf gewidmet. Hier sei auch ein daselbst wie in vielen Sulzerbiografien enthaltener Irrtum berichtigt. Im erwähnten Nekrologe heisst es: „Es lag der Familie die Kunst im Blute und Frankreichs grösste Tragödin, die unsterbliche **Rachel Felix**, war eine nahe Verwandte der Sulzer. Der Familienname der Tragödin war zur Zeit, als sie noch in Sulz lebte, Sulzer“. Ich habe nun trotz eifrigen Suchens, und mir lag alles erdenkliche einschlägige Material vor, keinerlei Spur einer Verwandtschaft, ja auch nur persönlicher Beziehungen, ausser etwa einer bis 1865 fortlaufenden (Rachel Felix starb 1858!!) Pariser Unterstützung einer entfernten Verwandten der Sulzer finden können. Durchaus unwahr ist der Satz von Rachel Felix in Sulz, denn Rachel Felix wurde 1820 geboren und seit Februar 1744 hat kein Jude mehr in Sulz, auch nur vorübergehend, gewohnt. Rachel Felix war nie in Hohenems oder überhaupt in Vorarlberg, sie oder ihre Ver-

derselben, Emil Fränkel, wirkte nachmals als Kantor und späterhin als Religionslehrer in Hohenems.

Salamon Sulzers geniale Begabung fand schon damals, da er als kaum 16 jähriger Jüngling das Kantorat übernahm und auch selbst erst am Beginne der grossartigen Entwicklung seiner Künstlernatur stand, ihre vollste Bewunderung und Anerkennung und mit wahrer Betrübniß wurde ihm am 9. Januar 1826 in Begleitung eines sehr ehrenvollen Zeugnisses die Bewilligung zu einem achtwöchentlichen Urlaube zu einer Reise nach Wien erteilt. Sulzer verpflichtete sich, nach Ablauf dieser Frist auf seinen Posten zurückzukehren. Dass er es nicht that, wer wollte es ihm verdenken, trotzdem ihm die Vorstehung in Hohenems seinen Gehalt um ganze 20 fl. erhöhte. Ein Schriftstück von historischem Interesse ist Sulzers hebräisch geschriebener, an die Hohenemser Vorstehung gerichteter Brief, in dem er dieser sein Engagement in Wien anzeigt. Es soll deshalb hier seinem Wortlaute nach Platz finden:

„חקצינים ראשי עם ומנהיגים דק"ק האהענעמס י"צ"ו!
להאלופים“

Ich mache mir anmit das Vergnügen Ihnen anzuzeigen, dass mich gestern Mittag der hiesige israelitische Vorstand zu sich laden liess und mir eröffnete, nachdem sie durch meine abgelegten Proben und Zeugnisse mich in Allen und Jedem geeignet finden zum Oberkantor in höherem Gottesdienste an **י"ט** und **שבת**, | welches auch die hohe Landesstelle wünsche: | so möchte ich mich erklären, ob ich mit einem jährlichen Einkommen von fl. 1800 R.-W. mich dazu verstehen wolle? Ich dankte ihnen allen verbindlichst für ihren mir so schätzbaren Beifall und zugedachtem Vertrauen nebst ausgesetztem genügsamen Gehalt und behielt mir bloss hiezu die Einwilligung meiner löblichen Vorstehung vor, an welche ich zwar nicht im mindesten zweifle, da ich durch ihre Güte und Wohlwollen seit meiner früheren Jugend bis jetzt veranlasst bin zu hoffen, dass Sie mir gewiss zu meiner jetzigen ehrenvollen und glücklichen Anstellung herzlich gratuliren werden, weil ich's nicht nur in finanzieller Hinsicht sehr verbessere, sondern auch in jeder Art meiner ferneren Ausbildung und Begründung meines künftigen Glückes **א"י**. Allein darauf wollten sich die Herren Wiener Vertreter durchaus nicht einlassen, indem sich noch mehrere Konkurrenten um die Stelle bewerben und sie daher auf eine feste Resolution nach einer gegebenen Bedenkzeit von 24 Stunden

wandten haben niemals in Sulz gelebt und niemals Sulzer geheissen, wie überhaupt deren angebliche nahe Verwandtschaft mit Salamon Sulzer durch nichts zu erweisen ist.

beharrten. Ich sündigte daher |: auf Ihre Herzengüte und Bieder-sinn vertrauend:| und willigte gänzlich ein. Ich wurde besonders durch den Herrn Baron von Rothschild, dem ich gestern Vormittag vorgestellt wurde, und mich herzlich aufnahm noch mehr aufgemuntert dem Wunsche des hiesigen Vorstandes Genüge zu leisten, welcher sich dadurch verspreche, dass der israel. Gottesdienst wieder zu seiner alten Würde und Andacht gelange und sich von hier aus über den ganzen Staat verbreite, wodurch alle israel. Herzen sich fester und inniger vereinigen werden.

Meine letzte Bitte wurde mir aber als billige Forderung gewährt: nämlich meine lieben und teuern Herren Hohenemser, denen ich mich allen bestens empfehle, nach **נספ** persönlich besuchen zu dürfen, um nochmals herzlich für alles mir erzeigte Gute und Schöne zu danken, und mich zu beurlauben, worauf ich mich schon jetzt freue und mit der Bitte mir nichts zu verübeln, wenn ich allenfalls zu übereilt gehandelt habe, empfiehlt sich Ihnen mit aller Achtung und Ergebenheit mit Wünschung wohl zu leben Ihr ergebenster

S. Sulzer, Obercantor.
Kohlmessergasse Nr. 477.“

Rührend sind die Worte des alten Sulzer in der schon gedachten Autobiografie, da er des glücklichen Momentes gedenkt, in dem er seines Sohnes Anstellung in Wien erfuhr. Und mit ihm, wenn auch begreiflicherweise den unersetzbaren Verlust bedauernd, freute sich die ganze Gemeinde. Blieb doch Salamon Sulzer auch in der Ferne und ungeachtet seines immer grösser werdenden Ruhmes ein treuer Sohn seiner Muttergemeinde, ein echter Hohenemser.

Am 25. Juni 1827 führte Salamon Sulzer eine Hohenemserin, Franziska, Tochter des Karl Hirschfeld, als seine Gattin heim. Sulzer und seine Gattin mussten, dem damaligen Gesetze entsprechend, sich als Schutzjuden der gräflichen Zichy'schen Herrschaft Karlbürg im Wieselburger Komitat in Ungarn aufnehmen lassen.

Bei jeder Kantorenvakanz in Hohenems, bei jeder Neubesetzung des Rabbimates und oft auch von Lehrerstellen stand Sulzer der Hohenemser Vorstehung mit Rat und Tat zur Seite. Sulzer nennt sich in einem Briefe vom 24. Oktober 1843 selbst die Veranlassung, dass Abraham Kohn nach Leimberg ging und empfiehlt für diesen einen würdigen Nachfolger.

So oft die Wiener israelitische Kultusgemeinde, so oft Sulzers Verehrer Anlass nahmen, den Grossmeister des modernen Synagogengesanges und genialen Künstler zu feiern, so oft feierte die Hohenemser Israelitengemeinde dies mit durch

Adressen, Ehrengaben und geeignete Kundgebungen, wie andererseits Salamon Sulzer jede hervorragende Ehrung, die ihm widerfuhr, alsbald an die Bürgermeister Philipp Rosenthal oder Samuel Menz, mit welchen letzterem er eng befreundet war, berichtete.

Im Jahre 1866, da Sulzer unter allgemeiner grossartiger Theilnahme das Jubiläum seiner 40 jährigen Amtierung in Wien beging, war auch die Hohenemser Kultusgemeinde mit einem Ehrenpokal und einer künstlerisch ausgestatteten Adresse vertreten, die Herr Wilhelm Frey an Stelle des erkrankten Robert Rosenthal mit einer schönen Ansprache dem Jubilar überreichte.

Sulzers Empfinden nach der grossartigen Jubiläumsfeier spiegelt sich in folgendem interessanten Briefe an seinen Freund Samuel Menz wieder.

„Wien, am 3. April 1866.

Mein theurer geliebter Freund!

Erwarte nicht, dass ich in zierlichen Redesätzen meinen Gefühlen der Dankbarkeit Ausdruck verleihe; wäre ich jetzt bei Dir, ich würde Dir um den Hals fallen, Dich an's Herz drücken und mein thränenfeuchtes Auge würde Dir der treueste Dolmetsch meiner Gefühle sein. Du verlangst, ich weiss es, keine Worte! ich kann und mag sie Dir nicht bieten, — das Bewusstsein „Deinen Sulzer“ vor den Augen aller Welt geehrt zu haben, sein Jubelfest auf so erhebende grossartige Weise mitgefeiert zu haben, sei Dir der einzige reichste Lohn und wird die Erinnerung daran mit dazu beitragen Dir Deinen Lebensabend zu verklären. Gott hat Grosses an mir gethan, — ich habe in Wahrheit „meinen Nachruhm erlebt,“ ich lebe in meiner Nation בתוך עמי אנכי יושב, meine kühnsten Erwartungen und Hoffnungen haben sich erfüllt, nun darf es Nacht werden.

Sage meinen Brüdern in Hohenems, dass ich ihnen die mir bewiesene Liebe und Anhänglichkeit nie vergessen werde,“

Die damals dem Jubilar überreichte Adresse hatte folgenden Wortlaut:

„Seiner Wohlgeboren
dem hochverehrten Herrn Obercantor und Professor
Salamon Sulzer!

Das Fest, welches Sie im gegenwärtigen Momente feiern, und welches von allen Gegenden der Welt mit Ihnen gefeiert wird, ist eben so erhebend für Sie, den vielgepriesenen Jubilar, als für das gesammte Judenthum.

Bei dieser allgemeinen und wohlverdienten Theilnahme werden Sie die Glück- und Segenswünsche, die Ihnen die Repräsentanz Ihrer Geburtsgemeinde im Namen sämmtlicher Gemeinde-

mitglieder hiemit aus warmem brüderlichem Herzen darbringt, sicher auch wohlgefällig entgegen nehmen.

Unsere Feder ist zu schwach, um in würdiger Weise die Verdienste zu schildern, welche Sie sich um die Hebung des jüdischen Cultus erworben haben. Wir können nur mit kurzen Worten sagen, wir sind stolz darauf, Sulzer, den hochgefeierten Sulzer, den Sohn unserer Berge nennen zu können!

Hier an der Gränze unseres grossen Staates, hier am Fusse der gewaltigen Alpen, an der Wiege des mächtigen Rheinstromes, war es, wo Sie das Licht der Welt erblickten; hier keimten die ersten Triebe des Genie's, welches, in den günstigen Boden der Metropole verpflanzt, zu einer so bewunderungswürdigen Grösse sich emporschwang; hier war es, wo Sie als ein trefflicher Sohn Ihren hochbetagten Eltern durch eine Reihe von Jahren die Beschwerden des Alters durch Ihre werththätige Zärtlichkeit und Ihren täglich wachsenden Ruhm versüssten; hier, wo Sie dem ältern Bruder die Qualen einer langen und schmerzvollen Krankheit durch treue und opfervolle brüderliche Theilnahme erleichtern halfen; und hier endlich ist es, wo Sie durch Ihre Munificenz zur Hebung unseres Cultus einen frischen Impuls gegeben und Ihren Namen neuerdings verewiget haben.

Noch leben viele Ihrer einstigen Jugendgenossen, und der jüngeren Generation ist die Verehrung für Sie von den Vätern eingepflanzet, und so freuen wir uns Alle insgesamt brüderlich mit Ihnen, hochverehrter Herr Jubilar, ob der warmen und wohlverdienten Anerkennung, die Ihnen von allen Seiten gezollt wird.

Wollen Sie nun auch die Güte haben als einen ganz schwachen Ausdruck unserer Theilnahme und Dankbarkeit beifolgendes Andenken an Ihr glorreiches Jubelfest freundlich entgegen zu nehmen, welches Ihnen Herr Robert Rosenthal, ein Bürger unserer Gemeinde, in deren Namen zu überreichen die Ehre haben wird.

Gott schütze, Gott erhalte Sie noch lange Jahre zur Ehre und zum Stolze des Judenthums, und zur Freude Ihres Geburtsortes Hohenems.

Im Namen sämmtlicher Bürger:

Der Vorstand und der Ausschuss der Israeliten-Gemeinde.

Hohenems im März 1866."

Und ähnliche Briefe und Kundgebungen liegen auch vor aus all jenen Zeitpunkten, in denen Sulzer durch allerhöchste Auszeichnungen geehrt worden war. Innig hing er mit seiner Geburtsgemeinde zusammen, die er des Öfteren besuchte, und heute noch gedenken die Überlebenden mit höchster Begeisterung jenes unvergesslichen Sabbates, da Sulzer, der als Gast hier weilte, in hiesiger Synagoge vorgebetet hat.

auch zugleich „Sofer“ war. Er wirkte früher in Floss. Er wurde auf zehn Jahre provisorisch angestellt, wozu jedoch die Behörde durch alle Instanzen die Genehmigung verweigerte, weil er Ausländer, die Einwanderung fremder Juden aber damals nicht gestattet war. Eine zehnjährige Ansiedlung hätte ihn jedoch zum österreichischen Staatsbürger gemacht. Alle Schritte der Gemeinde zu gunsten Fleischmanns waren vergebens und nur so viel konnte 1831 erstritten werden, dass ihm der Aufenthalt bis Ende 1833 gestattet wurde, bis zu welcher Zeit er einen eingeborenen Hohenemser zum Vorbeter ausbilden solle.

Einen Versuch des k. k. Landgerichtes Dornbirn Rabbinat und Kantorat zu verbinden, lehnte die Israelitengemeinde in einer ausführlichen Eingabe ab.

Die Israelitengemeinde zog also auch bei diesem Streite, analog den Vorgängen vor Sulzers Anstellung, den Kürzeren. Fleischmann musste sein Amt niederlegen. Am 25. März 1834 verehelichte er sich mit Sara, Tochter des Simon Löwenberg in Hohenems. Später übersiedelte er nach Hagenau im Elsass.

Bald fanden sich auch in zwei jugendlichen Hohenemsern, Wilhelm Mendelsohn und Leopold Reichenbach Bewerber um's Kantorat. Der Erstere, der damals bei Sulzer in Wien im Chor mitwirkte, wurde auf Grund eines Briefes Isak Noë Mannheimers von der Bewerbung ausgeschlossen, Leopold Reichenbach dagegen auf Drängen der Regierung und seiner einflussreichen Verwandten in Hohenems trotz seiner Jugend, er war kaum 16 Jahre alt, 1836 erst provisorisch und später definitiv als Kantor mit dem schon Fleischmann bewilligten Jahresfixum von 150 fl. angestellt.

Als Hilfsvorbeter fungierten in der Zwischenzeit Samuel Menz und Samuel Weiler.

Leopold Reichenbach, in Hohenems am 15. März 1820 geboren, war ein sehr begabter Mann, mit bedeutender Bildung, ausgedehnten hebräischen Kenntnissen und einer gewissen poetischen Veranlagung, die sich in Gedichten usw. bei festlichen Anlässen kundgab. Seiner Gründung der Gesangsschule wurde schon im zwölften Kapitel gedacht. Zum Kantor ausgebildet wurde er in Wien bei Sulzer, in Laupheim und kurze Zeit in Prag. Später nahm er dann, wie schon erwähnt, an der Leitung der politischen Israelitengemeinde hervorragenden

Anteil. Verehelicht war er in kurzer Ehe mit Magdalene, Tochter des Bürgermeisters Samuel Menz.

Er starb auf einer Reise in München am 31. Dezember 1885. Über sein Testament und die von ihm geplanten Stiftungen vergleiche Kapitel „Stiftungen.“

All die vorgenannten Kantoren versahen auch zugleich das Schächteramt, aus dem ihnen sehr bedeutendes Nebeneinkommen floss.

Als Schächter fungierte dann noch der schon im zwölften Kapitel genannte hebräische Lehrer Bernhard Bermann, der von den Rabbinern Samuel Ullmann, Kafka, Lissa und Kohn hiezu autorisiert worden war.

Leopold Reichenbach war auch der erste Kantor, der Gesangsunterricht in den Schulen erteilte, was von da ab auch von mehreren seiner Nachfolger geschah.

Im Oktober 1852 nach dem Rücktritte Reichenbachs vom Kantoramte wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben mit fl. 300 Gehalt, 150 fl. Nebeneinkommen und die halbe Schechitah. Die Wahl fiel auf Josef Stark, Kantor in Prossnitz, an dem die Israelitengemeinde einen tüchtigen, begabten und gewissenhaften Mann gewann, der das Amt in Ehren und zu allseitiger Zufriedenheit bis zum Jahre 1865 bekleidete, wo er dann nach Ichenhausen in Bayern in gleicher Eigenschaft kam. Er starb im Jahre 1888 in Newyork, wohin er auf Wunsch seiner dort in angesehenen Stellungen lebenden Kinder übersiedelt war, und wurde daselbst am 10. August mit grossen Ehren bestattet. Sowohl der ehrenvolle Nachruf, den der inzwischen ebenfalls verstorbene Dr. Alexander Kohut an seinem Sarge hielt, wie auch der Nekrolog in der „Deborah,“ Cininncati. 24. August 1888, sind in einer „Ebel Kobed“ betitelten Broschüre im Druck erschienen.¹⁾

¹⁾ Der Nekrolog der „Deborah“ lautete:

„Letzten Freitag, den 10. August, wurde Herr Josef Stark zu Grabe getragen. Der Verblichene war als Mensch, Bürger und Jude ausgezeichnet beleumundet und verdient in dem vielgelesenen Blatte „Deborah“ eine Verewigung.

Die biografischen Data sind in Kürze die folgenden:

Josef Stark, geboren in Gewitsch in Mähren, der Sohn armer Eltern, begab sich in seinem elften Jahre nach Prag, um den weltlichen und rabbinischen Studien obzuliegen, zu denen er eine grosse Neigung zeigte, um dann wie sein älterer Bruder Moses, die rabbinische Laufbahn zu betreten. Indessen wirkten

Auch in der Hohenemser Israelitengemeinde hat sich Josef Stark ein ehrenvolles Andenken gesichert.

Neben Stark als Kantor, war Wilhelm Mendelsohn als Schächter angestellt.

die verschiedensten Umstände überein, seinen Berufszweck zu ändern. Im Jahre 1840 sehen wir ihn in Wien an der Seite eines Adolph Fischer, der zu den Füßen des Gesangmeisters Professor Sulzer sich im Kantorat ausbildete. Dieser junge Freund übte einen grossen Einfluss auf Stark aus und bestimmte ihn, indem er einen schönen Heldenenor in ihm entdeckte, sich gleichfalls dem Kantorfache zu widmen. Professor Sulzer ging ihm mit Rat und Tat zur Seite und in kurzer Zeit konnte er seinen ausgezeichneten Schüler nach Prossnitz und später nach Hohenems (dem Geburtsorte Sulzers) empfehlen. Nach elfjährigem allgemein zufriedenstellenden Wirken war er nach Ichenhausen, Bayern, berufen, wo er sieben Jahre lebte, getragen von der Liebe und Verehrung der ganzen Kommune. Selbst Geistliche anderer Glaubensgenossenschaften hatten eine Hochachtung vor dem so bescheidenen und doch so würdig auftretenden Juden.

Die drei in Amerika wohnenden Söhne jedoch drängten immer mehr und mehr und so entschlossen sich die Eltern zu ihren Kindern zu ziehen mit den noch restlichen drei Kindern.

In einer Newyorker Gemeinde noch drei Jahre fungierend, gab er endlich seinen Beruf ganz auf.

Die letzten 15 Jahre lebte er in stiller Zurückgezogenheit mit seiner treuen Gattin und im Kreise seiner ausgezeichneten Kinder, die zu ihm wie zu einem Patriarchen emporblickten und ihn verehrten.

Er komponierte viele Gesänge für den israel. Gottesdienst, schrieb ein gutes Hebräisch, ein kräftiges Deutsch, wie aus seinem im Manuskript zurückgelassenen Werke zu ersehen ist.

(Dieses Manuskript, enthaltend: philos. Anschauungen über das Judentum der Gegenwart, Gelegenheitsreden, eine Anzahl von Gedichten, — schrieb dieser bescheidene Mann in seinen Mussestunden und hinterlässt selbes, sowie viele Musik-Kompositionen für das israel. Gotteshaus, seiner Familie und der Nachwelt zu ewigem Angedenken.)

Er war allgemein geehrt und von den zahlreichen Freunden tief betrauert.

Dr. Alex. Kobut, der mit dem Verstorbenen ebenfalls auf sehr intimum Freundschaftsfusse gestanden, gab bei dem Leichenbegängnisse den allgemeinen Gefühlen der Trauer einen fulminanten Ausdruck.

Newyork, den 13. August 1888.

Moritz Kaufmann.“

Sein Sohn E. J. Stark wirkt als Oberkantor am Tempel „Emann-El“ in San Francisco und hat sich als Komponist bereits einen bedeutenden Ruf erworben.

Als Nachfolger Starks wurde auf Empfehlung Professor Sulzers dessen Neffe, Emil Fränkel, Sohn der bereits erwähnten Schwester Sulzers, im Jahre 1864 gewählt.

Emil Fränkel, 1842 in Wien geboren, war ledigen Standes, als er sein Amt in Hohenems antrat, für das ihn eine hervorragende Begabung, reiche Stimmittel und musikalische Kenntnisse besonders geeignet machten. Im Jahre 1865 verheiratete er sich in Hohenems mit seiner Cousine Mathilde Amalie, einer Tochter des im Kapitel „Schule“ mehrfach erwähnten Lehrers Jakob Sulzer. Aus dem am 29. August 1864 geschlossenen Verträge ist zu entnehmen, dass es zu seinen Obliegenheiten gehörte als Kantor, Chorregent und Koreh zu amtieren, den Gesangsunterricht in der Schule zu erteilen, den Schächter im Bedarfsfalle zu vertreten.

Er versah sein Amt pflichteifrig und gewissenhaft. Unter ihm wurde der Chorgesang mit Harmoniumbegleitung in der Hohenemser Synagoge eingeführt.

Am 1. März 1872 legte er sein Amt zurück, um einem Rufe als Kantor nach Strakonitz in Böhmen Folge zu leisten. Die Vorsteherung in Hohenems erteilte ihm folgendes ehrendes Zeugnis: „Die gefertigte Vorsteherung erteilt Herrn Emil Fränkel bei seinem Austritte aus seinem hiesigen Kantorposten, den derselbe 7½ Jahre innehatte, mit Vergnügen das Zeugnis, dass Herr É. Fränkel als Kantor sowohl durch seine schöne kräftige Stimme, als auch durch seinen würdigen Vortrag, namentlich durch die Einführung des Gesanges in der Synagoge mit Harmoniumbegleitung sich die allgemeine anerkennende Zufriedenheit der Kultusgemeinde erworben hat und dass er besonders in den letzten Jahren den Gesangsunterricht sowohl des Männer-Synagogenchores als auch der Schulkinder in sehr zufriedenstellender Weise geleitet hat. Seine rituellen Funktionen als Kantor hat er mit Sachkenntnis und Pünktlichkeit ausgeführt und sein moralisches Verhalten war stets musterhaft.“

Der Gesangsverein „Frohsinn,“ um den sich Fränkel sehr verdient gemacht hat, bezeugte ihm seine Dankbarkeit beim Abschiede mit einem namhaften Ehrengeschenke.

Als nach dem Scheiden Dr. Gordons vom Rabbinate in Hohenems eine längere Vakanz eintrat, wurde Emil Fränkel, der unterdessen vom Kantorate in Strakonitz zurückgetreten war, von der Hohenemser Kultusgemeinde als Religionslehrer

angestellt, welches Amt er von Beginn des Schuljahres 1901/2 bis November des folgenden Schuljahres bekleidete und ward seinem erspriesslichen Wirken in einem lobenden Zeugnisse Anerkennung gegeben. Damals erteilte derselbe gleichzeitig Unterricht in Innsbruck an Volks- und Mittelschulen, worüber er ebenfalls ein anerkennendes Zeugnis erhielt. Seither wirkt derselbe als Religionslehrer für Volks- und Bürgerschulen bei der israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Da im Jahre 1872 gleichzeitig mit dem Kantor Fränkel auch Rabbiner Popper sein Amt niederlegte, beschloss die Kultusvorstehung, wie schon erwähnt, beide Ämter zu vereinen, keine besonderen kantoralen Leistungen zwar, jedoch einen einfachen, würdevollen, verständnisinnigen Vortrag der nach dem bald darauf eingeführtem Joël'schen Gebetbuche ohnehin stark gekürzten Gebete vom neu anzustellenden Rabbiner zu wünschen. Den Schächterdienst besorgte von da ab der hierzu qualifizierte Gemeindediener, bei dessen Anstellung darauf Rücksicht genommen wurde. Dies blieb bis zum Jahre 1886 Gebrauch. Damals aber wurde in der Person eines biederen, mit sehr schöner Stimme begabten Hohenemser's, Josef Steinbach wieder ein besonderer Vorbeter angestellt.

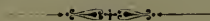
Josef Steinbach, geboren den 18. Januar 1824, versah sein Amt in allgemein zufriedenstellender Weise, und war mit seinem freundlichen, friedfertigen Charakter beliebt bei Jedermann. Er starb am 4. Mai 1899.

Nach ihm wurde der gegenwärtig amtierende Vorbeter Jakob Weil, der zugleich auf Grund einer vom Rabbiner Grün erhaltenen Autorisation den Schächterdienst schon seit 1886 versieht, von der Kultusvorstehung im Herbst 1900 angestellt. Als stellvertretender Vorbeter hatte der im Jahre 1901 verstorbene Heinrich Weil lange Zeit fungiert.

b) Gemeindediener.

Als Gemeindediener, die zumeist auch den Schächterdienst versahen, waren angestellt:

Markus Schlesinger — 1812, dessen Sohn Samuel Schlesinger — 1843, Martin Steiner, Josef Löwengard, Abraham Steiner, Joseph Mendelsohn 1862 — 1869 und 1871 — 1880, Emil Steinbach, Oswald Schlesinger, Ignatz Schwarz 1881 — 1886, seit dieser Zeit Jakob Weil.



SECHZEHNTES KAPITEL.

Vereine.

1. „Chewra Kadischa.“

Die „Chewra Kadischa“ = „Heilige Vereinigung“, eine der hochherzigsten, selbstlosesten Vereinsinstitutionen des israelitischen Gemeindelebens aller Orten, besteht auch in Hohenems nachweisbar schon seit dem Jahre 1760. Der damalige Rabbiner Juda Löb Ullmann war Gründer derselben und wird als solcher auch mehrfach in den leider sehr spärlichen Vereinsnachrichten aus älterer Zeit genannt. Die vornehmste Tendenz dieses Vereines: Sterbenden und Verstorbenen die letzten Liebesdienste zu erweisen, ist aber jedenfalls früher schon geübt worden. Wird doch des israelitischen Friedhofes schon in den ersten Schutzbriefen gedacht! Vielleicht war unter den Reichsgrafen die Vereinsgründung nicht gestattet. Jedenfalls aber hat Rabbiner Juda Löb Ullmann die Organisation als Verein auf Grund eigener von ihm entworfenen hebräischer Statuten im Jahre 1760 herbeigeführt.

Dieser Statuten geschieht nun zwar Erwähnung, doch sind sie nicht erhalten geblieben. Wahrscheinlich gingen sie beim Brande im Jahre 1777 verloren.

Die Unterstützung von Armen, der Besuch Schwerkranker, das Verrichten der vorgeschriebenen Gebete bei Sterbenden und endlich die rituelle Bestattung der Toten gehörten schon in alter Zeit zu den vornehmsten Zwecken dieses Vereines, der nur männliche Mitglieder hatte.

Doch ist aus anderen Notizen zu entnehmen, dass der Verein auch täglich einen öffentlichen Schiurvortrag durch den Rabbiner abhalten liess, wahrscheinlich mit anschliessendem Gebete für das Seelenheil der verstorbenen Mitglieder. Genaueres hierüber hat sich nicht erhalten.

Auch wissen wir nicht mehr, wer seine Vorsteher in älterer Zeit waren. Einzig die bereits im 13. Kapitel beschriebene Thorakrone der „Chewra Kadischa“, deren Namensverzeichnis, weil aus verschiedenen Jahrgängen stammend, eine Art Register der Vereinsvorstände bis 1859 gibt, kann hier gewissermassen als Quelle dienen. Der k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi, Rabbiner Samuel Ullmann, k. k. Hoffaktor Josef Wolf Levi, Mendel (von) Sulz, Nathan Elias, Josef Urban Rosenthal, Michael Moss = Menz, Kilian Moos = Reichenbach, Mathias Frei u. a. werden da genannt.

Eine Neuorganisation, deren nähere Umstände aber gleichfalls nicht mehr festzustellen sind, erfuhr der Verein im Jahre 1834/5, nachdem er kurz vorher in dem nachmaligen Bürgermeister Samuel Menz seinen ersten, und in Dr. Wilhelm Steinach seinen zweiten Direktor erhalten hatte. Auch Abraham Kohn, der sich sehr eifrig aller bestehenden Wohltätigkeitsvereine annahm, wirkte in hervorragender Weise an dieser Neuorganisation mit. 1855 fand eine abermalige Statuten-Umarbeitung statt. Diesmal wurden die Statuten in's Deutsche übertragen, in Druck gelegt und geben dieselben in Kürze folgendes Bild von der Tätigkeit des Vereines.

Die durch Rabbiner Popper, Dr. Wilhelm Steinach und Dr. Ludwig Ullmann verfassten Statuten des den deutschen Namen „Israelitischer religiöser Krankenpflege-, Leichenbestattungs- und Hilfsverein“ führenden Vereines umfassen 16 Abschnitte mit folgendem Inhalte:

1. Abschnitt: Zweck und Aufgabe des Vereines: 1. Sorge für Krankenpflege; 2. Ausübung aller bei Schwerkranken, Sterbenden und Leichen erforderlichen Handlungen; 3. Unterstützung armer Kranker und Notleidender in Geld, Nahrungsmitteln, ärztlicher Hilfe, Betten, Kleidungsstücken usw. mit Berücksichtigung der Vereinsmitglieder und verschämter Armen; 4. Allsabbatliche Zusammenkünfte zu einem Vortrage des Rabbiners und Gebeten für das Seelenheil verstorbener Vereinsmitglieder.
2. Abschnitt: Mittel zur Erreichung vorstehenden Zweckes: 1. Persönliche Leistungen der Mitglieder; 2. deren monatliche Geldbeiträge; 3. Strafgebühren bei Unterlassung der Obliegenheiten; 4. Synagogenspenden; 5. Freiwillige Schenkungen und Vermächtnisse; 6. ge-

- wisse, seit Entstehung des Vereines von der Gemeinde sanktionierte Gefälle, welche bei religiösen Akten als: Beschneidungen, Verlöbnissen, Verhelichungen behoben werden; 7. die Zinsen des Vereinsfondes.
3. Abschnitt: Mitglieder und ihre Aufnahme: Unbescholtenes Vorleben und ein Alter von 20 Jahren erforderlich, schriftliche Anmeldung, geheime Wahl bei der Jahres-Generalversammlung.
 4. Abschnitt: Vorstand: Ein Direktor, drei Verwaltungsräte und zwei Revisoren.
 5. Abschnitt: Wahl des Vorstandes: Auf drei Jahre durch die Generalversammlung.
 6. Abschnitt: Installation des Gesamtvorstandes: Durch Handgelübte vor dem Rabbiner.
 7. Abschnitt: Pflichten und Rechte des Direktors: Überwachung und Veranlassung der verschiedenen Unterstützungen, wie überhaupt aller Vereinsobliegenheiten. Ferner, dass an jedem Vereins-Fasttage (ער"ה אדר) zwei arme Mitglieder auf dem Friedhofe auf den Gräbern des Gründers Rabbiner Löb Ullmann und aller hier verstorbenen Rabbiner Gebete verrichten.
 8. Abschnitt: Pflichten und Rechte der Verwaltungsräte und Revisoren.
 9. Abschnitt: Pflichten der Vereinsmitglieder: Männliche Kranke zu besuchen nach einer festgesetzten Reihenfolge, Sterbenden beizustehen, bei Leichenreinigung mitzuwirken, an Leichenbegängnissen teilzunehmen usw. Auch Monatsbeiträge von mindestens 6 kr. Rwg. zu entrichten und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
 10. Abschnitt: Norm für die sabbatlichen Vorträge: Im Sommer in der Synagoge nach dem Gottesdienste, im Winter in einer vom Direktor zu bezeichnenden Behausung. Bei Sterbefällen im Trauerhause.
 11. Abschnitt: Strafen: Für jede Unterlassung einer Mitglieds-pflicht 18 kr. usw.
 12. Abschnitt: Einkünfte: Monatsbeiträge von mindestens 6 kr. Rwg., Eintrittsgebühr 2 fl. und diverse ausserordentliche Gefälle und Schenkungen. Solche Gefälle waren:

Von jeder Verlobung $\frac{1}{5}$ % der Mitgift, doch nie mehr als fl. 4 Rwg.	
„ einem Neuvermählten „	0.36 „
„ einer Neuvermählten „	0.18 „
„ jedem Brautführer „	0.18 „
Bei einer Beschneidung:	
Vom Kindesvater „	0.18 „
„ Pathen „	0.18 „
Bei Sterbefällen für Anschaffung von Sarg und Grab:	
Für Erwachsene „	3.36 „
„ nicht schulpflichtige Kinder „	1.12 „

Unbemittelten wurde die Beerdigungstaxe erlassen.

13. Abschnitt: Verwendung der Einkünfte und des Fondes: Vereinszwecke, Honorierung der Sabbat-Vorträge, Anstellung eines Vereinsdieners.
14. Abschnitt: Generalversammlung: Alljährlich im Jänner.
15. Abschnitt: Festessen: Alljährlich, mit vorübergehendem Vortrage des Rabbiners, Sammlung milder Gaben usw., am ersten Sonntag nach עֲרֵב ה' אָדָר , dem Vereinsfasttage.
16. Abschnitt: Vorkehrungen für den Fall der Auflösung des Vereines: Verwaltung durch die Israelitengemeinde.

Zur Zeit der Neuorganisation im Jahre 1855 standen dem Vereine vor: Samuel Menz als Direktor, Salomon Bernheimer, David Hirschfeld und Heinrich Brunner als Verwaltungsräte, Hermann Kilian Reichenbach und Jakob Kitzinger als Revisoren.

Eine Statistik von 1856 zeigt uns die „Chewra Kadischa“ mit 50 Mitgliedern und einem Vereinsvermögen von fl. 2200; im Jahre 1866 mit 48 Mitgliedern und einem Vereinsvermögen von fl. 7672.58 kr., eine Zunahme, die durch bedeutende Legate der Philipp und Josef Rosenthal'schen Ehepaare ermöglicht ward.

Der Feier ward bereits gedacht, mit der im Jahre 1858 das 25 jährige Jubiläum des verdienstvollen Samuel Menz als Vereinsdirektor mit Überreichung des später von diesem der Synagoge gespendeten Ehrenpokals mit Widmung festlich begangen wurde.

Am 6. März 1859 beging der Verein in festlicher Weise in der Synagoge mit grossartigem Programm die Feier seines 100 jährigen Bestandes. Eine Sammlung beim darauffolgenden

Festmahle, die das Ehrenmitglied David Barschall mit einer Spende von fl. 200 einleitete, ergab fl. 1400 für den Schul-fond.

Bei zahlreichen patriotischen Anlässen, wohlthätigen Sammlungen usw. beteiligte sich die Chewra Kadischa mit namhaften Beträgen, so in den Kriegsjahren 1859, 1864, 1866 usw. Desgleichen auch bei der Anlage des israelitischen Friedhofes in Innsbruck im Jahre 1858 auf Ersuchen des verdienstvollen Ezechiel Dannhauser.

Studienbeiträge an einheimische Studenten, Jahresbeiträge an gemeinnützige Anstalten, die Unterstützung durchreisender Armen, alles zog der wohlthätige Verein in sein Bereich.

1865 bestand der Vereinsvorstand aus den Herren: Samuel Menz, Dr. Simon Steinach, Dr. Ludwig Ullmann, Heinrich Brunner, Jakob Kitzinger und H. L. Brettauer als Kassier.

Eine schätzenswerte und in Anbetracht der damals bereits zusammengeschmolzenen Zahl der Gemeindemitglieder sehr praktische Bereicherung erfuhr die Chewra Kadischa im Jahre 1878 durch die Vereinigung mit dem ebenfalls wohlthätigen Zwecken dienenden Männer-Vereine

2. „Chewra Dowor tow.“

Die „Chewra Dowor tow“ als „Wohlthätigkeitsverein zur Beschaffung von Brennmaterialien für Arme“ wurde mit dieser Tendenz vom Rabbiner Samuel Ullmann, noch bei Lebzeiten seines Vaters im Jahre 1795 gegründet. Die allgemeine Not infolge der Kriegsverhältnisse mochten den Impuls zur Gründung gegeben haben. Es wird des Vereines mehrfach Erwähnung getan, wie auch seines langjährigen Vorstehers Elias Kahn, der sich sehr verdient um denselben gemacht hat. Doch ist über dessen ältere Geschichte nichts bekannt. Die Vereinsschriften, wie bei den meisten Vereinen in Verwahrung des jeweiligen Präsidenten, gingen verloren.

Im Jahre 1856 besass der Verein ein Barvermögen von fl. 1078.31.

Im Jahre 1860 trat Ernst Schwarz an die Spitze des Vereines. Seine hervorragende Tatkraft gab dem Verein eine gründliche Verjüngung zugleich mit einer Erweiterung der Vereinszwecke, die von den zahlreichen Mitgliedern der Familien Schwarz, insbesondere von den Brüdern des Präsidenten, in

nachdrücklicher und sehr rühmenswürdiger Weise gefördert wurden. Damals bestand das Vereinsvermögen in fl. 1560.70 kr. Jonas Brettauer und Bermann Wohlgenannt wirkten Jahrzehnte lang im Ausschusse des Vereines. Auf Anregung des Ernst Schwarz überliess die israelitische Gemeinde der „Chewra Dowor tow“ einen Platz und einen Schopf für Torf unentgeltlich gegen die Verpflichtung, das 1871 errichtete israelitische Armenhaus kostenlos mit Brennmaterial zu versehen.

Im Jahre 1864 zeigt der Verein 30 Mitglieder mit einem Vereinsvermögen von fl. 3260.50 kr., das vier Jahre später schon auf beinahe fl. 4000 angewachsen war. Dabei entfaltete der Verein eine sehr segensreiche Tätigkeit durch Unterstützung der Gemeindefürsorge vornehmlich mit Brennmaterial. Auch gewährte er Stipendien an Hohenemser israelitische Studierende.

Das Sitzungsprotokoll des Vereines vom 6. Juni 1869 zeigt nächst einem Berichte über das wirklich erhebende Bild der in grösserem Stile gewährten zahlreichen Unterstützungen noch Beschlüsse als:

1. Ein Register der Grabsteine anzulegen und diese nötigen Falles auf Vereinskosten renovieren zu lassen.
2. Jährlich im November ein Benefizium von fl. 50 für arme Hohenemser Studierende auszuschreiben.

Die Statuten des Vereines wurden 1872, nachdem Leopold Reichenbach an die Spitze des Vereines trat, unter Mitwirkung des Vereinsmitgliedes Oberlehrer Moritz Federmann, neuerdings entworfen. Diese geben folgendes Bild:

1. Name und Sitz des Vereines: „Chewra Dowor tow“ oder „Wohltätigkeitsverein der Israeliten“ zu Hohenems.
2. Zweck: Unterstützung verschämter Armer mit Geld, Kleidung, Brennmaterialien usw., Versorgung des Armenhauses mit Heizmaterial, Unterstützung armer Studierender, Renovierung der Grabsteine und Aufstellung solcher für Arme.
3. Mittel: Fondszinsen, Mitgliedsbeiträge, Schenkungen usw.
4. Mitglieder: Der jeweilige Rabbiner und der Kantor sind Ehrenmitglieder.
5. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern.
6. Rechte der Mitglieder: Den Ehrenvorsitz führt der Rabbiner.

7. Pflichten der Mitglieder: Als Vereinsfasttag wurde ע"ר"ה שבט festgesetzt mit ähnlicher Feier wie bei der „Chewra Kadischa“.
8. Vereinsleitung: Direktor, dessen Vertreter und ein Kassier.
9. Wahlordnung.
10. Versammlungen: An jedem Samstag Schiur-Vortrag des Rabbiners. Jahresversammlung am Sonntag nach dem Vereinsfasttage mit Vortrag des Rabbiners.
11. Vereinsvermögen.
12. Besondere Bestimmungen über Auflösung des Vereines usw.

Seit dem Jahre 1873 wurden die Sabbat-Vorträge beider Vereine gemeinsam abgehalten.

Im Jahre 1878, am 31. März, wurde endlich mit Rücksicht auf die geringe Mitgliederzahl und die ähnliche Tendenz die Verschmelzung der „Chewra Kadischa“ und „Dowor tow“ beschlossen. Am 2. Februar 1879 fand die letzte Sitzung dieses Vereines statt. Leopold Reichenbach hielt eine feierliche Schlussrede, die auf die Vereinsleistungen hinwies und ein Vereinsvermögen von fl. 7900.99 kr. feststellte.

Die konstituierende Versammlung der beiden vereinigten Vereine, die nunmehr ein Gesamtvermögen von fl. 17883.77 kr. aufwies, fand am 8. Dezember 1878 unter Vorsitz des Rabbiners Guttman und Anwesenheit von 24 Mitgliedern statt. Die Statuten waren durch die k. k. Statthalterei s. Zl. 13558 vom 18. August 1878 genehmigt worden. Gewählt wurde als Obmann Herr Michael Menz, als dessen Vertreter Dr. Simon Steinach, als Kassier Leopold Reichenbach, als Beiräte Emanuel Brettauer und Abraham Schwarz. Rabbiner Guttman ward für seine Verdienste um die Verschmelzung der Vereine zum Ehrenmitgliede ernannt.

1882 wurden die Herren Arnold Schwarz und Heinrich Brettauer zu Vorstehern gewählt. Als diese ablehnten, wurde Hermann Hirsch zum Präsidenten, Arnold Schwarz zu dessen Vertreter, Josef Löwenberg zum Kassier, Heinrich Wohlgenannt und Jakob Schwarz als Beiräte gewählt.

1890 trat Herr Arnold Rosenthal in den Vereinsvorstand.

Im Jahre 1886 liess der Verein bei Hermann Büchele in Hohenems einen neuen Leichenwagen nebst Zubehör um fl. 928.70 anfertigen.

Seit 1900 steht der Kultusvorsteher Herr Michael Menz an der Spitze der „Chewra Kadischa Wedowor tow“.

Der umfassenden Friedhofsrenovierung im Jahre 1900 unter tatkräftiger Initiative des Herrn Iwan Rosenthal wurde schon im zehnten Kapitel eingehend gedacht.

Als Vereindiener waren zumeist die Gemeindediener angestellt.

Den 140 jährigen Bestand der Chewra Kadischa feierte Rabbiner Dr. Tänzer im Jahre 1900 durch eine Predigt und Herausgabe des Buches: „Der israelitische Friedhof in Hohenems“.

Das Vereinsvermögen betrug Ende des Jahres 1903 33200 Kronen.

3. Israelitischer Frauenverein.

Den vorerwähnten zwei Wohltätigkeitsvereinen der Männer stand schon frühzeitig ein Verein ähnlicher Tendenz der Hohenemser Israelitinnen zur Seite, ein „Frauenverein der Hebräer zu Hohenems“, der den hebräischen Namen „חברת נשים“ führte.

Wann der Verein gegründet wurde, ist in vollständiges Dunkel gehüllt. Sicherlich aber schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Erwähnung geschieht des Vereines unter seinem hebräischen Namen im Jahre 1800. Als „Frauenverein der Hebräer in Hohenems“ wird er im Jahre 1814 amtlich erwähnt, wo des Vereines 57 Mitglieder eine erfolgreiche Sammlung an Geld, Leinwand, Bandagen usw. für die blessierten k. b. Krieger einleiten.

Als Vorsteherin wird damals Frau Klara Löwengard (geb. Ullmann, Gattin des Josef Wolf Löwengard) genannt.

Neu organisiert und mit geeigneten Statuten versehen wurde der Verein am 8. März 1841 durch Rabbiner Abraham Kohn. Diesen heute noch in Kraft bestehenden Statuten ist im Wesentlichen zu entnehmen:

Aufgabe und Bestimmung des Vereines: „Der wohltätige Frauenverein hat sich zur Aufgabe gestellt für jene Bedürfnisse zu sorgen, die mehr oder weniger in die Sphäre des weiblichen Lebens einschlagen und denen durch Frauenzimmer am leichtesten und besten abgeholfen werden kann und soll.“

Pflichten des Vereines sind demnach:

1. **ביקור חולים** Krankenpflege, unmittelbare und mittelbare auf Grund zahlreicher. hochherziger und zartsinniger Bestimmungen.
2. **גידול בנות** Erziehung armer Mädchen durch Unterweisung in nützlichen Arbeiten.
3. **הכנסת בלה** Belohnung würdiger Mädchen, durch Verleihung eines Aussteuer-Beitrages von fl. 100 nach je vier Jahren.

Leistungen der Mitglieder und Vereinsmittel: Ausser vorgeannten Pflichten noch all jene Liebedienste bei weiblichen Sterbenden und Leichen, die die „Chewra Kadischa“ bei Männern versieht. Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate. Alljährlich **ה"מ של פסח** eine Generalversammlung in Anwesenheit des Rabbiners.

Verwaltung: An der Spitze des Vereines stehen zwei Vorsteherinnen, denen drei Beisitzerinnen beigegeben sind. Neuwahl nach je drei Jahren. Bestimmung über Armenbeteiligung steht der Vorsteherin zu.

Besondere Verwaltungsvorschriften: „Der Hauptgrundsatz, von dem sich alle anderen ergeben, wäre, dass eine weise Milde im Wirken und Walten des Vereines hervorleuchte.“ Schonung des Zartgefühles, Rücksicht auf verschämte Arme, usw.

Im Jahre 1841 waren die Frauen: Sette Rosenthal und Laura Löwengard Vorsteherinnen, Klara Rosenthal, Babette Bernheimer und Blume Bernheimer Beisitzerinnen.

Im Jahre 1854 bestand die Vereinsleitung aus den Frauen: Babette Bernheimer, Regina Rosenthal, Regina Reichenbach, Venturine Brettauer und Emilie Reichenbach.

Frau Babetta Bernheimer geb. Bernheimer aus Buchau, verhehlicht mit dem 1853 verstorbenen Simon Bernheimer, stand bis zum Jahre 1868 an der Spitze des Vereines, um den sie sich hervorragende Verdienste erwarb und dessen hochherziger Tendenz sie in allen Teilen in edler Weise gerecht wurde. Rabbiner Popper brachte dies in einem ehrenvollen Schreiben zum Ausdrucke, als die Greisin von ihrem Ehrenamte schied.

Hierauf trat Frau Regine Rosenthal, Witwe des Bürgermeisters Philipp Rosenthal, an die Spitze des Vereines

den sie in hochherziger Weise bis zu ihrem am 17. April 1871 erfolgten Ableben leitete.

Frau Jette Dreyfuss geb. Brunner wirkte dann als Vorsteherin bis zum Jahre 1873, zu welcher Zeit die heute noch den Verein in trefflicher Weise leitende Präsidentin Frau Charlotte Rosenthal, Gattin des Herrn Anton Rosenthal, an die Spitze des Vereines trat.

Als zweite Vorsteherin wirkt ebenfalls seit Jahrzehnten Frau Karoline Bernheimer geb. Bollag, Witwe des am 25. Juni 1883 verstorbenen Josef Bernheimer, die sich bedeutende Verdienste um den Verein und die heilige Sache der Wohltätigkeit erworben hat.

Unter den vielen verdienstvollen Mitgliedern des Frauenvereines sei hier noch der langjährigen Kassierin des Vereines gedacht, der Frau Sophie Menz geb. Neuburger. Trotz eines langen Siechtums und anderer schwerer Schicksalsschläge fand die hochsinnige, gebildete und allezeit freundliche Frau bis zu ihrem am 16. März 1898 erfolgten Tode stets Kraft und Neigung ihr Können der Wohltätigkeit und dem Frauenvereine zu widmen, worin sie von ihrer am 3. April 1900 frühzeitig aus dem Leben geschiedenen würdigen Tochter Betti, verehelichte Elkan, unterstützt wurde.

Gleichzeitig wirkte Frau Rosalie Hirsch, Gattin des ehemaligen Kultusvorstehers Herman Hirsch und Schwester des Rabbiners Guttmann, die sich mit an den reichen Gaben ihres Gemütes der Wohltätigkeit widmete und am 16. Januar 1900 tiefbetrauert aus dem Leben schied.

Schon in früheren Kapiteln wurde der patriotischen Leistungen des Frauenvereines bei allen Anlässen gedacht, die auch öfters, wie schon erwähnt, durch Belobungen a. h. Ortes anerkannt wurden.

Im Jahre 1875 rief der Frauenverein eine organisierte Industrieschule für schulpflichtige Mädchen zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten in's Leben, die vier Jahre später in die öffentliche israelitische Schule verlegt wurde und deren Kosten heute noch der Frauenverein trägt.

Alle Zweige der Wohltätigkeit und in vielen Fällen ohne Unterschied der Konfession wurden und werden von den hochherzigen Frauen gepflegt, die damit sich selbst und den Judentume Ehre machten und noch machen.

Ähnlich wie bei den Männer-Wohltätigkeits-Vereinen fand auch hier im Jahre 1880 die Verschmelzung des „Frauenvereines“ mit einem anderen nur aus weiblichen Mitgliedern bestehenden Wohltätigkeitsvereine statt. — Es war dies der

4. Israelitische Mädchenverein.

Dieser Verein wurde auf Anregung Rabbiner Poppers im Jahre 1854 in's Leben gerufen. Seinen am 27. Februar 1854 entworfenen Statuten ist zu entnehmen:

Der Verein führt den Namen „מלביש ערומים“ und hat die Aufgabe die der Schule entwachsenen Mädchen in wöchentlich drei Stunden zur Handarbeit für wohltätige Zwecke zu vereinen, indem die angefertigten Kleidungsstücke an Unbemittelte verschenkt wurden. Bei diesen gemeinsamen Arbeitsstunden wurde abwechselnd aus vom Rabbiner empfohlenen Büchern vorgelesen.

Die Mädchen nahmen sich ihres Vereines energisch an, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Legate erhöhten seine Mittel, so dass der Verein alsbald recht Erspriessliches und Gemeinnütziges leistete.

Im Jahre 1857 standen die Damen Emma Löwenberg, Lina Schwarz und Henriette Rosenthal an der Spitze des Vereines.

Auch dieser Verein dehnte seine Tätigkeit auf weitere Gebiete der Wohltätigkeit aus, tat sich rühmend bei patriotischen Anlässen hervor. Eine hervorragende Tätigkeit an der Spitze dieses Vereines entfaltete Fräulein Henriette Marx, nachmals Gattin des verdienstvollen Marco Brunner, die in hochherziger Weise den Wirkungskreis des Vereines bedeutend erweiterte und mit edlem Eifer an der Hebung all seiner Mittel arbeitete.

Im Jahre 1880 betrug das Vermögen des Mädchenvereines fl. 1946.66 kr.

Die mit der Abnahme der Israelitengemeinde Schritt haltende Abnahme der Mitgliederzahl des Vereines bedingte endlich ab 1. April 1880 die Verschmelzung der beiden weiblichen Wohltätigkeitsvereine, die nunmehr als

„Israelitischer Frauen- und Mädchen-Wohltätigkeitsverein“

ihre statutengemässe Tätigkeit gemeinsam fortsetzten.

Am 26. April wurde das Vereinsvermögen unter Vermittlung des Herrn k. k. Notars Rudigier aus Dornbirn und des Herrn Oberlehrer Federmann bei der Depositen-Abteilung der ö. u. Bank deponiert.

Aus Anlass des fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Sr. Maj. des Kaisers Franz Josef I. im Jahre 1898 beschloss der Verein auf Anregung des Rabbiners Dr. Tänzer vorkommenden Bedarfsfalles armen israelitischen Mädchen auf Kosten des Vereines die Absolvierung eines Kurses in der k. k. Stickerreifachschule in Dornbirn zu ermöglichen.

Derzeit besteht die Vereinsleitung aus den Damen: Charlotte Rosenthal, Karoline Bernheimer und Betty Löwenberg.

Im Jahre 1905 erhielt der Verein auf Grund der vom Rabbiner Dr. Tänzer entworfenen und behördlich genehmigten Statuten eine neue Organisation.

5. Handwerker-Verein.

Wie im Laufe dieses Geschichtswerkes schon mehrfach erwähnt, war im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts das Hausiergewerbe noch ziemlich verbreitet unter den ärmeren Hohenemser Israeliten. Alle beschränkenden Gesetze der Regierung, aller persönliche Einfluss der Vorstehung der Judenschaft konnte da nicht Abhilfe schaffen, umsoweniger, als in der Regel nur sehr arme Eltern ihre jungen Söhne dieser Erwerbsart zuführten. Wohl kam es vereinzelt vor, dass die Vorstehung aus den bescheidenen Gemeindemitteln jenen jungen Leuten, die sich einem ordentlichen Berufe im Studium oder Handwerk widmen wollten, eine bescheidene Unterstützung gewährte. Doch war dies viel zu wenig angesichts einer Gemeinde von mindestens 40 minderbemittelten Familien, die alle auf Unterstützung angewiesen waren, so sie ihre Kinder einem jahrelangen Studium oder einem eine langé Lehrzeit voraussetzenden Berufe widmen sollten. Diesem fühlbaren Übelstande abzuhelfen bemühte sich Rabbiner Abraham Kohn, als er am 2. November 1834 mit dem Plane an der Hand von selbstentworfenen Statuten auftrat, in Hohenems einen Verein zur Förderung des Handwerks unter den Israeliten zu gründen. Der Gedanke wurde sehr sympathisch aufgenommen und nach jahrelangen Verhandlungen wurden die Vereins-

statuten vom Gubernium in Innsbruck am 17. Juli 1840, s. Nr. 15709, genehmigt. Die VIII Kapitel umfassenden Statuten haben in Kürze folgenden Inhalt:

Der Verein führt den Namen **חברת מלאכת מהשבת** „Verein zur Beförderung bürgerlicher Gewerbstätigkeit unter der israelitischen Jugend zu Hohenems“.

Zweck des Vereines: „Der Zweck, den sich der Verein zur Aufgabe gesetzt hat, besteht darin, die hilfsbedürftigen Jünglinge der Israelitengemeinde zu Hohenems zu gemeinnütziger Gewerbstätigkeit zu ermuntern und namentlich tüchtige Handwerker unter denselben zu bilden, um sowohl der Not mancher unbemittelter Familien gründlich abzuhelfen, als auch den Hausierhandel bestmöglichst zu vermindern“.

Mittel: Knaben unbemittelter Eltern auf Vereinskosten in die Lehre zu geben, zu schweren, eine besondere Körperanstrengung erfordernden Handwerken durch Prämien bis zu fl. 100 zu ermuntern.

Wege zur Herbeischaffung der Vereinsmittel: Monatsbeiträge. Tempel- und sonstige Spenden, Legate, Fondszinsen, Rückzahlung der zu Meistern gewordenen Lehrlinge usw.

Verwaltung: Fünf Mitglieder und ein Kassier.

Kontrolle: Durch die alljährlich im Dezember stattfindende Generalversammlung.

Geschäftsgang: Schriftliches Ansuchen der Eltern des Knaben unter Beilage von dessen Schul- und Impfzeugnis und der Verpflichtung nach zünftig erworbener Meisterschaft dem Vereine die Auslagen zurückzuerstatten oder einen vom Vereine bestimmten Knaben kostenlos in die Lehre zu nehmen. Die Vereinsleitung nimmt bei der Entscheidung auf solche Professionen Rücksicht, die nicht zu stark im Orte vertreten sind.

Sabbatruhe für den Lehrling wird dem Meister zur Bedingung gemacht.

Nähere Bestimmungen: Die Vermögensverhältnisse der Eltern nicht näher zu untersuchen, weil man annimmt, dass Bessersituierte den Verein nicht in Anspruch nehmen werden. Die Rückzahlung soll nachsichtsvoll betrieben werden.

Die ersten Vorsteher des Vereines waren: Rabbiner Abraham Kohn, Leopold Hirschfeld, Simon Brettauer, Dr. Wilhelm Steinach, Philipp Landauer und Kassier Markus Bernheimer.

Mit 33 Mitgliedern trat der Verein ins Leben.

Im Laufe der Jahre haben sich noch Daniel Hirschfeld, Emanuel Brettauer, Jakob Kitzinger, Hermann Hirsch, Emanuel Löwenberg u. A. an der Vereinsleitung beteiligt.

Im Jahre 1866 hatte das Vereinsvermögen eine Höhe von fl. 3170.97 erreicht.

Der Verein ist seinen Aufgaben allezeit gerecht geworden und hat eine grosse Zahl von Jünglingen mit einem bedeutenden Kostenaufwande einem ordentlichen Handwerke zugeführt.

Doch auch hier sprach die Abnahme der Gemeinde ein entscheidendes Wort, indem auch die Zahl der Vereinsmitglieder so zusammenschmolz, dass am 3. Januar 1888 die letzten wenigen Vereinsmitglieder an die Kultusvorstehung eine Eingabe machten des Inhalts, dass mit Rücksicht auf die geringe Mitgliederzahl der Verein sich auflösen, der Kultusgemeinde sein Vermögen übergeben wolle, welche die Zinsen desselben zu Kultuszwecken verwenden möge, jedoch gegen die Verpflichtung vorkommenden Falles jüdische Lehrlinge entsprechend der Vereinstendenz zu unterstützen. Damals betrug das Vereinsvermögen fl. 18600.

Am 20. Januar 1888 nahm die Kultusvorstehung das Anerbieten in dem Sinne an.

6. Gesangverein „Frohsinn“

„חברה תפארת העבודה“

Die Entstehung der „חברה תפארת העבודה“ als Verein für den Chorgesang in der Synagoge greift auf das Jahr 1840 und Abraham Kohns Initiative zurück. Die Gestalt eines organisirten Vereines nahm die חברה erst im Jahre 1845 unter Rabbiner Ehrmann und dem verdienstvollen Kantor Leopold Reichenbach an. Damals bildete er ein Komitee zur Hebung des öffentlichen Gottesdienstes, dem ausser den Genannten noch angehörten Dr. Wilhelm Steinach, Samuel Menz, Elias Kahn, Maier Reichenbach, Nestor Brentano, Emanuel Löwenberg, Bernhard Mayer und Emanuel Brettauer. Den

Anlass bot die von Leopold Reichenbach damals in's Leben gerufene Singschule, die sich der bestehenden deutschen Schule angliederte und aus der Sänger für den Synagogenchor hervorgehen sollten. Der Aufruf des Komitees im Jahre 1847 führte zur Vereinsgründung mit 35 Mitgliedern mit regelmässigen Monats- und Jahresbeiträgen.

An die Spitze des Vereines und als Gesangsmeister trat Leopold Reichenbach, Elias Kahn stand ihm als Ausschuss zur Seite. Aktive Mitglieder zur Zeit der Gründung waren: Bernhard Mayer, Jakob Bernheimer, Leopold M. Reichenbach, Lazar Frey, Samuel Freymann und Salamon Reichenbach. Der junge Verein sah bald kräftig zu seinen Aufgaben. Das geschulte Personal hob den öffentlichen Gottesdienst in bedeutender Weise, Trauungen und ähnliche Anlässe gewannen durch Mitwirkung des Chors an Feierlichkeit und Würde. Die Wünsche des Vereines nach Anschaffung einer Instrumentalbegleitung, Umbau der Synagoge um geeigneten Platz für den Chor zu gewinnen usw. mussten allerdings, wie schon erwähnt, mehrere Jahre auf Erfüllung warten.

Aus dem ursprünglich allein zum Zwecke des Synagogen-sanges gegründeten Vereine entwickelte sich schon 1851 ein bedeutender Gesangverein unter dem Namen „Frohsinn“, der auch weltlichen Gesang pflegte und in seinen von der k. k. Statthalterei in Innsbruck s. Zl. 1255 am 14. April 1853 genehmigten Statuten, die in Druck gelegt wurden, eine feste Grundlage erhielt. Diesen Statuten ist im Wesentlichen zu entnehmen:

Zweck: „Der hiermit errichtete Verein, unter dem Namen „Frohsinn“, hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch Erlernung und Ausführung deutscher Lieder und ritueller hebräischer Gesänge die gesellige Unterhaltung zu heben und durch tätige Mitwirkung in der Synagoge dem Gottesdienste Würde und Feierlichkeit zu verleihen. Somit Endziel desselben: durch die Kunst des Gesanges, der edelsten und schönsten Naturgabe, Andacht zu erwecken; den Sinn für das Schöne und Gute zu fördern, und durch Frohsinn und Heiterkeit Liebe und Eintracht zu verbreiten“.

Leistungen und Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§ 1. An gewissen, durch Übereinkommen festzusetzenden Tagen und Stunden kommen die Mitglieder in einem zu bestimmten Lokale zusammen, wo der gemeinschaftliche Gesangsunterricht stattfindet, wobei Ruhe und Anstand herrschen sollen.

§ 2. An Sabbat- und Feiertagen finden sich die von der Direktion bestimmten Mitglieder vor dem Gottesdienste in einem

bestimmten Lokale ein, um gemeinschaftlich im Chor-Ornate von dort aus in die Synagoge zu gehen, um dort zu fungieren.

§ 3. Die deutschen Lieder dürfen nur in anständiger Gesellschaft bei Anwesenheit der meisten Mitglieder und eines von der Direktion vorgetragen werden.

§ 4. Die gottesdienstlichen Gesänge dürfen nur bei öffentlichen Produktionen zu Gunsten wohlthätiger Zwecke, sonst aber nur im Gotteshause gesungen werden“....

Damals stand der tüchtige und tatkräftige Bernhard Mayer dem Vereine als Direktor vor, ein Ehrenamt, das er viele Jahre hindurch erfolgreich bekleidete.

Die Vereinsleitung bestand aus dem Direktor, zwei Ausschüssen, einem Kassier und einem Instruktor.

Im Jahre 1857 wurde die Aufnahme auch passiver Mitglieder beschlossen. Der „Frohsinn“ trat bald mit seinen Leistungen vor die Öffentlichkeit in Gesangsproduktionen, die ihm Beifall, Anerkennung und Ehre brachten.

Im Jahre 1856 regte Leopold Reichenbach die Schaffung einer eigenen Vereinsfahne an. Eine eingeleitete Sammlung zu den Behufe hatte Erfolg und am 1. Juni 1857 fand die Fahnenweihe unter grossartiger Teilnahme der gesamten Bevölkerung statt.

An dem am 9. Oktober 1858 abgehaltenen Sängerkonvente nahm der Verein teil und zeichnete sich durch seine Leistungen aus. Direktor des Vereines war damals Elias Kahn, Kassier, Michael Menz.

Auch an der Feier des 100 jährigen Bestandes der „Chewra Kadischa“ nahm der Verein bald darauf korporativ teil und glänzte durch seine Produktionen.

Das Jahr 1860 zeigt den Verein mit 19 aktiven und 18 passiven Mitgliedern. Direktor: Leopold Reichenbach, Ausschüsse: Emanuel Löwenberg, Bernhard Mayer, Kassier: Eduard Pfister, Instruktor: Michael Schöpf.

Auch Kantor Stark und sein Nachfolger Emil Fränkel hatten Tüchtiges im Vereine geleistet. Später wirkte Oberlehrer Pollaczek als Instruktor, Jonas Brettauer und Josef Steinbach im Ausschuss und Nathan Brentano als Kassier. 1862 trat Bernhard Mayer wieder an die Spitze des Vereines. Damals schaffte sich der Verein auch ein eigenes schönes Trinkhorn an.

Vorübergehend trat dann eine Änderung im Vereinsleben ein, indem das meist aus Synagogenspenden bestehende kleine

„חברה תפארת העבודה“.

Vermögen der einen integrierenden Teil des „Frohsinn“ bildenden תפארת העבודה, worunter nur jene Mitglieder verstanden wurden, die im Synagogenchor mitwirkten, übergeben wurde; der „Frohsinn“ selbst aber, der auch mehrere christliche Mitglieder zählte, sich dem bestehenden Ortsgesangsvereine „Männerchor“ anschloss. Doch trennten sich beide Vereine bald wieder.

Am 18. September 1864 feierte der neugegründete Vorarlberger Sängerbund sein erstes Stiftungsfest in Hohenems, wobei sich der „Frohsinn“ in anerkannt ausgezeichneter Weise hervortat.

Im Jahre 1865 trat Friedrich Rosenthal als Direktor an die Spitze des Vereines und Lehrer Moritz Federmann in den Ausschuss.

Im Jahre 1868 veranstaltete der „Frohsinn“ im Vereine mit dem „Männerchor“ und der „Concordia“ ein öffentliches Konzert zu gunsten des „Invalidenfondes“. Im gleichen Jahre nahm der Verein auch am Sängerfeste in Dornbirn und 1869 an dem in Altstätten teil, von wo ein Ausflug nach Laupheim folgte, ein Zug der den Produktionen des Vereines wahre Triumphe brachte, über die sich ausführliche Berichte in Nr. 54 und 55 der „Feldkircher Zeitung“, Jahrgang 1869, finden.

Das Jahr 1875 brachte eine abermalige vorübergehende Vereinigung des „Frohsinn“ und „Männerchor“, die aber gleichfalls nicht Stand hielt.

Ehrenmitglieder des „Frohsinn“ waren die Herren:

Hochw. Felix Rohner, Frühmesser in Hohenems.

Jakob Bernheimer in Livorno,

Eduard Pfister in Wien,

Abraham Schwarz in Hohenems.

Maximilian Pollaczek in Hohenems,

Robert Rosenthal in Wien,

Hermann Frank in St. Gallen,

Wilhelm Frey in Wien,

Kantor Jofef Stark in Ichenhausen (früher in Hohenems),

Jakob Nördlinger in St. Gallen.

In hervorragender Weise nahm der „Frohsinn“ im Jahre 1881 auch an der Synagogen-Einweihung in St. Gallen teil.

Auch hier sprach in der jüngsten Zeit die Abnahme der Gemeinde ein entscheidendes Wort, indem sie den einst so

sangesfrohen, erfolgreichen „Frohsinn“ aus Mangel an Mitgliedern auf sein Anfangsstadium zurückführte, als Sänger im Synagogenchore, eine Aufgabe, die er nun schon seit nahezu 60 Jahren in trefflicher Weise nach den Kompositionen Sal. Sulzers löst. Derzeit wirken die Herren Oberlehrer Federmann als Chordirigent und Gesangslehrer und Organist Theodor Weirather als Instruktor.

7. „Concordia.“

Dieser im Jahre 1866, über Anregung des Herrn Ludwig Menz, eines Sohnes des Bürgermeisters Samuel Menz, gegründete Lesezirkel entfaltete mehrere Jahre hindurch eine sehr erpriessliche und gemeinnützige Tätigkeit.

Den von der k. k. Statthalterei, ddo. Innsbruck, 5. Mai 1868, Zl. 7255, genehmigten Statuten ist zu entnehmen, dass die Tendenz des Vereines in der „Förderung des geistigen Interesses, der Pflege des Schönen, Guten und des geselligen Zusammenlebens bestand.

Zu dem Zwecke versammelten sich an jedem Samstag Abende während der Wintersaison die Mitglieder, zu denen die meisten jungen Leute der Israeliten- und auch einige der Christengemeinde gehörten, in dem im Kaffeehause befindlichen Vereinslokale, wo dann jede Art geistig-anregender Geselligkeit gepflegt wurde, im gemeinsamen Lesen wissenschaftlicher und belletristischer Werke nach Bestimmung der Vereinsleitung, im Lesen dramatischer Meisterwerke mit verteilten Rollen, im Halten von Vorträgen aus dem Gebiete der Naturkunde, Kunst und Handelswissenschaft. Teils aus den Monatsbeiträgen der Mitglieder und teils aus freiwilligen Spenden erwarb der Verein nach und nach eine grössere Bibliothek, die sich sehr starken Zuspruches erfreute.

Wiederholt trat der rührige Verein vor die Öffentlichkeit durch Veranstaltung von Theater- und Konzertabenden, deren Erträgnis zumeist gemeinnützigen Zwecken zugeführt wurde, in der Regel den Ortsarmen ohne Unterschied der Konfession. Am 8. März 1868 veranstaltete er gemeinsam mit den schon erwähnten Gesangsvereinen „Männerchor“ und „Frohsinn“ einen sehr gelungenen Produktionsabend im Kasino-Saale zum Besten des Vorarlberger Invalidenfonds.

Eine wahre Glanzleistung des Vereines, die auch in der Presse ¹⁾ verschiedentlich sehr rühmend hervorgehoben wurde, war das am 1. Juli 1876 in dem vom Grafen v. Waldburg-Zeil zur Verfügung gestellten gräflichen Palaste zum Besten des in Bozen späterhin errichteten Denkmals für Walther von der Vogelweide abgehaltene Konzert, das ein grossartiges Programm zeigt, an dessen Absolvierung auch auswärtige Kunstkräfte mitwirkten. Die Festrede hielt der langjährige Obmann der „Concordia“, Oberlehrer Moritz Federmann, der sich sehr bedeutende Verdienste um den Verein erwarb. Auch die meisten anderen Vereinsmitglieder, wie die Herren: Leopold Reichenbach, Hermann und Josua Brettauer, Ludwig Menz, Arnold Schwarz, Emil und Arnold Rosenthal, die Damen Karoline Reichenbach, Emilie Neuburger u. v. a. strebten in trefflichster Weise die literarisch-kunstfreundlichen Tendenzen des Vereines zu fördern.

Abnahme der Mitgliederzahl griff aber späterhin auch hier wie in den meisten anderen Vereinen lähmend ein.

Die allwöchentliche Zirkulation einer Lesemappe mit belletristischen und populär-wissenschaftlichen Zeitschriften ist, nebst der Bibliothek, die einzige Institution der „Concordia“, die sich bis heute erhalten hat.

Kurz sei hier noch zweier ehemaliger dem Studium jüdischer Wissenschaft gewidmeter Vereine gedacht, deren Geschichte der Vorsteher David Hirschfeld im alten Khalbuche verzeichnet hat. Diesen Aufzeichnungen ist im Wesentlichen zu entnehmen:

Die „Chewra Talmud Thora“ wurde als „Religiöser Verein zur Beförderung des Studiums in der Heiligen Schrift“ im Jahre 1783 vom Rabbiner Juda Löb Ullmann gegründet, der ihm auch eigene Statuten gab. Nach diesen sollten die aus Mitgliederbeiträgen, Legaten usw. bestehenden Mittel des Vereines zur Anstellung eines Vereinsrabbi verwendet werden, der allsabbatlich Schiurvorträge zu halten und den armen Schulkindern hebräischen und Religionsunterricht zu erteilen hatte. Letztere Aufgabe war infolge der bereits im Kapitel

¹⁾ So die „Vorarlberger Landeszeitung“ in Bregenz in Nr. 79 vom 8. Juli 1876 und der „Tiroler Bote“ in Innsbruck in Nr. 154 vom 8. Juli 1876.

„Schule“ geschilderten, auf diesem Gebiete herrschenden Übelstände eine besonders wichtige.

Diese Übelstände führten 1796 zur Gründung eines zweiten Vereines ähnlicher Tendenz, der „Chewra Ketanoh“, die Rabbiner Samuel Ullmann gleich nach seinem Amtsantritte ins Leben rief und der vornehmlich die die Schule verlassenden Kinder angehörten.

Beide Vereine erwarben nach und nach einige Ersparnisse, diverse Synagogenparamente, Thorarollen, Bücher usw., wurden aber ihrer eigentlichen Aufgabe enthoben, als unter Rabbiner Abr. Kohn der hebräische und Religionsunterricht geregelt und der öffentlichen israelitischen Schule einverleibt ward. Trotz des Zuredens Abraham Kohns fristeten beide Vereine noch ein kümmerliches Dasein bis 1847, wo sie durch Rabbiner Ehrmann aufgelöst wurden.

Beide Vereine überliessen ihr kleines Eigentum der Israelitengemeinde für den damals schon geplanten israelitischen Schulfond.



SIEBZEHNTE KAPITEL.

Stiftungen.

Die Wohltätigkeit sowohl wie auch der religiöse Sinn, ein Grundzug des jüdischen Charakters, fanden nicht nur in den mannigfaltigen gemeinnützigen Vereinen und Fonden ihren Ausdruck, sondern als dauerndes Kennzeichen derselben sind auch die Stiftungen wohlthätiger Art zu würdigen, die in der Hohenemser Israelitengemeinde mit mehr oder minder grossen Beträgen im Laufe der Zeit errichtet wurden und die zum grossen Teile noch bestehen.

Ich lasse dieselben in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Stifter hier folgen.

1. Philipp Biedermann'sche Stiftung.

Der am 16. Januar 1876 verstorbene Philipp Biedermann gründete mit einem Anlage-Kapital von fl. 100 eine Studenten-Stiftung, dahin lautend, dass die Zinsen alljährlich einem israelitischen Studenten aus Hohenems zuerkannt werden sollen. Bei Mangel an Bewerbern sollen die Zinsen zum Kapitale geschlagen werden.

Diese Stiftung wird durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

2. Emanuel Brettauer'sche Stiftung.

Der am 31. Oktober 1890 verstorbene ehemalige Gemeinderat Emanuel Brettauer stiftete laut Testament fl. 2000 zu einer „Emanuel Brettauer-Stiftung zur Bekleidung armer Schulkinder“. Die jährlichen Zinsen sollten von der Orts-Gemeindevorsteherung im Einvernehmen mit der israelitischen Kultusvorsteherung oder deren gesetzlichen Nachfolgern alljährlich dazu verwendet werden, um im Winter jeden Jahres arme Kinder der Volksschule ohne Unterschied der Konfession mit Kleidern zu versehen.

Diese Stiftung wird durch die Hohenemser Ortsvorstehung verwaltet.

Emanuel Brettauer testierte auch fl. 1000 dem israelitischen Kultusfonde, fl. 300 der Chewra Kadischa und fl. 200 dem israelitischen Frauenvereine.

3. Jonas und Henriette Brettauer'sche Stiftung.

Herr Hermann Brettauer in St. Gallen errichtete im Jahre 1902 zum Gedächtnisse seines am 24. März 1889 in Hohenems verstorbenen Onkels Jonas Brettauer und seiner am 25. April 1902 in St. Gallen verstorbenen und in Hohenems beerdigten Tante Henriette Brettauer geb. Wolf zwei Stiftungen im Betrage von je Kron. 1000, deren Zinsen an den Jahrzeittagen „zwischen dem Kultusbeamten und den israelitischen Armen verteilt werden sollen.“ Ersterer hat an den Jahreszeittagen das Kadischgebet zu verrichten.

Diese Stiftungen werden durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

Dem gleichen pietätvollen Zwecke widmete Herr Hermann Brettauer auch eine Schenkung von Kron. 1200 dem israelitischen Kultusfonde und Kron. 400 dem israelitischen Frauenvereine.

Jonas Brettauer testierte auch 1889 dem Kultusfonde fl. 2000, der Chewra-Kadischa fl. 1000, dem Frauenverein fl. 400 und dem Synagogenchor fl. 100.

4. Leopold Brettauer'sche Stiftung.

Der am 30. Dezember 1880 in Hohenems verstorbene Leopold Brettauer stiftete eine Jahrzeitstiftung von fl. 300, deren Zinserträgnis an seinem Jahrzeittage für das vom Rabbiner zu verrichtende Kadischgebet und zur Verteilung an Arme verwendet werden soll.

Diese Stiftung wird durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

Leopold Brettauer testierte u. a. auch fl. 2000 dem israelitischen Kultusfonde und fl. 500 dem Pfründnerfonde.

5. Marco Brunner'sche Stiftung.

Die Erben des am 18. Juli 1888 in Hohenems verstorbenen ehemaligen Gemeinderates Marco Brunner stifteten fl. 1500 zu Kultuszwecken mit der Bestimmung, dass alljährlich am Todestage des Herrn Marco Brunner ein Seelengebet für diesen gesprochen werde. Ebenso überliessen sie die Synagogensitze No. 29 und 78 und eine Thorarolle mit

silbernen Tass und Deuter der Kultusgemeinde gegen die Verpflichtung dieselbe alljährlich am חה"נ של סוכות als dem Geburtstage Marco Brunners beim öffentlichen Gottesdienste zu benützen.

Löst sich die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems einst auf, dann tritt die nächstgrösste Israelitengemeinde in Tirol oder Vorarlberg in den Genuss dieser Stiftungen. In Ermangelung einer solchen fallen die Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zu.

Der am 13. April 1867 verstorbene Heinrich Brunner, Vater des Vorgenannten, testierte dem israelitischen Kultusfonde und dem israelitischen Schulfonde je fl. 500, der Chewra Kadischa und Chewra Dowortow je fl. 200, dem israelitischen Frauenvereine fl. 100, dem israelitischen Gesangvereine fl. 40 und dem israelitischen Mädchenvereine fl. 20.

6. Judith Daniel'sche Stiftung (Löwenberg).

Die am 17. April 1810 in Hohenems verstorbene Judith Gitel Levi geb. Daniel, Witwe des k. k. Hoffaktors Lazarus Josef Levi, bestimmte in ihrem Testamente, dass ihre Erben fl. 2000 zur Unterstützung ihrer Verwandten als „Familienstiftung“ erlegen sollten. „Wenn meine Freund nicht mehr brauchen, fällt es andere Freund zu“. Der Wert ihrer Brillanten und Ohringe soll ebenfalls als Stiftung bestehen, dass von den Zinsen einer ihrer Enkel, der Hebräisch studieren wollte, unterstützt werde. Findet sich kein solcher, dann werde der Wertbetrag eine Stiftung für „Kinder zum hebräischen Unterricht“.

Diese Stiftung befindet sich in Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems.

7. Benjamin Guggenheim'sche Stiftung.

Der am 2. April 1868 in Hohenems verstorbene Benjamin Guggenheim bestimmte in seinem am 8. Juli 1867 errichteten Testamente, dass nach Ableben seiner Gattin Clara geb. Hirschfeld ein Betrag von fl. 500 als Stiftung in der Israelitengemeinde in Hohenems errichtet werde mit der Bestimmung, dass von den Zinsen alljährlich Rabbiner, Kantor und Gemeindediener nach näheren Bestimmungen beteiligt, der Rest an israelitische Arme verteilt werde.

Herr Carl Guggenheim-Loria in St. Gallen errichtete die Stiftung nach dem am 11. Januar 1902 erfolgten Ableben seiner Mutter.

Diese Stiftung wird durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

8. Salamon Guggenheim'sche Stiftung.

Der am 29. September 1881 in Hohenems verstorbene Salamon Guggenheim errichtete letztwillig folgende Jahrzeitstiftungen:

1. fl. 200 zum Gedächtnisse seiner am 4. Jänner 1856 verstorbenen Mutter.
2. fl. 200 zum Gedächtnisse seiner im Jahre 1854 verstorbenen Kinder Jeanette und Clementine.
3. fl. 200 zu seinem eigenen Gedächtnisse.

Aus dem Zinsertragnisse sollte jährlich der Rabbiner einen Betrag für Verrichtung des Kadischgebetes an den Jahrzeittagen erhalten, der Rest an Arme verteilt werden.

Diese Stiftung wird durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

Gleichzeitig testierte er auch fl. 100 dem israelitischen Armenhause in Hohenems, je fl. 50 der Chewra Kadischa und Chewra Dowor tow und fl. 50 dem israelitischen Sängervereine, fl. 30 zur Verteilung an Arme an seinem Sterbetage und fl. 200, deren Zinsen jährlich zwei armen Männern seiner Verwandtschaft in Lengnau für das Kadischgebet für seinen dort begrabenen Vater zukommen sollen.

9. Susanna Hendle'sche Stiftung.

Die am 7. Februar 1820 in Bozen verstorbene Susanna Hendle geb. Levi (aus Hohenems, Schwester des k. k. Hofaktors Lazarus Josef Levi, Witwe des k. k. Hofaktors Heinrich Hendle, testierte einen Betrag von fl. 1000, dessen Zinsen einen Ausstattungsbeitrag für Bräute aus ihrer oder ihres Gatten Verwandtschaft bilden sollen.

Die Stiftung befindet sich auf Grund eines Gubernialerlasses vom 19. November 1830 Zl. 23193 und vom 15. Juli 1831 Zl. 15102 in der Verwaltung des Stadtmagistrates in Bozen.

10. Albert Hirschfeld'sche Stiftung.

In seinem am 4. Juli 1856 errichteten Testamente testierte Herr Albert Hirschfeld fl. 200 als Jahrzeitstiftung zur Verrichtung des Kadischgebetes durch den Rabbiner und Verteilung des Zinsenrestes an Arme.

Diese Stiftung wird durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

11. Louise Landauer'sche Stiftung.

Die am 18. Mai 1828 verstorbene Louise Landauer testierte fl. 250 als Familienstiftung für ihre Nichten und als kleine eventuelle Jahrzeitstiftung, die aber nicht ins Leben trat, weil das Kapital nach dem Willen der Erblasserin Verwendung fand. Der Rest von fl. 43.75 wurde dem Pfründnerfonde einverleibt.

Die Stiftung ist erloschen.

12. Lazarus Josef Levi'sche Stiftung. (Löwenberg).

Der Vorsteher k. k. Hoffaktor Lazarus Josef Levi bestimmte in seinem 1803 errichteten Testamente:

„Die wohlthätige Stiftung, die ich vermache und ordinire soll sein von gleicher Summe wie die meines Bruders Hirsch seel. und nämlich auf dieser Art verwendet werden.“

(Vgl. No. 13 ad Stiftungen.)

Demnach trat diese mit fl. 2000 R.-W. oder fl. 1750 Ö.-W. ins Leben und der Bestimmung 1. alljährlich am Schemini Azereth zwanzig Gulden für einen Schiurvortrag und an Arme zu verteilen; 2. die restlichen Zinsen alljährlich an arme Bräute aus der Verwandtschaft des Stifters zu verleihen, resp. bis zum Bedarfsfalle zu kapitalisieren.

Die Stiftung ist derzeit, nachdem sie viele Jahre von Nachkommen des Stifters, zuletzt von Herrn Josef Löwenberg verwaltet wurde, in Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems.

13. Hirsch Josef Levi'sche Stiftung. (Hirschfeld).

Hirsch Josef Levi erkrankte in Bozen im Frühjahr 1792, wo er zum Besuche seiner Schwester Susanna Hendle weilte, und am 17. April 1792 errichtete er in seinem Testamente eine Jahrzeit- und Familienstiftung mit einem Kapitale von fl. 2000 R.-W. — Das Kapital ging im Laufe der Jahre verloren und nach mannigfachen Verhandlungen errichteten die Söhne des Testators am 13. Februar 1838 eine neue Stiftung gleichen Namens, der sie fl. 1500 R.-W. oder 1250 fl. Ö.-W.

zu Grunde legten, mit folgender Bestimmung: Stiftungsverwalter sei stets ein Familienangehöriger, der der israelitischen Gemeinde alljährlich Rechnung zu legen hat. Von den Zinsen sollen alljährlich fl. 20 R.-W. fürs Kaddischgebet und zur Verteilung an Arme am Sterbetage des Stifters verwendet werden. Der übrige Zinsenbetrag soll armen Bräuten aus des Testators Familie als Heirats-Beisteuer verliehen werden. In Jahren da eine Bewerberin sich nicht meldet, sollen die betreffenden Zinsen kapitalisiert werden.

Diese Stiftung wird durch die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

Das k. k. Landesgubernium hatte diese Stiftung ddo. Innsbruck 3. Juli 1838 Nr. $\frac{14981}{2049}$, weltlich milde Stiftungen, genehmigt.

14. Wolf Josef Levi'sche Stiftung (Löwengart).

Dieser Stiftung wurde schon eingehend im Kapitel „Schule“ gedacht. Der am 23. Dezember 1823 verstorbene Vorsteher k. k. Hoffaktor Wolf Josef Levi bestimmte im Testamente vom Jahre 1808 resp. 1819 (vgl. Kapitel Schule Seite 520) fl. 2000 für den hebräischen Unterricht 9 armer Kinder, für die der Lehrer aus den Zinsen des Stiftungskapitales je fl. 11 zu beziehen habe. Der eventuell bei Mangel an 9 armen Schulkindern sich ergebende Überschuss solle als Heiratsbeitrag für arme Bräute aus der Familie des Stifters verwendet werden.

Die Stiftung, früher in Verwaltung der Nachkommen des Stifters, wird heute von der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems verwaltet.

15. Ludwig Löwenberg'sche Stiftung.

Der am 2. August 1873 in Hohenems verstorbene Armenvater Ludwig Löwenberg stiftete zu seinem und seiner später am 10. Januar 1888 in Augsburg verstorbenen Gattin Rosine Löwenberg geb. Heimann Gedächtnis, laut Testament vom 6. September 1869 und Nachschrift vom 4. Jänner 1872, als fällig erst nach dem Ableben seiner Gattin, fl. 1000 dem israelitischen Armenfonde, doch solle von den Zinsen jährlich 10 fl. dem Rabbiner ausgefolgt werden und dieser am ם״ך das Kaddischgebet für ihn und seine Gattin verrichten.

Die Stiftung, dem israelitischen Armen-Sondervermögen einverleibt, befindet sich in Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems.

16. Laura Löwengard'sche Stiftung.

Die am 17. April 1877 in Hohenems verstorbeue Frau Laura (Lina) Löwengard geb. Nathan, dritte Gattin des Isak Löwengard, testierte in ihrem am 3. Mai 1865 errichteten Testamente einen Betrag von fl. 1600 mit der Bestimmung, dass die Hälfte des jährlichen Zinserträgnisses dem Rabbiner für das an ihrem und ihres Gatten Jahrzeittage zu verrichtende Kadischgebet zu bezahlen, die andere Hälfte an diesen Tagen an Arme zu verteilen sei.

Die Stiftung befindet sich in Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde in Hohenems.

Ferner testierte sie der Chewra Kadischa 200 fl., dem Frauenvereine fl. 100, dem Mädchenvereine fl. 100, diverse kleine Legate mit Beträgen von 1—400 fl., worunter sie auch die Kinder des von ihr sehr verehrten Rabbiners Popper und den jüngsten Sohn Abraham Kohns bedachte. Der Israelitengemeinde ihres Geburtsortes Dessau testierte sie mit verschiedenen Stiftungen fl. 2800.

17. Maier Moos'sche Stiftung.

Der im Jahre 1777 verstorbene Vorsteher Maier Moos testierte in seinem am **יג' אלול תקל"ז** errichteten Testamente unter anderem auch folgende Stiftungen:¹⁾

„Ich vermache ein Kapital von 400 fl. mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass so lange die israelitische Gemeinde in Hohenems existiert, die alljährlichen Zinsen — 20 fl. — vier Talmudgelehrten gegeben werden, die tagtäglich einen Talmudabschnitt zu lesen und ein Seelengebet für mich zu verrichten haben.

Ich vermache ferner 500 fl. mit der Bestimmung, dass von den Zinsen — 25 fl. — das „ewige Licht“ in der Synagoge unterhalten werde; sollte dieser Betrag nicht genügen, so sind meine Kinder verpflichtet, das Kapital zu erhöhen. —

Endlich sollen die Zinsen von 200 fl. — alljährlich an meinem Jahrzeitstage an Arme hiesiger Gemeinde verteilt werden.

Dieses zu guten Zwecken gestiftete Kapital von 1100 fl. soll so lange die israelitische Gemeinde in Hohenems besteht, nicht angegriffen oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

Sollten aber meine Kinder diesen von mir getroffenen Bestimmungen nicht vollkommen genügen, dann ist der jeweilige Vorstand der israeli-

¹⁾ Übersetzt nach dem vorliegenden hebräischen Originale.

tischen Gemeinde oder der jeweilige Rabbiner zu Hohenems gebeten und verpflichtet, das ganze Kapital zu übernehmen und zu keinem anderen Zwecke als zu dem von mir bestimmten zu verwenden.

Dies ist mein fester Wille, weil ich es für mich gut befunden habe.“

Löb Moos, Kilian Moos-Reichenbach und andere Angehörige der Familie verwalteten die Stiftung bis 1879, da nach der Übersiedlung des letzten Verwalters, Herrn L. H. Reichenbach, nach der Schweiz, die Hohenemser israelitische Kultusgemeinde die Verwaltung der Stiftung übernahm.

18. Leopold Reichenbach'sche Stiftungen.

Der am 31. Dezember 1885 in München verstorbene ehemalige Hohenemser Gemeinderat Leopold Reichenbach errichtete in seinem vom 8. September 1885 datierten Testamente eine grössere Anzahl von Stiftungen von denen aber nach langjährigen Verhandlungen nur die folgenden drei 1905, mit je einem Kapitale von ca. Kron. 3000 ins Leben treten konnten:

- a) eine Leopold Reichenbach'sche Familienstiftung,
- b) „ „ „ „ Synagogenstiftung,
- c) „ „ „ „ Armenstiftung.

Ein gleicher Betrag fällt jeder dieser Stiftungen nach dem Ableben eines derzeit im Zinsengenuße stehenden Verwandten des Testators zu.

Die Stiftungen verwaltet die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems.

19. H. K. Reichenbach'sche Familienstiftung.

Der am 28. Januar 1864 verstorbene Hermann Kilian Reichenbach errichtete in seinem Testamente vom 10. September 1862 eine Familienstiftung mit einem Kapitale von fl. 600, aus der arme Verwandte des Stifters unterstützt werden sollen. Erst wenn das Kapital eine Höhe von fl. 1500 erreicht habe, trete die Stiftung in Kraft. In dem Jahre, da sich keine Bewerber melden, sollen die Zinsen durch die israelitische Kultusvorstehung einem wohlthätigen Zwecke zugeführt werden.

Zum Stiftungsverwalter bestimmte er seinen Sohn Herrn Louis Hermann Reichenbach, an dessen Stelle nach dessen Ableben die israelitische Kultusvorstehung in Hohenems tritt.

20. Rosenthal'sche Stiftungen.

1. Der am 1. November 1859 verstorbene Bürgermeister Philipp Rosenthal testierte in seinem am 22. Oktober 1859 errichteten Testamente: fl. 6000 dem israelitischen Schulfonde, fl. 600 der Chewrah Kadischa, fl. 300 der Chewra Dowor tow, fl. 300 dem israelitischen Frauenvereine, fl. 200 dem israelitischen Sängervereine, je fl. 100 zur Verteilung an israelitische und christliche Arme an seinem Beerdigungstage, ferner fl. 300 als Jahrzeitstiftung.

2. Nach dem am 17. April 1871 erfolgten Tode seiner Gattin Regina Rosenthal geb. Bernheimer stifteten deren Söhne auf Wunsch der Mutter fl. 1000 dem Kultusfonde, fl. 1000 dem israelitischen Armenfonde und fl. 200 dem Schulfonde.

3. Der am 26. Juni 1862 verstorbene Gemeinderat Josef Rosenthal testierte laut Testament vom 25. April 1862 folgende Stiftungen: fl. 3000 dem israelitischen Schulfonde, fl. 3000 zur Gründung eines israelitischen Armenhauses, fl. 300 der Chewra Kadischa, fl. 300 der Chewra Dowor tow, fl. 300 dem israelitischen Sängervereine, fl. 200 dem israelitischen Frauenvereine, fl. 100 dem israelitischen Mädchenvereine und fl. 300 als Jahrzeitstiftung.

4. Seine am 3. Januar 1864 verstorbene Witwe Klara Rosenthal geb. Löwenberg testierte in ihrem am 9. März 1863 errichteten Testamente folgende Stiftungen:

fl. 200 zur Verteilung an israelitische und fl. 80 zur Verteilung an christliche Arme an ihrem Beerdigungstage, fl. 100 der Chewra Kadischa, fl. 100 dem israelitischen Frauenvereine, fl. 200 der Chewra Dowor tow, fl. 100 dem israelitischen Gesangsvereine, fl. 40 dem israelitischen Mädchenvereine und fl. 2000 zur Errichtung eines israelitischen Armenhauses, das alle Zeit den Namen „Josef und Klara Rosenthal'sche Stiftung“ tragen solle.

Alle diese Stiftungen verwaltet die israelitische Kultusgemeinde in Hohenems.

In einem Kodizill vom 3. Dezember 1863 gründete sie eine „Klara Rosenthal'sche Familienstiftung“, die heute Herr Anton Rosenthal verwaltet.

21. Regina Steinbach'sche Stiftung.

Die am 8. Dezember 1837 in Hohenems verstorbene Regina Steinbach geb. Daniel, Witwe des Marx Steinbach, bestimmte ihren gesamten Nachlass, der, nach Abzug aller Spesen und einer Entschädigungssumme an die gesetzlichen Erben, fl. 950 betrug, diversen wohltätigen Zwecken, die aber insgesamt in Wegfall kamen, als die Israelitengemeinde im Jahre 1871 das israelitische Armenhaus errichtete. Auf Einschreiten der Israelitenvorsteherung gestattete deshalb die k. k. Statthalterei in Lunsbruck s. Zl. 7500 vom 29. Mai 1874 die Einverleibung des Kapitals von 950 fl. dem israelitischen Armenfonde. Ein noch verbleibender Rest von fl. 87.50 wurde mittels Inkorporierungs-Protokolles vom 30. April 1879 dem israelitischen Pfründnerfonde einverleibt.

22. Karoline Wollheim'sche Stiftung.

Am 3. September 1844 starb in Hohenems Caroline, die 17jährige Tochter des in Triest ansässigen Grosskaufmanns Salamon Wollheim und wurde in Hohenems (Grab No. 76) begraben.

Aus diesem Anlasse errichtete ihr Vater mittels Urkunde ddo. Triest, 31. Januar 1854, mit einem Stammkapitale von fl. 2000 ö. W. eine Heiratsstiftung zum Gedächtnisse seiner Tochter.

Der Stiftsbrief bestimmt, dass solange die Juden nicht die volle staats- und ortsbürgerliche Gleichstellung geniessen, zum Stiftungsbezug nur Hohenemser Israeliten, vom Tage der Gleichstellung an aber auch Angehörige der Hohenemser Christengemeinde berechtigt seien u. z. unter den folgenden

Bestimmungen:

1. Die Stiftung führt den Namen „Carolinen-Stiftung“.
2. Verwalterin derselben ist die Hohenemser Israelitengemeinde ebenso auch Verwahrerin des Stiftsbriefes.
3. Der Zinsertrag soll „alljährlich im vollen Ertrage an ein unbescholtenes und sittlich würdig befundenes Mädchen aus der Hohenemser Gemeinde israelitischen Glaubens als Aussteuerbeitrag bei ihrer Verheiratung und häuslicher Niederlassung, jedoch nur in dem Falle verabfolgt werden,

wenn deren anderweitiges Vermögen den Betrag von fl. 1500 nicht übersteigt.“

4. „Die Genussfähigkeit an der Carolinen-Stiftung erstreckt sich auch auf die dienende Klasse und es haben auf dieselbe sowohl Hohenemser Töchter, welche sich bei ihrer Verheiratung auswärts — als Auswärtige, welche sich in der Marktgemeinde Hohenems häuslich und ehelich niederlassen, Anspruch, letztere jedoch nur dann, wenn sie daselbst eine ununterbrochene Reihe von mindestens vier Jahren vorwurfsfrei gelebt haben.“
5. Die Entscheidung über den Stiftungsgenuss erfolgt durch die jüdische Gemeindevorsteherung unter Zuzug bei Judemädchen des Rabbiners, bei Christenmädchen des Ortsgeistlichen, ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse mit dem Stifter sondern nur nach dem Grade der Würdigkeit und Bedürftigkeit. Bei 2 gleichwürdigen Bewerberinnen wird das Zinsen-Erträgnis geteilt.
6. In Jahren ohne Bewerberin werden die Zinsen zum Stammkapitale geschlagen.
7. Die Beteiligung erfolgt alljährlich am 3. September, dem Todestage der Caroline Wollheim. Erste Beteiligung 1854.
8. Zwei Monate vorher soll alljährlich in der Synagoge und event. in der Kirche zur Bewerbung aufgefordert werden und zwar an drei Sabbaten oder Sonntagen.
9. Sobald die Gleichstellung der Juden in's Leben tritt „und solange dieselbe unverkümmert bleibt“ treten Angehörige der Christengemeinde abwechselnd mit solchen der Judengemeinde je ein Jahr in den Stiftungsgenuss.
10. Wie in 6. erwähnt, werden die Zinsen des Jahres, wo keine würdige Bewerberin vorhanden, zum Capitale geschlagen, nicht der Bewerberin der erst im nächsten Jahre an die Reihe kommenden Confession zuerkannt. Wenn das Stammkapital aber die Höhe von fl. 10000 erreicht haben wird, so kann der andern Confession der betreffende Teil für eine würdige Bewerberin zuerkannt werden, auch wenn diese Confession eben nicht an der Reihe ist.
11. Auch nach der Gleichstellung der Juden steht die Verwaltung ausschliesslich der Judengemeinde zu.
12. Bei Zweifeln über Sinnesauslegung des Stiftsbriefes behält sich Stifter bei Lebzeiten das Entscheidungsrecht, ebenso bei etwaigen Änderungen. Nach seinem Ableben steht

dies Recht den israelitischen oder den gemeinsamen Gemeindebehörden zu.

Die Stiftungs-Urkunde unterschrieben als Zeugen: Wilhelm Alexander Weiss, Richard Ginsberg, Michael Borri und Alois Zetto. Die Unterschriften sind legalisiert am 16. März 1854 No. 2117 vom k. k. Notar Dr. Batteghel in Triest. Am 25. November 1859 wurde der Hohenemser Christengemeinde eine legalisierte Kopie des Stiftsbriefes übergeben.

Im Jahre 1868 fand die erste Beteiligung von Bräuten christlicher Konfession statt.

Im Dienste des wohlthätigen Zweckes wirkten stets die hervorragendsten Kräfte der Gemeinde als Stiftungsverwalter. So die Herren David und Josef Hirschfeld, Hermann Rafael, Emanuel und Jonas Brettauer, Dr. Simon Steinach, Michael Menz, Hermann Hirsch u. A. Derzeit führt dies Ehrenamt Herr Iwan Rosenthal, dem Herr Sekretär Moritz Federmann als Buchführer zur Seite steht.



Anhang.

ACHTZEHNTE KAPITEL.

Familienregister.

Vorbemerkung.

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend ward diesem Werke als Anhang das folgende alphabetisch geordnete und in allen Teilen authentische „Familienregister“ beigegeben.

Dieses wird nicht nur den gegenwärtigen oder ehemaligen Hohenemser Israeliten und deren Nachkommen, denen es vollständige, zuweilen auf mehrere Jahrhunderte zurückreichende Stammbäume bietet, sehr willkommen sein, sondern es wird auch durch die in demselben gebotene übersichtliche Darstellung der oft sehr verworrenen verwandtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Familien zueinander sowohl das Verständnis diverser in diesem Werke dargelegter Ereignisse usw. erleichtert, wie auch die Benützbarkeit des Buches bei den verschiedensten praktischen Anlässen erhöht.

Als schätzenswerte Vorarbeit diente ein älteres durch Herrn Oberlehrer M. Federmann gemeinsam mit Herrn Heinrich Löwengard ausgearbeitetes Familienregister.

Aufgenommen in das Familienregister wurden nur jene Familien, die in Hohenems **wohnhaf und heimatsberechtigt** sind oder doch waren.

Die Geburtsdaten noch lebender Personen wurden ausnahmslos weggelassen.

Verzeichnis der in das Register aufgenommenen Familien:

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Bachmann. | 31. Kohn. |
| 2. Bergmann. | 32. Kurländer. |
| 3. Bermann. | 33. Landauer. |
| 4. Bernheimer. | 34. Löwenberg. |
| 5. Biedermann. | 35. Löwengard. |
| 6. Bikard. | 36. Mayer. |
| 7. Bozner. | 37. Mendelsohn. |
| 8. Brentano. | 38. Menz. |
| 9. Brettauer. | 39. Moos. |
| 10. Brunner. | 40. Pollaczek. |
| 11. Burgauer. | 41. Popper. |
| 12. Dannhauser. | 42. Porges. |
| 13. Egg. | 43. Reichenbach. |
| 14. Eggmann. | 44. Rosenthal. |
| 15. Ehrmann. | 45. Säger. |
| 16. Erlach. | 46. Schlesinger. |
| 17. Federmann. | 47. Schönemann. |
| 18. Frank. | 48. Schwarz. |
| 19. Frei. | 49. Schweizer. |
| 20. Freimann. | 50. Steinach. |
| 21. Gans. | 51. Steinbach. |
| 22. Guggenheim. | 52. Steiner. |
| 23. Gutmann. | 53. Sulzer. |
| 24. Hauser. | 54. Tänzer. |
| 25. Heumann. | 55. Uffenheimer. |
| 26. Hirsch. | 56. Ullmann. |
| 27. Hirschfeld. | 57. Wälsch. |
| 28. Kafka. | 58. Weil. |
| 29. Kahn. | 59. Weiler. |
| 30. Kitzinger. | 60. Wohlgenannt. |
-

1. Bachmann.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen Ulmann.¹⁾

I. Moses Ulmann.

Schutzjude Nr. 20 vom Jahre 1744.²⁾

1. Simon.

2. Löb.³⁾ geb. 1751, gest. 1796.

I 1. Simon Ulmann,

geb. 1746,

gest. 1810.

Gattin:

Johanna Moos,⁴⁾

geb. 1753,

gest. 1836.

Kinder:

a) Louise Bachmann, geb. 1786, gest. 1842.

b) Sophie „ geb. 1788, verehel. 1834 mit Emanuel Schönberg
in Bürgel.

c) Sarah „ geb. 1789, verehel. 1827 mit Jakob Mendel in
Kriegshabern.

d) Maria „ geb. 1795, gest. 1867.

e) Moritz „

I 1 e. Moritz Bachmann,

geb. 1796,

gest. 1840.

Gattin:

Karoline Lämle,⁵⁾

geb. 1800.

gest. 1875.

¹⁾ Vgl. S. 192.

²⁾ Vgl. S. 63.

³⁾ Nicht zu verwechseln mit Rabbiner Löb Ulmann, dessen Vater Abraham hiess.

⁴⁾ Tochter des Maier Moos Jäckelis.

⁵⁾ Aus Steppach bei Augsburg.

3. Bermann.

Diese Familie führte bis 1813 den Namen Levi.¹⁾

- | | | |
|---------------------------------|---------|-------------|
| 1. Benjamin Levi, ²⁾ | Gattin: | Judith, |
| geb. 1750, | | geb. 1752. |
| gest. 1815. | | gest. 1832. |

Kinder:

1. Henriette, geb. 1779, verehel. 1808 mit Moses Osterberg in Illereichen.
 2. Sarah, geb. 1786, verehel. zu Ichenhausen.
 3. Fany, geb. 1788, verehel. zu Wangen.
 4. Bernhard.
-

13. Fany Bermann,
Josua Bermann, geb. 1817.
-

- | | | |
|-------------------------------------|-------------|-------------------|
| 14. Bernhard Bermann, ²⁾ | I. Gattin: | Jeanette Brunner, |
| geb. 1790, | | geb. 1789. |
| gest. 1854. | | gest. 1848. |
| | II. Gattin: | Sarah Mendelsohn, |
| | | geb. 1801, |
| | | gest. 1877. |

Kinder:

- a) Benjamin, geb. 1828, gest. 1829.
 - b) Jakob, geb. 1830, gest. 1830.
 - c) Heinrich, geb. 1831, gest. 1831.
-

¹⁾ Vgl. S. 192.

²⁾ Vorsänger. Vgl. Kap. 15.

4. Bernheimer.

Diese Familie ist i. J. 1744 aus Sulz eingewandert und führte bis 1813 den Namen Levi.¹⁾

I. Samuel Levi, Josle's Sohn.

Schutzjude Nr. 7 in Sulz v. J. 1744.²⁾

Kinder:

1. Wolf Samuel Levi, siehe bei „Weiler“.
2. Levi Samuel Levi, auch kurz Levi Levi genannt.

I 2. Levi Samuel Levi,³⁾
geb. 1734,
gest. 1792.

Gattin:

Gela (Julia),
geb. 1740,
gest. 1815.

Kinder:

- a) Josef.
- b) Benedikt.
- c) Abraham.
- d) Simon.
- e) Vogel, geb. 1778, verehel. mit Moses Mayer aus Buchau.
- f) Markus.
- g) Hendel, geb. 1781, verehel. 1802 mit Hirsch Neuburger in Buchau.
- h) Seligman = Salamon.
- i) Babette, geb. 1789, verehel. mit Marx Heimann.

I 2 a. Josef Levi Levi,
geb. 1769,
gest. 1805.

Gattin:

Sarah (aus Endingen).

I 2 b. Benedikt Bernheimer,
geb. 1770,
gest. 1849.

Gattin:

Agathe Riess,
geb. 1780,
gest. 1845.

Kinder:

- a) Henriette, geb. 1802, verehel. 1827 mit Jakob Wyler in Ober-Endingen.
- β) Jeanette, geb. 1813, verehel. 1831 mit Aron Braunschweig, Ober-Rhein.
- γ) Ludwig.
- δ) Babette, geb. 1809, verehel. mit Martin Steinach, gest. 1874.
- ε) Jakob, geb. 1812, gest. 1878 in St. Gallen.

¹⁾ Vgl. S. 192.

²⁾ Vgl. S. 79 und 101.

³⁾ Vgl. S. 131.

12 f η. Jakob Bernheimer, Gattin: Malvine Guggenheim.
geb. 1817,
gest. ?

Kinder:

Karoline.
Marco.

12 f ξ. Leonhard Bernheimer, Gattin: Mathilde Lehmann.
geb. 1833,
gest. ?

Kinder:

Markus.

12 h. Salamon Bernheimer, Gattin: Klara Brettauer,
geb. 1786, geb. 1790,
gest. 1862. gest. 1846.

Kinder:

- a) Ludwig, geb. 1815, gest. 1843.
 - β) Hermann, geb. 1817, gest. 1841.
 - γ) Julie, geb. 1818, gest. 1818.
 - δ) Bertha, geb. 1820, verehel. 1845 mit Isak Bernheimer, gest. 1901.
 - ε) Samuel, geb. 1823, gest. 1834.
 - ζ) Regina, geb. 1825, verehel. I. mit Elias Kahn, II. mit H. Hirsch,
gest. 1877.
 - η) Isak, geb. 1827, gest. 1827.
 - θ) Leopold.
 - ι) Josef.
-

12 h θ. Leopold Bernheimer, Gattin: Emilie Brettauer.
geb. 1830,
gest. ?

Kinder:

Prof. Dr. Stefan Bernheimer in Innsbruck.
Dr. Oskar Bernheimer in Wien.

5. Biedermann.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1803 den Namen Lämle.¹⁾

I. Seligmann Lämle, seit 1813 Sal. Biedermann, ²⁾ geb. 1770, gest. 1849.	Gattin:	Jeanette Wohlgenannt. geb. 1778, gest. 1843.
--	---------	--

Kinder:

1. Bermann, geb. 1800.
2. Karoline, geb. 1801, verehel. mit J. Kahn aus Hürben.
3. Philipp.
4. Sarah, geb. 1804, verehel. mit Salamon Ehrlich,³⁾ Religionslehrer in Hohenems.
5. Gertrud, geb. 1805, verehel. mit Leopold Schwab in Randegg.
6. Daniel, geb. 1807, gest. 1891 in Meran.⁴⁾
7. Jakob, geb. 1810, gest. 1876 in Meran.⁴⁾
8. Moritz.

I 3. Philipp Biedermann. ⁵⁾ geb. 1802, gest. 1876.	Gattin:	Henriette Brunner, geb. 1813, gest. 1876.
---	---------	---

Kinder:

- a) Salamon, geb. 1837.
- b) Julie, verehel. Barth in Genf.
- c) Jakob, geb. 1837.
- d) Louis, geb. 1840.
- e) Markus, geb. 1841.
- f) Cäcilie, verehel. Wolf in Genf.
- g) Charlotte, geb. 1846, gest. 1846.

I 8. Moritz Biedermann, ⁵⁾ geb. 1818, gest. 1888.	Gattin:	Klara Julie Heimann, geb. 1817, gest. 1886.
--	---------	---

Kinder:

- a) Philipp, geb. 1844, gest. in Meran ?.
- b) Jeanette, verehel. mit Isidor Heimann.
- c) Siegmund, geb. 1849, gest. 1849.
- d) Rosine, geb. 1851, verehel. mit Fr. Stransky in Meran.⁵⁾ gest. 1887.
- e) Karoline, geb. 1855, gest. 1855.

¹⁾ Vgl. S. 192.

²⁾ Eingewandert 1797. Vgl. S. 142.

³⁾ Vgl. Kap. 12.

⁴⁾ u. ⁵⁾ Vgl. Kap. 11.

6. Bikard.

1. Michael Bikard, Gattin: Jeanette Levi (Guttmann),
 geb. 1749, geb. 1761,
 gest. 1831. gest. 1831.

Kinder:

1. Heinrich.
2. Moritz, geb. 1784, gest. 1868.
3. Sybilla Sophie, geb. 1787, verehel. mit Jakob Wohlgenannt, gest. 1872.
4. Wilhelm, geb. 1790, gest. 1878.
5. Esther, geb. 1797, verehel. mit Samuel Guggenheim aus Endingen.
6. Marx (Martin), geb. 1799, gest. 1848.

11. Heinrich Bikard, Gattin: Johanna (Henriette) Rosenthal,¹⁾
 geb. 1780, geb. 1784,
 gest. 1852. gest. 1836.

Kinder:

- a) Esther, geb. 1808, gest. 1815.
- b) Judith, geb. 1809, verehel. 1833 mit Josef Weil in Randegg.
- c) Sarah, geb. 1814.

¹⁾ Tochter des Wolf Veit Levi.

7. Bozner.

I. Benjamin Wolf Bozner,

geb. 1723,

gest. 1791.

Gattin:

Sarah,

geb. 1723.

gest. 1814.

Kinder:

1. Jakob Wolf Bozner, geb. 1760, gest. 1792.

2. Eleonore, geb. 1751, gest. 1836.

8. Brentano.

Diese Familie führte bis 1813 den Namen Elias.¹⁾

1. Nathan Elias, ²⁾	Gattin:	Dölzele Uffenheimer, ³⁾
geb. 1757,		geb. 1751,
gest. 1811.		gest. 1820.

Kinder:

1. Isak = Johann August.
2. Jonas.
3. Simon, geb. 1783, gest. 1801.
4. Friederike, geb. 1785, verehel. 1802 mit Jakob Kahn in Fellheim.
5. Arnold, geb. 1787, wohnte in Steppach.
6. Klara, geb. 1789, verehel. mit Isak L. Lämle in Bretten.
7. Mayer = Anton, geb. 1791, wohnte in Brüssel.
8. Moritz.
9. Regina, geb. 1796, verehel. 1817 mit Nathan Levi von Blotzheim.

I 1. Johann August Brentano,	Gattin:	Maria Hirschfeld,
geb. 1777,		geb. 1800,
gest. 1828.		gest. 1856.

Kinder:

- a) Nestor.
- b) Karoline, geb. 1820, verehel. 1840 mit L. Mahr in Kriegshabern.
- c) Emil, geb. 1821.
- d) Hermann, geb. 1822, gest. 1823.
- e) Maximilian, geb. 1823.
- f) Lucian, geb. 1825, gest. 1825.
- g) Otto, geb. 1826, gest. 1829.
- h) Guido, geb. 1827, gest. 1827.
- i) August, geb. 1828.

I 1 a. Nestor Brentano,	Gattin:	Friederike Rosenthal,
geb. 1819,		geb. 1824,
gest. 1858.		gest. 1861.

Kinder:

- Therese.
August.
Julie, geb. 1845, gest. 1862.
Adolf.
Hermann, geb. 1848, gest. 1849.
Johanna, geb. 1850, gest. 1850.
Josef.
Samson, geb. 1857, gest. 1857.

¹⁾ Vgl. S. 192.

²⁾ Der in diesem Buche vielgenannte Vorsteher, ein Nachkomme R. Abraham Broda's.

³⁾ Eine Tochter des Maier Jonathan Uffenheimer. Vgl. S. 315.

I 2. Jonas (Jonathan) Brentano,	Gattin:	Sybilla Brettauer,
geb. 1779,		geb. 1771,
gest. in Wien.		gest. in Wien.

I 8. Moritz Brentano,	Gattin:	Amalie Menz,
geb. 1794,		geb. 1807,
gest. 1868.		gest. 1890.

Kinder:

Therese, geb. 1835, gest. 1836.

Babette, geb. 1836, verehel. 1857 mit Albert Menz, gest. 1895.

Fany, verehel. mit Jakob Wyler in Flawyl.

Michael, geb. 1839, gest. 1898.

Nathan, geb. 1840, gest. 1876.

Julie, verehel. mit M. Pollaczek, israel. Oberlehrer in Hohenems.¹⁾

¹⁾ Vgl. Kap. 12.

9. Brettauer.

Der Name dieser Familie rührt vom ehem. österreichischen, heute badischen Bretten her, woher deren ad. I genannter Vorfahre i. J. 1773 als Schwiegersohn des Maier Jonathan Uffenheimer nach Hohenems übersiedelte.¹⁾

- I. Herz Lämle Brettauer, Gattin: Bertha (Brendel) Uffenheimer,
 geb. 1742, geb. 1744,
 gest. 1804. gest. 1802.

Kinder:

1. Lämle = Ludwig.
2. Zühr, geb. 1770, verehel. mit Josef Uffenheimer.
3. Sybilla, geb. 1771, verehel. mit Jonas Brentano.
4. Sarah, geb. 1780, verehel. 1795 mit Abraham Uffenheimer.
5. Jonathan, geb. 1781, gest. 1851.
6. Raphael.
7. Simon.
8. Klara, geb. 1790, verehel. mit Seligmann Bernheimer.

- I 1. Ludwig Brettauer, Gattin: Fanni Wolf,²⁾
 geb. 1768, geb. 1783,
 gest. 1837. gest. 1840.

Kinder:

- a) Hermann.
- b) Emanuel.
- c) Leopold.
- d) Maier, geb. 1812, gest. in Wangen.
- e) Samuel.
- f) Jonas.
- g) Bertha, geb. 1816, verehel. mit Herm. Raph. Brettauer, gest. 1871.

- I 1 a. Hermann I. Brettauer, Gattin: Venturina Ascoli,
 geb. 1804, geb. 1811,
 gest. ? gest. ?

Kinder:

- Emilia, verehel. mit Leopold Bernheimer.
 Josef, Dr. med. in Triest.
 Ludwig.

¹⁾ Vgl. S. 131 (s. Nachträge), S. 315.

²⁾ Tochter des Mannes Wolf und der Ester Maier Moos (Reichenbach), aus Wangen.

I 1 b. Emanuel Brettauer, Gattin: Elise Wolf.
 geb. 1807,
 gest. 1890.

Kinder:

- a) Flora, verehel. mit Em. Cassel in Cöln a. Rh.
 β) Josua.
 γ) Ludwig = Carl.
 δ) Josef, geb. 1848, gest. 1849.
 ε) Hermann.
 ζ) Henriette, verehel. mit Constantin Esslinger in Stuttgart.
 η) Ferdinand.
 θ) Gustav.
 ι) Bertha, verehel. mit Ludolf Stern in Aachen.
 κ) Eugen, Dr. jur. in Wien.
 λ) Rosalie, verehel. Erlenbach in Nürnberg.
 μ) Rudolf, geb. 1861, gest. 1861.
-

I 1 b β. Josua Brettauer, Gattin: Mathilde Bernheimer.

Kinder:

Alfred.
 Emil Marco.
 Alice Fany.

I 1 b γ. Carl Brettauer, Gattin: Clothilde Strakosch.

Kinder:

Guido.
 Erwin Oscar.
 Helene Edith.
 Harry Emanuel.

I 1 b ε. Hermann Brettauer, Gattin: Betty Schlesinger.

Kinder:

Helene.
 Erna.
 Hedwig.
 Annie Henriette.

I 1 c. Leopold Brettauer, Gattin: Bertha Neumann.
 geb. 1809,
 gest. 1880.

Kinder:

- a) Ludwig.
- β) Fany, geb. 1850, gest. 1857.
- γ) Hermine, verehel. mit B. Dreyfuss in Basel.
- δ) Heinrich.
- ε) Fany. verehel. Langenbach in Worms.
- ζ) Wilhelm.
- η) Josef, Dr. med. in New York.

I 1 ca. Ludwig Leop. Brettauer, I. Gattin: Clemence Dreyfuss,
 geb. 1852,
 gest. 1881.

II. Gattin: Theresia Jellinek.

Kinder 2. Ehe:

Maria Margaretha.
 Leopold.

I 1 e. Samuel Brettauer, Gattin: Josefine Landauer.
 geb. 1813.
 gest. ?

Kinder:

Fanny, verehel. Frankl in Wien.
 Ida, verehel. Zweig in Wien.

I 1 f. Jonas Brettauer, Gattin: Henriette Wolf,
 geb. 1814,
 gest. 1889.

geb. 1828,
 gest. 1902.

I 1 g. Raphael Brettauer. I. Gattin: Jeanette Landauer,
 geb. 1782,
 gest. 1859.

geb. 1787,
 gest. 1820.

II. Gattin: Elise Lipmann.
 geb. 1798,
 gest. 1833.

Kinder 1. Ehe:

- a) Bertha, geb. 1808, verehel. mit Josef Landauer in Hürben.
- b) Hermann.
- c) Babette, geb. 1817, gest. 1840.

Kinder 2. Ehe:

- d) Emilie, geb. 1822, gest. 1823.
- e) Elias.
- f) Regina, geb. 1826, verehel. 1846 mit Marco Brunner, gest. 1855.

I 6 b. Hermann Raph. Brettauer, Gattin: Bertha Brettauer,
 geb. 1813, geb. 1816.
 gest. 1859. gest. 1871.

Kinder:

- a) Jeanette, verehel. mit Max Simon in Elberfeld.
 ß) Ludwig.
 γ) Isidor, geb. 1849, gest. 1849.
 δ) Josef recte Julius.
 ε) Franziska, verehel. mit Iwan Rosenthal.
 ζ) Leo.
 η) Regina, verehel. mit Jakob Hess [gest. 1899] in Zürich.
 θ) Max.
-

I 6 e. Elias Brettauer, Gattin: Julie Sophie Kahn,
 geb. 1823, geb. 1833,
 gest. 1904. gest. ?

I 7. Simon Brettauer, Gattin: Eleonore Rosenthal,
 geb. 1788, geb. 1799,
 gest. 1865. gest. 1868.

Kinder:

- a) Bertha.
 b) Ruprecht, geb. 1829, gest. 1831.
 c) Hermann, geb. 1832, gest. 1832.
 d) Julie, verehel. Rothschild in Baden-Baden.
 e) Leopold.
-

I 1 e. Leopold S. Brettauer, Gattin: Helene Eichstätter.

Kinder:

- Emma, verehel. 1897 mit Leop. Bloch in Haslach, Baden.
 Simon, geb. 1875, gest. 1888.
-

10. Brunner.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen Wolf.¹⁾

I. Wolf.

Wanderte 1685 aus Aulendorf in der Herrschaft Königsegg in Sulz in Vorarlberg ein und starb daselbst.²⁾

Sohn:

II. Jakob Wolf, Gattin: Tochter des Josle Levi (Sulzer),
(Aus Sulz in Hohenems eingewandert am 29. Oktober 1748.)³⁾

Sohn:

III. Wolf (Jakob) Wolf, Gattin: unbekannt.
geb. 1722 in Sulz,
gest. 1806 in Hohenems.

Kinder:

A) Jakob Wolf.

B) Markus Wolf, geb. 1756, gest. 1796.

III A. Jakob Wolf
geb. 1745,
gest. 1803.

I. Gattin:

Hindel,
geb. 1756,
gest. 1795.

II. Gattin:

Kehl Weil
geb. 1761,
gest. 1806.

Kinder 1. Ehe:

1. Heinrich (Henle).

2. Klara, geb. 1788, verehel. 1814 mit Herz Seligmann aus Wangen.

3. Jeanette, geb. 1789, verehel. 1828 mit Bernh. Bermann, gest. 1848.

4. Abraham (Arnold).

III A1. Heinrich Brunner,
geb. 1784,
gest. 1867.

Gattin:

Helene Marx,
geb. 1785,
gest. 1855.

¹⁾ Vgl. S. 192.

²⁾ Vgl. S. 482 und die da gegebenen Nachweise.

³⁾ Vgl. S. 104 und 482.

Kinder:

- a) Jakob, geboren 1811, verehel. 1845 mit Hannchen Brunner aus Hohenems, gest. 1893 in Triest.
- b) Judith, gen. Jette, geb. 1812, verehel. 1832 mit David Dreyfuss in Endingen, gest. 1884 in Hohenems.
- c) Henriette, geb. 1813, verehel. 1836 mit Philipp Biedermann, gest. 1876.
- d) Sarah, geb. 1815, verehel. 1842 mit Eduard Löwenberg, gest. 1878.
- e) Klara, geb. 1816, gest. 1817.
- f) Markus, genannt Marco.
- g) Wilhelm, geb. 1818, gest. 1840.
- h) Babette, geb. 1820, gest. 1820.
- i) Hermann.
- k) Hirsch, genannt Karl.
- l) Babette, geb. 1824, gest. 1824.
- m) Rosine, geb. 1826, verehel. 1850 mit Emanuel Haymann in Triest, gest. 1902 in Graz.
- n) Charlotte, geb. 1829, gest. 1830.

III A 4. Arnold Brunner,

geb. 1791,
gest. 1838.

Gattin:

Henriette Marx,

geb. 1791,
gest.

Kinder:

- a) Karoline, geb. 1820, gest. 1820.
- b) Jakob.
- c) Marx.
- d) Wilhelm.
- e) Hannchen (vgl. Brunner III A 1 a).
- f) Jette, verehel. mit David Moos in London.
- g) Mina, geb. 1826, gest. 1827.
- h) Peppi, verehel. mit Max Heim in Bamberg.
- i) Hermeline, geb. 1829, gest. 1830.
- k) Samuel.
- l) Hermann.

III A 1 f. Marco Brünner, I. Gattin:

geb. 1817,
gest. 1888.

Regina Brettauer,

geb. 1826,
gest. 1855.

II. Gattin:

Henriette Marx.

Kinder 1. Ehe:

- Jakob August, geb. 1847, gest.
- Elise, verehel. mit Julius Bonn in Frankfurt a. M.
- Lucian.
- Isabella (Bertha), verehel. mit Theodor Trier in Frankfurt a. M.
- Robert, geb. 1855, gest. 1883.

III A 1i. Hermann Brunner, I. Gattin: Cäcilie Guggenheim,
 geb. 1839,
 gest. 1862.
 II. Gattin: Clara Löwenberg,

Kinder 1. Ehe:

Helene, verehel. mit Max Brunner in Triest.

Kinder 2. Ehe:

Sophie.
 Martin.
 Hermann.

III A 1k. Karl Brunner, Gattin: Karoline Rosenthal,
 geb. 1822,
 gest. geb. 1833,
 gest.

11. Burgauer.

I. Benjamin Burgauer,¹⁾ Gattin: Jeanette Moos,²⁾
 geb. 1741, geb. 1751,
 gest. 1796. gest. 1833.

Kinder:

1. Elisabeth, geb. 1772, verehel. mit Jakob Weiler, gest. ?
2. Esther, geb. 1775, verehel. und gest. in Lengnau.
3. Brendel, geb. 1780, verehel. mit N. Guggenheim³⁾ in Lengnau,
 gest. in Hohenems 1856.
4. Maier.

I 4. Maier Burgauer, I. Gattin: Dina Lazarus (Weiler),⁴⁾
 geb. 1781, geb. 1767,⁵⁾
 gest. 1862. gest. 1837.
 II. Gattin: Henriette Frei,
 geb. 1788,
 gest. 1853.

Kinder 2. Ehe:

- a) Benjamin, geb. 1827, gest.
- b) Berthold (Benedikt).
- c) Leopold, geb. 1829, gest.
- d) Zimira, geb. 1831, verehel. mit Max Guggenheim in Randegg,
 gest. 1900 in St. Gallen.
- e) Karoline, geb. 1832, gest. 1832.
- f) Jeanette, verehel. mit Oberlehrer Eduard Porges.
- g) Lucian, geb. 1835, gest. 1836.
- h) Adolf.

I 4b. Berthold Burgauer, Gattin: Caroline Schwarz.

Kinder:

Bernhard, geb. 1860, gest. 1873.
 Henriette.
 Max.
 Frieda, geb. 1867, gest. 1869.
 Julius.

¹⁾ Übersiedelte 1773 aus dem Burgau'schen nach Hohenems zu seinem Stiefvater Maier Jonathan Uffenheimer. Vgl. S. 131 und 315f.

²⁾ Schwester des Löb Moos Reichenbach.

³⁾ Vater des Benjamin und Salamon Guggenheim, s. das.

⁴⁾ Witwe des bei Landeck verunglückten Bermann Wolf Levi (Weiler).

⁵⁾ Diese Ehe wurde geschieden.

I 4 h. Adolf Burgauer.

geb. 1837,

gest. 1904.

Gattin:

Rosalie David.

Kinder:

Morris.

Theodor.

Henriette.

Franziska.

Flora.

Emma.

Leonie.

Carl.

Willy.

Charlotte.

Otto.

Eugen.

12. Dannhauser.¹⁾

- I. Jakob, Judendoktor, von Thannhausen.
 II. Jakob Theinhauser.
 III. Abraham Dannhauser.²⁾

Dessen Sohn:

- | | | |
|--------------------------|--------------|---------------------|
| IV. Ezechiel Dannhauser, | I. Gattin: | Sophie Löwenstein. |
| geb. 1796, | II. Gattin: | Regina Neuburger. |
| gest. 1869. | III. Gattin: | Babette Vierfelder, |
| | | geb. 1805, |
| | | gest. 1882. |

Kinder:

1. Esther, verehel. mit Lehrer Samuel Popper.
2. Abraham.
3. Rosa, verehelichte Alexander.
4. Jakob.
5. Klara, verehel. mit Cäsar Weichsel.
6. Wilhelm.
7. Regina.
8. Josef.
9. Adolf.
10. Jette, verehel. mit Emil Bach.
11. Sarah.
12. Otto.

- IV 4. Jakob Dannhauser, Gattin: Rosalie Freundenthal.

Kinder:

Alfred.
 Max.
 Jenni.
 Adele.
 Margarethe.
 Ernst.
 Berta.

¹⁾ Nachkommen des in diesem Buche vielfach erwähnten „Judendoktors“ Jakob von Thannhausen, die nach der Vertreibung der Juden aus Hohenems i. J. 1676 nach Innsbruck übersiedelten. Vgl. S. 13, 30, 46 etc.

²⁾ Vgl. über dessen traurige Erlebnisse im Jahre 1809 meine Abhandlung „Das Jahr 1809 und die Juden“, Wien 1904, S. 9 f.

IV 6. Wilhelm Dannhauser, Gattin: Bertha Kleiner.

Kinder:

- a) Regina, verehel. mit Siegmund John.
 - b) Helene, verehel. mit Gustav Jäger.
 - c) Emil.
 - d) Karl.
-

IV 6c. Emil Dannhauser, Gattin: Hermine Zeisel.

Kinder:

Filippine.

13. Egg.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen Levi.¹⁾

I. Salamon Levi (Josles Sohn).²⁾

Dessen Sohn:

II. Josle Levi.

II. Josle Levi.³⁾
geb. 167 ,
gest. 1752.

Gattin:

unbekannt.

Kinder:

A. Jakob Josef.

B. Wolf Josef. (Siehe ad. Mendelsohn).

II A. Jakob Josef Levi,
geb. 1707,
gest. 178 .

Gattin:

Fradel,
geb. 1730,
gest. 1795.

Kinder:

1. Salamon.

2. Josef. (Siehe ad. Sulzer).

3. Kehl, geb. 1754, verehel. mit Abraham Levi (Schwarz), gest. 1828.

II A 1. Salamon Jakob Levi, I. Gattin: Vögel Bollag aus Endingen,
geb. 1749, geb. 1762,
gest. 1801. gest. 1790.

II. Gattin: (Deren Schwester) Wwe. Maria Egg.⁴⁾
geb. 1763, .
gest. 1853.

Kinder:

a) Kehl, geb. 1783, verehel. und gest. zu Endingen.

b) Michael.

c) Josef, geb. 1792, gest. 1796.

d) Sarah, geb. 1792, gest. 1824.

e) Marx, geb. 1796, gest. 1800.

f) Nathan.

¹⁾ Vgl. S. 193.

²⁾ Einer der drei in Sulz tolerierten Juden. Vgl. S. 47 u. 78.

³⁾ Der in diesem Buche vielfach genannte Vorsteher der Israeliten in Sulz und Hohenems. Siehe „Namensregister“.

⁴⁾ Diese Frau nahm 1813, zum zweiten Male verwitwet, mit ihren Kindern den Namen ihres ersten Gatten „Egg“ an, während ihr Schwager Josef (der Vater Prof. Sal. Sulzers) den Namen „Sulzer“ annahm. Vgl. S. 193.

2 A 1 b. Michael Egg, Gattin: Maria Anna Marx,
geb. 1787, geb. 1796,
gest. 1863. gest. 1836.

Kinder:

Salamon, geb. 1826, gest. als Dr. med. in Triest.

Marx, geb. 1828, gest. 1828.

Fanni, geb. 1824, gest. 1843.

Hannchen.

Jakob, geb. 1835, gest. 1835.

Gustav, geb. 1836, gest. 1837.

II A 1 f. Nathan Egg, Gattin: Theodora Bernheimer,
geb. 1796, geb. 1803,
gest. 1872. gest. 1871.

Kinder:

a) Fanny, geb. 1826, verehel. mit Michael Guggenheim in Zürich,
gest. 1883.

β) Karoline, geb. 1829, gest. 1864.

γ) Salamon.

δ) Bertha, geb. 1832, gest. 1901.

ε) Hannchen, geb. 1833, gest. 1833.

ζ) Regina (Rosa), geb. 1835, verehel. mit Adolf Gans in Komorn, gest. ?

η) Sarah, geb. 1836, gest. 1838.

θ) Henriette, geb. 1838, gest. 1892.

ι) Katharina.

κ) Abraham.

λ) Jakob.

II A 1 f γ. Salamon Egg, Gattin: Helene Wolf,
geb. 1830,
gest. 1887.

Kinder:

Jakob.

Abraham, geb. 1869, gest. 1869.

Regina, verehel. mit Marcus Lampel.

Theodora, verehel. mit Ch. Krebs.

Nathan.

Betty.

II A 1 f z. Abraham Egg, Gattin: Bertha Guggenheim.
geb. 1843,
gest. 1888.

Kinder:

Nestor, geb. 1875, gest. 1876.

Theodora, verehel. Lengyel in Budapest.

Martin.

II A 1 f z. Jakob Egg, Gattin: Minna Guggenheim.
Kinder:

Eugenie.

Frieda.

14. Eggmann.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen Levi.¹⁾

I. Moses Levi.

Kinder:

1. Fanny, geb. 1750, gest. 1836.
 2. Michael.
-

12. Michael Eggmann,
geb. ?
gest. 1825.

I. Gattin:

Sarah,
geb. 1750,
gest. 1799.

II. Gattin:

Fanny Nathan,
geb. 1777,
gest. 1853.

Kinder:

- a) Moses.
 - b) Judith, geb. 1803, verehel. mit Isak Bollag in Endingen und dasselbst gestorben.
-

12 a. Moses Eggmann,
geb. 1794,
gest. 1859.

Gattin:

Helene Ortlieb,
geb. 1791,
gest. 1869.

Kinder:

Sarah.
Michael, geb. 1826, gest. 1826.
Magdalene.
Simon, geb. 1828, gest. 1828.
Henriette, geb. 1829, gest. 1829.
Wilhelm (Josef), geb. 1830, gest. 1894.
Samuel, geb. 1834, gest. 1898.
Karoline, geb. 1835, gest. 1836.

Sarah Eggmann,
geb. 1825,
gest. 1903.

Isak, geb. 1847, gest. 1847.

Emilie.

¹⁾ Vgl. S. 193.

16. Erlach.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Wolf“.

1. Israel Wolf, geb. 1722, gest. 1799.	Gattin:	Rebecca, geb. 1726, gest. 1811.
--	---------	---------------------------------------

Kinder:

1. Markus.
2. Mirjam, geb. 1758, verheh. mit Samuel Frei, gest. 1788.
3. Gedeon.

1 1. Markus Erlach, geb. 1758, gest. 1843.	Gattin:	Judith Bergmann, geb. 1768, gest. 1817.
--	---------	---

Kinder:

- a) Lazarus, geb. 1796, gest. 1801.
- b) Fanny, geb. 1798, gest. 1879.
- c) Maria, geb. 1801, gest. 1823.
- d) Israel, geb. 1805, gest. 1829.
- e) Jeanette.

1 1 e. Jeanette Erlach,
geb. 1809,
gest. ?
Isak, geb. 1832, gest. 1833.
Rosine.

1 3. Gedeon Erlach, geb. 1751, gest. 1817.	Gattin:	Johanna Moos (Steiner), geb. 1752, gest. 1814.
--	---------	--

17. Federmann.

I. Moritz Federmann, Oberlehrer.¹⁾

¹⁾ Vgl. Kap. 12.

18. Frank.

I. Hermann Frank,
geb. 1835,
gest.

Gattin:

Cäcilie Hirschfeld.

Kinder:

1. Louis.

19. Frei.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“.

I. Baruch Levi,	Gattin:	Wwe. Vögel Levi,
geb. 17 ,		geb. 1717,
gest. 17 .		gest. 1799.

Kinder:

1. Anna, geb. 1755, verhel. mit Aron Landauer, gest. 1830.
2. Samuel.
3. Rosa. verhel. mit Gerson Jakob in Gailingen und daselbst gestorben.
4. Mathias.
5. Esther, geb. 1764. gest. 1794.

I 2. Samuel Frei,	I. Gattin:	Maria Erlach,
geb. 1757,		geb. 1758,
gest. ?		gest. 1788.

II. Gattin:	Judith Levi,
	geb. 1750.
	gest. 1824.

Kinder:

- a) Bermann.
- b) Esther, geb. 1795, gest. 1865.

I 2 a. Bermann Frei,	Gattin:	Lea Guggenheim,
geb. 1788,		geb. 1792,
gest. 1824.		gest. 1824.

Kinder:

- Maria, geb. 1820, verhel. mit Salamon Maier, gest. 1890.
Simon, geb. 1821, gest. 1822.

I 4. Mathias Frei,	I. Gattin:	Zihr Levi (Rosenthal),
geb. 1764,		geb. 1761,
gest. 1839.		gest. 1826.

II. Gattin:	Cäcilie Weil,
	geb. 1769,
	gest. 1857.

Kinder:

- a) Henriette, geb. 1788, verhel. mit Maier Burgauer, gest. 1853.
- b) Maria, geb. 1790, verhel. und gest. in Ichenhausen.
- c) Philipp.
- d) Heinrich, geb. 1798, gest. 1853.

14c. Philipp Frei,
geb. 1792,
gest. 1849.

Gattin:

Fanny Schweizer,
geb. 1794,
gest. 1867.

Kinder:

Bernhard, geb. 1819, gest. 1821.

Lazarus.

Ludwig, geb. 1823, gest. 1883.

Flora, geb. 1824, gest. 1892.

Friederike, geb. 1825, gest.

Karoline, geb. 1826, gest. 1885.

Siegmund, geb. 1828, gest. 1831.

Julius.

Wilhelm.

21. Gans.

I. Louis Gans,

Gattin:

Rosalie Emden.

Julius.

Kinder:

22. Guggenheim.

I. Baruch Simon Guggenheim Gattin: Blume Guttmann
in O.-Endingen. Schweiz. aus Hohenems.

Deren Sohn:

II. ? Guggenheim, Gattin: Brendel Burgauer,
(wohnte in Lengnau). geb. 1780.
gest. 1856.

Kinder:

1. Benjamin.
2. Salamon.

II 1. Benjamin Guggenheim, Gattin: Clara Hirschfeld.
geb. 1804, geb. 1819,
gest. 1860. gest. 1902.

Kinder:

- a) Malwine, verehel. mit Jakob Bernheimer in Livorno.
- b) Cäcilie, geb. 1839, verehel. mit Herm. Brunner in Triest und da
gestorben.
- c) Rosa, verehel. mit Moritz Hirschfeld.
- d) Selmar, geb. 1845, gest. 1845.
- e) Stefanie, verehel. mit Friedrich Rosenthal.
- f) Carl.

II 1 f. Carl Guggenheim, Gattin: Emilie Loria.

Kinder:

Carl Benno.

II 2. Salamon Guggenheim, Gattin: Julie Hirschfeld.
geb. 1810,
gest. 1881.

Kinder:

- Jenny, geb. 1846, gest. 1854.
Clementine, geb. 1848, gest. 1854.
Emilie, verehel. mit Louis Neuburger in St. Gallen.
Fanny, geb. 1852, gest. 1853.
Bertha, geb. 1859, gest. 1859.

23. Gutmann.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

Wolf Hirsch Levi.

[Stammvater der Familien: Guggenheim (in Endingen), Gutmann, Henle (in Bozen), Hirschfeld, Hohenemser (in Frankfurt a. M.), Löwenberg, Löwengard, Neuburger (in Buchau) und Neumann (in Randegg)].

Dessen Sohn:

I. Josef Wolf Levi,	Gattin:	Maria (Koschel) Moos,
geb. 17 ,		geb. 17 ,
gest. 17 .		gest. 17 .

Kinder:

1. Hirsch Josef. (Siehe ad. „Hirschfeld“).
2. Ephraim.
3. Michael. Lebte in Randegg und nahm 1813 den Namen „Neumann“ an).
4. Lazarus. (Siehe ad. „Löwenberg“).
5. Wolf. (Siehe ad. „Löwengard“).
6. Rosa, verheh. mit Simon Guggenheim in Endingen und da gestorben.
7. Sophie, verheh. mit Veit Neuburger in Buchau und da gestorben.
8. Susanna, verheh. mit Heinrich Henle in Bozen und da gestorben.

I 2. Ephraim Levi,	Gattin:	Sarah (Tochter des Moyses
seit 1813 Gutmann,		Meyer von Endingen),
geb. 1736,		geb. 1735,
gest. 1821.		gest. 1803.

Kinder:

- a) Jeanette, geb. 1761, verheh. mit Michael Bikard, gest. 1831.
- b) Maria, geb. 1768, verheh. mit Herz Kitzinger, gest. 1835.
- c) Blum, verheh. mit Baruch Simon Guggenheim.
- d) Josef.
- e) Moses, geb. 1773, verheh. mit Henriette Henle, gest. in Triest.
- f) Rosa, geb. 1776, verheh. mit Josua Jakob Weyl in Randegg und da gestorben.
- d) Markus (Marco Albert), geb. 1778, gest. 1839.

¹⁾ Vgl. S. 193.

12 d. Josef Gutmann, Gattin: Jeanette (Susanne) Heumann,
geb. 1772, geb. 1777,
gest. 1859. gest. 1849.

Kinder:

Louise, geb. 1797, verehel. mit Baruch Bloch in Gailingen und
dasselbst gestorben.

Maria, geb. 1799, verehel. mit Sam. Maier Guggenheim in Ober-
Endingen und da gestorben.

Esther, geb. 1802, gest. ?

Rebecka (Jette), geb. 1815, gest. 1861 in Triest.

24. Hauser.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Moos“.¹⁾

I. Wolf Moos (Michaelis).²⁾

II. Israel Wolf Moos,	Gattin: Magdalene (seit 1813) Moos,
geb. 1739,	geb. 1739,
gest. 1807.	gest. 1825.

Kinder:

Abigail (Vogel), verhel. mit Josle Wolf Guggenheim in Gailingen und da gestorben.

Josef, geb. 1776, gest. in Leipzig.

Heinrich, geb. 1779, gest. in Erfurt.

Sybilla, geb. 1782, verhel. mit Heinrich Harburger in München, gest. 1802.

Wolf Benjamin, geb. 1784, gest. 1827.

Samuel, geb. 1787, gest. 1866.

¹⁾ Vgl. S. 193.

²⁾ In den Registern der Schutzjuden vom 18. Jahrhundert mehrfach genannt.

25. Heumann, auch Heymann.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

1. Heinrich Levi, geb. 1731, gest. 1800.	Gattin:	Rebecka Weil, geb. 1740, gest. 1813.
--	---------	--

Kinder:

1. Samuel Heumann.
2. Jeanette, geb. 1777, verehel. mit Josef Gutmann, gest. 1849.
3. Elisabeth, geb. 1780, verehel. und gestorben in Buchau.
4. Braindl, auch Barbara, geb. 1782, gest. 1815.
5. Marx.

1 1. Samuel Heumann, geb. 1769, gest. 1852.	Gattin:	Friederike Elias, ²⁾ geb. 1771, gest. 1845.
---	---------	--

Kinder:

Heinrich Heumann.

1 5. Marx Heumann, geb. 1786, gest. 1854.	Gattin:	Babette Bernheimer, geb. 1789, gest. 1869.
---	---------	--

Kinder:

- a) Rosine, geb. 1815, verehel. mit Ludwig Lazar Löwenberg, gest. 1888.
- b) Heinrich, geb. 1815, gest. ?
- c) Julia (Klara), geb. 1817, verehel. mit Moritz Biedermann, gest. 1886.
- d) Ludwig.
- e) Julius.
- f) Henriette, geb. 1822, gest. 1822.
- g) Louise, geb. 1824, verehel. mit Ludwig B. Bernheimer, gest. 1902 in Genf.
- h) Regina, geb. 1825, gest. 1826.
- i) Isidor (Ignaz).
- k) Samuel.

1 5 i. Isidor Heumann, geb. 1826, gest. 1893.	Gattin:	Jeanette Biedermann.
---	---------	----------------------

Kinder:

Peppina, verehel. mit Hans Zellenka.
Marco.
Moritz Salamon.
Rosa, geb. 1879. gest. 1879.
Julius.

¹⁾ Vgl. S. 193.

²⁾ Auch Rosel Schwabacherin genannt.

26. Hirsch.

I. Hermann Hirsch, I. Gattin: Regina Kahn geb. Bernheimer,
geb. 1829, geb. 1825,
gest. 1902. gest. 1877.

II. Gattin: Rosalie Gutmann,
geb. 1845,
gest. 1900.

Kinder 1. Ehe:

Henriette, geb. 1861, verehel. mit Max Lübeck in Augsburg, da-
selbst gest. 1900.

Clementine, verehel. mit Leopold Bernheim in Stuttgart.

Flora, geb. 1864, gest. 1864.

27. Hirschfeld.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“.¹⁾

Wolf Hirsch Levi.

(Vgl. die Note bei „Gutmann“.)

Dessen Sohn:

- | | | |
|---------------------|---------|-----------------------|
| I. Josef Wolf Levi, | Gattin: | Maria (Koschel) Moos, |
| geb. 17 , | | geb. 17 , |
| gest. 17 . | | gest. 17 . |

Kinder:

1. Hirsch Josef.
2. Ephraim. (Vgl. ad. „Gutmann“.)
3. Michael. (Lebte in Randegg und nahm 1813 den Namen „Neumann“ an.)
4. Lazarus. (Vgl. ad. „Löwenberg“.)
5. Wolf. (Vgl. ad. „Löwengard“.)
6. Rosa, verehel. mit Simon Guggenheim in Endingen und da gestorben.
7. Sophie, verehel. mit Veit Neuburger in Buchau und da gestorben.
8. Susanna, verehel. mit Heinrich Henle in Bozen und da gestorben.

- | | | |
|-------------------------|-------------|---------------------------|
| I I. Hirsch Josef Levi, | I. Gattin: | Judith (Schendel). |
| geb. 1735, | | geb. 1755, |
| gest. 1792 in Bozen. | | gest. 1789. |
| | II. Gattin: | Sara Moos (aus Mainz), |
| | | geb. 1754, |
| | | gest. 1799. ²⁾ |

Kinder:

- a) Maria, geb. 1778, verehel. und gestorben in Randegg.
- b) Josef.
- c) Joel (nahm den Namen „Neumann“ an) geb. 1782, wohnte und starb in Randegg.
- d) Moses == Carl Hirschfeld.
- e) Leopold.
- f) Martin Hirschfeld.
- g) Sarah, geb. 1787, verehel. mit Hirsch Veit Neuburger in Buchau und da 1856 gestorben.
- h) Albert Hirschfeld.

¹⁾ Vgl. S. 193.

²⁾ Als Gattin des Jakob Wohlgenannt.

11bH. Wilhelm Hirschfeld, Gattin: Auguste Hirschfeld,
geb. 1814, geb. 1833,
gest. 1869. gest. 1871.

Kinder:

Rosa, verehel. mit J. Huth in Halle a. d. S.

11fB. Hermann Martin Hirschfeld, Gattin: Caroline Rosenthal.

Kinder:

Fanny.

Flora, verehel. Marcus in Bukarest.

Martin.

Julius.

Franciska, verehel. Königsberger in San Francisco.

28. Kafka.

Rabbiner Angelus Kafka,
geb. 1792,
gest. 18 .

Gattin:

Maria Lederer.

Kinder:

Carl.

Mathilde.

(Die anderen Kinder des Rabbiners Kafka wurden nicht in
Hohenems geboren.)

29. Kahn.

1. Koppel Jacob Kahn aus Fellheim, Gattin: Friederike Elias
 (Er lebte und starb in Fellheim. Erst (Brentano),¹⁾
 seine Kinder kamen zu den ihnen nahe geb. 1785,
 verwandten Brentano's nach Hohenems.) gest. 18 .

Kinder:

1. Elias.
 2. Nathan, geb. 1810, verehel. mit Henriette Hirschfeld in San Francisco.
 3. Magdalene, geb. 1817, verehel. mit Rabb. Abraham Kohn, gest. 1855 in Lemberg.
-

- I 1. Elias Kahn²⁾ Gattin: Regina Bernheimer,
 geb. 1806, geb. 1825,
 gest. 1858. gest. 1877.

Kinder:

- a) Friederike, verehel. mit Wilhelm Weill in New York.
 - b) Clara, verehel. mit Julius M. Rieser in New York.
 - c) Jacob Jacques, verehel. mit Jenny M. Kahn in New York.
 - d) Bertha, geb. 1856, gest. 1868.
 - e) Ludwig, verehel. mit Bertha Cahn in New York.
-

¹⁾ Tochter des Vorstehers Nathan Elias (vgl. ad. „Brentano“) und Enkelin Maier Jon. Uffenheimer.

²⁾ Kam 1820 nach Hohenems.

30. Kitzinger.

1. Herz Jakob Kitzinger,¹⁾ Gattin: Maria (Levi) Gutmann,
 geb. 1759, geb. 1768,
 gest. 1835. gest. 1835.

Kinder:

1. Babette, geb. 1791, gest. 18 .
2. Jakob.
3. Helene, geb. 1794, verehel. und gestorben in Oberranau bei Hürben.
4. Emilie, geb. 1798, gest. ?

- 1 2. Jakob Kitzinger, Gattin: Marianne Adler,
 geb. 1792, geb. 1802,
 gest. 1865. gest. 1874.

Kinder:

- Moritz, geb. 1834, gest. 1835.
 Hermann, geb. 1835, gest. 1835.
 Maria Edwina, geb. 1836, gest. 1837.

¹⁾ Aus Pfersee bei Augsburg.

32. Kurländer.

- I. Samuel Kurländer, I. Gattin: Nachme,
 geb. 1730, geb. 1740,
 gest. 1825. gest. 1798.
- II. Gattin: Clara Levi (a. d. Säge),
 geb. 1756,
 gest. 1841.

Kinder:

1. Ignatz, geb. 1781, gest. 1846.
 2. Leopold.
 3. Rosa, verehel. mit Mayer Guggenheim in Randegg.
-

- I 2. Leopold Kurländer, Gattin: Bernhardine Einstein.
 geb. 1785,
 gest. 1857.

Kinder:

- Nanni, verehel. mit Lionel Goldschmid in London.
 Bertha.
 Samuel.
 Sarah.
-

12b. Philipp Landauer, Gattin: Magdalene Levi
 geb. 1774, geb. Ostheimer,
 gest. 1853. geb. 1778,
 gest. 1828.

Kinder:

Clara, geb. 1810, verehel. mit H. K. Reichenbach, gest. 1840.

12aA. Salamon Landauer, I. Gattin: Fanny Rothschild,
 geb. 1804, geb. 1807,
 gest. 1870. gest. 1846.
 II. Gattin: Wwe. Jeanette Schönemann,
 geb. Mendelsohn,
 geb. 1813,
 gest. 1890.

Kinder 2. Ehe:

- a) Wilhelm.
 ß) Josef, geb. 1853, gest. 1853.
 γ) Leonhard.
-

12aE. Ludwig Landauer, Gattin: Fanny Rothschild,
 geb. 1816, geb. 1816,
 gest. 1887. gest. 1888.

Kinder:

Wilhelm, geb. 1850, gest. 1857.
 Dolcine, verehel. mit Wilhelm Rothschild.
 Babette, geb. 1853, gest. 1853.
 Bertha, geb. 1857, gest. 1857.

12aAa. Wilhelm Landauer. Gattin: Babette Brandenburger,
 geb. 1849,
 gest. 1888.

Kinder:

Salamon.
 Martin.
 Paula.
 Moritz.

12aAγ. Leonhard Landauer, Gattin: Sarah Kahn.

Kinder:

Siegfried.
 Malwine.
 Max, geb. 1885, gest. 1885.
 Betti, geb. 1886, gest. 1886.
 Marco.
 Wilhelm, geb. 1889, gest. 1889.
 Heinrich.
 Jenny.

I 2 e. Josef Landauer,	Gattin:	Jeanette Winkler,
geb. 1783,		geb. 1789,
gest. 1834.		gest. 1867.

Kinder:

- A) Ludwig, geb. 1825, gest. 1868.
 B) Caroline, geb. 1827, verehel. I. mit Lehrer Optinger in Randegg,
 II. mit Sal. Kaufmann, gest. 1884.
 C) David, geb. 1828, gest. 1857 als türkischer Regimentsarzt in Erzerum.
 D) Julie.

I 2 e D. Josef Landauer,	Gattin:	Nanette Guggenheim.
--------------------------	---------	---------------------

Kinder:

Jenny.
 Iwan.

34. Löwenberg.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

Josef Wolf Levi, Gattin: Maria Moos.
(Vgl. die Note ad. „Gutmann“).

Kinder:

Hirsch. (Siehe ad. „Hirschfeld“).

Ephraim. (Siehe ad. „Gutmann“).

Michael. Wohnte in Randegg und nahm den Namen „Neumann“ an.

1. Lazarus.

Wolf. (Siehe ad. Löwengard“).

Rosa, verehel. mit Simon Guggenheim in Endingen.

Sophie, verehel. mit Veit Neuburger in Buchau.

Susanna, verehel. mit Heinrich Henle in Bozen.

1. Lazarus Josef Levi, Gattin: Judith Daniel,
geb. 1743, geb. 1746,
gest. 1806. gest. 1810.

Kinder:

1. Babette, geb. 1746, verehel. I. mit Josua Neuburger, II. mit Benedikt Schweizer, gest. 1829.

2. Sophie, geb. 1768, gest. 1788.

3. Josef.

4. Simon.

5. Jeanette, geb. 1778, verehel. mit H. Ullmann in Pforzheim und daselbst gestorben.

6. Daniel.

7. Rosa, geb. 1782, verehel. mit Josef Hirschfeld, gest. 1841.

8. Elias, geb. 1783, gest. 1785.

9. Moses = Moritz.

1 3. Josef Lazarus Levi Gattin: Emilie Goldschmidt,
= Löwenberg, geb. 1780,
geb. 1774, gest. 1839. gest. 1848.

Kinder:

a) Daniel, geb. 1796, gest. 1801.

b) Fanni, geb. 1799, verehel. mit August Rosenthal, gest. 1845.

c) Babette, geb. 1801, verehel. mit David Levi Neumann in Randegg und daselbst gestorben.

d) Wilhelm, geb. 1804, gest. 1816.

e) Emanuel.

f) Elias, geb. 1806, gest. 1831.

g) Clara, geb. 1812, verehel. mit Josef Rosenthal, gest. 1864.

¹⁾ Vgl. S. 194.

I 4. Simon Löwenberg,	Gattin:	Sarah Dreyfuss.
geb. 1775,		geb. 1782,
gest. 1845.		gest. 1824.

Kinder:

- a) Josef, geb. 1803, gest. ?
 - b) Martin, geb. 1804, gest. ?
 - c) Daniel.
 - d) Henriette, geb. 1807, gest. 1824.
 - e) Sarah, geb. 1808, verehel. mit Cantor Lazarus Fleischmann.
 - f) Clara.
 - g) Lazarus (Ludwig).
 - h) Wilhelm, geb. 1814, gest. ?
 - i) Gustav, geb. 1816, gest. 1833.
 - k) Michael, geb. 1817, gest. 1817.
 - l) Elias.
-

I 6. Daniel Löwenberg,	Gattin:	Sarah Löwengard,
geb. 1778,		geb. 1782,
gest. 1870.		gest. 1820.

Kinder:

- a) Josef, geb. 1803, gest. ?
 - b) Sophie, geb. 1806, gest. ?
 - c) Lazarus, geb. 1808, gest. 1825.
 - d) Samson, geb. 1809, verehel. mit Julie Sutra, gest. ?
 - e) Simon.
 - f) Hermann.
-

I 9. Moritz Löwenberg,	Gattin:	Clara Ullmann,
geb. 1784,		geb. 1786,
gest. 1836.		gest. 1854.

Kinder:

- a) Minna, geb. 1808, verehel. mit Abraham Lehmann in Blamont und daselbst gestorben.
 - b) Clara, geb. 1812, gest. 1816.
 - c) Eduard.
 - d) Zemirah, geb. 1817, verehel. mit Daniel Mendelsohn, gest. ?
 - e) Jetti.
 - f) Sophie, geb. 1821, gest. 1821.
 - g) Josef, geb. 1823, gest. 1831.
 - h) Daniel.
-

16 f. Hermann Löwenberg, Gattin: Pauline Hirschfeld.

Kinder:

Julie,
Rosine.
Leopold.

19 e 1. Moritz Löwenberg, Gattin: Cäcilie Sarah Katzenmaier.
geb. 1843,
gest. 1887.

Sohn:

Heinrich, geb. 1870, gest. 1894.

19 h. Daniel Löwenberg, Gattin: Wwe. Lotti Stwertka,
geb. 1824,
gest. 1899.

geb. Weiss.

13 e 7. Josef Löwenberg, Gattin: Betty Guggenheim.

Kinder:

Emanuel Erwin.
Clara.

35. Löwengard.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

Josef Wolf Levi,

Gattin:

Maria Moos.

Kinder:

Hirsch. (Siehe ad. „Hirschfeld“).

Ephraim. (Siehe ad. „Gutmann“).

Michael. Wohnte in Randegg und nahm den Namen „Neumann“ an.

Lazarus. (Siehe ad. „Löwenberg“).

1. Wolf.

Rosa, verehel. mit Simon Guggenheim in Endingen.

Sophie, verehel. mit Veit Neuburger in Buchau.

Susanna, verehel. mit Heinrich Henle in Bozen.

1. Wolf Josef Levi = Benjamin Löwengard, Gattin: Juditha,
 geb. 1746, geb. 1742,
 gest. 1823, gest. 1823.

Kinder:

1. Naphtali Hirsch, geb. 1770, wohnte in Mannheim und nahm den Namen „Hohenemser“ an.
2. Sara. geb. 1782, gest. 1820.
3. Moses.
4. Josef.
5. Isak.

13. Moses Löwengard,

geb. 1767,

gest. 1834.

I. Gattin:

Maria Hagenau,
 geb. 1768, gest. 1794.

II. Gattin:

Judith Ullmann,
 geb. ?, gest. ?.

III. Gattin:

Zemirah Wertheimer,
 geb. 1783, gest. 1822.

IV. Gattin:

Helene Berolzheimer,
 geb. 1803, gest. 1837.

Kinder:

Josef Arnold, geb. 1789, gest. 1864.

Eduard, geb. 1792, gest. 1861.

Ignaz, geb. 1805, gest. ? in Ungarn.

Salamon, geb. 1811, gest. 1814 in Wien.

Julius, geb. 1815, gest. in San Francisco.

Moritz, geb. 1816, gest. 1839.

Leopold, geb. 1817, gest. in Hamburg.

Jetti, geb. 1824, verehel. mit Hermann Löwengard in Manchester und da gestorben.

¹⁾ Vgl. S. 194.

I 4. Josef Löwengard,	Gattin:	Clara Ullmann,
geb. 1773,		geb. 1769,
gest. 1840.		gest. 1846.

Kinder:

- a) Ephraim.
- b) Bertha, geb. 1797, verhel. mit Albert Hirschfeld, gest. 1876.
- c) Maria, geb. 1799, gest. 1830.
- d) David, geb. 1800, gest. 1870.
- e) Samson, geb. 1801, gest. in Padua.
- f) Sophie, geb. 1804, verehel. mit Josef Schweizer, gest. 1855.
- g) Sarah, geb. 1806, verehel. mit N. Heimann in Offenbach und daselbst gestorben.
- h) Jetti, geb. 1809, verehel. mit Simon Maier in Iugenheim und daselbst gestorben.
- i) Samuel, geb. 1810, gest. 1897.

I 5. Isak Löwengard,	I. Gattin:	Maria Neuburger,
geb. 1792,		geb. 1768, gest. 1802.
gest. 1839.	II. Gattin:	Sarah Neuburger,
		geb. 1798, gest. 1822.
	III. Gattin:	Laura Nathan,
		geb. 1787, gest. 1877.

Kinder:

- a) Josef, geb. 1796, gest. 1800.
- b) Rudolf.
- c) Sophie, geb. 1807, verehel. mit Marx Hohenemser in Frankfurt a. M. und daselbst gestorben.
- d) Hermann, geb. 1809, gest. 1887 in Paris.
- e) Babette, geb. 1813, verehel. mit M. Nördlinger, gest. 1888 in Rom.
- f) Jeanette, geb. 1817, verehel. mit Ludwig Bernheimer in Livorno und da gestorben.
- g) Heinrich, geb. 1819, gest. in Florenz.
- h) Sarah, geb. 1822, gest. 1822.

I 4 a. Ephraim Löwengard,	I. Gattin:	Babette Auerbach,
geb. 1795,		geb. 1802, gest. 1822.
gest. 1868.	II. Gattin:	Nina Levi,
		geb. 1805, gest. 1879.

Kinder:

- Leopold.
- Max, geb. 1830, gest. 1830.
- Julie, geb. 1831, gest. 1831.
- Jeanette, geb. 1832, gest. 1833.
- Wilhelm, geb. 1834, gest. 1835.
- Heinrich.
- Henriette.
- Bertha.

I 5 b. Rudolf Löwengard, Gattin: Rosalie Henle.

Kinder:

Mathilde, geb. 1826, verhel. mit Albert Cohn in Paris, gest. 1892.

36. Mayer.

1. Salomon Mayer, geb. 1712, gest. 1798.	Gattin:	Chaje, geb. 1710, gest. 1797.
--	---------	-------------------------------------

Kinder:

1. Heinrich (Henle).
 2. Maier.
 3. Elias.
 4. Josef.
-

1 1. Heinrich Mayer, geb. 1736, gest. 1816.	Gattin:	Clara, geb. 1736, gest. 1812.
---	---------	-------------------------------------

Kinder:

- a) Abraham.
 - b) Babette, geb. 1778, verehel. und gestorben in Lengnau.
-

1 1 a. Abraham Mayer, geb. 1768, gest. 1830.	Gattin:	Babette, geb. 1774, gest. 1864.
--	---------	---------------------------------------

1 2. Maier Mayer, geb. 1741, gest. ?	2. Gattin:	Esther Weil, geb. 1738, gest. 1810.
--	------------	---

Kinder:

- a) Judith, geb. 1777, verehel. mit Leopold Weil, gest. 1857.
 - b) Elias.
-

1 2 b. Elias Mayer, geb. 1781, gest. ?	Gattin:	Paula Schlesinger, geb. 1779, gest. 1840.
--	---------	---

Kinder:

- A) Josef.
 - B) Emilie.
 - C) Bernhard.
-

1 3. Elias Mayer, geb. 1744, gest. ?	Gattin:	Gela.
--	---------	-------

Kinder:

- Nanette, geb. 1776, verehel. und gestorben in Mühringen (Schwarzwald).
-

14. Josef Mayer,
geb. 1795,
gest. 1823.

Gattin:

Regina Ullmann,
geb. 1746,
gest. 1818.

Kinder:

- a) Maier, geb. 1777, gest. 1802.
- b) Gitel, geb. 1780, gest. ?
- c) Clara, geb. 1781, verehel. und gestorben in Ichenhausen.
- d) Babette, geb. 1784, gest. 1854.
- e) Heinrich.
- f) Rebecka, geb. 1794, lebte in Florenz.

14 e. Heinrich Mayer,
geb. 1786,
gest. 1869.

Gattin:

Silka Bikart,
geb. 1793,
gest. 1867.

Kinder:

- A) Seligmann, geb. 1819, gest. 1888.
- B) Salamon.
- C) Regina, geb. 1822, gest. 1895.
- D) Josef, geb. 1824, gest. 1824.
- E) Martin, geb. 1825, gest. 1900.
- F) Leopold, geb. 1826, gest. 1864.
- G) Samuel, geb. 1828, gest. 1828.
- H) Elias, geb. 1828, gest. 1829.
- J) Sarah, geb. 1828, gest. 1829.
- K) Babette, geb. 1830, gest. 1830.
- L) Abraham, geb. 1831, gest. 1833.
- M) Isak, geb. 1831, gest. 1832.

14 e B. Salamon Mayer,

Gattin:

Marie Frey,
geb. 1820,
gest. 1890.

Kinder:

- Marco, geb. 1853, gest. 1854.
- Josef, geb. 1855, gest. 1858.
- Louise.
- Samuel, geb. 1859, gest. 1859.

Sophie.

12 b C. Bernhard Mayer, I. Gattin: Zemirah Wohlgenannt,
 geb. 1815, gest. 1870, II. Gattin: Sarah Guggenheim,
 geb. 1820, gest. 1858.
 geb. 1820, gest. 1871.

Kinder:

1. Jakob, geb. 1847, gest. 1850.
 2. Babette, verehel. in Colmar.
 3. Emil.
 4. Emma, verehel. in Wien.
 5. Siegfried.
 6. Max.
 7. Otto.
-

12 b C 3. Emil Mayer, Gattin: Cäcilie Zirndorfer.

Kinder:

Richard Bernhard.
 Karl Siegfried.
 Frieda.
 Anna.

12 b C 5. Siegfried Mayer. Gattin: Helene Krakauer.

Kinder:

Paul.
 Hans.
 Karl.

12 b C 6. Max Mayer. Gattin: Eva Seligmann.

Kinder:

Paul.
 Rudolf.

37. Mendelsohn.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

I. Salamon Levi in Sulz.

Dessen Sohn:

II. Josle Levi, erst in Sulz, dann in Hohenems, Gattin: Esther,
gest. 1753. ²⁾ gest. 1765.

Deren Söhne:

1. Jakob. (Vgl. ad. „Sulzer“).
2. Wolf.

II 2. Wolf Levi (Josle's Sohn), Gattin. Eva.
geb. ? geb. 1712,
gest. gegen 1780. gest. 1788.

Kinder:

- a) Emanuel.

II 2a. Emanuel Levi (Mendel von Sulz), Gattin: Bela Wolf,
geb. 1736, geb. 1747,
gest. 1808. gest. 1785.

Kinder:

- A) Josef.
- B) Fanni, geb. 1768, verheh. mit Josef Sulzer, gest. 1854. ³⁾
- C) Abigail, geb. 1774, verheh. und gest. in Gailingen.
- D) Abraham.
- E) Chaje, geb. 1779, gest. 1867.
- F) Wolf (Johann).

II 2a A. Josef Em. Mendelsohn, Gattin: Babette Wolf,
geb. 1764, geb. 1769,
gest. 1849. gest. 1850.

Kinder:

1. Amalie, geb. 1790, gest. 1832..
2. Berthold.
3. Henriette, geb. 1794, gest. ?
4. Sarah, geb. 1801, gest. ?
5. Hermann, geb. 1803, gest. 1853.
6. Daniel.
7. Emanuel.
8. Zemirah, geb. 1811, verheir. mit Daniel Simon Löwenberg, gest. ?
9. Jeanette, geb. 1813, verheh. I. mit Leop. Schönemann, II. mit Sal. Landauer, gest. 1890.
10. Abraham, geb. 1806, gest. 1833.

¹⁾ Vgl. S. 194.

²⁾ Der in diesem Werke vielgenannte Vorsteher in Sulz und Hohenems. Vgl. ad. „Sulzer“.

³⁾ Mutter des Prof. Sal. Sulzer.

II 2a D. Abraham Mendelsohn, geb. 1778, gest. 1863.	Gattin:	Rela Salomon, geb. 1786, gest. 1826.
---	---------	--

Kinder:

Emanuel, geb. 1810, verehel. mit Rosine Mayer aus Mainz, gest. ?
 Wilhelm, geb. 1812, gest. 1833.
 Marie Amalie, geb. 1815, verehel. mit Simon Wohlgenannt, gest. 1866.
 Rebecka, verehel. mit M. Laupheimer in Karlsruhe.
 Bernhard, geb. 1820, gest. 1820.

II 2a F. Johann Mendelsohn, geb. 1781, gest. 1856.	Gattin:	Brendel Levi, geb. 1782, gest. 1868.
--	---------	--

Kinder:

Jakob, geb. 1811, gest. ?
 Emanuel Vigil, geb. 1815, gest. 1840.
 Amalia, geb. 1816, gest. 1841.
 Sarah.
 Berthold, geb. 1826, gest. 1835.
 Josef, geb. 1828, gest. 1900. — Verehelicht 1862 mit Mathilde geb.
 Mendelsohn.
 Abraham.
 Regina, geb. 1831, gest. 1831.
 Salamon.

II 2a A 2. Berthold Mendelsohn, geb. 1791, gest. 1859.	I. Gattin:	Clara Säger, geb. 1808, gest. 1843.
	II. Gattin:	Rosine Wyler, geb. 1800, gest. 1878.

Kinder:

Wilhelm.
 Friedrich.
 Mathilde, verehel. mit Josef Mendelsohn.
 Hermann, geb. 1840, gest. 1840.
 Elisabeth, geb. 1842, gest. 1864.
 Isak, geb. 1843, gest. 1843.
 Franciska, geb. 1845, gest. 1848.
 Sophie, geb. 1847, gest. 1866.

II 2aA 6. Daniel Mendelsohn, Gattin: Zemirah Löwenberg,
 geb. 1806, geb. 1817,
 gest. ? gest. ?

Kinder:

Amalie.
 Moritz.
 Siegmund.
 Magdalene, geb. 1842, gest. 1849.
 Emanuel.
 Louis.
 Heinrich, geb. 1848, gest. 1849.
 Pauline.
 Auguste.
 Josef.
 Coelestine, geb. 1854, gest. 1854.

II 2aA 7. Emanuel Mendelsohn, Gattin: Johanna Menz,
 geb. 1809, geb. 1830,
 gest. ? gest. 1860.

Kinder:

Pauline.
 Julie, geb. 1855, gest. 1855.
 Josef.
 Michael, geb. 1857, gest. 1857.
 Salamon, verehel. mit Henriette Menz in Chicago.

38. Menz.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Moos“.¹⁾

Moses (Koschl) Moos.

Dessen Söhne:

- I. Albrecht (Gumper) Moos.
 II. Maier. (Vgl. ad. „Reichenbach“).

I. Albrecht Moos.²⁾ Gattin: Unbekannt.
 geb. ?
 gest. gegen 1770.

Kinder:

1. Jeanette, geb. 1750, verehel. mit Rabb. Samuel Ullmann, gest. 1816.
2. Michael.
3. David. (Vgl. ad. „Moos“ und „Steiner“).
4. Heinrich. (Vgl. ad. „Schlesinger“).

I 2. Michael Moos, Gattin: Babette,
 geb. 1755, geb. 1767,
 gest. 1807. gest. 1822.

Kinder:

- a) Ephraim.
- b) Wilhelm, geb. 1790, gest. 1816.
- c) Judith, geb. 1792, verehel. und gestorben in Gailingen.
- d) Jeanette, geb. 1796, verehel. mit Raphael Borger in Buchau und da gestorben.
- e) Clara, geb. 1798, verehel. mit Mose Witte-Jona in Triest und da gestorben.
- f) Samuel.
- g) Martin.
- h) Gustav, geb. 1804, gest. 1833 in Triest.
- i) Amalie, geb. 1807, verehel. mit Moritz Brentano, gest. 1890.

I 2 a. Ephraim Menz, Gattin: Henriette Landauer,
 geb. 1789, geb. 1787,
 gest. 1872. gest. 1857.

Kinder:

- A) Michael, geb. 1820, gest. 1820.
- B) Albert.
- C) Isidor, geb. 1824, gest. 1828.
- D) Josef.
- E) Babette, geb. 1827, verehel. mit Salamon Weil, gest. 1872.
- F) Hannchen, verehel. mit Emanuel Mendelsohn.

¹⁾ Vgl. S. 194.

²⁾ Dieser unterschrieb sich hebräisch: „von Menz“.

39. Moos.

Moses (Koschel) Moos.¹⁾

Dessen Söhne:

- I. Albrecht (Gumper) Moos.
- II. Maier Moos. (Vgl. ad. „Reichenbach“).

I. Albrecht (Gumper) Moos, geb. ? gest. gegen 1770.	Gattin:	Unbekannt.
---	---------	------------

Kinder:

1. Jeanette, geb. 1750, verehel. mit Rabb. Samuel Ullmann, gest. 1816.
2. Michael. (Vgl. ad. „Menz“).
3. David.
4. Heinrich. (Vgl. ad. „Schlesinger“).

I 3. David Moos, geb. 1708, gest. 1784.	Gattin:	Lea Weil, geb. 1723, gest. 1805.
---	---------	--

Kinder:

- a) Merle, geb. 1754, gest. 1841.
- b) Lazarus. (Vgl. ad. „Steiner“).
- c) Abraham.
- d) Wolf. (Vgl. ad. „Steiner“).
- e) Helene, geb. 1752, verehel. mit Gedeon Erlach, gest. 1814.

I 3 c. Abraham Moos, geb. 1761, gest. ?	Gattin:	Babette, geb. 1788, gest. 1854.
---	---------	---------------------------------------

Kinder:

- A) David.

¹⁾ Von dieser weitverzweigten, im 17. und 18. Jahrhundert vielgenannten Familie nahmen die meisten Hohenemser Zweige im Jahre 1813 andere Namen an. So z. B. Hauser, Menz, Reichenbach, Schlesinger und Steiner. Moses (Koschel) Moos hatte einen Bruder namens Jakob, dessen Nachkommen soweit bekannt, zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgestorben waren, doch wird derer im 18. Jahrhundert sehr oft als Moos Jäckelis, zum Unterschiede von den anderen Moos Koschelis, gedacht.

13 c A. David Moos,

Gattin:

Henriette Brunner.

Kinder:

Louise.

Abraham.

Caroline.

Rosalie.

Max, geb. 1855, gest. 1855.

Bertha.

Gustav Leopold.

Leopold.

Julie, geb. 1862, gest. 1863.

Sophie.

40. Pollaczek.

Maximilian Pollaczek, Oberlehrer, Gattin: Julie Brentano.
geb. 1826.
gest. ?

Kinder:

Ludwig.

Nestor.

Rosa.

Pauline.

Anna.

Moritz Wolfgang.

41. Popper.

Simon Popper, Rabbiner.

geb. ?

gest. 1882.

Gattin:

Rosa Freund,

geb. ?

gest. 1902.

Kinder:

Siegfried.

Julius.

Arnold, geb. 1858, gest. 1901 in Prag.

Sophie, verehel. mit Dr. L. Kohn in Wien.

42. Porges.

Eduard Porges, Oberlehrer, Gattin: Jeanette Burgauer.
geb. 1819,
gest. 1904.

Kinder:

Elise, verehel. mit Josef Schön in Fiume.

Josef, verehel. mit Flora Burgauer in St. Gallen.

Max.

Béla.

Henriette, verehel. mit Prof. Kondor in Fünfkirchen.

43. Reichenbach.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Moos“. ¹⁾

Moses (Koschl) Moos.

Dessen Söhne:

I. Albrecht (Gumper) Moos. (Vgl. ad. „Menz“, „Moos“, „Schlesinger“, „Steiner“).

II. Maier.

II. Maier Moos,	Gattin:	Hendel,
geb. ?		geb. 1712,
gest. 1777.		gest. 1799.

Kinder:

1. Löb.
2. Jeanette, Gattin des Benjamin Burgauer. (?)
3. Esther, Gattin des Josef Mannes Wolf in Wangen und da gestorben.
4. Abraham.

II 1. Löb Moos,	Gattin:	Bertha Ullmann,
geb. 1738,		geb. 1749,
gest. 1802.		gest. 1818.

Kinder:

- a) Kilian.
- b) Esther, geb. 1768, verehel. mit Simon Steinach (Ullmann), gest. 1843.
- c) Blum, geb. 1774, verehel. und gest. in Fürth.
- d) Moses, geb. 1775. gest. 1836.
- e) Magdalene, geb. 1778, verehel. mit Samuel Ascher in Fürth und da gestorben.
- f) Markus (Martin).
- g) Sprinze, geb. 1782, verehel. und gestorben in Ulm.
- h) Friederike, geb. 1784, verehel. I. mit Josef Guggenheim, II. mit N. Alexandersohn, gest. in Lindau 1856.
- i) Helene, geb. 1785, verehel. und gest. in Laupheim.
- k) Rachel, geb. 1788, verehel. mit Heinrich Iller in München und da gestorben.

II 1a. Kilian Reichenbach,	Gattin:	Magdalene Hirsch,
geb. 1766,		geb. 1766,
gest. 1833.		gest. 1842.

Kinder:

- A) Samuel.
- B) Maier (Lehrer).
- C) Zemirah, geb. 1797, verehel. mit Victor Steiner in Laupheim und da gestorben.
- D) Leopold, geb. 1804, gest. ?
- E) Hermann.
- F) Gustav, geb. 1808, gest. ?

¹⁾ Vgl. S. 195. -

II 4. Abraham Moos = Reichenbach, I. Gattin: Jeanette,
 geb. 1748, geb. 1749, gest. 1800.
 gest. 1829. II. Gattin: Rosa,
 geb. 1728, gest. 1819.

Kinder:

- a) Josef, geb. 1775, gest. 1785.
 - b) Markus.
 - c) Lazarus.
 - d) Leopold, geb. 1785, verehel. mit Ida Pikard, gest. 1848.
 - e) Hermann.
-

II 4b. Markus A. Reichenbach, I. Gattin: Sarah Guggenheim.
 geb. 1778, geb. 1779, gest. 1816,
 gest. 1847. II. Gattin: Rachel Guggenheim
 aus Endingen.

Kinder:

- A) Jeanette, geb. 1812, gest. 1817.
 - B) Isak.
 - C) Henriette, geb. 1815, gest. 1840.
 - D) Zemirah, verehel. in Thiengen.
 - E) Heinrich.
 - F) Carl, geb. 1821, gest. ?
 - G) Theodora, verehel. in Endingen.
 - H) Clara, geb. 1824, gest. 1824.
 - I) Ignatz.
 - K) Emilie, geb. 1826, gest. 1828.
 - L) Louise.
 - M) Elise.
 - N) Abraham, geb. 1838, gest. 1838.
-

II 4c. Lazarus A. Reichenbach, Gattin: Elisabeth Rosenthal.
 geb. 1780, geb. 1788,
 gest. 1837. gest. 1861.

Kinder:

- A) Martin (Markus).
 - B) Jeanette, geb. 1819, gest. 1820.
 - C) Philipp.
-

II 1a A. Samuel (Kilian) Reichenbach. Gattin: Babette Kitzinger.
 geb. 1792, geb. 1791,
 gest. 1866. gest. 1852.

Kinder:

- Leopold, geb. 1820, gest. 1885 in München.
- Jette, geb. 1826, gest. 1827.
- Jeanette.
- Sarah.

II 1 a B. Maier Reichenbach. Lehrer, Gattin: Sophie Mayer,
 geb. 1794, geb. 1804,
 gest. 1873. gest. 1876.

Kinder:

Leon.

Katharina, verehel. Bachmann in Augsburg.

II 1 a E. Hermann (Kilian) Reichenbach, I. Gattin: Klara Landauer,
 geb. 1806, geb. 1810,
 gest. 1864. gest. 1840.

II. Gattin: Emilie Steiner.
 geb. 1821,
 gest. 1864.

Kinder:

1. Karoline.
2. Carl.
3. Louis.
4. Clara.
5. Leopold, geb. 1842, gest. 1842.
6. Simon, geb. 1844, gest. in New York.
7. Gabriel.
8. Leonhard, geb. 1847, gest. 1848.
9. Martin, geb. 1849, gest. 1849.
10. Mathilde, geb. 1850, gest. 1857.
11. Samuel, wohnt als Minenbesitzer in Numea (Neu-Caledonien).
12. Hermine, geb. 1864, gest. 1864.

II 1 e. Hermann (Abraham) Gattin: Johanna Landauer,
 Reichenbach, geb. 1806,
 geb. 1792, gest. 1843.
 gest. 1851.

Kinder:

Jeanette, verehel. Bollag in Endingen.

Abraham, geb. 1838, gest. 1838.

Ludwig, geb. 1839, verehel. mit Antonie Hecht in Wien, daselbst gestorben.

II 1 c A. Martin (Lazarus) Reichenbach, Gattin: Elise Neumann.

Kinder:

Louis, geb. 1848, gest. 1848.

Louis.

Antoinette, geb. 1850, gest. 1850.

Wilhelm.

Carl, Dr. med. in St. Gallen.

Josef, geb. 1855, gest. 1856.

Arnold.

Emil.

Ernst, gestorben.

Hermann.

II 4b E. Heinrich (Markus) Reichenbach, Gattin: Caroline Menz.

Kinder:

Stefanie, verheh. mit Leopold Wyler in St. Gallen.

Bertha, verheh. mit Charles Bomsel in Belfort.

II 1 f. Martin (Löb) Reichenbach, Gattin: Babette Salomon,
 geb. 1780, geb. 1791,
 gest. 1855. gest. 1866.

Kinder:

Leopold.

Salamon, geb. 1821, gest. 1848.

Bertha, geb. 1823, gest. 1826.

Lone.

Jette.

Minna.

Wilhelm.

Caroline, geb. 1833, gest. 1834.

II 4 c C. Philipp (Lazarus) Reichenbach, I. Gattin: Mathilde Hirschfeld,
 geb. 1838,
 gesch. 1858.
 II. Gattin: Julie Haas.

Kinder:

Leonie.

Louis.

Anton.

Carl.

Maria.

II 1 a E2. Carl (Hermann) Reichenbach, Gattin: Helene Nathan.

Kinder:

Hermann.

Klara.

II 1 a E3. Louis (Hermann) Reichenbach, Gattin: Karoline Bernheimer,
 geb. 1846,
 gest. 1898.

Kinder:

Clara, verheh. Pintus in Dortmund.

Emilie, verheh. Stein in Darmstadt.

Mathilde, verheh. mit Dr. med. Oscar Bass in Balgach, Rheintal.

Hermann.

Philipp.

Paula.

II 1 a E 7. Gabriel Reichenbach, Gattin: Bertha Nathan.
geb. 1845,
gest. 1899.

Kinder:

Emilie.
Josefine.

44. Rosenthal.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

Abraham Veit Levi in Sulz. ²⁾

Dessen Sohn:

Veit Levi, ³⁾	Gattin:	Judith (aus Steppach),
geb. 17 . ,		geb. 1722,
gest. 17 .		gest. 1803.

Kinder:

- I. Benjamin (Wolf).
- II. Levi. (Vgl. ad. „Landauer“).
- III. Josef.
- IV. Urban.
- V. Zühr, geb. 1761, Gattin des Mathias Frey, gest. 1826.

I. Benjamin Rosenthal,	Gattin:	Eva (Pessel),
geb. 1747,		geb. 1756,
gest. 1829.		gest. 1821.

Kinder:

- Henriette (Johanna), geb. 1784, verehel. mit Heinrich Bikard.
gest. 1836.
- Elisabeth, geb. 1788, verehel. mit Laz. (Abr.) Reichenbach, gest. 1861.

III. Josef (Veit Levi) Rosenthal,	I. Gattin:	Fanny Skutsch,
geb. 1753,		geb. 1759,
gest. 1836.		gest. 1801.
	II. Gattin:	Sette Kahn,
		geb. 1782,
		gest. 1858.

Kinder:

1. Jeanette, geb. 1787, verehel. mit Carl Hirschfeld, gest. 1855.
2. August.
3. Maria, geb. 1790, verehel. mit Martin Hirschfeld, gest. 1857.
4. Ignatz.
5. Wilhelm, geb. 1803, wohnte in Venedig.
6. Raphael, geb. 1805.
7. Ludwig, geb. 1808, wohnte in Venedig.
8. Esther, geb. 1810, verehel. mit Heinrich Kahn in Augsburg.
9. Hannchen, verehel. mit Martin Menz.
10. Jette, verehel. mit S. Kohn in Augsburg.

¹⁾ Vgl. S. 195.

²⁾ Vgl. S. 78 u. a. m. St.

³⁾ Am Anfange des 18. Jahrhunderts von Sulz nach Hohenems übersiedelt.

IV. Urban (Veit Levi) Rosenthal, Gattin: Sophie Levi,
 geb. 1765, geb. 1769,
 gest. 1826. gest. 1841.

Kinder:

1. Eleonore, geb. 1799, verehel. mit Simon Brettauer, gest. 1868.
 2. Philipp.
 3. Josef.
-

III 2. August Rosenthal, I. Gattin: Fanny Löwenberg,
 geb. 1789, geb. 1799,
 gest. 1865. gest. 1845.

II. Gattin: Amalie Ostheimer.

Kinder:

- Flora, geb. 1819, gest. 1838.
 Caroline, verehel. mit Hermann Hirschfeld.
 Julie, verehel. Neumann in Mannheim.
 Josef Julius, verehel. mit Alice Florence Frankan in Graz.
-

III 4. Ignatz Rosenthal, Gattin: Rosine Schwab.
 geb. 1792, geb. 1800,
 gest. 1864. gest. 1877.

Kinder:

- a) Friederike, verehel. I. mit Nestor Brentano, II. mit Theodor Hirschfeld.
 - b) Adolph, geb. 1825, gest. 1828.
 - c) Friedrich.
 - d) Franciska, verehel. Volderauer in New York.
 - e) Josefine, verehel. Machold in Bruchsal.
-

III 4 c. Friedrich Rosenthal, Gattin: Stefanie Guggenheim.
 geb. 1832,
 gest. ?

Kinder:

- Frieda, geb. 1866, gest. 1886.
 Cäcilie.
 Paula.
 Ignatz.
-

IV 2 f. Julius Rosenthal, Gattin: Cäcilie Trebitsch.

Kinder:

Pauline, geb. 1869, gest. 1871.

Emma, verehel. mit Dr. Benno Karpeles in Wien.

Marianne, verehel. mit Emil Freiberg in Graz.

IV 2 h. Anton Rosenthal, Gattin: Charlotte Rosenthal.

Kinder:

A) Clara, verehel. mit Josef Heimann in Antwerpen.

B) Rudolph.

IV 2 h B. Rudolph Rosenthal, Gattin: Rena Kahn aus New York.

IV 2 k. Iwan Rosenthal, Gattin: Franciska Brettauer.

IV 3 a. Robert Rosenthal, Gattin: Mathilde Rosenthal.

geb. 1834,

gest. 1897.

geb. 1834,

gest. ?

Kinder:

Albert.

Josef, Dr. jur. in Wien.

Philipp Wilhelm.

IV 3 k. Emil Rosenthal, Gattin: Malwine Brüll.

geb. 1848,

gest. 1898.

Kinder:

Erna, verehel. mit Dr. Richard Schüller in Wien.

Hedwig, verehel. mit Hermann Blau in Wien.

Ida.

IV 3 l. Arnold Rosenthal, Gattin: Ottilie Hirsch.

Kinder:

Helene.

Paul.

46. Schlesinger.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Moos“. ¹⁾

Moses (Koschel) Moos.

Dessen Söhne:

- I. Albrecht (Gumper) Moos.
- II. Maier Moos. (Vgl. ad. „Reichenbach“).

I. Albrecht (Gumper) Moos, Gattin: Unbekannt.
geb. ?
gest. gegen 1770.

Kinder:

1. Jeanette, geb. 1750, verehel. mit Rabb. Samuel Ullmann, gest. 1816.
2. Michael. (Vgl. ad. „Menz“).
3. David. (Vgl. ad. „Moos“).
4. Heinrich (Henoeh).

I 4. Heinrich Moos, Gattin: Esther,
geb. 1735, geb. 1737
gest. 1803. gest. 1819.

Kinder:

- a) Isak.
- b) Albrecht.
- c) Salamon. geb. 1774, gest. 1802.
- d) Jakob Schlesinger, geb. 1777. gest. 1852.
- e) Israel Schlesinger, geb. 1778, gest. 1837.
- f) Samuel.
- g) Tobias, geb. 1779, gest. 1785.

I 4a. Isak Heinrich Schlesinger, Gattin: Clara Hirsch,
geb. 1768, geb. 1804,
gest. 1855. gest. 1879.

Kinder:

- Sarah, geb. 1801, gest. 1877.
Hermann, geb. 1804, gest. 1879.

¹⁾ Vgl. S. 195.

47. Schönemann.

Maria Moos.

geb. 1773, gest. 1835.

Deren Sohn:

Leopold Schönemann,

geb. 1801,

gest. 1846.

Gattin:

Jeanette Mendelsohn.

geb. 1813,

gest. 1890.¹⁾

Kinder:

Malwine, verheh. mit Moritz Mayer in Philadelphia.

Emanuel,

Martin, geb. 1846. gest. 1851.

¹⁾ Als 2. Gattin des Salamon Landauer, s. das.

48. Schwarz.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

I. Abraham Levi, geb. 1734, gest. 1802.	Gattin:	Kehl Levi (Sulzer), geb. 1754, gest. 1828.
---	---------	--

Kinder:

1. Vogel, geb. 1772, verehel. und gest. in Gailingen.
2. Josef.
3. Chaje, geb. 1777, verehel. mit N. Jakob in Wangen und daselbst gestorben.
4. Pessl (Barbara), geb. 1780, gest. 1801.
5. Abigail, geb. 1783, verehel. und gest. in Gailingen.
6. Nanette, geb. 1785, verehel. mit N. Bloch in Gailingen, gest. 1847.
7. Jakob.

I 2. Josef Schwarz, geb. 1773, gest. 1857.	Gattin:	Friederike Landauer. geb. 1776, gest. 1860.
--	---------	---

Kinder:

- a) Abraham.
- b) Ernst.
- c) Wilhelm, geb. 1807, gest. 1892.
- d) Moritz, geb. 1809, verehel. mit Sarah Reichenbach, gest. 1889.
- e) Fanny, verehel. mit Moritz Bloch in Randegg-Konstan z.
- f) Flora, verehel. mit David Lehmann in Bozen.
- g) Jakob.
- h) Henriette, geb. 1822, gest. 1823.

I 2a. Abraham Schwarz, geb. 1803, gest. 1882.	Gattin:	Dolcine Pollacco, geb. 1814, gest. 1892.
---	---------	--

Kinder:

- Caroline, verehel. mit Berthold Burgauer in St. Gallen.
 Ernestine, verehel. I. mit N. Beck in Eger, II. mit N. Lindheim
 in Berlin.
 Mathilde, verehel. mit Dr. Steinschneider in Wien.
 Jakob, geb. 1846, gest. 1900.
 Samuel, geb. 1847, gest. 1876.
 Alwine, verehel. mit M. Figdor in Wien.

¹⁾ Vgl. S. 195.

12 b. Ernst Schwarz, Gattin: Flora Bernheimer.
 geb. 1805,
 gest. 1897.

Kinder:

- A) Karoline, geb. 1847, gest. 1847.
 B) Clara, geb. 1848, gest. 1848.
 C) Siegmund.
 D) Jeanette, geb. 1851, gest. 1857.
 E) Arnold.
 F) Henriette, verehel. mit J. Braunschweig in Hamburg.
 G) Julius, geb. 1856, gest. 1856.
 H) Max Josef.

12 g. Jakob Schwarz, Gattin: Bertha Bachrach,
 geb. 1815, geb. 1836,
 gest. 1894. gest. 1886.

Kinder:

- Karoline, verehel. mit Jakob Wohlgenannt.
 Rosa, verehel. mit Abraham Wälsch in Bozen.
 Regina, verehel. mit Jakob Rosenstiel in Luxemburg.
 Netti, geb. 1862, gest. 1862.
 Josef, geb. 1864, gest. 1865.
 Josefine, verehel. mit Ignaz Ehrenfest in Klosterneuburg.

12 b C. Siegmund Schwarz, Gattin: Kamilla Braunschweig,
 geb. 1858,
 gest. 1893.

Kinder:

- Erwin.
 Lucie.
 Oswald.

12 b E. Arnold Schwarz, Gattin: Friederike Fürth.

17. Jakob B. Schwarz, I. Gattin: Rachel Marx,
 geb. 1792, geb. 1803, gest. 1845.
 gest. 1881. II. Gattin: Esther Weiler,
 geb. 1810, gest. 1893.

Kinder:

- a) Abraham.
 b) Caroline, verehel. Goldschmid in Fünfkirchen.
 c) Clara, verehel. in Slatina.

17 a. Abraham Jakob Schwarz, Gattin: Anna Thalmessinger.
 geb. 1858,
 gest. 1905.

Kinder:

- Willi.
 Victor.
 Malwine.

49. Schweitzer.

- I. Benedikt Schweizer, I. Gattin: Babette Neuburger
 geb. 1775, geb. Löwenberg,
 gest. 1847. geb. 1763, gest. 1829.
- Dieser führte bis zum Jahre 1813 den Namen Diese Frau war in erster Ehe mit Josua Neuburger in Buchau verheiratet und deren Kinder I. Ehe nahmen 1813 den Namen des Stiefvaters „Schweizer“ an.
- II. Gattin: Wwe. Henriette Levi,
 geb. Henle,
 geb. 1788, gest. 1835.

Kinder (der Babette Schweizer aus ihrer I. Ehe):

1. Babette, geb. 1790, verehel. mit Leopold Hirschfeld, gest. 1853.
2. Josef.
3. Fanny, geb. 1794, verehel. mit Philipp Frey, gest. 1867.
4. Sophie, geb. 1795, verehel. mit Em. Ostheimer in Offenbach und da gestorben.

12. Josef Schweitzer, Gattin: Sophie Löwengard,
 geb. 1791, geb. 1804,
 gest. 1851. gest. 1855.

Kinder:

- a) Fanny, geb. 1825, gest. 1846.
- b) Adolf, geb. 1826, gest. 1846.
- c) Caroline, geb. 1828, gest. in Paris.
- d) Babette, geb. 1830, gest. 1830.
- e) Betti, geb. 1832, gest. 1847.
- f) Ferdinand, geb. 1833, gest. 1833.
- g) Julie, geb. 1837, gest. 1867.
- h) Ottilie, geb. 1838, gest. 1862.
- i) Flora, geb. 1839, gest. 1887.
- k) Josua.

- 12k. Josua Schweitzer, Gattin: Lina Mayer.

Kinder:

- Josef Hermann.
 Adolf Max.

50. Steinach.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Ullmann“.¹⁾

- I. Simon Wolf Steinach, Gattin: Esther (Moos) Reichenbach,
 geb. 1757, geb. 1768,
 gest. 1829. gest. 1843.

Kinder:

1. Nanette, geb. 1793, verehel. und gest. in Randegg.
2. Jeanette, geb. 1795, gest. 1831.
3. Wilhelm.
4. Martin.
5. Sarah, geb. 1800, verehel. mit N. Gans in Komorn, gest. 1886.

13. Wilhelm Steinach, Dr. med., Gattin: Therese Levi,
 geb. 1796, geb. 1810,
 gest. 1867. gest. 1855.

Deren Sohn:

- a) Simon.

- 13a. Simon Steinach, Dr. med., Gattin: Flora Rosenthal.
 geb. 1834,
 gest. 1904.

Söhne:

- Eugen, Dr. med., Univ.-Prof. in Prag.
 Josef, Fabriksdirektor in Rankweil.

- I 4. Martin Steinach, Gattin: Bâbette Bernheimer,
 geb. 1797, geb. 1809,
 gest. 1865. gest. 1874.

¹⁾ Vgl. S. 195.

52. Steiner.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Moos“. ¹⁾

Moses (Koschl) Moos.

Dessen Söhne:

- I. Albrecht.
- II. Maier. (Vgl. ad. „Reichenbach“).

I. Albrecht Moos,	Gattin:	Unbekannt.
geb. ?		
gest. gegen 1770.		

Kinder:

1. Jeanette, geb. 1750, verheh. mit Rabb. Samuel Ullmann, gest. 1816.
2. Michael. (Vgl. ad. „Menz“).
3. David.
4. Heinrich. (Vgl. ad. „Schlesinger“).

I 3. David Moos,	Gattin:	Lea Weil,
geb. 1708,		geb. 1723,
gest. 1784.		gest. 1805.

Kinder:

- a) Merle, geb. 1754, gest. 1841.
- b) Lazarus David.²⁾
- c) Abraham. (Vgl. ad. „Moos“).
- d) Benjamin (Wolf).²⁾
- e) Helene, geb. 1752, verheh. mit Gedeon Erlach, gest. 1814.

I 3b. (Lazarus) David Steiner.	Gattin:	Karoline Kahn,
geb. 1758,		geb. 1770,
gest. 1835.		gest. 1839.

Kinder:

Rachel, geb. 1800, verheh. und gest. in Ungarn.
 Abraham, Gemeindediener, geb. 1806, verheh. mit Nani Fellheimer,
 gest. 1863.

¹⁾ Vgl. S. 195.

²⁾ Die Brüder Lazarus und Wolf nahmen den Namen Steiner an, während Abraham den Namen Moos beibehielt.

53. Sulzer.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“. ¹⁾

Salamon Levi in Sulz.

Dessen Sohn:

Josle Levi in Sulz, später Hohenems, geb. 16 , gest. 1753.	Gattin:	Esther, geb. 16 , gest. 1765.
--	---------	-------------------------------------

Deren Söhne:

- I. Jakob.
- II. Wolf. (Vgl. ad. „Mendelsohn“).

I. Jakob (Josef) Levi, geb. 1707, gest. 17 .	Gattin:	Fradel, geb. 1730, gest. 1795.
--	---------	--------------------------------------

Kinder:

1. Josef.
2. Salamon. (Vgl. ad. „Egg“).
3. Kehl, geb. 1754, verehel. mit Abraham Levi = Schwarz, gest. 1828.

I 1. Josef (Jakob) Sulzer, geb. 1758, gest. 1848.	Gattin:	Fanny Levi (Mendelsohn), geb. 1768, gest. 1854.
---	---------	---

Kinder:

- a) Jakob.
- b) Amalie, geb. 1802, gest. 1819.
- c) Salamon, Prof., Oberkantor in Wien, geb. 18. März 1804, gest. 1890.
- d) Henriette, geb. 1809, verehel. mit Chordirigent Carl Fränkel in Wien und da gestorben.

I 1 a. Jakob Sulzer, Lehrer, geb. 1800, gest. 1863.	Gattin:	Fanny Wälsch, geb. 1812, gest. 1899.
---	---------	--

Kinder:

- Mathilde, verehel. mit Emil Fränkel in Wien.
Arnold, verehel. in Florenz.

¹⁾ Vgl. S. 195.

54. Tänzer.

Dr. phil. Aron Tänzer,
Rabbiner.

Gattin: Leonore Rosa Handler.

Kinder:

Paul.

Fritz.

Olga, geb. 1899, gest. 1899.

Irene.

55. Uffenheimer.

Jonathan Uffenheimer.

Dessen Söhne:

- I. Maier.
 - II. Jakob.
 - III. Gabriel.
-

I. Maier Jonathan Uffenheimer, Gattin: Judith verw. Burgauer,
 geb. 1719, geb. 1720,
 gest. 1789. gest. 1786.

Kinder:

1. Abraham, geb. 1741, gest. 1814 in Venedig.
 2. Brendel, geb. 1744, verehel. mit Herz Lämle Brettauer, gest. 1802.
 3. Dölzele (Judith), geb. 1751, verehel. mit Nathan Elias, gest. 1820.
 4. Rebecka, verehel. mit Löb Nathan Wetzlar in Frankfurt a. M. und da gestorben.
 5. Klara, verehel. mit Lazarus v. Wertheimstein in Wien und da gestorben.
-

57. Wälsch.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Levi“.¹⁾

1. Lazar Levi, geb. 1725, gest. 1805.	Gattin:	Bela, geb. 1727, gest. 1799.
---	---------	------------------------------------

Kinder:

1. (Levi) Lazarus.
2. Marx.
3. Abraham.
4. Barbara (verehel. mit Baruch Guggenheim).

1 1. Lazar Wälsch, Lehrer, geb. 1761, gest. 1836.	Gattin:	Sarah Ullmann, geb. 1758, gest. 1834.
---	---------	---

Kinder:

Hendel, geb. 1795, gest. 1796.

1 2. Marx Wälsch, geb. 1766, gest. 1846.	Gattin:	Philippine Mendel, geb. 1771, gest. 1853.
--	---------	---

Kinder:

Ludwig, geb. 1804, gest. 1876.

1 3. Abraham Wälsch. geb. 1773, gest. 1836.	Gattin:	Sarah Levi, geb. 1772, gest. 1844.
---	---------	--

Kinder:

- a) Babette, geb. 1802, verheh. mit Sal. Steinbach, gest. 1888.
- b) Ludwig, geb. 1803, gest. 1824.
- c) Henriette.
- d) Clara, geb. 1809, gest. 1831.
- e) Fanny, geb. 1812, gest. 1899.
- f) Simon.

1 3 f. Simon Wälsch, geb. 1814, gest. 1883.	Gattin:	Clara Bernheimer, geb. 1817, gest. 1883.
---	---------	--

Kinder:

1. Abraham, verheh. mit Rosa Schwarz.
2. Leonhard.

¹⁾ Vgl. S. 195.

58. Weil.

Vorbemerkung. Der Stammbaum dieser Familie ist deshalb von besonderem weiterem Interesse, weil mit ihm die Hoffnungen auf eine angeblich in einer Londoner Bank deponierte Millionen-Erbschaft, die ein Mitglied dieser Familie hinterlassen haben soll, verknüpft sind. Seit ca. vier Jahrzehnten ward wiederholt und mit bedeutenden Unkosten in London, Livorno und Hohenems nach der Erblasserin, einer gewissen Rösle Weil, angeblich verhehlicht mit einem Josua Levi, sodann nach Verwandtschafts-Nachweisen mit derselben und endlich — als der Hauptsache — nach der Existenz der Erbschaft selbst geforscht. Und in allen Fällen war das Resultat ein negatives. Die Existenz weder der Rösle Weil, noch der Erbschaft war bisher mit Sicherheit nachzuweisen. Da aber trotzdem diese so fragliche Erbschaftsangelegenheit nicht zur Ruhe kommen wollte, ja bis heute noch nicht gekommen ist, sah sich die k. k. Statthalterei in Innsbruck bereits am 7. Juni 1893, Zl. 14205, zu folgender Kundmachung veranlasst:

„Das k. und k. General-Konsulat in London hat die Wahrnehmung gemacht, dass in verschiedenen Theilen der österreich-ungarischen Monarchie eine von England ausgehende Methode der Ausbeutung von meist minderbemittelten, aber gerade deshalb um so leichtgläubigeren Personen durch Vorspiegelung von Millionen-Nachlässen in einer nahezu bedenklichen Weise in Anwendung gebracht wird.

Es wird dabei gewöhnlich in zahlreichen österreichischen und ungarischen Lokalblättern eine Notiz über angeblich bei dem englischen Kanzlei-gerichte oder der Bank von England erliegende Depositen im Betrage mehrerer Millionen, die von Nachlässen eines oder mehrerer, vor längerer Zeit ausgewanderter Angehöriger der österreich-ungarischen Monarchie herrühren, veröffentlicht, und beweisen die zahlreichen, an das genannte General-Konsulat gelangenden Eingaben, die häufig von Advokaten verfasst sind, zur Genüge, dass solche Notizen vielfach Glauben finden, und zahlreiche Personen verleiten, Zeit und Geld auf die Herbeischaffung von Matrikenauszügen und Dokumenten zu verwenden.

Diese Dokumente können aber — abgesehen davon, dass die vermeintlichen Nachlassvermögen überhaupt nicht nachweisbar sind — von unseren Vertretungsbehörden nicht geprüft und beglaubigt werden und werden auch derartige Angaben österreichischer und ungarischer Rechtsanwälte seitens der englischen Gerichte gar nicht angenommen, bleiben vielmehr vollkommen unberücksichtigt.

Selbst bei ganz genauen Nachweisungen ergeben sich in den bezüglichen Nachforschungen grosse Schwierigkeiten, weil in England jede beliebige Namensänderung einer Person weder kontrolliert noch beanständet wird, und sich so die Spur vieler Personen, die nach England oder den Kolonien ausgewandert sind, vielfach verliert.

So hat sich ungeachtet der eingehendsten Erhebungen das Vorhandensein eines nach Millionen Gulden, oder Dollars, oder Pfund Sterling zählenden Nachlassvermögens nach Simon Wolf, Engländer, Johann Haring, Josua Levy, Glaydeny Glover, Johann Georg Köhler, Josef Köhler, Friedrich Köhler, Joh. Friedrich Köhler, wegen welchen sich schon viele Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie an die Vertretungsbehörden in England gewendet haben, nicht konstatiren lassen.

Behufs Hintanhaltung der Ausbeutung österreichischer Staatsangehöriger durch Agenten, welche denselben unter den erwähnten Vorspiegelungen Geldbeträge entlocken, wird den Parteien, in Anbetracht der gänzlichen Erfolglosigkeit aller bezüglichen Schritte, der wohlgemeinte Rath ertheilt, Zeit und Geld auf die Verfolgung solcher Erbschaftsangelegenheiten nicht zu verlieren, rücksichtlich deren die Existenz eines Vermögens ebenso unerwiesen und unerweisbar ist, als das Vorhandensein der individuellen Erbberechtigung.“

Bei Gelegenheit dieser Forschungen wurde nun seitens der Hohenemser Verwandten der Rösle Weil ein Stammbaum dieser Familie aufgestellt, u. z. theils auf Grund der allerdings erst seit dem Jahre 1784 bestehenden amtlichen israel.

Matrikel in Hohenems und teils auf Grund der Erinnerungen und Notizen alter Familienmitglieder. Von Letzteren habe ich nun Verschiedenes in von mir bei Ausarbeitung dieses Geschichtswerkes aufgefundenen alten deutschen und hebräischen Urkunden teils zu bestätigten, teils zu berichtigen oder zu ergänzen gefunden. In dem hier folgenden Stammbaume sind jene Daten, die ich nicht bestätigt gefunden habe und die sich ausschliesslich auf Familientradition stützen, durch ein Fragezeichen ? gekennzeichnet, weil dieses „Familienregister“ nur authentische und nachweisbare Daten enthält.

Dr. Tänzer.

I. Lämble Weil,¹⁾

Gattin:

Esther.

Wahrscheinlich deren Sohn ist der bis zum Jahre 1744 in Sulz wohnende, dann von da mit den anderen Sulzer Juden vertriebene und am 29. Oktober 1749 wieder in Hohenems aufgenommene

II. Levi Weil,²⁾

gest. vor 1763.³⁾

I. Gattin: (?)

Brainle,

gest. 1748.

II. Gattin: (?)

Gela,

gest. 1769.

Kinder:

- | | |
|---|---|
| 1. Moses Weil. | } Dass diese drei in diesem Buche und in den verschiedenen Registern mehrfach genannten Söhne des Levi Weil waren. ist aus deren in den Steuerregistern (Erech) angegebenen Vornamen zu schliessen. |
| 2. Maier Weil. | |
| 3. Hirsch Weil. | |
| 4. Rösle (?). ⁴⁾ | |
| 5. Lea, verehel. mit David Moos. (Vgl. ad. „Moos“ und „Steiner“). | |
| 6. Esther, geb. 1738, verehel. mit Maier Mayer, gest. 1810. | |
| 7. Schenle, verehel. mit Löb Bloch in Randegg. | |
| 8. Reichle, gest. als Witwe in Livorno gegen 1830 (?). | |

III. Moses Weil,⁵⁾

Gattin:

Rachel Uffenheimer,⁶⁾

übersiedelte im Jahre 1788 mit seiner Familie nach Innsbruck und starb späterhin daselbst.

gest. in Innsbruck.

¹⁾ Wird in dem auf S. 49 dieses Buches angeführten „Schutzjudenregister“ vom Jahre 1696 als Vater von vier Töchtern erwähnt. Noch im Jahre 1718 wird er als in Hohenems wohnend angeführt. Vgl. S. 59.

²⁾ Erwähnt 1758 im Ausweisungsbefehl. Vgl. S. 72.

³⁾ Weil in der Schutzjudenliste dieses Jahres nicht mehr erwähnt.

⁴⁾ Die angebliche Millionenerblasserin. Diese soll gegen 1780 zu ihrer in Livorno verheirateten Schwester Reichle übersiedelt sein, dort den englischen Schiffskapitän Josua Levi geheiratet, dann in England gewohnt und schliesslich die fragliche Erbschaft hinterlassen haben. Rösle Weil soll auch verkrüppelte Finger gehabt haben und 1803 gestorben sein.

⁵⁾ Derselbe erbaute und bewohnte in Hohenems das später für die israel. Schule benützte Wälsch'sche Haus.

⁶⁾ Wohl aus der Familie, vielleicht eine Tochter Gabriel Uffenheimers. Sicher nicht eine Tochter Maier Uffenheimers.

Kinder:

Cäcilie, geb. 1769, verhel. mit Mathias Frey, gest. 1857.

Jonathan, geb. 1770, wohnte in Innsbruck und da gestorben.

Etel, geb. 1774, gest. ?

Marx, geb. 1776, gest. 1836.

Josef, geb. 1778.

Ella, geb. 1780.

II 2. Maier Weil.¹⁾

Gattin:

Unbekannt.

Kinder:

Sarah, geb. 1756, gest. 1798.

Magdalene, geb. 1763, verhel. mit Salamon Bergmann, gest. 1815.

II 3. Hirsch Weil,

Gattin:

Unbekannt.

Ist zwischen 1772 und 1774
gestorben.²⁾

Kinder:

a) Leopold.

II 3a. Leopold (Levi) Weil,

Gattin:

Judith (Clara) Mayer,⁴⁾

geb. 1770,

geb. 1777,

gest. 1854.³⁾

gest. 1857.

Kinder:

A) Heinrich.

B) Mina, geb. 1814, gest. 1900.

C) Salamon.

D) Mayer, geb. 1823, gest. 1823.

II 3aA. Heinrich Weil,

Gattin:

Jeanette Ullmann,

geb. 1812,

geb. 1820,

gest. 1901.

gest. 1900.

Kinder:

1. Max.

2. Samuel, geb. 1851, gest. 1857.

3. Mathilde, geb. 1852, gest. 1857.

4. Clara, verhel. mit Ignaz Schwarz in München.

¹⁾ Noch in den Schutzjuden-Registern von 1772 und 1774 und in den versch. „Erech“ erwähnt.

²⁾ Weil er wohl im Register vom ersteren nicht aber in dem vom letzteren Jahre angeführt wird.

³⁾ Nach amtlichem Sterbebuche im Alter von 84 Jahren. Im Weil'schen Familien-Stammbaume irrtümlich als 1779 geboren angegeben. Wahrscheinlich sogar vor 1769 geboren, weil das bis auf dieses Jahr zurückgehende amtliche Geburtsregister ihn nicht mehr anführt.

⁴⁾ Eine Tochter der ad. „Weil II 6“ genannten Esther.

II 3aC. Salamon Weil,

I. Gattin:

Babette Menz,

geb. 1827,

gest. 1872.

II. Gattin:

Rosa Weil.

Kinder:

Wilhelmine, verehel. mit Josef Gross.

Johanna, geb. 1852, gest. 1852.

Martin.

Leopold.

Josefine, verehel. mit Ignatz Löwy.

Clara, verehel. mit J. Rosenberg.

II 3aB. Jakob Weil,

Gattin:

Rachel Dreyfuss.

Kinder:

Louis.

Hulda.

Julius.

Henry.

59. Weiler.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen Levi.¹⁾

Samuel Levi Josle's Levi in Sulz.

Dessen Sohn:

I. Wolf Samuel Levi,	Gattin:	Jeanette,
geb. 1724,		geb. 1733,
gest. 1799.		gest. 1788.

Kinder!

1. Josef.
2. Kehl, geb. 1757, gest. 1809.
3. Jakob.
4. Bermann.

I 1. Josef Weiler,	I. Gattin:	Judith,
geb. 1755,		geb. 1770, gest. 1798.
gest. 1830.	II. Gattin:	Esther Guggenheim,
		geb. 1768, gest. 1846.

Kinder:

a) Samuel.

I 1a. Samuel Weiler,	Gattin:	Judith Wolf,
geb. 1796,		geb. 1790,
gest. 1863.		gest. 1870.

I 3. Jakob Weiler,	Gattin:	Elisabeth Burgauer.
geb. 1765,		geb. 1773,
gest. 1826.		gest. 1853.

Kinder:

Henriette, verehel. mit David Guggenheim in Lengnau.

Clara.

Franziska, geb. 1804, gest. 1866.

Wilhelm, geb. 1807, gest. 1829.

Esther, geb. 1810, verehel. mit Jakob A. Schwarz, gest. 1893.

Emanuel, geb. 1814, gest. 1818.

¹⁾ Vgl. S. 195.

60. Wohlgenannt.

Diese Familie führte bis zum Jahre 1813 den Namen „Wolf“. ¹⁾

Wolf in Sulz. (Vgl. ad. „Brunner“).

Dessen Sohn:

I. Baruch Wolf.

I. Baruch Wolf,	Gattin:	Sarah,
geb. 1717,		geb. 1721,
gest. 1784.		gest. 1799.

Kinder:

1. Wolf Baruch Wolf.
2. Salamon.
3. Jakob.

I 1. Wolf Baruch Wolf,	Gattin:	Kehl Ullmann,
geb. 1737,		geb. 1738,
gest. 1812.		gest. 1822.

Kinder:

Leopold, geb. 1759, verehel. mit Maria Schlesinger, gest. 1807.

I 2. Salamon Wohlgenannt,	Gattin:	Sarah Daniel,
geb. 1742,		geb. 1748,
gest. 1822.		gest. 1824.

Kinder:

- a) Babette, geb. 1769, verehel. mit Josef Emanuel Mendelsohn, gest. 1850.
- b) Payer, geb. 1773, verehel. und gest. in Laupheim.
- c) Simon, geb. 1775, gest. als Soldat.
- d) Jakob.
- e) Judith, geb. 1777, verehel. mit Bernhard David in Gailingen und da gestorben.
- f) Jeanette, geb. 1778, verehel. mit Sal. Biedermann, gest. 1843.
- g) Daniel.
- h) Karoline, geb. 1784, gest. 1834.
- i) Bermann, geb. 1785, gest. 1804.

I 3. Jakob Baruch Wolf,	Gattin:	Judith Mendelsohn,
geb. 1760,		geb. ?,
gest. 1788.		gest. ?.

Kinder:

Abraham, geb. 1787, wohnte in Heigerloch, Schwarzwald.

¹⁾ Vgl. S. 195.

I 2 d. Jakob Wohlgenannt, I. Gattin: Wwe. Sarah Hirsch Levi,
 geb. 1776, geb. Maas,
 gest. 1838. geb. 1747, gest. 1804.
 II. Gattin: Sprinze Bikard,
 geb. 1787, gest. 1872.

Kinder:

- A) Sarah, geb. 1805, verehel. mit Levi Weitenberg in Triest, gest. 1871.
 B) Esther, geb. 1808, gest. 1840.
 C) Bermann. -
 D) Heinrich.
 E) Zemirah, geb. 1820, verehel. mit Bernhard Mayer, gest. 1858.
 F) Salamon, geb. 1822, gest. 1837.

I 2 g. Daniel Wohlgenannt, Gattin: Rachel Bär,
 geb. 1782, geb. 1785,
 gest. 1860. gest. 1859.

Kinder:

- A) Simon.
 B) Joel, geb. 1815, gest. 1815.
 C) Josef, geb. 1809, gest. 1819.
 D) Elias, geb. 1821, gest. 1821.
 E) Sarah, geb. 1816, gest. 1900.

I 2 d C. Bermann Wohlgenannt, I. Gattin: Babette Adler,
 geb. 1811, geb. 1813, gest. 1860.
 gest. 1874. II. Gattin: Wwe. Marianne Müller,
 geb. Thein,
 geb. 1827, gest. 1901.

I 2 d D. Heinrich Wohlgenannt, I. Gattin: Sarah Bikard,
 geb. 1816, geb. 1814, gest. 1849.
 gest. 1895. II. Gattin: Jetti Müller,
 geb. 1829, gest. 1897.

Kinder:

- Lisette, geb. 1843, gest. 1843.
 Jakob.
 Max, geb. 1846, gest. 1847.
 Sarah, geb. 1849, gest. 1849.
 Charlotte, verehel. mit Lazar Friedberg in New York.
 Wilhelm, geb. 1855, gest. 1898.
 Emilie, verehel. mit Salamon Ebstein in Basel.
 Hedwig, verehel. mit Leopold Ebstein in Basel.
 Bertha, geb. 1861, verehel. mit Hermann Hess in Freiburg, gest. 1886.
 Isak.

I 2g A. Simon Wohlgenannt, I. Gattin: Helene Lisette Kohn,
geb. 1811, geb. 1814, gest. 1844.
gest. 1869. II. Gattin: Amalie Mendelsohn,
geb. 1815, gest. 1866.

Kinder:

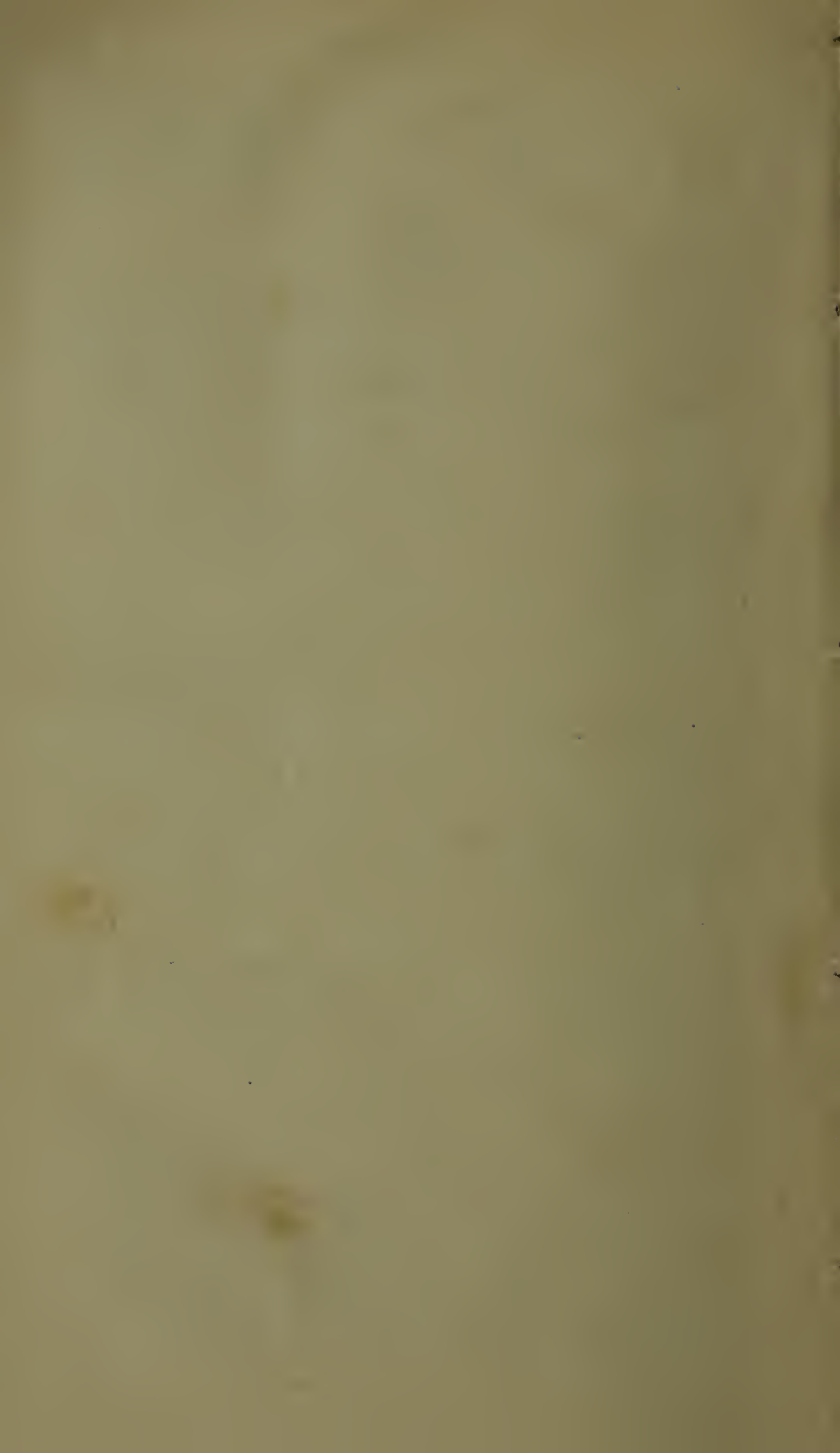
1. Lisette, geb. 1844, gest. 1868.
 2. Salamon.
-

I 2g A 2. Salamon Wohlgenannt. Gattin: Malwine Schönlank.

Kinder:

Maria Margarethe.





Nachträge.

S. 5. Juden als Bürger.

Auch J. C. Ulrich in seiner bekannten „Sammlung jüdischer Geschichten usw. in der Schweiz“, Basel 1768, S. 13f., bemerkt ein Gleiches bezüglich der Juden in Zürich, die schon im 14. Jahrhundert mehrfach als Bürger genannt erscheinen.

S. 35. Salamon Spüri.

Wahrscheinlich identisch mit dem vom Jahre 1641 bei Ulrich a. a. O. S. 260 und bei Karl Wegelin, „Geschichtliches über den früheren Aufenthalt usw. der Juden im Kanton St. Gallen“, in „Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft“, 1846, S. 154 erwähnten Salomo Spyr, Juden zu Rheineck. Die Ausweisung der Juden aus Rheineck dürfte demnach in die Zeit zwischen 1641 und 1643 zu setzen sein.

S. 77f. Die drei in Sulz tolerierten Juden Salamon, Abraham und Wolf.

Des Abraham und Wolf als Brüder gedenkt auch Ulrich in Beilage Gg, a. a. O. S. 479, wobei Abraham als schon 1681 in Sulz wohnend erwähnt wird. Wolf wohnte damals in Aulendorf (bei Ulrich Allendorf), von wo er 1685 in Sulz einwanderte. In der gleichen Urkunde wird auch als Schwager des Wolf ein Abraham Renner aus Pfürsen genannt.

S. 131, Anm. 2. Jonathan Uffenheimer.

Muss nach S. 315, Anm. 1 richtig heissen Maier Jonathan Uffenheimer.

S. 193, Anm. 6. Aron Landauer.

Nicht Aron Landauer sondern sein Weib war blind. Auch war er nicht kinderlos, hatte vielmehr eine Tochter Henriette, die mit Ephraim Menz verheiratet war. Vgl. S. 734.

S. 231, Anm. 1. Emsbach-Regulierung.

Den Anlass hiezu bot die grosse Überschwemmung des Marktes durch den Emsbach am 30. August 1846.

S. 350. Dr. Simon Steinachs Arbeit

„Die Fettresorption usw.“

Diese Arbeit führte den Titel „Untersuchungen über das Zylinderepithelium der Darmzotten und seine Beziehung zur Fettresorption“ (Sitz.-Ber. der kais. Akademie der Wissensch. XXIII. Bd. Abt. II, 1857, pag. 303ff.). In ihr ward die bedeutsame Entdeckung des Bürstenbesatzes der Zylinderepithelzellen im Darne gemacht, damals und noch Jahrzehnte später eines der schwierigsten Objekte der mikroskopischen Untersuchung. Brücke hielt stets grosse Stücke darauf, dass diese Entdeckung in seinem Laboratorium gemacht worden war. Im Jahre 1897 arbeitete Dr. Simon Steinach für die Pestkommission der Akademie der Wissenschaften einen Bericht über die nach Österreich-Ungarn importierte Baumwolle und ihre Bedeutung für die Verschleppung der Pest aus. (Wiener klin. Wochenschr. 1897, pag. 124f.).

Die vorstehenden Daten sind dem ehrenvollen Nekrologe entnommen, den Prof. M. Sternberg seinem Freunde in der „Wiener klin. Wochenschr.“, No. 23 vom 9. Juni 1904, widmete.

S. 471. Gebr. Rosenthal.

Laut Publikation des Amtsblattes vom 15. Juli 1905 wurde die Umwandlung der Firma in „Gebrüder Rosenthal, Aktiengesellschaft für Textilindustrie“ genehmigt. An der neuen Firma ist laut gleicher Publikation auch die k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien beteiligt.

S. 633. Rabbiner Dr. Aron Tänzer.

Am 8. Mai 1905 hatte der Kultusausschuss in Hohenems die Errichtung eines eigenen gesetzmässigen Rabbinales für Südtirol mit dem Sitze in Meran beschlossen und dieses Rabbinat demselben übertragen. Über dessen Abschiedsfeier in Hohenems und Amtsantritt in Meran vgl. die „Vorarlberger Landeszeitung“ vom 23. u. 24. Mai 1905, die „Meraner Zeitung“ vom 1. März und 24. Mai 1905.

S. 660. Statuten des Frauenvereins vom Jahre 1905.

Diese Statuten wurden von der k. k. Statthalterei in Innsbruck, ddo. 19. März 1905, Bl. 13245, zur Kenntnis genommen.





Namens- und Sachregister.

(Alphabetisch geordnet.)

- Ackerbau 464.
Adelkind, Baruch 415.
Administ. - Kommission, kais., in
Hohenems 50 ff.
Alberschwende 184.
Altenburg 184.
Altenstadt bei Feldkirch 14, 40, 77.
Altenstadt (Bayern) 186.
Amerika 263.
Ammann, Vincenz 239.
Argau 454.
Arlberg 464.
Armenfond, christl. 289 f., 291 f., 383.
— israel. 286, 290, 297, 301, 302 ff.,
334, 342, 346, 357, **382 ff.**
Armenrat 287.
Armenhaus, christl. 239, 241.
— israel. 286, 386, **389 ff.**
Armerwezen 232, 241, 246, 273, 286,
317, 318 f., 323, 340, **380 ff.**
Arnstein, Fany v. 177.
— Nathan v. 177, 178.
Arzt u. Apotheke 164, 325.
Aufnahmstaxe 240.
Aufstand v. J. 1809, 175 ff.
- Bachmann, Johanna 192.
Bahnbau Lindau-Bregenz-Rheineck
249 f.
Bahnhofbau 264.
Bayerische Regierungsperiode
165 ff., 433 f.
Bamberger, Jakob 508.
Barschall, David 455.
— Wilhelm 455.
Basch, Prof. v. 350, 354.
Baumann, Julius 454.
Baumwoll-Industrie 464 ff., s. Textil.
Beda, Fürstabt 446.
- Ben-Chananjah 20.
Berger, Heinrich, Dr. Rabb. 547,
Biogr. **631 ff.**
Bergmann, J., Prof. 15, 22, 33, 35,
38, 41, 50, 69, 106, 107, 108, 117,
501.
— Sal. 192.
Bermann, Bernhard 192, 518.
Bernheim 30.
Bernheimer, Abraham 192.
— Benedikt 192.
— Isak M. 349, 390, 454.
— Jakob 390, 455.
— Josef 454.
— Louis 504.
— Ludwig B. 390.
— Markus 192, 331, 339, 377, 378,
384, 454, 500.
— Salamon 192, 332, 334, 377, 383,
454, 455, 500, 561.
— Simon 192, 210, 454.
Bickart, Heinrich 192, 210, 454.
— Michael 192, 430.
— Wolf 227.
Biedermann, Familie **498 f.**
— Henriette 390.
— Salamon 192, 431.
Binswangen 18.
Bitschnau, J. Dr. 138, 139, 143.
Bless, David 390.
Bludenz 5, 66, 128, 185, 305.
Bne-Zion-Prüfung 230 f., 249, 347.
Bollag 30.
— Jakob 501.
— Leopold Samuel 454.
— Rafael 501.
Boñ, Elise 390, 542.
Brand v. J. 1777 — 109, 132 f., 423.
Brandsteuer 132.

- Bregenz 11f., 128, 129f., 184, 205, 228.
 Bregenzerwald 184.
 Brentano (siehe Nathan Elias).
 — Anton 192.
 — Arnold 192.
 — Johann Aug. 192, 210, 378.
 — Marie 384.
 — Moritz 192, 240, 332, 339, 342, 378, 501.
 — Nestor 240, 342, 378, 501.
 Brettaner, Familie 478 ff.
 — Emanuel 240, 264, 268, 303, 341, 342, 343, 378, 386, 390.
 — Eugen, Dr. 344.
 — Heinrich 655.
 — Hermann Eml. 344.
 — Hermann L. 341, 344, 378.
 — Hermann Raphael 344, 386.
 — Herz Lämle 131, 137, 315, 378, 423.
 — Jonas 303, 344, 378, 386, 388, 390.
 — Josef, Dr. med. 350.
 — Josua 293, 302, 303, 344, 356, 378, 542.
 — Leopold 344, 349, 378.
 — Leopold Simon 358, 375, 378.
 — Ludwig H. 192, 210, 344, 378, 383, 461.
 — Ludwig Leop. 344.
 — Rafael 192, 210, 344.
 — Simon 339, 393, 473.
 Broda, Abraham 327.
 Brunnen 138.
 Brunner, Familie 481 ff.
 — Abraham 192, 504.
 — Clara 390.
 — Caroline 390, 394.
 — Heinrich 192, 240, 339, 342, 378, 386.
 — Jakob 455.
 — Lucian 354.
 — Marco 240, 254, 268, 304, 341, 342, 378, 390, 454.
 Brücke, Prof. v. 350.
 Buchdruckerei in Hohenems, Hist. Einl., 25f., 415.
 Buchebrunn 103.
 Buol, A. G. 111, 132, 397.
 Burgau, Markgrfsch. 16, 18f., 30, 127, 129, 413.
 Burgauer, Benj. 131, 137, 193, 316, 490.
 — Adolf 490.
 — Berthold 249, 455, 490.
 Bürgerrecht 15, 68, 122, 791.
 Bürgerschule, israel. 525 ff. siehe „Schule“.
 Bürgervermögen 288, 289, 291 f., 293.
 Byr, Robert 175.
 Cassel, D. 133.
 Chewra Kadischa Kap. 16.
 Christengasse XXII, 17, 25, 138, 202, 208, 212, 241.
 „Concordia“ Kap. 16.
 Congressakte 203, 207, 210.
 Curjel, H. 455.
 Damüls 185.
 Dannhauser 14, 31, 262.
 — Wilhelm 500.
 Dermutz, Leop. 528.
 Dienstboten 23, 189, 249, 254.
 Dillingen 201.
 Dornbirn XX, XXVI, 184, 465.
 „Dowor Tow“ Kap. 16.
 Dreyfuss, B. 390.
 — Moses 454.
 — Wolf 425.
 Ebenhoch, Alfred, Dr. 175.
 Ebnit 109, 228, 305.
 Edikt, k. bayr. v. J. 1813, 171, 187 ff., 196 ff., 211, 216, 218, 219, 226, 248, 277, 284, 330, 436, 461, 503.
 Egg, Abraham 501.
 — Maria 193.
 — Michael 193.
 — Nathan 229.
 Eggmann, Emilie 547.
 — Michael 193.
 — Wilhelm 262.
 Ehebewilligung 111, 134, 188, 208, 212, 219f., 229f., 242, 248, 254.
 Ehrlich, Salamon 514f., 517f.
 Ehrmann, Daniel, Rabb. 136, 348, 524, 566, 623 ff.
 Eichberg, Sal., 634f.
 Einkaufsgeld 324, 344, 384.

- Einsteher 202f., 226f.
 Einstein, Daniel, Rabb. 538, **627 f.**
 Einwanderung in Hohenems I. 15 ff.;
 II. 47 ff.
 Elkan, Theodor 358, 378.
 Elsasser, Gottfr. Joseph, Freiherr v.
 81, 97.
 Emden, W. 455.
 Emsbach-Regulierung 231, 792.
 „Embser Chronik“, Hist. Einl., 470.
 Endingen 135, 193.
 „Erech“-Einschätzung 316f., 318,
 331, 332, 334.
 Erlach, Gedeon 193.
 — Markus 193.
 Erzherzog Eugen 306f.
 Erzherzog Karl Ludwig 249.

 Fahlgeld 23, 120.
 Familianten 217f.
 Familiennamen, deutsche 137, 187.
 Fanto, Adolf 390.
 Fay, Theo. S. 455.
 Federmann, Carl, Dr. 282.
 — Moritz 282, 287, 303, 357, 375,
 378, 394, 532 ff.
 Fehl, Leop. 532.
 Feiszt, Ida 535.
 Feldkirch 2 ff., 42, 48, 76, 128, 185.
 Feldkircher Stadtrecht 2 ff.
 „Feldkircher Wochenblatt“ 441.
 „Feldkircher Zeitung“ 10, 25, 304,
 351, 353, 547.
 Fellheim 186, 240.
 Fessler, Leopold 532.
 Feuerspritze 108.
 Fischer, S. A. 178.
 Folie, Martin, Dr. med. 325.
 Förster, Friedrich 175.
 Folterung 42.
 Fränkel, Emil 537, 547, **647.**
 Frank, Herm. 455.
 Frankl-Grün, Adolf, Dr. 20, 186, 236,
 237, 249.
 Franzosenkriege 138 ff.
 Frauenverein, israel. 201, 252, 253,
 262, **Kap. 16,** 792.
 Frei, Anna 547.
 Freizügigkeit 263.

 Frey, Mathias 193, 210, 331, 378,
 383, 430.
 — Samuel 193.
 — Wilhelm **528 f., 641.**
 Friedhof, israel. 23, 36, 114, 132,
 325, **396 ff.**
 Friedhofsregister 402 ff.
 „Frohsinn“ **Kap. 16.**
 Froschauer, v. 274.

 St. Gallen 263, 336, 144 ff., 449 ff.,
 457.
 „St. Galler Tageblatt“ 336.
 „St. Galler Zeitung“ 456.
 Ganahl, Josef, Dr. 161.
 Gemeindediener, israel., **648.**
 Gemeindegesetz v. J. 1849, 237.
 Gemeindegründe-Verteilung (1769)
 125, (1805/6) 171, 256 ff.
 Gemeinden - Konstituierung (1849)
 237 f.
 Gendarmerie 264.
 Gerstle, M. R. 454.
 — Rafael 454.
Geschichte des Ortes Hohenems
bis z. J. 1617, X—XXIX.
 „Gesellschaft für Sammlung und
 Konservierung von Kunst- und
 histor. Denkmälern des Juden-
 tumes“ in Wien 138.
 Gesetz v. 21. März 1890, 307 f.
 Getreidehandel 441.
 Ghetto 25, 433.
 Gleichberechtigung 25, 414, 244 f.,
 284.
 Gmür, Katharina 547.
 Goldschmidt, Nathan 419.
 Gordon, Dr. A., Rabb., **631.**
 Gottesdienst 328, 342, **Kap. 13.**
 Grätz, H. 24, 133, 177, 207, 230.
 Grafenreuth, Frhr. v. 176.
 Graubünden 447 ff.
 Grisz, Leonh. 80 ff., 97, 99.
 Grundbesitz 23, 110, 111, 116 f., 124 f.,
 134, 137, 160 f., 168, 188, 196, 202,
 203, 208 f., 212, 216, 219, 222, 242,
 246 f.
 Grün, S., Dr. Rabb., **630 f.**
 Grünebach 184.

- Guggenheim, Benj. 261, 344, 349, 378, 455, 500.
 — Salamon 344, 349, 455, 500.
 — Simon 193.
- Gutachten, behördliche, 95 ff., 110, 210 ff., 243 ff., 418, 437 ff.
- Guttman, A., Dr. Rabb. 1, 9, 304, 306, 356, **628 ff.**
- Gutmann, Ephraim 193, 429.
 — Joseph 193, 431.
- Hämmerle, F. M. 465, 478.
- Hagen, Thomas 259.
- Halbeisen, J. 163 f., 172 f., 182, 208.
- Hall in Tirol 228, 250.
- Handel und Gewerbe 134 f., 163 f., 188 f., 203, 209, 212, 219, 221, 232, 241, 244, 245 f., 247 f., 318, **413 ff.**
- Handelsverbote 66, 77, 102, 108, 126 f., 133, 136, 415 ff., 432 ff.
- Handelsvertrag (1864) 456 f.
- Handwerk 460 ff.
- Handwerkerverein 252, 463 f.,
Kap. 16.
- Hard bei Bregenz 11.
- Harrach, Maria Rebecca, Gräfin v. 106 f., 117, 125.
- Harrand, Freiherr v. 555.
- Hauser, Magdalene 193.
 — Samuel 193.
 — Wolf 193.
- Hausierhandel 189, 212, 248, 433 ff., 461 ff.
- Hausmann, Raf., Dr. med. 499.
- Heéne, W. 399.
- Heiligenkreuz 6, 10, 11.
- Heimatsberechtigung 273, 288 f.
- Heimatsschein 241 f.
- Henle, Heinrich — Susanna 193, 423.
- Herburger, J. K. 90 f.
- Herisau 453.
- Herz, Abraham, Rabb. 30.
- Heumann, Isidor 498.
 — Markus 193.
 — Samuel 193.
- Hexenprozesse 33.
- Hilfskomitee (1849) 239 f., 245, 530.
- Hiltafingen 30.
- Hinterbregenzerwald 418.
- Hirsch, Hermann 285, 302, 303, 356, 358, 375, 377, 378, 394, 502.
 — Regina 390.
- Hirschfeld, Familie **485 ff.**
 — Albert 193, 378, 385, 390.
 — Daniel 349, 378.
 — David 240, 341, 342, 377, 378, 385.
 — Joseph 193, 203, 331, 339, 340, 348, 378, 384, 466.
 — Karl 193.
 — Leopold 193, 466.
 — Martin 193, 229, 332, 334, 377, 383.
- Hochzeitgabe 108.
- Höchst bei Bregenz 184.
- Hofer, Andreas 176.
 — Jakob 228.
- Hoffaktoren, k. k. 66, 142, 314, 417, **426 f.**
- Hofjuden 66, 68, 314.
- Hofrieden 184.
- Hofsteig 184.
- Hohenegg 184.
- Hohenemser, Hirsch 193.
- Hollenstein, J. K., Dr. 202, 325.
- Holzhammer, Theresia 547.
- Homburg, Herz 230.
- Hormayr 176 f., 178, 184.
- Huchler, J. A. 398.
- Hürben 186.
- Illertissen 186.
- Immatrikulierung 191.
- Immenstadt 18.
- Inkorporierung 171 f., 173, 190, 196, 197 f.
 — Beschlüsse 285 ff., 288 ff., 290.
 — Entscheidungen 276 ff., 278 f., 279 ff., 294 ff., 297 ff., 301 ff.
- Indermauer, Ign. v. 139.
- Indigenat 187.
- Innsbruck 31, 46, 177.
- Invalidenfond 213, 214.
- Israelitengasse 17, 25, 34, 109, 138, 160, 324.
- Israelitengem., polit. 171, 237 ff., 320, 342.

- Jagdberg 185.
 Jakob von Tannhausen 13, 30.
 Jahresbericht der Feldkircher Mittelschulen 4.
 — des Vorarlb. Museumsvereins 205.
 Jellinek, Adolf, Dr. 262.
 Judenammann 313 f.
 „Judeneid“ 420 ff.
 Jussel, Dr. 274.
 „Jüd. Volksblatt“ 138.
- Kafka, A., Rabbiner** 334, 349, 516, **593 f.**
 Kahn, Elias 240, 356, 378, 502.
 — Jacques 504.
 — Ludwig 356, 378.
 Kaiserin Elisabeth 306.
 Kaiser Ferdinand 231.
 Kaiser Franz I. 106.
 Kaiser Franz II. 142, 144, 205 f.
 Kaiser Franz Josef I. 240, 254, 303, 304 ff., 306.
 Kaiser Josef II. 129, 133 ff., 161, 424.
 Kaiser Leopold II. 137.
 Kaiserin Maria Theresia 80, 88 f., 108 ff., 136.
 Kaiser Max v. Mexico 262.
 Kaiser, Prof. 27, 28, 29, 31, 33, 38, 50 f.
 Katzenstein, Gustav 500.
 Kehlhöf 184.
 Kirchliche Angelegenheiten 286.
 Kitzinger, Herz 167, 193, 459.
 — Jakob 142, 349, 502.
 — Marianne 390.
 Klans bei Götzis 103.
 Kohn, Abr., Rabb. 335, 339, 340, 341, 348, 356, 385, 400, 463 f., 487, 517 ff., 560, **594 ff.**
 Konkordatszeit 249.
 Konkurrenzbeiträge 309.
 — verhältnis 119, 172 f., 221 ff., 228 f., 238, 264 ff., 333.
 — vertrag 223 f., 238, 264.
 Konstanz 58 f., 97.
 Kopf, Kaspar 473.
 Koref, M., Dr. med. 500.
 König Max Joseph von Bayern 169, 187, 196, 201.
 König, Anton 398.
- Königswarter-Stiftung 499.
 Königswarter, M. v. 282.
 Kremsier 20, 237.
 Kriegsjahr 1859, 251 ff.
 — 1866, 261 ff.
 Kronprinz Rudolf 251.
 Kultusfond 342, 346, 349, 357.
 Kultuskomitee 566 f.
 Künz, Jakob 526 f.
- Landammann-Wahl 94.
 Landauer, Abraham 126, 506.
 — Aron 131, 168, 193, 507, 792.
 — Benjamin 194.
 — Josef 194, 459 f. — 502.
 — Leonhard 358, 378.
 — Philipp 194.
 Lanz, Josefa 391.
 Larcher, P., Hofrat v., 307.
 Laterns 103.
 Lazarus, M., Prof. 499.
 Leibeigenschaft XIX ff.
 Leibzoll 42, 120, 128 f., 135.
 Leichenwagen 400 f.
 Leitinger, J., Prof. 542 f.
 Lengnau 240.
 Levi, Abr. (Rosenthal) 47, 78.
 — Benj. (Vorsinger) 166.
 — Ephraim (Gutmann) 167, 323.
 — Hirsch Josef (Hirschfeld) 193, 423.
 — Josef Abraham (Schwarz) 431.
 — Josle (Sulzer) 65, 81 ff., 100, 314, 377, 545.
 — Josef Jakob 431.
 — Josef Wolf (Löwengard) 328, 377, 431.
 — Lazar (Lehrer) 166, 508.
 — Lazarus Josef (Löwenberg) 131, 141, 158, 163, 165, 174, 193, 321, 325, 326, 328, 329, 377, 397, 423, 425, 426 f., 508.
 — Moses Wolf 194.
 — Salamon (Sulzer) 47, 78.
 — Wolf (Brunner u. Wohlgenannt) 47, 78.
 — Wolf Josef (Löwengard) 142, 143, 145, 163, 166, 168, 327, 330, 377, 423, 425, 428, 430, 470, 514, 516, 520 f. Vgl. Löwengard, Benj.

- Liechtenstein 419.
 Lindau 3, 97, 183, 186, 201.
 Lindner, Dr. 268.
 Lingenau 184, 349.
 Lissa, Israel, Rabb. 337, 515, 591f.
 Löwenberg, Adolf 349.
 — Daniel 194, 466.
 — Emanuel 339, 340f. 377, 501.
 — Josef Emanuel 425.
 — Josef Lazarus 194, 216, 328, 329, 331, 377, 384, 431, 466.
 — Lazar 349, 378, 386, 388f., 390, 502.
 — Moritz 194, 208, 332, 378.
 — Rosine 390.
 — Simon 194, 210, 432, 466.
 Löwengard, Benj. 194, 199. Vgl. Levi Wolf Josef.
 — Ephraim 378, 425, 470.
 — Ignaz 502.
 — Isak 194, 329, 328, 332, 334, 377, 430, 466, 470.
 — Josef 194, 207, 218, 328, 442, 466.
 — Julius 502.
 — Laura 390.
 — Moses 215, 331, 430, 446, 466.
 — Rudolf 378.
 — Samuel 454, 470.
 Löwenstein, J., Dr. 5, 6, 8.
 Luger, Marie 547.
 Lustenau 2, 35, 109, 117, 120, 168, 305.
 Luxus 319, 328, 331.
Mädchenverein, Kap. 16, 252, 253, 262.
 Mannheimer, J. N. 562.
 — Veit Fr. 463, 464, 519, 520.
 Marx, Sittich IV. 16f.
 — Gerson 486.
 Mathis, Herm., Dr. 285, 289, 294.
 Matrikelbücher 136.
 — nummer 219f., 229f., 330, 340.
 Mauthner, Phil., Dr. 278, 279.
 May, Abr. 506.
 Mayer, Bernhard 503.
 — Elias 194.
 — Heinrich 194.
 — Josef 194.
 Mayer, Markus 194.
 „Männerchor“, **Kap. 16.**
 Märkte 38, 43, 44, 53, 77, 119, 289.
 Mehrerau 446.
 Mendelsohn, Abr. 194, 216.
 — Daniel 502.
 — Josef 194.
 Menz, Albrecht 194.
 — Babette 194, 390, 436.
 — Josef 229, 262.
 — Ludwig Kap. 16.
 — Martin 347, 472.
 — Michael 285, 303, 307, 356, 358, 375, 377, 389, 394, 502, 538.
 — Samuel 240, 251, 252, 254, 261, 262, 263, 268, 303, 339, 341, 342, **347 ff.**, 375, 377, 378, 385, 502, 514, 518.
 — Wilhelm 194.
 „Meraner Zeitung“ 138, 497.
 Merawitz, Karl 390.
 Messkirch 7.
 Mikwah 579f.
 Militärdienst 183, 201 ff., 226 ff., 228, 245.
 Militärverein 226 ff.
 Mittelberg 184.
 Mone J. 2ff.
 Montafon 185, 437.
 Montfort, Grafen v. 11, 14, Kap. 1.
 Montgelas 196, 202.
 Moos, David 234, 390.
 — Kilian 430, 467.
 — Löb 131, 142, 160, 327, 377, 423, 425, 446.
 — Maier 129f., 132, 316, 377, 423, 445, 456.
 — Michael (Menz) 165, 194, 347, 430.
 Mortara 251.
 Muntlix 103.
 „Münchener Allg. Zeitung“ 496.
 Nathan Elias (Brentano) 138, 159, 164, 165, 177, 315, 321, 327, 328, 329, 377, 378, 429, 430, 466.
 Natter, Oswald 31.
 Neuburg 185.
 Neuburger, Lehrer 514.
 — Veit 193.

- Neuburger, Clara 390.
 — Emilie 390.
 „Neue Freie Presse“ 306, 547.
 Neumann, Michael 193.
 Neuner 283, 285, 291.
 Neustadt, Henriette 547.
 „Neuzeit“ 1, 9, 306.
 Normalschule 134, 136.
 Normalzahl 136, 162, 163, 185 f.,
 188, 196, 217, 229 f., 314, 330.
 Nürnberger Memorbuch 7, 9.

Osterberg 186.

Peter, Andrä 222.
 — Bernhard 399.
 — Gebhard 547.
 — Gottfried 477.
 Pfarrer Zwickle 305.
 Pfarrhelfer Amor 239, 304.
 Pfarrkirche, Hist. Einl., 442 f.
 Pfersee bei Augsburg 18.
 Pfründnerfond 357, 393 f.
 Pfründnervermögen 290.
 Placzek, Abr. 532.
 Pollak, B. 390.
 — Jeanette 390.
 Pollaczek, Maxim. 532 f.
 Popper, S., Rabb. 262, 348, 389, 529,
 569, **626 f.**
 Porges, Ed. 526 f., 531 f.
 Porzer, Josef, Dr. 294, 301.
 Prugger, Hist. Einl., 7, 10.

Rabbiner 23, 30, 114, 124, 190 f.,
 220, 319, 325, 384.
Raid, J. A. 529.
 Rankweil 84 ff., 103, 185.
 Ranzenberg 216.
Rapp, Josef, Dr. 175, 176, 177, 178.
 — Ludwig 41.
Reichenbach, Familie, 489 ff.
 — Abraham 194.
 — Bertha 194.
 — Carl 378.
 — Gustav 455.
 — Heinrich 249, 455.
 — Herm. Kil. 341, 349, 378, 448.
 — Kilian 194.

Reichenbach, Lazarus 194.
 — Leopold 378, 389, 400, 502, 524,
 538, Kap. 15.
 — Louis H., Kap. 17.
 — Maier (Lehrer) 339, **509 ff.**
 — Markus 194, 210, 454.
 — Martin 330, 354.
 — Philipp 454.
 — Samuel Herm. 504.
Reichsgrafen v. Hohenembs, Hist.
 Einl., 73 ff.
 — Caspar 15 ff., 24 ff., 31, 413 f.
 — Ferdinand Karl 50.
 — Franz Karl 42 ff., 59.
 — Franz Rudolph 58, 59 ff., 104.
 — Franz Wilhelm III. 69 ff., 107.
 — Jakob Hannibal I. 442.
 — Jakob Hannibal II. 29 ff.
 — Jakob Hannibal III. 50, 59.
Reis, J. G. 469.
 — August 469.
Rheinaue 289, 291.
Rheinregulierung 261, 351.
Rheintal 445 ff.
Religionsfreiheit 73 f., 190.
Riedmüller 228.
Ritualmord-Schwindel 8 f.
Röthis 103.
Rosenlächer, Fr. J. 90, 510 f., 517, 522.
Rosenthal, Familie, 471 ff.
 „Gebrüder Rosenthal“ 343, 354, 394,
 398, **471 ff.**, 792.
Rosenthal, Anton 262, 265, 270, 276,
 285, 293, 297, 302, 303, 304, 305,
 355, 356, 358, 377, 390, 542.
 — Arnold 293.
 — August 378, 472.
 — Benjamin 194.
 — Emil 394, 478.
 — Franziska 548.
 — Friedrich 378, 389.
 — Ignaz 240, 241, 339, 340, 342, 377,
 378, 472.
 — Iwan 302, 303, 357, 356, 358, 378,
 398, 542, 544.
 — Joseph Veit 194, 328, 423, 465.
 — Josef 240, 342, 343, 378, 386,
388, 534.
 — Julius 390.

- Rosenthal, Klara 388.
 — Ludwig 378, 387, 388, 391.
 — Malwine 394.
 — Mathilde 390.
 — Philipp, Bürgermeister, 239, 240, 249, 251, 252, 254, 339, 341, 342, **343**, 385, 386, 398, 524.
 — Philipp 478.
 — Regina 390.
 — Rosine 390.
 — Rudolf 478.
 — Sophie 305.
 — Urban 194, 423, 431, 467.
 Rotschild, M. S., Paris 249 f.
 — Wien 390.
 Rudigier, B. 357.
 Rüt, D. 425.
- Säger, Isak 195
 Sängerverein 251, Kap. 16.
 Sander, H., Prof. 2, 91, 138, 262.
 Sax, Leop. und Josef 454.
 „Schaffbuch“ 416.
 Schaffgottsch, Levin, Graf v. 357, 549.
 Schaleck, Dr. 16.
 Scheiterle, Jakob 208.
 Schenk, M. E. v. 161.
 Scherer, J. 22, 417.
 Schlachthaus 290, 581 f.
 Schlesinger, Albrecht 194.
 — Esther 194.
 — Heinrich 195.
 — Hermann 400.
 — Israel 195.
 — Jakob 194.
 — Marx 131, 429, 459.
 — Samuel 194, 195, 197.
 Schlossberg 267.
 Schmerling 236 f.
 Schmid, Agatha 391.
 Schneider, Anton, Dr. 179.
 Schnell, Barthol., Hist. Einl., 25 f.
 Schönemann, Maria 195.
 Schöpf, Mich. 528.
 Schule 23, 58, 136, 160, 169, 191, 201, 220, 245, 248, 252, 287, 325, 342, 380, **505 ff.**
 Schulfond 239, 287, 292, 297, 342, 346, 357, 530 f., 534, 550.
- Schutzbrieife I. 22 ff., 27, 313, 413 f.
 — II. 31 ff., 35, 414.
 — III. 35 ff., 39.
 — IV. 48.
 — V. 59.
 — VI. 63, 110.
 — VII. 111 ff., 188, 420.
 Schutzgeld 13, 14, 16, 23, 32 f., 34, 39, 41, 48, 54, 59, 66, 77, 78, 85, 102, 106 ff., 110, 122, 131, 314, 317, 418 f.
 Schülerbibliothek 527, 550.
 Schwarz, Familie, **491 ff.**
 — Abr. 240, 342, 378.
 — Arnold, 655, 667.
 — Ernest 258 f., 268, 303, 349, 378, 386.
 — Jakob 387.
 — Josef 195.
 — Klara 195.
 Schwefelbad, Hist. Einl., 34, 36, 42, 168, 327, 328, 396, 470 f.
 Schweinberger, Benedikt 509.
 Schweizer, Benedikt 195, 335.
 — Josef 195, 454.
 — Josua 142, 428.
 Schweizerhandel 443, 458.
 Seewald, Dr. 239.
 Smolenski, Peter 499.
 Sohm, Martin 529.
 Sonderegger, L., Dr. 335 f.
 Sonnenberg 185.
 Speckbacher 176 f.
 Spieler, Herm. 239, 469.
 Stark, Josef, Kantor, **645 f.**
 Statistik.
 Statut der Kultusgemeinde 354, 357, **308 ff.**
 Stände Vorarlbergs 47, 64, 66, 76, 89 f., 102 f., 104, 105, 127, 144, 179 f., 184, 185, 205, 215, 416 f., 428 f.
 Steinach, Eugen, Prof. 354.
 — Josef 354, 478.
 — Martin 390.
 — Simon, Dr. med. 198, 260, 261, 262, 263, 265, 266, 272, 274, 275, 276, 282, 285, 289, 290, 293, 300, 302, 303, 305, 339, **350 ff.**, 356, 357, 377, 386, 388 f., 390, 393, 505, 792.

- Steinach, Wilhelm, Dr. 232, 234, 239,
240, 244, 252, 260, 261, 325,
335 ff., 339, 341, 342, 350, 378,
386, 463, 518, 523, 560.
- Steinbach, Josef 502, Kap. 15.
— Markus 194.
— Simon 229.
— Urban 195, 431.
- Steiner, Benjamin 195.
— David 194.
- Steuern und Abgaben 27, 67, 110,
111, 117, 119, 159f, 174ff, 185,
221f., 272ff., 288, 316, 322, 332f.,
339, 345, 385.
- Steuersysteme 316f., 321, 332f.,
339f., 345f.
- Stickerei-Industrie 263.
- Stiftungen, Kap. 17.
- Stockach 18.
- Strafgelder 138, 319, 340, 382.
- Stransky, Fr. 499.
- Streicher, J. B. 470.
- Sulz, Juden in, **Kap. 4**, 791.
- Sulzberg 184.
- Sulzer, Jakob 522, 526.
— Josef 195, 210, 466.
— Sal., Prof. 227, 314, 390, 522,
635 ff.
- Synagoge 23, 55ff., 114, 132, 159,
314, 324, **554 ff.**
- Talmudstudium 137, 337, Kap. 16.
- Tannberg 185.
- Tappeiner, Alois 529.
- Tänzer, A., Dr. Rabb., Hist. Einl.,
25, 138, 144, 306, 307, 390, 396,
400, 443, 547, 548, 549, **632 f**, 792.
— Paul 549.
„Tekanoth“ 317, 318f., 328.
- Telegraphenstation 504.
- Textilwaren 164, 168, 209, 232,
245f., 327, 424, 464ff., **469 ff.**
- Tirol 31, 218, 221, 307, 359, 433f.,
491 ff.
„Tiroler Bote“ 440.
- Toggenburg 446.
- „Toleranzpatent“ 133ff., 424, 506.
- Trebitsch, Julie 390.
— Siegmund 390.
- Trier, Theodor 390, 542
- Türkheim, B. 539.
- Übersaxen 103.
- Uffenheimer, Abraham 315.
— Jakob 315.
— Jonathan 59f., 63, 64, 67f., 131,
314, 377, 417, 419, 423, 545, 791.
— Maier 63, 131, 137, 315, 318,
327, 377, 423.
- Ulm 201.
- Ullmann, Ephraim 195.
— Löb, Rabb., 126, 132, 136, 137,
319, 326, 337, 349, 423, 507,
556f, **485 ff.**
— Ludwig, Dr. med., 260, 261, 262,
264, 268, 272, 303, **349 f.**, 378,
388f., 537.
— Moyses (Bachmann) 63.
— Samuel, Rabb., 131, 160, 162,
195, 205, 229, 326, 337, 347, 349,
423, 557, **589 ff.**
— Simon (Steinach) 142, 160, 166,
327, 335, 430.
- Ulmer, Adam 425.
— J. G. 473.
- Ulrich 444, 446, 447.
- Ursberg 186.
- Vaduz 29, 31, 50ff., 58.
- Valduna 250.
- Vanotti 4, 7.
- Verein der Verfassungsfreunde 351.
- Vereine, **Kap. 16**.
- Verfassung vom 4. März 1849, 232,
234, 236f.
— vom 26. Februar 1861, 255.
„Verhaltenspunkte“ 129.
„Verordnungen“ vom Jahre 1795,
320 ff., 356, 380.
- Viehhandel 22, 25, 26f., 32, 37f.,
40, 53, 121, 414.
- Vorarlberger Ärzteverein 351.
— Landeszeitung 353, 548.
— Museumsverein 251.
— Stände, siehe „Stände“.
- Vornamen, deutscher 137.
- Vorsteher 313ff., 318, 320f., 329,
330, **Kap. 10**.

- Wälsch, Abraham 195.
 — Lazar 195, 508.
 — Marx 195.
 Wahlmänner 261, 351.
 „Wahrheit“ in Wien 138.
 Waibl, Karl 547.
 — Josef, Postmeister 161 f., 169 f.
 Waldburg-Zeil, Graf von 231, 304.
 Waldkirch, J. E. 9.
 Wanderbettel 381, 387.
 Waschhütte 167, 325.
 Wasserburg 12 f., 14.
 Wegelin 444, 446, 447.
 Weibel, Gregor 26.
 Weil, Adolf 500.
 — Jakob, 648.
 — Leopold 195.
 Weiler, Josef 195.
 Weiler (Landgericht) 185.
 Weinhandel 22 f., 41, 111, 121 f.
 Weirather, Lehrer 305.
 — Theodor 517, 553.
 Weizenegger-Merkle 4, 11, 15, 16,
 18, 22, 33, 40, 42, 64, 77, 91, 444.
 Werdenberg, Grafen von 4, 5.
 Wertheimer, David 215, 440.
 — Josef 133, 234.
 Wertheimstein, Lazarus von B. 16.
 Wetzlar, Nathan 316.
 „Wiener Zeitung“ 548.
 Winder, Josef 425.
 Witzemann, J. G. 274, 276, 290, 304.
 Woerz, J. G. 102, 104.
 Wohlgenannt, Jakob, Lehrer 547.
 — Bermann, 262, 264, 349, 378.
 — Daniel 195.
 — Heinrich 293, 349, 378, 455, 490.
 — Jakob 195, 490.
 — Isak 490.
 — Wilhelm 490.
 — Wolf aus Langenargen 12, 16 ff.,
 25, 27, 34.
 Wolf, Bertha 390.
 Wolfers, U. 455.
 Zimmermann, F. K. 80, 81.
 Ziegau, A. V. 307, 548 f.
 Zollpatente 434 f.
 Zösmair, J., Prof. 4, 10.

הוצא מספריית הגמנסיה "הרצלנה"
 תש"ל



ET

iden

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DS
135
A92T87

Tänzer, Aron
Die Geschichte der Juden
in Tirol und Vorarlberg

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 01 14 14 017 9